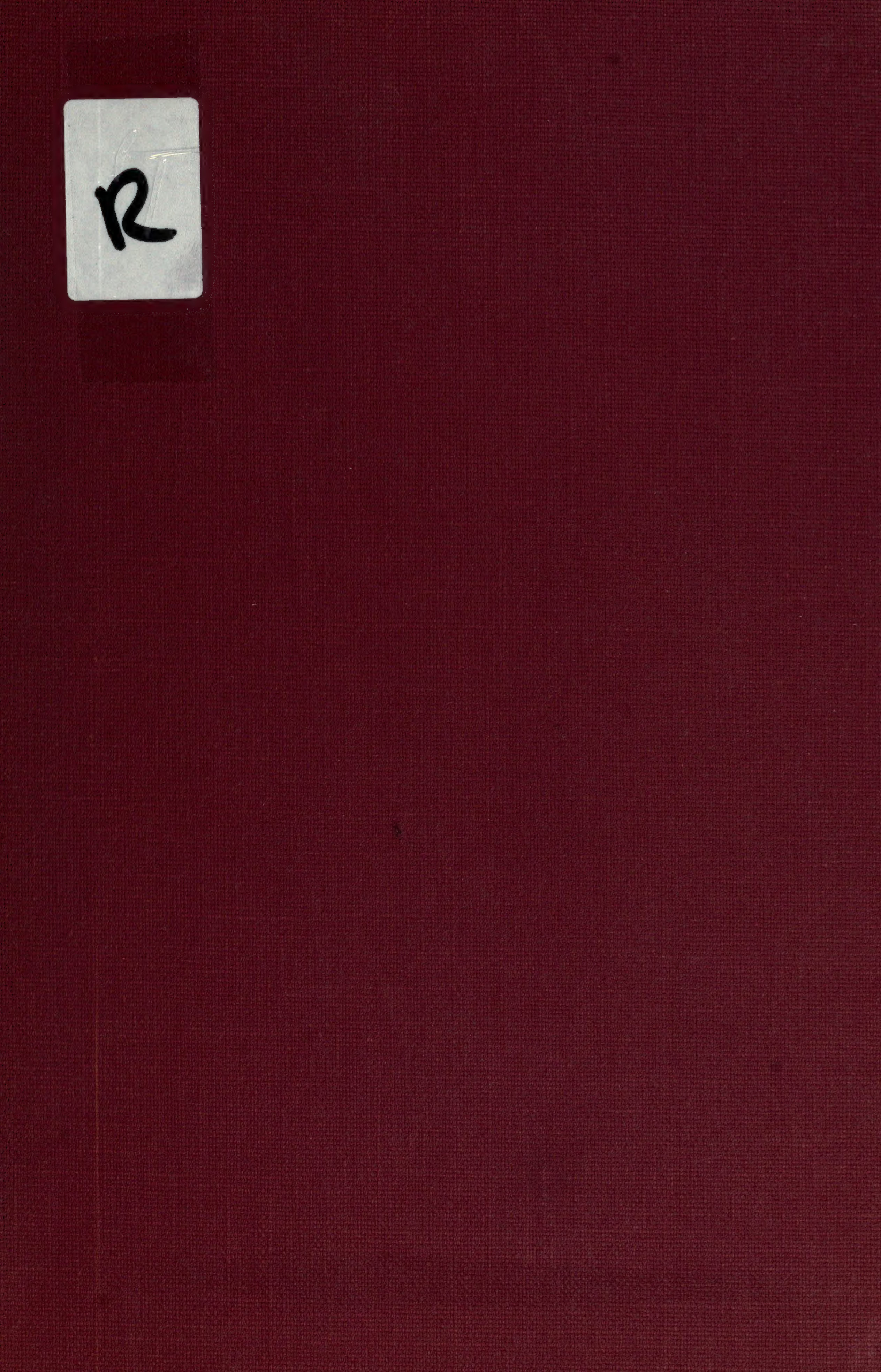
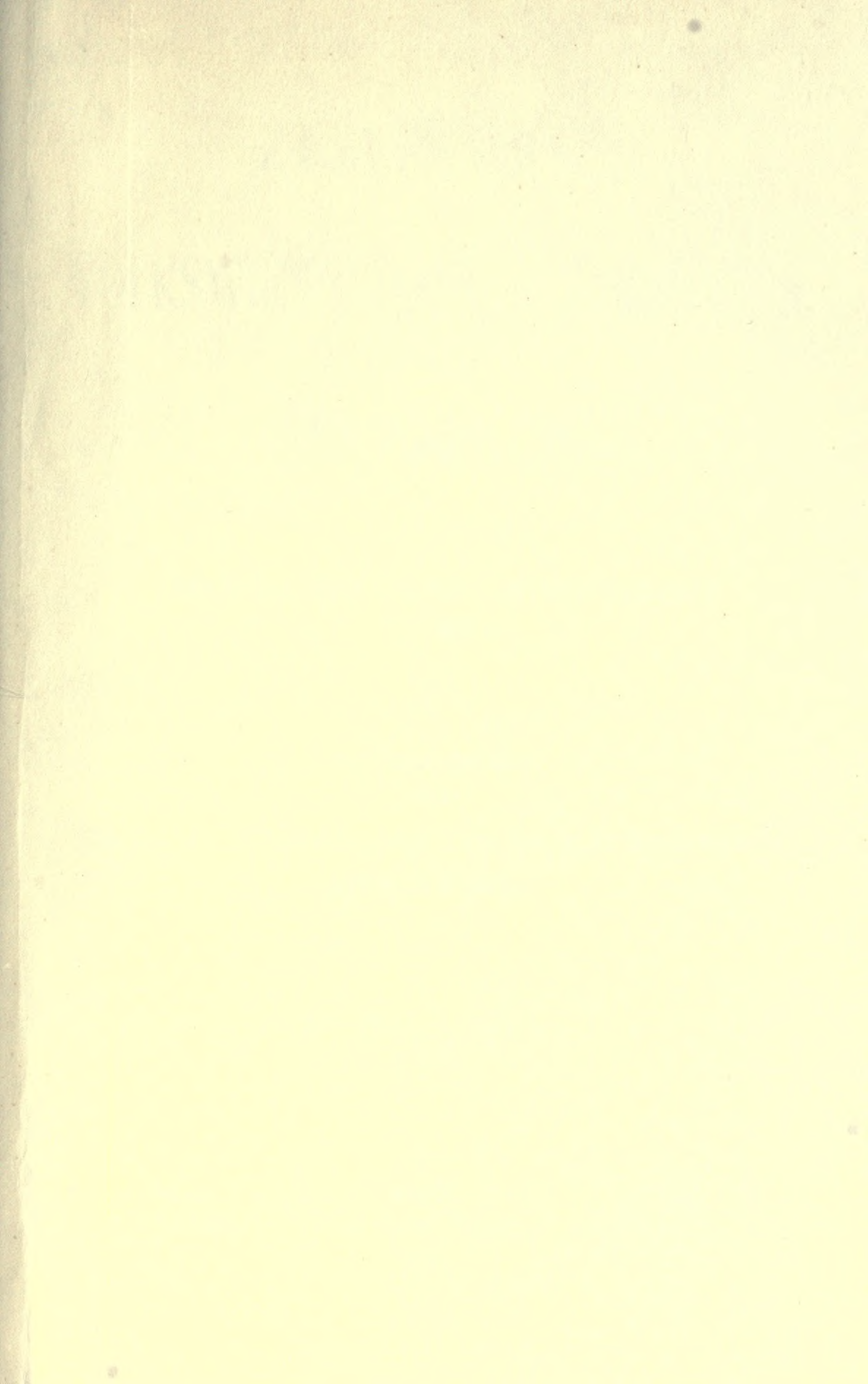








ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOCIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG.

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN V. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR V. INAMA-STERNEGG,

ERNST V. PLENER.

FÜNFTER BAND.



PRAG.
F. TEMPSKY.

WIEN.
F. TEMPSKY.

LEIPZIG.
G. FREYTAG.

1896.

DIE LOHNARBEIT
IN DER
ÖSTERREICHISCHEN LANDWIRTSCHAFT
UND
IHRE VERHÄLTNISSE.

VON

DR. HERMANN V. SCHULLERN-SCHRATTENHOFEN.

I. Einleitung.

Je mehr in der Nationalökonomik die individualistische Auffassung vor der volkswirtschaftlichen zurückweicht, umsomehr muss auch die Erkenntnis sich geltend machen, dass es irrig ist, wenn man eine gesellschaftliche Classe ganz von den andern losgelöst betrachtet, wenn man sie als Object social-politischer Maassregeln isoliert, wie man in der Theorie einzelne Phänomene isoliert betrachten muss, um ihr theoretisches Wesen zu erkennen. Die Social-Politik muss in die volle Wirklichkeit eingreifen, muss also auch ihre Maassregeln der vollen Wirklichkeit anpassen, daher jene sociale Classe, auf die sie zunächst wirken will, in ihrer thatsächlichen Lage, das heisst in ihrem Zusammenhange und in ihrer Abhängigkeit mit und von den andern socialen Classen, in ihrer Eigenschaft als Glied des grossen Ganzen erfassen. Mit dieser Erkenntnis, die sich naturgemäss immer mehr Bahn bricht, ist es von selbst gegeben, dass das Augenmerk des Socialpolitikers nicht mehr nur der einen Classe der gewerblichen Lohnarbeiter, die dasselbe ja zuerst auf sich zog und bei der gegebenen Sachlage zuerst auf sich ziehen musste, zugewendet bleiben darf, sondern sich auch auf die anderen Bevölkerungszweige, und unter diesen auf die Classe der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter richten muss. Dies letztere wäre auch dann der Fall, wenn kein anderes Moment vorläge, als der unzweifelhafte Zusammenhang zwischen beiden und die Einwirkung, welche die Lage der landwirtschaftlichen auf die der gewerblichen Lohnarbeit unter der Herrschaft der gesetzlich sichergestellten Freiheit der Person und der Freizügigkeit ausübt. Doppelt aber muss das Interesse für die erstere Classe wachgerufen werden, wenn, wie jetzt, die Landwirtschaft von einer schweren Krise erschüttert wird, die sich natürlich nicht nur für die Bodenbesitzer, die

grossen und die kleinen, sondern auch für die Lohnarbeiter fühlbar macht, eine Krise, die der Wanderbewegung der letztern von dem flachen Lande in die Stadt, ihrem Uebergang von der Landwirtschaft zur Industrie Bahn bricht.

Freilich liesse sich ein vollständig klares Bild nur dann gewinnen, wenn man eine erschöpfende Morphologie der Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen Lage u. zw. in erster Reihe wenigstens der landwirtschaftlichen Bevölkerung und insbesondere der bäuerlichen gewänne, da ja die Verhältnisse der Dienstboten, Taglöhner und der andern Arbeiterkategorien von der Lage ihrer Arbeitgeber in weitgehendem Maasse beeinflusst werden und es daher ausser Zweifel steht, dass auch hier wieder eine social-politische Action, die auf einer noch so genauen Kenntnis nur der Lage und Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter aufgebaut wäre, von vornherein als verfehlt betrachtet werden müsste.

Nichtsdestoweniger muss die Social-Politik eine Förderung ihrer Aufgaben auch darin erkennen, wenn ihr das Thatsachenmateriale auch nur über die eine oder die andere Gesellschaftsclasse geboten wird. Nur müssen dann die Thatsachen auch über die anderen und zwar möglichst alle Bevölkerungsclassen gesammelt und auf ihre gegenseitigen Beziehungen geprüft werden, bevor die Social-Politik selbst zielbewusst und ihrer Sache sicher in Action treten kann. Handelt sie früher, so geht sie zu Werke wie ein Seefahrer, der in unbekannten Meeren steuert, wie ein Wanderer, der einen Weg betritt, von dem er vermuthet, aber nicht weiss, ob er zum Ziele führt. Wenn also die Lage der landwirtschaftlichen Lohnarbeit in Oesterreich für sich allein untersucht wird, so wird dadurch nur eine aus dem Kreise gar vieler Vorarbeiten geliefert, die in letzter Reihe alle darauf abzielen, social-politischen Maassregeln zur Behebung gesellschaftlicher Uebelstände als Grundlage zu dienen.

Hier darf aber noch ein weiteres nicht übersehen werden, dass es nämlich nicht immer nur rein wirtschaftliche Rücksichten sind, welche das Vorgehen der Social-Politik bestimmen können und müssen, sondern dass neben diesen in erster, unter Umständen in zweiter Reihe auch noch andere Interessen, z. B. rein-politischer oder ethischer Natur, mit Recht ihren Einfluss bethätigen wollen.

Auch in dieser Richtung ist also eine Untersuchung über die wirtschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter vom rein ökonomischen Standpunkte einseitig, ihr unmittelbarer, praktischer Wert ist also noch beschränkter, als oben hervorgehoben wurde; sie ist etwa zu vergleichen mit dem Studium eines einzelnen Organes am menschlichen Körper, das ja auch nicht für sich allein, wohl aber im Zusammenhange und in Wechselwirkung mit den anderen functioniert.

Nachdem so in grossen Zügen die Tragweite des Problemes für die Allgemeinheit dargelegt ist, mag es gestattet sein, etwas concreter seine Wichtigkeit für die Landwirtschaft als solche und die Classe der landwirt-

schaftlichen Unternehmer anzudeuten. Der quantitative und qualitative Aufwand an menschlicher Arbeitskraft und der quantitative Aufwand an Arbeitszeit bildet jedenfalls in der kleineren Landwirtschaft eines der wesentlichsten Kostenelemente für den Unternehmer und einen der entscheidensten Factoren für den Productionserfolg; das gilt übrigens überall dort, wo die Verwendung von Maschinen noch nicht eine ganz besonders grosse Ausbreitung gewonnen hat, also wohl auch bei der gesammten Production des mittleren und bei derjenigen eines guten Theiles des grossen Grundbesitzes. Die Wirksamkeit der Arbeit und die Entlohnung derselben sind also von entscheidender Bedeutung sowohl nach der einen, als nach der anderen Seite hin, das heisst sowohl für die Landwirtschaft selbst, als auch für die landwirtschaftlichen Unternehmer. Beide Momente sind aber gegenseitig und überdies auch noch von anderen Umständen abhängig, die im Wesentlichen alle zusammen die sociale und wirtschaftliche Position des Arbeiters darstellen. Diese Position zum allerwenigsten muss also den Gegenstand der Untersuchung bilden. Die Bedeutung der Wirksamkeit und der Entlohnung der Arbeit für den Unternehmer wird übrigens um so grösser, je prekärer seine Lage ist, je schwerer ihn ein Ausfall am Reinertrage des Unternehmens trifft.

Da nun wenigstens die Getreidepreise in den letzten Jahren auf einen ausserordentlich niedrigen Punkt gesunken sind, die durchschnittliche Menge der Production per Flächeneinheit aber bis zur Stunde kaum in demselben Maasse zugenommen, der Rohertrag im Allgemeinen demnach abgenommen hat, der Betrag der Löhne also, wenn sie nicht auch gesunken sind, heute eine grössere Quote des Rohertrages als früher bildet, ist für den Unternehmer das Problem der Lohnarbeit (nicht nur das Lohnproblem) doppelt wichtig geworden. Es sei hier ganz davon abgesehen, dass nach der im Allgemeinen herrschenden Anschauung die Löhne eher gestiegen, als gesunken sind, die oben betonten Momente also doppelt ins Gewicht fallen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie der Unternehmer bei oberflächlicher Betrachtung seine Wünsche zunächst auf eine Senkung der Arbeitslöhne, auf einen Process also richten wird, welcher den Interessen der Lohnarbeiter zuwider läuft; es ergibt sich aber auch daraus, dass die Landwirtschaft als socialer Erwerbszweig wegen der Wechselbeziehung zwischen Arbeitslohn und Arbeitserfolg unter Umständen die Steigerung der Löhne fordern, mit ihren Interessen daher in Gegensatz zu den thatsächlichen oder vermeintlichen Interessen der Unternehmer treten kann; bei näherem Zusehen wird sogar der Unternehmer selbst unter bestimmten Voraussetzungen eine Steigerung der Arbeitslöhne als selbst privatwirtschaftlich gerechtfertigt erkennen müssen; das Interesse des Arbeiters allein kann für alle absehbare Zeit nur eine Richtung haben, und die heisst Erhöhung der Löhne. Es wäre hier höchst verlockend, die Bedeutung der Lohnsteigerung für die sogenannte Ueberproduction, richtiger Unterconsumtion hervorzuheben; diese einleitenden Bemerkungen sollen aber nicht zu weit ausgesponnen werden, es mag also die blosse Andeutung genügen.

II. Die Elemente der socialen und wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Um unsere in den einleitenden Bemerkungen abgesteckte Aufgabe zu erfüllen, müsste die gesammte Position der landwirtschaftlichen Arbeiter innerhalb der Gesellschaft in allen Ländern Oesterreichs und in allen verschiedenen Betriebskategorien genau beschrieben werden. Diese Position wird aber in erster Reihe durch die relative Stellung der Arbeiter in der socialen Hierarchie und durch ihre absolute und relative Lebenshaltung bestimmt, es wirken darauf aber auch ihre demographischen und hygienischen Verhältnisse, der Bildungsgrad, den sie besitzen, die moralische Kraft, die Rechtlichkeit, der Einfluss der religiösen Ueberzeugung, der bei ihnen herrscht, und nebenbei noch eine Fülle anderer Umstände ein.

Gerade diese Vielheit der Elemente, welche das Problem zusammensetzen, nöthigen dazu, wieder nur ein Stück, eine Gruppe der unter einander am meisten verwandten und der wichtigsten Elemente auszulösen und sich mit der Erforschung derselben zu begnügen. Die Folge davon ist die, dass die Aufgabe, die ja ihrerseits, wie wir oben gezeigt haben, nur ein kleiner Theil der Gesammtvorarbeit ist, welche eine ideale Social-Politik voraussetzen würde, auch in dieser Richtung wieder nur zum Theile gelöst werden kann, ihre Ergebnisse also mit noch grösserer Vorsicht benützt werden müssen, eine noch grössere Umsicht verlangen, wenn sie nicht zu Missdeutungen und Einseitigkeiten führen sollen. Die nothgedrungen auszulösenden Elemente sind, wie sich aus dem Gesagten von selbst ergibt, die im engsten Sinne socialen und wirtschaftlichen, nämlich die Lebenshaltung und die sociale Stellung der Arbeiter. Im einzelnen sind also folgende Umstände zu untersuchen:

1. Die Art der Arbeit und ihre Dauer (Zahl der Arbeitsstunden);

2. persönliches Verhältnis des Arbeiters zum Unternehmer, der sociale Abstand zwischen beiden, Verhältnis zwischen den verschiedenen Arbeitern eines Unternehmers unter einander;

3. absolute Höhe des Geldlohnes und der sonstigen Bezüge in Geld ausgedrückt;

4. Höhe des reellen Lohnes;

5. Grad der Wahrscheinlichkeit, dass der Lohn dauernd bezogen werden könne;

6. Höhe des reellen Jahresbezuges des Arbeiters und dadurch bedingte Lebenshaltung desselben und eventuell seiner Familie;

7. Theilnahme der Familie am Lohnerwerbe;

8. das Verhältnis der eventuellen Vermögenseinkünfte des Arbeiters zu den Lohneinkünften;

9. Lebenshaltung der Arbeiterfamilie in dem Falle, dass dieselbe Vermögen besitzt;

10. sociale Stellung solcher Arbeiter im Verhältnisse zu der der Unternehmer und zu der anderer Arbeiter.

Bei all diesen Fragen ist die eine ganz ausseracht gelassen, ob die sociale und wirtschaftliche Lage der Arbeiter sich gebessert hat, oder nicht; eine exacte Beantwortung derselben ist übrigens als eine Unmöglichkeit zu betrachten; wir verfügen, wenigstens für Oesterreich, über keinerlei irgend zuverlässige Lohndaten für frühere Jahre, und mit blossen Vermuthungen und Schlüssen aus Symptomen ist durchaus nicht gedient. Es kommt überdies ja nicht nur darauf an, ob sich die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter absolut gebessert hat, sondern hauptsächlich darauf, ob sie relativ gestiegen sei; eine Besserung in geringerem Verhältnisse, als bei den anderen Gesellschaftsclassen wäre volkswirtschaftlich als eine Verschlechterung aufzufassen.

Wir haben bisher versucht, das Problem mit möglichster Präcision zu stellen und die Abgrenzung desselben, wie sie theoretich als unvermeidlich erscheint, als so geartet nachzuweisen. Als praktisch erreichbar wird sich im folgenden nicht einmal all das innerhalb dieser Grenzen Fallende erweisen; praktisch müssen sie also noch erheblich enger gezogen werden. Es sei dies für das Problem der Erforschung der socialen und für jenes der Erforschung der wirtschaftlichen Lage abgesondert mit wenigen Worten dargethan. Die sociale Lage der Arbeiter ist nach dem speciellen Charakter derselben und wohl auch nach dem Charakter des jeweiligen Unternehmers, nach dem Grade seines Wohlstandes, nach seiner persönlichen Gesinnung, also gewissermaassen von Individuum zu Individuum, jedenfalls aber, je nach den verschiedenen Ortsgebräuchen, ganz und gar verschieden; eine genaue Ermittelung darüber müsste also wenigstens von Ort zu Ort gehen, ja an manchen Orten von Haus zu Haus, wenn ein stets mehr oder weniger voreiliges Durchschnittsurtheil vermieden werden soll. Selbst bei der grössten, praktisch überhaupt kaum denkbaren Sorgfalt wird man aber auf äusserliche Anhaltspunkte vielfach angewiesen bleiben, so dass selbst im besten Falle nur Urtheile von relativer Richtigkeit gewonnen werden können. Die wirtschaftliche Lage der Arbeiter ist mit ihrer socialen im innigsten Zusammenhange und beruht, abgesehen hievon, auf ihren Vermögenseinkünften, wenn solche überhaupt ihnen zufliessen, und auf ihrem dauernden, reellen Lohnbezuge immer unter Berücksichtigung des Familienstandes. Alle diese Momente stellen aber ihrer Ermittlung zahlreiche Schwierigkeiten in den Weg, von denen sich mehr als genug bisher als unüberwindlich erwiesen haben.

Es seinen im folgenden einige Bemerkungen über das eine Problem der Feststellung von Geldlöhnen gemacht.

III. Ueber die Methodologie einer Statistik der Löhne in der Landwirtschaft.

Ausser jedem Zweifel steht, dass die Aufstellung von durchschnittlichen Taglöhnen, wenn sie auch nicht wertlos ist, doch durchaus nicht den Anforderungen genügen kann, welche an eine ideale Lohnstatistik gestellt werden müssen. Abgesehen davon, dass die Bildung von Durchschnitten, wie immer sie auch vorgenommen worden sein mag, niemals die Thatsachen

wiederzuspiegeln vermag, ist es ja nicht das tägliche Einkommen des Arbeiters, das uns vom social-politischen Standpunkte aus — anders verhält es sich, wenn der privatwirtschaftliche des Unternehmers in Frage kommt — interessiert; der Charakter seiner Lebenshaltung ist es, was wir erforschen müssen, und diese ist, abgesehen von den persönlichen Verhältnissen des Arbeiters, bedingt durch sein dauerndes, also — um uns concret, aber nur annähernd richtig auszudrücken — durch sein Jahreseinkommen und durch die Kauffähigkeit desjenigen Theiles desselben, welcher in Geld besteht. Nothwendiges Correlat einer Geldlohnstatistik wäre also eine auf möglichst jeden Ort differenzierte Preisstatistik und eine genaue Kenntnis der localen Lebensgewohnheiten. Sollte übrigens wirklich die Lebenshaltung, das heisst der Stand der Bedürfnisbefriedigung festgestellt, so müsste der subjective Gebrauchswert von Geld- und Naturallohn im Sinne Karl Mengers constatiert werden, eine Aufgabe, die der Beobachter gewiss nicht erfüllen kann. Aber auch eine vollkommen correcte Jahres-Geldlohnstatistik, allein und für sich genommen, begegnet ausserordentlich schwer, wenn nicht gar nicht überwindbaren Schwierigkeiten. Schon die verschiedenen Maasstäbe der Entlohnung — Zeitdauer der Arbeit, Zahl der producierten Stücke, Arbeitserfolg — erschweren die Aufgabe; der Umstand, dass eine grosse Menge von Arbeitern (besonders im Grossbetriebe) nur von Fall zu Fall beschäftiget werden, dass sie einen Theil des Jahres überhaupt nicht in Lohnarbeit stehen und dass sie während des Restes der Zeit vielfach den Arbeitsort oder doch den Unternehmer und wohl auch die Lohnformen wechseln, dass die Lohnhöhen erfahrungsgemäss in verschiedenen Jahreszeiten verschieden sind, all das compliciert die Aufgabe ganz ausserordentlich. Aber auch, wenn von alledem abgesehen würde, wäre sie nicht einfach. Der Umstand, dass der Lohn häufig zum Theile in Naturalien, z. Th. in Geld geleistet wird, stellt eine neue Schwierigkeit von um so grösserer Wichtigkeit dar, als die Schätzung der Naturalbezüge in Geld eine ausserordentlich unsichere Aufgabe ist, der die Arbeiter und sehr häufig auch die Unternehmer nicht gewachsen sind.

Wenn aber auch hier ein Mittel gefunden werden könnte, um den Anstand zu beseitigen, bliebe noch immer die Frage übrig, an wen man sich um Auskunft wenden solle. Der Unternehmer, wenigstens der kleine und vielfach auch der mittlere, führt keine genügend genaue Aufschreibung über die Löhne und die verschiedenen sonstigen Leistungen, die er seinen Arbeitern regelmässig oder von Fall zu Fall unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, der Arbeiter meist noch weniger; frägt man den einen oder den anderen, so wird man stets den Vorwurf voreiliger Parteilichkeit auf sich laden, frägt man beide, so wird man nicht wissen, wie man sich in den unvermeidlichen Widersprüchen zu Recht finden soll.

All diese Umstände nöthigen dazu, sehr bescheidene Ansprüche an die Erhebung der Löhne zu stellen; genug, wenn die Resultate derselben einen leidlich klaren Einblick in das Grosse und Ganze der für unser Problem zunächst erheblichen Thatsachen gewähren. Aus diesen Gründen mag es immer-

hin das beste sein, wenn man die erforderlichen Fragen an Körperschaften richtet, die eine durch einen Parteistandpunkt nicht allzusehr getrübte Kenntnis von den einschlägigen Verhältnissen haben oder sich beschaffen können, wenn man weiters nur bei den dauernd bediensteten Leuten mit Unterscheidung ihrer individuellen Verwendungsweise nach dem Jahreslohne, bei den anderen nach dem Lohne für jene Zeit frägt, für die sie thatsächlich in Dienst genommen worden sind (Monat, Woche, Tag, Ernte-Bestellungs- und sonstige Arbeiten), sich daneben über die Stabilität der Arbeitskräfte, dann, insoweit der Lohn z. Th. in Geld und Naturalien oder nur in Geld gezahlt wird, um den ortsüblichen Preis der Naturalien, weiters, wo Accordlöhne und Antheilslöhne bestehen, um deren Höhe und die durchschnittliche quantitative Leistung der Arbeiter erkundigt: das alles, so weit möglich, individuell, mit Unterscheidung der Geschlechter, der Altersclassen und der Familienstände, und nur, wo die Möglichkeit hiefür fehlt, nach einem allgemeinen Urtheile; arithmetische Durchschnitte sind stets zu vermeiden. Selbstverständlich sollen möglichst viele Daten gesammelt werden; dass es aber unmöglich ist, sie von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu erhalten, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

Damit ist das ideale Postulat auf jenes Ausmaass reduciert, welches thatsächlich erreicht werden kann und thatsächlich auch in einigen Staaten, in letzter Zeit wohl auch in Oesterreich, erreicht worden ist.

IV. Die in Oesterreich durchgeführte Erhebung über die Arbeitslöhne in der Landwirtschaft und ihre Methode.

Es steht von vornherein ausser Zweifel, dass die Ergebnisse der Erhebung, welche im Jahre 1894 in Oesterreich über die Arbeitslöhne in der Landwirtschaft durchgeführt worden ist, durchaus nicht den im Eingange dieser Abhandlung charakterisierten, idealen Anforderungen an eine solche gerecht werden konnten; inwieweit sie den als praktisch durchführbar erkannten Postulaten entspricht, soll das folgende darthun. Es sei daher zunächst in kurzen Worten die Methode der Erhebung charakterisiert. Wenn wir erkannt haben werden, dass dieselbe unter den gegebenen Verhältnissen eine relativ gute war, können wir erst mit Beruhigung an die Analyse ihrer Ergebnisse, die ja den eigentlichen Gegenstand unserer Abhandlung zu bilden hat, herantreten.

Im Jänner 1894 hat das k. k. Ackerbauministerium nach Einholung eines Gutachtens der k. k. statistischen Centralcommission an die Landesculturräthe und Landwirtschaftsgesellschaften zwei von einer eingehenden Instruction begleitete Formularien hinausgegeben, deren Ausfüllung auf Grund sorgfältiger Erhebungen ihnen aufgetragen wurde. Das erste Formular (A) sollte die durchschnittlichen Löhne (in baarem Gelde und in Naturalien) gewöhnlicher, nicht contractlich gebundener Taglöhner enthalten, und zwar mit Unterscheidung derselben, je nachdem es sich um erwachsene Männer, erwachsene Weiber oder um jugendliche Personen handelt, und mit Berücksichtigung der Jahreszeit (Zeit der Bestellung, der Ernte, übrige Zeit

des Jahres); es sollte, wo möglich, für jeden Gerichtsbezirk ein solches Formular ausgefüllt werden; erläuternde Bemerkungen über diese Angaben, sowie über besondere, in der Gegend übliche Lohnformen, über die Entlohnung des Gesindes, der contractlich gebundenen Taglöhner u. s. w. waren in Aussicht genommen. Das zweite Formular (B) sollte mit Angaben über die im Jahre 1893 thatsächlich in je einem bestimmten, seiner Grösse und seinem Charakter nach zu beschreibenden Betriebe ausgezahlten Löhne ausgefüllt werden, und zwar so, dass die Grösse und die Art der Entlohnung der verschiedenen Kategorien des Gesindes, der gebundenen und nicht gebundenen Taglöhner, sowie deren Zahl, dann die Dauer der Verwendung der letzteren klar — entsprechend den Wirtschaftsrechnungen dieses Betriebes — zutage treten würde.

Wenn also das Formular A Durchschnittslöhne zu bieten hatte, so sollte das Formular B thatsächlich gezahlte Individuallöhne bringen.

Zur Ergänzung des Materiales wurden die Unfallversicherungsanstalten angegangen, jene Jahreslohnsummen bekanntzugeben, welche als Grundlage für die Berechnung der Unfallsrenten für die thatsächlich verunglückten landwirtschaftlichen Arbeiter in den Jahren 1890 bis 1893 ermittelt worden sind; hiedurch sollten Anhaltspunkte gewonnen werden für die Höhe des Gesammt-Jahreseinkommens derartiger Arbeiter.

Im Laufe des Jahres 1894 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1895 sind nun im Ganzen 634 ausgefüllte Formulare A und 759 Formulare B dem k. k. Ackerbauministerium eingesendet worden, welches sie der k. k. statistischen Central-Commission zum Zwecke der Verarbeitung zur Verfügung stellte; überdies kamen dieser letzteren die Ausweise der Unfallversicherungs-Anstalten zu. Von den österreichischen Ländern ist nur Dalmatien im Materiale unvertreten, da seine besonderen agrarischen Verhältnisse eine Ausfüllung der gegebenen Formularien ausschlossen; die Unfallversicherungs-Anstalt von Triest vermochte nur auf ganz vereinzelte Fälle zu verweisen, in welchen aus Anlass eines einem landwirtschaftlichen Arbeiter zugestossenen Unfalles dessen Jahresverdienst ermittelt wurde; ihr Sprengel blieb also in den betreffenden Theilen des Werkes ausser Betracht.

Die statistische Centralcommission, resp. die Abtheilung für Agrarstatistik in ihrem Bureau unter directer Leitung des Präsidenten der Commission, hat die Verarbeitung des oben kurz charakterisierten Materiales mit möglichster Beschleunigung durchgeführt und seither die Ergebnisse derselben im I. Hefte des XLIV. Bandes der „österreichischen Statistik“ in sechs grossen, inhaltsreichen Tabellen veröffentlicht, denen der Präsident selbst, Sectionschef Dr. v. Inama-Sternegg, eine eingehende textliche Darstellung vorausgeschickt hat.

Das so seiner Entstehung nach charakterisierte Materiale bietet fast ausschliesslich das Substrat unserer Betrachtung. Es wäre gewiss ein Irrthum, wenn wir behaupten wollten, dass es das denkbar beste sei; dass es aber unter den einmal gegebenen Verhältnissen und mit Rücksicht auf die auf-

gewendeten Mittel ein relativ gutes ist, kann wohl behauptet werden. Es mag im Einzelnen manches verbesserungsfähig sein; ein Bild im Allgemeinen, einen weit ausgedehnteren und klareren Blick auf die Sachlage bietet es jedenfalls, als der war, der uns bisher offen stand.

V. Die landwirtschaftliche Arbeit in ihren verschiedenen Formen.

Ein überaus mannigfaltiges Bild der Structur der landwirtschaftlichen Arbeit entrollt uns schon der von Inama-Sternegg verfasste Text, welcher im XLIV. Bande I. Heft des Quellenwerkes: Oesterreichische Statistik, betitelt: „Die landwirtschaftlichen Löhne in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach dem Stande des Jahres 1893“ den Tabellen vorausgeschickt ist. Trotzdem dürfte es nicht ohne Wert sein, wenn nochmals der Versuch gemacht wird, das Materiale einer — allerdings summarischeren Darstellung — zu unterwerfen, wenn es nämlich gelingt, in Bezug auf eine u. zw. in manchen Ländern die wichtigste Art der landwirtschaftlichen Arbeiter durch Heranziehung der rechtlichen Grundlagen ihrer Thätigkeit — der Dienstbotenordnungen — dem Probleme eine neue Seite abzugewinnen. Dies zu thun, konnte nicht Aufgabe einer statistischen Bearbeitung sein, es ist aber Aufgabe einer social-politischen; und eine solche soll in erster Reihe durch die vorliegende Abhandlung geboten werden.

§ 1. Die Structur der landwirtschaftlichen Arbeiterclassen im Allgemeinen.

Wir begegnen im praktischen Leben einer grösseren Anzahl von Bezeichnungen für verschiedene Classen landwirtschaftlicher Arbeiter, die aber viel zu wenig feststehen und zu wenig scharf von einander abgegrenzt sind, um für wissenschaftliche Zwecke ohne weiteres verwendet werden zu können; es ist vielmehr nothwendig, dass für jede Bezeichnung jene Momente festgestellt werden, welche im Allgemeinen als für die betreffende Arbeiterclasse charakteristisch gelten können, und dass dann die Bezeichnungen thatsächlich nur für jene Arbeiter angewendet werden, bei welchen jene entscheidenden Momente thatsächlich zutreffen; da die Uebergänge zwischen den einzelnen Formen ausserordentlich zahlreich und mannigfaltig sind und rein typische nur verhältnismässig selten auftreten, ist diese Aufgabe nicht einfach; trotzdem ist sie gelöst worden, u. z. wie wohl ohne weiteres behauptet werden darf, soweit österreichische Verhältnisse in Betracht kommen, zuerst von Inama-Sternegg in dem bereits mehrfach erwähnten Texte. Er unterscheidet als Hauptformen: Dienstboten, contractlich gebundene Arbeiter, die wieder in Deputatisten und contractlich gebundene Taglöhner zerfallen, und eigentliche Taglöhner. Nebenher läuft die Unterscheidung in Zeit- und Accordarbeiter, eine Unterscheidung, die natürlich vorwiegend nur für die contractlich gebundenen und die gewöhnlichen Taglöhner zutrifft; die Accordarbeit theilt sich wieder in eigentliche Accord- und in Antheilsarbeit. Eine besondere Art von contractlich gebundenen und sonstigen Taglöhnern sind die Wanderarbeiter.

Charakteristisch für das Dienstbotenverhältnis ist der Umstand, dass der in demselben stehende Arbeiter in der Familie des Arbeitgebers Wohnung und Verpflegung findet und auf längere Zeit, in der Regel auf ein Jahr, gedungen ist.

Die Deputatisten sind Arbeiter, welche gleichfalls für längere Zeit, in der Regel auch für ein Jahr, in ausschliessliche Pflicht genommen werden, aber nicht in der Familie des Unternehmers leben, sondern ihren eigenen Hausstand führen. Aus diesen Gründen erhalten sie auch gewöhnlich neben einem Geldlohne noch gewisse Naturalien im rohen Zustande, ein Stück Grund, ein Häuschen u. dgl. zugewiesen.

Die sonstigen, contractlich gebundenen Arbeiter lassen sich noch schwerer einheitlich charakterisieren; im Allgemeinen und in ihrer ausgeprägtesten Form sind sie Personen, die, um ein gewisses minimales Jahreseinkommen sich sicherzustellen, gegen die unentgeltliche oder nur gering vergütete Ueberlassung von Stall- und Feldung und das Zugeständnis gewisser Naturalbezüge und Betriebsmittel sich verpflichten, die von ihnen verlangten Handarbeitstage in bestimmter oder unbestimmter Zahl gegen besondere Entlohnung (Zeitlohn oder Accordlohn) abzuleisten und so dem Arbeitsgeber die für die Landwirtschaft nothwendigen, nicht gesindemässig zu verrichtenden Arbeitstage sichern.

Unter diesen Taglöhnern befinden sich häufig kleine Grundbesitzer, denen die Bestellung ihrer Scholle noch genügend Zeit lässt, ihren der Hilfsarbeit bedürftigen Nachbarn zu dienen.

Der gewöhnliche Taglöhner ist von heute auf morgen im Dienste und bezieht in der Regel nur Geldlohn und höchstens nebenbei die Kost. Selbstverständlich gibt es zahlreiche Uebergangsformen zwischen diesen verschiedenen Arten von landwirtschaftlichen Arbeitern; am vielgestaltigsten sind diejenigen zwischen den contractlich gebundenen und den eigentlichen Taglöhnern. Eine ganz eigenartige Kategorie bilden die Colonen, welche in der Mitte zwischen den contractlich gebundenen Arbeitern und Pächtern stehen. Die so festgestellten Begriffe sollen in der Folge festgehalten und die Uebergangsformen stets als solche bezeichnet werden.

Die Thatsache des Bestandes so vieler Arbeiterkategorien fordert die Frage heraus, welche ökonomischen Rücksichten jede von ihnen habe entstehen lassen, bezw. unter welchen wirtschaftlichen Verhältnissen sie zu Tage treten und welche social-politischen Erscheinungen jede von ihnen zeitigt, eine Frage, die naturgemäss dazu nöthigt, soweit Materiale vorhanden ist, örtliche Unterschiede und die qualitativen und quantitativen Verschiedenheiten der Betriebsarten in Betracht zu ziehen.

§ 2. Die Dienstboten, ihre rechtliche, sociale und wirtschaftliche Stellung.

Die rechtliche Stellung der Dienstboten ist, abgesehen von den für alle Staatsbürger geltenden Normen, gegründet auf die sogenannten Dienstbotenordnungen, also auf von den einzelnen Landtagen votierten besonderen Gesetzen. Dieselben sind in Oesterreich grösstentheils für die Landeshaupt-

städte anders abgefasst, als für den Rest der Länder, und enthalten auch, insoweit sie das flache Land betreffen, vielfach abweichende Bestimmungen für landwirtschaftliche und sonstige Dienstboten. Uns interessieren hier nur die die erstere der beiden Kategorien von Personen betreffenden Bestimmungen; um aber den Raum nicht allzusehr in Anspruch zu nehmen, seien überdies die Dienstboten-Ordnungen nur für jene Länder eingehender in Betracht gezogen, in welchen die Dienstboten den Grundstock der landwirtschaftlichen Arbeiterbevölkerung ausmachen. Im Anschlusse werden dann noch einige andere herangezogen werden. Das trifft in erster Reihe in den Alpenländern zu, am stärksten in Oberösterreich, Salzburg, Obersteiermark und Nordtirol. Hier hat sich noch am meisten der selbständige, mittlere Bauernbesitz erhalten, der zu gross ist, um von der Familie des Bauern allein bestellt zu werden und dessen Arbeitsbedarf am besten und zuverlässigsten durch Dienstboten sichergestellt wird. Andererseits hat in diesen Ländern sich der Gebrauch, den Bauernhof stets nur auf einen Sohn weiter zu vererben, seine stärksten Wurzeln; die anderen Kinder sind also häufig darauf angewiesen, als Dienstboten beim Anerben oder bei anderen Bauern sich den Lebensunterhalt zu verschaffen, da ihre Anhänglichkeit an die Heimat sie in dem väterlichen Dorfe oder in dessen nächster Umgebung festhält. Nicht zu verkennen ist aber, dass auch hier mehr und mehr andere Arbeiterclassen sich breit machen, insbesondere die Classe der gewöhnlichen Taglöhner. Ein Grund dafür mag wohl in der stets fortschreitenden Mobilisierung der Bevölkerung liegen, die vielfach das Gebundensein für längere Zeit perhorrescieren lernt; ein anderer darin, dass jene Mobilisierung in manchen Ländern schon zu einem empfindlichen Mangel an Personen geführt hat, die überhaupt noch zur landwirtschaftlichen Arbeit bereit wären.

Gehen wir nun zunächst auf die rechtliche Stellung der Dienstboten in Oberösterreich ein und betrachten wir den wesentlichen Inhalt der Dienstboten-Ordnung vom 1. März 1874, Z. 3 L.-G.-Bl., insoweit derselbe für unser Problem von Interesse ist. Der Dienstbote, welcher von einem Dienstherrn ein Angeld genommen hat, — eine Altersuntergrenze ist nicht festgesetzt, — ist verpflichtet, den Dienst anzutreten; weigert er sich dessen, so kann er nicht nur hiezu mit Zwangsmaassregeln gezwungen, sondern auch noch mit Strafe belegt werden, wenn er nicht ganz bestimmte Gründe als vorhanden nachweisen kann; dagegen muss er sich mit der Kost für 6 Wochen und dem Dienstlohn für dieselbe Zeit und der Darangabe begnügen, wenn der Dienstherr ihn nicht mehr aufnehmen will; hat der Dienstherr als Grund für sein Vorgehen einen Zufall namhaft zu machen, der sich in seiner Person oder in seinen Wirtschafts-Verhältnissen erreignet hat und ihn hindert, den Dienstboten aufzunehmen, so braucht er ihm nur den Lohn für 6 Wochen mit Abzug der Darangabe zu bezahlen, vorausgesetzt, dass er ihn sofort benachrichtigt hat. Der § 9 bestimmt, dass jeder Theil berechtigt ist, wenn keine andere Vereinbarung vorliegt, auf sechs Wochen den Dienst zu kündigen.

Während der Dauer des Dienstes muss der Dienstbote alle Arbeiten leisten, die unter den bedungenen billiger und vernünftiger Weise verstanden werden können, ja er muss in dringenden Fällen auch zu Arbeiten bereit sein, für die er nicht gedungen worden ist, und darf sich bei allen Verrichtungen ohne besondere Erlaubnis durch niemanden anderen vertreten lassen; nach § 16 wird der Dienstbote ein Mitglied der Hausgenossenschaft und steht daher unter der Disciplinargewallt des Dienstherrn; er erhält, wenn nichts anderes bestimmt worden ist, den ortsüblichen Lohn, u. zw. vierteljährig, so dass er für die Monate Jänner, Februar und März zusammen 10 kr., für die Monate April bis Juni 25 kr., für Juli bis September 40 kr. und für October bis December 25 kr. von jedem Gulden des jährlichen Dienstlohnes ausbezahlt erhält. Bei Erkrankungen des Dienstboten hat der Dienstgeber nur durch 14 Tage für Lohn, Pflege, ärztliche Behandlung und Medicamente aufzukommen, ausser wenn „erwiesenermaassen" der Dienstgeber Schuld an der Erkrankung trägt; fällt die Schuld auf den Dienstboten, so können die vom Dienstgeber aufgewendeten Kosten „vom Lohne" abgezogen werden. Stirbt der Dienstherr, oder geht das Anwesen sonst auf eine andere Person über, und will der Rechtsnachfolger das Dienstverhältnis nicht fortsetzen, so hat der Dienstbote, wenn ihm nicht bereits früher für einen schon vorher ablaufenden Termin gekündigt worden ist, Lohn und Kost nur noch für 6 Wochen zu erhalten. Die §§ 24 und 25 bestimmen, in welchen Fällen der Dienstgeber den Dienstboten sofort entlassen, bezw. der Dienstbote den Dienst sofort verlassen kann; dabei ist erwähnenswert nur der Umstand, dass es ausschliesslich im Belieben des Dienstherrn gelegen zu sein scheint, einen seinen Wünschen entsprechenden Fall als gegeben zu bezeichnen, während die vom Dienstboten namhaft gemachten Gründe, wenn der Dienstgeber widerspricht, vom Gemeindevorsteher begutachtet werden müssen, bevor der Dienstbote den Dienst verlassen darf (§ 25), also von einem Manne, der in der Regel wohl auch Dienstgeber sein dürfte. Der Dienstgeber, welcher einen Dienstboten „ohne gesetzmässigen Grund" entlässt, braucht ihn nicht wieder aufzunehmen, sondern hat nur Lohn und Kost für die Dauer der Kündigungsfrist zu vergüten; Dienstboten dagegen, die sich im analogen Falle befinden, können zum Wiedereintritt in den Dienst gezwungen und zu einer „angemessenen" Strafe und zum Schadenersatze verurtheilt werden. Entlaufene Dienstboten dürfen bei Strafe von Niemandem aufgenommen werden, eine Verfügung, für deren Durchführbarkeit der § 33 vorsorgt, nach welchem Dienstbotenbuch und Dienstschein beim Gemeindevorsteher hinterlegt werden müssen, sobald das Darangeld gegeben ist, bezw. binnen 3 Tagen. Richter in allen Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse ist der Gemeindevorsteher, der „in kurzem Wege" die Angelegenheit erledigt; Berufungen gegen seine Entscheidung sind nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu behandeln.

Es dürfte gestattet sein, anzunehmen, dass jeder, der diese Bestimmungen liest, über deren Tragweite sofort klar ist und sofort einsieht, dass

in dieser Dienstbotenordnung Reminiscenzen aus längst vergangenen Zeiten zutage treten, die thatsächlich Abhängigskeitsverhältnisse jener Zeiten in fraudem der Fiction vom Vorhandensein eines freien Arbeitsvertrages wieder zurückführen. Angesichts solcher Bestimmungen dürfte es klar sein, dass das Dienstbotenverhältnis Vortheile gegenüber anderen Lohnverhältnissen bieten muss, die die ganz merkwürdigen Rechtsungleichheiten, die in demselben constituiert sind, aufheben oder doch verschleiern, wenn nicht die Kategorie der Dienstboten überhaupt verschwinden soll. Diese Vortheile können wirtschaftlicher oder höherer Natur sein. Die letzteren dürften entscheiden: die trotz des citierten Gesetzes patriarchalische Beziehung zum Dienstherren und insbesondere die im Dienstbotenverhältnisse gebotene Möglichkeit, in der Heimat oder doch in deren nächster Nähe dauernd zu verbleiben; nicht zum mindesten dürfte aber auch die ortsübliche Rangsordnung der Dienstboten und die Arbeitstheilung mitwirken, der sich dieselben angepasst haben und die anderwärts eine anders geartete wäre. Die wirtschaftlichen Vortheile können in der Höhe der Gesammtentlohnung und darin liegen, dass die Gefahr, arbeits- und verdienstlos zu werden, doch für Dienstboten eine weitaus geringere ist, als für sonstige Arbeiter. Wie sieht es nun in Oberösterreich mit den Lohnverhältnissen der Dienstboten aus? Die in der „österreichischen Statistik“ verarbeiteten Ausweise stellen uns bestimmte Dienstkategorien auf und geben für jede derselben und für eine sehr grosse Anzahl von Bezirken die Geld- und Naturalbezüge an; deren Maxima und Minima betragen für den:

Meier . . .	80—250 fl. an Geldlohn,	80—200 fl. an Naturalbezug im Jahre
Oberknecht .	70—120 „ „	80—188 „ „ „
Pferdeknecht .	65—110 „ „	70—188 „ „ „
Ochsenknecht	50—85 „ „	60—188 „ „ „
Hausknecht .	40—105 „ „	60—188 „ „ „
Schweizer . .	70—150 „ „	100—185 „ „ „
Fütterer . .	30—120 „ „	110—185 „ „ „
Viehhüter .	15—60 „ „	25—180 „ „ „

für die:

Meierin . .	50—200 „ „	60—180 „ „ „
Oberdirn . .	50—95 „ „	70—200 „ „ „
Viehdirn . .	40-85 „ „	50—188 „ „ „
Schweindirn .	30—80 „ „	40—175 „ „ „
Hausdirn . .	30—70 „ „	40—188 „ „ „
Helferin . .	20—60 „ „	40—175 „ „ „
Köchin . .	50—120 „ „	60—200 „ „ „

Ein Vergleich mit den Taglöhnern ist natürlich dann undurchführbar, wenn, wie das im Allgemeinen wohl zutreffen dürfte, die Taglöhne nicht das ganze Jahr hindurch, sondern vorwiegend nur dann bezogen werden, wenn eben grosse Nachfrage nach Arbeit von Fall zu Fall besteht, insbe-

sondere weil die Ernte- oder Bestellungsarbeiten für eine beschränkte Zeit durch die Dienstboten allein nicht verrichtet werden können. Nach den uns vorliegenden Daten, sind die Maxima und Minima der Durchschnittslöhne

	bei den Bestellungsarbeiten		bei den Erntearbeiten		in der übrigen Zeit des Jahres	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
für männl. Taglöhnerarbeit .	30—70	65—120	45—100	70—140	30—70	50—103
für weibl. Taglöhnerarbeit .	20—60	50—100	30—80	60—120	20—50	45—75

Kreuzer per Tag. Wenn wir nun annehmen, ein Taglöhner habe das ganze Jahr hindurch täglich im Durchschnitte den Lohn für die Bestellungsarbeiten, so kommt er unter Annahme von 300 Arbeitstagen im Jahre auf ein Lohneinkommen von 90—210 fl. mit und von 180—300 fl. ohne Kost, die Taglöhnerin auf 60—180 fl. mit und 150—300 fl. ohne Kost. Der Ochsenknecht, also ein Dienstbote mittlerer Qualität, kommt dagegen auf 50—85 fl., ungerechnet die Kost und Wohnung, bezw. die gesammten Naturalbezüge, eine Viehdirn auf 40—85 fl., gleichfalls ungerechnet die Kost und Wohnung. Wenn nun auch berücksichtigt wird, dass der Wert der Wohnung in der Entlohnung der Dienstboten gar nicht oder fast gar nicht, der der Kost gerade bei Dienstboten sehr unzuverlässig und in der Regel zu niedrig zum Ausdrucke kommt, so scheint es also doch, dass ein Taglöhner, der das Glück hat, das ganze Jahr hindurch Dienst zu finden, ökonomisch weit besser steht, als ein Dienstbote mittlerer Kategorie. Es muss demnach, die Vergleichbarkeit der Daten vorausgesetzt, — ihrer Natur nach ist dieselbe eine sehr zweifelhafte. — der Grund dafür, dass in Oberösterreich die Dienstbotenhaltung trotz der etwas drakonischen Dienstbotenordnung vorwiegt, in den Vortheilen liegen, welche die grössere Stabilität und Sicherheit des Einkommens und jene ideellen Momente bieten, die oben namhaft gemacht worden sind. —

Durch das Gesagte dürfte die rechtliche Stellung der Dienstboten in Ober-Oesterreich vollständig charakterisiert sein; die ökonomische insoweit, als die angegebenen Lohnmaxima und Minima einen Anhaltspunkt für ein Urtheil darüber bieten. Da die Häufigkeit des Auftretens der Maxima und der Minima, der der Ober- und der der Untergrenze sich nähernden Löhne sich aber nicht constatieren und sich auch nicht mit absoluter Bestimmtheit sagen lässt, inwieweit die Ansätze für die Naturalbezüge zutreffen, ist dieses Urtheil immerhin ein vages, wir können höchstens sagen, dass die Löhne im Vergleiche zu denen der angrenzenden Länder eher als niedrig, denn als hoch zu bezeichnen sind (insbesondere im Verhältnis zu Obersteiermark). Ist die Verpflegung übrigens eine gute, und dies dürfte nach allen eingelangten Nachrichten der Fall sein, so kann die wirtschaftliche Lage der Dienstboten auch dann nicht als schlecht bezeichnet werden, wenn auch die Geldlöhne etwas geringer sind, als in den umliegenden Gebieten. Die Bedeutung der Geldlöhne für sich allein als Kriterium gelten zu lassen, dürfte aber kaum berechtiget sein, weil es ja unbekannt ist, welche Bedürfnisse nicht durch die Naturalversorgung befriedigt zu werden pflegen und daher im Geldlohn

Deckung finden müssen; dies ist umsomehr der Fall, als die Bedeutung dieser Geldlöhne vorwiegend in den Preisen eben jener Gegenstände liegt, die dafür angekauft werden sollen, und diese von Ort zu Ort sehr stark schwanken können, ohne dass wir darüber hinreichende Daten besässen. Ein Theil des Geldlohnes kann als Sparpfennig allerdings eine sehr wichtige, ökonomische und sociale Rolle spielen; für die Grösse dieser Quote aber entscheidet in so weitgehendem Maasse der Charakter des Lohnempfängers, dass ein allgemeines Urtheil darüber unmöglich ist.

Die sociale Stellung der Dienstboten ist bezeichnet durch die grosse persönliche Abhängigkeit vom Grundbesitzer, der sie unterworfen sind und die soweit geht, dass der Dienstbote seine Habseligkeiten ohne Wissen und Zustimmung des Dienstherren nicht ausser dessen Hause aufbewahren darf und sich die Durchsuchung seiner Truhen, Koffer und sonstigen Behältnisse in seiner und eines unbefangenen Zeugen Gegenwart, ohne dass der Herr dafür einen Grund anzugeben brauchte, gefallen lassen muss (§ 14). — Wenn nicht der Umstand, dass der Dienstherr, insoweit er Bauer ist, im Allgemeinen auf einem nicht viel höheren Bildungsniveau, als der Knecht steht, und dass deswegen und infolge althergebrachter Gebräuche thatsächlich ein patriarchalisches Verhältnis zwischen beiden besteht, die Härte solcher Bestimmungen mildern würde, müsste geradezu gesagt werden, dass der Dienstbote in Oberösterreich, abgesehen von einem vielfach problematischen Rechte des Dienstwechsels (§§ 32, 33), eine Carricatur des freien Staatsbürgers darstelle. Dies ist nicht nur deswegen bedauerlich, weil darin ein all unseren Anschauungen zuwiderlaufender Zustand liegt, sondern auch deswegen, weil darin die Gefahr begründet ist, dass die besitzlose, landwirtschaftliche Bevölkerung es bald aufgeben wird, als stabile Dienstboten sich zu verdingen; sie wird in nicht ferner Zeit zur Anschauung gelangen, in der Industrie oder als landwirtschaftliche Taglöhner ihrem natürlichen Drange nach Selbstbestimmung besser entsprechen zu können, und dass dieser Vorzug alle gegentheiligen Bedenken mehr als aufwiegt, so dass die unseres Erachtens vom politischen Standpunkte durchaus nicht unbedenkliche Mobilisierung der Bevölkerung reissende Fortschritte machen wird. Das wird umsomehr zutreffen, als das patriarchalische Verhältnis zwischen Dienstherren und Dienstboten eine Erscheinung ist, deren Verschwinden mit dem Zurückgehen des bäuerlichen Besitzes untrennbar verbunden ist.

Bevor wir unsere Betrachtung über die Verhältnisse in Oberösterreich abschliessen, sei es gestattet, noch auf zwei Momente hinzuweisen, welche uns in hohem Grade bezeichnend erscheinen und zwar auf die ausserordentlich ausgebildete Arbeitstheilung, wie sie uns die Nomenclatur der Dienstbotenkategorien zeigt, und auf die eigenthümliche Art, wie im § 18 die verschiedenen Arbeiten in der Landwirtschaft relativ bewertet werden. Der erstere Umstand ist deswegen in hohem Grade interessant, weil er zeigt, wie eine Erscheinung, die vielfach als eine Hauptursache des Blühens der Grossindustrie hingestellt wird, auch im verfallenden mittleren und kleinen Grundbesitze zutrifft.

Der letztere Umstand zeigt uns, wie die Erntearbeiten im Verhältnisse zu den Bestellungsarbeiten (40 : 25) und diese im Verhältnisse zu den sonstigen Arbeiten (25 : 10) von den Dienstgebern geschätzt werden; denn dass bei Schaffung dieser Dienstbotenordnung nur die Dienstgeber ein Wort mitzureden hatten und dass sie von ihrer Freiheit den weitesten Gebrauch gemacht haben, tritt in jeder Zeile derselben zutage. Erstaunlich ist dabei das, dass bei der Entlohnung der Taglöhne diese Gegensätze nur sehr abgeschwächt zur Geltung kommen. Bei den drei Kategorien von Arbeiten stellen sich die Lohnmaxima und Minima mit Kost für Männer (Taglöhner) folgendermaassen:

Bestellungsarbeiten		Erntearbeiten		sonstige Arbeiten	
niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster
30—45	42—70	45—60	70—100	30—42	35—70

Gehen wir nun zur Lage der Dienstboten in Ober-Steiermark über und heben wir zunächst diejenigen wesentlichen Momente hervor, welche die in Steiermark im Jahre 1893 in Geltung gestandene Dienstbotenordnung von der oberösterreichischen unterscheiden. Sehen wir dabei ganz davon ab, dass das bezügliche Gesetz vom 17. Februar 1885, Z. 8, den Act der Auszahlung und der Annahme der Darangabe als „Leihkauf" bezeichnet, denn es handelt sich dabei nur um ein Wort, wenn dasselbe auch noch so charakterisch für den Geist des Gesetzes ist. Der § 2 sagt: „Dienstboten für die Landwirtschaft, welche nicht während des Jahres für die übrige Dauer desselben aufgenommen werden, dürfen für das kommende Jahr nicht vor Michäli (29. September) des laufenden Jahres verdingt werden. Eine Aufnahme vor diesem Termine ist ungiltig." Wenn der Dienstherr wegen eines Zufalles, der sich in seiner Person oder seinen Wirtschaftsverhältnissen ereignet hat, den Dienstboten nicht aufnehmen kann, so hat er denselben gleich davon zu benachrichtigen und ihm nicht nur die Darangabe zu belassen, sondern auch den Lohn für 14 Tage zu bezahlen (§ 8). Ueber eine Aufkündigungsfrist bei Verträgen, welche landwirtschaftliche Arbeiten betreffen, ist nichts vorgesehen, es wird der Beginn der Dienstzeit im allgemeinen auf den ersten Jänner, die Dauer für die mit Beginn des Jahres und später Eintretenden bis letzten December festgesetzt (§ 10). Während alle diese Bestimmungen eine Verschärfung der betreffenden Paragraphen der oberösterreichischen Dienstbotenordnung darstellen, liegt ein Act der Gerechtigkeit darin, dass der § 11 die Durchsuchung der Effecten des Dienstboten nur für den Fall als zulässig erklärt, wenn eine Anzeige wegen Betrug, Veruntreuung oder Entwendung vorliegt; freilich dürfte eine solche Anzeige leicht zu haben sein. Der § 13 sagt: „Im Allgemeinen hat der Dienstherr den bedungenen Lohn in Ermanglung einer besonderen Vereinbarung monatlich nachhinein auszubezahlen. Bei landwirtschaftlichen Dienstboten jedoch ist der Jahreslohn am Schlusse des Jahres oder mit Ablauf der vereinbarten Dienstzeit auszuzahlen. In diesem Falle kann der Dienstbote im Laufe des Jahres zur Bestreitung von nothwendigen Auslagen Abschlagszahlungen von seinem

Jahreslohn von seinem Dienstgeber verlangen, welcher letztere aber berechtigt ist, unter allen Umständen einen zweimonatlichen Lohn bis zum Ende des Jahres oder der verabredeten Dienstdauer zur Deckung allfälliger Entschädigungsansprüche zurückzubehalten." Nach § 14 hat der Dienstgeber durch 4 Wochen für Pflege und Heilung des erkrankten Dienstboten, wenn derselbe an seiner Erkrankung nicht schuld ist, Sorge zu tragen. Bei Auflösung des Dienstvertrages durch den Tod des Dienstherren, Verkauf, Vertauschung oder Pachtung der Realität, haben die Rechtsnachfolger, welche den Dienstboten nicht beibehalten wollen, nur für einen Monat ihm den Lohn und die bedungene Kost zu vergüten. Nach § 17 muss von dem Eintritte eines Grundes, welcher den Dienstherrn zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtiget, von Seiten desselben sogleich dem Gemeindevorsteher Anzeige gemacht werden. Eine Rückberufung des vor Ablauf der Dienstzeit aus gesetzmässigen Gründen ausgetretenen Dienstboten nach Aufhören der Ursachen seiner Entfernung ist nicht vorgesehen; die Zahl dieser Gründe ist nach dem steiermärkischen Gesetze eine grössere als nach dem salzburgischen (§ 19).

Das Dienstbotenbuch wird vom Dienstherrn aufbewahrt. — Da die übrigen Bestimmungen der steiermärkischen Dienstbotenordnung im wesentlichen mit denen der salzburgischen übereinstimmen, ja sie vielfach fast wörtlich wiedergeben, ist der Vergleich zwischen beiden sehr leicht; in der Zeit vom Jahre 1874—1885, in einer Periode, welche anderwärts gewaltige Umwälzungen in den Anschauungen auf dem Gebiete der Socialpolitik gezeitigt hat, hat der steirische Landtag so gut wie nichts gelernt, seine Dienstbotenordnung ist so manchesterlich, wie nur überhaupt denkbar; die wenigen Verbesserungen, die sie enthält, betreffen vorwiegend nebensächliche Punkte, nur einer hat einige Bedeutung, es ist diejenige, welche die Aufbewahrung des Dienstbotenbuches durch den Dienstherrn an Stelle des Gemeindevorstehers selbst statuiert.[1])

Ueber die rechtliche und sociale Stellung der Dienstboten in Obersteiermark ist dem Gesagten zufolge und deswegen, weil die Grundbesitzvertheilung daselbst mit der im Herzogthume Salzburg ziemlich übereinstimmt, nichts Wesentliches von dem Abweichen das zu bemerken, was wir

[1]) Die seither erlassene neue Dienstbotenordnung vom 27. Juni 1895 Z. 84 kommt in ihrer socialpolitischer Bedeutung in dem Materiale der statistischen Centralcommission naturgemäss nicht zur Geltung; es sei aber der Vollständigkeit wegen gestattet, hervorzuheben, dass auch sie keinen erheblichen Fortschritt bedeutet; auch in ihr sticht das Wort „Leihkauf", „Verleihkaufung" hervor, und die Härten, welche an der alten Dienstbotenordnung gerügt worden sind, treten meist auch hier zu Tage. Sie unterscheidet zwischen Dienstboten, welche für landwirtschaftliche und häusliche Arbeiten aufgenommen werden, und solchen, die nur für häusliche Arbeiten bestimmt sind, und stellt die erstere im Allgemeinen etwas besser.

Der Lohn wird an Dienstboten, die für landwirtschaftliche und häusliche Arbeiten zugleich bestimmt sind, mangels eines anderen Uebereinkommens vierteljahrig nachhinein und zwar in denselben Grössenverhältnissen wie in Oberösterreich ausgezahlt.

Die in der Verwahrung des Dienstherrn verbleibende Leihkaufkarte muss zu Beginn der Leihkaufszeit (Michaeli) über Verlangen dem Dienstboten ausgefolgt werden.

über Salzburgs Verhältnisse gesagt haben. Mittel- und Untersteiermark zeigen schon ein stärkeres Hervortreten der anderen Arbeiterkategorien, was zum Theile auf eine etwas andere Vertheilung des Grundbesitzes, zum Theile auf die abweichenden Anbauverhältnisse, zum Theile wohl auch auf nationale Unterschiede — soweit Untersteiermark in Betracht kommt — zurückzuführen sein dürfte.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Dienstboten spec. Obersteiermarks sind vor allem charakterisiert durch eine feste, traditionelle Abstufung derselben nach Arbeitsrang und Lohnhöhe, ein Moment, welches für den Fortbestand des Dienstbotenstandes von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. In Betreff der Höhe der Löhne bietet uns v. Inama-Sternegg für den Bezirk Bruck a. d. Mur, und zwar für den dortigen Kleinbesitz eine Gegenüberstellung von zweierlei Angaben, die uns zeigt, dass in dieser Richtung sogar auf einem so engen Gebiete sehr verschiedene Verhältnisse obwalten müssen, denn nur so lassen sich die Lohndifferenzen begreifen. Dass die Löhne in Grossbetrieben, mittleren und kleineren Wirtschaften verschieden sind, ist nicht erstaunlich, obwohl der Umstand, dass die Löhne auf den grossen Besitzungen wesentlich höher sind als die der mittleren, und diese wieder höher, als die der kleinen, manchen überraschen dürfte; die starken Abweichungen auf den kleinen Besitzungen aber sind höchst auffällig. v. Inama-Sternegg gibt folgende Daten für den Bezirk Bruck a. d. Mur:

	Im Grossbetrieb Lohn in fl.		Bei mittlerem Betriebe Lohn in fl.		Bei kleinem Betriebe nach der Quelle der statist. Central-commission Lohn in fl.		Bei kleinem Betriebe nach einer Erhebung des stat. Amtes für Steiermark
	Geld	Naturalwert	Geld	Naturalwert	Geld	Naturalwert	Geldlohn in fl.
Meier . . .	200	180	140	180	100	160	85
Knecht . .	120	180	100	180	70	160	61
Fütterer . .	130	180	110	180	—	—	63
Pferdeknecht .	130	180	110	180	80	160	69
Junge . . .	60	130	40	130	30	120	25
Obermagd .	80	150	70	150	60	130	44
Magd . . .	70	150	60	150	50	130	32

Einen Anhaltspunkt dafür, worin jene Verschiedenheit der Verhältnisse liegt, durch die die Lohndifferenzen in derselben Besitzkategorie desselben Bezirkes bedingt sind, haben wir nicht; um so auffälliger ist der Unterschied, als die vom steirischen statistischen Amte ermittelten Löhne Durchschnittslöhne sind und der Intention des k. k. Ackerbau-Ministeriums nach zwar Daten über effective, aber nicht über aussergewöhnliche Löhne geliefert werden sollten.

Vielleicht ist der Umstand entscheidend, dass die Daten des Ackerbau-Ministeriums sich auf Realitäten irgendwo im Bezirke Bruck a. d. Mur beziehen, die des steirischen Landesamtes aber, wenn wir recht verstehen, die Gemeinde Bruck betreffen.

Unter allen Umständen ist aber aus den gegebenen Ziffern — deren objective Richtigkeit vorausgesetzt — ersichtlich, dass auch innerhalb des

kleinen Grundbesitzes und innerhalb eines relativ engen Gebietes die reelle Möglichkeit einer freien Concurrenz unter den Dienstboten selbst derselben Kategorie eine sehr beschränkte sein muss.

Die Lohnmaxima und Minima der verschiedenen Rangstufen der Dienstboten stellen sich für Obersteiermark nach dem Materiale der statistischen Centralcommission folgendermaassen dar:

Schaffer . .	180—240 fl.	an Geldlohn,	140—240 fl.	an Naturalbezug	im Jahre
Oberknecht .	95—150 „	„	110—255 „	„	„
Schweizer .	132 „	„	146 „	„	„
Knecht . .	65—120 „	„	110—255 „	„	„
Unterknecht .	80—134 „	„	12—180 „	„	„
Pferdeknecht .	69—200 „	„	84—255 „	„	„
Ochsenknecht	72—94 „	„	84—200 „	„	„
Fütterer . .	70—144 „	„	125—200 „	„	„
Gartenknecht .	144 „	„	156 „	„	„
Hirt . . .	50—100 „	„	120—223 „	„	„
Junge . . .	40—60 „	„	100—219 „	„	„
Wirtschafterin	66—150 „	„	120—200 „	„	„
Dirn . . .	12—100 „	„	96—255 „	„	„
Unterdirn . .	45—52 „	„	14—219 „	„	„
Viehmagd .	24—120 „	„	96—219 „	„	„
Schweinedirn .	50—60 „	„	100—219 „	„	„
Sennerin . .	36—85 „	„	19—219 „	„	„
Köchin . .	24—94 „	„	128—219 „	„	„
Küchenmagd .	68 „	„	140 „	„	„

Die Geldlöhne sind also im Allgemeinen höher als in Oberösterreich, auch die Naturalbezüge sind in Obersteiermark höher veranschlagt. Dieser letztere Umstand berechtiget vielleicht zur Annahme, dass trotz der Verschiedenheit der Geldentlohnungen ein wesentlicher Unterschied zwischen den reellen Löhnen nicht besteht; es ist nämlich ein Grund nicht vorhanden, anzunehmen, dass die Verpflegung in den beiden Ländern eine nennenswert verschiedene sei, so dass es vielleicht gerechtfertigt ist, daran zu denken, dass die Preise der Bedarfsartikel in Steiermark höher sind. Da übrigens in manchen Bezirken über empfindlichen Dienstbotenmangel geklagt wird, kann es als wahrscheinlich angesehen werden, dass die drückenden Bestimmungen der Dienstbotenordnung für sehr viele Personen die Vortheile, welche sonst mit der dauernden Stellung der Dienstboten verbunden sind, überwiegen. Zum Vergleiche mögen auch hier wieder die Maxima und Minima der Durchschnitts-Taglöhne verzeichnet werden:

	bei den Bestellungsarbeiten		bei den Erntearbeiten		bei den sonstigen Arbeiten	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
männliche Taglöhnerarbeit	40—100	80—150	47—150	85—200	30—105	70—100
weibliche Taglöhnerarbeit	30—60	60—100	30—100	70—150	20—70	50—80

Kreuzer per Tag.

Auch die Taglöhne sind somit in Obersteiermark nominell höher als in Oberösterreich, ein Umstand, der die Gefahr, dass das Dienstbotenwesen immer mehr zurücktreten und der Taglohnarbeit stets weiteren Spielraum überlassen werde, gewiss nicht abschwächt. Für jeden, der in einem gewissen Grade von Sesshaftigkeit in der Bevölkerung einen wünschenswerten Zustand erblickt, muss es daher klar sein, dass eine Besserung der Lage der Dienstboten, und zwar insbesondere in rechtlicher und socialer Beziehung, dringend erforderlich, daher auch eine Revision der ihrem Geiste nach veralteten Dienstbotenordnungen nothwendig ist.

Wir kommen damit auf die Verhältnisse in Nordtirol zu sprechen und wollen auch hier zunächst die für unseren Gegenstand wesentlichen Bestimmungen der Dienstbotenordnung vom 22. Jänner 1879, Z. 13 L.-G.-Bl. hervorheben, insoweit sie mit denjenigen nicht übereinstimmen, die wir für Oberösterreich und Steiermark mitgetheilt haben. Charakteristisch ist es zunächst, dass hier die Bestimmung der schon besprochenen Dienstbotenordnungen fehlt, wonach durch den Dienstvertrag dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuche nicht Abbruch geschehen darf. Wenn der Dienstgeber den Dienstboten, nachdem er die Darangabe ausbezahlt hat, nicht mehr aufnehmen will, so verliert er die Darangabe und muss er den Lohn, wenn der Dienstbote für ein Jahr gedungen wurde, für ein Vierteljahr, sonst für einen Monat vergüten und überdies denselben für die Kost entschädigen (§ 7); wenn den Dienstgeber ein Zufall an der Aufnahme des Dienstboten hindert, muss er dem letzteren, wenn dieser auf ein Jahr gedungen war, einen Monatslohn, sonst die Hälfte davon bezahlen und ihm die Darangabe überlassen. In Betreff der Dauer der Dienstzeit ist für landwirtschaftliche Dienstboten bestimmt, dass bei Mangel einer ausdrücklichen Vereinbarung dieselbe als eine einjährige zu betrachten sei; eine Aufkündigung für den Zeitpunkt, in welchem die vereinbarte Dienstzeit ablaufen würde, hat bei einem auf ein Jahr lautenden Vertrage spätestens drei Monate, sonst spätestens vier Wochen vor Ablauf der Dienstzeit zu erfolgen, wenn nicht eine gegentheilige Vereinbarung oder ein abweichender Ortsgebrauch vorliegt; ohne eine rechtzeitige Kündigung gilt der Vertrag als stillschweigend erneuert.

Der § 13 bestimmt: „Der Dienstbote hat jeden seinen Verhältnissen unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen oder sonst zu vermeiden, und dem Dienstgeber kömmt es zu, solchen Aufwand zu verbieten.“ Für das dem Dienstherrn eingeräumte Untersuchungsrecht an seinen Effecten gelten die gleichen Bestimmungen wie in Oberösterreich. Wenn der Dienstbote ohne gegründete Ursache oder aus eigenem Verschulden einen Arbeitstag versäumt, so kann der Dienstherr den fünffachen Betrag des auf die versäumte Zeit entfallenden Lohnes in Abzug bringen.

Die Pflicht, einen ohne sein Verschulden erkrankten Dienstboten zu verpflegen und zwar ohne dass vom Lohne ein Abzug gemacht werden dürfte, erstreckt sich auf drei Wochen. Falls der Dienstherr stirbt, oder sonst die Realität aus seinem Besitze kommt, muss der Rechtsnachfolger, der an den Dienstvertrag nicht mehr gebunden ist, vorausgesetzt, dass dem

Dienstboten nicht bereits gekündigt war, dem Dienstboten Lohn und Kost für drei Monate, einen Monat oder 14 Tage auszahlen, je nachdem der Vertrag auf mehr als ein Jahr, oder auf mehr als ein Vierteljahr, aber auf weniger als ein Jahr, oder endlich auf weniger als ein Vierteljahr geschlossen war. Die Gründe, welche den Dienstboten zum Austritte aus dem Dienste vor Ablauf der Dienstzeit berechtigen, sind im wesentlichen den im steirischen Gesetze hervorgehobenen gleich, nur ist bei einer bestimmten Kategorie von Austrittsursachen, bei deren Eintritt nach steiermärkischem Gesetze eine Kündigung erforderlich ist: Verehelichung, Antritt einer eigenen Wirtschaft, Zufall eines Erbes u. s. w. — eben diese kommen im oberösterreischen Gesetze überhaupt nicht vor — in Tirol eine längere Kündigungsfrist vorgesehen als in Steiermark. Ein Dienstgeber, der ohne gesetzlichen Grund, ohne Aufkündigung und vor Ablauf der Dienstzeit einen Dienstboten entlässt, kann zwar nicht gezwungen werden, ihn wieder aufzunehmen, er muss ihm aber Lohn und Kost für die übrige Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr dauern würde, für drei Monate vergüten und den allfälligen sonstigen Schaden ersetzen. Das Dienstbotenbuch bewahrt der Dienstgeber auf; nach Ablauf der halben Dienstzeit kann es der Dienstbote zurückfordern, wenn er sich einen anderen Dienst suchen will, vor der neuerlichen Einhändigung desselben an den Dienstherrn aber kann er nicht die Auszahlung des laufenden Lohnes fordern. Unbeschäftigte Dienstboten, die, obwohl sie Gelegenheit dazu hätten, nicht in einen Dienst einzutreten gewillt sind, muss der Gemeindevorsteher, bis sie sich dazu entschliessen, zu Gemeinde- oder öffentlichen Arbeiten verhalten, und zwar selbst dann, wenn sie bei ihren Eltern oder anderen Leuten Unterstand finden, genug dass diese sie nicht angemessen zu beschäftigen in der Lage sind (§ 40). Streitigkeiten werden vom Gemeindevorsteher in kurzem Wege entschieden (§ 41), von Rechtsmitteln gegen das Urtheil spricht das Gesetz nicht. — Auf den ersten Blick ist ersichtlich, dass dieses Gesetz in innigster verwandtschaftlicher Beziehung zu den beiden bisher besprochenen steht; wenn es auch in Bezug auf gewisse finanzielle Ansprüche des Dienstboten vielleicht etwas liberaler ist, als die anderen, so ist es fast überall, wo die persönliche Freiheit des Individuums in Betracht kommt, von einer ganz erstaunlichen Härte. Bestimmungen, wie die der §§ 13 und 40 müssen einfach Verwunderung erregen, und es kann nur der conservative Charakter der Bevölkerung, welcher bis zur Stunde althergebrachte Einrichtungen vielfach auch dann für durchaus berechtigt hält, wenn sie überall ausserhalb der Berge von Tirol als unverständlich und gänzlich veraltet bezeichnet werden würden, als Erklärung dafür angenommen werden, dass dieses Gesetz noch heute fortbesteht, bezw. dass es in Tirol überhaupt noch Dienstboten gibt. Wenn das Gesetz wörtlich gehandhabt wird, dann ist die rechtliche Stellung der tirolischen Dienstboten eine ausserordentlich niedrige; sie und ihre sociale Stellung kann nur dann eine erträgliche sein, wenn Mangel an Dienstboten herrscht, daher die Löhne steigen und eine mildere Gesetzespraxis platzgreift, — dieser Dienstbotenmangel wird denn auch thatsächlich

vielfach beklagt; die verhältnismässig vorwiegend hohen Löhne und die gute Verpflegung spielen dabei natürlich auch ihre Rolle.

Die Lohnmaxima und -Minima stellen sich in Nordtirol für die verschiedenen Dienstbotenkategorien auf folgende Sätze:

Oberknecht .	130—200 fl.	an Geldlohn,	143—210 fl.	an Naturalbezug	im Jahre
Knecht . . .	100—185 „	„	123—256 „	„	„
Viehknecht .	130 „	„	123 „	„	„
Fütterer und Melcher .	100—166 „	„	140—160 „	„	„
Junge . . .	50—80 „	„	100—160 „	„	„
Obermagd .	50—90 „	„	100—210 „	„	„
Magd . . .	48—90 „	„	100—182 „	„	„
Viehmagd .	32—95 „	„	90—190 „	„	„
Küchenmagd.	40—70 „	„	100—200 „	„	„
Helferin . .	24—60 „	„	100 „	„	„

Auch innerhalb des räumlich so beschränkten Gebietes von Nordtirol bringen es die für einzelne Theile wesentlich verschieden gearteten Besitz- und Productionsverhältnisse mit sich, dass recht erhebliche Unterschiede in den Lohnhöhen von Gebiet zu Gebiet zutage treten; die höchsten Löhne hat das wirtschaftlich stark auf Baiern angewiesene Lechthal, daran reiht sich das an grösseren Bauernhöfen noch ziemlich reiche Unterinnthal mit seinen Nebenthälern, hieran das enge, an productiver Fläche sehr arme, aber im übrigen wirtschaftlich noch nicht allzu ungünstig gestellte Wippthal; die letzte Stelle nimmt das Oberinnthal ein.

Die Sachlage in diesen einzelnen Landestheilen ist so verschieden, dass der Landesculturrath, von dem die Berichte an das Ackerbau-Ministerium und damit an die statistische Centralcommission ausgearbeitet worden sind, genöthiget war, diese einzelnen Landestheile als natürliche Gebiete zu constituieren und seine Mittheilungen für jedes davon abgesondert zu machen. Die relativ niedrigen Löhne in den ärmsten Gebieten Nordtirols werden durch die dortigen Verhältnisse erklärlich, obwohl ein in der Regel lohnsteigerndes Moment — die Auswanderung der Arbeitskraft — nicht viel weniger, als im Lechthal auftritt. Ist es hier das starke Abströmen der Arbeiter während des Sommers nach Deutschland und in die Schweiz, wodurch die hohen Löhne begründet werden, so dürfte im Oberinnthale die grosse Zersplitterung des Grundbesitzes auf der einen Seite, die Armut der Besitzenden und der Nichtbesitzenden auf der anderen, dann aber auch die starke Auswanderung maassgebend sein; die Wirkung des letzteren Umstandes wird durch die ersteren paralysiert. Jedenfalls kann aber gesagt werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der tirolischen Dienstboten eher günstiger sind, als die der Dienstboten in Obersteiermark. Auch hier sei übrigens zum Vergleiche die Maximal- und Minimalhöhe der durchschnittlichen Taglöhne in Nordtirol verzeichnet:

	bei den Bestellungsarbeiten		bei den Erntearbeiten		bei den sonstigen Arbeiten	
	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost	mit Kost	ohne Kost
für Männer .	64—110	110—180	79—130	125—230	49—110	92—180
für Weiber .	40—80	77—130	52—80	89—130	36—80	70—130

Kreuzer per Tag.

Auch die Taglöhne sind in Nordtirol erheblich grösser, als in Obersteiermark, sie sind überhaupt verhältnismässig hoch, ein Umstand, der sich wohl am leichtesten wieder durch die starke, dauernde oder zeitweilige Auswanderung und den Umstand erklären dürfte, dass der mittlere und kleine Grundbesitz sich, wenn er momentanen Arbeitsbedarf hat, den seine Dienstboten nicht zu befriedigen vermögen, die Arbeit eben nehmen muss, wo und wie er sie findet; Taglöhner sich für den Fall des Bedarfes von vornherein zu sichern, ist er nicht in der Lage. Dass die Taglöhnerarbeit übrigens auch in Tirol eine immer grössere Bedeutung gewinnt und neben der Dienstbotenarbeit schon jetzt eine erhebliche Rolle spielt, zeigt am besten die Zusammenstellung von Auszügen über die Betriebsrechnungen einzelner Grundbesitzungen, welche die Tabelle V des Werkes der statistischen Centralcommission: „Arbeiterzahl und Arbeitsaufwand in verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben" uns vor Augen führt. Es dürfte kaum zu bezweifeln sein, dass eine nicht unwesentliche Rolle in dieser Entwicklung die Dienstbotenordnung spielt, so sehr ihre Härten auch in der Mehrzahl der Fälle durch die Praxis gemildert werden dürften.

Ein Nordtirol in weitgehendem Maasse wirtschaftlich verwandtes Land ist Salzburg; freilich hat sich in demselben der grössere bäuerliche Grundbesitz besser erhalten als in Tirol, ein Umstand, der am deutlichsten durch die Wählerliste des Grossgrundbesitzes erwiesen wird, die verhältnismässig ganz aussergewöhnlich zahlreiche bäuerliche Namen enthält. Bei dieser Sachlage ist es begreiflich, wenn das Dienstbotenwesen gegenüber dem Taglöhnerthum noch stark hervortritt, ja wenn es nicht wenige Besitzungen gibt, die überhaupt fast nie einen Taglöhner sehen und so gut wie ausschliesslich von Dienstboten bestellt werden; der salzburgische Bauer ist eben nicht genöthiget, seinen Bedarf an Dienstboten auf das geringste Maass zu beschränken, er kann ihnen daher in Zeiten grossen Arbeitsbedarfes eine mehr als gewöhnliche Leistung zumuthen.

Die salzburgische Dienstbotenordnung datiert vom 18. April 1856 und ist in einigen Paragraphen durch das Gesetz vom 14. September 1876, Z. 31 im Sinne der bereits besprochenen Ordnungen anderer Länder abgeändert worden; dabei ist die Krankheitsdauer, für welche der Dienstherr aufzukommen hat, auf 14 Tage festgesetzt. Die Gründe, um derentwillen der Dienstherr den Dienstboten entlassen kann, sind so ziemlich in derselben Weise, wie in den benachbarten Ländern bestimmt. Die Dienstbotenordnung selbst ist im „Landesregierungsblatt für das Herzogthum Salzburg" 1856 nicht publiciert. Auch im Salzburgischen ist die Zahl der Rangstufen, in welchen die Dienstboten arbeiten und durch die sie allmählich emporsteigen, eine erhebliche und jedenfalls althergebrachte. Da aber trotzdem einige laut der

vorliegenden Ausweise nur in wenigen Gerichtsbezirken besetzt sind, es also unzulässig wäre, die bei ihnen zutage tretenden Lohnmaxima und Minima neben die der anderen Kategorien zu stellen, soll die folgende Zusammenstellung nur auf jene Dienstbotenclassen Rücksicht nehmen, für deren Löhne aus der Mehrzahl der Gerichtsbezirke Angaben vorliegen; die Kategorien des Ochsenknechtes, des Fütterers und des Helfers, der Käserin und der Helferin mögen übergangen werden. Es bezieht dem vorliegenden Materiale zufolge ein:

Oberknecht .	100—216 fl.	an Geldlohn,	110—212 fl.	an Naturalbezug im Jahre
Pferdeknecht	80—156 „	„	110—190 „	„ „
1. Knecht .	47—144 „	„	109—200 „	„ „
2. Knecht .	30—120 „	„	110—180 „	„ „
Junge . .	20—45 „	„	105—160 „	„ „
eine Oberdirn	35—180 „	„	120—180 „	„ „
Viehmagd .	30—80 „	„	115—180 „	„ „
Hausmagd .	30—74 „	„	125—180 „	„ „

v. Inama-Sternegg verzeichnetauch als gleichmässig geltende Ansätze die folgenden, — die ausserordentliche Regelmässigkeit in der Höhe der Dienstbotenlöhne im Kleinbetrieb wird in den Berichten der Landwirtschafts-Gesellschaft ausdrücklich hervorgehoben —:

Ackerknechte	120—180 fl.	Barlohn,	150—180 fl.	Naturallohn
Knechte	80—120 „	„	150—180 „	„
Mägde	50—100 „	„	140—160 „	„

Wenn diese Daten mit denen für Nordtirol und Oberösterreich verglichen werden, und wenn man die Minima, wie dies richtig sein dürfte, für die häufiger vorkommenden, daher charakteristischeren Beträge ansieht, so zeigt es sich, dass diese Löhne meist niedriger sind, als die in Nordtirol geltenden und in Betreff der männlichen Dienstboten höher als die in Oberösterreich üblichen.

Auch in Salzburg mangelt es in immer steigendem Maasse an Dienstboten, sie verlangen immer mehr, dass ihnen der Lohn wöchentlich ausbezahlt und dass ihnen an Stelle der Naturalbezüge an Kleidern und Wäsche bares Geld ausgefolgt werde. In jenen Gegenden, in welchen der Dienstbotenwechsel ein starker ist, kommen ziemlich häufig Sommerknechte vor, denen natürlich ein verhältnismässig höherer Lohn als den stabilen Dienstboten ausgezahlt werden muss. Diese dem Dienstbotenverhältnisse gegnerische Entwicklung findet, obwohl die Verpflegung der Dienstboten notorisch sehr gut ist, wohl hauptsächlich deswegen statt, weil der Drang nach persönlicher Freiheit sich auch wirtschaftlich durch die den Dienstbotenlöhnen gegenüber wenigstens scheinbar hohen Taglöhne gerechtfertigt glaubt, welche eine Folge des Arbeitermangels und des noch geringen Angebotes an Taglohnarbeit sind. Diese Taglöhne — solche ohne Kost kommen fast gar nicht vor — stellen sich auf folgende Sätze:

	bei den Bestellungsarbeiten	bei den Erntearbeiten	bei den sonstigen Arbeiten
Männer . . .	45—57	55—73	27—52
Weiber . . .	35—40	45—50	20—33

Kreuzer sammt Kost per Tag, bleiben also immerhin hinter denen Tirols zurück. —

Damit haben wir die für die Classe der Dienstboten charakteristischen Momente, soweit dieselben aus den verfügbaren Materialien zutage treten, in Bezug auf diejenigen Länder, welche eine hervorragend starke Dienstbotenhaltung aufweisen, hervorgehoben. In allen zeigt sich der Verfall dieser Classe insoweit, als sie für die Bestellung des Bodens immer weniger allein entscheidend wird, immer mehr die Taglohnarbeiter neben sich Raum gewinnen sieht und in den Entlohnungsarten und der Fürsorge für ihre Verpflegung selbst immer mehr den patriarchalischen Zug abstreift, der sie bisher charakterisiert hat. Die Dienstbotenclasse ist ein Ueberrest vergangener Zeiten und daher in ihrer heutigen Constitution dem Untergange geweiht. Sollen die socialen und politischen Vortheile gerettet werden, welche sich an sie knüpfen, so muss sie auf eine neue Grundlage, und zwar in erster Reihe auf die der persönlichen Freiheit und Selbstbestimmung des Individuums in seinen privaten Handlungen gestellt werden; den ersten Schritt hiezu muss eine einschneidende Reform der Dienstbotenordnungen bilden. Es wäre nicht ganz ohne Interesse, an dieser Stelle alle Dienstbotenordnungen, die in Oesterreich bestehen, in ihren wesentlichsten Punkten widerzugeben; da sie aber, wie die bereits gebrachten Beispiele zeigen dürften, im Allgemeinen mehr Interesse vom Standpunkte des Verwaltungsrechtes, als von dem der politischen Oekonomie bieten, möge dieser Versuchung hier — soweit uns dies angemessen erscheint — ausgewichen werden. Eine ganze Reihe dieser Dienstbotenordnungen ist noch sehr alten Datums und mehrere sind in den bezüglichen Landesgesetzblättern gar nicht veröffentlicht, daher schwer zugänglich; so datiert die Dienstbotenordnung von Krain vom 18. März 1858, Nr. 6 L.-G.-Bl., die des Küstenlandes vom 10. Juli 1857, Z. 7, die von Böhmen vom 7. April 1866, Nr. 11 L.-G.-Bl., die für das Lemberger Verwaltungsgebiet vom 1. Juli 1857, Nr. 12 und jene für das Krakauer Gebiet vom 11. Juli 1855, Nr. 14, die der Bukowina vom 25. November 1857, Nr. 48 L.-G.-Bl., jene für Dalmatien vom 28. August 1854, Nr. 33 und jene für Schlesien vom 6. März 1867, Nr. 12,[1]) (Zusatzbestimmungen datieren vom 16. Februar 1874, Nr. 14 und 19. November 1882, Nr. 36 L.-G.-Bl.), die mährische vom 2. Mai 1886, Nr. 53 L.-G.-Bl. ist neueren Datums. Dass aus den fünfziger und sechziger Jahren stammende Normen keinen modernen Geist verrathen können, ist nicht überraschend; dass aber das für Kärnten geltende Gesetz vom 10. Juni 1894, Z. 16 L.-G.-Bl. die „Verleihkaufung der landwirtschaftlichen Dienstboten" regelt, ist jedenfalls interessant, so veraltet auch der citierte Aus-

[1]) Natürlich sind hier stets die auf das flache Land bezüglichen Dienstbotenordnungen citiert.

druck ist. Die eigentliche, durch das bezeichnete Gesetz geänderte Dienstbotenordnung Kärntens trägt das Datum vom 19. März 1874.

Dieses letztere Gesetz stimmt im wesentlichen mit denjenigen, die wir bereits mitgetheilt haben, überein, nur ein paar Momente wären hervorzuheben. Der § 9 bestimmt, dass im Falle eines Wechsels in der Person des Grundeigenthümers die Rechtsnachfolger das Dienstverhältnis, wenn sie es nicht fortsetzen wollen, mit einer „sechswöchentlichen Kündigung" zu lösen haben; der § 20 sagt, dass der Dienstherr den Jahreslohn am Schlusse des Jahres auszufolgen, über Verlangen des Dienstboten aber auch im Laufe des Jahres Abschlagszahlungen zu leisten habe; dagegen sei er berechtigt, einen zweimonatlichen Lohn bis zum Ende der Dienstdauer zur Deckung von eventuellen Entschädigungsansprüchen zurückzuhalten.

Der § 26 verfügt, dass das Dienstzeugnis nur insoweit in das Dienstbotenbuch aufzunehmen sei, als es günstig laute; spreche es sich in Betreff der einen oder anderen Eigenschaft ungünstig aus, so habe der Gemeindevorsteher die bezügliche Rubrik mit Strichen auszufüllen; in solchen Fällen kann der Dienstbote eine vom Vorsteher zu pflegende Untersuchung fordern, die zu einer Ausfüllung des Dienstbotenbuches an den leer gelassenen Stellen dann führt, wenn ihr Erfolg ein für die Dienstperson günstiger ist. Gegen alle Entscheidungen des Gemeindevorstehers ist nach § 31 der Recurs an die politischen Behörden zulässig; dienstlose Dienstboten sind so zu behandeln, wie auch das tirolische Gesetz bestimmt (§ 32). „Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, jährlich im Monate Februar die Beschreibung sämmtlicher im Gebiete der Gemeinde befindlichen Dienstboten vorzunehmen, wobei ihm die Dienstbotenbücher vom Dienstgeber vorzulegen sind (§ 33). — Das Gesetz vom Jahre 1894 verfügt, dass ein Dienstvertrag zwischen Landwirten und einheimischen landwirtschaftlichen Dienstboten für das kommende Dienstjahr nur durch das Geben und Nehmen des Leihkaufes (des Darangeldes) giltig abgeschlossen werden kann (nicht aber auch vor dem Gemeindeamte oder zwei Zeugen, bezw. schriftlich), und dass der Leihkauf (bei Mägden höchstens 3 fl., bei Knechten höchstens 5 fl.) nur gegen Ausfertigung des Leihkaufscheines und nie vor dem 29. September gegeben bezw. genommen werden darf; der Zuwiderhandelnde verliert die Darangabe und ist zu Gunsten der Gemeinde-Armencassa zu einer Geldstrafe zu verurtheilen; der von ihm abgeschlossene Vertrag ist für beide Theile ungiltig. Vom 15. September an hat der Gemeindevorsteher auf Grund der ämtlichen Dienstbotenbeschreibung, des Meldungsprotokolles oder seiner Erhebungen jedem Dienstboten über sein Ersuchen den Leihkaufschein für das kommende Dienstjahr auszuhändigen. [1]) Der Leihkaufschein lautet:

---

[1]) Der § 7 des Gesetzes ist etwas unklar; er sagt: „Dieses Gesetz hat nur auf jene landwirtschaftlichen Dienstboten Anwendung, welche im Geltungsgebiete desselben bedienstet sind, daher nicht auf Dienstboten aus einem anderen Lande, dann auf solche Dienstboten, welche im Laufe des Jahres ihren Dienst in gesetzlich zulässiger Weise verlassen haben, endlich auf solche Personen, welche bisher in der Landwirtschaft nicht bedienstet waren."

„Von Seite des gefertigten Gemeindeamtes wird auf Grund der diesämtlichen Dienstbotenbeschreibung“ .... dem (der) ..... „dieser Leihkaufschein behufs Annahme des Leihkaufes für das Jahr ... ausgefertigt.“

Da in den verfügbaren Lohndaten die Wirkungen dieses Gesetzes noch nicht zum Ausdrucke kommen, mag es genügen, die Ansicht auszusprechen, dass eine weitere Einschränkung des Angebotes an Dienstbotenarbeit seine Folge sein wird; das Gefühl der wirtschaftlichen Selbstbestimmung ist erwacht und lässt sich nicht verletzen, ohne sich aufzubäumen und das Mögliche zu thun, um die neuen Fesseln abzuwerfen.

Die Lohndaten beziehen sich ausschliesslich auf mittlere und grössere Betriebe, geben also nur ein etwas unvollständiges Bild der Sachlage, können aber mit den Daten speciell für Salzburg verglichen werden, wo ja auch der mittlere Besitz vorherrscht und auf den kleinen Stellen, welche nicht als sogenannte „Zulehen“ mit grösseren Bauerngütern vereinigt sind, die meisten Arbeiten durch die Besitzerfamilie selbst verrichtet werden.

Die Maximal- und Minimallöhne der wichtigsten Dienstbotenkategorien sind die folgenden:

Oberknecht .	62—185 fl.	an Geldlohn,	100—223 fl.	an Naturalbezug	im Jahre
Pferdeknecht	55—107 „	„	91—200 „	„	„
Knecht . .	48—103 „	„	90—222 „	„	„
Fütterer . .	40—160 „	„	90—216 „	„	„
Junge . .	16—58 „	„	80—210 „	„	„
Meierin . .	20—180 „	„	80—200 „	„	„
Dirn . . .	16—72 „	„	80—175 „	„	„
Viehmagd .	18—90 „	„	80—175 „	„	„
Küchenmagd	25—60 „	„	133—175 „	„	„
Helferin . .	14—36 „	„	80—133 „	„	„

Diese Löhne bleiben gegenüber den Salzburger Daten nicht unerheblich zurück, ein Umstand, der seine Erklärung leicht in der Thatsache findet, dass in Kärnten eben die Dienstbotenhaltung eine schon mehr nebensächliche Rolle spielt; er wird aber mit dem Zustande der Gesetzgebung und insbesondere der neuesten zusammen gewiss die Zerstörung dieser socialen Classe erheblich fördern, umsomehr als auch die nationale Mischung der Bevölkerung in dieser Richtung das Ihrige thun wird. Die Verhältnisse der Taglöhner zeigt uns folgende Tabelle, die auch hier nur der Bequemlichkeit bei der Vergleichung dienen soll:

	Löhne bei den		
	Bestellungsarbeiten	Erntearbeiten	sonstigen Arbeiten
Männer . . .	30—50	35—60	12—50
Weiber . . .	15—30	20—45	10—30

sammt Kost per Tag.

Auch diese Löhne sind also niedriger, ja wesentlich niedriger, als in den bisher besprochenen Ländern.

Die mährische Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1886, Z. 53 L.-G.-Bl. — ihres neuen Datums wegen sei noch darauf Bezug genommen — bestimmt,

dass der Dienstvertrag durch die „Aufdingung“ zustande komme und durch die Leistung der Darangabe giltig werde, dass landwirtschaftliche Dienstboten für das kommende Jahr nicht vor dem 1. October des laufenden verdungen werden dürfen, dass Dienstverträge auf landwirtschaftliche Arbeiten, wenn nichts anderes bestimmt ist, als vom 1. Jänner bis letzten December in Kraft stehend gelten, und wenn sie mit diesem Termine ablaufen sollen, 6 Wochen vor demselben gekündigt werden müssen. In allem übrigen schliesst sich die mährische Dienstbotenordnung meist wörtlich den bisher besprochenen an; in einer grösseren Zahl von Punkten zeigt sie übrigens eine den Dienstboten wohlwollendere Haltung, als die Mehrzahl der anderen. Uebrigens spielen die landwirtschaftlichen Dienstboten in Mähren, dessen Verhältnisse sonst denen Böhmens sehr nahe kommen, eine recht untergeordnete Rolle, während das Deputatgesinde und die contractlich gebundenen Arbeiter der Zahl nach in der ersten Reihe stehen.

Die grossen Unterschiede in der Entlohnung der Dienstboten, welche durch die nationalen Gegensätze noch mehr markiert werden, lassen es uns nicht räthlich und zulässig erscheinen, eine Tabelle über die Maximal- und Minimallöhne in ganz Mähren aufzustellen, wie wir es für die anderen bisher besprochenen Länder gethan haben. Wir beschränken uns vielmehr darauf, die Daten einer den Unterschied der Entlohnungen in deutschen und czechischen Gemeinden klar hervorhebenden Tabelle wiederzugeben, welche v. Inama-Sternegg bringt; die Daten stammen aus dem Bezirke Sternberg:

In deutschen Gemeinden	Pferdeknecht	80	fl. und Verpflegung
	Ochsenknecht . . .	60	„ „
	Magd	60	„ „
In czechischen Gemeinden	Pferdeknecht . . .	60	„ „
	Ochsenknecht . . .	45	„ „
	Magd	40—45	„ „

Mit einigen Worten mag nun noch die Sachlage in Niederösterreich, als der Centrale des Reiches, angedeutet werden. Die Dienstbotenordnung vom 22. Jänner 1877, Z. 6 L.-G.-Bl., stimmt im Allgemeinen mit der für Oberösterreich geltenden überein und weist auch jene eigenthümliche Bewertung der Arbeit in den verschiedenen Jahreszeiten auf, die wir dort hervorzuheben Gelegenheit gehabt haben. Die Hinterlegung des Dienstbotenbuches beim Gemeindevorsteher nach Antritt eines Dienstes und die Ausfolgung eines Dienstscheines an den Dienstboten, welche dort vorgeschrieben ist, erscheint auch hier gesetzlich angeordnet. Trotzdem besteht ein wesentlicher Unterschied in den Verhältnissen der Dienstbotenhaltung. Die ausserordentlich verschiedenartigen Grundbesitzverhältnisse haben zur Folge, dass eine starke Dienstbotenhaltung nicht im ganzen Lande, sondern nur in bestimmten Theilen desselben, nämlich dort zutage tritt, wo der mittlere bäuerliche Grundbesitz vorherrscht; überall sonst wiegen Taglöhner und Halbgesinde in der landwirtschaftlichen Arbeit vor; es ist übrigens nicht erstaunlich, dass auch auf den Bauernhöfen neben den Dienstboten

die Taglöhner immer mehr zur Geltung kommen, da gerade die Nähe von Wien es manchem Arbeiter unvortheilhaft erscheinen lassen dürfte, sich für längere Zeit als Dienstbote am Lande zu binden, während andere ihre Verpflichtung rasch lösen und besserem Dienste, eventuell der städtischen Industrie sich zuwenden können. Insoweit Dienstboten im Grossbetriebe überhaupt vorkommen, werden sie in Niederösterreich gut entlohnt und erhalten sie vielfach Tantièmen und Quinquennalzulagen; da die Lohnverhältnisse in den mittleren und kleinen Betrieben erheblich davon abweichen, darf die folgende Tabelle zu Vergleichungen nur mit grosser Vorsicht benützt werden:

Oberknecht .	60—300 fl. an Geldlohn,	50—340 fl. an Naturalbezug	im Jahre
Pferdeknecht	70—348 „ „	30—280 „ „	„
Ochsenknecht	50—300 „ „	25—280 „ „	„
Hausknecht .	50—192 „ „	50—292 „ „	„
Junge	20— 80 „ „	100—216 „ „	„
Viehdirn . . .	60—300 „ „	77—292 „ „	„
Hausdirn . .	30—210 „ „	80—258 „ „	„
Helferin . . .	20—150 „ „	100—240 „ „	„

(Dienstbotenkategorien, über deren Entlohnung nur aus wenigen Gerichtsbezirken Daten vorliegen, sind hier bei Seite gelassen.)

Aus eben demselben Grunde kann auch darauf verzichtet werden, Taglöhne zum Vergleiche an dieser Stelle aufzuführen.

Wir gelangen damit zum Versuche, ein Bild der landwirtschaftlichen Dienstbotenhaltung Oesterreichs im Allgemeinen zu entwerfen, zu dessen Klärung vorher noch einige Andeutungen über die Sachlage in jenen Ländern gebracht werden mögen, deren Dienstbotenordnungen, weil sie alten Datums sind, nicht besprochen wurden.

Selbstverständlich ist es hiebei nicht möglich, immer den Dienstboten allein ins Auge zu fassen, denn er existiert ja nicht für sich als isolierte Kategorie, sondern er besteht innerhalb der gesammten socialen Gruppierung, von ihr getragen, mit ihr sich entwickelnd oder verschwindend. Und hier ist eben der Umstand hervorzuheben, dass nicht nur die Grössenkategorie des Besitzes, sondern auch der Nationalcharakter, die Betriebsart und die vorwiegende Culturgattung für die Dienstbotenhaltung entscheidend sind. Die deutschen Alpenländer weisen im Allgemeinen in allen diesen Richtungen einen ziemlich einheitlichen Charakter auf und vermitteln nur dort den Uebergang zu den Verhältnissen der Sudetenländer und Italiens, wo einerseits der Grossgrundbesitz eine hervorragende Rolle zu spielen beginnt (Niederösterreich), und andererseits der Weinbau und die Cultur des Maises für die landwirtschaftliche Production entscheidend wird. Ueber die Verhältnisse Niederösterreichs haben wir, soweit der Raum gestattet, gesprochen, Süd- und insbesondere Wälschtirol, Mittel- und Untersteiermark, Krain, sowie die durch ihren vorwiegend gebirgigen Charakter den Alpenländern nahestehenden Karstgebiete des Küstenlandes sollen den nächsten Gegenstand der Betrachtung bilden.

Südtirol zerfällt in zwei scharf getheilte Körper, das deutsche und das italienische Gebiet; beiden gemeinsam ist die wenigstens in den fruchtbarer und niedriger gelegenen Thälern herrschende Weincultur, unterscheidend ist nicht nur die Nationalität der Bewohner, sondern auch die Structur des Grundbesitzes, die in den nördlichern Theilen noch den — allerdings rasch verfallenden — Bauernhof als vorwiegende Besitzkategorie aufweist, in den südlichen aber die Zwergwirtschaft in die erste Reihe schiebt. Diese Umstände bringen es mit sich, dass im deutschen Südtirol das Dienstbotenverhältnis noch ziemlich häufig, wenn auch schon sehr stark durch die Taglöhnerarbeit zurückgedrängt, zutage tritt. Die eigenartigen Verhältnisse des Weinbaues aber lassen nebenbei in den Winzern und Saltern eine Art von landwirtschaftlichen Arbeitern entstehen, die den contractlich gebundenen Taglöhnern nahekommt. Freilich gibt es auch im Norden in der Almenwirtschaft ähnliche Formen (Schweizer, Senner). In Wälschtirol herrscht Eigenbebauung, und insoweit grösserer Grundbesitz besteht, die Colonenwirtschaft vor, welche in vielen Fällen den denkbar tiefsten Punkt der wirtschaftlichen und socialen Lage darstellt. Die wenig zahlreichen Dienstboten spielen hiebei vielfach die Rolle von Aufsichtsorganen der Grundbesitzer und haben daher auch ziemlich hohe Löhne.

Mittelsteiermark weist neben einer dem Oberlande gegenüber geringeren Dienstbotenhaltung eine ziemlich starke Verwendung von Taglöhnern und Deputatisten auf, Untersteiermark zeigt ein noch fühlbareres Hervortreten dieser Arbeiterclassen, was zum Theile durch den dort herrschenden und auch schon in Mittelsteiermark bestehenden Weinbau sich erklärt und nebenbei auch nicht ohne Zusammenhang mit der vorwiegend slavischen Nationalität der Bevölkerung sein dürfte. Natürlich nehmen mit dem Zurücktreten der Dienstbotenhaltung überhaupt auch die Rangstufen der Dienstboten der Zahl und wohl auch die Schärfe der zwischen ihnen bestehenden Unterschiede nach ab; im Unterlande z. B. sind eine Reihe solcher Rangstufen in unseren Materialien gänzlich oder fast ganz unbesetzt, welche im Oberlande fast regelmässig vorkommen.

Ein wesentlicher Unterschied in der Höhe der Geldentlohnung zwischen den drei Landestheilen tritt übrigens nicht hervor; wohl aber scheint die Annahme gerechtfertigt und durch das Materiale begründet zu sein, dass die Naturalverpflegung im Unterlande erheblich schlechter ist, als in den anderen beiden Landestheilen. Belege hiefür geben die Tabellen im Elaborate der statistischen Centralcommission, aus denen ein Exempel zu bieten uns nicht zweckmässig scheint, da ein solches bei den gegebenen Verhältnissen das Bild nur verwischen würde, welches uns die vollständigen Tabellen beschaffen. Es hat ja schon die Zusammenstellung der Lohnmaxima und Minima, wie wir sie oben für im grossen und ganzen einheitlich geartete Länder gebracht haben, ihr Bedenkliches; hier wäre sie irreführend.

Krain zeigt ein starkes Hervortreten des Kleinbesitzes, die Dienstbotenhaltung ist daher auch eine geringe, die Kategorien sind auf den einzelnen Betrieben nicht zahlreich und wenig scharf von einander unterschieden;

überdies zeigt sie in ihrem jetzigen Zustande die Tendenz zum allmähligen Verschwinden, indem immer mehr die monatliche Entlohnung an die Stelle der Jahrescontracte tritt; wo neben den Arbeitskräften der Familie des Besitzers noch gedungene Arbeitskräfte unentbehrlich sind, nehmen diese immer mehr den Charakter von auf kürzere Zeit contractlich gebundenen und in der Familie verpflegten Personen an. Die Löhne weichen ziemlich stark von einander ab, ohne dass aber diese Unterschiede im Verhältnisse des Alpengebietes zum Karstgebiete mehr hervortreten würden, als innerhalb dieser Gebiete selbst. Es mag hier nicht ohne einigen Wert sein, die Maxima und Minima der Löhne zusammenzustellen, da ja besonders schroff markierte Gegensätze im Wirtschaftscharakter des Landes nicht bestehen.

Oberknecht .	50—110 fl.	an Geldlohn,	110—270 fl.	an Naturalbezug	im Jahre
Knecht . . .	38— 74 „	„	110—210 „	„	„
Pferdeknecht	55—110 „	„	110—170 „	„	„
Ochsenknecht	36—100 „	„	110—145 „	„	„
Hirte	10— 75 „	„	110—165 „	„	„
Oberdirn . .	24— 70 „	„	110—220 „	„	„
Magd	23— 60 „	„	110—160 „	„	„
Viehmagd . .	12— 60 „	„	110—195 „	„	„
Hirtin	12— 40 „	„	110—124 „	„	„

Hiebei ist zu bemerken, dass andere Naturalbezüge, als die sehr verschieden bewertete Kost und die Wohnung, verhältnismässig selten sind und dass die Wohnung in den obigen Ansätzen in der Regel gar nicht oder nur mit einem geringen Betrage zur Geltung kommt.

Das Küstenland zeigt uns neben dem Colonate nur eine sehr geringe Dienstbotenhaltung. Je mehr der Oliven-, Wein- und Maisbau hervortritt, umsomehr tritt sie zurück. Immerhin kommen in allen Betrieben, für welche Ausweise vorliegen, einige Dienstboten vor; leider fehlt ein bestimmter Anhaltspunkt, um zu beurtheilen, ob dieselben in einer früheren Entwicklungsstufe der Landwirtschaft zahlreicher waren, ob also das Küstenland derselben Tendenz folgt, welche die anderen Länder aufweisen, oder ob es vielmehr erst in jenes Stadium eintritt, welches anderwärts bereits verlassen wird. Für die erstere Annahme spricht der Umstand, dass den vorliegenden Berichten zufolge das Colonat eine immer grössere Bedeutung erlangt. Ueber den Charakter dieser Einrichtung wollen wir später sprechen, hier genügt es, hervorgehoben zu haben, dass die Dienstbotenhaltung und Entlohnung für die Verhältnisse des Küstenlandes durchaus nicht charakteristisch sind.[1])

[1]) Nicht ohne Berechtigung könnte allgemein gesagt werden, dass die Lage der Dienstboten, insoweit sie ziffermässig festgestellt werden kann, überhaupt nur dort für die Lebenshaltung der in der Landwirtschaft arbeitenden Classen wahrhaft entscheidend sei, wo die Arbeiten der Grundbesitzer, insoweit sie nicht von diesen selbst und ihren Familien besorgt werden können, fast ausschliesslich von Dienstboten verrichtet und nur in ganz aussergewöhnlichen Fällen oder doch nur zur Erntezeit andere Arbeiter verwendet werden. Der Dienstbotenstand hat — das sei überdies bemerkt — ausser dem Geldlohne

In Vorarlberg ist in mehreren Gebieten die Dienstbotenhaltung im Verschwinden begriffen; mit Ausnahme der Bezirke Bregenz und Dornbirn herrscht sie aber immerhin noch stark der Taglöhnerarbeit gegenüber vor; in jenen Bezirken ist der Boden sehr zerstückelt, der Getreidebau wird immer mehr aufgegeben, die Industrie gewinnt an Bedeutung und beschäftigt wenigstens nebenbei auch solche Dienstboten, die ihrem Hauptberufe nach der Landwirtschaft angehören. In den anderen Bezirken stammen die Dienstboten meist aus den Familien der kleinen Grundbesitzer, sind daher sehr anspruchsvoll, verlangen oft wöchentliche Entlohnung und gehen häufig überhaupt nur Halbjahrscontracte ein; das letztere entspricht übrigens auch den Interessen der meist kleinen Grundbesitzer. Die Löhne sind wegen der Concurrenz der Industrie des In- und Auslandes hoch, die Verpflegung ist reichlich. So schwanken die Ansätze für den Knecht zwischen 85 und 178 fl. an Geld und zwischen 156 und 260 fl. in Naturalien, für die Magd zwischen 45 und 104, bezw. 100 und 178 fl.

Böhmen bietet uns mehr als irgend ein anderes von den österreichischen Ländern, ein Bild aller denkbaren Verwendungsarten landwirtschaftlicher Arbeiter, vom Colonate abgesehen. Die grossen Verschiedenheiten in der Art der Bodenbebauung der einzelnen Landestheile, in der Grundbesitzvertheilung und in den nationalen Verhältnissen machen es leider unmöglich, hievon zu dem Zwecke Nutzen zu ziehen, die verschiedenen Arbeiterclassen in Bezug auf ihre ökonomische und sociale Lage mit einander zu vergleichen. Jene Unterschiede haben nämlich zur Folge, dass die einzelnen Arbeiterclassen nicht in allen Landestheilen gleich stark und gleichartig vertreten sind, sondern dass vielmehr einschneidende Differenzen in dieser Richtung bestehen. Auch in Böhmen findet sich die Dienstbotenhaltung vorwiegend in den mittleren und kleineren Betrieben; in den grossen besteht sie zwar

---

noch so viele Bezüge, die als Imponderabilien mit in Frage kommen, dass aus ihm allein wohl nur wenig für seine allgemeine Lage geschlossen werden kann; die Daten für die Naturalbezüge aber haben fast gar keine Bedeutung; sie beruhen auf ganz oberflächlichen Schätzungen; ausserdem spielt der subjective Wert im Sinne der Menger'schen Wertlehre eine so grosse Rolle, dass ein oberflächlicher Ausdruck in Form einer Ziffer kaum irgend etwas besagt. Es würde den Gegenstand einer, wie uns scheint, nicht uninteressanten Abhandlung bilden können, zu untersuchen, inwieweit der subjective Wert durch Sitte und Gebrauch beeinflusst wird; gerade die Rolle, welche die Naturalbezüge der Dienstboten hier spielen, könnte ein vortreffliches Materiale hiefür bieten, wenn eine entsprechende Erhebung vorläge, die alle entscheidenden Momente umfassen würde. Neben den Bezügen kommt auch die sociale Stellung des Dienstboten wenigstens dem Dienstherrn gegenüber in Betracht, deren Bedeutung uns mehr als irgend etwas zeigen könnte, wie sehr in einer wahrhaft wahren Morphologie der Volkswirtschaft-Factoren, die jeder ziffermässigen Darstellung spotten und nicht rein ökonomisch sind, Beachtung verdienen. Von dem Punkte an, wo die animalischen Bedürfnisse des Menschen befriedigt sind, treten die socialen, intellectuellen und ethischen auf, unter denen — wenigstens unter den ersten — viele scheinbar rein physische zutage treten. Es wäre überaus verlockend, dieses Thema an der Hand eines Vergleiches zwischen der Lage der Dienstboten, Taglöhner und Colonen weiter auszuspinnen; die Oekonomie des Raumes und der Mangel an erschöpfendem Materiale gebieten uns aber, uns auf diese Andeutung zu beschränken.

auch, aber nicht mehr als hauptsächlichste Form der Arbeitsversorgung; Deputatisten oder Personen, die mitten zwischen den Dienstboten und Deputatisten stehen, spielen hier die Hauptrolle und gewinnen immer mehr an Boden. Der grosse sociale Unterschied zwischen dem Grossgrundbesitzer und seinem Arbeiter lässt die Vortheile des Dienstbotenverhältnisses für den letztern zurücktreten, die grosse Zahl der Arbeiter, welche erforderlich sind, und die Nothwendigkeit, dieselben auf räumlich oft sehr von einander entfernten Punkten zu verwenden, daher sie auch an verschiedenen Orten zu behausen, lässt es dem Grossgrundbesitzer unvortheilhaft erscheinen, sie regelmässig zu verköstigen; er zieht es vor, ihnen in Form von Rohstoffen oder dadurch, dass er sie mit Feldung, Vieh und Geräthschaften ausstattet, den nothwendigen Lebensunterhalt zu sichern; da solche Arbeiter sich verehelichen können, wird dadurch auch das Arbeitsangebot erhöht, indem auch die Frauen und Kinder mehr oder weniger zur Landwirtschaft verwendet werden; auf diesem Wege wird einerseits eine fühlbare Rückwirkung auf die Lohnhöhe erzielt und andererseits der Arbeitsbedarf für jene Perioden, in welchen er sehr gross ist, mehr als das sonst möglich wäre, gesichert. — Es ist somit selbstverständlich, dass die Dienstbotenhaltung am meisten in jenen Gegenden zutage tritt, in welchen sich der mittlere und kleinere Besitz noch am besten erhalten hat; wir finden dort auch thatsächlich zahlreiche Dienstbotenkategorien (insbesondere unter den Männern), die, wie es scheint, förmliche Rangsabstufungen darstellen; speciell das nördliche und westliche Böhmen ist damit reich versehen. Freilich wird auch dort von den Grundbesitzern über den Mangel an geeigneten Personen geklagt, was bei der mächtigen Entwickelung der Industrie nicht Wunder nehmen kann. Der mittlere und kleinere Besitz vermag diesem letzten Uebelstande nicht abzuhelfen, der Grossgrundbesitz kann dies dagegen thun und thut es auch, insoweit ihm für bestimmte Verrichtungen und an bestimmten Orten das Halten von Dienstboten vortheilhafter erscheint, als das von Deputatisten und Taglöhnern; er kann den ersten in Form von Quinquennalzulagen, von Gewinnantheilen an der Viehzucht und Molkerei, einer Altersversorgung u. s. w. Vorteile zuwenden, welche für ihn reichlich durch den Nutzen aufgewogen werden, die ihm im concreten Falle eben aus der Verfügung über ständige, unter directer Aufsicht stehende Dienstboten erwächst. — Ein Vergleich zwischen den Löhnen im Gross- und im Kleinbetriebe fällt im Allgemeinen zu Gunsten des ersteren aus, obwohl auch Fälle vorliegen, in welchen in beiden Besitzkategorien gleich hohe Löhne bestehen; natürlich hat ein solcher Vergleich uur dann Wert, wenn immer nur räumlich ganz nahe gelegene Realitäten neben einander gestellt werden. Nur so ist anzunehmen, dass wirklich nur die Verschiedenheit der Besitzkategorie und nicht auch andere Momente wirksam sind. v. Inama-Sternegg hat auf Seite XXVI einen derartigen Vergleich an sechs Beispielen durchgeführt; es sei gestattet, einige davon hier wiederzugeben. Freilich muss dabei bedacht werden, dass nur der kleine Grundbesitz neben dem Geldlohne die volle Naturalverpflegung zu gewähren pflegt, während der Grossbetrieb vielfach nur bestimmte Naturaldeputate zugesteht.

Die Geldlöhne betrugen in:

Řičan . .	Grossbetrieb	für 1 Pferdeknecht	140 fl.,	für 1 Kühmagd	100 fl.
	Kleinbetrieb	„ 1 „	70 „	„ 1 „	50 „
Politz . .	Grossbetrieb	„ 1 „	120 „	„ 1 „	100 „
	Kleinbetrieb	„ 1 „	110 „	„ 1 „	60 „
Ronsperg	Grossbetrieb	„ 1 „	144 „	„ 1 „	120 „
u. Hostau	Kleinbetrieb	„ 1 „	90 „	„ 1 „	70 „

In Betreff des Einflusses der Nationalität der Bevölkerung auf die Lohnhöhe ist nur ein Urtheil im Allgemeinen möglich, da es schwer ist, in concreten Fällen festzustellen, ob auch thatsächlich nur der Unterschied der Nationalität für die Lohndifferenz Ausschlag gibt. Im grossen und ganzen sind die Löhne in den deutschen Landestheilen höher als in den czechischen und bringen damit wohl den Einfluss der Lebenshaltung auf die Lohnhöhe zum Ausdrucke. Die Bebauungsverhältnisse des Landes haben zweifellos gleichfalls einen bedeutenden Einfluss auf die Lohnhöhe, und zwar gilt dies sowohl in Betreff des Unterschiedes zwischen intensiver und extensiver Cultur, als auch mit Rücksicht auf die in einzelnen Teilen herrschenden Specialculturen, insbesondere auf den Zuckerrübenbau. Dieser letztere Einfluss wird aber mehr für andere Arbeiterkategorien, als bei den Dienstboten klar, weil bei jenen die besondere Richtung der Arbeitsleistung schärfer hervortritt. — Eine auszugsweise Zusammenstellung der Dienstbotenlöhne Böhmens ist ganz unzulässig, es muss daher in dieser Richtung auf die Tabellen in der „österreichischen Statistik" verwiesen werden, die durch eine genaue Topographie des Königreiches ihren vollen Wert erlangen würden.

Schlesien weist eine ziemlich starke Dienstbotenhaltung auf, selbstverständlich wieder vorwiegend im mittleren und im kleineren Grundbesitze; dabei ist es aber charakteristisch, dass die weiblichen Dienstboten auffallend zahlreich sind. Während in Böhmen auf mittleren Betrieben durchschnittlich 21, auf kleinen 46 Proc. aller Dienstboten weiblichen Geschlechtes sind, betragen diese Ziffern in Mähren 15 und 30, in Schlesien 35 und 45 Proc. Die Zahl der Dienstbotenkategorien ist nicht auffallend gross, was wohl den Schluss rechtfertigen dürfte, dass auch hier bereits — das Materiale unserer Erhebung bestätigt dies — eine Reihe von Verrichtungen an Taglöhner abgegeben worden sind; in den an Galizien grenzenden Landestheilen zeigt sich diese Erscheinung am stärksten. Die Lohnhöhe stellt sich im Allgemeinen niedrig, aber im westlichen Gebiete nicht unerheblich günstiger als im östlichen, ein Umstand, der wieder dadurch erklärt wird, dass das Teschener Gebiet die Nähe Galiziens, damit seinen Ueberschuss an Arbeitskraft und die Niedrigkeit der Lebenshaltung seiner Bewohner zu fühlen bekommt. Im westlichen Gebiete bewegen sich die Löhne eines Knechtes zwischen 50 und 90 fl. in Geld und 120 und 216 fl. in Naturalien, im östlichen Gebiete dagegen zwischen 47 und 74 bezw. um 120 fl.; die Löhne einer Viehmagd stellen sich im westlichen Landestheile zwischen 36 und 70, bezw. 120 und 165 fl., im östlichen dagegen zwischen 25 und 40, bezw. 120 und 135 fl.

Galizien zerfällt für unsere Betrachtungen in zwei scharf geschiedene Gebiete, die sich im grossen und ganzen mit den Sprengeln der k. k. Landwirtschaftsgesellschaften in Krakau und Lemberg decken. Beide Landestheile weisen nur eine sehr beschränkte Dienstbotenhaltung auf, während die Taglohnarbeit vorherrscht. Der grössere Grundbesitz ist es, welcher Dienstboten hält und zwar fast ausschliesslich in Ost-, vorwiegend in Westgalizien; dabei spielen die weiblichen eine hervorragende Rolle, während die männlichen fast regelmässig den Charakter von Deputatisten annehmen; wenigstens gilt das von den qualificierteren Kategorien, den Oberknechten, Feld- und Waldhütern und den Scheunenwärtern. Beim Kleingrundbesitze konnten sich die Ausweise über die Verhältnisse Ostgaliziens auf drei Kategorien von Dienstboten beschränken: Knecht, Magd, Hirt oder Hirtin; für den Grossgrundbesitz musste dagegen eine grössere Anzahl unterschieden werden: Scheunenwärter, Feldhüter, Waldhüter, Pferdeknecht, Ochsentreiber, Hirt, Knecht überhaupt, Junge, Oberdirn, Hausdirn, Viehmagd, Helferin. Für Westgalizien sind folgende Classen aufgestellt worden: Oberknecht, Feldaufseher, Pferdeknecht, Ochsenknecht, Gehilfe, Junge, Hirt, Obermagd, Viehmagd, Gehilfin (und Hirtin). Dabei ist aber wiederholt zu bemerken, dass im ostgalizischen Grossgrundbesitze wenigstens die hervorragenderen männlichen Dienstboten meist eigentlich nicht Dienstboten, sondern Deputatisten sind. In Betreff der Verschiedenheit in der Lohnhöhe bei Gross- und bei kleinerem Grundbesitze kann im Allgemeinen nur gesagt werden, dass der erstere in der Regel günstigere Verhältnisse aufweist, wenigstens insoweit nur die Geldlöhne in Betracht kommen; dies gilt für das ganze Land; aber in allen Theilen desselben zeigen sich nicht zu unterschätzende Ausnahmen, für welche eine Erklärung vorerst fehlt. Während die Reichhaltigkeit der Daten für den grösseren Grundbesitz Ostgaliziens eine Darstellung im Auszug ohne Schädigung ihres Wertes unmöglich macht, mag im folgenden eine solche für den kleineren Grundbesitz Ostgaliziens und für Westgalizien geboten werden. Natürlich ist auch hier die genaue Berücksichtigung des gesammten Materiales in allen seinen Einzelheiten unentbehrlich.

Dienstbotenlöhne im bäuerlichen Besitze Ostgaliziens (Maxima und Minima).

Knecht		Magd		Hirt (Hirtin)	
Geldlohn	Naturallohn	Geldlohn	Naturallohn	Geldlohn	Naturallohn
12--65	36—120	10—45	36—120	10—40	24—104

Diese Daten zeigen, dass in Ostgalizien die Löhne selbst im günstigsten Falle, auch wenn wir nämlich die Maxima der Geld- und Naturallöhne als gleichzeitig auftretend annehmen wollten — was gewiss nicht zutrifft, — noch sehr niedrig sind. Für Westgalizien haben wir folgende Maxima und Minima zu verzeichnen:

Oberknecht .	30—150 fl. an Geldlohn,	80—328 fl. an Naturalbezug im Jahre			
Feldaufseher	20—150 „	„	43—250 „	„	„
Pferdeknecht	25—60 „	„	54—200 „	„	„

Ochsenknecht	20—35 fl. an Geldlohn,	80—200 fl. an Naturalbezug im Jahre
Gehilfe . .	18—160 „ „	80—107 „ „ „
Junge . . .	19—32 „ „	75—120 „ „ „
Hirt . . .	15—58 „ „	54—175 „ „ „
Obermagd .	18—100 „ „	60—300 „ „ „
Viehmagd .	16—45 „ „	48—150 „ „ „
Gehilfin (und Hirtin) . .	18—40 „ „	90—200 „ „ „

Selbstverständlich sind diese Daten für Westgalizien mit den oberen nicht vergleichbar, weil die letzteren weit vorwiegend grössere und mittlere Besitzungen in Betracht ziehen, die ersteren aber nur kleinere; mit den ostgalizischen Daten für den Grossgrundbesitz können sie auch nicht verglichen werden, weil dieselben die Löhne folgendermaassen angeben: Geldlohn (Maximum und Minimum des Bezirkes), Wert des Naturalbezuges: *a*) für Dienstboten (Maximum und Minimum), *b*) für Deputatisten (Maximum und Minimum), also wesentlich anders geartet sind; sie bringen im Urmateriale Maxima und Minima und nicht wirklich in bestimmten Betrieben ausgezahlte Löhne zur Darstellung; sie sind überhaupt nicht im Sinne der versendeten Fragebogen abgefasst. Wenn die obigen Ziffern für sich allein betrachtet werden sollen, so dürfte es wohl richtig sein, den Durchschnittssatz dem Minimum erheblich näher zu setzen als dem Maximum und daher den Schluss zu ziehen, dass die Löhne sehr niedrig sind und die Naturalbezüge entweder eine auffallend verschiedene Bewertung finden oder sehr ihrer Art, Güte und Menge nach auch innerhalb der einzelnen Bezirke von einander abweichen müssen.

Die Bukowina zeigt uns eine Form von Dienstboten, welche sich weniger schroff als anderwärts von der der Taglöhner unterscheidet; die erstern haben überdies keine sonderlich grosse Bedeutung und würden wohl überhaupt fast ganz fehlen, wenn der grosse Grundbesitz nicht meist in mittlere Pachtungen zerschlagen wäre, auf denen sie ihren natürlichen Nährboden finden. Von den verschiedenen Kategorien der Dienstboten scheinen auf den einzelnen Gütern immer nur wenige vorzukommen; am meisten besetzt sind in unseren Ausweisen die der Oberknechte, Knechte und Mägde; die Angaben über die Löhne lauten zwar ziemlich hoch, höher als die für Galizien, da sie sich aber nur auf grösseren bezw. mittleren Besitz beziehen und nur aus wenigen Betriebsrechnungen gewonnen sind, können sie keine besondere Bedeutung beanspruchen.

Die Daten geben für

den Oberknecht	45—160 fl. an Geldlohn,	60—140 fl. an Naturalbezug im Jahre
den Knecht .	40—100 „ „	60—140 „ „ „
die Magd . .	30—50 „ „	60—112 „ „ „

Dalmatien hat dem k. k. Ackerbau-Ministerium keinerlei Daten zukommen lassen mit der Begründung, dass die eingesendeten Fragebogen für die besonderen Verhältnisse des Landes nicht geeignet seien. Dieses Land

dessen wirtschaftliche und sociale Verhältnisse man für ausserordentlich verschiedenartig und daher interessant zu halten berechtigt ist, muss also in unseren Betrachtungen unberücksichtigt bleiben.

Damit bringen wir unsere Detailschilderungen zum Abschlusse und gehen zu einer allgemeineren Betrachtung über, die freilich gewisse Wiederholungen nicht wird ganz vermeiden können, da sie ja das Allerwesentlichste aus dem bisher Gesagten in grösster Kürze zusammenfassen soll, soweit dasselbe nämlich charakteristisch ist für die Verhältnisse Oesterreichs als eines Ganzen. Allzu reichlich wird diese Auslese freilich nicht ausfallen.

Einheitlich tritt überall die Erscheinung auf, dass die Dienstbotenhaltung vorwiegend den mittleren Betrieben angehört, u. zw. insbesondere denjenigen, welche bäuerlichen Charakter tragen. Wo eine grössere Anzahl solcher Betriebe besteht und diese vielleicht sogar die ganze Structur des Grundbesitzes beherrschen, ist sie am meisten ausgebildet. Der Umstand, dass der Bauer dem Knechte intellectuell nahe steht und infolge dessen ein patriarchalisches Verhältnis möglich ist, mildert die Härten der Dienstboten-Ordnungen; ein verhältnismässig kleiner Geldlohn ermöglicht dem Arbeiter, Ersparnisse zu sammeln, da die Naturalverpflegung am Hofe, die ihm ja auch vielfach die nothwendige Kleidung bietet, seinen Bedürfnissen genügt. Diese Ersparnisse sind sein moralischer und socialer Rückhalt für die Zeit der Erwerbslosigkeit. Der Arbeiter bleibt vielfach Jahrzehnte lang auf demselben Hofe, ja er bringt vielleicht sein ganzes Leben von den Knabenjahren an darauf zu. Je grössere Besitzungen aber in Frage kommen, umsomehr trennt den Herrn und den Knecht der Unterschied der Bildung und der Habe, umsomehr fühlt sich der Herr als Herr und der Knecht als unterdrückt, umsomehr wird der erstere, weil er besser rechnen kann, und vielleicht zuviel rechnet, nach billiger Arbeit suchen, und der letztere als Ersatz für seine verlorene sociale Stellung höhere Löhne anstreben. Der erstere wird trachten, nur die Ausführung gewisser ständig, das ganze Jahr hindurch erforderlichen Verrichtungen durch Knechte sicherzustellen, während er periodisch auftretende Arbeiten durch Taglöhner vornehmen lässt und, wenn ihm das seine Verhältnisse gestatten, für die Erntezeit und andere Perioden grossen Arbeitsbedarf dadurch vorsieht, dass er sich contractlich gebundene Arbeiter schafft; von einer gewissen Grössenkategorie des Besitzes an und insbesondere dann, wenn er social den landwirtschaftlichen Arbeitern ganz fern steht, zerreisst der Grundbesitzer das Dienstbotenverhältnis gänzlich, löst er den Dienstboten als Person vom Dienstboten als Arbeitskraft und schafft er die Classe der Deputatisten, welche in den Ländern, die den grössten Grundbesitz aufweisen, vorherrscht. Der Deputatist hat seine eigene Familie, führt seine eigene Wirtschaft und ist dem Grundbesitzer durch nichts verbunden, als durch die Kraft seiner Arme, die dem Besitzer das Feld bestellt und dem Arbeiter in der Natural- und Geldentlohnung die Mittel zum Unterhalte der Familie verschafft. Im Kleinbesitze tritt die Dienstbotenhaltung gleichfalls zurück, weil einerseits für die regelmässigen Arbeiten die Familienmitglieder mehr oder weniger ausreichen und weil

andererseits die grösste Sparsamkeit in der Verwendung von Arbeitskräften nothwendig ist. Wo sich also die mittleren Güter immer mehr zu Grossgrundbesitzungen agglomerieren und wo sie immer mehr in Zwergbesitze zerfallen, schwindet auch die Dienstbotenhaltung und verschärfen sich die socialen Gegensätze oder sinken auch die Besitzer Schritt vor Schritt herab; der Grenzpunkt der letzteren Entwicklung ist der, wo die Parcellenbesitzer die auf ihren Grund und Boden nicht mehr den genügenden Lebensunterhalt und nicht mehr die Gelegenheit regelmässiger Verwendung ihrer Arbeitskraft finden, nebenher sich als Taglöhner auf grösseren Besitzungen verdingen müssen. — Es kann nicht gesagt werden, dass der Dienstbote die Idealgestalt des landwirtschaftlichen Arbeiters ist, denn gerade seine durch die Dienstbotenordnungen geschaffene rechtliche oder — besser gesagt — rechtlose Stellung kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus durchaus nicht als gesund bezeichnet werden; da aber die Härten dieser Dienstbotenordnungen wenigstens auf mittleren Besitzungen wohl vielfach in der Praxis nicht fühlbar werden dürften und gegenüber den schweren Bedenken, die sich vom volkswirtschaftlichen und socialen Standpunkte aus den anderen Arbeitsformen anheften, ist seine Lage doch immer noch als die relativ gesündeste anzusehen. — Freilich bleibt die Thatsache bestehen, dass dem Dienstboten, so lange er dies bleibt, die Familiengründung und damit die selbständige wirtschaftliche Existenz unmöglich ist. Das Gesagte gilt natürlich nur im Allgemeinen und hat in allen jenen Verhältnissen keine Anwendung, wo die praktisch gegebenen Thatsachen das patriarchalische Verhältnis zwischen dem Herrn und dem Dienstboten unmöglich machen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzers so geartet sind, dass sie einen dauernd befriedigenden Zustand der Dienstboten ausschliessen. — Dass übrigens auch die gesteigerten Bedürfnisse, das reichere Bedürfnisleben beider Bevölkerungsclassen, das durch die erleichterte Verbindung zwischen social und wirtschaftlich verschieden gestellten Orten gefördert wird, den Interessenconflict zwischen den ersteren steigert und sie social auseinander zerrt, ist unschwer zu begreifen. Das immer stärkere Hervortreten der Geldlöhne gegenüber den Naturalbezügen markiert diesen Entwicklungsgang.

Schon die allgemeine Culturentwicklung, die wir weder aufhalten können, noch wollen, weiht, wie gesagt, die socialen Classen der mittleren Grundbesitzer und der landwirtschaftlichen Dienstboten dem Untergange; wenn sie nicht selber stille hält, sind sie verloren, vorausgesetzt, dass nicht ein neues Element in ihnen zur Geltung kommt, das sie reconstruiert, indem es beide Classen, statt dass sie sich immer mehr differenzieren, gleichmässig emporhebt. In dieser Richtung muss die Agrarpolitik arbeiten und in dieser Richtung muss der öffentliche, obligatorische Unterricht thätig sein; dass dabei religiöse und moralische Momente nicht unbeachtet bleiben dürfen, liegt auf der Hand. Die Aufgabe dieser Zeilen ist es aber nicht, Pläne einer zukünftigen Gestaltung zu entwickeln; sie haben zu beschreiben.

Damit ist über die sociale und rechtliche Stellung der Dienstboten im Allgemeinen das gesagt, was sich aus dem Materiale gewissermaassen als Quintessenz gewinnen lässt; über ihre wirtschaftliche Stellung ist das Urtheil viel schwieriger. Die Gründe hiefür sind in einer Anmerkung auf S. 31, 32 in aller Kürze angedeutet. Wir erlangen nur ein relatives Urtheil, ein absolutes über den Grad der Bedürfnisbefriedigung der Dienstboten kann auf Grund des vorliegenden Materiales nicht geschöpft werden.

Wenn wir uns aber nur an die Sprache der Ziffern halten wollen und etwa damit allgemein herrschende, wenn auch vielleicht vielfach unbewiesene Anschauungen in Verbindung setzen, so können wir mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass das wirtschaftliche Wohlbefinden der Dienstboten von Westen nach Osten immer mehr abnimmt, indem entweder Naturalverpflegung und Geldlöhne oder die erstern oder die letztern nach Osten zu immer mehr sinken; freilich sind dabei Ausnahmen vorhanden, die nicht unbeachtet bleiben dürfen. In der Richtung von Norden nach Süden ist die Bewegung eine noch erheblich unregelmässigere.

§ 3. Contractlich gebundene Arbeiter.

a) **Deputatisten.**

Die typische Form des Deputatistenverhältnisses ist bereits oben charakterisiert worden; wie aus dem bisher Gesagten hervorgeht, kann sie nur unter bestimmten Verhältnissen gedeihen und sich zu entscheidender Bedeutung unter den ortsüblichen Arten der Arbeitsverträge emporringen. Damit ist die Thatsache erklärt, warum nur in gewissen Ländern diese Form eine grössere Tragweite erlangt hat und erlangen musste. Das Wirtschaftsleben mag sich zwar für einige Zeit an althergebrachte Vorstellungen und Gepflogenheiten klammern; die sich wandelnden, socialen und ökonomischen Verhältnisse auf der einen, die dem ökonomischen Principe innewohnende, zwingende Kraft auf der andern Seite werden es aber bald mit sich bringen, dass die traditionellen Formen sich aus- und umgestalten, ja dass die eine oder andere ganz ausgeschaltet und von einer neuen ersetzt wird, die gewissermaassen autochton sich herausgebildet hat. Gerade deswegen kann aber auch diese neue Form nur auf sehr beschränktem Raume, oder nur da und dort ihren typischen Charakter festhalten; sie wird bald in der einen, bald in der anderen Richtung Abweichungen zeigen, die vielfach jenen typischen Charakter kaum mehr erkennen lassen. Da nun die herrschenden Arbeits- und Entlohnungsformen als Folgen gegebener äusserer Thatsachen auch ihrerseits auf die sociale Structur der Gesellschaft eine einschneidende Wirkung ausüben, und da sie wieder selbst von dieser beeinflusst werden, müsste die Bedeutung der ökonomischen Verhältnisse für die Geschichte des Lebens der menschlichen Gesellschaft in einer geschichtlichen Darstellung der Lage der Lohnarbeiter scharf zutage treten.[1])

[1]) Eine materialistische Geschichtsauffassung würde damit auf dem ihr thatsächlich zugehörenden Gebiete, dem der Geschichte der menschlichen Arbeit und damit auf dem der Wirtschaftsgeschichte als relativ richtig erwiesen werden können. Da aber das menschliche Gesellschaftsleben sich nicht im Wirtschaftsleben erschöpft und da in den

Von dieser Nutzanwendung auf allgemeinere Probleme mag nun auf den engen Boden unseres unmittelbaren Gegenstandes zurückgekehrt werden. Seine, des Deputatistenverhältnisses wirtschaftliche Grundlage ist der Bestand eines Grossgrundbesitzes, der neben seinen Dienstboten noch andere ihm dauernd, ständig und ausschliesslich verfügbaren Arbeitskräfte braucht und genug Boden und eine hinreichende Anzahl von Behausungen zur Verfügung hat, um die ersteren, ohne sie unmittelbar verköstigen zu müssen, an sich zu fesseln. Das Deputatistenverhältnis spielt daher in jenen Ländern eine wirklich grosse Rolle, in welchen der Grossgrundbesitz einen bedeutenden Theil des gesammten Bodens in seinen Händen concentriert; dies gilt nun vor allem von Böhmen und Galizien, weniger von Mähren und Schlesien. Im Wesentlichen wird sich daher dieses Capitel mit den Verhältnissen eben dieser Länder zu befassen haben.

Böhmen ist so recht der classische Boden des Naturaldeputates; aber vielleicht gerade deswegen zeigt es dieses Institut in einer erstaunlichen Vielgestaltigkeit, so zwar, dass der Grenzpunkt zwischen dem Deputatisten und dem contractlich gebundenen Taglöhner nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann; die localen Verhältnisse haben eben Mittelglieder geschaffen, in denen vielfach der für die typischen Formen entscheidende Unterschied den Aehnlichkeiten gegenüber zurücktritt. Jener Unterschied liegt aber darin, dass der Deputatist seine gesammte Arbeitskraft dem Dienste des Grundbesitzers widmen muss und nur nebenbei selbst oder durch seine Familienmitglieder den Garten oder Kartoffelacker, den er etwa als Bestandtheil seines Deputates zugewiesen erhalten hat, bestellen kann, während der contractlich gebundene Taglöhner nur von Fall zu Fall an der Zahl nach bestimmten oder nicht bestimmten Tagen zur Dienstleistung verhalten wird; dass weiters der Deputatist seinen Barlohn als Jahres-, der Taglöhner ihn als Taglohn bezieht. In Böhmen finden wir, wie das Materiale der statistischen Centralcommission zeigt, den Deputatisten meist nur mit Wohnung, Beleuchtung, Beheizung und Victualien neben dem fixen Geldlohne ausgestattet; häufig, wenn auch nicht immer, hat er nebenbei einen Kartoffelacker, verhältnismässig selten einen Garten zugewiesen. Immer oder fast immer ist er das Subject einer eigenen Einzel- oder Familienwirtschaft, ein Umstand, worin im Wesentlichen die ihn vom Dienstboten unterscheidenden Momente begründet sind. Damit ist er der Fesseln der Dienstbotenordnung entledigt, er ist persönlich und wirtschaftlich eine Person für sich; er kann eine eigene Familie gründen und derselben vorstehen. Der Gegensatz zwischen dem Besitzer und dem Arbeiter tritt aber damit doppelt scharf zutage, denn in diesem Verhältnisse ist für den patriarchalischen Gedanken kein Raum mehr; der Arbeiter ist vom Besitzer als Person fast gänzlich losgelöst. Ueberdies trägt er wenigstens, insoweit er Grundstücke zugewiesen hat, ein Risico, das der Dienstbote nicht kennt.

---

ausserwirtschaftlichen Functionen desselben andere Triebkräfte wirken, als die ökonomischen, da endlich die verschiedenen Theile des Gesellschaftslebens nicht isoliert stehen, sondern organisch verbunden sind, so darf hieraus noch nicht auf eine absolute, sondern eben nur auf eine relative Giltigkeit jener Anschauungsweise geschlossen werden.

Wie wir aus dem vorliegenden Materiale entnehmen und von Inama-Sternegg ausdrücklich hervorhebt, ist der Geldlohn der Deputatisten in der Regel, wenigstens bei höher stehenden Arbeitern, grösser als der der Dienstboten, und es wird das Naturaldeputat höher veranschlagt als der Geldlohn. Die Erklärung der ersteren Erscheinung liegt nicht etwa darin, dass die eine Arbeiterkategorie im Grossgrundbesitz, die andere bei den anderen Besitzgrössen vorwiegt, denn auch innerhalb derselben Besitzgrösse zeigt sie sich; sie erklärt sich wohl eher aus zwei anderen Umständen, zum Theile psychologischer Natur; erstens aus der leichteren Feststellung des objectiven Tauschwertes der vertragsmässig ihrem Umfange nach genau festgestellten Naturaldeputate gegenüber dem Tauschwerte der „Verpflegung“, die auf der einen Seite ja vielfach — wenigstens scheinbar — kaum ins Gewicht fällt, andererseits aber doch einen Vortheil für den Arbeiter darstellt, welchen ihm selbst ein reichliches Deputat kaum bieten würde. Diese Momente verwirren die Begriffe und verursachen auf der einen Seite die niedrige Bewertung der Verpflegung bei den Dienstboten, auf der anderen den verhältnismässig hohen Betrag der Geldlöhne bei den Deputatisten neben einem hochbewerteten Naturalbezuge.[1]) In zweiter Reihe dürfte aber auch das in Betracht kommen, dass das Interesse des Grossgrundbesitzes vielfach die Ersetzung des Dienstboten durch das Deputatistenverhältnis fordert, die nicht besitzende Classe aber erst allmählich und durch das Anerbieten von wirtschaftlichen Vortheilen der gewohnten Dienstbotenarbeit entwöhnt werden muss. Es darf freilich nicht behauptet werden, dass die Verhältnisse überall so liegen, ja es kann nicht einmal bestimmt gesagt werden, dass sie in der Regel thatsächlich sich so gestaltet haben; nur ein Erklärungsversuch ist es, den wir bieten wollen, und dem gegenüber wir uns gerne eines Besseren belehren lassen.[2])

Zwei Tabellen, welche von Inama-Sternegg bietet, mögen hier wiedergegeben werden, um eine gewissermaassen dynamische Vorstellung von den Entlohnungsverhältnissen zu bieten. Ein Oberknecht bezieht an Barlohn:

im Bezirke	als Deputatist	als Dienstbote
Smichow	90	75
Königinhof	180	120
Planitz	80	56
Chotěboř	60	50

Etwas anders liegen die Dinge bei den niedrigeren Arbeiterkategorien (Knechten, Mägden), deren Vertreter in grösserer Zahl verfügbar sind, und

[1]) Ueberschätzungen der Deputate dürften übrigens nicht selten sein; jedenfalls wird meist der Preis ihrer Bestandtheile am Markte an Stelle des Preises derselben am Productionsorte angegeben sein.

[2]) Es sei hier gestattet, darauf hinzuweisen, dass Hörige in früheren Jahrhunderten auch nur von solchen Grundbesitzern gehalten wurden, deren Areale einen hiefür genügenden Umfang besass, und die, — das sei nebenbei bemerkt, — eben weil sie Hörige halten konnten, als adelig galten. Eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dem Deputatisten und dem Hörigen kann aber, wenigstens vom wirtschaftlichen Standpunkte aus, wohl nicht geleugnet werden.

deren Verrichtungen auch durch ständige oder nicht ständige Taglöhner ohne wesentlichen Nachtheil für den Grundbesitzer vorgenommen werden könnten. Die Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die grössere oder geringere Leichtigkeit, Taglöhner zum Ersatze für die Dienstboten oder Deputatisten heranzuziehen, mag es mit sich bringen, dass die verhältnismässige Höhe der Entlohnung für beide sich durchaus nicht gleichmässig zu Gunsten der einen oder anderen Arbeiterkategorie stellt.

Die zweite Tabelle zeigt uns — allerdings nur für zwei Bezirke — das Verhältnis zwischen den Deputatisten- und Dienstbotengeldlöhnen im Gross- und Kleinbesitze, und zwar hier sowohl für höhere als für niedrigere Arbeiterkategorien. Wenn hier auch bei den letzteren die Dienstbotenlöhne bedeutend geringer sind als die Deputatistenlöhne, so mag dies seinen Grund in den besondern localen Verhältnissen haben; jedenfalls liegt darin keine Widerlegung des oben Gesagten. Es bezieht:

im Bezirke	Im Grossbesitz der Pferdeknecht,	der Ochsenknecht, im Deputat	die Magd,	Im Kleinbesitz der Pferdeknecht,	der Ochsenknecht, als Dienstboten	die Magd
Bischofteinitz	144	—	120	90	—	70
Frauenburg .	162	144	135	75	65	45

Um eine Vorstellung von der Lebenshaltung der Deputatisten zu gewinnen, mögen einige Beispiele dem Materiale entnommen werden. Aus dem Bezirke Königstadtl wird für einen bestimmten Betrieb das Lohneinkommen des Kuhhirten, der Pferde- und Ochsenknechte mit je 64 fl. in Geld, 152 *kg* in Weizen, 360 *kg* in Korn, 256 *kg* in Gerste, 4 Raummetern harten Prügelholzes und dem Ertrage einer einem jeden von ihnen überlassenen, für den Kartoffelbau besimmten Fläche von 0·096 *ha* ($1/2$ Metzen) angegeben; das Lohneinkommen der Mägde mit 40 fl. jährlich, ihr Deputat mit den gleichen Quantitäten von Genussartikeln (nur an Roggen erhalten sie weniger, nämlich nur 288 *kg*) und dem gleichen Ausmaasse von Kartoffelland.[1]) Für Pardubitz finden wir für den Viehknecht sammt Weib einen Lohn von 25 fl. monatlich angegeben und als Deputat 1 *l* Milch pro Tag, einen *hl* Kartoffeln pro Monat, dann freie Wohnung, Brennmateriale und Licht. Sehr hoch sind die Angaben für Smichow; dort erhält ihnen zufolge ein älterer Ackerknecht mit 75 fl. Jahreslohn 365 *kg* Brod, 216 *kg* Mehl, 12 Metzen Kartoffeln, 3 *m* Holz, 36 *q* Kohlen, die Wohnung und überdies täglich $1/2$ *l* Milch. Dasselbe Deputat wird auch für den jüngeren Ackerknecht bei einem Barlohn von 60 fl. und für den Oberknecht bei einem Barlohne von 90 fl. angegeben. Für Weseli finden wir bei Barlöhnen zwischen 82 und 114 fl. die Deputate des Pferdeknechtes, Ochsenknechtes und Kuhhirten festgestellt auf freie Wohnung, je 5 *m* Brennholz und 200 Quadratklafter

[1]) Diese Daten mögen auffallen, weil der Unterschied zwischen der Entlohnung der Männer und der der Weiber so gering ist; sollte der Grund vielleicht darin liegen, dass nicht die Bedürfnisse des Arbeiters — der männliche Deputatist dürfte doch häufiger Haupt und Ernährer einer Familie sein, als der weibliche — sondern vorwiegend nur die Grösse der Arbeitsleistung für die Lohnhöhe entscheide?

Kartoffelfeld; die Magd hat dasselbe Deputat bei einem Geldlohne von 76—96 fl.

Neben solchen genau die Gegenstände des Deputates verzeichnenden Angaben finden sich zahlreiche, in welchen dasselbe einfach mit einem Geldbetrage beziffert ist; die Beträge weichen dabei von Fall zu Fall sehr weit von einander ab; wir finden, solche, die in sehr kleinen Ziffern ausgedrückt sind, und solche, die 200 fl. weit übertreffen; natürlich hängt die Höhe des Geldlohnes damit zusammen und muss sie dort Ersatz bieten, wo die Naturalbezüge gering sind.

In Mähren scheint auf den grösseren Gütern die Classe der Deputatisten allmählich an die Stelle der Dienstboten zu treten; die Arbeiten, welche sie nicht zu verrichten in der Lage sind, werden vorwiegend von eigentlichen Taglöhnern versehen. Dabei darf nicht unbeachtet bleiben, dass hier die Bedeutung des Naturaldeputates dem Geldlohne gegenüber in der Mehrzahl der Fälle eine geringere ist, als in Böhmen. Die concreten Angaben, welche uns das Materiale bietet, sind übrigens sehr wenig zahlreich und viel zu allgemein gehalten, um auch nur einen annähernd befriedigenden Schluss auf die Lebenshaltung der Deputatisten zu gestatten.

In Schlesien sind Deputatisten auf grösseren Gütern nicht selten; der Einfluss des nahen Galizien zeigt sich aber in der relativ grossen Zahl von Taglöhnern und Wanderarbeitern. Die Naturaldeputate übertreffen ihrer Bewertung in Geld nach, gerade so wie in Böhmen, den Geldlohn und dieser seinerseits ist meist nicht geringer, als der der Dienstboten. Nur wenige Angaben liegen uns übrigens vor, die für die Beurtheilung der Verhältnisse von Wert, weil genügend specialisiert, sind: Im Bezirke Teschen erhält auf einem bestimmten Betriebe ein Aufseher (Drabe) neben 50—60 fl. Geldlohn 550 *l* Milch, 4 *hl* Weizen, 8·4 *hl* Korn, 4 *hl* Gerste, 3 fl. Lichtgeld, 2 Klafter Holz, 20 *q* Kohlen, 480 Klafter Kartoffelland; ein Pferdeknecht bei 32 fl. Geldlohn und 2—10 fl. Angeld, 2 *hl* Weizen, 6·8 *hl* Korn, 2 *hl* Gerste, 2 Klafter Holz, 15 *q* Kohlen, 400 Klafter Kartoffelland; eine Viehmagd bei 32 fl. Lohn in Geld und einem Angelde von 2 fl. 1 *hl* Weizen, 4·4 *hl* Roggen, 2 *hl* Gerste, 1 fl. 75 kr. Lichtgeld, 1 Klafter Holz, 750 *kg* Kohlen und ein Kartoffelfeld (die Angabe seines Ausmaasses fehlt).

Auch Galizien und zwar insbesondere das Gebiet der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft Lemberg zeigt uns zahlreiche Beispiele für das Deputatverhältnis, obwohl die landwirtschaftliche Arbeit vorwiegend von Taglöhnern aller Art verrichtet wird; besonders gilt das erstere von den qualificierten männlichen Arbeitern auf grösseren Wirtschaften. Charakteristisch ist hiebei der Umstand, dass, während die Geldlöhne der Dienstboten und der Deputatisten nicht erheblich von einander abzuweichen scheinen — einen bestimmten Beweis hiefür haben wir freilich nicht zur Verfügung — die Deputate höher als die Verpflegung der Dienstboten veranschlagt werden. Das Materiale bietet hiefür zahlreiche, sehr detaillierte Angaben, die aber dadurch an Wert verlieren, dass die Geldlöhne nur mit dem Maximum und dem Minimum und nicht mit fixen Beträgen bezeichnet sind; auf die Wertansätze

für die Deputate selbst kann (Tabelle II) dann wenig Gewicht gelegt werden, wenn auch sie nur mit dem Maximum und dem Minimum angegeben sind; wenn sie aber auch genau beziffert sind, liegt die Sache nicht viel besser, es steht ihnen ja immer ein Geldlohnbetrag in unbestimmter Höhe zur Seite. Einige Beispiele mögen das Gesagte illustrieren: In Kulików finden wir für Scheunenwächter neben einem Geldlohne von 50—80 fl. folgende Deputate: 12—16 Kořetz (à = 122.999 *l*) Getreide, Wohnung, Brennmateriale, $^1/_2$ Joch Gartengrund für Kartoffeln und Kraut, dazu kommen Tantièmen beim Getreideverkauf und überdies die Beistellung der für die Bebauung des Grundstückes erforderlichen Spannkraft von Seite des Grundbesitzers. Diese Deputate werden mit 120—150 fl. veranschlagt, während die Verpflegung eines Scheunenwächters, der als Dienstbote arbeitet, auf 100 fl. bewertet wird. Ein Pferdeknecht erhält 36—40 fl. Geldlohn, als Dienstbote 70 fl. in Naturalien, als Deputatist 80 fl. in Deputaten; die letzteren bestehen aus 9—12 Kořetz Getreide, Wohnung, Brennmateriale und Ackergrund. In Cieszanów erhalten der Pferdeknecht, der Ochsenknecht, der Hirte und der Knecht je 8 *q* Getreide, 12 *q* Kartoffeln, Milch, Wohnung und Beheizung bei einem Geldlohn von 30 fl. (beim Knechte von 28 fl.), das Deputat stellt einen Wert von 120 fl. dar (die Verpflegung der Dienstboten einen solchen von 100 fl.) In Tłumacz finden wir für den Scheunenwächter folgende Deputate: 12—15 Kořetz Getreide, Wohnung, Gartengrund, Futter und Weide für ein Stück Vieh.

Auch die anderen österreichischen Länder zeigen uns Beispiele für das Deputatistenverhältnis, am meisten Niederösterreich, Steiermark und Tirol; in allen aber spielt es eine untergeordnete Rolle und ist es für die Arbeitsverfassung in der Landwirtschaft durchaus nicht charakteristisch. In vielen Fällen, besonders in Tirol, sind überdies die Deputatisten auch deswegen nur schwer denen etwa Böhmens gleichzustellen, weil sie ihre Entlohnung meist ganz in Geld, aber eben nicht als Tag-, sondern als Wochen- oder Monatslohn beziehen. Neben dem Geldlohne kommen in Tirol fast nur Naturalleistungen in Kleidern und die Beistellung von Weideboden vor. Die Geldlöhne werden in der Mehrzahl der Fälle mit ungewöhnlich hohen Ziffern ausgewiesen. Die Verschiedenartigkeit in der Vertheilung des Grundbesitzes, welche Niederösterreich und Steiermark im Vergleiche mit Tirol aufweist, macht es begreiflich, dass die Deputatisten in den ersteren Ländern denen des letzteren gegenüber einen typischeren Charakter zeigen.

b) Vertragsmässig gebundene Taglöhner.

Schon oben ist hervorgehoben worden, worin der Unterschied zwischen den Deputatisten und den contractlich gebundenen Taglöhnern liegt; ein Moment muss aber trotzdem hier noch besonders betont werden; solche Taglöhner, ebenso wie auch die nicht gebundenen, sind vielfach selbst Grundbesitzer, welche aber über die für Bestellung ihres Bodens erforderliche Arbeitszeit hinaus noch Tage und Stunden erübrigen, um auf den Besitzungen grösserer Eigenthümer thätig zu sein und so ihr Einkommen zu erhöhen

und ihre Lebenshaltung zu heben, eventuell auch ihren Eigenbetrieb auf diesem Wege zu erweitern. Solche Leute stellen den Uebergang zwischen den Besitzern und den besitzlosen Arbeitern dar, sie vereinigen wesentliche Eigenschaften beider in sich. [1]) Dieser Umstand sollte zur Folge haben, dass sie im Lohnkampfe günstiger gestellt wären, als die besitzlosen Taglöhner, seien dieselben nun contractlich gebunden oder nicht. Wenn daher eine wesentlich höhere Entlohnung derselben nicht nachgewiesen werden kann, so hat das erstens seinen Grund darin, dass nicht nur die Lebenshaltung des Arbeiters, sondern doch auch der Wert der Arbeitsleistung, wenn auch mit sehr verschiedener Kraft, auf die Lohnhöhe bestimmend einwirkt, zweitens darin, dass der besitzende Taglöhner örtlich gebunden ist, seine Arbeit also nur einer geringen Zahl concurrierender Grundbesitzer anbieten kann, daher einer nur unbedeutenden Concurrenz in der Nachfrage nach Arbeit gegenübersteht. Wenn und insoweit die Löhne der Taglöhner, falls sie contractlich gebunden sind, denen jener Taglöhner gegenüber, die ohne Contractsverhältnis arbeiten, sich niedriger oder doch nicht höher zeigen, so ist die Erklärung leicht darin gefunden, dass der Vertrag dem Taglöhner den Vortheil einer dauernden Erhöhung seines Einkommens resp. eines dauernden Einkommensbezuges sicherstellt, der vielleicht vielfach für ihn mehr ins Gewicht fällt, als der Vortheil der dauernden Sicherstellung erforderlicher Arbeitsleistungen für den Besitzer. Selbstverständlich wird auch hier wieder die Vertheilung des Grundbesitzes, die Volksdichtigkeit und eine Reihe anderer Umstände in letzter Linie entscheidend sein.

Noch mehr als bei den Deputatisten zeigt sich für die Classe der contractlich gebundenen Taglöhner eine ausserordentliche Vielgestaltigkeit der thatsächlich vorkommenden Verträge. Häufig werden sie den Dienstboten, oft den Deputatisten nahe gebracht und nicht selten unterscheiden sie sich nur ganz wenig von den eigentlichen Taglöhnern. Die Senner, Alpknechte und Mägde der Alpengebiete stehen z. B. meist den Deputatisten nahe, insoweit die Art ihrer Entlohnung in Betracht kommt; wegen der nur kurzen Zeitdauer ihres Dienstes weisen sie aber wieder eine starke Aehnlichkeit mit allerdings auf einige Zeit gebundenen Taglöhnern auf. Vielfach finden wir für eine bestimmte, kürzere Zeitdauer in Dienstpflicht genommene sonstige Arbeiter (insbesondere Wanderarbeiter), denen unter Umständen neben dem Geldlohne auch Wohnung und Verpflegung beigestellt wird; es kommt weiters vor, dass Gesindeverrichtungen von Personen vorgenommen werden, die nur Geldlohn und gar keine Naturalleistungen erhalten. Es gibt Fälle, in welchen der in Vertrag genommene Taglöhner gleichzeitig als Pächter dem Dienstherrn gegenüber auftritt, und Fälle, wo, wie oben bemerkt, der Taglöhner selbst Besitzer ist; im typischen Falle ist der Taglöhner für den aussergewöhnlichen Bedarf des ganzen Jahres gebunden und erhält er Wohnung, Stall und Feldung, manchmal noch andere Naturalien und Betriebsmittel neben seinem Taglohne. Alle diese und noch manche andere Vertragsformen entwickeln

---

[1]) Bei Deputatisten ist ein solches Verhältnis nur schwer denkbar, da sie ja ihre ganze Arbeitszeit dem Dienstherrn widmen müssen.

sich aus den concreten Bedürfnissen, zeigen sich also nur unter bestimmten Voraussetzungen, also auch mehr in dem einen, als in dem anderen Lande, mehr bei einer als bei einer anderen Betriebsform und Grösse. Es bedarf wohl keiner Erläuterung, dass die sociale und wirtschaftliche Stellung dieser Arbeiterclassen eine sehr verschiedene ist: die oberste Stufe nimmt hier natürlich derjenige Taglöhner ein, der selbst Grundbesitzer ist, die niedrigste der nur für kurze Zeit gedungene, nur mit Wohnung, Lebensmitteln und Geldlohn, oder gar nur mit Geldlohn bedachte Arbeiter. Nicht nur die wirtschaftliche, sondern auch die sociale Lage hängt ja zum guten Theile von dem Grade der Sicherheit ab, mit der der Arbeiter dauernd wenigstens auf den nothwendigen Lebensunterhalt rechnen kann.[1]) Im Allgemeinen darf wohl gesagt werden, dass diese Arbeiterkategorie in allen ihren Formen vorwiegend auf dem Grossgrundbesitze vorkommt, daher in jenen Ländern die grösste Bedeutung für die allgemeine Charakteristik der Arbeitsverfassung und für die sociale und wirtschaftliche Lage der Arbeiterbevölkerung erlangt hatten, in welchen der Grossgrundbesitz neben erst entstehendem oder bereits zerbröckelndem Kleinbesitz vorherrscht. Der Kleinbesitz insbesondere liefert das Angebot an besitzenden und einen guten Theil des Angebotes an besitzlosen Arbeitern, der Grossgrundbesitz stellt die Nachfrage darnach bei. Es mag daher gestattet sein, auch in diesem Capitel den Verhältnissen der Sudetenländer (insbesondere Böhmens) und Galiziens die meiste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Böhmen hat die verschiedenen Formen der Lohnarbeit am reichsten ausgebildet; abgesehen vom Colonate kommen wohl alle vor, die dem Principe der persönlichen Freiheit des Individuums gegenüber denkbar sind; auch die verschiedenen Formen der Taglöhner-Contracte sind hier zu reichster Entfaltung gelangt; dass einzelne davon häufiger, als andere, zutage treten, kann natürlich nicht auffallen. v. Inama-Sternegg hebt hervor, dass in der Mehrzahl der Fälle die contractlich gebundenen Taglöhner einen landwirtschaftlichen Eigenbetrieb zur Verfügung haben, u. zw. entweder als Besitzer oder als Pächter, oder endlich als Theil ihres Lohnes, beziehungsweise als Theil ihres Naturalbezuges; die Grösse desselben ist auch in den letzteren beiden Fällen sehr verschieden; manchmal ermöglicht sie die Haltung eines oder auch mehrerer Rinder. Daneben gibt es aber auch andere Verhältnisse, in welchen der Taglöhner seine ganze Arbeitskraft unmittelbar dem Gutsbesitzer zur Verfügung stellt u. zw. für längere oder kürzere Zeit, und dafür in der Regel ausser Wohnung, Beleuchtung und Beheizung nur Lebensmittel und einen dem Lohne nicht gebundenen Taglöhner gegenüber meist ziemlich niedrigen Geldlohn enthält. Wanderarbeiter werden meist für die ganze Erntezeit, insbesondere für die Rübenernte gedungen.

Da die Aufgabe dieser Zeilen in erster Reihe die ist, in grossen Zügen über die Sachlage zu informieren, und dieselbe, soweit möglich, zu erklären, so kann natürlich nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden; dies ist

[1]) Dass auch die Accord- und Antheilsarbeiter, sowie die Colonen eine gewisse Fühlung mit diesen Arbeiterclassen haben, sei hier nur nebenbei bemerkt.

vielleicht nebenbei auch deswegen einigermaassen gerechtfertigt, weil ja das vorhandene Materiale doch ziemlich lückenhaft ist und zu sehr ins einzeln gehende Schlussfolgerungen aus demselben eben deswegen bedenklich wären. Es mag daher genügen, einige Beispiele vorzuführen, und im übrigen auf die Darlegungen v. Inama-Sterneggs zu verweisen.

In Brandeis erhalten Männer 50—60, Weiber 28—36, Kinder 28—30 kr. Taglohn in Geld, überdies erhält jede Arbeiterfamilie eine Wohnung von bestimmter Grösse (im Werte von 12—15 fl.), zwei Stallabtheilungen für Kleinvieh und ein Stück Kartoffelfeld gegen sehr mässigen Pacht. Die Zugkraft zur Bearbeitung des Feldes wird ihr unentgeltlich beigestellt; da sie überdies die ärztliche Behandlung und die Medicamente ohne Bezahlung erhält und das ganze Jahr Beschäftigung findet, kann sie als günstig gestellt betrachtet werden.

In Dux erhalten die Arbeiter neben dem Geldlohne die Naturalwohnung für sich und ihre Familie und 5 Ar Kartoffelland.

Noch etwas anders ist die Lage der contractlich gebundenen Taglöhner in Chrudim, wenigstens soweit das Materiale uns Anhaltspunkte für deren Beurtheilung bietet; hier erhält der Arbeiter bei einem Taglohne von 40—50 kr. freie Wohnung, zur Erntezeit auch die Mittagskost und dazu das Recht, eine Kuh oder Ziege zu halten.

Wieder anders gestalten sich die Verhältnisse für jene Arbeiter in Königstadtl, über die wir Bericht haben; diese erhalten nicht eine Feldung und nicht Futter und Stallung für Vieh, sondern Consumartikel, u. zw. neben Wohnung, Beleuchtung und Beheizung täglich $^1/_4$ *l* Brantwein, auf je 6 Wochen für je zwei Arbeiter 1 *hl* Korn, 1 *hl* Gerste, 25 *kg* Erbsen und 1 fl. 80 kr. bar zum Ankauf von Salz und Schmalz; die Geldlöhne betragen für Männer 40—65, für Weiber 30—45 kr.

In Sobotka, Aussig und in vielen anderen Bezirken bekommen die Taglöhner ausser dem Geldlohne nur noch Wohnung und Beheizung, in Schlan scheinen nur Wanderarbeiter hiemit versehen zu werden, einheimische also wohl nur Geldlohn zu erhalten. Während in Jechnitz die Taglöhner meist selbst kleine Grundbesitzer sind und gegen 50 kr. Geldlohn für die ihnen geleisteten Bespannungsarbeiten den grösseren Grundbesitzern zu Diensten stehen, finden wir für den Bezirk Staab einen Fall angegeben, in welchem die Taglöhner gar keinen Baarlohn erhalten, dagegen aber freie Wohnung und Kost, und sie überdies berechtigt sind, das Besäen und die sonstige Bearbeitung ihrer Felder, deren Beführung mit Dünger und die Beistellung eines kostenlosen Platzes für das Getreide vom Arbeitgeber zu verlangen. Damit dürfte je ein Beispiel wenigstens für die allerwichtigsten Formen der Entlohnung contractlich gebundener Arbeiter in Böhmen geboten sein.

Für Mähren liefert das Material nur sehr wenige Daten, und diese sind mehrfach so unbestimmt gehalten, dass sie nicht befriedigen können. Im Allgemeinen scheinen contractlich gebundene Taglöhner ziemlich selten zu sein, und es liegen die Verhältnisse jedenfalls viel einfacher als in

Böhmen; der Taglöhner erhält z. B. in Boskowitz neben dem niedrigen Geldlohne (20 kr.) nur eine Wohnung, u. zw. gegen mässigen Zins zugewiesen, den er im Laufe des Jahres abarbeitet; an den Arbeitstagen erhält er auch die Kost; anderwärts wird die Wohnung ohne Zins beigestellt (Hof), manchmal dazu noch ein Stück Feld mit oder ohne Leistung eines Pachtzinses für dasselbe; in Datschitz und Iglau wird der letztere in der Regel mit der Hälfte des gewöhnlichen Betrages bemessen und je nach der Grösse der überlassenen Grundstücke und der Wohnung der Geldlohn bestimmt. In Altstadt erhalten die Taglöhner dagegen Wohnung, Grundstücke und Vieh, aber nur die Hälfte der jeweiligen Löhne nicht contractlich gebundener Arbeiter zugestanden.

Schlesien zeigt, wie schon an anderer Stelle bemerkt wurde, ein starkes Vorherrschen der gewöhnlichen Taglöhner, es kommen aber wohl auf fast allen grösseren Gütern auch Deputatisten und contractlich gebundene Taglöhner vor; Wanderarbeiter strömen aus Galizien und der Slovakei nach Schlesien zu, während solche aus Schlesien nach Niederösterreich und nach Preussen gehen.

Die contractlich gebundenen Arbeiter sind entweder nur für gewisse, z. B. die Erntearbeiten gedungen, oder sie sind für das ganze Jahr gebunden; im ersteren Falle erhalten sie mehrfach neben dem Geldlohne Wohnung und Naturalien (meist Holz und Kartoffeln), im letzteren wohl auch ein Stück Kartoffelacker und andere Vortheile; in Skotschau haben sie bei der Höhe nach von Jahreszeit zu Jahreszeit wechselnden Löhnen freie Wohnung und Klaubholzbezug, dazu ein Stück Feld gegen geringen Pachtzins; früh und abends bauen sie Kartoffeln im Antheil.

Das westliche Galizien bietet uns für unsere Untersuchung sehr wenig, das östliche dagegen zeigt eigenartige und daher eine etwas eingehendere Betrachtung erfordernde Verhältnisse. Die Arbeitscontracte anderer Länder haben zum Theile hier wenig Boden gefunden; ein verhältnismässig sehr grosser Theil der Feldarbeiten wird durch Taglöhner verrichtet, die, insoweit sie vertragsmässig gebunden sind, selten Wohnung, Grundstücke und Vieh, in der Regel aber einen Antheil an der Fechsung oder das Recht, auf dem Boden des Arbeitgebers Vieh zu weiden, erhalten. Diese den örtlichen Verhältnissen sich anpassenden Entlohnungsformen kommen natürlich auch wieder nicht überall gleich häufig und gleichförmig vor. Das volle Verständnis für ihre Bedeutung könnte nur dann gewonnen werden, wenn man über eine ins einzelne gehende Topographie Galiziens verfügte, die uns auch über die örtlichen Anbauverhältnisse und über die Vertheilung des Grundbesitzes von Ort zu Ort informierte. Solange uns eine solche fehlt, müssen wir uns darauf beschränken, Thatsachen zu constatieren. Die Antheilslöhnung findet am häufigsten beim Mais- und Kartoffelbau statt und zeigt vor allem im ersteren Falle eine gewisse Uebereinstimmung mit der Sachlage in den südlichen Ländern Oesterreichs, in denen der Maisbau eine hervorragende Bedeutung hat. Es kann daraus geschlossen werden, dass beim Maisbau zum mindesten der Grundbesitzer, vermuthlich aber

beide Theile, am besten stehen, wenn diese Entlohnungsform gewählt wird; auch sie ist ja wohl, wie jede andere, ein Ergebnis der Erfahrungen, die durch mehr oder weniger lange Zeit gemacht worden sind; sie ist deshalb auch nur eine historische Kategorie. Ein Beispiel bietet uns H a l i c z, wo beim Maisbau die Arbeiter in der Regel den dritten Theil des Ertrages an Korn und Stangen, sowie an den Nebenfrüchten (Fisolen, Kürbissen) erhalten und sich dagegen zu den Bestellungs- und Erntearbeiten verpflichten.

In einigen Ortschaften des Bezirkes Rohatyn wird der Kartoffelbau in Gemeinschaft betrieben; der Gutsherr stellt den Boden und das Saatgut bei, der Arbeiter bebaut das Feld und sammelt die Ernte, die ihrerseits unter beide Theile getheilt wird. In Sbaraž finden wir ähnliche Verhältnisse bei der Getreide- und Kartoffelernte, sowie bei der Wiesenmahd; der Arbeiter erhält bei der Hafierernte den zwölften, bei der Ernte anderer Getreidesorten den zehnten oder elften Theil, beim Kartoffeleinsammeln ein Zehntel; bei der Wiesenmahd erhält der Arbeiter je nach der Güte der Wiese von einem Sechstel bis zur Hälfte des Ertrages.

Das Zugeständnis der Weide hat natürlich am meisten Werth für Arbeiter, die selbst kleine Grundbesitzer sind, und dürfte vor allem dort üblich sein, wo das Weideland einen bedeutenden Theil der Culturfläche ausmacht. Der Umfang der Weideberechtigung hängt natürlich von der Güte der Weide und von der Grösse und Intensität des Arbeitsangebotes und der Arbeitsnachfrage ab. Entweder wird nun der Wert der Weidenutzung, bemessen nach der Zahl der Viehstücke, vom Taglöhner nach Maassgabe des ortsüblichen Taglohnes abgearbeitet, oder es wird für jedes Stück Vieh, für welches die Weide zugestanden ist, eine bestimmte Arbeitsleistung, z. B. der Schnitt von so und so viel Schock Garben, oder das Schneiden und Binden der Sommer- oder der Winterfrucht auf einem bestimmten Flächenmaass, oder das Pflügen eines bestimmten Areales gefordert, oder es wird weiters für die Weide je eines Stückes Vieh durch eine festgesetzte Zahl von Tagen gearbeitet, diese bemessen nach dem Werte der Weide und dem üblichen Taglohne. Solche und ähnliche Formen in grosser Mannigfaltigkeit und nach sehr verschiedenen Bewertungsmaassstäben finden wir in einer grossen Zahl ostgalizischer Bezirke vertreten. Ein abschliessendes Urtheil über deren absolute Bedeutung kann aus dem oben angegebenen Grunde unmöglich gefällt werden, selbst ihre relative Rolle lässt sich wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht bestimmen, schon weil auch hiefür unter anderem das sonstige Einkommen der Taglöhner und der Werth der Weidebefugnis für den Arbeitgeber bekannt sein müsste, Momente, die nur von Fall zu Fall festgestellt werden könnten. So wie bei Betrachtung des Deputatistenverhältnisses und der anderen mit Taglöhnern geschlossenen Verträge, sind wir also auch hier genöthigt, uns allgemeiner Schlussfolgerungen zu enthalten; in diesen Richtungen verfügen wir über ein zu lückenhaftes Materiale, dem noch obendrein viele der complementären Erkenntnisse abgehen. Mit diesen Worten wiederholen wir schon Gesagtes, aber mit Absicht, weil es wichtig ist, die gebotene Vorsicht zu üben und

stets als solche zu erkennen. Es mögen einige Beispiele für Verträge der zuletzt besprochenen Art dem Materiale entnommen werden. In Kulików verlangt man für das Zugeständnis der Weide für ein Stück Vieh gewöhnlich das viermalige Pflügen der Weidefläche und den Schnitt eines Schockes Garben;[1]) in Rawa-Ruska wird für das gleiche Zugeständnis das Schneiden und Binden der Sommerfrucht auf einer Fläche von drei Jochen oder die Mahd von 20—25 Schock Garben Winterfrucht verlangt; auch kommt es vor, dass die Spannarbeit oder das Pflügen auf einer Fläche von 2 Jochen ausbedungen wird. In Lubaczów werden für die Weide von einem Stücke Vieh 6 Arbeitstage ausbedungen, in Przemyśl berechnet man das Zugeständnis der Weide für ein Stück Vieh mit 5—8 fl., welcher Betrag abgearbeitet wird. Aehnliches kommt auch in Zbaraž vor.[2]) Eine eigenthümliche Entlohnungsform weist Borszczów auf, wo die Taglöhner durch ein ihnen gegebenes Darleihen contractlich gebunden werden; das Materiale gibt folgendes Beispiel: ein Arbeiter erhält ein Darleihen von 10 fl. und zahlt dasselbe dadurch ab, dass er im Sommer wöchentlich je ein nach dem üblichen Taglohne zu verrechnendes Tagwerk verrichtet. Es dürfte überflüssig sein, die Bedenklichkeit einer solchen Entlohnungsform noch besonders zu constatieren; hat sie praktisch eine gewisse Aehnlichkeit mit der Schuldknechtschaft, so ist sie praktisch und theoretisch schon deswegen mit grossem Misstrauen anzusehen, weil sie das Problem des Capitalzinses mit dem des Arbeitslohnes vermengt und daher der Bewucherung der Taglöhner ein neues Thor öffnet. — Neben diesen Formen der Entlohnung contractlich gebundener Arbeiter kommen in Galizien natürlich auch solche vor, die wir bereits in anderen Ländern gefunden haben. Besonders zu berücksichtigen wären aber nur noch die Verhältnisse der Wanderarbeiter.

Diese Classe der landwirtschaftlichen Arbeiter unterscheidet sich von den anderen dadurch, dass sie nicht sesshaft ist, sondern dem grössten Arbeitsbedarf nachzieht. Entbehrt sie also auf der einen Seite gewisser Eigenschaften, welche die ortsansässige, ländliche Bevölkerung sonst auszeichnen, und nähert sie sich dadurch etwas der industriellen Arbeiterclasse, so darf doch nicht übersehen werden, dass die Wanderung in der Regel nur in bestimmten Jahreszeiten (vor allem zur Erntezeit) stattfindet und meist für den Rest der Zeit in die Heimat zurückführt, diese Elemente also auch wieder eine eigenartige culturelle Mission für den Heimatsort durchführen können. Ueberdies mögen sie auch der Function der örtlichen Abgleichung der Löhne einigermaassen dienen und jedenfalls der der Abgleichung des Arbeitsangebotes und der Nachfrage nach Arbeit. Endlich sind es ja gerade die ärmsten, beziehungsweise die übervölkertesten Gegenden, von denen solche Wanderungen ihren Ausgangspunkt haben; diese ermöglichen also vielfach allein die — vielleicht auch nur sehr nothdürftige — Beschaffung des Lebensunterhaltes der Bevölkerung. Ostgalizien empfängt

[1]) Dabei beträgt der Taglohn für Männer 20—70, für Weiber 15—45, für Kinder 12—32 kr.

[2]) Hier betragen die Taglöhne: 22—40, bezw. 16—27 und 13—21 kr.

seine Wanderarbeiter vor allem aus den Gebirgsgegenden und aus Westgalizien und gibt solche an Ungarn und Ostpreussen ab. Dass diese Arbeiter neben dem Lohne meist auch Wohnung und Kost erhalten, ist begreiflich; in einzelnen Fällen wird ihnen auch die Vergütung der Reisekosten gewährt; das dürfte natürlich dort und dann der Fall sein, wo und wann der Arbeitsbedarf so gross ist, dass sie eigens bestellt werden müssen (Łopatyn, Sniatyn). Ein Beispiel für die Lohnverhältnisse mag genügen: In Słoczów erhalten für die Sommermonate gedungene, männliche Wanderarbeiter aus Westgalizien auf den Gutsherrschaften monatlich 8—10 fl., weibliche 5—6 fl. und dazu die Kost. —

Contracte mit Taglöhnern kommen auch in den andern Ländern Oesterreichs ziemlich häufig vor; nur ist ihre relative Bedeutung dortselbst keine allzugrosse, da die Dienstbotenhaltung oder das Colonenwesen den grösseren Theil des Arbeitsbedarfes decken. Aus diesem Grunde mag es genügen, im folgenden nur einige allgemeine Bemerkungen zu bringen. In Niederösterreich, wo contractlich gebundene Arbeiter auch auf Bauerngütern, namentlich im Manhartgebiete vorkommen, in Oberösterreich (auch hier finden wir solche Arbeiter auf bäuerlichem Besitze)[1]) und Krain herrscht die typische Form des Arbeitscontractes vor, oder es kommen ihr die thatsächlich geschlossenen Verträge doch recht nahe; in Steiermark finden wir contractich gebundene Taglöhner, ebenso wie Deputatisten, vorwiegend im Dienste des Weinbaues; es gibt hier übrigens eigenthümliche Uebergangsformen; so erhält in einigen Gegenden besonders Untersteiermarks der Oberwinzer und der Winzer ein Ackerfeld und eine Viehnutzung, andere Naturalien und einen besonderen T a g l o h n; manchmal werden ähnliche Verträge mit ganzen Colonien von Winzerfamilien geschlossen.

c) **Colonen.**

Das Colonat ist eine Arbeitsform, welche in sich eine Reihe von Elementen der bisher besprochenen Formen enthält, sich aber am bestimmtesten von ihnen allen dadurch abhebt, dass die Theilung des landwirtschaftlichen Productes zwischen dem Colonen und dem Besitzer und die selbständige Wirtschaftsführung des ersteren in ihm begreifliche Merkmale darstellen. Daher kommt es auch, dass dieses Institut vorwiegend in Ländern mit Mais-, Oliven- und Weinbau vorkommt, bei welchen Betriebsarten es für den Arbeitgeber besonders wünschenswert ist, dass das Interesse des Arbeiters am Erfolge des Unternehmens geweckt und durch die ganze Productionsperiode rege gehalten werde. Dies sind wohl auch gerade diejenigen Länder, in welchen ein starke Gebundenheit an die Scholle weniger empfunden wird, weil die Wertschätzung für die persönliche Freiheit in der sehr armen und noch auf einer ziemlich niedrigen Culturstufe stehenden Bevölkerung noch keine allzugrosse ist; wo man sich mit der Möglichkeit. eine eigene Familien-

[1]) Aus einigen Gegenden wird berichtet, dass Arbeitscontracte mit Taglöhnern nicht mehr üblich sind. (Kirchdorf, Haslach.)

wirtschaft zu führen, begnügt und auch die Geldwirtschaft sich noch wenig Boden erobert hat. Die Nothwendigkeit, um der physischen Bedürfnisse willen die volle Arbeitskraft einzusetzen, nöthigt die höheren Bedürfnisse, die ja auch in Colonen latent vorhanden sind, noch für absehbare Zeit latent zu bleiben. Generationen lang bleiben daher oft die Colonenfamilien auf ein und demselben Boden haften und begnügen sie sich mit dem kärglichen Naturaleinkommen, das ihnen der Theilbau abwirft. Dass die Grundbesitzer (selbstverständlich kommen hier vorwiegend die grösseren in Frage) die Fortdauer dieses Zustandes wünschen, ist wohl von vornherein klar, da sie dadurch nicht nur momentan, sondern wenigstens für je eine ganze Productionsperiode an ihr Interesse gefesselte Arbeiter gewinnen und beim der Pachtung verwandten Colonate am wenigsten Aufsichtsarbeit üben müssen; um befriedigenden Ertrag zu erzielen; ja ihre Arbeit ist sogar zeitlich abgegrenzt, da sie nur in der Ernteperiode eine besonders intensive sein muss, dies trifft umsomehr zu, je verlässlicher und tüchtiger die Colonen persönlich sind. Damit ist die Möglichkeit für den Besitzer erhöht, fern von seinem Boden in den grössern Städten zu leben. Wir finden das Colonat hauptsächlich in den italienischen Theilen Tirols, im Gebiete von Triest und in Istrien vertreten. Freilich darf man nicht glauben, dass es sich dabei um eine vollkommen einheitliche Institution handle; auch das Colonat hat zahlreiche Formen, es passt sich in seinen Einzelheiten den örtlichen und den besonderen Bedürfnissen des concreten Betriebes an. In den südlichen Theilen des Küstenlandes ist die Colonenwirtschaft so vorherrschend, dass die anderen Formen der landwirtschaftlichen Lohnarbeit meist ganz zurücktreten. Der Bericht, mit welchem das Materiale über die landwirtschaftlichen Arbeitslöhne des Küstenlandes vorgelegt worden ist, zeigt in klarster Weise die dort herrschenden Verhältnisse, und zwar für jedes einzelne Gebiet. v. Inama-Sternegg hat in dem Abschnitte: „Allgemeine Bemerkungen über die ländliche Arbeitsverfassung“ ein alles Wesentliche erschöpfendes Excerpt aus diesem Berichte gegeben. Darauf mag denn auch verwiesen werden, insoweit Einzelheiten in Betracht kommen; hier seien nur einige typische Formen besonders hervorgehoben. Im innern Gebiete von Triest zahlt der Eigenthümer die Steuern, der Colone verrichtet sämmtliche Arbeiten, das Product wird zu gleichen Theilen getheilt, es liegt also eine Association von Capital und Arbeit vor, bei der dem Boden und Capitale zusammen eine productive Function von gleicher Bedeutung zugeschrieben wird. wie der Arbeit; freilich scheint der Colone auch einen Theil der Betriebsmittel beistellen zu müssen. Aehnlich verhält es sich bei den Mezzadri der Ostküste von Istrien; eigenthümlich ist es hiebei, dass die Maisfelder manchmal auf Rechnung des Grundbesitzers gepflügt werden und der Mezzadro dann nur ein Drittel der auf ihnen erzielten Ernte erhält. Im Innern Istriens finden wir meist die in Triest herrschende typische Form vor, an der nur unbedeutende Aenderungen zur Geltung gekommen sind. An der Nord- und Nordwestküste sind die üblichen Vertragsbestimmungen besonders sorgfältig durchdacht. Der Colone muss da z. B. manchmal die Geräthschaften — nicht aber das

Vieh — beistellen, hat aber dafür auch gewisse ausschliessliche Nutzungsrechte an Weiden und Wald. In einigen Gegenden wird nur das Reb- und Olivenland des Grossbesitzes in vollständige Mezzadria gegeben, während der übrige Boden verpachtet wird; der mit Mais bestellte Boden wird vielfach auch vom mittleren Besitze einem Mezzadro überlassen. Beim Maisbau finden wir übrigens auch den Fall, dass der Mezzadro nur ein Drittel des Ertrages erhält; manchmal wird aber die Culturarbeit überhaupt nicht durch Colonen, sondern durch für bestimmte Verrichtungen gedungene Arbeiter vorgenommen, die dann bestimmte ortsübliche Quoten des Ertrages erhalten (Dignano). Ueberraschend ist es, wenn uns berichtet wird, dass wenigstens in einzelnen Theilen Istriens das Colonat immer mehr an Bedeutung gewinnt, auffallend deswegen, weil damit gewissermaassen eine wirtschaftlich rückläufige Bewegung gegeben zu sein scheint; andererseits wird dieses Moment aber erklärlich, wenn angenommen werden muss, dass der Grossgrundbesitz immer breiteren Boden gewinnt und die nicht oder nur Zwergwirtschaften besitzende Bevölkerung dann — von rein wirtschaftlichem Standpunkte aus betrachtet — immer, und zwar trotz des technischen Risicos, das sie mit den Grundbesitzern theilt, noch eine gesichertere Existenz im Colonenthume findet, als in der Taglohnsarbeit. Daher ist es auch ganz begreiflich, dass in einigen Landestheilen dieselbe Person gleichzeitig Grundbesitzer, Colone und Pächter, beziehungsweise Besitzer, Colone und Salzarbeiter sein kann. Da das Colonenthum übrigens auf dem Principe der Antheilslöhnung beruht, und zwar meist ohne Intervention von barem Gelde, ist es, theoretisch betrachtet, vielleicht eine nicht so ohne weiteres verwerfliche und veraltete Einrichtung, wie gewöhnlich angenommen wird. Das in Wälschtirol herrschende Colonenthum weist keinerlei besondere Eigenthümlichkeiten auf.

§ 4. Taglöhner.

Allen bisher besprochenen Arbeiterclassen zusammen stellt sich die der eigentlichen Taglöhner gegenüber; sie steht im Allgemeinen wirtschaftlich und social am tiefsten, schon deswegen, weil das Lohneinkommen ihrer Mitglieder immer nur für ganz kurze Zeit, gewöhnlich nur von einem zum anderen Tage gesichert ist, dann aber auch deswegen, weil die eigentlichen Taglöhner vielfach keinerlei eigenes Vermögen besitzen und überdies in der Mehrzahl der Länder nur gewissermaassen als Lückenbüsser und vorwiegend in Zeiten momentan besonders grossen Arbeitsbedarfes Verwendung finden. Ihre meist unbehinderte Beweglichkeit von Ort zu Ort, die Folge der Thatsache, dass sie in der Regel keinerlei materielle Interessen an eine bestimmte Gegend fesseln, spricht zwar theoretisch zu ihren Gunsten, man darf aber doch nicht glauben, dass ihnen dadurch die Garantie geboten sei, beständig Beschäftigung zu finden. Die Reisekosten und der für die Ortsveränderung erforderliche Zeitaufwand auf der einen Seite und ihre mangelhafte Kenntnis des Arbeitsbedarfes in entfernteren Gegenden auf der anderen bringen es mit sich, dass sie sich örtlich in Gruppen theilen, die mit einander nicht in Concurrenz stehen. Mag auch das Thätigkeitsgebiet

der Taglöhner durch die Verbesserung der Communicationen, durch das den Gesichtskreis der Bevölkerung erweiternde Umsichgreifen der Wanderungen, vielleicht auch, wenigstens in einigen Gegenden, durch den gesteigerten Fremdenverkehr sich noch so ausgedehnt haben, es ist und bleibt doch so sehr beschränkt, dass in ihm eine dauernde Beschäftigung jedes einzelnen Taglöhners nicht oder doch schwer denkbar ist.[1])

Damit ist auch eine der grossen Schwierigkeiten gegeben, welche einer social-politisch befriedigenden Antwort auf die Frage, in welcher wirtschaftlichen Lage sich die Taglöhner befinden, im Wege steht. Die zweite Schwierigkeit liegt darin, dass der Taglohnvertrag, der von heute auf morgen abgeschlossen wird, von so unzähligen, verschiedenartigen, örtlichen, zeitlichen und persönlichen Momenten beeinflusst ist, dass von Fall zu Fall Abweichungen zutage treten müssen, die der Bildung eines brauchbaren Durchschnittsurtheiles in der Mehrzahl der Fälle hinderlich sind. Vor allem die Betriebsgrösse dürfte hier einen mächtigen Einfluss üben, der aber nicht allerorts gleichartig zu sein scheint. Es ist vom Standpunkte der Socialpolitik ganz gleichgiltig, was ein Taglöhner an irgend einem Tage des Jahres als Lohn erhält; wir wollen wissen, welche Lebenshaltung ihm sein Einkommen ermöglicht; es ist uns aber auch ziemlich gleichgiltig, ob der einzelne Taglöhner eine höhere oder niedrigere Lebenshaltung hat; es kommt vielmehr darauf an, zu erfahren, welchen Bedürfniskreis die Taglöhnerclasse auf einem bestimmten Gebiete im Allgemeinen befriedigen kann; auch da aber handelt es sich nicht etwa nur darum, ob die wirklich im Momente der Erhebung in Arbeit stehenden Taglöhner eine halbwegs genügende Versorgung sich zu verschaffen vermögen, sondern darum, dass wir die Beruhigung erlangen, dass alle jene Personen, welche auf die Taglohnsarbeit angewiesen sind, darauf rechnen können, wenigstens ein Einkommen zu beziehen, das mit Rücksicht auf die gegebene Culturstufe des betreffenden Landes den minimalen Anforderungen an Lebensgenuss genügen kann; ja streng genommen handelt es sich darum, zu erfahren, ob alle Taglöhner, von dieser Grundlage ausgehend, an dem aufsteigendem Gange der menschlichen Cultur theilnehmen können oder nicht. Nicht privat-, sondern volkswirtschaftliche, nicht nur dynamische, sondern auch evolutionistische Thatsachen wollen, oder möchten wir erfahren. Nur sehr unvollständig dient uns aber hiebei die heutige Statistik; abgesehen davon, dass sie überhaupt nur dahin streben kann, momentan gegebene Thatsachen zu constatieren, bietet sie uns auch hiefür aus Gründen, die schon in der Einleitung angedeutet worden sind, nur ein ziemlich mangelhaftes Materiale. Wir dürfen daher das, was sie uns gibt, nur mit Vorsicht gebrauchen, und wenn wir nur eine Lohnstatistik für sich allein vor uns haben, keinerlei allgemeine Schlüsse daraus ziehen. Wir wollen das bereits Gesagte nicht wiederholen und auch nicht näher ausführen, da es sich dabei um Dinge

[1]) Allerdings kommt es nicht allzu selten vor, dass Taglöhner, ohne contractlich gebunden zu sein, auf einem und demselben Gute das ganze Jahr hindurch Beschäftigung finden, so z. B. in einigen Gegenden Niederösterreichs.

handelt, die ja überhaupt nicht mehr im Zweifel stehen. Es sei nur das eine bemerkt, dass die Daten, welche uns die vorliegende Erhebung über die landwirtschaftlichen Taglöhne geboten hat, durchaus keine mechanischen Durchschnitte darstellen, sondern jedes einzelne den Ausdruck eines allgemeinen Urtheiles bildet, das sich sachverständige Personen über die Lage der Dinge gemacht haben. Ist das auch bei der gegebenen Sachlage besser, als wenn aus einzelnen ermittelten Taglöhnen, die ja nie das gesammte Thatsachenmateriale erschöpfen könnten, Durchschnitte gezogen worden wären, so liegt darin doch nur ein Nothbehelf, und es bleiben noch so zahlreiche Bedenken übrig, dass das folgende als wenigstens vom socialpolitischen Standpunkte aus nur bedingunsweise richtig und brauchbar angesehen werden darf.

Die tabellarische Aufbereitung des der statistischen Centralcommission zugeflossenen Materiales gibt uns die einschlägigen Daten für fast jeden Gerichtsbezirk, so dass das geographische Detail nicht nur sehr gegliedert, sondern auch fast erschöpfend ist. Der Text erläutert die Tabellen, indem er die entscheidenden Momente, welche in ihnen zutage treten, hervorhebt. Vor allem stellt er für die natürlichen Gebiete und für die ganzen Länder die vorkommenden Lohnminima und -Maxima zusammen und gewinnt dadurch folgende sieben, der Lohnhöhe nach scharf von einander unterschiedene Gebiete: Ostgalizien und die Bukowina mit den niedrigsten Löhnen, dann Westgalizien und Mähren, hierauf Kärnten mit Krain und Görz und Gradiska, weiter Böhmen und Schlesien, sodann Steiermark, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, in vorletzter Reihe Triest und Istrien, endlich Tirol und Vorarlberg. Diese Reihenfolge ist höchst lehrreich, sie weist auf den Zusammenhang zwischen der Lohnhöhe einerseits und der Lebenshaltung in Verbindung mit der Grösse des Arbeitsangebotes andererseits hin; steht daher auch unter dem Einflusse der abweichenden Arbeitsverfassung der verschiedenen Länder und der in denselben herrschenden Vertheilung des Grundbesitzes. Es lässt sich aber zwischen dieser Reihenfolge und der Anordnung der Länder nach der Höhe der Getreide-Marktpreise ein Parallelismus nicht nachweisen,[1]) was auf den ersten Blick überraschen mag, aber schon dadurch begreiflich wird, dass ja die Getreidepreise eben nur einen von den Factoren darstellen, die bei der Bildung der Löhne bestimmend mitwirken, ja wo es sich um Löhne mit Kost handelt, in ihrer Wirksamkeit überhaupt ganz zurücktreten. Um einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Höhe der Taglöhne in den einzelnen Ländern Oesterreichs zu geben, sei ein Theil der die niedrigsten und höchsten, durchschnittlichen Taglöhne darstellenden Tabelle v. Inama-Sterneggs im folgenden widergegeben, und zwar, weil uns in dieser Richtung die Daten am lehrreichsten zu sein scheinen, welche die Männerlöhne mit Kost zum Ausdrucke bringen, eben der diese enthaltende Theil.

---

[1]) Siehe „Die Bewegung der Getreidepreise in Oesterreich" (Schullern), Statist. Monatsschrift XXI. Jahrg. 219 ff, insbes. S. 235.

	Bestellungsarbeiten		Erntearbeiten		sonstige Arbeiten	
	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster	niedrigster	höchster
	Lohn in Kreuzern					
Niederösterreich	30—50	50—90	40—60	70—140	25—40	50—70
Oberösterreich .	30—45	42—70	45—60	70—100	30—42	35—70
Salzburg . . .	45	57	55	73	27	52
Steiermark . .	25—40	50—100	25—47	100—150	20—30	40—105
Kärnten . . .	30	40—50	35—45	55—60	12—25	30—50
Krain	35	45	42	55	32	40
Triest u. Gebiet	—	—	—	—	—	—
Görz u. Gradiska	30	60	55	70	35	45
Istrien . . .	48	100	50	100	40	80
Tirol	44	110	50	130	36	110
Vorarlberg . .	60—100	80—100	80—110	100—130	60—100	80—110
Böhmen . . .	20—50	35—120	30—60	45—200	20—35	30—100
Mähren . . .	20—35	40—50	35—60	50—90	20—35	30—45
Schlesien . . .	40—50	60	40—60	45—100	30—40	60
Westgalizien .	25	30—60	40	50—100	20	60
Ostgalizien . .	—	—	—	—	—	—
Bukowina . .	25	50	40	80	18	30

Im Anschlusse hieran mag sofort ein weiterer Gesichtspunkt besprochen werden, den das Materiale bietet, und der den Unterschied zwischen Taglohn mit oder ohne Kost betrifft. Die sehr verschiedenartige und oft viel zu geringe Bewertung der Kost kommt hier zur Geltung und erschwert den Vergleich zwischen den in den verschiedenen Ländern herrschenden Graden der Bedürfnisbefriedigung, beziehungsweise der Lebenshaltung der Taglöhner. Nichtdestoweniger sind auch die Untersuchungen über diese Momente von nicht zu unterschätzendem Werth; der Unterschied, insoweit Männerlöhne in Betracht kommen, erweist sich am grössten in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg (40—50 kr.), am geringsten in Galizien und in der Bukowina (10—20 kr.); es tritt die Verschiedenheit in der Reichhaltigkeit der Verpflegung trotz jener Schwierigkeiten also doch im grossen und ganzen richtig hervor. Auch zeigt sich deutlich, dass der grösste Unterschied in der Erntezeit auftritt, in der ja der Getränkeverbrauch eine grosse Rolle spielt.

Auch in dieser Richtung bietet v. Inama-Sternegg eine Reihe von Tabellen, u. zw. zum Theile nach dem Materiale, zum Theile nach den „Mittheilungen der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich“ Jahrgang 1895, Nr. 23—25. Um den Raum nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, sei einfach darauf verwiesen und nur hervorgehoben, dass die Taglöhnerclasse sich in der Regel wirtschaftlich wohl besser steht, wenn sie die Kost neben dem Lohne erhält, als wenn sie sich dieselbe mit dem Lohne selbst beschaffen muss; im Allgemeinen wird ja die Verköstigung vom Arbeitgeber unterschätzt, sie kostet dem Arbeiter, wenn er selbst dafür Sorge tragen muss, meist mehr, als das Lohnminus ausmachen würde, für

den Fall, dass sie der Arbeitgeber beistellte; der reelle Lohn des Taglöhners ohne Kost ist also geringer als der des Taglöhners mit Kost. Dies dürfte übrigens beim Kleinbesitze noch mehr ins Gewicht fallen, als beim mittleren, und bei diesem mehr als beim grossen, weil beim Kleinbesitze und wohl auch auf den grösseren Bauerngütern der Taglöhner (mit Kost) vielfach dieselbe Verköstigung erhält, die der Besitzer selbst hat, und weil da auch am wenigsten eine genaue Kostenberechnung üblich ist. Das alles gilt natürlich nur für den Durchschnitt der Fälle und es kann durchaus nicht geleugnet werden, dass vielleicht manchmal die Voraussetzungen für unser Urtheil fehlen; eine der Hauptvoraussetzungen ist jedenfalls auch die, dass die verabfolgte Kost eine genügende und gesunde sei.[1]) — Auch für die sociale Stellung des Individiuums ist diese Frage von einer gewissen Wichtigkeit, da der auf dem Gute verköstigte Taglöhner dem Grundbesitzer, wenigstens dem kleinen und mittleren, meist näher rücken dürfte, als der nicht verköstigte. In einigen Ländern ist übrigens die Gewährung der Kost an Taglöhner wenig üblich (Triest, Schlesien, Galizien). —

Die Löhne sind nun aber natürlich auch verschieden, je nachdem es sich um männliche, weibliche oder um die Arbeit jugendlicher Personen handelt. Besonders der erstere Unterscheidungsgrund fällt stark ins Gewicht, aber durchaus nicht in allen Ländern in derselben Weise. Die Verschiedenheit der Volkscharaktere, der Gewohnheiten und der Bildungsstufe bringen nämlich grosse Abweichungen in der verhältnismässigen Werthschätzung für männliche und weibliche Arbeit mit sich. Eine eingehende, in den Text eingeflochtene Zusammenstellung v. Inama-Sterneggs unterrichtet uns über die Sachlage und zeigt uns, dass im Allgemeinen die Männerarbeit höher bewertet wird als die weibliche, und dass andererseits die Weiberlöhne den Männerlöhnen näherstehen, wenn zum Geldlohne auch Kost gegeben wird, als da, wo es sich um reinen Geldlohn handelt; die Männerverpflegung wird eben durchgehends höher geschätzt, als die der Weiber. Je einfacher und unveränderlicher die Verhältnisse gestaltet sind, umsoweniger verschieden ist die Art und die Entlohnung der männlichen Arbeit von jener der weiblichen. Der grösste absolute Unterschied tritt in den Alpenländern, besonders in Tirol und Vorarlberg, der kleinste (percentuell genommen dürfte sich das Bild allerdings etwas verschieben) in den Karpathenländern zutage; die Sudetengebiete stehen in der Mitte; es ist also die Aneinanderreihung der Länder annähernd die umgekehrte gegenüber derjenigen in Betreff der Lohnhöhen.

Die immer steigende Wichtigkeit, welche der Frage nach der wirtschaftlichen und socialen Bedeutung der weiblichen Arbeit zukommt, findet hiemit, auch soweit es sich nur um landwirtschaftliche Arbeit handelt, noch keine Erledigung, u. zw. umsoweniger, als für einige Momente, die entscheidend wären, nicht einmal Indicien vorliegen. Die Familien-Verhältnisse der Tag-

---

[1]) Der Umstand, dass die Arbeitszeit der Taglöhner mit Kost manchmal eine längere ist, als jene der Taglöhner ohne Kost, darf übrigens nicht übersehen werden. Solche Fälle sind für Niederösterreich und Steiermark nachgewiesen.

löhnerin, — wenn sie verheiratet ist, der Verdienst ihres Mannes und der übrigen Familienmitglieder — dann die Art der ihr aufgebürdeten Arbeit und die Arbeitsdauer gehören hieher. Jedenfalls finden wir in allen Ländern eine starke Verwendung weiblicher Arbeit, und es ist die Zahl der Fälle nicht allzu gering, in denen die Weiberlöhne wenig oder auch gar nicht hinter den Männerlöhnen zurückstehen.

Jugendliche Personen spielen als Taglöhner eine ganz untergeordnete Rolle, am meisten treten sie noch bei der Viehhütung in Verwendung; die Höhe ihrer Entlohnung ist daher wohl auch von geringem Interesse. Vor allem der im Allgemeinen herrschende Mangel einer gesicherten Continuität in der Beschäftigung der Taglöhner bringt es mit sich, dass der Wechsel in der Höhe ihrer Entlohnung von Zeitperiode zu Zeitperiode besonderes Interesse erregen muss,[1] was weniger der Fall wäre, wenn wir Mittel hätten, um ihr Jahreseinkommen auf anderem Wege zu bemessen; entscheidend ist dabei in erster Reihe natürlich die verschiedene Höhe des Arbeitsbedarfes in den verschiedenen Productionsepochen; aber auch die Zahl der verfügbaren Arbeiter ist nicht immer constant; die Wanderbewegung derselben nimmt immer grösseren Umfang an und drückt selbstverständlich das Angebot an Arbeit dort am meisten herab, wo diese zeitliche Auswanderung besonders stark platzzugreifen pflegt. Auch die in den verschiedenen Jahreszeiten quantitativ und qualitativ verschiedenen Bedürfnisse der Arbeiter sind hiefür nicht ohne Wichtigkeit.

Was nun eben die Verschiedenheit der Löhne in den drei Hauptzeiten des Jahres angeht, so stehen dieselben in der Regel zur Erntezeit, wo die Nachfrage nach Arbeit am grössten, die Arbeit selbst am anstrengendsten und der Getränkeverbrauch am stärksten ist, am höchsten; die Löhne bei den Bestellungsarbeiten weichen aber häufig wenig davon ab, ja stehen nicht allzu selten sogar auf derselben Höhe. Nicht gerade vereinzelt ist übrigens die Erscheinung, dass die Lohnhöhe durch das ganze Jahr dieselbe bleibt; selbstverständlich kann dies nur dort zutreffen, wo die Arbeitsverhältnisse sehr stabile sind; recht häufig kommt es vor, dass die Löhne zur Zeit der Bestellungsarbeiten und in der übrigen Zeit des Jahres gleich sind und nur von den Erntelöhnen überragt werden. In diesen Richtungen bieten besonders die ostgalizischen Daten, die sich auf jeden der zwölf Monate abgesondert beziehen, sehr viel des Belehrenden.

Auch hier muss auf die Tabellen und die analytische Bearbeitung derselben durch v. Inama-Sternegg verwiesen werden; andere als die von ihm gewonnenen Resultate lassen sich wohl nicht aufstellen.

Das Gesagte gibt uns einige Informationen über die Lage der contractlich nicht gebundenen Taglöhner, die aber, wie nochmals wiederholt werden soll, eben nur Anhaltspunkte, aber durchaus nicht ein erschöpfendes

[1]) Derselbe kommt übrigens natürlich auch für solche Taglöhner in Betracht, die ohne Contract doch das ganze Jahr hindurch auf demselben Gute thätig sind. Vom Standpunkte des Arbeitgebers und seines Betriebes sind derartige Lohndifferenzen natürlich gleichfalls von Wichtigkeit.

Inductionsmateriale für socialpolitische Schlussfolgerungen darstellen. Für jene Länder, in welchen ein hervorragender Theil der landwirtschaftlichen Arbeiten durch solche Taglöhner verrichtet wird (Schlesien, Galizien, Bukowina), gewährt uns also auch das vorliegende Materiale am wenigsten einen klaren Einblick in die Verhältnisse.

Eine Nebenfrucht der Erhebungen des k. k. Ackerbauministeriums, bezw. der statistischen Centralcommission sind einige Daten über die Stundenzahl der landwirtschaftlichen Taglohnsarbeit, und da ist die Thatsache von besonderem social-politischen Interesse, dass ein erheblicher Einfluss der Länge der Arbeitszeit auf die Löhne fast nirgends zutage tritt; freilich darf, wenn hieraus Schlüsse gezogen werden wollten, nicht übersehen werden, dass die Verhältnisse in der landwirtschaftlichen Arbeit wesentlich anders liegen, als in der gewerblichen, und dass leider die Daten ziemlich vereinzelt sind, welche die Berichte bieten. In Niederösterreich beträgt die Arbeitszeit, soviel wir erfahren, 12—14 Stunden (von 6 Uhr früh bis 6 Uhr abends, manchmal von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends bei den Bestellungs- und Erntearbeiten, von 5 Uhr früh bis 5 Uhr abends im Winter, in Gaming z. B. von Tagesanbruch bis zur Dämmerung) mit $1^1/_2$—2 Stunden Mittagspause; für Oberösterreich berichtet uns das Materiale von einer Arbeitszeit von 12 Stunden mit 1 Stunde Mittagspause, aber auch von nur 10- und 9stündiger Arbeit. In Steiermark haben wir gleichfalls Angaben über eine 12stündige, aber auch solche über eine 9—10stündige Arbeitszeit, daneben kommt es aber auch vor, dass die Tagschicht von 6 Uhr früh bis in die Nacht dauert; für Böhmen haben wir Angaben über 7-, 9-, 10-, 11- und 12stündige Tagesarbeit mit 1—2stündigen Arbeitspausen, die in diesen Zahlen nicht eingerechnet sind. Für einige Bezirke Mährens wird eine 12—15stündige Arbeitszeit namhaft gemacht, in Galizien arbeiten die Taglöhner, u. zw. vorwiegend solche, welche eigenen Besitz haben, mehrfach nur durch verhältnismässig wenige Stunden auf dem Gute des Arbeitgebers. Ueberstunden über die ortsübliche Arbeitszeit — insoweit wir überhaupt davon erfahren — scheinen ziemlich regelmässig abgesondert vergütet zu werden, in Ybbs und im Ysperthal für Männer mit 20, für Weiber mit 10 kr.

§ 5. Accord- und Antheilslöhne.

Wenn wir die besprochenen Arbeiterkategorien bisher im Wesentlichen als Empfänger von Zeitlöhnen betrachtet haben, so müssen wir nun auch das Geltungsgebiet der anderen Maasstäbe für den Arbeitslohn heranziehen, da speciell für Taglöhner und unter diesen auch mehrfach für die contractlich gebundenen das Ausmaass ihrer Entlohnung häufig nicht die Zeitdauer ihrer Arbeitsleistung, sondern ein wenigstens theoretisch zutreffenderes Moment ist. Das Quantum der Arbeitsleistung des einzelnen Arbeiters, dann der Rohertrag des Unternehmens überhaupt oder dessen Geldertrag können solche Maasstäbe abgeben. Das Quantum des vom einzelnen Arbeiter gelieferten Productes seinerseits kann aber entweder mit einem bestimmten Geldbetrage für die Producteinheit oder mit einer Quote seiner Menge die Lohnhöhe

bestimmen; im ersteren Falle liegen reine Accord-, im letzteren ein Zwischending zwischen Accord- und reinen Antheilslöhnen vor; Löhne der letztbezeichneten Art (reine Antheilslöhne) dürften wohl nur im Colonate regelmässig und sonst nur in einzelnen Gegenden häufiger vorkommen (Entlohnung der Schaffer auf den Inseln des Quarnero mit einem Viertel des Ertrages in natura, dann eine ostgalizische Art der Arbeitsentlohnung, die noch zu besprechen sein wird).

Für die Socialpolitik ist es in allen Fällen der Accordlöhnung am wichtigsten zu wissen, in welchem Höhenverhältnisse die Accordlöhne zu den Zeitlöhnen stehen, d. h. wie viel sich der Accordarbeiter in jener Zeiteinheit verdienen kann, in welcher der Zeitarbeiter einen bestimmten Lohn bezieht. Das Materiale bietet uns hierüber eine Anzahl von höchst lehrreichen Daten, die zeigen, dass der eigentliche Accordlohn per Tag bei normaler Arbeitsleistung in der Regel höher ausfällt, als der Zeitlohn, ein Momenst, das man aber seine ökonomische Begründung wohl vorwiegend in dem stärkeren Aufwand an Anstrengung und Zeit wird suchen müssen. Nicht selten sind aber die Fälle (besonders in Niederösterreich), wo das regelmässige Lohneinkommen in beiden Fällen dasselbe ist; diese Momente dürften es begreiflich erscheinen lassen, wenn in manchen Ländern (zum Beispiel in Oberösterreich und im übrigen Alpengebiete, dann im Küstenlande) die Accordlöhnung wenig üblich ist, ja in einigen Gegenden (zum Beispiel in Neuhofen in Oberösterreich) die Arbeiter sich überhaupt zur Accordarbeit nicht herbeilassen wollen. — Erheblich schwieriger zu beurtheilen ist diese Frage, wenn der Accordlohn nicht in einem bestimmten Geldbetrage, sondern in einer Quote des erarbeiteten Productes, zum Beispiele des Erdrusches besteht, also einen theoretisch noch bessern Maasstab besitzt. Wenn wir erfahren, dass in Niederösterreich und Mähren dieser Antheil in einem Achtel bis einem Neuntel, in Böhmen in einem Dreizehntel und weniger des Arbeitsergebnisses, in diesen Ländern vorwiegend des Erdrusches, besteht, — vielfach, besonders, wenn die Quote klein ist, übliche Nebenleistungen: Gewährung von Jause, Kost, eines Kartoffelackers, sind nicht zu übersehen, — so wissen wir damit, solange wir nicht wenigstens die Menge des Productes, welche der Arbeiter im Tage thatsächlich liefert, kennen, eigentlich noch recht wenig, wir haben vorerst nur einen Anhaltspunkt dafür, wie hoch man in verschiedenen Gegenden die Bedeutung des Productivfactors Arbeit im Verhältnisse zu derjenigen der übrigen Productivfactoren anschlägt; dieser Gesichtspunkt erhält eine genauere Klärung dadurch, dass bei verschiedenen Arten des Drusches (zum Beispiel Hand- und Maschinendrusch) und den verschiedenen Fruchtgattungen verschieden grosse Quoten als Löhne gewährt werden. Besonders ausgestaltet ist diese Form der Entlohnung in Galizien, vor allem in Ostgalizien, wo die podolischen Sitten den besten Boden gefunden haben; dabei erhalten die Arbeiter theils für eine bestimmte Arbeitsleistung einfache Bruttoantheile am Producte derselben (wohl an ihren eigenen und nicht am Gesammtproducte sämmtlicher daran betheiligter Arbeiter) ohne weitere Verpflichtung, „theils übernehmen

sie bestimmte Arbeitsverrichtungen in Pausch und Bogen, zum Beispiel das Ernten, Binden und Einbringen, bei Mais alle Arbeiten nach erfolgter Saat" gegen einen Antheil am Producte (in diesem Falle liegen wirkliche Antheilslöhne vor), „theils findet eine Art gemeinschaftlichen Betriebes statt, bei welchem der Gutsherr nur den Boden, der Arbeiter das Saatgut und alle Bestellungs- und Erntearbeit gegen Halbtheilung des Ertrages leistet," also eine Art Colonatbetriebes.

Es würde viel zu weit führen, wenn wir die Ergebnisse der statistischen Erhebung hier auszugsweise zur Darstellung bringen wollten; in dieser Richtung sei auf die analytische Bearbeitung der einschlägigen Daten des Erhebungsmateriales verwiesen.

Nicht vom Standpunkte der Betriebsökonomie und nicht von dem Gesichtspunkte der Morphologie sind wir bei den vorstehenden Betrachtungen ausgegangen; unsere Aufgabe war es vielmehr, die social-politischen Ergebnisse derselben zusammenzufassen, insoweit sie uns genügend begründet erschienen sind. Wenn es hiebei vielleicht gelungen ist, hie und da noch ein Moment ausfindig zu machen, welches v. Inama-Sternegg übergangen hat, und im übrigen das von ihm bereits dargelegte klar zusammenzufassen, so ist jener Aufgabe Genüge gethan. Es wäre ein eigenes Thema, die von anderen Gesichtspunkten, und insbesondere von dem der Betriebsökonomie, aus wertvollen und in dem reichen Materiale enthaltenen Daten einer Studie zu unterziehen, welche über den Rahmen hinausgienge, die sich die statistische Verarbeitung abstecken musste. Auch für die Theorie des Arbeitslohnes liesse sich manches verwerten, wie einige Bemerkungen, welche in dieser Abhandlung mit unterlaufen sind, zeigen dürften.[1])

[1]) Bemerkt mag noch werden, dass unser Erhebungsmateriale mehrfach berichtet, es werde den Arbeitern, auch wenn sie nicht Dienstboten sind, insbesondere den Deputatisten und contractlich gebundenen Taglöhnern, vom Arbeitgeber die unentgeltliche Krankenpflege zugestanden; auch von einer Altersversorgung geht ab und zu die Rede. Hierauf und auf gewisse den verschiedenen Arbeitern, vor allen den Dienstboten häufig gewährte, sonstige Beneficien (Quinquennalzulagen z. B.) wurde nicht eingegangen, weil die Daten zu sporadisch auftreten, um ein Urtheil über die Sachlage im Allgemeinen zu gestatten.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

LIX. Plenarversammlung vom 29. October 1895.

Der Vorsitzende Dr. R. v. Dorn begrüsst die Versammlung und ertheilt das Wort dem Herrn Dr. Benno Karpeles zu seinem Vortrage: „Ueber Arbeitsstatistik.“

Dr. Karpeles bespricht zunächst die Entstehungsgeschichte der gegenwärtig im Abgeordnetenhause ruhenden Regierungsvorlage über die Arbeiterstatistik; er will sich weder mit der Methode noch mit der Organisation, sondern einzig und allein mit den Aufgaben und der Bedeutung der Arbeitsstatistik befassen und sagt:

Staatliche Pflege der Arbeitsstatistik verlangen, heisst nichts anderes, als von dem Gesetzgeber verlangen, dass er die Thatsachen erst kennen lerne, bevor er durch Gesetze sie zu regeln oder zu beeinflussen unternimmt, dass er die Wirksamkeit dieser Gesetze erst genau prüfe, bevor er einen neuen Schritt macht, dass er sich selbst und uns ein klares und nüchternes Urtheil in Fragen ermögliche, welche jeden Einzelnen von uns auf das Allernächste berühren. Wir aber doctern an den socialen Schäden herum, ohne sie zu kennen. Plötzlich pfeifen Kugeln durch die Luft; in irgend einem Winkel der Monarchie ist Blut geflossen. Dann schicken wir eine Ministerialcommission hin und lassen uns in der Behandlung der Ueberlebenden nicht weiter stören. Wir befinden uns in Oesterreich in einer totalen Unwissenheit über sociale Thatsachen. Kaum in einem einzigen grösseren Ausschnitte des Complexes, den wir sociale Frage nennen, können wir auf Grund von Thatsachen urtheilen, immer müssen wir nach ausländischen Analogien oder auf Grund von Meinungen und Ansichten vorgehen. Wir wissen nichts über die Vertheilung des Grundbesitzes in Oesterreich, über die Lage des Handwerkes, nichts über die Entwicklung der Grossindustrie, nichts über die Lohn- und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Classen. Wenn von Zeit zu Zeit der Schleier gelüftet wird, wie damals, als wir erfuhren, dass Tausende von Schulkindern kein Mittagessen erhalten, als Professor v. Philippovich uns das Wohnungselend schilderte, als die Presse uns die Lage der Ziegelarbeiter malte, da glaubten wir zu träumen, exceptionelle Raritäten zu sehen. Wir müssen klar sehen, wir müssen zum Wissen gelangen, wir müssen den übrigen Culturstaaten folgen.

Deshalb verlangen wir die genaueste systematische Feststellung der materiellen und socialen Lage der arbeitenden Classen und die Beobachtung und Registrierung jeder Veränderung in derselben. Eine systematische Feststellung,

kein blosses Flickwerk, Prävention, nicht Repression. Wir wollen den Strömungen des Tages vorausgehen und nicht ihnen folgen. Aus zwei Hauptzweigen besteht die Arbeitsstatistik: aus der Gewerbe- und aus der Lohnstatistik. Die erste klärt die Verhältnisse der Arbeit, die zweite jene der Arbeiter auf. Die Gewerbestatistik kann nicht durch eine noch so gute Berufsstatistik überflüssig gemacht werden. Denn die Berufsstatistik lehrt uns nicht die Arbeitsorte: Fabrik, Werkstatt, Wohnung kennen, klärt uns nicht über die sociale Wirkung der Arbeitstheilung und über den Fortschritt der arbeitstheiligen Gliederung in der Production, nicht über die differenten Verhältnisse der Gross- und Kleinbetriebe etc. auf.

Der wichtigste Theil der Arbeitsstatistik ist jedoch die Lohnstatistik. Die politische und ethische Seite der Arbeiterfrage gehen uns hier nichts an und dürfen auch unsere objectiven Untersuchungen nicht beeinflussen. Aber die ökonomische Seite ist gross genug. Gar wichtige Fragen werden durch die Lohnstatistik beleuchtet werden, z. B. die Frage, ob die Arbeiter an der Vermehrung des allgemeinen Reichthumes theilnehmen oder ob es wahr ist, dass die Armen immer ärmer werden? Zur Entscheidung dieser Frage wird man den Arbeiter nicht nur als Producenten, sondern auch als Consumenten betrachten müssen; dann die Frage: Accordlohn oder Zeitlohn? „Accordlohn ist Mordlohn," sagt der Arbeiter. Da wird man Beziehungen suchen müssen zur Arbeitszeit, zum Alter der Arbeiter — der bei der Accordarbeit erreichte höhere Arbeitslohn mag vielleicht durch vorzeitige Abnützung des Arbeiters reichlich aufgewogen werden — zur Ausbildung der Arbeiter, zur Quantität und Qualität der Leistung. Es wird ferner die Frage der Frauenarbeit zu untersuchen sein. Man weiss, dass sie niederer im Preise steht als die männliche, und dass befürchtet wird, sie könnte die letztere verdrängen. Die Lohnstatistik soll uns über die Existenz und das Maass dieser Verdrängung etc. belehren.

Eines der wichtigsten Forschungsgebiete ist die Arbeitszeit. Die Frage, welchen Einfluss die Arbeitszeit auf den Arbeitslohn und die Arbeitsleistung ausübt, ist von einschneidender Wichtigkeit, und Brentano bezeichnet sie geradezu als das Alfa und Omega der Socialpolitik. Die Lohnstatistik mag vielleicht erweisen, was gegenwärtig Vielen für gewiss gilt, dass die Verkürzung der Arbeitszeit in wirklichen Grossbetrieben anders wirkt als in kleinen Fabriken und als im handwerksmässigen Betriebe, dass die lange Arbeitszeit den Fortschritt der technischen Entwicklung direct verhindert und nur den Schutz, nicht der wirtschaftlich Schwachen, sondern der wirtschaftlich Unfähigen bedeutet. Mit welcher Leidenschaft ist bei uns in Oesterreich die Einführung des elfstündigen Maximalarbeitstages von den Textilindustriellen bekämpft worden. Für den 11. Juni 1888 war der Untergang der österreichischen Textilindustrie und noch Anderes prophezeit worden. Die Textilindustrie ist nicht zugrunde gegangen, die Löhne sind nicht, wenigstens nicht dauernd, herabgesetzt worden, und kein Fabrikant wird noch behaupten wollen, dass durch jenes Gesetz die Productionskosten gestiegen seien. Aber, wenn man heute eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit, etwa auf neun Stunden, einführen wollte, würde man ganz dieselben Einwände wie damals hören. Und da hälfe es nichts, wenn man ihnen mit ihren eigenen bisherigen Erfahrungen, mit den Nachweisen der Handels-

kammern u. s. w. entgegenträte. Besässen wir aber eine zweifellos objective und zuverlässige Statistik der Entwicklung der Industrie seit 1888, dann hätte die Regierung feste Anhaltspunkte und könnte unabhängig von dem Widerstande der Arbeitgeber und der Arbeiter vorgehen. Kein Unternehmer dürfte sich weigern, die Arbeitsstunden in seiner Fabrik herabzusetzen, wenn ihm auf Grund unanfechtbarer Daten von seiner Regierung nachgewiesen würde, dass die vorgeschlagene Aenderung auch seinem Vortheile entspreche. Das von zahlreichen Professoren so lange vergeblich gepredigte Gesetz vom Zusammenhange des technischen und des wirtschaftlichen Fortschrittes wäre dann kurz und verständlich durch die Sprache der Zahlen erwiesen.

Neben der Gewerbe- und Lohnstatistik dürfen aber auch andere statistische Untersuchungen nicht unterschätzt werden. Die Strikestatistik z. B. wird die verderblichen Folgen der Strikes in das rechte Licht setzen und dadurch beide Parteien erst lehren, den Werth der Einigungsämter zu würdigen. Auch die Statistik der Arbeitslosen liegt in Oesterreich noch sehr im Argen, Beweis dafür, dass das Problem der Arbeitslosigkeit jedesmal beim Beginne des Winters auftaucht, als ob nicht die Arbeitslosigkeit ebenso unvermeidlich zu jeder Jahreszeit bestünde wie die Krankheit. Besser verhält es sich mit unserer Kenntnis der Wohnungsverhältnisse, ein Verdienst, das hauptsächlich der Thätigkeit Professor v. Philippovichs zuzuschreiben ist. Aber dieselbe muss ausgedehnt werden auf die kleinen Städte und die Dörfer, und wenn die statistischen Untersuchungen immer wieder in die herben und mahnenden Worte ausklingen, mit welchen Professor v. Philippovich seine Arbeit schliesst, dann wird der Gesetzgeber endlich zum Einschreiten gedrängt werden; die Statistik wird ihm zeigen, wo seine Reformen am dringendsten sind und die Wirksamkeit dieser Reformen contrahieren. — Ein nothwendiges Correlat der Lohnstatistik ist ferner eine auf Haushaltsrechnungen gegründete Consumstatistik. Nicht zu vernachlässigen wäre auch die Vereinsstatistik der Arbeiter und eine Statistik der Wohlfahrtseinrichtungen, für welche die Statistik der Kranken- und Unfallversicherungsanstalten bereits vielversprechende Anfänge bietet.

Die Statistik der landwirtschaftlichen Arbeiter, bezüglich welcher unsere Unwissenheit so gross ist, dass im Vergleiche hiezu unsere Bekanntschaft mit dem gewerblichen Proletariate beinahe zufriedenstellend erscheint, darf unter keinen Umständen zurückgestellt werden. Würde der Gesetzgeber auf dem Ausschlusse der landwirtschaftlichen Betriebe beharren, so würde er damit zu erkennen geben, dass es ihm mit der Errichtung eines arbeitsstatistischen Amtes nicht ernst ist, dass dieselbe vielmehr nur eine Concession an die politisch organisierten Arbeiter der Industrie bedeutet. Uebrigens sind oft, namentlich in der Zucker- und in der Montanindustrie, die landwirtschaftlichen Arbeiter von den gewerblichen nicht auseinander zu halten.

Dass die Statistik technisch imstande ist, ihre Aufgabe zu lösen, kann mit Rücksicht auf den technischen Fortschritt, namentlich seit Einführung der elektrischen Zählmaschinen, nicht bezweifelt werden. Vielfach wird die Frage aufgeworfen, ob nicht andere Untersuchungsmethoden vorzuziehen seien. Die rein descriptive Methode, die mit Worten, nicht mit Zahlen arbeitet, wird immer,

wenn auch unbewusst, schönfärberisch oder schwarzseherisch werden oder doch dafür gelten. Die Methode, die sich Typen auswählt und beschreibt, wird Mühe haben, einen Fall zu finden, dessen typischer Charakter allgemein anerkannt wird. Eine Enquête schliesslich ist nur dann gut, wenn sie nicht Meinungen, sondern Thatsachen vermittelt, wenn die Experten gute statistische Nachweisungen vorlegen. Jede gute Enquête hat ein starkes statistisches Element in sich, und die ideale Enquête ist eben die Statistik. Deren Vortheil besteht darin, dass sie eine Massenbeobachtung ist, dass ihr nichts entgehen kann, dass sie die Dinge nicht zeigt, wie wir sie sehen, sondern wie sie sind, dass sie uns exacte Maassurtheile ermöglicht. Natürlich kann die Statistik durch eine der anderen Methoden ergänzt werden. Descriptive Methode und Enquête haben oft die Aufgabe der Recognoscierung und Orientierung auf dem Terrain, das durch die Arbeitsstatistik für unser Wissen erobert werden soll.

Redner wendet sich sodann gegen die Absicht, anstatt des arbeitsstatistischen Amtes ein Arbeitsamt zu schaffen, dem die Lösung grosser social-politischer Aufgaben zugewiesen werden soll und das man für etwaige Misserfolge und Missstände verantwortlich machen will. Lieber nichts als das. Das arbeitsstatistische Amt soll für nichts verantwortlich gemacht werden, als für seine Ehrlichkeit. Wenn man will, kann man ja neben dem arbeitsstatistischen Amte noch ein Arbeitsamt mit Verantwortlichkeit für Reformen errichten.

Um den grossen Werth der Arbeitsstatistik recht klar zu machen, verweist Redner zum Schlusse auf die neuere Geschichte Englands, wo vor fünfzig Jahren der Kampf um das Wahlrecht die Formen der Revolution und des Bürgerkrieges angenommen hatte. Nur durch eine umfassende und ehrliche Socialreform ist die grosse sociale Gefahr vermieden worden. Zu dieser Socialreform hat eine fast ununterbrochene Folge von Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Classen nicht wenig beigetragen. So ist schon zu Beginn der reformatorischen Bewegung die Aufhebung der Fabrikacte vom Jahre 1844 dem ungeheueren Eindrucke des Berichtes der Enquête vom Jahre 1842 zu verdanken, dessen Publication die Regierung vergeblich mit allen Mitteln zu verhindern gesucht hatte. Im Laufe der Zeit wurden aus den temporären Enquêten ständige Einrichtungen, aus denen sich schliesslich das so nützliche und einflussreiche Labour-Department im Handelsministerium gebildet hat. Ehe es zu spät sei, möge man bei uns das Beispiel Englands nachahmen.

Nachdem der Vortragende geschlossen, eröffnete Dr. v. Dorn die Discussion und ertheilt das Wort dem Abg. v. Pacher; dieser stimmt den Ausführungen des Referenten über den hohen Werth einer weitreichenden Arbeitsstatistik für die Lösung der social-politischen Probleme vollkommen zu; Dr. Karpeles habe aber eine grosse Anzahl von Resultaten, welche erst gewonnen werden sollen, vorweggenommen und sei dadurch selbst ein wenig in die früher in der Nationalökonomie so beliebte apriorische Methode verfallen. Dr. Karpeles sei auch für das Verderbliche eines Arbeitsamtes, wenn es statt eines arbeitsstatistischen Amtes eingeführt würde, den Beweis schuldig geblieben. Redner denkt es sich als eine der Hauptaufgaben des Arbeitsamtes, die öffentlichen Arbeiten den vorhandenen Mitteln entsprechend aufzutheilen, damit nicht heute die ganze Masse der Arbeiter

auf einen Punkt concentriert werde, um morgen nach Vollendung der Arbeit in um so grösseres Elend zu verfallen. Er hält diese Aufgabe nicht für unvereinbar mit denen des statistischen Amtes.

Professor v. Philippovich räth, die Frage, ob arbeitstatistisches Amt oder Arbeitsamt, ruhen zu lassen, damit nicht nach Aussen der Schein geweckt würde, als bestünde in dieser Frage noch eine gewisse Unsicherheit und als wäre es vielleicht besser, die Regierung mache erst einen neuen Gesetzentwurf, der sich auf ein Arbeitsamt beziehen soll. Man müsse sich auf diejenigen Punkte beschränken, in denen alle übereinstimmen, und müsse es klar und deutlich aussprechen, dass die voraussetzungslose Art, in der social-politische Fragen bisher im Parlamente behandelt wurden, endlich ein Ende nehmen solle. Die Absicht Dr. v. Pachers, die Production planmässig zu regeln, — die ihn übrigens merkwürdigerweise in das socialistische Fahrwasser hineingerathen lasse, — sei auch ohne ein Arbeitsamt zu verwirklichen, einfach dadurch, dass sich die maassgebenden Kreise mit den Industriellen in Verbindung setzen. So habe vor ein oder zwei Jahren das preussische Ministerium seine Bestellungen derart eingerichtet, dass eine continuierliche Beschäftigung der Arbeiter möglich war. Ueberdies könne gar nicht ernstlich die Frage gestellt werden: arbeitsstatistisches Amt oder Arbeitsamt? Diese Frage wurde bloss von einer Reihe von Industriellen aufgeworfen, welche das arbeitsstatistische Amt überhaupt nicht haben und daher etwas ganz anderes mit ähnlich klingendem Namen an dessen Stelle setzen wollen. Wenn Regierung und Parlament auch in dieser Richtung fortschreiten will, so könnte der Gedanke entstehen, man fürchte, „dass die Sclaven die Herren könnten zu zählen beginnen."

Dr. Victor Adler sagt, der Herr Referent hat uns eine Menge Dinge erzählt, die sehr wahr sind, aber die so wahr sind, dass kein vernünftiger Mensch daran zweifelt, ausser er habe ein Interesse daran. Aber über die wichtigste Frage hat er nichts gesagt; wie soll die Arbeitsstatistik hic et nunc bei uns in Oesterreich zusammenkommen, wie soll sie organisiert sein? Warum haben wir in Oesterreich denn keine Arbeitsstatistik? Eben darum, weil wir eine haben, die vom Handels-Ministerium und eine, die vom Ackerbau-Ministerium und eine, — und wir wollen ja zugebeben, dass diese besser ist — die von der statistischen Centralcommission gemacht wird. Ein Arbeitsamt, das dem Handels-Ministerium, wie es der Gesetzentwurf will, oder dem Ackerbau-Ministerium untersteht, wird nie eine ordentliche Statistik liefern. Das wichtigste Erfordernis: die Unabhängigkeit von den Unternehmergruppen fehlt ihm. Das möchte ich zur Discussion stellen.

Herr Türkel geht auf diesen Vorschlag ein und bespricht die Frage der Organisation. Er hebt die Mittel hervor, die in anderen Staaten ergriffen werden, um dem arbeitstatistischen Amte seine Unabhängikeit zu sichern. Für Oesterreich habe der deutsche Statistiker Georg von Mayr den complicierten Vorschlag gemacht, dass das arbeitsstatistische Amt wohl dem Handels-Ministerium unterstellt werde, dass aber die übrigen betheiligten Ministerien, das für Ackerbau und dasjenige des Innern, das Recht haben sollte, Referenten an das Handels-Ministerium zur Bildung eines „engeren Rathes" abzusenden. Sectionschef v. Inama-Sternegg wünsche die Verbindung des neuen Amtes mit der statistischen Centralcommission. Dr. Karpeles habe sich einst in einem Artikel im „Handelsmuseum" gegen

diesen Vorschlag ausgesprochen, weil dadurch die künftige Entwicklung des arbeitsstatistischen Amtes zu einem selbstständigen Ministerium gehindert werde. Redner selbst halte für das Ideal die Errichtung eines selbständigen Ministeriums, wenn dies aber nicht geschehen könne, so scheine ihm die Verbindung mit der statistischen Centralcommission das Beste.

Dr. Leo Verkauf bemerkt: Die Frage der Organisation ist sicherlich zu wenig berücksichtigt worden. Das neue Amt darf keine bureaukratische Organisation erhalten, es darf darum mit der statistischen Centralcommission nicht verbunden werden. Das arbeitsstatistische Amt mag dem Handels- oder Ackerbau-Ministerium zugewiesen werden, das ist gleichgiltig. Aber es muss von der ersten und zweiten Instanz völlig befreit werden. Sonst könnte es nichts leisten. Aus demselben Grunde verlangt man ja auch für die Bergwerke Inspectoren statt der bisherigen Organisation.

Professor v. Philippovich: Die Frage der Organisation, die übrigens das heutige Vortragsthema nicht berührt, kann nicht kurzweg entschieden werden. Einer der Herren Vorredner hat gemeint, es komme weniger auf die Organisation an, als auf die Personen, die mit der Leitung des Amtes betraut würden. Diese persönlichen Erwägungen können nicht maassgebend sein, schon darum, weil zu einer Zeit, wo das Gesetz in Kraft tritt, die betreffenden Personen ihre Stellung bereits verlassen haben können. Nur die sachlichen Aufgaben des Amtes werden seine Organisation bestimmen können. Herr Dr. Karpeles hat unter den Aufgaben der Arbeitsstatistik auch die detaillierte Darstellung der Organisation der Production, eine verfeinerte Berufszählung, genannt. Diese oder ähnliche Fragen können nur im Zusammenhange mit der statistischen Centralcommission oder jener Behörde, welche sonst die Centralstatistik zu verwalten hat, gelöst werden. Diese Statistik, die die Centralcommission bisher in einfacher Form zu verwalten hatte, unter dem Vorwande, dass die Centralcommission bureaukratisch organisiert sei, auf einmal in das Handels-Ministerium zu werfen, wäre ein logischer Fehler. Daneben gibt es allerdings eine Reihe von Fragen, die durch eine Centralcommission nicht gelöst werden, sondern — und ich stelle mich hier in Gegensatz zu dem Herrn Referenten — nur durch individuelle Beobachtung gelöst werden können. Die Arbeitsstatistik kann sich mit dem Zählen allein nicht begnügen. So wird man z. B. die vom Herrn Referenten ins Auge gefasste Frage des Verhältnisses zwischen Arbeitszeit und Arbeitsleistung nicht mit der elektrischen Zählmaschine entscheiden können. Da können in der That die Herren am grünen Tische nicht beschliessen, das und das solle durch die Bezirkshauptleute erhoben werden, sondern da müssen sie selbst hinausgehen und die einzelnen Betriebe individuell prüfen. Das Bild der österreichisch-ungarischen Monarchie muss in Zahl und Wort erfolgen. Aber es lässt sich nicht behaupten, dass die statistische Centralcommission nicht auch zu dieser Aufgabe fähig sein sollte, sie müsste nur eben neue Functionen, ihre Mitglieder neue Befugnisse erhalten.

Dr. Karpeles beantragt mit Rücksicht auf die von Professor v. Philippovich neu angeregten Gesichtspunkte die Fortsetzung der Discussion für Dienstag, den 5. November, welchem Antrage von der Versammlung stattgegeben wird.

Mit einem Dank an den Referenten schliesst hierauf der Vorsitzende die Versammlung.

LX. Plenarversammlung vom 5. November 1895.

Der Präsident Sectionschef von Inama-Sternegg gibt zunächst bekannt, dass der Vorstand die Herren Sectionsrath Dr. Robert Meyer und Dr. Michael Hainisch für das laufende Jahr cooptiert habe, und reagiert sodann, indem er die Discussion über das Thema der Arbeitsstatistik neuerlich eröffnet, auf einige Aeusserungen in der letzten Sitzung, indem er sagt:

Die Arbeitsstatistik ist nach meiner Meinung ein Problem der allgemeinen Statistik. Es gibt gar kein Gebiet der allgemeinen Statistik, das nicht in einer bestimmten Beleuchtung zur Arbeitsstatistik gehörte. Die ganze Bevölkerungsstatistik ist selbstverständlich zum grossen Theile Arbeitsstatistik. Wenn wir wissen wollen, ob die Mortalitätsziffer der Arbeiter eine grössere oder geringere ist, als bei den übrigen Bevölkerungsclassen, so müssen wir sie eben mit der Mortalität der übrigen Bevölkerung vergleichen. Wenn wir wissen wollen, ob die Arbeiter genug zum Leben haben, müssen wir ihr Einkommen und ihren Consum mit dem Einkommen und dem Consum der übrigen Bevölkerungsclassen vergleichen. Wenn man die Arbeitsstatistik als gegenständlich abzugrenzenden Theil der allgemeinen Statistik bezeichnet, so wird man geneigt sein, alle Dinge, die sich auf Arbeiter beziehen, zu überschätzen; andererseits bestünde die Gefahr, dass man die Arbeiterstatistik nach anderen Gesichtspunkten erhebe, wie die übrige Statistik, und so die Dinge dann nicht mehr vergleichbar werden. Ist ja auch die Moralstatistik, die vor zehn oder zwanzig Jahren eine so grosse Rolle spielte, durch ihre Loslösung von der übrigen Wissenschaft umgebracht worden. Nun werden Sie fragen, wenn die Arbeitsstatistik ein Theil der allgemeinen Statistik ist, warum hat diese letztere für die erstere bisher so wenig gethan? Das Problem der Arbeitsstatistik ist überhaupt noch nicht alt. Derartige Dinge setzen aber einen grossen Apparat voraus und lassen sich im amtlichen Leben nicht allzu rasch in die That umsetzen. Dieses amtliche Leben ist aber für die Statistik unentbehrlich. Der fähigste Privatstatistiker kann keine Volkszählung machen, kann kein Bureau haben, welches alles erhebt, was er braucht. Administrative und wissenschaftliche Statistik müssen zusammen arbeiten. Freilich erhebt die erstere viele Dinge zunächst aus rein administrativen Rücksichten, aber wehe ihr, wenn sie sich nicht von wissenschaftlichem Geiste leiten lässt. Nur geht sie naturgemäss langsamer vor als die wissenschaftliche Statistik, die sich mit kühnem Schwunge über die Schwierigkeiten der Ausführung hinwegsetzt. Doch haben wir z. B. ein Problem der Arbeitsstatistik, nämlich dasjenige der socialen Differenzierung der Massen, so ziemlich gelöst. In keinem Culturstaate gibt es mehr eine Statistik, die nicht überall das Berufsmoment in Rücksicht zöge. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass die amtliche Statistik zu wichtigeren Erhebungen vor allem die Zustimmung des Finanzministers braucht. Dieser ist im Allgemeinen nicht leicht geneigt, für scheinbar weit abliegende Bedürfnisse Geld herzugehen. Die Probleme müssen erst eine gewisse Actualität, eine gewisse Temperatur erlangt haben. Und diese Erwärmung ist erst in jüngster Zeit, frühestens im Laufe des letzten Decenniums eingetreten. Eine Debatte über die zu erwartende Organisation des arbeitsstatistischen Amtes dürfte in dieser Gesellschaft wohl kaum einem besonderen Interesse begegnen.

Dr. Karpeles: Herr Professor v. Philippovich hat mir letzthin vorgeworfen, dass ich den Werth der Enquêten gegenüber der statistischen Methode zu sehr zurückstelle. Ich habe jedoch einfach gemeint, dass die statistische Methode dort, wo sie angewendet werden kann, den entschiedenen Vorzug vor allen übrigen verdient, und nur gegen die typische Methode habe ich mich unter allen Umständen ausgesprochen. Bezüglich der Organisation habe ich mich aus praktischen Motiven mit Rücksicht auf das fachmännische Verständnis, das die gegenwärtigen Mitglieder der statistischen Centralcommission auszeichnet, für die Zuweisung der Arbeitsstatistik an dieselbe erklärt, theoretisch bin ich aber dagegen und zwar aus Gründen der Organisation der Commission. Dieselbe erfreut sich zwar scheinbar einer unabhängigen Stellung, aber sie hat nach dem Statut die ihr von den Centralstellen zugewiesenen Aufgaben auszuführen (§ 3) und die Formulare im Einverständnise mit den Centralstellen abzufassen (§ 5). In dem Moment nun, wo ihr mit der Arbeitsstatistik Aufgaben zugewiesen werden, die dem einen oder dem anderen Ministerium unangenehm sind, würde sich vielleicht der Einfluss derselben schädigend geltend machen. Die sogenannte Unabhängigkeit der Centralcommission ist erst neulich bei Gelegenheit der Untersuchung über die landwirtschaftlichen Löhne gehörig beleuchtet worden. Da ist nicht nur vom Ackerbau-Ministerium zuerst ein völlig unbrauchbares Formular vorgelegt worden, welches von der Commission dann vervollständigt wurde, sondern auch die Grundsätze der Bearbeitung des Materiales wurden im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium festgesetzt. Auch wäre es mit dem bestehenden Organisations-Statut unvereinbar, der Commission einen Arbeitsbeirath zu coordinieren. Es fragt sich übrigens, ob es nicht auch praktisch vortheilhafter wäre, ein selbständiges arbeitsstatistisches Amt im Handels-Ministerium zu errichten. Es ist auch nicht richtig, dass es keine selbständigen Probleme der Arbeitsstatistik gibt. Die Ernährung der Arbeiter z. B. interessiert uns sehr, die Ernährung der reichen Classen statistisch zu erheben, wäre sehr überflüssig.

Professor v. Philippovich weist zunächst auf mehrere Widersprüche im Referate des Dr. Karpeles hin und bespricht sodann dessen einseitige Bevorzugung der statistischen Massenbeobachtung. Wir können mit dieser Methode nicht auskommen, wenn wir die socialen Verhältnisse kennen lernen wollen. Anwenden zwar lässt sie sich auf alles, sogar, wie wir gehört haben, auf moralische Erscheinungen, aber erst nach Generationen führt sie uns zu einem Resultate. Denken wir z. B. nur an die Frage, ob eine Appreciation des Goldes stattgefunden hat oder nicht. Hier hat man so viele und unbefangen beurtheilte Hilfsmittel, und noch immer ist man zu keiner Klarheit gekommen. Die generelle und centrale Statistik hat nur eine rein wissenschaftliche Bedeutung und dient dazu, künftigen Generationen Material zu beschaffen. Aber zur Lösung concreter Fragen, als da sind: Wie verhält es sich mit den Arbeitern in dem und jenem Gewerbe? Wie ist die Lage der Arbeiter in den Ostrauer Kohlenwerken? — braucht es individuelle Untersuchungen, hier sind die schrecklichen typischen Untersuchungen am Platze. Um die Lage der Schuhmacher zu untersuchen, können wir nicht sämmtliche Läden durchgehen, sondern wir werden uns mit typischen Beispielen der Schuhmacherei in den einzelnen Productions-Gebieten begnügen.

Ich halte für die vorzüglichste Arbeitsstatistik, die bis jetzt geliefert wurde, die der deutschen statistischen Commission, welche dem Reichskanzler unterworfen, also nicht selbständig ist und welche z. B. nicht alle Bäckereien, sondern nur 10 Procent derselben untersucht hat, unter Einvernahme einzelner Meister und Gehilfen. Auf diesem Wege ist die Commission zur Einsicht gelangt, dass die Lage der Bäckereiarbeiter eine schlechte ist, und dass Abhilfe geschaffen werden müsse. Bis hieher ist in Deutschland alles ganz gut eingerichtet. Was sich aber weiter daran knüpft, das ist das Missliche in Deutschland. Auf Grund dieser Erhebungen macht die arbeitsstatistische Commission Vorschläge, diese werden im Ministerium discutiert, und da findet man, dass man des Arbeiterschutzes bereits genug habe, und lässt in einem halbofficiösen Blatte constatieren, die statistische Commission habe sich zu einem Central-Arbeiterbeglückungs-Institut entwickelt, und sollte mit derartigen Aufgaben nicht weiter behelligt werden. — Dr. Karpeles ist der Meinung, dass die Unabhängigkeit des Amtes besser bewahrt bleibt, wenn es nur dem Handels-Ministerium als wenn es allen Ministerien unterstellt ist. Ich glaube jedoch, dass, wenn wir wirklich nur diese unglückliche Wahl hätten, wir uns für das letztere entscheiden müssten, weil die einzelnen Aemter keineswegs gleiche Interessen verfolgen und der innere Amtswiderspruch vielfach dazu beiträgt, den Leiter einer derartigen Commission selbständiger zu stellen. Die statistische Centralcommission ist nun in dieser Beziehung in sehr günstiger Lage, unverantwortlich und als rein wissenschaftliche Behörde anerkannt. Uebrigens sind die Dinge nicht immer so ganz harmlos verlaufen und unser Präsident hat sehr oft Gelgenheit gehabt, diese Unabhängigkeit nach oben hin zu verfechten. Eine Ausgestaltung der Organisation der statistischen Centralcommission wird jedoch gewiss nothwendig sein, schon aus dem Grunde, weil auch typische Beobachtungen und Enquêten nöthig sind, für die der bisherige Apparat nicht ausreicht. Vor allem fehlt die Befugnis, Zeugen zu vernehmen, eventuell Strafen zu verhängen. Ich möchte eine Personalunion vorschlagen zwischen der statistischen Centralcommission und einem Arbeitsbeirath. Der letztere hätte aus Arbeitgeber, Arbeitern, technischen Sachverständigen und einzelnen Mitgliedern der statistischen Centralcommisson zu bestehen, welche eine Gewähr dafür bieten, dass diese zweite Abtheilung richtig functioniert. Der Präsident ist beiden Abtheilungen gemeinschaftlich, er leitet die Verhandlungen, verhütet Doppelerhebungen etc. So compliciert dieser Apparat scheint, ist er doch viel einfacher als die nach Dr. Karpeles durchzuführende Trennung. Also eine statistische Centralcommisson mit zwei Abtheilungen, die eine Abtheilung mit den bisherigen Functionen, die andere für Arbeitsstatistik. Dieser Apparat liesse sich mit grosser Leichtigkeit beschaffen und repräsentierte nach Aussen hin die Unabhängigkeit, die bei uns irgend zu erreichen ist. Jedes Amt ist irgend einem Ministerium zu unterstellen, und da ist die Unterstellung unter das Unterrichts-Ministerium vielleicht noch das Beste.

Herr Türkl spricht sich auf das Entschiedenste gegen die Einreihung des arbeitsstatistischen Amtes unter das Handels-Ministerium aus. Das Geeignetste scheint ihm die Errichtung eines selbständigen arbeitsstatistischen Ministeriums, doch ist er eventuell auch einverstanden, dass die Arbeitsstatistik in irgend einer Art mit der statistischen Centralcommission in Verbindung gebracht werde. Den

Arbeitsbeirath hält er nicht für vortheilhaft, da derselbe sich bisher nirgends bewährt hat.

Herr Wittelshöfer führt aus: es gibt Aufgaben der Arbeitsstatistik, welche mit der allgemeinen Statistik nicht zusammenhängen, so z. B. die Strikestatistik oder die Statistik über das Verhältnis der Arbeitszeit zum Arbeitslohne. Der Hauptgrund, warum ein eigenes Organ für Arbeitsstatistik aufgestellt werden muss, ist nicht der, dass die bereits bestehenden Behörden das nicht machen könnten, was das arbeitsstatistiche Amt machen soll, sondern er besteht darin, dass es einfach nicht gemacht wird, so lange nicht ein ganz bestimmtes Organ dafür aufgestellt wird. So ist z. B. die Aufgabe der Gewerbe-Inspectoren durchaus nicht neu; das hätte alles die Gewerbebehörde machen können, aber es ist nicht geschehen, bevor das Institut der Gewerbe-Inspectoren eingeführt wurde und es wird auch im Bergwerke nicht besser werden, so lange wir keine Bergwerks-Inspection haben. Im übrigen halte ich unter den heutigen Verhältnissen in der That die statistische Centralcommission für den besten Platz, um Arbeitsstatistik zu betreiben. Das Handels-Ministerium steht durch seine anderen Agenden in zu engen und vertrauten Beziehungen zu den Unternehmern, als dass es den Arbeitern immer gerecht werden könnte. Darum bin ich auch sehr dafür, dass ein Arbeitsrath geschaffen werde, in dem auch Vertreter der Arbeiter sitzen. Aber es müssten wirkliche Arbeiter sein. Der deutschen Commission z. B. hat es viel genützt, dass ein socialdemokratischer Abgeordneter Mitglied derselben war.

Sectionschef von Inama-Sternegg schliesst die Discussion mit einer Richtigstellung in Bezug auf die Statistik der landwirtschaftlichen Löhne. Es ist allerdings ein erster Versuch auf einem Gebiete der Arbeitsstatistik, das bisher nicht das Interesse gefunden hat, welches es verdient. Es war weniger eine Statistik als eine mit statistischen Elementen versetzte Enquête; dieselbe musste im Einverständnisse mit dem Ackerbau-Ministerium stattfinden, sonst hätte sie gar nicht stattfinden können. Er dankt sodann Herrn Dr. Karpeles für sein Referat und allen Herren, die sich an der Discussion betheiligt haben, für ihre Theilnahme und schliesst die Versammlung.

LXI. Plenarversammlung vom 26. November 1895.

Der Vorsitzende, Sectionschef v. Inama-Sternegg gibt bekannt, dass, falls sich im Jänner nächsten Jahres der österreichische Agrartag versammeln werde, um über den Ausgleich mit Ungarn zu verhandeln, die Gesellschaft über die bereits erfolgte Einladung seines ständigen Ausschusses sich durch einen Delegierten daran zu betheiligen gedenke. Herr Professor Adolf Menzel beginnt sodann seinen Vortrag über die „Reform des Arbeiter-Unfallversicherungs-Gesetzes“ und führt aus: Er weist darauf hin, dass die Verhandlungen über die Arbeiter-Unfallversicherungen mit der staatlichen Enquête über diesen Gegenstand zusammenfallen. Damit sei aber gewiss kein Concurrenz-Unternehmen gegenüber der Enquête beabsichtigt. Die Aufgaben der Gesellschaft seien ganz andere. Bei der Enquête handelt es sich um Kundgebungen aus bestimmten Interessentengruppen und die Theilnehmer haben schon eine bestimmte Marschroute, während es hier darauf ankomme, einander gegenseitig zu überzeugen. Ferner liege der

Enquête ein Fragebogen mit 16 formulierten Punkten vor, welche die wesentliche Grundlage der Verhandlungen bilden sollen, wenn es auch jedermann freigestellt sei, noch andere Wünsche zu äussern. Diese Fragen beziehen sich aber mehr auf gesetzgeberische Details, während sich die Gesellschaft der Volkswirte mehr mit Principienfragen beschäftigen könne.

„Ich glaube auch," fährt Redner fort, „dass die Situation der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten dazu drängt, sich ganz ernstlich mit Principienfragen zu beschäftigen, und zwar sollten sich unsere Debatten vornehmlich um folgende Punkte drehen:

1. Die finanzielle Situation der Anstalten,
2. die künftige finanzielle Gebarung,
3. die Organisation der österreichischen Unfallversicherungsanstalten.

Die finanzielle Situation der Anstalten ist bekanntlich eine sehr ungünstige. Die meisten Anstalten arbeiten schon lange mit passiver Bilanz und nach den neuesten Nachrichten trifft das nunmehr für alle Anstalten zu. Die Jahreseinnahmen reichen nicht aus, um die Jahresausgaben — d. h. allerdings nicht die effectiven Ausgaben, sondern nur die wahrscheinlichen Capitalswerte, welche nach dem Gesetze gedeckt werden müssen — zu decken. Es wurde die Ansicht ausgesprochen, dass dieses Millionendeficit niemand erschrecken solle, da die Deckung viel zu hoch angesetzt sei, und dass alle Zahlungen, wenn es dazu komme, geleistet werden würden, so dass die Anstalten eigentlich activ seien. Nun ist es ja in der That möglich, dass der Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ Procent zu hoch gegriffen ist, es mag auch die Sterblichkeit der Invaliden grösser sein als angenommen wurde, aber diese Umstände würden keinesfalls genügen, um ein so grosses Deficit zu erklären. Gewöhnlich führt man auch die Höhe der Verwaltungskosten und die Hinterziehung von Prämien seitens der Unternehmer als Gründe für das Deficit an; doch sind auch diese Gründe nicht ausreichend, es müssen also die angesetzten Prämien nicht im richtigen Verhältnisse zu den Ausgaben stehen; es müssen die Berechnungen der Unfallstatistik, die dem Systeme zur Grundlage dienten, falsch sein, d. h. es müssen sich entweder mehr oder schwerere Unfälle ereignen, als man ursprünglich berechnet hat.

Das Deficit kann künftighin nur durch eine Verstopfung aller dieser Fehlerquellen vermieden werden, also durch Herabminderung der Verwaltungskosten, durch Maassregeln, welche den Unternehmern künftig die Hinterziehung der Beträge unmöglich machen und — das ist das Wichtigste — durch Herstellung eines richtigen Verhältnisses zwischen den Prämien und den Ausgaben, d. i. durch eine richtige finanzielle Gebarung.

Bevor ich jedoch auf diese Fragen übergehe, will ich noch die Wege in Betracht ziehen, auf welchen das bisherige Deficit beseitigt werden kann, das sind 1. Reducierung der Renten, 2. Einhebung einer besonderen Sanierungsabgabe und 3. Staatshilfe.

Die Unternehmer sollen aber in dieser Beziehung vom Staate nicht zu viel erwarten, denn schon bei der Sanierung der Bruderladen, wo die Hilfe viel dringender nöthig gewesen wäre, hat der Staat aus principiellen Gründen jedes Eingreifen abgelehnt.

Nun kommen wir zum wichtigsten Punkte, zur Frage der richtigen finanziellen Gebarung: Die beiden Systeme des Umlageverfahrens und des Capitaldeckungsverfahrens sind den Herren bekannt. Als besonderer Vortheil des Capitaldeckungs-Verfahrens hat bisher die Sicherheit der Ansprüche gegolten. Nun hat es sich aber gerade bei den österreichischen Unfallversicherungsanstalten gezeigt, dass das nicht ganz der Fall sei. Dies musste zum Nachdenken anregen, ob nicht die Rufe der Industriellen nach Abänderung dieses Verfahrens eine gewisse Berechtigung haben. Meine Herren! Der Gegensatz zwischen dem Capitaldeckungs- und dem Umlageverfahren, welcher scheinbar ein contradictorischer ist, besteht, meiner Ansisht nach, gar nicht. Es kommt nur darauf an, wie die beiden Systeme praktisch gehandhabt werden. Es liegt im Wesen des Umlageverfahrens, dass die Lasten nicht durch festgesetzte Prämien gedeckt werden, sondern dass der jährliche Bedarf durch nachträgliche Auftheilung der Kosten auf die Träger der Versichernng gedeckt wird; dass aber nur der effective Bedarf für jedes Jahr gedeckt wird und nicht das ganze Rentencapital, das ist im Begriffe des Umlageverfahrens nicht enthalten. Bei dem Capitaldeckungs-Systeme nun ist das Wesentliche, dass das ganze Rentencapital gedeckt werde. In welcher Weise das geschieht, ob man im vorhinein fixe Prämien festsetzt oder im nachhinein Umlagen einhebt, ist im Principe gleichgiltig.

Man könnte also ganz gut eine Combination zwischen diesen beiden Systemen anstreben, welche ich als Capitals-Umlageverfahren bezeichnen möchte. Diese Ansicht, die ich schon vor Jahren in einem Buche aussprach, ist zu meiner Freude auch in der Enquête erwogen worden. Es wird dabei das Capital gedeckt, aber im nachhinein durch Auftheilung auf die Träger der Versicherung. Dadurch vermeidet man erstens die Fehler des Umlageverfahrens: die Unsicherheit und die Belastung der Zukunft; aber auch die Klarheit des Budgets ist eine viel grössere als im Capitaldeckungs-Verfahren, ein Deficit ist einfach unmöglich, da der ganze Bedarf durch Beiträge aufgebracht wird.

Durch dieses System ist überdies die Möglichkeit geboten, den Bedarf einer jeden Territorialanstalt individuell für sich zu berechnen, zweitens werden die Fehler, die einer unrichtigen Unfallstatistik entspringen, zwar nicht gänzlich beseitigt, aber sie können niemals ein Deficit ergeben, sondern höchstens eine ungleiche Belastung der Unternehmer herbeiführen, drittens ist bei keinem anderen Verfahren eine derartige Prämie auf die Unfallverhütung gesetzt; denn die Herabminderung der Zahl der Unglücksfälle kommt hier sofort in der geminderten Umlage zum Ausdrucke, während dieser Effect beim Capitaldeckungs-Verfahren erst spät, nämlich bei einer eventuellen Revision des Tarifes zum Ausducke kommt.

Was die künftige Organisation der Versicherungsanstalten betrifft, so bin ich ganz entschieden gegen die Einführung von Berufsgenossenschaften, schon deshalb, weil nur wenige Berufszweige die entsprechende Anzahl von Arbeitern haben, welche für eine richtige Gebarung unerlässlich ist. Besonders verfehlt wäre die Einführung einzelner Berufsgenossenschaften neben den territorialen Anstalten, weil durch dieses Nebeneinanderbestehen die Anstalten sehr gefährdet würden. Nichtsdestoweniger ist das Gefühl der Unternehmer und der Arbeiter, dass etwas

in der Organisation nicht richtig ist, ein sehr berechtigtes. Beide stehen den Versicherungsanstalten wie einem fremden Organismus gegenüber. Der Fehler liegt nämlich darin, dass sie keinen Antheil an der Verwaltung haben. Ursprünglich waren ja die Versicherungsanstalten als Corporationen gedacht, aber schon im Gesetze wurde diese Idee einigermaassen verwischt und noch mehr in der Ausführung, so dass die Anstalten und Schiedsgerichte in der heutigen Form weder Corporationen noch staatliche Anstalten sind. Bekanntlich sind $^2/_3$ der Mitglieder des Vorstandes gewählt und $^1/_3$ ernannt. Ich glaube, dass das Aufsichtsrecht des Staates viel intensiver gehandhabt würde, wenn der Staat nicht das Gefühl hätte, dass er ohnehin schon seine Beamten in der Anstalt darin hat und er könnte sie getrost herausnehmen, ohne staatsgefährliche Handlungen innerhalb des Vorstandes befürchten zu müssen. Viel wichtiger ist es indes noch, zu constatieren, dass die Verwaltung zum grossen Theile gar nicht in den Händen des Vorstandes liegt und der Vorstand eigentlich nichts ist als eine Art Landes-Versicherungsbeirath. Der Schwerpunkt der Geschäftsführung liegt in dem Ausschusse, der aus dem Vorstande auf längere Zeit gewählt wird, da wird wieder ein engeres Comité gewählt und schliesslich macht der Director alles. Ich will der Fähigkeit und dem Eifer der Anstaltsbeamten gewiss nicht nahe treten, aber ihre Stellung begründet eine Abnormität. Sie sollen Executivorgane sein, sie sollen Beschlüsse ausführen, die der Vorstand fasst, statt dessen fassen sie selbst Beschlüsse. Schliesslich sind diese Beamten auch in einer Zwitterstellung: Sie sind eigentlich nicht Beamte der Anstalt, denn sie können nur mit Genehmigung der Regierung angestellt oder entlassen werden, sie sind aber auch nicht Beamte des Staates, denn sie sind keiner höheren Stelle gegenüber verantwortlich. Ihre Anstellung und Entlassung sollte von der staatlichen Genehmigung unabhängig gemacht werden, dann würde sich der Beamte wirklich als Beamter der Corporation fühlen und die Interessen der Arbeiter und Unternehmer entschieden wahrnehmen. Eine Ueberlastung des Vorstandes könnte vermieden werden, sei es dadurch, dass abwechselnd Comités gebildet werden, die successive den Journaldienst haben und die Entscheidungen fällen, sei es durch eine Decentralisation und zwar derart, dass locale Organe, welche ebenfalls aus Arbeitern und Unternehmern gemischt sind, bei den Erhebungen mitwirken und das Recht haben sollen, Entschädigungs-Ansprüche provisorisch zuzuerkennen.

Zwischen den Anstalten und den politischen Behörden gibt es schon nach dem Gesetze sehr viele Berührungspunkte, namentlich was die Strafjudicatur und die Entgegennahme von Anzeigen betrifft. Bei der Ueberlastung unserer politischen Behörden, besonders infolge der neuen social-politischen Gesetzgebung, darf es nicht Wunder nehmen, wenn diese ihre aus der Unfallversicherung entspringenden Aufgaben nicht mit der nöthigen Raschheit vollführen, aber man sollte ihre Mitwirkung auf ein Minimum beschränken. So z. B. sollten Beschwerden über die Entscheidung der Versicherungsanstaltendirect an das Ministerium des Innern geleitet worden, wo ja berufene Fachorgane sitzen und die zweite durchaus überflüssige Instanz der Statthalterei könnte einfach ausfallen. Gegenwärtig werden alle Uebertretungen des Unfallversicherungs-Gesetzes von politischen Behörden abgeurtheilt, doch könnten die leichten Uebertretungen, wie

z. B. verspätete Anzeigen, von den Unfallversicherungsanstalten in ihrem eigenen Wirkungskreise geahndet werden, während bei schwereren Delicten, z. B. bei falschen Angaben in den Lohnlisten, es doch sehr naheliegend ist, einfach die Judicatur der Bezirksgerichte eintreten zu lassen, die sogar bei Kleinigkeiten, wie bei Maulkorbgesetz-Uebertretungen, competent sind. Auch die Vorerhebungen bei Unfällen werden gegenwärtig von den politischen Behörden vorgenommen. Es treten infolge dessen viele Verzögerungen ein, in welchen zum Theile auch die verzögerte Zuerkennung der Renten ihre Begründung findet. Die Versicherungsanstalten verlangen nun, dass die Vorerhebungen ihnen selbst anvertraut werden; dieser Vorschlag ist nicht discutierbar, denn die Anstalten sind doch die künftige Processpartei, der die entscheidende Beweisaufnahme nicht anvertraut werden darf. Ein anderer Vorschlag aus dem Kreise der Unternehmer geht dahin, die Gewerbe-Inspection mit den Vorerhebungen zu betrauen. Dies sei bei der Arbeitsleistung, welche auf diesen Functionären ohnehin liegt, nicht durchführbar. Ich glaube, man könnte auch die Vorerhebungen den Gerichten zuweisen, denn es handelt sich, meiner Ansicht nach, hiebei um nichts anderes als um eine Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis für den künftigen Process. Die Bezirksgerichte sind ja ohnehin schon Hilfsorgane der Unfallversicherungs-Schiedsgerichte bei der Hauptverhandlung, warum sollten sie es nicht schon bei den Vorerhebungen sein? Damit ist auch eine gewisse Beschleunigung garantiert, schon bei der Gewohnheit der Bezirksgerichte, solche Sachen statissime zu erledigen. Auch in der Zusammensetzung der Schiedsgerichte kommt die gerügte Halbheit wieder zum Ausdrucke, auch diese bestehen aus drei ernannten und zwei von den Interessenten gewählten Personen. Da zeigt sich wieder dieser Zug von Unaufrichtigkeit; entweder sollen es staatliche Gerichte sein oder wirkliche Schiedsgerichte. Darüber, dass eine Revisions-Instanz nothwendig ist, sind alle Parteien einig. Es gehen alle Rechtssachen, welche den Werth von 50 fl. übersteigen, durch drei Instanzen und der Capitalswert der Renten geht doch oft in die Tausende. Man könnte diese Aufgabe vielleicht dem Verwaltungsgerichte zuweisen, das sich ohnehin vielfach mit Versicherungsfragen beschäftigt. Allerdings geniesst dasselbe in Bezug auf die rasche Abwicklung der Angelegenheiten keinen besonderen Ruf und müssten in dieser Hinsicht bestimmte Vorschriften erlassen werden. Der Versicherungsbeirath sollte aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter gebildet werden, regelmässige Sitzungen abhalten und das Recht der Initiative erhalten, d. h. selbst Beschwerden auf die Tagesordnung setzen können, ohne von der Regierung dazu aufgefordert zu sein.

Wenn vielfach verlangt wird, dass die Carenzzeit von 4 auf 13 Wochen ausgedehnt werden soll, so birgt sich dahinter nur der Wunsch der Versicherungsanstalten, sich von den Verwaltungskosten, die in dieser Zeit auflaufen, zu befreien. Dagegen wollen sie den Krankencassen die vom Beginne der 5. bis zur 13. Woche zukommende Unfallsrente vollständig ersetzen. Um die Verwaltungskosten herabzusetzen, bedarf es aber gar nicht solcher fundamentaler Aenderungen; dieser Effect könnte auf einfacherem Wege erreicht werden, durch eine engere Verbindung der Krankencassen und Unfallversicherungsanstalten, um zu vermeiden, dass ein und derselbe Fall zwei Institute beschäftigt.

In Berlin tagt gegenwärtig eine Conferenz, welche ebenfalls die Arbeiterversicherung zum Gegenstande hat, aber eine Vereinigung aller Zweige derselben, die Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung. Diese Conferenz, mit unserer staatlichen Enquête verglichen, gibt erst ein klares Bild unserer Rückständigkeit. Wir haben in den Achtzigerjahren einen guten Anlauf genommen, aber seither ist ein Stillstand eingetreten. Ich hoffe, dass, wenn wieder einmal die Arbeiterversicherung bei uns auf der Tagesordnung stehen wird, der Gegenstand lauten wird: Entwurf eines Gesetzes über die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter. (Lebhafter Beifall.)

Dr. Klettenhofer (Director der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn) meint, dass dem Vorredner bei seinen Ausführungen hauptsächlich die Verhältnisse der Wiener Anstalt vorgeschwebt haben. Für die übrigen Anstalten, namentlich aber für die Brünner Anstalt gelten viele dieser Ausführungen nicht. So weisen z. B. die Bilanzen der Brünner Anstalt bis in die letzte Zeit immer einen kleinen Ueberschuss aus, im Jahre 1894 allerdings ein kleines Deficit, welches aber durch die Reserven der früheren Jahre mehr als genügend gedeckt sei. Auch die Lage der übrigen Anstalten sei nicht so schlecht, um eine Reform von Grund auf nöthig erscheinen zu lassen. Allerdings sei es richtig, dass die Tendenz dahin gehe, die Belastungsziffer von Jahr zu Jahr wachsen zu lassen. Das rühre nicht zum geringsten Theile davon her, dass die Arbeiter von Jahr zu Jahr ein tieferes Verständnis ihrer Rechte und Pflichten gewinnen und dass die Anstalten von Jahr zu Jahr eine liberalere Auffassung des Begriffes „Unfall“ an den Tag legen.

Die Verwaltungskosten der österreichischen Anstalten sind viel geringer, als man erwartete. Sie wurden seinerzeit mit 0·18 Proc. der versicherten Lohnsumme, d. i. circa 14·7 Proc. der jährlichen Versicherungsbeiträge berechnet, während sie thatsächlich nur 9 bis 11 Proc. der Beiträge ausmachen. Gegen die Hinterziehung der Beiträge seitens der Unternehmer hat die Brünner Anstalt von Anfang an Vorsorge getroffen, indem sie eine verschärfte Controle einführte und es dadurch erreichte, dass die grossen Unternehmungen ziemlich genaue Aufschreibungen führen und die Löhne genau fatieren.

Das „Capital-Umlageverfahren“ sei kein neuer Gedanke, er sei bereits in einem Referentenentwurfe aus dem Ministerium des Innern ausgesprochen, der vor circa $2^1/_2$ Jahren die Grundlage einer Umfrage bildete. Aber dieses System würde sich kaum empfehlen, da es jährliche Umrechnungen nothwendig mache, infolge dessen eine unendliche Vielschreiberei; die Stabilität der Leistung gehe damit verloren und die Unternehmer können nicht mehr mit einer bestimmten Ausgabe rechnen.

Mit dem Bureaukratismus in den Anstalten sei es auch nicht überall gleich. In Brünn z. B. arbeite der Director wohl alles, aber er entscheide absolut nichts; jede Entscheidung werde vom Ausschusse getroffen, so dass der Schwerpunkt im Ausschusse liege. Die Bildung von periodischen Comités zur Besorgung der laufenden Angelegenheiten scheine ihm nicht durchführbar, so z. B. kommen im Vorstande der Salzburger Anstalt Mitglieder aus Vorarlberg und Steiermark zusammen, deren Zeit oft durch verhältnismässig so geringfügige

Angelegenheiten in so hohem Grade in Anspruch genommen würde, dass ihre Bereitwilligkeit auf eine sehr harte Probe gestellt werden müsste.

Es sei absolut nicht daran zu denken, den Anstalten ein Strafrecht einzuräumen. Das Odium, das daraus erwachsen würde, würde eine weitere Gebarung absolut unmöglich machen. Die Unfallerhebungen würden von den Gerichten auch nicht schneller besorgt werden, als jetzt; am besten wäre es wohl, sie den Anstalten zu übergeben, die zwar Partei, aber doch immer auch Verwaltungsbehörden seien. Uebrigens seien auch die Erhebungsacten niemals als ausschlaggebendes Beweismaterial angesehen worden; in vielen Fällen wurde eine Wiederholuug des Beweises verlangt.

Die Anstalten haben keinen Versuch gemacht, die Carenzzeit zu verlängern, sie seien ja doch von der Undurchführbarkeit einer solchen Maassregel überzeugt. Ihr Wunsch gehe nur dahin, dass bei Krankheiten, welche von einem Unfalle herrühren und länger als 4, aber kürzer als 13 Wochen dauern, die Krankencassen den Verletzten für die ganze Zeit Krankengelder auszahlen, welche sie dann von der Unfallversicherungsanstalt für die Zeit von der fünften Woche an rückvergütet bekommen. Das sei nothwendig, um die grossen und lächerlichen Berechnungen zu ersparen, welche oft wegen einiger Tage vorgenommen werden müssen.

Redner erklärt schliesslich, dass auch die Unfallversicherungs-Anstalten nichts sehnlicher wünschen, als eine Ausdehnung der Versicherungspflicht und als die Einführung der Invaliditätsversicherung schon aus dem Grunde, weil sie überzeugt seien, dass sie auch heute unter dem Titel eines Betriebsunfalles bereits zu einem grossen Theile für Invalidität aufzukommen haben.

Dr. Leo Verkauf: Auch ich will mich mit principiellen Fragen befassen, wie es der Herr Referent beabsichtigte. Aber welche Frage könnte bei diesem Gesetze, das ein Arbeiterschutzgesetz heisst, principieller und wichtiger sein als die: Wie schützt dieses Gesetz die Interessen der Arbeiter und wie soll es sie schützen? Da muss zunächst bemerkt werden, dass die Einbeziehung der Landwirtschaft und des Kleingewerbes in die Versicherungspflicht absolut nothwendig ist. Denn die Zahl der Unfälle ist beim Kleingewerbe relativ keineswegs geringer als bei der Grossindustrie; und im landwirtschaftlichen Betriebe erreignen sich bei jeder Thätigkeit, nicht bloss bei Dampfmaschinen und Motoren, Unfälle in hohem Maasse. Ferner muss die Rente erhöht werden, sie ist in manchen Gegenden wegen der Niedrigkeit des Lohnes ein Hohn auf das Wort. Wie bereits jetzt für Lehrlinge und Personen, deren Ausbildung noch nicht beendet ist, zum Zwecke der Rentenberechnung ein Minimallohn angenommen wird, so muss das auch für Erwachsene geschehen, deren Verdienst unter den ortsüblichen Lohn oder das Existenzminimum herabsinkt. — Doch selbst das gegenwärtig bestehende Gesetz wird oft zum Nachtheile der Arbeiter interpretiert. So z. B. hat die Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich die Entdeckung gemacht, dass eigentlich nur derjenige erwerbsunfähig sei, der nach dem Unfalle nicht denselben Lohn bezieht wie vorher, und nur insoweit erwerbsunfähig ist, als er jetzt weniger bezieht. Daher gibt sie demjenigen keine Rente, der schwer krank darnieder liegt, aber von einem humanen Unternehmer fortgesetzt den ganzen Lohn

erhält. Dieser Arbeiter gilt ihr noch als erwerbsfähig. Ein Lehrling erhält nur dann eine Rente, wenn er vollständig zum Krüppel wird; im anderen Falle erhält er nichts, obwohl er doch niemals mehr zu jenem Lohnmaximum fortschreiten kann, welches er ohne den Unglücksfall erreicht hätte. Die berufsgenossenschaftliche Anstalt der Eisenbahnen macht es noch ärger. Obwohl durch Verdienst des Herrenhauses, das viel fortschrittlicher und socialpolitischer denkt, als das Abgeordnetenhaus, der Maximalsatz der Rente auf 120 Proc. der Lohnsumme fixiert wurde, und obwohl ausdrücklich bestimmt wurde, dass anderweitige Ansprüche, die dem Verunglückten aus Fonds u. dgl. zukommen, dadurch nicht tangiert werden, übt dennoch die berufsgenossenschaftliche Anstalt die Praxis, den Eisenbahnangestellten, solange sie noch ihren Gehalt beziehen, keine Rente zu bezahlen. — Von ausserordentlich schädlicher und aufreizender Wirkung ist ferner das Spürsystem, vermittelst dessen die Anstalten sich darüber am laufenden erhalten, ob der Verunglückte wieder eine Anstellung erlangt. Der Arbeiter verhehlt natürlich, wenn er wieder in einen Dienst tritt, das aus dem Unfall entstandene Gebrechen gern; sobald er aber von der Unfallversicherungsanstalt, die seine gestiegene Erwerbsfähigkeit zu constatieren sucht, entdeckt wird, ist's mit dem Geheimnis aus. Ich selbst habe einmal vor einem Schiedsgerichte einen Arbeiter erzählen gehört, wie er auf diese Weise von einen Betrieb in den anderen gejagt wurde. — Redner spricht sich sodann gegen die Verlängerung der Carenzzeit aus. Dieselbe bedeute eine Verschiebung zu Ungunsten der Krankencassen, und da bei diesen auch das Kleingewerbe betheiligt ist, eine Verschiebung zu Ungunsten der kleinen Meister und Gehilfen gegenüber der Grossindustrie. Es seien jetzt nicht einmal sämmtliche Grossbetriebe versicherungspflichtig. In Wien sei eine grosse Anzahl von Betrieben mit 50 bis 100 Arbeitern nur deshalb nicht versichert, weil der Arbeitgeber sich Meister nenne. Wenn man also schon die Ausdehnung auf das Kleingewerbe nicht vollständig durchführen wolle, so müsse man es wenigstens wie in Deutsschland machen und jene Betriebe für Fabriken erklären, welche regelmässig fünf oder zehn Arbeiter beschäftigen. An der Haftpflicht der Unternehmer dürfe nicht gerüttelt werden, sie sei das einzige Mittel, den Unternehmern mehr Interesse und Verständnis für Schutzvorkehrungen beizubringen. Humane Unternehmer müssten besonders energisch in diesem Sinne auftreten, denn sie, die aus eigenem Bedürfnis Schutzvorkehrungen treffen, seien dadurch im Nachtheile gegenüber ihren Concurrenten, die es nicht so genau mit dem Leben und der Gesundheit der Arbeiter nehmen.

Nach einem kurzen Schlussworte des Referenten schliesst der Vorsitzende die Sitzung.

LXII. Plenarversammlung vom 17. December 1895.

Der Vorsitzende, Senatspräsident Geheimer Rath Dr. v. Böhm-Bawerk, ertheilt dem Herrn Privatdocenten, Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Rudolf Pollak, das Wort zu seinem Vortrage über die Reform des Concursverfahrens. Der Referent bringt folgende Ausführungen:

Fasse ich die Aufgabe richtig auf, mit deren Lösung wir uns heute beschäftigen sollen, so besteht sie nicht in der Untersuchung, ob einzelne

Bestimmungen unserer Cocursordnung vefehlt sind, oder ob das Gesetz einzelne Lücken hat; vielmehr glaube ich unser Thema dahin begrenzen zu sollen, dass wir untersuchen, ob die geltende Concursordnung in ihren ökonomischen Grundlagen verfehlt ist, und ob eine neue Concursordnung bessere Resultate des Concursverfahrens ermöglichen würde.

Die so begrenzte Frage glaube ich folgendermaassen beantworten zu sollen: eine Reform der Concursordnung erscheint überflüssig, und jedenfalls verfrüht. Dieses Resultat versuche ich zu begründen durch den Nachweis, dass positive Verbesserungsvorschläge fehlen, dass das geltende Gesetz nicht angewendet wird, dass die Hauptübel unbehebbar sind. Die Concursordnung vom 25. December 1868 kann freilich nicht — das steht für mich fest — als ein besonders gutes Product der Gesetzgebung gelten. Besonders vom juristischen Standpunkte aus lassen sich erhebliche Mängel derselben nicht verkennen. Die Terminologie des Gesetzes ist sehr häufig unklar. So wird der Ausdruck „Gemeinschuldner“ in dreifachem, der Ausdruck „Gläubiger“ gar in vierfachem Sinne verwendet; an Stelle des Concurscommissärs wird bisweilen schlechtweg vom Richter oder vom Gerichtscommissär gesprochen, und die termini „Darthuung“ und „Beweis“ werden durcheinander geworfen; der § 61 spricht von einem „österreichischen Gemeinschuldner“ und meint damit einen, der in Oesterreich seinen Wohnsitz hat, und dgl. m.

So bereitet schon die Klarlegung des Textes dem Juristen erhebliche Schwierigkeiten. Dieselben werden natürlich grösser dort, wo das Gesetz bei an sich klarem Texte Widersprüche enthält. Ich hebe da nur beispielsweise einen ganz crassen Fall hervor. Er betrifft die Masseforderungen. § 29 verordnet ihre quotenmässige Berichtigung, § 160 ihre sofortige Berichtigung. Wie soll das gemacht werden, da man bei der sofortigen Berichtigung einer Masseschuld nicht wissen kann, wie viele Masseschulden später entstehen werden und wie hoch daher die zu entrichtende Quote ist, und da man andererseits, wenn man nur die Quote berichtigen will, bis zum Ende des Concurses damit warten müsste, was wieder dem § 160 direct widerspricht?

Noch schlimmer wird die Sache dort, wo die Concursordnung Lücken enthält. Das Gesetz regelt z. B. den Fall gar nicht, dass ein Gläubigerausschuss oder eine Gläubigerversammlung nicht zustande kommt, obwohl die Regelung um so wichtiger gewesen wäre, als eine grosse Reihe äusserst hervorragender und für die zweckmässige Abwickelung des einzelnen Concurses wichtiger Acte an die Zustimmung des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung geknüpft sind, z. B. der freihändige Verkauf von Mobilien (der bekanntlich häufig günstiger ist, als der Verkauf im Feilbietungswege), der Verkauf eines Geschäftes als solchen. Das Gesetz enthält endlich, um noch einen Fall hervorzuheben, gar keine Bestimmung über das Verhältnis des Gläubigerausschusses zum Concurscommissär, der Gläubigerversammlung zum Concursgerichte. Ist man ein Buchstabengläubiger, so muss man die gesetzwidrigsten Beschlüsse des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung als unanfechtbar und unbehebbar hinstellen, z. B. den Beschluss des Gläubigerauschusses, das Warenlager unter die Mitglieder des Ausschusses zu verschenken.

Man hätte erwarten sollen, dass eine Kritik des Gesetzes solche Schäden aufdeckt. Aber es muss von vornherein constatiert werden, dass die österreichische Concursordnung in Oesterreich fast so unbekannt ist, wie im Auslande. Von einer Literatur des österreichischen Concursrechtes kann, wie Frankl mit Recht hervorgehoben hat, kaum gesprochen werden, von einer Kritik desselben noch weniger.

Zwar hat das bei seiner Entstehung freudig begrüsste Gesetz schon nach wenigen Jahren Widersacher gefunden. Mehrere Advocatentage, darunter gleich der erste, haben es bemängelt; einzelne kaufmännische Vereine und Corporationen, darunter insbesondere die Handels- und Gewerbekammer in Wien, haben Petitionen und Denkschriften über das Concursgesetz ausarbeiten lassen, und es wurde auch im Abgeordnetenhause vom Abgeordneten Wrabetz ein Antrag auf Reform des Concursrechtes gestellt. Uebersieht man aber diese Vorschläge, so muss man ob ihrer Inhaltslosigkeit erstaunen. Sie treffen (mit Ausnahme eines Aufsatzes von v. Schullern) nur einzelne wenige Punkte des Gesetzes, darunter meines Erachtens keinen einzigen wichtigen, oder sie erschöpfen sich in der Aufstellung des ganz bedeutungslosen Wunsches nach Reform überhaupt.

In jüngster Zeit ist die Reformbewegung scheinbar stärker geworden; im Sommer 1895 hat sie sich dahin concretisiert, dass die Handels- und Gewerbekammer in Wien auf Antrag ihres Mitgliedes Pollack den Antrag auf Einführung eines Vorconcurses im Wege einer Petition an das Justizministerium leitete, und im October 1895 hat dieselbe Handels- und Gewerbekammer ein Quästionäre aufgestellt, welches in neun aufgezählten und fünf nicht aufgezählten Punkten eine Reform wünscht. Der grössere Eifer, den die Bewegung jetzt zeigt, hat aber eine grössere Vertiefung in die Frage nicht gebracht. Es obliegt mir nicht, dieses Quästionäre zu kritisieren; aber das muss doch an dieser Stelle gesagt werden, das es zum Theile Unkenntnis des geltenden Concursrechtes verräth, so im Punkte 5 und in einem nicht numerierten Punkte; dass es in anderen Punkten nur ganz unerhebliche Fragen hervorzieht, wie in den Punkten 6, 7 und 8, und dass es in den wenigen Punkten, denen ich eine besondere Wichtigkeit zumessen könnte, namentlich in den Punkten 2 und 3, sich mit der Aufstellung von ganz unbestimmten Sätzen und eben solchen Wünschen begnügt.

Aus dieser historischen Darstellung hat sich für mich die Ueberzeugung ergeben, dass die Kritiker des Concursverfahrens nicht imstande sind, bestimmmte ökonomische Mängel der geltenden Concursordnung nachzuweisen. Nur v. Schullern's Arbeit macht hiervon zum Theile eine Ausnahme. Was sonst gegen die Concursordnung vorgebracht wurde, ist in dieser Richtung ganz unerheblich.

Verfolgt man diese Bewegung nach rückwärts in die Zeit vor Erlassung der Concursordnung vom 25. December 1868, so findet man so ziemlich den gleichen Vorgang, die gleichen unbestimmten allgemeinen Klagen, und das legt den Gedanken recht nahe, dass es sich hier um Uebel handle, welche nicht dem bestimmten Concursverfahren eigen sind, sondern wohl aus der ökonomischen Situation entspringen, die ein Concursverfahren vorfindet. Zu diesem Resultate haben mich denn auch die folgenden positivrechtlichen Erwägungen geführt.

Das einzige, was in den Klagen gegen unsere Concursordnung einigermaassen bestimmt hervortritt, ist die Klage über die Langsamkeit und Kost-

spieligkeit des Concursverfahrens. Diese Klage ist allgemein und ich selbst habe sie nachgesprochen. Die Einsichtnahme in die statistischen Ausweise hat mich davon belehrt, dass die Klagen nicht gerechtfertigt sind. Die Concursverfahren sind — relativ — nicht von langer Dauer und nicht theuer.

Die letzten eingehenden statistischen Daten für Oesterreich, welche mir zugänglich waren, weisen aus, dass 46 bis 53 Procent der Concurse höchstens ein Jahr gedauert hat, davon ein nicht unbeträchtlicher Theil höchstens ein halbes Jahr; nur sehr wenige Concurse dauern mehr als zwei Jahre. Der Zeitraum ist natürlich nicht kurz, aber man muss doch in Betracht ziehen, wie lange die Befriedigung der Gläubiger dauern würde — ohne das Concursverfahren. Nach meiner Erfahrung in der Praxis dauert die Durchführung eines Civilanspruches von der Klage bis zur Vertheilung des Feilbietungserlöses im Bagatellverfahren ein Jahr, im Summarverfahren zwei Jahre, im ordentlichen Verfahren drei Jahre.

Aus diesen Zeitangaben erhellt, dass die Concurse durchschnittlich nicht länger dauern, sondern weniger lange als die Einzelprocesse und die Einzelexecutionen.

Die Klage, dass die Concurse zu kostspielig seien, ist in der Sachlage ebensowenig begründet. Im Jahre 1886 z. B. haben die Kosten (das sind die Gerichtsgebüren, die Notarsgebüren, die Kosten der Sachverständigen und des Masseverwalters zusammen) 10 Procent der Activen und im Jahre 1887 12 Procent der Activen bei jenen Concursverfahren ausgemacht, welche durch Vertheilung des Massevermögens beendigt wurden. Ueber die Kosten der durch Zwangsausgleich beendigten Verfahren fehlen begreiflicherweise die Angaben zum Theile, weil sie dem Concursgerichte nicht immer angezeigt werden. Soweit das der Fall war, betrugen die Kosten 4 Procent der Activen. Die erheblich niedereren Kosten der wegen Mangels des Vermögens oder der Gläubigermehrheit abgethanen Concurse kommen hier nicht in Betracht.

Das Resultat ist günstig genug; es wird aber noch günstiger, wenn man die Höhe der Kosten zu jener der Passiven des Concurses, das sind der Forderungen der Gläubiger in Vergleich stellt. Da betragen die Kosten nur 6 Procent der Passiven. Es ist wohl nicht zu viel behauptet, dass die Einzelprocesse und die Einzelexecutionen jedem Gläubiger viel mehr kosten als 6 Procent seiner Forderung, namentlich dann, wenn der Schuldner zahlungsunfähig, in schlechten Vermögensverhältnissen ist. Freilich darf nicht übersehen werden, dass einen Einzelgläubiger auch durch das Concursverfahren separate Kosten treffen, so die der Anmeldung seiner Forderung und der Theilnahme an den Gläubigerversammlungen. Aber diese Kosten sind äusserst gering.

Daraus ergibt sich, dass die immer wiederholte Klage über die Langsamkeit und Kostspieligkeit des Concursverfahrens nicht gerechtfertigt ist, und dass die Klagenden einfach die Ursache ihrer Klage verwechseln. Nicht das Concursverfahren und nicht seine Kosten sind die Ursachen dafür, dass die Gläubiger spät und nur zum Theile ihre Befriedigung erlangen, sondern die eine klarliegende Ursache ist der Vermögensverfall des Schuldners. Die Gläubiger würden auch ohne Concursverfahren nicht schneller und jedenfalls nicht

billiger zu ihrem Gelde kommen. Mehr als die Summe fast aller Activen des Schuldners kann keine Concursordnung den Gläubigern bieten.

Neben diesem Grunde spielt dann ein zweiter mit, der mir fast ebenso wichtig und fast ebenso unbehebbar erscheint als der erste. Er beruht auf der Vorrechtsordnung.

Nimmt man nämlich das ganze Vermögen des Schuldners einerseits, so muss man andererseits seine gesammten Passiven nehmen. Das sind dann nicht bloss die Ansprüche der Concursgläubiger, sondern auch jene der Rückforderungsberechtigten, der Realgläubiger und der Massengläubiger. Die Rückforderungsberechtigten können wir ausscheiden, weil das Object dieser Ansprüche dem Gemeinschuldner ja ohnedies nicht gehört; ebenso scheiden wir die Masseansprüche aus, weil sie, wie oben gesagt, nur wenige Procent der ganzen Passiven betragen. Wenigstens die Hälfte der Passiven dagegen machen die Ansprüche der Realgläubiger auf Grund wohlerworbener Pfandrechte und Retentionsrechte aus. Der regelmässige Fall nach § 63 der Concursordnung ist der, dass das Pfandrecht, das auf Hab und Gut eines Gemeinschuldners lastet, dessen Activen zum grössten Theile, wenn nicht ganz, aufzehrt. So musste z. B. im Jahre 1886 in Böhmen ein Concurs mangels Concursvermögens aufgehoben werden, in welchem 700.000 fl. Activen waren, weil die ganzen Activen durch die Realgläubiger aufgezehrt wurden. Im Kleinen wiederholt sich dies alle Tage. Man kann ohne Uebertreibung behaupten, dass nur in jenen Concursen, welche der Gemeinschuldner selbst eröffnen lässt, wenigstens die Mobilien frei von Pfandrechten sind; seine Immobilien pflegen auch in diesem Falle mit grossentheils freiwilligen Pfandrechten belastet zu sein.

Hierin liegt der Krebsschaden, der zweite Grund für ein schlechtes Resultat der Concursverhandlungen. Die Concursordnung beruht angeblich auf dem Grundsatz der gleichmässigen Vertheilung des Schadens; thatsächlich ist dieser Grundsatz völlig durch die Pfandvorrechte umgeworfen. Die Realgläubiger werden vorab befriedigt. Das ist nicht nur bei uns Gesetz (auch in der neuen Executionsordnung), sondern es ist auch nach unseren Creditverhältnissen so gut wie unerlässlich und als solches auch von v. Schullern anerkannt. Man würde allen Credit untergraben, wenn man den Realcredit seines Vorrechtes im Concurse berauben würde; denn gerade für den Concursfall ist die reale Sicherheit von durchschlagender Bedeutung. Pfandrechte werden nicht bestellt und nicht erworben für gute Zeiten, sondern für schlechte; würde der Pfandgläubiger wissen, dass sein Pfandrecht im Concursfalle gegenstandslos wird, dann würde er nicht Gläubiger werden.

Das schlechte Resultat der Concurse trifft darum grösstentheils die Gläubiger der dritten Concursclasse, welche keine reale Sicherheit und kein Vorzugsrecht im Concurse selbst haben. Diese Gläubiger haben den grössten Schaden und sie tragen fast alle Kosten des Verfahrens. Diese Gläubiger wieder sind es, welche über die schlechten Folgen der Concurse klagen, und so richtet sich ihre Klage nicht gegen die Concursordnung, sondern einerseits gegen den Vermögensverfall des Schuldners, andererseits gegen die Realgläubiger.

Erhebliche Aenderungen auf diesem Gebiete erscheinen mir ausgeschlossen. Man kann die Vorrechtsordnung im Concurse selbst beschränken, z. B. das

ungeheuerliche Vorzugsrecht für die Steuerrückstände durch drei Jahre herabmindern oder beheben. Man kann vielleicht die Kosten des Concursverfahrens etwas herabmindern — dies auch ohne neues Gesetz. Aber die Hauptschwierigkeiten bleiben bestehen: das ist die Wegnahme des grössten Theiles der Activa durch die Realgläubiger.

Dieses Resultat, dass die bestehenden ökonomischen Grundübel unbehebbar sind, erlangt man nun auch auf Grund des Quästionäre der Handels- und Gewerbekammer in Wien, weil es mir wenigstens den Nachweis erbracht hat, dass es gar keine bestimmten erheblichen Wünsche nach einer Reform der ökonomischen Grundlagen unserer Concursordnung gibt.

Redner bespricht nun einzelne Punkte des Quästionäres und spricht sich hiebei motiviert gegen die Einführung eines Vorconcurses, des right of stoppage, gegen einen Anwalttarif und die Festsetzung einer Minimalquote beim Zwangsausgleiche aus.

Sodann fährt der Redner fort: Das bisherige Resultat ist trübe genug. Es geht dahin, dass die Uebel, welche das einzelne Concursverfahren hervorrufen, so grosse sind, dass sie keine Concursordnung auf Erden wegschaffen kann. Sie sagen weiters, dass erhebliche und gute Verbesserungsvorschläge nicht vorliegen. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass unser Concursverfahren musterhaft sei, musterhaft auch nur vom Standpunkte des Oekonomen, geschweige denn von jenem des Juristen. Verbesserungen des Gesetzes in juristischer Beziehung würden in grosser Zahl dankbar und nützlich sein, und eine indirecte Rückwirkung auf die Resultate der Verfahren würde nicht ausbleiben. Aber eine solche Reform würde die Gläubiger wohl kalt lassen; sie wollen eine ökonomische Besserung. Und da muss ich sagen: so weit die bestehenden Uebel behebbar sind, braucht man kein neues Gesetz. Es werden die Mängel dem Gesetze mit Unrecht zur Last gelegt; sie sind ausschliesslich seiner Anwendung zuzuschreiben.

Das soll an den noch restierenden Punkten des Quästionäres erwiesen werden.

Die Concursordnung geht von dem Gedanken aus, dass das Concursverfahren im Interesse der Gläubiger stattfinde. Aus diesem Gedankengange heraus kam der Gesetzgeber zur Gestaltung einer Gläubigerautonomie in weitem Umfange. Er dachte sich dieselbe als das Recht der Gläubiger zur Verwahrung und Verwaltung, zur Realisierung und Vertheilung des Concursvermögens.

In juristischer Beziehung ist dieser Gedanke zweifach schief; einerseits dadurch, dass er lediglich Rechte der Gläubiger in Betracht zieht, während mindestens in gleichem Maasse von Pflichten der Gläubiger hinsichtlich des Concursvermögens gesprochen werden müsste; der zweite Fehler im Gedankengange war der, dass der Gesetzgeber glaubte, mit den erwähnten Handlungen unmittelbar die Gläubiger betrauen zu können, ein Satz, den er im § 1 C. O. ausdrücklich ausgesprochen, und bei dem er nicht erwogen hat, dass es sich da um eine Vielheit ganz unbestimmter Personen handle, die nicht nur ökonomisch ganz ungeeignet sind, eine einheitliche Verwaltung durchzuführen, sondern die sie auch erst von dem Zeitpunkte an führen können, wo ihre Gläubiger-

pflicht und zugleich der Umstand feststeht, dass alle Gläubiger am Verfahren theilnehmen; denn sonst besteht immer die Gefahr, dass erdichtete Gläubiger einen Einfluss auf das Verfahren nehmen, wie es trotz des Strafgesetzes bei der Wahltagfahrt thatsächlich vorkommt, und dass wahre Gläubiger nicht am Verfahren theilnehmen.

Der zweite Irrthum des Gesetzgebers hat zwar manche Mängel des Gesetzes verschuldet. Aber im grossen und ganzen hat in juristischer Beziehung die falsche Doctrin des Gesetzgebers dem Gesetze wenig Schaden gethan.

Umso verderblicher ist der erste Irrthum des Gesetzgebers, der nämlich, dass er den Gläubigern nur Rechte, nicht aber auch Pflichten aufzuerlegen vermeinte. Aus diesem Gedankengange heraus hat er es vor allem unterlassen, eine Pflicht zur Theilnahme im Concurse zu statuieren, und es jedem Gläubiger freigestellt, ob er am Verfahren theilnehmen wolle oder nicht; das ist falsch aus dem Grundgedanken des Concursverfahrens heraus, als eines Verfahrens zur endgiltigen Ordnung der rechtlichen Situation des Schuldners durch das Gericht. Es sollen alle Gläubiger am Verfahren theilnehmen, sowohl um ihrer selbst als um der anderen Gläubiger willen.

Hatte der Gesetzgeber so einen Irrthum darin begangen, dass er voraussetzte, die Gläubiger würden mit vollem Eifer am Verfahren theilnehmen, nicht bloss soweit es sich um die Vertretung der Rechte eines jeden Einzelnen handelt, sondern auch, wenn es die Vertretung der Gesammtinteressen gilt, so führte er den Irrthum noch weiter dadurch, dass er von der allgemeinen Liquidierungstagfahrt an den Gläubigerausschuss fast ganz und die Gläubigerversammlung ganz autonom stellte. Gewisse Beschlüsse des Gläubigerausschusses, die im § 147 Concursordnung aufgezählt sind, wirken allerdings nur, wenn der Masseverwalter zustimmt. Ist aber dessen Zustimmung vorhanden, so haben das Concursgericht und der Concurscommissär keinen Einfluss auf den Beschluss, es sei denn, derselbe sei förmlich incorrect oder mit Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse gefasst. Mag aber der Beschluss noch so zweckwidrig sein, die Gläubiger und den Gemeinschuldner noch so schädigen, er kann vom Concurscommissär und vom Concursgerichte nicht sistiert, nicht behoben werden.

Noch schlimmer steht es mit den Gläubigerversammlungen. Diese sind, soferne sie nur gehörig einberufen waren, und insoferne die Beschlussfassung förmlich correct ist, und nicht auf eine nach den Strafgesetzen zu ahndende Art und Weise zu Stande gekommen ist (mit einer unbedeutenden Ausnahme), ganz unanfechtbar. Wenn die Gläubigerversammlung sich für die Annahme eines Offertes entscheidet, welches 100.000 fl. bietet, statt für jenes, welches eine Million bietet, so ist der Beschluss bindend, auch wenn nur zwei Gläubiger von 500 erschienen sind, und wenn die Zweckwidrigkeit des Beschlusses offensichtlich ist. Das Concursgericht kann nicht einschreiten, kein Gläubiger, und auch der Gemeinschuldner nicht, kann recurrieren. Und dazu kommt noch als Krone dieser Regelung, dass zwar die Mitglieder des Gläubigerausschusses als für die pflichtgemässe Ausübung ihres Amtes vom Gesetze verantwortlich erklärt werden, dass aber für die an einer Gläubigerversammlung theilnehmenden einzelnen

Gläubiger nicht einmal diese nach der Natur unserer Schadenersatzprocesse ohnedies wenig bedeutsame Haftung normiert ist!

Und nun halte man diese gesetzliche Ordnung, die aufgebaut ist darauf, und die nur erträglich bleibt dadurch, dass alle Gläubiger am Verfahren theilnehmen und dass sie alle objectiv denkende und pflichtgemäss handelnde Personen sind, mit den Thatsachen zusammen. Jenes Concursverfahren ist noch relativ gut daran, in welchem die Gläubiger sich gar nicht um das Verfahren kümmern, keine Gläubigerversammlung zusammentritt, kein Gläubigerausschuss bestellt wird. Es handeln dann wenigstens Concurscommissär und Masseverwalter unter den Sanctionen, welche auf die nicht gehörig erfüllte Amtspflicht gesetzt sind. Aber wenn einige wenige Gläubiger oder eine Coterie derselben vereinigt am Verfahren sich betheiligt, dann machen diese ungestraft und unverantwortlich mit dem Concursvermögen, was sie wollen.

Man sollte meinen, dass das eine Gläubigerautonomie ist, wie sie energischer nicht gedacht werden kann, eine solche, deren Erhöhung gar nicht wünschenswert wäre, für deren Eindämmung man plaidieren müsste. Sollte es zu einer Reform kommen, so müsste namentlich verlangt werden, dass die Wahl des Masseverwalters entfalle, mit der bei der Wahltagfahrt und gerade bei wichtigen Concursen bei der Liquidierungstagfahrt vielfacher Missbrauch möglich ist; man müsste ferner unbedingt fordern, dass die Beschlüsse der Gläubigerversammlung von einer Minimalzahl der erschienenen Gläubiger abhängig gemacht und (wie Benedikt schon verlangt) einer ersten Controle des Concursgerichtes unterstellt werden.

Statt dessen enthält das Quästionäre im Punkte 2 die Forderung: „Volle Durchführung des Principes der Gläubigerautonomie.“ Was sich die Herren darunter denken, weiss ich nicht; ich kann nicht annehmen, dass jemand verlangen wolle, das Vermögen solle den Gläubigern zu ihrer Verfügung nach ihrem Belieben überantwortet werden. Ich bin vielmehr geneigt, diese Forderung des Quästionärs aus der Unkenntnis des geltenden Gesetzes zu erklären. Die Gläubiger wissen nicht, wie weitgehende Rechte sie haben; sie üben sie, wie ich schon andeutete, auch nicht aus.

Und damit komme ich zu der Schlussfolgerung, die mir für die Frage nach der Reform des Gesetzes als die wichtigste erscheint.

Das geltende Gesetz wird gerade in jenen Punkten nicht angewendet, welche in ökonomischer Hinsicht rücksichtlich der Verwaltung, Verwahrung und Versilberung des Concursvermögens die wichtigsten sind. Der Masseverwalter handelt so gut wie unbeaufsichtigt, wenn keine besonderen Umstände die Gläubiger wenigstens zur theilweisen Theilnahme am Verfahren zwingen. Die Consequenz hievon ist zunächst, dass der Masseverwalter vorsichtiger, bureaukratischer vorgeht, als es dann geschehen würde, wenn er sich durch die Theilnahme der Gläubiger gedeckt erachten könnte; diese bureaukratische Verwaltung ist begreiflicherweise theuerer als eine andere. Weiters folgt daraus, dass die Abwickelung nicht so geschäftsmässig erfolgt, als wenn kaufmännische Beiräthe im Gläubigerausschusse und in den Gläubigerversammlungen den Masseverwaltern zur Seite stünden.

Der Masseverwalter ist regelmässig ein Jurist, und ich glaube, dass dies auch in Hinkunft nicht wird behoben werden können. Denn was man an die Stelle des Juristen regelmässig setzen könnte, würden nur berufsmässige Masseverwalter aus dem Laienstande sein; diese aber kann man in entsprechend hoher Qualität und Integrität nicht finden. Sie werden sich immer und nothwendigerweise aus verunglückten kaufmännischen Existenzen oder aus Leuten recrutieren, denen die Fähigkeiten oder die Mittel zur Gründung einer kaufmännischen Existenz nicht zu Gebote stehen. Dazu kommt noch, dass die Masseverwalter aus dem Laienstande den ungeheueren juristischen Complicationen, die ein jedes Concursverfahren mit sich bringt, durchaus nicht gewachsen sein können. Man muss die Jurisprudenz beherrschen, so gut wie das kaufmännische Geschäft, und so wenig ein Jurist das letztere kann, ebensowenig trifft ein Laie das erstere. Er wird darum entweder einen Advocaten stets beiziehen müssen, was die Kosten erheblich erhöht, oder er wird es unterlassen und dadurch grossen Schaden wohlerworbenen Rechten zufügen; eine solche ungeordnete Concursverwaltung könnte aber keine Rechtsordnung dulden.

Vermag ich so auch für die Zukunft und für eine Reform nur zu empfehlen, bei der Bestellung von Juristen als Masseverwalter zu bleiben, so muss umsomehr darauf gedrungen werden, dass die Stellen des Gläubigerausschusses (wie das Gesetz es will) von den wirklichen Gläubigern besetzt werden, und dass die Theilnahme an den Gläubigerversammlungen von ihrer Seite wirklich erfolgt. Hier besteht eben nicht nur ein Recht zur persönlichen Theilnahme, sondern eine Pflicht. Von dieser wissen die Wenigsten.

Ist der Masseverwalter ein Jurist und besteht der Gläubigerausschuss aus lauter Kaufleuten oder wenigstens aus lauter Gläubigern, so sind sowohl die nöthigen juristischen Kenntnisse als die erforderlichen kaufmännischen Fähigkeiten in richtiger Weise vertreten. Werden die Gläubigerversammlungen sehr zahlreich besucht, so werden auch die wichtigen, ihnen vorbehaltenen Aufgaben zweckmässig gelöst werden.

Das alles geht, ohne den Gesetzgeber in Anspruch zu nehmen, auf der Basis der geltenden Concursordnung. Darum ist mein Programm für die Zukunft: Ausnutzung der Rechte und Pflichten der Gläubiger, welche die gegenwärtige Concursordnung statuiert; persönliche Theilnahme der Gläubiger im Gläubigerausschusse und in den Gläubigerversammlungen; persönliche Unterstützung und persönliche Controle des Masseverwalters und des Gemeinschuldners. Auf diesem Wege werden sehr viele jener Schwierigkeiten beseitigt werden können, die jetzt bestehen. Dass ein neues Gesetz sie beseitigen würde, kann ich nicht erwarten. Die zwei Grundübel kann es nicht beheben: der Schuldner kann nicht reicher gemacht, die Realgläubiger können und dürfen nicht ihrer Rechte beraubt werden; was sonst übrig bleibt, können nur die am Ausgange des Concursverfahrens am meisten interessierten Personen, das sind die Gläubiger selbst, verbessern. Sind diese dazu nicht zu bringen, dann ist von einem neuen Gesetze, das ihre Befugnisse nicht erweitern, sondern allenfalls nur einschränken könnte, auch keine Besserung der Verhältnisse zu erwarten.

Also: Kein neues Concursgesetz, sondern gute und allseitig pflichtmässig durchgeführte Concursverfahren.

Herr Anninger macht, nachdem die Discussion eröffnet worden, darauf aufmerksam, dass die eigentlichen, die Warengläubiger, von den Realgläubigern bei der Wahl des Masseverwalters fast immer majorisiert werden. Die Realgläubiger kommen fast immer vollzählig und von Advocaten begleitet, die Warengläubiger spärlich und allein.

Leopold Pollack bekennt sich dazu, in der Wiener Handels- und Gewerbekammer die Anregung zur Reform der Concursordnung gegeben zu haben; er habe zahlreiche Zustimmungs-Kundgebungen von Kaufleuten und auch von Juristen erhalten. Wenn das Concursverfahren nicht länger dauere als ein gewöhnlicher Process, so beweise dies nichts; das Civilverfahren dauere eben zu lange. Die Kaufmannschaft brauche die im Concurse investierten Gelder. Die Idee des Vorconcurses sei von ihm ausgegangen; er sei zur Ueberzeugung gekommen, dass es am Platze wäre, gleich in diesem Verfahren die Majorisierung herbeizuführen. Die genauere Ausgestaltung dieser Idee sei allerdings Sache der Gesetzgebung. Unter der Erweiterung des Principes der Gläubiger-Autonomie habe er sich gedacht: 1. dass man es auch in Oesterreich nach deutschem Muster (§ 118 ff. der deutschen Civilprocessordnung) dem Gläubiger-Ausschusse, beziehungsweise dem Masseverwalter freistellen solle, von der (meist so wertlosen) Schätzung der Activen durch Sachverständige abzusehen und 2. dass man die Stellung, die dem Gläubiger-Ausschusse jetzt nach der Liquidierungs-Tagfahrt eingeräumt sei, demselben schon früher gebe. Wenn nur gleichzeitig die Aufstellung fictiver Gläubiger, die Bescheinigung von nicht erhaltenen Quoten unter Strafe gestellt werde, so sei nichts zu befürchten. Auch er wolle den Gläubiger-Ausschüssen nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten zuweisen. Die Ausdehnung des Zwangsausgleiches auf nicht protokollierte Kaufleute habe er aus dem Grunde verlangt, weil gegen dieselben die Concurseröffnung dadurch sehr erschwert sei, dass man erst durch fruchtlos geführte Executionen die Zahlungsunfähigkeit derselben beweisen müsse. Bezüglich der Frage der kaufmännischen Masseverwalter bemerkt Redner, dass in Deutschland in der Regel Kaufleute als Masseverwalter bestellt werden, welche gewiss in juridischen Fragen sich eines Advocaten bedienen werden.

Dr. Hock stimmt im Wesentlichen den Ausführungen des Referenten bei. Das Concursgesetz bilde nur den Rahmen, den auszufüllen Sache der Parteien sei. Es sei im grossen und ganzen vernünftig und gebe den Gläubigern die möglichste Freiheit in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die nur auch benützt werden müsse.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.[1])

---

[1]) Berichtigung: In dem Berichte über die XLV. Plenarversammlung der Gesellschaft (Bd. III. S. 408 dieser Zeitschrift) wurden die Ausführungen des Herrn Dr. Hammerschlag insoferne irrig widergegeben, als derselbe nicht sagte, die Vorschläge der Deutschen Börsenenquête-Commission seien „zum Theile auf fanatischem Hasse gegen die Börse, auf Unkenntnis der thatsächlichen Zustände und zum Theile geradezu auf Unrichtigkeiten aufgebaut“ gewesen, sondern vielmehr bemerkte, dass von agrarischer Seite bei den Verhandlungen der Commission Vorwürfe gegen die Börse erhoben worden seien, welche von fanatischem Hasse oder von Unkenntnis der Verhältnisse zeugen.

LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN GENOSSENSCHAFT.

VON

DR. HEINRICH JANKE.

Wer, etwa aus Anlass des Besuches der jüngsten Weltausstellung in Chicago, Gelegenheit hatte und sie wahrnahm, die landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten Nordamerikas eingehend zu erforschen, dem musste, als Resultat seiner gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen, sich nachgerade die Ueberzeugung aufdrängen, wie doch in heutiger Gegenwart der Schwerpunkt für den gewinnbringenden Betrieb der Landwirtschaft in der genossenschaftlichen Vereinigung liegt, worin deshalb auch eine wirksame und sichere Abhilfe für die gegenwärtig so gedrückte Lage gefunden werden muss, die so schwer auf der einheimischen Landwirtschaft lastet. In der That liegt in solchem gemeinschaftlichen Zusammenthun zu dem in grossem Maasstabe durchzuführenden Betriebe der einzelnen ländlichen Erwerbszweige augenscheinlich ein wichtiges Moment, um eine Besserung der Lebenslage des einzelnen Landwirtes heutzutage zu erzielen. Alle diejenigen, welche mit offenem Auge den neuen Welttheil bereisten, und die namentlich zur Erntezeit in den Thälern des rothen Flusses in den Nord-Dakota- und Manitoba-Staaten der Einbringung der colossalen dortigen Weizenernten auf jenen viertausend Hektare und darüber noch umfassenden, damit bestellten Feldern beizuwohnen Gelegenheit hatten, mit den langen Zügen von Mähe- und Bindemaschinen, oft deren fünfzig zu gleicher Zeit auf der einzelnen Feldmark, welche in jeder Minute nahezu einen halben Hektar, also etwa zwei Morgen, abmähten und aufbanden, dem musste sehr bald es klar werden, dass einer so gewaltigen Concurrenz gegenüber nur durch einen genossenschaftlichen Betrieb der Einerntung und des Verkaufes des einheimisch gewonnenen Getreides die Mitwerbung ermöglicht werden könne, dass ferner aber auch ein ausgedehnter Getreidebau bei der stetig zunehmenden Getreideproduction auf allen Erdtheilen für die Heimat je länger je mehr als ein grosses Wagnis sich herausstellt, das langsam, jedoch leider unausbleiblich zu finanziellem Ruin führen muss, eine Befürchtung, die sich unwillkürlich bei dem Anschauen der Thätigkeit jener riesigen Elevatoren geltend macht, mittelst deren in Amerika die ungeheuren Massen des geernteten Weizens zur Beförderung auf den Weltmarkt verladen

werden, und die dann auch durch die Erwägung verstärkt wird, wie heutzutage ausser den Vereinigten Staaten das britische Canada und in erhöhtem Maasse Ostindien, die australischen Länder, ferner die Staaten Südamerikas und neuerdings auch Afrika in ungemessenen Flächen an der Getreideproduction theilnehmen, und zwar überall bei so geringen Herstellungskosten, womit die einheimischen gleichen Unkosten gar keinen Vergleich aushalten können. Dabei tritt noch hinzu, dass die billigen und schnelleren modernen Verkehrsmittel es heutzutage ermöglichen lassen, die fremdländischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus den entferntesten Gegenden der Erde auf den Weltmarkt zu schaffen, ohne sie dadurch erheblich zu vertheuern. In Nordamerika, gleichwie in den australischen Colonien, hat deshalb auch, wie im nachstehenden ausgeführt werden wird, der Getreidebau zu Ausfuhrszwecken der im grösseren Maasstabe betriebenen Milchwirtschaft Platz gemacht, deren Erzeugnisse einen grösseren Gewinn in Aussicht stellen. Auf diese genossenschaftlichen Milchwirtschaften wird daher zunächst näher einzugehen sein.

Dänische Molkerei-Genossenschaften.

Die erste genossenschaftliche Vereinigung zur gewinnbringenden Verwertung milchwirtschaftlicher Erzeugnisse in neuerer Zeit wurde bekanntlich in dem kleinen Staate Dänemark ins Leben gerufen. Dort fördert die durch die umgebende See mit Feuchtigkeit beständig geschwängerte Atmosphäre in nachhaltiger Weise den Wiesenwuchs und weist deshalb ganz natürlich auf die Rindviehzucht und Milchwirtschaft hin, die hier denn auch seit Jahrhunderten den hauptsächlichen Betrieb der Landwirtschaft bilden. Die zunehmend ungünstigen Preisconjuncturen brachten einige intelligente dänische Landwirte auf den glücklichen Gedanken, um die Qualität und Quantität ihrer täglich gewonnenen Milch möglichst zu erhöhen, zu diesem Zwecke einen tüchtigen Chemiker anzustellen, der die Milch nach den beiden Richtungen hin untersuchen und durch Rathschläge verbessern sollte. Dessen Gehalt wurde von ihnen dabei in der Weise gesichert, dass ein jeder Besitzer nach seiner Kuhzahl, mit der er sich betheiligte, seinen Antheil daran bezahlte. Durch diese chemischen Untersuchungen wurden dann aber sehr bald wesentliche Vortheile für die Bereitung von Milch und Butter herausgestellt, Vortheile, die augenscheinlich sich in dem Maasse vergrössern mussten, je allgemeiner die Betheiligung war, und deshalb versuchte man denn sie in grösseren Genossenschaften zu verwerten, um eine bessere Ausnützung der Milch zu erzielen. Sehr bald brachte man es darnach durch eine stetige zweckmässige Verwertung der gemachten Erfahrungen dahin, dass nicht nur eine bessere und reichlichere Butter gewonnen wurde, sondern dass man auch die Nebenproducte aus der Milch erheblich wertvoller herstellte, ja sogar ganz neue Producte daraus, wie beispielsweise den Zucker aus der Milch für medicinische Zwecke, erzielte. Ein vortheilhafter Absatz der Butter wurde dann nach China hin erwirkt, wo dieselbe, in Blechbüchsen sorgsam verpackt, eine gesuchte Ware noch heute bildet. Die Vortheile für die an dem genossenschaftlichen Betriebe betheiligten Landwirte waren augenscheinlich. Sie lieferten täglich ihre Milch nach bestimmten Plätzen hin, wo der Buttergehalt durch Centrifugen entnommen, der Milchrest ihnen

zurückgegeben und zu Wirtschaftszwecken verwertet wurde. Die Butter selbst wurde danach in eigens dazu errichteten Etablissements verarbeitet und von dort aus verkauft. An dem Erlöse nahm dabei jeder nach Maassgabe seiner Butterlieferung theil, die ihm jedesmal bei der Abnahme bescheinigt wurde. Bald traten auch die Bauerndörfer diesen Genossenschaften bei, die gegenwärtig über Schleswig und Holstein und auch neuerdings in einigen Theilen des Deutschen Reiches ins Leben gerufen worden sind. Dabei wird eine Verbesserung in allen Zweigen stetig fortgeführt, wozu unter anderem namentlich der neuerfundene Milchprüfer sich von wesentlichem Nutzen erweist, der den Buttergehalt in der Milch einer jeden einzelnen Kuh feststellen lässt und wie von selbst dazu geführt hat, die Rindviehschläge von geringem Butterfettgehalt ihrer Milch mit solchen von grösserem zunehmend zu vertauschen.

Man ersieht aus vorstehender Schilderung, wie doch die genossenschaftlich betriebene Milchwirtschaft ein bewährtes Auskunftsmittel ist, um den Landwirten grössere Einnahmen aus ihrer Wirtschaft zu verschaffen.

In einer ganz kürzlich veröffentlichten Schrift: „Ueber Margarine“, Bericht an das Generalcomité des landwirtschaftlichen Vereines in Bayern, von Professor Soxhlet, München, bei J. F. Letzmann 1895, hat Professor Soxhlet aus statistischen Ermittlungen die aus dem modernen Molkereibetriebe gewonnenen Ergebnisse zusammengestellt. Es ist dies zunächst eine Verbesserung der Qualität der Butter infolge der hohen technischen Vervollkommnung derselben, besonders des Swartz'schen und des Centrifugal-Aufrahmverfahrens, so dass jetzt vielmehr feine und feinste, dafür aber weniger geringwertige Butter hergestellt wird. Sodann wird aber die producierte Milch heutzutage zur Buttergewinnung herangezogen, weil die kleinen Besitzer viel Milch producieren und davon möglichst viel an die Molkereien abliefern, und es wird überdies aus der verarbeiteten Milch durch das Centrifugal-Aufrahmverfahren eine um rund achtzehn Procent reichere Butterausbeute erzielt. Freilich ist die Butterausfuhr namentlich seit 1888 um etwa Hunderttausend Doppelcentner, infolge des verringerten Absatzes nach England, zurückgegangen, indem die stetig wachsende Einfuhr überseeischer Butter, namentlich der australischen und neuseeländischen auf den englischen Markt die deutsche und dänische Butter dort zurückdrängt. Trotzdem hat der Gesammterlös der deutschen Butter sowohl absolut, weil die Menge der erzeugten Butter ganz bedeutend vermehrt worden ist, als auch im Verhältnis zu der verkauften Menge zugenommen, und zwar deshalb, weil das verkaufte Quantum früher zum kleineren Theile aus hochwertiger und zum grösseren Theile aus minderwertiger Butter bestand, während jetzt genau der umgekehrte Fall stattfindet; der wahre Durchschnittspreis der Butter überhaupt — das verkaufte Quantum dividiert in den Buttererlös — ist gegenwärtig also nachgewiesenermaassen ein höherer geworden.

Aussereuropäische Molkerei-Genossenschaften.

Dass die im vorhergehenden beschriebenen genossenschaftlichen Molkereibetriebe in Dänemark gerade das Vorbild zur Begründung gleicher Genossenschaften in Amerika und dem fernen Oceanien gegeben haben, ist wohl kaum

anzunehmen, vielmehr wird hier genau wie dort der Gedanke des genossenschaflichen Zusammengehens zur Abwendung der durch die internationale Mitwerbung hervorgerufenen gedrückten Conjuncturen, denen der Einzelne wehrlos gegenübersteht, sich als natürliche und naheliegende Auskunft dargeboten haben. Und war dieser Gedanke einmal zur Verwirklichung gebracht worden, so erfolgt die Einrichtung solcher Molkerei-Genossenschaften bei den ausländischen Landwirten und deren praktische Durchführung ziemlich in der gleichen Weise wie bei dem dänischen Betriebe.

Bevor auf die eingehende Schilderung dieser aussereuropäischen Genossenschaften jetzt übergegangen wird, erscheint es angemessen, die Beweggründe und die Situation mit kurzem Ueberblicke vorzuführen, welche zu den Vereinigungen als wirksamstes Auskunftsmittel gegen die drohende Verarmung der Landwirte mit Nothwendigkeit hinführten. Es wird daraus die wichtige Erkenntnis sich ergeben, dass die schwierige Lage, in der sich unsere einheimische Landwirtschaft befindet, ganz ebenso und vielleicht sogar noch in bei weitem grösserem Maasse für die Landwirte Grossbritanniens und der englischen Colonien sowie in Amerika vorwaltet, nur dass bei letzteren mit Entschlossenheit und Thatkraft zur Abwehr geschritten wird.

Wenn es aber im gewöhnlichen Leben als ein Trost für den Unglücklichen hingestellt wird, dass noch andere Genossen die gleiche Verlegenheit theilen, so kann es der einheimischen Landwirtschaft zum Troste gereichen, dass zunächst das getreidereiche Grossbritannien sich genau in die gleiche Verlegenheit gesetzt findet, und dass auch in den mehr industriellen östlichen Staaten Amerikas und in gleicher Weise im Victoriastaate Australiens diese beschriebene übermächtige Mitwerbung für den Getreidebau zur Zeit bereits ebenfalls schwer empfunden wird. Und hätten die Landwirte namentlich in dem reichen westlichen Theile dieses Staates fortgefahren, den Schwerpunkt ihres Wirtschaftsbetriebes auf den Getreidebau zu setzen, so würden auch sie in den Bankerott während der letzten dortigen finanziellen Krisis mit hineingerathen sein, welche der junge australische Victoriastaat vor kurzem durchzumachen hatte, und es wäre ihnen genau ebenso ergangen, wie den Farmern in Westaustralien, die sich freilich den dortigen örtlichen Verhältnissen nach auf den Weizenbau mit Nothwendigkeit angewiesen sahen. Den Ausweg aber, wodurch jene Landwirte im Victoriastaate sich vor der anscheinend ihnen unvermeidlich bevorstehenden Katastrophe bewahrt haben, hatte ihnen das Vorbild von Nordamerika an die Hand gegeben. Er bestand lediglich in dem Aufgeben des Getreidebaues und in dem Uebergange statt seiner zum genossenschaftlichen Molkereibetriebe. Denn genau ebenso hatten es dort die Farmer im Staate Vermont gemacht, indem sie durch einmüthigen Entschluss sich dazu vereinigt hatten, ihren bis dahin allgemein betriebenen Weizenbau einzuschränken und dafür ihren Staat zu einer grossen genossenschaftlichen Milchwirtschaft umzubilden. Der Enderfolg dieser Wirtschaftspolitik in den beiden genannten Staaten war danach der gewesen, dass die Krise, welche durch solchen Uebergang von einem Bewirtschaftungszweige zu einem anderen nothwendig hervorgerufen wird, zu einem Gewinne sich umgestaltete. Und wirklich hat sich der genossenschaftliche Molkereibetrieb glänzend bewährt, indem die Landwirte

in beiden Staaten gegenwärtig sich dadurch bei weitem günstiger gestellt sehen, als zu der Zeit, wo der Weizenbau noch das Hauptproduct ihres Wirtschaftsbetriebes gewesen war. Die Lehre aber, die unsere einheimischen Landwirte daraus ziehen können, bleibt wohl keine andere als die Nothwendigkeit, in gleicher Weise den vorwaltenden Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, und vielleicht bietet auch für sie das Verlassen des bisherigen Wirtschaftssystems und der Uebergang auf die genossenschaftliche Milchwirtschaft unter Einschränkung des Getreidebaues eine zweckmässige Abhilfe. Hat doch in England allein die Einfuhr der Producte der Milchwirtschaft im vorigen Jahre nahezu eine halbe Milliarde Mark — 25,520.000 Pfund Sterling — betragen, an der ausser Schweden, Dänemark, Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Holland und Frankreich noch die Vereinigten Staaten von Amerika und die australischen Colonien, letztere in stetig zunehmenden Mengen, sich betheiligten.

Der genossenschaftliche Milchwirtschaftsbetrieb in dem Victoriastaate.

Forscht man den Gründen nach, wie die überseeischen Länder dazu gelangt sind, in verhältnismässig überraschend schneller Zeit den Weltmarkt mit ihren Producten der Milchwirtschaft in so beträchtlichen Quantitäten zu beschicken, und diese Producte selbst so billig herzustellen, so sind diese Ursachen in der That nicht schwer zu finden. Sie liegen einfach in der Energie und in dem festen Zusammenhalten der dortigen Landwirte. Denn obwohl sie den positiven Nachtheil ihrer weiten Entfernung von den Absatzmärkten gegen sich haben, so haben sie es andererseits verstanden, die Schwerpunkte der Milchwirtschafts-Industrie mit Scharfblick heraus zu erkennen, die darin lagen, sich genossenschaftlich zu ihr zu vereinigen, dann aber die wissenschaftlich als die zweckmässigsten festgestellten Herstellungsmethoden und ebenso die Vorrichtungen dazu sich anzueignen, demnächst und gleichzeitig auch die wirtschaftlich sparsamsten Erfahrungen sich zu Nutze zu machen und so ihre Producte in der für deren Absatz geeignetsten Behandlung und Ausstattung auf den Markt zu bringen.

Es lässt sich dies Vorgehen wohl am besten durch ein Beispiel veranschaulichen, als welches der australische Victoriastaat das passendste Muster liefert. Noch vor fünf Jahren nämlich wurde nicht ein einziges Pfund Butter von Melbourne, seiner Hauptstadt, aus verschifft, und gegenwärtig beträgt die Ausfuhr dieses Staates an Milchwirtschafts-Erzeugnissen nahezu fünfzehn Millionen Mark — 750.000 Pfund Sterling — jährlich, und voraussichtlich wird diese Summe nach Verlauf von anderen zehn Jahren sich auf den doppelten, wenn nicht dreifach so hohen Betrag gehoben haben. So ist also mit einem Sprunge diese australische Colonie aus einem Getreide bauenden Staate zu einem der grossen Butter producierenden Länder umgestaltet worden! Dies schnelle Ergebnis verdankt der Staat seiner zweckmässigen Organisation, vor allem aber seiner Vereinigung zu einer grossen Genossenschaft. Auf Betrieb der Gemeinschaft der Landwirte sandte die Victoriastaats-Regierung zunächst eine Anzahl praktisch erfahrener Männer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, um dort an Ort und Stelle die amerikanischen Butter- und Käsebereitungs-Methoden aus eigener

Anschauung kennen zu lernen. Nicht genug damit aber, verschrieb sie auch amerikanische Sachverständige nach dem Victoriastaate, welche den Producenten an Ort und Stelle mit dem Gebrauche der allerneuesten Verfahrungsweisen vertraut machten.

Um aber jedem einzelnen Landwirte die Sache plausibel zu machen, verfiel man auf ein jedenfalls praktisches Auskunftsmittel. Es wurde nämlich eine vollständige Milchwirtschaft auf Räder gesetzt, welche nicht nur mit den besten Maschinen ausgestattet war, sondern zu deren Führer auch ein gewandter Milchwirt auserwählt wurde. Diese wurde dann durch das ganze Land gefahren, wobei sie in jeder Ortschaft immer so lange verblieb, als nöthig war, um es jedem einzelnen Farmer, der sich dafür interessierte, zu ermöglichen, den Vorträgen jenes Fachmannes beizuwohnen und sich mit den verschiedenen zur Butter- und Käsebereitung benöthigten Einzelheiten genau vertraut zu machen. Der Erfolg von solchem vortrefflich zur Betheiligung verlockenden Vorgehen war alsbald ein durchaus gelungener. Denn thatsächlich verliess die reisende Maschinerie ausnahmslos keinen einzigen District in jenem Staate, ohne dass sich die in ihm wohnenden Landwirte zu einem genossenschaftlichen Milchwirtschaftsbetriebe vereinigten und in über Erwarten kurzer Zeit entstanden so über den ganzen Victoriastaat hin neue Fabriksgebäude zu diesem Zwecke, die mit centrifugalen Separatoren, Milchprüfern und allen den neuen Apparaten zur Butter- und Käsebereitung ausgestattet waren, deren Eigenthümer und Leiter aber jedesmal die Landwirte des Districtes waren, die dem dabei als allgemeine Regel aufgestellten Grundsatze zufolge den einzelnen Betrieb nach einem bestimmten Systeme selbständig ausführten, so dass also Zwischenhändler und Agenten dabei ausdrücklich ausgeschlossen blieben und die leitende Idee eines genossenschaftlichen Betriebes streng verwirklicht erschien. — Solches Vorgehen möchte in der That doch sich zur Nachachtung für unsere einheimischen Landwirte empfehlen!

Amerikanische Milchwirtschafts-Genossenschaften.

Gleichwie aber in dem verhältnismässig kleinen australischen Victoriastaate die genossenschaftliche Milchwirtschaft mit so grosser Entschlossenheit und mit so günstigem Erfolge ins Leben gerufen wurde und zum herrschenden, landwirtschaftlichen Betriebe sich herausgestaltet hat, findet sich dies Milchwirtschaftssystem in den Vereinigten Staaten, indes in noch ganz anderem, grossartigerem Maasstabe ins Werk gesetzt. Denn das haben die eminent praktischen Amerikaner ebenfalls schnell mit ihrem gewohnten Scharfblick herauserkannt, dass heutzutage lediglich in dem genossenschaftlichen Milchwirtschaftsbetriebe der Schwerpunkt für ihre Landwirtschaft liegt. So besitzt dort denn auch ein jeder einzelne Staat seine Landwirtschaftsschule und, mit dieser verbunden, seine Versuchsstation. In diesen Akademien sind eigens für die Milchwirtschaft praktisch durchbildete Lehrer angestellt, denen eine zweifache Berufsaufgabe zugewiesen ist, indem sie einmal die Landwirte in dem milchwirtschaftlichen Betriebe unterweisen, sodann aber sich der schwierigen Mühewaltung unterziehen, systematisch allen auf die Milchwirtschaft bezüglichen Fragen nachzugehen, wie die folgenden: über den relativen Wert der Rindviehschläge und der Kühe daraus als Milch- und

Butterproducenten, — die Kosten und Verwertung der verschiedenen Futterstoffe in Beziehung auf die Milchausbeute und den Procentsatz des darin vorfindlichen Butterfettes, — die vergleichsweisen Vorzüge der Aufstellung der Milch je nachdem in flachen oder in tiefen Satten, — den grösseren Gewinn aus der Verwendung centrifugaler Separation, — den Einfluss der Temperatur der Milch auf den Procentsatz des daraus entnommenen Rahmens, — die Reifung des Käses und die Erreichung einer gleichmässigen Beschaffenheit desselben, — die zweckmässige Ausnutzung der bei der Butter- und Käsebereitung sich ergebenden Nebenproducte, wie der abgerahmten Milch und des Milchzuckers, und andere solche einschlägigen Fragen mehr in Bezug auf solche Probleme, welche für die Milchwirte von wesentlicher Bedeutung sind. Und das Ergebnis dieses zweckmässigen und vereinigten Bestrebens der ganzen Nation hat dann, wie dies nicht anders sein kann, den davon gehegten Erwartungen genau entsprochen. Denn thatsächlich haben sich die Erträge aus der Milchwirtschaft in den Vereinigten Staaten seit dem letzten Vierteljahrhundert verzehnfacht, wie denn statistisch erwiesen ist, dass der in diese Milchwirtschaft hineingesteckte Geldwert in denselben um ein Erhebliches den Capitalbetrag von allen amerikanischen Banken zusammengenommen übersteigt.

Um sich aber, zur Bewahrheitung dessen, eine ungefähre Vorstellung von dem genossenschaftlichen Milchwirtschaftsbetriebe in den Vereinigten Staaten zu machen, so hat die Jahresübersicht vom Jahre 1892 ergeben, dass in diesem einen Jahre fünfhundertdreissig Millionen Gallonen[1]) Milch in flüssiger Gestalt verbraucht worden sind, ausserdem aber siebenhundertdreiundneunzig Millionen Pfund Butter und hundertachtundneunzig Millionen Pfund Käse fabriciert wurden!

Wirft man dann weiter einen Blick auf die einzelnen nordamerikanischen Staaten, so veranschaulicht der Staat Vermont wohl am geeignetsten den actuellen Stand der Milchwirtschaftsführung in diesem Welttheile. Es wird dieselbe aber in diesem Vermontstaate nicht mehr vom einzelnen Landwirte als Privatindustrie betrieben, vielmehr ist an dessen Stelle die fabriksmässige Butter- und Käsebereitung in besonders dazu hergestellten Factoreien getreten. Der ganze Staat erscheint nämlich mit diesen Fabriksanlagen übersäet, und zwar aus dem bedeutsamen Grunde, weil die dortigen Landwirte zu der Ueberzeugung gekommen sind, dass der genossenschaftlich durchgeführte Betrieb die Einnahmen erheblich erhöht, und dass den bereitesten und besten Absatz jederzeit die fabriksmässig hergestellte und in grossen Massen und in beständig gleichartiger Beschaffenheit producierte Butter erfahrungsmässig findet. Das Ergebnis von diesem genossenschaftlichen Betriebe hat es nun aber ermöglicht, dass jeder kleine Farmer, der für den Milchwirtschaftsbetrieb auf seiner Besitzung nicht die Mittel und Möglichkeit besitzt, jetzt es überaus vortheilhaft findet, sich einige Milchkühe zu halten und seine Milch an die nächstgelegene Fabrik abzuliefern, wobei ihm das Vorhandensein von Rindern auf seiner Farm noch unleugbare Nebennutzungen zu Wege bringt. Es hat sich denn in diesem Staate schon sehr bald ein Netz

[1]) ein englischer Gallon zu 4 Quart ist gleich 4,5435 Liter,
ein englisches Pfund ist gleich 453,55 Garmm.

herausgebildet, in welchem die ganze ländliche Bewohnerschaft sich bewogen gefunden hat, sich an dieser genossenschaftlichen Milchwirtschafts-Industrie thätig zu betheiligen.

Erwägt man weiter zur praktischen Veranschaulichung den Erfahrungssatz, dass viele kleine Mengen zusammenvereint eine erkleckliche Totalmenge ergeben, und verfolgt man ferner den Gang, den dieser genossenschaftliche Milchwirtschaftsbetrieb bei seiner Durchführung regelmässig nimmt, so bietet die grosse Fabrik zu St. Albans daselbst, die für die ausgedehnteste Fabrik dieser Art wohl in der ganzen Welt angesehen wird, hiefür das geeignetste Vorbild. Selbstverständlich ist der Betrieb darin ein genossenschaftlicher und die Gesellschaft zählt über tausend Antheilsberechtigte, welche zusammen etwa fünfzehntausend Kühe besitzen, ein augenfälliger Beweis dafür, dass die Mehrzahl der Genossenschaftsmitglieder kleine Landleute sind, die im Durchschnitte vielleicht fünf bis zehn Milchkühe ihr Eigen nennen. Zur Aufnahme der von dieser beträchtlichen und von weit über das Land verbreiteten Theilnehmern gelieferten täglichen Milchzufuhr sind nicht weniger als sechzig Centrifugal-Separatoren längs der einzelnen Stationen der den Vermontstaat durchziehenden Eisenbahnen aufgestellt worden, die alle in St. Albans einmünden. Zu solchem ihm zunächst gelegenen Separator fährt nun der einzelne Landmann mit seiner Tagesgelte hin. Dort wird seine Milch verwogen und nach ihrem Butterfettgehalt durch den Milchprüfer, diesen genialsten aller zur Milchwirtschaft erfundenen Apparate, festgestellt, und er hat hierbei nur so lange zu warten, als nöthig ist, damit seine Milch durch den Separator hindurchgeht, was meist in wenigen Minuten beendet ist. Alsdann erhält er seine Bescheinigung über den von ihm abgelieferten Rahm, und damit fährt er nach Hause, wobei er seine als Rückstand verbliebene abgerahmte Milch gleichzeitig allemal mit zurücknimmt, die er danach in seinem Haushalte verbraucht, wobei bisweilen das Butterfett durch ein billigeres Surrogat, wie etwa Leinsamen, zur Verfütterung an Kälber und Schweine, verwertet wird. Man ersieht also, nur der Rahm geht jedesmal nach der centralen Factorei, es wird dadurch mithin ein wesentliches Ersparnis der Eisenbahnfrachtkosten erzielt

In St. Albans aber belief sich das Jahresquantum an fabricierter Butter für das Jahr 1892 auf zwei Millionen sechzigtausend englische Pfund, wobei die grösste an einem einzelnen Tage erzielte Menge achtzehntausend Pfund betrug. Und so gross ist die Nachfrage nach der in jener Fabrik bereiteten Butter, dass dieser trotz des so beträchtlichen Quantums der täglichen Herstellung zur Zeit nicht genügt werden kann, weshalb die Vorstände zur Zeit damit umgehen, den Betriebsumfang auf fünfundzwanzigtausend Pfund Butter täglich zu erhöhen, indem sie dabei mit Sicherheit auf den Umstand rechnen, dass die Stückzahl der ihnen die Milch liefernden Kühe sich in dem Vermontstaate zunehmend vermehrt. Erwägt man nun, dass in den Vereinigten Staaten über sechstausend solcher genossenschaftlichen Milchwirtschaften bestehen, sowohl von kleinerem als von grossem Umfange, und dass stetig noch neue Anlagen der gleichen Art, im vergangenen Jahre allein in dem Durchschnitte von je zwei an einem Tage, in Betrieb gesetzt werden, so gibt dies einen ungefähren Begriff von der colossalen modernen Butter- und Käsefabrication in den Vereinigten Staaten. Und bei alledem sind

keine Anzeichen, etwa wie Ueberproduction, zur Zeit bemerkbar. Denn es kann in den Fabriken die Sommerbutter für nicht weniger als zwanzig Cents — 85 Pfennig — das englische Pfund im Winter für nicht weniger als dreissig Cents — 1 Mark 25 Pfennig — das Pfund verkauft werden, zudem aber findet die neueste Verwendung ammoniakalischer Refrigeratoren jetzt eine schnelle Verbreitung, was zur Folge hat, dass sich allmählich die Sommerpreise mit den Winterpreisen ausgleichen und ein einziger Butterpreis während des ganzen Jahres in Geltung tritt, dadurch, dass die nicht verkaufte Sommerbutter in diesen Refrigeratoren für den Bedarf des kommenden Winters ohne bemerkbare Verschlechterung ihrer Qualität sich erhalten lässt.

Andere genossenschaftliche Industrien.

Im Auslande.

Die vorhergehende Schilderung hat die genossenschaftlich durchgeführte Milchwirtschaft so ausführlich aus dem entscheidenden Grunde besprochen, weil gerade diese einen landwirtschaftlichen Betrieb darstellt, bei welchem die Erfahrung jener auswärtigen Länder den augenfälligen Beweis dafür darbot, wie das Geheimnis des günstigen Erfolges hierbei thatsächlich doch in der genossenschaftlichen Vereinigung gefunden werden muss. Jene glänzenden Ergebnisse, die dort durch solche genossenschaftliche Industrie für die Milchwirtschaft erzielt worden sind, haben denn zu der naheliegenden Erwägung geführt, eben dieses genossenschaftliche Princip auch für andere Zweige der landwirtschaftlichen Production anzuwenden sei. Und so findet man denn in einzelnen Staaten Nordamerikas verschiedene Betriebsweisen ländlicher Erzeugnisse in genossenlicher Durchführung eingerichtet vor. So wird beispielsweise im Staate Californien für alle Sorten von Obst das Trocknen und demnächstige Verpacken in die bekannten Blechbüchsen sowie die Versendung durchgängig auf genossenschaftlicher Grundlage betrieben. Man hat zu diesem Zwecke an geeigneten Orten centrale Aufbewahrungs-Magazine und Fabriken für das Einmachen dieser Früchte errichtet, wobei die zu ihrer Erbauung und Aufstellung erforderten Capitalien durch Subscription unter den Obstwirten selbst beschafft wurde. Dadurch hat man es erreicht, dass alle Mittelspersonen, denen bis dahin die Producenten völlig in die Hand gegeben waren, zum grossen Segen für letztere, dauernd beseitigt worden sind.

Und in gleicher Weise ist gegenwärtig in Californien bald danach der Weinhandel organisiert worden. Es haben nach demselben System die Weinbergbesitzer dieses Staates in der Hauptstadt San Francisco genossenschaftlich eine grosse Niederlage eingerichtet, worin die von jedem einzelnen Antheilnehmer producierten Weine aufgespeichert und nach ihrer Qualität festgestellt werden, auch die eingegangenen Aufträge gebucht werden.

Allein derjenige Betrieb, der, von der genossenschaftlichen Milchwirtschaft abgesehen, an Grossartigkeit des Umfanges und der Durchführung alle anderen landwirtschaftlichen Industriezweige überragt, stellt unzweifelhaft das oceanische Neu-Seeland mit seiner Versendung des Schaffleisches in gefrorenem Zustande

dar. Freilich drängte in dieser englischen Colonie die höchste liebe Noth die dortigen Landwirte dazu. Denn der Preis der Schafe unterlag beständig den grössten Schwankungen, wobei nicht selten die Merzschafe aus den Heerden mit dem beispiellos geringen Preise von fünfzig Pfennigen bis zu einer Mark für das Stück bezahlt blieben. Dagegen musste eine Abwehr geschaffen werden. Und diese fand man in der Errichtung von Fabriken zum Schlachten der Schafe und sofortigen Gefrierenlassen ihres Fleisches, welche gegenwärtig sich auf diesen Inseln in jedem Weidedistricte eingerichtet vorfinden. Es vereinigten sich zu diesem Zwecke die Schafheerdenbesitzer, behufs Abwendung ihres Nothstandes, und sie begründeten, mit Hinzunahme eines auswärtigen Capitalzuschusses zu ihrer Errichtung, die von ihnen sogenannte „Seeländische Gefrorenen-Fleisch-Industrie", ein Unternehmen, das bereits in dem kurzen Zeitraum von jetzt zehn Jahren seines Bestehens eine ganz erstaunliche Ausdehnung genommen hat, indem die ungemein lebhafte Nachfrage, welche durch einen stetig zunehmenden Zufluss seitens der Heerdenbesitzer ihre nachdrückliche Unterstützung findet, es dahin geführt hat, dass ganze Flotten von Dampfern, lediglich zu dem Zwecke der Verschiffung dieser Ware, sich gegenwärtig in Betrieb finden. In dem vergangenen Jahre war die Gesellschaft in der Lage, aus Neu-Seeland nahezu zwei Millionen gefrorener Schafleiber, von der Gesammtstückzahl von achtzehn Millionen auf den Inseln, auszuführen. Als Folge von diesem Unternehmen ergab sich dann aber eine stetig zunehmende Wertserhöhung der Schafe für die dortigen Landwirte, dergestalt, dass gegenwärtig der Preis von etwa sechzehn Mark — Shilling — für den einzelnen jungen Hammel während des ganzen Jahres bezahlt wird.

Dieses Vorbild Neu-Seelands hat denn sehr bald in Australien Nachahmung gefunden, wo der überflüssige Viehbestand gerade ganz ausserordentlichen Schwankungen unterliegt, wie denn zum Beispiel noch im Jahre 1892 eine Heerde Schafe im Hinterlande dort zu dem Preise von fünfundzwanzig Pfennig das Stück verkauft worden ist. Es haben sich gegenwärtig in den einzelnen australischen Staaten grosse genossenschaftliche Gesellschaften und zwar sowohl in Melbourne, der Hauptstadt des Victoriastaates, als in Sydney, der Hauptstadt von Neu-Süd-Wales zu dem besonderen Zwecke gebildet, grosse Gefrierwerke in den Weidedistricten des einzelnen Staates sowie grosse centrale Speicherniederlagen in den Ausschiffungshäfen einzurichten. Bei diesen neuen Unternehmungen hat man für den Betriebsplan genau den vorhandenen genossenschaftlichen Milchwirtschaftsbetrieb zum Muster genommen, wonach also ein jeder einzelne Viehhalter, der sein Vieh dahin abliefert, an dem Unternehmen als Actionär betheiligt wird. Der Vortheil hiervon liegt auf der Hand. Denn die Kosten für das Gefrieren, das Verpacken und die Versendung der Viehleiber werden dadurch auf das geringste Maass gebracht, der Gewinn aber wird jährlich unter die Theilhaber vertheilt, aus deren Zahl denn auch die Vorstände gewählt werden, denen die gesammte Geschäftsführung übertragen bleibt.

In Deutschland.

Bei seinem Empfange der Mitglieder des Gewerbestandes aus Anlass seines achtzigsten Geburtstages am 17. April d. J. befürwortete Fürst Bismarck mit

warmen Worten die Vereinigung zu genossenschaftlichen Betrieben, durch welche die günstigen Resultate für den Vertrieb der vom einzelnen Genossen hergestellten Erzeugnisse erzielt würden. Und dass dieses genossenschaftliche Zusammenwirken in der Landwirtschaft ebenso vielseitig betrieben werden kann, wie dies im Gewerbe und in der Industrie der Fall ist, das beweist treffend die letzthin erfolgte Vereinigung der kleinen Landwirte in Bayern. Gerade der kleine Bauer befindet sich dadurch im Nachtheile, dass er wegen der immer doch nur geringen Mengen die er zum Verkaufe bringt, nur sehr schwer die höchsten Preise erlangt. Er ist der Hauptkunde für den Zwischenhändler, dem er sein Getreide um den Verdienst billiger abgibt, den dieser dabei für sich bezieht. Zudem findet er sich in der Lage, seine Erzeugnisse zu jedem Preise zu verkaufen, sobald er Geld braucht, er kann also nicht die günstigste Preisconjunctur für sie abwarten. Jetzt ist nun in Bayern eine genossenschaftliche Ansammlung der kleinen Getreidemengen in Getreidesilos ins Leben gerufen worden, deren Verwaltungen mit den Käufern unmittelbar in Beziehung treten. Dadurch wird der Verdienst des Zwischenhandels beseitigt, auch durch eine bessere Reinigung des Getreides dessen Wert erhöht. Die Raiffeisen'schen Genossenschaften, namentlich die in Ober-Bayern, haben sich mit den Militärbehörden ins Vernehmen gesetzt, da ja die Proviantämter, die überall im Lande zerstreut sind, die besten Aufnahmestätten der kleinbäuerlichen Getreidevorräthe darbieten, und sie haben nunmehr den genossenschaftlichen Getreideverkauf in einfacher und zweckmässiger Weise organisiert. Man begann damit, dass man sich beim Landesverbande Zweicentner-Säcke, das Stück zu 68 Pfennig, erwarb, die nicht allein gezeichnet, sondern sogar numeriert sind, um sofort feststellen zu können, welcher Verkäufer etwa minderwertiges Getreide abgeliefert hat. Sodann wurde eine Reinigungsmaschine (Trieur Nr. 4) mit Cylindern zum Putzen aller Getreidesorten aufgestellt. Die Kosten für die Maschine (635 Mark) und für die Säcke (120 Stück zu 68 Pfennig = 81 Mark 60 Pfennig) sind von der Vereinscassa vorgeschossen. Diese Maschine ist in der Nähe eines Bahnhofes aufgestellt. Dort stellt jemand seine Tenne auf acht Tage — denn länger dauert das Putzen und Verladen nicht — gegen ein kleines Entgelt zur Verfügung. Für die Benutzung dieser Maschine zahlen die Mitglieder eine halbe Mark pro Centner, wodurch diese und die Säcke allmählich bezahlt werden sollen. Der Gewinn, den die bayrischen Landwirte durch dieses genossenschaftliche Zusammengehen erzielen, hat sich sofort herausgestellt, denn im Verein Altmühldorf erhielten die Bauern nach Abzug aller Umkosten für den Centner ihres Getreides 5,40 Mark, während der Händler zur selben Zeit dafür in dortiger Gegend nur 4,70 Mark gezahlt hatte, und ausserdem blieb in dem Hinterkorn, das die Maschine ausscheidet, und das der Bauer zurückerhält, auch noch ein kleiner Gewinn. Gegenwärtig nehmen in Bayern die Proviantämter solche Transporte schon vorschussweise auf sich, und das Gleiche geschieht seitens der Bäckerinnung in München. Jetzt hat denn auch das bayrische Ministerium in einer Entschliessung an das Generalcomité des landwirtschaftlichen Vereines zum besseren Absatze der landwirtschaftlichen Erzeugnisse die genossenschaftliche Organisation unter den Landwirten zu fördern in die Hand genommen. Auf Grund derselben wird die Errichtung von gemeinsamen Getreidelagern in den Eisenbahnstationen ermöglicht,

welche die Staatsbahnverwaltung durch Hergabe des Grund und Bodens, durch Schienenanschlüsse u. s. w. unterstützen will. Gleichzeitig wird auch die königlich bayrische Bank die Beleihung der Getreidevorräthe in den Lagerhäusern übernehmen.

In ähnlicher Weise tritt jetzt in der preussischen Provinz Sachsen eine landwirtschaftliche Genossenschaft zu gleichem Zwecke ins Leben. Dort sind die Bestrebungen zur Bildung einer Lagerhaus-Genossenschaft bereits soweit gediehen, dass zunächst die Errichtung eines staatlichen Lagerhauses in Halle in Aussicht genommen werden konnte. In demselben sollen die Erzeugnisse zahlreicher Einzelwirtschaften mit allen Mitteln heutiger Technik zu einer den Bedürfnissen des Grosshandels entsprechenden gleichmässigen Ware verarbeitet und so den in dieser Hinsicht bisher vielfach überlegenen ausländischen Erzeugnissen gleichwertig gemacht werden. Wie verlautet, wird der Staat sein Interesse für die Hebung der einheimischen Landwirtschaft dadurch bethätigen, dass er sich bereit findet, wo die Voraussetzungen für die Bildung einer lebensfähigen Lagerhaus-Genossenschaft vorliegen, an geeigneten Verkehrs-Knotenpunkten solche Lagerhäuser zu errichten und sie den Genossenschaften zu angemessenem Preise zu verpachten.

Endlich ist auch in neuester Zeit in Italien, in Frankreich, in Tirol und in der Schweiz der Weinbau durch Weingärtner-Genossenschaften mit Erfolg gehoben worden. Der Kleinbauer besitzt als Regel nicht das erforderliche Fassgeräthe, er hat nicht den nöthigen Gährkeller, sodann aber braucht er zu Martini nothwendig bares Geld. Infolge dieses Mangels wird von ihm alles Gewächs unbesehen in eine Butte geworfen und nun es dem Zufall überlassen, welcher Preis ihm für ein solches unerquickliches Getränk geboten wird. Durch die Genossenschaften wird aber eine fachgemässe Lese und Kelterung, sowie eine gemeinschaftliche Behandlung und Verwertung des Weines bewirkt, indem das jedesmalige Herbsterträgnis der Betheiligten gemeinschaftlich gekeltert, zusammengeschüttet, dann verbessert und so verkauft wird, indem der Erlös sich je nach der gelieferten Menge und Beschaffenheit unter ihnen vertheilt. Namentlich wird hierbei eine sorgfältigere Auslese durch Vertrauensmänner überwacht, die die abgelieferten Trauben je nach ihrer Güte und Sortierung aussuchen und danach den Antheil an dem gemeinsamen Verkaufserlöse berechnen. Ferner wird von der Genossenschaft ein gemeinschaftlicher Gährkeller, womöglich auch Geschirr und Fass gemietet. Ein sachkundiger Küfer oder der Apotheker des Ortes stellt darauf den Säuregrad des Weinmostes sowie den ihm entsprechenden Zuckerzusatz fest und übernimmt auch die weitere Behandlung des gezuckerten Weinmostes. Dieser so verbesserte Wein wird, wie die Erfahrung bestätigt hat, besser begohren und zu höherem Preise verkauft. Der genossenschaftliche Betrieb bringt also seinen Mitgliedern auch hierbei augenscheinlich erhöhte Einnahmen zu Wege. Eine Vereinigung für dessen Einführung auch bei den deutschen Weinbauern wird deshalb zur Zeit nachhaltig in Anregung gebracht.

Schluss.

Aus den in der bisher gegebenen Darstellung mitgetheilten Schilderungen ist wohl genügend die stetig wachsende Macht zur Veranschaulichung gebracht worden, welche der genossenschaftlich durchgeführte Betrieb gerade für

die landwirtschaftliche Production erzielen lässt, und es darf wohl ferner nicht bezweifelt werden, dass, so lange noch der einzelne Landwirt in einem Lande fortfährt, der modernen, augenscheinlich überwältigenden genossenschaftlichen Mitwerbung gegenüber, für sich allein und auf sich selbst angewiesen, den Kampf aufzunehmen, er machtlos bleibt und nothwendig unterliegen muss. Nur die Vereinigung zu gemeinschaftlichem Betriebe ist es, welche unwiderstehlich stark macht. Sobald die einheimischen Landwirte daher sich zu dem Entschlusse erheben wollen, allgemein über das ganze Land den Getreideverkauf in Lagerhäusern und den Milchwirtschaftsbetrieb durch grossgenossenschaftliche Molkereien, und zwar in jedem einzelnen Kreise, ins Leben zu rufen, und sofern sie gleichzeitig damit auch für die allgemeinere Verbreitung der theoretischen wie praktischen Erfahrungen in Bezug auf die Production der ländlichen Erzeugnisse sowie die Verbesserungen in der Milchwirtschaft Sorge tragen, eine erleichterte Möglichkeit zur Erlernung dieser Kenntnisse gewähren, auch ferner bei letzterer das Bekanntwerden immer der neuesten Manipulationen und Apparate, wie des Separators und des Milchprüfers in den weitesten Kreisen unter den betheiligten Landwirten sich angelegen sein lassen, dann lässt es sich wohl mit Gewissheit vorhersagen, dass dem gegenwärtigen Nothstande der einheimischen Landwirtschaft Abhilfe werden und eine Aera des Wohlstandes für sie herbeigeführt werden wird, und das jedenfalls sicherer, als durch Schutzzölle oder steuerliche Begünstigungen zum Nachtheile der übrigen Bevölkerung, und umsomehr, wenn dazu die Grossgrundbesitzer sich zur Auspachtung ihrer Ländereien in kleinen, je eine einzelne Familie ernährenden Theilflächen entschlossen haben werden.

* * *

Seit der Fertigstellung der vorstehenden Abhandlung ist eine Uebersicht der im Jahre 1895 neu begründeten Genossenschaften in Deutschland zusammengestellt worden; demnach sind bis zum 1. October 7 Centralgenossenschaften neu entstanden, und zwar 4 provinzielle Centralcassen, ferner 2 Haupt-Einkaufsgenossenschaften und 1 Butterverkaufsgenossenschaft in Hannover. Es ist sodann der Verband hinterpommer'scher Molkereigenossenschaften mit 29 Einzelgenossenschaften in den Verband eingetreten. Nächstdem sind 389 Spar- und Darlehenscassen, darunter 140 allein in Schlesien, dem Verbande zugetreten, auch haben 24 Consumvereine und 53 Molkereien und noch 41 andere Genossenschaften ihren Beitritt vollzogen, darunter die erste Getreideabsatzgenossenschaft zu Worms, der in den nächsten Jahren voraussichtlich eine ganze Reihe anderer folgen werden. Besonders rührig entfaltet sich die genossenschaftliche Bewegung der Landwirte in Baden. Dort haben sich in verschiedenen tabakbauenden Ortschaften der Kreise Mannheim und Heidelberg Tabakverkaufsgenossenschaften gebildet zu dem Zwecke des gemeinsamen Verkaufes des gebauten Tabakes, der Fürsorge für die sachgemässe Behandlung des Tabakes von der Ernte ab bis zu dem Verkaufe, der Vermittlung oder Gewährung von Vorschüssen auf das einzelne Ernteproduct. Diese Genossenschaft soll die Abhängigkeit der Tabaksbauern von den Vermittlern und Händlern beseitigen, eine bessere Behandlung der geernteten Blätter herbeiführen, auch schliesslich für den vortheilhaften Verkauf Sorge

tragen. — Die unter staatlicher Unterstützung in Baden neu ins Leben gerufene Getreideverkaufsgenossenschaft zu Eppingen ferner hat ihre in der Annahme, dem Reinigen und dem Verkaufe von Getreide bestehende Geschäftsthätigkeit bereits begonnen. Diese Genossenschaft beschränkt sich jedoch im ersten Geschäftsjahre zunächst nur auf die Annahme und den Verkauf von Gerste und Hafer, und sie lässt einstweilen auch Nichtmitglieder zu. Sie will dadurch namentlich die kleinen Landwirte veranlassen, dass sie die Genossenschaft zum Verkaufe ihres Getreides benutzen, ohne zunächst Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber zu übernehmen. Auch soll dadurch den Landwirten die Möglichkeit erschlossen werden, sich von der Einrichtung, dem Geschäftsbetriebe und den Vortheilen des genossenschaftlichen Verkaufes zu überzeugen. Bei Eröffnung des Betriebes waren übrigens zahlreiche Lieferungsanfragen erheblicher Getreideposten bereits eingegangen.

Endlich nimmt auch die Entwicklung der Raiffeisen'schen Organisation seit der Errichtung der Filiale: „Berlin“ in dem ihr unterstellten Bezirke einen günstigen Fortgang. Auch in Mecklenburg-Schwerin und Strelitz sind die Raiffeisen'schen Darlehenscassen in directen Geschäftsverkehr getreten. Die gleiche Filiale „Breslau“ ferner ist seit 1. November 1895 eröffnet, die letzte von vorläufig 10 Filialen ausser der Centralstelle in Berlin.

DAS GESETZ BETREFFEND DAS URHEBERRECHT
AN WERKEN DER
LITERATUR, KUNST UND PHOTOGRAPHIE
UND DIE
MARKENSCHUTZ-NOVELLE DES JAHRES 1895.

BESPROCHEN VON

DR. WALTER SCHIFF.

Das abgelaufene Kalenderjahr trägt in legislatorischer Beziehung den Stempel der Justizgesetzgebung.

Denn auf dem Gebiete der Volkswirtschafts-, Social- und Finanzpolitik hat uns das Jahr 1895, wenigstens soweit es sich um die Reichsgesetzgebung handelt, nur Gesetze von relativ geringerer Bedeutung gebracht; sie betreffen die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe und Hausierhandel, die Regelung der Ausverkäufe und die Förderung des Localbahnwesens, und werden theils in diesem, theils in dem nächsten Hefte der Zeitschrift eine eigene Besprechung erfahren.

Dagegen haben wir in Bezug auf die Justizgesetzgebung zwei grosse Codificationen von specifisch österreichischem Charakter aufzuweisen — die Civilprocessordnung und das Gesetz über das Urheberrecht — und überdies eine wichtige, den Markenschutz betreffende Novelle.

Während aber die Civilprocessordnung rein juristisch-formalen Charakter besitzt und daher ausserhalb des Rahmens dieser Zeitschrift liegt, betreffen die beiden anderen erwähnten Gesetze die materielle Ordnung von Privatrechtsverhältnissen, ihnen kommt somit nebst der juristischen auch eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Sie müssen daher noch kurz besprochen werden, soll den Lesern dieser Zeitschrift ein vollständiges Bild von der ökonomischen und social-politischen Reichsgesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1895 geboten werden.

Ueber die Landesgesetzgebung Oesterreichs im abgelaufenen Kalenderjahre soll in dem nächsten Hefte dieser Zeitschrift berichtet werden.

Die beiden hier in Rede stehenden Gesetze weisen gewisse Aehnlichkeiten auf. Nicht nur dass sie sich beide auf das sogenannte immaterielle Güterrecht beziehen, und dass sie beide eine Reihe von Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb enthalten, sondern ihnen ist auch gemeinsam, dass die Verbesserungs-

bedürftigkeit des geltenden Rechtes nur das eine Motiv zu ihrer Erlassung bildete. Daneben war bei beiden Gesetzen ein zweiter Zweck maassgebend: es sollte die sehr störende Rechtsverschiedenheit, die zwischen Oesterreich und den Nachbarstaaten, insbesondere dem uns wirtschaftlich und geistig so eng verknüpften Deutschland, bestand, möglichst vermindert werden.

Dieses zweite Ziel konnte naturgemäss nicht anders erreicht werden, als durch Annahme wenigstens der allgemeinsten dem deutschen Rechte zu Grunde liegenden Principien. Das empfahl sich aber auch schon deshalb, weil die betreffenden deutschen Gesetze, einer späteren Zeit als die österreichischen entstammend, den geänderten thatsächlichen Verhältnissen und dem fortgeschrittenen Stande der Wissenschaft in höherem Maasse entsprechen, als das bisher bei uns geltende Recht.

Indes hütete sich der österreichische Gesetzgeber mit Recht vor directer Nachahmung fremder Muster. Indem er vielmehr bei steter Rücksichtnahme auf möglichste Rechtsgleichheit mit dem Auslande die in Rede stehenden Materien selbständig regelte, hat er Gesetze geschaffen, die man wohl in vieler Beziehung als einen Fortschritt, auch gegenüber der Nachbarstaaten, bezeichnen darf. —

Das Autorrecht beruhte in Oesterreich bisher auf dem Patente vom 19. October 1846; einem Gesetze, das den Bedürfnissen seiner Zeit wohl entsprochen haben mag, dessen Principien im wesentlichen auch heute noch genügen, das aber nach seinem concreten Inhalte ganz unzulänglich geworden war. Die geistige Production hat im Laufe des halben Jahrhundertes einen ausserordentlichen Aufschwung genommen; ganz neue Formen für die Verbreitung ihrer Erzeugnisse sind aufgekommen, die alten Formen erfuhren eine ungeahnte Ausdehnung. Während aber in den meisten europäischen Staaten gleichzeitig auch eine entsprechende Fortentwickelung des Urheberrechtes erfolgte, blieb es in Oesterreich bei dem Patente des Jahres 1846.

So wuchs der Gegensatz zwischen dem in Oesterreich geltenden Rechte und einerseits den thatsächlichen Lebensverhältnissen, andererseits der auswärtigen Gesetzgebung. Dem gesteigerten Bedürfnisse nach einer durchgreifenden Reform trug endlich die Regierung im Jahre 1892 Rechnung, indem sie im Parlamente einen bezüglichen Gesetzentwurf einbrachte.

Es war das letzte grosse Werk unseres unvergesslichen Adolf Exner, dass er als Referent der Commission des Herrenhauses die Vorlage einer gründlichen Umarbeitung unterzog und den Commissionsanträgen einen Bericht vorauschickte, dem zweifellos ein bleibender Wert in der wissenschaftlichen Literatur über das Urheberrecht zukommt.[1])

Der Entwurf wurde in der von ihm vorgeschlagenen Form vom Herrenhause angenommen, aber leider in einem Hauptpunkte vom Abgeordnetenhause „amendiert" (s. u.).

Das Gesetz vom 26. December 1895, Nr. 197 R.-G.-Bl., theilt die Grundauffassung des Patentes von 1846, indem es ein im Wesentlichen gleichartiges

---

[1]) 271 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Herrenhauses XI. Session.

Urheberrecht für alle Zweige der literarischen und künstlerischen Production anerkennt und daher auch — anders wie in Deutschland — eine einheitliche Regelung desselben vornimmt.

So finden wir gemeinsame, für alle Arten geistiger Producte geltende Bestimmungen über die rechtliche Natur, die Subjecte, die Dauer und den Schutz des Autorrechtes, während der Inhalt desselben, also die dem Urheber allein vorbehaltenen, jedem dritten untersagten Handlungen, sich naturgemäss nach der Art des Werkes richtet, um das es sich handelt.

I. Ueber die rechtliche Natur des Urheberrechtes herrscht in der Theorie bekanntlich Streit.

Unser Gesetzgeber stellt sich — im Gegensatze zu dem bisher geltenden Rechte — jedenfalls nicht auf den Standpunkt des „geistigen Eigenthumes“, wonach das Geistesproduct hinsichtlich seiner ökonomischen Verwertbarkeit ein Object absoluter Beherrschung durch den Urheber sein soll, so dass die Befugnis zum Bezuge und Genusse aller pekuniären Ergebnisse des Werkes — ebenso wie beim Eigenthume an materiellen Gütern — von Natur aus und an sich ewig dem Autor zusteht; eine zeitliche Begrenzung des Urheberschutzes würde nach dieser Theorie begrifflich fehlen und nur im Interesse des Publicums — gleichsam wider den Begriff des Autorrechtes — eingeführt sein.

Nach Auffassung des österreichischen Gesetzgebers handelt es sich vielmehr, wie Exner ausführt, um einen schon begrifflich begrenzten Rechtsschutz für höchstpersönliche Leistungen des Urhebers. Denn dieser Schutz habe nur den Zweck, die geistige Production lohnend zu gestalten und dadurch überhaupt erst zu ermöglichen; er könne aber immer nur auf Kosten des Publicums gewährt werden, und „insoferne auch auf Kosten der eigentlichen und letzten Bestimmung jedes geistigen Werkes: in möglichst weite Kreise, möglichst leicht sich zu verbreiten.“ Der Urheberschutz ist daher schon an sich begrenzt und „nur dann, nur dort und nur solange gerechtfertigt, als er nöthig erscheint, um der geistigen Arbeit ihren gebürenden Lohn zu sichern.“

Diese Auffassung von dem Wesen des Urheberrechtes, wonach für dessen Umfang und Dauer lediglich volkswirtschaftliche Erwägungen entscheidend sein müssen, ist in dem Gesetze durchaus festgehalten und kommt in einer ganzen Reihe von Specialentscheidungen — z. B. über den Schutz von Vorträgen, über das Aufführungsrecht an musikalischen Werken, über das Recht, Arrangements, Auszüge von solchen herauszugeben u. s. w. — zum Ausdrucke.

Es ist auch nur eine Consequenz dieser Auffassung, dass auch gegenüber der Gesetzgebung der meisten anderen Culturstaaten die Fiction aufgegeben wird, als seien die Interessen des Autors mit denen seines Rechtsnachfolgers (Verlegers u. s. w.) in jeder Hinsicht identische, als käme der Schutz, der diesem gewährt wird, stets auch jenem zu statten.

Vielmehr wird der höchstpersönliche Charakter des Urheberrechtes kräftig betont. Der Gesetzgeber betrachtet dieses als ein seiner Substanz nach unveräusserliches Recht, das sich nicht in dem Rechte auf die pecuniäre Verwertung des geistigen Productes (Vervielfältigung, Nachbildung, Aufführung u. s. w.) erschöpft,

das vielmehr darüber hinaus auch das ethische Interesse des Autors an dem Werke umfasst.

Diese, von Exner vertretene Grundauffassung von der Natur des Urheberrechtes führte zu einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die kurz erwähnt werden sollen, da sie das Wesen des österreichischen Urheberschutzes scharf beleuchten, Abänderungen des geltenden Rechtes sind, und zumeist auch von dem Rechte anderer Staaten, speciell jenem Deutschlands und Ungarns abweichen.[1])

In Consequenz jener Auffassung haben mehrere Miturheber ein gemeinschaftliches und untheilbares Urheberrecht; keiner von den Autoren ist berechtigt. ohne Zustimmung aller anderen über das Werk zu verfügen. Nach deutschem Rechte hat jeder einzelne Mitautor das Recht, gegen Entschädigung der anderen das gemeinsame Werk zu veröffentlichen, zu verbreiten u. s. w.

Das Urheberrecht kann ferner seiner Substanz nach nicht auf dem Wege der Singularsuccession auf einen anderen übertragen werden; nur seine Ausübung (§ 16) in einer oder auch nur in allen vermögensrechtlichen Beziehungen geht auf den Verleger oder sonstigen Erwerber über. Der Vertrag, und mag er noch so weit gefasst sein, gibt also dem Rechtsnachfolger ein Recht nur auf ökonomische Verwertung des Werkes, macht ihn aber nicht, wie dies nach dem Patente der Fall war, juristisch zum Urheber. Das höchst persönliche Moment der Autoreigenschaft verbleibt vielmehr dem wahren Verfasser.

Es bestehen denn auch bedeutende Unterschiede zwischen der Rechtstellung einerseits des Autors oder seines Erben, — der auch in dieser Beziehung rechtlich die Persönlichkeit des Erblassers fortsetzt, — und andererseits der des singularen Rechtsnachfolgers.

Das Urheberrecht kann nur, wenn es einem dritten, nicht aber, so lange es dem Autor oder dessen Erben zusteht, durch Executions- und Sicherstellungsmaassregeln getroffen werden (§ 14). Gegen den Urheber und seinen Erben sind Maassregeln dieser Art nur auf vorhandene Vervielfältigungen oder Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes zulässig, ferner auf Werke der bildenden Kunst, soferne dieselben zum Verkaufe fertiggestellt sind, endlich auf die kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche. Die Veröffentlichung eines Manuscriptes, die Aufführung eines literarischen oder musikalischen Werkes, die Herstellung von Nachbildungen u. s. w. kann demnach gegen jeden dritten executiv erzwungen werden, der zur Vornahme dieser Handlungen befugt ist, nicht aber gegen den Autor und seine Erben.

Sodann ist nur der Urheber, nicht auch ohne dessen Willen sein Rechtsnachfolger befugt, den wahren Namen eines anonym oder pseudonym erschienenen Werkes beim Urheberregister anzumelden (§ 44).

Ueberlässt ferner ein Autor sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen, und unterbleibt diese Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und Verschulden des Urhebers während dreier Jahre, so lebt das ursprüngliche Verfügungs- und Verwertungsrecht, des letzteren

[1]) Das ungarische Urheberrecht stimmt fast durchaus mit dem deutschen überein. Im folgenden wird daher nur dieses erwähnt werden.

wieder auf; er kann entweder Erfüllung, beziehungsweise Schadenersatz begehren, oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des etwa bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig disponieren.

Auf dieses Rückfallsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Dasselbe kommt aber nur dem Autor selbst, nicht auch seinem Rechtsnachfolger zu statten (§ 20).

Gleiches gilt von den beiden neuen Strafbestimmungen der §§ 54 Z. 2 und 4. Die erstere verbietet, die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen, die letztere erklärt es für eine Uebertretung, wenn trotz erfolgten Verbotes eine das Publicum irreführende Bezeichnung oder äussere Erscheinung eines älteren Werkes für ein später erscheinendes Werk weiter benützt wird.

Die Privatanklage steht in beiden Fällen ausschliesslich dem Autor (respective Namensträger) selbst zu.

Die wichtigste Consequenz jedoch, die Exner und mit ihm das Herrenhaus aus dem höchst persönlichen und unveräusserlichen Charakter des Urheberrechtes hatte ziehen wollen, ist aber diese:

Während nach dem bisher geltenden österreichischen ebenso wie nach deutschem Rechte ein vom Urheber selbst vorgenommener gegen einen Verlagsvertrag verstossender Nachdruck den Thatbestand eines strafbaren Eingriffes in das Urheberrecht bildet, würde nach den Beschlüssen des Herrenhauses dem dadurch Verletzten kein Recht erwachsen, die Handlung als Eingriff in das Autorrecht strafgerichtlich zu verfolgen, er hätte gegen ihn vielmehr bloss einen civilrechtlichen Schadenersatzanspruch. Es wäre sogar jeder dritte straflos, der bestehende Verlagsrechte, Aufführungsrechte u. s. w. verletzt, falls dies mit Zustimmung des Urhebers geschah.

Man darf wohl behaupten, dass Exner mit dieser Bestimmung dem Rechtsbewusstsein zu seinem Rechte verholfen hätte.

Denn es muss doch wohl als eine harte Ungerechtigkeit empfunden werden, wenn ein Autor wegen Nachdruck seines eigenen Geistesproductes bestraft, vielleicht sogar eingesperrt werden soll. Der Schriftsteller, der Künstler hat eben noch ein ganz anderes Interesse an seinem Werke, als der Fabrikant an der von ihm erzeugten Ware, oder als der Verleger an dem von ihm erworbenen Manuscripten; ein ideales Interesse, das mit dem ökonomischen durchaus nicht parallel zu gehen braucht. Ein dritter, der unbefugt in fremde Verlags-, Aufführungs- oder Reproductionsrechte eingreift, thut dies — von sporadischen Ausnahmsfällen abgesehen — durchaus nur in rein gewinnsüchtiger Absicht. Bei dem Urheber muss eine solche keineswegs vorherrschen. Die vom Autor verfochtene wissenschaftliche Idee, der von ihm gewollte praktische Einfluss auf die Mitwelt, sein künstlerischer Zweck kann durch einen in Noth, unbedacht oder ohne genügende Menschenkenntnis abgeschlossenen Vertrag dauernd vereitelt, sein Renomée für immer geschädigt werden, wenn er selbst gegen Schadenersatz, selbst mit Aufwendung materieller Opfern das an einen obscuren Verleger, an eine Schmiere verkaufte Werk nicht anderwärts noch einmal drucken oder aufführen lassen darf.

Aber auch wenn die Verletzung des Verlagsrechtes u. s. w. nicht idealen, sondern ökonomischen Motiven entspringt, ist doch noch ein bedeutender Unterschied vorhanden, je nachdem, durch wem sie begangen wird: ob durch einen ganz unbetheiligten dritten oder von dem Autor selbst. Dieser verfügt nur in vertragswidriger Weise über sein Werk, jener bemächtigt sich einer ihm gänzlich fremden Sache.

Der Urheber verletzt durch seine Handlung zwar das rein ökonomische Verlagsrecht, Aufführungsrecht u. s. w., nicht aber auch das höchst persönliche Autorrecht, das ja ihm selbst nach wie vor zusteht.

Zur Sühne dieser Verletzung genügt aber die Pflicht zum Schadenersatze ganz ebenso, wie wenn jemand seine eigene, einem dritten geliehene Sache wegnimmt.

Anders natürlich, wenn ein dritter, der kein Recht an der Sache hat, sich die ökonomischen Vortheile derselben wider den Willen des Besitzers aneignet; die Statuierung einer blossen Schadenersatzpflicht würde hier umso weniger ausreichen, als vielleicht nur die rein idealen, ethischen Interessen des Autors verletzt wurden.

Es entspräche also doch wohl unserem Rechtsgefühle, dass in erstem Falle nur civilrechtliche, im zweiten auch noch strafrechtliche Haftung eintrete.

Das Abgeordnetenhaus hat jedoch die Regierungsvorlage wieder hergestellt, so dass eine Aenderung des geltenden Rechtes in diesem Punkte nicht eingetreten ist.

Dagegen ist die höchstpersönliche Natur der geistigen Production auch in der Bestimmung des § 16 anerkannt, durch welche ein Vertrag, seine Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben, einem anderen zu übertragen, kraft Gesetzes jederzeit kündbar ist. Auf dieses Kündigungsrecht kann nicht verzichtet werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, wenn keine kürzere vereinbart ist.

Dieser gewiss sehr anzuerkennende Rechtssatz erstreckt sich jedoch nicht auch auf den Rechtsnachfolger des Autors. Schliesst etwa ein Verleger mit einem anderen einen Vertrag, ihm alle Urheberrechte zu überlassen, die er je an fremden Werken erwerben werde, so besteht für ein solches Uebereinkommen durchaus kein Kündigungsrecht. Es fehlt dafür auch jedes Bedürfnis, da es sich hier um rein vermögensrechtliche Beziehungen handelt. —

Die bisher erwähnten Neuerungen des Gesetzes sind zwar die interessantesten, aber durchaus nicht die praktisch wichtigsten.

Diese bestehen vielmehr in jenen Vorschriften, durch welche das Autorrecht den seit dem Jahre 1846 so vielfach geänderten thatsächlichen Verhältnissen angepasst werden soll. Sie beziehen sich insbesondere auf die Subjecte, dann auf den Inhalt des Autorrechtes, endlich auf die Mittel des Rechtsschutzes. Dagegen ist die Dauer des letzeren im wesentlichen unverändert geblieben.

II. In Bezug auf das Subject des Urheberrechtes sind zwei Veränderungen hervorzuheben.

Bisher fanden Autoren in Oesterreich nur Schutz, wenn sie ihr Werk in Oesterreich hatten erscheinen lassen; in Uebereinstimmung mit dem auswärtigen

neueren Gesetzen ist dagegen nunmehr das Urheberrecht auf alle von Inländern verfassten Werke ausgedehnt, mögen sie im Inlande, im Auslande oder gar nicht erschienen sein.

Ferner ist die frühere Bestimmung fallen gelassen, wonach der Besteller eines Werkes als Autor desselben gilt. Nur bei gegen Entgelt bestellten Porträts ist dieser Rechtssatz aufrecht erhalten.

Während aber in Deutschland die Verfügung über ein Porträt ganz allgemein an die Zustimmung der dargestellten Person geknüpft ist, hat dieser Satz bei uns nur für photographische Porträts Geltung (§ 13). Bei den mit künstlerischen Mitteln hergestellten erscheint dem österreichischen Gesetzgeber der Schutz des Künstlers wichtiger, als der des Porträtierten. Bei den Werken der Photographie steht übrigens das Urheberrecht nicht deren Verfertiger, sondern dem Inhaber des photographischen Gewerbes zu.

Was den Wechsel des Subjectes beim Autorrechte anlangt, so wurde davon schon früher gesprochen.

Erwähnung verdient nur noch die Frage, ob mit dem Eigenthume an einem Geistesproducte ipso jure auch das Recht zur Ausübung des Autorrechtes auf den Erwerber übergeht. Die §§ 17—19 antworten darauf in einer von dem bisherigen Rechte etwas abweichenden, aber dem präsumtiven Parteiwillen wohl entsprechenden Art.

Fehlt nämlich ein Uebereinkommen, so wird eine stillschweigende Uebertragung auch des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Tonkunst nur bei entgeltlichen Verträgen angenommen, an Werken der bildenden Künste oder der Photographie nur dann, wenn das Vervielfältigungsmittel (Form, Platte, Holzstock u. s. w.) — sei es gegen oder ohne Entgelt — übertragen wurde.

Jedenfalls hat der Eigenthümer eines Werkes der bildenden Kunst das Ausstellungsrecht.

In allen Fällen, wo zwar das Eigenthum am Kunstwerke, nicht auch die Ausübung des Autorrechtes auf den Erwerber übergegangen ist, besteht für diesen keine Verpflichtung, das Werk zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben. —

III. Den Inhalt des Urheberrechtes, also die einen Eingriff in dasselbe bildenden Thatbestände, hat das neue Gesetz wesentlich anders normiert, als das Patent des Jahres 1846.

Wir müssen hier unterscheiden: Werke der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Photographie.

Zunächst ist bei ihnen allen als Inhalt des Urheberrechtes an erster Stelle das Recht der Veröffentlichung genannt (§§ 23, 31, 37, 43); verboten ist demnach ist Oesterreich nicht bloss wie in Deutschlaud die mechanische, sondern jede Vervielfältigung oder Veröffentlichung, also auch z. B. durch Abschriften, Recitationen u. s. w.

1. Was nun speciell die literarische Production anlangt, so ist jetzt die öffentliche Abhaltung rechtmässig noch nicht herausgegebener Vorträge nach Analogie der öffentlichen Aufführung von dramatischen Werken dem Verfasser vorbehalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vortrag bereits veröffentlicht worden

ist, oder nicht. Es durfte eben vom Gesetzgeber nicht übersehen werden, dass gegenwärtig die Abhaltung von Vorträgen bereits zu einem besonderen Zweige literarischer Production geworden ist.

Dagegen steht die öffentliche Recitation sonstiger Werke der Literatur, sofern darin nicht eine unbefugte Veröffentlichung eines noch nicht veröffentlichten Werkes gelegen ist, jedermann frei. Das naturgemässe Entgelt für den Autor ist hier eben der Erlös für die gedruckten Exemplare des Werkes, respective das Verlagshonorar, und eine öffentliche Recitation pflegt den Absatz des Werkes nur zu befördern.

Höchstens hätte es sich vielleicht empfohlen, ähnlich wie bei musikalischen Compositionen, einen Vorbehalt der öffentlichen Recitation zuzulassen. Insbesondere gilt dies für gewisse Arten von Gelegenheitsdichtungen, welche ebenso wie die Prosavorträge, gerade für die öffentliche Recitation berechnet sind.

Neu ist es ferner, dass jetzt auch Briefsammlungen unter den Autorschutz gestellt werden, so dass die Herausgabe einer solchen ohne Zustimmung des Autors oder seiner Erben als Nachdruck bestraft wird (§ 24 Z. 2). Damit ist wenigstens ein Theil der schwierigen und bestrittenen Rechtsfragen bezüglich der Briefe entschieden. Es muss wohl gebilligt werden, dass nicht dem Empfänger und Eigenthümer der Briefe, sondern dem Verfasser derselben das Recht gewährt ist, sie in Form einer Sammlung herauszugeben.

An dem einzelnen Briefe besteht dagegen kein Urheberrecht.

In Bezug auf die Abgrenzung des unerlaubten Nachdruckes eines bereits erschienenen Werkes von der erlaubten literarischen Verwertung desselben enthält das Gesetz viel präcisere Bestimmungen als das bisher geltente Patent. Namentlich ist die blosse Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages, ferner die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt ist, gestattet. Für grössere Entlehnungen aus einem Werke in ein anderes ist die alte mechanische Grenze von 1 Druckbogen auch in dem neuen Gesetze beibehalten.

Eine eingehende Regelung erfährt ferner die bisher höchst unklare Frage, ob und in welchem Umfange ein Autorrecht an Zeitungsartikeln besteht. Ein solches wird nur für belletristische, wissenschaftliche und fachliche Artikel unter Voraussetzung eines ausdrücklichen Vorbehaltes anerkannt (§ 21).

Ausserdem erfährt jetzt auch die Thätigkeit der Zeitungsreporter einen gewissen Schutz. Die von ihnen gesammelten Mittheilungen und Notizen dürfen so lange von dritter Seite nicht abgedruckt oder sonst veröffentlicht werden, als sie nicht rechtmässig in einem Blatte erschienen sind. Ist dies geschehen, steht dem weiteren Nachdrucke nichts im Wege (§ 27).

2. Bezüglich der literarischen, musikalischen und sonstigen Bühnenwerke bestand bisher das ausschliessliche Aufführungsrecht des Autors nur so lange, als, das Werk nicht durch Druck oder Stich veröffentlicht war; es sei denn, dass der Urheber sich das Aufführungsrecht gleich bei der Drucklegung vorbehalten hatte. Keinesfalls währte dasselbe länger als bis zum Ablaufe von 10 Jahren nach dem Tode des Autors.

Das neue Gesetz hat den Schutz des Urhebers gegen öffentliche Aufführungen bei Bühnenwerken aller Art von einem besonderen Vorbehalte unabhängig gemacht, seine Dauer der des sonstigen Autorschutzes gleichgesetzt (§ 30).

3. Für andere bereits rechtmässig herausgegebene Tonwerke bleibt es hingegen bei der Voraussetzung eines auf allen Exemplaren an der Spitze des Werkes ersichtlichen ausdrücklichen Vorbehaltes. Vor der rechtmässigen Herausgabe ist jede öffentliche Aufführung untersagt (§ 34).

Von besonderer Bedeutung ist es ferner, dass bei musikalischen Compositionen auch die bisher jedermann freistehende Herausgabe von Auszügen Potpourris und Arrangements dem Componisten vorbehalten bleibt, und dass auch die Herausgabe von Variationen, Transcriptionen, Fantasien, Etuden und Orchestrierungen, soferne sie sich nicht als eigenthümliche Werke der Tonkunst darstellen, als Eingriffe in das Autorrecht behandelt werden (§§ 32 Z. 1 und 33 Z. 1). Sind es doch erfahrungsgemäss allein diese Bearbeitungen, insbesondere die Clavierarrangements, welche dem Verleger grosser Originalwerke für die Oper, Orchester oder Chor einen pecuniären Ertrag abwerfen und es ihm ermöglichen, dem Componisten ein Honorar zu zahlen.

Dagegen ist im Interesse der populären Musikpflege die öffentliche Aufführung von Bearbeitungen solcher Tonwerke freizugeben, die bereits erschienen sind. Ausgenommen sind die vom Componisten selbst hergestellten oder veranlassten Bearbeitungen. Auch bildet die Anfertigung und der Gebrauch von Musikmechanismus zur Wiedergabe eines noch geschützten Tonwerkes keinen Eingriff in das Autorrecht (§ 36).

4. Werke der bildenden Kunst waren bisher nur gegen mechanische Nachbildungem geschützt, dagegen hatte jedermann das Recht, dieselben auf nicht mechanischem Wege, also durch ein Kunstverfahren, nachzubilden; auch dann, wenn das letzere auf Massenverbreitung berechnet ist, wie bei Stichen, Schnitten, Radierungen u. s. w. Bei dem immensen Aufschwunge, den diese graphischen Künste in den letzten Jahrzehnten genommen haben, lag darin ein schwerer Uebelstand, der um so stärker empfunden wurde, als der Handel mit künstlerischen Reproductionen beliebter Kunstwerke in der letzten Zeit „einen solchen Umfang erreicht hat, dass der Gewinn daraus vielfach dem Gewinne aus der Veräusserung des Originales gleichsteht oder ihn übertrifft, ja dass nicht selten Originalwerke bloss zu dem Ende bestellt oder geschaffen wurden, um deren Reproduction zu verbreiten.“ Dazu kommt noch „das persönliche Interesse des Urhebers des Originales, es verhindern zu können, dass durch schlechte, aber massenhaft verbreitete Reproductionen des Werkes seine künsterische Ehre Schaden leidet.“

Die Ausdehnung des Urheberschutzes auf die Nachbildungen durch ein Kunstverfahren ist daher vollkommen gerechtfertigt.

Aehnliches gilt von der Weiterverbreitung eines Kunstwerkes als Schmuck gewerblicher Producte.

Eine bedeutende Lücke des früheren Rechtszustandes füllt das Gesetz auch dadurch aus, dass es demjenigen ein Urheberrecht zuspricht, der ein Originalwerk in einem anderen Kunstverfahren rechtmässig nachgebildet hat. Gegen die Nach-

bildung einer solchen rechtmässigen Nachbildung ist jetzt der Nachbildner geschützt. Damit eine solche Nachbildung aus zweiter Hand rechtmässig sei, bedarf sie aber der Genehmigung nicht nur des ersten Nachbildners, sondern auch des Urhebers des Originalwerkes (§ 37). Diese letzere Genehmigung entfällt natürlich dort, wo ein berechtigter Urheber des Originales nicht mehr besteht. Jetzt besitzen also auch die Nachbildungen solcher Werke Autorschutz, die ein Gemeingut geworden sind, wie insbesondere durch Beendigung des Autorschutzes oder durch Aufstellung an öffentlichen Orten.

Bemerkenswert ist schliesslich die Entscheidung, welche das Gesetz bezüglich der Einzelcopie eines Originalwerkes der bildenden Künste trifft, also der Wiederholung oder Nachbildung des Originales in einer Weise, die nicht zur Vervielfältigung in Verbreitung geeignet ist. Das Gesetz gestattet die Herstellung solcher Copien, „wenn deren gewerbsmässiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird" (§ 39 Z. 2). Dass sie dagegen für den Verkauf oder auf Bestellung vorgenommen worden sei, macht sie nicht zu einer unerlaubten.

Hiemit hat sich der Gesetzgeber allerdings in Gegensatz zu einem verbreiteten Wunsche der Künstler und Kunsthändler gesetzt, aber, wie die feinsinnigen Bemerkungen Exners zu diesem Paragraphen zeigen, durchaus im Einklange mit den wirtschaftlichen Verhältnissen.

5. Die Photographie hatte in dem Patente des Jahres 1846 überhaupt keine Erwähnung gefunden; die Praxis gewährte ihr zumeist Urheberschutz in derselben Ausdehnung, wie den Werken der bildenden Künste.

Bedeutend enger begrenzt dagegen das Gesetz den Inhalt des Autorrechtes an Werken dieser Art. Die bezüglichen §§ 40—42 folgen im wesentlichen dem geltenden deutschen Rechte; insbesondere ist als Voraussetzung des Schutzes die Ersichtlichmachung von Namen und Wohnort des Urhebers oder Verlegers und des Erscheinungsjahres acceptiert.

Nur an den Photographie-Porträts besteht in Oesterreich unbedingter Autorschutz.

Photographien von noch geschützen Werken der Literatur oder Kunst sind als Nachbildungen dieser Werke nach den früher besprochenen Grundsätzen zu behandeln (§ 42).

IV. Die Dauer des Urheberrechtes an Werken der Photographie beträgt in Oesterreich nicht wie in den Nachbarstaaten 5, sondern 10 Jahre von dem Entstehen der Matrize oder dem Erscheinen des Werkes an (§ 48). Diese Abweichung ist durch die ausserordentliche Verfeinerung und geradezu künstlerische Vervollkommnung, welche die Photographie gerade in den letzten Jahren erfahren hat, wohl gerechtfertigt.

Die sonstigen Fristen für das Urheberrecht waren schon nach dem Patente ähnlich normiert, wie gegenwärtig in Deutschland: als Regel 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers; bei anonymen und pseudonymen Werken ebenso viele Jahre nach deren Erscheinen. Doch ist es für die Werke der letzteren Art jetzt auch in Oesterreich möglich, durch Eintragung des wahren Autornamens in ein Urheberregister die Verlängerung der Schutzfrist auf die für Namenmarke geltende Dauer zu bewirken (§ 44).

Die Ausdehnung des Urheberschutzes in seiner Normaldauer auch auf das Aufführungsrecht von Bühnenwerken, ferner auf die Herausgabe von Arrangements u. s. w., von Tonwerken wurde schon erwähnt.

Dagegen verkürzt sich jetzt die Schutzfrist bei Werken, die von Behörden, Corporationen u. s. w. herausgegeben werden, von 50 auf 30 Jahre (§ 46).

Desgleichen bei posthumen Werken. Bisher waren diese 30 Jahre lang nach ihrem Erscheinen der Vortheile des Urheberrechtes theilhaftig gewesen. Jetzt gilt dies nur für anonym und pseudonym herausgegebene nachgelassene Werke; ist ein solches Werk dagegen unter dem wahren Autornamen erschienen, so tritt die gewöhnliche Fristbestimmung (30 Jahre nach dem Tode des Urhebers) in Kraft; doch soll der Schutz jedenfalls mindestens 5 Jahre währen (§ 43, 44).

Neu geregelt ist ferner die Dauer des ausschliesslichen Uebersetzungsrechtes des Autors.

Werke, die überhaupt nicht veröffentlicht, oder zwar veröffentlicht, aber doch nicht herausgegeben sind, oder die zuerst in einer todten Sprache herausgegeben wurden, geniessen unbedingten Schutz gegen jede Uebersetzung während der ganzen normalen Dauer des Urheberrechtes. Fand die Herausgabe gleichzeitig in verschiedenen Sprachen statt, so ist die Uebersetzung des Werkes in eine dieser Sprachen während 5 Jahre verboten.

In allen anderen Fällen ist das Autorrecht zunächst dadurch bedingt, dass sich der Verfasser die Uebersetzung in die betreffende (oder in jede andere) Sprache ausdrücklich in allen Exemplaren vorbehalten habe. Jede Uebersetzung, die innerhalb der nächsten 3 Jahre von dritter Seite herausgegeben werden sollte, bildet einen Eingriff in das Autorrecht. Hat der Urheber vor Ablauf jener Frist von seinem ausschliesslichen Uebersetzungsrechte bezüglich einer der vorbehaltenen Sprachen keinen Gebrauch gemacht, so erlischt dasselbe für diese Sprachen. Ist dagegen die vorbehaltene Uebersetzung früher vollständig herausgegeben worden, so verlängert sich die Schutzfrist für die betreffende Sprache auf 5 Jahre vom Zeitpunkte des Erscheinens der Uebersetzung (§§ 28, 29, 47).

V. Was endlich die Mittel zur Realisierung des Urheberschutzes anlangt, so konnte auch bisher gegen den Verleger sowohl die strafgerichtliche Verfolgung als auch die civilrechtliche Geltendmachung des Schadenersatzes eintreten.

Soferne das Gesetz für den privatrechtlichen Schutz das Princip der freien Beweiswürdigung durch den Richter ausspricht, besitzt es infolge der inzwischen sanctionierten Civilgerichtsordnung nur vorübergehende Bedeutung.

Dagegen ist es neu, dass sowohl der Straf- wie der Civilrichter nicht bloss auf die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes erkennen, sondern überdies „dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder für anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme“ zusprechen soll (§ 57); ferner dass der Urheber auch auf blosse Anerkennung seines Autorrechtes und auf Unterlassung eines jeden Eingriffes klagen kann; dass ihm auch eine Bereicherungsklage gegen denjenigen zusteht, der ohne jedes Verschulden sein Urheberrecht verlegt hat (§ 68); endlich dass die Bildung von Sachverständigencollegien nach deutschem Muster vorgesehen wird (§ 63).

Die im Patente enthaltene und auch in den Nachbarstaaten geltende Bestimmung, dass bei unbefugter Aufführung von Bühnenwerken der Verletzte als Schadenersatz wenigstens die gesammte Bruttoeinnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der Kosten beanspruchen dürfe, ist nicht recipiert; es treten vielmehr auch für diesen Fall die allgemeinen Vorschriften über den zu leistenden Schadenersatz ein.

Auch der strafrechtliche Schutz des Autorrechtes ist wesentlich erweitert worden.

Das Vergehen des „Eingriffes in das Urheberrecht" begeht jeder, der wissentlich unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten, eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschliesslich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft (§§ 51, 21). Der Strafsatz (100—2000 fl. oder Arrest von 1—6 Monate) weist eine Erhöhung gegenüber dem § 467 des Strafgesetzbuches auf.

Ob eine Nachbildung einer Nachbildung eines Werkes der bildenden Kunst zwar mit Zustimmung des ersten Nachbildners, aber ohne die des Urhebers des Originalwerkes, ein strafbarer Eingriff ist, kann nach der angeführten Definition zweifelhaft erscheinen.

Ausser diesem Vergehen statuiert aber das Gesetz noch eine Reihe von Uebertretungen gegen das Autorrecht: das Unterlassen der gebotenen Citierung bei Entlehnungen, die Bezeichnung einer Einzelcopie mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales; die Verfügung über ein Photographieportrait ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben (§ 54 Z. 1—3).

In allen diesen Fällen ist böser Vorsatz für die Strafbarkeit nicht erforderlich. —

Hiemit haben wir die wichtigeren gesetzlichen Bestimmungen über das Autorrecht erschöpft. Nicht aber das Gesetz selbst.

Dieses enthält vielmehr noch eine Reihe von Rechtssätzen, die strenge genommen nicht das Urheberrecht betreffen, aber doch mit der geistigen Production so sehr zusammenhängen, dass das Gesetz über das Urheberrecht der geeignetste Platz für sie ist.

In den §§ 22 und 52, Z. 4 soll das Recht des Autors auf die Bezeichnung, den Titel und die äussere Erscheinung seines Werkes geschützt werden. Ein eigentliches Urheberrecht an diesen kann es naturgemäss nicht geben. Andererseits soll es aber auch nicht erlaubt sein, das Publicum durch Nachahmung jener äusseren Momente irre zu führen und den Autor dadurch zu schädigen.

Das Gesetz gewährt für solche Fälle — wenn nicht eine in der Sache liegende Nothwendigkeit für die Identität oder Aehnlichkeit vorliegt — dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Recht auf Schadenersatz, bei fortlaufenden oder periodischen Werken auch auf Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äusseren Erscheinung.

Die Verletzung dieses Verbotes ist unter Strafe gestellt.

Damit wird eine Lücke des bisher geltenden Rechtes ausgefüllt, welche wiederholt zu unlauteren Concurrenzmanövern ausgenützt worden ist.

Endlich hat jedermann auch ein Interresse daran, dass einerseits seine eigenen Werke nicht mit einem fremden Namen, andererseits fremde Werke nicht mit seinem Namen versehen und in den Verkehr gesetzt werden. Im Handelsverkehre und in der gewerblichen Production ist das Interresse des Kaufmannes an seinen eigenen Namen längst rechtlich geschützt. Namentlich verbietet § 10 der Gesetzes vom 6. Jänner 1890, den Namen eines anderen Kaufmannes oder Producenten zur Bezeichnung von Waren oder Erzeugnissen zu verwenden.

Durch § 53 des Gesetzes über den Schutz des Urheberrechtes gilt Aehnliches auch für die geistige Production. Wer einen Namen in der angedeuteten Art missbraucht, macht sich eines von amtswegen zu verfolgenden Vergehens schuldig.

Desgleichen derjenige, der ein derart falsch bezeichnetes Werk wissentlich in Verkehr setzt, oder wer eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt. —

Während man sich aber auf dem Gebiete der Literatur und Kunst mit dem Schutze des Autornamens und des Titels des Werkes gegen die concurrence déloyale begnügen kann, ist dies bei der gewerblichen Production und dem Handelsverkehre nicht der Fall.

Denn hier ist es ganz allgemein üblich, den Ursprung der Waren und Erzeugnisse auf andere Weise, durch sogenannte Marken oder Warenzeichen, kenntlich zu machen.

Ein Schutz dieser Erkenungszeichen tritt jedoch in Oesterreich nicht, wie bei dem Namen, ipso jure ein, sondern es bedarf dazu eines speciellen Erwerbtitels, der Eintragung in das Markenregister. Wo eine solche nicht erfolgt ist, steht der unlauteren, auf Täuschung des Publicums und Schädigung des bisherigen Markenbesitzers gerichteten Concurrenz kein Hindernis entgegen.

Indes hat doch die Markenschutznovelle vom 30. Juli 1895, Nr. 108 R. G. Bl. das bisher in Oesterreich ausnahmslos geltende streng formale Registrierungsprincip durchbrochen und legt in gewissem Umfange auch schon der blossen Thatsache juristische Wirkungen bei, dass ein nicht registriertes Warenzeichen „in den betheiligten Volkskreisen als Kennzeichen der Ware eines bestimmten Unternehmens gilt.“

Einen unmittelbaren Schutz versagt allerdings auch dieses Gesetz einem solchen nicht registrierten Zeichen.

Aber es ist doch schon ein bedeutender Fortschritt nicht nur gegenüber dem früher in Oesterreich, sondern auch gegenüber dem jetzt in Deutschland geltenden Rechte, dass sich der Besitzer einer solchen Marke dagegen wehren kann, dass ein dritter dieselbe oder eine mit ihr verwechslungsfähige Marke für die nämliche Warengattung in das Register eintragen lässt und dadurch ein Verbietungrecht gegen ihn, der das Zeichen doch früher benützt hatte, erwirbt.

Bisher gab es dagegen keinerlei Rechtsmittel, während nach § 4 des in Rede stehenden Gesetzes derjenige die Löschung der registrierten Marke innerhalb zweier Jahre seit deren Eintragung begehren kann, der nachweist, dass die oben angeführten Bedingungen zur Zeit der Registrierung der angefochtenen Marke vorhanden waren.

Es ist nur consequent, wenn demjenigen, zu dessen Gunsten die angefochtene Registrierung erfolgt war, die Einrede gegeben wird, dass er das fragliche Warenzeichen eben so lange oder noch länger als der Kläger unregistriert geführt habe.

Die eben betrachtete Bestimmung der Markenschutznovelle ist vom principiellen Standpunkte aus weitaus die wichtigste des ganzen Gesetzes. Sie ist der erste Schritt, um unser Markenrecht auf eine wesentlich andere Basis zu stellen, nicht mehr ausschliesslich dem rein formalen Acte der Registrierung, sondern auch dem thatsächlichen Gebrauche der Marke juristische Relevanz zuzusprechen.

Es darf wohl die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die Reform unseres Markenschutzrechtes, die ja nicht lange auf sich warten lassen dürfte, gerade in der angedeuteten Richtung weiter fortschreiten werde.

Einen ähnlichen Schutz, zwar nicht gegen die Benützung der Marke, wohl aber gegen dessen Registrierung durch einen dritten, führt die Novelle in § 7 ein. Nach § 21 des Markenschutzgesetzes vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 R.-G.-Bl. erfolgt nämlich die Löschung einer Marke dann, wenn der Berechtigte darum ansucht; ferner wenn seit der Eintragung 10 Jahre verflossen sind und der Berechtigte deren Erneuerung nicht vornimmt, und ebenso, wenn das markenberechtigte Unternehmen seinen Besitzer wechselt und die Umschreibung der Marke im Register nicht binnen 3 Monaten erfolgt ist.

In allen diesen Fällen erlischt das Alleinrecht an der Marke; jedermann ist befugt, sich ihrer zur Bezeichnung auch für die nämliche Warengattung zu bedienen.

Es musste aber doch als besonders unbillig erscheinen, dass jetzt auch jeder dritte das Recht haben soll, das Warenzeichen für sich registrieren zu lassen, und damit das Recht zu erwerben, demjenigen die Benützung der Marke zu untersagen, der bisher ein Alleinrecht an derselben besessen hatte.

Diese Unbilligkeit trat besonders crass dann zutage, wenn die Löschung nicht auf den Willen des Berechtigten zurückzuführen war, sondern nur wegen eines Formfehlers — Unterlassen der Neuanmeldung oder Umschreibung — erfolgte.

Der geriebene Concurrent lauert schon auf den Ablauf der 10jährigen oder 3monatlichen Frist. Hat der Berechtigte an dieselbe vergessen, lässt er gleich am nächsten Tage die gelöschte Marke registrieren, schliesst dadurch den ahnungslosen bisher Berechtigten von dem Gebrauche des Warenzeichens aus und reisst dessen Absatz an sich.

Dem ist nunmehr dadurch ein Riegel vorgeschoben, dass während zweier Jahre nach erfolgter Löschung zwar kein ausschliessliches Benützungs-, wohl aber ein ausschliessliches Registrierungsrecht zu Gunsten des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers besteht. Eine Eintragung desselben oder eines mit dem früheren verwechslungsfähigen Warenzeichens für die nämliche Warengattung kann innerhalb dieses Zeitraumes nur zu Gunsten der eben genannten, nicht auch dritter Personen vorgenommen werden.

Diese gewiss sehr zweckmässige Bestimmung ist dem deutschen Gesetze zum Schutze der Warenzeichen vom 12. Mai 1894 nachgebildet.

Leider ist nicht auch die weitere Vorschrift desselben recipiert, wonach der Besitzer einer registrierten Marke von dem Ablaufe der 10jährigen Schutzfrist

verständigt wird und die Löschung nur dann erfolgt, wenn der Berechtigte nicht innerhalb eines Monates um die Erneuerung des Markenschutzes angesucht hat.

Auch sonst enthält das deutsche Gesetz eine Reihe nachahmenswerter Neuerungen, die bei der Reform unseres Markenschutzrechtes gewiss Berücksichtigung finden werden.

Nur eine hat in die Markenschutznovelle Aufnahme gefunden, ja sie war die eigentliche Ursache dieses Gesetzes: die Einführung des Schutzes auch für Wortmarken.

Diese waren nach dem Markenschutzgesetze von der Registrierung ausgeschlossen.

Das war schon an sich ein Uebelstand. Denn Wortmarken sind im Verkehre viel beliebter, als Bildmarken. Sie prägen sich nicht nur dem Gesichte, sondern auch dem Gehöre ein. Sie können nicht nur beschrieben, sondern auch ausgesprochen werden.

Dazu kam noch, dass eine grosse Zahl anderer Industriestaaten — Frankreich, England, die amerikanische Union, Schweden, Norwegen — Wortmarken registrierten. Daraus entstand für die österreichischen Kaufleute ein doppelter Nachtheil.

In Oesterreich wie im Auslande wird nämlich kraft der wechselseitigen Verträge die Zulässigkeit der Registrierung einer auswärtigen Marke nach den Voraussetzungen des Heimatlandes beurtheilt. Dies bot den Ausländern die Handhabe, in Oesterreich Wortmarken für sich registrieren zu lassen, welche sich im thatsächlichen Gebrauche eines österreichischen Producenten befanden, die dieser aber nicht in das Register eintragen lassen konnte.

Wie im Inlande, waren aber die Oesterreicher auch im Auslande schlechter gestellt. Denn hier müsste, um eine Marke für ein österreichisches Unternehmen registrieren zu lassen, zuerst der Nachweis ihrer Eintragung in Oesterreich erbracht sein. Ein solcher Nachweis war aber bei Wortmarken unmöglich.

Ganz unerträglich drohte dieser Rechtszustand zu werden, als nun auch Deutschland mit dem erwähnten Gesetze den Wortmarkenschutz einführte. Bei den engen gegenseitigen Handelsbeziehungen und bei der allgemeinen Verbreitung der Wortmarken wäre eine sehr empfindliche Schädigung der österreichischen Producenten und Kaufleute kaum ausgeblieben, hätte Oesterreich nicht rasch Gegenmaassregeln getroffen.

Der § 1 der sofort eingebrachten und schleunigst erledigten Markenschutznovelle erklärt in Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetze auch Wortmarken für registrierbar, wenn sie nicht ausschliesslich Angaben über Ort, Zeit und Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, Bestimmung, Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten.

Durch diese Bestimmung in Verbindung mit der früher besprochenen des § 7 war zunächst das eine erreicht: dass Wortmarken, welche bisher im thatsächlichen Alleingebrauche eines Oesterreichers gestanden waren, diesem reserviert blieben und von deutschen Concurrenten in Oesterreich nicht zur Registrierung gebracht werden konnten.

Aber die Raschheit, mit welcher der österreichische Gesetzgeber eingriff, hatte eine ähnliche Wirkung auch zu Gunsten der österreichischen Wortmarke in Deutschland.

Hier wahrte nämlich das Gesetz demjenigen ein ausschliessliches Vorrecht auf die Registrierung einer bisher nicht registrierbaren Marke, der sich im Zeitpunkte der Erlassung des Gesetzes in dem thatsächlichen, von den betheiligten Verkehrskreisen anerkannten Besitze derselben befand. Doch musste die Anmeldung einer solchen Marke bis längstens 1. October 1895 erfolgt sein.

In der Zeit vom 30. Juli bis zum 30. September war also den österreichischen Kaufleuten die Möglichkeit geboten, die Registrierung ihrer in Deutschland geführten Wortmarken in Oesterreich durchzuführen und auf Grund davon den Markenschutz in Deutschland zu verlangen.

Die sonstigen Bestimmungen der Novelle besitzen geringere Wichtigkeit.

Der § 3 enthält eine authentische Interpretation des bereits geltenden Rechtes.

Gesetz vom 26. December 1895, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie Nr. 197 R.-G.-Bl.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Literatur, Kunst und Photographie, welche im Inlande erschienen sind; ferner solche, deren Urheber österreichische Staatsbürger sind, mag das Werk im In- oder Auslande oder gar nicht erschienen sein.

§ 2.

Auf Werke von Ausländern, wenn sie im Deutschen Reiche erschienen sind, und auf nicht erschienene Werke von deutschen Staatsangehörigen findet dieses Gesetz, daferne die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, mit der Maassgabe Anwendung, dass der Schutz nicht länger dauert, als im Deutschen Reiche selbst.

Für andere Werke besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge.

§ 3.

Das Urheberrecht bezieht sich auf das Werk als Ganzes und auf die Theile desselben.

§ 4.

Als Werke der Literatur oder Kunst im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Briefsammlungen und alle sonstigen Schriftwerke aus dem Bereiche der Literatur;

2. dramatische, dramatisch-musikalische und choreographische Werke (Bühnenwerke);

3. literarischen Zwecken dienende Zeichnungen, Abbildungen, Pläne, Karten, plastische Darstellungen und Skizzen dieser Art, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind;

4. Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung;

5. Werke der Tonkunst mit oder ohne Text;

Werke der bildenden Künste, als: Gemälde, Zeichnungen, Pläne und Entwürfe für architektonische Arbeiten, dann Stiche, Holzschnitte und alle übrigen Erzeugnisse der graphischen Kunst; Werke der Bildhauerei, der Graveur- und Medailleurkunst und andere plastische Kunstwerke. Die Werke der Baukunst sind jedoch ausgenommen.

Als Werke der Photographie im Sinne dieses Gesetzes sind alle Erzeugnisse anzusehen, bei deren Herstellung ein photographischer Process als nothwendiges Hilfsmittel benützt worden ist.

§ 5.

Gesetze, Verordnungen und öffentliche Actenstücke, ferner Reden und Vorträge, welche bei Verhandlungen oder Versammlungen in öffentlichen Angelegenheiten gehalten wurden, sind von dem Schutze des Urheberrechtes ausgeschlossen.

Dasselbe gilt von geschäftlichen Ankündigungen, von Erklärungen und Gebrauchsanweisungen, welche Erzeugnissen der Industrie zur Belehrung der Abnehmer beigegeben werden, und von Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des häuslichen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Ebenso sind die an Erzeugnissen der Industrie rechtmässig angebrachten Nachbildungen von Werken der bildenden Künste gegen weitere Nachbildung an solchen Erzeugnissen durch das gegenwärtige Gesetz nicht geschützt.

§ 6.

Als erschienen gilt ein Werk an dem Tage, an welchem es rechtmässig herausgegeben, das ist mit Willen des Berechtigten zur Verbreitung gelangt ist.

Ein musikalisches und ein Bühnenwerk gilt schon an dem Tage als erschienen, an welchem es zuerst rechtmässig öffentlich aufgeführt wurde; ein Werk der bildenden Künste oder der Photographie schon an dem Tage, an welchem das Werk selbst oder eine Nachbildung oder Vervielfältigung zuerst rechtmässig öffentlich ausgestellt wurde.

Der Ort des Erscheinens wird gleichfalls nach den vorstehenden Bestimmungen beurtheilt. Werke, welche gleichzeitig im Geltungsgebiete des gegenwärtigen Gesetzes und ausserhalb desselben erschienen sind, gelten als innerhalb dieses Gebietes erschienen.

§ 7.

An den von Mehreren gemeinsam hergestellten Werken steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich und ungetheilt zu. Sie können nur einverständlich über das Werk (insbesondere durch Herausgabe, Nachbildung, Aufführung) verfügen; jeder für sich ist aber befugt, Eingriffe in das gemeinsame Recht gerichtlich zu verfolgen.

Hinsichtlich der Uebertragung des jedem zustehenden Urheberrechtsantheiles gilt § 15 und § 16 Absatz 1.

§ 8.

An Werken aber, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter gebildet, gleichwohl ein einheitliches Ganzes darstellen, besteht ein doppeltes Urheberrecht: am Ganzen kommt es dem Herausgeber, an den Einzelbeiträgen den Urhebern derselben zu.

Diese sind jedoch bei Veranstaltung von Einzelausgaben zur Angabe des Werkes, in welchem der Beitrag erschienen ist, verpflichtet.

§ 9.

Ueber Beiträge, welche unter dem Schutze des Urheberrechtes stehen, und in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, ohne Einwilligung des Herausgebers, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, des Verlegers erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Erscheinen anderweitig verfügen.

§ 10.

Als Urheber eines erschienenen Werkes gilt bis zum Gegenbeweise derjenige, dessen wahrer Name bei dem Erscheinen als der des Urhebers angegeben worden ist.

Ist das Werk durch Verbreitung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen erschienen, so muss die Angabe des Namens auf dem Titelblatte, unter der Zueignung oder der Vorrede oder am Schlusse des Werkes, bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet sind, an der Spitze oder am Schlusse jedes Beitrages erfolgt sein. Bei Werken der bildenden Künste, sowie bei photographischen Werken genügt die Namensangabe auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem dasselbe befestigt ist.

Hat das Erscheinen des Werkes durch öffentliche Aufführung stattgefunden, so muss die Angabe des Namens bei der Ankündigung der ersten Aufführung geschehen sein.

Ist das Werk durch öffentliche Ausstellung erschienen, so muss die Namensangabe sich auf dem Werke selbst oder auf dem Carton, auf welchem es befestigt ist, befinden.

§ 11.

Werke, welche nicht unter Angabe des wahren Namens des Urhebers erschienen sind, gelten als anonyme oder pseudonyme Werke. Bei diesen ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 12.

Bei gewerbsmässig hergestellten Photographien stehen die Rechte des Urhebers dem Inhaber des Gewerbes zu.

§ 13.

Bei Porträts, welche gegen Entgelt bestellt wurden, sie mögen Werke der bildenden Künste oder der Photographie sein, stehen die Rechte des Urhebers dem Besteller zu.

Bei Photographieporträts ist die Ausübung des Urheberrechtes in allen Fällen an die Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben gebunden; ausgenommen sind Photographieporträts zu amtlichen Zwecken.

§ 14.

Das Urheberrecht kann, insolange es dem Urheber oder seinen Erben zusteht, durch Executions- oder Sicherstellungsmaassregeln nicht getroffen werden.

Dagegen sind solche Maassregeln auch gegen den Urheber und seine Erben zulässig in Bezug auf vorhandene Vervielfältigungen und Nachbildungen eines bereits veröffentlichten Werkes, auf zum Verkauf fertiggestellte Werke der bildenden Kunst, und auf alle kraft des Urheberrechtes erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche.

§ 15.

Das Urheberrecht geht auf die Erben über; ein Heimfallsrecht findet daran nicht statt.

§ 16.

Der Urheber oder sein Erbe kann die Ausübung des Urheberrechtes beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von todeswegen anderen überlassen.

Auch hinsichtlich eines bestimmten erst zu schaffenden Werkes kann im voraus giltig verfügt werden.

Ein Vertrag aber, durch welchen jemand die Urheberrechte an seinen künftigen Werken überhaupt oder an einer ganzen Gattung derselben zu übertragen verspricht, ist kraft dieses Gesetzes jederzeit kündbar. Das Kündigungsrecht, auf welches nicht verzichtet werden kann, steht beiden Theilen zu; die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, es wäre denn eine kürzere vereinbart.

§ 17.

Wird das Eigenthum an einem Werke der Literatur oder Tonkunst einem anderen unentgeltlich überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Urheberrechtes nicht enthalten. Die entgeltliche Ueberlassung aber gilt als Uebertragung des Urheberrechtes, sofern aus den Umständen nicht das Gegentheil hervorgeht.

§ 18.

Wird das Eigenthum eines Werkes der bildenden Künste oder der Photographie entgeltlich oder unentgeltlich einem anderen überlassen, so ist darin ohne besondere Verabredung die Uebertragung des Nachbildungs- oder Vervielfältigungsrechtes nicht enthalten.

Aber mit der Uebertragung des Vervielfältigungsmittels (Form, Platte, Holzstock) gilt auch das Vervielfältigungsrecht als übertragen.

§ 19.

Der Eigenthümer des Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Ausübung der dem Urheber zustehenden Rechte herauszugeben.

§ 20.

Hat ein Urheber sein Werk zum Zwecke der Herausgabe oder öffentlichen Aufführung einem anderen überlassen, und ist innerhalb dreier Jahre die Herausgabe oder Aufführung ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers unterblieben, so tritt dieser in sein ursprüngliches Recht zur Verfügung über das Werk wieder ein. Es steht ihm alsdann frei, entweder nach Inhalt des Vertrages die Erfüllung, beziehungsweise den Schadenersatz zu begehren, oder — ohne Verpflichtung zum Rückersatze des bereits empfangenen Entgeltes — über sein Werk anderweitig zu verfügen.

Durch Verträge kann im voraus weder diesem Rückfalle des Verfügungsrechtes entsagt, noch die Frist verlängert werden.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Neuausgabe eines vergriffenen Werkes der Literatur oder Tonkunst ohne Willen und ohne Verschulden des Urhebers durch drei Jahre unterblieben ist, soferne nicht beim Abschlusse des Verlagsvertrages die Veranstaltung einer Neuausgabe ausgeschlossen wurde.

§ 21.

Wer unbefugt, das ist ohne Zustimmung des Urhebers, seines Rechtsnachfolgers (§§ 15—18) oder des zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers Berechtigten (§ 11), eine durch das gegenwärtige Gesetz dem Urheber ausschliesslich vorbehaltene Verfügung über das Werk trifft, begeht einen Eingriff und wird nach Maassgabe der bestehenden allgemeinen und der in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen verantwortlich.

§ 22.

Wird ohne eine in der Sache liegende Nothwendigkeit einem Werke die Bezeichnung, namentlich der Titel, oder die äussere Erscheinung eines früher erschienenen Werkes gegeben, und ist dies zu einer Irreführung des Publicums über die Identität der Werke geeignet, so steht dem Urheber des früher erschienenen Werkes ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Dasselbe gilt, wenn die Bezeichnung oder äussere Erscheinung des früher erschienenen Werkes mit so geringen oder so undeutlichen Abänderungen wiedergegeben wurde, dass der Unterschied von dem Publicum nur bei besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann.

Handelt es sich insbesondere um ein fortlaufendes oder periodisches Werk, so kann überdies das Verbot des Weitergebrauches der irreführenden Bezeichnung oder äusseren Erscheinung bei dem Strafgerichte (§ 54) begehrt werden.

II. Abschnitt.

Inhalt des Urheberrechtes.

a) Bei Werken der Literatur.

§ 23.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und zu übersetzen.

Bei Bühnenwerken tritt hinzu das ausschliessliche Recht zur öffentlichen Aufführung.

Bei Vorträgen, insolange sie noch nicht rechtmässig herausgegeben sind, begreift das Urheberrecht auch das ausschliessliche Recht der öffentlichen Abhaltung.

An rechtmässigen Uebersetzungen besteht das Urheberrecht wie an Originalwerken.

§ 24.

Als Eingriff in das Urheberrecht (Nachdruck) ist insbesondere anzusehen:

1. Die Veröffentlichung eines noch nicht erschienenen Werkes;

2. die Herausgabe einer Briefsammlung ohne Zustimmung des Urhebers der Briefe oder seiner Erben;

3. die Herausgabe eines Auszuges oder einer Bearbeitung, welche nur das fremde Werk oder dessen Bestandtheile wiedergibt, ohne die Eigenschaft eines Originalwerkes zu besitzen;

4. der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem Verlagsvertrage zuwider veranstaltet;

5. die Anfertigung einer grösseren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben gestattet ist.

§ 25.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

1. Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines erschienenen Werkes;

2. die Aufnahme einzelner erschienener Werke oder einzelner Skizzen und Zeichnungen aus einem solchen Werke in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein grösseres Ganzes, sofern dieses sich nach seinem Hauptinhalte als ein selbständiges wissenschaftliches Werk darstellt, ferner in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Urheber zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche oder zu einem literarischen oder künstlerischen Zwecke veranstaltet werden. Es darf jedoch das entlehnte Stück den Umfang eines Druckbogens des Werkes, welchem es entnommen ist, nicht überschreiten. Der Entlehner ist verpflichtet, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

3. die blosse Inhaltsangabe eines erschienenen Werkes oder öffentlich gehaltenen Vortrages;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

5. der Abdruck des zu einem Tonwerke gehörenden, bereits früher veröffentlichten Textes, wenn er in Verbindung mit dem Tonwerke oder nur zum Behufe der Benützung bei der Aufführung des Tonwerkes mit Andeutung dieser Bestimmung erfolgt. Ausgenommen sind Texte zu Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§ 26.

Durch den Abdruck einzelner Artikel, Telegramme und Tagesneuigkeiten aus öffentlichen Blättern wird ein Eingriff nicht begangen.

An belletristischen, wissenschaftlichen und fachlichen Artikeln jedoch besteht auch nach ihrem Erscheinen in einem öffentlichen Blatte das Urheberrecht, wenn an ihrer Spitze die Untersagung des Nachdruckes ausgesprochen ist.

Auf wissenschaftliche und Fachzeitschriften finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 27.

Die behufs Aufnahme in die Tagesblätter gesammelten und vervielfältigten Mittheilungen und Notizen werden so lange geschützt, bis ihre Veröffentlichung durch eines der hiezu befugten Blätter erfolgt ist.

§ 28.

Das ausschliessliche Recht zur Herausgabe einer Uebersetzung eines rechtmässig erschienenen Werkes steht dem Urheber in der Regel nur dann zu, wenn er sich dieses Recht hinsichtlich aller oder gewisser Sprachen ausdrücklich vorbehalten hat.

Der Vorbehalt muss auf dem Titelblatte, in der Vorrede oder an der Spitze aller Exemplare des Werkes ersichtlich sein; er wird nach Ablauf von drei Jahren von der

Herausgabe des Werkes hinsichtlich jener Sprachen wirkungslos, in welchen die vorbehaltene Uebersetzung nicht vollständig herausgegeben ist.

Bei Werken, welche in Abtheilungen erscheinen, wird jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen.

§ 29.

Ohne einen Vorbehalt hat der Urheber das ausschliessliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen:

1. Insolange das Werk noch nicht rechtmässig herausgegeben ist;

2. wenn das Werk zuerst in einer todten Sprache rechtmässig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in lebende Sprachen;

3. wenn das Werk gleichzeitig in verschiedenen Sprachen rechtmässig herausgegeben ist, hinsichtlich der Uebersetzung in eine dieser Sprachen.

§ 30.

Die öffentliche Aufführung eines Bühnenwerkes enthält einen Eingriff in das Urheberrecht, auch wenn ein Vorbehalt des Rechtes zur öffentlichen Aufführung bei dem Erscheinen des Werkes nicht ausgesprochen war; ferner wenn eine rechtwidrige Bearbeitung oder Uebersetzung aufgeführt wird.

b) Bei Werken der Tonkunst.

§ 31.

Das Urheberrecht an Werken der Tonkunst umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu vertreiben und öffentlich aufzuführen.

§ 32.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen:

1. Die Herausgabe von Auszügen, Potpourris und Arrangements;

2. die Veranstaltung unrechtmässiger Aufführungen, nach Maassgabe der §§ 34, 35.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Tonwerke sinngemässe Anwendung.

§ 33.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herausgabe von Variationen, Transcriptionen, Phantasien, Etuden und Orchestierungen, sofern sie als eigenthümliche Werke der Tonkunst sich darstellen;

2. das Anführen einzelner Stellen eines erschienenen Tonwerkes;

3. die Aufnahme einzelner erschienener Compositionen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfange in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk; ferner in Sammlungen von Werken verschiedener Tondichter zur Benützung in Schulen, ausgenommen die Sammlungen für Musikschulen. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber oder die benützte Quelle anzugeben;

4. die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird.

§ 34.

Das ausschliessliche Recht, ein Bühnenwerk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber unbedingt zu.

Bei anderen Tonwerken steht dieses Recht dem Urheber unbedingt nur insolange zu, als das Werk nicht rechtmässig herausgegeben ist, nach diesem Zeitpunkte aber nur insoweit, als er sich bei der Herausgabe des Werkes das Aufführungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat. Der Vorbehalt muss in allen ausgegebenen Exemplaren auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ersichtlich sein.

§ 35.

Das Aufführungsrecht erstreckt sich auch auf alle dem Urheber zur Herausgabe vorbehaltenen Bearbeitungen eines Tonwerkes, welche von dem Urheber vorgenommen

oder veranlasst worden, und falls die Bearbeitung rechtmässig herausgegeben wurde, mit dem Vorbehalte des Aufführungsrechtes erschienen sind.

Bearbeitungen, welche nicht vom Urheber vorgenommen oder veranlasst worden sind, können, wenn das Tonwerk oder eine rechtmässige Bearbeitung desselben erschienen ist, frei aufgeführt werden.

§ 36.

Anfertigung und öffentlicher Gebrauch von Instrumenten zur mechanischen Wiedergabe von Tonwerken bildet keinen Eingriff in das musikalische Urheberrecht.

c) Bei Werken der bildenden Künste.

§ 37.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, nachzubilden und Nachbildungen zu vertreiben.

Der Urheber eines Werkes, welches durch rechtmässige Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste entstanden ist, hat daran das Urheberrecht wie an einem Originalwerke, sofern die Nachbildung mittels eines anderen als des vom Urheber des Originalwerkes angewendeten Kunstverfahrens hergestellt wurde. Die Nachbildung der rechtmässigen Nachbildung bedarf jedoch auch der Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes.

§ 38.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist insbesondere anzusehen die Nachbildung eines Originalwerkes, auch wenn sie:

1. Durch ein anderes als das vom Urheber angewendete Verfahren erfolgt;

2. nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern mittelbar nach einer Nachbildung desselben hergestellt wird;

3. wenn sie an einem Werke der Baukunst oder der Industrie angebracht wird.

Die Bestimmungen des § 24 finden auf Werke der bildenden Künste sinngemäss Anwendung.

§ 39.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Hervorbringung eines neuen Werkes unter freier Benützung eines Werkes der bildenden Künste;

2. die Herstellung einzelner Nachbildungen, wenn deren gewerbsmässiger Vertrieb nicht beabsichtigt wird, also insbesondere von ohne solche Absicht angefertigten Einzelcopien eines Werkes der bildenden Künste. Es ist jedoch verboten, die Nachbildung mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originalwerkes zu bezeichnen;

3. die Nachbildung eines Werkes der malenden oder graphischen Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt;

4. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche an dem öffentlichen Verkehr dienenden Orten bleibend sich befinden, ausgenommen die Nachbildung von Werken der Plastik durch die Plastik;

5. die Aufnahme von Nachbildungen einzelner erschienener Werke der bildenden Künste bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

d) Bei Werken der Photographie.

§ 40.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie umfasst das ausschliessliche Recht, das Werk zu veröffentlichen, auf photographischem Wege (§ 4) zu vervielfältigen und Vervielfältigungen zu vertreiben.

An erschienenen Werken der Photographie, ausgenommen Porträts, besteht das Urheberrecht nur dann, wenn auf jeder rechtmässigen Vervielfältigung oder auf dem Carton, auf welchem dieselbe befestigt ist, ersichtlich gemacht ist:

1. Der Name, beziehungsweise die Firma, ferner der Wohnort des Urhebers oder des Verlegers;

2. das Kalenderjahr, in welchem das Werk erschienen ist.

§ 41.

Als Eingriff in das Urheberrecht ist nicht anzusehen:

1. Die Herstellung einzelner Vervielfältigungen, wenn deren Vertrieb nicht beabsichtigt wird;

2. die Aufnahme von Vervielfältigungen einzelner erschienener Photographien bloss zur Erläuterung des Textes in ein Schriftwerk, wenn das letztere als die Hauptsache erscheint. Es besteht jedoch die Verpflichtung, den Urheber des Originales oder die benützte Quelle anzugeben.

§ 42.

Die vorstehenden Bestimmungen finden hinsichtlich solcher Werke der Photographie keine Anwendung, welche als Vervielfältigungen oder Nachbildungen von noch geschützten Werken der Literatur oder Kunst oder als Bestandtheile noch geschützter literarischer Werke nach den hiefür geltenden Bestimmungen zu behandeln sind.

III. Abschnitt.

Dauer des Urheberrechtes.

§ 43.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst endigt in der Regel dreissig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

Bei nachgelassenen Werken, welche innerhalb der letzten fünf Jahre der Schutzfrist erschienen sind, endigt das Urheberrecet fünf Jahre nach dem Erscheinen.

Bei einem von Mehreren gemeinsam hergestellten Werke (§ 7) endigt das Urheberrecht dreissig Jahre nach dem Tode jenes Miturhebers, welcher die übrigen überlebt hat. Erlischt das Recht eines Miturhebers früher, so geht sein Urheberrechtsantheil auf die übrigen Miturheber über.

§ 44.

Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, welche anonym oder pseudonym erschienen sind, endigt dreissig Jahre nach dem Erscheinen des Werkes.

Der Urheber, und mit dessen Zustimmung auch sein Rechtsnachfolger, ist jedoch befugt, innerhalb dieser Frist den wahren Namen des Urhebers zur Eintragung in ein von dem Handelsministerium zu führendes öffentliches Urheberregister anzumelden; dies bewirkt die Bemessung der Schutzfrist nach § 43.

Die Eintragungen erfolgen ohne Prüfung der Berechtigung des Anmeldenden und der Richtigkeit der angemeldeten Thatsachen; sie werden öffentlich kundgemacht.

Für jede Eintragung ist eine Gebür an den Staatsschatz zu entrichten, deren Höhe durch Verordnung bestimmt wird.

§ 45.

Bei Werken, welche aus unterscheidbaren Beiträgen verschiedener Mitarbeiter bestehen, bemessen sich die für die einzelnen Beiträge geltenden Schutzfristen nach den §§ 43 und 44.

§ 46.

Bei Werken, welche von Behörden, Corporationen, Unterrichtsanstalten und öffentlichen Instituten von Vereinen und Gesellschaften herausgegeben sind, endigt das Urheberrecht des Herausgebers (§ 8) dreissig Jahre nach dem Erscheinen.

§ 47.

Das ausschliessliche Recht zur Herausgabe von Uebersetzungen endigt fünf Jahre nach der rechtmässigen Herausgabe der vorbehaltenen Uebersetzung (§ 28); im Falle des § 29, Z. 3, fünf Jahre nach der Herausgabe des Originales.

§ 48.

Das Urheberrecht an Werken der Photographie endigt zehn Jahre nach dem Entstehen der unmittelbar nach dem Originale hergestellten Matrize.

Ist das Werk innerhalb dieser Frist erschienen, so endigt das Urheberrecht zehn Jahre nach dem Erscheinen.

§ 49.

Bei Werken, die in mehreren Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem Erscheinen einer jeden Abtheilung an berechnet.

Wenn sie jedoch eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, richtet sich die Dauer der Schutzfrist nach dem Erscheinen der letzten Abtheilung.

Ist aber zwischen dem Erscheinen einzelner aufeinander folgender Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen, so sind die vorher und die nachher erschienenen Abtheilungen als gesonderte Werke zu behandeln.

§ 50.

Bei Berechnung der gesetzlichen Schutz- und Vorbehaltsfristen, insbesondere der Fristen der §§ 9, 43 bis 49, ist das Kalenderjahr, in welchem das für den Beginn der Frist maassgebende Ereignis eingetreten ist, nicht mitzuzählen.

IV. Abschnitt.

Schutz des Urheberrechtes.

§ 51.

Wer wissentlich einen Eingriff (§ 21) in ein Urheberrecht begeht, oder wissentlich Erzeugnisse eines solchen Eingriffes entgeltlich verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig und wird an Geld von 100 bis 2000 fl. oder mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 52.

Einer Uebertretung macht sich schuldig:

1. Wer entgegen der ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtung es unterlässt, den Urheber oder die Quelle einer Entlehnung anzugeben;

2. wer die Einzelcopie eines Werkes der bildenden Kunst mit dem Namen oder der Signatur des Urhebers des Originales bezeichnet;

3. wer über ein Photographieporträt ohne Zustimmung der dargestellten Person oder ihrer Erben eine unter das Urheberrecht fallenden Verfügung trifft;

4. Wer die Bezeichnung, den Titel oder die äussere Erscheinung eines Werkes, nachdem das gerichtliche Verbot erfolgt war, weiter verwendet.

Die Strafe ist mit Geld von 5 bis 100 fl. zu bemessen.

§ 53.

Wer in der Absicht, zu täuschen, ein fremdes Werk mit seinem eigenen Namen oder ein eigenes Werk mit dem Namen eines anderen versieht, um dasselbe in Verkehr zu setzen, oder wer wissentlich ein solches Werk in Verkehr setzt, macht sich, auch wenn kein Eingriff in ein Urheberrecht vorliegt, eines Vergehens schuldig, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzes eingreifen.

Dieses Vergehens macht sich auch schuldig, wer in gleicher Absicht eine falsche Anmeldung zum öffentlichen Urheberregister vornimmt.

Die Strafe des Vergehens ist 100 bis 2000 fl. an Geld oder Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§ 54.

Zum Verfahren über die in § 52 bezeichneten Uebertretungen sind die in Presssachen zuständigen Gerichte berufen.

Das im § 22, Absatz 3 vorgesehene Verbot ist bei dem Bezirksgerichte in Presssachen zu begehren.

§ 55.

Die Verfolgung der in den §§ 51 und 52 bezeichneten strafbaren Handlungen findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.

§ 56.

Bei der Verurtheilung wegen des Vergehens nach § 51 ist auf Verlangen des Verletzten auf den Verfall der bei wem immer vorhandenen zum Vertriebe bestimmten Vervielfältigungen und Nachbildungen und auf Zerlegung des Drucksatzes zu erkennen; ferner ist auszusprechen, dass die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Nachbildung ausschliesslich bestimmten Vorrichtungen (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen) für diesen Zweck unbrauchbar zu machen sind. Im Falle einer unbefugten Aufführung kann auch auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen erkannt werden.

Dasselbe kann bei der Verurtheilung wegen Namensverfälschung (§ 53) von amtswegen verfügt werden.

Ist nur ein Theil des Werkes als widerrechtliche Vervielfältigung oder Nachbildung anzusehen, so beschränken sich die bezeichneten Maassregeln auf diesen Theil.

§ 57.

Bei der Verurtheilung wegen Vergehens nach § 51 hat das Strafgericht auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auch auf Entschädigung zu erkennen, soweit die Ergebnisse des Strafverfahrens eine verlässliche Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche ermöglichen. Die Entschädigung umfasst nicht bloss die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern es soll überdies nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen des Gerichtes dem Verletzten für erlittene Kränkungen oder anderweitige persönliche Nachtheile eine angemessene Geldsumme zugesprochen werden.

Gegen den Ausspruch über den Entschädigungsanspruch steht beiden Theilen die Berufung zu.

§ 58.

Dem Verletzten ist auch die Befugnis zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung und die Frist dazu ist unter Bedachtnahme auf die Anträge des Verletzten in dem Urtheile zu bestimmen.

§ 59.

Der Verletzte ist berechtigt, noch vor der Fällung des Straferkenntnisses wegen des Vergehens nach § 51 die Beschlagnahme oder Verwahrung der im § 56 bezeichneten Gegenstände, sowie die erforderlichen Maassnahmen zu dem Zwecke zu begehren, damit die Begehung oder Wiederholung der strafbaren Handlung verhindert werde.

Ueber dieses Begehren hat das Strafgericht sofort zu entscheiden; es bleibt ihm überlassen, die begehrten Maassnahmen nur gegen Caution zu bewilligen.

§ 60.

Unabhängig von der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens steht dem Urheber das Recht zu, beim Civilrichter Entschädigung im Sinne des § 57 von jedermann zu begehren, dem ein schuldbarer Eingriff (§ 21) zur Last fällt, und ebenso von allen Personen, welche in schuldbarer Weise unrechtmässige Vervielfältigungen oder Nachbildungen seines Werkes entgeltlich verbreiten.

§ 61.

Er ist ferner befugt, beim Civilrichter auf Anerkennung seines Urheberrechtes, sowie auf Unterlassung eines jeden Eingriffes zu klagen, und selbst wenn den Beklagten kein Verschulden trifft, von ihm die Herausgabe der erfolgten Bereicherung zu fordern; auch in diesem Falle kann er verlangen, dass auf die im § 56 bezeichneten Maassnahmen erkannt werde.

§ 62.

Werden Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes vor dem Civilrichter erhoben, so hat dieser sowohl über das Vorhandensein als auch über die Höhe des Schadens, desgleichen über den Bestand und die Höhe eine Bereicherung nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleitetem Ermessen zu entscheiden.

§ 63.

Die Regierung ist ermächtigt, Sachverständigencollegien zu bilden, welche auf Verlangen der Gerichte Gutachten in Sachen des Urheberrechtes abzugeben verpflichtet sind.

Die Zusammensetzung der Sachverständigencollegien und deren Geschäftsordnung ist im Verordnungswege zu regeln.

V. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 64.

Die den Gebrauch der Presse regelnden, dann die hinsichtlich der Presserzeugnisse, sowie betreffs der öffentlichen Aufführung, der Ausstellung und des Feilbietens von Werken bestehende allgemeine Gesetze und Vorschriften bleiben aufrecht.

§ 65.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Es findet auch auf die vor Beginn seiner Wirksamkeit erschienenen Werke Anwendung; jedoch bleiben für solche Werke die bisherigen Schutzfristen, insoweit sie länger sind, aufrecht.

Ebenso bleiben die bisherigen kürzeren Schutzfristen für das ausschliessliche Recht der Aufführung eines Bühnenwerkes ausnahmsweise maassgebend in dem Verhältnisse des Urhebers zu solchen Bühnen, welchen er vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes das Aufführungsrecht auf die ganze Schutzdauer entgeltlich überlassen hatte.

§ 66.

Die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen Vervielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, können auch fernerhin verbreitet worden.

Desgleichen können die in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), wenn deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraumes von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an, benützt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benützung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber noch nur gestattet, wenn diese Gegenstände infolge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes gestellten Ansuchens durch die politische Bezirksbehörde des Ortes, wo sie sich befinden, in ein Inventar aufgenommen und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

§ 67.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes rechtmässig zur Aufführung gebrachten musikalischen und Bühnenwerke können auch ferner frei aufgeführt werden.

§ 68.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Ministerien beauftragt.

Gesetz vom 30. Juli 1895, womit das Gesetz vom 6. Jänner 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 19), betreffend den Markenschutz, ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird. (Nr. 108. R.-G.-Bl.)

§ 1.

Die Vorschrift des § 3, Punkt 2 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, kraft welcher die bloss in Worten bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind, findet nur auf solche Worte Anwendung, welche ausschliesslich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten.

§ 2.

Das Alleinrecht zum Gebrauche einer vorschriftsmässig hinterlegten Wortmarke erstreckt sich nicht bloss auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Bildform, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Grössen zur Gänze oder theilweise wiedergegeben werden.

§ 3.

Auf Grund des § 21, lit. e des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, kannn die Löschung einer Marke auch deshalb erfolgen, weil dieselbe einer für die gleiche Warengattung früher registrierten, noch zu recht bestehenden Marke derart ähnlich ist, dass die Unterschiede von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Ware nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnten.

Ueber das Begehren des Besitzers der älteren Marke auf Löschung entscheidet der Handelsminister nach Anhörung des Besitzers der angefochtenen Marke und erforderlichenfalls nach Einvernehmung von Sachverständigen.

§ 4.

Ausser in den im § 21 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. N. 19, vorgesehenen Fällen kann die Löschung einer Marke von demjenigen begehrt werden, welcher nachweist, dass das von ihm für die gleiche Warengattung geführte, nicht registrierte Warenzeichen bereits zur Zeit der Registrierung der angefochtenen, mit seinem nicht registrierten Warenzeichen gleichen oder verwechslungsfähigen Marke in den betheiligten Verkehrszeichen als Kennzeichen der Ware seines Unternehmens gegolten hat.

Die Löschungsklage ist auch gegen die Rechtsnachfolger im Besitze der angefochtenen Marke zulässig; sie hat jedoch dann nicht statt, wenn der Besitzer der registrierten Marke seinerseits nachweist, dass die Registrierung der Marke mit Zustimmung des Klägers stattgefunden, oder dass das Unternehmen, für welches die Marke registriert wurde, das angemeldete Warenzeichen ebensolange oder noch länger als der Kläger unregistriert geführt hat.

Die Klage auf Löschung einer solchen Marke muss längstens binnen zwei Jahren nach der Registrierung mit der Marke bei dem Handelsministerium eingebracht werden.

Das Erkenntnis auf Löschung wirkt auf den Zeitpunkt der Einreichung der gelöschten Marke zurück.

§ 5.

Wer weder in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, noch in den Ländern der ungarischen Krone oder in Bosnien und der Herzegowina seinen Wohnsitz oder eine Niederlassung hat, kann Rechte aus dem Gesetze vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, sowie aus dem vorliegenden Gesetze nur dann geltend machen, wenn er innerhalb der genannten Gebiete einen entsprechend bevollmächtigen Vertreter bestellt.

Der Name und Wohnort dieses Vertreters, sowie jede hinsichtlich der Vertretung eintretende Veränderung, kann unter Vorlage der für ihn ausgestellten Vollmacht behufs Eintragung in das Markenregister bei der Registrierungsstelle angemeldet werden.

Ist ein Vertreter nicht ordnungsmässig angemeldet, so kann über ein auf Löschung der Marke gerichtetes Begehren auch ohne Anhörung ihres Besitzers erkannt werden.

§ 6.

In Streitigkeiten über den Bestand eines Markenrechtes hat der Handelsminister nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Antheile und Betrage die Kosten des Verfahrens und der Rechtsvertretung den Betheiligten zur Last fallen.

Der rechtskräftige Ausspruch über die Kosten geniesst gerichtliche Executionsfähigkeit. Um die Execution ist bei dem zuständigen Gerichte anzusuchen.

Die Rechtskraft des Ausspruches über die Kosten ist über Ansuchen eines Betheiligten durch das Handelsministerium auf dem Erkenntnisse zu bestätigen.

§ 7.

Marken, welche auf Grund des § 21 a, b oder c des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 19, gelöscht sind, sowie Marken, die mit den gelöschten Marken verwechslungsfähig ähnlich sind, dürfen für die Waren, für welche sie registriert wurden, oder für gleichartige Waren zu Gunsten eines anderen als des letzten Besitzers oder seines Rechtsnachfolgers erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Tage der Löschung im Register der Handels- und Gewerbekammer von neuem registriert werden.

In den Fällen der Löschung einer Marke im Sinne der Bestimmung des § 4 dieses Gesetzes ist der Kläger berechtigt, die gelöschte Marke bereits nach Rechtskraft des Löschungserkenntnisses für sich registrieren zu lassen.

§ 8.

Die §§ 1 bis 4 und 6 bis 9 dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tage, § 5 jedoch erst sechs Monate nach dieser Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bestimmungen des § 4 finden nur gegenüber jenen Marken Anwendung, welche erst nach dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Gesetzes zur Registrierung gelangen, ebenso findet die Anordnung des § 6 nur auf diejenigen Streitigkeiten Anwendung, welche erst nach diesem Zeitpunkte anhängig gemacht werden.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

AUSTRALIEN
ALS PRODUCTIONS- UND CONSUMTIONSGEBIET.

VON

FRITZ ROBERT.

Die bedeutende wirtschaftlich-finanzielle Krisis, welche 1890 in Australien ausbrach und 1893 ihren Culminationspunkt erreichte, ist nunmehr beendet und dürfte ohne Zweifel auf die dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen heilsam gewirkt haben.

Der allgemeine Geschäftsgang hat sich schon erholt und bessert sich von Tag zu Tage, wenn auch nur langsam; für ein Land, welches solch' eine schwere Krisis mitgemacht hat, ist es ja absolut unmöglich, sich rasch wirtschaftlich zu erholen; ein zu jäher Aufschwung der Geschäfte nach einer solchen Krisis müsste auf unsolide Conjuncturen zurückgeführt werden.

Bedenkt man, dass anfangs des Jahres 1893 im Verlaufe von circa 50 Tagen von den in Australien bestehenden 25 grösseren Banken 12, denen insgesammt 71 Mill. Pfd. Sterl. Depositen anvertraut waren, welchen die Summe von 95 Mill. Pfd. Sterl. „Activen“ gegenüber standen, ihre Zahlungen einstellten, so wird man sich ein richtiges Bild der Bedeutung der damaligen Krisis machen können.

Die 13 noch aufrechtstehenden Banken mit einem Gesammtcapital von circa 94 Mill. Pfd. Sterl. widerstanden dem Sturme und retteten Australien vor gänzlichem Ruin.

Allgemein ist man der Ansicht geworden, dass eine in Australien entstandene wilde und allgemein gewordene Speculation die 1890—1893er Krisis herbeigeführt hat.

Laut einer vielsagenden Mittheilung des „Export“ (Berlin, 16. December 1890) zahlten 28 australische Banken für das Jahr 1888 folgende durchschnittliche Dividenden:

in Victoria: 1 mit 17½, 2 mit 15, 1 mit 14, 1 mit 12½, 2 mit 12, 1 mit 10 Proc.; im übrigen Australien: 1 mit 25 (Commercial Banking & Co. in Sidney), 2 mit 20 (Commercial Bank of Tasmania, Western-Australian Bank) 1 mit 15, 3 mit 12½ Proc.

Diese 28 associated Banks hatten (1888):

Autorisiertes Capital	Pfd. Sterl.	45,209.850
Subscribiertes „	„	34,914.450
Eingezahltes „	„	16,881.283
Reservefond	„	8,102.269

Diese Speculation wurde hauptsächlich durch die colossalen Summen verursacht, welche Europa und in allererster Linie England im fünften Continente investiert hatte. Wie ein sehr interessanter Artikel von J. Zingg in dem Decemberhefte 1894 der „Schweizerischen geographisch-commerciellen Gesellschaft“ zu St. Gallen mittheilt, betrug 1892 die Zinsenlast der von Australien aufgenommenen Capitalien $27^1/_2$ Proc. des Einkommens der gesammten australischen Colonien.

Die Krisis ist jetzt überwunden; die Banken haben sich auf solider Grundlage wieder aufgethan; die grössten Verluste trafen meistens die Actionäre der gefallenen Banken und nicht die Contocorrent-Gläubiger, nicht die Geschäftswelt.

Da der australische Markt gewitzigt, und während die Aufmerksamkeit der übrigen commerciellen und industriellen Welt nunmehr fast ausschliesslich auf Ost-Asien, auf dieses reiche Absatzgebiet, gelenkt ist, welches dem internationalen Handel sich öffnet, oder wenigstens öffnen soll, wollen wir aus Oesterreich-Ungarn unsere Aufmerksamkeit dem fünften Continent zuwenden und uns reger, als wir es bis nun gethan haben, an dem Wettkampf um die Gewinnung des dortigen Marktes oder doch eines Theiles desselben betheiligen.

Bis jetzt hat sich Oesterreich-Ungarn, der österreichisch-ungarische Unternehmungsgeist und unsere Industrie an dem Handel mit Australien nur wenig betheiligt, auch hat die Beschickung der dortigen Ausstellungen von Sidney und Melbourne (1879—1880) nicht den gewünschten Erfolg für uns gehabt, obwohl österreichische Firmen unsere einheimischen Industrien dortselbst schon seit Jahren vertreten und manche Producte derselben, leider unter fremder Flagge, via Deutschland, Belgien und England, ihren Weg nach den australischen Colonien gefunden haben, jährlich finden und dortselbst beliebt geworden und gesucht sind.

Australien bildet ein sehr bedeutendes Productions- und Consumtionsgebiet, welches schon seit langer Zeit von uns hätte besser berücksichtigt werden sollen: der Umstand allerdings, dass wir in Australien nur durch drei Honorar-Consulatsämter (wovon das eine in Sidney längere Zeit unbesetzt war) vertreten sind und dass wir keine directen eigenen Dampferverbindungen mit dem fünften Continente haben, so dass der grösste Theil unserer Fabricate dortselbst denationalisiert ankommt, ist für die Entwicklung unserer Handelsbeziehungen mit den dortigen Colonien von sehr bedeutendem Nachtheile.

Die Aufmerksamkeit unserer kaufmännischen Welt möchte ich durch folgende wirtschaftliche Skizze des dortigen Wirtschaftsgebietes auf das grosse, handelspolitisch sehr bedeutende Australien lenken, zu Gunsten unserer einheimischen an Mangel an Absatzgebieten stark leidenden Industrien, zu Gunsten unseres leider wenig blühenden Ausfuhrhandels.

Diese wirtschaftlich-statistische Studie ist auf Grund der mir von den verschiedenen Colonial-Regierungen Australiens auf das bereitwilligste gesandten

Statistiken, Berichte und sonstigen Auskünfte entworfen und auch auf die persönlichen Erfahrungen und Studien, welche ich während meines dortigen Aufenthaltes zu machen Gelegenheit hatte, begründet; sie soll ein wirtschaftlich-statistisches Bild der Entwicklung und der jetzigen Wirtschaftslage dieses sehr bedeutenden Marktes entwerfen.

Möge unsere kaufmännische Welt den neuesten Continent als Wirtschafts- und Handelsgebiet besser kennen lernen und sich an dessen Ein- und Ausfuhrhandel, wenn auch nur nach und nach, reger betheiligen; möge baldigst — mindestens ein — effectives k. u. k. (General-) Consulatsamt die Interessen unserer gesammten kaufmännischen Welt an Ort und Stelle würdig vertreten und auch endlich unsere Dampfer unter unserer Flagge Triest und Fiume mit Australien verbinden.

Bezüglich des unmittelbaren Einflusses der directen Dampfer-Verbindungen zwischen Australien einerseits und Frankreich, Belgien und Deutschland andererseits auf die Entwicklung der betreffenden Handels-Beziehungen mögen die sehr deutlich und laut sprechenden Daten auf den folgenden Seiten beachtet werden.

Möge ein österreichisch-ungarischer directer Handel mit Australien endlich entstehen und sich auch, wenn nur nach und nach, normal entwickeln.

Wenn auch der weitaus grösste Theil des Handels Australiens mit England mit Australien selbst und mit den verschiedenen englischen Besitzungen getrieben wird und der Handel mit den anderen Ländern, nur procentualiter genommen, wenig bedeutend ist, so muss doch constatiert werden, dass dieser australische Handel mit den anderen Ländern stets zunimmt.

Besonders sind es Frankreich, Deutschland und Belgien, welche Australien als Consumptions-, besonders aber als Productionsgebiet eine besondere Aufmerksamkeit seit Jahren schenken und es verstanden haben, ihre Handelsbeziehungen mit dem fünften Continente mächtig zu entwickeln.

Australischer Ein- und Ausfuhrhandel mit

	1881	1889	1893
	Pfund Sterling		
Frankreich	682.074	1,001.650	3,172.686
Deutschland	305.087	2,157.209	2,174.547
Belgien	127.957	1,534.191	2,017.461

Dieser schöne wirtschaftliche Erfolg ist grösstentheils die Folge der Verkehrs- und der Consularpolitik der betreffenden Länder Australien gegenüber.

Seit dem Jahre 1882 verbinden — regelmässig und allmonatlich — die Dampfer der französischen „Messageries Maritimes“, Marseille (daher Frankreich) via Suezcanal mit Australien (King—George—Sound, Adélaide, Melbourne und Sidney).

Seit 1886 verkehren — ebenfalls regelmässig und allmonatlich — die Dampfer des „Norddeutschen Loyds“ zwischen Deutschland (Bremen) via Suezcanal nach Australien (Adélaide, Melbourne und Sidney) und laufen auf der Hin- und Rückreise den Hafen von Antwerpen an.

Ab 1889 verbinden ebenfalls die Dampfer der „Deutsch-Australischen Dampfschifffahrts-Gesellschaft“ Hamburg mit Australien (Adélaide und Sidney), anfänglich via Suezcanal, seit einigen Jahren auch via Cap der guten Hoffnung, ebenfalls mit Berührung des Hafens von Antwerpen.

Für Frankreich, für Deutschland, für Belgien und den Handel dieser Länder sind diese — regelmässigen, directen — Dampfer-Verbindungen mit Australien, wie aus folgenden Daten zu sehen sein wird, vom grössten Vortheile geworden. Vor 1886 verkehrten nur die Dampfer der australischen „Sloman Linie“ ab Hamburg nach dem fünften Continent und zwar nicht allmonatlich, nicht regelmässig, sondern nur nach Bedarf und ohne den Hafen von Antwerpen zu berühren.

Franzosen, Deutsche und Belgier haben eingesehen, dass, um überseeische Absatz- und Productions-Gebiete für den eigenen Handel, für die eigene Industrie zu gewinnen und auch zu erhalten, directe, regelmässige Communicationen, unter eigener Flagge unbedingt nothwendig sind; Regierung und Privatinitiative sind im Interesse des einheimischen Handels Hand in Hand gegangen und haben auch einen wirtschaftlichen Erfolg, diesen schönsten Sieg unserer friedlichen Zeit, zum Wohle des Einzelnen, zum Wohle des Vaterlandes errungen.

Bekanntlich verkehren weder österreichische, noch ungarische Dampfer, weder direct, noch indirect, nach Australien, und erscheint der Name Oesterreich-Ungarns in den dortigen Statistiken kaum oder nur mit Daten, welche den Leser peinlich berühren.

Folgende statistische Zusammenstellung veranschaulicht die steten Fortschritte der Handelsbeziehungen Frankreichs, Deutschlands und Belgiens mit Australien.

Australische Einfuhr von

	1881	1889	1893
	Pfund Sterling		
Frankreich	342.248	481.553	899.412
Deutschland	222.672	1,390.009	851.167
Belgien	26.713	205.049	474.523

Australische Ausfuhr nach

	1881	1889	1893
	Pfund Sterling		
Frankreich	339.826	520.097	2,273.274
Deutschland	82.415	767.200	1,323.380
Belgien	101.244	1,329.142	1,542.938

An Wolle allein wurde aus Australien ausgeführt, nach:

	1881	1889	1893
	Pfund Sterling		
Frankreich	26.945	172 723	1,873.895
Deutschland	53.809	714.602	1,169.825
Belgien	96.557	1,047.568	1,165.035

Dies sind Ziffern, welche wohl laut genug sprechen und die Vortheile einer gesunden, wirtschaftlich normalen Verkehrspolitik beweisen.

Auf noch eine andere Weise haben unsere Concurrenten auf dem Weltmarkte und zwar besonders die obgenannten drei Länder in Australien zum Vortheile ihres eigenen Handels, ihrer eigenen Industrie gewirkt und zwar durch ihre Consularpolitik, indem sie sich in diesem weit entfernten Lande würdig (d. h. auch durch effective Consulate) und zahlreich vertreten liessen und lassen.

Consularvertretung der bedeutenderen Länder in Australien 1894/95 (laut officieller Quellen[1]):

Deutschland: 1 effectives kaiserlich-deutsches Generalconsulat: New-South-Wales, Sidney[2]; 10 Honorarconsulate: New-South-Wales, Newcastle; Victoria, Melbourne: Queensland, Brisbane, Cooktown; South-Australia, Adélaide; Western-Australia, Freemantle; New-Zealand, Auckland, Christchurch, Dunedin, Wellington (früher Wanganui).

Frankreich: 3 effective Consularämter: 1 Generalconsulat: New-South-Wales, Sidney[2]; 1 Consulat: Victoria, Melbourne; 1 Viceconsulat: New-Zealand, Wellington; ausserdem noch 7 Honorarconsulate: New-South-Wales, Newcastle; Queensland, Brisbane; South-Australia, Adélaide; Western-Australia, Freemantle; New-Zealand, Auckland, Christchurch; Tasmania, Hobart-Town.

Folgende Staaten sind dagegen nur durch Honorar-Consulatsämter in Australien vertreten:

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas: 12, und zwar in New-South-Wales, Victoria,[2] Queensland, South-Australia, Western-Australia, New-Zealand.

Italien: 11, in New-South-Wales, Victoria, Queensland, South-Australia, Western-Australia, New-Zealand.

Dänemark: 9, in New-South-Wales, Victoria,[2] Queensland, New-Zealand.

Holland: 8, in New-South-Wales, Victoria,[2] Queensland, South-Australia, Western-Australia, New-Zealand.

Belgien: 9, in New-South-Wales, Victoria[2]. Queensland, South-Australia, Western-Australia.

Schweden und Norwegen: 9, in New-South-Wales, Victoria, Queensland, South-Australia, Western-Australia, New-Zealand.

Portugal: 7, in New-South-Wales, Victoria, Queensland, South-Australia, New-Zealand.

---

[1]) Die betreffenden Auskünfte für West-Australia sind nicht officiellen Ursprunges, bezüglich Tasmania konnte nichts Bestimmtes ermittelt werden.

[2]) Consular-Bezirke folgender Consularämter:

Sidney: Kaiserlich-deutsches Generalconsulat für das australische Festland, Tasmania, New-Zealand und die Fidschi-Inseln.

Sidney: Französisches Generalconsulat für das australische Festland, Tasmania und New-Zealand.

Melbourne: Belgien, Generalconsulat für sämmtliche australische Colonien.

" Dänemark: Generalconsulat für Victoria und Tasmania.

" Holland: Generalconsulat für sämmtliche australische Colonien.

" Vereinigte Staaten von Nord-Amerika: Generalconsulat für sämmtliche australische Colonien.

Spanien: 5, in New-South-Wales, Victoria, Queensland, South-Australia New-Zealand.

Schweiz: 4, in New-South-Wales, Victoria, Queensland, South-Australia, (ob noch andere schweizerische Consularämter in Australien bestehen, konnte nicht ermittelt werden).

Oesterreich-Ungarn ist dagegen nur durch drei Honorar-Consularämter in ganz Australien vertreten und zwar:

in New-South-Wales, Sidney; Victoria, Melbourne; South-Australia, Adélaide. (Zum Ueberfluss war das Consularamt in Sidney längere Zeit unbesetzt.)

I. Victoria.[1])

Diese Colonie hat sich seit ihrer Gründung (1836, mit 224 Einwohnern, 155 Stück Hornvieh, 41.322 Schafen und 20 Hektaren cultiviertem Lande) mächtig entwickelt; es geben folgende officielle statistische Daten ein ziemlich deutliches Bild dieses jähen Aufblühens:

Jährlicher Durchschnitt	Bevölkerung Zahl	Cultiv. Land Hektar	Hornvieh Zahl	Schafe Zahl
1836/40 . . .	4.222	?	?	?
1856/60 . . .	485.565	119.582	673.279	5,312.201
1876 80 . . .	829.622	635.760	1,175.662	9,957.620
1890 . . .	1,133.266	1,061.107	1,782.978	12,692.843
1893 . . .	1,174.006	1,208.306	1,817.291	13,098.725

Jährlicher Durchschnitt	Einfuhr	Ausfuhr	Gold-Production	Woll-Ausfuhr
	in Pfund Sterling			
1836,40 . . .	207.174	61.680	?	36.599
1856 60 . . .	15,608.670	14,297.809	10,170.357	1,660.512
1876/80 . . .	15,564.390	14,537.722	3,309.002	5,716.368
1890 . . .	22,954.015	13,266.222	2,354.244	5,933.699
1893 . . .	13,283.814	13,308.551	2,684.504	5,103.907

Während der Zeitperiode 1836/51 entwickelte sich die Colonie, sozusagen, naturgemäss. Ab 1851 (Entdeckung der Ballarat Goldfelder) findet eine Umwälzung in der Entwicklung Victorias statt; die Goldausfuhren erreichen plötzlich eine sehr bedeutende Höhe (jährlicher Durchschnitt: 1851/55: 8,975.017, 1855/60: 10,170.357 Pfd. Sterl.), um aber von da ab stets zu sinken; der „Rush“ ist vorüber, die anormale Entwicklungsperiode hört allmählich auf; eine ruhigere Periode tritt ein, das goldproducierende Victoria wird nach und nach ein landwirtschaftliches Gebiet.

Die Goldepoche hat jedoch für die weitere Entwicklung Victorias und selbst des Inneren Australiens (Riverina, siehe Seite 136) zwei mächtige Factoren geschaffen: Gold (Capital) und billige Arbeitskraft, da infolge der Entdeckung der Ballarat-, Bendigo- u. a. Goldfeder das damals leicht zu erbeutende Gold

[1]) Hier sei ein für allemal bemerkt, dass infolge der 1890/93er Kraches die Daten für das Jahr 1893 durchschnittlich als nicht anormal anzusehen sind.

viele Einwanderer nach Victoria zog; die dortige Bevölkerung betrug: (jährlicher Durchschnitt 1846/50: 55.008, 1851/56: 232.977, 1856/60: 486.640 Einwohner), während der Handel ebenfalls sehr bedeutend zunahm: (jährlicher Durchschnitt) Einfuhr: 1846/50: Pfd. Sterl. 470.228, 1851/55: Pfd. Sterl. 10,127.181, 1855/60: Pfd. Sterl. 15,200.670. Ausfuhr: 1846/50: Pfd. Sterl. 713.253, 1851/55: Pfd. Sterl. 7,041.129, 1855/60: Pfd. Sterl. 15,274.000.

Ab 1861 verminderte sich stets die Goldproduction Victorias und infolge dessen auch die Goldausfuhr; die alluvialen Goldfelder waren bald erschöpft, Gold war in rentablen Mengen nur mehr im harten Quarz und tief unter der Erde zu finden. Maschinen, Capital und auch Fachkenntnisse waren zur Ausbeutung der Goldminen (und nicht mehr Goldfelder) nothwendig und viele Goldsucher verliessen das ehemalige Goldland, da sie in den Goldminen keine Beschäftigung fanden, oder sich mit dieser harten Arbeit, welche verhältnismässig billig bezahlt wurde, nicht abgeben wollten; sie lieferten der Landwirtschaft und der Viehzucht eine billige Arbeitskraft.

	Goldminers (Arbeiter)	Erbeutetes Gold
1866	73.749	Pfd. Sterl. 6,146.324
1871	58.101	„ 5,213.516
1876	41.504	„ 3,855.040
1881	36.006	„ 3,235.400
1886	25.214	„ 1,797.925
1893	25.519	„ 1,772.524

Viele dieser beschäftigungs- und brodlos gewordenen Arbeiter wandten sich, wie schon oben bemerkt, der Landwirtschaft und Viehzucht zu, und so wuchs infolge dessen die landwirtschaftliche Bevölkerung sehr bedeutend; selbe betrug:

1866: 39.946, 1874: 61.709, 1881: 124.202, 1893: 97.778 (?) Personen.

Als die Goldausbeute zu sinken begann, vermehrte sich die Ausdehnung der bebauten Landfläche, die Anzahl der Hausthiere und naturgemäss der Wert der Producte der Landwirtschaft und der Viehzucht (jährlicher Durchschnitt):

	Goldausfuhr Pfd. Sterl.	Bebaute Fläche Acres	Hornvieh Zahl	Schafe Zahl
1855/60	10,170.357	298.956	673.269	5,312.201
1865/70	5,682.654	724.707	671.371	9,761.684
1875/80	3,309.002	1,589.402	1,175.662	9,957.620
1885/90	2,416.252	2,546.498	1,300.666	10,756.249
1895	?	3,019.009	1,817.291	13,098.725

	Wolle Pfd. Sterl.	Weizen Bushels	Weinausfuhr Gallons
1855/60	1,660.512	1,734.897	7.555
1865/70	3,631.562	4,294.672	387.194
1875/80	5,916.368	6,547.297	535.720
1885/90	5,293.254	10,948.554	1,189.155
1895	5,103.907	?	?

Die Ein- respective Ausfuhren entsprechen nicht dem wirklichen Bedarfe, der wirklichen Production der Colonie; durch ihre geographische Lage, ihr praktischangelegtes Bahnnetz, durch den Murray, den Darling, mit dem Innern Australiens (Riverina) verbunden, hat es Victoria schon seit Decaden verstanden, den grössten Theil der Producte des weiten Inneren auf den Melbourner Markt zu lenken, so dass nur ein verhältnismässig kleiner Theil der Producte Riverinas (Wolle und Vieh) über die blauen Berge nach deren geographisch-politischer Mutterstadt Sidney zieht.

Die bequemen Verkehrswege für das Centrum Australiens ab und zu dem Meere führen via Melbourne, und Melbourner Capital und Melbourner Unternehmungsgeist haben sich zur richtigen Zeit in Riverina anzulegen gewusst, sei es durch Ankauf, oder durch Pachtung von Grund und Boden oder Darlehengewährung an die betreffenden Squatters (Viehzüchter) des Innern.

Die Küste von New-South-Wales (Sidney) wird von ihrer inneren Provinz Riverina durch eine mächtige Gebirgskette (die blauen Berge, die New-South-Waleser Alpen), nicht nur geographisch, sondern auch wirtschaftlich getrennt.

Im bevölkerten Theile Australias spielt gemünztes Geld fast gar keine Rolle bei wirtschaftlichen Transactionen, alles wird mittelst Checks auf die verschiedenen Banken gemacht, Käufe und Verkäufe u. s. w., und da die Wolle des Innern per Achse, Wasser oder Bahn, die Viehherden Riverinas per Bahn und per Trieb am leichtesten nach dem Melbourner Markte ziehen, ist es ganz natürlich, dass die meisten Viehzüchter des australischen Binnenlandes mit den Melbourner Banken in Verbindungen stehen und auf dem dortigen Markte, auf welchem sie ihre Producte verkaufen, ihre verschiedensten Einkäufe auch decken; daher stammt die jetzige Wichtigkeit dieses Marktes, dieser Stadt, welche ihre frühere Bedeutung den victorianischen Goldfedern verdankte.

Entwicklung des victorianischen Eisenbahnnetzes
(in englischen Meilen = Kilometer 1·6 und in jährlichen Durchschnitten).

1862/65: Meilen 243, 1865/70: Meilen 272, 1871/75: Meilen 408 1876/80: Meilen 1009, 1881/85: Meilen 1700, 1886/90: Meilen 2062, 1893 Meilen 3004.

Die Haupttransit-Verkehrsader Victorias ist die Melbourner Echuca Eisenbahn, welche den Melbourner Markt, das Meer, die Welt mit dem Flusse Murray verbindet, der die Colonie Victoria vom Inneren der Colonie New-South-Wales geographisch trennt, aber beide wirtschaftlich verbindet.

Als Schreiber dieser Zeilen in Australien weilte (1876/77), hatte man von Echuca aus, der Endstation der Eisenbahn nach Melbourne, um das commercielle, wirtschaftliche Centrum Riverinas und dessen Hauptmarkt, die damals kleine Stadt Hay zu erreichen, eine wenig bequeme Postfahrt von vielleicht 24 Stunden im offenen „Bush[1]“ zurückzulegen; kaum einige Jahre später, Ende der 70er oder Anfang der 80er Jahre, wurde eine Eisenbahnbrücke in Echuca über den

---

[1]) „Bush“: Benützte und auch noch unbenützte Länderstrecken des australischen Binnenlandes.

Murray gebaut und die Bahn nach und nach, nach Deniliquin und bald nachher nach Hay verlängert, und zwar auf dem Grunde der Centralprovinz der Colonie New-South-Wales; diese Bahn wurde aber mit victorianischem Gelde bezahlt. Auf diese Weise wurde der Melbourner Markt mit den producierenden und consumierenden Niederlassungen Riverinas, mit dem Centrum des Wolle und Vieh producierenden Districtes von New-South-Wales zum directen Nachtheile von Sidney, mittels Bahn verbunden (erst mehrere Jahre später wurde die Bahn ab Sidney über die blauen Berge bis nach Hay ausgebaut).

Früher brauchte man von Melbourne nach Echuca per Bahn circa 8 Stunden, dann per Achse nach Hay circa 24 Stunden (normal, also ohne Berücksichtigung von Zwischenfällen und Reiseabenteuern), während man jetzt von Melbourne nach Hay vielleicht in 12 bis 14 Stunden direct per Bahn und ohne Reiseabenteuer fahren kann; die Folge hievon sind bedeutende Ersparnisse an Zeit und Geld für den Transport der Menschen, der Wolle und selbst in speciellen Fällen (bei anhaltenden Dürren und Futtermangel, oder bei dem ebenfalls so gefürchteten dauernden Regen, bei speciellen Geschäftsconjuncturen) auch der Thiere, welche, vom Norden, aus Riverina oder selbst Queensland kommend, nach Melbourne, zum Weltmarkte ziehen.

Nicht nur mit dem südlichen und mittleren Theile Riverinas allein ist Echuca verbunden, sondern auch während 4 bis 6 Monaten des Jahres (während der Winterregenzeit) — via Darling und Murray — mit Nord-Riverina und Süd-Queensland, sowie mit den fast endlosen jetzt noch grösstentheils unbenützten Ebenen des noch kaum erforschten Centrums Australiens am rechten Ufer des Darling und während fast des ganzen Jahres, wenn nicht abnormale Dürre herrscht, ebenfalls vermittelst des Murray und des unteren Laufes des Darlings mit South-Australia.

Zu Wasser, per Achse, per Dampfer und per Bahn kommen also die Riverinawolle, per Trieb und eventuell auch per Bahn die dortigen Hornvieh- und Schafherden nach Echuca und dann nach Melbourne, ohne die viel später gebaute Bahn zu benützen, die über die blauen Berge nach Sidney und der Küste führt.

Um eine Idee der Bedeutung dieser victorianischen Einfuhren aus Riverina respective Queensland zu geben, füge ich noch folgende (officiellen) statistischen Daten an.

Victorias Land-Einfuhr		1889		1893
Schafwolle	Pfd.	80,390.758	Pfd.	61,104.149
Hornvieh	Stück.	76.181	Stück.	43.371
Schafe	„	1,018.515	„	584.045
Schweine	„	3.379	„	1.374

	Victorias Gesammteinfuhr		via „Murray"-Häfen		Proc. der Gesammteinfuhr
1883 . . .	Pfd. Sterl.	17,743.846	Pfd. Sterl.	2,352.234	13 Proc.
1888 . . .	„	23.972.134	„	4,594.947	19 „
1893 . . .	„	13,283.814	„	2,692.254	20 „

Victorias Gesammtausfuhr			via „Murray"-Häfen		Proc. der Gesammtausfuhr
1883 . . .	Pfd. Sterl.	16,398.863	Pfd. Sterl.	704.065	4 Proc.
1888 . . .	„	13,853.763	„	553.321	4 „
1893 . . .	„	13,308.551	„	403.151	3 „

Dieser Transithandel vertheilt sich wie folgt (1893):

Einfuhr	45—50 Proc. via Echuca,	25—30 Proc. via Wodonga
Ausfuhr	20 „ „	30—35 „ „

Vor noch fünf bis zehn Jahren giengen 80—95 Proc. dieses Transithandels via Echuca.

Gesammthandel Victorias.

Einfuhr. 1883: Pfd. Sterl. 17,743.846, 1888: Pfd. Sterl. 23,772.134, 1889[1]): Pfd. Sterl. 24,402.760, 1893[1]): Pfd. Sterl. 13.283.814.

1893 Haupteinfuhr:

Wolle (100 Proc. Australien)	Pfd. Sterl.	2,552.933
Gemünztes Geld (80 Proc. England, 20 Proc. Australien)	„	1,157.262
Gold (100 Proc. Australien)	„	893.865
Zucker (40 Proc. Nordamerika, 30 Proc. New-South-Wales, 20 Proc. Australien)	„	619.830
Lebendes Vieh (fast 100 Proc. Australien)	„	478.422
Wollstoffe (fast 100 Proc. England)	„	445.652
Thee (50 Proc. China, 25 Proc. Indien, 10 Proc. Hongkong)	„	412.274

Ausfuhr: 1883: Pfd. Sterl. 16,398.863. 1888: Pfd. Sterl. 13,852.763. 1889[2]): Pfd. Sterl. 16,006.743. 1893: Pfd. Sterl. 13,308.551.

1893: Hauptausfuhr:

Wolle (70 Proc. England, 18 Proc. Frankreich, 7 Proc. Belgien)	Pfd. Sterl.	5,113.907
Gemünztes Geld (80 Proc. England, 20 Proc. engl. Colonien)	„	2,755.187
Weizen (40 Proc. England, 40 Proc. Guam?)	„	717.087
Butter und Käse[3]) (90 Proc. England)	„	578.331
Mehl, Biscotten (90 Proc. Australien)	„	350.496
Lebendes Vieh (beinahe 100 Proc. Australien)	„	271.221
Thee (beinahe 100 Proc. Australien)	„	265.107
Talg (90 Proc. England)	„	228.092

Schiffahrt.

	1883		1888		1893	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Eingelaufen . . .	2023	1,464.752	2724	2,182.071	1889	2,009.187
davon in Melbourne	1622	1,364.422	2107	2,007.694	1563	1,873.110

[1]) Also unmittelbar vor und nach dem 1890/93er Krache.

[2]) Die höchste Ausfuhr dieser letzten Jahre (Deckungen, Realisierungen am Anfange des 1890/93er Kraches.

[3]) Dieser Handel, diese bedeutende Ausfuhr hat sich im Verlaufe dieser letzteren Jahre stark entwickelt. Ausfuhr von Butter und Käse: 1883: Pfd. Sterl. 117.841, 1888: Pfd. Sterl. 68.933, 1891: Pfd. Sterl. 234.265, 1892: Pfd. Sterl. 358.643, 1893: Pfd. Sterl. 578.331.

Nationalität dieser eingelaufenen Schiffe:

	1883 Schiffe	1883 Tonnen	1888 Schiffe	1888 Tonnen	1893 Schiffe	1893 Tonnen
Australische . .	1304	697.430	2051	1,083.147	1442	1,050.267
Englische . . .	534	582.803	458	833.724	349	766.473
Andere	185	184.519	215	265.728	98	192.447

Unter diesen anderen Schiffen kamen 1893 in Victoria an:

Dampfer allein: deutsche 43 mit 88.883 Tonnen, französische 25 mit 71.304 Tonnen.

Sonst Segler: deutsche 10, norwegische 5, nordamerikanische 5, italienische 4, holländische 4, schwedische 1.

Bezüglich der directen Verkehrsverbindungen zwischen Australien einerseits und Frankreich, Belgien und Deutschland andererseits, seit dem Jahre 1882, 1886 respective 1889 siehe Seiten 132 und 133.

* * *

Wie schon erwähnt, hat Victorias goldene Entwicklungsperiode aufgehört (siehe Seite 136), und jetzt bilden Viehzucht und Landwirtschaft die Haupterwerbs-Quellen des Landes, respective Australiens. Ohne uns in Detailsfragen einzulassen, wollen wir doch diese beiden mächtigen Factoren der jetzigen und auch zukünftigen Entwicklung, nicht nur Victorias allein, sondern auch des gesammten Australien näher betrachten.

An der Küste und besonders in den mehr entwickelten Colonien (Victoria, dann New-South-Wales) ist der Grund und Boden schon vergeben, verkauft und wenn nicht gänzlich, so doch zum grössten Theile wirtschaftlich verwertet.

Der grosse Landpächter („Squatter"), der besonders im Innern zu finden ist, braucht für seine grossen Viehherden weit ausgedehntere Länderstrecken, die er in der Regel zu kaufen nicht in der Lage ist; der kleine Landkäufer („Selector"), der den besseren und besser am Wasser gelegenen Grund und Boden bestellen will, kauft die „Acres" Land, die er braucht, bebaut sie und drängt den „Squatter" immer mehr ins Innere hinein, da dieser nicht die Mittel oder nicht den Willen besitzt, sein vom Staate gepachtetes Land zu kaufen oder mindestens zu sichern, indem er die besten (am Flusswasser gelegenen Theile) — „select" wählt und kauft, oder für seine Rechnung durch Strohmänner kaufen lässt.

Im weiten Innern treten die nach zehn, ja hunderttausenden von Köpfen zählenden Hornvieh- und Schafherden der „Squatters" den noch beinahe jungfräulich zu nennenden Boden, düngen und befruchten ihn; unablässig, ameisenartig verfolgt der Proletarier des australischen „Bush" (der „Selector") den dort aristokratischen „Squatter"; der Landwirt drängt den Viehzüchter weiter, immer weiter ins Innere; die grossen Pachtungen werden nach und nach zerstückelt und verkauft, der Landbau, die Gärtnerei, die Milchwirtschaft treten an die Stelle der Viehzucht.

In einigen Colonien, besonders in Victoria, in einigen Theilen von New-South-Wales und auch von New-Zealand, ja selbst in Queensland, ist der grosse Grundeigenthümer jetzt schon relativ stark vertreten; diese „Squatters", welche

das Land nicht mehr pachten, sondern kaufen, bezw. schon besitzen, bilden die dortige mächtige Landaristokratie, welche in ihren Landschlössern wohnt und besonders in Victoria eine starke politisch conservative Partei bildet.

In den grösseren australischen Städten, an günstig gelegenen Orten, hat die Industrie ihren Einzug schon gehalten und entwickelt sich stets (natürlich in Folge der 1890 und 1893 wirtschaftlichen Krisis weniger im Verlaufe dieser letzteren Jahre).

Industrielle Thätigkeit in Victoria.

Zahl der industriellen Unternehmungen: 1893 : 2737; darunter die bedeutendsten: Vegetablische Producte: 435; Maschinen: 299; Getränke: 267; Wagner und Sattler: 255; Stein-, Porzellan- und Glaswaren: 244; animalische Producte: 201; Bekleidungs-Gegenstände: 197; animalische Esswaren: 165; vegetabilische Esswaren: 128; Holzwaren: 81 Unternehmungen u. s. w.

Entwicklung der Industrie in Victoria:

Jahr	Zahl der Unternehmungen	Zahl der Arbeiter	Zahl der Pferdekräfte	Maschinen- und Gebäudewert Pfd. Sterl.
1884 . .	2905	47.729	17.720	4,018.240
1888 . .	3020	50.582	22.168	5,161.946
1892[1]) . .	3320	53.525	31.614	7,223.729
1893 . .	2737	39.815	28.834	6,618.657

Die Producte dieser Industrie werden theils in der Colonie selbst verbraucht, theils nach den anderen australischen Colonien, besonders nach Riverina und auch Tasmania, ausgeführt.

Staatshaushalt.

Jährlicher Durchschnitt	Einnahmen	Ausgaben
1874/5—1877/8	Pfd. Sterl. 4,402.856	Pfd. Sterl. 4,474.520
1878/9—1882/3	„ 5,368.417	„ 5,269.400
1884/5—1887/8	„ 7,124.836	„ 6,881.480
1889/90	„ 8,636.065	„ 9,671.001
1893	„ 6,959.229	„ 7,989.757

Allgemeine Staatsschuld mit der betreffenden Einwohnerzahl verglichen.

	1850	1855	1860	1870	1880	1890	1893
Staatsschuld Pf. St.	—	480.000	5,118.000	11,924.800	22,060.749	41,443.216	46,064.004
Einwohnerzahl	76,162	364.324	537.847	726.599	860.067	1,133.266	1,174.006
per Kopf Pf. St.	—	1·3	11·4	16·4	25·6	36 6	39·1

Die Colonie Victoria ist wie alle Länder, welche sich noch in der Entwicklungsperiode der Viehzucht und Landwirtschaft befinden und noch keine kräftig ausgebildete Industrie im Lande selbst haben, beschaffen; die Einnahmen solcher Länder können keine stetigen sein, die Witterungs-Verhältnisse (Dürren, anhaltende Regen zur unrichtigen Zeit) sind für die Vermehrung, ja selbst den Bestand der Viehherden, für die Ernte von der grössten Bedeutung; ausserdem

[1]) Erreichtes Maximum.

gesellen sich noch zu diesen Naturereignissen Elementarschäden, die — beinahe möchte ich sagen — normalen Wirtschaftskrisen, welche, Kinderkrankheiten noch junger Staaten, plötzlich acut auftreten, aber, wenn glücklich überwunden, heilsame Folgen haben.

Möge dies auch für Victoria, für ganz Australien der Fall sein; die 1890/93er Krisis ist allem Anscheine nach als überwunden zu betrachten; mögen nun zum Wohle Victorias, Australiens und des allgemeinen Weltverkehres die australischen Verhältnisse sich wieder weiter, diesmal aber normal, entwickeln.

II. New-South-Wales.

Die schmale gebirgige Küste von New-South-Wales ist durch eine mächtige Gebirgskette (Blaue Berge, die australischen Alpen) von ihrer weitaus grösseren inneren Provinz Riverina getrennt.

An der Küste blühen in den Städten der Handel und theilweise schon die Industrie; auf dem Lande die Obstzucht, die Gärtnerei und die Milchwirtschaft; weiters noch im weiten Binnenlande die Landwirtschaft, und besonders die Viehzucht; an der Küste befindet sich schon, wie in Victoria, der Grund und Boden in festen Händen, im weiteren Innern dagegen ist der übergrösste Theil des Landes in den Händen der „Squatters", welche die von der Regierung gepachteten immensen Länderstrecken als Weideland für ihre grossen Viehherden benützen, während der Kleingrundbesitzer (der „Selector") an den besseren Stellen des Landes, besonders an den Ufern des Murray, des Murrumbidgee, des Darling und selbst des kleineren Lachlans sich niedergelassen hat und grösstentheils Landwirtschaft und manchmal Obstzucht treibt.

Im allgemeinen kann bemerkt werden, dass für New-South-Wales, ja für ganz Australien dieselben Verhältnisse gelten wie für Victoria, nur mit dem Unterschiede, das letztere Colonie eine grössere, allgemeine, wirtschaftliche und schon zur Zeit industrielle Entwicklung erlangt hat.

Bevölkerung.

	1861	1871	1881	1891	1893
Bevölkerung . . .	357.958,	517.758,	782.080,	1,165.300,	1,223.370.

Wie wir schon früher gesehen haben (siehe Seite 138), geht der grösste Theil der Producte der Landwirtschaft und besonders der Viehzucht Riverinas über die südliche Murraygrenze (Echuca, Wodonga . . .) zum Melbourner Markt, und nur der geringste Theil dieser wertvollen Güter an lebendem Vieh, an Wolle u. s. w. über die „blauen Berge" nach der eigenen Küste, der eigenen Mutterstadt Sidney, um dort dem Weltverkehr übergeben zu werden.

Trotzdem Gold schon 1823 und 1839 in New-South-Wales gefunden wurde, also viel früher als in Victoria (1851), hat erstere Colonie keine so günstige Goldperiode — Entwicklungszeit aufweisen, wie ihre südlicher gelegene Schwestercolonie.

New-South-Waleser Goldproduction: 1851: Pfd. Sterl. 3,129.282, 1861: Pfd. Sterl. 1,806,171, 1871: Pfd. Sterl. 1,250,485, 1881: Pfd. Sterl. 565.513, 1891: Pfd. Sterl. 558,306, 1893: Pfd. Sterl. 651.286.

Dagegen betrug die Gesammt-Production des Bergbaues der Colonie:

	Gesammt-Production	darunter ausser Gold: Kohle	Silber und Blei	Zinn	Kupfer
	Pfund Sterling				
1877 . .	1,776.696	858.998	325	248.906	127.396
1882 . .	2,348.042	948.965	360	541.413	182.473
1887 . .	2,871.781	1,346.163	541.592	381.889	115.444
1892 . .	4,946.840	1,471.240	2,420.953	152.994	114.559
1893 . .	5,224.718	1,191.955	2,953.589	126.114	73.287

Die Entwicklung der Colonie war vom Anfang an eine landwirtschaftliche; es haben sich Landwirtschaft und Viehzucht viel normaler entwickelt als in Victoria.

Viehzucht uud Landwirtschaft.

Jahre	Pferde	Hornvieh	Schafe	Schweine	Ausfuhr von Wolle	Talg
	Zahl				Pfund Sterling	
1862 . .	273.389	2,620.383	6,145.651	125.541	1,801.186	104.030
1872 . .	328.408	2,287.660	17,566.048	218.904	3,342.900	176.784
1882 . .	328.026	1,859.985	36,114.814	154.815	7,433.091	236.271
1892 . .	481.416	2,147.074	58,080.114	249.522	10,211.456	432.322
1893 . .	493.231	2,269.852	56,980.688	240.860	9,675.061	744.331

1894 . . Bebautes Land: Acres 1,206.992.

Acres	Getreide	Kartoffel	Zucker	Wein	Gärtnerei
Oberfläche .	841.797	26.559	11.755	7.375	32.822
Producte . .	14,415.132[1]	83.838[2]	252.606[2]	748.929[3]	9,600.290[4]

Interessant sind noch folgende Daten bezüglich der Verwertung der Producte der Milch- und Hofwirtschaft (diese Industrie wird grösstentheils noch im Kleinen betrieben und ist erst seit einigen Jahren entstanden).

1893/1894 Erzeugung: Butter: Pfund 27,220.844, Käse: Pfund 4.693.104, Schinken und Speck: Pfund 7,761.388.

1893/1894 Arbeiteranzahl: Landwirtschaft: 122.309, Viehzucht: 31.556.

Handel.

	Gesammteinfuhr	Gesammtausfuhr	davon einheimische Producte
	Pfund Sterling		
1860	7,755.859	6,311.351	4,971.351
1870	8,284.378	8,030.578	6,334.907
1883	14,176.063	15,682.802	11,178.112
1890	22,615.004	22,045.937	17,232.765
1893	18,107.035	22,921.233	17,094.213

[1]) Bushels.
[2]) Tonnen.
[3]) Gallons.
[4]) Dutzend (grösstentheils Orangen).

1893 Haupteinfuhr: Gold Pfd. Sterl. 2,506.773, gemünztes Gold: Pfd. Sterl. 1,501.711, Stoffe: Pfd. Sterl. 1,655.437, lebendes Vieh:[1]) Pfd. Sterl. 959.353, Wolle:[1]) Pfd. Sterl. 803.422, Zucker: Pfd. Sterl. 538.149, Eisenwaren: Pfd. Sterl. 349.746, Thee: Pfd. Sterl. 345.081.

1893 Hauptausfuhr: Gold und gemünztes Geld: Pfd. Sterl. 2,995.777, Wolle: Pfd. Sterl. 10,449.911, Blei: Pfd. Sterl. 2,019.997, Silber: Pfd. Sterl. 958.991, Talg: Pfd. Sterl. 905.394, Kohle: Pfd. St. 14.929, Vieh: Pfd. Sterl. 643.990, Fleisch aller Art: Pfd. Sterl. 325.913, Zucker: Pfd. Sterl. 19.177. . .

Der Einfuhrhandel von New-South-Wales ist, wie aus obigen Daten leicht zu ersehen, ein Handel mit den eigenen Producten der Colonie, während der Einfuhrhandel sich auf einige Haupartikel (fast ausschliesslich aus England) beschränkt; ausserdem ist der Transithandel der Colonie nicht unbedeutend: einerseits mit Victoria (siehe Seite 138), andererseits mit dem nördlichgelegenen Queensland, den Südsee-Inseln, New-Zealand und, wenn auch in minderem Grade, mit New-Caledonien.

Der Ein- und Ausfuhrhandel von New-South-Wales zertheilt sich wie folgt:

	1883	1889	1893
	Pfund Sterling		
Gesammtein- und Ausfuhr	41,785.114	46,157.991	41,028.258
mit Australien	15,997.722	21,388.357	18,776.825
„ England	20,508.288	17,701.103	15,487.631
„ englischen Besitzungen . .	1,553.929	1,390.307	984.755
„ anderen Ländern	3,725.174	5,678.224	5,779.047

Schiffahrt.

	1883		1889		1893	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Eingelaufen . .	2587	1,935.189	3254	2,632.081	2914	2,590.371
aus Australien . .	884	1,144.843	2584	2,166.774	2311	2,506.938
„ England . .	240	370.877	222	416.318	173	396.524
„ anderen Ländern	248	224.371	236	268.061	265	380.571
„ engl. Besitzungen	95	81.757	112	130.928	155	206.340

Bezüglich der Zunahme des Schiffsverkehres zwischen Sidney einerseits mit Frankreich, Deutschland und Belgien andererseits seit den Jahren 1882, 1886 respective 1889 (siehe Seite 132 und 133).

Industrielle Entwicklung.

Anzahl der bei industriellen Unternehmungen beschäftigten Arbeiter:

	Gesammtsumme	in der Hauptstadt	in den Landdistricten
1881/82	31.191	17.888	13.383
1887/88	43.051	24.199	18.627
1893	38.918	22.672	16.246

[1]) Aus Australien: Queensland, als Transitogut Vieh 60—70, Wolle 98 Proc.
Victoria „ „ „ 40·30.

Hauptindustrien.

	1881/82	1867/68	1893
Talg-Fabriken	47	40	59
Stiefel-Fabriken	71	68	54
Ziegeleien	412	330	162
Brauereien	50	74	35
Spiritus-Raffinerien . . .	1	1	1
Gasanstalten	15	28	40
Mühlen	157	133	87
Sägewerke	280	323	283
Seifen- und Kerzen-Fabriken	38	46	51
Zuckermühlen	59	57	25
Zucker-Raffinerien . . .	2	2	2
Tabak-Fabriken	17	10	11
Tuch-Fabriken	5	8	5

Bezüglich der bedeutenden Conservenfabriken konnte ich nur folgende actuelle und officielle Daten ausfindig machen:

Arbeiteranzahl: 1883/4: 303, 1887/8: 510, 1893: 460.

1893/94 Geschlachtete Thiere: für Conserven: 964.450; für Eis-Fleischversendungen: 934.250.

1893/94 Ausfuhren: Fleisch in Eis: Pfd. Sterl. 141.640, Fleischconserven (Schaffleisch) Pfd. Sterl. 171.871.

Staatshaushalt und Staatsschuld.

	Einnahmen	Ausgaben	Staatsschuld	Einwohnerzahl	per Kopf der Bevölkerung Pfund Sterling
	Pfund Sterling				
1860 . .	1,308.925	1,312.777	3,830.230	348.446	11
1870 . .	2,102.697	2,154.211	9,681.130	498.659	19·4
1880 . .	4,904.230	5,552.156	14,903.919	747.950	20
1890 . .	9,494.584	9,403.562	48,383.303	1,121.860	43
1893 . .	9,706.734	10,119.268	59,329.033	1,223.170	48·3

III. Queensland.

Queensland ist die dritte bedeutendste Colonie des australischen Festlandes. Wie in Victoria, wie in New-South-Wales bilden Viehzucht und Landwirtschaft die Quellen des Landreichthumes, dann kommen der Bergbau, die Zuckerplantagen und einige junge Industrien, darunter in erster Reihe die Fleischconserven-Industrie.

Der Handel Queenslands ist infolge der geographischen Lage der Colonie, mit Ausnahme eines unbedeutenden Transithandels mit einigen Inseln der Südsee, ein eigener Handel, theils direct mit der Aussenwelt (fast ausschliesslich England) via Queenslands Seehäfen, theils mittelst dem Darling nach Melbourne und nach Süd-Australien.

Deutschland, besser die in Queensland ansässigen Deutschen sind seit einiger Zeit sehr rührig geworden und fast hätte es den Anschein, als ob

Deutschland (welches Colonien in Süd-Brasilien jetzt schon besitzt) von nun an Queensland als Ansiedlungs- und Absatzgebiet eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken im Begriffe stünde.

Besonders in letzterer Zeit erhält der Berliner „Export“, diese praktisch-rührige, handelspolitisch-wirtschaftliche Zeitung, welche in den deutschen und auch in anderen commerciellen Kreisen gelesen wird, wiederholt Artikel über die speciellen Queensland-Verhältnisse, welche auf dieses vielversprechende Thätigkeitsfeld als Productions- und Consumtionsgebiet aufmerksam machen.

Da Queensland jetzt in mancher Hinsicht ein noch neues Land ist, hat es noch keine anormale Entwicklungsperiode aufzuweisen, und sind die in den nordischen, unwirtlichen Gegenden gelegenen Goldfelder noch nicht als Eldorados besungen worden; sie haben noch nicht zu einer anormalen Masseneinwanderung billiger Arbeitskraft Anlass gegeben.

Queensland hat sich bis nun normal, d. h. langsam, entwickelt und dürfte auch so weiter fortschreiten, wenn nicht vielleicht bedeutende Gold- oder andere (Diamanten und vielleicht Petroleum) Schätze dort ganz unerwartet gefunden werden und dann nach der noch wenig bekannten Colonie ein — „Rush“ — von Arbeitskraft gelenkt wird.

Folgende wenige statistische Daten werden ein genügendes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung Queenslands geben:

	Oberfläche pr. engl. Meil.	Bevölkerung Zahl	cultiv. Land acres	Hornvieh Zahl	Schafe Zahl
1860 . .	668.224	28.056	3.353	432.890	3,166.802
1870 . .	668.224	115.567	52.210	1,076.630	8,163.818
1880 . .	668.224	226.077	113.978	3,162.752	6,935.967
1890 . .	668.224	422.776	224.993	5,558.264	18,007.234
1893 . .	668.224	432.299	243.249	6,693.200	18,697.015

	Oberfläche pr. engl. Meilen	Gold	Ausfuhrwolle	Talg	Zucker
			Pfund Sterling		
1860 . .	668.224	14.565	444.188	25.628	—
1870 . .	668.224	489.539	1,026.061	167.230	41
1880 . .	668.224	820.643	1,387.530	162.042	292.041
1890 . .	668.224	2,256.476	2,524.742	114.240	679.494
1893 . .	668.224	2,164.277	3,572.917	373.548	1,343.736

Gesammthandel.

	1860	1870	1880	1890	1893
Einfuhr Pfd. Sterl.	742.023	1,577.339	3,087.296	5,066.700	4,352.783
Ausfuhr „	523.477	2,533.732	3,448.160	8,554.512	9,632.662

Schon seit dem Jahre 1861 ist die Handelsbilanz Queenslands activ (Einfuhr: Pfd. Sterl. 1,747.735, Ausfuhr: Pfd. Sterl. 2,198.609), und nur in den Jahren 1881 bis inclusive 1888 war sie passiv, um dann wieder activ zu werden; gerade diese Jahre 1881 bis 1888, während welcher der Handel passiv war, sind jene der grössten Entwicklung von Queensland gewesen, und die Jahre, während

welcher die Einwanderung am meisten zunahm; die grösser gewordene Bevölkerung verbrauchte mehr als früher, für sich selbst, für die Meliorationen der landwirtschaftlichen Anstalten, für die neu zu gründenden Industrie-Unternehmungen, welche entstehend, kaum noch lebensfähig, noch nicht productiv waren, aber es später wurden.

Gesammthandels-Bewegung.

		mit England	englischen Besitzungen	anderen Ländern
	Pfund Sterling			
Gesammteinfuhr . .	4,352.783	1,559.475	2,650.576	142.738
Gesammtausfuhr . .	9,632.662	3,694.534	5,906.809	31.319

Schiffahrt.

Eingelaufen		aus England		engl. Besitzungen		anderen Ländern	
Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
599	464.581	125	204.994	562	460.247	12	11.685

Bergbau.

Erträgnis des Bergbaues:

Ausser Gold werden noch mehrere wertvolle Producte des Bergbaues gewonnen, u. zw.:

	Gold	Kupfer	Zinn	Kohle
	Pfund Sterling			
1860	—	—	—	9.244
1880	934.978	11.290	47.300	24.573
1890	2,159.290	3.822	106.950	125.340

Industrie.

1893, industrielle Unternehmungen: 1391 mit 14.434 Arbeitern, darunter für Producte der Landwirtschaft: 192, der Viehzucht: 127, Ess- und Trinkproducte 213, Maschinen, Eisenwerke 206.

Staatshaushalt, Staatsschulden.

	1860	1870	1880	1890	1893
Einkommen Pfd. Sterl.	178.589	743.058	1,824.965	3,260.308	3,337.785
Ausgaben „	161.503	764.491	1,680.568	3,745.217	3,521.866

Allgemeine Staatsschuld Ende 1893: Pfd. Sterl. 30,639.534, Einwohnerzahl: 432.299, Staatsschuld-Betrag per Kopf der Bevölkerung: Pfd. Sterl. 70·8.

IV. South-Australia.

Bevölkerung: 1836: 546. 1850: 63.700, 1860: 124.112, 1870: 183.797, 1890: 314.195, 1893: 346.874.

Die vor kurzem im südlichen Theile von South-Australia entdeckten Goldminen haben wohl einen momentanen starken Einwanderungs-Zufluss verursacht, der jedoch ohne gar zu grosse Wirkung auf die normale Entwicklung von South-

Australia sein dürfte, falls es nur ein momentaner — „Rush“ — bleiben sollte; ein momentaner Zug in das viel versprechende, sehr oft auch wenig haltende Goldland; sollte dagegen für die Colonie eine dauernde Goldentwicklungs-Periode eintreten, so würde dies für die Entwicklung der jungen Colonie von grossen handelspolitischen Vortheilen begleitet sein, und für South-Australia, wie seiner Zeit für Victoria, Capital und billige Arbeitskraft schaffen.

South-Australia ist zur Zeit ein landwirtschaftliches Land; Viehzucht-, Land- und Gartenwirtschaft und die industrielle Verwertung ihrer Producte bilden den Kern des Volksreichthumes, während die Einnahmen des Bergbaues nur in zweiter Reihe stehen (siehe weiter unten). South-Australia hat sich bis nun etwas langsam, aber stetig entwickelt.

1893. Ausfuhr: 8,463,936, davon Producte der Landwirtschaft: Pfd. Sterl. 1,196.022, der Viehzucht: Pfd. Sterl. 1,674.418, der Gartenwirtschaft: Pfd. Sterl. 126.340, des Bergbaues: Pfd. Sterl. 1,193.366.

Landwirtschaft und Viehzucht.

		1850	1860	1870	1880	1890	1893
Cultiviertes Land	acres	64.728	428.667	959.006	2,574.449	2,649.098	2,758.304
Hornvieh	Zahl	60.034	278.265	136.832	307.177	359.938	423.602
Schafe	Zahl	984.199	2,824.811	4,400.055	6,463.897	7,004.642	7,267 642
Ausfuhrwolle	Pfd. Sterl.	131.731	573.977	902.696	1,716.171	1,353.762	1,381.766
Cerealien	„	38.312	499.102	470.828	2,469.720	2,018.719	1,074.583
Talg	„	?	?	?	?	16.951	19.015

Besonders in South-Australia hat der Landkäufer (Selector) den Landmieter (Squatter) weit ins Innere gedrängt; es befindet sich, wie in Victoria, wie in New-South-Wales sehr viel Land in festen Händen; ausserdem ist noch ganz besonders hervorzuheben, dass ein grosser Theil des südlichen South-Australias in verhältnismässig — kleineren — Händen sich befindet, kleinere Grundstücke bildet, auf welchen — es ist dies ein wirtschaftlich bedeutender Umstand — die Garten-, Hof- und Hauswirtschaft, wie wir später sehen werden, blüht.

Weit ins Innere des Landes dagegen haben sich die aristokratischen Grossviehzüchter zurückziehen, sie haben dem kleineren Landwirte den Grund und Boden räumen müssen, den sie nicht kaufen wollten oder konnten.

Ausser Hornvieh und Schafen werden besonders in South-Australia Pferde gezüchtet.

Pferde: 1850: 6488, 1860: 49.399, 1870: 83.744, 1880: 157.915, 1893: 201.045; weiters werden noch im Süden: Strausse und im Norden: Kameele gezüchtet.

Weinbau und Obstzucht werden ebenfalls in South-Australia getrieben, überdies werden verschiedene Nutzpflanzen gebaut, wie Flachs, Hanf, Tabak, Hopfen u. s. w., endlich wird Waldwirtschaft getrieben.

Landwirtschaftliche Schulen, landwirtschaftliche Gesellschaften verbreiten die praktischen, landwirtschaftlichen Kenntnisse, unterstützen Anfänger und führen neue Culturen und neue Culturmethoden ein.

Bergbau.

Die ersten in South-Australia — 1838 — entdeckten Silberminen waren jene von Glen-Osmond; 1842 wurden die Kapunda-, 1845 die Burra-Burra-Kupferminen entdeckt und auch sofort dem Betriebe übergeben; 1846 und 1852 wurden ebenfalls die Moulmein-Minen (bei Adélaide) und die Echunga-Goldfelder gefunden. Im Verlaufe dieser letzten Jahre endlich wurden die Goldlager von Wadmaninga und noch viele andere entdeckt; South-Australia tritt in die Gold-Entwicklungsperiode ein; wird sie von Dauer sein?

An Producten des Bergbaues wird ausgeführt:

1843 Pfd. Sterl. 127, 1853 Pfd. Sterl. 176.744, 1863 Pfd. Sterl. 542.393, 1873 Pfd. Sterl. 770.323, 1883 Pfd. Sterl. 402.450, 1893 Pfd. Sterl. 1,193.366.

Gesammthandel.

	1838	1848	1858	1868	1878	1888	1893
Einfuhr Pf. St.	158.582	384.326	1,769.351	2,238.510	5,719.611	5,413 638	7,934.200
Ausfuhr „	6.442	504.068	1,512.185	2,819.300	5,355.020	6,948.098	8,463.936

Wie bei den anderen australischen Colonien haben Australien, England und die englischen Besitzungen den grössten Antheil an dem Handel South-Australias.

1893. Einfuhr: Pfd. Sterl. 7,934.200, australische Colonien: Pfd. Sterl. 5.178.295, England: Pfd. Sterl. 1,925.985, englische Besitzungen: Pfd. Sterl. 185.085, andere Länder: Pfd. Sterl. 644.835.

1893. Ausfuhr: Pfd. Sterl. 8,463.936, australische Colonien: Pfd. Sterl. 3,573.762. England: Pfd. Sterl. 3,477.579, englische Besitzungen: Pfd. Sterl. 1,001.151, andere Länder: Pfd. Sterl. 411.444.

Der Transithandel von South-Australia mit dem Inneren Australias — via Murray und Darling — ist nicht unbedeutend:

1893. Einfuhr: Pfd. Sterl. 383.585, darunter Wolle: Pfd. Sterl. 357.892, Felle, Häute: Pfd. Sterl. 13.745.

1893. Ausfuhr: Pfd. Sterl. 127.801.

Schiffahrt (ein- und ausgelaufen).

1840		1850		1860		1870	
Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
425	83.787	559	174.455	568	209.036	916	287.989

1880		1890		1893	
Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
2156	1,200.904	2122	2,190.442	1919	2,392.600

1893. Eingelaufene Schiffe: 948 mit Tonnen 280.233, aus England 833 mit Tonnen 977.456, Frankreich 24 mit Tonnen 68.596, Deutschland 55 mit Tonnen 102.240.

Industrie.

1892/93. 734 Unternehmungen mit 11.920 Arbeitern und 4002 Pferdekräften, ausserdem noch 81 Mühlen mit 569 Arbeitern und 2813 Pferdekräften.

Staatshaushalt.

	Einnahmen	Ausgaben	Staatsschuld	Einwohner-Zahl	Schuld per Kopf Pfund Sterling
	Pfund Sterling				
1840 . .	30.618	171.430	—	—	—
1850 . .	238.893	239.081	—	—	—
1860 . .	438.827	492.656	—	—	—
1870 . .	657.576	786.818	—	—	—
1880 . .	2,027.963	4,923.605	—	—	—
1890 . .	2,577.772	2,579.258	—	—	—
1893 . .	2,671.495	2,583.481	23,708.362	346.874	68·3

V. Western-Australia.

Diese Colonie hat sich bis jetzt wenig und nur langsam entwickelt; erst die bedeutenden Goldentdeckungen der allerletzten Jahre haben die fast allgemeine Aufmerksamkeit auf Western-Australia gelenkt, welches Land bis nun als Auswanderungs-, als Absatz- und als Productionsgebiet im Vergleiche zu den anderen australischen Colonien, nur wenig beachtet war.

Western-Australia befindet sich im Entwicklungsstadium der Viehzucht, und nur an wenigen Stellen fängt die Landwirtschaft zu blühen an.

Bevölkerung: 1870: 24.785, 1880: 29.019, 1890: 46.290, 1893: 65.064.

Landwirtschaft und Viehzucht.

Gesammt-Area der Colonie Acres 624,560.640.

Cultivierte Bodenfläche Acres: 1873: 167.931, 1883: 393.993, 1893: 535.433.

Hauptbodenproducte 1893: Cerealien (Bushels) 525.820, Kartoffeln (Tonnen) 1586, Wein (Gallonen) 160.776.

Anzahl der Nutzthiere	1881	1890	1893
Hornvieh	63.009	44.384	173.747
Schafe	1,267.912	2,524.913	2,220.642
Pferde	31.755	130.970	45.747
Schweine	22.580	28.985	26.233

Bergbau.

1842 wurden in Western-Australia (District Victoria) Blei und Kupfer gefunden; dem Bergbau wurde jedoch im allgemeinen sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Anfang der 80er Jahre wurden die ersten, sich rentierenden Goldfelder (Kimberley) entdeckt, dann folgten 1887 Yilgarra, Pilbarra, Coolgardee . . und endlich seit dem Jahre 1890 manch' andere reiche Goldfelder; ausser diesen Schätzen an Gold werden noch in der Colonie Zinn und Kohlen gewonnen.

Forstwirtschaft.

Wertvolle Holzgattungen werden in Western-Australia gefunden, und wenn auch bis nun nur Raubwirtschaft getrieben wird, so muss doch diese Einnahms-Quelle der Colonie erwähnt werden. Das Areale der betreffenden Waldungen

wurde auf circa 300 englische Quadratmeilen geschätzt; sie enthalten neben anderen Holzsorten: Sandel-, Jarrah-, Karriholz und den auf ganz Australien verbreiteten Eucalyptus.

Fischereien.

Die Fischereien von Western-Australia dürften mit der Zukunft der Colonie eine grosse Bedeutung gewinnen, und besonders jene auf Perlen und Perlmutterschalen.

Die Ausfuhr an Perlmutter und an Perlen betrug 1890: Pfd. Sterl. 126.292, ist aber seitdem infolge des „Rush" nach den neuentdeckten Goldfeldern gesunken und betrug 1893 nur mehr Pfd. Sterl. 89.254.

Handel.

	1873	1883	1893
	Pfund Sterling		
Einfuhr . . .	297.328	516.847	1,494.438
Ausfuhr . . .	265.217	417.010	918.147

Schiffahrt.

	1873		1883		1893	
	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen	Schiffe	Tonnen
Ein- und ausgelaufen	287	140.237	431	389.102	676	1,124.565

Nationalität der betreffenden eingelaufenen Schiffe.

1893: Dampfer 293 mit Tonnen 529.953, davon aus England Schiffe 203 mit Tonnen 431.962.

1893: Segler 67 mit Tonnen 43.256, davon aus England Schiffe 52 mit Tonnen 34.098.

Industrie.

Ueber die Industrie von Western-Australia ist leider wenig zu erwähnen. Im Jahre 1893 waren in der Colonie 221 industrielle Unternehmungen in Thätigkeit, darunter 33 Sägewerke, 29 Mühlen; unter den anderen industriellen Unternehmungen möchte ich noch folgende ganz speciell erwähnen:

Gerbereien 6, Obstconserven 4, Fischconserven 3, Eucalyptus- und Sandelöle 2, Confituren 1, Milchconserven 1.

Weitere Daten betreffend die industrielle Entwicklung Western-Australias sind in den officiellen statistischen Berichten und in dem mir seitens der dortigen Colonialregierung freundlichst zugesandten Western-Australias Year-Book leider nicht enthalten.

Staatshaushalt.

	Einnahmen	Ausgaben	Staatsschuld	Einwohner Zahl	Schuld per Kopf Pfund Sterling
	Pfund Sterling				
1873 . . .	134.832	114.270	35.000	15.761	1·4
1883 . . .	284.364	240.566	611.000	31.700	19·—
1893 . . .	543.889	550.616	2,261.864	58.674	38·5

VI. Tasmania.

Ueber diese kleinste der australischen Colonien ist wenig zu berichten.

Sie ist in der Periode der Landwirtschaft und Viehzucht; hat sich bis nun langsam entwickelt und dürfte, wenn nicht bedeutende Mineralschätze in ihr entdeckt werden, kaum eine grosse Zukunft haben.

	Bevölkerung Zahl	cultiv. Land Acres	Hornvieh Zahl	Schafe Zahl	Einfuhr Pfund Sterling	Ausfuhr Pfund Sterling
1873 . .	104.217	?	?	?	1,107.167	893.556
1883 . .	143.650	393.993	130.525	1,831.069	1,832.637	1,731.599
1893 . .	153.144	550.865	169.141	1,535.047	1,497.161	1,346.965

Ausfuhr	Wolle	Gold	Kupfer	Zinn		Silber
	P f u n d	S t e r l i n g				
1873	?	?	?	?		?
1883	450.367	173.561	—	378.446	(1890)	16.872
1893	296.442	131.104	45.829	268.156	(1893)	158.859

Ein- und ausgelaufene Schiffe.

1873	Schiffe	1342	Tonnen	238.112
1883	„	1305	„	471.722
1893	„	1645	„	1,137.140

Tasmania steht in directen, regelmässigen Handelsbeziehungen mit Victoria, in geringem Grade mit New-South-Wales und sehr wenig mit New-Zealand; in mancher Hinsicht und besonders vom handelspolitischen Standpunkte könnte sie als Colonie, als handelspolitische Dependenz Victorias angesehen werden.

VII. New-Zealand.

Diese Colonie, die viertgrösste der australischen Colonien, ist vom wirtschaftlichen Standpunkte eine der ersten; ihre Bevölkerung hat stets und sozusagen normal zugenommen.

	1860	1870	1880	1890	1893
Einwohner	79.111	248.400	484.864	620.279	672.265

New-Zealand ist, wie aus den folgenden Ausführungen zu ersehen sein wird, im Entwicklungsstadium der Landwirtschaft und tritt allmählich in die Industrieperiode ein.

Als gebirgiges Land hat es nicht, wie die übrigen australischen Colonien des Festlandes, eine einzige Hauptstadt, ein einziges, alles monopolisierendes Centrum. Viele grössere Ansiedlungsorte bilden verschiedene Centralpunkte, beinahe ein jeder nach seiner speciellen Lage mit seinem eigenthümlichen Gepräge, seinem wirtschaftlich individuellen Charakter.

Infolge ihrer geologischen Formation ist diese Colonie reich an Wasser und daher ihr Grund und Boden ertragsfähiger und wertvoller als derjenige der anderen australischen Colonien des Festlandes; deshalb sind auch die Rinder- und Schafherden von New-Zealand, wenn auch nicht so zahlreich wie jene in den

fast endlosen Ebenen des australischen Continentes, doch wertvoller, da in New-Zealand nicht die Quantität, sondern die Qualität der Thiere maassgebend ist.

Daher kommt es auch, dass in New-Zealand der Grund und Boden besser als auf dem Festland ausgenützt wird, dass die Industrien, welche mit der Landwirtschaft, mit der Viehzucht u. s. w. verbunden sind, an Ort und Stelle gedeihen und dass der kleine, selbstarbeitende Grundbesitzer stärker vertreten ist, als der grosse Grundpächter der fast wasserlosen, daher minder wertvollen Ebenen Australiens. In New-Zealand ist ein Kampf zwischen Grossgrundpächter („Squatter") und Kleingrundbesitzer („Selector") fast nicht zu verzeichnen; wegen Mangel an ausgedehntem, minderwertigem Grund und Boden in grösseren Complexen muss sich das Grosscapital, wenn vorhanden, vertheilen, wodurch der Kleingrundbesitz von selbst entsteht und infolge dessen die normale, gründliche, bessere Benützung des Grund und Bodens, endlich das Emporblühen am Orte selbst vieler mit der Landwirtschaft und der Viehzucht unmittelbar verbundenen Industrien.

In New-Zealand, wie in Victoria, hat die Entdeckung der Goldminen segensvoll gewirkt, nationalen Reichthum und billige Arbeitskraft geschaffen, jedoch, wie ich allgemein gehört habe, mit diesem Unterschiede, dass in New-Zealand der Verdienst der Goldgräber selbst grösser war, als in Victoria, und dass das in den Goldfeldern gewonnene Gold weniger verprasst und mehr im Lande selbst angelegt wurde. Die in Victoria, in den Goldfeldern durch Zufall entstandenen, manchmal fabelhaften Gewinnste der meist rohen und ungebildeten „Miners" hatten in den berüchtigten Häusern und Gasthäusern von Melbourne, damals der Centralpunkt der dortigen Civilisation, der viehischen Genüsse und des Lasters, die ekelhaftesten Folgen.

Dies konnte in den viel kleineren Ansiedlungen von New-Zealand nicht vorkommen, und wenn auch dort der glückliche „Miner" sich nach einem guten Funde so manches erlaubte und tagelang hin und her schweifte, so sollen doch in New-Zealand die viehisch-rohen Gelage der sogenannten „Miners"-Hochzeiten nie stattgefunden haben, wie sie während der Goldzeit Victorias fast alltäglich, besser allnächtlich in den infamen und infamsten Hôtels und Häusern von Melbourne stattfanden. New-Zealand gehörte schon damals und gehört auch noch jetzt zu den ruhigsten Colonien Australiens, ja sie ist die ruhigste von allen; so gibt z. B. die allgemeine australische Statistik (nicht jene von New-Zealand) folgende Daten über:

I. Genuss von geistigen Getränken in New-Zealand per Kopf der dortigen Bevölkerung:

1889	Bier in New-Zealand	Gall. 7·62	gegen	Gall. 12·90	für das übrige Australien.
1889	Wein	„ 0·17	„	„ 0·79	„ „ „
1889	Spirituosen	„ 0·60	„	„ 0·91	„ „ „

II. Anzahl der gerichtlich Angeklagten und Verurtheilten:

1889 Angeklagte 0·75, gerichtlich Verurtheilte 0·53 per 1000 Einwohner gegen
1889 „ 1·05, „ „ 0·61 für das übrige Australien.

III. Arretierungen wegen Trunkenheit:

1889 8·89 per 1000 Einwohner für New-Zealand, 13·88 per 1000 Einwohner für ganz Australia.

Diese officiellen Daten sprechen für die moralische Entwicklung von New-Zealand laut genug.

Handel.

	Einfuhr	Ausfuhr
	Pfund Sterling	
1873	6,464.687	5,610.371
1878	8,755.663	6,015.525
1883	7,974.038	7,095.999
1888	5,941.900	7,767.325
1889	6,297.097	9,339.265
1893	6,911.515	8,557.443

An diesem Handel betheiligten sich folgende Länder:

	Einfuhr	Ausfuhr
England	64 Proc.	72 Proc.
Australien	24 „	13 „
Andere Länder	12 „	15 „

New-Zealand ist diejenige der australischen Colonien, welche am meisten „direct“ mit England in Handels-Verbindungen steht:

Directer Handel nach England	Einfuhr	Ausfuhr
New-Zealand	67 Proc.	75 Proc. des betreffenden Handels.
das übrige Australien . .	41 „	43 „ „ „ „

Von den australischen Colonien verkehrt New-Zealand besonders mit New-South-Wales (Sidney) und in zweiter Linie mit Victoria (Melbourne); unter den anderen Ländern sind fast ausschliesslich Nord-Amerika und auch, jedoch viel weniger, Neu-Caledonien zu nennen.

Für die Einfuhrartikel gilt das schon öfters Gesagte; es werden in New-Zealand dieselben Artikel eingeführt, wie in ganz Australia, besonders aber wie in Melbourne.

Ausfuhr.

Von der Gesammtausfuhr 1881 Pfd. Sterl. 5,743.126, 1889 Pfd. Sterl. 9,339.265 und 1893 Pfd. Sterl. 8,985.364 wird die Ausfuhr von in der Colonie selbst erzeugten, Producten auf Pfd. Sterl. 5,562.455, respective Pfd. Sterl. 9,042.008, respective Pfd. Sterl. 7,909.299 beziffert.

Diese Ausfuhr bestand — 1893 — aus Producten:

der Viehzucht	Pfd. Sterl. 5,842.940	Pfd. Sterl. 6,569.482
der Landwirtschaft	„ 716.542	
des Montanwesens	„ 1,004.181	
der Industrie	„ 345.636	

(siehe Montanwesen und Industrie.)

Schiffahrt.

Ein- und ausgelaufene Schiffe

	1851	1861	1871	1881	1889	1893
Schiffe . . .	560	1.142	1.438	1.527	1.543	1.252
Tonnen . .	112.149	403.386	540.261	833.621	1,195.886	1,258.070

Von den gesammten ein- respective ausgelaufenen Schiffen entfielen (1893) auf:

England	Schiffe 27	Proc.	Tonnen 47	Proc.
Australia	„ 66	„	„ 44	„
Andere Länder .	„ 7	„	„ 9	„

Landwirtschaft.

	1861	1871	1881	1889	1893
Cultiviertes Land Acres	68.506	337.282	1,070.906	1,386.287	1,221.812

Hauptculturen in Acres.

		Gesammt-Area	Weizen	Hafer
1861	Acres	68.506	29.531	15.872
1871	„	337.282	108.720	139.185
1881	„	1,070.906	365.715	243.387
1889	„	1,386.287	365.861	426.071
1894	„	1,221.812	242.737	376.646

Viehzucht.

Anzahl der Nutzthiere

	Pferde	Hornvieh	Schafe	Schweine
1861	28.275	193.285	2,761.583	43.270
1871	81.028	436.592	9,700.629	151.460
1881 . . .	61.736	698.637	12,985.085	200.083
1891	11.040	831.831	18,128.186	308.812
1893	?	885.305	19,380.369	?

Die Milchwirtschaft hat in der Colonie eine grosse Bedeutung erlangt; 1893 zählte man 206.906 Milchkühe.

An Butter und Käse wurden im Jahre 1891 ausgeführt: Butter Pfund 16,310.012; Käse Pfund 6,975.698.

Wolle-Ausfuhr.

1881	Pfund	70,787.000	Pfd. Sterl.	2,910.600
1888	„	116,648.200	„	3,976.300
1893	„	109,720.000	„	3,774.700

Die Industrie des conservierten Fleisches ist in New-Zealand in voller Blüte.

Conserviertes Fleisch.

	in gefrorenem Zustande oder frisch		gesalzen oder conserviert	
1881	Pfd. Sterl.	—	Pfd. Sterl.	9.565
1889	„	654.999	„	65.915
1891	„	6,291.278	„	195.546

Industrie.

Es bestanden 1891 2570 Industrieunternehmungen in New-Zealand mit 29.880 Arbeitern und 33.392 Pferdekräften.

Durchschnittlicher Wert der industriellen Producte: 1886: Pfd. Sterl. 7,436.649, 1891: Pfd. Sterl. 9,422.146.

Darunter:	Fleisch-Conserven	Pfd. Sterl.	1,464.659
	Gerbereien	„	1,026.349
	Goldminen	„	278.873
	Käse und Butter	„	150.957

Montanwesen.

Gesammtwert der gewonnenen Producte des Montanwesens.

1889	Pfd. Sterl.	1,493.167
1893	„	1,822.674

Gesammtertrag bis Ende 1893: Pfd. Sterl. 61,072.410.

Gold wurde 1858 in New-Zealand entdeckt, aber nur Anfang der 60 er Jahre gewann diese Industrie eine gewisse Bedeutung infolge der stärkeren Einwanderung und der Ergiebigkeit der „Placers“, respective Goldlager und Goldminen.

Ausser Gold und Kohlen werden noch verschiedene Metalle in New-Zealand gefunden, jedoch in kleineren Quantitäten.

Production für das Jahr 1893.

Gold im Gesammtwerte	Pfd. Sterl.	913.138
Kohle	„	383.905
Andere mineralische Producte . .	„	525.631

Kohlen werden in New-Zealand besonders an der Küste der mittleren Insel gewonnen (3 Minen), während nur eine Mine (Waikato) auf der Nord-Insel sich befindet. Ausser diesen Mineralschätzen wird auch in der Colonie ein Harz gefunden, „Kauri-Gum“, welches für den dortigen Handel von Bedeutung ist. Dieses Harz aus der „Kauri-Fichte“ (Damara australis) wurde 1889 in einem Gesammtwerte von Pfd. Sterling 329.590 ausgeführt.

Gesammtwert der Mineralproduction bis 1893.

	bis Ende 1889		bis Ende 1893	
Gold	Pfd. Sterl.	45,652.191	Pfd. Sterl.	49,454.886
Silber, Blei . .	„	128.835	„	?
Kauri-Gum . .	„	5,016.000	„	6,860.196
Kupfer	„	17.862	„	?
Kohle	„	2,998.185	„	4,502.290
Andere Mineralien	„	5,208.736	„	?
Summe . .	Pfd. Sterl.	59,621.809	Pfd. Sterl.	61,072.410

Staatshaushalt.

	Einnahmen		Ausgaben	
1873	Pfd. Sterl.	2,776.388	Pfd. Sterl.	2,119.524
1878	„	4,167.889	„	4,365.275
1883	„	3,871.267	„	2,924.005
1888	„	4,109.815	„	3,962.912
1893	„	3,991.919	„	3,981.721

Allgemeine Staatsschuld.

	Staatsschuld Pfd. Sterl.	Einwohner Zahl	Schuld per Kopf der Bevölkerung Pfund Sterling
1870	10,109.301	295.946	34·2
1880	26.582.911	484.864	54·6
1890	37,394.746	625.508	59·7
1893	38.901.330	650.433	59·8

A n-

Vergleichende, allgemeine

		Oberfläche	Bevölkerung	Bebaute Fläche	Pferde	Hornvieh	Schafe
		Quadrat-Kilometer	Zahl	Hektar	Zahl		
Victoria	1873	227.600	772.039	395.600	180.342	883.763	11,323.080
	1883		920.694	908.500	286.779	1,297.546	10,739.021
	1893		1,174.005	1,217.700	439.596	1,817.291	13,098.725
New-South-Wales	1873	800.700	553.833	187.200	334.462	2,794.327	18,900.595
	1883		861.310	325.500	326.964	1,640.753	37,915.510
	1893		1,223.370	562.500	493.231	2,269.852	56,980 688
Queensland	1873	1,730.600	146.690	26.324	99.243	1,343.073	7,268.946
	1883		287.475	68.700	236.154	4,246.141	11,507.475
	1893		432.299	106.900	422.769	6,693.200	18,697.315
South-Australia	1873	2,339.800	198.075	502.200	87.455	174.381	5,617.419
	1883		304.515	1,129.300	164.360	319.620	6,677.067
	1893		346.874	1,076.500	201.045	423.602	7,267.642
Western Australia	1873	2,527.600	25.761	21.100	26.290	47.640	748.536
	1883		31.700	25.100	32.884	64.558	1,315.155
	1893		65.064	66 200	45.747	173.747	2,220.642
Tasmania	1873	68.300	104.217	68.800	22.612	106 308	1,490.746
	1883		123.650	161.540	26.840	130.525	1,831.069
	1893		153.144	219.500	31.976	169.141	1,535.047
New-Zealand	1873	270.500	295.946	[1] 225.400	99.859	[1] 494.917	[1] 11,704.853
	1883		540.877	576.000	[2] 187.382	[2] 895.461	13,384.075
	1893		672.265	632.700	?	885.305	19,380.369

[1]) Für das Jahr 1874.

[2]) Für das Jahr 1885.

h a n g.

Statistik Australiens (1873—1893).

Einnahmen	Ausgaben	Staatsschulden	Einfuhr	Ausfuhr	Schiffe ein- und ausgelaufen		Eisenbahn	Telegraph
Pfund Sterling.					Schiffe	Tonnen	Kilometer	
3,644.135	3,504.953	12,445.722	16,533.856	15,302.454	4413	1,519.015	733	3.660
5,611.253	5,651.885	24,308.175	17,743.846	16,398.863	4087	2,964.331	2499	?
6,959.229	7,989.757	46,064.004	13,283.814	13,308.551	4521	4,456.254	4644	11.379
3,324.713	2,333.166	10,842.415	11,088.388	11,815.829	4373	1,762.478	635	?
6,470.341	7,787.081	21,632.459	20,960.157	19,886.018	5361	4,006.237	2184	14.904
9,706.734	10,119.268	59,329.003	18,107.035	22,921.233	6027	5,647.184	3630	22.544
1,120.034	956.335	4,782.850	2,885.499	3,542.513	1151	352.524	348	4.893
2,583.444	2,242.971	14,907.850	6,233,351	5,276.608	1804	882.491	1661	10.646
3,337.785	3,521.866	30,639.534	4,352.783	9,632.662	1098	972.428	3680	15.994
937.648	839.152	2,174.900	3,841.100	4,587.859	1531	515.640	323	4.806
2,060.140	2,330.079	13,891.900	6,310.055	4,883.461	2136	1,504.765	1580	8.258
2,671.495	2,583.481	23,708.362	7,934.200	8,463.936	1919	2,392.600	2918	8.789
134.832	114.270	35.000	297.328	265.217	287	140.237	48	1.200
284.364	240.566	611.000	516.847	447.010	431	389.102	195	2.536
543.889	550.616	2,261.864	1,494.438	918.147	676	1,124.565	1041	5.261
324.257	303.947	1,477.600	1,107.167	893.556	1342	238.112	72	466
562.066	533.330	2,385.600	1,832.637	1,731.599	1305	471.722	267	2.037
?	?	?	1,497.161	1,346.965	1645	1,137.140	760	3.555
2,776.388	2,119.524	10,913.936	6,464.687	5,610.371	1443	571.144	232	3.822
3,871.267	3,924.005	31,385.411	7,974.038	7,095.999	1656	1,002.491	2368	6.518
3.991.919	3,981.721	38,901.330	6,911.515	8,557.443	1252	1,258.070	3257	8.766

METALLVORRATH, NOTENEMISSION UND ESCOMPTE

DER WICHTIGSTEN

EUROPÄISCHEN BANKEN 1885—1895.

VON

J. BERGER.

Die folgenden Angaben über *a)* den Goldvorrath, *b)* den Silbervorrath, *c)* den Notenumlauf, *d)* den Stand der escomptierten Wechsel am 31. December der Jahre 1885 (1), 1886 (2), 1887 (3), 1888 (4), 1889 (5), 1890 (6), 1891 (7), 1892 (8), 1893 (9) und 1894 (10) entstammen fast durchaus den directen Mittheilungen der betreffenden Institute.

Bank von England (Millionen Livre Sterling.)

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	20·1	18·8	19·9	19·4	17·8	23·5	22·3	24·4	24·5	33·1
b)	24·5	24·4	24·1	24·5	24·7	25·1	25·7	25·5	25·5	25·9
c)	23·4	23·1	19·5	29·3	27·8	33·2	30·7	25·3	27·3	24·0

Die Bank von England gibt (laut Zuschrift) die genauen Daten per 31. December nicht bekannt. Es tritt daher hier ausnahmsweise eine kleine, durch das abweichende Datum der Wochenausweise bedingte Ungenauigkeit ein.

Bank von Frankreich (Millionen Francs).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	1151	1227	1100	1005	1261	1120	1340	1704	1698	2069
b)	1082	1138	1186	1225	1242	1240	1248	1264	1259	1236
c)	2233	2365	2287	2230	2503	2361	2588	2968	2957	3305
d)	737	674	684	834	872	994	762	656	681	606

Deutsche Reichsbank (Millionen Mark).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	618	670	767	858	735	759	902	838	798	1014
c)	859	1010	1011	1093	1161	1103	1123	1140	1110	1211
d)	462	546	564	517	654	614	572	606	604	603

Hier ist unter *a)* der Metallschatz überhaupt (Gold und Silber) verstanden. Ende 1894 setzte sich der Metallschatz aus 714·4 Mill. Gold, 214·3 Mill. Silber und 85·5 Mill. Scheidemünze zusammen. Man wird somit annehmen können, dass der Silbervorrath regelmässig rund 300 Mill. Mark betragen hat.

Andere deutsche Notenbanken (Millionen Mark).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	83	84	82	80	80	82	82	80	80	80
c)	203	206	197	195	190	192	191	187	187	191
d)	274	268	270	248	206	205	206	209	202	215

Oesterreichisch-ungarische Bank (Millionen Gulden).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	79·3	79·2	79·2	79·0	79·3	79·0	79·4	120·1	116·3	167·8
b)	129·7	138·8	145·1	154·0	162·2	165·5	166·6	169·0	162·0	139·2
c)	363·6	371·7	391·1	425·7	434·7	445·9	455·2	478·0	486·6	507·8
d)	136·4	145·7	159·8	167·8	178·9	166·6	190·2	171·9	171·7	180·3

Die Devisen (Goldwechsel) wurden in dieser Aufstellung zum Goldschatz gerechnet. Die Oesterreichisch-ungarische Bank besitzt seit 1892 noch einen Reservefonds in Gold von 13·5 Mill. Gulden, welcher sich aus der Reduction des Goldbesitzes (bis 1893) auf Münzen der Kronenwährung ergab. Bei Vergleichung des gegenwärtigen Standes mit dem früheren kann von diesen 13·5 Mill. Gulden, als einer rechnungsmässigen Differenz, abgesehen werden.

Russische Staatsbank (Millionen Rubel).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	241	252	259	283	319	391	435	579	599	599
b)	1·1	1·1	1·1	1·1	1·1	1·1	1·1	1·1	1·1	1·1
c)	907	941	971	973	928	907	1055	1074	1072	1048
d)	97	98	122	136	125	92	102	74	160	199

Unter *c)* ist angegeben die definitive und die temporäre Emission von Creditbillets nach Abzug der Billets, welche sich in den Cassen der Staatsbank befanden.

Bank von Italien (Millionen Lire).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	170	181	180	194	177	171	186	206	232	293
b)	28	24	39	39	45	26	40	24	27	68
c)	569	611	626	599	609	631	601	573	768	826
d)	398	411	422	398	471	403	389	346	418	191

Die Nachweisungen betreffen bis 1893 die Italienische Nationalbank, seit 1894 die Bank von Italien, welche aus der Fusion der ersteren mit den zwei toscanischen Banken hervorgegangen ist. Ausser dem Goldschatz besitzt die Bank Ende 1894 noch 22·4 Mill. Lire fremde Wechsel, welche in Reserve gestellt wurden. Das Wechselportefeuille *d)* wurde 1894 um 191 Mill. Lire reduciert; diese Summe wird nunmehr als Separatfonds verrechnet.

Niederländische Bank (Millionen holl. Gulden).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	48	67	49	61	61	39	39	38	45	49
b)	96	98	98	90	72	65	79	85	84	83
c)	199	214	201	205	211	205	203	198	202	203
d)	55	52	58	65	47	64	51	43	38	29

Schweizerische Emissionsbanken (Millionen Francs).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	49	51	53	54	60	61	65	67	74	81
b)	18	19	23	23	23	22	26	23	18	13
c)	130	134	141	136	142	156	160	158	163	170
d)	191	203	190	173	166	167	168	171	173	175

Unter *a)* und *b)* sind nur courante Gold- und Silbermünzen, keine Scheidemünzen und ausländische Münzen etc., aufgenommen worden. Unter *c)* sind nur die Noten verzeichnet, welche wirklich in Umlauf waren (in keiner Casse der Banken sich befanden). Unter *d)* sind sowohl Schweizer als ausländische Discontowechsel verzeichnet.

Belgische National-Bank (Millionen Francs).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	70	57	59	58	66	60	68	81	76	104
b)	36	43	40	36	38	44	35	33	36	27
c)	367	379	389	376	402	405	422	428	451	470
d)	200	215	224	228	230	238	232	215	239	247
	78	77	71	56	73	75	92	94	97	100

Die unter *d)* in zweiter Reihe aufgezählten Wechsel sind Wechsel auf das Ausland.

Schwedische Reichsbank (Millionen scandinavische Kronen).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	14	14	16	16	17	17	17	17	17	22
b)	3	3	3	3	1	2	2	3	2	3
c)	39	42	40	44	44	45	44	44	48	52
d)	33	36	34	34	39	41	39	33	47	30

Norwegische Bank (Millionen scandinavische Kronen).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	29	30	40	45	47	39	35	39	33	34
c)	37	39	40	44	49	50	48	45	47	48
d)	23	25	18	17	21	37	32	26	29	28

Die Norwegische Bank hat keinen Silberbesitz angegeben; offenbar besteht derselbe nur aus Scheidemünzen, nicht aus Barrensilber.

Dänische Nationalbank (Millionen scandinavische Kronen).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	46	46	50	50	49	46	49	54	54	57
b)	3	4	4	4	4	3	2	2	3	3
c)	74	75	78	78	79	79	81	81	81	82
d)	24	13	10	8	10	8	11	11	11	10
	5	4	4	6	7	6	6	6	8	8

Die unter *d)* in zweiter Reihe aufgezählten Wechsel sind Wechsel auf das Ausland.

Bank von Spanien (Millionen Pesetas).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	58	66	67	77	102	152	168	190	198	200
b)	65	125	216	214	119	73	123	131	175	276
c)	469	527	612	720	735	734	812	884	928	910
d)	129	213	280	207	327	375	161	345	130	138

Bank von Portugal (Millionen Milreïs).

<table>
<tr><th></th><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>5</th><th>6</th><th>7</th><th>8</th><th>9</th><th>10</th></tr>
<tr><td>a)</td><td rowspan="2">1·5</td><td rowspan="2">3·2</td><td rowspan="2">4·2</td><td>3·9</td><td>3·9</td><td>2·6</td><td>0·4</td><td>1·8</td><td>2·7</td><td>4·0</td></tr>
<tr><td>b)</td><td>1·6</td><td>1·1</td><td>1·8</td><td>2·3</td><td>4·8</td><td>5·6</td><td>6·2</td></tr>
<tr><td>c)</td><td>5·5</td><td>5·8</td><td>7·4</td><td>9·5</td><td>10·0</td><td>8·6</td><td>34·8</td><td>50·2</td><td>52·3</td><td>53·1</td></tr>
<tr><td>d)</td><td>4·2</td><td>3·5</td><td>3·6</td><td>7·3</td><td>9·7</td><td>8·5</td><td>13·5</td><td>15·0</td><td>11·6</td><td>12·3</td></tr>
</table>

Nationalbank von Rumänien (Millionen Lëi).

<table>
<tr><th></th><th>1</th><th>2</th><th>3</th><th>4</th><th>5</th><th>6</th><th>7</th><th>8</th><th>9</th><th>10</th></tr>
<tr><td>a)</td><td rowspan="2">34·1</td><td rowspan="2">33·2</td><td rowspan="2">31·9</td><td rowspan="2">32·4</td><td rowspan="2">39·5</td><td>42·5</td><td>60·6</td><td>53·1</td><td>59·6</td><td>44·5</td></tr>
<tr><td>b)</td><td>3·1</td><td>0·1</td><td>0·6</td><td>0·2</td><td>4·2</td></tr>
<tr><td>c)</td><td>98·0</td><td>104·5</td><td>105·0</td><td>103·8</td><td>97·3</td><td>108·4</td><td>125·0</td><td>115·0</td><td>128·0</td><td>103·1</td></tr>
<tr><td>d)</td><td>15·8</td><td>17·0</td><td>18·5</td><td>17·0</td><td>41·1</td><td>33·6</td><td>37·1</td><td>29·7</td><td>30·7</td><td>15·4</td></tr>
</table>

Da Rumänien erst seit 1890 zur Goldwährung übergegangen ist, wird erst seit dieser Zeit der Gold- und Silberschatz separat ausgewiesen.

Bulgarische Nationalbank (Millionen Lews).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	2·1	0·5	1·9	2·5	10·7	2·9	6·6	2·6	4·9	2·9
b)	1·6	1·0	0·5	0·7	0·8	1·7	0·7	0·4	1·3	7·2
c)	0·2	0·05	1·0	0·2	0·4	2·0	1·3	0·5	1·2	0·8
d)	4·2	3·0	3·6	3·1	3·7	6·8	3·3	3·6	7·2	18·0

Nationalbank von Serbien (Millionen Francs und Dinars).

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a)	1·5	1·6	2·1	3·9	6·6	8·3	8·9	9·4	9·5	7·1
b)	0·4	1·5	2·8	4·0	4·4	4·5	4·2	4·1	4·0	4·3

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
c)	1·6	0·4	0·2	0·1	0·1	0·1	0·1	0·2	0·2	0·6
	1·9	5·3	9·9	13·9	17·2	23·4	27·2	28·7	26·6	24·5
d)	1·8	1·4	1·0	0·8	0·9	0·1	0·2	0·3	0·6	0·5
	0·1	1·6	2·9	3·0	3·4	4·9	6·2	6·7	6·7	7·1

Die Bank von Serbien hat in Circulation Noten zu 50 und 100 Francs Gold und zu 10 Dinars Silber. Infolgedessen sind unter *c)* und *d)* theils Gold- und Silbernoten, theils Gold- und Silberwechsel angegeben.

Aus den vorstehenden Nachweisungen lässt sich folgende allgemeine Uebersicht gewinnen:

Hauptbanken in	Goldbestand		Silberbestand		Notenumlauf		Escompte	
	in Millionen Kronen nach der gesetzlichen Relation							
	1885	1894	1885	1894	1885	1894	1885	1894
England	483	795	—	—	588	622	562	576
Frankreich . . .	1096	1970	1030	1177	2126	3147	702	577
Deutschland . . .	727 98	1192 94	— —	— —	1010 239	1424 225	543 322	709 253
Oesterreich-Ungarn	159	336	259	278	727	1016	273	361
Russland	921	2289	4·2	4·2	2449	2830	262	537
Italien	162	279	27	65	542	787	379	182
Niederlande . . .	95	97	190	165	395	403	109	58
Schweiz	47	77	17	12	124	162	181	167
Belgien	67	99	34	26	349	448	265	330
Schweden	19	29	4	4	52	69	44	40
Norwegen	38	45	—	—	49	63	30	37
Dänemark	61	75	4	4	98	108	38	24
Spanien	55	190	62	263	447	867	123	131
Portugal	8	21·3	—	33·1	29·3	283·1	22·4	65·6
Rumänien	32	42	—	4	93	98	15	15
Bulgarien	2·0	2·7	1·5	6·9	0·2	0·8	4·0	17·1
Serbien	1·4	6·8	0·4	4·1	3·3	24·0	1·8	7·2
	4071·4	7639·8	1633·1	2046·3	9320·8	12576·9	3876·2	4086·9

In dieser Aufstellung wurde auf das Noten-Disagio, welches in einigen Staaten besteht, keine Rücksicht genommen; nur die russischen Noten und der Escompte in russischen Noten wurde zu rund 2·7 Kronen für den Rubel reduciert,

weil Russland im Falle des Ueberganges zur Goldwährung offenbar erst eine gesetzliche Relation schaffen muss, welche zwischen 2·5 und 2·7 Kronen per Rubel liegen dürfte.

Die „allgemeine Uebersicht“ zeigt, dass sich der Goldbestand um nicht weniger als 3568·4 Mill. Kronen, oder 87·6 Proc. des Standes von Ende 1885, der Silberbestand um 413·2 Mill. Kronen, oder 25·3 Proc., gehoben hat. Ein grosser Theil der Zunahme des Goldvorrathes fällt auf das Jahr 1894 allein. Der Notenumlauf hat sich um 3256·1 Mill. Kronen, oder 34·9 Proc. vermehrt. Der Escompte ist nur um 210·7 Mill. Kronen, oder 5·4 Proc., gestiegen. Die Differenz von 936·2 Mill. Kronen zwischen dem Plus an Metallschatz und Escompte einerseits und der Zunahme der Notencirculation anderseits erklärt sich zum Theile aus der Zunahme der fremden Depositen, zum Theile aus Rückzahlungen seitens des Staates. Jene Banken, welche das Gold zu fixen Sätzen gegen Ausgabe von convertiblen Noten kaufen, empfangen bekanntlich auch Gold zur Gutschrift eingeliefert. Hier kommt vor allem die Bank von England in Betracht, deren Notenemission infolge des erwähnten Umstandes Ende 1894 mit 27·8 Proc. in Gold übergedeckt war, dann die deutsche Reichsbank und die bulgarische Bank. Eine Rückerstattung von Gold, oder eine Notenfundation, fand in Russland statt; dieselbe beträgt ungefähr 1300 Mill. Kronen. Bei den anderen Banken hat sich das Verhältnis der Notenausgabe zum Metallschatz und zum Escompte verschlechtert. Selbst die Bank von Frankreich, welche von dem aus Australien und Amerika zugeflossenen Golde nicht weniger als rund 850 Mill. Kronen aufnahm, weist eine absolut und relativ grössere Notenemission als vor 10 Jahren aus. Die bedeutende Verschiebung in ungünstigem Sinne, welche Italien, Spanien und Portugal aufweisen (bedeutende Vermehrung der Notencirculation ohne entsprechende Mehrbedeckung in Metall) liegt in den wirtschaftlichen Verhältnissen dieser Länder begründet. Hinsichtlich des Wechselescompte wäre noch zu bemerken, dass in den Jahren 1888—1892 vorübergehend in England, Frankreich und Spanien eine Zunahme um circa 30 Proc. stattgefunden hatte und dass in Oesterreich-Ungarn eine ziemlich regelmässige Vermehrung zu beobachten ist. Dieselbe hielt 1895 noch an.

LITERATURBERICHT.

Dr. Georg v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre. I. Band. Theoretische Statistik. Aus „Handbuch des öffentlichen Rechtes," Einleitungsband. Freiburg i. B. und Leipzig 1895. 202 S. Lex.

Höchst merkwürdig und sonderbar ist die gegenwärtige Stellung der Statistik im Kreise der verwandten Wissenschaften. In dem Bestreben, den grossen socialpolitischen Aufgaben der Zeit zu genügen, ist sie von Erfolg zu Erfolg rastlos vorwärts geschritten. Sie hat ihre Methoden geklärt, ihre Technik verfeinert, ihre Errungenschaften Stück für Stück den anderen Wissenschaften und der Politik zur Verfügung gestellt. Diese hielten sich zuerst etwas misstrauisch abseits, um alsdann, nachdem die vis inertiae einmal überwunden war, das Gebotene umso begieriger und dankbarer aufzunehmen. Die Statistik, einst eine gering geachtete Magd, nimmt jetzt eine höchst angesehene Stellung ein, ihre Stimme wird immer gehört, ihr Rath eingeholt, und wenn nicht alle Anzeichen trügen, so ist ihr bei der Schlichtung der socialen Kämpfe der Zukunft eine noch grössere Rolle zugedacht, in welcher sie von den Höhen der Erkenntnis herab ordnend und befehlend in das wirtschaftliche Getriebe eingreifen wird. In dieser energisch vorwärts drängenden Bethätigung hat aber unsere junge Wissenschaft nicht Zeit gefunden zur Selbstbesinnung und Rückschau, zur Abgrenzung ihres Gebietes gegenüber den anderen Wissenschaften, zur systematischen Ordnung und einheitlichen Zusammenfassung ihrer Leistungen. Und das ist die Aufgabe des vorliegenden Buches. Niemand ist zu ihrer Lösung berufener als Georg v. Mayr. Schon am Beginne seiner abwechslungsreichen Laufbahn ist er als Director des königl. bayerischen statistischen Bureaus in mancher Hinsicht bahnbrechend auf dem Gebiete der amtlichen Statistik aufgetreten. Er hat ihr neue Ziele gestellt, so insbesondere auf dem Gebiete der inneren Wanderungen, und die technischen Hilfsmittel an die Hand gegeben, um diese Ziele zu erreichen. Gar manche von den neuen grossen Errungenschaften der amtlichen Statistik ist seiner Initiative und seinem Beispiel zuzuschreiben, und so hat er die Führerrolle auf dem statistischen Arbeitsfelde nicht aufgegeben, selbst während er demselben an einer hohen Verwaltungsstelle des Reichsdienstes entrückt schien. Hievon zur akademischen Lehrthätigkeit, von welcher er ausgegangen, zurückgekehrt, hat er sich durch die Begründung des „Allgemeinen Statistischen Archivs" (Laupp'scher Verlag, Tübingen) alsbald wieder an die Spitze der wissenschaftlichen Bewegung gestellt, indem er als Herausgeber und fleissigster Mitarbeiter dieses Archivs alle neue Bestrebungen sorgfältig verfolgt und durch unermüdliche Kritik und weitere Anregung fördert. So ist er denn in der That der rechte Mann dazu, die Summe der statistischen Arbeit unserer Generation zu ziehen und sie dem dauernden Besitzstande der Staatswissenschaften einzuverleiben.

In erster Linie gilt es hiebei Stellung zu nehmen zu der fundamentalen und noch immer nicht ausgetragenen Controverse über den Bestand der Statistik als selbständige Wissenschaft, welche in neuerer Zeit ein Seitenstück gefunden hat in der analogen Discussion über die Berechtigung und die Stellung der Sociologie. Des Verfassers Standpunkt in diesen beiden Controversen wird schon durch den Titel des Buches gekennzeichnet: Statistik und Gesellschaftslehre! In dieser engen Verbindung vindiciert ihnen v. Mayr die Bedeutung einer materiell selbständigen Wissenschaft. Dabei wird zwischen Statistik im materiellen und Statistik im formellen Sinne unterschieden. „Statistik im materiellen Sinne (Wissenschaft der Statistik) ist die auf erschöpfende, in Zahl und Maass festgelegte, Massenbeobachtungen gegründete Darlegung der Zustände und Er-

scheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit solche in den socialen Massen zum Ausdruck kommen." Ihrem Inhalte nach sei sie nichts anderes als exacte Gesellschaftslehre; daher der Doppeltitel des Buches. Dagegen ist „Statistik im formellen Sinne (statistische Methode) die erschöpfende Massenbeobachtung in Zahl und Maass in der Gesammtheit ihrer Anwendung auf sociale und andere Massen." Entscheidend für die Anerkennung der Statistik als selbständige Wissenschaft ist, ob sie sich über ein ihr eigenthümliches Arbeits- und Forschungsgebiet ausweisen kann. Dass dies der springende Punkt sei, hat v. Mayr von allem Anfange an begriffen, und es ist höchst interessant zu sehen, mit welch' ausserordentlichem Geschick er den Nachweis vorbereitet und durchführt. Ist die Statistik nach unbestrittener allseitiger Annahme eine Massenbeobachtung, so wird die sociale Masse in der obigen Definition als ihr specifisches Object bezeichnet. Ist aber die sociale Masse in der That ein Ding, geeignet, das Substrat einer selbständigen Wissenschaft zu bilden? Darauf kommt es an. Daher wird in dem ersten, „Einleitung" überschriebenen Abschnitte, welcher schon die ganze Grundanschauung des Verfassers verräth, der Begriff der socialen Masse und ihre Eignung als Gebiet verselbständigter Forschung erörtert.

Ausgegangen wird dabei von der Massenerscheinung des Menschen. Die Menscheneinheiten werden durch die allumfassende Vergesellschaftung zu socialen Kreisen, Gruppen oder Gebilden differenziert und bilden in diesem Zustande die sociale Masse, welche nicht nur die Individuen selbst, also die Menschenmassen, sondern auch die Massenhandlungen der Menschen und die Masseneffecte menschlicher Handlungen umfasst. Wenn ich den Verfasser recht verstehe, so sind dabei unter Massenhandlungen nicht die von zahlreichen Menschen gleichzeitig und gemeinschaftlich begangenen Handlungen, sondern auch die vereinzelten Handlungen von Individuen zu verstehen, welche einer socialen Gruppe angehören, wodurch dann auch jene Einzelhandlungen gesellschaftlichen Charakter erhalten. Ebenso gehört zu den Masseneffecten der menschlichen Handlungen auch die Summe aller Einzeleffecte, also der Inbegriff aller Wirkungen von scheinbar zusammenhanglosen Handlungen, welche innerhalb einer socialen Gruppe gesetzt werden. Die Zugehörigkeit zur socialen Masse ist nicht sosehr in der Massenhaftigkeit der Erscheinungen oder Thatsachen als vielmehr darin begründet, dass sie aus einer vom gesellschaftlichen Bande umschlungenen Gesammtheit hervorgehen oder diese betreffen. Hat man sich darüber verständigt, so liegt nicht viel daran, dass die von v. Mayr gewählten Ausdrücke (Massenhandlungen und Masseneffecte) zu enge sind. Nachdem der Begriff der socialen Masse dergestalt entwickelt ist, fährt der Verfasser fort: „Am vollkommensten wird diese Erforschung der socialen Masse durch die erschöpfende Massenbeobachtung ihrer Elemente in Zahl und Maass bewerkstelligt. Die so geartete wissenschaftliche Erforschung der socialen Masse nennen wir Statistik. Die Statistik ist hienach recht eigentlich die Wissenschaft von den socialen Massen." Die Construction ist zweifellos sehr elegant. Nur möchte ich mir die Frage erlauben, was dann nicht zur socialen Masse gehört? Innerhalb des ganzen Menschendaseins in der gesammten dadurch beeinflussten äusseren Natur wird sich kaum ein solcher Gegenstand, ein solches Ereignis auffinden lassen. Verfolgen wir den Weg zu Ende, den das Hinterpförtchen des Begriffes der socialen Masse eröffnet, so gelangen wir alsbald wieder zu dem unbegrenzten Gebiete der Universalwissenschaft vom Menschen, auf welchem die akademisch geaichten Einzelwissenschaften ihre Felder abstecken, nicht ohne hie und da in heftige Grenzstreitigkeiten zu gerathen. Das, was daselbst von der Statistik in Anspruch genommen wird, womit sie sich als Gutsbesitzerin, als gleichberechtigte Genossin ausweisen will, liegt zum guten Theil in fremder Leute Land. Kann sie deswegen fortgewiesen, der Besitzstörung angeklagt werden? Und muss sie deswegen auf eigenen Besitz gänzlich verzichten? Keineswegs! Sie hat eine Art Servitut auf dem ganzen Gebiete. Ueberall, wo es ihr beliebt, darf sie ihre Arbeitsstätte aufschlagen um jene Erfolge zu erzielen, jene Früchte einzuheimsen, welche nicht dem Grundherrn, sondern dank ihrer Arbeitsmethode ihr allein zugänglich sind. Allein ob sie dieselben auf die Dauer behalten darf, hängt davon ab, ob das Theilgebiet schon einen öffentlich anerkannten Herrn hat oder nicht. Ist dies der Fall, so ermangelt er

über kurz oder lang nicht, der Statistik die auf seinem Grunde, ja vielleicht auch über seine Bitte erzielten Früchte wieder abzunehmen und in seiner eigenen Wirtschaft zu verwenden. Dauernd in ihrer Verwaltung bleiben nur jene Producte, die sie auf freiem, noch unoccupierten Lande erzielt hat. Um vom Bilde wieder zu nüchterner Redeweise zurückzukehren: Der Versuch, der Statistik ein ihr ausschliesslich eigenes Forschungsgebiet, ein stoffliches Substrat, woran andere Wissenschaften nicht theil haben, zu vindicieren, scheint mir nicht gelungen. Mit der Thatsache der Vergesellschaftung, welche dem Begriffe der socialen Masse zugrunde liegt, und der nach v. Mayrs Ansicht den Besitztitel der Statistik bildet, müssen auch die anderen Wissenschaften rechnen, die Medicin ebensogut wie die Jurisprudenz. Was die Statistik von ihnen unterscheidet, ist nicht sosehr das Object als vielmehr ihr methodischer Charakter. Gleichwohl kann ich v. Mayr nicht Unrecht geben, wenn er von einer materiellen Wissenschaft der Statistik spricht. Ihr Kern besteht aus jenen Resultaten der statistischen Forschungsmethode, welche keiner anderen Wissenschaft angehören. Denn weder die systematische Eintheilung, noch der akademische Lehrbetrieb decken sich mit dem factischen Bestande an Erkenntnissen oder mit dem Arbeitsgebiete der einzelnen Forscher. Hier werden durch die Einheitlichkeit der Methode und die Individualität der einzelnen Gelehrten Materien verschiedener Art zu einer nicht nur äusserlichen, sondern auch organischen Einheit zusammengefasst, von welcher aus die Transfusion in die Nachbargebiete oder vielleicht auch die Absorption dieser letzteren beginnt. So verhält es sich mit der Statistik, so auch mit der Gesellschaftslehre, welche in mancher Hinsicht mit der Statistik rivalisiert. Was könnten sie Besseres thun als sich verbünden und gemeinsam das Terrain ausbeuten, das jede von ihnen für sich in Anspruch nimmt, die Statistik vom Standpunkte der Methode, die Gesellschaftslehre von jenem der Vergesellschaftung aus? Denn in der That, die vornehmlichste Methode der Gesellschaftslehre ist die Statistik, und das specifische, sonst unbestrittene Arbeitsgebiet der Statistik sind die gesellschaftlichen Phänomene. Beide Wissenschaften aber werden mit Recht auch solche Resultate der statistischen Methode für ihr Lehrgebäude verwenden, welche verwandten Gebieten angehören, selbst wenn sie von diesen bereits recipiert sind. Denn die Abgrenzung der Fachwissenschaften ist nur eine Consequenz der Arbeitstheilung und nur soweit berechtigt, als die specifischen Vortheile dieser letzteren reichen. Keineswegs darf sie zu einer Art Verkehrshindernis für den wissenschaftlichen Fortschritt ausarten. Vermag die Statistik vermöge ihrer eigenen Methode Stoffe aus anderen Wissenszweigen ihrer eigenen stofflichen Domäne mit Nutzen anzugliedern, so ist vom Standpunkte der wissenschaftlichen Arbeitstheilung nichts dagegen einzuwenden. Und ein anderes Forum gibt es hier nicht. So komme ich denn, wenn auch auf anderem Wege zu einem ähnlichen Schluss wie der Verfasser, zu einem solchen jedenfalls, welcher auch den gewählten Titel: „Statistik und Gesellschaftslehre" — und der Titel ist zugleich das Programm des Buches — als einen höchst glücklichen Griff zu bezeichnen berechtigt.

Noch einen Vorbehalt möchte ich hinsichtlich v. Mayrs Begriffsbestimmung der Statistik machen. Er hat darin die Forderung aufgestellt, dass die Massenbeobachtung eine erschöpfende sei, also sämmtliche Elemente, sämmtliche Individuen umfasse, deren Gesammtheit das Forschungsobject ausmacht. Fehlt diese Vollständigkeit, so sei nur notizenartige Zahlenorientierung vorhanden, noch nicht Statistik im eigentlichen Sinne. Zu dieser Strenge hat sich v. Mayr hauptsächlich in der Bekämpfung des Systems der Stichproben gedrängt gefühlt, womit die im Deutschen Reiche bestehende Commission für Arbeitsstatistik ihre Aufgabe sich erleichtert. Man braucht keineswegs ein Anhänger dieses Systems zu sein, um v. Mayrs Anforderung als zu weitgehend und oft unerfüllbar abzulehnen. Es mag dies ja vielleicht nur ein Wortstreit sein, denn auch v. Mayr gliedert die notizenartige Zahlenorientierung zusammen mit der Schätzung, der Enquête und der typischen Einzelbeobachtung als ausserstatistische Orientierung enge an die Statistik i. e. S. an. Aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Mayr'sche Definition sich zu dem herrschenden Sprachgebrauch in Widerspruch setzt und mit ihrem Purismus wichtige und allgemein als solche anerkannte Zweige der Statistik, wie

z. B. die Preis- und Lohnstatistik ausscheiden und in jenes Grenzgebiet verweisen würde. Eine Definition soll sich aber damit bescheiden, den Inhalt des zu definierenden Begriffes nach dem anerkannten wissenschaftlichen Sprachgebrauch anzugeben, und darauf verzichten, Postulate aufzustellen, für welche die allgemeine Anerkennung erst zu erwirken wäre.

Ich brauche wohl nicht erst hervorzuheben, dass dergleichen Meinungsverschiedenheiten den Wert des Buches in meinen Augen nicht im mindesten herabsetzen. Es liegt auf der Hand, dass man hauptsächlich die Divergenzpunkte und nicht auch jene hervorhebt, worin man mit dem Verfasser eines Sinnes ist. Wollte ich das letztere thun, so müsste ich wohl den grössten Theil des Buches abschreiben; abschreiben, nicht excerpieren, denn die Darstellung ist eine so gedrängte, dass sich daran kaum kürzen lässt, ohne das Verständnis zu gefährden. Dem Laien wird bei subtileren Unterscheidungen durch kurz angeführte Beispiele geschickt nachgeholfen.

Wie schon der Titel angibt, enthält der vorliegende Band nur den ersten Theil des Gesammtwerkes: die theoretische Statistik. Abgesehen von der bereits besprochenen Einleitung, welche das Object und das Wesen der Statistik erörtert und ihr Wissensgebiet gegenüber den verwandten Wissenschaften abgrenzt, umfasst der vorliegende Band 4 weitere Abschnitte: Der erste verwertet die Ergebnisse der Einleitung zur Begriffsbestimmung der Statistik und erörtert ihre allgemeinen Grundlagen, der zweite bespricht Methode und Technik der Statistik, der dritte legt ihre Beziehungen zur Verwaltung dar und der vierte enthält eine kurzgefasste Geschichte der Statistik.

Beiweitem den grössten Raum nimmt der Abschnitt über Methode und Technik der Statistik ein. Der platte Routinier freilich mag sich bei der Lectüre desselben an Mephistopheles' Schilderung des collegium logicum gemahnt fühlen:

„Dann lehret man auch manchen Tag,
Dass, was ihr sonst auf Einen Schlag
Getrieben, wie Essen und Trinken, frei,
Eins! zwei! drei! dazu nöthig sei."

Der Praktiker aber, der sich im Bewusstsein seiner wissenschaftlichen Mission auch über den inneren Zusammenhang und über die an den letzten Zielen gemessene höhere Zweckmässigkeit seines täglichen Schaffens Rechenschaft ablegt, wird mit Genuss und Gewinn den Ausführungen v. Mayrs folgen und der Kraft seiner auf reichster Erfahrung beruhenden Abstractionen und dem kunstvollen Aufbau des Lehrgebäudes seine Bewunderung nicht versagen können. Und zu diesem ästhetischen Gefühl gesellt sich alsbald auch die Dankbarkeit für die reiche Belehrung, welche aus der erschöpfenden Zusammenstellung und kritischen Beleuchtung aller Möglichkeiten fliesst. Ob die Darstellung in gleicher Weise auch zur Einführung des Schülers geeignet sei, möchte ich füglich bezweifeln. Denn v. Mayr hat in die theoretische Statistik nur den allgemeinen Theil der Theorie aufgenommen; die Theorie der einzelnen statistischen Probleme findet sich darin nur insoweit erörtert, als sie unmittelbar aus der allgemeinen Theorie gleichsam als besondere Gestaltung derselben sich ergibt. In der That schliesst sich die theoretische Behandlung der einzelnen statistischen Probleme am zweckmässigsten an die Erörterung ihrer materiellen Ergebnisse an, wie denn auch der Erfolg stets eine der wichtigsten Grundlagen der Kritik bildet. Wir dürfen also erwarten, die specielle Methodologie im zweiten, dem praktischen Theile des Werkes ausführlicher behandelt zu finden. Diese Trennung der allgemeinen Methodenlehre von der speciellen, welche sich als eine Consequenz der inneren Beschaffenheit der Materie darstellt, wird für den Anfänger zum Hindernisse der leichten Einführung und des raschen Verständnisses, welches dann am sichersten erzielt wird, wenn die theoretischen Abstractionen gleichsam vor den Augen des Schülers aus der vollen Wirklichkeit heraus gewonnen werden.

Noch glänzender vielleicht als in dem Abschnitte über Methode und Technik treten die persönlichen Erfahrungen und Eigenschaften des Verfassers in dem nächstfolgenden zutage, welcher der statistischen Verwaltung gewidmet ist. Es will nicht wenig bedeuten, bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes von Mischlers breit angelegter „Ver-

waltungsstatistik" in einer weit gedrängteren Behandlung des gleichen Gegenstandes das volle Interesse der Fachmänner zu erringen und die Führerrolle auch auf diesem Gebiete siegreich zu behaupten. Was die v. Mayr'sche Darstellung auszeichnet ist, dass er mit dem sicheren Instinct des wissenschaftlichen Realpolitikers die richtige Mitte zu halten weiss zwischen dem Aufstellen von theoretischen Postulaten und Desiderien und der Anerkennung der historisch gewordenen thatsächlichen Organisationen, und dass er über den Kreis der bisherigen Erfahrungen hinaus eine feine Witterung für die zukünftige Gestaltung der statistischen Verwaltung hat, welche ihr trotz des Widerstrebens conservativer amtlicher Statistiker die socialpolitische Entwicklung der Zukunft verleihen wird. Eine lange und wichtige Reihe neuer Aufgaben erwachsen dadurch der Verwaltungstatistik, an welche sie sich vorerst nur zögernd und tastend, mehr gedrängt als aus eigenem Antriebe heran wagt, mehr erschreckt als erfreut über den Ausblick in eine Zukunft voll ungeahnter Grösse und Verantwortlichkeit. Aber so wie jede Zeit die Männer erzieht, die ihre Probleme begreifen und zu lösen verstehen, so wird die Zukunft auch die Organisationsformen für ihre gesteigerten socialstatistischen Bedürfnisse zu finden wissen. Von der Anpassungsfähigkeit der bisherigen Stellen wird es abhängen, ob die neue Entwicklung an sie anknüpft und sie mit frischem Leben erfüllt, oder über sie hinwegschreitend neue, modernere Formen schafft, während jene alten in die zweite Linie zurücktreten oder, ihre Selbständigkeit verlierend, allmählich in den neuen aufgehen.

Dass die Uebersicht über die Geschichte der Statistik den Schluss und nicht, wie üblich, den Anfang des Bandes bildet, könnte dahin gedeutet werden, als ob nach der merkwürdigen Wandlung der Anschauungen und der Doppelbedeutung des Namens „Statistik" die Gegenwart der Statistik nicht als das unmittelbare Product ihrer Vergangenheit, sondern als ein neues Gebilde aufzufassen sei, welches, aus neuen Bedürfnissen hervorgegangen, auf eigener Basis selbständig sich entwickelt habe. Bis zu einem gewissen Grade ist dem sicherlich so, und es haben die historischen Uebersichten in der Regel mehr den Charakter einer losen Notizensammlung, welche sicherlich besser in einen Anhang als zur Einleitung passt. Mag in dem vorliegenden Werke das historische Capitel aus ähnlichen Erwägungen an den Schluss des Bandes gestellt worden sein, so ist doch gerade sein Inhalt geeignet, einer derartigen Auffassung entgegenzutreten. Denn unter der Hand des Kenners verwandelt sich der langweilige Notizenkram zu echtem historischen Material: Die Dinge und Menschen werden in ihre Zeit und Existenzbedingungen und damit auch in den Fluss der Entwicklung hineingestellt, worin sich ihre Nachwirkung mittelbar oder unmittelbar in die Gegenwart hinein erstreckt, wenn sie auch längst nicht mehr an der Oberfläche der Erscheinungen wahrnehmbar ist. Insbesondere ist der Uebergang zur Gegenwart, wovon der praktische Wert eines derartigen Ueberblickes über die Geschichte der Statistik abhängt, durch die breitere Berücksichtigung der Anfänge und der weitereren Entfaltung der Verwaltungsstatistik hergestellt.

Alles in allem genommen, wird das v. Mayr'sche Werk für lange Zeit hinaus erziehlich und fördernd wirken, und wenn es einmal selbst der Geschichte anheim gefallen ist, wie kein anderes geeignet sein, als Vergleichmaasstab für die erzielten Fortschritte zu dienen, da es den Besitzstand seiner Zeit auf das vollkommenste und vom höchsten Standpunkte aus darstellt. Dr. Heinrich Rauchberg.

Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums. Von den Mittheilungen des k. k. Finanzministeriums liegen nunmehr bereits drei Hefte vor, welche wohl allgemeines Interesse beanspruchen können. Im Finanzministerium wird eine grosse Anzahl sehr interessanter statistischer Arbeiten geliefert, welche durch Gründlichkeit und rationelle Anordnung eine Fundgrube finanzwissenschaftlichen Wissens bilden und früher nur sehr vereinzelt zur Veröffentlichung kamen. Die Bulletins, welche die Finanzministerien von Frankreich und Russland herausgeben, waren das äusserliche Vorbild dieser neuen Publication, welche in erster Linie eine Materialiensammlung sein soll. In Preussen und Sachsen veröffentlichen die Verwaltungen der directen Steuern sehr wertvolle Zusammenstellungen. In England geben die Centralbehörden für das Zoll- und Steuerwesen gesonderte Publicationen

heraus, welche eigentlich Jahresberichte der betreffenden Verwaltungszweige sind, sehr interessante statistische Daten und zugleich kurze Mittheilungen über neue Gesetze und Verordnungen, sowie über Erfahrungen der Verwaltung und endlich principielle gerichtliche Erkenntnisse über wichtige Fragen des Steuerrechtes bringen. Es ist mit der Zeit nicht ausgeschlossen, dass die Mittheilungen des österreichischen Finanzministeriums auch ähnliche Erweiterung erfahren. bringen doch selbst die vorliegenden Hefte schon einige solche Specialberichte über die Verwaltung des Stempel-, Tabak- und Salzgefälles. Um den Inhalt etwas lebendiger zu gestalten, werden Auszüge aus parlamentarischen Debatten und z. B. auch aus der jüngsten Zuckerenquête gebracht. Die Tabellen über die Zuckersteuer weisen mehrere sehr lehrreiche Ergebnisse nach. In Oesterreich ist die versteuerte Menge Raffinade von 1888/89 auf 1889/90 von 1·5 auf 2·3 Mill. Metercentner gestiegen und hält nach einer kleinen Abnahme in der Campagne 1893/94 wieder auf 2·3 Mill. Metercentner. Die ungarische Versteuerung steigt von 144.361 in 1888/89 auf 479.474 Metercentner in 1893/4. Wie hoch der Consum der beiden Staatsgebiete ist, geht allerdings daraus nicht hervor, die ungarische Warenstatistik gibt darüber einige Daten, danach wäre die Mehreinfuhr österreichischer Raffinade nach Ungarn gegenüber der Ausfuhr aus Ungarn nach Oesterreich folgende gewesen: 1889 101.824 Metercentner, 1892 nur 39.332, 1893 119.777 und 1894 225.563 Metercentner. Nimmt man beide Ausweise zusammen, so zeigt sich, dass die ungarische Production für den heimischen Markt eigentlich nicht so rasch zunimmt, als man gewöhnlich annimmt, obwohl bekanntlich Staat und landwirtschaftliche Vereine der heimischen Zuckerindustrie die grösstmögliche Förderung angedeihen lassen. Die ungarische Zuckerindustrie wäre zwar heute schon imstande, den ungarischen Consum zu befriedigen, allein sie zieht es vor, einen grossen Theil ihrer Production ins Ausland zu exportieren, so dass für den heimischen Bedarf noch immer eine ziemlich starke Einfuhr aus Oesterreich erforderlich ist

Die wirkliche Consumziffer an Verzehrungssteuerartikeln in beiden Staatsgebieten wird bei den bevorstehenden Ausgleichsverhandlungen eine grosse Rolle spielen, da Ungarn darauf besteht, dass die Steuer jedesmal dem consumierenden Theil zugute kommt. Für Brantwein ist ein theilweiser Anfang durch das Gesetz von 1894 gemacht worden. Die Entstehung dieses Gesetzes ist auf beiderseitige Klagen über unverhältnismässig grosse Einfuhr anderseitigen Brantweins in einzelne Theile sowohl Oesterreichs und Ungarns zurückzuführen. Galizischer Spiritus gieng nach Oberungarn und fand dort an der ungarischen Regalienschanksteuer arge Schwierigkeiten, da die Steuerpächter den in Galizien versteuerten Spiritus nicht nehmen durften, ebenso beklagten sich die schlesischen Brenner über eine drückende Concurrenz von in Ungarn bereits versteuertem Arader Spiritus, auch kamen ähnliche Klagen aus Steiermark gegenüber dem Spiritus von Csakathurn und Warasdin. Daraufhin wurde jenes Gesetz von 1894 beschlossen, welches vorschreibt, dass das abgebende Land die ihm entrichtete Steuer an das empfangende Land vergüten müsse, und zu diesem Zwecke wurde der Verkehr des Spiritus einem strengen Begleitverfahren unterworfen. Im ersten Jahre trat in Ungarn eine Missernte in Mais ein, so dass die ungarischen Brennereien viel weniger und theurer als sonst erzeugten und das ungarische Contingent gar nicht erreicht werden konnte, zur Versorgung des ungarischen Bedürfnisses wurde böhmischer Melassespiritus eingeführt bis zu 20.000 Hektoliter, und die dafür entfallende Steuer musste Oesterreich an Ungarn vergüten. Diese Bewegung war jedoch nur vorübergehend und hörte im Jahre 1895 wieder auf.

Sehr interessante Daten bringt das erste Heft ferner über die Zahl der Grundsteuerträger, die überraschend grosse Ziffer von 4,390.358 Grundsteuerträger wurde von mancher Seite bezweifelt, allein die wiederholte Prüfung ergab das Resultat, dass diese ausserordentlich grosse Zahl, welche fast das Doppelte der bei der letzten Volkszählung gewonnenen Gesammtzahl der selbständigen Landwirte beträgt, sich daraus erklärt, dass einmal eine sehr grosse Zahl von Besitzern von kleinen Hausgärten und Aeckerstreifen darunter begriffen sind, welche ihrem allgemeinen Berufe nach nicht Landwirte, sondern Arbeiter, ja selbst auch gewerbliche Arbeiter sind, dann daraus, dass Grundsteuerträger in verschiedenen Steuerbezirken in jedem Steuerbezirk selbständig gezählt

werden, doch wird diese letztere Correctur nicht eine wesentliche Herabminderung der ausgewiesenen Ziffer herbeiführen. 56·95 Proc. aller Grundsteuerträger entrichten nur eine Grundsteuer bis zu 2 fl., 85 Proc. aller Grundsteuerträger bis zu 10 fl., und jene, welche über 100 fl. entrichten, machen nur 0·81 Proc. der Gesammtzahl aus. Das zweite Heft enthält einige interessante Tabellen über die Entwicklung der Erwerb- und Einkommensteuer in den letzten 12 Jahren, danach haben sich bei der Erwerb- und Einkommensteuer I. Cla se die Steuerobjecte um 18·2 Proc, der Betrag der Steuer um 31·5 Proc. vermehrt. Die Einkommensteuer II. Classe zeigt einen auffälligen Zuwachs, der wohl hauptsächlich auf die Bediensteten aller Eisenbahnen zurückzuführen ist. Die unglückliche Einkommensteuer III. Classe zeigt einen entschiedenen Rückgang. Sehr ausführliche Tabellen mit lehrreichen Vorbemerkungen zeigen die Entwicklung der Stempelabgaben, Gebüren, der Einnahmen aus dem Salz- and Tabakmonopol. Das dritte Heft bringt eine sehr interessante Zusammenstellung der sog. autonomen Zuschläge zu den Staatssteuern, die zwar kein vollständiges Bild der Finanzen der Selbstverwaltungskörper gibt, aber eine Reihe wichtiger Mittheilungen enthält. Den Landesumlagen auf die directen Steuern sind die in einigen Ländern noch gesondert bestehenden Grundentlastungszuschläge hinzuzählen, während wieder in anderen Ländern durch Umwandlung der Grundentlastungsschuld in eine allgemeine Landesschuld, ihre Eigenschaft als besondere Umlage aufhörte; ausserdem ist zu berücksichtigen, dass in Böhmen, Schlesien und Salzburg das Grundentlastungsgeschäft bereits gänzlich beendigt ist. Ferner haben einige Länder sog. Landeschulfondsbeiträge, während andere Länder vorweg eine Schulumlage auf die Schulbezirke legen und erst den hienach unbedeckten Rest der Schulkosten auf die allgemeinen Landesausgaben übernehmen. In der Reihe der so zusammengesetzten Landesumlagen steht Galizien am höchsten mit 39 Proc. eigentliche Landes- und 29 Proc. Grundentlastungsumlage, zusammen 68, Bukowina 62, Kärnten 60, die übrigen Länder zwischen 40 und 14, wobei noch in einigen wenigen Ländern verschiedene Zuschlagsprocente von verschiedenen Steuern erhoben werden. Der Gesammtertrag dieser Zuschläge war 1893 35·3 Mill. Gulden eigentliche Landesumlage und 4·6 Mill. Gulden Grundentlastungsumlage. Die Finanzen mehrerer Länder erhalten auch eine nicht unbedeutende Einnahme durch Auflagen auf Consumartikel. Brantweinauflagen werden in Galizien und den meisten Alpenländern erhoben, allerdings in der primitiven und wenig ertragreichen Form einer Verschleissabgabe, deren Regie- und Controlkosten sehr beträchtlich sind. Es steht zu erwarten, dass mit der bevorstehenden Erhöhung der staatlichen Brantweinsteuer um 15 Kreuzer diese Landesbrantweinabgaben in Wegfall kommen, der Staat wird den Ländern einen Theil seiner Mehreinnahmen zugute kommen lassen, am besten in der Form, dass er für den betreffenden Landesantheil einen Theil der Realsteuern den Ländern überweist. Die Strassen-, Schulbezirksgemeinden und Handelskammern erheben bekanntlich ebenfalls Zuschläge zu den staatlichen directen Steuern in einem Gesammtbetrage von rund 50 Mill. Gulden, so dass sämmtliche sog. autonomen Zuschläge im Jahre 1893 88·7 Mill. Gulden oder 72·2 Proc. der Umlagebasis, d. i. der wirklich erhobenen Staatssteuern betragen; legt man der Vergleichung die gesetzlich vorgeschriebene directe Steuersumme zu Grunde, so betrugen die Zuschläge 77·3 Proc. davon. Die Belastung der einzelnen Steuergattungen ist eine verschiedene, und zwar ist jene der ländlichen Realsteuern am höchsten. Die auf die Grundsteuer umgelegten Zuschläge betrugen 92 Proc. der Umlagebasis, jene der Hausclassensteuer 96·4 Proc., der Hauszinssteuer 54·8, der Erwerbsteuer 75·6, der Einkommensteuer 64·1 Proc. der Umlagebasis.

Damit seien nur einige der interessantesten Mittheilungen erwähnt, welche die neue Publication bringt. In den ausserordentlich rationell geleiteten Rechnungsdepartements des Finanzministeriums werden Jahr für Jahr ausführliche Zusammenstellungen und Nachweise über alle Theile der Finanzverwaltung geliefert, welche früher theilweise den parlamentarischen Ausschussberichten beigegeben wurden, aber in dieser Form dem grossen Lesepublicum nicht zugänglich waren. Nunmehr wird durch die neuen „Mittheilungen“ ein Organ geschaffen, welches für In- und Ausland, für gesetzgeberische Praxis und für die Finanzwissenschaft wertvolle Daten liefert und zugleich Zeugnis gibt von

der Gründlichkeit und Sachkenntnis unserer Finanzbeamten. Ich freue mich aufrichtig, diese Publication ins Leben gerufen zu haben, und bin überzeugt, dass sie eine dauernde Bereicherung unserer Kenntnisse der öffentlichen Zustände bilden wird. E. Plener.

„Die Arbeiter der Brünner Maschinen-Industrie.“ — Untersuchungen über ihre Arbeits- und Lohnverhältnisse (Brünn, 1895. VII u. 198 S.), im Auftrage der Handels- und Gewerbekammer durchgeführt und dargestellt von dem statistischen Referenten derselben, dem Docenten Dr. Stephan Bauer, Mitherausgeber der „Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte.“

Das Vorwort erklärt die Publication als den ersten Versuch einer „exacten“ Lohnerhebung. Ein grosses Wort für jeden, welcher die Schwierigkeiten des Problems zu würdigen weiss. Vermochte doch selbst die unausgesetzte Discussion der hervorragendsten Statistiker und Volkswirte in Congressen und Versammlungen wie in der Fachliteratur dasselbe bisher ebensowenig einer befriedigenden Lösung zuzuführen wie die vielfachen praktischen Versuche der Vereins- und Administrativ-Statistik unserer Tage. Ganz abgesehen von dem Gegensatze des Interesses von Unternehmer und Arbeiter an derartigen Versuchen erschien die methodologische Natur der Statistik selbst als das Haupthindernis, welche nur Summen und Durchschnitte produciert, d. i. Abstractionen und Abbreviaturen der Wirklichkeit liefert, während Verwaltung und Wissenschaft gerade in der Lohnfrage durchaus den Einblick in das volle Leben, in die realen Verhältnisse verlangen. Real aber ist hier nur das Concrete, das Individuelle, welches die Statistik ihrer Methode nach principiell verwischen, ignorieren muss, soll sie nicht aufhören Statistik zu sein, ein Hilfsorgan der Geschichte, welches nur den grossen Schritt dieser selbst über das Individuum und dessen Wohl und Wehe hinweg darzustellen vermag. Gerade in der Lohnfrage, dieser Existenzfrage der Mehrheit der Menschen, dem Ausgangspunkt der immer mächtigeren socialpolitischen Bewegung unserer Gegenwart vermochten die grossen Summen und Durchschnitte dem Bedürfnis nach tieferer Einsicht in die concreten Details der wirtschaftlichen Lage der grossen Massen nicht zu genügen. Darum immer allgemeiner der Ruf nach grösserer Individualisierung der Daten in der Erhebung und Darstellung der Lohnverhältnisse.

Die Detailzeichnungen Le Plays und seiner Schule, die monographische Behandlung der Haushaltsrechnungen, diese Stichproben der wirtschaftlichen Lage der grossen Masse schienen diesem Postulate zu entsprechen. Dem gegenüber weist einer der hervorragendsten dieser Schule, Altmeister Engel, in seiner jüngsten Publication über „die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt“ (Dresden, 1895) auf den unausgesetzten Wechsel und die Variabilität der Haushaltselemente nach Geschlecht und Zahl und Alter hin, weshalb noch ein einfacheres Element als unterste Maasseinheit für derartige Untersuchungen gefunden werden müsse. Engel erkennt diese allen methodischen Anforderungen entsprechende elementare Grösse in dem neugeborenen Kinde, dasselbe = 1 gesetzt, dessen Anwachsen zur vollen Productivität und Consumtionsfähigkeit bei der männlichen Geburt bis zum 25. Lebensjahre, bei der weiblichen bis zum 20. Altersjahre mit 0·1 pro Jahr angenommen ist, so dass der 25jährige Mann 3·5, das 20jährige Mädchen 3·0 Einheiten der nationalen Production und Consumtion repräsentiert.

Allein auch bei dieser „exacten“ Messung stehen wir wiederum nur Typenmessungen gegenüber, welche zwar die unerlässliche Ergänzung des Gesammtbildes darstellen, dieses selbst aber nicht ersetzen können. Einzeldarstellungen im Sinne Le Plays und Engels können ihrer Natur nach nur einen derartig kleinen Ausschnitt der Wirklichkeit bieten, dass daraus, möge das Modell noch so gut gewählt sein und die momentane individuelle wirtschaftliche Lage noch so scharf beleuchten, allgemeinere Schlüsse nicht aufgebaut werden dürfen. Allerdings mindert sich dieser methodische Mangel mit der steigenden Zahl der aufgenommenen Einzelfälle, wie diese Engel selbst aus den mustergiltigen Erhebungen der nahezu 20 Bureaus of Labor der U. St. unter der ausgezeichneten Leitung ihres Gründers Carol D. Wright aufführt. Allein gerade das Lohnverhältnis ist eine Massen- oder Collectiv-Erscheinung ersten Ranges, und eine solche vermag allein die Massenbeobachtung der Statistik widerzuspiegeln, gegenüber welcher erst die Einzeldarstel-

lungen ihren hohen wissenschaftlichen und praktischen Wert als Ergänzungs- und Controlarbeiten erhalten.

Damit aber dieser Reflex dem realen Objecte entspreche, muss dasselbe methodisch und technich in die richtige Stellung gebracht werden. In der geschickten richtigen Erhebung liegt darum der Schwerpunkt einer „exacten“ Lohnstatistik, und die Remedur gegen die unrichtigen, unwahren Abbreviaturen oder Durchschnitte der meisten der bisherigen Publicationen über Lohnstatistik. Das ist es, worauf der um diese Frage hochverdiente Volkswirt V. Böhmert immer wieder zurückkommt, wenn er in seinem trefflichen Referate an das internationale statistische Institut v. J. 1891 fordert, „es dürfte fernerhin nicht mehr zusammengeworfen und verallgemeinert werden, was und wo man individualisieren müsse. Nur die wirklich gezahlten Löhne bestimmter Arbeiter in bestimmten controlierbaren Betrieben sollen hinfort als Substrat der Lohnstatistik aufgenommen werden. An Stelle der bisher üblichen durchschnittlichen Tages- und Wochenlöhne, welche die in der Wirklichkeit vielfach ausfallenden Tages- und Wochenlöhne des Jahres gänzlich ignorieren, sind künftighin nur die thatsächlich gezahlten Tages- und Wochenlöhne, i. e. das wirkliche Jahreseinkommen jedes Arbeiters eines in die Beobachtung gestellten bestimmten Unternehmens mit genauer Unterscheidung der Zahl der Arbeitstage und Ueberstunden, der Krankheits- und der arbeitslosen Tage mit genauer Angabe der Löhnungsart zu erheben; u. zw. dies alles auf Grund der Lohnbücher der Unternehmer, wobei bestimmte Arbeiter bestimmter Betriebe mit hohen, mittleren und niedrigen Jahresverdiensten in verschiedenen Gegenden auf eine möglichst lange Jahresreihe rückwärts zu verfolgen sind.“ Als Paradigma einer derartig durchgeführten individualisierenden Lohnstatistik eines bestimmt abgegrenzten Beobachtungsobjectes erschienen 1892 die „Lohnstatistischen Untersuchungen in der Cigarrenfabrication mit besonderer Berücksichtigung der Methode der Lohnstatistik“ von Alban Förster, Redactions-Secretär des kgl. sächs. statist. Bureaus in der Zeitschrift dieses Amtes.

Die oben aufgeführten „Untersuchungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Brünner Maschinen-Industrie“ von Dr. St. Bauer müssen als der jüngste Versuch gewürdigt werden, die methodologischen Postulate V. Böhmerts, aufgenommen vom internationalen statistischen Institute in der Session 1891, zu verwirklichen und zu vervollkommnen. Als Quelle der Lohndaten wurden thatsächlich die Lohnbücher der einzelnen Firmen benützt, welche sich allerdings sofort auch als Hauptquelle von Schwierigkeiten der geplanten Untersuchung erwiesen, indem sie, in Anlage und Führung durchaus in das Belieben der Unternehmer gestellt, für jedes Unternehmen einen besonderen Arbeitsplan und einen besonderen Modus der Berechnung der Arbeitslöhne bedingten, sonach die an sich unterlässliche Einheitlichkeit der Methode unmöglich machten. Als eine zweite Quelle wurden darum die Arbeitsverzeichnisse der einzelnen Firmen zugezogen, welche, nach § 88 der Gewerbeordnung obligat, mit den dort normierten Rubriken zu führen sind. Trotzdem zeigten sich auch diese Arbeiterverzeichnisse in der Wirklichkeit höchst verschiedenartig und lückenhaft geführt. Bei der Bearbeitung des so gewonnenen Materiales wurde von den Einzelbetrieben abgesehen; nur die Angehörigen der einzelnen Arbeiterkategorien, diese ganz concreten Elemente, dienten als Gegenstand der classenmässigen Beschreibung, da ja nur die für die betreffenden Arbeiterclassen als solche charakteristischen Arbeits- und Lohnverhältnisse in Betracht gezogen werden sollten. Durch diese Begrenzung der Untersuchung auf die verschiedenen Arbeiterkategorien der Brünner Maschinen-Industrie bei gänzlichem Absehen der Eigenthümlichkeiten der einzelnen Betriebe sowohl, wie der Nebenfragen der Bevölkerungs- und Social-Statistik wurde es möglich, die individualisierende Methode consequent durchzuführen, ohne die unersetzbaren Vortheile der Statistik als Massenbeobachtung aufzugeben. Keine Pseudo-Typen, sondern das getreue Abbild der thatsächlichen Lohnverhältnisse von 2998, bezw. von 2608 Arbeitern in den 6 grossen Fabriken der Brünner Maschinen-Industrie während der Zeit vom 1. April 1891 bis ult. März 1892 sollte geliefert werden. Und es muss sofort hier anerkannt werden, die Aufgabe wurde, diesem Standpunkte entsprechend, in allgemein interessierender Weise durchgeführt.

Die Lohnstatistik erhält ihre volkswirtschaftliche und socialpolitische Bedeutung vornehmlich als Einkommenstatistik der Lohnarbeit. Die Brünner Publication findet dieses Einkommen am treffendsten dargestellt in dem jährlichen Durchschnittslohne der Arbeitsstunde, berechnet aus dem Jahresdurchschnitt sämmtlicher Wochenauszahlungen für jeden Arbeiter. Auf diesen Quotienten aus dem Gesammtverdienste und der hiezu verwandten Zahl von Arbeitsstunden im Jahre legt der Bericht das Hauptgewicht, weil „in demselben die zufälligen Einflüsse der Lohnhöhe während des Jahres verwischt werden, während in den Stundenverdiensten des Monates und Halbjahres die Einflüsse der Jahreszeit, Beschäftigung u. s. w. stärker zum Ausdrucke kommen." Gerade diese „zufälligen" Einflüsse aber sind es, welche die wirtschaftliche Lage des Arbeiters bestimmen. Denn was nützt dem einzelnen Arbeiter ein hoher Jahres-Stundenverdienst im „Durchschnitt", wenn dessen Höhe vorwiegend durch die Tiefe des Divisors, i. e. der gearbeiteten Stundenzahl des Jahres gegeben ist; derselbe Arbeiter vielleicht die Hälfte des Jahres ohne Arbeit und Verdienst blieb, wie dies der Bericht für 43 Proc. selbst der gelernten Arbeiter ausdrücklich hervorhebt. So erscheint der Jahres-Stundenlohn viel mehr für die immer „exactere" Calculation der Productionskosten der Unternehmung von Wert und Bedeutung, als dass — wie der Bericht annimmt — in ihm der „Einkommenstypus des Arbeiters am reinsten hervortritt," ganz abgesehen davon, dass der Bericht selbst das thatsächliche Substrat dieses Durchschnittes nach der üblichen Buchung geradezu als ein „hypothetisches" bezeichnen muss, dieser Durchschnitt somit die realen Verhältnisse nur sehr unvollständig und verzerrt widerspiegelt.

Fragen wir nun, welche Einkommensverhältnisse der Bericht für die Arbeiter der Brünner Maschinen-Industrie „exact" nachweist, so können dieselben, nach den eigenen Worten desselben, nicht als günstige bezeichnet werden.

Bei der Mehrzahl der Arbeiterschaft wechselte Taglohn und Accord. Letzterer war nur bei den Giessern und Gussputzern die Regel; denn diese wurden ausnahmslos nach dem Gewicht des Gusses, d. i. nach dem Einheitssatz von 100 kg. entlohnt. Dieser Lohnsatz ist für die gewöhnlich vorkommenden Gusstücke in einem Verzeichnis voraus berechnet. In der geschäftslosen Zeit aber wird zu Ungunsten der Arbeiter von diesen Normalsätzen abgegangen; es sind darum diese Lohnreductionen nach dem Berichte bisher in der Brünner Maschinen-Industrie die einzige [(?) s dagegen unten] Veranlassung zu kurzen Arbeitseinstellungen gewesen; denn zumeist werde die Lohnreduction, welche mit Anbruch der Saison rückgängig gemacht wird, der Entlassung vorgezogen — sehr erklärlich! Hiezu kommt die Einrichtung der sog. blinden Accorde bei neuen Gussarbeiten, welche ohne vorher fixierten Lohnsatz im Taglohn gearbeitet werden müssen, so dass erst nach Vollendung der Arbeit der zugehörige Meister „nach Abschätzung" der zu der betreffenden Arbeit erforderlichen Arbeitszeit und Mühe ein Vielfaches des ausgesetzten Taglohnes berechnet; nach dem Berichte wiederum eine Quelle der Unzufriedenheit der Giesser, welche jedoch ebenfalls „fast stets in gütlichem Wege ausgetragen wird."

Zu dem blinden Guss kommt noch der Gruppenguss bei grösseren Projecten mit einem Vorarbeiter und einem Pauschalpreise, welcher nach Abzug der vorschussweise gezahlten Taglöhne nach Fertigstellung des Gusses unter die Gruppenmitglieder nach Verhältnis ihres Taglohnes vertheilt wird. Der Bericht bemerkt hiezu auf S. 31, dass „für die höchst gelernte und entlohnte Kategorie der Giesser in der Zeit stärkster Betriebsthätigkeit Ueberstundenbewilligungen verlangt werden und die Arbeitszeit als eine höchst variable in den Lohnlisten der Giesser nicht gebucht wird, weshalb denn auch der in dem Berichte berechnete Stundenverdienst der Giesser — auf die durchschnittliche Normalarbeitszeit von 60 Stunden per Woche bezogen, — zu hoch erscheint und nur von „hypothetischem Werte ist." Auch für die Gussputzer gesteht der Bericht die Schwierigkeit der „exactern" Lohnberechnung nach dem Gewichte zu, weshalb auch hier der Accord vielfach zu Conflicten führte und darum in jüngster Zeit die Gussputzer einfach auf Taglohn gesetzt wurden.

Für alle übrigen gelernten Arbeiter — die Kupferschmiede ausgenommen, — gilt eine Art Zeit-Accordlohn, indem eine gewisse Stundenzahl für die von ihnen geforderte

Arbeit präliminiert, und darnach der Pauschallohn festgesetzt wird. „Durch die Abkürzung der präliminierten Stundenzahl gewinnt der Arbeiter einen Vorsprung zur Uebernahme einer neuen Arbeit, und hat dadurch denselben Anreiz zur Beschleunigung derselben, wie ihn in anderen Arbeitszweigen der Quantitäts-Accord oder Stücklohn nach Länge, Breite, Gewicht u. s. w. ausübt.“ Nur die Bohrer werden nach der Zahl der gebohrten Löcher, also stückweise entlohnt.

Für Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit wird das Doppelte des üblichen Lohnsatzes berechnet; in manchen Fabriken jedoch werden nur für die Nachtarbeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr früh 100 Proc., für Ueberstunden und Sonntagsarbeit nur 50 Proc. Zuschlag bewilligt.

Um bei der fortschreitenden Technik eine feste Grundlage für die Berechnung der Accordsätze zu erhalten, wird in den Lohnbüchern die gearbeitete Stundenzahl neben dem Accordverdienste gebucht, nebstdem aber auch der normale Taglohn eingestellt, welchen der Arbeiter ausser Accord pro Tag erhalten hätte. Dieser normale Taglohn stellt nach dem Berichte den Minimalverdienst vor, welcher dem Arbeiter während der Dauer seiner Verwendung in der Fabrik garantiert wird. Dieser Taglohn, nicht der wirkliche Verdienst, bildet die Unterlage der Berechnung für den Beitrag zur Betriebskrankencasse; dieser Taglohn dient ferner auch als Schlüssel für die Auftheilung des Pauschalverdienstes im Gruppenaccord sowie als Maasstab für Vorschussertheilungen auf erst übernommene Accordarbeit.

Wie verhält sich nun der normale Tag- — oder präliminierte Stundenlohn — der Taglohnsatz zu dem in der Accordarbeit thatsächlich erreichten Stundenlohn oder „wirklichen“ Stundenverdienst? Die Antwort auf diese Frage gibt den Einfluss der Lohnform auf die Lohnhöhe. Diese Differenz wäre „exact“ gemessen, wenn die Zahl der Fälle von Taglohn und Stück- oder Accordlohn „exact“, i. e. getrennt gebucht wären. Allein da rein äusserlich auch die als Vorschüsse, also als Quoten des künftigen Accordverdienstes vorschussweise gezahlten Taglöhne unter der Kategorie „Taglohn“ gebucht sind, liessen sich auch im Berichte die beiden Lohnformen nach ihrer wahren Grösse nicht scheiden, und es wurden darum die Jahresdurchschnitte der in der Kategorie „Tag- und Stundenlohn“ gebuchten Stundenverdienste dem Jahresdurchschnitte der Accordverdienste, auf die Stunde berechnet gegenübergestellt, da letztere ja die in Taglohnsform gezahlten Vorschüsse als Quote in sich enthielten, welche Quote in gleicher Höhe im Taglohnconto enthalten ist, so dass sie als gleich hohe Grösse sich gegenseitig aufhebt und die Differenz klar zutage treten lässt. Welche Taglohn- und Accordverdienste ergeben sich nun nach dieser complicierten Rechnung für die Brünner Maschinenindustrie-Arbeiter?

Nach den Taglohntabellen erhielten über $^2/_3$ der Arbeiter weniger als fl. 1·50 Lohn, die Accordvorschüsse eingerechnet; und nur ein geringer Theil des noch übrigen Drittels erhielt mehr als fl. 2·10 täglich. Der Bericht bildet darum aus der ersten Gruppe unter fl. 1·50 2 Kategorien von dem niedrigsten Taglohn von fl.—·60 bis fl. 1·49; die zweite von fl. 1·49 bis fl. 2·09; eine dritte Kategorie von fl. 2·10 und darüber. Diesen Gruppen wird die Zahl der am Accordlohne gleicher Höhe betheiligten Arbeiter gegenüber gestellt und daraus in Tab. 9 die allbekannte Thatsache illustriert, dass der Accordlohn den Tagesverdienst steigert, so dass die Zahl der Theilnehmer an den unteren Lohnsätzen stetig sinkt und jene der höheren Verdienstkategorie steigt; der Accordstundenlohn übertrifft den Taglohnstundenverdienst um ein Bedeutendes; denn nur 28·9 Proc. sämmtlicher Arbeiter, also weniger als $^1/_3$ fallen nun auf die mittlere Lohnkategorie von fl. 1·50 bis fl. 2·—; und zwar gleichmässig im Taglohne wie im Accord. In der geringsten Lohngruppe von fl. —·60 bis fl. 1·50 sind die Accordlöhner um 24·9 Proc. weniger betheiligt; dagegen in jener des höchsten Tagesverdienstes von fl. 2.10 und darüber genau in demselben Procentsatz mehr vertreten. Für die Gesammtheit der Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie bedeutet der Accordlohn darnach eine Erhöhung der normierten Taglöhne der verschiedenen Arbeiterkategorien um rund 25 Proc.

Den Jahresstundenverdienst von mindestens 15 Kreuzern erhielt darnach ungefähr die Hälfte der 2088 gelernten Arbeiter, während die andere Hälfte einen solchen von

mehr als 19 Kreuzer erzielte. Die in die Untersuchung aufgenommenen 517 ungelernten Arbeiter dagegen erhielten im günstigsten Falle einen Jahresstundenlohn von 10 Kreuzern.

Der Bericht enthält noch sehr wertvolle Angaben über den beruflichen und Altersaufbau der Arbeiter in der Brünner Maschinenindustrie; über die Heimatsverhältnisse, die berufliche Herkunft, über die Ständigkeit des Betriebes und den durch die Unbeständigkeit desselben hervorgerufenen Betriebs- und Berufswechsel der Arbeiter, und hiezu in Tab. 7 einen wertvollen Ausweis über „Umfang und Dauer der durch Berufs- und Stellenwechsel hervorgerufenen Arbeitslosigkeit.“ Darnach vermochten von 117 in dieser Frage verfolgten Arbeitern nur 55 den Berufswechsel ohne Verlust eines Arbeitstages vorzunehmen; darunter 31 Arbeiter, welche gleichzeitig in eine andere Betriebsstätte übertraten. Für 60 Arbeiter dagegen musste unter der Annahme, dass sie in der Zwischenzeit nicht dem Kleingewerbe oder einer anderen als der beobachteten Grossindustrie angehörten, ein Zeitverlust von durchschnittlich 12·23 Wochen, zu je 60 Arbeitsstunden gerechnet, also 733·6 Stunden Arbeitsverlust für jeden einzelnen angenommen werden. Die Tab. 7 führt als Beispiel höchsten Zeitverlustes von 33 (!) Wochen Arbeitslosigkeit einen Kesselschmied auf, welcher endlich als Schmied ein Unterkommen fand. Ein zweiter Kesselschmied mit 29 Wochen Arbeitslosigkeit fand Arbeit als Schlosser; 1 Dreher mit 19 Wochen Verdienstlosigkeit wurde endlich als Schlosser aufgenommen; 1 Kesselschmied mit 17 Wochen Arbeitslosigkeit wurde Bohrer; ob in demselben Unternehmen oder in einem anderen, ist nicht angegeben, trotzdem dadurch ein interessantes Schlaglicht auf die Unbeständigkeit des Verdienstes selbst in ein und derselben Arbeitsstätte geboten wäre.

Der Bericht bekräftigt denn auch auf S. 29 noch besonders, dass das Ergebnis der Untersuchung der Stabilität der Arbeiter in der Maschinenindustrie lautet: „für grosse Theile der gelernten wie der ungelernten Arbeiter ist die Dauerhaftigkeit und Sicherheit des Verdienstes in der gen. Grossindustrie eine äusserst geringe“, denn von 2788 Arbeitern waren 1200 oder 43 Proc. innerhalb des Jahres der Erhebung zu anderen Bestriebsstätten übergegangen; u. zw. am meisten die höchste Kategorie der gelernten Arbeiter, die der Kupferschmiede.

Diese Ungunst der Lage des Arbeiters der Maschinenbranche wird noch erhöht durch die Abhängigkeit von der Saisonindustrie, bezw. durch die Abhängigkeit von der Landwirtschaft, welche die Deckung ihres Maschinenbedarfes im Hochsommer und Frühherbste fordert. Und doch trifft der über 15 Kreuzer fallende Stundenverdienst in den Wintermonaten um nahe 0·6 Proc. der Arbeiter mehr als im Sommer; u. zw. wiederum nur die gelernten Arbeiter, welche ihren höheren Sommerverdienst nur einer höheren Stundenzahl an Arbeit verdanken, während bei der ungelernten Arbeiterschaft Sommer- und Winterverdienst nahezu gleich bleibt; nur längere Arbeitszeit, nicht aber Wertsteigerung der Arbeit begründet somit das höhere Sommereinkommen. Ein volles Jahreseinkommen erhielten nur 40·4 Proc. der gelernten und 23·2 Proc. der ungelernten Arbeiter; im Durchschnitte nur 37 Proc. aller erwachsenen Arbeiter; d. i. 20 Proc. weniger. als der das ganze Jahr hindurch berufsthätigen oder ständigen Arbeiter, welche jedoch noch durch Krankheit oder zeitweise Abwesenheit oder eingetretene Arbeitslosigkeit in demselben Unternehmen eine Unterbrechung ihres Verdienstes erfuhren; u. zw. erzielten wiederum nur 42·1 Proc. der Theilhaber eines vollen Jahresverdienstes einen solchen von mehr als 700 fl.; 57 Proc. hatten ein Einkommen von 690—1000 fl.; 4·5 Proc. bis 1200 fl.; 3·8 Proc. über 1200 fl.

Durch diesen auf dem Grunde durchaus authentischer Daten gebotenen Einblick in die wirtschaftliche Lage der anerkannt intelligentesten Kategorie der Fabriksarbeiter wird der Bericht Dr. Bauers zu einem höchst wertvollen Beitrag der socialpolitischen Literatur unserer Tage; und die eingehendere Behandlung desselben in Form dieser Besprechung rechtfertigt sich dadurch von selbst. Gerade einem Kammerberichte gegenüber aber muss noch die strenge Objectivität hervorgehoben werden, mit welcher den Ziffern das Wort ertheilt und der Thatsache Ausdruck gegeben wird, dass in der Brünner Maschinenindustrie dem Arbeiter die heute so allgemein betonte Gleichberechtigung der

Stellung im Lohnvertrage nicht gewahrt ist, sondern sowohl die regelmässig wiederkehrende Lohnreduction bei Herannahen der ungünstigen „Saison“, wie die Festsetzung des Accordsatzes im sog. blinden Accord durchaus einseitig seitens des Unternehmens, ohne Vereinbarung mit den dadurch betroffenen Arbeitern erfolgt, darum auch regelmässig als die Quelle von Unzufriedenheit und Arbeitseinstellungen erscheint. Hiezu die Thatsache, dass die Dauerhaftigkeit und Sicherheit von Arbeit und Verdienst selbst in der Maschinenindustrie eine äusserst geringe ist — so ergeben sich die Consequenzen für das Fortschreiten der socialdemokratischen Bewegung von selbst.

Wie weit das gewählte Maass des Jahresdurchschnittes im Stundenverdienst — von der Lohnstatistik Italiens und der Stadt Berlin bereits in anderem Sinne aufgenommen, bei der vom Referenten betonten vielfach „hypothetischen“ Natur des Substrates noch ein „exactes“ genannt werden kann, sei dem Urtheile des fachmännischen Lesers selbst überlassen. Unbestreitbar ist die Publication selbst ein vielseitig anregender und ergänzender Beitrag zur bisherigen Lohnstatistik. Der in Aussicht gestellten Fortsetzung derselben muss darum mit grossem Interesse entgegengesehen werden. John.

„Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1890“, dargestellt von Dr. Heinrich Rauchberg. Mit zehn Kartogrammen und zwei Diagrammen. Wien, bei A. Hölder, 1895. VI und 530 SS. — Ein umfangreiches Werk, glücklicherweise nicht das logische Gesetz vom gegensätzlichen Verhältnisse zwischen Inhalt und Umfang demonstrierend. Hervorgegangen aus dem Trieb zum Ganzen, hält es in der That, was der Autor in seinem Vorwort selbst als Ziel gesetzt hat. In der gewandten, eleganten Darstellung, welche wir an diesem productiven Statistiker gewohnt sind, vereinigt mit der souveränen Beherrschung des Massenmateriales der Volkszählung, wie sie die eingehende fachmännische Behandlung eines derartigen Operates schliesslich für einen begabten Referenten als höchsten Endlohn ergibt, ist das innere Gefüge der Daten klar gelegt und die Entwickelungstendenz des Ganzen angedeutet. Die einzelnen Abschnitte, zum Theile in der statistischen Monatsschrift, zum Theile in G. v. Mayrs „Allgem. statist. Archiv“ bereits veröffentlicht, bieten eine Fülle von Anregung für Wissenschaft, Gesetzgebung und Verwaltung. Es sei hiefür ganz besonders auf die mustergiltige Behandlung der „inneren Wanderung“ in ihrem Verhältnisse zur „Sesshaftigkeit“ und „Gebürtigkeit“ (Cap. VII und VIII) und in ihrem Zusammenhange mit den Ergebnissen der Berufserhebung (Cap. XV—XIX) hingewiesen; ebenso auf die besondere Betrachtung der „Gebürtigkeit“ gegenüber dem Berufe in Cap. XX, Abschnitte, welche für jede Erörterung der socialpolitischen Zustände und Probleme innerhalb der Grenzen unserer engeren Heimat nicht zu umgehen sind. Dasselbe gilt für die Darstellung der Wohnverhältnisse in den grösseren Städten und Wohnorten in Cap. VI, welche ausser der vom Autor selbst citierten Literatur gerade für Wien ihre wertvolle Ergänzung gefunden hat in der vortrefflichen Special-Untersuchung des Prof. v. Philipovich; diese Einzelerhebung beleuchtet grell und schlaglichtartig, was die Massenerhebung in ihren Summen und Durchschnitten verwischt, während diese die grossen Verhältnisse widerspiegelt; so dass beide Methoden gemeinsam erst die volle Erkenntnis liefern, darum auch in gleichem Maasse unentbehrlich für das richtige und gerechte Urtheil erscheinen.

Wanderungs- und Berufserhebung in Verbindung mit jener der Gebürtigkeit ergaben auch in unserem Zählgebiet den ziffermässigen Nachweis für die heute allgemein bekannte Thatsache, erhärtet durch den Blick in den ersten besten Eisenbahnzug, dass die grossen Massen unserer Tage immer mobiler werden, dass der Sesshaften e. S. immer weniger werden; dass der Zug in die Stadt auch bei uns immer allgemeiner und mächtiger auftritt; dass m. E. W. Geburts-, Heimats- und Aufenthaltsort sich in der heutigen Bevölkerung immer weniger decken; d. h. dass der ansässige kleine Landwirt und Gewerbetreibende, des Handwerkes goldener Boden gegenüber dem Grossbetriebe in allen Productionszweigen immer seltener wird. Auch hiezu erscheint die Einzelerhebung nach dem Muster der Untersuchungen des Vereines für Socialpolitik oder der jüngst publicierten Seminarschriften Brentanos über die Bewegung in den einzelnen Gewerben Baierns, wie sie mit Schwiedland u. a. auch bei uns allmählich Eingang findet, als die unerlässliche

Ergänzung der grossen Zahlen der Administrativ-Statistik, soll das Urtheil gegenüber den thatsächlichen Verhältnissen nicht getrübt werden. Gerade mit Beziehung auf die localen und regionalen Verschiedenheiten der Rassen-, Cultur- und Wirtschaftsverhältnisse ist diese monographische Behandlung von hoher Bedeutung, wenn auch unserer heutigen amtlichen Statistik nachgerühmt werden muss, dass sie in ihren Publicationen durch das Herabgehen bis auf die politischen Verwaltungsbezirke I. Instanz dem Postulate der Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten möglichst gerecht zu werden trachtet.

Das Endergebnis der Berufserhebung ist auch bei uns, „dass die fortschreitende nationale Arbeitstheilung einen Productionszweig nach dem anderen von der geschlossenen ländlichen Hauswirtschaft loslöst, und zu besonderen in Massen i. e. collectiv betriebenen Arbeitszweigen vereinigt.“ Auch der Agrarstaat Oesterreich zeigt immer mehr die Tendenz, ein Industriestaat zu werden; denn in den letzten beiden Decennien ist der Procentsatz der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Reichsrathsländern von 67·2 auf 62·4 herabgegangen, die Verhältniszahl aller übrigen Berufsarten dagegen in gleichem Maasse gestiegen; mit Rücksicht auf die Kürze des Zeitraumes kaum einer Generationsdauer unstreitig ein sehr bedeutsamer Umschwung. Allerdings gehörten im Staatsdurchschnitte, wie Rauchberg S. 525 nachdrücklich hervorhebt, noch immer 55·9 Proc. der gesammten ortsanwesenden Bevölkerung und 62·4 Proc. aller berufsthätigen Elemente derselben der Land- und Forstwirtschaft als Hauptberufsclasse an; aber gerade in den wirtschaftlich vorgeschrittenern Kronländern, wie in Nieder-Oesterreich, Salzburg, Triest und Gebiet, in Vorarlberg, Böhmen und Schlesien hat sich die Mehrheit der Bevölkerung von der Landwirtschaft bereits abgewandt, und in Mähren und Ober-Oesterreich ist die Bewegung nahe an der Grenze angelangt. Das für die wirtschaftliche Umwälzung der Zeit und ihre socialpolitischen Folgen Bedeutsame dieser Bewegung ist die Thatsache, dass dieselbe „nicht nur durch die Anziehungskraft der gewerblichen Arbeit, sondern ebenso durch die Entwickelung der landwirtschaftlichen Besitz- und Betriebsverhältnisse selbst hervorgerufen ist.“ Denn ihr statistischer Niederschlag ist der relative Rückgang der Selbständigen unter den in der Landwirtschaft berufsthätigen Personen. Von je 1000 derselben waren 1869 noch 247, i. J. 1890 nur 237 selbständig. Unter je 1000 Civilpersonen befanden sich 1869 noch 91·6, i. J. 1890 nur mehr 84·7 selbständige Landwirte. Nur die Bodenzersplitterung in Galizien hindert es, dass die heftigere Bewegung der anderen Kronländer, vorzüglich der Alpenländer, für welche noch der Rückgang der Rinderzucht charakteristisch ist, im Staatsdurchschnitte schärfer hervortritt. Die nothwendige Ergänzung dieser wichtigen Daten lieferte zum Theile die Bearbeitung der Daten des Fragenformulares über die Verbreitung des Haus- und Grundbesitzes im Zählgebiet, welche gleichzeitig die Materialien der Grundsteuer für die Frage zu verwerten sucht. Nach der genannten Besitzfrage blieb die Zahl der selbständigen 2,027.444 Besitzeinheiten hinter jener der im Haupt- oder Nebenberufe selbständigen 2,138.730 Landwirte um ein geringes zurück; erklärlich durch die gezählten 37.954 Pachtbetriebe und die Fälle, in welchen ein Ehegatte die Wirtschaft auf dem Besitz des anderen, eine Witwe auf jenen ihrer unmündigen Kinder führt. Die Materialien der Grundsteuerveranlagung dagegen ergaben mehr als das Doppelte an Grundbesitzern und selbständigen Landwirten der Volkszählung. (Cf. S. 449 ff.) Diese Thatsache beweist wiederum, wie dringend nöthig bereits eine Statistik der Grundbesitzverhältnisse auch für die Beurtheilung unserer Agrarbewegung ist; denn gerade die fortschreitende Latifundienbildung auf der einen, und die Zunahme der Zwergwirtschaften oder gar Kleinpächter auf der anderen bildet den Angelpunkt der „Agrarfrage“ der Gegenwart.

Ganz besonders die Aufnahme bestimmter Grössen-Kategorien der Besitzeinheiten nach dem Muster der „Landwirtschaftskarte“ der jüngsten Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reiche (die „Flächenfrage“) ist für die Beurtheilung dieser Bewegung unerlässlich. Die Betriebe unter 5 Hektare, als Kleinbesitz betrachtet, bildeten schon 1882 für das Deutsche Reich über 4 Millionen dieser Kategorie, d. i. gute drei Viertheile sämmtlicher landwirtschaftlichen Betriebe des Reiches. Und nur die Betriebe unter 2 Hektare als proletarische gerechnet, erübrigten noch immer 3 Millionen,

i. e. rund $^3/_5$ der gesammten Landwirtschaft. Und die socialistische Agitation weiss überall, in Deutschland wie in Frankreich und England diese Mitinteressenten am gleichen Ziele wohl zu würdigen. Beweis dessen die Bemühungen der Industriearbeiter in Frankreich die Agrarsyndicate, in England die ländlichen Lohnarbeiter, in Deutschland die kleinen Wirte an sich heranzuziehen. „Hat man diese erobert, so hat man die Majorität auf dem flachen Lande", erklärt Kautsky in der jüngsten Nummer seiner „Neuen Zeit."

Mit welchen Gefühlen die politisch-maassgebende Gesellschaft unserer Tage diesem steten Rückgange der ökonomischen Bevölkerung e. S. gegenübersteht, beweist die Agrargesetzgebung derselben, selbst wenn die socialdemokratische Partei dem nicht auf ihren Versammlungen immer wieder offenen Ausdruck geben würde. Die preussischen Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891, die englische „Small Holdings Acte" vom Jahre 1892, welche den Grundgedanken der eben gen. preussischen Gesetze für die englische Landwirtschaft zu verwerten sucht, der zurückgezogene österreichische Gesetzentwurf von 1893, „betreffend die Errichtung von Rentengütern" und von Berufsgenossenschaften der Landwirte sind Versuche, der Proletarisierung und fortschreitenden Minderung der ländlichen Bevölkerung e. S. und hiemit der fortschreitenden Verstärkung der socialdemokratischen Elemente noch möglichst entgegenzuwirken. Diese Hemmung soll verstärkt werden durch die Uebertragung der amerikanischen Institution des „Homestead" in den verschiedenen „Heimstättengesetz-Entwürfen" und Anträgen, für deren eingehende Erörterung sogar die „Akademie des sciences morales et politiques" einen Concurs eröffnete. Die hiefür preisgekrönte Arbeit des Prof. Paul Bureau von der Pariser Rechtsfacultät („Le Homestead ou l'insaissabilité de la petite propriété foncière") kommt allerdings zu dem Schluss, dass „der Einfluss des Heimstättengesetzes in den wenigen Staaten, in welchen dasselbe erlassen wurde, ein sehr geringer ist", während die Berichte der englischen Consulen von New-York und Boston nach allseitiger Umfrage bemerken, dass gerade in Amerika dieses Gesetz unter der ländlichen Bevölkerung gänzlich unbekannt geblieben ist. Desgleichen erklären sich hoch angesehene Stimmen in Frankreich selbst gegen die „très fâcheuse dérogation aux droits et aux devoirs de la propriété, à la sécurité et au respect des contrats," und weisen dafür auf die grossartigen praktischen Erfolge hin, welche die Aufnahme der „idée syndicale" der industriellen und städtischen Bevölkerung in den Kreisen der kleineren und mittleren Landwirte bereits erzielt hat, u. zw. dies im gemeinsamen Ankaufe von Staatgut, von künstlichem Dünger, von amerikanischen Reben, von Geräthen und Maschinen, wie im gemeinsamen Verkaufe ihrer Producte mit Eliminierung des Zwischenhandels an die Consumcentren, vornehmlich an die Consumvereine und Genossenschaften der industriellen und städtischen Bevölkerung direct, — entgegen der unpraktischen Wirksamkeit der bestehenden „sociétés d'agriculture et des comices agricoles." Die lehrreichen Daten des „Annuaire des Syndicats Agricoles et de l'Agriculture Française" von Hauteffeuille, vom Ackerbauministerium gefördert, bieten auch für die Beurtheilung unserer Agrarverhältnisse und deren Statistik wertvolle Gesichtspunkte und Anregungen. Unsere nächste Volks- und Berufsaufnahme aber dürfte bereits bedeutsame Anhaltspunkte ergeben für die Frage nach der Wirksamkeit der agrarpolitischen Maassnahmen der Verwaltung wie der einschlägigen Gesetzgebung, welche die Rettung in der berufsgenossenschaftlichen Organisation erblickt; ganz besonders für die Frage, ob der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung dadurch aufgehalten, mindestens verlangsamt werden konnte. Allerdings macht schon Kollmann in seiner vortrefflichen Erörterung der „socialen Zusammensetzung der Bevölkerung in Oesterreich" auf Grund unserer Zählergebnisse in Schmollers Jahrbuch (3. Heft ff. 1895) darauf aufmerksam, dass dann vor allem die „sehr stark vertretene Bevölkerungsgeschichte der Taglöhner mit wechselnder Beschäftigung" für künftige Vergleiche nach denselben Grundsätzen gezählt werden, also wiederum denjenigen Berufsarten zugerechnet werden müsste, in welchen sie im Momente der Zählung thatsächlich in Arbeit stand, nicht aber, wie dies die Zählung von 1880 festhielt, als besondere Kategorie ausgeschieden werde.

Für die eingehendere Analyse des überreichen Materiales und Inhaltes „im Werke Rauchbergs" ist hier weder der Raum, noch den Lesern einer Fachschrift gegenüber

die Nothwendigkeit gegeben. In Uebereinstimmung mit dem ausgezeichneten Leiter der amtlichen Statistik des Grossherzogthums Oldenburg wird jeder objective und fachverständige Kritiker „der Bevölkerung Oesterreichs" zu dem Schlusse kommen, dass in der That die trefflichen Untersuchungen und Erläuterungen des Referenten Dr. Rauchberg, von einem hohem Gesichtspunkte ausgehend, die Erscheinungen nach ihren inneren Zusammenhängen klarzulegen suchen und unterstützt durch die vorzüglich ausgeführten sehr instructiven Diagramme und Kartogramme geeignet sind, das grosse Werk unserer letzten Zählung erst zu allgemeinerem Verständnis zu bringen. Die Publication Rauchbergs verleiht dem ganzen Operat erst den wahren und würdigen Abschluss, entsprechend den Intentionen seines Leiters und Lehrers, welchem die schöne Leistung in Dankbarkeit gewidmet ist.

John.

Sering Max, Die innere Colonisation im östlichen Deutschland. Leipzig. Duncker und Humblot, 1893; 330 Seiten sammt einem Ansiedlungsplan.

Der „Verein für Socialpolitik" hat zur Vorbereitung seiner vorletzten Vollversammlung, im März 1893, eine Reihe von Druckschriften herausgegeben, um über die Verhältnisse der Landarbeiter im Deutschen Reich Aufschluss zu gewinnen. Der in der Ueberschrift bezeichnete Band von Sering sollte, gewissermaassen als Ergänzung hiezu, über socialpolitische Maassnahmen Bericht erstatten, welche, aus privater Initiative wie unter staatlicher Leitung, in Ost-Deutschland vor sich gegangen waren. — Dieser Band zerfällt in zwei Theile: der eine schildert die allgemeinen Ziele und die historischen Voraussetzungen der östlichen Colonisierung, während der zweite uns sowohl mit den stattgefundenen Arbeiteransiedlungen als den gegründeten Bauerncolonien bekannt macht. Besonderes Interesse sichert diesem Buche die reiche Anschauung, auf welche es gegründet ist. sowie die genaue Kenntnis der wirtschaftlichen und gesetzgeberischen Grundlagen des Colonisationswerkes. Nicht allein alle einschlägigen Angaben, auch die Absichten der Staatsverwaltung waren dem Verfasser vollkommen bekannt.

Eine bevölkerungspolitisch wichtige Thatsache bot den Ausgangspunkt für die Bestrebungen Preussens, welche nun darauf abzielen, durch Colonisierung in den östlichen Provinzen den mittleren und kleineren Bauernstand zu mehren, wo die Ausbreitung grosser Landgüter bis jetzt die Entwicklung des ländlichen Mittelstandes gehemmt hat. Ein gewaltiges Anschwellen der Abwanderung erregte die Besorgnis der Verwaltung. Von 1885 bis 1890 wurden die vorwiegend landwirtschaftlichen Gebiete des Deutschen Reiches um nicht weniger als 873.000, das ostelbische Grossgütergebiet allein um 639.000 Köpfe durch die Wanderungen verringert; hievon hatten die wesentlich industriellen und commerciellen Districte des Reiches etwa 542.000, fremde Nationen rund 330.000 aufgenommen. Den weiten Flächen der östlichen Ackerbaudistricte begann es an Menschen zu fehlen, um die Felder zu bestellen und abzuernten. Tausende ländlicher Arbeiterwohnungen standen leer. Der Mangel an tüchtigen Arbeitern machte vielfach den rationellen Betrieb der Landwirtschaft unmöglich. In einigen Gegenden fehlt es selbst im Winter an genügenden Arbeitskräften. Desgleichen vermissen Handel und Industrie den Rückhalt einer dichten und wohlhabenden Bevölkerung.

Diese die Sachsengängerei an Bedeutung weit übertreffende endgiltige Abwanderung, an welcher keineswegs vornehmlich die schlechtgestellten, sondern gerade die in besserer Lage befindlichen Landarbeiter theilnahmen, erschien mit Fug als die Folge eines tiefgehenden Missbehagens ganzer Volksclassen. In Uebereinstimmung mit anderen Kennern der Verhältnisse — vergl. Webers Rede: Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik, 1895, S, 8 — bezeichnet Sering als ihren letzten Grund jene psychischen und ethischen Momente, „welche die sociale Frage der Gegenwart überhaupt geschaffen haben". „Ein Zug nach erhöhter Unabhängigkeit und Selbständigkeit geht heute durch die Massen, ein Drang nach höherer socialer Stellung und Achtung der Persönlichkeit." Die Ideale der Freiheit und Menschenwürde, welche im Laufe dieses Jahrhunderts bis in die untersten Schichten hindurchgedrungen sind, treten in die Erscheinung. „Solche Gedanken und Empfindungen ihnen zugänglich gemacht zu haben, das ist die Bedeutung, welche die Verleihung einer zunächst nur formalen Freiheit, die Aufhebung der Guts-

unterthänigkeit, die Abschaffung der patrimonialen Gerichtsbarkeit, die Gewährung der Freizügigkeit für die Lage der Landwirte gehabt hat. Die Eindrücke, welche im Militärdienst gewonnen werden, die neuerdings wesentlich erhöhte Schulbildung und die Verleihung politischer Mitbestimmungsrechte haben in der gleichen Richtung gewirkt und ihre Lebensansprüche ungemein gesteigert." Jener Drang, aufzusteigen und unabhängig zu werden, sprengt die Arbeitsverfassung der östlichen Güter, treibt die Besten und Energischesten aus dem Lande und lässt den Landdistricten die Krüppel, die Greise, die Indolenten. Zwischen den Gutscomplexen gibt es, wie Weber sagt, für den Taglöhner nur Herren und Knechte und für seine Nachfahren im fernsten Glied nur die Aussicht, nach der Gutsglocke auf fremdem Boden zu scharwerken. Und ebenso weist v. d. Goltz in einer neueren Schrift zur Erklärung der Thatsache, dass die ländlichen Arbeiter aus diesen dünnbevölkerten, an Arbeitskräften Mangel leidenden Gegenden abziehen, vor allem darauf hin, „dass ihnen dort die Möglichkeit, einmal Grundbesitz zu erwerben, sehr beschränkt, ja fast abgeschnitten ist."

Je mehr demnach das Bauerndorf die Physiognomie des Landes beherrscht, desto mehr nimmt die Sesshaftigkeit zu; dementsprechend ist auch nach der Ansicht Serings die Elite der ostpreussischen Landarbeiter nach Nord-Amerika durch die Aussicht gezogen werden, dort ein Stück öffentlichen Landes als Heimstätte zu erwerben.

Aus dieser Einsicht in die Verhältnisse ergibt sich für Sering die Forderung, eine Arbeitsverfassung des Gutsbetriebes zu schaffen, welche dem Unabhängigkeitsgefühle der Arbeiter in höherem Maasse Rechnung trägt. Sie müsste ausserhalb der Gutsbezirke eine Ergänzung finden durch eine vermehrte Gelegenheit des Emporsteigens der Arbeiter zu voller Selbständigkeit. Der Staat hätte daher eine solche Stufenleiter von Besitzungen zu schaffen, welche den tüchtigen Kräften ein allmähliches Aufsteigen ermöglicht. Die nothwendige öffentliche Organisation fände der neue Mittelstand in der Landgemeinde, welche sich selbst regiert, durch gemeinsame Interessen den Gemeinsinn weckt und die gesellschaftlichen Schichten einander nahebringt und hebt.

Von der Goltz, Settegast u. A. haben bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten ein zum Theil gleiches agrarpolitisches Programm aufgestellt. Die Mittel, es zu verwirklichen, erörterten in der eingangs erwähnten Versammlung des Vereines für Socialpolitik G. F. Knapp und Sering selbst, nebst anderen namhaften Volkswirten[1]).

Sering macht in der vorliegenden Schrift, die seinem dortigen Referate zu Grunde lag, der liberalen Agrargesetzgebung zum Vorwurf, Halt gemacht zu haben vor den altgewurzelten Mächten des Lehn- und Fideicommissbesitzes und vor der neuen Nobilität der Capitalisten: den Gläubigern der Landwirte. Da jegliche Hypothek das ganze Gut ergreift, konnten die Gläubiger stets, wurden sie anders nicht völlig abgefertigt, jeden Abkauf von Theilen des Gutes hindern. Hinderte die Verschuldung nicht den Ankauf von Bauerngütern, so erschwerte sie somit, umgekehrt, die Parcellierung.

Infolge der durch das Fideicommiss- und mehr noch durch das Schuldrecht bewirkten Geschlossenheit des grossen Besitzes bestand wirkliche Parcellierungsfreiheit bloss für die mittleren und die kleinen Güter, und angesichts des geringen Gesammtumfanges und der hohen Preise der kleinen Güter bildete in Preussen thatsächlich das Bauernland den Fonds, aus dem das Bedürfnis nach Arrondierung und Erweiterung, sowie auch der Andrang der kleinen Leute sich ganz überwiegend befriedigte. Güterschlächter vollzogen dessen Auftheilung. Die anfangs der siebziger Jahre auffluthende Auswanderungsbewegung aber brachte den Gedanken innerer Colonisationen nahe; Sombart-Vater und Miquel verfochten ihn, und mit dem Hinzutritt nationalpolitischer Momente führte er zum preussischen Gesetze vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in Posen und Westpreussen, und zur Bewilligung eines Staatsvorschusses von hundert Millionen Mark, um diesen Provinzen eine Verstärkung des Mittelstandes — dem Deutschthum aber einen nationalen Schutzwall zu sichern.

---

[1]) Vgl. den Band 58 der Schriften des Vereines für Socialpolitik, enthaltend die Verhandlungen der am 20. und 21. März 1893 in Berlin abgehaltenen Generalversammlung.

Die beiden preussischen Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 brachten sodann die Bewegung weiter. Im Gegensatz zu dem österreichischen Entwurfe eines Gesetzes über die Schaffung von Rentengütern, welches anstrebte, bankerotte Kleinbesitzer zu erhalten, zielen die preussischen Gesetze auf eine Parcellierung der Güter bankerotter Rittergutsbesitzer zu Gunsten kleinbäuerlicher Ansiedler ab. Die Arbeitsverhältnisse auf den bestehenden Gütern werden durch sie nicht berührt. Die zur Ablösung der Feudallasten begründeten staatlichen Rentenbanken und Generalcommissionen — beides Einrichtungen, welche Serings Darstellung ohneweiters als bekannt voraussetzt — intervenieren bei der Zerspaltung des grösseren Grundbesitzes und leisten ihr Vorschub.

In interessanter Weise bekämpft der Verfasser im Verlaufe dieser Darstellungen den socialistischen Glaubenssatz von der verderblichen Concurrenz, welche der Grossbetrieb dem kleinen angeblich auch auf dem Gebiete der Landwirtschaft bereitet. Er protestiert in begründeter Weise dagegen, dass diese Vorstellung vom gewerblichen und commerciellen Gebiete per analogiam auf die Landwirtschaft übertragen werde. Seine Ausführungen kehrten zum Theil neuerdings — ohne seine Nennung — in einem Aufsatz von Dr. David in der „Neuen Zeit“, XIII, Jahrgang, Band II, Nr. 41, wieder und K. Kautsky bekämpft sie (ebendort Nr. 42) mit dem Geständnis, dass, falls die Ansicht richtig wäre, dass die kleinen Landwirte unter sonst gleichen Umständen die Möglichkeit haben, mit den grossen zu concurrieren, die Socialdemokraten „sofort an die Umarbeitung“ ihres Parteiprogrammes gehen müssten, „denn dieses erweist sich dann als völlig falsch begründet“[1]). Nach Sering, dessen Ausführungen auf S. 65 und fg. nachzulesen sind, liegt die Gefahr, welche dem Bestande des bäuerlichen Besitzes droht, nicht im grossen Betriebe, sondern im grossen Besitz, der ohne Rücksicht auf die Rentabilität seine überschüssigen Revenüen immer wieder in Land anlegt. Mit dem intensiveren Ackerbau trete sogar eine ausgesprochene Tendenz zur Verkleinerung der landwirtschaftlichen Betriebe ein, und in dieser sieht Sering die Gewähr für die dauernde glückliche Wirkung der seiner Ansicht nach — vgl. den Bericht über die Versammlung des Vereines für Socialpolitik vom Jahre 1893, S. 139 — wohl gelungenen preussischen Rentengutsgesetzgebung.

Wie ist es aber mit den Veränderungen des Arbeitsverhältnisses des Ostens durch die Colonisierung, mit der Umwandlung des Tagwerkers und Insten zum behausten Kleinbauern, eine brennende Frage, wenn anders die Anschauung richtig ist, dass die ländliche Arbeiterfrage in Ostdeutschland eine Landfrage, eine Frage der Grundbesitzvertheilung, der Beschaffung von Land für die Arbeiter ist? Nach welchen Grundsätzen sind die Colonien anzulegen?

Diesen Problemen ist der zweite Theil der Sering'schen Schrift (S. 100—350) gewidmet. Dessen Ergebnis ist kurz das nachstehende.

Durch die privaten Ansiedlungen von Arbeitern im Gutsbezirk, wie ausserhalb desselben in selbständigen Arbeitercolonien erfolgte keine Hebung ihrer socialen Stellung. Sie wurden entweder durch sinnreiche, verclausulierte Verträge in einen der Unterthänigkeit nicht unähnlichen Stand gebracht, oder stehen doch, wo nicht reichliche Arbeitsgelegenheit und eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern geboten ist, in Dürftigkeit und socialer Isolierung. „Wie man dort immer wieder die Erfahrung machte, dass die rührigen und selbstbewussten jungen Leute in jener Umgebung nicht lang aushalten, so sind auch die Arbeitercolonien bestimmt nicht der Ort, an dem die regsamen Elemente der Arbeiterschaft sich wohl fühlen und Spielraum zur Bethätigung ihrer Kraft gewinnen können.“ Gelungen sei die Colonisierung auf den Domänen in Mecklenburg-Schwerin, weil dort die Erweiterung schon vorhandener Dörfer durch Ansiedlung von sesshaften Arbeitern erfolgte. Der Verfasser kommt so auf inductivem Wege zu der Anschauung Miaskowskis, wonach der Kleinbesitz nur im engsten Zusammenhang mit dem bäuerlichen Grundeigenthum, im nämlichen Communalverbande mit diesem, sich lebensfähig erweise. Dabei müsse die Zahl der Anwesen, die zur Er-

[1]) Die Erörterungen dieser Frage haben sich in den späteren Heften der „Neuen Zeit“ fortgesetzt.

nährung und Beschäftigung ihrer Eigenthümer nicht ausreichen, im Verhältnis zu den vorhandenen Erwerbsgelegenheiten nicht zu gross und eine Auswahl zwischen verschiedenen Arbeitgebern vorhanden sein. Die Arbeiterstellen dürften ferner nicht grösser sein, als dass sie im wesentlichen von Weib und Kindern bewirtschaftet werden, und der Mann seine Hauptkraft der Lohnarbeit widmen kann. Die Hauptaufgabe im Osten sei daher nicht die Gründung von Arbeiter-, sondern von selbständigen Bauernstellen und Landgemeinden.

Sind denn auch die älteren domanialen und privaten Parcellierungen im östlichen Preussen zum Zweck der Anlage von Bauerncolonien halbwegs gelungen, so gelang vollends mit wenigen Ausnahmen vortrefflich die staatliche Colonisierung in Posen und Westpreussen auf Grund des Gesetzes von 1886. Der Bauerncolonisierung auf Grund der Rentengutsgesetzgebung stellt der Verfasser daher ein gutes Prognostikon. Sie erscheint productionstechnisch als ein Mittel, um die Aussenschläge der grossen Güter, welche bei intensiverer Wirtschaft oft nur mit positivem Verlust für den Besitzer zu bebauen sind, in zweckmässiger Weise abzutrennen, und auch als Mittel, um ganze Güter zu parcellieren, wenn deren Eigenthümer den landwirtschaftlichen Betrieb aufzugeben veranlasst sind.

Aus den bisherigen Erfahrungen mit Bauerncolonisierungen ergeben sich folgende Präcepte: Die altüberkommene bäuerliche Agrar- und Gemeindeverfassung mit starkem Allemendbesitz ist nachzubilden, die jeweiligen natürlichen Bedingungen des Kleinbetriebes (mittlerer Boden, entsprechende Grösse, welche die Ausnützung der vorhandenen Spannkraft gestattet oder aber mit dem Spaten bearbeitet werden kann, etc.) sind zu beachten; bei dem Aufwande für Gebäude ist maasszuhalten; Bodenpreis und Rente sind nach dem Ertragswerte, nicht nach dem Verkehrswerte zu berechnen; die Theilbarkeit und Verschuldungsfreiheit des Bodens ist einzuschränken.

Mit einem sehr knappen Ausblick auf künftige Aenderungen des Grundeigenthumsrechtes schliesst der Band. Diese Ideen hat der Verfasser weiter ausgeführt in seinem schon erwähnten Vortrag im Verein für Socialpolitik und in einem Referate für die preussische Agrarenquête von 1894.[1]) Man kann sie knapp dahin formulieren, dass Sering die Bodenüberschuldung durch die Festsetzung einer besonders charakterisierten und individualisierten Verschuldungsgrenze ausschliessen will. Bei der Festsetzung der Höchstgrenze der Beleihungsfähigkeit handle es sich darum, dass der reine „Arbeitslohn" des Besitzers nicht mit Beschlag belegt werde. Die Zinsen und Rentenverbindlichkeiten müssen dem Bauer in normalen Jahren diejenige Wertsumme übrig lassen, welche ihm, vernünftigen Ansprüchen seiner Classe gemäss, ein ausreichendes Auskommen gibt, ihm z. B. noch ermöglicht, seinen Töchtern eine angemessene Ausstattung zu geben, seine Söhne ein Handwerk erlernen zu lassen oder, wenn einer gescheidt ist, ihn studieren zu lassen. Bei der Berechnung der Reinerträge ist also ausser einer reichlich bemesseneu Risicoprämie, der Quote zur Amortisierung der Gebäude, Inventarien u. dgl., ein besonders günstiger Arbeitslohn des Besitzers in die anzunehmenden Productionskosten einzurechnen. Das Gut dürfte nur bis zur Höhe des so berechneten Reinertrages mit Besitzschulden belastet werden, und nur in Form amortisationspflichtiger Rentenschulden, so dass ausser der Verzinsung noch die Quote zur annuitätenweisen Tilgung der Besitzschuld gedeckt werden kann. Mit anderen Worten, der Eigenthümer soll nicht höher durch Besitzschulden belastet werden dürfen, als ein gut gestellter Pächter durch die Pacht; er soll aber ausserdem noch in der Lage sein, die Schuld allmählich tilgen zu können.

Nach diesen Grundsätzen wäre für jedes Rentengut eine bestimmte Summe als Maximalgrenze der hypothekarischen Verschuldbarkeit festzusetzen; sie wäre ins Grundbuch einzutragen und dann jede Mehrbelastung principiell auszuschliessen. Mit der allmählichen Ausbreitung der Rentengüter würde dadurch der reale Ertragswert zur Grundlage des Güterverkehres und der Erbauseinandersetzungen werden.

Die Ausbreitung der Rentengüter mit beschränkter Verschuldbarkeit wäre dadurch herbeizuführen, dass öffentliche Creditinstitute, insbesondere die Rentenbanken, ihrer

[1]) Verhandlungen der Agrarconferenz, vom 28. Mai bis 2. Juni 1894; erschienen als zweiter Ergänzungsband zum 23. Bande der Landwirtschaftlichen Jahrbücher von Thiel 1894; vgl. übrigens den Aufsatz: Die preussische Agrarconferenz, in Schmollers Jahrbuch aus 1894, S. 249 fg.

unkündbaren und billigen Realcredit unter der Bedingung der Unterwerfung des beliehenen Gutes unter jene Rechtsform gewähren. Wo im Besonderen die Bauern noch hohe Zinsen zu zahlen haben, ist zu erwarten, dass sie von der Umwandlung in vielen Fällen Gebrauch machen würden. Für solche Güter aber, welche schon über die Verschuldungsgrenze hinaus belastet sind, tritt eine Schuldentlastung namentlich in der Form ein, dass die sämmtlichen Amortisationsbeträge zur Tilgung der hinter der Schuldgrenze stehenden Forderungen benützt werden. So erscheinen die Verfügungsbeschränkungen als Aequivalent für die besonderen Vortheile — billiger Credite, Schuldentlastung — welche die Creditinstitute (eventuell unter Gewährung staatlicher Zuschüsse oder Garantiefonds) dem Grundbesitzer gewähren.

Die Verfügungsbeschränkungen bestehen aber, abgesehen von der schon heute für die preussischen Rentengüter geltenden Erschwerung der unwirtschaftlichen Parcellierung und des Auskaufes der Bauernhöfe durch den Grossgrundbesitz, wesentlich nur darin, dass die Aufnahme neuer Besitzschulden über die Verschuldungsgrenze hinaus unmöglich gemacht wird. Innerhalb der Grenze bleibt die Creditgebahrung des Besitzers unbeschränkt. Ist ein Gut bereits bis zu der angedeuteten Grenze thatsächlich voll belastet, so ist es auch keine Unbilligkeit, meint Sering, wenn bei einer Erbauseinandersetzung die Miterben leer ausgehen[1]) und beim Güterhandel der Verkäufer ausser einer etwa zu erzielenden Baranzahlung nichts erhält. Im Erbfall wären indes dem gutübernehmenden Erben gleichwohl Alimentations-Verpflichtungen zu Gunsten der nicht erwerbsfähigen nächsten Familienangehörigen, dsgl. Erziehungsgelder für unmündige Erben aufzuerlegen.

Meliorationscredit könnte bei geeigneten öffentlichen Instituten ohne Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze mit dem Vorzugsrecht vor allen anderen privatrechtlichen Belastungen hypothekarisch aufgenommen werden. Da der Wert des Gutes durch die Melioration steigt, hätte der Credit in diesem Falle nichts Bedenkliches. Die Beschaffung von Betriebscapital im Wege des Mobiliarcredites, d. h. der Verpfändung von Vorräthen wäre ganz unbehindert. Die Aufnahme von Nothcrediten wäre durch die Auferlegung von Versicherungsverpflichtungen möglichst zu beschränken — gegen Feuerschaden, Hagelschlag und Viehsterben. Bei Missernten, Ueberschwemmungen und dergleichen müssten aber die Rentenbanken Stundungen oder augenblickliche Erlässe gegen einen mässigen Aufschlag auf die weiteren laufenden Renten bewilligen.

Personalschulden sollen nur insoweit in den Grundbesitz vollstreckbar sein, als sie innerhalb der Verschuldungsgrenze ihre Deckung finden. Im Falle der Schaffung geeigneter Personalcreditinstitute würde ein Gutsbesitzer, der bis zur Verschuldungsgrenze belastet ist, inbezug auf seine Creditfähigkeit genau wie ein Pächter mit mässigem Pachtzins stehen, und wir haben in England das Beispiel sehr capitalkräftig betriebener Pachtwirtschaften vor uns.

Man verwandle somit, um Serings Plan zu befolgen, die privaten Hypotheken in öffentliche, ablösbare Rentenschulden, tilge auf diese Weise allmählich die vorhandene Ueberlastung, knüpfe aber die Zubilligung der niedrig verzinslichen, öffentlichen Darlehen an die Unterwerfung unter das neue Recht.

Nach dem allen handelt es sich um eine schrittweise Verwirklichung der Heimstättenidee und ihre Anpassung an die Verhältnisse eines alten Culturlandes. Der Productivcredit bleibt unbehindert und nur der übermässige Besitzcredit wird ausgeschlossen. Sering schränkt daher die Verfügungsfreiheit des Rentengutsbesitzers weniger ein, als der bis vor kurzem vorgelegene Falkenhayn'sche Entwurf über Rentengüter. Im Falle der Anlehnung des Gesetzgebers an die Sering'schen Ideen, würden die Genossenschaften, welche in Oesterreich geplant werden, in erster Linie Creditverbände werden und jede Creditgewährung an die Bedingung der Umwandlung des Besitzes in ein Rentengut zu knüpfen haben. Sie würden mit den Behörden zusammenwirken, um die Schuldgrenze festzusetzen, welche bei jedem Besitzübergang, und auch sonst auf Ver-

[1]) In diesem Ausspruch liegt auch die Antwort auf die Frage von Golz (Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 1894, S. 140 fg), was im Falle der Verwirklichung der Vorschläge Serings geschehen sollte, falls die Erbquoten der Miterben zusammen über die gestellte Verschuldigungsgrenze hinausgehen.

langen. zu revidieren wäre. Damit würde — ein wichtiger Punkt bei allen derartigen Plänen — zugleich ein Uebergang von den heutigen Verhältnissen zu den kommenden ziemlich einfach gegeben sein. Die Construction des Rentengutes müsste der Unabhängigkeit des Rentengutsbesitzers mehr Rechnung tragen; für die Schuldentlastung wäre die zwangsweise oder freiwillige Subhastation nicht als einzige oder auch nur als Hauptform zu legalisieren.

Ich habe geglaubt, die Anzeige des Sering'schen Werkes durch die Skizzierung seiner Reformvorschläge für die Neugestaltung des Grundeigenthumrechtes ergänzen zu sollen. Sie reihen sich den bekannten Plänen von Rodbertus, Stein, Schäffle, Gamp, Vogelsang, Miaskowski, Buchenberger — und auch den österreichischen Genossenschafts- und Rentengütervorlagen wohl nicht ungünstig an.

Dem angezeigten Buche aber verleiht die agrarsocialistische Bewegung in Ungarn bereits actuelles Interesse innerhalb unserer Monarchie. Es ist ferner für uns aus dem Grunde wichtig, weil es nicht unmöglich scheint, dass vom Staate einige Sorgfalt für die Landarbeiter über kurz oder lang auch in Oesterreich gefordert werden wird.

E. Schwiedland.

Von der Goltz, Th. Freiherr, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena, Gustav Fischer, 1894; 190 S. in 8⁰.

Dieses Buch beschränkt sich auf die Darstellung deutscher Verhältnisse. Es will Klarheit schaffen über die Ursachen und den Charakter der landwirtschaftlichen Krise im Deutschen Reiche und nimmt damit in Verbindung Stellung zu einer Reihe schwebender Fragen der Agrarpolitik. Durch seine conservative Ansicht vom Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes, sowie durch die Auffassung, das deutsche Volk müsse, wie es bis etwa 1870 der Fall war, inbezug auf seine unentbehrlichen Nahrungsmittel wieder „unabhängig vom Ausland" werden, steht das Buch in einem schroffen Gegensatz zu der bereits im letzten Hefte dieser „Zeitschrift" angezeigten Schrift von Drill. Im einzelnen stellt es sich auch den bereits dargestellten Vorschlägen von Sering energisch gegenüber.

Von der Goltz charakterisiert die Preisbewegung für Getreide in Deutschland folgendermaassen: Von 1821—50 relativ niedrige, aber mit Ausnahme einzelner Schwankungen beständig ansteigende, von 1851—80 hohe Preise; von 1881—85 langsam sinkende mittlere, von 1885—90 rascher sinkende niedrige, seit Ende 1892 ungewöhnlich tief stehende Preise. Niemals habe die deutsche Landwirtschaft eine glücklichere Zeit durchgemacht, die deutschen Landwirte höhere Reinerträge erzielt als von 1851—80. In dieser ganzen Periode bildeten sich aber Gutsbesitzer wie Pächter die Meinung, dass die Reinerträge fortwährend steigen müssten. Danach wurden die Gutspreise bemessen, und auch genau rechnende Landwirte trugen kein Bedenken, beim Kauf von Gütern Preise zu zahlen, die den Ertragswert erheblich überragten.

Diese Ueberschätzung hatte, nachdem die Erträge gesunken waren, sehr üble Folgen für diejenigen, welche bei ihren zu theueren Gutskäufen Credit in Anspruch genommen hatten. Sie hatten sich nicht nur verspeculiert, sondern die Schuldzinsen nahmen nun einen relativ wachsenden Theil des Erträgnisses in Anspruch. Infolge der Ueberschätzung bei Erbtheilungen wurde gleicherweise den Erben durch die hypothekarisch eingetragenen Antheile der Miterben eine übermässige Schuldenlast aufgebürdet. Wer aber mit geringen Eigenmitteln ein Gut übernimmt, verwendet alle irgend entbehrlichen Gelder zur Deckung des Kaufpreises oder zur Befriedigung der Miterben und behält ein zu geringes Betriebscapital zurück. Dadurch verliert er von vornherein die Fähigkeit, seine Wirtschaft so zu organisieren und zu führen, wie es für die Erzielung hoher Reinerträge wichtig und nothwendig wäre.

Der Verfasser legt grosses Gewicht darauf, dass bei Gutsübernahmen die Grundsätze der landwirtschaftlichen Taxationslehre vielfach ausser Acht gelassen werden. Aus Mangel an landwirtschaftlicher Bildung lässt man oft den Amortisationsbetrag für das Gebäudecapital bei den Wirtschaftskosten ausser Acht, weil die Aufwendungen für die Erneuerung von Gebäuden erst nach längeren Perioden in grösseren Posten auf einmal erfolgen; man betrachtet sie deshalb irrigerweise als Meliorationscapitalien, die neu in

das Gut gesteckt werden, während sie in Wirklichkeit Kosten darstellen, die der Vergangenheit zur Last fallen und deshalb von dem Ertrage vergangener Jahre in Abzug zu bringen sind. Anderseits lässt man den schadhaften Zustand von Gebäuden, die bald zum Abbruch reif sind oder doch ungewöhnlich hohe Reparaturkosten erfordern, unberücksichtigt oder schätzt das vielleicht nach Menge und Beschaffenheit ungenügende todte und lebende Inventar zu hoch ein. Im Falle von Käufen wie Erbtheilungen geht man bei Feststellung der Gesammtsumme oft von der Voraussetzung aus, dass Gebäude und Inventar in einem Zustande sich befinden, wie er für eine rationelle Wirtschaftsführung üblich und nothwendig ist, während dies in Wirklichkeit nicht zutrifft. —

Sociale Aenderungen giengen mit der wirtschaftlichen Entwicklung parallel. Theilte sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts die landwirtschaftliche Bevölkerung im wesentlichen nur in zwei Stände: die Bauern und die Gutsherren, wobei die gesammte niedere Bevölkerung zum Bauernstande zu rechnen war, so trat durch die Bauernbefreiung, in Deutschland im Anfange und während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, eine grosse Wandlung ein. Der Bauer wurde unabhängig, konnte über seinen Grund und seine Person verfügen, und die weitere Entwicklung gieng nun dahin, dass der Bauernstand in zwei verschiedene Gruppen sich trennte, die sich wirtschaftlich wie social immer mehr differenzierten: eine Gruppe von zu freien Grundeigenthümern gewordenen Bauern — eine solche ländlicher Arbeiter, welche des ehemaligen Anrechtes an die Bodennutzung verlustig gegangen waren und nun freie aber besitzlose Hilfskräfte der Grundbesitzer abgaben.[1])

Zu voller Geltung kam die Differenzierung im nördlichen und besonders in Nordost-Deutschland, während im mittleren und südlichen Deutschland keine vom Bauernstande gänzlich losgelöste Classe ländlicher Arbeiter zustande kam; Bauern und Landarbeiter bilden dort keine von einander gänzlich geschiedene Bevölkerungsclasse. In der preussischen Monarchie wuchs von 1816—1859 die Zahl der besitzlosen Landbevölkerung nachweisbar erheblich, und daher nahm die Auswanderung zu.

Gleichwohl meint aber von der Goltz, dass der durchschnittliche Nahrungsstand der Landbewohner sich durchaus nicht verschlechtert habe, sondern dass alle Classen der ländlichen Bevölkerung jetzt ihre Lebensbedürfnisse viel reichlicher befriedigen können, als es in der ersten Hälfte des Jahrhunderts der Fall war.

Das Gesammterzeugnis an landwirtschaftlichen, pflanzlichen wie thierischen Producten ist im Deutschen Reiche seit 1820 stark gestiegen. Die Production an Körnerfrüchten und an Kartoffeln hat, was die bestellte Ackerfläche betrifft, zugenommen, das Brachland absolut und procentisch abgenommen.

Auf der nämlichen Flächengrösse aber kann heute ebensoviel oder mehr produciert werden als früher, wobei auch die Qualität des Erzeugnisses sich gehoben hat: Dies ist die Folge der besseren Bodenbearbeitung und Düngung, des Gebrauches ertragkräftigeren Saatgutes und besserer Pflege der Gewächse. Auch die Zahl des Nutzviehes wuchs; nebstdem nahmen auch das Körpergewicht und, mehr noch, die Production der einzelnen Thiere an Milch, Fleisch und Fett erheblich zu.

Während die Vermehrung der thierischen Production seit 1873 ungefähr der Vermehrung der Bevölkerung entsprach, hielt indes die Steigerung der Getreideproduction nicht gleichen Schritt mit dem gleichzeitigen Wachsthum der Bevölkerung: Noch im Jahrzehnt 1861—1870 wurde die Einfuhr an Getreide von der Ausfuhr übertroffen; von da an änderte sich das Verhältnis, und in den letzten anderthalb Jahrzehnten betrug die Mehreinfuhr an Getreide im Deutschen Reiche ungefähr den fünften Theil des Bedarfes seiner Bevölkerung.

Hand in Hand damit sind die Reinerträge der Güter gesunken. Ursache dieser Erscheinung kann sein entweder das Sinken der Preise der landwirtschaftlichen Producte oder das Steigen der Kosten der Bewirtschaftung, oder Beides zusammen. Was die Preise betrifft, so sind dauernd und tief gesunken die Wollpreise — was bloss die grossen

[1]) Vergleiche über diese Entwicklung die neueren Werke von Knapp, sowie von der Goltz „Die ländlichen Arbeiterclassen und der preussische Staat", Jena 1893.

Güter berührte, welche eine starke Schafhaltung hatten; kein Rückgang der Preise lässt sich constatieren rücksichtlich der wichtigsten thierischen Producte: Milch, Butter, Fleisch. Das Sinken der Getreidepreise berührte die Landwirtschaft allerdings nachhaltig, soweit ihre Einnahmen zu einem erheblichen Theile aus dem Verkaufe von Getreide gezogen werden; von den Landwirten, die infolge hoher Verschuldung oder anderer Ursachen sich in Bedrängnis befanden, wurden durch das Sinken der Körnerpreise viele dem wirtschaftlichen Verfall entgegengebracht.

Der Verfasser glaubt jedoch, dass, die Gesammtheit der deutschen Landwirtschaft ins Auge gefasst, die Ursache der Abnahme der Reinerträge mehr in der Steigerung der Wirtschaftskosten, als in dem Sinken der Preise der Producte liegt.

Das Wachsthum der Roherträge war nur durch eine nahmhafte Erhöhung der Wirtschaftskosten zu erzielen. Hier kommen besonders in Betracht Ausgaben für Dung- und Futtermittel, für menschliche und thierische Arbeitskräfte, welche in den letzten Jahrzehnten, wie dies im einzelnen ausgeführt wird, erheblich gestiegen sind. Am meisten Einbusse erleiden aber viele Guts- und Grundbesitzer dadurch, dass sie Hypothekarschulden tragen, deren Zinsen aus dem Wirtschaftsertrage gedeckt werden müssen, obwohl sie mit den Wirtschaftskosten gar nichts gemein haben. Die nachtheiligen Folgen der seit Jahrzehnten geübten, rationellen Grundsätzen widersprechenden übermässigen Verschuldung der Güter machten sich solange nur in verhältnismässig wenigen Fällen geltend, als sie in einem fortdauernden Steigen der Roh- wie Reinerträge ihren Ausgleich fanden; dies änderte sich aber von dem Zeitpunkte, als im Wachsthum der Reinerträge ein Stillstand oder gar ein Rückgang eintrat. Die Statistik beweist, dass sich nun Viele durch Aufnahme neuer hypothekarischer Darlehen zu helfen suchen. Es ergibt sich aber auch, dass der grössere Grundbesitz sehr viel höher verschuldet ist als der bäuerliche. Ueberdies leiden die grossen Grundbesitzer mehr unter den niedrigen Getreidepreisen und den hohen Wirtschaftskosten als die Bauern. Uebrigens besteht in der wirtschaftlichen Situation der Bodenbesitzer eine Verschiedenheit je nach dem Maass von Geschick, Sorgfalt und Sparsamkeit, das jeder in seiner Wirtschaftsweise und in seiner Lebenshaltung anwendet, sowie nach der Höhe der Hypothekenschulden, die ihn drücken.

Im ganzen aber befinden sich die Landwirte in den östlichen und besonders in den nordöstlichen Gegenden Deutschlands durchschnittlich in einem gedrückteren Zustande als anderwärts, was zum Theil auch mit der ungünstigen geographischen und klimatischen Lage zusammenhängt.

Die zur Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse führenden Wege sind nach von der Goltz: Die Erhöhung des landwirtschaftlichen Rohertrages, die Erhaltung und möglichste Steigerung der Reinerträge und die Sorge für das Gedeihen der landwirtschaftlichen Volksklassen. Die Bodenproduction sei einer erheblichen Steigerung unbedingt fähig. Millionen von Morgen culturfähigen Moorlandes harren noch der Bebauung, die Erträge der weitaus grösseren Mehrzahl der Grundstücke lassen sich durch bessere Bearbeitung und Düngung, Ent- oder Bewässerung, Einführung besserer Betriebssysteme, um 50—100 Proc. steigern; dies gelte auch von dem Ackerlande, das für Futterkräuter oder andere zur thierischen Ernährung dienende Pflanzen bestimmt ist, sowie von den ständigen Weiden und den Wiesen. Der Staat hätte in diesen Richtungen durch Unterrichtsanstalten, welche er ins Leben zu rufen oder zu unterstützen hätte, durch Wanderlehrer und Meliorationstechniker, welche auszusenden wären, einzugreifen. Auch hätte er niedrig verzinsliche und amortisierbare Meliorationsdarlehen zu gewähren, landwirtschaftlichen Vereinen Geldbeihilfe zum Ankauf von Zuchtvieh zu bieten und hervorragende Leistungen zu prämiieren.

Was die Thätigkeit der Privaten angeht, so sei hervorzuheben, dass der Rohertrag nicht nothwendig wächst, wenn der Getreidebau sich auf Kosten anderer Gewächse räumlich ausdehnt, sondern der Fruchtwechsel — Einschieben von Blattgewächsen zwischen Halmfrüchten, so dass stets je 50 Proc. des Ackerlandes abwechselnd mit Blatt-, beziehungsweise mit Halmfrüchten angebaut sind — sei durchzuführen. Mit dem Rohertrage wachsen dann meist auch die Reinerträge. Zur zweckmässigen Organisation des

privaten Betriebes würde allerdings mehr Kenntnis und Pflege der landwirtschaftlichen Betriebslehre wesentlich beitragen.

Was im besonderen die Getreidezölle betrifft, so hätte der Verfasser die seinerzeitige Einführung gleitender Zollsätze mit Befriedigung begrüsst, wobei die Höhe des Zolles durch die Niedrigkeit der Productenpreise bedingt gewesen wäre, denn „bei niedrigen Weltmarktpreisen des Getreides wird auch ein sehr hoher Zoll von den Consumenten wenig empfunden, ist aber für die Landwirte ganz besonders wichtig; bei hohen Weltmarktpreisen aber brauchen letztere den Zoll nicht, während gleichzeitig von den Consumenten ein solcher als eine Ungerechtigkeit betrachtet wird“.

Zur Verbesserung der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden zunächst die Maassnahmen zu Gunsten der selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer ins Auge gefasst. Der Gedanke der Bestimmung einer festen Verschuldungsgrenze, welcher sehr verlockend scheint, begründe grosse Unzuträglichkeiten und unüberwindliche Schwierigkeiten, die schon bei den Fragen der Höhe der Verschuldungsgrenze und, welchen Personen die Taxierung der Güter zu überlassen sei, sich ergeben.

Im allgemeinen hält von der Goltz dafür, dass bei unkündbaren Hypotheken eine Verschuldung bis $^2/_3$, bei kündbaren nur eine solche von 50 Proc. des Ertragswertes zulässig sei, wenn der Besitzer im Stande sein soll, ein paar ungünstige Jahre ohne Schaden auszuhalten.

Gegenüber den Vorschlägen Serings (siehe oben) wendet er ein, dass dieselben thatsächlich darauf hinauslaufen, den vollen Ertragswert als Verschuldungsgrenze zu bestimmen, denn die nach ihm vorzunehmenden Abzüge seien bei jeder ordnungsmässigen Taxe zu machen, wenn man den wirklichen Ertragswert bestimmen will. Sie sind zu machen, ganz wohl, — besser noch: sie wären zu machen; denn die Erfahrung dürfte wohl ergeben, dass die heutigen Taxen bloss schematisch gemachte Credit- oder Steuertaxen sind, während Sering eine Taxe nach socialen Gesichtspunkten fordert! In Wahrheit wird den Vorschriften von Goltz dermalen kaum je entsprochen. Er ruft jedoch Serings Vorschlägen gegenüber aus: „Eine solche Verschuldungsgrenze hat überhaupt keinen Wert; sie ist so hoch, dass kein solides Creditinstitut bis zu derselben hinaufgeht.“ Vor allem müsse unter den Landwirten die Ueberzeugung platzgreifen, dass die Verschuldung über das von Goltz bezeichnete Maass unzulässig oder doch ein gewagtes Unternehmen ist. In gleicher Weise müsste es ein anerkannter Grundsatz werden, dass es richtiger ist, ein kleineres Gut mit mässiger Verschuldung und mit genügendem Betriebscapital zu übernehmen, als ein grösseres mit übermässiger Verschuldung und mit ungenügendem Betriebscapital. Der Landwirt habe womöglich nur unkündbare Darlehen aufzunehmen und dafür nicht höhere als die landesüblichen Zinsen zu zahlen (jetzt $3^1/_2$—4 Proc.). Durch Beobachtung dieser Regel wird (würde!) von selbst der Ueberschuldung ein Damm gesetzt. Denn Darlehen, welche die nach rationellen Grundsätzen zulässige Verschuldung übertreffen, werden in der Regel überhaupt nicht unkündbar gegeben, jedenfalls aber werden für sie, mögen sie kündbar sein oder nicht, ungewöhnlich hohe Zinsen gefordert.

Es genüge, wenn die genossenschaftlichen Crediteinrichtungen ihren Wirkungskreis so ausgestalten, dass sie das normale Bedürfnis der Landwirte nach hypothekarischem Credit vollständig befriedigen. Die Befriedigung des Bedürfnisses, welches über die Normalgrenze hinausgeht, erfolge durch Privatinstitute oder einzelne Personen. Seitens der genossenschaftlichen Creditinstitute sollten für jeden grösseren Gemeindebezirk Vertreter gewonnen werden, deren Aufgabe wäre, die Landwirte, sofern sie bereits verschuldet sind oder Darlehen aufnehmen wollen, zum Eintritte in die Genossenschaft zu bewegen; hiebei wären die nothwendigen formellen Vorschriften möglichst zu erleichtern. Zugleich müssten diese Creditgenossenschaften bis zu $^2/_3$ oder doch mindestens bis 60 Proc. des wirklichen Ertragswertes beleihen. Rücksichtlich der dadurch veranlassten Aenderung in der inneren Organisation der Landschaften und dergleichen schliesst sich Goltz den etwas complicierten Vorschlägen eines Rittergutsbesitzers in der preussischen Agrarconferenz (Protokoll dieser Conferenz, Seite 321 fg.) an.

Die Schäffle'schen Vorschläge zur Reorganisation des Realcredites und Beschränkung der Verschuldung betrachtet Goltz als unannehmbar aus principiellen Gründen und auch praktisch als nicht durchführbar. Alle Vorschläge ähnlicher Richtung „greifen, soweit sie überhaupt erwägenswert erscheinen, zu tief in die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen ein und wirken dadurch ungünstig auf den Roh- wie Reinertrag der Landwirtschwaft, machen auch ausserdem Ansprüche an die Organisation und Handhabung der Verwaltung, welche zu befriedigen nicht möglich ist". Für die Rentengüter aber hält von der Goltz ein Verbot der hypothekarischen Verschuldung für wünschenswert oder doch zulässig (S. 162); er weicht somit von den Sering'schen Vorschlägen doch nicht so weit ab, als es den Anschein hat. Bei näherer Erwägung ergibt sich dieser Unterschied: Goltz befürwortet das Rentengut mit Schuldbeschränkung nur bei neubegründeten Stellen — Sering überhaupt!

Das Anerbenrecht hält der Verfasser nur dort für neu einführbar, wo die Boden- und klimatischen Verhältnisse auf einen mehr extensiven Betrieb hinweisen und auch keine starke industrielle Bevölkerung vorhanden ist. Dort wo es noch jetzt als Regel geübt wird, soll es als Intestaterbrecht „beibehalten" werden (S. 156). Goltz stellt sich also auf den Standpunkt, den die meisten deutschen Vertreter dieses Institutes einnehmen. Im einzelnen theilt er die Gesichtspunkte Buchenbergers in dieser Richtung, nur dass er die Ausgestaltung des Anerberechtes im höheren Maasse der provinziellen Gesetzgebung und Verwaltung zuweisen will.

Auf dem Gebiete des Creditwesens wünscht Goltz die Vermehrung der Raiffeisen'schen wie der Schulze-Delitzsch'schen Cassen. Ueber das sonstige landwirtschaftliche Genossenschaftswesen geht er rasch hinweg; dies weckt umso mehr den Wunsch, bald durch einen objectiven Kenner der Verhältnisse ein abgerundetes Bild des ländlichen Genossenschaftswesens im Deutschen Reiche zu erhalten, über das die Berichte der landwirtschaftlichen Centralvereine alljährlich officielle Angaben veröffentlichen.

Zur Hebung der Interessengemeinschaft der ländlichen Bevölkerung zu socialpolitischen Zwecken schlägt Goltz die Vereinigung der Gutsbesitzer, der Bauern und der Landarbeiter in Landwirtschaftskammern vor und gibt auch diesbezüglich Anregungen und eine Kritik der Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 30. Juni 1894.

Zum Schluss betont er wieder die Wichtigkeit der Landwirtschaftslehre. — Im vorigen Jahrhundert war sie von den Kameralisten beherrscht. Zu Anfang des unsrigen versuchte Thaer, auch ihrer naturwissenschaftlichen Seite gerecht zu werden. Liebigs Erfolge lagen in der nämlichen Richtung. Heute wisse man aber, dass die Naturwissenschaft allein nicht im Stande ist, die Grundsätze für einen erfolgreichen Betrieb der Landwirtschaft zu gewähren. Das Gleichgewicht zwischen der technischen und der wirtschaftlichen Seite der Landwirtschaftslehre wäre nun herzustellen. —

Das mannigfache Anregung bietende Buch offenbart überall den tüchtigen Kenner der Verhältnisse, den es zum Verfasser hat. Es wird zweifellos zur Klärung der Anschauungen auch im Kreise der Praktiker beitragen. E. Schwiedland.

Bode, Pastor, Die Pflicht und die Mittel zur Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaften. Vortrag, 1895, 15 S.

Wygodzinski, Dr. W., Der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Vortrag, 1895, 21 S.

Die eben angeführten Schriftchen bilden die ersten, in überaus anmaassender Weise als „Bände" bezeichneten Stücke einer kleinen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbibliothek, welche von der Anwaltschaft des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Offenbach am Main herausgegeben wird. Die Schrift des Pastors Bode zählt nur die Mittel der Agitation auf, durch welche der Verband die geeigneten Kräfte zum genossenschaftlichen Zusammenschluss bringen könne: Vorträge, Flugschriften, fortwährende Mittheilungen in der landwirtschaftlichen Presse. In der Zeit von Martini bis Lichtmess gebe sich beim Landmann ein tiefgehendes Lesebedürfnis kund; diese Zeit sei entsprechend auszunützen, damit der Organisator bei seinen Ver-

sammlungen ein geeignetes Terrain vorfinde. Durch die fortlaufenden Berichte in den Zeitungen über die Genossenschaftsbewegung sei zu erreichen, dass der Landwirt, welcher dem Genossenschaftswesen theilnahmslos gegenübersteht, schliesslich ein Gefühl der Beschämung empfinde. sich vorkomme wie einer, der hinter seiner Zeit zurückgeblieben ist. Auch müssten die Revisoren der bestehenden Vereine die nöthige Schulung für die agitatorische Thätigkeit erhalten, und die Wanderlehrer der landwirtschaftlichen Vereine in den Dienst der Genossenschaftsbestrebungen gestellt werden. In den Winterschulen wären regelmässige Curse zu halten, um die Jugend der ländlichen Bevölkerung für das Genossenschaftswesen zu interessieren. Endlich habe jeder einzelne Genossenschafter durch unablässige persönliche Bemühung als Pionnier der Bewegung zu wirken.

Nach dieser Einleitung beschäftigt sich das zweite Heftchen der Sammlung mit einer speciell für das Rheinland berechneten, kurzen, aber anschaulichen Besprechung der ländlichen Absatzgenossenschaften. Diese können mit dem Handel nur innerhalb gewisser Grenzen concurrieren. Schon aus der Thatsache der Mehreinfuhr ergibt sich, dass, selbst wenn alles im Rheinland erzeugte Getreide genossenschaftlich verkauft werden könnte, ein maassgebender Einfluss auf die Grosshandelspreise, die im weiteren auch die Marktpreise bestimmen, nicht zu gewinnen wäre. Was erreicht werden kann, ist eine Verkürzung des Weges vom Producenten zum Consumenten, eine Ausschaltung von Mittelspersonen. Am zweckmässigsten erweise sich hiebei die Anlehnung an die landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften. Zu erwägen ist, ob nicht eine derart gebildete Doppelgenossenschaft weitere Aufgaben, wie die Erzeugung von Mehl und von Brot, übernehmen könne. Die Müllerei namentlich könnte dort angeschlossen werden, wo eine Molkerei mit Dampfbetrieb besteht; durch die Verwendung der infolge des nichtcontinuierlichen Betriebes verfügbaren Kraft für einen Mahlgang könne da die Rentabilität der Molkereigenossenschaft selbst erhöht werden. Im Verkehre mit den militärischen Intendanturen und Proviantämtern hätten sich sodann die Genossenschaften zu schulen, ehe sie den Verkauf an andere Abnehmer, z. B. als Getreideverkäufer an Müller, Brauer, Fuhrherren, in die Hand nähmen. Die Beleihung des Getreides empfehle sich nicht; im besonderen würde durch die Ausgabe von Warrants die Speculation Förderung finden. Erwägenswert sei hingegen die Errichtung von gemeinsamen, mit den neueren technischen Errungenschaften ausgerüsteten Lagerhäusern.

Genossenschaftsschlächtereien endeten fast ausnahmslos, so in Mainz, Kiel, Stendal, München und Breslau, mit Misserfolgen; hingegen erfreuen sich die Weinbauergenossenschaften an der Ahr eines namhaften Aufschwunges. Ehemals dem Händler gegenüber fast wehrlos, verfolgen die „Winzer“ jetzt ihre gemeinsamen Interessen mit Energie und Erfolg. Die Trauben werden den Genossen abgekauft; die Bezahlung erfolgt nach Graden des Zuckergehaltes, welcher mittels der Mostwage festgestellt wird; den Preis bestimmt die Generalversammlung. Die Kelterung, Gährung und Kellerbehandlung erfolgt gemeinsam. Die Schwierigkeit für derartige Vereine liegt in der Nothwendigkeit eines sehr grossen Betriebscapitales. Bis der Wein flaschenreif wird oder seinen höchsten Wert erreicht, das dauert Jahre; auch muss ein ansehnlicher Vorrath gehalten werden, um in Jahren einer quantitativ schwachen Ernte den Kundenkreis voll befriedigen zu können. Daher bestehen für die Creditbedürfnisse der Mitglieder der Winzervereine des Ahrthales mehrere Spar- und Darlehenscassen.

Wichtig sei noch die genossenschaftliche Verwertung des Gemüses — Erzeugung von Conserven, von Sauerkraut u. dgl. — und die Verwertung des Obstes, u. zw. zur Mostbereitung, zur Tresterbrantwein-Bereitung aus den Rückständen, zur Herstellung von Dörrproducten, von Gelée, von eingemachtem Obst, oder zum Verkaufe als Tafelobst.

Gewiss wäre all dies auch in Oesterreich höchst wichtig. Der vollständige Mangel genossenschaftlicher Organisationen auf dem Gebiete der Landwirtschaft Niederösterreichs im besonderen begründet ja einen schweren Vorwurf wider die landwirtschaftlichen Vertretungen, die Behörden, sowie wider die ländliche Bevölkerung selbst.

E. Schwiedland.

Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. II. Assurance contre les accidents. I. Abtheilung von Maurice Bellom, Verlag von Arthur Rousseau, Paris 1895. 680 S. 8⁰.

Der vorliegende Band ist die erste Abtheilung des zweiten Theiles des grossen Bellom'schen Werkes über die ausserfranzösische Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung. Nachdem der erste Theil im Jahre 1892 die Kranken-Versicherungsgesetzgebung dargestellt hatte, schreitet der Verfasser an die Darstellung der Gesetzgebung betreffend die Unfallsversicherung und in Würdigung des Umstandes, dass für den Continent die Gesetzgebung Deutschlands die einflussreichste ist, widmet er dem deutschen Rechte eine besondere Abtheilung des Gesammtwerkes, der sich in der zweiten Abtheilung des zweiten Theiles die Gesetzgebung der übrigen in Betracht kommenden Staaten anschliessen soll. Als Einleitung für den ganzen zweiten Theil bespricht der Autor in einer äusserst interessanten Weise den früheren Zustand des Rechtes der einzelnen Staaten in Hinsicht auf Natur, Umfang und Beweislast der Entschädigungsansprüche der vom Unfalle betroffenen Arbeiter, zeigt, wie die Gesetzgeber Europas und der amerikanischen Unionstaaten dahin gelangt sind, in der Institution eines Systems der obligatorischen Versicherung die Lösung der Frage nach dem Arbeiterunfallschutze zu suchen, und erörtert schliesslich die hiefür adoptierten Systeme respective die sich aufwerfenden fünf Hauptfragen, nämlich nach der Erfassung des Begriffes „Arbeitsunfall", nach dem Objecte, Umfange, der Natur und Form der Versicherung, nach den Organen der Versicherungsorganisation, nach dem finanziellen Versicherungsmechanismus und nach den Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen. Sodann zu Deutschland übergehend und nach einer bündigen Besprechung des Rechtszustandes vor dem Gesetze vom 6. Juli 1884 stellt er im minutiösen Detail die Gesetzgebung und ihre Handhabung im Grunde der Gesetze und Verordnungen und gemäss den Urtheilen der berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte, den Bescheiden der Reichsversicherungsanstalt, den Specialvorschriften der Unfallsversicherungsanstalten und ihren Statuten dar, den auseinanderstrebenden Stoff immer meisterlich unter die obengedachten Hauptgesichtspunkte zusammenhaltend und die in der Gesetzgebung begründete Unterscheidung zwischen der Versicherung der Arbeiter der Industrie und jener der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und endlich jener der Seeleute beobachtend. Gleichsam als Prüfstein für die Zweckmässigkeit der Gesetze oder zumindest für die richtige Functionierung sind schliesslich der Gesetzgebung die Resultate der amtlichen Statistik hinsichtlich der Unfälle bei der Industrie und Landwirtschaft gegenübergestellt. Kurz, man kann sagen, dass das grosse Werk der deutschen Unfallsversicherung von Bellom nach jeder Richtung hin würdig dargestellt worden ist. Dr. Weisl.

Dr. T. Bödiker, Präsident des Reichs-Versicherungsamtes. Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten. (Leipzig, Dunker & Humblot, 1895, 352 S. gr. 8⁰.)

Die Verwertung des Versicherungsgedankens zur Lösung der Arbeiterversorgungsfrage ist mehr oder minder glücklich in zahllosen Projecten versucht worden. Die civilisierte Welt beschäftigt sich mit diesem ebenso zeitgemässen als schwierigen Probleme, seitdem der Standpunkt aufgegeben worden ist, welcher durch das deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 präcisiert worden war, also seit Einbringung des ersten deutschen Unfallversicherungs-Gesetzentwurfes (8. März 1881). Das Verdienst der Initiative in diesem epochemachenden, weil tief in das Volksleben eingreifenden Theile der Socialgesetzgebung gebürt demnach Deutschland, welchem Oesterreich durch die am 7. December 1883 erfolgte erste Lesung des ersten Unfallversicherungs-Gesetzentwurfes im Abgeordnetenhause binnen nicht ganz 3 Jahren nachfolgte; das deutsche Unfallversicherungs-Stammgesetz erhielt am 6. Juli 1884, das österreichische am 28. December 1887 Gesetzeskraft. Seither wurde die Unfallversicherung in Deutschland fast vollständig, in Oesterreich wenigstens theilweise ausgebaut; es gesellte sich ihr dort wie hier die Regelung der Krankenversicherung bei (deutsches Gesetz vom 13. Juli 1883, österreichisches Gesetz vom 30. März 1888); ausserdem erfolgte in Deutschland die Krönung des Werkes durch Schaffung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1889.

Im Jahre 1893 wurde in der Schweiz je ein Unfall- und Krankenversicherungs-Gesetzentwurf und in Schweden ein Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Gesetzentwurf fertiggestellt, welche Entwürfe insgesammt seitens der gesetzgebenden Körperschaften in ernsteste Erwägung gezogen worden sind; Norwegen besitzt seit dem 23. Juli 1894 ein Unfallversicherungs-Gesetz, das mit 1. Juli 1895 zur Durchführung kam.

Im Gegensatze hiezu nehmen die romanischen Völker und Staaten bis nun einen abwartenden Standpunkt ein, wie denn in Frankreich trotz zahlreicher, vielleicht zu vieler Projecte der endgiltigen Lösung der Arbeiterversicherung noch nicht näher gerückt wurde und bisher nur eingehende Plenar- und Commissionsberathungen stattfanden. Auch Italien ist über das Stadium der Entwürfe nicht hinaus gekommen, und von Belgien ist dasselbe zu melden.

Die zwangsweise Arbeiterversicherung ist demnach eminent germanischer Herkunft und dürfte voraussichtlich auch in den germanischen Staaten rascher zu glücklichem Abschlusse geführt werden als in den romanischen Ländern. Die tastende Zurückhaltung, welche die Socialpolitiker der letzteren bethätigen, zog sich auch während der internationalen Congresse betreffend die Arbeitsunfälle und die Socialversicherung zu Bern (1891) und Mailand (1894) gleich einem rothen Faden durch die Debatten, insoweit sich an denselben Delegierte aus den romanischen Staaten betheiligten, während die Vertreter der germanischen Länder mannhaft für das Princip des Versicherungszwanges und der Versicherungs-Zwangscassen eintraten — mit vollem Rechte, weil die Schaffung einer wirksamen Arbeiterversicherung ohne diese Voraussetzungen weniger als eine halbe Maassregel, ja eine Unmöglichkeit ist.

Ebensowohl ein Blick auf die Verhandlungen dieser Congresse und jene in den gesetzgebenden Körperschaften wie auch die reiche Literatur, welche der Arbeiterversicherung gewidmet ist, erbringt den Beweis für das Interesse, das diesem Gegenstande allerorten und von den Staatsmännern der verschiedensten Parteirichtung entgegengebracht wird. Die hervorragende Wichtigkeit und actuelle Bedeutung des Gegenstandes liessen schon seit längerer Zeit eine durchaus verlässliche Darstellung des gegenwärtigen Standes der bestehenden und beabsichtigten gesetzlichen Regelung der Arbeiterversicherung in Europa höchst wünschenswert erscheinen. Sie wird nun von autorativster Seite, nämlich von dem rühmlichst bekannten Präsidenten des Reichs-Versicherungsamtes Dr. Bödiker in übersichtlicher, das vielverzweigte Material mit sicherer Hand zusammenfassender Art geboten, wofür dem Verfasser der Dank der zahlreichen Interessenten gebürt. Dr. Bödiker, welcher 1884 den damaligen Stand der Unfallversicherung in seinem Buche „Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten“ (Leipzig, Dunker & Humblot, 172 S. 8°) auf Grund des Gesammtmateriales staatenweise schilderte, hat sich nun der mühevollen Aufgabe unterzogen, den gegenwärtigen Stand nicht nur der Unfallversicherungs-Gesetzgebung und der hiezu in den europäischen Staaten vorhandenen Ansätze zu entwickeln, sondern entsprechend der naturnothwendigen Erweiterung des Arbeiterversicherungs-Programmes durch die Krankenversicherung einerseits und die Invaliditäts- und Altersversicherung anderseits auch diese Versicherungsarten in den Kreis der Betrachtung zu ziehen, woneben auch der Haftpflichtgesetzgebung und der diesfälligen Bestrebungen gedacht wird.

Das mit voller Beherrschung des überreichen Materiales verfasste Buch, welches sich der kritischen Beleuchtung der gesetzgeberischen Bestrebungen nicht entschlägt, wird allen Jenen ein unentbehrliches Nachschlagewerk sein, die sich rasch und autorativ über den dermaligen Stand der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung in irgend einem Staate unseres Erdtheiles informieren wollen. Hiebei werden die Leser den Abdruck der österreichischen Arbeiterversicherungs-Gesetze und verschiedener Gesetzentwürfe aus anderen Staaten lebhaftestens begrüssen.

Es sei schliesslich dem Wunsche Ausdruck verliehen, dass der geschätzte Verfasser sich periodisch der Mühe unterziehen möge, die „Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten“ dem augenblicklichen Stande der Gesetzgebung entsprechend zu ergänzen, um den Leser auch in Hinkunft in die Lage zu versetzen, von kundiger Hand geführt, über die sich ihm aufdrängenden Fragen sichere Auskunft zu erhalten. Kögler.

Neuere Schriften über die Wohnungsfrage.

1. Karl von Mangoldt. Aus zwei deutschen Kleinstädten. Ein Beitrag zur Arbeiterwohnungsfrage. Jena 1894, 92 S.

2. Paul Lechler. Nationale Wohnungsreform. Mit einem Sonderabdruck aus „Deutsche Kern- und Zeitfragen". Neue Folge von Albert Schaeffle. Berlin 1895, 93 S.

3. Verein für Erbauung billiger Wohnungen in Leipzig-Lindenau, Generalbericht, April 1891 bis Juli 1895.

4. Eduard Pfeiffer. Eigenes Heim und billige Wohnungen. Ein Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage mit besonderem Hinweis auf die Erstellung der Colonie Ostheim-Stuttgart. Mit 8 lithogr. Tafeln. Stuttgart 1896. 238 S.

Einen Sendboten eines socialpolitischen Zeitalters nennt sich der Verfasser der erstgenannten Schrift. Nicht mit Unrecht kann die gleiche Bezeichnung auch auf die anderen Männer angewendet werden, deren Beiträge zur Wohnungsfrage ich hiermit kurz besprechen will. Von ganz verschiedenen Standpunkten ausgehend, sind sie doch einig in der Erkenntnis der Gefahren, welche unserem Volksleben und unserer gesammten Culturentwickelung aus den Wohnungsmisständen erwachsen, und einig in dem Bestreben, zur Bekämpfung und Abwehr dieser Gefahren nach Kräften beizutragen und die grosse Masse der Theilnahmslosen durch ihr Beispiel an die Erfüllung der socialen Pflichten zu mahnen. Jede der vier Schriften sucht dieses Ziel auf anderem Wege zu erreichen. So verschieden sie auch sind, so erscheinen sie gerade in ihrem zufälligen Zusammentreffen in dem Einlauf dieser Zeitschrift nicht ungeeignet, die Arbeiterwohnungsfrage von verschiedenen Seiten aus zu beleuchten. Das mag ihre gemeinsame Besprechung rechtfertigen.

Die Arbeit v. Mangoldts ist in erster Linie beschreibend. Sie will die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Classen in zwei mittelgrossen Städten — denn nur mit Unrecht nennt sie der Verfasser Kleinstädte — der Provinz Sachsen untersuchen, in Merseburg und in Weissenfels. Zur Zeit der Untersuchung hatte die erstere 18.000, die letztere 25.000 Einwohner. In Merseburg hat der Verfasser 35 Arbeiterwohnungen mit einem ausführlicheren, 26 mit einem vereinfachten Fragebogen statistisch aufgenommen. in Weissenfels 38 auf die erstere und 21 auf die letztere Weise. Hiefür wählte er solche Wohnungen, welchen er „den Charakter als typisch" beilegen zu dürfen glaubte, also aus allen Stadtgegenden, besonders aus den Arbeiterstadttheilen, ferner nach den verschiedensten Berufen der Inhaber. Diese Wohnungen werden je nach ihrer Beschaffenheit in drei Classen eingetheilt. welche zunächst durch die detailierte Beschreibung hieher gehöriger Einzelfälle erläutert, und dann der statistischen Aufbereitung und sonstigen Verwertung des Materiales zu Grunde gelegt werden. Im Anschlusse an die eigentliche statistische Erhebung hat der Verfasser eine mündliche Privatenquête veranstaltet, indem er an der Hand eines hiefür vorbereiteten Fragebogens die Meinung von mit den örtlichen Verhältnissen genügend vertrauten Sachverständigen einholte. Endlich wurden die einschlägigen amtlichen Verwaltungsmaterialien mit benützt. Was nun die Erhebung selbst anbelangt, so ist der vom Verfasser eingeschlagene Weg in methodologischer Hinsicht durchaus zu billigen. Hinsichtlich der Verwertung der Ergebnisse hege ich Bedenken. Es scheint mir nämlich fraglich, ob die gemachten Beobachtungen in quantitativer Hinsicht ausreichen. 73 Wohnungen in Merseburg und 47 Wohnungen in Weissenfels, das scheint mir etwas wenig, wenn es gilt, die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterschaft ganzer Städte zu kennzeichnen. Freilich hat der Verfasser Wohnungen mit typischem Charakter ausgewählt. Aber der typische Charakter von Einzelnerscheinungen, denen man mit den Hilfsmitteln der Statistik erst an den Leib rücken will, schien mir immer eine petitio principii zu sein. Woher wissen wir, was „typisch" ist, wenn wir nicht den Charakter der gesammten Massenerscheinung erkundet haben? Nun wäre es ja gewiss höchst ungerecht, die Mängel. welche der descriptiven Methode überhaupt im Vergleiche zur statistischen anhaften, dem Verfasser zum Vorwurfe machen zu wollen. Umfassende statistische Erhebungen liegen nun einmal ihrer Natur nach zumeist ausserhalb des Wirkungskreises einzelner Privatpersonen, und wir haben allen Grund, denselben dankbar zu sein, wenn sie durch eine Reihe sorgfältiger Einzelbeobachtungen das Terrain eclairieren, das die Statistik

zu occupieren berufen ist, und uns, solange wir nicht über das Ganze unterrichtet sind, doch verständnisvoll gewählte Stichproben zur Verfügung stellen. Einen Schritt über die Grenzen hinaus, welche einem solchen Beginnen gezogen sind, hat der Verfasser allerdings dadurch gemacht, dass er die früher erwähnte Eintheilung der untersuchten Wohnungen in drei Classen vornahm, wobei er sich — soweit dies aus seinem Berichte zu entnehmen — nur von dem persönlichen Eindrucke über ihre Beschaffenheit leiten liess. Denn wenn sodann für jede dieser Classen Zahlenwerte gewonnen und diese hinwiederum auf die gesammte Arbeiterschaft der untersuchten Städte angewendet werden, so scheint mir hiebei, trotz aller vom Verfasser selbst gemachten Vorbehalte, dem subjectiven Ermessen ein solcher Spielraum eingeräumt zu sein, dass die Ziffern als eigentlich statistische Daten kaum betrachtet werden können. Aber symptomatische Bedeutung wird man ihnen keinesfalls absprechen können, und auch in diesem Falle können sie in ihrer Tragweite kaum hoch genug veranschlagt werden. Dann von der selbst gewonnenen, allerdings etwas schmalen Basis ausgehend, entwirft der Verfasser ein sehr sorgfältiges Bild der Arbeiterwohnverhältnisse seiner beiden Städte und wenn die Wohnverhältnisse in anderen kleineren Städten und auf dem flachen Lande nicht wesentlich anders gestaltet sind, dann wird man dem Verfasser auch in seinen Rückschlüssen auf das grosstädtische Wohnungselend Recht geben müssen, auf welches sich die allgemeine Aufmerksamkeit sehr mit Unrecht bisher allein concentriert hat: „Dann erscheint es nicht als ein neues Elend, welches in der Grosstadt über die Zuziehenden hereinbricht, sondern nur als Fortsetzung eines Elends, unter dem sie auch in der alten Heimat litten.“

Ist die Arbeit v. Mangoldts auch hauptsächlich descriptiv, so ist sie es doch nicht ausschliesslich. Von der Beschreibung und statistischen Verwertung des Selbstgeschauten und Selbsterlebten — denn Anschauung wird hier zum Erlebnis — ausgehend, erhebt er sich zu allgemeinen Betrachtungen über die Ursachen der Wohnungsnoth und die Mittel zu ihrer Abhilfe, welche mir, so kurz sie auch gehalten sind, doch der grössten Beachtung wert scheinen. Die Wohnungsfrage wird bisher ziemlich einseitig vom Standpunkte des Angebotes aus behandelt. v. Mangoldt macht mit grossem Nachdruck den Standpunkt der Nachfrage geltend und gelangt auf Grund sorgfältiger Berechnungen über die Gestehungskosten der Wohnhäuser und das Einkommen der Arbeiterfamilien zu dem Ergebnis, „dass nur ein kleiner Bruchtheil der Arbeiterfamilien in Merseburg und Weissenfels in der Lage ist, den Betrag zu erschwingen, unter dem eine leidlich gute Wohnung nicht erstellt werden kann“.

So ist denn dem Verfasser die Wohnungsfrage nur eine besondere Erscheinungsform der grossen allgemeinen socialen Frage. Daher verhält er sich auch allen isolierten Lösungsversuchen gegenüber sehr skeptisch. „Keine Erbauung von Arbeiterhäuschen, keine Mietzinssparcassen, kein Einsammeln der Mieten durch wohlthätige Damen, kein Predigen, keine Macht der Erde wird die Masse dieser Unglücklichen aus ihren Wohnungen herausbringen, es sei denn, dass sie ihre Armut beseitigt!“ Daneben wird aber auch zugegeben, dass gewisse sociale Factoren, deren Bekämpfung selbst ohne fundamentale Aenderung der Gesellschaftsordnung möglich ist, die Miete vertheuern. Insbesondere wird dabei auf die Steigerung der Bodenpreise durch das Wachsthum der Städte und die damit verbundene unverdiente Bereicherung der Grundbesitzer (inearned increment!) hingewiesen, andererseits aber auch auf die übergrossen Kinderzahlen im Arbeiterstande als eine für die Wohnverhältnisse höchst ungünstige Classenerscheinung, welche aber zum Theile wiederum in der Classenlage des Arbeiterstandes wurzle. Das Schlusscapitel des Buches ist den Abhilfsmaassregeln gewidmet. Nach dem vom Verfasser eingenommenen principiellen Standpunkte erwartet er eine gründliche Besserung nur von tiefgreifenden Umwandlungen: Uebernahme des gesammten städtischen Grund und Bodens und des gesammten Bau- und Wohnungswesens durch die Gemeinden, weiter von dem allgemeinen socialen Fortschritt der unteren Classen, von der Beschränkung der Kinderzahl und eventuell von einem anderen System der Stadterweiterung. Ausser diesen grundlegenden Reformen werden gewisse gesetzliche und verwaltungsrechtliche Handhaben zur Abstellung

vorhandener Wohnungsmisstände und zur Einleitung einer vernünftigeren Baupolitik gefordert, durchaus Maassregeln, welche auf dem Programm aller Leute ohne Unterschied der Parteistellung stehen müssen und zum Theile wohl auch stehen, denen es Ernst ist mit der Verbesserung der Wohnverhältnisse. Sie dürfen in Dr. v. Mangoldt einen warmherzigen, schriftstellerisch ungewöhnlich begabten und — obwohl wir es hier wohl mit einer Erstlingsarbeit zu thun haben — trotz des Radikalismus der principiellen Auffassung doch alle Chancen des praktisch Möglichen sorgfältig erwägenden Gefährten begrüssen.

Währenddem Dr. v. Mangoldt alle Seiten der Wohnungsfrage in Betracht zieht, geht der Verfasser der zweitgenannten Schrift, „Nationale Wohnungsreform", P. Lechler, lediglich vom Standpunkte des Wohnungsangebotes aus. Er nimmt an, dass das mangelnde Angebot an kleineren und kleinsten Wohnungen die Hauptursache der Wohnungsnoth der breitesten Schichten sei und dass demnach die Wohnungsnoth durch eine angemessene Vermehrung des Wohnungsangebotes behoben werden könne. Eine solche sei aber in ausreichendem Maasse weder von der Privatunternehmung, noch von den Arbeitgebern, noch von den Actien-Baugesellschaften oder Genossenschaften, noch von den Gemeinden, noch vom Staate zu gewärtigen, sondern durch eine eigens zu schaffende Organisation, welche allerdings der Staat ins Leben rufen und durch seine Garantie für die creditweise Aufbringung der Mittel unterstützen müsste. Diese Organisation hätte zu bestehen aus einem Netz von Landes-Baucommissionen mit örtlichem Wirkungskreis, mit einer Reichs-Centralstelle für Wohnungsreform als Mittelpunkt. Die Landes-Baucommissionen hätten sich über den Bedarf an kleineren Wohnungen in ihrem Sprengel stets im Laufenden zu erhalten, und wofern er durch die freie Bauthätigkeit nicht gedeckt wäre, die erforderlichen Bauten unter gewissen Cautelen selbst aufführen zu lassen. Die Mittel hiefür aber wären durch die Emission garantierter Reichs- oder Landes-Baupfandbriefe zu beschaffen, welche als ein Wertpapier erster Classe zweifellos stets zum Course der Staatsobligationen placiert werden könnten. Würden nun die Landes-Baucommissionen der Rentabilitätsberechnung für die Vermietung und den Verkauf ihrer Bauten einen Zinsfuss zu Grunde legen, welcher jenen der Baupfandbriefe um 1 Procent übersteigt, so könnten sie durch den Differenzgewinn rasch eine angemessene Reserve für Verluste durch Leerstehungen etc. ansammeln, welche, wofern sie nicht in Anspruch genommen wird, zugleich einen Fonds zur Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen darstellt. Die Stärke der Landes-Baucommissionen aber besteht darin, dass sie auf dem Princip der Selbstverwaltung beruhend, allen Interessentenkreisen den Boden zu vereinter Thätigkeit im Sinne der Wohnungsreform bieten würden.

Dem hiermit in seinen Grundzügen skizzierten Project ist kein geringerer als Albert Schaeffle zu Gevatter gestanden. In der neuen Folge seiner „Deutschen Kern- und Zeitfragen" hat er die „Nationale Wohnungsreform" im Sinne P. Lechlers ausführlich erörtert und befürwortet. Die Abhandlung Schaeffles ist der Brochüre Lechlers beigegeben. Sie enthält nicht nur eine schwerwiegende Empfehlung, sondern auch im höheren Sinne erst die Begründung für das Project, indem sie dasselbe nach allen seinen Zusammenhängen und Consequenzen hin untersucht. Zweifellos bedarf dasselbe noch einer Ergänzung, indem für die Verwaltung der von den Commissionen erbauten Häuser, zumindest der städtischen, eine eigene Organisation, gleichfalls auf dem Boden der Selbstverwaltung beruhend, geschaffen werden müsste. Der Gedanke Lechlers enthält zweifelsohne einen gesunden und entwickelungsfähigen Kern und könnte unter gewissen Modificationen auch auf einer viel schmäleren Grundlage als der vom Verfasser geforderten nationalen durchgeführt werden. Diese Möglichkeiten weiter auszumalen, ist hier allerdings nicht der rechte Ort.

Gewissermaassen einen Beleg für die Richtigkeit der finanziellen Voraussetzungen des Lechler'schen Projects und zugleich eine Widerlegung der pessimistischen Anschauungen v. Mangoldts über den geringen Nutzen der sogenannten gemeinnützigen Bestrebungen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage bilden die unter Nr. 3 und 4 angeführten Schriften. Sie berichten über zwei in Leipzig und in Stuttgart auf breiter Grundlage

unternommene Versuche, billige Wohnungen für die arbeitende Classe herzustellen. Auf beide Unternehmungen ist der von Oktavia Hill, der hochverdienten Vorkämpferin der Wohnungsreform herrührende Wahlspruch anwendbar: „Nicht Wohlthätigkeit, sondern Wohlthat". D. h. es wird den Insassen der Wohnungen nichts geschenkt; der Preis deckt vollkommen die Gestehungskosten; aber dadurch, dass die Herstellung der Wohnungen nicht der privaten Speculation überlassen und ihre Verwertung dem Wohnungswucher entzogen ist, können die Wohnungen trotz der privat-capitalistischen Grundlage beider Unternehmungen zu einem solchen Preise zur Verfügung gestellt werden, um welchen anderwärts gleich gute Wohnungen absolut nicht zu haben sind: darin liegt die Wohlthat und zugleich die Lehre, dass bei einer zweckentsprechenden Wohnungspolitik die weitesten Kreise der gleichen Wohlthat theilhaft werden könnten Die Leiter der beiden Unternehmungen berichten schlicht, ohne Ruhmredigkeit und ohne polemische Seitenhiebe über ihre Wirksamkeit. Ueberschaut man aber deren socialpolitische Tragweite und sieht man, wie leicht die finanziellen Grundlagen zu beschaffen sind, so werden diese anspruchslosen Schriften zu lauten Anklagen gegen die Träger der städtischen Wohnungspolitik, welche aus Unwissenheit und Indolenz, wenn nicht aus noch schlimmeren Gründen, dringendsten und leicht erfüllbaren Pflichten sich entziehen.

Nur in dem socialen Pflichtbewusstsein der Leitung und in dem vollen Erfolge stimmen die beiden in Rede stehenden Unternehmungen mit einander überein. Im übrigen sind sie so verschieden von einander wie nur möglich. In Leipzig-Lindenau haben wir es mit geschlossener Bauweise und Kasernensystem, in Ostheim-Stuttgart mit offener Bauweise und Cottagesystem zu thun; hier wird grundsätzlich der Eigenthumserwerb angestrebt, dort ist er ausgeschlossen; in Stuttgart ist ein grosser Verein, der Verein für das Wohl der arbeitenden Classen der Träger des Unternehmens, in Leipzig ein kleiner Kreis von Privatcapitalisten, bei welchem die Vereinsform ein stark persönliches Regiment nicht ausschliesst, während das Stuttgarter Unternehmen auf einer Combination von Bureauverwaltung mit der Selbstverwaltung der Hausanwärter beruht. Ja auch die äussere Form der beiden Berichte ist grundverschieden: für Leipzig-Lindenau eine ganz knappe Darstellung der Thatsachen, die für sich selbst sprechen, für Ostheim-Stuttgart eine in behaglicher Breite zu einem förmlichen Handbuche der Wohnungspflege ausgesponnene Schilderung, in welcher jeder einzelne Schritt, jede einzelne Maassnahme ausführlich erläutert und begründet wird. Beide Publicationen aber sind, ihrem Zwecke entsprechend, mit Illustrationen ausgestattet, die Leipziger bescheidener, die Stuttgarter sehr splendid.

In Leipzig-Lindenau ist ein Grundstück von 22.010 Quadratmeter Fläche mit 39 dreistöckigen Häusern bebaut, welche Unterkunft für 400 Familien bieten. Nur 7000 Quadratmeter der Fläche sind verbaut, so dass ein freier Raum von etwa 15.000 Quadratmeter für Hof, Wege und Garten verbleibt. Die Gartenfläche ist in 202 einzeln abzugebende Gevierte von je 40 Quadratmeter eingetheilt. Eine Anzahl weiterer Gärtchen wird jenseits der Strasse angelegt. Ausser den in den einzelnen Häusern untergebrachten Waschküchen ist ein besonderes Waschhaus mit den zugehörigen Einrichtungen vorhanden, ferner eine Kleinkindersschule, Spielsäle, Spielplätze und Wohnungen für Lehrerinnen und Krankenpflegerin. Es muss nämlich erwähnt werden, dass für die Anlage auch eine ganze Reihe gemeinnütziger Einrichtungen vorhanden ist, welche den Bewohnern unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Herstellungskosten der gesammten Anlage betragen 1,626.886·88 Reichsmark oder 186·26 auf den Quadratmeter bebauter Grundfläche (ausschliesslich Grund und Boden). Den Mietpreisen liegt eine dreiprocentige Verzinsung des investierten Capitales zu Grunde. 2 Proc. werden überdies für bauliche Erhaltung, Verwaltung etc. gerechnet. Darnach beträgt der jährliche Mietzins einer Wohnung, bestehend aus einer zweifenstrigen Stube, einer einfenstrigen Stube, Küche und Vorraum, 146·25 Reichsmark, einer Wohnung, bestehend aus einer zweifenstrigen Stube, zwei einfenstrigen Stuben, Küche und Vorraum, 184 Reichsmark, und für eine separate einfenstrige Stube durchschnittlich 52·25 Reichsmark. Für einen Garten sind wöchentlich 15 Pfennig zu entrichten. Die Preise der Wohnungen stellen sich, ganz

abgesehen von den den Mietern zur Verfügung stehenden Wohlfahrtseinrichtungen um 15—20 Proc. billiger als ortsüblich. Das ist dem Grundsatze der Eigenthümer zu danken, für das aufgewendete Capital keine höhere Verzinsung in Anspruch zu nehmen, als für andere gleich sichere Anlagen und auf jeden darüber hinausgehenden Unternehmergewinn zu verzichten. Erwägt man, wie knapp das Budget des Arbeiters bilanziert, so ist unschwer einzusehen, von welch unermesslicher Bedeutung für ihn eine Ersparnis von 15—20 Proc. an Wohnungsmiete ist. Sie ermöglicht den 1792 Bewohnern dieser Häuser ein Ausmaass an relativem Wohnungscomfort, das sonst für die ganze überwiegende Mehrzahl unerschwinglich geblieben wäre. Die Administration führt der Erbauer der Colonie persönlich und der Mietzins wird durch eine dem Verein nahestehende Dame und ihre Gehilfinnen wöchentlich eingezogen. Alle Verwaltungsorgane wohnen in der Colonie und stehen mit den Colonisten in unausgesetzter enger Fühlung. Seit den 5 Jahren des Bestehens der Colonie stellt sich der Mietausfall durch Leerstehungen auf 1 Proc., durch uneinbringliche Mietschulden auf 6 Proc. Es wurde früher gesagt, dass mit einer 3proc. Verzinsung des Anlagecapitals gerechnet wird. Thatsächlich aber hat der Verein auf die Austheilung dieses Ertrages verzichtet, indem er gänzlich für die Erweiterung der Colonie und für die Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen zugunsten ihrer Bewohner verwendet wird. Das Unternehmen hat dergestalt einen stiftungsartigen Charakter angenommen. Es wächst aus eigener Kraft.

Die Colonie Ostheim-Stuttgart dagegen hat ihre Existenz dem in Erfüllung socialer Pflichten bethätigten Credite zu verdanken. Und was da geleistet wurde ist höchst lehrreich, obwohl oder vielmehr gerade deswegen, weil nichts geschehen ist, was man nicht auch anderwärts machen könnte, freilich nur unter der Voraussetzung, dass die Leitenden den gleichen Eifer und das gleiche Verständnis, die zur Unterstützung Angerufenen das gleiche Entgegenkommen bethätigen wie in Stuttgart. Man denke: der im Jahre 1865 in Stuttgart gegründete „Verein für das Wohl der arbeitenden Classen“ wendet sich im Jahre 1890 dem Studium der Wohnungsfrage zu. Da das Bedürfnis nach einer Action auf diesem Gebiete bezweifelt wird, so veranstaltet er unter Mitwirkung der Armenpfleger, der Hilfskrankencassen und des Arbeiterbildungsvereines eine Privatenquête hierüber. 3500 Fragebogen werden ausgegeben und nur 1331 gelangen in brauchbarer Weise beantwortet zurück, aber sie genügen, um jeden Zweifel verstummen zu machen. Mit einem eigenen Vermögen von 150.000 Reichsmark, wovon ein Theil überdies an besondere Zweckbestimmungen gebunden ist, tritt der Verein noch 1890 in die Action ein, und bis 1. Juni 1895 hat er bereits eine Grundfläche von 878 Ar erworben, darauf eine Colonie von 228 Häusern geschaffen, in welcher an 700 Familien, zusammen aus etwa 4000 Personen bestehend, wohnen. In Grund und Boden sowie an Baukosten sind bis zu diesem Zeitpunkte rund 2·65 Mill. Reichsmark investiert. Wie ist der capitalsschwache Verein zu diesen Mitteln gelangt? Auf eine sehr einfache und höchst lehrreiche Weise. Er liess zunächst im December 1890 einen Aufruf an die Bewohner Stuttgarts ergehen, worin er die Nothwendigkeit einer Action auf dem Gebiete der Wohnungsfrage darthat, seine Geneigtheit hiezu aussprach und das Ansuchen stellte, diesen Plan durch Zeichnung von 3proc. Schuldscheinen (dazu $^1/_2$ Proc. Amortisation) zu fördern, welche in Abschnitten von je 1000 Reichsmark ausgestellt werden sollten. Hierauf zeichneten der König und die Königin von Württemberg 30.000 Reichsmark und bald waren auf diese Art 465.000 Reichsmark beschafft. Freunde des Unternehmens gewährten demselben ferner ein zu $3^1/_2$ Proc. verzinsliches unkündbares Darlehen von 1 Mill. Mark und zwar gleich dem vorigen Betrage ohne hypothekarische Sicherstellung. Die Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt gab ein Darlehen von 590.400 Reichsmark zu $3^1/_2$ Proc. die k. württembergische Sparcasse ein Darlehen von 214.000 Reichsmark zu $3^7/_8$ Proc., die letzten beiden gegen hypothekarische Sicherstellung. Der Rest besteht aus Anzahlungen und Spareinlagen etc. der Anwärter und Käufer, eigenen Mitteln des Vereines und einer schwebenden Schuld. Dabei besitzt der Verein noch 116 lastenfreie Häuser mit einem Schätzungswerte von rund 1,850.000 Reichsmark, durch deren hypothekarische Belastung er sich je nach Bedarf jederzeit leicht die Mittel zu weiterer Bauthätigkeit

verschaffen kann. Man sieht, ein wie geringes Grundcapital genügt, um Grosses zu schaffen.

In der unter Nr. 4 bezeichneten Schrift wird nun jeder einzelne Schritt, der zu diesem Ziele geführt hat, ausführlich beschrieben und unter kritischer Vorführung aller Möglichkeiten motiviert. Wir können dem Verfasser hiefür nur dankbar sein. Denn wenn auch manche Veranstaltungen und Einrichtungen hauptsächlich in localen Verhältnissen begründet sind und anderwärts kaum nachgeahmt werden könnten, so enthält die ganze Schöpfung doch eine solche Fülle gesunder, origineller und entwicklungsfähiger organisatorischer Ideen, dass alle, die sich mit ähnlichen Problemen beschäftigen, daraus reiche Belehrung und Anregung gewinnen können. Die Männer, welche die Colonie Ostheim-Stuttgart ins Leben gerufen haben, und als deren Wortführer Eduard Pfeiffer in der vorliegenden Schrift auftritt, haben sich den Dank nicht nur ihrer 4000 Colonisten, sondern auch aller jener verdient, denen das Stuttgarter Beispiel zugute kommen wird. Ich hoffe, dass ihrer mehr als 4000 sein werden. Dr. Heinrich Rauchberg.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. X. Band.

5. Heft: *Kurs*: Schiffahrtstrassen im Deutschen Reiche. — *J. Conrad*: Agrarstatistische Untersuchungen. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

6. Heft: *H. Schumacher*: Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika. — *H. Crüger*: Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

XI. Band. 1. Heft: *P. Barth*: Die sogenannte materialistische Geschichtsphilosophie. — *H. Schumacher*: Die Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — *W. Stieda*: Unlauterer Wettbewerb. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

2. Heft: *H. Schumacher*: Die Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Amerika. — *E. Löb*: Coursfeststellung und Maklerwesen an der Berliner Effectenbörse. — *F. Y. Edgeworth*: Bemerkungen über die Kritik meiner „Methoden der Statistik" von Dr. v. Bortkewitsch. — Miscellen, Recensionen.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, hgg. v. *H. Braun*. VIII. Bd. 4. Heft.

W. Sombart: Studien zur Entwicklungsgeschichte des italienischen Proletariates. — *L. v. Gizycki*: Zur Beurtheilung der Frauenbewegung in England und Deutschland. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. von *Dr. St. Bauer*, *Dr. L. M. Hartmann*. IV. Band. 1. Heft.

A. Sartorius v. Waltershausen: Die Entstehung des Tauschhandels in Polynesien. — *A. Loria*: Die Sclavenwirtschaft im modernen Amerika und im europ. Alterthume. — Miscellen, Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. VII. bis Nr. 4.

Journal des Économistes. Revue Mensuelle de la Science Économique et de la Statistique Cinquante-Troisième année. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de novembre 1895: Le renouvellement du privilège des banques coloniales, par M. Bouchié de Belle. — Le mouvement agricole, par M. G. Fouquet. — Publications économiques en langue française, par M. Rouxel. — Les relations commerciales de la France et de l'Espagne (1891—1894), par M. Maurice Zablet. — Nos concurrents en Afrique, par M. le Dr. Meyners d'Estrey. — Les grèves aux États-Unis. — Société d'économie politique (séance du 5 novembre 1895). Discussion: Les chiffres de douanes et la valeur du commerce extérieur. Compte rendu par M. Ch. Letort. — Comptes rendus. — Chronique économique. par M. G. de Molianari, correspondant de l'Institut. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro de decembre 1895: Le principe de l'évolution. Réponse a lord Salisbury, par M Herbert Spencer. — Le socialisme, par M. Léon Say, membre de l'Institut. — Le crédit agricole, par M. Henry W. Wolff. (Traduit par E. C.) — Mouvement scientifique et Industriel, par M. Daniel Bellet. — Revue de l'académie des sciences morales et politiques (10 août au 20 novembre 1895), par M. J. Lefort. — Lettre d'Autriche-Hongrie, par M. Ant. E. Horn. — Une étude sur la transportation, par M. Lr. — Douane, par M. Frédéric Passy, membre de l'Institut. — Un traité théorique et pratique d'économie politique, par M. P. Leroy-Beaulieu, membre de l'Institut. — La nouvelle École des sciences économiques et politiques a Londres, par M. E. C. — Société d'économie politique. (Séance du 5 décembre 1895.) — Communication: Admission de nouveaux membres. — Discussion: La crise de la Bourse, ses enseignements. Mesures à prendre pour l'avenir. — Ouvrages présentés. Compte rendu par M. Ch. Letort. — Comptes rendus. — Notices bibliographiques. — Chronique économique, par M. G. de Molinari, correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de janvier 1896: 1895, par M. G. de Molinari. — Le marché financier en 1895, par M. Arthur Raffalovich. — Le nouveau régime des sociétés de secours mutuels, par M. Eugène Rochetin. — Mouvement colonial, par M. le Dr. Meyners d'Estrey. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par M. Maurice Block. — La colonisation libre, par M. Rouxel. — Comment on entend la colonisation, par un Fonctionnaire Repentant. — A propos d'un livre anarchiste: La société future, par Jean Grave, par M. André Liesse. — Société d'économie politique (séance du 4 janvier 1896). Discussion: Du caractère économique de la grève? Compte rendu par M. Ch. Letort. — Comptes rendus. — Chronique économique, par M. G. de Molinari. — Bulletin bibliographique.

Revue d'Economie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès*, *Prof. Gide*, *Dr. Schwiedland* und *Prof. Villey*. X. Jahrgang 1896. Monatlich ein Heft; Abonnement 21 Francs. Paris, L. Larose.

Novemberheft 1895: *Prof. Cauwès*: Les commencements du crédit public en France. Les rentes sur l'Hôtel de Ville au XVIe siècle. — *Prof. Miaskowski*: Wilhelm Roscher. — *Prof. Bourguin*: De la mesure de la valeur. — *Prof. Gide*: Chronique économique. — *Prof. Villey*: Chrouique législative. — *Dr. Wygodzinski*: Revue des revues étrangères. — Buchanzeigen.

Decemberheft 1895: *Prof. d'Oloscoaga*: Le commerce international et la monnaie nationale. — *Dr. du Maroussem*: Une statistique d'Etat et sa synthèse scientifique; l'étude de M. Henri Rauchberg. — *G. de Lapouge*: Recherches anthropologiques sur le problème de la dépopulation. — *Prof. Menzel*: Les syndicats industriels et la législation. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Buchanzeigen.

Januarheft 1896: *Prof. Lexis*: Historique du protectionnisme. — *L. Vauthier*: Proportionnel ou progressif? — *Prof. A. Menger*: Du rôle social de la science du droit. — *Prof. Dubois*: La création d'un Office du Travail en Belgique. — *Prof. Gide*: Chronique économique. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Buchanzeigen.

Februarheft 1896: *Prof. d'Aulnis de Bourouill*: Etude sur la question monétaire. — *G. de Lapouge*: Recherches anthropologiques sur le problème de la dépopulation. — *Prof. Girault*: Les travaux de l'Institut Colonial (La main d'oeuvre aux Colonies). — *P. Ducasse*: Les banques agricoles coopératives et le droit de chasse. — *Prof. Villey*: Chronique législative. — Buchanzeigen.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XV. année.

No. 116: *F. Funck-Brentano*: La famille fait l'état. — La Faiencerie de Choisy-le-roi et ses institutions patronales. — *Pierre Arminjon*: La question agraire en Angleterre. — Les concours du musée social. — Le christianisme et la morale antique. — *Glasson*: Programme des cours et conférences pratiques d'économie sociale. — *M. J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

No. 117: *Ch. de Ribbe*: Mes souvenirs sur Cl. Jannet. — *S. Dean*: Les tenailles et le mariage. — *P. Arminjon*: La question agraire en Angleterre. — *L. Rivière*: Les oeuvres des habitations ouvrières a Inspruck. — *U. Guérin*: Cours et conférences de la société d'économie sociale. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

No. 118: *E. Glasson*: Les effets de la loi sur le divorce. — *Ch. de Ribbe*: Mes souvenirs sur Cl. Jannet. — Réunion mensuelle du groupe de Paris. — *F. Escard*: Une conversation d'A. Dumas avec M. Le Play. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement soc ial.

XVI. Année: No. 1. La société d'économie sociale. Une expérience sociale. — *Ch de Ribbe*: Mes souvenirs sur Cl. Jannet. — *V. Kaempfe*: Courier d'Autriche. — *V. Brants*: Société belge d'économie sociale. — *P. du Maroussem*: Programme du cours libre professé a la faculté de droit de Paris. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

No. 2: *F. Funck-Brentano*: L'histoire sociale. — *L. Fournié*: Les partages d'ascendants au point de vue fiscal. — *Ch. de Ribbe*: Mes souvenirs sur Cl. Jannet. — *H. Clément*: Les discours de rentrée et les questions sociales. — *A. Babeau*: Les anciennes confréries de Limoges. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

No. 3: *Gruner*: Les projets de transformation des assurances sociales en Allemagne. — *V. Brants*: Le régime des fabriques en Autriche. — *U. Guérin*: Le patronage moral et religieux à l'usine du Val-des-bois. — *R. P. Solvyns*: Courrier des Pays-bas. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

No. 4: *J. Challamel*: Société d'économie sociale. — L'assurance contre les accidents en France. — *A. Delaire*: Les conférences publiques du comité de defense et de progrès social. — L'observation du dimanche dans les administrations des chemins de fer de l'état, des postes et des télégraphes en Belgique. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. V., No. 20. Dec. 1895.

E. Cannan: The probability of a cessation of the growth of population in England and Wales during the next century. — *W. E. Bear*: Agricultural progress in the Argentine republic. — *G. H. Blunden*: A progressive Income-tax. — *W. Lexis*: The agio on gold and international trade. — *G. Cohn*: Competition and combination. — Reviews, notes and memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Robinson*. Vol. VI. No. 3, whole No. 31. Nov. 1895.

L. Wuarin: Recent political experiments in the Swiss democracy. — *J. W. Jenks*: Social basis of proportional representation. — *E. R. Buckley*: Custody of state funds. — *G. Simmel*: Problem of sociology. — *E. R. Johnson*: Railway departments for the relief and insurance of employes. — Briefer communication, personal notes, book department, Miscellany, Notes on municipal goverment.

Vol. VII. No. 1, whole No. 32, January 1896: *L. M. Keasbey*: The Nicaragua Canal and the Monroe Doctrine. — *J. W. Miller*: Advantages of the Nicaragua Route. — *E. R. Johnson*: The Nicaragua Canal and the economic development of the U. S. — Briefer Communications, pers. notes, book department, notes on municipal government, sociological notes.

Supplement: *S. N. Patten*: The theory of social forces.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. X., No. 4. Dec. 1895.

A Retrospect, *A. D. Noyes*: The Late Bond-Syndicate Contract. — *W. F. Willcox*: Decrease in interstate migration. — *E. Porritt*: Liquor legislation in England. — *W. Z. Ripley*: Geography and Sociology. — *R. Hudson*: The German emperor. — *M. Smith*: Four German Jurists I. — Reviews.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. X. No. 2. January 1896.

E. Böhm-Bawerk: The positive theory of capital and its critics III. — *C. C. Closson*: Dissociation by displacement: a phase of social selection. — *W. Fisher*: „Coin“ and his critics. — *J. H. Hollander*: Some unpublished letters of Ricardo. — *W. B. Shaw*: Social and economic legislation of the states in 1895. Notes and memoranda. — *C. W. Mixter*: An 18. century record of the evils of depreciation.

The Yale Review, Vol. IV. No. 3. November 1895.

Comment: *H. B. Adams*: Freeman the scholar and professor. — *Th. S. Woolsey*: An interoceanic canal in the light of precedent. — *B. Moses*: The early political organisation of Mexico. — *E. Porritt*: The economic reforms of the late english liberal administration. — *E. V. Raynolds*: The referendum and other forms of direct democracy in Switzerland. — *M. Stephens*: The french revolution.

The Journal of political Economy, Vol. IV. No. 1. Dec. 1895.

W. F. Harding: State Bank of Indiana. — *P. Willis*: Income taxation in France. — *O. P. Shannon*: Short route to Europe and Canadian ports. — *H. W. Stuart*: Hedonistic interpretation of subjective value. — Notes.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XIII. series.

XI.—XII.: *S. R. Hendren*: Government and religion of the Virginia Indians.

XIV. series: I.: *H. E. Chambers*: Constitutional history of Hawaii.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1895.

Novembre: La situazione del mercato monetario. — *M. Pantaleoni*: La caduta della società generale di credito mobiliare Italiano. — *L. Einaudi*: La crisi agraria nell' Inghilterra. — Note, cooperazione e previdenza, cronaca

Dicembre: La situazione del mercato monetario. — *L. Einaudi*: La crisi agraria nell' Inghilterra. — *G. Fiamingo*: Le soluzioni del problema dei disoccupati. — *G. Rodolico*: Gli impieghi delle casse di risparmio. — Previdenza, Corrispondenza, Cronaca, Bibliografia.

Gennajo 1896: La situazione del mercato monetario. — *G. Todde*: La scuola di Economica pol. nella Università di Torino. — *F. Sartori*: Della divergenza permanente fra disaggio e diminuzione di valore della carta moneta. — *L. Einaudi*: La crisi agraria in Inghilterra. — *V. Pareto*: Il modo di figurare i fenomeni economici. — Previdenza, Bibliografia, Cronaca.

Febbrajo: La situazione del mercato monetario. — *E. Barone*: Studi sulla distribuzione. — *A. Bertolini*: Frère-Orban e i dazî interni. — Note, Previdenza, Bibliografia, Cronaca.

L'Economista, Direzione: *De Johannis* XXIII. Vol. XXVII. No. 1135.

KRITISCHE STREIFLICHTER
AUF DIE
FINANZGEBARUNG DER ÖSTERREICHISCHEN UNTERRICHTS-ANSTALTEN.

VON

DR. FERDINAND SCHMID.

I. Die Frage der Schullast in der Verwaltungslehre und Statistik.

Wenn wir Umschau halten in der so reichen Schulliteratur Deutschlands oder unseres Vaterlandes, so überrascht uns die Wahrnehmung, dass ein weites und wichtiges Gebiet der Unterrichtsverwaltung bisher nur eine geringe wissenschaftliche Pflege gefunden hat. Es ist dies die Lehre von dem Haushalte der verschiedenen Unterrichtsanstalten. Dass die pädagogischen Schriftsteller der materiellen Seite des Unterrichtswesens ein geringeres Interesse entgegenbringen, ist leicht zu begreifen. Aber auch die Vertreter der Verwaltungslehre haben sich bisher mit der Finanzverwaltung des Bildungswesens noch verhältnismässig wenig beschäftigt. Die zusammenhangslosen Normen älteren und neueren Datums, welche die finanziellen Unterlagen der höheren und der fachlichen Bildungsanstalten regeln, konnten auch in der That der wissenschaften Forschung wenig Anreiz bieten. Dieselbe hatte sich daran gewöhnt, die nur historisch überkommene Gestaltung der Schullast, soweit wenigstens die oben genannten Anstalten in Betracht kamen, als etwas Naturgemässes anzusehen, dem sich kaum weitere Gesichtspunkte abgewinnen liessen. Nur die Frage der Schulgelder hat einigermaassen die Aufmerksamkeit der Wissenschaft und der Publicistik zu fesseln vermocht.

Günstiger ist es um die Volksschulen bestellt. Ihre Erhaltung ist in den Culturstaaten regelmässig durch einheitliche, mehr oder weniger umfassende Gesetze geregelt. Weiters hat das ungeahnte Steigen der Volksschullasten in vielen modernen Staaten zunächst die Verwaltungspraxis allarmiert und zu einem eingehenden Studium des Volksschulhaushaltes gezwungen. Allein selten ist die Wissenschaft der Praxis auf diesem Wege bis jetzt gefolgt. Vielmehr beherrschen zumeist noch ganz andere

Fragen und Erörterungen das Terrain und der fortdauernde Kampf der herrschenden Parteien um die Schule lässt selbst den gesetzgebenden Factoren nicht immer Zeit, dem Probleme ernstlich näher zu treten.

Nur so ist es zu erklären, dass die gesammte deutsche Literatur bis zur Stunde noch kein Werk aufzuweisen hat, welches unser Thema in erschöpfender Weise behandeln würde. Dieser Zustand der Literatur wird zur Genüge durch die Ausführungen charakterisiert, welche Schmids bekannte Encyklopädie[1]) über den Gegenstand enthält: Es sei zu bedauern, dass die Quellen der Lehre von der Errichtung und Erhaltung der Schulen noch bei weitem nicht klar und reichlich genug fliessen. Dem Mangel einer eingehenden wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema sei es zuzuschreiben, dass man wenigstens was die Fachschulen anbelangt oft vor einem Chaos von Bestimmungen und Bräuchen stehe, die theils den Charakter zufälliger Traditionen, theils den Stempel willkürlicher Experimente an sich tragen. Im Allgemeinen sei die rechtliche Regelung der Schullasten sehr complicierter Natur, gerade solche complicierte Gesetzesbestimmungen hätten etwas Gekünsteltes an sich und beruhten auf keiner genügenden Basis. Nur ausgedehnte statistische Aufschlüsse über die Frequenz der Schulen und die aus ihnen hervorgehenden Berufsclassen, über den Einfluss der Schulbildung auf die äussere Prosperität der Individuen einerseits und auf die Erreichung der Staatszwecke andererseits u. s. w. werden die Lösung der auf diesem Gebiete vorliegenden Probleme ermöglichen.

Auch die deutschen Lehrbücher der Verwaltungslehre dringen fast niemals tiefer in den Gegenstand ein.

So finden wir beispielsweise in Steins Handbuch der Verwaltungslehre (III. Auflage) die Finanzverwaltung des Unterrichtswesens fast ganz vernachlässigt (II. Theil, S. 162 ff. und III. Theil S. 51 ff.). Auch Löning handelt in seinem Lehrbuche des deutschen Verwaltungsrechtes (1884) über die Volksschullasten ganz kurz (S. 743 ff.) und berücksichtigt die finanziellen Unterlagen der höheren und der Fachschulen fast gar nicht. Desgleichen kommt Rösler in seinem Verwaltungsrechte, 2. Abtheilung (1873) bei der Behandlung der Volksschullasten über einige Allgemeinheiten nicht hinaus (S. 96 ff.). Immerhin sind eine Anzahl deutscher Autoren zu nennen, welche sich durch ihre kritische oder dogmatische Behandlung des Themas Verdienste erworben haben. Insbesondere hat Gneist in seiner Schrift: „Die Selbstverwaltung der (preussischen) Volksschule (1869)“ zum ersten Male die Frage der Volksschullasten in eingehender Weise erörtert und das Verständnis weiterer Kreise für ihre grosse Tragweite zu wecken verstanden, ein Verdienst, das dadurch nicht geschmälert wird, dass seine positiven, die englischen Verhältnisse zu sehr copierenden Vorschläge in der preussischen Gesetzgebung keine praktische Verwertung gefunden haben.

Wesentlich dogmatisch ist Stengels zusammenfassende Darstellung der deutschen Gesetzgebung über die Volksschullasten in seinem Wörterbuche des

[1]) II. Bd. S. 287 ff.

deutschen Verwaltungsrechtes (II. S. 421 ff.). Beachtung verdienen endlich die kritischen Erörterungen von Jolly in Schönbergs Handbuch (1885, III. Bd. S. 941, 942). Namentlich seine Ausführungen über die Frage, in welchem Umfange die verschiedenen Corporationen (der Staat, die Gemeinden und die höheren Communalverbände) an den Schullasten theilzunehmen haben, sind geeignet, einige Grundprobleme der Schullast ihrer Lösung wirklich näher zu führen.

Ebenso gering sind die Leistungen der Statistik auf unserem Gebiete. Die Gründe, warum die statistische Forschung einen so wichtigen Zweig der Administration, wie es die ökonomische Verwaltung des gesammten Unterrichtswesens ist, bisher nur selten in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen hat, sind theils äusserer, theils innerer Natur.

Der Umstand, dass der Staat gegenwärtig für den überwiegenden Theil der Kosten des höheren Schulwesens aufkommt, hat zur Entstehung der Meinung beigetragen, dass besondere statistische Untersuchungen über diese Kosten überflüssig seien, weil hierüber ja ohnehin die bereits vorhandenen Quellen, namentlich die Staatsvoranschläge und die Staatsrechnungsabschlüsse, die nöthigen Aufschlüsse gewähren. Auch die Kosten der Fachschulen liessen sich, so sagt man, an der Hand dieser Behelfe und der einschlägigen Publicationen der Selbstverwaltungskörper wenigstens mit annähernder Genauigkeit feststellen. Allein die Vertreter dieser Anschauung übersehen meistens, dass an den Kosten der höheren Schulen und der Fachbildungsanstalten in zahlreichen Fällen mehrere Factoren participieren und dass das System der Bruttobudgetierung gerade in der Finanzgebarung des Unterrichtswesens noch immer nicht volle Anwendung zu finden pflegt. Vielmehr werden in das Staatsbudget zumeist nur die baren Beiträge der übrigen Factoren aufgenommen, die zahlreichen und kostspieligen Naturalleistungen derselben (Beistellung von Gebäuden, Beleuchtung, Beheizung u. s. w.) aber fast durchwegs unberücksichtigt gelassen. Versucht man hierauf die Rechnungsbehelfe dieser anderen Factoren zu Rathe zu ziehen, so scheitert ein solcher Versuch theils an der Zerstreutheit und geringen Publicität dieser Behelfe, theils an ihrer abweichenden äusseren Form, die einen Vergleich mit den nach anderen Gesichtspunkten verfassten staatlichen Nachweisungen nicht zulässt. All' die erwähnten Behelfe gewähren sonach kein vollständiges Bild von dem Aufwande der höheren und der Fachbildungsanstalten; ein solches kann nur durch sehr specialisierte, nach einheitlichen Grundsätzen abgefasste Nachweisungen gewonnen werden.

Allein wozu so mühevolle Untersuchungen? wird der Praktiker fragen. Die Frage ist natürlich, da sich die von der Wissenschaft im Stiche gelassene Praxis bei der Entscheidung der vor ihr Forum gelangenden Angelegenheiten ausschliesslich durch die Tradition und die Rücksichten der Utilität leiten liess, ohne sich viel darum zu bekümmern, ob die überkommenen Normen gegenwärtig noch innere Berechtigung besitzen oder den Anforderungen der modernen Unterrichts- und Socialpolitik entsprechen. Allein nicht auf die einzelne Rechtsnorm kommt es an, sondern vor allem auf die richtige

Vertheilung der gesammten für Unterrichtszwecke verfügbaren Mittel. Selbst dort, wo die oberste Verwaltung des Unterrichtswesens in einer Centralstelle vereinigt ist, herrscht noch selten eine klare Vorstellung, dass das Unterrichtswesen auch vom finanziellen Standpunkte als eine Einheit aufgefasst werden müsse, deren einzelne Theile gleichmässige Berücksichtigung und Pflege erheischen. Noch mehr fehlt diese Vorstellung dort, wo eine solche Concentrierung der sämmtlichen Unterrichtsangelegenheiten noch nicht erreicht ist, sondern einzelne Anstaltsgruppen von anderen Centralstellen ressortieren. In einem solchen Falle kann von einer planvollen und gleichmässigen Förderung der sämmtlichen Zweige des Unterrichtswesens nur schwer die Rede sein, über die Vertheilung der Geldmittel werden dann weitmehr politische Rücksichten und die Interessen der herrschenden Classen als Gründe der eigentlichen Unterrichts- oder der Socialpolitik entscheiden. Hat sich aber die Unterrichtsverwaltung einmal an eine derartige Behandlung der Ressortgeschäfte gewöhnt, so ist es selbstverständlich, dass sie kein Bedürfnis fühlt, sich über die Summen, welche für jeden einzelnen Unterrichtszweig ausgegeben werden und die einzelnen zur Bestreitung dieser Kosten verfügbaren Einnahmen genaue und vollständige Rechenschaft abzulegen.

Mehr Beachtung hat die Praxis der Statistik des Volksschulaufwandes geschenkt. Auch hier liegt der Grund wieder in dem enormen Anwachsen der Volksschullasten, die in manchen Staaten für die untersten Träger, die Gemeinden, zu einer schweren Calamität zu werden drohen. Speciell in jenen Ländern, wo die Staatsverwaltung seither selbst einen Theil der Volksschulauslagen auf sich genommen hat, um eine Ueberlastung der Gemeinden zu verhindern oder um den rascheren Ausbau des Volksschulwesens zu ermöglichen, konnte die Feststellung und Vertheilung dieser staatlichen Beihilfen zweckmässigerweise nur auf Grund eingehender statistischer Informationen geschehen. Dasselbe Interesse an solchen Erhebungen haben die höheren Selbstverwaltungskörper in jenen Ländern, wo nicht der Staat, sondern die höheren Communalverbände für den erhöhten Bedarf der Volksschule aufkommen müssen. Auch einer genauen Erhebung des Volksschulaufwandes stehen übrigens zahlreiche Schwierigkeiten methodologischer Natur entgegen. Die Hauptschwierigkeit liegt fast überall in der mangelhaften Rechnungsführung der Schulgemeinden, deren Lücken und Fehler durch die unsichere Scheidung der Competenzen der Orts- und Schulgemeinden noch vermehrt werden, indem in der Gesetzgebung zwar meist die Schulgemeinde als die principielle Trägerin der Schullast anerkannt ist, in der Praxis aber gar häufig die Ortsgemeinde das Heft in der Hand behält.

Nach all' dem ist es nicht zu verwundern, dass bis jetzt noch kein Staat eine vollständige Statistik des Schulaufwandes besitzt. Ja, man darf sich darüber keiner Täuschung hingeben, dass dieses Ziel in vollem Umfange überhaupt niemals erreicht werden kann. Nur die möglichste Annäherung an dieses Ziel ist möglich und wünschenswert.

Einen wichtigen Schritt zur Erreichung des Zieles hat nunmehr die statistische Centralcommission für Oesterreich durch Herausgabe des

Werkes: „Der Aufwand für das öffentliche Unterrichtswesen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, Wien 1895“ gethan. Dasselbe ist bestimmt, wenigstens theilweise jene Lücken auszufüllen, welche in den bisherigen schulstatistischen Nachweisungen Oesterreichs sich sehr empfindlich bemerkbar gemacht hatten. Bisher fehlten nämlich auch in Oesterreich brauchbare oder ausreichende Angaben über den Aufwand des Unterrichtswesens fast gänzlich. Zwar finden sich einige derartige Aufzeichnungen schon in den „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie.“ Allein diese Nachweisungen, welche fast sämmtliche Kategorien der bestehenden Lehranstalten bis zu den Volksschulen herab umfassten, wurden lediglich auf Grund der bei den Länderstellen zusammenströmenden verschiedenartigen Materialien zusammengestellt und waren sehr summarisch gehalten. Erst durch den Erlass des Staatsministeriums vom 26. April 1866, Z. 3518 C.U., wurden auf Antrag der statistischen Centralcommission erweiterte Nachweisungen eingeführt, die aber nur einmal, nämlich für das Jahr 1865, zur Publication gelangt sind. Schon nach wenigen Jahren war ein Theil der Nachweisungen durch die Neugestaltung des Volksschulwesens obsolet geworden, und auch die anderen Tabellen fanden keine Verwertung mehr. Jahre lang liess die staatliche Statistik dieses wichtige Feld fast völlig brach und nur das Einkommen der Volksschullehrer wurde von der statistischen Centralcommission in den grossen Volksschulconscriptionen zum Gegenstande selbständiger Erhebungen gemacht. Unterdessen hatten die Landesausschüsse begonnen den Aufwand der aus Landesmitteln dotierten Anstalten und den Volksschulaufwand in den Bereich ihrer statistischen Untersuchungen zu ziehen. Letzteres geschah namentlich in jenen Ländern, in welchen die Landesfinanzen in mehr oder minder ausgedehntem Maasse zur Beitragsleistung für das Volksschulwesen herangezogen wurden. Gleichwohl konnten diese Behelfe der autonomen Körperschaften die empfindliche Lücke der österreichischen Unterrichtsstatistik, welche in dem Mangel genauerer und einheitlicher Nachweisungen über den Schulaufwand gelegen war, nicht ausfüllen, weil auch sie weder ein erschöpfendes noch ein zusammenfassendes Bild zu bieten vermochten. Denn die autonomen Organe befassten sich, wie dies in der Natur der Sache liegt, mit der Materie nur insoweit, als das Land oder die in der Verwaltung der Landesausschüsse stehenden Fonde hierbei interessiert erschienen, so dass eine gleichmässige Anordnung oder eine Vergleichung der in den verschiedenen Publicationen niedergelegten Daten nicht durchführbar war. Die österreichische Wissenschaft nahm daher von diesen Publicationen wenig Notiz und liess sich ein Forschungsobject entgehen, welches dem wissenschaftlichen Studium reichlichen Stoff und vielseitigen Reiz zu gewähren vermag. Diese passive Stellung der Wissenschaft blieb selbstverständlich nicht ohne Rückwirkung auf die staatliche Unterrichtsverwaltung. Dieselbe gerieth immer mehr in Gefahr, den Ueberblick über die materiellen Erfordernisse ihres Ressorts zu verlieren.

In beiden Beziehungen Wandel zu schaffen, ist die Aufgabe der genannten Publication. Indem nunmehr für alle österreichischen Länder

detaillierte, nach einheitlichen Gesichtspunkten abgefasste Nachweisungen über die Schulkosten beschafft worden sind, wie sie in solcher Ausdehnnng nicht leicht ein zweiter Staat besitzen dürfte, ist der Wissenschaft das bisher fehlende Substrat für ihre Studien und der Unterrichtsverwaltung Gelegenheit zur Anbahnung praktischer Reformen geboten.

Zahlreich und schwierig sind die Aufgaben, die sich hier eröffnen, und nur durch eifrige und wiederholte Discussion können dieselben ihrer Lösung näher gebracht werden. Die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf diese Probleme zu lenken, ist der Zweck der folgenden Zeilen. Sie sollen einen grösseren Leserkreis mit den gegenwärtigen Grundlagen der Finanzverwaltung der österreichischen Unterrichtsanstalten bekannt machen und im Anschlusse hieran einige Consequenzen dieser Verwaltung in kritischer Beleuchtung vorführen.

II. Die Entwicklung der Schullast in Oesterreich und ihre derzeitigen Träger.

Die österreichischen Unterrichtsanstalten lassen sich, soweit sie aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, in vier Kategorien scheiden:

1. Die Hochschulen werden gegenwärtig in der Hauptsache aus Staatsmitteln dotiert.

2. Die Mittelschulen werden zumeist vom Staate, von Ländern oder Communen erhalten. Nicht selten betheiligen sich an den Kosten auch mehrere dieser Factoren zugleich.

3. Die finanzielle Basis der Fachschulen bildet regelmässig eine Summe von Concurrenzleistungen der Staatsverwaltung und sehr verschiedener localer Factoren.

4. Die Lasten der Volksschulen werden fast ausschliesslich von den Selbstverwaltungskörpern getragen, während der Staat nur für die Lehrerbildung sorgt und überdies den grösseren Theil der Kosten der Schulaufsicht aus eigenen Mitteln bestreitet.

Im Einzelnen haben sich diese Verhältnisse in Oesterreich folgendermaassen gestaltet:

I. Die Kosten der Schulaufsicht.

Zu diesen Kosten gehört in erster Linie der Aufwand für die Centralleitung der Unterrichtsverwaltung. Da die Leitung des österreichischen Unterrichtswesens gegenwärtig in der Hauptsache bei dem zuletzt durch das kaiserliche Handschreiben vom 2. März 1867 neuerrichteten Unterrichtsministerium concentriert ist, so sind die Kosten der obersten Leitung dieses Ministeriums in der Hauptsache identisch mit den obigen Auslagen.

Weiters gehören hierher die Auslagen für die selbständigen Schulverwaltungsbehörden mittlerer und unterer Instanz. Der Aufwand für diese Behörden wird zum überwiegenden Theile aus Staatsmitteln bestritten. Die angegebene Summe erfährt noch dadurch eine bedeutende Erhöhung, dass die Inspectoren der Volksschulen vielfach aus

den Lehrern der Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten entnommen werden und auch in dieser ihrer Eigenschaft ihre Bezüge aus Staatsmitteln empfangen. Hingegen fällt jener Aufwand, welcher durch die Berufung von Volksschullehrern und Leitern solcher Schulen zu Inspectoren entsteht, den autonomen Körperschaften, beziehungsweise den von diesen verwalteten Normalschulfonden zur Last, indem letzere nach den Bestimmungen der Schulaufsichtsgesetze für die bezüglichen Substitutionskosten aufzukommen haben.

II. Die Hochschulen.

Der in fast allen Culturstaaten anerkannte und auch von der Wissenschaft vertretene Grundsatz, dass für die Kosten der Hochschulen, soweit dieselben nicht eigene Einnahmen besitzen, der Staatsschatz aufzukommen habe, ist gegenwärtig auch in Oesterreich zur allgemeinen Geltung gelangt. Indessen hat sich diese Entwicklung nicht für alle Hochschulen in gleichmässiger Weise vollzogen.

1. Was zunächst die Universitäten anbelangt, so hatten bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts auch die österreichischen Universitäten gleich den deutschen sich im Besitze ihres besonderen Vermögens und dessen selbständiger Verwaltung behauptet, welch' letztere ihnen kraft ihrer Corporationsqualität zustand. Dieses Finanzsystem wurde erst durch die Action erschüttert, welche von der Kaiserin Maria Theresia zum Zwecke der Reform der damals bekanntermaassen in tiefem Verfall befindlichen Universitäten eingeleitet ward. Als sich die Wiener Universität gegen die Durchführung dieser Reformbestrebungen sträubte, wurde ihr die eigene Vermögensverwaltung entzogen und nur die Administration der Witwensocietäten belassen. In den entscheidenden Kreisen kam immer mehr die Auffassung zur Geltung, dass die Universitäten lediglich als Staatsanstalten zu betrachten seien. Unter dem Einflusse dieser Anschauung wurden unter Kaiser Josef II. die letzten Reste der corporativen Sonderrechte der einzelnen Universitäten beseitigt, die Universitätsfonde mit dem neuen Studienfonde vereinigt und die Verwaltung der Universitätsrealitäten an die Administration der Staatsgüter übertragen.

Diese Grundlagen der Finanzverwaltung sind für die österreichischen Universitäten auch seither maassgebend geblieben. Alle Universitäten sind Staatsanstalten und werden gegenwärtig fast ganz aus Staatsmitteln erhalten. Die Beiträge anderer Factoren spielen fast gar keine Rolle. Doch haben aus Anlass der Erweiterung einzelner Universitäten die hieran interessierten Communen und Länder mancherlei finanzielle Opfer bringen und sich selbst zur Bezahlung fortlaufender Beiträge verpflichten müssen.

So hat insbesondere die Commune Innsbruck bei Errichtung der medicinischen Facultät an der dortigen Universität die Leistung eines jährlichen Beitrages von 4000 fl. übernommen und ausserdem in Gemeinschaft mit dem Lande noch durch den Bau einer Landesgebärklinik und durch Errichtung eines neuen Krankenhauses in hervorragendem Maasse zur

Gründung der neuen Facultät beigetragen. Dieser Jahresbeitrag der Innsbrucker Commune besteht noch gegenwärtig zu Recht. Desgleichen hat das Land Tirol einen jährlichen Beitrag von 2500 fl. zu leisten. Im Uebrigen finden sich Beiträge aus Landes- und Communalmitteln nur bei den Universitäten von Graz (3432 fl. aus Landesmitteln und 8000 fl. aus Gemeindemitteln) und Prag (2615 fl. aus Landesmitteln). Von den Gesammtausgaben der österreichischen Universitäten, welche im Jahre 1890 die Höhe von 3,046.524 fl. erreichten, wurden 2,898.388 fl. oder 95·1 Proc. aus dem Studienfonde, beziehungsweise aus den allgemeinen Staatsmitteln bestritten. Die eigenen Einnahmen erreichten mit Einschluss der nicht an die Professoren abgeführten Collegiengeldquote nur die Summe von 1·5 Proc., während der Rest der Ausgaben theils durch Beiträge verschiedener öffentlicher Fonde (insbesondere auch der Religionsfonde), theils durch verschiedene andere Einnahmen gedeckt wurde. Die eigenen Einnahmen stellen sich auch darum so niedrig, weil die österreichischen Universitäten, obzwar die ihnen als Corporationen zukommende Vermögensfähigkeit neuerdings durch das Gesetz vom 27. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 63, wieder anerkannt worden ist, derzeit abgesehen von den in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen regelmässig kein eigenes Vermögen besitzen. Auch gegenwärtig werden die ehemaligen Universitätsgüter, namentlich die ehemaligen Güter der Prager Universität (Michle und Maleschitz), von der Verwaltung des Studienfondes administriert. Nur die Universität Krakau verfügt über ein Vermögen von circa 52.000 fl., das sich als bescheidener Rest ihres ehemaligen ausgedehnten Vermögensbesitzes darstellt.

2. Weit länger hat es gedauert, bis die höheren technischen Schulen Aufnahme in das Staatsbudget gefunden haben. Diese Thatsache hängt mit der historischen Entwicklung dieser Anstalten zusammen. Gleichwie in Deutschland, so haben sich die technischen Schulen auch in Oesterreich Jahrzehnte lang fast unabhängig von einander entwickelt und sind erst in den letzten Decennien einheitlich organisierte Hochschulen geworden. So ist es gekommen, dass nicht die Staatsverwaltung, sondern die Stände von Böhmen und Steiermark die ersten höheren technischen Schulen zu Prag (1806) und Graz (1811) gründeten, welchem Beispiele die Staatsverwaltung erst im Jahre 1815 durch die Errichtung des Wiener Polytechnicums nachgefolgt ist. Die Umgestaltung der technischen Institute zu Hochschulen und die Uebernahme der ständischen Anstalten in die Staatsverwaltung hat sich in Oesterreich erst im Laufe des 7. und 8. Decenniums vollzogen. Letzteres geschah vorzugsweise auf Drängen des Parlamentes. Bereits im Jahre 1871 hatte der steiermärkische Landtag in einer Resolution das Verlangen ausgesprochen, dass im verfassungsmässigen Wege eine den Interessen aller Königreiche und Länder entsprechende Regelung der Bestreitung der Ausgaben für die technischen Hochschulen erfolgen solle. Nachdem das Abgeordnetenhaus am 27. Februar 1872 und dann neuerdings im Jahre 1873 durch eine Resolution dem Unterrichtsministerium die Verstaatlichung der Grazer Hochschule nahegelegt hatte, wurden auf Grund

der kaiserlichen Entschliessung vom 12. August 1873 die drei technischen Fachschulen der Grazer Hochschule vom 1. Jänner 1874 angefangen in die Staatsverwaltung übernommen. Die Uebernahme des Prager technischen Institutes, das mittlerweile im Jahre 1869 in ein deutsches und ein böhmisches getrennt worden war, erfolgte mit dem 1. Jänner 1875 auf Grund einer kaiserlichen Entschliessung vom 28. November 1874, nachdem auch hier Resolutionen des böhmischen Landtages und des Abgeordnetenhauses vorausgegangen waren. Auch bei der Uebernahme der technischen Hochschulen in die staatliche Verwaltung haben einzelne Länder erhebliche Opfer bringen müssen. Sehr empfindlich waren insbesondere die Verpflichtungen des Landes Steiermark, welches sich zur Leistung eines Beitrages von 600.000 fl.[1]) für den von der Regierung aufzuführenden Neubau eines Lehrgebäudes verstehen und überdies die Sammlungen und den botanischen Garten des Joanneums zur Benützung überlassen musste. Gegenwärtig sind indess die Leistungen der Länder und Communen für die technischen Hochschulen ebenso unbedeutend, wie die Beiträge dieser Factoren für einzelne Universitäten.

Speciell im Jahre 1890 haben sich die Beiträge der Länder für die technischen Hochschulen nur auf 6458 fl. und die Beiträge der Communen nur auf 580 fl. beziffert. An der ersteren Summe war das Land Steiermark mit 1898 und das Land Mähren mit 4560 fl. betheiligt. Von den Gesammtausgaben der technischen Hochschulen, die sich für das Jahr 1890 auf 814.141 stellten, wurden 729.649 fl. oder 89·6 Proc. aus Staatsmitteln bestritten. Der im Vergleiche zu den Universitäten geringere Procentsatz der Staatsleistungen findet namentlich auch darin seine Erklärung, dass die an den technischen Hochschulen vereinnahmten Unterrichtsgebühren vollständig als eine Einnahme dieser Hochschulen behandelt worden sind, während bei den Universitäten die den Professoren zukommenden Collegiengelder nicht als Einnahmen der Anstalten nachgewiesen werden konnten.

3. Auch die übrigen Hochschulen werden mit Ausnahme der meisten theologischen Lehranstalten fast ausschliesslich aus Staatsmitteln erhalten. Dies gilt insbesondere von der Hochschule für Bodencultur, von der Akademie der bildenden Künste, sowie von den beiden Bergakademien in Leoben und Přibram. Von den theologischen Lehranstalten werden nur zwei, nämlich die evangelische theologische Facultät in Wien und die griechisch-orientalische Clericalschule in Zara, aus Staatsmitteln erhalten. Die Kosten der katholischen Facultäten in Salzburg und Olmütz werden hingegen zunächst aus den eigenen Einkünften dieser Anstalten und sodann aus dem Religionsfonde bestritten. Der letztere hat auch für das unbedeckte Erfordernis der Diöcesanlehranstalten aufzukommen, welch' letztere nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung (Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 319) nur als Privatinstitute anzusehen sind. Doch besitzen ziemlich viele dieser

---

[1]) Dieser Beitrag ist später auf 300.000 fl. ermässigt worden.

letztgenannten Lehranstalten eigenes Vermögen, dessen Ertrag zunächst zur Bestreitung der Kosten herangezogen wird.

III. Die Mittelschulen.

Auch in der Frage der Erhaltung der Mittelschulen ist die österreichische Unterrichtsverwaltung erst in neuester Zeit zu festeren Grundsätzen und zu einer mehr gleichmässigen Behandlung der hierher gehörigen Anstaltsgruppen gelangt. Der Beginn einer entscheidenden Einflussnahme des Staates auf die Finanzverwaltung der Gymnasien fällt in die Zeit der Kaiserin Maria Theresia und steht mit der Aufhebung des Jesuitenordens im engsten Zusammenhange. Vordem befanden sich, nachdem die von den protestantischen Ständen eingerichteten Gymnasien (Akademien und Landschaftsschulen) der Gegenreformation zum Opfer gefallen waren, die österreichischen Gymnasiallehranstalten fast ausschliesslich im Besitze geistlicher Corporationen, und zwar der Mehrzahl nach im Besitze des Jesuitenordens.

Infolge der Aufhebung dieses Ordens (1773) sah sich die Staatsverwaltung veranlasst, eine grosse Zahl der von dem Orden erhaltenen Gymnasien, von denen übrigens ein Theil gänzlich erlosch, nunmehr selbst zu übernehmen. Zur Bestreitung der hiedurch erwachsenden Auslagen dienten in erster Linie die Einkünfte des Ordensvermögens, das durch das Cabinetsschreiben vom 17. September 1773 in die staatliche Verwaltung übergegangen war und wofür allmählich der Name „Studienfond“ aufkam. Schon in der Zeit nach dem Tode Josefs II., welcher aus Abneigung gegen eine allzugrosse Menge von höheren Bildungsanstalten manche Gymnasien eingehen liess, betheiligten sich zum ersten Male auch Communen an der Erhaltung der Gymnasien, sei es, dass sie für die Wiedererrichtung der früheren geistlichen Anstalten Opfer brachten, sei es, dass sie für die Erlangung neuer Anstalten finanzielle Beihilfen leisteten. Weitere bedeutende Aufwendungen von Seite der Communen fallen in die Fünfzigerjahre; namentlich Triest und einige böhmische Gemeinden haben um diese Zeit aus eigenen Mitteln neue Gymnasien errichtet. In den Sechzigerjahren erscheinen neben den Communalgymnasien auch Landesanstalten, die ursprünglich zumeist in der Form von Realgymnasien ins Leben gerufen wurden. Zu Beginn der Siebzigerjahre findet sodann abermals die Säcularisierung zahlreicher Ordensgymnasien statt, da dieselben von den geistlichen Corporationen nicht mit gesetzlich befähigten Lehrkräften besetzt werden konnten. Uebernehmer war in 13 Fällen der Staat, in 5 Fällen die Commune und in 1 Falle die Landesverwaltung. Hand in Hand mit dieser Säcularisierung gieng eine sehr rege Thätigkeit der Staatsverwaltung für Neuerrichtung von Gymnasien einher, wobei der Staat ebenfalls von den Communen und einzelnen Ländern (Mähren) in opferwilliger Weise unterstützt wurde. Doch musste eine Anzahl der bereits bestehenden Communalgymnasien, weil die Gemeinden damals durch die rasch steigenden Ausgaben für das Volksschulwesen stark in Anspruch genommen waren, theils vom Staate, theils

von den Landesverwaltungen übernommen werden. Nachdem aber die Zeit der grössten Opfer für die Volksschule überwunden war, nahm die Gründung von Gymnasiallehranstalten durch die Communen — zum Theil unter dem Einflusse der nationalen Bewegung — wieder zu, und auch Vereine betheiligten sich an dieser Action. Erst neuestens ist wieder ein Umschwung eingetreten, indem die Staatsverwaltung langsam, aber consequent die Verstaatlichung der noch bestehenden Communalanstalten, namentlich in Nieder-Oesterreich und Böhmen, anstrebt. Gegenwärtig ist diese Entwicklung der Dinge bereits soweit gediehen, dass von den bestehenden 183 Gymnasien und Realschulen zu Beginn des Schuljahres 1895/96 bereits 143 vom Staate erhalten wurden. Im übrigen zählt man 9 Landesanstalten, 10 Communalanstalten, 16 geistliche und 2 Fondsgymnasien, während die 3 restlichen Anstalten aus Privatmitteln erhalten werden.

Man sieht hieraus, dass die Communalanstalten und auch die geistlichen Anstalten bereits sehr zusammengeschmolzen sind. Der Hauptsitz der Communalanstalten ist Böhmen, die Landesanstalten sind in Nieder-Oesterreich, Steiermark und Mähren vertreten. Zu den Fondsgymnasien werden die mit der theresianischen Akademie verbundene Gymnasiallehranstalt und das auf Kosten des griechisch-orientalischen Religionsfondes errichtete Gymnasium von Suczawa gerechnet.

Die vorstehenden Angaben gewähren aber nur Aufschluss über den principalen Träger der Schullast. In Wirklichkeit findet jedoch auch bei den Staatsanstalten mehrfach eine Concurrenz anderer Factoren, namentlich von Communen statt, und umgekehrt subventioniert der Staat wiederum Gymnasiallehranstalten, deren Kosten zunächst von Gemeinden oder von den Landesverwaltungen getragen werden. Sowohl bei der Neuerrichtung von Staats- und Landesanstalten als auch bei der Uebernahme von Communalanstalten in die Verwaltung des Staates oder Landes, haben sich zahlreiche Communen zu verschiedenen Beitragsleistungen verpflichten müssen, welche namentlich die Beistellung der nöthigen Schullocalitäten, die Beheizung, Beleuchtung, die Beschaffung der nöthigen Lehrmittel und die Bedienung umfassen. Diese Beitragsleistungen sind im Einzelnen sehr mannigfaltig und bisher weder durch gesetzliche Bestimmungen, noch durch allgemeine Verwaltungsnormen, sondern lediglich durch specielle Vereinbarung der in Betracht kommenden Factoren geregelt. Nur in Mähren besteht ein besonderes Regulativ für die Errichtung von Landesmittelschulen. Dasselbe beruht auf dem Landtagsbeschlusse vom 30. October 1869 und ist allen Verträgen, welche der Landesausschuss mit den Gemeinden über die Errichtung einer Landesmittelschule abschliesst, zu Grunde zu legen. Nach diesem Regulative haben die betreffenden Stadtgemeinden die sachlichen Schulbedürfnisse, insbesondere die nothwendigen Schullocalitäten, die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung beizustellen, ferner für die Anschaffung der Kanzleierfordernisse und Lehrmittel, sowie für die Entlohnung der Diener Sorge zu tragen. Die Activitätsbezüge der Lehrer und ihre Ruhegenüsse werden sammt den Versorgungsgenüssen ihrer Angehörigen auf den Landesfond übernommen, doch

sind an diesen von den Gemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte Pauschalbeiträge zu leisten.

Nach den Ergebnissen der Aufnahme des Jahres 1890 haben die (baren) Leistungen der Landesverwaltungen für die Gymnasien nurmehr 152.488 fl. oder 2·9 Proc. betragen. Beträchtlicher sind die Aufwendungen aus Gemeindemitteln, die sich im genannten Jahre noch auf 548.080 fl. oder 10·5 Proc. beliefen. Die Hauptlast ruht aber bereits auf dem Staate, indem derselbe zu der Bedeckung in der Höhe von 5,225.685 fl. nicht weniger als 3,027.586 oder 57·9 Proc. beigetragen hat. Da mittlerweile noch einige weitere Communalanstalten verstaatlicht worden sind, so stellt sich der Antheil des Staates an diesen Lasten gegenwärtig noch höher.

Die finanziellen Grundlagen der Realschulen zeigen in neuerer Zeit fast das gleiche Gepräge wie diejenigen der Gymnasiallehranstalten. Ein Unterschied ist nur insoferne zu constatieren, als die finanziellen Beitragsleistungen der Länder und Communen bei den ersteren Anstalten gegenwärtig noch etwas stärker ins Gewicht fallen und das System der Naturalbeiträge noch eine weitere Ausdehnung behauptet. Diese jetzt wenigstens im Princip anerkannte Gleichstellung beider Anstaltskategorien ist jedoch erst das Ergebnis einer decennienlangen Entwicklung, die mit der wechselnden Organisation der Realschulen im Connexe steht. Zwar war die Realschule bereits durch den Organisationsentwurf des Jahres 1849 zum Range einer Anstalt für die allgemeine Bildung erhoben worden, allein schon durch das Statut vom 2. März 1851 wurde die neue Schule wieder des Charakters einer allgemeinen Bildungsanstalt entkleidet und zu einem mit Realien überladenen Vorbereitungsinstitute für die höheren technischen Studien einerseits und für die Gewerbeschule andererseits herabgedrückt. Dieses Statut enthielt zugleich die grundlegenden Bestimmungen über die Erhaltung der neuen Anstalten. Um die rasche Verbreitung derselben zu fördern, genehmigte nämlich der Kaiser, dass die gesammten Auslagen für die Realschulen in Wien und Prag und ein Theil der Kosten der sonst neu zu errichtenden Realschulen, insbesondere der Personalaufwand der letzteren, auf den Studienfond übernommen werde, wogegen alle übrigen Auslagen theils durch die Gemeinden, theils durch besondere Localschulfonds bestritten werden sollten. In der That brachten denn auch die Communen für die neue Schulgattung erhebliche Opfer, indem sie nicht nur zu den neuen Staatsrealschulen ausgiebige Beiträge leisteten, sondern auch aus eigenen Mitteln derartige Anstalten errichteten oder vervollständigten. Auch ziemlich viele Realschulfonde wurden von den localen Factoren begründet, die zumeist bis zur Stunde fortbestehen, so dass auch in dieser Richtung die grundlegenden Bestimmungen des Jahres 1851 einen Niederschlag hinterlassen haben. Im nächsten Decennium traten einzelne Länder (namentlich Nieder-Oesterreich) mit den Communen in Concurrenz, und der griechisch-orientalische Religionsfond lieferte die Mittel für die Errichtung einer Realschule in Czernowitz. Die Staatsverwaltung selbst aber, welche im Jahre 1857 ihre Thätigkeit auf diesem Gebiete für längere Zeit abgeschlossen hatte, entschloss sich

erst nach der zu Ende der Sechzigerjahre durchgeführten Reorganisation der Realschulen an den Kosten dieser Anstalten in erhöhtem Maasse theilzunehmen. Unter dem Einflusse der damaligen pädagogischen Strömung wurde die Realschule von der Unterrichtsverwaltung im Jahre 1869 neuerdings als eine allgemeine Bildungsanstalt organisiert und diese Organisation durch die von den Landtagen beschlossenen neuen Realschulgesetze durchgeführt. Da mit dieser Reorganisation ein gesteigertes Bedürfnis nach realistischer Bildung infolge des damaligen „wirtschaftlichen Aufschwunges" zusammentraf, die durch die Volksschulreform in Anspruch genommenen Communen aber die nöthigen Mittel für die Neugründung von Realschulen nicht erübrigten, so musste die Staatsverwaltung in den nächsten Jahren die Errichtung neuer Realschulen selbst in die Hand nehmen. Daneben war es besonders das Land Mähren, welches unter der Mitwirkung der Communen eine bedeutende Anzahl neuer Realschulen ins Leben rief.

Durch diese Entwicklung sind die in der kaiserlichen Entschliessung vom 2. März 1851 ausgesprochenen Grundsätze über die finanziellen Grundlagen der Realschulen wesentlich modificiert worden. Die überwiegende Mehrzahl der österreichischen Realschulen befindet sich derzeit bereits in der Verwaltung des Staates, und die Betheiligung der übrigen Factoren tritt mehr und mehr in den Hintergrund. Zu Beginn des Schuljahres 1895/96 zählte man 56 Staatsrealschulen, 18 Landesrealschulen und 4 Communalanstalten; von den restlichen Realschulen wurden 5 aus privaten und 1 aus Fondsmitteln erhalten.

Im Uebrigen sind auch die finanziellen Unterlagen der Realschulen in Oesterreich nicht näher geregelt. Die Bestimmungen der neuen Realschulgesetze sind in dieser Hinsicht sehr dürftig, sie beschränken sich zumeist auf die Anordnung, dass die von Corporationen und Privaten errichteten Realschulen, welche das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, aus Landesmitteln eine Unterstützung erhalten können, falls die Nothwendigkeit eines ungeschmälerten Fortbestandes dieser Schulen nachgewiesen wird und das in gleicher Höhe wie für die Staatsrealschulen festgestellte Schulgeld in Verbindung mit den übrigen Mitteln der betreffenden Anstalt zur Bestreitung der Kosten nicht ausreicht. In einigen Landesgesetzen wird eine solche Unterstützung nur nach Maassgabe des unabweisbaren Bedürfnisses in Aussicht gestellt, in anderen fehlt jegliche Norm über die finanziellen Grundlagen der Realschulen.

Da die Naturalleistungen der Communen bei den Realschulen, wie bereits erwähnt, eine bedeutend grössere Rolle spielen als bei den Gymnasien, so kann die Betheiligung der verschiedenen Factoren an dem Gesammtaufwande der Realschulen bisher nur annähernd festgestellt werden. Immerhin beliefen sich die (baren) Beiträge der Länder nach der Erhebung des Jahres 1890 auf 332.582 = 15·5 Proc. und die Beiträge der Gemeinden auf 330.633 = 15·4 Proc. Hingegen blieb der Antheil des Staates an der gesammten Bedeckung, die mit 2.149.128 fl. beziffert wurde, hinter dem für die Gymnasien ermittelten Procentsatze nicht unerheblich zurück,

indem nur 996.613 fl. oder 46·4 Proc. aus Staatsmitteln bestritten worden sind.

Für die dritte Kategorie der Mittelschulen, die Mädchenmittelschulen, ist bisher in Oesterreich von Seite der Staatsverwaltung wenig geschehen; sie hat vielmehr die Initiative für die Errichtung dieser Schulen den Städten, sowie der Vereins- und Privatthätigkeit überlassen. Für diese Haltung der Staatsregierung war die Erwägung maassgebend, dass sich eine feste, mustergiltige Form für die Organisation der Mädchenmittelschulen bis jetzt nicht aufstellen lasse. In dieser Anschauung, welcher das Unterrichtsministerium bereits im Jahre 1874 öffentlich Ausdruck gegeben hat, scheint auch seither keine Aenderung eingetreten zu sein, ja die staatliche Unterrichtsverwaltung hat ihrerseits auch nichts dafür gethan, um an der Auffindung der richtigen Organisationsform mitzuwirken. Daher ist denn auch die Zahl der Mädchengymnasien und Mädchenlyceen bisher in Oesterreich eine äusserst bescheidene. Neben wenigen Privatanstalten finden wir 9 Communal- und Vereinsanstalten.

Für die 8 Lyceen, welche Gegenstand der Aufnahme des Jahres 1890 waren, leistete die Staatsverwaltung einen Beitrag in der Höhe von 19.200 fl. = 11·8 Proc. Diese Beitragsleistung des Staates hat vorzugsweise den Zweck, die Thätigkeit der anderen Factoren auf diesem Gebiete zu ermuntern und zu fördern. Grösser war die Beitragsleistung der Communen (36.263 fl. = 22·4 Proc.), in der Hauptsache aber wird der finanzielle Bedarf der Mädchenlyceen durch die Einhebung unverhältnismässig hoher Schulgelder gedeckt; die letzteren lieferten im Jahre 1890 nicht weniger als 93.999 fl. oder 58·0 Proc. sämmtlicher Einnahmen.

IV. Die Fachschulen.

1. Zu diesen Schulen werden nach der hergebrachten Terminologie der österreichischen Unterrichtsverwaltung die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten nicht gerechnet. Der Aufwand für diese Anstalten wird vielmehr, wie ihre Stellung im Staatsbudget zeigt, als ein Theil der Volksschulkosten betrachtet. Allein da die erwähnten Institute die Heranbildung von Candidaten für einen besonderen Beruf bezwecken, so wird man dieselben immerhin in Abweichung von der herrschenden Terminologie den Fachbildungsanstalten beizählen können.

Die Errichtung und Erhaltung der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten ist gegenwärtig zufolge der Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes grundsätzlich Sache des Staates. Desgleichen hat die Staatsverwaltung die Verpflichtung übernommen, für die Fortbildung der Lehrer Sorge zu tragen. Die regelmässige Fortbildung soll durch besondere Fortbildungscurse an den Lehrerbildungsanstalten gefördert werden, deren Auslagen aus Staatsmitteln zu bestreiten sind. Verschieden von diesen Fortbildungscursen sind die höheren Lehrcurse für die weitere Ausbildung im Lehrerberufe, insbesondere in Lehrgegenständen der Bürgerschule. Auch der

Aufwand dieser Bürgerschullehrcurse ist aus Staatsmitteln zu bestreiten (Verordnung vom 31. Juli 1886, Z. 6032).

Diesen Bestimmungen entsprechend wird gegenwärtig die weitaus überwiegende Mehrzahl der Lehrerbildungsanstalten aus Staatsmitteln erhalten. Andere Factoren sind hieran wenig betheiligt. Unter diesen Factoren sind zu nennen das Land Nieder-Oesterreich, welches zwei Lehrerseminare aus eigenen Mitteln erhält, ferner mehrere weibliche Orden, die böhmisch-mährische evangelische Superintendenz H. C. und die evangelische Kirchengemeinde in Bielitz. Eine besondere Stellung nehmen die beiden Lehrerinnenbildungsanstalten ein, welche mit dem Wiener Civilmädchenpensionate und dem Hernalser Officierstöchter-Erziehungsinstitute verbunden sind. Von diesen beiden Instituten ist das erstere eine mit Stiftungen dotierte Staatsanstalt der Reichsrathsländer, während das andere aus den Mitteln des Reichskriegsministeriums erhalten wird.

Im Jahre 1890 hat die Staatsverwaltung zu den Kosten der Lehrerbildungsanstalten nicht weniger als 1,326.246 fl. oder 75·8 Proc. beigesteuert. Gegenüber diesem Betrage fallen die Leistungen der übrigen öffentlichen Factoren wenig ins Gewicht; die Beitragsleistung der Landesverwaltungen stellte sich auf 130.393 fl. = 7·4 Proc., wovon 127.953 fl. auf Nieder-Oesterreich entfielen, die Leistungen der Gemeinden aber waren ganz unbedeutend und bezifferten sich nur auf 1325 fl. = 0·1 Proc.

2. Die Handelslehranstalten nehmen unter den Fachschulen insoferne eine ganz exceptionelle Stellung ein, als die Staatsverwaltung die Leitung und Erhaltung dieser Bildungsanstalten bisher fast ausschliesslich dem Handelsstande selbst überliess. Die einzigen Veranstaltungen für den Unterricht in den commerciellen Fächern bildeten in Oesterreich ursprünglich die mit einzelnen technischen Instituten verbundenen commerciellen Abtheilungen und die kaufmännische Abtheilung der nautischen Schule in Triest, aus welcher Anstalt im Jahre 1842 die heutige Handels- und nautische Akademie hervorgegangen ist. Da diese Veranstaltungen den unterrichtlichen Bedürfnissen des Handelsstandes bald nicht mehr genügten, so entstanden schon vor dem Jahre 1848 auch private Handelsschulen, denen sich vereinzelt auch Sonntagsschulen für die kaufmännischen Lehrlinge anschlossen.

Infolge der grossen Umwälzungen, welche sich seit dem Jahre 1848 in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Reiches vollzogen, wurde das Bedürfnis der kaufmännischen Kreise nach einer gründlicheren Ausbildung noch dringender, und so entstand um die Mitte der Fünfzigerjahre bei den commerciellen Körperschaften und Interessenten der grösseren Städte eine lebhafte Agitation für die Errichtung kaufmännischer Lehranstalten aus eigenen Mitteln. Das Ergebnis dieser Bestrebungen sind insbesondere die Handelsakademien in Wien, Prag und Graz. Im Allgemeinen ist auch heutzutage die Errichtung und Erhaltung der commerciellen Lehranstalten in der Hauptsache den Interessenten überlassen. Die höheren Handelsschulen werden vorzugsweise von Vereinen und Communen erhalten.

Eine Ausnahme macht nur die mit der nautischen Akademie in Triest vereinigte Handelsschule, welche eine Staatsanstalt ist. An der Erhaltung der niederen commerciellen Tagesschulen, die in neuerer Zeit als eine besondere Kategorie von Schulen neben den höheren Handelslehranstalten entstanden sind, betheiligen sich vorzugsweise einzelne Communen. Durch die Einhebung verhältnismässig hoher Schulgelder werden die mit der Erhaltung der höheren Handelsschulen verbundenen Lasten sehr erleichtert. Mehrfache Bestrebungen, welche schon in den Siebzigerjahren gemacht worden sind, um die Staatsverwaltung zu einer stärkeren finanziellen Förderung des Handelsschulwesens zu bestimmen, haben bislang nur insoweit ein Resultat erzielt, als die für diesen Zweck bereitgestellten Subventionen in den letzten Jahren eine Erhöhung erfahren haben. Noch im Jahre 1877 war, wenn man von der nautischen Akademie in Triest absieht, im Staatsetat keine besondere Post für die commerciellen Schulen ausgewiesen. Eine solche erscheint erst im Jahre 1878 in der Höhe von 900 fl. Diese Summe ist seither zwar langsam gestiegen, hatte aber selbst im Jahre 1890 erst die Ziffer von 32.050 fl. erreicht.

In dem auf Andrängen des Landtages unter dem 27. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 36, für Nieder-Oesterreich erlassenen Gesetze findet sich noch keinerlei Bestimmung über die finanziellen Unterlagen der durch dieses Gesetz normierten Handelsmittelschulen.

Die Stellung der Staatsverwaltung wurde bis auf die neueste Zeit durch den Gesichtspunkt bestimmt, dass vor allem die finanzielle Grundlage der Gewerbeschulen gesichert werden müsse, eine erhöhte Beihilfe für die commerciellen Lehranstalten hingegen weniger dringlich sei, weil die commerciellen Kreise weit eher als die Gewerbetreibenden zur Selbsthilfe schreiten können. Die günstige materielle Lage des Kaufmannsstandes lasse denselben am ehesten befähigt erscheinen, seine Schulen aus eigenen Mitteln zu erhalten.

Die einzigen gesetzlichen Bestimmungen über die finanzielle Seite der Handelslehranstalten enthält bisher das nieder-österreichische Gesetz vom 2. März 1873, L.-G. Bl. Nr. 35, wodurch die Normen der beiden Landesgesetze vom 28. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23, und vom 26. Februar 1872, L.-G.-Bl. Nr. 9, auf die Fortbildungsschulen und Fachcurse für Handelsbeflissene ausgedehnt worden sind. Die durch die letzteren Gesetze bestellten Organe sind hiernach ermächtigt, innerhalb des vom Landtage genehmigten Normalbudgets Specialcurse und „Fachschulen“ (fachliche Fortbildungsschulen) für Lehrlinge und Gehilfen jedweder Handelsbranche zu errichten, soferne das Bedürfnis hiefür vorhanden ist und die nöthigen Mittel hiezu nicht durch die besonders betheiligten Handelstreibenden beschafft werden können. In einem solchen Falle sind die Ausgaben für die erwähnten Schulen aus den Gewerbeschulfonden unter Einbeziehung der kaufmännischen Interessenten in den bezüglichen Concurrenzverband zu decken. Die näheren Erläuterungen dieses eigenthümlichen Concurrenzsystems werden bei der Darstellung der gewerblichen Fortbildungsschulen gegeben werden.

Den gemachten Andeutungen entsprechend, bewegt sich der Antheil des Staates an den Kosten der Handelsschulen in verhältnismässig bescheidenen Grenzen, immerhin participierte der Staat an dem Aufwand der höheren Handelsschulen im Jahre 1890 mit 67.888 fl. oder 16·1 Proc., an dem Aufwand der niederen Tagesschulen hingegen nur mit 3500 fl. = 7·7 Proc. und an den Kosten der Fortbildungsschulen mit 8680 fl. = 10·3 Proc.

Die Beiträge der Länder und Gemeinden spielen ebenfalls im Ganzen keine besondere Rolle, wie sich aus der nachstehenden Uebersicht ergibt:

	Beiträge			
	der Länder		der Communen	
	absolut (Gulden)	in Proc.	absolut (Gulden)	in Proc.
Höhere Handelsschulen	14.400	3·4	7.997	1·9
Niedere commercielle Tagesschulen	7.751	17·1	4.984	11·0
Kaufmännische Fortbildungsschulen	4.150	5·0	1.923	2·3

Aber auch die Leistungen der kaufmännischen Corporationen fallen weniger ins Gewicht, als man von vornherein zu glauben geneigt wäre, denn selbst bei den kaufmännischen Fortbildungsschulen, wo diese Leistungen am bedeutendsten sind, erreichen sie nur die Höhe von 18·0, beziehungsweise, wenn hiezu noch die Beiträge der Handels- und Gewerbekammern hinzugerechnet werden, von 22·6 Proc. Der Grund dieser Erscheinung ist darin zu suchen, dass an den Handelslehranstalten im Allgemeinen sehr hohe Unterrichtsgebühren eingehoben werden und die dadurch erzielten Einnahmen einen grossen Theil der Kosten decken. So wurden im Jahre 1890 an den höheren Handelsschulen 267.448 fl. in Form von Schulgeldern vereinnahmt und auf diesem Wege nicht weniger als 63·6 Proc. der Gesammtbedeckung aufgebracht. An den niederen Tagesschulen stellte sich diese Einnahmsquote auf 33·7 und an den Fortbildungsschulen auf 45·1 Proc.

3. Von einer finanziellen Förderung der Gewerbeschulen durch die Staatsverwaltung war bis zum Beginn der Siebzigerjahre nur insoweit die Rede, als die ehemaligen Realschulen auch eine Art von gewerblichen Mittelschulen darstellten. Diese ihre Function behielten die Realschulen auch nach ihrer durch die kaiserliche Entschliessung vom 2. März 1851 erfolgten Reorganisation. Gleichzeitig wurde indess die Errichtung von Handwerker-Sonntagsschulen (Fortbildungsschulen) und von eigentlichen Specialschulen für einzelne Zweige der gewerblichen Bildung (Fachschulen) in Aussicht genommen. Allein während die Organisierung der neuen Realschulen ziemlich rasche Fortschritte machte, entwickelten sich die Handwerker-Sonntagsschulen in den Fünfziger- und Sechzigerjahren nur sehr langsam, und die Errichtung von gewerblichen Specialschulen unterblieb bis in die Siebziger-Jahre fast gänzlich. Nur in Nieder-Oesterreich war die Handels- und Gewerbekammer eifrig bemüht, gewerbliche Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen, doch waren im ganzen Reiche bis zum Jahre 1867 vorerst nur 22 solche Schulen gegründet worden.

Auch die wenigen Fachschulen entstanden zumeist auf Anregung von Corporationen und Gemeinden. Die Staatsverwaltung selbst gründete in dieser Zeit nur eine einzige grössere gewerbliche Lehranstalt, nämlich die kaiserliche Gewerbezeichenschule in Wien im Jahre 1848, welche mit dem polytechnischen Institute vereinigt und von demselben erst im Jahre 1865 wieder losgelöst worden ist. Von weit grösserer Wichtigkeit aber war die Gründung des österreichischen Museums für Kunst und Industrie, welches namentlich auch durch die mit ihm in Verbindung stehende Kunstgewerbeschule (1868) bald einen sehr weitgehenden Einfluss auf das gesammte Kunstgewerbe gewann.

Aber erst die im Jahre 1868 erfolgte abermalige Reorganisation der Realschulen gab den Anstoss zu einer energischen und zielbewussten Action für die Hebung des gewerblichen Unterrichtswesens. Durch diese Reorganisation war die ganze Entwicklung des gewerblichen Unterrichtes auf einmal unterbrochen worden, indem die Realschule dem gewerblichen Unterrichte gänzlich entzogen und zu einer Lehranstalt für die allgemeine Bildung und zu einer Vorbereitungsanstalt für die technische Hochschule gemacht wurde. Die dadurch im Unterrichtssysteme entstandene Lücke machte sich zuerst auf dem Gebiete des Fortbildungsunterrichtes fühlbar, und so kam es, dass am Ende der Sechziger- und am Anfang der Siebzigerjahre verschiedene Gewerbevereine, Handelskammern, Gemeinden und Gewerbegenossenschaften an vielen Punkten des Reiches, aber ohne einheitlichen Plan Fortbildungsschulen gründeten. Die Regierung beschränkte sich gegenüber diesen Lehranstalten zunächst auf die Bewilligung kleiner Subventionen, die vom Unterrichtsministerium vertheilt wurden. Neben dieser Action des Unterrichtsministeriums lief um diese Zeit auch eine solche des Handelsministeriums, die sich namentlich durch die Gründung von gewerblichen Fachschulen bethätigte. Damit ein organisches Zusammenwirken der beiden Centralstellen stattfinde, wurde im Jahre 1872 auf Anregung des Unterrichtsministeriums eine ständige Ministerialcommission eingesetzt und zugleich von dieser Commission eine Reihe von Normalgrundsätzen für die Leitung und Subventionierung der verschiedenen gewerblichen Lehranstalten aufgestellt. Darnach sollten sich die beiden Ministerien in diese Leitung theilen. Die Schulen mit fachlichem Charakter wurden dem Handelsministerium zugewiesen, die übrigen (mittleren) Gewerbeschulen aber und die gewerblichen Fortbildungsschulen sollten vom Unterrichtsministerium ressortieren. Weiters kam man überein, dass in der Regel keine selbständige Gründung von mittleren Gewerbeschulen, sondern nur ein subventionierendes Eingreifen stattzufinden habe. Von diesem Grundsatz sollte nur in dem Falle abgegangen werden, wenn gar keine Selbstthätigkeit der nächsten Interessenten zu Tage träte. Bezüglich der Fortbildungsschulen wurde von der Ministerialcommission die Meinung ausgesprochen, dass ein gesetzlicher Zwang zur Errichtung und Erhaltung solcher Schulen geübt und dass die einschlägigen Verhältnisse im legislativen Wege geregelt werden sollten.

Allein diese lediglich subventionierende Einflussnahme erwies sich bald als unzureichend und es wurde klar, dass an die Stelle derselben eine ein-

heitliche, bis ins Detail gehende Organisation der Gewerbeschulen treten müsse. Das Unterrichtsministerium schritt zunächst zur Gründung mehrerer mittlerer Gewerbeschulen an den Centralstätten des industriellen Lebens, welche die Grundlage für die weitere Organisation abgeben sollten. So entstanden auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 11. October 1875 die unter dem Namen der Staatsgewerbeschulen bekannten mittleren Gewerbeschulen, an welche sich alsbald mustergiltige Fortbildungsschulen anlehnten. Die auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 30. Juli 1881 erfolgte Vereinigung sämmtlicher Agenden und Credite für das gewerbliche Bildungswesen in der Hand des Unterrichtsministeriums führte sodann einen nicht geahnten Aufschwung dieses Verwaltungszweiges herbei, der sich nicht nur in der steigenden Zahl der Anstalten, sondern auch in den wachsenden Aufwendungen widerspiegelt. Speciell die staatlichen Aufwendungen, welche im Jahre 1868 vorerst nur 86.637 fl. und selbst noch im Jahre 1881 798.180 fl. betragen hatten, stiegen rasch und hatten sich schon gegen das Jahr 1890 der Summe von 2,000.000 fl. genähert. Dieses rasche Steigen der staatlichen Aufwendungen ist auf die vollständige Aenderung zurückzuführen, welche in dem Finanzsysteme Platz gegriffen hatte. Während ursprünglich nur an eine von Subventionen begleitete Anregung und Förderung gedacht worden war, sind nunmehr sämmtliche gewerblichen Mittelschulen (die sogenannten Lehranstalten für gewerbliche Hauptgruppen) Staatsanstalten, deren Kosten zum überwiegenden Theile aus Staatsmitteln bestritten werden. Speciell im Jahre 1890 wurden nicht weniger als 872.771 fl. oder 88·0 Proc. der Ausgaben für diese Schulen vom Staatsschatze bestritten. Gegenüber dieser Summe treten die baren Erhaltungsbeiträge der übrigen Factoren sehr zurück.

Das gleiche Princip ist seither von der Staatsverwaltung auch auf die Gründung und Erhaltung der gewerblichen Fachschulen angewendet worden. Auch die überwiegende Mehrzahl dieser Schulen sind Staatsanstalten. Speciell unter den 133 Fachschulen, welche im Jahre 1890 Gegenstand der Erhebung gewesen sind, befanden sich nicht weniger als 85 Staatsanstalten und nur 18 Landesanstalten, während die restlichen 30 Schulen von anderen Factoren und Privaten mit Hilfe verschiedener Subventionen erhalten wurden. Nicht weniger als 655.637 fl. oder 68·7 Proc. aller Barauslagen der Fachschulen fielen dem Staatsschatze zur Last. Auch für die Fachschulen gilt übrigens, ebenso wie für die Staats- und Kunstgewerbeschulen, der Grundsatz, dass die sachlichen Auslagen zu einem grossen oder zum grössten Theile von den Interessenten und namentlich den Gemeinden der Standorte getragen werden müssen.

Ein geringeres finanzielles Interesse nimmt die Staatsverwaltung an den beiden anderen Arten der gewerblichen Tagesschulen, nämlich an den allgemeinen Handwerkerschulen und an den Tageszeichenschulen. Bezüglich der Handwerkerschulen war von Anfang an der Grundsatz festgehalten worden, dass für die Kosten der Erhaltung vor Allem die localen Factoren aufzukommen haben, weil die genannten Schulen zunächst

an die volksschulpflichtige Jugend Unterricht ertheilen, wogegen der Staat nur subventionierend einzutreten habe. Von diesem Grundsatze kann auf Grund der kaiserlichen Entschliessung vom 15. Juli 1885 lediglich in dem Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn die zur Erhaltung einer Handwerkerschule erforderlichen Räumlichkeiten oder Geldmittel infolge Auflassung oder Umgestaltung einer bereits bestehenden Staatsanstalt, namentlich eines Untergymnasiums, einer Unterrealschule oder einer Zeichen- und Modellierschule, bereits ganz oder theilweise zur Verfügung stehen. In einem solchen Falle kann auch der Staat als der principale Träger der Schullast figurieren. Demgemäss zählte man bisher noch immer mehr Staatshandwerkerschulen als Communalhandwerkerschulen und der Antheil des Staates an den Gesammtkosten dieser Schulkategorie betrug speciell im Jahre 1890 noch 47·7 Proc.

Aehnlich gestaltet sich das Verhältnis bei den Tageszeichenschulen, an deren Kosten der Staat im Jahre 1890 noch mit 45·0 Proc. theilgenommen hat.

Die Auslagen für die Gründung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen endlich haben nach den hiefür maassgebenden Normen zunächst die localen Factoren zu bestreiten. Dieser Grundsatz war für das Land Nieder-Oesterreich bereits durch das Landesgesetz vom 28. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23, in der noch zu besprechenden eigenartigen Form zur Geltung gelangt und wurde hierauf durch die Ministerialverordnung vom 24. Februar 1883, Z. 3674, beziehungsweise durch die Durchführungsvorschrift zu dieser Verordnung vom 5. April 1883, Z. 6495, allgemein ausgesprochen. Die letzteren Normen waren das Ergebnis von Berathungen der neuconstituierten Centralcommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtswesens, welche sich im Gegensatze zu den von der früheren Ministerialcommission gefassten Beschlüssen dafür entschied, dass für die einheitliche Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen und für die Sicherung ihres Bestandes durch ein System dauernder Subventionen seitens aller betheiligten Factoren lediglich im Verordnungswege gesorgt werden solle. Nach diesen Normalvorschriften sind die Kosten der gewerblichen Fortbildungsschulen durch dauernd zugesicherte Beiträge des Staates, der Länder, Gemeinden, Handelskammern, Gewerbegenossenschaften und anderer localer Factoren zu bestreiten. Die Subvention des Staates soll in der Regel den dritten Theil des Gesammterfordernisses der Schule decken und wird nur gewährt, wenn für den anderen Theil der Erhaltungskosten durch dauernd zugesicherte Beiträge der übrigen Factoren vorgesorgt ist und eine Reihe weiterer Bedingungen, wodurch namentlich die entsprechende Einflussnahme des Ministeriums auf die Feststellung des Lehrplanes und die Auswahl der Lehrmittel gesichert werden soll, erfüllt sind. Der fünfte oder wenigstens zehnte Theil der ministeriellen Jahressubvention ist für die Beschaffung von Lehrmitteln bestimmt. Aehnliche Normen hat auch die galizische Landescommission für Gewerbeangelegenheiten bezüglich der vom Lande Galizien zu vertheilenden Subventionen festgestellt.

Besondere Bestimmungen gelten, wie bereits erwähnt wurde, für Nieder-Oesterreich. Nach dem Gesetze vom 28. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23, und den bezüglichen Nachtragsgesetzen hat hier der Landtag auf Antrag des Landesschulrathes und nach Einvernahme der Handels- und Gewerbekammer, sowie der betheiligten Gemeindevertretungen die Gesammthöhe der Beiträge festzusetzen, welche die zur Errichtung und Erhaltung der Fortbildungschulen verpflichteten Factoren zu leisten haben. Als verpflichtete Curien erscheinen die Gewerbetreibenden des Gewerbeschulbezirkes, die Gemeinden dieses Bezirkes, das Land und die nieder-österreichische Handels- und Gewerbekammer. Die Beiträge dieser verschiedenen Curien werden mit bestimmten Procentsätzen bemessen, deren Höhe zuletzt durch das Gesetz vom 25. Jänner 1887, L.-G.-Bl. Nr. 8, festgestellt worden ist. Die sachlichen Auslagen werden übrigens auch in Nieder-Oesterreich, ebenso wie in den übrigen Kronländern aus dem Etat jener Lehranstalten bestritten, mit denen die gewerblichen Fortbildungsschulen in Verbindung stehen. Desgleichen ist den Schuldienern dieser Lehranstalten die Verpflichtung auferlegt, sich auch für die Zwecke der Fortbildungsschulen verwenden zu lassen.

Bei Feststellung dieses Systems der Kostenbestreitung, dessen Compliciertheit auf den ersten Blick einleuchtet, waren die competenten Factoren von der Erwägung ausgegangen, dass diejenigen, welchen die Vortheile des Fortbildungsunterrichtes am meisten zu Gute kommen, auch am meisten zu den Lasten beitragen sollen. Das seien in erster Linie die Gewerbetreibenden am Schulorte, beziehungsweise innerhalb des Gewerbeschulbezirkes. Die Gemeinden des Schulbezirkes sollen herangezogen werden, weil die wohlthätigen Folgen des gewerblichen Unterrichtes auch den Gemeinden zu Gute kommen. Die Heranziehung des Landesfondes, welcher bereits früher durch eine Reihe von Jahren einen Beitrag geleistet hatte, wurde damit begründet, dass die Resultate des Fortbildungsunterrichtes schliesslich auch dem gesammten Lande zum Nutzen gereichten. An diesem Nutzen participierten aber nicht nur die Gewerbetreibenden des Schulortes, sondern auch die Gewerbetreibenden des ganzen Landes, soferne ihr Betrieb einen etwas grösseren Umfang habe, daher sollen auch alle Gewerbetreibenden, welche zur Erhaltung der Handels- und Gewerbekammer beizutragen haben, noch insbesondere zur Dotierung der Fortbildungsschulen verflichtet sein.

Noch mehr compliciert wurden diese Bestimmungen durch die Anordnung des Nachtragsgesetzes vom 26. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 9, wornach jene Gewerbetreibenden, welche entsprechend der durch das Gesetz vom Jahre 1868 (§ 13) ausgesprochenen Verpflichtung eine fachliche Fortbildungsschule auf eigene Kosten errichtet haben, unter gewissen Bedingungen einen Anspruch auf theilweise Rückvergütung ihrer Gewerbeschulbeiträge bis zum Betrage von 75 Proc. der von den betheiligten Gewerbetreibenden geleisteten Zahlungen besitzen sollen.

Trotz dieser Compliciertheit hat sich das dargestellte System der Kostenbestreitung in der Praxis doch wenigstens in der Richtung bewährt,

dass für eine intensivere Förderung der gewerblichen Fortbildungsschulen die nöthigen Mittel ohne besondere Mitwirkung des Staates bereitgestellt worden sind. Die finanzielle Unterstützung des Staates beschränkt sich in Nieder-Oesterreich auf einige bescheidene Beiträge für Lehrmittel und Parallelclassen (2500 fl. = 1·0 Proc.). Die Hauptlast ruht auf den vier Curien, welche im Jahre 1890 83·3 Proc. der Bedeckung aufgebracht haben. Auch die wiederholten Bemühungen der Wiener Gewerbeschulcommission, wenigstens für die von ihr erhaltenen Vorbereitungscurse, die im Wesentlichen nur die Lücken der Volkschulbildung auszufüllen bezwecken, eine staatliche Subvention zu erlangen, sind erfolglos geblieben.

Dagegen trägt der Staat in den übrigen Ländern zu den Kosten der gewerblichen Fortbildungsschulen im Ganzen mit 30·3 Proc. bei, während der Antheil der Länder auf 18·6 Proc. und der Antheil der Gemeinden auf 19·6 Proc. herabsinkt. Da trotz der staatlichen Subventionierung das Fortbildungsschulwesen der übrigen Länder hinter jenem von Nieder-Oesterreich zurückgeblieben ist, so darf man sich nicht wundern, dass einzelne Landesverwaltungen, wie insbesondere die Landesausschüsse von Böhmen und Mähren, bei ihren Vorarbeiten für eine legislative Regelung des Fortbildungsschulwesens an die Nachahmung des nieder-österreichischen Vorbildes dachten. Diese Regelung ist jedoch bisher an dem Widerstande der Regierung gescheitert, indem dieselbe den Zeitpunkt hiefür noch nicht für gekommen erachtet.

4. Da nach den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen die gesammte Landescultur in den Wirkungskreis der Länder fällt, so ist es ganz naturgemäss, dass auch der finanzielle Schwerpunkt der land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bei den Selbstverwaltungskörpern liegt. Unter den 102 landwirtschaftlichen Lehranstalten, welche Gegenstand der Erhebung des Jahres 1890 gewesen sind, befanden sich nur 5 Staatsanstalten, dagegen 32 Landesanstalten, 3 Gemeinde- und 62 Vereins- und Privatanstalten.

Gleichwohl muss man die finanziellen Leistungen des österreichischen Staates für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen namentlich im Vergleiche zu den analogen Aufwendungen Preussens immerhin als beträchtliche bezeichnen. In der Zeit von 1868, in welchem Jahre das Ackerbauministerium die Leitung der landwirtschaftlichen Schulen übernahm, bis einschliesslich zum Jahre 1889 sind vom Staate für die Erhaltung der eigentlichen Staatsanstalten, sowie für die Subventionierung der von anderen Factoren gegründeten landwirtschaftlichen Schulen fast 3,000.000 fl. verausgabt worden und der Antheil des Staates an der gesammten Ausgabensumme stellte sich für diesen Zeitraum auf 26·6 Proc.

Dem Ackerbauministerium gebührt das Verdienst, schon zu Anfang der Siebzigerjahre die Bedingungen der staatlichen Subventionierung bezüglich der landwirtschaftlichen Schulen in sachgemässer Weise geregelt und dadurch den Anstoss zu einer gedeihlichen Entwicklung dieser Anstalten gegeben zu haben. Speciell für die staatliche Subventionierung der land-

wirtschaftlichen Mittelschulen und der Ackerbauschulen sind die grundlegenden Normen durch den Erlass vom 23. Juni 1873, Z. 6044, festgestellt worden. Hiernach ertheilt das Ackerbauministerium für beide Arten von Lehranstalten nicht nur Gründungs-, sondern auch Erhaltungsbeiträge, soferne nachgewiesen wird, dass der Bestand einer Lehranstalt einem wirklichen Bedürfnisse der betreffenden Gegend entspreche, dass das Statut und die Einrichtungen der Anstalt mit den vom Ministerium aufgestellten Principien sich im Einklang befinden und dass endlich die zunächst berufenen Kreise, insbesondere die Gemeinden, die landwirtschaftlichen Bezirksvereine, beziehungsweise Hauptgesellschaften und die Landesvertretungen entweder das ihrige zur Gründung und Erhaltung der Anstalt nach Möglichkeit beitragen oder hiezu thatsächlich ausser Stande seien. Die Subvention des Ackerbauministeriums ist zunächst bestimmt, für die Herstellung, Erhaltung und Vervollständigung des Lehrapparates im weiteren Sinne, also mit Inbegriff der hierher gehörigen Bauherstellungen, sodann für eine entsprechende Besoldung des Lehrpersonales zu dienen. Sie wird in erster Linie solchen Anstalten gewährt, deren Lehrpersonen von den Landesvertretungen als Landesbeamte übernommen und für pensionsfähig erklärt werden. Maassgebend für diese letztere sehr zweckmässige Bestimmung war die Erwägung, dass nur die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beamtenstatus, sowie die Aussicht auf eine geregelte Vorrückung oder doch auf Zulagen, dann auf dereinstige Ruhegenüsse und Versorgung der Hinterbliebenen für wirklich befähigte Kräfte ausreichende Beweggründe sein können, um sich dauernd dem Lehramte an den landwirtschaftlichen Schulen zu widwen.

Die Landesvertretungen sind dieser Anregung des Ackerbauministeriums mit dankenswerter Bereitwilligkeit entgegengekommen und haben auf diesem Wege nach und nach den überwiegenden Theil der Kosten des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens auf ihre Schultern genommen. In den Jahren 1868—1889 wurden 59·7 Proc. des Gesammtaufwandes der landwirtschaftlichen Schulen aus den Mitteln der Länder bestritten und speciell im Jahre 1890 participierten die Länder an diesen Kosten mit 41·8 Proc. und der Staat mit 16·0 Proc.

5. Die finanziellen Unterlagen der übrigen Fachbildungsanstalten können mit wenigen Worten charakterisiert werden. Zwei Gruppen von Anstalten, nämlich die nautischen Schulen und die Hebammenschulen werden fast ausschliesslich oder doch zum grössten Theile aus Staatsmitteln erhalten. Desgleichen participiert die Staatsverwaltung in grösserem Maasse an den Kosten der Lehranstalten für Thierheilkunde und Hufbeschlag, sowie an den Kosten der niederen Bergschulen. Speciell bezüglich dieser letzteren Schulen hat das Ackerbauministerium den Grundsatz vertreten, dass zu ihrer Errichtung und Erhaltung vor allem die Interessenten verpflichtet seien und der Staat höchstens subventionierend mitzuwirken habe. Indess werden von den bestehenden 6 niederen Bergschulen 2 (Přibram und Wieliczka) noch jetzt besonderer Umstände wegen aus Staatsmitteln erhalten.

Die Errichtung der Musikschulen ist gegenwärtig noch fast ausschliesslich der Thätigkeit von Privaten und Vereinen überlassen, und ebenso haben die öffentlichen Factoren für die allgemeinen Mädchen-Fortbildungsschulen bislang noch sehr wenig geleistet. Nur einige Vereine und Städte haben für dieselben einige Opfer gebracht, die Staatsverwaltung aber bethätigt ihr Interesse an den beiden zuletzt genannten Schulkategorien nur durch Gewährung einiger Subventionen.

V. Die allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen.

Bis in die letzen Zeiten der Kaiserin Maria Theresia wurden die Volksschulen als kirchliche Anstalten betrachtet und theils aus kirchlichen Mitteln, theils von den Dominien und Gemeinden erhalten, ohne dass allgemeine staatliche Vorschriften hierüber bestanden. Erst durch die allgemeine Schulordnung (1774) wurden zum ersten Male staatliche Normen über die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen erlassen. Für diesen Zweck sollten zunächst die bereits bestehenden Localschulfonde dienen, im Uebrigen aber die Pflicht zur Unterhaltung der Volksschulen den Gemeinden und Dominien obliegen. Das Schulgeld wurde den Lehrern zugesprochen und zur Unterstützung des Volksschulwesens in den einzelnen Ländern die Gründung von Normalschulfonden eingeleitet. Die Einnahmen dieser Fonde sollten durch verschiedene Zuflüsse, insbesondere durch eine Verlassenschaftstaxe, ferner durch Abgabe von Bällen und Schauspielen, sowie durch Beiträge der ständischen und geistlichen Corporationen, die Intercalareinkünfte der geistlichen Beneficien und einen Theil der Ueberschüsse des Bruderschaftsvermögens vermehrt werden, während die Einhebung neuer Steuern zu Gunsten der Volksschule vermieden wurde.

Auf diesem Wege fuhr sodann Josef II. anfangs fort. Als aber die so beschafften Einnahmen zur Bestreitung der Volksschulbedürfnisse nicht ausreichten, wurde durch das Patent vom 11. Februar 1787 das gesetzliche Schulpatronat begründet. Hiernach sollte fortan der Inhaber des Pfarrpatronates für den Fall zur Unterhaltung einer directivmässigen Volksschule verpflichtet sein, als keine anderen Factoren sich zur Uebernahme der Schullast herbeiliessen. Doch war diese Verpflichtung des Schulpatrons keine ausschliessliche, vielmehr sollte regelmässig eine Concurrenz zwischen ihm, der Grundobrigkeit und der Gemeinde bestehen. Die Kosten der Normalschulen wurden auf die Normalschulfonde übernommen.

Diese Bestimmungen giengen in die politische Schulverfassung vom 11. August 1805 über und blieben bis zum Jahre 1848 fast ohne Aenderung in Kraft. Erst durch die Umwälzungen des Jahres 1848 gerieth dieses System der Schullasten ins Schwanken. In dem von der Regierung damals ausgearbeiteten Entwurfe der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens waren auch tiefgreifende Aenderungen auf dem Gebiete der Volksschullast geplant. Die Erhaltung der nothwendigen Volksschulen sollte fortan eine Angelegenheit der Gemeinden sein, an welche die übrigen Verpflichteten ihre Beiträge abzuliefern hatten, subsidiarisch aber das Land und der Staat ein-

treten. Auch war die Aufhebung des Schulgeldes für die Landschulen ins Auge gefasst.

Dieser Entwurf gelangte indess nicht zur Ausführung, die Lage der Volksschulen wurde vielmehr zunächst durch die Aufhebung des Unterthänigkeitsverhältnisses sehr verschlechtert, indem die Beiträge der Grundobrigkeiten in Zukunft entfielen und auch viele Patrone und Gemeinden ihre Leistungen für die Schulen einstellten. Auf diese Weise gerieth das ganze bisherige Concurrenzsystem ins Schwanken. Da aber an eine Neuregelung der Schullast im gesetzlichen Wege augenblicklich nicht gedacht werden konnte, so erübrigte nichts, als die bisherigen Vorschriften mit den durch die Grundentlastung gebotenen Aenderungen provisorisch in Kraft zu erhalten. Die wichtigste Folge dieses Provisoriums war eine stärkere Heranziehung der Gemeinden, die nunmehr auch für die Grundobrigkeiten eintreten mussten. Die Leistungen der letzteren entfielen ohne Entgelt, obwohl die von Kaiser Josef aufgebürdeten Lasten von ihnen schon amortisiert worden waren.

Nach der Neubegründung der Länderautonomie schritten die Landesverwaltungen auf der einmal betretenen Bahn weiter. Durch eine Reihe von Landesgesetzen aus den Jahren 1863—1866 wurde für die meisten Kronländer das lediglich im Gesetze begründete Schulpatronat sammt der Verpflichtung der ehemaligen Grundobrigkeiten zur Beistellung des Beheizungsholzes ohne Entschädigung als erloschen erklärt und die Kostenbestreitung für die Herstellung und Erhaltung der Schullocalitäten und der Lehrerwohnungen, sowie für ihre Einrichtung und Beheizung grundsätzlich auf die Ortsgemeinden übertragen. Für die Normalschulen, welche damals auch die Function von Lehrerbildungsanstalten versahen, und die damit verbundenen Uebungsschulen sollten auch fernerhin die Normalschulfonde ganz oder theilweise aufkommen. Hingegen wurde die Beitragsleistung dieser Fonde für die niederen Volkschulen (Trivialschulen) durch die Verwaltungspraxis immer mehr beschränkt oder auch ganz beseitigt.

Auf diese Weise hatte die Gesetzgebung und die Verwaltungspraxis die Gestaltung der Schullast in mehreren wichtigen Punkten vollständig geändert. Durch die Aufhebung der grundobrigkeitlichen und der Patronatsleistungen entfielen zwei Hauptträger der Schullast, ohne dass durch die Substituierung der oft sehr armen Gemeinden ein ausreichender Ersatz hiefür geschaffen worden wäre. Die entgeltlose Aufhebung der genannten Lasten, die schon längst amortisiert waren, war lediglich ein Act der Classengesetzgebung, zu dem die von den Grundbesitzern beherrschten Landesvertretungen die Hand boten, ohne vielleicht die volle Tragweite der Verfügung zu ermessen. Jedenfalls ist dadurch nicht am wenigsten die zunehmende Ueberlastung der Gemeinden durch Schulausgaben gefördert worden.

Die zweite wichtige Aenderung besteht in der immer weitergehenden Beschränkung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen. Schon in der politischen Schulverfassung war der Staat nicht ausdrücklich als Träger der Schullast mit genannt worden. Durch seine Beitragsleistung zu den

Normalschulfonden kam er aber doch factisch als solcher in Betracht. Indem nun aber die Verpflichtung der Normalschulfonde zur Leistung von Besoldungsbeiträgen sehr eingeschränkt und rücksichtlich der Trivialschulen im Principe gänzlich eingestellt wird, ist der Weg gebahnt zu dem verhängnisvollen Grundsatze, dass die Staatsverwaltung an den Volksschullasten gar nicht weiter zu participieren habe, sondern dass diese Lasten vielmehr ausschliesslich von den Selbstverwaltungskörpern zu tragen seien.

Dieser Grundsatz ist denn auch im Reichsvolksschulgesetze zum vollständigen Siege gelangt. Nach den Anordnungen des neuen Gesetzes ist die Bestreitung der Volksschulausgaben lediglich eine Sache der Selbstverwaltungskörper. Der Staat übernimmt nur die Kostenbestreitung für die Lehrerbildungsanstalten und die damit verbundenen Uebungsschulen, gibt Stipendien an die Lehramtscandidaten und sorgt für die Fortbildung der Lehrer. Im Uebrigen haben für die Kosten der nothwendigen Volksschulen in erster Linie die Ortsgemeinden aufzukommen, doch kann denselben durch Verfügung der Landesgesetzgebung ein Theil der Lasten abgenommen und auf die Bezirke und die Länder überwälzt werden. Die Normalschulfonde behalten ihre bisherigen staatlichen Zuschüsse und gehen in die materielle Verwahrung und Verwaltung der Landesvertretungen über, doch bleibt die Verfügung über ihre Einnahmen den staatlichen Landesschulbehörden vorbehalten. Die für die Altersversorgung der Lehrer bestimmten neuen Pensionscassen sollen ausschliesslich von den Landesschulbehörden verwaltet werden.

Zum Zwecke der weiteren Ausführung dieser ganz rudimentären und vielfach unzulänglichen Gesetzesbestimmungen hatte die Regierung für sämmtliche Länder ziemlich gleichlautende Entwürfe eines Schulerrichtungsgesetzes ausgearbeitet. Die Verfasser dieser Entwürfe giengen von dem Grundgedanken aus, dass die Mehrzahl der Gemeinden bei der herrschenden Zersplitterung im Gemeindewesen den weitgehenden Anforderungen, welche durch die neue Gesetzgebung an ihre materiellen Kräfte gestellt würden, nicht gewachsen sei und dass daher an die Stelle der Gemeinden ein Verband höherer Ordnung als Träger der Schullast gesetzt werden müsse. Demgemäss wurde in den Regierungsentwürfen die Ortsgemeinde, die im Reichsgesetze an erster Stelle figurierte, einfach bei Seite gelassen und die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen allgemein als eine gemeinsame Angelegenheit des Schulbezirkes erklärt. Reichen die Einnahmen der Schulbezirke nicht aus, beziehungsweise übersteigt die Schulbezirksumlage einen gewissen Percentsatz (10 Proc.) des Ordinariums der directen Steuern, so soll die Deckung des Mehrbedarfes nach den Regeln eines ziemlich rohen Subventionssystemes aus Landesmitteln erfolgen.

Diese ohne nähere Kenntnis der Landesverhältnisse ausgearbeiteten Regierungsvorlagen wurden jedoch von der Mehrzahl der Landesvertretungen nicht acceptiert, sondern entweder gleich anfangs oder nachträglich durch andere Normen ersetzt. Hiebei wurden die Gemeinden zumeist wieder als erste und naturgemässe Trägerinnen der Volksschullast anerkannt

und auch noch manche andere schwerwiegende Fehler des Regierungsentwurfes eliminiert. Insbesondere gelang es, die Gebrechen des rohen Subventionssystemes durch Statuierung eines eingehenden Controlrechtes der Landesverwaltungen und der Landesschulbehörden einigermaassen zu mildern. Desgleichen wurde das ziemlich hohe Schulgeld, welches die Regierungsvorlage für alle Länder gleichmässig beibehalten wollte, entweder herabgesetzt oder gänzlich beseitigt.

Nachdem die Gesetzgebung in der Mehrzahl der Länder auch sonst noch mannigfache Wandlungen durchgemacht hatte, sind zuletzt vier Systeme der Volksschullast in den verschiedenen Kronländern zum Durchbruche gelangt:

1. Nur in einem Kronlande, nämlich in Görz-Gradisca, bildet der Volksschulaufwand noch jetzt entsprechend den Bestimmungen der ursprünglichen Regierungsvorlage eine gemeinsame Angelegenheit des Schulbezirkes.

2. In mehreren anderen Ländern, nämlich in Vorarlberg, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina, liegt die Verpflichtung zur Bestreitung der Volksschulausgaben zunächst den Gemeinden ob, und nur im Falle einer Ueberbürdung haben diese Anspruch auf eine Unterstützung von Seiten des Landes oder des Bezirkes. Einzelne der genannten Länder kommen daneben für gewisse Schulerfordernisse allein auf; diesen Ländern ist nunmehr auch Tirol anzureihen.

3. In anderen Ländern, wozu Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien und Dalmatien gehören, erfolgt die Bestreitung des Volksschulaufwandes entweder zum grossen Theile (Dalmatien) oder doch insoweit, als es sich um die Personal- und einige andere Erfordernisse handelt, aus Landesmitteln, während dle Gemeinden für die sachlichen Bedürfnisse ganz oder doch in überwiegendem Maasse aufzukommen haben.

4. In zwei Kronländern endlich, in Nieder-Oesterreich und Böhmen, concurrieren die Gemeinden, Schulbezirke und der Landesfond in der Weise, dass die Gemeinden für die sachlichen Bedürfnisse, die Schulbezirke für den Personalbedarf und die Lehrmittel aufkommen, das Land aber den über eine gewisse Höhe hinausreichenden Mehrbedarf der Bezirke deckt.

Hiemit sind aber die Verschiedenheitan zwischen den einzelnen Systemen der Kostenbestreitung nur mit grossen Strichen angedeutet. Im Einzelnen hat jedes dieser Systeme mancherlei Abweichungen in den einzelnen Ländern aufzuweisen, so dass uns auf diesem Gebiete ein überraschender Reichthum von Formen und Specialitäten entgegentritt. Wir werden noch Gelegenheit haben, uns in einem besonderen Abschnitte mit einigen dieser Specialitäten zu beschäftigen. An dieser Stelle sei nur hervorgehoben, dass die Beitragsleistung der verschiedenen Factoren und namentlich die der höheren Selbstverwaltnngskörper sich vorwiegend in fondsmässiger Form vollzieht; das Volksschulwesen ist ein Hauptsitz der fondsmässigen Ge-

barung mit allen ihren Schattenseiten. Die Organisation dieser Schulfonde ist wiederum in Einzelheiten oft sehr verschieden gestaltet. Sie gliedern sich in Orts-(Local-)schulfonde, Bezirksschulfonde und Landesschulfonde, wozu noch in den meisten Ländern besondere Lehrerpensionscassen kommen. Die in die Verwaltung der Landesausschüsse übergebenen Normalschulfonde sind in einigen Ländern mit den neuen Landesschulfonden vereinigt worden, in anderen haben sie ihre getrennte Gebarung behalten, müssen aber öfters ihre Ueberschüsse an die neuen Schulfonde abgeben. Da ausserdem mehrere ihrer früheren Zuflüsse an die Lehrerpensionscassen überwiesen worden sind, so haben ihre Einnahmen eine erhebliche Einbusse erlitten, so dass sie gegenwärtig nicht mehr wie früher den Charakter allgemeiner Schulfonde besitzen, sondern in der Hauptsache nur noch Specialfonde darstellen, deren wichtigste Bestimmung in der Deckung eines Theiles der Kosten der Schulaufsicht besteht.

Die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen sind seit dem Reichsvolksschulgesetze auf ein sehr bescheidenes Niveau reduciert und umfassen, abgesehen von dem Aufwande für die Schulaufsicht und für die Heranbildung, beziehungsweise Fortbildung des Lehrpersonales, nur folgende Posten:

1. Der Staat leistet die bereits erwähnten gesetzmässigen Zuschüsse zu den Normalschulfonden.

2. Die Staatsverwaltung gewährt bescheidene Subventionen für die Förderung des Musikunterrichtes, sowie für die mit den Volksschulen verbundenen speciellen Lehrcurse und Schulgärten.

3. Sie gewährte durch eine Reihe von Jahren hindurch einen ausserordentlichen Beitrag für die Hebung des Volksschulwesens in Tirol, wo die Landesverwaltung vor dem Inkrafttreten der neuen Schulgesetze für die Volksschule nur geringe Opfer gebracht hatte.

4. Der Staat unterhält ferner selbst mehrere Volksschulen in Tirol und Triest im Interesse der dortigen deutschen Sprachgenossen und leistet Beiträge für die vom Reichskriegsministerium in Istrien und Dalmatien im Interesse der Soldatenkinder erhaltenen Volksschulen.

5. Die Staatsverwaltung unterstützt endlich das Volksschulwesen durch die Herausgabe billiger Lehrtexte und Lehrmittel, sowie durch die Abgabe von Gratisbüchern an arme Schulkinder, welchem Zwecke speciell der von der Kaiserin Maria Theresia gegründete Schulbücherverlag dient.

Alles in Allem hat die Staatsverwaltung seit der Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes, beziehungsweise seit dem Jahre 1870 bis einschliesslich zum Jahre 1890 für das eigentliche Volksschulwesen nicht mehr als 5,176.354 fl. verausgabt und von dieser Summe entfällt der grössere Theil, nämlich 3,217,348 fl. auf die Zuschüsse zu den Normalschulfonden. Ausserdem wurden in der Zeit von 1869—1890 Gratisbücher im Werte von 1,246.678 fl. abgegeben und den Schulfonden der einzelnen Länder, insbesondere den Lehrerpensionscassen, Gebarungsüberschüsse in der Höhe von 650.422 fl. zugeführt. Speciell im Jahre 1890 betrug der

Aufwand des Staates für das Volksschulwesen im eigentlichen Sinne nach dem Staatsrechnungsabschlusse nicht mehr als 307.621 fl. Wie unbedeutend erscheint dieser Betrag gegenüber der stattlichen Summe von fast 40 Millionen fl., welche die Selbstverwaltungskörper in dem gleichen Jahre für den gleichen Zweck aufgebracht haben!

In diese colossale Last haben sich fast ausschliesslich die Länder, die Schulbezirke und Gemeinden theilen müssen, und zwar steuerten im Einzelnen bei:

die Länder	13,222.534 fl.	= 30·19 Proc.
die Schulbezirke	8,524.712 „	= 19·46 „
die Gemeinden (mit Einschluss der Gutsgebiete)	12,838.868 „	= 29·31 „

Nur ein verhältnismässig bescheidener Theil der Bedeckung, nämlich 5,729.363 fl. = 13·08 Proc., floss aus dem Schulvermögen, und die Beitragsleistung des Staates stellte sich nach Abschlag der Subventionen für die speciellen Lehrcurse gar nur auf 281.076 fl. oder 0·64 Proc.!

Unwillkürlich muss sich bei dieser Ziffer die Frage aufdrängen, welche Grundsätze beherrschen die Vertheilung der für Schulzwecke verfügbaren Mittel anderwärts, wie stellt sich diese Vertheilung ziffermässig für die einzelnen Anstaltskategorien in Oesterreich und in anderen Staaten und zu welchen Consequenzen führt die eine und die andere Art der Vertheilung?

Wir wollen nunmehr daran gehen, auf diese Fragen im folgenden Abschnitte die Antwort zu ertheilen.

III. Verhältnis der Schulkosten nach den verschiedenen Anstaltskategorien und Vertheilung der verfügbaren Mittel.

Versuchen wir zunächst einmal die Höhe der Schulkosten im Ganzen und sodann nach den verschiedenen Anstaltskategorien festzustellen.

Nach den Ergebnissen der Aufnahme des Jahres 1890 wurden verausgabt:

Für die Hochschulen		4,921.001 fl.
„ „ Mittelschulen		7,535.428 „
„ „ Fachbildungsanstalten	Lehrerbildungsanstalten[1]) .	1,802.795 „
	andere Fachschulen	4,957.654 „
	Zusammen . . .	6,760.449 fl.
„ „ Volksschulen		40,929.879 „
	Im Ganzen . . .	60,146.757 fl.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen sohin 2·52 fl. Dieser Betrag kann nicht als ein unverhältnismässig hoher angesehen werden, da in Preussen für das Etatjahr 1891/92 bei einem beiläufigen Gesammtaufwande

[1]) Mit Einschluss des Wiener Pädagogiums.

von 232,526.000 Mark auf den Kopf der Bevölkerung 7·76 Mark Schulkosten berechnet worden sind.[1])

Viel interessanter ist es aber zu sehen, wie sich diese Verhältnisse für die einzelnen Anstaltskategorien stellen. In Preussen wurden im Etatjahre 1891/92 verausgabt:

Für die Universitäten	14,117.000 Mark
„ „ höheren Lehranstalten[2])	31,309.000 „
„ „ Fachschulen höheren und niederen Grades	10,000.000[3]) „
„ „ Volksschulen	177,100.000 „
Zusammen	232,526.000 Mark

Sohin entfielen von sämmtlichen Schulauslagen

in Preussen auf die Universitäten	6·07 Proc.
„ „ „ „ höheren Lehranstalten	13·47 „
„ „ „ „ Fachschulen höheren und niederen Grades	4·30 „
„ „ „ „ Volksschulen	76·16 „
	100·00 Proc.
in Oesterreich auf die Hochschulen	8.18 Proc.
„ „ „ „ Mittelschulen	12·53 „
„ „ „ „ Fachbildungsanstalten	11·24 „
„ „ „ „ Volksschulen	68·05 „
	100·00 Proc.

Legt man aber die Bevölkerungsziffer zu Grunde, so ergeben sich für die einzelnen Anstaltskategorien folgende Belastungsquotienten:

Anstaltskategorien	Belastungsquotienten in Mark, bezw. in Gulden
Preuss. Universitäten	0·47
„ höhere Lehranstalten	1·04
„ Fachschulen höheren und niederen Grades	0·34
„ Volksschulen	5·91
Oesterr. Hochschulen	0·21
„ Mittelschulen	0·32
„ Fachbildungsanstalten	0·28
„ Volksschulen	1·71

So vorsichtig man auch immer bei der Beurtheilung der vorstehenden Ziffern, die einander nicht durchwegs correspondieren, verfahren mag, eine Thatsache geht doch unwiderleglich aus ihnen hervor: In Preussen werden verhältnismässig grössere Beträge auf die Volksschulen verwendet als auf die übrigen Anstaltskategorien, während in Oesterreich das umgekehrte Verhältnis herrscht, d. h. die unterste Stufe des gesammten Bildungs-

[1]) Vergl. hierüber die Angaben in der „Statistischen Correspondenz", Jahrgang XIX (1893), Nr. 12 und die grosse preussische Volksschulstatistik vom Jahre 1891, S. 212 und 213.

[2]) Dieselben entsprechen den österreichischen Mittelschulen.

[3]) Diese Ziffer bleibt jedenfalls hinter der Wirklichkeit zurück und ist nur als eine approximative anzusehen.

wesens erfreut sich in Oesterreich im Vergleiche zum Nachbarstaate einer geringeren finanziellen Fürsorge als die höheren Stufen.

Wie gestaltet sich aber der Antheil der einzelnen öffentlichen Factoren an den Kosten der verschiedenen Anstaltskategorien?

In dieser Beziehung kommen in Oesterreich, wie wir bereits gesehen haben, neben dem Staate namentlich noch die Länder und Gemeinden, ferner die Bezirke in Betracht. Wenn wir nun versuchen, den Antheil dieser verschiedenen Factoren an den Schulkosten darzustellen, so gelangen wir zu folgenden Ziffern:

Es participierten an den Kosten	der Staat	die Länder	die Bezirke	die Gemeinden
	in absoluten Zahlen (mit Gulden)			
der Hochschulen	4,025.000	22.505	—	11.080
„ Mittelschulen . . .	4,043.399	485.070	—	916.395
„ Fachbildungsanstalten	3,385.288	912.460	78.604	322.229[1])
„ Volksschulen . . .	281.076	13,222.534	8,524.712	12,838.868

Es participierten an den Kosten	der Staat	die Länder	die Bezirke	die Gemeinden
	in Procenten			
der Hochschulen	99·2	0·5	—	0·3
„ Mittelschulen . . .	74·3	8·9	—	16·8
„ Fachbildungsanstalten	72·1	19·2	1·7	7·0
„ Volksschulen	0·9	38·2	24·4	36·5

Werfen wir wieder einen Blick auf Preussen, so gibt uns die Statistik für das Etatjahr 1891/92 folgende Ziffern an die Hand. Von der bereits angeführten Gesammtsumme der Schulausgaben per 232,526.000 Mark wurden vom Staate 83,905.473 Mark, von den Selbstverwaltungskörpern 99,120.527 Mark und der Restbetrag in der Höhe von 49,500.000 Mark durch anderweitige Einnahmen bestritten. Der Antheil dieser Factoren an den Kosten der einzelnen Anstaltskategorien stellt sich aber im Vergleiche zu Oesterreich wesentlich anders. Es participierten nämlich

an den Kosten	der Staat	die Selbstverwaltungskörper
	in absoluten Zahlen (mit Mark)	
der Universitäten	11,139.787	—
„ höheren Lehranstalten	6,933.019	7,900.000
„ Fachschulen	6,119.930	1,330.000
„ Volksschulen	60,090.737	89,890.527

an den Kosten	der Staat	die Selbstverwaltungskörper
	in Procenten	
der Universitäten	100·0	—
„ höheren Lehranstalten . . .	47·0	53·0
„ Fachschulen	82·1	17·9
„ Volksschulen	40·1	59·9

[1]) Die Naturalleistungen sind hiebei nicht berücksichtigt.

Zwischen beiden Staaten herrscht demnach ein tiefgreifender Gegensatz in der Behandlung der Volksschullasten. Während in Preussen die finanziellen Leistungen des Staates für die Volksschule hinter jenen der Selbstverwaltungskörper nur um ein Drittheil zurückbleiben, in jedem Falle aber absolut enorme Summen repräsentieren, hat die österreichische Unterrichtsverwaltung mit voller Schärfe den Grundsatz ausgebildet: Je tiefer eine Kategorie von Lehranstalten, desto geringer das finanzielle Interesse des Staates. Die Aufwendungen des österreichischen Staates für das eigentliche Volksschulwesen stellen sich geradezu als minime dar, wenn man die staatlichen Dotationen für die übrigen Anstaltskategorien in Betracht zieht. Und während die Volksschulausgaben fortwährend steigen und die Staatsverwaltungen anderwärts ihre Leistungen für die Volksschule fortwährend erhöhen, ist die Unterrichtsverwaltung in Oesterreich geneigt, auch die bescheidenen Mittel, welche sie für das Volksschulwesen widmet, eher einzuschränken oder eine Steigerung derselben nur in sehr mässiger Progression zu gestatten. Im Jahre 1870 belief sich die Summe der staatlichen Beiträge für die Volksschulen auf 172.210 fl., und nach 2 Decennien war diese Summe erst auf 317.621 fl. gestiegen. Dieselbe Tendenz ist bei den Ausgaben für die Lehrerbildung zu bemerken. Zwar hat die Staatsverwaltung für die Lehrerbildungsanstalten in den ersten Jahren nach Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes sehr erhebliche Opfer gebracht. Es erhellt dies schon deutlich aus dem Umstande, dass die Ausgaben für diese Anstalten von 369.207 fl. sofort im Jahre 1870 auf 1,078.963 fl. gestiegen sind. Allein bald tritt auch hier ein gewisser Stillstand ein, der in den letzten Jahren noch fortdauert. Und doch ist die Staatsverwaltung der durch das Reichsvolksschulgesetz ihr auferlegten Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Lehrerbildung bisher niemals vollständig gerecht geworden. Noch heute erhält ein beträchtlicher Theil der Lehramtscandidaten seine Ausbildung nicht in staatlichen Seminaren, sondern in den von anderen Factoren erhaltenen Anstalten, und selbst in den Ländern mit notorischem Lehrermangel geht die Errichtung neuer staatlicher Anstalten nur sehr langsam vor sich. Noch um die Mitte der Siebzigerjahre wurde die staatliche Lehrerbildungsanstalt in Korneuburg trotz des damals in Nieder-Oesterreich herrschenden Lehrermangels aufgehoben und die nieder-österreichische Landesverwaltung durch diese Verfügung genöthigt, auf eigene Kosten zwei Lehrerseminare zu errichten. Für die höheren Fortbildungscurse sind erst in neuester Zeit bescheidene Summen in das Staatsbudget eingestellt worden und die einzige Anstalt, welche dieser Aufgabe in weiterem Umfange gerecht wird, das Wiener Pädagogium, wird nicht aus Staatsmitteln, sondern aus Gemeindemitteln erhalten.[1]) Ebenso hat die Staatsverwaltung die Beträge, welche für die Betheilung der Lehramtscandidaten mit Stipendien bestimmt sind, und die zu Beginn der Siebziger-

[1]) Dagegen wird in Frankreich seit dem Jahre 1880 eine école normale supérieure de l'enseignement primaire für Lehrerinnen und seit dem Jahre 1882 eine gleiche Anstalt für Lehrer aus Staatsmitteln unterhalten.

Jahre die Ziffer von 200.000 fl. überschritten hatten, immer mehr restringiert. sodass dieselben in den Achtzigerjahren nicht einmal mehr 80.000 fl. umfassten, obwohl die Unterrichtsverwaltung seinerzeit mit dem Erlasse vom 18. Jänner 1872, Z. 907, die Mitwirkung der Landesverwaltungen zum Zwecke der Verstärkung der Stipendien nur mit der ausdrücklichen Zusicherung angesprochen hatte, dass durch die Beitragsleistung der Landesverwaltungen für den genannten Zweck keine Herabminderung der staatlichen Aufwendungen herbeigeführt werden solle. Kurz, überall sehen wir die Tendenz hervortreten, die Staatsverwaltung auch noch von den bescheidenen Ausgaben mehr und mehr zu entlasten, welche ihr durch das Reichsvolksschulgesetz zu Gunsten der Volksschule auferlegt worden sind.

Oesterreich hat hiemit einen Weg eingeschlagen, der sich vollkommen abseits von der Bahn hält, welche die meisten übrigen Culturstaaten mit Consequenz und Opferwilligkeit betreten haben. Um diesen Gegensatz nur einigermaassen zu kennzeichnen, wollen wir eine kurze Umschau darüber anstellen, wie sich die Staatsverwaltung in den übrigen Culturländern zu den steigenden Volksschullasten verhalten hat. Was zunächst die deutschen Staaten anbelangt, so sehen wir hier die Aufwendungen von Staatsmitteln zu Gunsten der Volksschule stetig zunehmen, während die Betheiligung der höheren Selbstverwaltungskörper nur in geringem Maasse ausgebildet ist. Von den 242,400.000 Mark, die Deutschland im Jahre 1891 nach sachkundiger Schätzung für das Volksschulwesen ausgegeben haben dürfte, sind nicht weniger als 69,305.000 Mark aus Staatscassen geflossen.[1]) Fast in allen deutschen Ländern trägt der Staat die Kosten der Schulaufsicht und der Lehrerbildung. Ausserdem leistet er regelmässig bedeutende Zuschüsse zu dem Personalbedarf und mehrfach auch Beiträge für die sachlichen Schulerfordernisse. Ausserordentlich gewachsen sind die staatlichen Aufwendungen, wie wir schon früher sehen konnten, vor Allem in Preussen. Hier hatte die Staatsverwaltung schon vor Erlassung der Verfassungsurkunde vom 31. Jänner 1850, wodurch sie zur ergänzungsweisen Aufbringung der Mittel für die Sicherung eines den Localverhältnissen entsprechenden Lehrereinkommens verpflichtet wurde (Art. 25), aus freien Stücken einen besonderen Fond zur Unterstützung des Elementarschulwesens bereitgestellt. Aus demselben wurden insbesondere Beiträge für die Errichtung neuer Schulstellen, Gehaltsaufbesserungen und Alterszulagen gewährt. Hiezu traten auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1869 Beiträge für die Lehrerrelicten, welche durch das Gesetz vom 24. Februar 1881 eine Erhöhung erfuhren, und weiters auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885 auch Beiträge für die Lehrerpensionen. Sehr umfassende Aufwendungen aus Staatsmitteln wurden angeordnet durch die Gesetze vom 14. Juli 1888 und vom 31. März 1889. Zufolge dieser Gesetze übernahm die Staatscassa die Verpflichtung, zu dem Diensteseinkommen der Lehrer jährliche Beiträge zu leisten. Diese Beiträge sollten durch die neuen Schul-

[1]) Preussische Volksschulstatistik für das Jahr 1891, S. 340.

gesetzentwürfe erhöht und zugleich ein ausserordentlicher Fond für die Unterstützung der Schulbauten geschaffen werden. Als diese Gesetzentwürfe scheiterten, wurde von der Staatsregierung abermals eine Vorlage eingebracht, um zum Zwecke der Verbesserung des Diensteinkommens der Lehrer und für die Volksschulbauten sehr bedeutende Summen aus dem Staatsschatze bereitzustellen, die ihre Bedeckung in den Ueberschüssen der neuen Einkommensteuer finden sollten. Im Ganzen wurden von der Staatsregierung 10 Millionen Mark in Anspruch genommen; hievon waren 3 Millionen für die Verbesserung des Lehrereinkommens bestimmt, 6 Millionen sollten als einmalige Unterstützungen für Volksschulbauten Verwendung finden und 1 Million dauernd diesem letzteren Zwecke gewidmet werden. Der von der Regierung neuestens vorgelegte Entwurf eines Lehrerbesoldungsgesetzes ist bestimmt, das System der staatlichen Volksschulbeiträge weiter auszubauen und fester zu gestalten.

In Baiern sind zur Subventionierung des Volksschulwesens nach dem Schuldotationsgesetze vom 10. November 1861 zunächst wohl die Kreise berufen, allein die Beiträge der Kreise fliessen nicht immer direct aus Kreisfonds, sondern vielfach aus der durch Staatszuschüsse gespeisten Kreisschuldotation. Die so verstärkten Beiträge der Kreise sind insbesondere bestimmt für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrer, zu welchem Zwecke Zuschüsse zu den Schullehrer-Kreisunterstützungsvereinen geleistet werden, für die Lehrerrelicten, für die Ergänzung der Lehrerbesoldungen bis zur Congrua und theilweise auch zur Erleichterung der sachlichen Schulausgaben. Ueberdies participieren die Kreise an den Kosten der Schulaufsicht und bestreiten den Aufwand einer Lehrerbildungsanstalt. Die Staatsverwaltung gewährt aber auch direct — — ohne Vermittlung der Kreise — verschiedene Zuschüsse für Volksschulzwecke.

In Württemberg leistet der Staat Beiträge zu den Kosten der Schulhausbauten und zu den Lehrergehalten (Art. 23 des mehrfach revidierten Volksschulgesetzes vom 29. September 1836) und gewährt gesetzlich festgestellte Alterszulagen, die durch die neueren Finanzgesetze erhöht worden sind (Gesetz vom 18. April 1872, Art. 3, Gesetz vom 22. Jänner 1874, Art. 2 und Finanzgesetze pro 1889/91 und 1891/93). Ausserdem hat die Staatscassa die Leistung von Zuschüssen zur Lehrerpensionscassa (Art. 60 des Volksschulgesetzes) und zur allgemeinen Schullehrerwitwencassa (Art. 61 desselben Gesetzes) übernommen.

In Baden obliegt der Staatsverwaltung die gesetzliche Verpflichtung, für jenen Theil der Lehrergehalte aufzukommen, welchen die ländlichen Gemeinden ohne Ueberlastung nicht bestreiten können. Eine solche Ueberlastung der Gemeinden wird von Gesetzeswegen angenommen, wenn die Gemeindeumlagen eine gewisse Höhe erreichen. Betragen dieselben mehr als 100 Pfennige von 100 Mark Steuercapital, so ist die betreffende Gemeinde von jeder Leistung frei. (§ 61 ff. des mehrfach revidierten Volksschulgesetzes vom 8. März 1868). Ueberdies gewährt der Staat Dienstalterszulagen und leistet Beiträge für den allgemeinen Schullehrerpensions- und Hilfsfond, sowie für die Lehrerwitwen- und Waisencassa.

Das sächsische Volksschulgesetz vom 26. April 1874 hatte im § 7 (Schlussalinea) den Schulgemeinden facultative Staatszuschüsse für den Realaufwand in Aussicht gestellt. Die aushilfsweisen Leistungen des Staates für die Ergänzung der Lehrergehalte beginnen schon mit dem Gesetze vom 3. Mai 1851, sind durch das Gesetz vom 23. Jänner 1874, § 4, al. 4 aufrecht erhalten und seitdem durch die Finanzgesetze weiter erhöht worden. Auch obliegt dem Staate die Verpflichtung, den Abgang der Lehrerpensionscassa und der Lehrerwitwen- und Waisencassa zu decken. Ueberdies ist den Schulgemeinden zur Deckung der Volksschulauslagen im Zusammenhange mit der in Sachsen durchgeführten Auseinandersetzung zwischen der staatlichen und der Communalbesteuerung ein Theil der in jeder Steuergemeinde eingehenden Grundsteuer überwiesen worden.

In Hessen sind unvermögende Gemeinden nach dem Schulgesetze vom 16. Juni 1874 vom Staate bei Schulhausbauten durch Darlehen oder Subventionen (Art. 83, al. 2) und ebenso bei Aufbringung der Lehrergehalte (Art. 83, al. 1) zu unterstützen. Weiters gewährt der Staat Alterszulagen (Gesetze vom 26. November 1872, vom 9. März und vom 23. Juli 1890) und Zuschüsse für den Lehrerpensionsfond, sowie für die Lehrerwitwen- und Waisencassa.

In Elsass-Lothringen gilt noch das ältere französische Recht, welches die Volksschullasten der Gemeinden und Bezirke in Rücksicht auf die Höhe der Umlagenpercente gesetzlich begrenzt. Durch das Gesetz vom 4. Juni 1872 wurden den Lehrern Dienstalterszulagen zu Lasten der Landescassa bewilligt und durch die Finanzgesetze vom 22. December 1876 (§ 11) und vom 26. März 1884 (§ 11) die Besoldungen der Lehrerinnen und des Hilfslehrerpersonales mittels Landeszuschüssen erhöht. Die Pensionen der Lehrer werden zufolge des Gesetzes vom 23. December 1873 und die Pensionen der Lehrerwitwen und Waisen zufolge des Gesetzes vom 24. December 1873 ebenfalls von der Landescassa gezahlt.

Von den übrigen europäischen Culturländern hat Frankreich in neuerer Zeit die grössten Opfer für die Hebung der Volksschule gebracht. Namentlich sind aber die Aufwendungen des Staates für das Volksschulwesen unter der Herrschaft der dritten Republik enorm gestiegen. Vordem war die Vertheilung der Volksschullast in der Weise geregelt gewesen, dass die Gemeinden für die Volksschulen 4 Zuschlagscentimes, beziehungsweise ein Fünftheil ihrer ordentlichen Einnahmen verwenden mussten, sodann eine Subvention von den Departements bis zu 4 Zuschlagcentimes empfiengen, worauf erst die Beitragsleistung des Staates eintrat. Dieser Zustand der Dinge änderte sich gründlich, als durch das Gesetz vom 16. Juni 1881 das Schulgeld in den öffentlichen Volksschulen aufgehoben wurde. Von diesem Jahre an wurden durch das Finanzgesetz ausserordentliche Staatssubventionen zur Erleichterung der Volksschullasten bereitgestellt und die so angebahnte neue Vertheilung dieser Lasten sodann durch das Gesetz vom 19. Juli 1889 sanctioniert. Darnach bestreitet der Staat die Gehalte der Lehrer an den Volksschulen und Seminaren und trägt auch die Kosten

des Unterhaltes der Seminaristen. Die Departements haben die Gebäude und die Einrichtung für die Seminare beizustellen, die Gemeinden aber für die sachlichen Bedürfnisse der Volksschulen und die Ortszulagen der Lehrer in den grösseren Communen aufzukommen. Der Staat unterstützt weiters die Gemeinden bei ihren Schulbauten durch die von ihm begründete Schulbaucasse und bestreitet die Pensionen der Lehrer und ihrer Relicten. Infolge dieser Verfügungen sanken die Leistungen der Gemeinden, welche im Jahre 1880 57,315.279 und im Jahre 1881 noch 51,030.926 Francs betragen hatten, im Jahre 1882 plötzlich auf 27,166.387 Francs, wogegen die Zuschüsse des Staates von 31,296.620 Francs auf 47,469.467 und im Jahre 1882 auf 87,664.756 Francs emporschnellten.

In Belgien hatten die Gemeinden auf Grund des Gesetzes vom 23. September 1842 bei einer gewissen Höhe der Communalumlagen einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung von Seiten der Provinzen und des Staates. Doch erstreckte sich diese Unterstützungspflicht nur auf die ordentlichen Ausgaben, und auch diese Zuschüsse wurden in der Praxis nur unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit vertheilt. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1879 wurden die Leistungen des Staates zu Gunsten der Volksschule wesentlich erhöht, sodass die factischen Ausgaben des Staatsschatzes um mehrere Millionen Francs stiegen. Allein durch das von der clericalen Partei durchgesetzte Schulgesetz vom 20. September 1884 sind inzwischen die obligatorischen Staatszuschüsse zu Gunsten der Gemeinden beseitigt und nur die Unterstützungspflicht der Provinzen beibehalten worden. Infolge dessen giengen die Leistungen des Staates, welche im Jahre 1880 17,496.864 Francs betragen hatten, bereits im Jahre 1885 auf 11,132.210 Francs zurück. Der Staat participiert auch an der Pensionslast und theilt sich in dieselbe mit den Provinzen und Gemeinden. In den Niederlanden sind die Gemeinden nach dem Gesetze vom 17. August 1878 (Art. 45) verpflichtet, die Kosten der Schulhäuser und ihrer Einrichtung zu bestreiten. Zu den sonstigen Ausgaben hat die Staatscassa einen Beitrag (30 Proc.) zu gewähren. Weitere Staatszuschüsse für einzelne Gemeinden sind facultativ (Art. 49). Die frühere Beitragspflicht der Provinzen ist weggefallen. Die Pensionen belasten die Staatscassa.

In Italien war schon durch das Gesetz vom 13. November 1859 (die lex Casati) im Principe die Verpflichtung des Staates ausgesprochen worden, bedürftige Gemeinden durch Zuschüsse zu den Lehrergehalten zu unterstützen, während die Provinzen facultative Beiträge für die Schulbauten und ihre Erhaltung gewähren sollten. Durch das Gesetz vom 11. April 1886 wurden die Lehrergehalte bedeutend erhöht und für diesen Zweck, sowie für Alterszulagen ein Staatsbeitrag bis zu 3 Millionen Lire bewilligt. Durch die Gesetze vom 16. December 1878 und 23. December 1888 hat der Staat auch die Leistung von Zuschüssen zu dem Lehrerpensionsfond übernommen und durch das Gesetz von 8. Juni 1888 wurde die Depositencassa (cassa dei depositi e prestiti) ermächtigt, die Gemeinden

durch Gewährung von gering verzinslichen Darlehen zu unterstützen, wobei der Staatsschatz für die Differenz zwischen dem wirklich gewährten Zinsfusse und dem normalen bis zu einem jährlichen Höchstbetrage (80.000 Lire) aufzukommen hat. Auch in England ist die staatliche Subventionierung der Volksschulen immer mehr zu einem förmlichen — allerdings eigenartig gestalteten — Systeme ausgebildet worden, welches durch das Gesetz vom 1. September 1891 (Stat. 54 u. 55 Vict. C. 56) eine noch weitere Stärkung erfahren hat. Ebenso betheiligt sich der Staat in den nordischen Ländern an den Volksschullasten. Eine solche Betheiligung erfolgt in Dänemark durch Gewährung von Zuschüssen zu den Schulfonden höherer Ordnung, welche nach dem Gesetze vom 8. März 1856 in jedem Amtsrathsbezirke bestehen sollen und aus welchen Alterszulagen, Pensionen und auch Beihilfen für Schulbauten geleistet werden. In Schweden gewährt der Staat Beiträge zu den Gehalten und Pensionen und in Norwegen Alterszulagen und Zuschüsse zu den Schulfonden höherer Ordnung (Amtsschulcassen).

Auch in Ungarn sind die finanziellen Leistungen des Staates zu Gunsten der Volksschulen im Steigen begriffen. Dieselben gründen sich auf den Gesetzartikel XXXVIII ex 1868 (§ 43), in welchem die Staatsverwaltung unvermögenden Gemeinden ihre Unterstützung in Aussicht gestellt hat, und den Gesetzartikel XXXII ex 1875, wodurch die Verpflichtung des Staates zur Dotierung der Lehrerpensionscassa ausgesprochen wurde (§ 27, Punkt 5). Diese Gesetze finden auf Kroatien keine Anwendung, doch sind auch in dem für dieses Land geltenden Schulgesetze vom 31. October 1888 facultative Zuschüsse aus Landesmitteln für arme Gemeinden (§ 36) und ein obligatorischer Beitrag zum Landeslehrerversorgungsfonde (§ 172) vorgesehen. —

Nun ist es allerdings richtig, dass die vorstehend geschilderte Entwicklung der Schullast nur im Zusammenhange mit den historischen Zuständen und den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Staaten vollständig gewürdigt werden kann. In Ländern mit centralistischer Verwaltungsform werden die Zuschüsse des Staates für das Volksschulwesen rascher steigen als in jenen Ländern, wo der Schwerpunkt der materiellen Schulverwaltung durch die Gesetzgebung in die Selbstverwaltungskörper verlegt worden ist. Auch ist nicht zu übersehen, dass die deutschen Mittelstaaten und die kleineren der genannten europäischen Staaten, was den Umfang ihrer finanziellen Leistungen anbelangt, nicht entfernt mit Oesterreich auf eine Stufe gestellt, sondern nur einer unserer grösseren Provinzen gleich gesetzt werden können. Endlich darf nicht vergessen werden, dass die geschilderte Entwicklung durchaus nicht immer den ungetheilten Beifall der gesammten Bevölkerung gefunden hat und daher mannigfache Rückschläge zu verzeichnen sind. Letzteres ist namentlich dort der Fall, wo die Erhöhung der Staatszuschüsse mit der Nebenabsicht erfolgt ist, durch eine nachhaltige Förderung der weltlichen Volksschule die Herrschaft des Clericalismus zu brechen. Ein Beispiel dieser Art bietet ins-

besondere Belgien. Selbst in Preussen hat die enorme Steigerung der Staatszuschüsse und noch mehr die mangelhafte Art ihrer Vertheilung keineswegs ungetheilte Billigung erfahren. Noch in den Siebzigerjahren war die Staatsverwaltung von dem Gedanken einer derartigen Expansion der staatlichen Aufwendungen für die Volksschule weit entfernt. In dem Erlasse des Ministers Falk an die Oberpräsidenten vom 22. April 1875 wurde die Anschauung vertreten, dass die ganze geschichtliche Entwicklung des Volksschulwesens wie die Natur der Sache einer weiteren Uebernahme der Volksschullasten durch den Staat entgegenstehe und bei einem umgekehrten Verfahren die richtige Förderung der geistigen Interessen der Nation geradezu Schaden leiden könne. Erst unter dem Einflusse des Fürsten Bismarck hat die bereits erwähnte ausserordentliche Erhöhung der Staatszuschüsse stattgefunden. In die allgemeine Freude über diese Action der Staatsverwaltung mischte sich aber mancher Wehrmutstropfen, als die Vertheilung der Summen in schablonenhafter Weise ohne genaue Berücksichtigung des Bedürfnisses erfolgte, und nicht mit Unrecht ist der Vorwurf erhoben worden, dass die zur Unterhaltung von Schulen verpflichteten Gutsbesitzer den Hauptvortheil von den neuen Staatsbeihilfen gezogen haben.

Allein mögen immerhin die theoretischen Ansichten darüber getheilt sein, ob die Vertheilung der Staatszuschüsse immer in der richtigen Weise erfolgte, fest steht jedenfalls die Thatsache, dass in allen Culturstaaten ein immer weiteres Steigen der Staatsbeihilfen zu verzeichnen ist. Nur durch die Bereitstellung immer grösserer Staatsmittel gelingt es anderwärts das Volksschulwesen auf der einmal erreichten Höhe zu erhalten oder auf jene Stufe zu bringen, welche allein den heutigen Anforderungen entspricht. Nur wenn Oesterreich sich entschliesst, den übrigen Culturstaaten auf dieser Bahn zu folgen, ist Aussicht vorhanden, dass die beklagenswerten Bildungszustände ganzer Provinzen eine wirkliche Besserung erfahren.

Wir haben uns seit der Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes daran gewöhnt, die Leistungen der alten Volksschule gering zu schätzen und andererseits die neue Schöpfung als ein Noli me tangere zu betrachten, das keiner Besserung bedarf. Wir sind die Letzten, welche den grossen Fortschritt, den das Reichsvolksschulgesetz gegenüber der politischen Schulverfassung und selbst gegenüber der Gesetzgebung vieler deutscher Staaten bedeutet, gering achten. Allein bei Beurtheilung der Leistungen der Neuschule darf man nicht übersehen, dass ein Theil des Wertes der allgemeinen Volksbildung auch darin liegt, dass sie nicht an provinzielle Grenzen gebunden, sondern gleichmässig über das ganze Reich verbreitet ist. Die preussische Schulverwaltung hat diesen Gedanken schon vor vielen Decennien mit besonderem Nachdruck erfasst und darum so grossartige Anstrengungen gemacht, um das Volksschulwesen in den ehemals polnischen Landestheilen des Ostens auf die Höhe seiner westlichen Provinzen zu heben. Ganz anders stehen die Verhältnisse in unserem Vaterlande. Obwohl die allgemeine Schulpflicht in Oesterreich schon seit mehr als 100 Jahren zu Recht besteht, befinden sich doch ganze Provinzen auf einem Bildungs-

niveau, das schlechterdings als ein klägliches bezeichnet werden muss. Noch im Jahre 1890 konnten weder lesen noch schreiben

in	von je 100 über 6 Jahre alten Personen männlichen Geschlechtes	weiblichen Geschlechtes
Nieder-Oesterreich	5·15	7·27
Ober-Oesterreich	6·16	6·53
Salzburg	8·27	7·96
Steiermark	18·17	21·56
Kärnten	26·26	32·71
Krain	34·12	32·97
Triest sammt Gebiet	17·77	26·94
Görz und Gradisca	35·80	42·93
Istrien	60·57	69·95
Tirol	6·96	8·40
Vorarlberg	3·15	3·23
Böhmen	4·60	6·90
Mähren	5·73	8·10
Schlesien	8·20	9·25
Galizien	64·87	71·60
der Bukowina	75·45	83·10
Dalmatien	75·75	89·91
Im Durchschnitt . .	27·77	31·80

Aus diesen Ziffern ergibt sich mit erschreckender Gewissheit, wie ohnmächtig die österreichische Schulverwaltung in vielen Kronländern der durch die Gesetzgebung gestellten Aufgabe seit Langem gegenübersteht. Die Lichtstrahlen, welche das Reichsvolksschulgesetz ausstrahlt, sind sehr ungleichmässig vertheilt. Auch die Ergebnisse unserer Schulstatistik, so wenig dieselbe oft den praktischen Bedürfnissen der Schulverwaltung gerecht wird, lassen hierüber doch keinen Zweifel aufkommen. Seit der Volksschulconscription des Jahres 1890 wissen wir, dass im ganzen Reiche noch mehr als 1900 Gemeinden mit mehr als 1 Million Einwohnern jeglicher Elementarschule entbehren. Und selbst diese Ziffern entsprechen noch nicht den wirklichen Verhältnissen, da zahlreiche Gemeinden oder Fractionen äusserlich zwar eingeschult sind, in Wahrheit aber ganz ausserhalb jedes Schulverbandes stehen, da ihre Kinder wegen der weiten Entfernung vom Schulorte keine Schule besuchen können. Und wie sieht es mit dem Schulbesuche in manchen Ländern aus? Lässt man die oft lächerlich niedrigen Ziffern der Schulbeschreibung bei Seite und hält man sich an die durch die Volkszählung ermittelte Zahl der schulpflichtigen Kinder, so finden wir, dass von 100 schulpflichtigen Kindern in Dalmatien nur 30·7, in Galizien nur 52·2 und in der Bukowina nur 55·1 eine Schule frequentierten. Alle die genannten Länder müssen sich heutzutage noch fast ausschliesslich mit einclassigen Schulen behelfen, die doch schon längst als ein völlig unzureichendes Bildungsmittel erkannt sind.

Wie ungenügend vielfach der Bauzustand der österreichischen Volksschulen, die hygienische Einrichtung derselben und ihre Ausstattung mit Lehrmitteln auch jetzt noch ist, wird uns alljährlich durch die Jahreshauptberichte über das Volksschulwesen immer aufs Neue vor Augen geführt.

Ebenso ist die materielle Lage des Lehrerstandes, trotzdem derselbe durch die moderne Volksschulgesetzgebung auf eine ganz neue sociale Stufe emporgehoben worden ist, im Grossen und Ganzen noch immer eine recht unbefriedigende. Zwar sehen wir die Gesetzgebung der meisten Länder fast unausgesetzt bemüht, die Lehrergehalte zu erhöhen, gleichwohl wird durch die officielle Publication, welche diese Verhältnisse in ausgedehntestem Maasse berücksichtigt hat, in unwiderleglicher Weise dargethan, dass die materielle Lage der einzelnen Lehrpersonen im Allgemeinen eine doch recht bescheidene geblieben ist. Denn fasst man die gesammte Lehrerschaft des Reiches nach einigen grossen Gehaltsgruppen zusammen, so gelangt man zu folgender Uebersicht:

Diensteseinkommen	Männliche Lehrpersonen	Weibliche Lehrpersonen	Lehrpersonen überhaupt
	in	Procenten	
bis 599 fl.	48·8	62·9	51·4
600 bis 999 fl. . . .	42·5	32·6	37·0
über 1000 fl.	8·7	4·5	11·6

Fast die Hälfte der männlichen und zwei Drittheile der weiblichen Lehrkräfte Oesterreichs stehen also nicht im Genusse des von der staatlichen Steuergesetzgebung anerkannten Existenzminimums. Das Bild wird noch ungünstiger und mehrfach geradezu trostlos, wenn man auf die Verhältnisse der einzelnen Länder eingeht. Statt aller weiteren Detailausführungen möge die folgende kurze Tabelle als Illustration dienen. Es bezogen ein Diensteseinkommen unter 600 Gulden

in	von je 100 männlichen Lehrpersonen	weiblichen Lehrpersonen	Lehrpersonen überhaupt
	in	Procenten	
Krain	47·0	90·4	57·3
Görz und Gradisca . .	57·7	87·9	69·5
Istrien	55·8	81·4	65·1
Tirol	92·2	99·8	95·4
Voralberg	81·4	100·0	85·5
Galizien	90·7	87·4	89·8
der Bukowina	66·4	57·9	65·0
Dalmatien	66·4	92·8	72·6

Und mit welchen Opfern sind auch diese bescheidenen Erfolge der Neuschule erkauft!

Da bisher über die Kosten der Volksschulen genaue Nachweisungen fehlten, so war man in den regierenden Kreisen nicht immer geneigt, das

enorme Anwachsen der Volksschullasten offen einzugestehen. Man bezeichnete das Urtheil, welches den Unterschied zwischen einst und jetzt als so gross und grell schilderte, als eine Uebertreibung. Man wies darauf hin, dass erst durch die jetzige Centralisierung des Volksschulwesens ein Ueberblick über den gesammten Volksschulaufwand möglich geworden sei, während vordem jede Schulgemeinde für ihre Bedürfnisse selbstständig und allein aufkam, sodass die Höhe der gesammten Lasten damals nicht so erkennbar war. Auch bestand der Aufwand für die Volksschule in der früheren Zeit der vorwiegenden Naturalwirtschaft grossentheils aus Naturalbeiträgen und vielen kleineren Nebenleistungen, deren Wert oft viel niedriger angeschlagen wird, als er wirklich gewesen ist. Endlich dürfe man nicht vergessen, dass der Aufwand ganz wesentlich durch solche Mehrauslagen für Lehrerdotationen und Schulgebäude gesteigert worden sei, die auch schon nach der alten Schulgesetzgebung längst nothwendig gewesen wären, von der Bevölkerung längst als wünschenswert oder nothwendig bezeichnet, von ihr aber abgewälzt, versäumt oder doch verzögert wurden und daher doch wohl nur als übernommene Rückstände aus früherer Zeit anzusehen sind.[1])

Man wird nicht umhin können, diesen Argumenten einige Berechtigung zuzugestehen. Noch bei der Erhebung des Jahres 1865 hatte die statistische Centralcommission auf die Erfassung des Realaufwandes der Volksschulen verzichtet, weil bei der damals herrschenden Naturalwirtschaft eine sichere Verzeichnung dieses Theiles der Volksschulausgaben nicht zu gewärtigen war. Es können daher auch die Ziffern des Jahres 1865 nicht mit den Resultaten der letzten Erhebung direct in Vergleich gesetzt werden. Will man einen solchen Vergleich überhaupt vornehmen, so erscheint derselbe nur bezüglich der Lehrerdotationen zulässig. Auch der in solcher Beschränkung durchgeführte Vergleich ergibt aber ein geradezu enormes Anwachsen der Volksschulausgaben.

Es entfielen nämlich Personalauslagen[2])

in	in Gulden auf einen Bewohner 1865	1890	auf ein schulbesuchendes Kind 1865	1890
Nieder-Oesterreich	0·42	2·43	2·99	18·71
Ober-Oesterreich	0·29	1·14	1·96	8·93
Salzburg	0·38	1·16	2·81	9·57
Steiermark	0·20	1·00	1·63	7·96
Kärnten	0·16	1·06	1·51	7·70
Krain	0·14	0·56	1·62	4·39
Triest sammt Gebiet . .		1·39		15·50
Görz und Gradisca . .		0·77		5·65
Istrien		0·51		6·89
dem Küstenlande . .	*0·30*	*0·79*	*4·11*	*8·14*

[1]) Die Landesvertretung von Steiermark 4. Theil 1885, S. 111 und 112.

[2]) Hierunter sind nur die Activitätsbezüge zu verstehen.

in	in Gulden auf einen Bewohner 1865		auf ein schulbesuchendes Kind 1865	
	1865	1890	1865	1890
Tirol		0·74		4·69
Vorarlberg	*0·18*	1·08	*0·99*	7·87
Tirol und Vorarlberg		*0·78*		*5·05*
Böhmen	0·37	1·61	2·19	10·42
Mähren	0·33	1·44	1·78	9·14
Schlesien	0·20	0·96	1·30	7·29
Galizien	0·10	0·33	2·36	3·90
der Bukowina	0·10	0·29	4·88	4·56
Dalmatien	0·07	0·38	4·00	9·52
Im Durchschnitt	0·25	1·11	2·11	9·14

Um aber die heutige Höhe der Volksschulausgaben und den dadurch erzeugten Druck genauer würdigen zu können, wollen wir wiederum die entsprechenden Ziffern des Nachbarstaates zum Vergleiche heranziehen.

Nach der Volksschulstatistik des Jahres 1891 entfielen in Preussen durchschnittlich an Volksschulausgaben auf den Kopf der Bevölkerung 5·28 Mark und auf ein Schulkind 31·32 Mark.[1]) Diesen Durchschnittszahlen entsprechen nach der österreichischen Erhebung des Jahres 1890 die Ziffern von 1·71 und 14·07 fl. Während die durchschnittliche Belastung der Bevölkerung in Oesterreich hinter der preussischen Belastungsziffer noch immer erheblich zurückbleibt, ist zwischen den beiderseitigen Kosten eines Schulkindes kein beträchtlicher Unterschied mehr oder mit anderen Worten: Die relative Höhe der Volksschulauslagen nähert sich in Oesterreich mit raschen Schritten derjenigen des viel reicheren Nachbarstaates. Allein die erwähnten Belastungsziffern sind nur Durchschnittszahlen für Gebiete von grosser Ausdehnung und reichen daher für eine genauere Beurtheilung der Höhe der Volksschullasten wohl nicht aus. Steigen wir aber nun herab zu den nächst tieferen territorialen Einheiten, den Provinzen, welche Gegensätze bieten sich hier dar! Nach der österreichischen Erhebung des Jahres 1890 entfielen an Volksschulausgaben

in	auf einen Bewohner	auf ein Schulkind
	Gulden	
Nieder-Oesterreich	3·41	26·26
Ober-Oesterreich	1·81	14·25
Salzburg	1·82	14·95
Steiermark	1·60	12·76
Kärnten	1·60	11·55
Krain	0·83	6·46
Triest sammt Gebiet	1·96	21·88

[1]) Hiebei sind die sogenannten Mittelschulen und die höheren Mädchenschulen einbezogen.

in	auf einen Bewohner	auf ein Schulkind
	Gulden	
Görz und Gradisca	1·08	7·95
Istrien	0·70	9·45
dem Küstenlande	*1·11*	*11·43*
Tirol	1·12	7·13
Vorarlberg	1·50	10·92
Tirol und Vorarlberg	*1·17*	*7·55*
Böhmen	2·53	16·38
Mähren	2·33	14·76
Schlesien	1·67	12·70
Galizien	0·53	6·38
der Bukowina	0·47	7·52
Dalmatien	0·57	14·07

Nach der preussischen Aufnahme des Jahres 1891 kommen hingegen

in der Provinz	auf einen Bewohner	auf ein Schulkind
	Mark	
Berlin (Stadtkreis)	7·02	63·15
Ostpreussen	3·83	24·42
Westpreussen	4·11	24·83
Brandenburg	4·28	28·30
Pommern	4·81	29·12
Posen	4·14	23·67
Schlesien	3·97	23·91
Sachsen	4·99	30·34
Schleswig-Holstein	6·85	41·30
Hannover	4·88	29·49
Westphalen	5·21	27·93
Hessen-Nassau	5·00	30·97
Rheinland	5·49	31·73
Hohenzollern	5·06	28·64

Die preussische Unterrichtsverwaltung hat demnach durch die Bereitstellung ausgiebiger Staatszuschüsse für die Volksschule zweierlei Gefahren vermieden. Sie hat einmal den zunehmenden Druck der Volksschullasten gemildert, sodann aber auch allen Störungen und Misständen vorgebeugt, welche für die Unterrichtsverwaltung, die Wohlfahrt und den Fortschritt des ganzen Reiches durch ein zu verschiedenes Bildungsniveau der einzelnen Provinzen erwachsen. Für dieses zielbewusste Vorgehen der preussischen Unterrichtsverwaltung ist in Oesterreich bisher noch kein Verständnis zu spüren gewesen. Die Verfasser des Reichsvolksschulgesetzes waren sich über die grosse Tragweite, welche eine richtige Regelung der Schullast für den Aufschwung und das Gedeihen der Volksschule besitzt, vollständig im Unklaren. Sie begnügten sich damit, diese Lasten, nachdem die älteren Träger derselben

beseitigt waren, einfach auf die Gemeinden zu überwälzen und diesen, wie von anderer Seite treffend bemerkt worden ist,[1]) einen Wechsel auf die Bezirke und Länder auszustellen. Nicht viel glücklicher war der Versuch, welchen die Regierung in ihren den Landtagen vorgelegten Entwürfen für ein Schulerrichtungsgesetz, zur concreten Lösung der Frage unternahm. Auffallenderweise wichen diese Entwürfe von den Grundsätzen des Reichsvolksschulgesetzes in einem sehr entscheidenden Punkte ab. Während nämlich durch die Reichsgesetzgebung die Volksschullasten in erster Linie den Ortsgemeinden auferlegt worden waren, wurden in den neuen Regierungsentwürfen nunmehr die kräftigeren Schulbezirke als Träger der Schullast erklärt und die Gemeinden ihres bisherigen Eigenthumes an den Schulgebäuden entäussert. Aber nur wenige Landesvertretungen nahmen die Vorschläge der Regierung unverändert an, die meisten ersetzten dieselben vielmehr durch neue Entwürfe, die speciell die Vertheilung der Schullast in ganz anderer Weise regelten. In einigen Ländern geschah dies sofort, in anderen aber sehen wir die Vertretungskörper längere Zeit experimentieren, ehe die zweckmässigste Vertheilung der Lasten gefunden war. Ein grosser Theil dieser Experimente entsprang der wachsenden Einsicht der Landesvertretungen, dass das Ausmaass der durch die neue Gesetzgebung herbeigeführten Lasten unterschätzt worden sei und dieselben daher auf die kräftigeren Schultern des Landes gelegt werden müssten. Auf der anderen Seite finden wir aber selbst noch in neuerer Zeit gesetzgeberische Actionen, denen der naive Gedanke zu Grunde liegt, durch eine äusserliche Aenderung der Normen über die Vertheilung der Schullasten eine Erleichterung derselben herbeiführen zu können.[2])

Die staatliche Unterrichtsverwaltung aber stand diesen Experimenten zumeist vollständig theilnahmslos gegenüber oder war höchstens darauf bedacht zu verhüten, dass die Befugnisse der staatlichen Schulbehörden keine Einschränkung erfahren und der Staatsschatz nicht zur Tragung der Volksschullasten herangezogen werde. Ja wir sehen sogar, dass die Staatsverwaltung den Landesverwaltungen bei der praktischen Durchführung der neuen Gesetze eher Hindernisse bereitet als Unterstützung gewährt. Schon die Bestrebungen der Landesverwaltungen, die verschiedenen Schulfonde in zweckmässigerer Weise zu organisieren, stiessen vielfach auf den Widerstand der Regierung. Ein besonders drastisches Beispiel hiefür bietet Steiermark. Während die Regierung in Ober-Oesterreich die Vereinigung des Lehrerpensionsfondes mit dem Landesschulfonde ohne Weiteres zugelassen hatte, trat sie einer solchen Vereinigung in Steiermark in energischer Weise entgegen. Und trotzdem besteht die gleiche Organisation der Schul-

[1]) Kral, „Streiflichter auf den Haushalt der öffentlichen Volksschule in Oesterreich“ in Schmoller's Jahrbüchern, N. F. XV. Jahrgang, 1. Heft, S. 167.

[2]) Dahin gehört vor allem die Loslösung der Pensionsauslagen vom istrianer Landesschulfonde, beziehungsweise die Constituierung eines eigenen Lehrerpensionsfondes und die Ueberweisung der bisher vom Salzburger Landesschulfonde getragenen Beleuchtungs- und Reinigungsauslagen auf die Schulgemeinden.

fonde in Kärnten noch jetzt und hat dieselbe auch in Istrien bis in die neueste Zeit bestanden!

Ebenso perhorrescierte die Regierung das vom steiermärkischen Landesausschusse angestrebte Verfügungsrecht über den Landesschulfond, während sie dasselbe in neuester Zeit dem tiroler Landesausschusse ohne Bedenken zugestanden hat.

Weitere Schwierigkeiten bereitete die Regierung den Bestrebungen der Landesverwaltungen, die aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Verlassenschaftsbeiträge zu reformieren und dadurch den Landesfond einigermaassen zu entlasten. Fast kleinlich war auch die Haltung der Regierung in der Frage, welchen Organen die Cassa- und Verrechnungsgeschäfte übertragen werden sollten. Das Verlangen der Landesverwaltungen, dass diese Functionen von den landesfürstlichen Steuerämtern und Cassen zu übernehmen seien, weil die Volksschulverwaltung nicht bloss eine autonome Angelegenheit sei, sondern auch staatliche Interessen sehr nahe berühre, begegnete längere Zeit einem entschiedenen Widerstande der Regierung.[1])

Ebenso ablehnend verhielt sich die Regierung gegenüber den Petitionen um staatliche Beihilfen, welche kleinere Länder (Salzburg, Kärnten) in den ersten Jahren nach Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes an sie richteten. Die Vertretungen dieser Länder legten der Regierung nahe, dass es nicht angehe, die Leistungsfähigkeit der kleineren Länder mit jenen der grösseren auf eine Stufe zu stellen. Allein alle diese Vorstellungen trugen nur geringe Früchte, denn ausser einigen unbedeutenden Staatsaushilfen, die in den ersten Siebzigerjahren bewilligt worden sind, und abgesehen von den Tirol gewährten Unterstützungen hat der Staatsschatz keine weiteren Opfer für die Volksschule gebracht.

In dieser ihrer passiven Haltung hat die Staatsverwaltung auch seither verharrt. Die ausserordentliche Bequemlichkeit dieses Vorgehens, die bis in die letzten Jahre fortdauernde Finanznoth des Staates, der politische Antagonismus zwischen den Vertretern der passiven und jenen der reicheren Provinzen, das geringe Interesse der herrschenden Classen ganzer Provinzen für die Hebung und Verallgemeinerung der Volksbildung und manche andere Umstände haben mitgewirkt, um die österreichische Unterrichtsverwaltung auch jetzt noch in der einmal eingeschlagenen Bahn verharren zu lassen.

Die Folgen dieses Systems sind auch nicht ausgeblieben. Fast überall, selbst in den reicheren Provinzen, erscheint der Fortschritt und der weitere Ausbau des Volksschulwesens ernstlich bedroht, die grossen culturellen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern werden perpetuiert, in

[1]) Vergleiche hierüber die Beilage XIII zu den stenographischen Protokollen des nieder-österreichischen Landtages II. Session IV. Wahlperiode — Bericht des nieder-österreichischen Landesausschusses betreffend das Volksschulwesen 1872, S. 406 und den Rechenschaftsbericht des steiermärkischen Landesausschusses in den steiermärkischen Landtagsverhandlungen, IV. Periode, I., Session (1871), S. 16, 17.

allen Kronländern aber schwere finanzielle Calamitäten über die am meisten belasteten Gemeinden heraufbeschworen.

Die drückendste Last bilden für die Gemeinden, nachdem ihnen ein grosser Theil des Personalaufwandes durch die Länder und die Bezirke abgenommen worden ist, ohne Zweifel die Schulbauten. Auffallenderweise hat aber das Reichsvolksschulgesetz für die Erleichterung dieser schweren Lasten gar keine Vorsorge getroffen, und auch die Landesgesetzgebung enthält hierüber zumeist ganz unzureichende Bestimmungen. Soweit sich die Schulerrichtungsgesetze überhaupt mit der Frage befassen, betonen sie nur das Recht der Landesverwaltungen, den Schulgemeinden für die Schulbauten Subventionen oder Vorschüsse (verzinsliche oder unverzinsliche) zu bewilligen. Allein ein rechtlicher Anspruch der Gemeinden auf Unterstützung von Seiten der Landesverwaltung wird fast nirgends anerkannt, und in einigen Ländern ist die der Landesverwaltung an und für sich zustehende Facultät zur Gewährung von Beihilfen durch das Gesetz auf den Fall des unerlässlichen Bedürfnisses beschränkt worden. Nur wenige Landesverwaltungen haben wirklich die Frage in ihrer ganzen Bedeutung erkannt und zweckmässige Anstalten zu ihrer Lösung getroffen, die Staatsverwaltung aber ist auch auf diesem Gebiete aus ihrer Passivität nicht herausgetreten. Da diese Verhältnisse im Allgemeinen weniger bekannt sind, so dürfte es nicht überflüssig sein, hierüber einige Andeutungen an dieser Stelle zu geben.

In Nieder-Oesterreich werden den Schulgemeinden für Schulbauten Subventionen aus dem Landesfonde und aus dem Normalschulfonde bewilligt. Die aus dem Normalschulfonde gewährten Summen übersteigen die Beihilfen des Landesfondes sehr bedeutend. Sie betrugen im Jahre 1890 : 41.350 fl. gegenüber 13.945 fl., welche aus dem Landesfonde flossen. In Ober-Oesterreich wird schon seit den Siebzigerjahren der Landesschuldentilgungsfond für den in Rede stehenden Zweck in Anspruch genommen. Die Unterstützungen erfolgen in Form von Vorschüssen und die Ertheilung derselben geschieht nach gleichmässigen, bereits erprobten Grundsätzen. In Salzburg werden bescheidene Vorschüsse aus dem Landesfonde bewilligt (1890 : 4532 fl.). In Kärnten wird ein Theil der im Landesschulreservefonde angesammelten Ueberschüsse des Landesschulfondes zur Ertheilung von unverzinslichen Vorschüssen für Schulbauten verwendet (1890 : 10.000 fl.). In Krain werden den Schulgemeinden theils Subventionen (1890 : 7.800 fl.), theils Darlehen (1890 : 1.400 fl.) aus dem Landesfonde zugewendet. In Tirol bleibt es nach dem neuen Gesetze vom 30. April 1892, L.-G.-Bl. Nr. 8 (§ 69), dem Landtage vorbehalten, Schulgemeinden, welchen in Folge der Neuerrichtung nothwendiger Volksschulen grössere, ihre finanziellen Kräfte übersteigende Bauauslagen erwachsen, von Fall zu Fall Beiträge aus Landesmitteln zu bewilligen. Aehnliches ist für Vorarlberg durch das Gesetz vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 14 (§ 38), bestimmt, scheint aber noch wenig prakticiert worden zu sein. In Böhmen wurden in den Jahren 1874—1890 Subventionen in der Höhe von 3,100.000 fl. für

Schulbauten aus dem Landesfonde gewährt. In den ersten Jahren nach der Wirksamkeit des neuen Schulerrichtungsgesetzes sind auch zweimal grössere Summen für Vorschüsse bewilligt worden, gegenwärtig erfolgt aber die Unterstützung der Schulgemeinden ausschliesslich in der Form von Subventionen. Dagegen kommen in Mähren noch jetzt sowohl Subventionen (1890: 17.567 fl.) als auch Vorschüsse (1890: 41.000 fl.) vor. In Schlesien werden gegenwärtig die Subventionen aus dem Landes- und Domestikalfonde und die Vorschüsse aus einem besonderen Unterstützungsfonde ertheilt. In Galizien sind bis zum Jahre 1890 aus dem Landesschulfonde Subventionen und Vorschüsse im Betrage von 459.191 fl. gewährt worden. Gegenwärtig wird beabsichtigt, das verfügbare Vermögen des Landesschulfondes zur Constituierung eines besonderen Darlehensfondes für Schulbauten zu verwenden. In der Bukowina werden die Unterstützungen ebenfalls bald als Subventionen, bald als Vorschüsse (1890: 7.100 fl.) erfolgt. Bis zum Jahre 1890 sind aus dem Landesschulfonde im Ganzen 117.564 fl. in der einen oder anderen Form bewilligt worden. In Dalmatien endlich besitzen die Gemeinden, beziehungsweise Fractionen nach dem Gesetze vom 15. Juli 1895, L.-G.-Bl. Nr. 22 (§ 10), wenn sie ein ausschliesslich für Schulzwecke bestimmtes Schulgebäude herstellen, den Rechtsanspruch auf Gewährung eines unverzinslichen Vorschusses aus dem Landesschulfonde bis zu 50 Proc. des veranschlagten Kostenaufwandes. In besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn es sich um Gebäude in schwer zugänglichen oder in solchen Gegenden handelt, wo die Baukosten ausserordentlich hoch sind, kann den Gemeinden oder Fractionen auch eine Subvention bis zu 10 Proc. des veranschlagten Kostenaufwandes gewährt werden.

Wie ganz anders haben sich die Staatsverwaltungen in Preussen, in Frankreich und Italien der Gemeinden angenommen! Preussen hat mehrere Millionen für Schulbauten unmittelbar aus dem Staatsschatze bereitgestellt, Frankreich und Italien aber haben zum Zwecke einer nachhaltigen Unterstützung der Gemeinden die bereits erwähnten Schulbaucassen geschaffen. Unter allen diesen drei Staaten hat jedenfalls Frankreich das meiste geleistet, indem es seine Schulbaucasse im Laufe der Jahre mit mehreren hundert Millionen Francs dotiert hat.[1])

In Oesterreich aber blieb den von der Staatsverwaltung im Stich gelassenen Gemeinden, wenn sie die Mittel für die neuen Schulbauten aufbringen wollten, zumeist nichts anderes übrig, als das Gemeindevermögen zu veräussern, zu hohen Zinsen Schulden zu contrahieren oder endlich die Umlagen bis auf die äusserste Grenze zu erhöhen. Da auch der ganze Haushalt der Schulbezirke und Länder auf Zuschlägen basiert, so erlebte nun in allen österreichischen Kronländern das Zuschlagssystem eine Zeit verhängnisvoller Blüte, die mit dem Verfalle weiter Erwerbskreise, insbesondere der schwer betroffenen bäuerlichen Bevölkerung Hand in Hand gieng. Alle Gebrechen und Härten des österreichischen directen Steuersystems,

[1]) Jolly, a. a. O., S. 1109 gibt die Höhe der staatlichen Dotation mit 277 Millionen Francs an.

welches den verschuldeten Immobiliarbesitz auspresst, das mobile Capital aber fast steuerfrei lässt, wurden nunmehr auf die Spitze getrieben.[1])

Selbst gegenüber diesen ruinösen Wirkungen der Zuschlagswirtschaft blieb die Staatsverwaltung die längste Zeit völlig unthätig. Wohl aber begannen die der bäuerlichen Bevölkerung näher stehenden Landesvertretungen nachgerade die Segnungen der österreichischen Selbstverwaltung allmählich richtiger zu beurtheilen und gegen die Uebernahme neuer Verwaltungsaufgaben, deren Kosten sie bezahlen sollen, sich mehr und mehr zu sträuben. Und so sehen wir, dass selbst in den fortgeschritteneren Ländern der weitere Ausbau des Volksschulwesens seit einiger Zeit stockt. So oft auch die Staatsregierung es versucht, die Landesverwaltungen zur Uebernahme neuer Leistungen zu bewegen, ihr Mahnruf bleibt jetzt zumeist ungehört oder wird mit dem Vorwurfe beantwortet, dass es nicht angehe, immer neue Anforderungen an die Selbstverwaltungskörper zu stellen, ohne selbst werkthätig mitzuwirken. Der Schlusseffect dieses ganzen Processes kann nur darin bestehen, dass der weitere Fortschritt der Volksschulinstitutionen auf das empfindlichste gehemmt und gestört wird. Dieser Stillstand tritt denn auch bereits darin zu Tage, dass es der Unterrichtsverwaltung nicht gelingt, den Fortbildungsunterricht zu verallgemeinern.

Für diese aus dem vorigen Jahrhundert überkommene Institution hatten die Verfasser des Reichsvolksschulgesetzes nur sehr geringe Sympathien und sehr wenig Verständnis bewiesen. Sie sahen in der alten Fortbildungs- und Wiederholungsschule nur ein unzulängliches Surrogat der Werktagsschule und räumten mit derselben daher in allen Ländern, in denen die erweiterte Schulpflicht in Wirksamkeit trat, gründlich auf. Da sie die neue Volksschule wesentlich vom Standpunkte der Bourgeoisie aus betrachteten, so fehlte ihnen der Blick dafür, dass die Wiederholungs- und Fortbildungsschule nicht nur eine unterrichtliche, sondern auch eine hervorragende erziehliche Bedeutung besitze. Heutzutage herrscht aber wohl keine Meinungsverschiedenheit mehr darüber, dass ein dringendes Bedürfnis bestehe, auch die aus der achtjährigen Werktagsschule entlassene Jugend noch einige Jahre unter der Zucht der Schule zu halten, zumal der fortschreitende Industrialismus zerstörend auf das ganze Familienleben und auf die elterliche Erziehungsgewalt einwirkt.

Allein, wie gesagt, die Verfasser des Reichsvolksschulgesetzes waren von dem Gedanken, die überkommene Wiederholungs- und Fortbildungsschule in zeitgemässer Weise zu reorganisieren, weit entfernt. Sie begnügten sich vielmehr damit, in das Gesetz die Bestimmung aufzunehmen, dass mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Ortes mit einzelnen Volksschulen Fachcurse gewerblichen oder landwirtschaftlichen Charakters verbunden werden können. Allein diese Bestimmung blieb die längste Zeit ein todter Buchstabe. Die landwirtschaftlichen Fortbildungscurse machten trotz der Bemühungen des Ackerbauministeriums fast gar keine Fortschritte, und ebenso konnten

[1]) Kral, a. a. O., S. 174.

die gewerblichen Fachcurse zu keiner Entfaltung gelangen. Für die letzteren Curse war es zudem ein eigenthümliches Verhängnis, dass bald nach Erlassung des Reichsvolksschulgesetzes eine lebhafte Action der Handelskammern und sonstiger Corporationen für die Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen begann, so dass sich beide Actionen kreuzten.

Nachdem die Bestimmungen über die speciellen Lehrcurse in der Volksschulnovelle noch durch Aufnahme der Mädchencurse vervollständigt worden waren, begann die Unterrichtsverwaltung den genannten Cursen ein grösseres Interesse zuzuwenden. Allein diese Bemühungen sind ohne grösseres Resultat geblieben und werden voraussichtlich auch in Zukunft zu keinem besseren Erfolge führen, solange die Staatsverwaltung in der von ihr verfolgten Finanzpolitik keine Aenderung eintreten lässt. Denn die letzten Gründe, warum die speciellen Lehrcurse bisher keine grössere Verbreitung zu erlangen vermochten, sind wesentlich finanzieller Natur. Da die Lasten der neuen Institution nach den Intentionen der Regierung wiederum auf die Selbstverwaltungskörper gewälzt werden sollten und die Staatsverwaltung keinerlei gesetzliche Verpflichtung zur Subventionierung übernehmen wollte, so ist es nicht zu verwundern, wenn die Landesverwaltungen für die neuen Curse nicht die erwarteten Sympathien zeigten. Andere Landesverwaltungen befürchteten wiederum von den neuen Cursen eine Störung in der gedeihlichen Weiterentwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen, und so ist diese ganze Action des Unterrichtsministeriums in der Ausführung stecken geblieben.

Sieht man genauer zu, so wird man sagen müssen, dass es nicht anders kommen konnte, weil die Erreichung wichtiger Ziele mit ganz unzulänglichen Mitteln angestrebt wurde.

Den Specialcursen liegt der Gedanke zu Grunde, dass heutzutage der aus der Volksschule entwachsenen Jugend Gelegenheit zur Fortbildung gegeben werden müsse. Allein dieser Gedanke bedarf, wenn er für das praktische Leben nutzbar gemacht werden soll, einer viel umfassenderen Ausgestaltung, als die Volksschulnovelle dieselbe im Auge hat. Zunächst muss man sich darüber klar werden, dass die Volksschule, wie sie durch das Reichsvolksschulgesetz organisiert worden ist, in erster Linie den Ideen und Anschauungen der Bourgeoisie angepasst ist. Für die Kinder aus diesen Kreisen ist die Volksschule nur ein Durchgangsstadium, für dieselben ist es daher auch ziemlich gleichgiltig, ob ihre Kinder in der Volksschule ein grösseres oder geringeres Maass praktisch verwertbarer Kenntnisse erwerben. Regelmässig treten die Kinder in die höheren Lehranstalten über, bleiben hier noch weiter unter der wohlthuenden Zucht der Schule und erwerben zugleich die für das praktische Erwerbsleben nothwendigen Kenntnisse.

Ganz anders steht es bisher um die Kinder der grossen Volksmassen. Sie sind zumeist darauf angewiesen, die höheren Volksschulclassen abzusitzen, ohne dadurch viele für das praktische Leben verwertbare Kenntnisse zu sammeln. Andererseits verlassen sie diese Classen schon zu einer Zeit, wo sie noch unter der wohlthuenden Zucht der Schule verbleiben sollten.

Zur Ausfüllung dieser beiden Lücken reicht selbst die reorganisierte allgemeine (obligatorische) Fortbildungsschule keineswegs aus. Derselben kann vielmehr nur die Bedeutung eines Surrogates beigemessen werden, mit dem man sich dort behelfen muss, wo für die fortbildungsbedürftige Jugend bessere Lehranstalten noch nicht zu Gebote stehen. Als solche kommen insbesondere die mit Lehrwerkstätten verbundenen Handwerkerschulen für die gewerbliche Jugend und die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen für die bäuerliche Jugend in Betracht. Tiefer stehen schon die gewöhnlichen gewerblichen Fortbildungsschulen, da diese regelmässig, soferne sie nicht einen specifisch fachlichen Charakter haben, nur Wiederholungscurse für das in der Volks- oder Bürgerschule Erlernte darstellen, wogegen die Handwerkerschulen einen zweckmässigen Ersatz für die dem Untergang entgegeneilende Meisterlehre zu gewähren vermögen.

Schon durch diese wenigen Andeutungen ist wohl der Beweis geliefert, dass wir hier vor Fragen stehen, die über den engen Rahmen der Volksschule weit hinausgehen.

Und nicht anders verhält es sich mit der Regelung des Mädchenfortbildungsunterrichtes. Auch die Lösung dieser Frage wird niemals im einfachen Anschlusse an die Volksschulverwaltung und ohne bedeutende Opfer des Staates gelingen.

Man kann der österreichischen Unterrichtsverwaltung den Vorwurf nicht ersparen, auch gegenüber dem grossen Probleme der erweiterten Frauenbildung bisher im Wesentlichen eine völlig passive Rolle gespielt zu haben. Nicht einmal für die Fortbildung der Mädchen aus den Kreisen der Bourgeoisie ist von Staatswegen Erhebliches geschehen. Denn die wenigen Mädchengymnasien und Mädchenlyceen werden zumeist aus Privat-, Vereins- und Communalmitteln erhalten, während die Staatsverwaltung nur bescheidene Subventionen gewährt.

Die gewerbliche Ausbildung der Mädchen aus den lohnarbeitenden Classen ist ebenso vernachlässigt. Die Zahl der gewerblichen Fortbildungsschulen, welche von den öffentlichen Factoren für Mädchen bisher errichtet worden sind, ist ganz unbedeutend, und wenn nicht einige Frauenerwerb- oder Gewerbevereine sich um die Sache angenommen hätten, so würden selbst die meisten grösseren Landeshauptstädte solcher Schulen entbehren. Nicht besser ist es mit der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen aus den niederen Classen in den Städten und am flachen Lande bestellt. In den Städten sind bis jetzt trotz mehrfacher Anregungen[1]) nur wenige Haushaltungsschulen zu Stande gekommen und ebenso gering ist die Zahl der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen. Es scheint überhaupt, dass sich die herrschenden Classen in Oesterreich über die ausserordentliche Bedeutung des Mädchenfortbildungsunterrichtes nur sehr langsam klar zu werden beginnen. Jedenfalls ist uns Deutschland

[1]) In dieser Beziehung verdienen besonders die Bemühungen der Frau Katharina Migerka und des Wiener Volksbildungsvereines hervorgehoben zu werden.

hierin um ein Erhebliches voraus. Man fühlt hier in weiten Kreisen, dass die neue Zeit, der wir entgegengehen, auch in pädagogischer Beziehung neue Aufgaben stelle.

Man ist sich darüber klar, dass die Schule diese Aufgaben erfassen und die Jugend gewissenhaft und mit Geschicklichkeit auf die neue Zeit vorbereiten müsse, wenn der Unterricht nicht zum todten Mechanismus herabsinken soll. Selbst für die Mädchen der Bourgeoisiekreise erscheint die bisherige Form der höheren Töchterschule als unzulänglich, da sie über der literarische Ausbildung die sociale Fortbildung vernachlässigt. Es ist Aufgabe der Schule, darauf hinzuwirken, dass das ungeheuere Feld socialer und humanitärer Bethätigung, welches sich den Mädchen und Frauen der höheren Stände heutzutage eröffnet, von ihnen auch wirklich betreten werde.

Leider geschieht dies nur zu selten. Die meisten Frauen und Mädchen der bevorrechteten Classen kennen es nicht einmal dem Namen nach, versinken gegen ihre eigentliche Charakteranlage in die ödeste Oberflächlichkeit und führen, ohne von Nahrungssorgen und Erwerbsgeschäften gedrängt zu sein, ein bedauernswertes Leben voller Nichtigkeiten und ohne höhere Lebenszwecke, während es ihre Aufgabe wäre, sich als dienende Glieder des Ganzen in der socialen Verwaltung und Nächstenliebe zu bethätigen.

Man ist daher in Deutschland mit der gegenwärtigen Organisation der höheren Töchterschulen, welche die erwähnten Gesichtspunkte ausser Acht lässt, nicht mehr einverstanden und fordert ihren weiteren Ausbau.[1])

Und wenn die deutschen Staatsverwaltungen auch noch weit entfernt sind, diesen Standpunkt voll und ganz zu adoptieren, so haben sie wenigstens für die Sicherung des äusseren Bestandes der höheren Töchterschulen und für eine verbesserte Stellung ihres Lehrpersonales vieles geleistet.[2])

Auch den Fragen der gewerblichen und hauswirtschaftlichen Ausbildung der Mädchen wird in Deutschland von Seite der Wissenschaft und der Communalverwaltungen reges Interesse entgegengebracht und mit Eifer sind Theorie und Praxis bemüht, die richtige Lösung dieser schwierigen Probleme zu finden.[3])

Wir müssen daher wiederholen: Es liegt hier ein ganzer Complex von Unterrichtsfragen vor, deren Bedeutung über den engen Rahmen des Volksschulgesetzes weit hinausreicht. Die Unterrichtsverwaltung muss diesen Fragen mit vollem Ernste ins Auge sehen und darf ihre Lösung nicht nebenbei oder im Anschlusse an die Volksschulorganisation versuchen.

---

[1]) Vergleiche hierüber den Aufsatz von Harry Schmidt: „Frauenfrage und Mädchenschule" — in den Blättern für sociale Praxis 1894, worin auch die neueste, mit dem Erlasse vom 31. Mai 1894 eingeleitete Action des preussischen Unterrichtsministers als unzulänglich bezeichnet wird.

[2]) Hervorragendes ist in dieser Beziehung namentlich geschehen in Württemberg durch das Gesetz vom 30. December 1877 und in Baden durch die landesherrliche Verordnung vom 29. Juni 1877, sowie durch das Gesetz vom 30. Jänner 1879.

[3]) Man vergleiche hierüber insbesondere die Arbeiten von Dr. Otto Kamp: („Die gewerbliche Ausbildung der lohnarbeitenden Mädchen, 1892"; „Erwerb und Wirtschaftsführung im Arbeiterhaushalt, 1892" u. a.).

Ebensowenig darf ihre Lösung dem Zufalle der Vereins- oder Privatthätigkeit überlassen werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Staatsverwaltung, an der Auffindung der richtigen Wege, die zur Lösung führen, mit allen Kräften mitzuwirken. Es müssen daher für diese Zwecke ebenfalls ausgiebigere Staatsmittel bereit gestellt werden. Entschliesst sich die Staatsverwaltung hiezu und erleichtert sie die Volksschullasten der Selbstverwaltungskörper durch finanzielle Beihilfen, so werden auch diese fähig und bereit sein, für die verschiedenen Fortbildungsschulen grössere Opfer zu bringen und auch ihrerseits an der Lösung der vorstehenden Probleme, die nicht als blosse Unterrichtsfragen, sondern als sociale und culturelle Fragen ersten Ranges angesehen werden müssen, eifrig mitzuwirken.

Auch auf anderen Gebieten droht die charakterisierte Finanzpolitik der österreichischen Unterrichtsverwaltung jeden weiteren Fortschritt zu unterbinden. Es gilt dies insbesondere von den Bildungsinstituten für die nicht vollsinnigen Kinder, ferner von den Anstalten für die Erziehung schwachsinniger und verwahrloster Kinder, endlich von den Einrichtungen für die vorschulpflichtige Jugend.

Während alle diese Anstalten in den westlichen Culturländern eine immer grössere Verbreitung erlangen und die staatliche und die autonome Verwaltung im Interesse ihrer Förderung eifrig zusammenwirken, ist Oesterreich auch in dieser Beziehung einen anderen Weg gegangen, indem es die Auslagen für die Erhaltung dieser zumeist sehr kostspieligen Institute gleichfalls auf die Selbstverwaltungskörper abzuwälzen versucht hat. Es ist begreiflich, dass die durch die Volksschullasten fast erdrückten autonomen Körperschaften bisher wenig Verlangen gezeigt haben, zu den alten Lasten noch neue zu übernehmen, und so vermag die Entwicklung der genannten Anstalten in Oesterreich schon längst weder mit dem steigenden Bedürfnisse noch mit den Fortschritten der übrigen Culturländer gleichen Schritt zu halten.

Einige Zahlen werden diese Behauptung des näheren illustrieren. Im Ganzen bestehen gegenwärtig nur 17 Taubstummenanstalten. In denselben waren im Jahre 1892: 1543 Zöglinge untergebracht, wogegen für dieses Jahr durch die Erhebungen der Sanitätsbehörden noch weitere 10.866 taubstumme Individuen im Alter von 5 bis zu 20 Jahren ermittelt worden sind.

Nur wenige Kronländer haben die Fürsorge für die Taubstummen oder Blinden zu einem selbständigen Zweige der Landesverwaltung erhoben und Entsprechendes auf diesem Gebiete geleistet. Dahin ist vor allem Nieder-Oesterreich zu zählen. In mehreren Ländern, wie Salzburg, Krain, Istrien, Vorarlberg, Schlesien, in der Bukowina, in Dalmatien und in Triest, besteht überhaupt keine selbständige Taubstummenanstalt, und die Fürsorge dieser Länder beschränkt sich äusserstenfalls auf die Unterbringung einiger Kinder in den Anstalten benachbarter Provinzen oder auf die Gewährung mässiger Subventionen für die Remunerierung der mit dem Unterrichte taubstummer Kinder beschäftigten Lehrkräfte. In directer landschaft-

licher Verwaltung befinden sich ausser dem nieder-österreichischen Taubstummeninstitute nur noch die steiermärkische, görzische und die tiroler Anstalt in Mils. In den grossen Ländern Böhmen, Mähren und Galizien haben bisher lediglich subventionierte Privatinstitute bestanden, und erst neuestens hat das Land Mähren aus eigenen Mitteln zwei neue Landesanstalten ins Leben gerufen.

Noch weniger ist für die Errichtung von Blindeninstituten geschehen. Im ganzen bestehen gegenwärtig nur 8 Blindenanstalten; in diesen waren im Jahre 1892 nur 795 Kinder untergebracht, während von den Sanitätsbehörden im gleichen Jahre 1812 Blinde im Alter von 5 bis zu 20 Jahren gezählt worden sind.

Neben dem für Angehörige aller Länder bestimmten kaiserlichen Institute in Wien gibt es derzeit überhaupt nur eine einzige öffentliche Blindenanstalt, nämlich die Landesblindenschule (Vorschule) in Purkersdorf. Ober-Oesterreich, Steiermark, Böhmen, Mähren und Galizien besitzen wenigstens je ein Privatinstitut, in den übrigen Ländern aber bestehen keine eigenen Anstalten oder überhaupt gar keine öffentlichen Vorkehrungen für den Blindenunterricht.

Wie sehr sticht dieser Zustand der Dinge gegenüber jenem der westlichen Culturländer ab! Ziehen wir wieder den Nachbarstaat Preussen zur Vergleichung heran, so finden wir, dass es hier schon im Jahre 1844 keine Provinz mehr gab, welche nicht eine oder mehrere Taubstummenanstalten besessen hätte. Im Jahre 1891 zählte man daselbst nicht weniger als 40 öffentliche und 9 private Anstalten mit 4080 schulpflichtigen Zöglingen. Die Aufwendungen für diese Anstalten betrugen mehr als 2,000.000 Mark jährlich. Da im ganzen beiläufig 5400—5500 taubstumme Kinder im lernfähigen Alter vorhanden waren und von diesen noch 1276 in den Volksschulen unterrichtet wurden, so entbehrten kaum mehr als 150 Kinder des Unterrichtes. Ebenso besitzen gegenwärtig in Preussen alle Provinzen wenigstens eine Blindenanstalt, mehrere selbst zwei. Im ganzen waren im Jahre 1891 15 Anstalten mit 1340 Zöglingen in Thätigkeit. Der Aufwand für dieselben kann auf reichlich 800.000 Mark veranschlagt werden. Da in ganz Preussen beiläufig 1600—1700 bildungsfähige blinde Kinder im Alter von 8 bis zu 20 Jahren vorhanden sind und von diesen 1340 in Anstalten, 223 aber in den Volksschulen Aufnahme gefunden hatten, so blieben wenig mehr als 100 blinde Kinder ohne unterrichtliche Versorgung.

In den neuesten Volksschulgesetzentwürfen hat die preussische Unterrichtsverwaltung bereits die zwangsweise Unterbringung der taubstummen Kinder zum Zwecke des Unterrichtes in den ausserhalb ihres Wohnortes befindlichen Taubstummenanstalten vorgesehen. Und wenn dies für die blinden Kinder nicht geschehen ist, so haben hiebei lediglich pädagogische Anschauungen, durchaus aber nicht Erwägungen finanzieller Natur bestimmend mitgewirkt. Freilich konnten die preussischen Provinzen den ihnen obliegenden Verpflichtungen leichter nachkommen, seitdem die Regierung ihnen durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 für die Durchführung dieser und

anderer Aufgaben sehr bedeutende Staatsdotationen im Betrage von mehreren Millionen Mark zur Verfügung gestellt hatte.

Noch weiter ist die staatliche Fürsorge für die nicht vollsinnigen Kinder in anderen deutschen Ländern gediehen, indem hier namentlich die Blindenfürsorge durch ein ganzes System von anderen Veranstaltungen ergänzt wird. Besonders rühmenswert in dieser Hinsicht sind die Leistungen des Königreiches Sachsen.

Im Gegensatz zu dieser energischen und opferwilligen Fürsorge der deutschen Staatsregierungen hat die österreichische Unterrichtsverwaltung sich bis auf die neueste Zeit darauf beschränkt, den Unterricht der vielen nicht in Anstalten untergebrachten taubstummen und blinden Kinder durch Aneiferung des Clerus und der Volksschullehrer, denen hiefür Remunerationen aus den Schulfonden bewilligt werden konnten, einigermaassen zu fördern. Allein schon die öftere Wiederholung dieser Anordnungen beweist, dass ihre praktische Durchführung eine sehr mangelhafte war. Auch das Reichsvolksschulgesetz war von der Anschauung, welche mittlerweile in den westlichen Culturstaaten und in Deutschland zur herrschenden geworden, noch weit entfernt. Diese Anschauung gieng immer mehr dahin, dass der fachmännische Unterricht, dessen die taubstummen und blinden Kinder bedürfen, zweckmässiger Weise nur in besonders eingerichteten Anstalten ertheilt werden könne, dass diese Anstalten als vollberechtigte Glieder des gesammten Volksschulorganismus anzusehen seien und die allgemeine Schulpflicht rücksichtlich der taubstummen und blinden Kinder nicht bloss im Principe ausgesprochen, sondern auch in der Praxis wirksam durchgeführt werden müsse. Erst in der Volksschulnovelle gelangten diese Anschauungen insoferne zur Geltung, als es im § 59 für eine Aufgabe der Landesgesetzgebung erklärt wurde, Anordnungen in Betreff der für jedes Land nothwendigen Schulen und Erziehungsanstalten für nicht vollsinnige Kinder zu treffen.

Um den Landesvertretungen die Ausführung dieser Bestimmung zu erleichtern, brachte sodann das Unterrichtsministerium im Jahre 1889 in den Landtagen besondere Vorlagen zur Regelung des Taubstummen- und Blindenbildungswesens ein. Diese Vorlagen anerkennen den Grundsatz, dass für den Unterricht und die Erziehung der taubstummen und blinden Kinder in erster Linie durch besondere Erziehungsinstitute zu sorgen sei. Allein die Verfasser der Gesetzentwürfe hüteten sich, diesen Grundsatz als einen absoluten hinzustellen. Vielmehr werden neben den Erziehungsinstituten auch Specialclassen und Specialcurse für die nicht vollsinnigen Kinder als Unterrichtsveranstaltung zugelassen und weder für die taubstummen noch für die blinden Kinder ist die zwangsweise Unterbringung in Anstalten vorgesehen.

Trotz dieser Mängel, welche den Entwürfen anhaften, wird man nicht umhin können, diese Action der österreichischen Unterrichtsverwaltung als eine hochbedeutsame zu begrüssen, deren baldige Realisierung auf das dringendste zu wünschen wäre. Allein dieselbe steht leider in weiter Ferne, da die Vorschläge der Regierung bisher nur von den wenigsten

Landesvertretungen angenommen worden sind.[1]) Die Action der Unterrichtsverwaltung muss daher — wenigstens vorläufig — im Grossen und Ganzen als gescheitert betrachtet werden.

Die Gründe des Scheiterns der Action sind ohne Zweifel in den finanziellen Bestimmungen zu suchen. Es ist schwer zu begreifen, wie die Verfasser der Entwürfe gerade über den wichtigsten Punkt, nämlich über die Frage der Kostenbestreitung, so leicht hinweggehen konnten. Durch die Anordnung, dass über die Aufbringung der Mittel zur Errichtung und Erhaltung der Anstalten durch ein Landesgesetz zu entscheiden sei und durch dieses eventuell eine Concurrenz von Landes-, Bezirks- und Gemeindemitteln geschaffen werden kann, ist diese schwierige Frage nicht gelöst. Von einer angemessenen Betheiligung des Staates an den bedeutenden Auslagen, welche solche Anstalten jedenfalls verursachen, ist in den Entwürfen keine Rede. Auf der anderen Seite nahm aber die staatliche Unterrichtsverwaltung in den Entwürfen das Recht in Anspruch, die Statuten und Lehrpläne der neu zu errichtenden Anstalten ihrer Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen. Unter solchen Umständen ist es fast selbstverständlich, dass die meisten Landesvertretungen keine Geneigtheit zeigten, die neue Vorlage zum Gesetze zu erheben, denn es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum sie es nicht vorziehen sollten, die Einrichtung der neuen Anstalten, wenn sie deren Kosten tragen müssen, selbständig zu bestimmen, statt sich eine staatliche Reglementierung gefallen zu lassen.

Ganz ähnlich verhält es sich mit den Erziehungsanstalten und Hilfsschulen für die schwachsinnigen und verwahrlosten Kinder. Auch diese Institutionen können in Oesterreich zu keiner rechten Verbreitung gelangen, weil die Staatsverwaltung jede finanzielle Beihilfe für dieselben verweigert und die durch die Volksschullasten bereits arg bedrängten Landesverwaltungen die nöthigen Mittel für die neuen Anstalten nicht mehr zu erschwingen vermögen. Während die Institute für den Unterricht der schwachsinnigen Kinder in den westlichen Culturländern in neuerer Zeit, insbesondere seit den Erfolgen des Schweizers Guggenbühl an Zahl und Umfang sehr bedeutend zugenommen haben[2]) und die Gesetzgebung einzelner deutscher und ausserdeutscher Staaten die Erziehung der schwachsinnigen Kinder bereits selbst durch Zwang sicherzustellen versucht hat[3]), besitzt

---

[1]) Soviel wir wissen, sind erst in zwei Ländern die bezüglichen Entwürfe Gesetz geworden, nämlich in Dalmatien (Gesetz vom 13. November 1889, L.-G.-Bl. Nr. 17) und in Mähren (Gesetz vom 18. Februar 1890, L.-G.-Bl. Nr. 33). Auch von diesen zwei Ländern hat bisher nur Mähren Anstalten zur Durchführung des neuen Gesetzes getroffen, in Dalmatien ist dasselbe bisher durchaus auf dem Papiere geblieben.

[2]) In Deutschland bestanden zu Ende der Achtzigerjahre bereits 40 Erziehungsanstalten und mehr als 20 Hilfsschulen für schwachsinnige Kinder. Speciell in Preussen zählte man nach der Erhebung des Jahres 1891 34 Anstalten mit 1898 Kindern im schulpflichtigen Alter.

[3]) Sächsisches Volksschulgesetz vom 26. April 1874, § 4, Absatz 5; Gesetz für das Herzogthum Anhalt vom 1. April 1884, die Ausbildung nicht vollsinniger, schwach- oder blödsinniger Kinder betreffend; norwegisches Gesetz vom 8. Juni 1881.

Oesterreich nach der Erhebung des Jahres 1890 nicht mehr als 3 Erziehungsanstalten und sehr wenige Hilfsschulen für Kinder der erwähnten Art und auch diese Anstalten verdanken ihre Entstehung theils der Initiative eines Vereines, theils der Thätigkeit religiöser Orden. Ebenso gering ist verhältnismässig die Zahl der in Oesterreich bestehenden Rettungsanstalten, da deren im Jahre 1890 erst 8 gezählt worden sind. Zwar hat die oberste Unterrichtsverwaltung zu Ende der Siebzigerjahre die Initiative ergriffen, um eine Vermehrung dieser Institute durch die Landesverwaltungen herbeizuführen. Allein die letzteren suchten dem Drängen der staatlichen Unterrichtsverwaltung dadurch sich zu entziehen, dass sie eine gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung solcher Anstalten in Abrede stellten. Erst als durch die Volksschulnovelle die Erlassung geeigneter Anordnungen über die Rettungsanstalten ausdrücklich der Landesgesetzgebung übertragen worden war (§ 59, alin. 2 des revidierten Volksschulgesetzes), schritten nunmehr einzelne Landesverwaltungen (Nieder-Oesterreich, Mähren), zur Errichtung der schon längst dringend nothwendigen Anstalten. Im Ganzen ist aber bisher die Erziehung der verwahrlosten Kinder der Thätigkeit von Vereinen und religiösen Orden überlassen.[1])

Auch hier droht die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen wieder an den finanziellen Schwierigkeiten zu scheitern, zumal die Staatsverwaltung jede Beitragsleistung für diese so kostspieligen Anstalten versagt.[2]) Auf diese Weise wird der Eifer der Landesverwaltungen für den fortschrittlichen Ausbau des Volksschulwesens lahm gelegt und die weitere Entwickelung dieses Bildungszweiges in mancher Hinsicht immer mehr in Frage gestellt.

Es kann auf die Dauer nicht ausbleiben, dass die immer mehr hervortretende Passivität der Landesverwaltungen auch auf die Communen ihren Rückschlag übe. Auch die Lust der Gemeinden, für die Fortentwickelung des Volksschulwesens Opfer zu bringen, muss angesichts der geschilderten Sachlage nach und nach erkalten.

Schwere Gefahren drohen unter solchen Umständen allen mit der Volksschule im Zusammenhange stehenden Institutionen, deren Förderung nach der Natur der Sache in erster Linie eine Aufgabe der Communalverwaltungen sein muss. Zu diesen Institutionen gehören vor allem die Anstalten für die vorschulpflichtige Jugend, die Kinderbewahranstalten und Kindergärten. Gerade diese Anstalten bedürfen aber bei der zunehmenden Verwahrlosung, die unter den Kindern der arbeitenden Classen infolge des steigenden Industrialismus unaufhaltsam einreissen muss, einer ganz besonderen Fürsorge und Förderung von Seiten der öffentlichen Verwaltung.[3])

---

[1]) In Deutschland werden gegenwärtig weit über 200 Rettungsanstalten gezählt. Speciell in Preussen bestanden im Jahre 1891 141 Anstalten mit 6898 Kindern.

[2]) Diese Haltung der Staatsregierung ist umso auffallender, als sie im Gesetze vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 90, über die Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden ihre Verpflichtung zu einer Beitragsleistung für diese zunächst polizeilichen Zwecken dienenden Anstalten anerkannt hat.

[3]) Th. Devidé, Das Recht auf Erziehung (1891).

Allein der Kreis der Aufgaben, welche die Volksschulverwaltung in unserer Zeit zu lösen berufen ist, vermehrt sich von Tag zu Tag. Immer mehr dringt in den Culturstaaten die Anschauung durch, dass die Volksschule auch an der Lösung mancher Aufgaben der Humanitätspflege und der Socialpolitik mitzuwirken habe. Dahin gehört vor Allem die Ausstattung der armen Schulkinder mit der nöthigen Bekleidung, die Beherbergung und Speisung derselben in den Mittagsstunden, die Verabreichung eines Frühstückes, die wirksame Durchführung der Schulhygiene durch Bestellung besonderer Schulärzte, die Einführung von Volksschulbädern, die Erweiterung von Schulbibliotheken zu allgemeinen Volksbibliotheken und dergl. mehr.

So lebhaft auch heute noch manche Theoretiker diese Vermengung der Aufgaben der Schulpolitik und der Humanitätspflege bekämpfen mögen, die immer weitere Ausdehnung der socialen Verwaltungsthätigkeit muss mit der Zeit alle öffentlichen Institutionen beeinflussen und sich daher auch einen so grossen Organismus wie die moderne Volksschule dienstbar machen. Schon gegenwärtig geht in den westlichen Culturstaaten eine mächtige Strömung dahin, dass in den Volksschulen volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt werde[1]) und auch die übrigen mit der Volksschule verbundenen socialen Veranstaltungen machen immer weitere Fortschritte.

Auch die österreichische Schulverwaltung wird sich auf die Dauer diesen neuen Aufgaben der socialen Fürsorge nicht entziehen können. Wie soll aber die Staatsregierung in der Lage sein, den nöthigen Druck auf die Communen zu üben, damit diese die mit den neuen Aufgaben verbundenen finanziellen Lasten übernehmen? Wird sich hier nicht das betrübende Schauspiel wiederholen, das uns bereits die einst so opferwilligen Landesverwaltungen darboten? Wird nicht auch ein empfindlicher Stillstand in der Fortentwickelung unserer Volksschule nach der socialen Seite hin eintreten?

Doch nicht genug daran! Je mehr die Staatsverwaltung fortfährt, die finanziellen Lasten der Volksschule auf die Selbstverwaltungskörper zu überwälzen, desto mehr wächst die Gefahr, dass ihr die Führung und Herrschaft auf dem Gebiete der Volksschulverwaltung entgleiten könne. Man muss sich darüber klar sein! Die Zeiten, wo die Landesvertretungen mit seltener Opferwilligkeit die grössten Lasten für die Volksschule übernahmen und der Staatsverwaltung das eigentliche Regiment in den Volksschulangelegenheiten überliessen, werden schwerlich wiederkehren. Der das österreichische Volksschulwesen beherrschende Dualismus, der für die Selbstverwaltungskörper nur die Pflicht zum Zahlen statuiert, die Verfügungsgewalt über die der Volksschule gewidmeten Einnahmen aber den staatlichen Schulbehörden überträgt, ist in der gegenwärtigen Gestalt auf die Dauer schwerlich haltbar. Man kann nicht sagen, dass die Redactoren

---

[1]) Die volle Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für Volksschüler besteht bereits in 9 Cantonen der Schweiz, wodurch den Gemeinden und Cantonalverwaltungen ein jährlicher Aufwand von 600.000 und 650.000 Francs erwächst: Socialpolitisches Centralblatt 1892/93, S. 507.

unserer modernen Volksschulgesetzgebung in diesem Punkte eine glückliche Hand gezeigt haben. Einerseits finden wir in dieser Gesetzgebung in Anlehnung an ältere Ueberlieferungen den Grundsatz ausgesprochen, dass den Landesausschüssen nur die materielle Verwahrung und Verwaltung der Landes- und Normalschulfonde, die wirkliche Verfügung über diese Schulfonde aber den staatlichen Landesschulbehörden zukomme. Ja eine wichtige Kategorie von Schulfonden, nämlich die Lehrerpensionsfonde, wird selbst der materiellen Verwaltung der autonomen Organe entzogen und ganz in die Hände der staatlichen Schulbehörden gegeben, obwohl die Landesverwaltungen auch für den Abgang dieser Fonde in letzter Linie aufzukommen haben. Auf der anderen Seite ist wiederum die staatliche Unterrichtsverwaltung durch die Landesautonomie gerade auf dem Gebiete der Finanzverwaltung des Volksschulwesens in der empfindlichsten Weise beschränkt. Selbst dann, wenn es sich um die Durchsetzung gesetzlich festgestellter Verpflichtungen der Landesverwaltungen handelt, besitzt die Staatsregierung kein Recht der Zwangsetatisierung, sondern ist genöthigt, die Anerkennung dieser Verpflichtungen erst im Wege des Reichsgerichtes zu erkämpfen. Ebenso wenig steht der staatlichen Unterrichtsverwaltung ein Mittel zu Gebote, jene Landesverwaltungen oder Communen, deren Leistungen für die Volksschule hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben, zu erhöhten Beiträgen für Volksschulzwecke heranzuziehen.

Oesterreich ist, wie in vielen anderen Punkten, so auch hierin das Land des Widerspruches.[1]) Jedenfalls birgt aber der gegenwärtige Dualismus auf dem Gebiete der österreichischen Volksschulverwaltung die grössten Gefahren in sich. Je mehr die Selbstverwaltungskörper in Oesterreich zum Bewusstsein ihrer Macht und zur Erkenntnis der eigenthümlichen Rolle gelangen, die ihnen bisher von der Staatsverwaltung zugedacht worden ist, desto weniger werden sie natürlich in Zukunft geneigt sein, derartige Machtbefugnisse der staatlichen Unterrichtsverwaltung, denen kein finanzielles Aequivalent von dieser Seite gegenübersteht, weiter anzuerkennen. Schon in den verflossenen Jahrzehnten sind zwischen der staatlichen Schulverwaltung und den autonomen Organen wiederholt Conflicte entstanden, welche das Ausmaass der staatlichen Verfügungsgewalt über die Schulfonde zum Gegenstande hatten. Wir erinnern nur an den Conflict zwischen dem oberösterreichischen Landesausschusse und der Landesschulbehörde in Linz in Betreff der präliminarmässigen Verwendung der Einkünfte des ober-österreichischen Landesschulfondes, an den Conflict mit dem böhmischen Landesausschusse in Betreff der nicht auf gesetzlichen Titeln beruhenden Ausgaben des Normalschulfondes u. s. w.

Allein alle diese Conflictsfälle waren nur die Vorboten einer immer stärkeren Reaction gegen das Vorgehen der übermächtigen Staatsverwaltung,

---

[1]) Wir haben auf diesen Widerspruch bereits aufmerksam gemacht in unserer Schrift: „Der neue preussische Gesetzentwurf über die öffentliche Volksschule,“ Separatabdruck aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung 1891, S. 31.

welche die selbständige Verfügungsgewalt über den grösseren Theil der für Volksschulzwecke gewidmeten Einnahmen in Anspruch nimmt, zu den schweren Lasten dieses Verwaltungszweiges aber fast gar nichts beiträgt. Es fehlt nicht an Anzeichen, dass die Staatsregierung die von ihr ausgeübte Verfügungsgewalt in neuester Zeit nicht mehr in dem früheren vollen Umfange zu behaupten vermag. Wenigstens erscheint es auffallend, dass in dem tirolischen Volksschulgesetze vom 30. April 1892, L.-G.-Bl. Nr. 8, das Anweisungsrecht bezüglich des Landesschulfondes nicht mehr wie sonst dem Landesschulrathe übertragen ist, dasselbe sohin dem Landesausschusse zusteht. Gelangen die föderalistischen Principien, welche heute schon die österreichische Volksschul*gesetzgebung* beherrschen, auf solchem Wege auch in der Volksschul*verwaltung* zum Durchbruche, so drohen der Volksschule schwere Gefahren, welche die ihrer beherrschenden Stellung entkleidete Staatsgewalt nicht mehr so leicht abzuwenden im Stande sein wird. Mit Rücksicht auf diese Sachlage scheint uns nicht nur eine bessere Abgrenzung der Competenzen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung des Volksschulwesens, sondern auch eine stärkere finanzielle Betheiligung der Staatsregierung an den Volksschullasten äusserst wünschenswert. In ersterer Beziehung möchte es sich empfehlen, den Landesausschüssen alle jene Verwaltungsfunctionen zu übertragen, die ihnen als den wichtigsten Trägern der Volksschullasten naturgemäss zukommen. Hiebei ist freilich vorausgesetzt, dass die Interessen der Volksschule durch eine solche Uebertragung von Verwaltungsfunctionen an die genannten Organe in keinem Falle gefährdet werden, was in den Ländern mit lebhaften nationalen oder anderen Parteikämpfen nicht immer der Fall sein wird. So glauben wir, um nur ein Beispiel anzuführen, dass die Lehrerpensionscassen, soferne sie überhaupt in ihrer heutigen Gestalt erhalten werden, nach Aenderung der entgegenstehenden Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes (§ 57) ganz wohl in die Verwaltung der Landesausschüsse übergeben werden könnten.

Will aber die Staatsregierung sich in der bisherigen superioren Stellung auf dem Gebiete der Volksschulverwaltung auf die Dauer ohne Kämpfe behaupten, so wird sie weiter gehen und durch eine erhöhte Betheiligung an den Volksschullasten eine festere Grundlage für diese Stellung schaffen müssen. Der Anfang hiezu sollte in jenen Ländern gemacht werden, die in absehbarer Zeit nicht im Stande sind, aus eigener Kraft das durch das Reichsvolksschulgesetz angestrebte Ziel der Volksschulbildung zu erreichen. Durch eine solche Verwendung der Reichsmittel würde die raschere Assimilierung der wirtschaftlich und culturell zurückgebliebenen Provinzen erheblich gefördert, das Band der Reichseinheit befestigt und endlich der weitere Ausbau der Volksschuleinrichtungen auch in den activen Ländern ermöglicht. —

Doch kehren wir nach dieser Abschweifung wieder zu dem Ausgangspunkte unserer Betrachtung, zur Vertheilung der Schuleinnahmen nach den verschiedenen Anstaltskategorien zurück. Untersuchen wir nunmehr die Be-

theiligung des Staates an den Kosten der übrigen Anstaltskategorien, so finden wir neuerlich den Satz bestätigt, dass die Staatsverwaltung im Allgemeinen an einer Schulkategorie ein umso grösseres Interesse nimmt, je älter der Ursprung derselben und je höher sich ihr Rang stellt. Da nun aber die älteren und höheren Anstaltskategorien in der Regel in erster Linie den Interessen der herrschenden Classen dienen, so läuft das Ergebnis des ganzen Entwickelungsganges unseres Schulwesens naturgemäss darauf hinaus, dass die Staatsverwaltung auch heute noch ihre Fürsorge vor Allem den unterrichtlichen Bedürfnissen der privilegierten Classen zuwendet, während die übrigen Classen sich diese Fürsorge nur langsam und allmählich erkämpfen.

So wurden die Universitäten schon längst aus Staatsmitteln erhalten, während die Kosten der technischen Institute noch Jahrzehnte lang von den Ständen und Ländern bestritten werden mussten. Die Gymnasien wurden im gegenwärtigen Jahrhundert immer als Staatsanstalten behandelt und in überwiegendem Maasse immer aus Staatsmitteln dotiert. Die Realschulen hingegen haben sich niemals in gleichem Maasse einer staatlichen Förderung erfreut. Erst als die wirtschaftlichen Umwälzungen in den Fünfzigerjahren sich bemerkbar machten und die industrielle Bourgeoisie auch in Oesterreich zu erstarken begann, wurden, wie wir gesehen haben, für die neue Schulgattung auch staatliche Mittel verwendet. Allein gleichzeitig ward auch die finanzielle Mitwirkung der Communalverwaltungen in Anspruch genommen, und selbst heute ist die Gleichstellung der Realschulen mit den Gymnasien rücksichtlich der finanziellen Fundierung in der Praxis noch nicht durchgeführt. Noch immer müssen die Selbstverwaltungskörper für die Realschulen erheblich grössere Opfer bringen als für die Gymnasien, obgleich seit der Erhebung der Realschule zu einer Bildungsanstalt allgemeinen Charakters eine verschiedene Behandlung beider Anstaltskategorien sachlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Wir haben es hier vielmehr nur mit den Nachwirkungen des bereits gekennzeichneten historischen Entwicklungsgesetzes zu thun. Dieses Gesetz äussert auch anderwärts noch seinen Einfluss, und zwar in anderen Staaten in noch stärkerem Maasse als in Oesterreich. Wenigstens hat die Verstaatlichung der Realschulen bei uns bereits grössere Fortschritte gemacht als in den deutschen Ländern und in Frankreich. Hier macht sich der Gegensatz zwischen den Gymnasiallehranstalten und den Realschulen bezüglich ihrer finanziellen Fundierung noch jetzt viel schärfer geltend.

Die älteren deutschen Mittelschulen waren entweder stifterischen oder städtischen Ursprunges. Erst in neuerer Zeit hat sich auch in Deutschland der Grundsatz immer mehr Geltung verschafft, dass die Fürsorge für die Mittelschulen dem Staate zukomme, und es vollzieht sich demgemäss ein Process, durch welchen die noch bestehenden stifterischen und städtischen Schulen mit Gymnasialcharakter in Staatsanstalten umgewandelt werden. Diese Entwickelung ist in Baiern, Sachsen (Gesetz vom 22. August 1876), Württemberg, Hessen, Baden und Elsass-Lothringen bereits zum Abschlusse gelangt, in Preussen aber wenigstens schon sehr weit

vorgeschritten.[1]) Auf die Realschulen hat diese Entwicklung hingegen noch nicht hinübergegriffen. Dieselben sind in Deutschland noch jetzt überwiegend Anstalten der Selbstverwaltungskörper. Sie werden in Baiern theils von den Kreisen, theils von den Gemeinden und Districten, jedoch unter staatlicher Beihilfe erhalten. In Sachsen sind sie Gemeindeanstalten, beziehen aber erhebliche Staatszuschüsse. Auch in Hessen leistet der Staat zur Unterhaltung der Reallehranstalten auf Grund besonderer Abmachungen Zuschüsse. Die französischen Collèges sind ebenfalls regelmässig Gemeindeanstalten, wenngleich auch sie vielfach staatliche Beihilfen empfangen.

Allein das Beispiel der genannten Staaten kann in unserer Frage nicht maassgebend sein. Ist es doch eine bekannte Thatsache, dass sich in den deutschen und speciell in den preussischen Mittelschulen viel mehr ständische Ueberreste erhalten haben, als in den österreichischen Anstalten. Während die mit den Gymnasialanstalten verbundenen Vorschulen in Oesterreich, wie es scheint, niemals eine besondere Rolle gespielt haben, behaupten diese Vorschulen in Preussen noch immer eine gewisse Bedeutung, ja ihr Fortbestand wird selbst in der neuesten Zeit durch Erhebung geringerer Schulgelder zu stützen gesucht. Wir finden an verschiedenen deutschen Gymnasien (insbesondere Sachsen) noch heute die plutokratische Norm in Kraft, dass das Schulgeld nur bis zu 15 Proc. des Solleinkommens der Anstalten erlassen werden darf.

Staaten, in denen solche Besonderheiten noch immer geltendes Recht sind, werden bei Entscheidung der vorliegenden Frage wohl besser bei Seite gelassen. Wir glauben vielmehr bei unserer früheren Behauptung verbleiben zu müssen, dass eine verschiedene finanzielle Fundierung der beiden Kategorien der Mittelschulen gegenwärtig, nachdem auch die Realschule zum Range einer allgemeinen Mittelschule emporgehoben worden ist, der inneren Berechtigung entbehrt. Eine solche verschiedene Behandlung muss zuletzt, da sich die Studierenden der Realschulen anerkanntermaassen weniger als die Gymnasiasten aus den privilegierten Classen recrutieren, zur Benachtheiligung der nichtbevorrechteten Kreise führen. Wird daher der Grundsatz der Verstaatlichung der Mittelschulen von der Unterrichtsverwaltung adoptiert, so muss derselbe für beide Kategorien von Anstalten gleichmässig durchgeführt werden.

---

[1]) Vergleiche hierüber und über das folgende Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, II. Bd., S. 651 ff. Im Einzelnen bestehen noch mancherlei Besonderheiten, die nicht ohne Interesse sind. So fällt in Württemberg bei den Gymnasialanstalten nichtköniglichen Patronates die Unterhaltung aller jener Classen, welche die Schüler ordentlicherweise bis zum vollendeten 14. Lebensjahre besuchen, in der Regel der Gemeinde des Standortes zur Last, während die oberen Classen vom Staate erhalten werden, der auch sonst bedürftige Gemeinden unterstützt. Wichtiger ist die an das französische Recht sich anlehnende Bestimmung des elsass-lothringischen Gesetzes vom 1. November 1878, dass die Landescasse die Besoldung, die Pensionen und die sonstigen Personalerfordernisse der Gymnasien, die Gemeinde des Standortes aber die sachlichen Bedürfnisse zu bestreiten habe.

Allein es entsteht die Frage, ob die Verstaatlichung der Mittelschulen nothwendig die Uebernahme aller finanziellen Lasten auf den Staat in sich schliessen müsse. In einem solchen Falle ergäbe sich das Resultat, dass die gesammten Kosten der Hochschulen und Mittelschulen ausschliesslich vom Staate bestritten und also gerade jene Lehranstalten, welche in erster Linie den privilegierten und herrschenden Classen dienen, sich der grössten finanziellen Förderung von Seiten des Staates erfreuen würden, während für die übrigen Schularten umso beschränktere Mittel zur Verfügung stünden.

Für die Beantwortung dieser wichtigen Frage ist bisher in der Verwaltungslehre noch wenig geschehen. Sie kann hier nur berührt, nicht erschöpfend beantwortet werden. Im Allgemeinen wird man damit einverstanden sein können, dass die Hochschulen als Reichsanstalten betrachtet und ihre Kosten ausschliesslich den Staatsfinanzen zur Last gelegt werden, denn sie sind — wenigstens in der Regel — dazu bestimmt, dem höchsten Bildungsbedürfnisse sämmtlicher Reichsangehöriger zu dienen. Dies ist denn auch, wie wir gesehen haben, der Zustand der Dinge in Oesterreich. Soweit nicht besondere Verhältnisse obwalten, wie rücksichtlich der theologischen Lehranstalten, sind die österreichischen Hochschulen gegenwärtig durchwegs Staatsanstalten und andere Factoren an ihren Lasten fast gar nicht betheiligt. Allerdings sind, wie erwähnt worden ist, von der Staatsverwaltung in früherer Zeit namentlich von einzelnen Ländern und Communen der Standorte Beitragsleistungen auch für Hochschulen in Anspruch genommen worden. Zur Begründung dieser Anforderungen kann man ins Treffen führen, dass sowohl die Bewohner der Standorte der neuen Hochschulen oder Facultäten und ebenso die Landesangehörigen aus dem Bestande der neuen Institute mancherlei Nutzen ziehen, die letzteren dadurch, dass die Anstalten von ihren Söhnen leichter besucht werden können, die ersteren namentlich auch durch die Ansiedlung zahlreicher Studierender und Professoren.

Allein gleichwohl ist eine solche Heranziehung der Selbstverwaltungskörper zu den Kosten neuer Hochschulen nicht gut zu heissen, da hierin eine Unbilligkeit gegenüber jenen Ländern und Städten gelegen ist, in welchen seit altersher Hochschulen bestehen, ohne dass von der Staatsverwaltung dort die gleichen Anforderungen gestellt werden. Wollte man aber gleichmässig alle Interessenten heranziehen, so müsste vorerst ein Maasstab für eine gerechte und billige Vertheilung der Beitragsleistungen gefunden werden. Wir vermögen einen solchen nicht zu finden.

Anders und weit einfacher dürfte die Frage dagegen bezüglich der Mittelschulen stehen.

Hier liegt es klar zu Tage, dass die Angehörigen jener Städte, welche der Sitz von Mittelschulen sind, entweder direct oder indirect einen sehr überwiegenden Vortheil von diesen Schulen ziehen. Es entspricht daher nur dem Grundsatze der Gerechtigkeit, wenn die Gemeinden der Standorte zu Beitragsleistungen für die Mittelschulen herangezogen werden.

Auch in Oesterreich sind solche Beitragsleistungen, wie schon früher angedeutet wurde, in der neueren Zeit gang und gäbe geworden, allein sie

sind nur von fiscalischen Tendenzen beherrscht und von keinem einheitlichen Gesichtspunkte durchdrungen. In der hergebrachten Form hat dieses System der communalen Beitragsleistungen für die Mittelschulen zumeist zu schweren Unbilligkeiten geführt, indem kleinere, aber aufstrebende Communen oft schwere Opfer bringen mussten, um in den Besitz einer Mittelschule zu gelangen, während die Mittelschulanstalten der älteren oder grösseren Städte ausschliesslich den Staatsschatz belasten. Richtiger hat die mährische Landesverwaltung die Sache in dem bereits bekannten Regulative für die mährischen Landesmittelschulen angefasst. Nur darüber kann man streiten, ob die den Gemeinden auferlegten Pauschalbeträge für die Personalerfordernisse sich in allen Fällen leicht und richtig bemessen lassen. Ist aber für eine solche Bemessung ein sicherer Maasstab nicht aufzufinden so besteht wiederum die Gefahr, dass von Seiten der Landesverwaltung gerade auf die kleineren Gemeinden ein Druck geübt und dieselben zur Uebernahme grösserer Lasten bestimmt werden könnten, als dies ihren Kräften angemessen ist.

Am zweckmässigsten erscheint uns eine Theilung der Lasten nach dem Real- und Personalbedarfe, wie dieselbe in Frankreich und noch jetzt in Elsass-Lothringen zu Recht besteht. Eine solche Theilung der Schullast zwischen dem Staate und den Communen, wobei der erstere für die Gehalte und Pensionen des Lehrpersonales, die letzteren aber für die sachlichen Anstaltserfordernisse aufzukommen hätten, würde nicht nur einen gewissen Ausgleich zwischen den im Vortheile befindlichen Bewohnern des Standortes und den weniger begünstigten Bewohnern des entfernteren Umkreises herbeiführen, sondern auch manche andere Vortheile mit sich bringen:

1. Da die Communen die sachlichen Erfordernisse der Mittelschulen leichter übersehen können, als die regelmässig entfernteren Staatsbehörden, so kann man annehmen, dass sie für dieselben auch mit weniger Unkosten aufkommen werden.

2. Sodann würde das Interesse der Stadtverwaltungen für die in ihrem Bereiche befindlichen Mittelschulen, das infolge der fortschreitenden Verstaatlichung nothwendigerweise gesunken ist, neu belebt werden. Auf eine verständnisvolle Antheilnahme der Communalverwaltungen an der Blüte der in ihrem Weichbilde befindlichen Mittelschulen hat schon der Organisationsentwurf des Jahres 1849 (§§ 117—121) Wert gelegt und von diesem Gesichtspunkte aus die Einsetzung communaler Beiräthe angeordnet. Allein diese Bestimmung ist, wie es scheint, fast ganz in Vergessenheit gerathen. Man hat versäumt, diese wichtige Institution wirksam zu machen und zeitgemäss weiter auszubilden. Die Uebertragung der sachlichen Schullast auf die Gemeinden würde daher eine sehr passende Handhabe dafür bieten, die communalen Beiräthe wieder zu beleben. Als ein passendes Vorbild könnte namentlich die im Grossherzogthume Baden bestehende analoge Institution dienen. Hier wurde bereits durch die landesherrliche Verordnung vom 1. October 1869 (betreffend die Organisation der gelehrten Schulen) die Constituierung von Beiräthen zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und

Leitung dieser Schulen angeordnet. Die Verordnung vom 10. Mai 1886 hat diese Bestimmungen ergänzt und mehrfach modificiert. Hiernach besteht der communale Mittelschulbeirath aus 2—4 Einwohnern jener Stadt, in der die Schule ihren Sitz hat, weiters aus dem Director und einem weiteren Lehrer der Anstalt, endlich aus einem am Sitze der Anstalt wohnenden Arzte. Der Geschäftskreis des Beirathes (§ 29 c) umfasst die Herstellung der Schulgebäude, soweit es sich nicht um blosse Unterhaltungsarbeiten handelt, die Beschaffung der inneren Einrichtung, die Gesundheit der Schüler und die Aufstellung des Voranschlages über die Ausgaben und Einnahmen der Anstalt. In dieser Zusammensetzung kann der communale Beirath namentlich auf dem Gebiete der so vernachlässigten Schulhygiene und in Sachen des Schulunterstützungswesens, das, wie wir sehen werden, gleichfalls sehr reformbedürftig ist, eine sehr nützliche Thätigkeit entfalten.

3. Endlich könnte auf diesem Wege nach und nach eine Ausgleichung zwischen den jetzt sehr verschiedenen Beitragsleistungen vieler Communen herbeigeführt und gleichzeitig auch durch Ablösung mancher historisch überkommener Verbindlichkeiten in die Finanzverwaltung der Mittelschulen eine grössere Einfachheit gebracht werden. Die ungünstigere Behandlung der Realschulen hätte selbstverständlich aufzuhören und auch die dritte Kategorie der Mittelschulen, die Mädchenlyceen, müssten vom Staate als eine gleichberechtigte Schulgattung anerkannt und von ihm hiefür auch die entsprechenden finanziellen Opfer gebracht werden.

In gleicher Weise wäre die Schullast auch rücksichtlich der Lehrerbildungsanstalten zu regeln. Da den betreffenden Städten auch aus dem Bestande dieser Bildungsinstitute ohne Zweifel mannigfache materielle Vortheile erwachsen, so ist nicht einzusehen, warum die Stadtgemeinden nicht ebenfalls zu einer Beitragsleistung für dieselben herangezogen werden sollen. In ihrem anfänglichen Eifer für die Neuschule und unter dem Einflusse politischer Rücksichten hat die Staatsverwaltung augenscheinlich für die Lehrerbildung grössere Lasten übernommen, als dies in der Natur der Sache gelegen erscheint. Das Streben, in der Frage der Lehrerbildung das Heft allein in der Hand zu behalten, um das Eindringen nationaler und sonstiger Parteieinflüsse leichter abwehren zu können, hat offenbar alle anderen Gesichtspunkte zurückgedrängt, und nur so ist es wohl zu erklären, warum die österreichische Unterrichtsgesetzgebung im Reichsvolksschulgesetze, dem Beispiele Deutschlands folgend, die gesammten Kosten der Lehrerbildung im Principe allein und ausschliesslich übernommen hat. Allein der dieser Gesetzesbestimmung zu Grunde liegende Gedanke würde jedenfalls durch eine Heranziehung der Communen zu den Kosten der sachlichen Bedürfnisse keinen Eintrag erleiden, wie denn auch in Frankreich die sachlichen Auslagen der Lehrerseminare nicht von der Staatsverwaltung, sondern von den Departements getragen werden.

Die gleiche Erscheinung, dass die Betheiligung des Staates gegenwärtig regelmässig in dem Verhältnis zunimmt, als eine Schulkategorie für die herrschenden Classen Bedeutung besitzt, sehen wir auch beim Fach-

schulwesen wiederkehren. Im Uebrigen wird man bei den meisten Fachschulen vergebens nach einem festen Systeme der finanziellen Fundierung suchen. Nur zwei Thatsachen allgemeiner Natur können festgestellt werden. Einmal finden wir, dass die localen Factoren mehr für die sachlichen Bedürfnisse der Fachschulen aufkommen, der Staat oder auch wohl, wie bei den landwirtschaftlichen Lehranstalten, die Landesverwaltungen hingegen mehr mit den Personalauslagen belastet erscheinen. Weiters kann constatiert werden, dass die Betheiligung des Staates, beziehungsweise der höheren Selbstverwaltungskörper an den Kosten der höheren Fachschulen Oesterreichs in neuerer Zeit ganz auffallend gestiegen ist und im Allgemeinen stärker zugenommen hat, als in anderen Staaten, zumal in stärkerem Maasse als im benachbarten deutschen Reiche. Während der erstere Grundsatz vollauf gebilligt werden kann, lassen sich gegen die auffallende Begünstigung einzelner Anstaltsgruppen durch die Staatsverwaltung mancherlei Bedenken erheben und es wäre nur zu wünschen, dass eine solche einseitige Begünstigung einzelner Schulkategorien im Falle einer festen Regelung der finanziellen Verhältnisse der Fachbildungsanstalten vermieden würde. Diese Regelung ist allerdings besonders schwierig, da das Fachschulwesen in einem fortlaufenden Flusse begriffen ist. Die Unterrichtsverwaltung hat denn auch wiederholt, wie dies bereits im vorhergehenden Abschnitte hervorgehoben wurde, eine gesetzliche Regelung des Gewerbeschulwesens mit der Begründung abgelehnt, dass der noch unfertige Stand des gewerblichen Bildungswesens eine solche Regelung noch nicht gestatte. Allein diese Begründung kann, wie das Beispiel anderer Länder zeigt, nicht als ausreichend angesehen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Fachschulwesen weit grösseren Schwankungen ausgesetzt ist als das bereits zu historischen Kategorien erstarrte Mittelschulwesen, und dieser unfertige Zustand der Fachschulen wird noch lange, vielleicht immer fortdauern.

Zudem können wir an dem Beispiele der nieder-österreichischen Fortbildungsschulen sehen, wie sehr dieselben nicht am wenigsten durch die gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse an Bestand und Verbreitung gewonnen haben.

Eine Regelung der finanziellen Grundlagen ist für einzelne Kategorien der Fachschulen vor Allem schon darum geradezu nothwendig, weil die materielle Stellung des Lehrpersonales dieser Schulen, namentlich vieler Handelsschulen und der Fortbildungsschulen, sonst eine höchst unsichere bleiben muss. Es geht auf die Dauer nicht an, an diesen Schulen vorzugsweise Lehrer zu beschäftigen, welche anderen Anstalten angehören und an den Fachschulen nur eine nebenamtliche Stellung bekleiden. Das Interesse der Fachschulen fordert nicht nur die besondere pädagogische Ausbildung des Lehrpersonales, wofür die Staatsverwaltung bereits manche dankenswerte Veranstaltung getroffen hat, sondern auch die Verselbständigung und materielle Sicherstellung desselben, was regelmässig nur durch Uebernahme der Personalbezüge auf den Etat des Staates oder der höheren Selbstverwaltungskörper wird geschehen können.

Eine festere Regelung des Fachschulwesens gewährt ferner auch einige Garantie dafür, dass die verschiedenen Zweige des fachlichen Bildungswesens gleichmässig und den Anforderungen der Zeit entsprechend ausgebaut werden. Fehlt es an festen, allgemein giltigen Normen über die finanzielle Fundierung der Fachschulen, dann können sehr leicht die Verhandlungen über die Errichtung nothwendiger neuer Lehranstalten sich Jahre lang hinziehen und schliesslich resultatlos verlaufen.

Einerseits wird die Staatsverwaltung in einem solchen Falle öfters nur zu leicht geneigt sein, auf die localen Factoren einen Druck zu üben, um dieselben zur Uebernahme erhöhter Beitragsleistungen zu bestimmen, andererseits besitzt sie kein Mittel, um einzelne indolente Communalverwaltungen oder Vertretungskörper zur Uebernahme solcher Leistungen zu zwingen, so dass die Verhandlungen unter diesen Umständen sich über Gebühr hinausziehen oder auch gänzlich resultatlos bleiben können.

Noch weniger geht es an, dass die Staatsverwaltung grosse und wichtige Gruppen von Fachbildungsanstalten noch immer als ausserhalb ihres finanziellen Interesses gelegen betrachtet. Diesem Schicksale sind in Oesterreich bisher zwei Gruppen von Anstalten, nämlich die Handelsschulen und die fachlichen Fortbildungsschulen für Mädchen unterworfen gewesen. Beide Anstaltsgruppen hat die staatliche Unterrichtsverwaltung bis in die jüngste Zeit mit Bewusstsein sich selbst überlassen. Erst neuestens werden wenigstens die organisatorischen Grundlagen der Handelslehranstalten geregelt und ihren Erhaltern auch einige staatliche Subventionen gewährt. Allein als ausreichend können diese bisherigen Maassnahmen der Staatsverwaltung nicht angesehen werden. Noch ist die Gründung der Handelslehranstalten viel zu sehr vom Zufall oder Privatinteressen abhängig und keineswegs immer das Ergebnis einer zielbewussten Verwaltungsthätigkeit. Noch ist das Lehrpersonale dieser Schulen vorwiegend im Nebenamte thätig, die materielle Stellung desselben häufig unsicher und für seine Altersversorgung nur selten in ausreichendem Maasse gesorgt. Noch überwiegen ferner die Privatlehranstalten und diese sind, da sich ihr Bestand fast ausschliesslich auf die Schulgelder gründet, den niederen Classen fast gar nicht zugänglich, und selbst die von öffentlichen Factoren gegründeten Handelslehranstalten schliessen durch ihre hohen Unterrichtsgebühren weite Kreise von sich aus. Noch fehlen endlich die unterrichtlichen Vorkehrungen für manche wichtige Zweige der Handelswissenschaften und namentlich ausreichende Veranstaltungen für die Heranbildung von Bediensteten der Eisenbahnen, des Post- und Telegrafenwesens, sowie der Versicherungsbranche.[1])

Solange dieser Zustand des Handelsschulwesens ungeändert bleibt, werden die Vortheile dieses Bildungszweiges den breiteren Schichten der

---

[1]) Nur vorübergehend war diese empfindliche Lücke durch die Handelshochschule, welche der Wiener Handelsstand mit seltener Opferwilligkeit ins Leben gerufen hatte, in befriedigender Weise ausgefüllt worden, und erst in neuester Zeit ist die Unterrichtsverwaltung wenigstens für die Bedürfnisse der Versicherungsbranche in anderer Weise zu sorgen bestrebt.

Bevölkerung nicht zu Gute kommen und wird der Handelsstand Grund haben, darüber zu klagen, dass die Staatsverwaltung ihm nicht das gleiche Wohlwollen, wie den gewerblichen und industriellen Kreisen entgegenbringe.

Eine ebenso wichtige Aufgabe stellt das fachliche Fortbildungswesen für Mädchen dar. Für seine Förderung hat die österreichische Staatsverwaltung — hievon geschah schon früher Erwähnung — bisher ebenfalls noch sehr wenig geleistet und auch das System der landwirtschaftlichen Lehranstalten enthält, wie der gänzliche Mangel von Wiesenbauschulen und die geringe Zahl der landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen zeigt, noch manche empfindliche Lücken.

Selbstverständlich darf aber die gleichmässige Förderung aller Fachbildungsanstalten nicht zu einer schablonenhaften Behandlung derselben führen. Gleichmässig wird die Förderung der einzelnen Anstaltsgruppen nur dann sein, wenn nicht nur die Interessen der verschiedenen Bevölkerungskreise in gleichem Maasse berücksichtigt, sondern auch speciellen localen und sonstigen Verhältnissen die gebührende Beachtung geschenkt wird. Aus diesem Grundsatze ergeben sich verschiedene Folgerungen:

1. In jenen Fällen, wo es feststeht, dass auf die finanzielle Mitwirkung der localen Factoren gar nicht gerechnet werden kann, ist auch die vollständige Uebernahme einer Anstaltsgruppe auf den Staatsetat zu rechtfertigen. Als Beispiel dieser Art können die nautischen Schulen angeführt werden.

2. Umgekehrt sollte die Finanzverwaltung einer solchen Uebernahme niemals zustimmen, wenn die ablehnende Haltung der localen Factoren nicht in der finanziellen Schwäche, sondern in der Indolenz derselben ihren Grund hat. In einem solchen Falle sollte vielmehr die Gesetzgebung der Staatsverwaltung die nöthigen Mittel an die Hand geben, um diese Indolenz zu überwinden.

Lässt sich die Staatsverwaltung verleiten, gleichwohl im Interesse einer rascheren Förderung einzelner Anstaltsgruppen selbst grössere Opfer zu bringen, so bedeutet dies nichts anderes, als eine Begünstigung der indolenten localen Factoren auf Kosten der opferwilligen. So hat die Unterrichtsverwaltung in Oesterreich, als die ersten Anregungen zur Gründung von gewerblichen Mittelschulen und Fachschulen nach dem Grundsatze des blossen Subventionssystemes erfolglos blieben, sich entschlossen, selbst in diese Lücke einzuspringen. Auf diesem Wege ist zwar die rasche Gründung einer stattlichen Zahl von Gewerbeschulen ermöglicht worden, allein es bleibt eine offene Frage, ob die Staatsverwaltung hiedurch nicht Lasten übernommen hat, die als zu weit gehend bezeichnet werden müssen, da die Interessenten ganz wohl im Stande wären, grössere Opfer zu bringen. Mehrfach ist bereits die Meinung vertreten worden, dass namentlich die Heranziehung der Interessenten für die mittleren Gewerbeschulen sich in Oesterreich in allzu bescheidenen Grenzen bewege.[1])

---

[1]) So insbesondere von Carl Roscher im Handwörterbuche der Staatswissenschaften, III. Bd., S. 1091, 1092.

3. Eine vorübergehende Abweichung von dem Grundsatze einer gleichmässigen und nachhaltigen Heranziehung der Interessenten zu den Kosten der Fachschulen ist andererseits namentlich im Interesse des socialen Fortschrittes zulässig und wünschenswert. Den in Oesterreich herrschenden Verwaltungsnormen ist aber gerade dieser Grundsatz bisher fast ganz fremd geblieben. Die unmittelbare Consequenz hievon ist, dass gerade der weitere Ausbau des niederen Fachschulwesens empfindlich gehemmt wird.

Während der Staat im Interesse des socialen Fortschrittes bereit sein sollte, gerade hiefür grössere Opfer zu bringen, wird bei der Gründung und Erweiterung der niederen Fachschulen an der Forderung der Localbeiträge mit besonderer Strenge festgehalten und dadurch die Vermehrung der so überaus wohlthätigen Handwerkerschulen, die raschere Entwicklung und Verselbständigung der gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie ihr zeitgemässer Ausbau durch Angliederung von Lehrwerkstätten auf lange Zeit hinaus lahm gelegt. Auch die Gründung von Anstalten für eine rationelle Fortbildung der bäuerlichen Bevölkerungsschichten wird auf diese Weise vereitelt.

4. Die gleichmässige Förderung des Fachschulunterrichtes muss sich endlich auch auf die sonstigen unterrichtlichen Institutionen erstrecken. Zu diesen ist insbesondere das Wanderlehrerthum zu zählen. Auf diesem Gebiete finden wir in Oesterreich einen merkwürdigen Zwiespalt. Während das landwirtschaftliche Wanderlehrerthum, Dank der Opferwilligkeit des Ackerbauministeriums und einzelner Landesverwaltungen, verhältnismässig reich entwickelt ist, liegt das gewerbliche Wanderlehrerthum, dessen hohe Bedeutung der Regenerator des württembergischen Gewerbewesens, Steinbeis, vielleicht zuerst entsprechend gewürdigt hat, bei uns noch fast gänzlich darnieder. In dem Etat des Unterrichtsministeriums finden sich nur sehr bescheidene Posten für den Wanderunterricht im Korbflechten eingestellt. Neuestens hat nun das Handelsministerium gelegentlich der Action zur Förderung des Kleingewerbes den gewerblichen Wanderunterricht zum Theile wieder in seine Hand genommen. Augenscheinlich ist hiedurch in die seit der a. h. Entschliessung vom 30. Juli 1881 festgehaltene einheitliche Leitung des gewerblichen Unterrichtes eine Bresche gelegt worden. Diese Loslösung des gewerblichen Wanderlehrerthums vom Ressort des Unterrichtsministeriums scheint aber ebensowenig zweckmässig, als die in Oesterreich und anderen Staaten hergebrachte Unterstellung ganzer Anstaltsgruppen unter andere Centralstellen, da von einer wirklichen Einheit in der Finanzverwaltung des gesammten Unterrichtswesens bei einem solchen Zustand der Ressortverhältnisse nicht die Rede sein kann. Ganz auffallend ist die Zerfahrenheit der Ressortverhältnisse namentlich auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Unterrichtes. Während die mittleren und die selbständigen niederen land- und forstwirtschaftlichen Schulen regelmässig dem Ackerbauministerium unterstehen, ist die oberste landwirtschaftliche Bildungsstätte schon vor längerer Zeit in die Verwaltung des Unterrichtsministeriums übergegangen. Eben dieses Ministerium leitet auch die mit einzelnen Uni-

versitäten und technischen Hochschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrkanzeln, ihm untersteht der landwirtschaftliche Unterricht an den Lehrerbildungsanstalten und Priesterseminaren und ebenso obliegt ihm die Leitung der mit den Volksschulen verbundenen landwirtschaftlichen Lehrcurse, wohingegen das Ackerbauministerium sich die Verwaltung der selbständigen niederen Curse gewahrt hat.

Diese Zersplitterung des landwirtschaftlichen Unterrichtes unter verschiedene Ressorts hat augenscheinlich nicht wenig dazu beigetragen, die weitere Entwicklung einzelner Zweige des landwirtschaftlichen Bildungswesens empfindlich zu hemmen. Namentlich müssen wir es diesem Umstande zuschreiben, dass die landwirtschaftlichen Fortbildungscurse bisher keinen rechten Aufschwung nehmen wollen, und auch die Stagnation der einzigen landwirtschaftlichen Hochschule ist zum Theile gewiss durch ihre Loslösung von dem übrigen landwirtschaftlichen Bildungswesen und die dadurch herbeigeführte Isolierung mit verschuldet. Vergebens forscht man nach Gründen, warum das Princip der einheitlichen Verwaltung nicht auch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Unterrichtes Geltung besitzen soll, nachdem dasselbe von der Staatsverwaltung für den gewerblichen Unterricht als nothwendig erklärt worden ist. In beiden Fällen kann vielmehr nur die Concentrierung sämmtlicher Unterrichtsanstalten in e i n e r Hand eine Bürgschaft für deren gleichmässige Förderung und zeitgemässe Ausgestaltung gewähren.[1])

(Schluss folgt.)

---

[1]) Gegen die obige Forderung der Concentrierung sämmtlicher Unterrichtsanstalten in der Hand des Unterrichtsministeriums könnte man die Thatsache anführen, dass in Preussen das gewerbliche Bildungswesen unter dem Fürsten Bismarck neuerlich vom Unterrichtsministerium abgetrennt und dem Handelsministerium zugewiesen worden ist und dass der seitherige Aufschwung des preussischen Gewerbeschulwesens gerade durch diese Aenderung der Ressortverhältnisse gefördert worden sei. Allein diese Anschauung, der bekanntlich S c h m o l l e r in seinen Jahrbüchern N. F. XIV. Bd. (1890), S. 121 („Der gewerbliche Unterricht unter dem Fürsten Bismarck") einen beredten Ausdruck gegeben hat, übersieht, dass der Handelsminister Fürst Bismarck nicht mit einem gewöhnlichen Ressortminister auf gleiche Stufe gestellt werden darf. Wenn es dem preussischen Handelsministerium damals gelang, der Finanzverwaltung ausgiebigere Mittel für das gewerbliche Bildungswesen abzuringen, so beweist dies nichts für die Zweckmässigkeit der Ressortierung, sondern zeigt nur, was eine kraftvolle Persönlichkeit auch bei schlechter Abgrenzung der Ressortverhältnisse zu leisten vermag.

DIE GEWERBE-INSPECTION IN ÖSTERREICH.

VON

PROF. DR. E. MISCHLER IN GRAZ.

Das Institut der Gewerbe-Inspection in Oesterreich ist in hohem Maasse reformbedürftig. Dies steht wohl fest, ungeachtet die Leistungen dieser Verwaltungsorgane ganz ausgezeichnet sind und die Gewerbe-Inspection zu den populärsten, social am erfolgreichsten wirkenden Institutionen gehört. Hierin liegt also die Wurzel der Reformbedürftigkeit nicht, sondern vielmehr darin, dass dieser Verwaltungszweig — ungeachtet seiner bereits 13jährigen Lebensdauer — noch immer nicht administrativ durchgebildet, noch immer nicht in das Gesammtsystem der Verwaltung eingefügt ist, und dass seine Berichterstattung vom Standpunkte der socialen Symptomatik aus nicht die richtige Stellung einnimmt.

I.

Allerdings ist zuvörderst anzuerkennen, dass die Gewerbe-Inspection aus mehrfachen Ursachen, nicht nur in unseren öffentlichen Organismus, sondern auch nicht in jenen der meisten anderen Staaten, nicht recht hineinpasst, was speciell auch für die Staaten des Deutschen Reiches, z. B. Preussen, gilt und dass sie deshalb bis heute nirgends in der Verwaltung festen Boden gefasst hat.

Der Grundgedanke unseres gesammten öffentlichen Rechtes ist: Dispositionen zu geben, zwingende Normen vorzuschreiben, nach denen bestimmte Bethätigungen der Bewohner erfolgen sollen; diesen Normen im einzelnen Geltung zu verschaffen, gehört u. A. zum Aufgabenkreise der politischen Verwaltung, zu welcher zweifelsohne die Gewerbe-Inspection zu zählen ist, und die politische Verwaltung ist imstande, die Befolgung der Dispositivnormen zu erzwingen. Hat nun ein specielles Organ dieses politischen Verwaltungskreises die Executive nicht, sondern hängt die Gewährung derselben von der eigentlichen politischen Behörde nach deren Ermessen ab, so nimmt es, wie z. B. die Gewerbe-Inspection etwa jene Stellung ein, welche ein „Reichsrath“ in einem absoluten Staate hat. Die Gewerbe-

Inspection kann moralisch wirken, sie kann anregen, begutachten, berathen und berichten, aber nicht verwalten. Daran wird nichts geändert, wenn die politische Behörde gegenüber der Gewerbe-Inspection gewisse Verpflichtungen hat, wie z. B., dass sie verpflichtet ist, der letzteren von einschlägigen Maassnahmen Kenntnis zu geben; ebenso wird nur wenig an dieser Halbheit geändert, wenn der Gewerbe-Inspection das Recht zusteht, gegen gewisse Verfügungen der politischen Behörde Einsprache zu erheben, denn über diese Einsprache entscheidet ja wieder eine politische Behörde, nur in anderer Instanz; der Einspruch ist derart nur ein etwas verstärktes Vorstellungsrecht, das bekanntlich ohne verwaltungsrechtliche Bedeutung ist. Ja dieses Einspruchsrecht ist sogar organisatorisch von schädlicher Wirkung, indem seine Anwendung immer einen Antagonismus und Streitfall zwischen Gewerbe-Inspection und politischer Behörde darstellt. Bei der gegenwärtigen Natur des Einspruchsrechtes ist es ganz begreiflich, dass z. B. im Jahre 1894 nur 14 Fälle seiner Anwendung vorgekommen sind.

Die Dispositionen des öffentlichen Rechtes sollen um ihrer selbst willen zur Anwendung gebracht werden, resp. deshalb, weil in ihrer Gesammtheit eine der Garantien für den Bestand des Staates erblickt wird. Ihre Durchführung gehört zu den Pflichten der politischen Behörden, und das Recht selbst erscheint der Bevölkerung gegenüber als das prius, das Stärkere, während die Bevölkerung als das Beherrschte, Unterworfene erscheint. Deshalb ist unserer politischen Verwaltung, somit auch der Gewerbeverwaltung, der Gedanke schon an sich fremd, durch die concreten Anforderungen der Bevölkerung bedingt zu werden. Noch mehr muss ihr der Gedanke fremd erscheinen, durch die Anforderungen einer bestimmten Bevölkerungsclasse speciell beeinflusst zu werden. Damit steht die Frage gar nicht im Zusammenhang, ob unser Staatsgefüge mehr den Interessen der besitzenden als jenen der capitallosen Classe entspreche; dies kann der Fall sein und die politischen Behörden können demgemäss mehr im Interesse der erstgenannten Classen wirken, weil sie eben die Dispositivnormen ausführen, aber keinesfalls wird dies als Zweck der politischen Behörden oder des Staates seitens der Träger von deren Gewalt angesehen werden. Die Gewerbe-Inspection sucht nun eine ganz specifische Bethätigung der Gewalt gerade zu Gunsten einer capitallosen Classe herbeizuführen, und zwar erscheint bei der heutigen thatsächlichen, wenn auch nur implicite gegebenen Bevorzugung der besitzenden Classen, schon die einfache thatsächliche Gleichstellung der Classe der Arbeiter mit den übrigen Classen als eine Bevorzugung derselben, zum mindesten als eine Besserung des früheren Zustandes. Da darf es wohl nicht Wunder nehmen, wenn — selbst abgesehen von blinder Furcht vor dem rothen Gespenst — die Gewerbe-Inspection in dem festen Gefüge der Verwaltung nicht recht Wurzel fassen kann.

Das ist umsomehr der Fall, als die „Inspections“-Thätigkeit im Sinne der Gewerbe-Inspection in unserer Verwaltung ganz vereinzelt dasteht. Wenn heute in irgend einer Verwaltung „inspiciert“ wird, so bezweckt dies immer eine Controle der untergeordneten Organe durch höhere. Es ist ein

unserer Verwaltung ganz fremder Gedanke, nachzusehen, ob eine dispositive Norm, welche das Verhalten der Bewohner zu einander betrifft, auch beachtet werde. Insofern es sich um eine dispositive Norm des Verhaltens der Bewohner zur öffentlichen Gewalt handelt, z. B. um das Erscheinen des Stellungspflichtigen vor der Assentcommission, besteht wohl eine Vergewisserung über die Ausführung des obrigkeitlichen Auftrages, und dessen Befolgung wird unter allen Umständen erzwungen, indem die Behörde gleichsam Partei und Obrigkeit in einer Person ist, sonach ihre eigenen Rechte, ihr unmittelbares Interesse wahrt. Wenn aber die Norm das Interesse der Einzelnen, Gruppen von solchen, oder der Bewohnerschaft, des Lebens und der Gesundheit, etc. betrifft, so hat die obrigkeitliche Gewalt keine Veranlassung, sich über die Befolgung der Normen zu informieren, falls sie nicht von irgendwelcher Seite, d. i. der gesetzlich geschützten Seite selbst über die Nichtbefolgung benachrichtigt wird. Ist nun diese aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage, die ihr zugesicherten Rechte zu wahren und auf die Beachtung der Normen zu dringen, so werden diese entweder gar nicht oder nur zum Theil ausgeführt. Hier ist es nun, wie gesagt, ein ganz fremder Gedanke, dass die politische resp. Gewerbsbehörde sich um die Befolgung solcher Normen, die im Interesse einzelner Classen, der Arbeiter, der Unternehmer, liegen, zu kümmern hat, und es ist da ganz folgerichtig, dass solche Organe ganz neu geschaffen werden mussten, denen zunächst nichts weiter obliegt, als nur die Nachforschung über die Beachtung von dispositiven, im unmittelbaren Interesse einzelner Bevölkerungsclassen liegenden Anordnungen; diese Nachforschung ist der eigentliche Inhalt der Thätigkeit der Gewerbe-Inspectoren und die „Inspection" ist eines der wichtigsten, aber nicht das einzige Mittel hiezu. Die Gewerbe-Inspection ist der Anfang einer neuen Function der Verwaltung, sich um die thatsächliche Befolgung auch dort zu bekümmern, wo unmittelbar nur das Interesse von Bevölkerungsgruppen vorliegt, und deshalb ist es begreiflich, dass sie sich nicht recht an die übrige Thätigkeit der Verwaltung angliedern lässt. — Eine specielle Ursache hiefür liegt aber auch darin, dass die Ansicht vorwaltet und auch gesetzlich ausgesprochen ist, die Arbeiterschutzgesetzgebung sei eine „Wohlthat" (österr. Gewerbe-Inspectorengesetz vom 17. Juni 1883, R. 117 § 12). Damit ist nicht nur ausgedrückt, dass diese Normen ein Recht schaffen, auf welches die betreffende Gesellschaftsclasse ihrer socialen Stellung nach eigentlich einen Anspruch nicht habe, sondern auch verhüllt angedeutet, dass eine Bevorzugung dieser Classen (welche damit allerdings als an sich Benachtheiligte erscheinen) gegenüber anderen gegeben ist, indem sie eine über das allgemeine Rechtsniveau hinausgehende Berücksichtigung — wenn auch misericordiae causa — erfahren. Darin liegt unleugbar ein Widerspruch, und an diesem krankt auch das Institut der Gewerbe-Inspection, indem der Anschein erweckt wird, als ob diese Organe im Interesse von Bevölkerungsclassen in Thätigkeit treten, welche zwar nicht streng durch das Recht zu schützen, aber doch als besonders berücksichtigenswert anzusehen seien.

Endlich ist zu bemerken, dass die Fabriks- oder Gewerbe-Inspection als Frucht internationaler Ideen in ziemlich einheitlicher Auffassung und Durchführung in die einzelnen europäischen Staaten resp. ihre Verwaltung Eingang fand, während diese letztere doch die verschiedensten Systeme und Grundformen besitzt. Da einerseits die Gewerbe-Inspection eine gewisse starre, unabänderliche Gestalt aufweist, die einzelnen Verwaltungssysteme aber eine sehr verschiedentliche Structur haben, so ist leicht einzusehen, dass die Eingliederung dieses neuen Gedankens überall, wenn auch mit verschiedener, so doch stets mit ziemlich grosser Härte, mit Unebenheiten und Lücken in der organisatorischen Anpassung erfolgen musste, speciell auch in Oesterreich, wo fremde Vorbilder ziemlich genau nachgeahmt wurden, obgleich wir gerade in Oesterreich schon in den Commerz-Inspectoren und Manufactur-Commissären zu Ende des vorigen Jahrhundertes und zu Beginn des laufenden ähnliche Organe besessen haben, welche sehr zweckmässig angegliedert waren.

Aus all diesen Momenten gehen die bedeutenden Schwierigkeiten hervor, welche sich der Begründung des Institutes der Gewerbe-Inspection entgegenstellen, wenn dieses nicht als gleichsam in der Luft schwebendes, isoliertes Requisit der Verwaltung angesehen, sondern organisch in das Gesammtgefüge der Verwaltung eingefügt werden soll. Das wäre eine Hauptaufgabe der Reform auf diesem Gebiete, welche nunmehr wohl auch in dieser Hinsicht in Angriff genommen werden könnte, da die bisherigen 13 Jahre des Bestandes genügend reichhaltige Erfahrungen ergeben haben.

II.

Die Thätigkeit der Gewerbe-Inspectoren vollzieht sich in der Hauptsache in zwei Formen, einerseits in der Erledigung der Einzelfälle, wobei die Wirkungen dieser Thätigkeit im Wesen doch auf diese Einzelfälle, die dadurch betroffenen Arbeiter, Unternehmer und Behörden beschränkt bleiben, und anderseits in der Form der Berichterstattung, deren Einwirkungen von allgemeiner Tragweite sind. Wir haben uns allmählich daran gewöhnt, die Berichte der Gewerbe-Inspectoren als eine der bedeutsamsten ihrer Thätigkeiten anzusehen, als periodisch wiederholte sociale Enquêten über Gewerbe und Fabrication, namentlich hinsichtlich deren Hilfsarbeiter, mit gleichsam amtlich beglaubigter Authenticität. Dadurch kann eine gewisse allgemeine Beruhigung eintreten, es kann leicht als überflüssig und erfolglos oder agitatorisch erscheinen, anderweitige sociale Untersuchungen, namentlich officielle, über die Lage der Hilfsarbeiter etc. vorzunehmen. Deshalb war die Ueberraschung gewiss eine ziemlich allgemeine und eine hie und da wohl recht peinliche, als die im Frühjahr 1896 in Wien von einer freien Vereinigung abgehaltene Enquête über die Frauenarbeit Dinge zu Tage förderte, über welche wir aus den Berichten der Gewerbe-Inspectoren zumeist nichts erfahren. Ich habe allerdings in meinen alljährlichen Besprechungen der Gewerbe-Inspectoren-Berichte in Brauns „Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik" wiederholt darauf hingewiesen, dass gar vieles

geschehe, worüber die Berichte entweder ganz schweigen oder zart hinübergleiten, aber doch schien sich die allgemeine Meinung bei den Berichten als amtlichen Quellen, die von social gesinnten Männern herstammen, zu beruhigen. Dem gegenüber muss einmal genau constatiert werden, was die Berichte sind und was man von ihnen erwarten darf.

Der eine Hauptinhalt der Berichte bezieht sich auf die eigentliche Ueberwachungsthätigkeit und theilt deren Ergebnisse mit, sowie ferner auf alle übrigen einzeln normierten Amtsgeschäfte. Da berichten die Inspectoren über vorgenommene Amtshandlungen, über wirkliche Befunde, über die ihrerseits getroffenen Maassregeln und deren allfälliges Ergebnis u. dgl. Das sind Amtsthätigkeiten, und insofern ist der Bericht ein Geschäftsausweis, der gewiss die vollste Vertrauenswürdigkeit besitzt.

Der andere Hauptinhalt der Berichte sind die beabsichtigt oder unbeabsichtigt gegebenen Einblicke in die sociale Lage, namentlich in die Erwerbs- und Lebensverhältnisse der Arbeiter.

Zum Theil können wir hierauf schon aus zahlreichen Notizen über die eigentlichen, einfach hingestellten Amtsfunctionen schliessen. Das darf aber nur soweit mit Recht geschehen, als wir die Einzelfälle an sich betrachten und würdigen. Es wäre ein grosser Fehler, etwa zu meinen, dass die Amtshandlungen einen Totalüberblick über alle wirklich vorgefallenen oder erheblichen Misstände, Ungesetzlichkeiten etc. ergeben. Sie stellen nichts weiter dar, als die Summe der Amtsthätigkeiten eines Inspectors oder aller in einem Jahre, welche durch deren Arbeitskraft bedingt sind und je nach der verfügbaren Zeit der einzelnen Persönlichkeiten etc. wechseln.

Es gibt aber auch geradezu directe Mittheilungen der Inspectoren über einzelne Vorkommnisse, oder allgemeine Urtheile in socialer Hinsicht, und gerade diese bilden die Grundlage der öffentlichen, sich allmählich bildenden Meinung über diese heute so wissenswert erscheinenden Dinge. Man kann wohl sagen, dass die Berichte der Gewerbe-Inspectoren gerade um dieses Inhaltes willen allgemein bekannt und geschätzt sind. Solche Nachrichten und Urtheile sucht man darin, während es die Allgemeinheit ziemlich unberührt lässt, dass jetzt in Oesterreich jährlich an 10.000 Betriebe besucht werden, dass die Inspectoren etwa 11.000 Einladungen zu Commissionen erhalten und in $^1/_5$ der Fälle daran Theil nehmen, dass sie 6000 schriftliche Gutachten erstatten und annähernd ebensoviel Beschwerden entgegennehmen. Was aber nun diese socialen Bemerkungen und Urtheile anbelangt, so erlangen diese eine besondere Bedeutung noch dadurch, dass 18 dieser Berichte über ebensoviel Sprengel vorliegen und sonach nicht nur ein vergleichsweises Urtheil über die Lage jeweilig des einen Sprengels durch die Schilderungen der anderen nahegelegt, sondern auch eine Art Totaleindruck über die sociale Lage des gewerblichen Arbeiterstandes des ganzen Staates erweckt wird; dazu kommt, dass der einleitende Bericht des Centralgewerbe-Inspectors den Lesern die Denkthätigkeit insofern erleichtert, als er solche Gesammturtheile selbst formuliert.

Dem gegenüber ist auf folgendes hinzuweisen. Es liegt ein gewaltiger Unterschied vor, ob wir eine centralisierte Gewerbe-Inspection resp. Berichterstattung vor uns haben, oder ob jeder einzelne Gewerbe-Inspector auf sich selbst gestellt, in seiner Sphäre nur von sich selbst abhängig, seine Beobachtungen erzählt und seine Eindrücke oder Schlüsse wiedergibt. Im letztgenannten Falle, namentlich wenn dem Inspector seine Unabhängigkeit gewährleistet ist, können thatsächlich richtige sociale Einblicke gewonnen und mitgetheilt werden, und man wird nicht so leicht versucht werden, die Berichte der einzelnen Inspectoren mit einander zur Gewinnung eines Gesammturtheiles zusammenzuhalten, da man weiss, dass sich die Individualität eines jeden Berichterstatters frei entfalten kann, und dass die Individualitäten begreiflicherweise sehr verschieden sind. Es wird Niemanden beikommen, die Berichte der Commissioners of labor in den einzelnen nordamerikanischen Staaten (welche ja doch mit Gewerbe-Inspectorats-Berichten viel Aehnliches haben), etwa zur Gewinnung eines Gesammturtheiles zusammenhalten zu wollen.

Wenn die Berichte der einzelnen Inspectoren von der Central-Inspection censuriert werden, wie das ja in Oesterreich zweifelsohne der Fall ist, dann sind sie nicht mehr Berichte der einzelnen Aufsichtsorgane. Die Oeffentlichkeit weiss natürlich nicht, was der Central-Inspector aus den einzelnen Berichten als zur Veröffentlichung ungeeignet ausgeschieden hat. Die Individualität des Central-Inspectors gewinnt allmählich die Ueberhand über die Individualitäten der einzelnen Inspectoren und die letzteren werden es — im Falle die einheitliche Leitung geneigt ist, die Berichterstattung mehr abzutönen — mit der Zeit ganz unterlassen, farbenreiche charakteristische Schilderungen zu geben, ja sie werden vielleicht mit der Zeit und durch die Macht der Gewohnheit selbst einer gewissen milderen Anschauung huldigen. So kann die einheitliche Leitung, abgesehen davon, dass sie die Einzelnschilderungen und Urtheile beliebig beeinflussen kann, auch allmählich ihre Individualität in jene so manches Inspectors hinüberführen. Was wir aber dann erhalten, sind abgetönte, einheitlich censurierte sociale Schilderungen, welche sich durchwegs in einer äusserlich hineingetragenen Richtung bewegen.

Selbstverständlich kann dann die moralische Verantwortung vor der Oeffentlichkeit nicht den, wenn auch namentlich genannten Autoren der einzelnen Berichte zugeschrieben werden, da ja Niemand wissen kann, bis zu welchem Grade letztere thatsächlich den ursprünglichen Berichten der Verfasser entsprechen. So mag es vielleicht kommen, dass man anlässlich wichtiger socialer Vorkommnisse, wie z. B. bei den Strikes in Kohlenrevieren, bei der früherer erwähnten Enquête über die Frauenarbeit etc. die einschlägigen Berichte vergeblich zu Rathe zieht. Wenn eine Censur thatsächlich vorgenommen wird, welche über äusserliche Anordnungen hinausgeht, dann ist es falsch, die einzelnen Berichte als „Bericht des Gewerbe-Inspectors N. N.“ zu bezeichnen, es sind vielmehr Amtsberichte, die dann, der allgemeinen Gepflogenheit gemäss, nur mit dem Namen der Amtsstelle bezeichnet werden sollten, welcher die einschneidende Einflussnahme zusteht,

also hier des Handels-Ministeriums, oder der Central-Gewerbe-Inspection. Allerdings würden sie dann sofort ihre allgemeine Würdigung und Beliebtheit einbüssen. Sie verdanken diese der individuellen Namenszeichnung durch die Inspectoren, diese aber steht mit der Minderung der Autoreigenschaft in Widerspruch.

Der bezügliche Passus des Gesetzes ist eben ganz unzutreffend (§ 13). Die Gewerbe-Inspectoren haben an den Handelsminister durch die vorgesetzte Landesbehörde zu berichten, und diese Berichte sind dem Reichsrath alljährlich vorzulegen, und zwar „in entsprechender Bearbeitung." Unter dieser entsprechenden Bearbeitung kann aber alles mögliche verstanden werden, und es wäre wohl erforderlich diese drei Worte bei einer Gesetzesreform wegzulassen. Nach Punkt 7 der Instruction für den Central-Gewerbe-Inspector obliegt die Abfassung dieses „Gesammt-Gestionsberichtes in entsprechender Bearbeitung" dem genannten Centralorgane, welches dann gesetzlich und thatsächlich die volle Verantwortung für die social so eminent bedeutungsvollen Berichte zu tragen hat. Damit ist ihm eine ungemessene Einflussnahme auf die öffentliche Meinung ermöglicht, welche derjenigen nicht nachsteht, die etwa der Leiter eines arbeitsstatistischen Amtes besitzt.

Zu Folge aller dieser Erwägungen ist, nach Maassgabe der gegenwärtigen Gesetzgebung und Praxis, die Lectüre der alljährlichen Gewerbe-Inspectorenberichte mit der nöthigen Vorsicht zu unternehmen. Ihre unbestrittene Autorität haben sie zumeist dem Umstande zuzuschreiben, dass man es seit Beginn der 80er Jahre, im Vertrauen auf diese socialen, periodischen Enquêten fast allgemein für überflüssig gehalten hat, andersgeartete Untersuchungen vorzunehmen. Sobald dies geschehen wird, und allem Anscheine nach kann dies doch nicht mehr lange ausstehen, dürften sie auf ein geringeres Maass der Authenticität reduciert werden, indem dann die eben erwähnten Umstände, welche heute zu wenig gewürdigt sind, mehr in den Vordergrund gerückt werden. Damit aber müssen die Gewerbe-Inspectoren selbst einen Ansporn und eine stete Controle hinter sich fühlen, welche es ihnen nicht mehr so leicht erscheinen lassen dürfte, dass die mit ihrem Namen gedeckten Berichte Mittheilungen enthalten, die sich mit der ursprünglichen Berichterstattung vielleicht nicht ganz decken, oder Mittheilungen, die sie gern andersartig gemacht hätten, wenn sie hätten hoffen können, damit durchzudringen.

III.

Das Gewerbe Inspectionsgesetz ist, ebenso wie die Instructionen für die Inspectoren und den Central-Gewerbe-Inspector, namentlich auch hinsichtlich der Präcisierung der eigentlichen Amtsthätigkeiten dieser Organe sehr lückenhaft. Allerdings mag es für die — unserem volkswirtschaftlichen Denken nach recht weit zurückliegende — Zeit, in welcher es entstand, ganz zweckentsprechend verfasst gewesen sein; seither aber ist der Umschwung der Dinge so allgemein fühlbar geworden, und sind die Lücken im Gesetze so grell hervorgetreten, dass eine zeitgemässe Reform nothwendig erscheint.

Eine der dringlichsten Forderungen, die an die Thätigkeit des Institutes zu stellen sind, ist die weitestgehende Oeffentlichkeit. Diese liegt, wie die Berichterstattung beweist, schon im Wesen der Inspection; die Allgemeinheit hat aber auch das vitalste Interesse daran, die wichtigsten Erfolge der Thätigkeit der Inspectoren, deren Ansichten und Vorschläge kennen zu lernen, damit eine der bedeutsamsten Aufgaben unserer Zeit, der Ausbau der socialen Gesetzgebung, der Lösung näher gebracht werde und so viele als möglich hieran mitarbeiten können. So tagen die Conferenzen der Gewerbe-Inspectoren bei verschlossenen Thüren, während die Oeffentlichkeit in bestimmtester Weise Anspruch auf Veröffentlichung der Protokolle erheben muss. Auch die einzelnen Gewerbe-Inspectoren selbst müssten darauf den grössten Wert legen, und es ist eigentlich schwer einzusehen, wie man bei der principiellen Auffassung über das Institut der Gewerbe-Inspection diese Geheimhaltung billigen kann. Ferner thut es schon lange noth, dass endlich einmal ein Amtsblatt der Gewerbe-Inspection begründet werde, wie ein solches z. B. in den amtlichen Nachrichten für die Unfalls- und Krankencassen besteht. Dieses Amtsblatt sollte neben den Jahresberichten erscheinen und die verschiedenen allgemein wichtigen Verfügungen und Entscheidungen, Einsprüche und Einspruchserledigungen, Normalien, u. dgl. auf diesem Gebiete zur allgemeinen Darnachhaltung der Unternehmer, der Arbeitervereine, der politischen resp. Gewerbs-Behörden und der Allgemeinheit, deren Interesse hieran sehr tief geht, enthalten. Endlich wird die Nichtausführung einer gesetzlichen Bestimmung (§ 13) schwer empfunden; die Jahresberichte der Gewerbe-Inspectoren an den Handelsminister sollen darnach „etwaige Vorschläge über die, im Interesse der Industrie einerseits und der Arbeiter anderseits, zu treffenden legislativen und administrativen Maassregeln“ enthalten. In den ersten Jahrgängen haben die Berichte in ihrer gedruckten Bearbeitung solche Vorschläge in zusammenfassender Darstellung enthalten; seit Jahren wird aber davon abgesehen. Ob nun die Gewerbe-Inspectoren selbst die Erstattung solcher Vorschläge spontan oder auf Weisung unterlassen, ob die Vorschläge seitens der Central-Inspection ausgeschieden und nur für den internen Gebrauch des Handelsministeriums benützt werden, all dies kann man nicht wissen. Das aber steht fest, dass diese Unterlassung dem § 13 direct zuwiderläuft und auch das ganze Institut und den Ausbau der Socialgesetzgebung schädigt, indem gerade die Gewerbe-Inspectoren als die wichtigsten, einsichtsvollsten und sachlichsten Förderer der Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetzgebung anzusehen sind. Wir müssen daher auch hier die bestimmte Anforderung der Oeffentlichkeit vertreten und verlangen, dass zur Praxis der ersten Berichte resp. zum gesetzlichen Boden zurückgekehrt werde.

Wenn wir die in der Gewerbe-Inspection bestehenden Organe: die Gewerbe-Inspectoren, den Central-Inspector, die Assistenten, endlich die Conferenzen überblicken, so ist zu sagen, dass alle vier eine Präcisierung ihrer Stellung bedürfen, und dass ihnen noch ein geeignetes Organ für die Uebernahme der zeitraubenden Schreibgeschäfte anzufügen wäre.

Der Central-Inspector erscheint nach seiner Instruction nicht berechtigt, in die speciellen Amtsgeschäfte der Gewerbe-Inspectoren, welche sich als die eigentlichen Amtsorgane darstellen, einzugreifen (abgesehen von der schon oben berührten Berichterstattung). Er hat wohl im allgemeinen die Durchführung der den Inspectoren gesetzlich obliegenden Aufgaben zu „überwachen und zu begutachten“, aber niemals an deren Durchführung im speciellen Falle mitzuwirken. Ihm obliegt also die Aufsicht, welche jedem höheren Organe gegenüber dem untergeordneten zusteht, ohne dass damit schon die Einflussnahme im Einzelfalle zugestanden wäre, und ihm obliegt ferner die Begutachtung der Aeusserungen der Thätigkeit gegenüber dem Handelsminister und anderen Organen. Er darf selbstverständlich allgemeine Directiven geben über die Eintheilung und Anordnung der Geschäfte, die Form von deren Erledigung u. dgl., er kann säumige Inspectoren überwachen, aber keinesfalls Anweisungen über die Entscheidung eines concreten Einzelfalles erlassen. Das ist ein sehr wichtiger, ja einer der wichtigsten Punkte unserer Gewerbe-Inspection, denn je nachdem die Stellung des Central-Inspectors aufgefasst wird, erscheinen die Inspectoren als Amtsorgane mit eigenen Amtspflichten und Rechten, als Instanzen mit streng umschriebenem Rechte- und Pflichtenkreis, oder als Agenten des Central-Inspectors, in dem sich die ganze Amtsgewalt der Gewerbe-Inspection vereinigt. Es ist sehr bedauerlich, dass die Instruction für den Central-Inspector gerade in dieser Hinsicht so unklar abgefasst ist. Ich halte es deshalb als mit dem Sinne dieser Instruction unvereinbar, wenn die Central-Inspection, wie sie es 1894 that, von den Inspectoren die Vorlage der Acten in speciellen Fällen verlangt, um „Rathschläge“ in solchen Einzelfällen zu geben. Es liegt klar zutage, dass wir unter diesen Verhältnissen nicht mehr einzelne Inspectoren und Inspectionssprengel vor uns haben, sondern Hilfsorgane der Central-Inspection, d. h. des allein bestehenden vollberechtigten Inspectionsorganes, denen zwar die Erledigung minder wichtiger Angelegenheiten (bis auf weiteres) überlassen ist, während sie bei allen wichtigeren Fragen die Actenvorlage vornehmen sollen. Es kommt hier natürlich nicht auf die Absicht an, welche die Central-Gewerbe-Inspection leitete, und welche gewiss die beste war; es kommt nur darauf an, ob ein solcher Vorgang mit dem Gesetz und der Instruction vereinbar ist. Diese „Rathschläge“ werden zweifelsohne den einzelnen Inspectoren gegenüber die Kraft von endgiltigen Erledigungen der Fälle haben, welche durch die einzelnen Inspectoren einfach an die Parteien etc. weitergegeben werden. Ein solcher Vorgang verrückt aber vollkommen die Stellung der Competenzen des ganzen Organismus. Mit Rücksicht auf die principielle Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist wohl bestimmt zu erwarten, dass der nächste Inspectorenbericht die Mittheilung von der Zurücknahme dieser Verfügung enthalten wird.

Die Gewerbe-Inspectoratsassistenten werden allmählich so zahlreich, dass es einer grundsätzlichen Ueberlegung bedarf, welche Bedeutung die Verschiebung des Schwerpunktes, welcher bis 1889 ausschliesslich und daraufhin noch lange Zeit bei den eigentlichen Gewerbe-Inspectoren lag,

für das gesammte Institut der Gewerbe-Inspection habe. Zu diesem Zwecke sei eine beiläufige Uebersicht über die diesbezüglichen Personalverhältnisse in den wichtigsten Staaten hier eingeschaltet:

	Inspectoren resp. selbständige Amtsleiter	Zugetheilte Assistenten	Bemerkung
Oesterreich[1]) (bis 1895)	18	20	ferner 1 Central-Inspector und 1 ihm zugetheilter Inspector
Preussen	17	10	—
Preussen, neuer Plan .	97	40	ferner 26 Gewerberäthe mit Functionen der Inspectoren
Sachsen	4	18	—
Baiern	4	—	—
Württemberg	2	—	—
Sonstige deutsche Staaten	18	3	—
Schweiz	3	2	—
England	50	10	ferner 1 Chief-Inspector, 5 Superintendenten.
Frankreich	90	—	(Staatliche und unter ihnen Departements-Inspectoren)

Im allgemeinen liegt sonach (abgesehen von Oesterreich und Sachsen) der Schwerpunkt in den Gewerbe-Inspectoren, ganz vornehmlich auch in England und in Frankreich. Die Ausstattung mit Assistenten ist in Oesterreich verhältnismässig ganz ungemessen, sobald man auf dem ursprünglichen Boden des „Inspectorates" als Inspectionsprengels stehen bleibt. Es ist klar, dass diese grosse Zahl der Inspectorats-Assistenten ihre Ursache in dem Wunsche nach Kostenersparnis und in der Grösse der Sprengel hat; die Frage ist nun, ob man mittels der allmählich überwiegenden Zahl der Assistenten bei kleiner Zahl der Inspectoren grosse, hierarchisch construierte Inspectoratsbezirke schaffen soll, deren jeweiliger Chef der Gewerbe-Inspector ist, oder ob sich die Theilung der Sprengel und deren Ausstattung mit nur einem Inspectionsorgane empfiehlt. Das Beispiel Englands (wo nur in den 10 grössten Sprengeln Assistenten bestellt sind) und das neue Beispiel Preussens scheint mir sehr beachtenswert, und ich bin der festen Ueberzeugung, dass sich in Oesterreich das Institut der Gewerbe-Inspection nur durch weitgehende Theilung der Sprengel, sowie durch eine viel grössere Zahl von Inspectoren in seiner ursprünglichen Reinheit erhalten kann, und dass es durch die derzeitige hie und da mehrfache Ausstattung mancher Sprengel mit Assistenten auf eine gefährliche Bahn der Entwickelung

---

[1]) Nach der Neusystemisierung des Jahres 1895, welche dem Berichte für dieses Jahr zu entnehmen ist, gibt es nunmehr 1 Centralgewerbe-Inspector, 9 Gewerbe-Oberinspectoren (davon 3 Titular-Gewerbe-Oberinspectoren), 8 Inspectoren I. Classe, 7 Inspectoren II. Classe, und 16 Assistenten; davon ist 1 Gewerbe-Oberinspector dem Centralgewerbe-Inspector zugetheilt, während die 18 Amtssprengel von den übrigen Gewerbe-Oberinspectoren und Inspectoren I. Classe, sowie einigen Inspectoren II. Cl. geleitet werden und die übrigen Inspectoren II. Classe sowie die Assistenten zugetheilt erscheinen.

gedrängt wird. Mit Rücksicht auf die neuestens in Oesterreich geschaffene Systemisierung von Ober-Inspectoren, Inspectoren I. und II. Classe sowie Assistenten wäre es möglich, bei Verkleinerung der Sprengel eine grosse Anzahl selbständig functionierender Inspectoren und als Amtsleiter fungierender Assistenten zu bestellen, den Chefs der grössten oder verantwortungsvollsten Sprengel als Ober-Inspectoren gleichzeitig die Revision eines Complexes von benachbarten Sprengeln zu übertragen und ihnen je einen Assistenten zuzutheilen, wobei dann das ganze Gebäude in die Spitze des Central-Inspectorates auslaufen würde.

Der Schwerpunkt muss jedoch immer im Inspector verbleiben. Dessen Stellung bedarf sorgfältiger Durchbildung und Ausfeilung in zahlreichen Punkten, sowohl in sich selbst als im Verhältnis zu dem Central-Inspector und den Assistenten. Ich will hier auf diese zwar sehr wichtigen aber, doch mehr ins Detail übergehenden Punkte nicht zu sprechen kommen, da ich diesbezüglich auf meine eingehenden und erschöpfenden ganz concreten Ausführungen und Vorschläge im Oesterr. Staatswörterbuch (I. Bd. Artikel Gewerbe-Inspection) verweisen kann.

IV.

Eine der schwierigsten Aufgaben der unabweislich gewordenen Reform wird es sein, die äussere Stellung der Gewerbe-Inspection zu den anderen Organen der Verwaltung, namentlich den Gewerbsbehörden und den socialen Cassen auszugestalten. Zufolge der eingangs erwähnten Schwierigkeiten, mit denen das Institut überall und so auch in Oesterreich zu kämpfen hat, ist in Oesterreich die Eingliederung sehr lose erfolgt.

Die erste Schwierigkeit entsteht da, sobald es sich darum handeln wird, den Inspector mit grösseren Amtsbefugnissen auszustatten, welche heute allzu beschränkt sind und durchaus nicht wie in fremden Gesetzgebungen „alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei“ enthalten. Der Gewerbe-Inspector muss mit einer Positivgewalt ausgerüstet werden, während er heute eigentlich nur „anzeigen“ und begutachten, bestenfalls „einsprechen“ kann. Einsprechen kann er aber nur in dem Falle, als er eine Anzeige an die Gewerbsbehörde erstattet hat und mit deren Entscheidung nicht einverstanden ist. Er hat kein Mittel, um auf das Ergehen einer solchen Entscheidung zu dringen. Es wäre schon manches gewonnen, wenn die im Weigerungsfalle eines Unternehmers an die Behörde erstattete Anzeige dem Inspector in dem Falle eine Positivgewalt verleihen würde, als die Behörde in bestimmter, kurz bemessener Frist auf die Anzeige des Inspectors in keiner Weise reagiert. Ebenso müsste gefordert werden, dass der Inspector das Recht des Einspruches gegen Verfügungen der Gewerbsbehörde überhaupt erhält, welche auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes (auch ohne vorhergehende Anzeige des Inspectors) ergehen. Doch ist damit immer noch nicht das Endziel des Wunsches erreicht, welcher auf die Erlangung einer behördlichen Befugnis für die Verfügungen des Inspectors — selbstverständlich unter Wahrung des Instanzenzuges für grössere, aber unter Ausschluss

desselben für kleinere Sachen — gerichtet sein muss. Dieser Instanzenzug hätte aber dann gegen den Inspector an die Central-Inspection und gegen diese an das Handels-Ministerium gerichtet zu werden. Die Gewerbe-Inspectoren müssen heute mit unerschöpflicher Geduld und Langmuth auf gütlichem Wege vorgehen, sie müssen versuchen, durch Ueberredung und Rathschläge zu wirken, kaum getrauen sie sich mit der Anwendung der Amtsgewalt zu drohen, weil sie nicht wissen, ob sie bei den und oft gegen die Gewerbsbehörden durchdringen werden. Die zahlreichen Verheimlichungen, welche man sich gegen die inspicierenden Organe erlaubt, das Versprechen von Besserung und Nichteinhalten dieser Versprechungen, all dies ist zumeist dem Umstande zuzuschreiben, dass es allgemein bekannt ist, der Gewerbe-Inspector könne wohl grollen und donnern, aber nicht Blitze schleudern. Die ausgleichende, vermittelnde Thätigkeit der Inspectoren hat lange genug gewährt; nunmehr kann man wohl annehmen, dass diese Institution ins allgemeine Bewusstsein Eingang gefunden habe, und es ist hoch an der Zeit, deren Position zu kräftigen.

Ganz unklar ist im Unfallversicherungsgesetze die Stellung zu der Gewerbe-Inspection formuliert, (§§ 20, 28 u. 31) und zwar namentlich deshalb, weil eine Verpflichtung der Inspectoren, Betriebe auf Wunsch der Unfallversicherungsanstalten ehestens zu besuchen, statuiert wird, der die Inspectoren einfach nicht nachkommen können und wofür die Kostenfrage überdies offen bleibt; ähnlich steht es mit den Erhebungen über Anzeigen von schweren Unfällen. Es ist nicht gut, solche Zwangsbestimmungen zu treffen, deren Unausführbarkeit so evident ist, dass es Niemanden beikommen könnte, den Inspector für die Nichteinhaltung dieser „Verpflichtung" verantwortlich zu machen.

Ich gestehe gerne zu, es wird nicht leicht sein, die Stellung der Gewerbe-Inspectoren, zu den Gewerbsbehörden, den Kranken- und Unfalls-Versicherungsanstalten, den Bruderladen, eventuellen Organen für Arbeitsstatistik, künftigen Einigungsämtern, den politischen Behörden hinsichtlich der Strikeverhandlungen ect. richtig zu formulieren; aber offen bleiben darf deshalb die Frage denn doch nicht. Es ist eben sehr bedauerlich, dass alle die einzelnen Organen der socialen Verwaltung einzeln und isoliert entstehen, dass sie sich allmählich mit vieler Mühe emporringen müssen, und dabei oft nicht recht Bezug genommen wird, dass ihre Entstehung doch auf einen einheitlichen, gestaltenden Gedanken zurückzuführen sei und dass sie auf alle Fälle in den derzeitigen Besitzstand der Verwaltung eingefügt werden müssen. —

Zweck dieser wenigen Zeilen war nur, der Ansicht ganz entschieden Raum zu geben, dass das Institut der Gewerbe-Inspection sehr reformbedürftig sei, und einige grössere Gesichtspunkte hervorzuheben, welche hierbei hauptsächlich in Betracht zu kommen hätten. Man darf dem gegenüber nicht hervorheben, dass ja die Gewerbe-Inspection ausserordentliches leiste, und dass es nur eine Stimme der Bewunderung für die aufopferungsvollen Männer gebe, welche unter den schwierigsten Verhältnissen, selbst

ohne festen gesetzlichen Boden und mit gänzlich unzureichenden äusseren Mitteln ihrem Berufe zum Wohle millionenumfassender Volksclassen nachgehen. Dies steht ja alles ausser Zweifel, und ich selbst bin der erste, der dies immer wieder von neuem und nachdrücklich hervorhebt. Aber die bisher durchlaufene Spanne der Zeit bildet die Jugendzeit des Institutes, in welcher die Betheiligten mit idealen Gedanken, frischen Kräften und Zukunftshoffnungen an die Arbeit giengen. Es wäre keine ganz neue Erscheinung, wenn sich die Wogen der ersten Begeisterung allmählich etwas legen würden und ein langsameres, bedächtigeres, kühleres Tempo in diese Organe Eingang fände. Die Gewerbe Inspectoren müssen aber — soll ihre Thätigkeit den rechten Erfolg haben — ideale, energisch vordringende, zukunftsfrohe Pionniere der socialen Verwaltung sein und bleiben können. Ihnen dies zu ermöglchen, sollte die Aufgabe der Gesetzgebung sein. Aber auch die Wissenschaft hat die Pflicht, diesen Pionnieren den Weg so gut als möglich zu ebnen und vorzubereiten, da sie selbst den grössten Antheil daran hat, dass dieses Institut in rascher Folge in die Verwaltung der Culturstaaten Eingang gefunden und sofort auch eine allseits exponierte, weithin sichtbare Stellung erlangt hat.

PROUDHON
UND DIE PRINCIPIEN DER TAUSCHBANK.

VON

H. DENIS, BRÜSSEL.
(AUS DEM FRANZÖSISCHEN ÜBERSETZT VON JULIAN BORCHARDT.)

Für Proudhon war die sociale Frage gleichzeitig ein Problem der Vertheilung und ein Problem der Circulation der Reichthümer. Ebenso wurde sie von den Physiokraten, den Begründern der Wissenschaft, aufgefasst. In Proudhon's Werke sind diese zwei Seiten der Frage unlöslich mit einander verbunden, aber, je nachdem das Werk vorgeschritten ist, mehr oder weniger vollständig entwickelt. Schon in den beiden ersten „Denkschriften über das Eigenthum" findet man sie, aber erst in den „Oekonomischen Widersprüchen" und in den folgenden Arbeiten hat sich seine Auffassung des Credites und der Circulation klar herausgebildet.

Was er am Eigenthum kritisiert und verdammt, ist nicht das persönliche oder Familieneigenthum an sich, sondern sein Einfluss auf die Circulation, die der Reichthum innerhalb der Gesellschaft zu verrichten hat. Eigenthum ist für ihn das „Heimfallsrecht" (droit d'aubaine), d. h. das Recht, das der Eigenthümer in der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung besitzt, unabhängig von jeder persönlichen und directen Mitwirkung an der Production, Rente, Miete, Zins von Grundbesitz oder Capital einzuheimsen. Was Proudhon ganz zuerst auffiel, das waren die Eingriffe dieses Eigenthumes in das wirtschaftliche Leben, nebst den Ungleichheiten, die daraus resultieren. Das wirtschaftliche Leben setzt sich zusammen aus einzelnen Tauschen von Producten und Dienstleistungen, deren Grundgesetz in seinen Augen die Gleichheit ist; d. h. das Grundgesetz des Tausches ist die Leistung eines gleichen Wertes gegen einen gleichen Wert. Sobald einer der Tauschenden mehr gibt, als er empfängt, sobald einer etwas gibt, wofür er im Tausch nichts bekommt, so ist die Gerechtigkeit verletzt und das Gleichgewicht gestört. Dies ist aber gerade die Folge, welche das Eigenthum vermöge seines Heimfallrechtes nach sich zieht; denn der Eigenthümer als solcher gibt thatsächlich nichts in Tausch für den Antheil des Productes, den er erhält; er verrichtet keinerlei Arbeit.

Dieselbe Störung des Gleichgewichtes findet Proudhon seit der ersten „Denkschrift über das Eigenthum" noch unter einer anderen Form. In einem Zustand der Gesellschaft, wo zwei Classen neben einander existieren, die eine bestehend aus den Eigenthümern, Capitalisten, Unternehmern, Besitzern der Arbeitsmittel, welche die Rente einheimsen, die andere bestehend aus den Lohnarbeitern, in einem solchen Zustand ist es unmöglich, dass der Arbeiter mit seinem gesammten Lohn sein Product wieder kaufen kann; der Ueberschuss des Productes — oder seines Wertes — über den Arbeitslohn wird von der Capitalisten- und Besitzerclasse vorweggenommen.

Karl Marx gab diesem Ueberschuss später den Namen Mehrwert, verstand aber darunter denjenigen Theil des Productes, der den zum Unterhalt der Arbeitskraft erforderlichen Betrag überschreitet. Proudhon geht so weit, in der Vorwegnahme dieses Ueberschusses sogar einen Eingriff in das Leben des Producenten zu sehen.[1])

Erst seit dem „System der ökonomischen Widersprüche" und seit seinen Studien über Wert und Geld beherrscht Proudhon richtig die Principien, die als Grundlage der Tauschbank dienen sollten. Das Wesentliche ihrer Darstellung muss hier in kurzen Zügen wiedergegeben werden.

Proudhon sucht die Lösung des Wertproblems in einem Gesetz, welches er nennt „Gesetz der Proportionalität der Werte" und welches den Gegensatz zwischen Gebrauchs- und Tauschwert lösen soll.

Wie alle Oekonomen, unterscheidet er den Gebrauchswert oder die Nützlichkeit eines Gegenstandes von seinem Tauschwert, seiner Austauschbarkeit. Der Gebrauchswert eines Gegenstandes ist seine Fähigkeit, ein Bedürfnis zu befriedigen, der Tauschwert ist seine Kaufkraft gegenüber den anderen Gegenständen.

Ein Volk scheint reich in dem Maasse, wie es die Güter anhäuft, die zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse geeignet sind; und hier tritt der innere Widerspruch des Wertes zu Tage. Ein Bauer, dessen Getreide-Ernte doppelt so gross ist, wie gewöhnlich, hält sich für zweimal reicher. Soweit das seinen Haushalt betrifft, wenn dieses Getreide ausschliesslich bestimmt ist, ihn zu nähren, hat er Recht; aber soweit es seine Macht betrifft, vermittelst dieses Getreides im Tausch andere Güter zu erwerben, hat er Unrecht. Es kann sein, dass die doppelte Ernte, unter sonst gleichen Umständen, ihm nicht mehr gestattet, ebensoviel Waren zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu erwerben, wie früher die einfache Ernte. Soweit demnach seine Fähigkeit in Betracht kommt, durch Tausch andere Güter zu erwerben, wird er weniger reich sein.

Zudem stehen, unter dem gegenwärtigen Zustand der Dinge, diese Schwankungen der Erwerbskraft eines Productes in keinem beständigen und nothwendigen Verhältnis zu der Quantität Arbeit, die in einer Ware verkörpert ist; der Tauschwert kann sinken mehr als verhältnismässig zu

[1]) Proudhon, Premier Mémoire sur la propriété p. 162 ff. Resumé de la question sociale; banque d'échange p. 14 ff. Intérêt et principal; discussion avec Bastiat p. 141 ff.

der Quantität Arbeit, die auf das Product verwandt ist, wie er auch mehr als verhältnismässig zu dieser Quantität Arbeit steigen kann.

In seinem äussersten und brutalen Ausdruck kommt dieser Widerspruch auf folgendes hinaus:

Aussergewöhnlicher Ueberfluss der nützlichsten Güter, die den grössten Gebrauchswert haben, führt zur Erniederung ihres Tauschwertes, und die Güter, die am wenigsten Gebrauchswert haben, der Diamant z. B., erreichen den höchsten Tauschwert.

Soll dieser Widerspruch gelöst werden, so ist es erforderlich, dass alle Elemente des Reichthums, welche bestimmt sind, die Bedürfnisse des socialen Menschen zu befriedigen, jeden Augenblick den höchsten Grad ihrer Nützlichkeit ausüben, und dass keines von ihnen ohne Nutzen, ohne Anpassung an irgend ein Bedürfnis bleibe; dass ferner die Bedürfnisse selbst in der Reihenfolge befriedigt werden, die ihnen die Natur vorgezeichnet hat, in der Reihenfolge ihrer Unentbehrlichkeit; andererseits dass die Kaufkraft jedes einzelnen dieser Elemente des Reichthums gegenüber den anderen stets genau bestimmbar sei, was möglich ist, wenn man sie alle auf einen gemeinsamen Maasstab zurückführt; die Arbeit, die sie gekostet haben. Gemäss der mehr oder weniger grossen Summe von Arbeit, die darin verkörpert ist, muss der Wert jedes einzelnen Productes im Verhältnis zu den anderen steigen oder fallen. Wenn diese Proportionalität der Werte für die Gesammtheit der Elemente des Reichthums und für jedes einzelne von ihnen durchgeführt wäre, dann könnte man sagen, das Wertproblem ist gelöst; jedes dieser Elemente stände in bestimmter Beziehung zu den menschlichen Bedürfnissen, und in bestimmtem Tauschverhältnis zu allen anderen Elementen, da sie ja alle einen gemeinsamen Maasstab haben: die Arbeit.

In der viel zu gedrängten Darstellung[1]) des Gesetzes der Proportionalität der Werte scheint Proudhon demnach die Verwirklichung des Gleichgewichtes unter drei Formen zu suchen: 1. das innere Gleichgewicht zwischen den einzelnen Bedürfnissen, gegeben durch die natürliche Reihenfolge ihrer Unentbehrlichkeit; 2. das Gleichgewicht zwischen den Reichthümern und den menschlichen Bedürfnissen, was zugleich das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion und zwischen den verschiedenen Organen der Production in sich schliesst; endlich 3. das Gleichgewicht beim Austausch der Reichthümer selbst, was nicht anderes ist, als die Gerechtigkeit, die Proudhon zum Gegenstand der politischen Oekonomie macht[2]) und die er vornehmlich auf den Wert angewendet wissen will. Gerade weil die moderne Gesellschaft diese umfassende biologische, psychische, moralische, juridische und ökonomische Durchführung des Gleichgewichtes nicht ins Werk setzt, entspringt die Gegensätzlichkeit zwischen Gebrauchswert und Tauschwert aus ihrem eigenen Schoosse.

---

[1]) Système de contradictions économiques I p. 51 ff.

[2]) Système de contradictions économiques II p. 510 ff.

Jedoch gibt es unter soviel Elementen des Reichthumes solche, deren Wert sich historisch herausgebildet hat; das sind die Edelmetalle, Gold und Silber, welche die doppelte Function verrichten, Maasstab aller Werte und Tauschinstrument zu sein. Ihre physikalisch-chemischen Eigenschaften haben den Machthaber bestimmt, sie mit allgemeiner und obligatorischer Zahl- und Kaufkraft auszustatten; ihre Productionsverhältnisse, ihre Fähigkeit unbegrenzter Anhäufung, vereint mit dieser Weihe durch die öffentliche Behörde, müssen dahin wirken, ihrem Tauschwert eine relativ bedeutende Festigkeit zu sichern. Durch die Verpflichtung, bei jedem Tauschact als Vermittler angenommen zu werden, durch das Vorrecht, jede Schuld zahlen zu können, ist das Verhältnis des Wertes, der Austauschbarkeit zwischen Gold und Silber einerseits und allen anderen Producten andererseits, zu jeder Zeit ein fest bestimmtes. Sicherlich, ihr Wert ist nicht unbeweglich, nicht absolut; aber von einem Jahr ins andere genügt ihre Wertbeständigkeit, um ihnen die Erfüllung ihrer Function als Wertmaasstab zu ermöglichen. Wenn ihr Wert in längeren Zeiträumen sinkt, so wird der Wert aller anderen Elemente des Reichthums im gleichen Verhältnis steigen; wenn ihr Wert steigt, so wird der Wert jener anderen Elemente im gleichen Verhältnis sinken.

Wenn es nun möglich wäre, für jedes Product seine Tauschverhältnisse mit allen anderen Producten ebenso allgemein giltig zu machen, ebenso genau festzusetzen und folglich ohne Willkür bestimmbar zu machen, wie dies beim Gold und Silber der Fall ist, so würde jeder Producent in seinem Product eine allgemein giltige Zahlkraft besitzen, die er bei jedem Tausch in Zahlung geben könnte, ohne dass er nöthig hätte, zu irgend einem Vermittler zu greifen; der Tausch könnte direct sein, man könnte zum Tauschverkehr zurückkehren, nicht zum primitiven Tauschverkehr der ersten Civilisationen, sondern zu einem vervollkommneten Tauschverkehr; denn alle Producte und Dienste, die zum directen Tausch geeignet sind, würden frei von aller Willkür nach dem gemeinsamen Maasstab der Arbeit gemessen werden.

Die Zahl- und Kaufkraft ist bis heute das Vorrecht des Goldes und Silbers geblieben, dank der historischen Entwicklung ihres Tauschwertes. Sie üben im Wirtschaftsleben eine Art Alleinherrschaft aus, und jeder Producent, der sich jene unbeschränkte Zahlkraft verschaffen will, die ihm vernünftigerweise sein Product verleihen müsste, ist gezwungen, sich vor dieser Alleinherrschaft zu beugen, ist gezwungen, sich Gold oder Silber anzuschaffen. Und hier treffen die zwei Seiten des socialen Problems, so wie Proudhon es auffasst, definitiv zusammen. In Wahrheit sind es die Inhaber von Gold und Silber, welche die Zahl- und Kaufkraft, womit diese Metalle ausgestattet sind, vertheilen, und sie treten sie nicht umsonst an die Producenten ab.

Das Ziel, das erreicht werden soll, ist also: einerseits Gold und Silber zu entthronen, die ökonomische Demokratie zu constituieren, dadurch, dass alle Producte zu jener allgemeinen Austauschbarkeit erhoben werden.

die sie jeden Augenblick, bei jedem Geschäft, bei jeder Zahlung, ebenso annahmefähig macht, wie Gold; und andererseits, das Heimfallrecht, das Recht der Vorwegnahme eines Productantheiles zu beseitigen, das die Inhaber von Gold und Silber ausüben, wenn sie den Producenten den Gebrauch dieses privilegierten Geldinstrumentes abtreten.

Jetzt erst ist es möglich, Proudhon's Theorie des Eigenthums in seinen Beziehungen zur Circulation der Reichthümer zu verstehen. Ganz etwas anderes war das Eigenthum des römischen Bürgers, als die Familie, welche das Erbe der Vorfahren ausbeutete, der einzige Markt war für die Producte des Bodens; damals lebte der Eigenthümer, wie Proudhon sich ausdrückt, in sich, durch sich und für sich. Aber heute, dank der wachsenden Theilung der Arbeit, findet der Producent seinen Absatz hauptsächlich bei anderen, das Recht des Eigenthümers auf die Arbeitsinstrumente und auf die Erde übt somit einen directen Einfluss aus auf die Circulation der Producte und untersteht umgekehrt dem Einfluss dieser Circulation. Das Eigenthum in seinen verschiedenen Formen ist ein Vorrecht auf die Circulation der Producte; der Grundbesitzer, dem die Erde als Arbeitsinstrument gehört, tritt ihre Ausnutzung ab gegen Miete oder Pacht; desgleichen der Capitalist, dem das Geld gehört, das Instrument für die Circulation der Reichthümer, leiht es aus gegen Zins.

Auf diese Weise vereinigen sich für Proudhon die Beseitigung des Vorrechtes des Metallgeldes und die Ausmerzung einer der Formen des Heimfallrechtes zu ein und demselben Problem.

Die Lösung dieses Problems ist nach Proudhon zu suchen durch Durchführung des Principes der Mutualität, der Gegenseitigkeit. Das ist schon die Schlussfolgerung im „System der ökonomischen Widersprüche“ [1]. Auf diese Weise wird die Geschichte ihr unterbrochenes Werk vollenden, nämlich die schliessliche Constitution des Tauschwertes für alle Producte; an die zwei alleinstehenden Producte, Gold und Silber, müssen alle anderen Producte angeschlossen werden und so eine Gesammtreihe bilden, derart, dass der Kreis des Wirtschaftslebens überall sein Centrum haben kann.

Proudhon's praktisches Werk hat freilich nur eine Skizze sein können; das letzte Problem: die Werte der verschiedenen Dienstleistungen und Producte nun wirklich durch die Arbeit zu messen, die Einheit der Arbeit festzusetzen, ist nirgendwo in seiner leider übereilten Ausarbeitung tiefer ausgeführt. Aber auch vor der Skizze eines grossen Unternehmens muss die unparteiische Kritik Halt machen. Auch kann man von der Vernunft eines einzelnen Mannes überhaupt keinen direct ausführbaren Plan erwarten, der sich all den complicierten Einzelheiten eines gegebenen socialen Zustandes anpasst; das kann nur das Werk der collectiven Vernunft sein.

---

[1] II. p. 527.

Die Umrisse der Einrichtung des gegenseitigen Credites sind nach und nach gezeichnet in den Schriften Proudhons über Credit und Circulation (1848), über die Tauschbank und die Volksbank, in seiner Debatte mit Bastiat über die Unentgeltlichkeit des Credites, alle hastig geschrieben unter dem Drang der Ereignisse, im Fieber der Reformen oder in der Hitze der Polemik.

Der wesentliche Theil des Systems, derjenige, der bis zuletzt in Proudhons Gedanken fortbestanden hat, ist: die fundamentale Function der Emissionsbanken, den Discont, zu vergegenseitlichen, und zwar durch Umwandlung des Wechsels bei Discont-Geschäften in einen namenlosen Rechtstitel, in einen Gutschein, stets zahlbar auf Sicht und an den Inhaber, aber nur gegen Waren oder Dienstleistungen.

Der Wechsel ist ein Credittitel, welcher eine thatsächlich gemachte Leistung vertritt, eine Ware, die geliefert ist, oder einen Dienst, der geleistet ist; ausgestattet mit gesetzlichen Formen, kann er von Hand zu Hand circulieren, indem er durch die nach einander folgenden Giros, die er erhält, noch die Garantie vervielfacht, die er dem Inhaber bietet. Die bedeutendsten Hindernisse für seine Circulation sind: die Schwierigkeit für den jedesmaligen Inhaber, die Zahlungsfähigkeit des Gezogenen und des Ausstellers, sowie der vorhergehenden Giranten zu kennen und die Nothwendigkeit für jeden von ihnen, bei der Weitergabe die solidarische Zahlungsverpflichtung am Verfalltage einzugehen.

Nicht nur muss der Wechsel — unter jetzigen Verhältnissen — am Verfalltage in Metallgeld eingelöst werden (oder in Bankbillets, die leicht in Gold umzuwechseln sind), sondern schon vor dem Verfalltage ist der Inhaber genöthigt, sofern er die absolute und unbeschränkte Zahlkraft erwerben will, die nur das Gold besitzt, ihn gegen Gold umzutauschen, und dann muss er das zahlen, was Proudhon ein Lehnsherrnrecht, eine Form des Heimfallrechtes nennt, den Discont.

Dieses Lehnsverhältnis, diese Unterordnung des Producenten gegenüber dem Goldbesitzer ist es, was Proudhon aus der Welt schaffen will. Zu diesem Zweck soll bei der Umwandlung der Discontbank, wie er sie vorschlägt, die Einwechselung der Handelseffecten nicht mehr in Metallgeld vor sich gehen, oder in Bankbillets, die ihrerseits in Metallgeld zahlbar sind, sondern in Creditpapieren, in Tauschbons; diese Tauschbons ihrerseits sollen gegen Producte und Dienstleistungen austauschbar sein, und ihre Zahlkraft in Metallgeld soll aufhören, obligatorisch zu sein.

Um an die Stelle der obligatorischen Zahlbarkeit der Bankbillets in Metallgeld ihre obligatorische Zahlbarkeit in Producten und Dienstleistungen zu setzen, war Proudhon's Gedanke ursprünglich, die Errichtung der Bank auf contractlichem Wege vorzunehmen, unter der Form einer ausgedehnten Gesellschaft von industriellen und landwirtschaftlichen Producenten, von Kaufleuten, Spediteuren, Arbeitern aller Art, Kopf-, wie Handarbeitern. Dies ist die Form der Volksbank.

Bei ihr bietet der Tauschbon folgende Sicherheiten:

1. Die Verpflichtung, welche alle Gesellschafter eingegangen sind, ihn bei jedem Geschäft gegen alle Producte und Dienstleistungen in Zahlung zu nehmen.

2. Die natürliche Begrenztheit der Ausgabe dieser Bons; denn sie werden nur ausgegeben, soweit eine Nachfrage nach Discont vorhanden ist, und nur gegen gute Handelswerte. Der Proudhon'sche Bon repräsentiert also nur solche Güter oder Producte, welche Gegenstand eines Tausches gewesen, welche wirklich geliefert sind, und niemals solche Güter oder Producte, welche noch nicht verkauft oder vielmehr noch nicht ausgetauscht sind; er erscheint nach dem Tausch und und nicht vorher.

Diesen Charakter des Bons betont Proudhon insbesondere. Es handelt sich nicht nur um ein Product, das fertiggestellt und auf Lager gebracht ist, sondern um ein Product, dessen Wert, durch den Kaufvertrag bestimmt, bereits positiv und thatsächlich geworden ist. Dieses Papier erscheint nur gegen realisierte Werte. „Ich nenne Möbel etc. realisierte Werte, nachdem sie im Handel abgeschätzt sind, nachdem ihr Wert festgesetzt, ihre Lieferung ausgeführt ist.“ [1])

3. Die gemeinschaftliche und subsidiäre Garantie der ganzen Gruppe von Producenten gegen das Risico der Nichteinlösung der Wertpapiere am Verfalltage, durch die Rückkehr eines gleich hohen Wertes in Tauschbons nach der Bank.

Die Reform Proudhon's griff das Gold und Silber in ihrer Function als Tauschinstrument an, liess sie aber als Maass der Werte noch unberührt. Denn die Einsetzung der Arbeit an Stelle des Geldes als allgemeines Maass der Werte, woran Proudhon schon seit 1840 dachte, hat gleichwohl niemals von ihm einen wirklich praktischen Ausdruck erhalten, selbst nicht in seinem lange unbekannt gebliebenen Entwurf der „Beständigen Ausstellung“, obwohl Proudhon, als er diesen Entwurf schrieb, „die Lösung des Geldproblems, die bis zu diesem Tage vergeblich gesucht sei, und die Mr. Chevalier nach den beharrlichsten und doch erfolglosen Bemühungen, zur Verzweiflung der Oekonomen aufgegeben habe“, zu beherrschen glaubte. [2])

Theoretisch gieng Proudhon bei diesem Problem des Wertmaasses aus von der Gleichwertigkeit der Functionen und der Gleichheit der Löhne. Dieses Princip der Gleichheit wird schon in der Schrift „Die Sonntagsheiligung“ mit dem Gleichnis aus dem Evangelium von den Arbeitern im Weinberg gewissermaassen geweiht. In der „Denkschrift über das Eigenthum“ [3]) wird die Ansicht ausgesprochen, dass Arbeiten von gleicher Dauer gleich gelohnt werden müssen. Das Maass des Wertes ist

[1]) Siehe „Résumé de la question sociale“ Banque d'échange p. 93. Intérêt et principal p. 185. Le crédit et la circulation p. 30.

[2]) Théorie posthume de la propriété p. 278.

[3]) Cap. III § 7.

ebenfalls die Zeit der Arbeit. In dem „System der ökonomischen Widersprüche“ [1]) zahlt der mittlere Arbeitstag den mittleren Tag, die elementaren Einheiten werden als gleich angesehen; die Schaffung der Ordnung in der Menschheit erlaubt die Messung der Arbeit durch die Zeit nur dann, wenn alle Factoren: Talent, Fleiss, Aufwand von physischer und intellectueller Kraft, gleich sind. [2]) In der „Theorie des Eigenthumes“ (erst nach seinem Tode herausgegeben) [3]) berücksichtigt er die ungleiche Intensität der Arbeit, die ungleichen Erziehungskosten, die zu ersetzen sind, und die Ungleichheit des Risicos. Demzufolge sucht er alle Arbeiten auf eine elementare Arbeitseinheit zurückzuführen, in welche sich alle complicierten Arbeiten auflösen, analog der gewöhnlichen Arbeit bei Thompson und der einfachen Arbeit bei Marx. Diese Einheit nennt er in seinem „Plan der allgemeinen Ausstellung“ [4]) den mittleren Tag aller Arbeiten und Dienstleistungen.

Wie dem nun auch sei, immer ist es eine Vereinigung von Arbeitern, nach Gleichheit strebend und zusammengehalten durch das Gesetz des gleichen Tausches, wohin sich ihm zufolge die ökonomische Civilisation entwickelt, in dem Maasse, wie sie die verschiedenen Formen des Heimfallrechtes ausmerzt.

Diese letzte Lösung sollte durch die Tauschbank vorbereitet werden, und in ihr war demnach die Vermittlerrolle des Geldes endgiltig beseitigt; der Credit hörte auf, einseitig zu sein, wie Proudhon sich ausdrückt, d. h. ausschliesslich vom Inhaber des Goldes dem Producenten gewährt zu werden, und wurde zweiseitig oder gegenseitig von Producent zu Producent.

Proudhon pflegte zu sagen, durch dieses Verschwinden des Vermittlers löse sich der Credit auf in die Circulation der Producte selbst.

Im selben Moment, wo die Nothwendigkeit der Vermittlung des Goldes fortfällt, verschwindet auch der Preis für diese Vermittlung, und das System der Mutualität muss die Kosten des Disconts auf die Verwaltungskosten nebst Prämie zur Deckung des Risicos für etwaige Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen herabsetzen. Dies ist das directe Resultat der Schaffung des Tauschbons, der nichts anderes ist, als das Bankbillet, befreit von der Bedingung der Einlösung in Metallgeld. [5])

Folge der Schaffung des gegenseitigen Credites an Stelle des einseitigen, ist somit die Beseitigung des Disconts, einer Form des Heimfallrechtes, des Capitalzinses. Hieraus erklärt sich die ganze, so berühmt gewordene und doch im ganzen so falsch aufgefasste Debatte zwischen Bastiat und Proudhon über den Capitalzins. Alle beide hatten, theil-

[1]) Bd. I p. 82.

[2]) Cap. IV § 411.

[3]) p. 22 ff.

[4]) Appendice sur la théorie posthume de la propriété p. 278.

[5]) Banque d'échange p. 107, 114.

weise wenigstens, Recht, aber von verschiedenen Gesichtspunkten aus, und weil Bastiat nicht im Stande war, sich auf Proudhons Standpunkt zu stellen, hat er die Tragweite der mutuellistischen Auffassung vollständig verkannt.

Ohne Zweifel, bei jeder Creditoperation zwischen einzelnen Individuen tauscht das eine eine gegenwärtige Leistung aus gegen das Versprechen einer künftigen Leistung; hierin findet Bastiat die Berechtigung des Zinses: es ist der Preis der Zeit.[1]) Proudhon gibt das zu; allein was er zeigen will, ist, dass vom socialen Standpunkt aus die Gegenseitigkeit des Credites ebenso wirkt, wie die Beseitigung der Zeit. Durch die Beseitigung der Vermittlung des Goldes erreicht man die directe Circulation der Producte, die zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse bestimmt sind; dadurch stehen alle Producenten unter einander in Verbindung; jeder von ihnen muss abwechselnd Credit geben und nehmen; jeder empfängt direct im Tausch die Stoffe, die er verarbeitet, und gibt im Tausch das zur Consumtion bestimmte Product ab; in jedem Moment des Processes ist der Wert des Productes durch den Tausch fest bestimmt, und seine Verwandlung in Capital erfolgt nur, um zu einem neuen Product hinzuführen. In dieser Circulation des collectiven Lebens gleichen sich alle individuellen Situationen gegenseitig aus; alle Producte, alle Versprechungen künftiger Leistungen, die für gegenwärtige Leistungen in Tausch gegeben werden, erwerben durch den Discont eine allgemeine und sofortige Kaufkraft; da ausserdem die Verfallfristen die gleiche durchschnittliche Dauer haben, so ist für einen Preis der Zeit kein Platz mehr. Ganz anders war die Situation, als die Producenten, anstatt sich gegenseitig Credit zu geben, von einer Capitalistenclasse Credit erhielten, da konnte der Preis der Zeit nicht durch Gegenseitigkeit ausgeglichen werden.

Der letzte Zweck der Umwandlung des Credites war die Aufhebung jedes Unterschiedes zwischen Capitalisten- und Arbeiterclasse.

„Was wir beim Capital abschaffen wollen, sagt Proudhon, das ist sein Uebergewicht über die Arbeit, das ist die Trennung des Arbeiters und des Capitalisten in zwei Classen von Personen, deren Interessen sich widersprechen, und von denen stets eine nothwendigerweise die andere benachtheiligen muss. Arbeiter und Capitalist bilden nur eins: sie können ebenso wenig getrennt werden, wie die Seele vom Körper. Eines vom andern, Seele vom Körper trennen, heisst beide zerstören, heisst den Menschen tödten; ebenso, den Arbeiter vom Capitalisten trennen, heisst den ersten der Beraubung und den zweiten dem Bankrott überliefern, heisst die Production vernichten. Welche Vorsichtsmaassregeln man auch ergreife, welche Combination man sich vorstelle, sobald der Arbeiter und der Capitalist zwei Personen werden, ist es absolute, mathematische Nothwendigkeit, dass entweder der Capitalist den Arbeiter auspresst, oder der Arbeiter den Capitalisten ruiniert.“ [2])

[1]) Intérêt et principal p. 186.

[2]) Banque d'échange p. 83.

Von dem Werke Proudhons über den Credit ist die Umwandlung der Emissionsbank der wesentlichste Theil, auf den er am meisten zurückgekommen ist. Später jedoch verzweifelte er allmählich an ihrer praktischen Durchführbarkeit, und sein unausgesetztes Bestreben, den Reformen einen praktischen Charakter zu geben, führte ihn schliesslich dahin, dass er 15 Jahre später in der Justice die Beseitigung des Goldes, die er immer noch als bedeutendsten Act der socialen Revolution betrachtete, in eine noch ferne Zukunft verwies.[1]) Seine letzten Reformpläne rechnen mit dem Gebrauch des Metallgeldes; immer bleibt aber von dem Princip der Gegenseitigkeit die Herabsetzung des Discontsatzes auf die blossen Selbstkosten übrig; und andererseits hat sich Proudhon entschlossen, auf die private Initiative nicht zu warten, und in der Justice[2]) wie in der „Theorie der Steuer“ [3]) ist die Emissionsbank zur Staatsbank geworden, betrieben, wenn nicht direct durch den Staat, so wenigstens unter seiner Aufsicht, im ausschliesslichen Interesse des Publicums, und nicht mehr getheilt zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Interesse einer capitalistischen Handelsgesellschaft.

Wenn jedoch Proudhon, als er 1848 die Grundlagen der Organisation des gegenseitigen Credites entwarf, so weit gieng, zu sagen, das ganze Problem der Circulation bestehe darin, den Wechsel zu verallgemeinern, so vereinigte er in der Tauschbank noch andere Arten von Creditoperationen, und neben dem Discont finden sich da Darlehen und Vorschuss.

In diesem Theil des Systems, welcher zu mehreren Bestimmungen in den Statuten der Volksbank Veranlassung gegeben hat, und welcher die gründlichste Ausarbeitung erfordert hätte, lässt Proudhon gleichzeitig die persönlichen Garantien und die dinglichen Garantien zu. Die Vorschüsse der Bank können auf persönliche, solidarische Sicherheit gemacht werden; er construiert sogar eine neue Art von Garantie und sucht sie zu verwirklichen; er gibt ihr den Namen „Auftragsgarantie“ (commande), wohl zu unterscheiden von der Commandite, der directen Betheiligung der Bank an industriellen Unternehmungen durch Zeichnung von Actien, die Proudhon verwirft. Die Commande ist eine Verpflichtung, die der Consument übernimmt. „Was können Sie uns anbieten?“ fragt man den Producenten, der keine Arbeit hat.“ — „Filzhüte, Shawls, Schmucksachen“, antwortet dieser. „Sehr wohl, notieren Sie unsere Aufträge, bringen Sie sie nach der Bank, und gegen die Garantie unserer Unterschriften werden Sie Vorschuss finden, werden Sie Arbeit finden, werden Sie Lebensmittel finden.“ [4]) Die Schwierigkeit, welche Bastiat hervorhob[5]) ist hier,

[1]) Welches wird der grösste Act der Revolution in der Zukunft sein? Die Abschaffung des Geldes, des letzten Götzen des Absoluten. Inst. II 132.

[2]) I p. 314.

[3]) p. 230.

[4]) Banque d'échange p. 70.

[5]) Intérêt principal p. 161.

den Vorschüssen der Bank ihre productive Function zu sichern, zu verhindern, dass sie ihrer Bestimmung entzogen würden und dass dadurch die mutualistische Institution in Deficit käme. Praktisch, scheint es, würde diese Operation häufig auf eine Discontierung der Versprechungen der Arbeiter durch die Bank hinauskommen.[1])

Durch die Verallgemeinerung dieser Creditform gedachte Proudhon die Verwirklichung des Gleichgewichtes zwischen Consumtion und Production durchzusetzen, und zwar indem er sich auf die Consumtion selbst stützte und ihr eigene Organe schuf. Dasselbe ist auch von den modernen Genossenschaftlern geträumt und in gewissen Grenzen sogar versucht worden.[2]) Ein allgemeines Syndicat für Production und Consumtion war mit der Volksbank verbunden.

Unter diesem Syndicatsorgan verstand Proudhon die Concentration aller Angebote und Nachfragen von Producten bis zur vollkommenen Statistik von Industrie und Landwirtschaft. Dazu war aber mehr nöthig, als ein Centralorgan; umfassende Organisation des Arbeitsmarktes, Organisation der Productivkräfte, und zwar zugleich national und international und in gleicher Ausdehnung mit dem Weltmarkt, die Bildung von Collectivorganen für die verschiedenen Bedürfnisse, ihre Uebereinstimmung mit den Productionsorganen, all das war nothwendig, wenn man den Fall der Werte und das Risico auf ein Minimum reducieren wollte[3]); unumgängliche Vorbedingung war eine vollendete Statistik. Nichtsdestoweniger muss die Geschichte der Ideen vor dieser Skizze einer organischen Constitution des Credites — die natürlich ohne jene umfassende Organisation bei weitem nicht die Wirksamkeit hätte haben können, wie Proudhon glaubte — Halt machen; denn es ist dies ein erster Versuch, den Credit auf Arbeit zu begründen, wovon Proudhon 1846 gesagt hatte:

„Und man spricht uns davon, den Credit zu organisieren; als ob der Credit etwas anderes wäre, als eine Ware, die nur dem zugänglich ist, der hypothekenfähiges Capital besitzt! Sprecht uns doch davon, das Unterpfand des Credites zu organisieren, das ist es, was uns fehlt; das Unterpfand des Credites, versteht ihr? das heisst Grundbesitz, Industrie und Arbeit. Der Credit fehlt niemals den Realitäten; das Vertrauen zu den Dingen ist unbegrenzt; das Vertrauen zu den Menschen, der Credit auf Personen fehlt überall. Also noch einmal; es ist vor allem das Unter-

---

[1]) Siehe Intérêt et principal p. 150. Das allmähliche Vorwärtstasten von Proudhons Gedankengang ist interessant zu verfolgen; vgl. das Capitel in dem Statuten-Entwurfe der Tauschbank über die commandite mit dem Capitel in den Statuten der Volksbank über die commande.

[2]) Siehe Gide, les sociétés coopératives de consommation, und l'histoire des Wholesale Societies et des fédérations des Stores en Angleterre.

[3]) „Die ganze Frage reduciert sich für die Tauschbank darauf, eine Commissions-Prämie festzusetzen, die genügt, um die Eventualität von Nicht-Werten auszugleichen" (Banque d'échange p. 100). Das hätte aber gerade das Zusammentreffen der für das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion günstigsten Bedingungen erfordert. In der That wurde die Volksbank in ein noch nicht organisiertes Milieu gesetzt.

pfand des Credites, es sind die Gründe zum Vertrauen gegen Personen, um deren Schaffung es sich handelt. Und wenn man uns räth, die Arbeit zu creditieren, bevor die Arbeit organisiert ist, so heisst das nichts anderes, als den Schatten einer Eisenbahn zu bauen, um die Schatten der Reisenden in Schatten von Waggons zu befördern."[1])

Neben den persönlichen Garantien kommen die dinglichen Garantien der Vorschüsse. Proudhon lässt Vorschüsse auf Waren und Hypotheken zu. Jedoch sollte die Volksbank nicht eigentlich Darlehen gegen Unterpfand oder Hypothek geben, vielmehr kaufte sie die Waren zu so und so viel Procent ihres Wertes und consignierte sie auf ihren Lagern mit Möglichkeit des Rückkaufes für den Entlehner und eventuellem Verkauf zum Nutzen der Bank.[2]) Den Grundbesitzern eröffnete sie Credit gegen die Garantie einer Hypothek. Um die Realisation des Unterpfandes zu erleichtern, hatte Proudhon sogar den Gedanken gefasst, die Bank solle das Grundstück zu so und so viel Procent kaufen und ebenfalls bis zum Verfall des Darlehens für den Eigenthümer consignieren.[3])

Es war nach den verhängnisvollen Tagen des Juni 1848, dass Proudhon sich daran machte, seinen Plan der Vergegenseitlichung des Credites zu verwirklichen, um dadurch den Capitalzins zu beseitigen und so die Unentgeltlichkeit des Credites zu erreichen.

Die Zeitung „Le Peuple" (Das Volk) war bestimmt, gleichzeitig seine Lehren zu verbreiten und ihre Anwendung vorzubereiten. Die erste Nummer dieser Zeitung, erschienen im October 1848, enthält den Statuten-Entwurf der Volksbank; die Nummer vom 5. Februar 1849 enthält ihre endgiltigen Statuten. Sie war gebildet unter der Form einer Commanditgesellschaft auf Actien; Proudhon selbst war der einzige Commanditär.

Unmittelbar darauf wurde die Zeichnung der Actien eröffnet. Die Nummer vom 9. Februar 1849 enthält die Formulare der Beitrittserklärung der Zeichner von Acten und des Circulationsscheines der Bank, der bestimmt war, das Bankbillet zu ersetzen; derselbe war in folgender Form abgefasst:

Volksbank

Circulationsschein über . . . . Francs.
Zahlen Sie an den Inhaber bei Sicht gegen diese Ordre in Waren, Producten oder Dienstleistungen Ihrer Industrie
die Summe von . . . . Francs.
Wert erhalten in der Volksbank.

gez. P. J. Proudhon.

Man sieht: wenn der Circulationsschein bestimmt war, das Geld als Tauschmittel zu beseitigen — da er ja von den Mitgliedern der Gesellschaft stets in Zahlung genommen werden sollte, und da ja die Gesell-

---

[1]) Système des contradictions économiques, II p. 167.

[2]) Cap. VIII der Statuten der Volksbank.

[3]) Dieser Kauf mit Consignation für den Verkäufer, der in der Tauschbank (p. 47) figuriert, verschwindet in der Volksbank Cap. X.

schaft selbst seine Einlösung in Metallgeld nicht garantierte — so blieb doch das Geld immer noch, wenigstens vorläufig, der Maasstab der ausgetauschten Werte, Producte oder Dienstleistungen.

Die Zahl der Theilnehmer wuchs rapid, nicht nur in Paris, sondern auch in der Provinz, wo sich Comités gebildet hatten, zu Nantes, Marseille, Lyon, Bordeaux, Besançon, Bourg, Dijon, Agen, Sigeac, Belfort. Am 19. März 1849 erschien die Liste der bis dahin beigetretenen Theilnehmer im „Peuple". Sie umfasste 1613 Unternehmer und 8694 Arbeiter, welche mehr als 500 verschiedenen Industrien und Berufen angehörten; 32 Cooperativ-Genossenschaften, zum grössten Theil solche von Arbeitern, waren in Paris beigetreten. Der Bank wurde thatsächlich, was bemerkenswert und noch wenig beachtet ist, das Bindeglied für die Cooperativ-Unternehmungen der Arbeiter.

Am 26. März betrug die Zahl der Theilnehmer in Paris allein 11.355, in Lyons 1054, in Reims 108. In diesem Augenblick wurde Proudhon, der vor dem Schwurgericht der Seine angeklagt war, wegen Aufreizung zu Hass und Verachtung gegen die Regierung und wegen Angriffes auf die Verfassung, auf das Recht und auf die Autorität des Präsidenten der Republik, durch Gerichtsbeschluss vom 28. März zu 3 Jahren Gefängnis verurtheilt.

Diese Verurtheilung zog mit Nothwendigkeit die Auflösung der Volksbank nach sich; der „Peuple" vom 13. April enthält eine Benachrichtigung, durch welche die Verwaltung der Volksbank die Inhaber der Actien und Coupons bittet, die Rückzahlung des Betrages ihrer Zeichnungen zu fordern.

So kam es, dass die Volksbank, so wie Proudhon sie wollte, das Stadium des praktischen Versuches in Wirklichkeit nicht erreichte. Aber wie unvollkommen auch der Entwurf sein mochte, ist es nicht zweifelhaft, dass solch ein praktischer Versuch für die Wissenschaft wie für das Werk der Befreiung der Arbeit fruchtbar gewesen wäre.

VERHANDLUNGEN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE.

LXIII. Plenarversammlung vom 28. Jänner 1896.

Der Präsident Sectionschef v. Inama-Sternegg eröffnet die Versammlung und theilt mit, dass die Gesellschaft auf dem sechsten Agrartage durch Herrn Dr. Michael Hainisch vertreten sein werde. Sodann ertheilt er Herrn Dr. Grunzel zu dem angekündigten Vortrage über die österreichische Handelspolitik im Orient das Wort.

Dr. Grunzel führt aus, dass nach seiner Auffassung die Hypertrophie, an welcher alle Wirtschaftsgebiete Europas leiden, nur durch Hebung der Consumtionsfähigkeit in den breiten Schichten der Bevölkerung beseitigt werden könne. Der äussere Handelsverkehr sei aber eine nothwendige Ergänzung des inneren. Und da könne es doch nicht gleichgiltig sein, welche Maassnahmen ergriffen werden, um ihn in die richtige Bahn zu lenken. Diese Maassnahmen nennen wir Handelspolitik. Heute wisse man, dass in erster Linie die innere Wirtschaftsverfassung eines Landes für dessen Handelspolitik maassgebend sein müsse. Aus einem Einblick in die verkehrsstatistischen Ausweise ergebe sich, dass noch immer durchschnittlich $^{11}/_{16}$ unseres Exportes von der landwirtschaftlichen Production und nur $^{5}/_{16}$ von der industriellen und gewerblichen Production getragen werden. Unsere Verkehrspolitik müsse also noch immer die eines Agriculturstaates sein. Schon die Verkehrsrichtung der verschiedenen Warengruppen gebe uns aber einen Fingerzeig, dass dieser Charakter dem Auslande gegenüber keineswegs einheitlich hervortrete. Nur dem Westen gegenüber erscheinen wir in dieser Gestalt, dem Orient erscheinen wir als ein Industriestaat. Auch unsere innere Wirtschaftspolitik trage einen dualistischen Charakter. Oesterreich habe mehr industrielle, Ungarn mehr agrarische Interessen. In den handelspolitischen Transactionen mit den Weststaaten müssen mehr die agriculturellen Interessen, in denen mit dem Orient mehr die industriellen berücksichtigt werden. Das erste sei geschehen. War aber auch das zweite der Fall?

Redner constatiert sodann, dass dem Oriente gegenüber sich die Verhältnisse zu unseren Ungunsten verschlechtert haben. Eine der Ursachen hievon war das Schwinden unseres politischen Einflusses auf der Balkanhalbinsel. Andere Ursachen verlegen die Schuld mehr auf unsere Seite.

Mit dem Königreiche Rumänien sind wir bekanntlich im Jahre 1886 zu einem Zollkrieg gelangt, der erst durch den autonomen Zolltarif des Jahres 1891 etwas gemildert und durch den Handelsvertrag vom December 1893 vollständig

beigelegt wurde. In dieser Zeit ist unser Antheil an dem rumänischen Import von 45 auf 13 Proc. zurückgegangen und hat sich erst im Jahre 1893 wieder auf 25 Proc. erholt. Deutschland, England, Frankreich und Belgien traten an unsere Stelle. Die Wirkung des neuen Handelsvertrages, der erst mit dem 1. Jänner 1894 in Kraft trat, lässt sich noch nicht beurtheilen. Bisher weist unsere Statistik jedenfalls eines Verschlechterung des Exportes nach Rumänien auf, deren Ursache aber wohl zum guten Theile in der rumänischen Agrarkrise zu suchen sein dürfte. Vieles ist aber gewiss nicht mehr zu gewinnen; Deutschland ist uns zu weit voraus. Und überdies bietet der Vertrag ja im Wesentlichen nur die Meistbegünstigung. Wichtiger als dies ist aber der Umstand, dass mit dem Handelsvertrage keine Viehseuchenconvention verbunden, sondern im Gegentheile die Bestimmungen über die Vieheinfuhr ausdrücklich der inneren Gesetzgebung vorbehalten wurden. Nun ist es ja richtig, dass die Sanitätspolizei von Handelsverträgen stets ausgeschlossen wird, aber es sollten zum Mindesten Vieheinfuhrverbote nicht aus handelspolitischen Gründen erfolgen. Durch unsere Maassnahmen wurde der Viehstand Rumäniens zugrunde gerichtet, und da auch die Getreideausfuhr unter der überseeischen Concurrenz litt, ist der rumänische Bauernstand ausserordentlich verarmt. Wenn nun schon bei uns die Conjunctur der Industrie von der guten Ernte und dem Wohlergehen des Bauernstandes abhängt, wieviel mehr in einem so rein agrarischen Staate wie Rumänien. Der österreichische Export hat dadurch ein wichtiges Absatzgebiet verloren. Aehnlich sind unsere Beziehungen zu Serbien gestaltet. Hier wurde allerdings gleichzeitig mit dem Handelsvertrage von 1892 ein Viehseuchen-Uebereinkommen geschlossen. In demselben war aber für gewisse Fälle das Verbotsrecht der Vieheinfuhr vorbehalten. Von diesem Vorbehalt ist thatsächlich Gebrauch gemacht und ein Verbot gerade zu einer Zeit erlassen worden, da 500.000 Schweine in den Ställen der Mäster zur Ausfuhr bereit standen. Alle Consularberichte stimmen darüber überein, dass hiedurch unser Handel mit Serbien schwer geschädigt wurde und dass er sich erst zu erholen begann, als im vergangenen Herbst das Verbot wieder aufgehoben wurde. Unsere Industrie ist noch immer zu drei Vierteln an der Einfuhr betheiligt, aber unleugbar geben sich Zeichen des Rückganges kund.

In neuester Zeit ist Bulgarien in den Vordergrund getreten. Bis zum Jahre 1884 war es an die türkischen Verträge gebunden, erst damals erlangte es das Recht, selbständige Handelsconventionen abzuschliessen; die europäischen Mächte verhielten sich jedoch sehr reserviert und trafen bis jetzt bloss provisorische Abmachungen mit Bulgarien. Wenn die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Bulgarien, die eben heute wieder aufgenommen wurden, zum Ziele führen, so wird dies der erste eigentliche Handelsvertrag Bulgariens sein. Die Aussichten hiefür sind allerdings nicht glänzend, denn es verlautet, dass auch die neuen Propositionen der bulgarischen Deputierten ziemlich hochgespannt sein sollen. Als Bulgarien noch türkisch war, betrug der Zoll 8 Proc. vom Werte; gegenwärtig werden 10 Proc. gezahlt und jetzt verlangt Bulgarien 14 Proc., ja, wie es heisst, von einigen wichtigen Artikeln noch weit mehr. Die Zollerhöhung wäre nicht so bedenklich, wenn auch alle anderen Staaten in gleicher Weise getroffen

würden. Es ist aber zu fürchten, dass Bulgarien, weil ihm keine Viehconvention zugestanden wird, von uns besondere Concessionen verlangt. Unsere Monarchie war in den Jahren 1890 und 1891 an dem Import Bulgariens mit circa 40 Proc. betheiligt, seither ist ein starker Rückgang eingetreten. Es betrug im ersten Semester 1895 der Wert der österreichischen Einfuhr nach Bulgarien 12 Millionen Gulden gegen 22 Millionen Gulden im ersten Semester 1894.

Was die industrielle Emancipation der Balkanstaaten betrifft, so glaubt Redner nicht, dass die diesbezüglichen Hoffnungen beziehungsweise Befürchtungen gerechtfertig sind. Eine Industrie lässt sich wohl fördern, aber nicht künstlich aufpfropfen. Es fehlt allenthalben an Betriebscapital, an geschulten Arbeitskräften. In Rumänien mussten viele Fabriken wieder aufgelassen werden und auch in Serbien haben sich nur Brauereien und Dampfmühlen in grösserem Maasstabe erhalten können.

Von der Türkei und Kleinasien ist in handelspolitischer Hinsicht nicht viel zu sagen. Erwähnenswert sind nur die Klagen der österreichisch-ungarischen Handelskammer in Constantinopel darüber, dass der gesteigerte Bedarf an Eisenbahn-Material in der Türkei fast ausschliesslich von Deutschland gedeckt werde, während selbst bei denjenigen Bahnen, die mit österreichischem Gelde gebaut wurden, nichts auf Oesterreich entfalle. Redner macht darauf aufmerksam, dass der Ausbau des anatolischen Eisenbahnnetzes in letzter Zeit grosse Fortschritte gemacht habe und dem Handel reiche Länder erschliessen werde; da solle Oesterreich nicht zurückbleiben.

Japan habe sich wirtschaftlich ausserordentlich entwickelt. Dabei habe die Entwertung des Silbers als Schutzzoll für die japanische Industrie und als Exportprämie gewirkt. Uebrigens seien zwar neue Industrien entstanden, aber es habe sich dadurch nur die Art der Importwaren geändert, indem jetzt mehr Rohstoffe und Halbfabrikate eingeführt werden. Ueberdies erweitere sich der Consum noch viel rascher als die heimische Production. Besonders wichtig sei die zu erwartende Erschliessung Chinas. Welche Aussichten dem internationalen Handelsverkehre dadurch erwachsen, ersehe man am besten, wenn man bedenke, dass in den europäischen Ländern jährlich auf den Einwohner 70—240 Mark von der äusseren Handelsbewegung entfallen, in China dagegen nicht einmal eine Mark. Die europäischen Staaten hätten in letzter Zeit viel zur Förderung des Verkehres mit Ostasien gethan. Abgesehen von der Erneuerung und Revision der Handelsverträge, habe z. B. Frankreich eine Handelsmission von 40 erfahrenen Männern ausgerüstet, welche China bereisen sollen; in Deutschland discutiere man die Errichtung einer deutschen Handelskammer in China und stelle man Reclamejournale in deutscher und chinesischer Sprache her, um sie in Ostasien gratis zu vertheilen. Unter russischer Patronanz sei eine Bank in Shanghai errichtet worden, welche sich allmählich zur chinesischen Nationalbank entwickeln soll. Die wichtigste Maassnahme Russlands sei aber der Ausbau der sibirischen Bahn. Nach deren Beendigung gedenke es den ganzen Verkehr zwischen Europa und Ostasien über Sibirien zu leiten. Oesterreich habe nichts gethan.

Trotz der Bemühungen des Handelsmuseums und des Exportvereines seien Oesterreichs auswärtige Handelsbeziehungen nicht so gross, als sie wohl sein könnten. Schuld daran trage der Mangel an Unternehmungsgeist bei unseren Industriellen.

Ueberdies werden Tarifbegünstigungen nicht genügend beachtet, das Gros der Handelswelt kümmere sich nicht um die Consularberichte. Besserer Unterricht wäre das geeigneteste Mittel, hierin Wandel zu schaffen, aber damit stehe es eben bei uns nicht gut. In keiner Anstalt werden Vorträge über Handelspolitik und damit zusammenhängende Fragen gehalten. Der zuverlässigste Schlüssel zum Verständnis der Völker und Länder des Orients sei übrigens die Kenntnis der orientalischen Sprachen und auch in dieser Hinsicht sei Oesterreich bereits überflügelt. Zum Schlusse beklagt sich Redner darüber, dass der Eintritt in die Orientalische Akademie so überaus schwierig und kostspielig sei.

Nach Eröffnung der Discussion führt Director Eisner einige Andeutungen des Vortragenden näher aus. Beim Import von Eisenbahnmaterial nach der Türkei habe Deutschland alle anderen Staaten überflügelt. Es gehe offenbar so vor, dass es für die mit seinem Gelde gebauten Bahnen mit Ausnahme derjenigen Dinge, die nothwendig in der Türkei beschafft werden müssen, alles in Gestalt von Industrieproducten dorthin sende. Oesterreich müsse dieses Beispiel nachahmen. Auf seinen vielen Reisen in Russland und Persien habe er fast niemals einen österreichischen Geschäftsreisenden grösseren Stiles angetroffen, deutsche fast überall und dies unter den schwierigsten Verhältnissen, wo ein Oesterreicher einfach seine Mission für beendet erklärt haben würde.

Banksecretär Friedrich Schmid bespricht die Verhältnisse in den vorderasiatischen Ländern. Diese Länder nehmen einen ungeahnten Aufschwung, speciell diejenigen, welche die türkische Herrschaft los seien. Aber auch in den türkischen Ländern zeige sich ein überraschender Aufschwung, namentlich der Seestädte. Noch vor wenigen Jahren zählte Beyrut nur 35.000 Einwohner, heute sei es eine grosse Handelsstadt mit 100.000 Menschen und einem Export von 15 bis 17 Millionen Mark. Nicht viel geringer sei die Entwicklung Jerusalems, das vor 16 bis 17 Jahren 16 bis 18.000 Einwohner zählte und jetzt deren 60.000 habe. Aegypten und Cypern habe England an sich gerissen und in den übrigen Provinzen habe es wenigstens den grössten Theil des Capitals in Händen. In Syrien habe Frankreich seit alter Zeit grossen Einfluss, den es durch die Expedition nach Damaskus im Jahre 1860 noch gestärkt habe. Französisch sei auch die einzige Eisenbahn daselbst, die von Jaffa nach Jerusalem. Auch die Strasse, die von Beyruth ins Innere führt, gehöre einer französischen Gesellschaft. Aber weit über Frankreich hinaus habe sich Deutschland emporgearbeitet. Württembergische „Templer“ haben in den Sechziger-Jahren deutsche Colonien in Jaffa, Sarona am Karmel und Jerusalem gebildet. Sie zählen zusammen über 4000 Mann, treiben Weinbau und halten Orangenplantagen. Die grosse Eisenbahn von Iskend nach Angora in Kleinasien werde von Deutschen gebaut. Sie werde wahrscheinlich bald ins Thal des Euphrat fortgesetzt werden und damit die kürzeste Route nach Indien einleiten, und diese sei noch immer ein Weltweg; einen Theil desselben werde Deutschland in der Hand haben. Oesterreich bleibe in der That stehen, ja es gehe zurück; es beherrsche zwar noch den Markt mit Kleidern, Schuhen und Fez, aber Deutschland komme ihm immer näher. Die Errichtung einer Hochschule für Handelswissenschaften sei nothwendig, nur dadurch

könne dem Kaufmannstande ausreichende Bildung verschafft werden. Redner verweist schliesslich auf die immer einflussreichere Stellung, die die Griechen, „die Franzosen des Ostens“, sich und ihrer Spraehe im Oriente verschaffen.

Commercialrath Zucker verweist auf die Beziehungen des Exportes zur Auswanderungsfrage; man solle trachten, die Auswanderung von Amerika nach dem Orient abzulenken.

Der Präsident vertheidigt sodann die Orientalische Akademie gegenüber dem Referenten und schliesst die Sitzung.

LXIV. Plenarversammlung vom 25. Februar 1896.

Der Herr Vorsitzende Sectionschef v. Inama-Sternegg eröffnet die Versammlung und ertheilt das Wort dem Herrn Gustav v. Pacher zu dem angekündigten Vortrage über die Arbeiter-Auswanderung nach Amerika.

Der Vortragende unterscheidet drei Gruppen europäischer Auswanderung: 1. Die Colonisations-Unternehmungen, 2. Die Auswanderung, die sich vereinzelt, aber zu dauerndem Aufenthalte nach einem fremden Culturstaate richtet, und 3. Die Auswanderung, durch die man nur zeitweilig des reicheren Arbeitsverdienstes halber die Heimat verlässt.

Die Auswanderer der beiden letztern Gruppen ziehen nach wie vor zum grössten Theile nach den Oststaaten der nordamerikanischen Union. Ein grosser Theil derselben gehört der dritten Gruppe an; er recrutiert sich vorwiegend aus den östlichen Ländern des Reiches, wie Redner als Repräsentant der niederländisch-amerikanischen Dampfschiffahrts-Gesellschaft wiederholt in der Lage war zu constatieren. Eine Wanderbewegung, wie die der italienischen Arbeiter über die Alpen, findet dauernd zwischen Oesterreich und Nordamerika statt, nur dass sie sich wegen der Dauer und der Kostspieligkeit der Reise anstatt auf sieben Sommermonate auf zwei bis fünf Jahre ausdehnt. Das Hauptquellengebiet des Auswanderungsstromes sind die ärmlichen Karpathencomitate nördlich der Theiss und jenseits der Karpathen die correspondierenden Bezirkshauptmannschaften Galiziens. Das Hauptmotiv ist der drückende Arbeitsmangel und die ständige Dürftigkeit des Arbeitsverdienstes in der Heimat. Das „ziehende Moment“ bilden die brieflichen Mittheilungen der Ausgewanderten und die mündlichen Mittheilungen der Heimgekehrten über die stetige Arbeitsnachfrage da drüben und über die Lebensverhältnisse, welche Ersparungen gestatten. Diese Auswanderung wird nicht durch Agenten und Brochuren propagiert, sie wächst nur durch die werbende Kraft des lebendigen Beispieles, trotz der zahlreichen kleinlichen Hindernisse, welche ihr in den Weg gelegt werden. Eine Agitation zur Auswanderung aus den ungarischen Dörfern ist schon durch die strengen Strafbestimmungen des ungarischen Gesetzes gegen unbefugte Auswanderungs-Agenten und die strengen Bedingungen, an die es diese Befugniss knüpft, ausgeschlossen. Dem dadurch geschaffenen Risico gegenüber kann die Provision des Agenten nicht bewirken, dass die Agitation sich verstärke, da ja der ganze Fahrpreis zwischen 60 und 80 Gulden schwankt.

Die Bewegung recrutiert sich nicht aus dem städtischen Proletariat, ja sogar zum grossen Theile nicht einmal aus dem ländlichen. Die Ueberzahl der

Fortziehenden sind Kleinhäusler mit einem Besitz von einem halben Joch bis zu 15 Jochen Feld, welcher nicht ausreicht, um sie der Nothwendigkeit zu überheben, auch noch nebenbei im Taglohne zu arbeiten. Meist sind die Auswanderer verheiratete Männer, die Weib und Kind im Häuschen, beim Feld zurücklassen und aus Amerika kleine Beträge schicken, bis die Ersparnisse gross genug geworden sind, um eine Wiedervereinigung zu ermöglichen. Die Summe dieser nach Hause gelangenden Ersparnisse muss jährlich in die Millionen gehen. Eine kleine Probe geben die von der Gesandtschaft in den Vereinigten Staaten an unser Ministerium des Aeussern übermittelten Beträge von Ersparnissen verstorbener Arbeiter, welche auf diesem Wege an die Erben gelangen sollen. Einen weiteren günstigen Schluss auf die Erwerbsverhältnisse der Ausgewanderten gestattet der Umstand, dass nicht weniger als ein Viertel des Zwischendeck-Personenverkehres der nordeuropäischen Dampferverbindungen mit Amerika mittelst der prepaids geschieht, das ist mittelst vorausgezahlter Karten, welche die Auswanderer ihren Verwandten und Freunden daheim schicken, sie zur Nachreise auffordernd.

Redner hat im December v. J. und im Jänner d. J. eine Privatexpertise veranstaltet, indem er ein bestimmtes Fragenformular durch seine Angestellten an Auswanderer, die sie auf gut Glück herausgreifen sollten, zur Beantwortung vertheilen liess und dabei nach besten Kräften gestrebt hat, verlässliche und controlierbare Daten zu erhalten. Die Fragen lauteten: 1. Datum der Aufnahme. 2. Vor- und Zuname. 3. Verheiratet oder ledig. 4. Bisheriger Wohnort. 5. Stand oder Beschäftigung in der Heimat. 6. Verdienst per Arbeitstag. 7. Besitz eines Anwesens. (Behalten oder verkauft.) 8. Herkunft der Mittel zur Reise. 9. Veranlassung zur Reise. 10. Schon früher in Amerika gewesen? *a)* Zeit und Dauer des ersten Aufenthaltes. *b)* Ort und Staat. *c)* Beschäftigung. *d)* Verdienst per Arbeitstag. *e)* Monatsbetrag für Kost und Wohnung. *f)* Lebensmittelpreise. *g)* Summe der gemachten Ersparungen. *h)* Verwendung derselben. *i)* Sanitäre Verhältnisse. *k)* Persönliche Sicherheit. 11. In Aussicht genommene Beschäftigung. (Eine überflüssige Frage. Jeder antwortete, er werde die Arbeit nehmen, die er finden werde.) 12. Reiseziel in Amerika. 13. Rückwanderungsabsicht?

Innerhalb einer Zeit von anderthalb Monaten erhielt Redner so 142 Antworten, wovon 103 von der ungarischen Reichshälfte, der Rest von aus Galizien und nur 3 von aus anderen Kronländern entstammenden Personen kommen. 107 Auswanderer waren verheiratet, aber keiner kam mit seinem Weibe, ausser einem von drüben Rückkehrenden. 138 waren auf der Hinfahrt begriffen, 4 auf der Rückfahrt. Von den Ersteren hatten 58 Haus und Felder 19 waren bloss Häusler, 4 hatten bloss Felder, 5 hatten besitzende Eltern, einer eine besitzende Frau. Bloss 50 waren ohne jeden Realbesitz. 122 waren Feldarbeiter, davon nur $^1/_6$ in der eigenen Wirtschaft, die grosse Mehrzahl in fremden Diensten, 12 waren Handwerker, 4 Dienstboten. Der durchschnittliche Taglohn der Feldarbeiter war 52·6 Kreuzer (bei den Galizianern 64 Kreuzer, in den Karpathencomitaten 48 Kreuzer). Ein Einziger hatte einen gewaltig abstechenden Taglohn von 1·25 fl. Der Tagesverdienst der Handwerker hatte zwischen 1·25 fl. und 3 fl. geschwankt, ein fortreisender Müller hatte sogar täglich 4 fl. verdient. 81 hatten das Reisegeld entliehen, 30 es erspart,

12 es aus Amerika geschickt bekommen, 5 vom Vater, 5 aus dem Verkauf von Vieh oder von einzelnen Grundstücken erhalten. Der Grund der Auswanderung war im Wesentlichen immer derselbe: der schreiende Gegensatz zwischen den Verhältnissen hüben und drüben; als Grund der Auswanderung gaben 26 an, dass sie von dem kargen Arbeitsverdienste die Ihrigen nicht mehr erhalten konnten, 13: Arbeitsmangel, 13: die Absicht, Schulden zu zahlen, 6: die Absicht, Ersparnisse zu machen, 34: briefliche Mittheilungen, dass drüben der Verdienst grösser sei, 10: Berufung von Verwandten, 51: dass sie schon früher dort gewesen seien und 3 hatten ganz individuelle Gründe.

Was man der Auswahl der Befragten zum Vorwurfe machen könnte, wäre etwa, dass sich unter ihnen ein grösserer Theil von bereits in Amerika Gewesenen befindet, als es dem thatsächlichen percentuellen Verhältnisse entspricht. Dies geschah jedoch in der Absicht, um auch über die Verhältnisse in Amerika genügende Auskunft zu bekommen. Im Ganzen reisten von den Befragten 61 bereits das zweitemal nach Amerika. Davon hatten 39 in Pennsylvanien, 11 im Staate New-York gearbeitet. Die Dauer des Aufenthaltes schwankte zwischen zwei und fünf Jahren, in den äussersten Grenzen zwischen neun Monaten und zwölf Jahren, die Durchschnittsdauer betrug 3 Jahre 5 Monate. Manche reisten bereits das dritte Mal hinüber, 27 hatten in Kohlenbergwerken, 9 in Eisenwerken, 3 in Ziegelwerken, 6 beim Eisenbahn- und Canalbau, nur 3 bei Farmern gearbeitet. Alle ohne Unterschied bezeichnen die Lebensweise als gesund, und, mit einer oder zwei Ausnahmen, ihre Arbeit als ungefährlich. Der tägliche Arbeitsverdienst aller 61 zusammen hatte 88 Doll., also per Mann 1 Doll. 42·6 Cents. (= $2^1/_2$ fl.) betragen. Ein Einziger hatte nur einen mittleren Taglohn von 1 Doll. gehabt, 6 wiesen mittlere Löhne von 2 bis 3 Doll. auf. Schon mit diesen Ziffern allein ist das Räthsel der Auswanderung gelöst, die Leute erhalten dort sechs- ja siebenmal so grosse Löhne als zu Hause. Das Leben ist nicht im gleichen Verhältnisse theurer. Fast alle hatten board und lodging per Monat und zahlten dafür im Durchschnitte etwas weniger als 10 Doll. Rechnet man den Monat zu 26 Arbeitstagen, also einen monatlichen Arbeitsverdienst von 37 Doll., davon ab 10 Doll. für board und lodging, 5 weitere Doll. ab für Trinken, Rauchen, Kleidung etc. (was für diese Leute ziemlich viel ist), so bleibt ihnen ein monatliches Ersparnis von 22 Doll., 264 Doll. im Jahre. Dabei leben sie viel besser als in der Heimat, dafür bürgt nicht nur die angloamerikanische Lebensweise, sondern auch die Preise der Lebensmittel. Nach den Angaben der 61 kostet ein Pfund Rindfleisch durchschnittlich 8 Cents (44 Kreuzer per Kilo), ein Pfund Schweinefleisch 11 Cents. (61 Kreuzer per Kilo). Nur die Luxuswaren sind dort weit theurer als bei uns. — Was die von den Experten thatsächlich gemachten jährlichen Ersparnisse betrifft, so beläuft sich die Summe bei allen zusammen auf 13.173 fl., per Mann und Jahr kommen daher durchschnittlich $219^1/_2$ Gulden. Die Ersparnisse der Einzelnen weichen natürlich beträchtlich von einander ab. Manche ersparten gar nichts oder gerade nur das Geld zur Hin- und Rückreise. Bei den Meisten betrugen die Ersparnisse 150 bis 300 fl. per Jahr, bei 9 überstiegen sie 400 fl. Am Grössten waren sie bei einem Kohlenarbeiter in Pennsylvanien, der in zwei Jahren 1500 fl., und bei einem

Wasserleitungs-Arbeiter in New-York, der in der gleichen Zeit 1600 fl. ersparte. Die Frage der Rückwanderungsabsicht bejahten 102 von den 138 auf das Entschiedenste, 5 erklärten die Rückfahrt für wahrscheinlich, 23 für unbestimmt, 6 meinten, sie wollten drüben bleiben, wenn es ihnen dort gut ginge, und nur 2 hatten von vorneherein die bestimmte Absicht, nicht mehr zurückzukehren. Zählt man die „wahrscheinlichen" den „sicheren" Rückwanderern zu, so ergibt sich, dass $^6/_7$ der ganzen Auswandererschaar nur zeitweilig ihren Aufenthalt in der Fremde nehmen wollten. Das sind die Ergebnisse der Enquête. Es wäre zu wünschen, dass eine solche officiell veranstaltet werde, etwa durch die neugegründete Colonialgesellschaft. In Ungarn soll bereits etwas Aehnliches veranstaltet worden sein; inwieweit dessen Resultate mit den obigen stimmen, bleibt freilich abzuwarten.

Eine kleine Schlussfolgerung möge noch gezogen werden: 22.000 Ungarn wandern, wie anfangs erwähnt, jährlich nach Amerika aus; davon kehren, wenn man die Resultate der Enqête verallgemeinern darf, $^6/_7$, d. h. 18.700 nach einem durchschnittlichen Aufenthalte von dreieinhalb Jahren mit einem durchschnittlichen jährlichen Ersparnisse von 200 fl. in die Heimat zurück. Die Gesammtersparnisse, die sie nach Hause bringen, beziffern sich demnach auf

$$18.7000 \times 200 \times 3{\cdot}5 = 13 \text{ Millionen Gulden.}$$

Um für Oesterreich das Gleiche zu berechnen, fehlen leider die allernöthigsten Anhaltspunkte, nur für Galizien darf die Summe der jährlich rückgebrachten Ersparnisse auf 3 bis 4 Millionen veranschlagt werden.

Noch bedeutsamer für die Entwicklung des Landeswohlstandes mag aber der intellectuelle Nutzen sein, den die zurückgebliebene Bevölkerung aus der Arbeitsschulung und dem erweiterten Gesichtskreise ihrer heimkehrenden Brüder empfängt. Redner schliesst mit dem Wunsche, dass seine Ausführungen manche Irrthümer, die in dieser Frage verbreitet sind, zerstreuen mögen.

Nach Eröffnung der Discussion ergänzt Herr Dr. Alexander Peez die Ausführungen des Referenten mit Daten über die dalmatinischen Arbeiter, von denen viele nach Argentinien ausgewandert sind, wo sie gegenwärtig als Matrosen auf dem La Plata gewissermaassen eine monopolistische Stelle einnehmen.

Reichraths-Abgeordneter Dr. v. Wielowieyski schätzt die Jahresersparnisse der galizischen Arbeiter in Nordamerika auf circa 5 Millionen Gulden. Die statistischen Ausweise der Postämter über dergleichen Geldsendungen aus Amerika im Krisenjahre 1894 zeigen wohl nur eine Ziffer von 2·6 Millionen Gulden. Das bestätige aber nur seine Annahme. Wenn man dies erwägt und noch die Auswanderung aus den übrigen Provinzen in Betracht zieht, so erkennt man wohl, dass die österreichische Arbeit ein gar wichtiger und merkwürdiger Exportartikel ist, wenn er auch in der Handelsbilanz nicht aufgeführt ist, ein Exportartikel, der leider jetzt in Amerika verzollt oder gar durch Prohibitivzölle ausgeschlossen zu werden in Gefahr ist. Redner wünscht, dass in die Auswanderung ein System und eine Organisation gebracht werde, namentlich in die Colonisations-Bewegung und dass dieselbe lieber in andere Länder als nach Brasilien geleitet werde, wo das Menschenmaterial für uns vollkommen verloren

gehe; ein besseres Ziel wären die südafrikanischen Minen, wo der Jahresverdienst 5—6000 Frcs. beträgt, oder Argentinien. Freilich sei eine Einflussnahme der Behörden bei der gegenwärtigen Sachlage sehr schwierig. Es sei ein Auswanderungsgesetz nöthig, das die Thätigkeit der Agenturen regelt, der Regierung eine Controle über dieselben einräumt, ihr aber auch eine gewisse Verantwortung zuschiebt; unsere Consulate im Auslande sollten die Interessen der Auswanderer besser wahrnehmen als bisher, was freilich wegen der Compliciertheit unserer auswärtigen Verwaltung, des Verhältnisses zu Ungarn und der bescheidenen Mittel, die den Consulaten zur Verfügung stehen, sehr schwer fallen dürfte.

Dr. Rauchberg glaubt nicht, dass die Erfahrungen, die Herr v. Pacher gesammelt, auch für die westliche Reichshälfte gelten. Das Gros der auswandernden Deutschen und Czechen bleibe in Amerika drüben und kehre nicht mehr heim. Für diese gelten ganz andere Verhältnisse, sie seien auch nicht, wie die Auswanderer des Herrn v. Pacher, meist verheiratet, wie sich aus den statistischen Ausweisen des New-Yorker Schatzamtes ergebe. Die Prohibitiv-Maassregeln der Nordamerikaner müsse man von ihrem Standpunkte als ganz berechtigt bezeichnen. Richmond Mayo Smiths Bücher geben hierüber den eingehendsten Aufschluss; man brauche ja nicht mehr so viele Arbeitskräfte drüben als früher; spiele ja doch in Amerika die Arbeitslosigkeit schon eine sehr grosse Rolle. Die neuen Einwanderer, Italiener und Slaven, können sich nicht nur schwerer assimilieren, als die stammverwandten Nationen, es sind auch Leute, die an eine viel niedrigere Lebenshaltung gewöhnt sind, das Lohnniveau herabdrücken und eine Gefahr für den standard of life des amerikanischen Arbeiters bedeuten. Die Arbeitsbedingungen bei uns müssen recht ungünstig sein, denn wir verlieren Menschenmaterial fast an alle Staaten, mit denen wir in Wechselbeziehungen stehen. Circa 100.000 Menschen wandern von Deutschland nach Oesterreich aus, den umgekehrten Weg ziehen 200.000. Selbst gegen Ungarn ist unsere Bevölkerungsbilanz ungünstig, wenn wir von Wien absehen. Hilfe schaffen kann nur eine vernünftige Colonialpolitik grossen Stiles und eine Agrarpolitik, wie sie noch im vorigen Jahrhunderte bei uns gehandhabt wurde. In Ungarn sind Ansätze zu einer solchen Bewegung vorhanden; nach der Volkszählung nimmt die landwirtschaftliche Bevölkerung zu, namentlich hat sich die Zahl der böhmischen Landwirte in Croatien und Slavonien im Laufe des letzten Decenniums mehr als verdoppelt und beträgt nun 20—30.000. Eine inländische Colonisations-Politik wäre uns also vielleicht nöthiger als eine ausländische. Auch sei zu bemerken, dass die Auswanderung nach Amerika bereits im Abnehmen begriffen sei. Zu Anfang der Neunziger-Jahre sei sie thatsächlich auf 45.000 Menschen jährlich gestiegen, unmittelbar nach der Krise sei sie auf ein Drittel gefallen und auch heute habe sie noch lange nicht den alten Stand erreicht. Wenn überhaupt die Leute noch gerne nach Amerika gehen, so sei das auf das Trägheitsmoment zurückzuführen.

Banksecretär Schmid bestätigt die Behauptung des Vorredners, dass die ungarischen und polnischen Arbeiter eine Gefahr für den standard of life des amerikanischen Arbeiters bilden; Beweis dafür seien die Arbeiterrevolten, wo gerade Polen und Ungarn von den Amerikanern angegriffen wurden.

Der Referent Herr v. Pacher gibt in seinem Schlussworte gegenüber Dr. Rauchberg seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass die Verhältnisse in Amerika seit der Krise sich wieder gebessert hätten. Ein Symptom hiefür sei, dass die Zahl der prepaids heuer so gross sei wie nie zuvor. Was die Frage der inneren Colonisation betrifft, so sei dies der springende Punkt in der Volkswirtschaft. Eine Ueberproduction der Gesammtheit sei ein Unding, es gelte nur, jede Arbeitskraft auf das Zweckmässigste zu verwenden; aber diese Frage lösen, das heisse den Stein der Weisen in der Volkswirtschaft finden. Den Ueberschuss der Industrie-Arbeiter der Landwirtschaft zuzuführen, sei eben ein höchst schwieriges Problem; die niedrigen Löhne in der letztern stehen im Wege.

Nachdem der Herr Vorsitzende dem Referenten den Dank ausgesprochen, schliesst er die Versammlung.

LXV. Plenarversammlung vom 10. März 1896.

Unter dem Vorsitze des Reichsrath-Ageordneten Dr. Alexander Peez erstattete zunächst Herr Dr. Michael Hainisch, der die Gesellschaft auf dem VI. österreichischen Agrartage vertreten hatte, Bericht über dessen Verlauf.

Dr. Hainisch hebt hervor, dass der Agrartag einer Umwandlung entgegengehe; es sei eine die Statuten abändernde Resolution angenommen worden, welche die Umgestaltung des Agrartages in eine Art ständigen Landwirtschaftsrath bezwecke, was vom Standpunkte des unbefangenen Beobachters sehr wünschenswert erscheine. Die bisherige Organisation sei nicht zweckentsprechend gewesen.

Auf der Tagesordnung des Agrartages stand neben der Ausgleichsfrage in erster Reihe die Einführung des Deckungsprincipes in die Executionsordnung und die Convertierung der Hypothekardarlehen. Ueber diese beiden Gegenstände lag ein schriftliches Referat von Herrn Dr. Stefan Licht vor, das sich in der ersten Frage an die Ausführungen des bekannten Tiroler Landtagsabgeordneten Dr. v. Grabmayr, in der zweiten an eine Brochure des Dr. Walter Schiff anlehnte. Das Referat gipfelt in drei Resolutionen: 1. es möge das Deckungsprincip zum Durchbruche gebracht werden, 2. es mögen dem Gesetze betreffend die Convertierung von Hypothekardarlehen einige erleichternde Zusätze angefügt werden, 3. es möchten in allen Ländern, wo bisher keine Hypothekenbanken bestehen, solche errichtet werden und durch Vermittlung der Raiffeisen'schen Darlehenscassen sowie hervorragender Privatleute sollten die Bauern von der Nothwendigkeit der Convertierung überzeugt und die Convertierung durchgeführt werden. Aus der Debatte ist sachlich nur die Rede des Professors Dr. Leo hervorzuheben, der den Standpunkt vertrat, es müsse unter allen Umständen durch die Erniedrigung des Zinsfusses der Staatsanlehen ein Druck auf den Zinsfuss der Hypothekardarleihen geübt werden. Darum müsse die Regierung aufgefordert werden, die Convertierung der österreichischen Staatsschuld sobald als möglich vorzunehmen. Ausserdem solle die Postsparcasse neben den Staatsschuldverschreibungen auch Pfandbriefe aufkaufen, damit der Curs der letzteren in die Höhe gehen könne. Schliesslich wurden die Resolutionen des Dr. Licht und die Anträge des Dr. Leo angenommen.

Einen zweiten Punkt der Tagesordnung bildete die Frage der Anwendung der Lebensversicherung bei der bäuerlichen Altersversorgung. Das Referat hierüber wurde von dem deutsch-böhmischen Landtagsabgeordneten Stefan Richter erstattet, welcher den Standpunkt vertrat, dass die Ausgedinge eine sehr erhebliche Belastung des Grundbesitzes hervorrufen und dass dieselben, namentlich im Falle eines Besitzwechsels, ziemlich unsittliche Verhältnisse zwischen dem Ausnehmer und dem Hofbesitzer schaffen. Eine Abhilfe sah der Referent in der obligatorischen Lebensversicherung aller Grundbesitzer und in dem Verbote, einen Hof weiter mit Ausgedingen zu belasten; er beschränkte sich aber in seiner übrigens nachher abgelehnten Resolution darauf, zu verlangen, dass in allen österreichischen Kronländern Institute gemeinwirtschaftlichen Charakters errichtet werden sollten, welche die freiwillige Lebensversicherung unter den Bauern zu betreiben hätten.

Die weiteren Aufgaben der Lebensversicherung der Bauern, soweit sie nicht zur Aufhebung ihres Ausgedinges dienen, wurden trotz ihrer Wichtigkeit von dem Referenten nur gestreift.

Den dritten und wichtigsten, wenigstens actuellsten Punkt der Tagesordnung bildete der österreichisch-ungarische Ausgleich. Aus der Debatte sind vorwiegend zwei Reden bemerkenswert, die des Dr. Urban und die des czechischen Abgeordneten Dr. Fořt, der den radicalsten Antrag, nämlich den auf Errichtung einer Zwischenzollinie zwischen Oesterreich und Ungarn stellte.

Die sachlichen Klagen gegen den Ausgleich theilt Referent in zwei Gruppen: die Klagen gegen den Inhalt des Ausgleiches selbst und die Klagen über illoyale Handhabung des bestehenden Vertrages. In die erste Gruppe gehören die Klage über die Bemessung der Quote und mehrere Beschwerden, die in der Verschiedenheit der Gesetzgebung in den beiden Reichshälften gegründet sind. Hieher gehört die Beschwerde über die Handhabung der Veterinär-Polizei, dann über die Verschiedenheit der Vorschriften über die Actiengesellschaften und über den Hausierhandel. Die Hauptbeschwerden jedoch ergeben sich bei den indirecten Steuern (Bier, Brantwein) und beim Salzmonopol. Die österreichische Landwirtschaft verlangt nämlich billiges Viehsalz, und Ungarn ist es, welches die Abgabe von Salz über ein gewisses Quantum nicht zulässt, weil es infolge des grösseren Salzgehaltes seiner Wiesen viel weniger Salz braucht als Oesterreich.

Erheblich schwerer sind die Conflicte der zweiten Art. Es wird behauptet, Ungarn treibe gegen den Sinn des Ausgleiches mercantilistische Politik. Es erreiche durch willkürliche Stellung der Tarife dasselbe wie durch Zölle. So sei die Fracht aus dem Marchthale zwei bis drei Meilen nach Ungarn hinein erheblich theurer als auf der weiten Strecke von der Waag zur Theiss. Der galizische Brantwein sei infolge dieser Tarife absolut nicht nach Ungarn zu importieren. Ferner äussere sich dieser Mercantilismus durch die bekannten Industriebegünstigungen. Hieher gehören auch die Klagen über die Handhabung des Mahlverkehres, über die Unterschleife bei der Entrichtung des Petroleumzolles, die von der ungarischen Regierung stillschweigend geduldet worden seien.

In allen diesen Richtungen wurden verschiedene Resolutionen beantragt, schliesslich eine Commission von vier oder fünf Herren der verschiedensten Art

gewählt, die damit betraut wurden, diese Anträge zu formulieren. Dieselbe tagte zwei Tage lang und einigte sich schliesslich über eine Resolution folgenden Wortlautes:

„Der Agrartag spricht sich dafür aus, dass die Regierung in die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses nur unter der Bedingung eingehe, dass hiebei im Gegensatze zu dem bisherigen Zustande Grundlagen geschaffen werden, welche in ausreichendem Maasse den Interessen der Landwirtschaft und damit auch denen des Staates entsprechen. Ebenso müsste bei Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses für ausreichende Bürgschaften rücksichtlich der loyalen Durchführung des Vertrages gesorgt werden. Sollte das Bündnis auf einer solchen Grundlage nicht zustande kommen, schrecken die Landwirte vor den sich ergebenden Folgen, selbst vor der Errichtung einer Zwischenzollinie nicht zurück. Die Regierung wird ferner aufgefordert, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, dass die aus der Tarifpolitik Ungarns entspringende Benachtheilung der österreichischen landwirtschaftlichen Interessen in Hinkunft vermieden und selbständige tarifarische Maassnahmen zu Gunsten der österreichischen Landwirtschaft ergriffen werden. Ein besonderes Comité soll im Staatseisenbahnrathe gebildet werden, welches die ungarischen und ausländischen Frachttarife stets im Auge behalten und dem Staatseisenbahnrathe, beziehungsweise der Regierung die nöthigen Vorschläge erstatten soll. Zu den Berathungen der Zoll- und Handelsconferenz sollen Fachmänner aus beiden Reichshälften beigezogen werden. Der Mahlverkehr solle unter allen Umständen aufgehoben werden. Ferner wird begehrt ein wechselseitiges Aufsichts- und Ueberwachungsrecht im Interesse einer zweckmässigen Handhabung der Veterinärpolizei, die Einführung des Handelsmonopols für Salz, eine die landwirtschaftlichen Interessen berücksichtigende Umgestaltung der Productenbörsen, die Eindämmung, respective Beseitigung des unreellen Termin- und des schädigenden Differenzgeschäftes; den landwirtschaftlichen Producenten solle eine entsprechende Vertretung in der Verwaltung der Productenbörsen eingeräumt werden. Es solle ausgeschlossen sein, dass den Producenten der einen Reichshälfte besondere, die Concurrenzfähigkeit der anderen Reichshälfte schädigende Begünstigungen eingeräumt werden. In dieser Richtung solle den beiden Regierungen ein wechselseitiges Ueberwachungsrecht zustehen.“ Zur Bank- und Quotenfrage gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Bei der Regelung der Bankfrage ist darauf Bedacht zu nehmen, dass im Falle der Aufrechthaltung der Bankeinheit die übermässigen Ansprüche der Ungarn zurückgewiessen und der Staatsverwaltung ein weitgehender Einfluss auf die Bankpolitik gewahrt werde. Ebenso werde die Forderung erhoben, dass dem Staate ein grosser Gewinnantheil am Bankgeschäfte eingeräumt werde. Der wünschenswerte weitergehende Einfluss des Staates hat sich insbesondere dahin zu bethätigen, dass in der Leitung der Discontpolitik und der Befriedigung der Creditbedürfnisse die Interessen der Landwirtschaft als eines der Industrie und dem Handel ebenbürtigen Erwerbzweiges unter thunlichster Heranziehung der landwirtschaftlichen Corporationen kräftiger als bisher gefördert werden. Ferner muss der Wunsch ausgesprochen werden, dass die Ausgestaltung der Hypothekarabtheilung der Bank in ein von der Notenabtheilung getrenntes selbständiges Institut (Reichshypotheken-

bank) in Erwägung gezogen wird. Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, dass die Beitragsquote Ungarns auf jenes Maass erhöht werde, welches den wirtschaftlichen, staatsfinanziellen und Bevölkerungsverhältnissen beider Reichshälften vollkommen entspricht. Weiters wird die Regierung aufgefordert, dahin zu wirken, dass die Einnahmen aus dem Zollgefälle nach Maassgabe des wirklichen statistisch erfassbaren Antheiles beider Reichshälften an dem Import aufgetheilt werden."

Diese gewiss sehr milde Resolution wurde einstimmig angenommen.

Nachdem Herr Dr. M. Hainisch geschlossen, ergriff Herr Secretär Raunig das Wort. Er will sich nur mit dem Zoll- und Handelsbündnisse vom Standpunkte der Industrie beschäftigen. Freilich sei es schwer, über die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen und -Interessen etwas Genaueres zu sagen, weil die amtliche ungarische Statistik, die einzige, die wir über den Zwischenverkehr haben, aus verschiedenen Gründen unverlässlich sei.

Auf Grund dieser ihrer Statistik, welche z. B. in den Export an Fabricaten auch das Mehl einbegreift, behaupten nun die Ungarn, dass ihre Handelsbilanz im Verkehre mit Oesterreich passiv, dass es also Oesterreich tributpflichtig sei; und auf diese vermeintliche Unterbilanz stützt sich ihre Ansicht, dass sie durch eine wirtschaftliche Trennung weniger zu leiden hätten als Oesterreich.

Es lohnt sich, auf den Gedanken der Trennung Ungarns von Oesterreich ein wenig näher einzugehen. In Ungarn glaubt man, sie wäre absolut nicht zu fürchten. Der Consum der industriellen Artikel könne von den Oesterreichern nicht vertheuert werden, eher müssten sie die Löhne herabsetzen. Die ungarische Landwirtschaft habe aber auf dem österreichischen Markte die geographische Nähe für sich, und schlimmstenfalls könnte ja die ungarische Regierung aus den grossen neuen Zolleinnahmen seiner Urproduction Exportprämien und Steuernachlässe gewähren und diese dadurch in den Stand setzen, die zum Theile verlorenen ausländischen Märkte wieder zu erobern. — Der Redner fasst nun die Lage des Warenverkehrs zwischen Oesterreich und Ungarn nach seiner Berechnung, die auf der gemeinsamen und ungarischen Handelsstatistik basiert, folgendermaassen auf: Der Gesammtexport Cisleithaniens beträgt 1·1 Milliarden Gulden, davon gehen nur 40 Proc. nach Ungarn; berücksichtigt man nur die Ausfuhr an industriellen Erzeugnissen, so gehen 54 Proc. davon nach Ungarn. Vom Gesammtexporte Ungarns aber gehen 75 Proc., von seiner Ausfuhr an landwirtschaftlichen Erzeugnissen 71 Proc. nach Oesterreich. Diesen Ziffern gegenüber kann man wohl nicht sagen, dass der ungarische Markt für Oesterreich wichtiger sei, als der österreichische für Ungarn. Was die Nähe des Marktes betrifft, so ist sie für den Verkäufer gewiss ein Vortheil, den Käufer interessiert immer nur Qualität und Preis der Ware. Deutschland bezieht z. B. Weizen aus Amerika und Argentinien viel vortheilhafter als aus Russland. Wir selbst sind durch die Adria (mit Rücksicht auf die billige Seefracht) eigentlich Grenznachbarn der überseeischen Länder. Andererseits erzeugt unsere Industrie gerade jene Specialitäten, nach denen der ungarische Geschmack verlangt, auch sind wir in den Zahlungsbedingungen viel coulanter als England und Deutschland. Ueberdies wäre Ungarn als selbständiges Zollgebiet von Oesterreich in grossem Bogen

umschlossen. Es müsste — abgesehen von Fiume — seine agrarischen Producte, wenn schon nicht nach Oestereich, so doch durch Oesterreich führen und daher gute Nachbarschaft mit demselben halten. Für Oesterreich aber wäre es ein grosser Vortheil, in seiner Handelspolitik gegenüber dem Orient freie Hand zu bekommen.

Redner zieht hierauf die Beschwerden der österreichischen Industrie über die Art, in der Ungarn den Ausgleich handhabt, in Betracht und erörtert zunächst die Tarife, durch welche Ungarn die Einfuhr aus Oesterreich, besonders die Durchfuhr nach den Balkanstaaten auf jede Art erschweren, die ungarische Ausfuhr dagegen begünstigen wollte, die Refactien und Reexpeditions-Gebüren. Es zahlt der ungarische Export fast um die Hälfte weniger Fracht als der österreichische Import. Das ist entschieden wider den Geist des Zoll- und Handelsbündnisses und kommt Importzöllen oder Exportprämien gleich.

Die künstliche Aufzüchtung der Industrie in Ungarn ist nicht zum Geringsten durch die Erkenntnis befördert worden, dass Oesterreich-Ungarn bald aufhören werde, ein getreideexportierendes Land zu sein. Das erste Industriebegünstigungs-Gesetz datiert aus dem Jahre 1881. Diese Begünstigungen dürften nach einer Stichprobe für die betreffende Fabrik circa 1 Proc. der Verzinsung des Anlagecapitals ausmachen, und ungefähr $^1/_5$ aller ungarischen Fabriken geniesst dieselben; sogar durch Anbietung von Baargeld trachtet man, hie und da einen Fabrikanten ins Land zu bringen. Der Erfolg dieses Vorgehens ist jedoch kein übermässiger; es entstehen in Ungarn jährlich circa 15 Actiengesellschaften mit einem Capital von zusammen circa 15 Millionen Gulden. Nicht zu unterschätzen ist übrigens der Vortheil, den die industriellen Unternehmer Ungarns aus den geringeren social-politischen Lasten ziehen. Die österreichische Industrie z. B. hat für Kranken- und Unfallversicherung jährlich je 4 Millionen Gulden aufzubringen, in Ungarn gibt es nur eine Krankenversicherung.

Alle diese Vortheile haben hervorragende österreichische Firmen dahingebracht, Zweigniederlassungen von grosser Ausdehnung in Ungarn zu errichten, umsomehr als in Ungarn dahin gewirkt wird, dass der Bedarf des Staates, der Gemeinden und der Privatgesellschaften ohne besondere Rücksicht auf Qualität und Preis aus inländischen Fabriken, unter denen die österreichischen nicht verstanden sind, gedeckt werde.

Für einen guten Theil dieser Bestrebungen zahlt nun Oesterreich in Gestalt der unverhältnismässig hohen Quote. Redner hält nur ein Verhältnis von 42 : 58 für gerechtfertigt, wobei allerdings die Verzehrungssteuern dem ungarischen Wunsche entprechend, nach dem Consum, nicht nach der Production vertheilt werden müssten, was für Ungarn bei Bier einen Gewinn von 0·5, bei Zucker einen Gewinn von 2·5 Millionen, bei Petroleum einen Verlust von 1 Million, daher im Ganzen einen Gewinn von 2 Millionen Gulden bewirken würde.

Als Ergebnis könne gesagt werden, dass die österreichische Industie das Gespenst des selbständigen ungarischen Zollgebietes wohl nicht zu fürchten brauche, es aber doch nicht für gerathen halte, gerade gegenwärtig, wo die internationale Handelspolitik nach Bildung grösserer wirtschaftlicher Consumgebiete strebe, die Monarchie wirtschaftlich zu theilen; auch politisch würde dieselbe übrigens

geschwächt werden; man müsse also zwar fest bleiben, um die unumgänglich nothwendigen Bürgschaften zu erhalten, aber schliesslich doch einen Ausgleich zustande bringen.

Nach diesen Ausführungen schliesst der Herr Vorsitzende die Versammlung, nachdem er den Referenten noch vorher deren Dank ausgesprochen hatte.

LXVI. Plenarversammlung vom 24. März 1896.

Der Vorsitzende, Herr Sectionschef von Inama-Sternegg eröffnet die Versammlung und ertheilt Herrn Dr. G. Simmel das Wort zu seinem Vortrage über die Geldwirtschaft vom philosophischen Standpunkte. Der Vortragende führt aus: Zu den Erkenntnissen dieses Jahrhundertes hat die Nationalökonomie einen viel grösseren Beitrag geliefert, als die Philosophie. Aber dennoch hat die Philosophie noch ein Wörtchen mitzureden; sie sucht die unterirdischen Verbindungen zwischen den isolierten Gebieten des Wissens auf, verbindet sie zu höherer Einheit und weist auf ihre gemeinsamen Wurzeln hin. Ein nach Inhalt und Umfang bescheidener philosophischer Versuch dieser Art soll vorgeführt werden, indem der Zusammenhang zwischen dem ganzen Charakter der Neuzeit und der in ihr vorwiegenden Geldwirtschaft dargelegt wird. Es werden hiebei keine neuen Thatsachen vorgebracht, sondern nur versucht werden, zwischen bekannten neue Verbindungen zu stiften.

Die moderne Zeit hat die Persönlichkeit auf sich gestellt und ihr eine früher unbekannte innere und äussere Bewegungsfreiheit gegeben, andererseits auch das Object verselbständigt.

Wie beide Seiten des hiemit gegebenen Gegensatzes zwischen Mittelalter und Neuzeit von der Geldwirtschaft symbolisiert werden, das ist zu zeigen. Die Geldwirtschaft löste die locale Verbindung, die im Mittelalter zwischen der Person und der Sache bestand, auf. Ja, sie schob eine an sich ganz qualitätslose Instanz, Geld und Geldeswert, zwischen Person und Sache. Sie stiftet damit eine Entfernung zwischen beiden, die der frühere Zustand gar nicht kannte, derart, dass man heutzutage in Berlin Einkünfte aus amerikanischen Eisenbahnen, norwegischen und australischen Goldprioritäten beziehen kann. Die Geldwirtschaft gab dem Individuum der Corporation, sowie dem Lande gegenüber eine gesteigerte Selbstständigkeit und Freiheit. Die Geldwirtschaft hat die mittelalterlichen Associationen zerstört und an ihrer Stelle solche möglich gemacht, in denen die theilnehmenden Personen nur als Geldgeber, nicht mehr mit ihrer ganzen Person betheiligt sind. Weil sich das Geld von dem specifischen Charakter der Sache ebenso ferne hält, wie von dem specifischen Charakter der Person, so hat es einen ganz unpersönlichen und farblosen Charakter. Aber gerade diese Farblosigkeit und Charakterlosigkeit hat der Cultur unermessliche Dienste geleistet, indem sie gemeinsame Actionen von Individuen und Gruppen ermöglichte, welche ihre vollständige Getrenntheit in allen sonstigen Beziehungen scharf betonen. Ein Beispiel hiefür bietet das bekannte französische Arbeitersyndicat vom Jahre 1830, zu welchem die theilhabenden Associationen nur Geldbeiträge lieferten, ohne aber zu einer einzigen zu verschmelzen; ein weiteres liefert der Gustav Adolf-

Verein, jener grosse Verein zur Unterstützung bedrängter evangelischer Gemeinden, dessen Erfolge nicht möglich gewesen wären, wenn nicht das System der Geldbeiträge den confessionellen Charakter der Geldbeitragenden verwischen würde. Man kann überhaupt sagen, dass der „Zweckverband“, der dem Mittelalter unbekannt war, mit seiner ungeheueren Wirksamkeit erst durch das Geld möglich wurde, indem sich erst durch dasselbe Menschen zu einer starken einheitlichen Organisation vereinigen konnten unter Ausscheidung des specifisch Persönlichen. Er erscheint uns heute als etwas sehr Selbstverständliches, ist aber im Vergleiche zu früheren Zeiten einer der grössten Fortschritte in der Cultur.

So darf man überhaupt, wenn man die trennende Wirkung des Geldes beklagt, nicht vergessen, dass es andererseits durch die Nothwendigkeit, es, wenn man etwas davon haben will, umzusetzen, die Menschen verbindet. Unsere Arbeitstheilung ist nur durch das Geld als Wertmaass und Tauschmittel möglich geworden. Ja man kann sogar behaupten, dass die Geldwirtschaft viel dazu beigetragen hat, dass sich jene Vorstellung des allgemeinen Menschlichen bilden konnte, die in der Cultur und Politik seit dem Ende des vorigen Jahrhundertes eine so grosse Rolle gespielt hat und die mit der durchdringenden Geldwirtschaft auftauchte, so wie sie im Römerreiche aufgetaucht ist, als dort die Geldwirtschaft völlig zum Durchbruch gelangte. Aber während nun die Geldwirtschaft den Menschen von einem weit grösseren Personenkreise abhängig gemacht hat, hat sie andererseits der Individualität, dem Gefühle der inneren Unabhängigkeit einen viel weiteren Spielraum eröffnet. Der charakteristische Unterschied zwischen Mittelalter und Neuzeit ist folgender: Damals war der Mensch von weit weniger Personen abhängig; aber dieselben waren individuell bestimmt. Gegenwärtig ist er von einer ganzen Reihe von Lieferanten wirtschaftlich abhängig, aber er kann unter denselben wählen. Die Ströme der modernen Cultur ergiessen sich also in zwei scheinbar ganz entgegengesetzten Richtungen. Einerseits in der Richtung nach Ausbreitung, nach Herstellung immer grösserer socialer Kreise, durch Verbindung des Entlegensten unter gleichen Bedingungen, andererseits in der Richtung der Ausbildung des Individuellsten, in der Richtung der Unabhängigkeit der Personen.

Für diese letztere Bedeutung der Geldwirtschaft gäbe es zahlreiche historische Beispiele. Die Ablösbarkeit von Leistungen durch Geld empfand man stets als Mittel und Rückhalt der persönlichen Freiheit. So hat man die Bestimmung des classischen römischen Rechtes, wonach Jeder, der zu einer bestimmten Naturalleistung verpflichtet war, für dieselbe auch gegen den Willen des Berechtigten den Geldwert entrichten konnte, als Magna Charta der römischen Freiheit bezeichnet. Als Josef II. die Emancipation der Bauern einleiten wollte, verfügte er die Ablösbarkeit ihrer Frohnden und Naturalleistungen durch Geldzinse. Aber diese Ablösung von persönlichen Pflichten hat auch eine unangenehme Wirkung, indem auch die persönlichen Rechte, die damit verbunden sind, verloren gehen. So begann die Unterjochung der Bundesgenossen von Athen derart, dass sie ihre Naturalbeiträge an Mannschaft und Schiffen durch Geld ersetzten und damit auf ihren politischen Einfluss verzichteten. Die gleiche

Doppelheit der Folgen knüpft sich auch an das Nehmen von Geld, an den Verkauf. Einerseits empfindet der Verkäufer den Verkauf als eine Befreiung, er ist jetzt nicht mehr an das Object gebunden, er hängt nicht mehr von den Bedingungen der Fructificierung desselben ab; aber wie oft bedeutet die so erkaufte Freiheit Inhaltslosigkeit des Lebens und Lockerung der Existenz. Dieselbe Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts, welche die Ablösung der Dienste der Bauern gebot, verbot zugleich den Grundherren, den Bauern ihr Land gegen ihren Willen, zum Theile sogar mit ihrem Willen, abzukaufen. Im Lande steckt eben für den Bauern nicht nur der in Geld abschätzbare Wert, es steckt in ihm für den Bauern die einzige Möglichkeit zu nützlichem Werk, der Lebensinhalt, den er verliert, von dem er auf den Weg des Proletariats gestossen wird, sobald er statt des Bodens nur den unverkürzten Geldwert des Bodens erhält.

Das ist ja überhaupt das Bedenkliche einer auf das Geld gestellten Cultur, dass man es übersieht, dass die Objecte des wirtschaftlichen Verkehres Seiten haben, die durch Geld nicht aufzuwiegen sind, dass man die qualitative Bedeutung der wirtschaftlichen Objecte gegenüber der quantitativen, welche allein durch das Geld gemessen werden kann, nicht beachtet. Thatsächlich werden die Dinge durch ihre Aequivalenz mit dem form- und farblosen Tauschmittel immer weiter in höherem Sinne entwertet.

Infolge der zunehmenden Farblosigkeit des Geldes verliert es gewisse frühere Anwendungsgebiete. So konnten bekanntlich nach altgermanischem Rechte die grössten Verbrechen, selbst der Mord, mit Geld gebüsst werden, während gegenwärtig die Geldbusse nur bei den geringsten Vergehen gebräuchlich ist. Das ist nicht ein Zeichen gegen, sondern für die wachsende Bedeutung des Geldes. Gerade deshalb, weil das Geld heute so viel mehr Dinge aufwiegt als früher, weil es so farb- und charakterlos geworden ist, eignet es sich nicht mehr zur Ausgleichung in so ganz besonderen und ausnahmsweisen Dingen, in denen das Innerste und Wesentliche der Persönlichkeit getroffen werden soll. Aehnlich verhält es sich mit der Prostitution, die in alten Zeiten von Fürstentöchtern ohne Schädigung ihrer socialen Stellung geübt wurde. In alten Zeiten war eben die Persönlichkeit noch nicht so sehr aus dem Gattungstypus hervorgetreten und das Geld war noch nicht so farblos wie heute.

Eine andere Folge der Geldwirtschaft liegt darin, dass das Geld, welches nur ein Mittel ist, immer mehr und mehr als Zweck betrachtet wird. Die Reihe, in der es nur ein Glied bezeichnen soll, wird an dem Punkte Geld abgebrochen. Für die Mehrzahl der Menschen besteht während des grössten Theiles ihres Lebens die Nothwendigkeit, sich den Geldgewinn als nächstes Strebensziel vor Augen zu halten, und dadurch entsteht dann die Meinung, alles Glück und alle Befriedigung des Lebens sei mit dem Besitze einer gewissen Geldsumme verbunden. Hierin liegt eine Ueberwucherung des Zweckes durch die Mittel, welche eine der Hauptschwierigkeiten aller höheren Cultur darstellt. Durch die moderne Zeit geht ein Gefühl von Spannung, Erwartung und ungelöstem Drange, als sollte die Hauptsache erst kommen, das erlösende Wort erst ausgesprochen, der eigentliche Sinn und Centralpunkt des Lebens erst enthüllt werden. Das ist sicher der Gefühlsreflex jenes Ueberwucherns des Zweckes durch das Mittel, des Zwanges

unserer complicierten Lebenstechnik, Mittel auf Mittel zu bauen, bis die eigentlichen Lebenszwecke immer weiter an den Horizont des Bewusstseins treten und schliesslich hinter demselben versinken. Kein Element hat an diesem Processe so starken Antheil als das Geld.

Diese centrale Stellung des Geldes strahlt aus unzähligen Charakterzügen des modernen Lebens. Es gibt die principielle Möglichkeit, mit einem Schlage zu erreichen, was überhaupt begehrenswert erscheint. Es schiebt zwischen den Menschen und seine Wünsche einen erleichternden Mechanismus und erregt dadurch die Illusion, als sei all' dies Andere viel leichter zu erreichen als früher, wo diese Vermittlung durch das Geld noch nicht die Ausdehnung hatte wie jetzt. Mit der Annäherung der Glücksmöglichkeit wächst aber intensiv und extensiv die Sehnsucht darnach. Damit hängt es zusammen, wenn das Geld auch jenes Ziel ist, welches in jedem Augenblick wünschenswert ist, im Gegensatz zu den einzelnen Zielen, die nicht in jedem Moment wünschenswert und möglich sind. Darum hat der moderne Mensch die Fähigkeit eines dauernden Wunsches, der in naturalwirtschaftlichen Zeiten einfach nicht möglich ist. Daher die Fieberhaftigkeit, die Pausenlosigkeit des modernen Lebens, dem im Gelde das unabstellbare Rad gegeben ist, das die Maschine des Lebens zum perpetuum mobile macht.

Als ein weiterer Charakterzug des modernen Menschen, der aus der Geldwirtschaft entspringt, kann die Gepflogenheit mathematischer Bestimmungen gelten, das rechnende Wesen, das im Gegensatz zu dem mehr impulsiven, mehr auf das Ganze gehenden Wesen früherer Epochen steht und wodurch freilich der grosse Stil des Lebens verloren geht.

Wenn man schliesslich den Zusammenhang der Geldwirtschaft mit der allgemeinen Cultur sucht, so findet man, dass die Ausbreitung der Gesellschaft der modernen dialectischen Lebensanschauung entspreche. Für uns gibt es nichts Festes und Stabiles mehr, alles bewegt und entwickelt sich, wir die Organismen, unsere Institutionen, unsere „Wahrheiten". Diesem Umschwung unseres Denkens ordnet sich die Geldwirtschaft ein. Durch sie werden die Dinge abgeschliffen und geglättet, sie gleiten leichter an einander vorüber als früher, ein fortwährender Ausgleichungsprocess vollzieht sich zwischen ihnen, ihre Circulation wird unendlich beschleunigt, immer mehr Dinge, die ausserhalb des wirtschaftlichen Verkehres zu stehen schienen, werden in denselben gezogen. Eines der schlagendsten Beispiele hiefür ist die Verschiedenheit in der Behandlung des Grundbesitzes in der naturalwirtschaftlichen und in der volkswirtschaftlichen Zeit. Gerade aus diesen Zusammenhängen, die uns das Geldwesen zeigen als Zweig der gleichen Wurzeln, denen alle Blüthen unserer Cultur entspriessen, gerade daraus mag man Trost schöpfen gegenüber den Klagen, die von den Pflegern der geistigen Cultur über die Verwüstungen, die das Geldwesen anstiftet, erhoben werden. Denn wir sehen, dass es, wie geheimnissvoll auch immer, so doch mit dem Feinsten und Höchsten unserer Cultur zusammenhängt und dass es jenem mythischen Speere gleicht, der die Wunden, die er schlug, auch wieder heilte. — Nach diesen mit lebhaftem Beifalle aufgenommenen Ausführungen spricht der Herr Vorsitzende dem Herrn Referenten den wärmsten Dank der Versammlung aus und schliesst dieselbe.

General- und LXVII. Plenarversammlung vom 5. Mai 1896.

Der Vorsitzende, Herr Sectionschef von Inama-Sternegg eröffnet zunächst die Generalversammlung mit einem Rückblicke auf das abgelaufene Gesellschaftsjahr; er zählt die während desselben gehaltenen Vorträge auf, hebt die eingetretene Steigerung der Mitgliederzahl und den günstigen Stand der finanziellen Verhältnisse hervor und ersucht die Mitglieder, sich fortan activer an den Arbeiten der Gesellschaft zu betheiligen, damit dieselben einen einheitlicheren Charakter erlangen, als dies eben im abgelaufenen Jahre der Fall war, wohl zum Theile durch die eigenartigen Verhältnisse im öffentlichen Leben verursacht.

Nachdem sodann dem Vereinsausschusse einstimmig das Absolutorium ertheilt worden war, wurden die Neuwahlen vorgenommen, aus welchen als Präsident Herr Sectionschef v. Inama-Sternegg, als Vicepräsidenten die Herren Dr. Peez und Professor v. Philippovich und als Vorstandsmitglieder die Herren Excellenz Dr. v. Böhm-Bawerk, Dr. v. Dorn, Dr. Hainisch, G. v. Pacher, Adolf Weiss und Otto Wittelshöfer hervorgehen. Der Herr Vorsitzende eröffnet sodann die Plenarversammlung und ertheilt Herrn Professor Dr. Max Gruber das Wort zu seinem Vortrage über Klein- und Grossbetrieb in der Lebensmittelindustrie vom hygienischen Standpunkte, welchen das III. Heft des vorliegenden Bandes dieser Zeitschrift vollinhaltlich mittheilen wird.

Der Redner verwies auf den Kampf zwischen Gross- und Kleinbetrieb und auf die gegenwärtigen Bestrebungen, den Kleinbetrieb gegenüber dem Grossbetrieb durch gesetzliche Maassnahmen zu schützen, welche es interessan erscheinen lassen, Gross- und Kleinbetrieb auch vom Standpunkte der Hygiene mit einander zu vergleichen. Für die heutige Darstellung habe er sich die Lebensmittel-Industrie, die Herstellung und den Vertrieb von Nahrungsmitteln ausgesucht, um hier den Standpunkt des Consumenten zu vertreten. Zunächst beleuchtet Redner die grossen Vorzüge des Grossbetriebes bei der Herstellung des Mehles.

Leider viel weniger seien die Vorzüge des Grossbetriebes bei der Herstellung des Brotes allgemein gewürdigt, obwohl nur in ihm die Unreinlichkeit und die damit verbundenen Gefahren vermieden zu werden pflegen.

Beim Fleischverkehr seien die Gefahren für die Gesundheit des Consumenten ungleich grössere als beim Bäckergewerbe; in erster Linie bringe Gefahr mit sich die Verwendung des Fleisches inficierter Thiere, bei Krankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, sodann gebe es Zersetzungen, welche erst nach dem Tode des Thieres im Fleisch auftreten. Auch für menschliche Parasiten bilde das Fleisch des getödteten Thieres einen sehr guten Nährboden. Daraus gehe hervor, dass eine ausserordentliche strenge Ueberwachung des Vieh- und Fleischverkehres nöthig ist. Da aber das Fleisch des geschlachteten Thieres nur wenige Kennzeichen für den Gesundheitszustand darbiete, so bleibe nichts anderes übrig, als das lebende Thier vor der Schlachtung oder das ganze Thier unmittelbar nach der Schlachtung durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Natürlich vertheure das den Kleinbetrieb ungemein,

indem der Metzger für jede einzelne Schlachtung den Sachverständigen holen lassen müsse. Wenn die Schlachtungen centralisiert sind, komme die Thierschau natürlich viel billiger. Aus diesem Grunde und auch, weil sonst eine ordentliche Controle nicht möglich wäre, sei der Schlachthauszwang nöthig. Auch andere Momente sprechen für den Grossbetrieb, sowohl in Betreff der Fleischproduction, als in Betreff des Fleischverkaufes.

Erst in der neuesten Zeit sei man so recht aufmerksam gemacht worden auf die Gefahren, welche aus dem Verkehr mit der Milch und den Molkereiproducten entstehen können.

Man bemühe sich, durch gesetzliche Vorschriften diese Gefahren einzudämmen, besonders in Italien. Das Zweckmässigste wäre aber, von den Gewerbetreibenden selbst die Milch erhitzen („pasteurisieren") zu lassen oder, um ganz sicher zu gehen, Sammelstellen zu schaffen, wohin die kleinen Milcherzeuger die Milch zu liefern hätten, damit sie dann einer gemeinsamen Behandlung unterzogen werde.

Auch die Butter wirke als Krankheitsübertrager. Es empfehle sich daher, nur solche Butter in den Verkehr zuzulassen, welche aus pasteurisierter Milch bereitet sei. Das verlange aber Apparate, welche der Kleinbetrieb nicht erschwingen könne. Der Kleinbetrieb bei Erzeugung und Vertrieb der Butter werde überhaupt immer mehr unmöglich.

Abgesehen von all diesen Momenten komme noch die Vertheuerung der Lebensmittel in Betracht, welche der Kleinbetrieb verursache und welche gleichfalls die hygienischen Interessen berühre. Redner verwies hier auf Berechnungen der Bäcker Till und Ratz, welche die Schätzung des Gewinnes ermöglichen, den die Zwischenhändler heute erzielen. In der Lebensmittelbranche müsse man also unbedingt für den Grossbetrieb sein, aber nicht für den privaten Grossbetrieb, sondern für Grossbetrieb durch öffentliche Beamte und durch Trafikanten. Wiewohl sonst die Initiative des Unternehmers nützlich sei, spreche hier alles für den Betrieb durch die Oeffentlichkeit, für die Communalisierung.

Auch im Colonial- und Materialwarenhandel müsse der Zwischenhandel eingedämmt werden. Die Unterdrückung der Consumvereine wäre vom hygienischen Standpunkte ganz verwerflich. Schon der Widerstand, den die Socialdemokraten den Consumvereinen leisten, sollte den Besitzenden als Fingerzeig für die Nützlichkeit derselben dienen. An die Stelle des kleinen Mittelstandes sei ein neuer Mittelstand, gebildet aus der qualificierten Arbeiterschaft, zu setzen.

Nach Eröffnung der Discussion spricht Herr Rechnitz die Meinung aus, Herr Till sei nicht ernst zu nehmen, worüber alle Fachleute einig seien.

Dr. Rauchberg führt aus, Professor Gruber habe mit seinem Vortrage bedeutende social-politische Aufklärungen gegeben und gezeigt, dass der sociale Fortschritt im engsten Zusammenhange mit dem technischen Fortschritte stehe. Redner möchte sich eine Bemerkung über den Zwischenhandel erlauben, dessen Gefahren vom hygienischen Standpunkte der Herr Vortragende bereits beleuchtet hat. Der Zwischenhandel in Wien sei in einer abnormen Weise organisiert, wie vielleicht in keiner anderen Stadt Oesterreichs. Es gebe eine solche Anzahl

Vermischtwarenhändler, wie sonst nirgends; sicherlich mehr als 7000. Diese Existenzen seien ausserordentlich kläglich und kläglich sei auch ihre Betriebsweise. Wenn man nun nach den Gründen frage, warum sich diese Zwischenhändler erhalten können, so sei die Antwort die, dass es nicht die technische distributive Function des Greislers sei, die ihn möglich, ja sogar nöthig gemacht habe, sondern einfach seine Stellung als Creditgeber für diejenigen, die sonst keinen Credit haben. Damit hänge es zusammen, dass die überwiegende Mehrzahl der Wiener Bevölkerung ihren Lebensmittelbedarf beim Greisler decke. Es sei geradezu unglaublich, wie gross die Schulden bei den Greislern sind. Sectionschef v. Inama-Sternegg habe dem Redner aus der Statistik des Vereines für Verarmung und Bettelei mitgetheilt, dass die Personen, welche im Laufe eines Jahres vom Vereine unterstützt wurden, zusammen nicht weniger als 40.000 fl. Greislerschulden haben. Dadurch komme zu den Ursachen der Lebensmittel-Vertheuerung noch eine neue hinzu, nämlich die Versicherungsprämie für die Verluste, die der Greisler an uneinbringlichen Forderungen erleide. Die Armen, die beim Greisler kaufen müssen, bezahlen die Almosen für die Allerärmsten, die das Geld beim Greisler schuldig bleiben. Man könnte das die primitivste Form der Arbeitslosigkeits-Versicherung nennen. Diese Verhältnisse haben auch das Entstehen der Consumverein-Bewegung in der Arbeiterclasse gehindert. Leute, welche gewohnt seien, ihre Lebensmittel nie bar zu zahlen, seien nicht Kundschaften für Consumvereine; dass aber die Consumvereine gewiss eine Brücke wären, um technische Fortschritte nicht nur in der Distribution, sondern auch in der Production zu erzielen, das lehre die Geschichte der englischen Consumvereine.

Abgeordneter Pernerstorfer widerspricht der Bemerkung des Referenten, dass die Socialdemokraten Feinde der Consumvereine seien. Aus ganz anderen Gründen können die Consumvereine bei uns nicht gedeihen.

Professor Gruber tritt für die Rechnungen seiner Gewährsmänner Ratz und Till ein.

Der Präsident von Inama-Sternegg dankt dem Vortragenden für seine Ausführungen und schliesst sodann die Verhandlung.

DER EXCLUSIVISMUS UND DIE VERERBUNG IN DEN GESELLSCHAFTEN.

VON

PROF. GIUSEPPE FIAMINGO.

Bereits Darwin selbst erkannte als die grösste Lücke seines Werkes diejenige, welche die Frage ungelöst liess, weshalb nicht alle biologischen Formen nothwendig einer Fortbildung unterworfen sind, und wie noch die aller einfachsten Organismen neben solchen bestehen können, die bereits vervollkommnet sind.

Dieses Problem hinterliess er denjenigen, welche seine Theorie fortsetzten, wenn überhaupt von einer Fortsetzung derselben die Rede sein kann, da, wo so wenig gute Resultate hinsichtlich derselben erzielt worden sind. Das Problem ist nicht allein ein biologisches, sondern, und zwar in noch höherem Grade, ein sociologisches. Es war gerade auf dem socialen Gebiet, wo die Studien betreffend den Verfall gewisser Völker, welche bereits einen ausserordentlich hohen Culturgrad erreicht hatten, ihren Ursprung nahmen. Auf diese Weise kam man — vornehmlich in Italien — auf das bekannte Gesetz der „Corsi e Ricorsi", welches man als eine glänzende Eingebung der modernen Entwickelungslehre hat hinstellen wollen, während es in Wirklichkeit nur die empirische Formel ist für ein Problem, welches auch heute noch ein solches bleibt.

In der That wäre es logisch, dass, wenn die untersten Stufen der Gesellschaft fortschreiten, dies umsomehr noch die bereits in hohem Entwickelungsgrade befindlichen thun müssten. In der einfachen Thatsache der gegenseitigen Beeinflussung bei einer grossen Anzahl von Menschen, in dem Gegensatz der Ideen und Erfahrungen haben wir bereits die wirksamste Ursache eines jeden geistigen und wissenschaftlichen Fortschrittes, so dass M. Block schreiben kann, dass die Macht der Intelligenzen nach einer geometrischen Progression fortschreitet. Daher kann es nur befremden, dass eine Gesellschaft, in welcher die Arbeitsvertheilung in der That eine primitive, ja gewissermaassen physiologische[1]) genannt

---

[1]) Der Mann zieht in den Krieg, beschäftigt sich mit Jagd und Fischfang, verschafft den Lebensunterhalt und die dazu erforderlichen Werkzeuge; die Frau versieht das Haus, kocht, webt und näht. Jeder der beiden ist Herr auf seinem Gebiet: der Mann draussen, die Frau im Hause. Jeder ist Eigenthümer der von ihm fabricierten und benutzten Werkzeuge: dem Manne gehören die Waffen, die Jagd- und Fischgeräthe, der Frau hingegen Alles, was den Hausrath bildet.

werden könnte, da dieselbe nur zwischen den beiden Geschlechtern besteht, sich dahin emporschwingen kann, uns eine industrielle Macht, wie diejenige des modernen Englands aufzuweisen, während auf der anderen Seite Industriestädte Italiens, die im Mittelalter sich in voller Blüte befanden, Gefahr laufen, binnen Kurzem sogar die Bedeutung des Wortes „Industrie“ zu vergessen. — Dies ist eine deutliche Warnung, — auch in anderen Fragen — die Gegenüberstellung des socialen und des biologischen Organismus nicht auf die Spitze zu treiben. Angenommen auch, dass das sociale Leben der höchste Inbegriff und die Offenbarung des biologischen Lebens sei, so muss man doch erkennen, dass die Formen, welche das sociale Leben annimmt, sich nur in den elementaren Erscheinungen zeigen, und dass dasselbe mit dem biologischen identisch ist. Das heisst das Leben bildet das Gleichgewicht sowohl in dem biologischen als in dem socialen Organismus; soweit hält der Vergleich aus. Die Idee, der Charakter dieses Gleichgewichtes auf socialem Gebiet ist jedoch weit verschieden von dem auf biologischem. Derselbe fällt allen sofort als ein wesentlich verschiedener Charakter ins Auge. Ein biologischer Organismus, der sich in vollkommenem Gleichgewicht befindet, ist nämlich der, welcher dem Individuum ein langes Leben gewährt: niemals jedoch über eine gewisse Grenze hinaus. Wir wissen bereits, dass im nächsten Jahre — von ausnahmsweisen und unvorhergesehenen Einflüssen abgesehen — das Durchschnittsalter der italienischen Bevölkerung sich auf 28·5 Jahre belaufen wird, und dasjenige der Franzosen auf 32. 6, während auf der anderen Seite im Gegensatz zu dieser Maximalziffer die Vereinigten Staaten für ihre Bevölkerung nur ein Durchschnittsalter von 25 Jahren aufzuweisen imstande sind. Die Ziffern, welche sich herausstellen werden, können höchstens eine geringe Differenz von den hier angegebenen darbieten. Der biologische Organismus, auf Grund seiner eigenen Constitution — sei er noch so vollkommen und gleichmässig — muss nothwendigerweise verschwinden. Ein Gleiches lässt sich nicht absolut vom socialen Organismus behaupten. Wenn es schon schwierig ist, bei einem der letzteren das Datum seiner Entstehung festzustellen, so ist es geradezu unmöglich, auch nur annähernd die wahrscheinliche Dauer seines Lebens festzustellen. Viele derselben haben nur eine kurze Existenz, mit anderen hat sich die Geschichte verschiedener Jahrhunderte zu befassen. Die so grosse Ungleichheit in der Dauer der Gesellschaften ist, meinem Ermessen nach, ein entschiedener Beweisgrund dafür, dass der Tod nicht in absoluter Form in ihren Lebenskreis eintritt, als eine ursprüngliche Nothwendigkeit ihres Entstehens. Der biologische Organismus hingegen, der sich, um zu leben, fortwährend erneuert, gelangt bis zu einem Punkte, wo diese Erneuerung aufhört. Wir sagen alsdann, dass der Organismus abstirbt durch ein zu hohes Alter und durch Erschöpfung. Die gleiche Erscheinung tritt nicht ein bei der Gesellschaft. Dieselbe erneuert sich nämlich vollkommen und zwar lässt sich dies hier weit deutlicher beobachten, als beim biologischen Organismus; ja, man könnte fast sagen, dass die Erneuerung der Gesellschaft in Italien vor sich geht, und dass in jedem einzelnen derselben sich keine Spur mehr von demjenigen vorfindet, das einen Theil des vorhergehenden ausmachte. Wir hören von dieser oder jener anderen „Generation“ reden, und zwar wird damit eine gewisse Periode

des socialen Lebens angedeutet, kürzer oder länger, je nach der Lebensdauer der verschiedenen Völker. Mit anderen Worten man kann dadurch jenen Complex socialer Zellen bestimmen, die dem Körper Leben verliehen, um sich in einer charakteristischen Form zu offenbaren. In Italien hört man augenblicklich sehr häufig den Vergleich zwischen der vergangenen und der gegenwärtigen Generation aufstellen und die unendlich vielen Verschiedenheiten hervorheben, die zwischen beiden bestehen. Man geht sogar noch weiter in diesen Betrachtungen, indem man selbst Prophezeiungen betreffs der zukünftigen Generation ausspricht oder besser gesagt, sociale Studien macht. Im Jahre 1892 fanden in Frankreich 270.319 Ehen, 855.847 Geburten und 875.888 Todesfälle statt. Wenn man diese Zahlen mit denjenigen vergleicht, welche die Statistik für 1891 aufweist, so findet man eine Zunahme in den Ehen von 4.896, hingegen eine Abnahme in den Geburten von 10.530 und in den Todesfällen von 994. Daher befanden sich die letzteren bereits in 1891 in einer Ueberzahl von 10.505, aber infolge der noch vermehrten Abnahme der Geburten und des Umstandes, dass die Sterblichkeit sich auf dem gleichen Durchschnitte hielt, erreichte die Ueberzahl der Gestorbenen im Jahre 1892 die Höhe von 20.041 Individuen.

Im allgemeinen lässt sich mit Sicherheit feststellen, dass in Frankreich seit 1885 die Ehen nicht aufhörten, zuzunehmen, bis sich 1890 ein noch fühlbarerer Zuwachs einstellte. Die Geburten nahmen seit 1876 und besonders seit 1883 fortwährend ab und zu gleicher Zeit nahm die Zahl der Todesfälle von 1872 bis 1886 langsam zu. Darauf nahmen sie bis 1889 wieder ab, um im Jahre 1890 neuerdings die Zahl von 876.000 zu erreichen und sich dann ungefähr auf dieser Höhe zu erhalten. 1872 überstiegen die Geburten die Sterbefälle um 173.000. Diese Ziffer nimmt aber alsdann ab und ist bereits im Jahre 1881 auf 108.000 reduciert. Nachher vermindert sie sich jedes Jahr um ungefähr 10.000, so dass das Jahr der Influenza-Epidemie, 1890 eine Ueberzahl von Gestorbenen aufweist. Wir wissen von der innigen Beziehung, wie dies u. A. Longstaff nachgewiesen hat, die zwischen Leuten besteht, die in demselben Lande geboren sind, aber verschiedenen Jahrgängen angehören. In Frankreich befindet sich die Zahl der Geburten in gleichem Sinne beeinflusst, nach 35 oder 37 Jahren von einem gegebenen Zeitpunkt an gerechnet. So erlitt dieselbe 1847 in jenem Lande eine Krisis, die sich bis zum Jahre 1855 fortsetzte und noch durch den Krieg und die Cholera von 1854 und 1855 erschwert wurde. Es ist somit ganz natürlich, dass die Abnahme der Geburten, die sich hauptsächlich nach 1884 geltend machte, die fatale Folge jener zeitweiligen Verminderung gewesen ist, und die Jahre 1891 und 1892 befinden sich genau am Ende eines Zwischenraumes von 35 resp. 37 Jahren nach den vorbenannten Jahrgängen von 1854 und 1855.

Dies ist jedoch nicht alles; vielleicht weit charakteristischer und von grösserer Wichtigkeit sind die Schlussfolgerungen betreffs der Zukunft. Man darf die Jahre 1870 und 1871 nicht aus dem Auge verlieren. Die Bilanz des deutsch-französischen Krieges stellt sich für Frankreich folgendermaassen heraus: sie weist 600.000 Todte mehr auf als in normalen Zeiten und 120.000 Geburten weniger. Zieht man hiervon die 20.000 Geburten ab, welche im folgenden Jahre mehr

stattgefunden haben, so stellt sich als Endresultat eine Abnahme an Geburten von 100.000 heraus. Die Abnahme an Ehen von 120.000 wird durch eine Zunahme von 70.000 Heiraten in den beiden folgenden Jahren aufgewogen. Mithin betrug der wirkliche Verlust an Ehen nur 50.000. Derselbe kann jedoch nicht als die Folge augenblicklicher Einwirkungen angesehen werden; wir können hingegen die Berechnung Turquans als richtig gelten lassen und zugeben, dass der Totalverlust Frankreichs an Ehen wenigstens 200.000 und an Geburten 600.000 betrug, welch letztere nicht stattfanden infolge der Ereignisse von 1870/71. Diese nicht stattgefundenen 200.000 Ehen und 600.000 Geburten haben natürlich während der 20 folgenden und mit 1891 abgeschlossenen Jahre nach und nach immer mehr an Einfluss verloren, und Turquan erklärt sich gerade auf diese Weise die sehr beträchtliche Zunahme der Ehen in den Jahren 1891 und 1892. Das heisst dieselbe hängt mit der Thatsache zusammen, dass die grössere Zahl der nach dem letzten Kriege Geborenen auf der Lebensstufe angelangt sind, wo sie eine Familie gründen können. Es kann daher, von aussergewöhnlichen Ursachen natürlich abgesehen, eine Zunahme an Geburten nicht fehlen. Die Durchschnittszahl der Fortpflanzung während 10 Jahren in der französischen Ehe beträgt 3·09, so dass dem während der beiden letzten Jahre stattgehabten Zuwachs von 21.000 Ehen nothwendig ein Zuwachs an Geburten von über 60.000 entsprechen muss. Turquan konnte daher den Schluss ziehen, dass die demographische Situation der gegenwärtigen französischen Generation eine durchaus vorübergehende ist. [1])

All dies ist ein Beweis für meine oben aufgestellten Behauptungen. Die Charakterverschiedenheit zwischen dem biologischen und socialen Organismus tritt in dieser Reihe von Schlussfolgerungen sehr deutlich zutage. Zugegeben auch, dass der sociale Organismus ebenfalls aus Zellen, nämlich den einzelnen Individuen zusammengestellt ist, so haben doch diese Individuen ein weit unabhängigeres Leben als die einfache biologische Zelle. Mithin hat das Leben des Organismus, den dieselben bilden, nothwendigerweise sehr mannigfaltige Offenbarungsformen. Ferner ist die Erneuerung der biologischen Zelle eine derartige, dass in ihrem Bestehen ein Grund für ihre Fortdauer liegt. Das Individuum des socialen Körpers erneuert sich, das Band jedoch wird nur durch das Vererbungsgesetz hergestellt, und wir können immer das Zusammenbestehen des Sohnes und des Vaters wahrnehmen.

Aus all dem geht hervor, dass wir die Offenbarung des socialen Lebens nach Perioden begreifen müssen. Gleichzeitig ist jedoch eine Entwickelung in einer jeden dieser Perioden zulässig, welche uns ein directes Bild liefert von denjenigen der biologischen Organismen, die jene Phase hervorrufen. Diese einzelnen Evolutionen sind, wie sich leicht begreifen lässt, nicht durch ein Band directer Continuität miteinander verbunden, sondern endigen fast vollständig mit dem Absterben einer jeden Generation, eines jeden Individuums. „Es ist eine prächtige Vegetation von Bewusstseinszuständen, wie Dürkheim sagt, die mit uns stirbt, da diejenige, welche wir unseren Nachkömmlingen hinterlassen, nur ein unbestimmter Keim ist.“

---

[1]) Annuaire de l'économie politique et de la statistique. 1894. Paris Guillemie pag. 7.

Der Charakter der Fortdauer ist im socialen Leben unendlich viel schwächer als im biologischen. In kurzen Worten, diese Fortdauer, anstatt einer organischen, ist nur eine erbliche und daraus folgt weiter, dass sie nicht allein schwach, wenigstens weit geringer als die organische, sondern auch elastisch ist.

Es wäre überflüssig daran zu erinnern, dass das Phänomen der Vererbung noch nicht aufgeklärt ist. Die Theorien, welche wir hierüber haben, sind verschiedene: diejenige Darwins von der Pangenesis, eine andere von Häckel; die der Perigenesis, ferner die Theorie Weismanns vom „keimenden Plasma" und diejenige Spencers von der Polarigenesis, sowie viele andere.

Einige derselben mögen in der That einiges Vertrauen geniessen, aber keine von allen kann das Phänomen in seiner Gesammtheit erklären. Daher konnte Prof. Barduzzi erst vor wenigen Monaten erklären, dass, trotz der ungeheuren Masse von gesicherten Thatsachen seitens der Biologie, der Psychologie, der Pathologie und der Geschichte, und trotz langer, geduldiger und ernster Nachforschungen, man noch nicht behaupten kann, Elemente zu besitzen zur Aufstellung eines absoluten, mathematischen Gesetzes, obgleich, wie Quatrepages am Ende seiner „Naturerscheinungen" sagt, ein solches besteht.

Wie dem auch sei, wenn die Embryologie und die Biologie, trotz ihrer neuerlichen Errungenschaften, uns auch noch keine absolute und vollkommene wissenschaftliche Erklärung der Vererbung geben können, die imstande wäre, alle die inneren Vorgänge zu erklären und daraus eine nach der anderen, die Consequenzen herzuleiten, so haben doch auf der anderen Seite die inductiven Gesetze, die gewonnen worden sind, das Problem in eine Bahn gelenkt, die, obwohl von vielen noch nicht hinreichend anerkannt, doch für unsere Inductionen genügend ist.[1])

Was mich anbelangt, so bin ich vollkommen mit denjenigen Schriftstellern einverstanden, die ein rein sociales Leben für unbegreifbar halten, wenn man es von dem biologischen der Individuen, die die Gesellschaft bilden, absondern wollte; das Phänomen der socialen Vererbung wird in letzter Analyse zu nichts anderem als zum Phänomen der individuellen Vererbung nur richtig gestellt durch das Gesetz der grossen Zahlen.

Von dieser Thatsache überzeugen wir uns noch umsomehr, wenn wir manchmal sehen, wie das Phänomene der individuellen Vererbung das Gesetz der grossen Zahlen selbst umstürzt, d. h. auch auf socialem Gebiet hat dasselbe einen individuellen Charakter. So steuerte die Familie Julia Claudia, durch die grosse Vererbung, womit sie die Masse der Laster und Verbrechen von Tiberius auf Caligula, Claudius und Nero fortpflanzte, wenigstens in kräftiger Weise zum Falle der gesammten römischen Welt bei, wenn sie ihm nicht gerade bestimmte.

Es gelingt der individuellen Vererbung, die sociale zu unterdrücken und dieselbe somit näher zu bestimmen. Obgleich es wahr ist, dass es sich nur um vereinzelte geschichtliche Fälle handelt, so haben dieselben darum doch nicht eine geringere Bedeutung. Uebrigens lässt sich ruhig annehmen, dass auch

[1]) Rivista di Sociologia. Roma 1894; pag. 487.

diese vereinzelten Fälle vollkommen abgeschlossen sind, denn heutzutage ist die Zeit vorbei, wo das Bestehen einer ganzen Nation mit dem eines einzelnen Hauses oder einer Herrscherfamilie eng verbunden war. Wie dem aber auch sei, so bestätigen uns doch jene isolierten Fälle, ob wir es wünschen oder nicht, dass der Charakter der sogenannten socialen Vererbung, d. h. derjenigen, welche aus den einzelnen Vererbungen der Individuen resultiert, die die Gesellschaft bilden, nicht ein ganz und gar absoluter und vollständig überwiegender ist. Gleichzeitig jedoch begegnen wir in letzteren häufig wahren Sprüngen in der Erscheinung der Vererbung, sowie hin und wieder auch vielen identischen Charakteren. Die individuellen Fälle sind in der grossen Anzahl eliminiert; derartige Sprünge können wir in der socialen Vererbung nicht vorfinden, da das statistische Gesetz der grossen Zahl auf socialem Gebiet sich nicht nur durch diejenigen Thatsachen erklärt, welche sich in Ziffern darstellen lassen, sondern da es das ganze sociale Leben ist, welches uns das Durchschnittsresultat der Allgemeinheit widerspiegelt und da die extremen Fälle im einen wie im anderen Sinne sich gegenseitig ausschliessen. Durch die Erkenntnis dieser Thatsache entstand eine radicale Veränderung der Methode im Studium der socialen Fragen und während man früher die Individualitäten studierte, so stellen uns dieselben heutzutage gleichsam die pathologischen Fälle dar und das sociale Leben ist das Leben der Massen.

Es sind daher die Ideen, welche die Mitte innehalten, diejenigen, welche triumphieren, und erst vor kurzer Zeit bemerkte Loria, dass Wycliff und Huss auf den Scheiterhaufen steigen und Leo X. das religiöse Scepter in den Ländern jenseits des Rheines verliert, während Luther triumphiert: da haben wir den Sieg der Idee, welche die Mitte einhält, über die Extreme, die einander gegenüberstehen. Carl I. stirbt auf dem Block, die von Cromwell gegründete Republik löst sich auf und aus diesen beiden einander vernichtenden Extremen taucht siegreich die mittlere Idee der constitutionellen Monarchie von Wilhelm von Oranien auf. Ludwig XVI. stirbt durch Henkershand und dasselbe Los ereilt seinen unversöhnlichen Gegner Robespierre. Die gemässigte Monarchie blüht aus dem Tyrannenmord und der Anarchie empor. Weder Pius IX. noch Mazzini erreichen die sehnlich verlangten Ziele, wohl aber Cavour, der Repräsentant der gemässigten Ideen.

Das sociale Leben, wenn man es in seiner geschichtlichen Fortsetzung betrachtet, findet sich zwischen dem Individuum und einem Familienstamm. Mit anderen Worten sein Charakter der Fortdauer ist geringer als beim einzelnen Individuum, weil hier die Erneuerung innerhalb der Zellen vor sich geht und es biologisch fast unmöglich ist, die Umwandlung derselben zu unterscheiden. Die verschiedenen Phasen dieser individuellen Erneuerung sind derart untereinander verbunden, dass man fast sagen möchte, das Individuum stelle uns ein Wesen in seinem beständigen Sein dar.

Für den Familienstamm hingegen offenbart sich das Vererbungsgesetz sehr ungewiss, so dass man es manchmal nicht zu finden weiss. Die sociale Vererbung, wie gesagt, steht zwischen diesen beiden Extremen: und zwar weniger andauernd als die individuelle, weniger unbeständig als die der Familie, weil in Mitten des

unaufhörlichen Strudels, der das sociale Leben constituiert, das sociale Leben, wie Ribot sehr wohl bemerkt,[1]) einen festen Punkt bildet, welcher die Grundlage seiner Einheit und seiner Identität ist. Bei einem Volk heisst diese Gesammtheit psychischer Charaktere, die sich in seiner ganzen Geschichte, in allen seinen Institutionen, zu allen Zeiten wiederfindet: Nationalcharakter oder sociale Psychologie. Diese neue Wissenschaft steckt sich gerade als Ziel vor, die verschiedenen psychologischen Charaktere der verschiedenen Völker zu studieren. Dieselbe ist jedoch oft in Uebertreibungen verfallen, wenn sie zu sehr in die besondere Analyse der verschiedenen socialen Charaktere eindringen wollte.

Wenn wir daher auch diese Vererbung der ausserordentlichsten Charaktere, welche die verschiedenen Völker unterscheiden, zugeben, so dürfen wir, wie ich bereits am Anfang dieser Studie bemerkte, nicht die manchmal radicale Verschiedenheit vergessen, welche sich zwischen der einen Generation und einer anderen ihr folgenden zu erkennen gibt, und zwar dies nicht allein, sondern auch dürfen wir die verschiedenen Fortschritte ähnlicher Völker nicht aus dem Auge lassen. So bietet uns das chinesische Volk eine riesenhafte erbliche Uebereinanderschichtung dar, von der De Saussure geradezu sagt, dass sie ohne Beispiel in den Annalen der Menschheit sei und mit dem Fossilschichten der paläontologischen Perioden sich vergleichen lasse. Neben ihnen erscheinen uns die versichertsten und unumstösslich feststehenden Ideen in unserer geschichtlichen Periode, wie einfache Tertiärablagerungen. Aber, wenn wir auch, ohne die Nothwendigkeit nach dem Westen zu gehen, bei den Mongolen bleiben, so finden wir die Japanesen, welche durch die Ereignisse des letzten Krieges zu häufig und in zu auffallender Weise mit den Chinesen in Contrast getreten sind, als dass es noch der Mühe wert sein dürfte, hier nochmals näher auf dieselben zurückzukommen.

Es handelt sich um 2 Völker, die ein- und derselben Race angehören, von denen das eine, die Chinesen, nicht einmal dazu sich emporschwingt zu begreifen, dass es noch eine andere Civilisation ausser der ihrigen gibt, so dass sie nicht einmal ein Wort haben, um ihr Reich zu bezeichnen, das sie im Gegentheil mit dem Weltall (Thien Hia) gleichbedeutend halten. Bei den Japanesen hingegen ist die Hartnäckigkeit charakteristisch, mit welcher sie, laut den politischen Zeitungen, darauf bestanden, unter die Friedensbedingungen mit ihrem Feinde auch ein defensives Bündnis gegen etwaige europäische Einfälle mit aufzunehmen, eine Idee, welche, wie alle kühneren Denker Europas zugeben, gegen das Eindringen Nord-Amerikas gerichtet ist. Die alte europäische Welt denkt nicht daran, sich zum Kampfe zu organisieren, welcher, wie es scheint, sich zwischen den Civilisationen der verschiedenen Continente entwickeln will, und wenn ein grosser Geist diese Ideen offen ausspricht, so lacht man, als ob man daran zweifelte. Alles, was wir davon sagen können, ist einfach, dass Japan daran denkt, diese Ideen zu verwirklichen.[2])

Wir fragen uns daher mit umso grösserer Neugierde und Beharrlichkeit, wie es kommt, dass von diesen beiden Völkern, die gewissermaassen beide der

---

[1]) Th. Ribot. L'hérédité psychologique. Paris. Alcan 1887; pag. 120.
[2]) J. Novicow. Les gaspillages des sociétés modernes. Paris, Alcan, 1894.

gleichen, mongolischen Race angehören, das eine es auf so wunderbare Weise verstanden hat, sich in allem der europäischen Civilisation anzupassen, während das andere als ein Beispiel des socialen Stillstandes und Rückganges hingestellt werden kann. — Genügte die nur schwache Vermischung der mongolisch-japanesischen Race mit anderen, um diesen gewaltigen Unterschied herbeizuführen? — In dem Falle müssten wir unsere Erörterung abbrechen und zu einer wesentlich materialistischen Schlussfolgerung gelangen, d. h. in schroffer aber deutlicher Weise erklären, dass das chinesische Volk aus einem Stoffe besteht, der in einer anderen Weise organisiert ist, als der des japanesischen, woraus sich eine Verschiedenheit in der socialen Vererbung, eine verschiedene Auffassung der individuellen und socialen Nützlichkeit ergeben würde.

In Wirklichkeit ist das, was wir in China finden, der Exclusivismus, der bis zu seinen äussersten Consequenzen getrieben ist. Der conservative Geist eines Volkes aber ist etwas ganz anderes als der exclusivistische. Die Franzosen haben sich bisher als ein sehr wenig conservatives, aber als ein ausnahmsweise exclusives Volk zu erkennen gegeben. Gerade das Gegentheil lässt sich von den Engländern behaupten. Verschiedene der betreffenden Schriftsteller verwechseln nun den einen Charakter mit dem anderen und wollen den Ursprung der Thatsache in dem Gesetz der erblichen Accumulation finden. Dies ist jedoch eine sehr gewagte Hypothese, denn es ist eine Thatsache, dass, wenn die individuelle Nützlichkeit anfängt von der Person erkannt zu werden, sie fast vollständig jedes erbliche Gefühl vernichtet.

Die Mission, welche die Erblichkeit dem Individuum zuertheilt, hat eine gewisse Grenze, kann jedoch von anderen Mächten vollständig vernichtet werden. Auch hier haben wir Verschiedenheiten von den Zellen eines biologischen Organismus. Denn es ist unzweifelhaft, dass die ursprünglichen Zellen eines mehrzelligen Organismus sich in einer gewissen Form zu verhalten haben, welche sich als die passendste im Interesse der Gesammtheit oder der einzelnen Theile herausstellt. Man kann nicht anders als sich Häckel vollständig anschliessen, wenn er sagt, dass in dem mehrzelligen Organismus jede Disposition des Organs einen bestimmten Zweck hat. Wenn ein Organismus diesen Bedingungen nicht entspricht, so ist er pathologisch und verurtheilt, früher oder später zu verschwinden. Will man auch die satirische Benennung „demokratische Organisation der Materie“, welche de Molinari[2]) dieser Theorie beilegt, gelten lassen, auf jeden Fall können wir ohne dieselbe nicht begreifen, warum einige jener Zellen das Pferd und andere den Menschen bilden, und nicht das Gegentheil, oder besser gesagt, ein Monstrum, das weder das eine oder andere ist; umsomehr, da wir wissen, dass die Ontogenie eine rasche und summarische Recapitulation der Ontogenesis ist (J. Müller, Häckel etc.), nach welcher das Anhalten an einer untergeordneteren Gattung, logisch, nichts Ausserordentliches wäre. Daselbe gilt von den einzelnen Theilen des Körpers. Ausserdem wissen wir, dass die Entwicklung vieler Furchen und Windungen des Gehirnes der „Primeten“ voll-

---

[1]) Revue Scientefique. 19. Janvier 1895, Pag. 66.

[2]) G. de Molinari, Science et Réligion. Paris, Guillaumin; 1894, pag. 220.

ständig übereinstimmt mit dem, was sich bei der Entwicklung des menschlichen Gehirnmantels während der letzten Monate des Lebens als Embryo beobachten lässt. Weshalb hört daher die eine an einem gegebenen Punkte auf, während die andere in ihrem Fortschreiten so viel weitergeht? — Es ist die Vererbung, welche alle diese Charaktere und Eroberungen des biologischen höheren Organismus befestigt hat. Der Dienst, welchen dieselbe dem Fortschritt geleistet hat, ist unendlich gross. Alle diese Versuche, die man, um so zu sagen, hat machen müssen, bevor man sich die Specialisierung der so vielen organischen Wesen hat schaffen können, die wir heute beobachten, sind durch die Erblichkeit erst dann bestätigt worden, wenn sie den Bedingungen der Umgebung entsprechen, d. h. ohne diese Erblichkeit hätte man die Specialisierung der verschiedenen Organismen nicht erlangen können. In kurzen Worten: wir hätten nicht dasjenige haben können, was wir mit dem Namen Fortschritt bezeichnen. Ein jedes Individuum würde sein Leben genau an demselben Punkte begonnen haben, an dem seine Vorgänger es angefangen hatten. Ich gebe nichts darauf, was für Factoren es gewesen sein mögen, welche einen mehr oder weniger raschen Fortschritt gewisser biologischer Organismen bestimmten; welcher Art sie jedoch auch gewesen sein mögen, sie setzen immer das Gesetz der Erblichkeit voraus.

Nun ist es auch mit Sicherheit anzunehmen, dass der sociale Fortschritt sich auf keine andere Weise hat bestätigen können, als durch das Gesetz der erblichen Accumulationen, und der alte Bacon hatte Recht, wenn er schrieb, dass „jeder Mensch als ein Schuldner geboren wird.“ In der That, jeder Mensch findet bei seinem Eintritt in diese Welt, für welche er noch nichts geleistet hat, die Resultate der Arbeiten tausender und abertausender Generationen vor, die ihm voraufgegangen sind. Stuart Mill dachte einmal daran, das Inventar dieser gemeinsamen Vererbung aufzustellen, und kam zu dem Schlusse, dass es unermesslich gross sei. Es besteht in der Gesammtheit der Errungenschaften der Arbeit und der Wissenschaft; die materiellen Vorgänge und die Kenntnisse gehören dazu, sowie die realisierten Entdeckungen und die verbesserten Einrichtungen aller Dinge, an die wir derart gewohnt sind, dass wir dieselben geniessen, als ob sie immer zur Verfügung der Menschheit gestanden hätten, ohne dabei zu denken.

Man spricht beständig vom Fortschritt, aber Friedrich Passy konnte die Bemerkung machen, dass der Fortschritt in seinem Wesen nichts anderes ist als derjenige Theil der menschlichen Arbeit, welcher, einmal errungen, nicht mehr bezahlt zu werden braucht, wie die Luft und die Sonne zur Verfügung aller bleibt. In anderen Worten: die sociale Vererbung ist eine reine und einfache Erweiterung der individuellen Vererbung.[1]) Um die Wichtigkeit dieser Thatsache recht zu erkennen, braucht man nur die Voraussetzung zu machen, welche Modeste aufstellt in seinem schönen Aufsatz über den Pauperismus. Man nehme z. B. an, dass durch einen Zufall, was jedoch glücklicherweise unmöglich ist, die Kenntnis einer unserer Industrie völlig verloren gienge. Wie viel Zeit, Kostenaufwand und Erfahrung würden nicht dazu nöthig sein, um das frühere wieder zu finden und neuerdings zusammenzustellen? — Ja gehen wir weiter und

[1]) F. Passy: Paradoxe et verités. Paris, ed. 1895.

nehmen an, dass, was wir von einer einzigen Industrie haben voraussetzen wollen, sich auf alle erstrecke; dann werden wir uns einen Begriff von der Wichtigkeit des Phänomens der Vererbung machen können.

Auf der anderen Seite begreift die sociale Vererbung, so wie sie gewisse Völkerschaften z. B. die Chinesen, aufweisen, die absolute Verneinung eines jeden Fortschrittes ein, aber das nicht allein, denn sie macht es uns auch unerklärlich, wie nur dasjenige hat erreicht werden können, was die Vererbung dort crystallisiert hat. Die Thatsache ist die, dass diese Crystallisation nicht ein Resultat, eine Wirkung der Erblichkeit ist, sondern dass es sich um den exclusivistischen Geist handelt. Zwischen Erblichkeit und exclusivistischem Geiste mache ich einen gewaltigen Unterschied. Der letztere ist ein Mangel an Anpassungsfähigkeit an die Umgebung, welche, da man sie mit gleichmässigen Mitteln nicht erlangen konnte, man auf künstlichem Wege zu erreichen sucht. Am 1. März 1895 schwankt in Italien der Preis des Korns zwischen einem Maximum von L. 17·75 per Centner in Palermo und einem Maximum von L. 20·57 in Mailand; in Paris steht derselbe auf L. 19, in Berlin auf 17·25, in Wien auf 14, in London auf 13·90, in Brüssel auf 4·89. In Italien beträgt der Zoll auf den Centner Getreide L. 7·50, in Frankrerch L. 4·75, in Deutschland 6·25, in Oesterreich-Ungarn 3·75. In England und Belgien ist der Handel frei. Wie kann man nun den hohen italienischen Zoll anders erklären, als aus einer vollständigen Nichtanpassung an die Umstände der gegenwärtigen Getreideproduction? In Italien können wir wegen des Mangels an geeigneten Productionsmitteln der auswärtigen Concurrenz nicht die Stirne bieten, wir suchen hingegen dieselbe durch den Schutzzoll zu dämmen und erklären so unsere eigene Ohnmacht und Rückständigkeit anderen Ländern gegenüber, welche Getreide producieren. Wenn daher China so heftigen Widerstand leistete gegen das Oeffnen seiner Häfen für den europäischen Handel, wenn es lebhaft stritt, die europäische Civilisation nicht auf sein Gebiet eindringen zu lassen, so handelte es im wesentlichen aus dem gleichen Beweggrunde. Nehmen wir für einen Augenblick an, dass die Inferiorität Italiens anderen Ländern gegenüber sich nicht allein auf die Getreideproduction, sondern auf alle anderen Productionen erstreckte, sowie auch auf seine administrative Organisation, seine Sprache, in kurzem auf seine ganze Thätigkeit, so müssen wir gleichzeitig auch einen exclusivistischen Geist zugestehen, welcher, ebenso wie in China, gegen das Eindringen des Fremden reagiert, denn sonst sind wir genöthigt, zuzugeben, dass heute oder morgen Italien nur noch dem Namen nach bestehen würde. Denn es ist leicht einzusehen, dass der exclusivistische Geist nur ein physisches Leben verleihen kann, welches früher oder später erlischt. Es ist sehr schwer anzunehmen, dass ein Schutzzoll zu der Entwicklung einer Industrie führen könne. Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur an den Protectionismus, welcher in Frankreich für die Seidenindustrie besteht, zu denken, obgleich derselbe glänzende Traditionen aufzuweisen hat. Die Wirkungen des Schutzzollwesens sind um so verderblicher, als ein Schritt in dieser Richtung einen anderen herbeiführt und Erhöhung des Zolles auf die Cerealien eine andere nach sich zieht. Die militärischen Ausgaben, als die ernsteste Aeusserung des exclusivistischen Geistes, vermehren sich in denjenigen Ländern am meisten, die

schon am schwersten davon betroffen sind. Dies nicht allein, sondern man ist fast ohnmächtig dieselben zu vermindern, auch wenn man die Absicht dazu ausspricht.

Im Folgenden geben wir eine Aufstellung der ursprünglich berechneten und der wirklich gehabten Auslagen in Italien für die Budgetjahre 1893—94 und 1895—96:

			Differenzen in den Aufstellungen für 1893 - 94
Preventiv	1893—94 . . .	263·3 Millionen	—
Berichtigung	1893—94 . . .	246·0 „	+ 9·7
Preventiv	1894—95 . . .	233·0 „	— 3·3
Berichtigung	1894—95 . . .	245·0 „	+ 8·7

Wenn wir hierzu die 7·5 Millionen für die Kosten Afrikas von 1893—94 hinzufügen, so haben wir nicht nur nicht die versprochene Ersparnis von 20 Millionen gehabt, sondern im Gegentheile eine Mehrausgabe von 3·6 Millionen. Diese gegebenen Ziffern sind für Italien umsomehr symptomatisch, als die beschränkten finanziellen Verhältnisse desselben ihm nothwendigerweise gewisse Grenzen vorschreiben.

Aber der exclusivistische Geist ist eine fatale Sache. Die Gesellschaft, die Individuen, welche denselben anwenden, glauben ihren Nutzen bis auf's höchste zu treiben. Wenn das Individuum bei seinem Fortschritt in der Production die alte vom Grossvater und vom Vater gebrauchte Maschine derjenigen vorzieht, welche das letzte Resultat der auf die Industrie angewandten Mechanik ist, so thut es dies, weil es glaubt, dass es gerade die erstere sei, die ihm den grössten Nutzen leistet. Dasselbe gilt von der Gesellschaft.

Von 1648 an gerechnet, kostet der Krieg den europäischen Nationen 400 Milliarden Franken; nichtsdestoweniger glauben die Europäer noch — und in welchem Maasse! — dass der Krieg ihnen nützlich sei. Sie verwenden daher gegenwärtig jährlich 5,315.000 Francs darauf.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass, mit sehr wenigen Ausnahmen, wenn man will, die Colonien für das Budget des Mutterlandes schwer belastend sind. Was liegt jedoch daran? Dies fördert im Gegentheil gleichsam den Antrieb, dieselben zu vermehren und sich der Einbildung hinzugeben, man sei reich.

Levasseur[1]) erzählt uns aus Anlass dessen ein curioses Factum: er bemerkte sehr zweckentsprechend, dass wir die europäischen Mächte häufig in ihren Statistiken Tausende von Quadratkilometern aufführen sehen, wo sie in Wirklichkeit nur einige Factoreien an der Küste besitzen. Es ist in der That ein sehr charakteristisches Factum, dass in demjenigen Theil des Generalplanes Afrikas, der den europäischen Besitzungen gewidmet ist, gewisse Ziffern dermaassen übertrieben sind, dass das Totale der Oberfläche Afrikas dadurch die allgemein angenommene Zahl von Quadratkilometern bedeutend übertreffen würde!

---

[1]) Levasseur, Statistique de la superficie et de la population des contrèes de la terre im „Bulletin de l'Institut International de Statistique", année 1886; pag. 12.

Diejenigen, welche die Fiscal- und Einfuhrzölle erhöhen, weil sie dieselben für nützlich halten, haben gewiss nicht die Beweisführung des Prof. Walras gelesen, worin er zeigt, dass die freie Concurrenz das Maximum der Nützlichkeit herbeiführt, weil der Preis für die folgemässig eingetauschten Quantitäten derselbe ist und weil die Productionscoefficienten beständig sind. Oder aber diese Leute stellen sich mit der Ansicht Wasserrabs zufrieden, welcher behauptet, „dass das Buch von der Concurrenz noch nicht geschrieben ist". (s. C. Wasserrab; — Preise und Krisen. — Stuttgart 1889; pag. 145). Es wird demnach der Empirismus als die innezuhaltende Norm anempfohlen, und darum halten es die meisten für nützlich, sich als Protectionisten des Silbers aufzuwerfen, um so die 1868 von der lateinischen Union aufgestellte Beziehung zum Gold aufrecht erhalten zu können. Sie vergessen dabei aber oder kennen nicht die genauen Nachforschungen Soetbeer's über die Production des Silbers und des Goldes. Ich lasse die Resultate derselben hier folgen:

	Gold	Silber
Gegen Ende des 15. Jahrh. und pro Jahr . .	6.000 K.	47.000 K.
Am Anfang des 17. Jahrh.	8.500 „	423.000 „
„ „ „ 18. „	13.000 „	355.000 „
„ „ „ 19. „	18.000 „	894.000 „
1831—40	20.000 „	596.000 „
1841—50	55.000 „	780.000 „
1851—55	200.000 „	886.000 „
1861—65	185.000 „	1,100.000 „
1881—85	149.000 „	2,861.000 „
1892	211.000 „	4,729.000 „
1893	234.000 „	5,007.000 „

Demnach wird von vorbesagten Leuten der natürlichen Thatsache der die Goldproduction bei weitem überwiegenden Production von Silber gar keine Bedeutung beigelegt, was vielleicht ein Resultat des Hess'schen Gesetzes und der Anwendung des Goldes in den westlichen Ländern ist. Aber alsdann werde ich zugeben, dass ein Robinson existiert hat, jener „homo oeconomicus" jedoch, von dem ich so oft reden höre, ist ein „homo oeconomicus" von ganz eigener Art, denn oft hält er gerade das für das allernützlichste, was ihm den grössten Schaden zufügt. Die 382 Millionen Chinesen sind ebensoviele „homines oeconomici", halten jedoch dafür, dass ihr grösster Nutzen im Exclusivismus bestehe. Jener Robinson war ein isolierter Mensch, wie der „Altruist", der zum ersten Male von Aug. Comte erdacht und so benannt worden ist.

Aug. Comte jedoch war mit der Nationalökonomie unbekannt. Jener isolierte Mensch, welcher in all seinen Handlungen seinem Gesetz der Convenienz, des Nützlichen folgte, würde in einer exclusivistischen Gesellschaft des ancien Régime dieses oft nicht haben thun können. Doch war das Individuum in einer Kaste erstarrt, und bei der Kaste handelt es sich um eine hierarchische Protection, welche sich die verschiedenen Classen der Gesellschaft zugestehen, so wie sie von der ersten Theilung der Arbeit an sich bildeten, und die mehr als alles andere von der Verschiedenheit der natürlichen Fähigkeiten abhiengen. Es

ist unzweifelhaft, dass alle die Gesellschaften, welche sich nachher zu den höchsten Bildungsstufen emporschwangen, mit einem vollständigen Communismus begonnen haben. Wenn später einige vom Boden Besitz nahmen, so erklärt sich diese Thatsache leicht aus einer Nützlichkeitsidee, welche einige hatten, die aber von anderen nicht getheilt wurde. Heutzutage wandern viele Individuen aus und erwerben sich fast kostenlos sehr ausgedehnte Länderstrecken in Nord- oder Süd-Amerika, in Australien oder in Afrika, und wenn dies in der Jetztzeit nicht allen eine nützliche Sache zu sein scheint, so wird dies vor vielen Jahrhunderten dasselbe gewesen sein, wenn es sich eben darum handelte, sich Länderstrecken zuzueignen, die keinen Wert hatten und über die man hinwegschweifte zum Zwecke der Jagd und des Fischfanges, ohne sich jemals eine feste Wohnung dort zu gründen. Mithin unterscheiden sich die Völker von den civilisierten schon durch die einfache Thatsache eines collectiven Lebens. Nun führt aber, genau wie in der biologischen Welt,[1]) die Unterscheidung zur Bildung zweier Classen von Individuen: eine kleine Gruppe die Leiter, die grosse Masse die Geleiteten, so dass die immer stärkere Befestigung dieser Unterscheidung Verdienst derjenigen ist, welche an der Spitze stehen. Daraus folgt natürlich, dass die conservativen Classen bei allen Völkern aus den Wohlhabenden bestehen. Dieser conservative, exclusivistische Charakter aber ist nicht Vererbungsgesetz, sondern ist schwer zu vertheidigen. Die alterthümlichen Gesetze bekümmern sich wenig um die verschiedenen Professionen, mit denen sich die Masse der Bevölkerung abgibt. Dieselben behalten die leitenden Professionen und Beschäftigungen ausschliesslich einer Classe vor. (Plato, Alcibiades, Plutarch.)

Im Wesentlichen strebt das Majoratssystem oder das Recht der Erstgeburt, das nicht allein Europa, sondern allen civilisierten Ländern mit Kasten eigen ist, nur dahin, das Eigenthum in einer Classe zu consolidieren. Das Interesse des ältesten Sohnes ist dabei nur ein anscheinendes. So sind in Mexico die Grundbesitzungen des Adels veräusserlich, aber nur unter den Mitgliedern der Kaste, während der Rest der Bevölkerung davon ausgeschlossen bleibt. Aber auch dieser andere Theil der Individuen, welcher nicht zu der höheren Gewalt gelangen kann, hat seine verschiedenen Elemente und ~~die~~ Geschicktesten bilden eine Kaste, welche durch ihre besonderen Rechte unmittelbar auf die erste folgt und so fort. Augias[2]) konnte das Kastensystem Indiens und Egyptens beschreiben; die Sclaverei, durch welche in Griechenland und in Rom ein so grosser Theil des Menschengeschlechtes der Herrschaft und dem Eigenthum der Herren unterworfen war, bewirkte, dass grosse Mengen von Individuen vom Recht des Besitzes und der freien Ausübung ihrer Fähigkeiten ausgeschlossen wurden; sie störte jedoch die oberen, herrschenden Classen durchaus nicht in der Freiheit ihres Handelns und ihres Besitzes. Den von Rom über die bekriegten Völker ausgeübten Rechten und der barbarischen Eroberungen mit Expropriation eines Theiles des Grundbesitzes gab man als Eigenthumstitel das Uebergewicht der Macht, das Privatrecht jedoch wurde nicht angetastet. Wenn daher jener Kasten-Organismus, der in seinen wesentlichen Linien so viele Jahrhunderte hindurch gedauert hat, sich

[1]) J. Izoulet. — La cité moderne. Paris, Alcan, 1894, S. 48.

[2]) C. Augias. — Società, Socialismo e Anarchia, Rom, 1894. S. 62—63.

erhalten konnte, so war der Grund hiervon der, dass eine Classe auf Kosten der anderen zu leben suchte, und wer sich unten befand, blieb erdrückt von der Schwere des Gewichtes, das auf ihm lag, und war ohnmächtig sich zu erheben. Haben aber deshalb nicht doch die zahlreichen Revolutionen stattgefunden? Ja, das Christenthum selbst neigt zu diesem Ziele hin. Diejenigen, welche sich auf den niedrigsten Stufen der gesellschaftlichen Leiter befanden und nicht im Stande waren, in die Höhe zu gelangen, suchten durch das Christenthum Alle gleich zu machen; aber dieser Versuch schlug fehl, auf Grund des Wirkens derselben menschlichen Kräfte, unter dem Einflusse derselben Vorurtheile und Irrthümer betreffs der individuellen Nützlichkeit, welche die erste gesellschaftliche Organisation hervorgerufen hatten. Unter diesem Gesichtspunkt bietet uns der demokratische Socialismus vollkommen denselben Fall dar. Die grosse Masse, ohne Macht sich zu erheben, ohne Macht, die zahlreichen Bedürfnisse zu befriedigen, welche sie nach einem Gesetz der Nachahmung, — sie sieht dieselben ja bei einigen wenigen gestillt — empfindet, will, dass jene wenigen, wenn sie sich nicht zu ihnen emporschwingen kann, zu ihrem Niveau herabsteigen. Ich kann nicht sagen, ob nun der demokratische Socialismus eine geschichtliche Fatalität ist, aber wenn er dies ist, so wird sein Resultat dasjenige einer Deplacierung der Vermögen sein, ein Wechsel der socialen Elite, aber nichts weiter als dies, und wenn dann der Versuch fehlgeschlagen sein wird, so wird die leitende Classe ebensowenig zahlreich sein wie früher und mit denselben Unterscheidungen von der grossen Masse. Pareto hat statistisch berechnen können, dass der Theil, welcher bei einer socialen Liquidation in Sachsen einem jeden Contribuenten zukommen würde, Mark 107 beträgt. In Sachsen gibt es nämlich nur 8111 Personen, welche ein Einkommen von mehr als Mark 9600 haben. Wenn sich der Staat dasjenige, was über diese Rente hinausgeht, zueignete, würde er über eine Summe von 134·6 Millionen Mark verfügen, welche, getheilt durch 1,259.775 die Zahl derjenigen Contribuenten mit einem geringeren Einkommen als 9600 Mark, genau die erwähnten Mark 107 ergeben. Was aber für Sachsen gilt, kann man mit ziemlicher Genauigkeit auch von den anderen Ländern annehmen. Wilfredo Pareto jedoch ist im Stande gewesen, auch nachzuweisen, dass die sächsischen Steuerträger jene 107 Mark nur dann gewinnen würden, wenn sie das ökonomische Schutzwesen abschafften, welches sie bisher ausüben. — Wir kommen daher immer wieder zu demselben Resultat, d. h. jene Gemeinschaftlichkeit der Interessen, welche im Alterthum die Kaste schuf, bildet die moderne Partei. Das Object derselben ist verschieden, aber der Beweggrund ist der gleiche und die Resultate sind oft dieselben. Der Adel und Clerus waren vor dem Jahre 1789 frei von Abgaben; aber sind etwa nach diesem Jahre das Phänomen und seine erste Ursache verschwunden? Hierüber unterrichtet uns Guyot, auch ein grosser Enthusiast, für die socialen Principien und Eroberungen des Jahres 1789. Derselbe schreibt folgendermaassen: „La population rurale étant en France d'environ 67%, la majorité des députés n'a pas cessé de chercher à dégrever la propriété non bâtie, quoique les dégrèvements ne se fassent sentir d'une manière efficace que sur les grandes propriétés. Cette politique donne l'illusion qu'on fait quelque chose pour la propriété, allors qu'on n'en fait quelque chose que pour la grande. Il en est le même

des droits de douane établis pour protéger le blé et le bétail.[1]) Mutatis mutandis lässt sich dasselbe für Italien wiederholen, was ich anderwärts bewiesen habe;[2]) das Phänomen tritt jedoch noch deutlicher in Deutschland hervor und kann überall gefunden werden, wo eine Unterscheidung zwischen Rente und Profit stattgefunden hat. Alle diejenigen, welche sich im Genusse irgend einer Rente befinden, fühlen sich durch das gemeinschaftliche Interesse miteinander verbunden und versuchen Eroberungen zu machen, zum Nachtheil derer, welche einen Gewinn erzielen. Diese letzteren sind ebenfalls aus dem gleichen Grunde der Nützlichkeit miteinander verbunden und versuchen dasselbe Spiel, welches die ersteren mit ihnen treiben. Was für ein Unterschied besteht nun zwischen diesen Coalitionen der heutigen Interessen und jenen anderen, die sich zu Kasten vereinigten? Wenn wir wollen, gar keiner. — Es findet sich nur etwas weniger Exclusivitätsgeist in ersteren; es ist jedoch nicht ihr Verdienst, wenn sie denselben weniger zur Schau tragen, als unsere Voreltern, welche den Kasten angehörten. Die Thatsache, einen mächtigen Rivalen zu besitzen, der oft sich selbst zur leitenden Macht emporschwingt, beschränkt nothwendigerweise die völlige Offenbarung des Geistes des Exclusivismus.

Zu anderen Zeiten, wie z. B. während der römischen und feudalen oder während der vorhergehenden Culturperioden wurde der Besiegte vom Sieger vollständig geplündert und ausgebeutet: der Reichthum findet seinen Ursprung in der Eroberung und im Raube. Aber es überkommt mich ein Lächeln, wenn ich sehe, wie Guyot bedingungslos die Behauptung aufstellt: „la civilisation moderne est basée sur l'appropriation des agents au besoin de l'homme“, obgleich ich vollkommen damit einverstanden bin, dass die Vermehrung des Capitals nicht das Resultat der Beraubung des Schwächeren ist, sondern aus der besseren Benützung derjenigen Natureigenschaften entsteht, auf Grund deren wir handeln können. Diese Thatsache werde ich durch einen Einzelfall zu erklären suchen: In Sicilien besteht augenblicklich eine sehr ernste Krisis in der Schwefelproduction, obgleich diese Insel dafür gewissermaassen das Monopol besitzt. Aber trotz der zunehmenden Ausfuhr aus den Häfen Siciliens nach dem italienischen Continent und dem Auslande bestand und besteht dort eine Ueberproduction von Schwefel. In 1893 erhob sich dieselbe zu 367.774 Tonnen; eine der höchsten Ziffern, die jemals erreicht worden sind; die Production hat mit zu grosser Schnelligkeit zugenommen, so dass der Unterschied zwischen derselben und der Ausfuhr in einigen Jahren sehr beträchtlich war; im Jahre 1872: 33.631 Tonnen; 1879: 29.958 Tonnen; 1882: 77.771 Tonnen; 1885: 43.675 Tonnen und 1892: 50.427 Tonnen. Natürlich empfanden die Preise den Einfluss dieser Lage der Dinge und nahmen immer mehr ab, bis sie in den letzten Zeiten eine Erniedrigung von 50% im Verhältnis zu denjenigen von 1860—76 aufwiesen. Nun ist es über allen Zweifel erhaben, dass, wenn die Production einigermaassen eingeschränkt worden wäre und wenn sich nicht jedes Jahr ein beträchtlicher

[1]) Ives Guyot et P. Lafargue. — La propriété, son origine et évolution Paris Delagrave 1895, pag. 208.

[2]) G. Fiamingo, Capitalist and land owner in Italy, „Economic Journal“, march 1895.

Ueberschuss an Schwefel erwiesen hätte, wie besonders in den Jahren 1882, 1885, 1891 und 1892, der Preis ein einträglicherer sein würde, als der heutige, der manchmal geringer ist als die Productionskosten. Was sehen wir hingegen? — Eine gleich thätige übermässige Production, angetrieben durch die Einbildung, dass die Preise steigen müssen. Wie können dieselben aber steigen, während ihr Herren Producenten arbeitet, um dieselben zu erniedrigen? Ich habe absichtlich diesen Fall der Schwefelerzeugung in Sicilien gewählt, weil derselbe, wie gesagt, eine Eigenthümlichkeit der Insel bildet; dabei sehen wir auch, wie wenige Producenten einiger weniger Provinzen, sagen wir 3 oder 4, sich nicht über ihr wahres Interesse einigen können, und ein jeder für sich allein zu gewinnen hofft, auch wenn die anderen sich ruinieren. In Wirklichkeit ruinieren sie sich alle. Dies muss nothwendiger Weise das Resultat einer antiökonomischen Production sein, wie der des Schwefels, wenn dieselbe den möglichen Verbrauch übersteigt. Was liegt mir aber, wenn ich Producent bin, an den anderen, solange ich mir nur dabei ein Vermögen erwerbe? Der Nutzen der Gesellschaft ist eine schöne Sache, aber man begreift nicht, dass und wie individueller Nutzen und jener einander gegenübertreten. Es handelt sich hier um einen bedeutenden Irrthum, in welchen viele Individuen verfallen, und um eine falsche Vorstellung darüber, was ihnen wirklich nützlich ist. Dieser Irrthum hat die Menschheit gequält seit ihrem Entstehen und macht uns auch heute noch arm. Frédéric Passy paraphrasiert diese Auffassung, indem er eines der Capitel seiner „Paradoxen und Wahrheit“ mit den Worten überschreibt: „Cela ne me regarde pas. C'est l'affaire des boulangers.“ Das Factum, welches er uns erzählt, ist typisch und der Mühe wert, auch hier wiedergegeben zu werden. Er ertheilte 1862 in Bordeaux Lectionen in Nationalökonomie. Ein gewisser Herr Martinelli begegnet eines Tages einem Freunde, der ihn fragt, wohin er gehe. — Zur Lection des Herrn Passy, erwidert der erstere und ladet ihn ein, mit ihm zu kommen. Heute, sagt er, wird er von der Freiheit des Brodbackens (der Bäckerei) sprechen. Der andere erwidert: Was geht mich das an? Diese Vorlesung interessiert die Bäcker, nicht mich. Aber Martinelli konnte mit Recht antworten, dass die Sache ihn und seinen Freund ebensosehr wie die Bäcker interessiere. Denn, wenn die letzteren das Brod backen und es ihnen nicht gleichgiltig ist, in der Ausübung ihrer Industrie mehr oder weniger frei zu sein und mehr oder weniger besteuert, so sind es wir anderen alle auch, die das Brod essen und bezahlen, und es muss uns daher viel daran liegen, nicht allein dass der Bäcker gutes Brot backt, sondern auch dass er dasselbe zu einem möglichst niedrigen Preise liefert. Mithin fallen alle die anderen Belastungen der Industrie des Brodbackens auf uns, weil wir das Brod verzehren, und wenn Franklin schon vor langer Zeit schreiben konnte, dass der Handeltreibende die Steuern mit auf die Rechnung setze, so können wir hinzufügen, dass er die Verbote, Einschränkungen, Vorschriften und den ganzen Rest ebenfalls mit darauf setze.

Auch von einem gänzlich individuellen Standpunkte aus betrachtet, enthält der Vers des römischen Dichters, in dem er sagt, dass nichts von allem, was menschlich ist, ihm Freund sei, eine unumstössliche Wahrheit, und dennoch ist der weit grössere Theil der Menschheit hievon durchaus nicht überzeugt.

Täuschen wir uns nicht! Auch heute sage ich einfach, wenn ein Individuum in der Lage ist, mit einem Riss in die ökonomische und sociale Moral sein persönliches Wohlbefinden zu fördern, er sei glücklich wie der Lehensträger im Mittelalter, welcher von seiner Kaste die grosse Masse der Bevölkerung ausschloss und dieselbe ausbeutete.

Die Menschen haben mit den vorgeblichen Errungenschaften von 1789 ihre Natur nicht verändert, und wenn der Irrthum fortfährt, seine Logik zu fälschen, handelt er genau, wie er vor 3 oder 4 Jahrhunderten gethan haben würde. Der Wilde denkt, dass die leichteste Art und Weise, um sich zu bereichern, die sei, sich des Eigenthums anderer zu bemächtigen. Der der gebildeten Gesellschaft angehörende Mensch, von dem man wirklich sagen kann, dass er sich den neuen socialen Unterschieden angepasst habe, glaubt hingegen, dass, um reich zu werden, einer soviel wie möglich die natürlichen Verhältnisse, in welchen er lebt, seinen Bedürfnissen anpassen müsse. —

Die Frage ist nämlich einfach: — Wenn wir arm sind, so sind wir es aus dem Grunde, dass wir wenig schaffen; und wenn der Reichthum in directem Verhältnis mit der Intelligenz steht, so muss die Armut in directem Verhältnis mit der geistigen Kurzsichtigkeit stehen. Wenn wir uns beklagen, dass wir arm sind, müssten wir im Gegentheil unsere Unwissenheit bedauern, und dass wir zuviel auf unnöthige Weise ausgeben.

Die Socialisten verfallen in einen gewaltigen Irrthum, wenn sie eine bessere Vertheilung des Reichthumes befürworten, denn, was einmal ungenügend ist, können wir vertheilen, wie wir wollen und wir werden doch immer arm bleiben. Wenn dieselben wirklich das grosse Problem lösen wollten, das die Mehrheit der Menschen drückt, nämlich dasjenige von der Unzulänglichkeit, so müssten sie einen anderen Weg einschlagen. Sie müssten dahin zusammenwirken, die gegenwärtige ökonomische Production soviel wie möglich zu erhöhen, während sie uns auf der anderen Seite sagen, dass zuviel produciert wird. Und gerade diese Ueberproduction ist es, was sowohl die ökonomischen Krisen wie die der Agricultur und das Elend der Arbeiter herbeiführt. Alle Tage müssen wir die Beweisführung mit anhören, die wie ein Evangelium hingestellt wird! Es wäre jedoch kaum möglich, eine unrichtigere Auffassung vom socialen Fortschritt zu haben. — Man hält für nützlich, was uns zwingt im Elend zu bleiben oder was uns dasselbe noch fühlbarer macht. Als jedoch Turgot seine Reformgrundsätze verwirklichen wollte, wurden dieselben nicht für nützlich gehalten, und es mussten noch verschiedene Jahre vergehen, bevor sich im Geiste der politischen Machthaber die Idee Bahn brach, dass jener Organismus, an deren Spitze sie standen, ihnen keinen Nutzen einbrachte. Und wenn auch die Freiheiten des Jahres 1789 durch die Mitwirkung des Volksbewusstseins errungen wurden, welches damals als eine bedeutende sociale Macht sich geltend zu machen anfieng, so ist es ebenfalls wahr, dass, als der Vicomte de Noailles, der Herzog d'Aiguillon, de Kerengal und der Vicomte de Beauharnais in der Nacht des 4. August die Privilegien ihrer Kaste auf den Altar des Vaterlandes niederlegten, dieselben einem individuellen Nützlichkeitsgefühl entsprachen, da sie mit der Zeit jene Privilegien als eine Last erkannt hatten. Der Geist des Exclusivismus, der bis dahin als ein Princip

ungemeiner Nützlichkeit aufrecht erhalten worden war, unterlag mit einem Male. Zwischen der grossen Masse der Bevölkerung und der herrschenden Classe des Adels, der Geistlichkeit u. s. w. fand eine gleichmässige Vertheilung des nationalen Einkommens statt; um jedoch das Gleichgewicht derselben zu erhalten, wäre es nöthig gewesen, dass auch die Wiedervertheilung dieses Einkommens unter Adel, Geistlichkeit und König nach bestimmten Gesetzen der Convenienz und gegenseitiger Nützlichkeit geschehen wäre. Diese letzte Bedingung fehlte jedoch und das künstliche Gebäude stürzte mit einem Male zusammen. Wäre dasselbe ein natürliches Erzeugnis gewesen, sowie dasjenige der Vererbung, so hätte eine Demolierung desselben von heute auf morgen unmöglich stattfinden können. Es ist unzweifelhaft, dass ähnliche Organismen sich oft lange Jahre hindurch erhalten, aber es lässt sich nicht annehmen, dass eine derartige Institution sich durch die Thatsache des anhaltenden Gebrauches und durch das daraus entspringende Gesetz der Accumulation, in ihrem Bestehen befestige.[1]) Derjenige, welcher unten steht, empfindet, auch ohne das Bewusstsein, eine bessere Stellung einnehmen zu können, das ganze gehässige Gewicht, das ihm von jenem Organismus auferlegt wird, und an dem Tage, wo er die Möglichkeit erblicken kann, seine Lage zu verbessern, wird sich in ihm als Mensch, in dem kein Joch das Nützlichkeitsgefühl ersticken kann, dasselbe regen und kämpfen und, mächtig durch die grosse Zahl der in gleichen Verhältnissen sich Befindenden, wird es ihm vielleicht gelingen, die Oberhand zu gewinnen. Gewiss ist, dass die Auswanderung keinen anderen Zweck hat, als die lebhafte Sehnsucht nach einer verbesserten Lage. Die Generaldirection der italienischen Statistik stellte im Jahre 1885 eine Untersuchung an nach den Ursachen, welche zur Auswanderung antreiben; sie hätte sich diese Arbeit jedoch ersparen können. Denn wenn der Auswanderer sagt, dass er das Vaterland verlässt mit dem Wunsche sein Los zu verbessern oder aus Elend, oder Mangel an Arbeit, so ist dies alles ein und dasselbe.

Haben wir daher den Nützlichkeits-Charakter der Auswanderung festgestellt, so wird sich uns das Phänomen in seiner wahren Bedeutung in der chinesischen Auswanderung zeigen und zwar umsomehr, da die Kulies unendliches Elend während der Reise und eine höchst bejammernswerte Lage in den Ländern, wohin sie sich begeben, erdulden müssen. Trotz alledem weist China eine starke Auswanderung auf. Man beobachte mit philosophischem Blick genau die Geschichte und es kann kein Zweifel mehr darüber bestehen bleiben, dass, wenn auch von alle den Veränderungen, die sich in der gesellschaftlichen Entwicklung bemerkbar machen, viele durch die Arbeit zum Nutzen derer, welche an der Spitze stehen und regieren, entstanden sind, auf der anderen Seite doch auch viele derselben durch die Gewalt der grossen Menge herbeigeführt wurden, die sich ihrer Nützlichkeit bewusst geworden war.

---

[1]) Einzelne dieser künstlichen, socialen Organismen entwickeln, um sich erhalten zu können, ihren Exclusivismus, und de Saussure konnte daher von den Chinesen sagen: „les seuls perfectionnements qui aitut adoptés jusqu'ici sont precisément ceux qui leur permettent de s'opposer à l'envahissement de notre civilisation" l'Europe).

L. de Saussure. — La Civilisation des Chinois — in der „Revue Scientifique;" 1895, S. 70.

Wenn ein Theil eines socialen Organismus seine Macht irgendwie missbraucht, muss man immer erwarten, dass der Tag bevorstehe, an welchem er unterdrückt werde und von Seite der anderen Unrecht erleiden werde. Wir sehen dies in der Geschichte der italienischen Städte des Mittelalters. Auch Massimo D'Azeglio sagt uns, dass jedesmal, wenn eine Partei ans Ruder gelangte, dieselbe thörichter Weise glaubte, sich dort halten zu können durch Anwendung ungerechter und gewaltsamer Mittel, dass dies jedoch im Gegentheil gerade der Grund war, weshalb keine Partei sich eine Herrschaft von langer Dauer sichern konnte.[1] Die Volksmassen sind heute organisiert; hievon treiben einige Agitatoren Missbrauch, um alle Gewalten der ihren zu unterwerfen. Dieser unbilligen Forderung gegenüber gibt es nur das eine Mittel, den utilitären Gesichtspunkt in der Zusammensetzung des socialen Organismus entscheidend zur Geltung zu bringen. Man muss jeden insoweit die gesellschaftlichen Vortheile geniessen lassen, als seine Existenz dem gesellschaftlichen Organismus gesellschaftlichen Nutzen bringt. Anders kann man nicht handeln. Heutzutage gelangt es durch den beständigen Verkehr zwischen den verschiedenen Ländern bald zur Kenntnis der Arbeiter einer Gegend, wenn die Lage derselben in einem Lande gegenüber derjenigen in einem anderen verbessert worden ist und alsdann machen auch sie Anspruch auf eine solche Verbesserung.

Die französische Arbeiterbewegung nimmt ihren Anfang nach der Londoner Weltausstellung im Jahre 1862. Dieselbe wurde von einigen französischen Arbeitern besucht, welche dort die von der englischen Arbeiterclasse erhobenen Anforderungen betreffs einer Aufbesserung ihrer Lage kennen lernten. Genau dasselbe erreignete sich 1892 auf der Ausstellung in Palermo. Viele Arbeiter von Mailand besuchten dieselbe und diese waren es, welche jene Ideen einer Arbeiterbewegung auf die Insel brachten, aus denen seit Ende 1893 die bekannten Volksaufstände hervorgegangen sind.

Uebrigens ist es heute eine bekannte und festgestellte Thatsache, dass die Arbeiterfragen unserer Zeit einen wesentlich internationalen Charakter haben. Dieselben haben als Ziel einfach die Verbesserung der Lage derjenigen Classe, die von den täglichen Früchten ihrer Arbeit leben muss. Diese Bewegung ist im Grunde eine utilitarische. Will jedoch die besitzende Classe sich derselben mit exclusivistischen und Schutzzollmaassregeln widersetzen, so gibt dieselbe ein schlechtes Beispiel und treibt die nicht besitzende Classe dazu, sich auch ihrerseits mit diesen unrechtmässigen und für den, der sich ihrer bedient, nur dem Anschein nach nützlichen Waffen zu rüsten.

Der gesellschaftliche Organismus ist nicht geschaffen worden oder hat sich nicht gebildet zu dem Zwecke, dass seine Componenten sich gegenseitig berauben sollen oder dass derjenige, welcher am meisten raubt, sich Sieger nenne. Derselbe hat im Gegentheil als Ursache das Princip individueller, gegenseitiger Nützlichkeit. Wenn daher die Menschen nach dem classischen Beispiel sich vereinigten, um ihre Jagd zu erleichtern, oder um dem Feinde besseren Widerstand leisten zu können, so entsprachen sie damit einem individuellen Nützlichkeitsgefühl. Ich

[1] Massimo d'Azeglio: Nicolò dei Lapi—Florenz, Le Monnier 1866. S. 63.

leugne nicht, dass die Macht nachher monopolisiert wurde und dass an Stelle des Gemeinnutzens der Nutzen einiger Weniger trat. Aber ein Verdienst der französischen Revolution von 1789 besteht darin, dem Staate sein Recht der allgemeinen Nützlichkeit wiedergegeben zu haben.

Der Protectionismus, unter welcher Gestalt und Form er auch zu Tage tritt, oder zu wessen Nutzen er auch gereichen mag, ist ein Rückschritt zu dem alten Régime. Er ist die Ausnutzung zum Schaden der Uebrigen oder der grossen Volksmasse von Seiten dessen, welcher die Herrschaft monopolisiert oder die Uebermacht besitzt.

Wer also die Macht in Händen hat, dabei freiheitswidrige Mittel anwendet und seine Stellung durch die Gewalt zu sichern strebt, gibt sich einer leeren Illusion hin. Er wird nicht vom Geiste der Vererbung, sondern von dem des Exclusivismus beherrscht; nur der erstere aber ist eine Aeusserung der Lebensfähigkeit, der letztere eine solche der Schwäche und der Lebensunfähigkeit.

LITERATURBERICHT.

Neue Schriften zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte.

1. **Georg Ludwig v. Maurer.** Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und die öffentliche Gewalt. 2. Auflage mit einem einleitenden Vorwort von Heinrich Cunow. Wien 1896. Erste Wiener Volksbuchhandlung (Ignaz Brand). XLVI und 338 Seiten.

Wir wollen es als ein besonders günstiges Zeichen des gesteigerten Bildungsbedürfnisses breiter Volksschichten betrachten, dass die „Erste Wiener Volksbuchhandlung" eine neue Auflage des streng wissenschaftlichen verfassungsgeschichtlichen Werkes von G. L. v. Maurer veranstaltet hat. Dass damit dem heranwachsenden Geschlechte von Forschern auf dem Gebiete der Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte ein wertvoller Dienst erwiesen wird, ist ausser Zweifel; Maurers Schriften sind für ihre Zeit bahnbrechend gewesen und speciell seine „Einleitung" hat durch ihre concise und übersichtliche Darstellung, welche des Verfassers Grundanschauungen von der Geschichte der öffentlichen Einrichtungen in Deutschland in lapidaren Sätzen erkennen lässt, mit Recht eine gewisse Berühmtheit erlangt. Das im Jahre 1853 erschienene Buch ist längst vergriffen und selten geworden, so dass die neue, zweite Auflage gewiss in vielen öffentlichen und privaten Bibliotheken eine Lücke auszufüllen berufen sein wird. Ob es aber gerade in jenen Kreisen, auf welche die „Erste Wiener Volksbuchhandlung" besonders zu rechnen scheint, auf fruchtbaren Boden fallen und eine erspriessliche Wirksamkeit entfalten wird, darf füglich in Zweifel gezogen werden. Das Buch ist doch in wesentlichen Theilen veraltet und die Einleitung von H. Cunow, welche diesem anerkannten Uebelstande einigermaassen abhelfen sollte, dadurch dass die Ergebnisse der neueren ethnologischen und wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen über die ältesten Formen der territorialgenossenschaftlichen Gliederung und Feldgemeinschaft kurz besprochen werden, hilft darüber nicht hinweg. Aber auch die bekannte Neigung Maurers zu einseitiger Construction einer allgemeinen auf markgenossenschaftliche Verhältnisse zurückgehenden Entwicklung aller öffentlichen Einrichtungen, welche schon seinerzeit dem wissenschaftlichen Einflusse seiner Schriften so nachtheilig war, wird in der Gegenwart weiter wirken; in historisch nicht geschulten Kreisen des Volkes aber können damit geradezu Verwirrung und pseudowissenschaftliche Vorstellungen von der Bedeutung urgesellschaftlicher, gemeinwirtschaftlicher Zustände erzeugt werden. Nichts aber wäre bedauerlicher, als wenn das ganz berechtigte Bestreben zur Popularisierung der Wirtschaftsgeschichte beizutragen, und damit in unsere populare sociale Bewegung das so nöthige historische Element einzuführen, durch eine tendenziöse Fructificierung unfertiger und einseitiger Geschichtsconstructionen verdorben und dem ehrlichen Bildungsbedürfnis unseres Volkes schliesslich nur eine grosse Enttäuschung geboten würde.

2. **Das Handlungsbuch Vickos v. Geldersen**, bearbeitet von Dr. Hans Nirrnheim. Herausgegeben vom Vereine für hamburgische Geschichte. Hamburg und Leipzig, Leop. Voss. 1895. LXXIX und 200 Seiten.

Seit der literarische Verein in Stuttgart das die Jahre 1442—1464 umfassende „Handlungsbuch Ott Rulands" des Chefs eines bedeutenden Handlungshauses der Reichsstadt Ulm herausgegeben hat, sind eine grössere Anzahl solcher mittelalterlicher Handlungsbücher bekannt geworden. Den neuesten Beitrag zu dieser eigenartigen Gruppe wirtschaftsgeschichtlicher Quellenschriften bildet das im Titel genannte Handlungsbuch

des Hamburger Grosshändlers Vicko v. Geldersen, das mit den Nachträgen von der Hand seines Sohnes Johannes v. Geldersen sich über die Jahre 1367—1411 erstreckt und ein anschauliches Bild von der Art und Weise der Geschäfte eines der bedeutendsten Kaufleute jener Zeit und von den Handelsbeziehungen Hamburgs zu England und den Niederlanden einerseits, zu den übrigen Hansestädten und dem inneren Deutschland andererseits bietet. Vicko v. Geldersen gehörte der „Gewandschneidergilde" an, war also, was auch das Handlungsbuch zeigt, in erster Linie Tuchhändler; es entspricht aber nur der mittelalterlichen Betriebsweise dieses Handlungszweiges, dass auch andere Waaren, als Gegenwerte für die bezogenen Tuche, in den Geschäftskreis der Gewandschneider gehörten; Schiffe, welche aus den Niederlanden und aus England Tuche brachten befrachtete Vicko v. Geldersen bei ihrer Rückkehr mit Leinwand, Eisen, Honig Fleisch, Butter u. a. Vicko v. Geldersen bezog aber auch aus Flandern Südfrüchte und Gewürze, Reis und besonders Oel, von deutschen Handelsplätzen Fische, Fleisch- und Fettwaren, Getreide, Hülsenfrüchte und Hopfen, Holzwaren, Honig und Wachs, Kleider, leinene, seidene und gewirkte Stoffe, Metalle und Metallwaaren, Kalk, Kohle und Salz, Pelz- und Lederwaren, Pferde und Schiffsgeräthe. Wie sehr trotz diese Mannigfaltigkeit der gehandelten Waren der Tuchhandel überwog, ergibt eine Zusammenstellung der auf Credit verkauften Waaren, welche in den Jahren 1367—1372 zusammen rund 8000 Mark Hamb. (etwa 560.000 Reichsmark) ausmachten, von denen nur etwa 5·5 Procent nicht auf Tuche entfielen; in den Jahren 1373—1383 beliefen sich die auf Credit verkauften Waren auf 10.747 Mark (gegen 700.000 Reichsmark), von denen 80 Procent Tuchwaren betrafen. Dazu kommen nun aber auch noch die zahlreichen Geld- und Wechselgeschäfte, welche Vicko v. Geldersen sowohl in seiner Vaterstadt, als auch auf auswärtigen Handelsplätzen durch seine Geschäftsfreunde ausführte und die ein stattliches Capital in Umsatz erhielten; sie vervollständigen das Bild des Grosskaufmannes jener Zeit mit seiner Vielseitigkeit und grossen geschäftlichen Ueberlegenheit über die kleinen Krämer und Handwerker.

Das Buch mit seiner sorgfältigen Edition und einer sehr lehrreichen und anschaulich geschriebenen Einleitung wird nicht nur den Wirtschaftshistorikern von Fach, sondern auch allen Freunden einer geschichtlichen Erkenntnis der wirtschaftlichen Zustände viel Anregung und Freude bereiten.

3. Eine recht hübsche Studie liegt in der Arbeit von **Armin Tille** über die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues (Innsbruck 1895, Wagner'sche Buchhandlung) vor. Der Nationalökonom wird, auch wenn er nicht geneigt sein sollte, dem Forscher in seine Werkstatt zu folgen, doch an den Ergebnissen dieser Arbeit eine wesentliche Bereicherung seine Kenntnisse und Vorstellungen von den agrarischen Wirtschafts- und Verwaltungsformen älterer Zeiten gewinnen. Es ist dem Verfasser dabei hauptsächlich darum zu thun, die Wurzeln der Gemeindeverfassung aufzusuchen und den Wandelungen ihrer Einrichtungen und ihrer Wirksamkeit nachzugehen. Dazu musste selbstverständlich sowohl die sociale Gliederung der wirtschaftlich thätigen Bevölkerung, als die agrarischen Betriebe und die Objecte gemeinsamer Nutzung, wie Wald, Weide, Wassernutzung u. a. in ihrer Bedeutung für die Gemeinde als Wirtschaftsverband und als Verwaltungskörper untersucht werden. Tirol bietet gerade in dieser Richtung ein sehr dankbares Forschungsgebiet. Zwar lässt die Herausgabe der Quellen (Urkunden, Urbare und andere Register) viel zu wünschen übrig; nur die reiche Sammlung von Weisthümern ist befriedigend. Aber an Alter, Mannigfaltigkeit und kräftiger Eigenart werden die socialen und ökonomischen Einrichtungen nicht leicht von einem anderen Lande übertroffen. Die Thatsache allein, dass die tirolischen Bauern bereits im Mittelalter Standschaft haben, d. h. zu einer regelmässigen Vertretung auf den Landtagen gekommen sind, was in keinem anderen Lande erreicht wurde, zeigt schon von der kräftigen Autonomie der tirolischen Gemeinde; aber nicht minder charakteristisch ist es, dass die Gemeinde auch den Adel und die herrschaftlichen Güter in ihren Wirtschaftsverband zu zwingen und festzuhalten verstand, und dass sie eine Reihe obrigkeitlicher Functionen übernahm, was sie dann eben zu einem wichtigen politischen Factor machte. Auch die zähe Lebenskraft

der alten Realgemeinde, welche sich noch in unseren Tagen als Waldinteressenschaft, Alpgenossenschaft u. a. darstellt und noch immer von grosser Wichtigkeit für die ökonomische Gesammtlage der grundbesitzenden Bevölkerung ist, sowie die ausgeprägte Tendenz der Gemeindetheile (Fractionen, Techeneien, Riede) innerhalb der politischen Gemeinde sich eine möglischst selbständige auf eigenem Vermögen und eigener Wirtschaft beruhende Existenz zu sichern, sind Manifestationen des reich entwickelten Genossenschaftsgedankens und einer vielhundertjährigen Schule autonomer Wirksamkeit.

Freunde des Landes und seines Volkes werden nicht gleichgiltig an diesem interessanten Stück seiner Geschichte vorübergehen; mehr als sonst trifft auch gerade hier die Wahrheit zu, dass die Geschichte der Schlüssel zum Verständnis der Gegenwart sei.

4. Im Anschlusse daran sei auch kurz die kleinere Schrift von **Sartori** über die Reception der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen (Innsbruck 1895, Wagner'sche Buchhandlung) gedacht. Sie zeigt uns das zähe Festhalten an den hergebrachten autonomen Landesrechten wieder von einer anderen Seite und erinnert insbesondere durch die Ausführungen über die Landesordnung von 1526 (sog. Bauern-Landesordnung), welche wieder auf den Meraner Artikeln der Bauern vom Jahre 1525 beruhte, wie frisch und lebendig doch dieser Vorstoss gegen die Vorrechte und die Missbräuche geführt wurde, aus welchen die beiden oberen Stände (Clerus und Adel) auf Kosten des Volkes Nutzen zogen.

5. Als einen besonders glücklichen Wurf können wir schliesslich die Urkundensammlung zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter von **Schwind und Dopsch** (Innsbruck 1895, Wagner'sche Buchhandlung) bezeichnen, mit welchen die Verfasser eine breite und sichere Grundlage für das Studium des öffentlichen Rechtes in Oesterreich gelegt haben. Schon der Umstand, dass die wichtigsten staatsrechtlichen Urkunden der ältesten Zeit in den verschiedensten oft sehr schwer zugänglichen Werken zerstreut sind, musste eine derartige Sammlung als höchst wünschenswert erscheinen lassen. Dass die Verfasser bei diesem Anlasse auch eine kritische Revision der Texte vorgenommen und eine Anzahl von Urkunden erst ans Licht gezogen haben, welche bisher gar nicht oder nur im Regest bekannt waren, ist ein weiteres Verdienst dieser Sammlung, die sich nun als ein kurzgefasstes Corpus juris publici Austriacum medii aevi darstellt, gleich geeignet für Zwecke eines vertieften Universitätsstudiums, wie für den gelehrten Forscher und den Staatsmann und praktischen Politiker, der sein Wissen vom Staat und seinem Rechte gerne aus den echten Quellen und nicht nur aus dritter Hand schöpfen will.

Die Verfasser haben mit Recht bei der Veranstaltung ihrer Urkundensammlung den erweiterten Begriff der Verfassungsgeschichte zugrunde gelegt, wornach sie die Geschichte des gesammten Staats- und Verwaltungrechtes in sich schliesst. In diesem Umfange haben sie durch charakteristische Einzelurkunden soweit als möglich die Eigenart der Entwickelung in den einzelnen Territorien des späteren Oesterreich, wie das allen Gemeinsame und die Staatsbildung selbst skizziert. Die besondere Beachtung, welche sie dabei der Verwaltungsgeschichte geschenkt haben, rechtfertigt sich mit der grossen Bedeutung, welche dieser Seite des öffentlichen Rechtslebens für die allgemeine Erkenntnis der Verfassungsentwickelung zukommt. So finden wir denn neben allen für die Staatsbildung, die Entwickelung der landesherrlichen Gewalt, die kirchlichen Institutionen, Stadtverfassung und landständische Verfassung wichtigen Urkunden, auch alle die besonders die Verwaltung charakterisierenden maassgebensten Urkunden für das Gebiet des Aemterwesens, Heeres- und Gerichtswesens, der Finanz und Polizei; speciell auch alle Zweige der Volkswirtschaft, Gewerbe, Handel, Maass- und Gewicht, Markt, Geld, Bergwerke und Forste, sowie das viel verschlungene Capitel der Steuern und Abgaben ist an den für die Entwickelung eines jeden dieser Gebiete wichtigsten Urkunden beleuchtet, so dass sich für die Frage, wie wohl alle diese Angelegenheiten in dem Mittelalter der österreichischen Erblande geregelt waren, wohl in jedem Falle eine Antwort findet, die mit der Authenticität einer echten Urkunde zugleich die volle Anschaulichkeit eines zeitgenössischen Zeugen verbindet. J.

Dr. Julius v. Gans-Ludassy. Die wirtschaftliche Energie. Erster Theil: System der ökonomistischen Methodologie. Jena, Gustav Fischer, 1893. Gr. 8⁰, 1053 S.

Es ist ein gross angelegtes Werk, dessen ersten Band Gans-Ludassy der Oeffentlichkeit übergeben hat. In drei Bänden will der Verfasser „den Kosmos des Wirtschaftslebens in seinen wesentlichsten Zügen darstellen". Dieselben sollen den Gesammttitel „Die wirtschaftliche Energie" tragen und der Reihe nach die ökonomische Methodologie, die theoretische und die „politische" Oekonomik systematisch zur Darstellung bringen. Eigenartig ist an dieser Dreitheilung nur die Verselbständigung der Methodologie zu einem besonderen Bande, welcher der gesammten theoretischen Nationalökonomie als Theorie der Theorie gleichwertig gegenübergestellt wird. Der Verfasser begründet dies in glänzender Ausführung (Vorrede, IV) mit dem durchgängig unsicheren und controversen Zustande der Theorie, welcher dem Suchen nach der Methode in unseren Tagen eine besondere Wichtigkeit verleiht. Thatsächlich kann man von Mill bis Dietzel ein unausgesetztes Anschwellen der methodologischen Erörterungen innerhalb der theoretischen Nationalökonomie beobachten. Doch fehlt es derzeit vielleicht an den Vorarbeiten für ein System der Methodologie, nämlich an den methodologischen Analysen jedes einzelnen Problems und jedes einzelnen Meisterwerkes der Literatur. Daher leidet die systematische Methodologie, und zwar nicht nur bei Gans-Ludassy, an einem gewissen Missverhältnis zwischen Umfang und Inhalt, so dass das Unternehmen, sie aus dem Rahmen der allgemeinen Theorie loszulösen, noch verfrüht sein dürfte.

Der vorliegende Band darf nach der Vorrede bereits als ein in sich geschlossenes Ganzes betrachtet werden. Gans-Ludassy hat sich in demselben die Aufgabe gestellt, im Sinne K. Mengers die Ergebnisse der allgemeinen erkenntnistheoretischen Untersuchungen für die speciellen Aufgaben der Oekonomik zu verwerten. Ein Blick auf das sorgfältig gearbeitete Inhaltsverzeichnis genügt, um keinen Zweifel über die ausserordentliche Belesenheit zu lassen, welche zu dieser ebensogut philosophischen wie nationalökonomischen Aufgabe erforderlich ist und von dem Autor in reichster Ausrüstung mitgebracht wird. Schon das Schema der Capitel verräth den begabten Systematiker. In 12 Capiteln ist das Buch mit geradezu architektonischer Symmetrie geordnet, indem 3 Capitel gewissermaassen die Propyläen bilden, in 6 Capiteln die Logik und Erkenntnistheorie ausgebaut wird und 3 Capitel zum nächsten Bande hinüberleiten. Die einleitenden Capitel behandeln nämlich das Verhältnis der Oekonomik zur Philosophie, die Beziehung der Methodologie zur Oekonomik und die verschiedenen Entwicklungsstufen der Methodologie. Von den 6 centralen Capiteln bauen sich auf das Hauptstück von der ökonomischen Erscheinung die drei Abschnitte der ökonomistischen Logik auf, nämlich die Lehre vom ökonomischen Begriffe, Urtheile und Schlusse, an welche sich die erkenntnistheoretischen Capitel vom ökonomistischen Gesetze und Entwicklungsgesetze anschliessen. Diese führen zu den drei Schlussabschnitten vom ökonomischen Princip, von den ökonomischen Ideen und der ökonomistischen Systematik hinüber, durch welche bereits den folgenden Bänden präludiert wird. Es ist selbstverständlich nicht möglich, den ganzen Reichthum eines so umfangreichen Werkes in dem engen Rahmen einer Besprechung zu erschöpfen, doch will ich mich bemühen, gewissermaassen dem Höhenzuge der Gedankenkette zu folgen und sie in verjüngtem Maasstabe, orientierend, hie und da vor Rutschterrain warnend, zu reproducieren.

Die knappe Wiedergabe ist nirgends nothwendiger und wird mir nirgends schwerer als bei den stellenweise geradezu hinreissend geschriebenen Eingangscapiteln. Wie schön ist schon auf der ersten Seite die Schilderung des Philosophen im Marktgewühl, wie formvollendet ist Gans-Ludassys Theorie vom Kampfe ums Glück zum Ausdruck gebracht (S. 19—21), wie ergreifend wird der Glaube als Kind des Elends dargestellt (S. 40 f.) und wer zählt die anderen belles pages in diesem stilistisch geradezu glanzvoll ausgestatteten Capitel! Allein wenn der Autor in der Philosophie nichts als die Versuche zur Lösung des Glücksproblems und in der Oekonomik die Erbin der Philosophie erblicken will, so wird er bei den meisten Lesern wenig Zustimmung finden. Die Philosophie wird wohl niemals die Religion und die Wissenschaft niemals die Philospbie oder die

Religion ersetzen, weil das Bedürfnis der Phantasie nach einer Weltanschauung mit dem Bedürfnisse des Gemüthes nach Trost und Stütze oder dem Bedürfnisse des Verstandes nach sicherer Erkenntnis niemals zusammenfallen kann; die Unmöglichkeit dieses Ersatzes scheint mir der tiefste Sinn des von Brunetière so unglücklich gewählten Schlagwortes von dem „Bankerott der Wissenschaft".

Am allerwenigsten aber wird die Einzelwissenschaft der Nationalökonomie das leisten, wozu die gesammte Wissenschaft nicht ausreicht. Freilich, leicht ist es, die geistvollen Uebertreibungen eines phantasievollen Schriftstellers abzulehnen; schwerer, aber auch nützlicher ist der Versuch, das Wahrheitselement einer derartigen These blosszulegen. Zweifellos ist die Nationalökonomie nur ein Element jenes allumfassenden Weltbildes, welches die Philosophie zu bieten berufen ist, soweit die Erkenntnisstufe ihres Zeitalters dazu ausreicht. Aber für das Verständnis unserer Zeit ist sicherlich unter allen Wissenschaften auch nicht eine so unentbehrlich wie die Nationalökonomie als die berufene Erforscherin der socialen Fragen. Insoferne selbst die Arbeiten der zeitgenössischen Fachphilosophie auf einen modernen Philosophen auch nicht annähernd so anregend und maassgebend einwirken können wie die Nationalökonomie, liegt in dem Rufe des Verfassers: „Die Philosophie ist todt, es lebe die Nationalökonomie" nur die Uebertreibung einer Wahrheit, die allerdings den Philosophen mehr angeht als den Nationalökonomen. Dieser wird gemäss der Wundtschen Mahnung, die Philosopie von unten aus aufzubauen, die Elemente zu seiner Philosophie zunächst innerhalb seiner Fachwissenschaft zu suchen haben, aber wehe ihm, wenn seine Philosophie wirklich todt sein sollte. Gans-Ludassy selbst sucht bei jeder Gelegenheit mit Recht die stärkende Berührung mit der Philosophie und steht bei seinem verfehlten Kreuzzuge gegen die Philosophie sichtlich unter dem Einflusse der Positivisten. Das dritte Capitel ist eine geistreiche Anwendung der Hegel'schen Geschichtsphilosophie von der Entwicklung durch Negation der Negation (These, Antithese und Synthese) auf die Geschichte der Methodologie, wobei u. a. der Evolutionismus in Form eines Dekalogs in eine mustergiltige tabellarische Uebersicht gebracht und Gans-Ludassys methodologischer Standpunkt als rationeller Empirismus gekennzeichnet wird.

Erst auf S. 208 gelangt der Autor zur eigentlichen Methodologie. Der Ausgangspunkt derselben liegt in dem Begriffe der ökonomischen Erscheinung, unter welcher Gans-Ludassy jede einem Zwecke zustrebende Handlung versteht. Dieser Ausgangspunkt scheint mir nicht glücklich gewählt zu sein. Nicht die wirtschaftliche Handlung, wie bei Gans-Ludassy, sondern das wirtschaftliche Gut, wie in Mengers Grundbegriffen, scheint mir der Ausgangspunkt zu sein, von dem man zu einer „zweckdienlichen" Begrenzung der Nationalökonomie gelangen kann. Diese hat sicherlich nur die auf wirtschaftliche Güter als solche gerichteten Handlungen zum Gegenstande. Allein man wird Gans-Ludassy zugeben müssen, dass eine allgemeine Theorie des zweckmässigen Handelns als Basis einer tiefgründigen Nationalökonomie (auch der Ethik zur Läuterung des Utilitarismus und der Jurisprudenz behufs Vertiefung der Lehre vom Zweck im Rechte) eine überaus verdienstliche Leistung sein würde.

Von der ökonomischen Erscheinung geht der Autor zum ökonomischen Begriffe über und behandelt dessen Entstehen aus der Erfahrung, den Empirismus als Vorproduct der wissenschaftlichen Erkenntnis und die Läuterung der Begriffe durch Kritik, Definition und Classification nebst einschlägigen Fehlern und Irrthümern. Die Kritik erfolgt nach drei Methoden, deren geistvolle Auseinandersetzung den Kritiker von Geblüt verräth (besonders schön S. 298 über die dialektische Methode bei Smith und Mill). Innerhalb der Lehre von der Definition dürfte namentlich die Gegenüberstellung von Causal- und Effectsdefinition, innerhalb der Classificationslehre die liebevolle Behandlung der evolutionistischen Classification hervorzuheben sein. Mit einem Abschnitte über irrige Begriffe, („Productivität", S. 333 f.) schliesst das Capitel vom ökonomischen Begriffe.

Das ökonomische Urtheil (6. Capitel) ist das Urtheil über die Wirtschaftlichkeit, an dessen Erörterung sich eine Phänomenologie der Unwirtschaftlichkeit und eine Analyse des wirtschaftenden Subjectes anschliesst. Der Reichthumsmensch der Theorie ist nach

Gans-Ludassy ein Misverständnis des economic man, welcher sich auf den Rationalismus zurückführen lasse, den Geist einer Zeit, in welcher man Einfachheit für das Siegel der Wahrheit hielt und Klarheit höher schätzte als Tiefe. Es folgen die Ausführungen über das Wesen des Wirtschaftlichkeitsmenschen, über die Wirtschaftlichkeit in der Natur über das Verhältnis von Kraft und Tendenz, über den Unterschied zwischen Glücksstrebe, und Jagd nach Reichthum, über die Entwicklung der Wirtschaftlichkeit in der Geschichte und über die Bedeutung der Finalität für alle Lebewesen, Themen von anregendster Natur in oft geradezu stimmungsvoller Darstellung.

Die besonders wichtige Analyse der Causalität im 7. Capitel führt zu der Unterscheidung von Bedingungen und Gelegenheitsursachen (Auslösungen) und zum Hinweise auf die Begriffe der Kraft und der Substanz als „Verkleidungen" des Begriffes der Ursache.[1]) Die Darstellung, welche von den Gedanken Kants, Herbarts und Schopenhauers, des grossen Dichters unter den Denkern, ausgeht, nicht ohne auch die Schwächen dieses letzteren zu beleuchten (was nützt z. B. die „Laterne der Intelligenz", wenn der der Wille „blind" ist?), gelangt zu folgendem Ergebnisse: „Es ist in ewiges Dunkel gehüllt, wie das Wirken einer Ursache eigentlich vor sich geht. Es ist einer der grössten Triumphe des menschlichen Denkens, dass es zu erklären vermag, aus welchen Gründen sich ihm unübersteigliche Schranken entgegenstellen. Ja, man könnte sagen, in Nichts zeige sich die Kraft unseres Geistes so unbegrenzt als darin, dass sie sich ihrer Grenzen bewusst wird —; besonders auf ökonomischem Gebiete geschieht es oft, dass die Marksteine in Ueberkraft, die ihrer nicht achtet, übersprungen oder in Ueberschwäche, die ihrer nicht gewahr wird, übertaumelt werden". Wie fein beobachtet und wie kraftvoll ausgedrückt! Fast so glänzend wie die Antithese im nächsten Capitel: „Der Wille ist frei! . . Welch ein Wahn! Der Wille ist nicht frei, die Freiheit ist nur gewollt!" Auf derselben Seite wie dieses geistvolle Aphorisma (S. 460) findet der Lese aber auch folgende Deduction, die nur einen einzelnen Beleg für die ermüdenden Weitschweifigkeiten bietet, in denen sich unser Autor gefällt.

„Und weil eine psychologische Causalität unzweifelhaft vorhanden ist, gibt es unzweifelhaft auch psychologische Gesetze; und weil es unzweifelhaft psychologische Gesetze gibt, ist der Wille nicht frei; und weil der Wille nicht frei ist, gibt es auch ökonomische Gesetze; und weil es ökonomische Gesetze gibt, kann auch von einer ökonomischen Wissenschaft die Rede sein; und nur weil es eine ökonomistische Theorie geben kann, ist auch eine praktische Oekonomik denkbar; und nur weil auch eine praktische Oekonomik denkbar ist, kann auch eine im wahrsten Sinne des Wortes ökonomistische Praxis nicht ausgeschlossen sein" (S. 460). Der Leser hat diesen Versuch, ihm beim geistigen Fortschreiten gewissermaassen Schritt vor Schritt die Füsse zu heben und wieder niederzusetzen, kaum überstanden, als er auch schon zur Theilnahme an folgendem Geduldspiel eingeladen wird. „Wenn der menschliche Wille frei ist, so ist auch die menschliche Handlung dem Causalitätsgesetze nicht unterworfen. Wenn die menschliche Handlung dem Causalitätsgesetze nicht unterworfen ist, so ist sie nicht necessiert. Wenn sie nicht necessiert ist, so kann man keine die menschlichen Handlungen betreffenden Gesetze aufstellen. Wenn man keine die menschlichen Handlungen betreffenden Gesetze aufstellen kann, so gibt es keine ökonomischen Gesetze. Wenn es keine ökonomischen Gesetze gibt, so ist eine ökonomische Wissenschaft unmöglich."

„Was man nicht gut erklären kann, sieht man als Wechselwirkung an." Mit diesem Kraftsprüchlein leitet Gans-Ludassy seine Analyse der Wechselwirkung ein, welche u. a. durch ihre Polemik gegen die Vorstellung von der Wechselwirkung als etwas peciell der organischen Welt Eigenthümlichem (Gravitation! S. 522), durch ihre Antikritik Schopenhausers (S. 526) und durch die Unterscheidung der eigentlichen Wechsel-

[1]) Vgl. hiezu dass seither erschienene Buch von Wilhelm Jerusalem über „Die Urtheilsfunction" (Braumüller, 1895), namentlich S. 140 f. über die Entstehung des Kraftbegriffes „Durch Instrojection eines Willens in die Dinge der Umgebung" und S. 2.2 f. über die Entstehung der Begriffe von Substanz und Causalität durch eine bei allen Menschen gleichmässig sich vollziehende Erfahrung (nicht wie bei Kant, vor aller Erfahrung).

wirkung (mit gegenseitiger Steigerung der Wirkung) von der blossen Gegenwirkung und Rückwirkung anregend wirken dürfte. Scharf gedacht sind die Ausführungen über die Rolle der Deduction innerhalb der Juduction (S. 544) und über das Wesen der Hypothese und die Nothwendigkeit ihrer Verification durch das Experiment (S. 568), welche mit eingehender Discussion des vom Verfasser überhaupt mit seltener Gründlichkeit beherrschten Gedankengehaltes von J. St. Mills Logik verbunden sind. Seinen Standpunkt fasst Gans-Ludassy, mehr sachlich als sprachlich correct, in die Worte zusammen: „Erfahrung und Denken, sie sind einander gleichwertig, aber die Kraft jeder bewährt sich nur im Zusammenhalte mit der anderen“ (S. 619). Seinen höchsten Ausblick erreicht er an der schönen Stelle, in welcher die Wahrheit als Process der gesammten Wissenschaft erkannt wird (S. 635): „Die richtige Methode ward zu keiner Zeit gekannt; kein Einzelner befolgt sie, dies kann auch nicht geschehen, weil jeder seiner Individualität nach unvollkommen ist, und daher immer Falsches und Richtiges, subjectiv und objectiv Giltiges untereinander mengt. . . Die richtige Methode wird nur von Allen geübt. Fassen wir diese Reihe in ihr Ganzes als eine moralische Person hintereinander lebender Individualitäten auf, so gewahren wir, dass die Geschichte einer Wissenschaft selbst uns einen Process der Selbstüberlegung und Selbstberichtigung darstellt, gewahren wir, wie der menschliche Gedanke erst kindlich und kindisch der Welt des Problems gegenübertritt, im weiteren Verlaufe aber durch Ansicht und Einwendung, Rede und Gegenrede, kühne Vermuthung und vorsichtige Einschränkung die Wahrheit immer enger und enger nimmt.“ Welche weitherzige Auffassung und wie schade, dass es Gans-Ludassy im Einzelnen nicht immer gelungen ist, seinen Vorgängern gegenüber diesen Standpunkt entgegenkommender Würdigung in historischem Geiste festzuhalten!

Wie und inwieferne sind allerwege allgemeine Sätze in Oeconomicis möglich? Also hätte Gans-Ludassy in der Weise Vater Kants, der auf seine Denkgewohnheiten offenbar ebenso einflussreich gewesen ist wie Schopenhauer auf seinen Stil, sein 8. Capitel betiteln können. Seine Betrachtungen über das Gesetzmässige und das bloss Regelmässige in der Natur („die Regel lässt Ausnahmen zu, die Durchschnittsregel schliesst sie ein,“ S. 729) führen zu folgendem Schema allgemeiner Urtheile: 1. Gesetze, 2. Vernunftsätze, 3. Regeln, 4. Leitsätze, 5. Erkenntnissätze. Durch die genaue, vielleicht sogar stellenweise etwas zu weit getriebene Scheidung und Analyse dieser verschiedenen Arten von allgemeinen Sätzen werden erst die Denkmittel zum tieferen Verständnisse des Gegensatzes zwischen den „Naturgesetzen“ der classischen Schule und dem „empirischen Gesetzen“ der historischen Richtung gewonnen.

Im 9. Capitel wendet sich der Autor der Erörterung des ökonomischen Entwicklungsgesetzes zu. Er zerlegt dieselbe in die Beantwortung der Fragen: Was ist Entwicklung? Was ist insbesondere die ökonomische Entwicklung? Was ist ein Entwicklungsgesetz? Was ist insbesondere ein ökonomisches Entwicklungsgesetz? Eine Entwicklung ist ihm jede Veränderung, vermöge welcher eine Art von Erscheinungen in der Form des Auf- und Abschwellens im Subjecte zum Bewusstsein gelangt. (Auch jede schwingende Bewegung?) Die ökonomische Entwicklung wird von ihm in die Entwicklung der Wirtschaft und die Entwicklung des wirtschaftlichen Denkens, diese in die Entwicklung des zweckmässigen Denkens innerhalb der Wirtschaft und des Denkens über das Zweckmässige eingetheilt. An dieser Stelle findet sich die tiefste Begründung des oben besprochenen Grundgedankens:

„Die Oekonomik tritt für unsere Zeit an die Stelle der Philosophie. Uns ist das höchste Ziel der Bildung ein wirtschaftliches. Wir glauben, dass es der Oekonomik möglich sein werde, dahin zu führen, dass der Mensch das Zweckmässige erkenne und sich von ihm leiten lasse, wir glauben, dass das Wissen, und zwar insbesondere das Wissen vom Zweckmässigen, die eigentliche bewegende Kraft in allem Wirtschaftlichen sei. Solcher Art erscheint uns die Oekonomik berufen, das zu werden, was die Philosophie nie gewesen ist, aber immer werden wollte, eine das Leben gestaltende Macht.“ (S. 759.)

Unter den Titeln: „Dialektik der ökonomistischen Entwicklung", „Smith als Erzieher des ökonomistischen Denkens" und „Literaturgeschichte und Dogmengeschichte auf dem Gebiete der Oekonomik" wird die Geschichte der Nationalökonomie unter dem Gesichtspunkte der sich ablösenden Gegensätze (besonders geistreich S. 767) dargestellt, Smith als Erzieher zur Unabhängigkeit sowohl vom Ueberkommenen als auch von Modemeinungen gefeiert und die Ueberschätzung der Dogmengeschichte getadelt. Auch hier fehlt es weder an geistreichen Aussprüchen noch an Uebertreibungen. Man kann bei vollster Würdigung des deutschen Zollvereines doch wohl kaum den Satz zugeben: „Wenn es keine Oekonomik gegeben hätte, wäre Deutschland nie gewesen" (S. 766). Dagegen wird man gerne einräumen, dass Gans-Ludassy auch bekannten Thesen durch geistreiche Wendungen den Glanz des Neuen zu geben weiss. „An Smith zeigt es sich, dass er auch eine ungünstige Position auszunützen wusste. Sogar die Stellung zwischen zwei Stühlen kann zu einer bedeutenden gemacht werden" (S. 779). „Der Wert dogmengeschichtlicher Forschung wird oft überschätzt; mehr Anerkennung erwirbt, wer ein schlechtes Buch entdeckt als wer ein gutes schreibt." Tiefer dringt der Verfasser in folgender Betrachtung: „Entspricht es der Evolution, immer die zuletzt aufgetretene Ansicht zu unterstützen? Dies ist eine irrige Anschauung . . Der Denker hat nicht mit dem Strom zu schwimmen; er hat ihm Richtung zu geben. . . Um den Zusammenhang mit der Zeit braucht ihm nicht bange zu sein; denn er kommt aus ihr. Je mehr er ein echtes Kind seiner Zeit ist, je mehr er aus ihr schöpft, sich aus ihr entwickelt, desto mehr wird er sich von ihr entfernen, desto mehr wird er für die Zukunft, desto weniger die Gegenwart für ihn sein. Keiner aber wirkt im Sinne der Entwicklung, der das Vorgefundene nur deshalb, weil es ein zeitgenössisches ist, als Abschluss einer Entwicklungskette betrachtet. Das heisst die Gegenwart verewigen, jede Zukunft verläugnen, das heisst nicht fortschrittlich, sondern conservativ denken."

Im 10. Capitel wird gezeigt, dass das „ökonomische Princip", d. i. ein Begriff, welcher imstande ist, alle ökonomischen Gesetze von sich ableiten zu lassen, erst nach Erkenntnis aller Gesetze erreichbar sei.

Vorläufig versuche sich die Wissenschaft in Aufstellung von Annäherungen an dieses Ideal des Denkens. Im 11. Capitel werden vier derartige „Ideen" analysiert, nämlich die „mechanoktetische" oder die Auffassung der Gesellschaft nach Analogie einer Maschine, die „bioktetische" oder die Betrachtung der Volkswirtschaft als eines Organismus, die „ethoktetische" oder die Darstellung der Gesellschaft als eines sittlichen Gebildes und die „psychoktetische" oder die Behandlung der Nationalökonomie als einer psychologischen Wissenschaft. Alle diese Ideen werden auf ihre historischen und psychologischen Wurzeln zurückgeführt und als unzulänglich blossgelegt. Sie haben sämmtlich die Tendenz, die Nationalökonomie zu einer blossen Dependenz einer anderen Wissenschaft herabzudrücken. Ihnen allen stellt Gans-Ludassy sein Princip der wirtschaftlichen Energie als den Ausgangspunkt einer völlig autonom und selbstherrlich auszugestaltenden Wissenschaft entgegen, zugleich als Synthese aller früheren Ideen; denn dieser Begriff verbinde mit der Vorstellung der Energie, welche den mechanischen und den organischen Vorgängen in gleicher Weise zugrunde liegt, den zugleich ethischen und psychischen Factor des Zweckmässigen (Wirtschaftlichen).

Das 12. Capitel zeichnet die Grundlinien des Systems. Die gesammte Oekonomik bildet einen „dreigliedrigen Bau", bestehend aus Methodologie, Theorie und Technologie. Die Methodologie ist ökonomistische Erkenntnislehre; „sie hat für den Forscher die Gesetze des ökonomistischen Denkens festzustellen, ehe er daran geht, das Thatsächliche zu beobachten und zu begreifen; sie hat ihm zu zeigen, in welcher Art er das am Thatsächlichen Beobachtete und Begriffene zu einer Wissenschaft gestalten könne" (S. 1029). Das wäre nun alles wohl recht schön, aber sollte nicht doch der arme, von Skrupeln und Zweifeln geplagte Oekonomist unserer Zeit von der Methodologie auch ein paar gute Rathschläge verlangen, wie er denn eigentlich „daran gehen soll, das Thatsächliche zu beobachten und zu begreifen" und welches „Thatsächliche" da wohl zuerst, welches später „zu beobachten und zu begreifen wäre"; mit einem Worte, sollte man nicht aus

einer Methodologie auch ein klein wenig Methode lernen können? Die theoretische Nationalökonomie, des Systems zweiter Theil, zerfällt (S. 1031 f.) in die Elementarökonomik, die Socialökonomik und die Nationalökonomik. Den dritten und letzten Theil des Systems bildet die Technologie oder „politische" Oekonomik. „Sie hat zu zeigen, in welcher Art die wirtschaftliche Energie des Gemeinwesens nach Grundsätzen, die sich aus der theoretischen Oekonomik ergeben, zu leiten wäre" und zerfällt in das System der Zwecke, der Mittel und der zweckvermittelnden Handlungen der Gesammtheit.

Es ist mein Bestreben gewesen, durch möglichst ausführliche Reproduction das partielle Studium dieses umfangreichen Werkes und ein selbständiges und gerechtes Urtheil über dasselbe zu erleichtern. Bei jedem Erstlingswerke dürfte es gerathen sein, zwischen Buch und Autor zu unterscheiden. Das Buch mag in seiner ganzen Anlage die mangelnde Routine seines Urhebers verrathen; es kann schon das Thema mehr aus der wissenschaftlichen Entwicklung des Verfassers hervorgewachsen als aus freiem Ueberblicke über die Bedürfnisse des Lebens und aus kritischer Erkenntnis der eigenen Individualität gewählt worden sein; das Buch kann auch im Laufe der Jahre Dimensionen und Tendenzen angenommen haben, die ursprünglich gar nicht beabsichtigt waren; gleichwohl mag der Autor durch Belesenheit, Selbständigkeit, Scharfsinn, klare Ausdrucksweise und stellenweise glänzende Diction die grössten Hoffnungen für seine späteren, mit Benützung früherer Erfahrungen auszuführenden Arbeiten erregen. Alles dies dürfte bei dem vorliegenden Werke in ungewöhnlich hohem Maasse zutreffen. Das Thema ist vielleicht das undankbarste im ganzen Bereiche der Wissenschaft; die Methodologie ist ihr schwierigster Theil, schon weil er die erfolgreiche Bearbeitung aller anderen Theile voraussetzt; sie ist zugleich das weltentlegenste, daher auch im besten Falle mindest lohnende und am meisten anfechtbare Gebiet der Oekonomik. Die Darstellung ist ebenfalls unzweckmässig: mit unsäglicher Mühe und anerkennenswerter Kunst wird selbst das Schwierigste den Gebildeten aller Stände verständlich gemacht und an den Glanzstellen mit allen Blüten des Stils geschmückt; aber das Werk ist dadurch mächtig angeschwollen, die Gebildeten aller Stände vertiefen sich wohl nur recht ausnahmsweise in den Inhalt einer tausendseitigen Methodologie und die Methodologen von Fach gerathen im Laufe dieser nicht enden wollenden Lectüre in einen Zustand steigenden Unmuths über die scharfsinnig und glänzend, aber bis zur Ermüdung variierte Erklärung von für sie theilweise selbstverständlichen Dingen. Dasselbe Buch, mit blosser lapidarer Enunciation der in den einleitenden Capiteln breit ausgeführten Gedanken, mit möglichster Unterdrückung aller Auslassungen über bestimmte, wissenschaftliche Persönlichkeiten und mit packender Concentration des Restes auf höchstens 200 Seiten hätte geradezu eine wissenschaftliche That werden können, nämlich der erste Nothbau einer systematischen Methodologie, dessen man noch dankbar gedacht haben würde, wenn auch die fortschreitende Entwicklung der Wissenschaft jeden einzelnen Baustein durch einen besseren ersetzt hätte. Was aber den Autor betrifft, so hat sich derselbe als einen rastlosen Arbeiter von grenzenloser Hingebung selbst an das undankbarste Thema und von eiserner Consequenz in der Durchführung des in Angriff genommenen Unternehmens, als gewandten Darsteller und stellenweise glänzenden Stilisten, als einen Gelehrten von umfassender und eingehender Lectüre, der mit heissem Bemühen neue Wege sucht und gelegentlich auch findet, auf das Achtungswerteste, wenn auch nicht gerade auf das Geschickteste, in die Literatur unserer Wissenschaft eingeführt. Nach meinem Empfinden hat Gans-Ludassy sein definitives Arbeitsfeld noch nicht gefunden. Immerhin dürfen seine Systematik, seine Analyse der Causalität und namentlich der Wechselwirkung, sein Versuch einer Theorie der Kritik u. a. m. als dauernde Anregungen der Wissenschaft betrachtet werden, selbstverständlich mit Vorbehalt von Meinungsdifferenzen im Einzelnen.

Sein Princip der wirtschaftlichen Energie und seine Theorie des Finalismus harren der Ausführung, wobei freilich vorläufig das erstere zukunftsreicher erscheinen dürfte als die letztere.

Es wird natürlich Sache des Autors sein, uns künftighin nicht geplauderte, sondern geschriebene Bücher zu bieten, d. h. von den unzähligen Fassungen, in welchen jeder

Gedanke sich in seinem reichen Geiste spiegelt, nur die präciseste und unangreifbarste zu veröffentlichen. Ueberdies wird er durch die That die von ihm empfohlene Methode des „rationellen Empirismus“ zu „verificieren“ haben, indem in den folgenden Bände der neueste Stand der Theorie mit jenem reichen und nicht anf der allgemeinen Heerstrasse der Lehrbuchsliteratur liegenden Thatsachenmaterial zu illustrieren sein wird, welches unserer thatsachendurstigen Lesewelt als die beste Entschädigung für die ihr zugemutheten Zeitopfer erscheint.

Wenn ihm dies gelingen sollte, so wollen wir über die Frage, wie weit sein methodologischer Standpunkt einen principiellen Fortschritt über Karl Menger hinaus bedeutet, dessen in der Hitze des Gefechts entstandene Texte Gans-Ludassy meines Erachtens viel zu enge und strenge interpretiert, mit dem Autor nicht rechten. Es ist das gute Recht aller emporstrebenden Kräfte, den von ihnen angebahnten Fortschritt zu überschätzen; es hiesse andererseits einem unverdrossenen Arbeiter Unrecht thun, wollte man verkennen, dass das völlige Verstummen des Methodenstreites und die Geflissentlichkeit, mit welcher in Schmollers bekanntem Artikel „Volkswirtschaft“ (Handwörterbuch d. St.), in der 2. Auflage von Wundts Methodologie und in Dietzels soeben erschienener Socialökonomie jede methodologische Einseitigkeit vermieden wird, direct oder indirect dem von Gans-Ludassy bis zur Monotonie wiederholten Losungsworte: „Denken und Erfahrung“ mit zugeschrieben werden kann. Sein methodologischer Standpunkt ist, selbst wenn nicht ganz so neu wie er dem Urheber erscheinen mag, mindestens weitherzig gedacht, correct formuliert und consequent durchgeführt.

Die Hauptbedeutung des ganzen Werkes aber scheint mir eine programmatische zu sein und in der Ankündigung des Principes der wirtschaftlichen Energie zu liegen, welches dem Gedanken die weitesten Perspectiven eröffnet. Der Verfasser scheint damit eine höhere Synthese des Smith'schen Arbeitsprincips und des Wirtschaftlichkeitsprincips der modernen Theorie anzustreben. Die vollkommene Durchführung dieses Princips der wirtschaftlichen Energie durch alle seine Erscheinungsformen hindurch, bei allen Völkern, Classen und Zeitaltern, würde freilich die ganze Begabung und Arbeitskraft eines Adam Smith erfordern, vielleicht selbst überschreiten.

Dr. Siegmund Feilbogen.

Ricca-Salerno, Giuseppe: Storia delle Dottrine finanziarie in Italia col raffronto delle dottrine forestiere e delle istituzioni e condizioni di fatto, II. a edizione interamente rifatta. Palermo, Reber 1896, XVI e 550 pag., Preis 10 Lire.

Im Jahre 1881 ist in den „Memorie della R. Accademia dei Lincei“ die erste Auflage des vorliegenden Werkes erschienen; die von L. Cossa in seiner „Introduzione allo studio dell'economia politica“ (1892) als das tüchtigste Werk ihres Verfassers (s. über ihn: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, V. Band) bezeichnet wird. Die zweite Auflage ist aber ihr gegenüber noch bedeutend vervollkommnet und erweitert; sie bietet uns eine erschöpfende Dogmengeschichte der italienischen Finanzwissenschaft, jenes Zweiges der politischen Oekonomik, der seine Nahrung durch Jahrhunderte fast ausschliesslich aus dem italienischen Volksgeiste geschöpft hat, erkennt und zeigt den Zusammenhang der Theorien mit der geschichtlichen Entwickelung der Thatsachen und zieht an geeigneter Stelle auch die ausländische Wissenschaft in die Betrachtung ein, so wie sie sich als befruchtend oder befruchtet den Ergebnissen der italienischen Forschung gegenüber stellt. Vor dem gegenwärtigen Entwickelungsstadium macht Ricca-Salerno Halt, denn ein Urtheil über dasselbe und seine Ergebnisse zu fällen, hält er für die Aufgabe zukünftiger Forscher; seine Aufgabe, die des Zeugen einer gewaltigen Umwälzung in den äusseren Verhältnissen und in den Anschauungen, sieht er darin, die Institutionen und Lehren vergangener Zeiten zu untersuchen, um so das Verständnis der gegenwärtigen Bewegung zu erleichtern und ihr sichere Fingerzeige zu bieten.

Es ist nicht unsere Aufgabe, in die Einzelheiten dieses Werkes, einer Dogmengeschichte im wahren Sinne des Wortes, einzugehen; es muss vielmehr genügen, mit diesen Zeilen auf seine für die Wissenschaft aller Zungen gleich grosse Bedeutung hinzuweisen, die es sowohl dadurch erlangt, das es wohl einzig in seiner Art dasteht,

als auch dadurch, dass es den ganzen Inhalt seines Gegenstandes in einer methodologisch durchaus correcten Weise verarbeitet. Nur das sei hervorgehoben, dass Ricca-Salerno den gesammten, bisherigen Verlauf der Entwickelung der Finanzwissenschaft in vier Perioden theilt, deren erste das Mittelalter umfasst und in den Städterepubliken die Keime jener Einrichtungen zum Treiben bringt, welche in den späteren Jahrhunderten sich entfaltet haben. Die zweite Periode ist die des Absolutismus, welche, indem sie eine Menge neuer Belastungsformen zeitigte, eine gesunde Reaction auf Seite der hervorragendsten Fachmänner hervorrief und so die Bahn für neue Gebilde frei machte. Die dritte Periode umfasst die zweite, grössere Hälfte des vorigen Jahrhundertes, erkennt die Finanzpolitik als Zweig der inneren Politik, bringt hier und dort eine gesunde Verbindung zwischen Theorie und Praxis hervor und zeigt die schönste Entfaltung der italienischen Gelehrsamkeit und Staatsweisheit. Die vierte Periode, welche bis über die Mitte unseres Jahrhundertes heraufreicht, bringt eine Art Stauung in die Entwickelung und zeigt hierin, wie die früheren, die Geschichte der italienischen Finanzwissenschaft als ein Spiegelbild der Schicksale des italienischen Volkes. Schullern.

G. Fiamingo: Il protezionismo sociale contemporaneo, Torino, Roux-Frassati et Co, 1896, 326 pag.

Ein mit reichem Geiste geschriebenes Buch liegt vor uns, das unser Interesse erweckt, wenn wir auch so ziemlich in allem anderer Meinung, als der Autor, sind und auch an seiner Untersuchungsmethode Anstoss nehmen. Wir können vor allem es nicht billigen, wenn manchmal statistische Daten von zweifelhaftem Werte als beweiskräftig verwendet werden und noch viel weniger, wenn auf dem Gebiete der Welt-, Cultur- und Wirtschaftsgeschichte Jagdzüge unternommen werden, die der socialökonomischen Untersuchung Belege liefern sollen, deren Wert und Stichhältigkeit nicht geprüft wird oder nicht geprüft werden kann. Wir stossen uns aber auch an etwas anderem, u. zw. an den vorliegenden Urtheilen über österreichische und deutsche Verhältnisse, die nur daraus erklärt werden können, dass der Ausländer vielfach auf die Aeusserungen einer mehr oder weniger tendenziösen Tagespresse angewiesen ist, wenn er sich hierüber informieren will; das ist freilich bedauerlich; dass es aber so ist, sollte auch der Ausländer einsehen und aus diesem Grunde sollte er sich nur mit äusserster Vorsicht an Urtheile heranwagen, die so einseitig und schlecht begründet sind. Es spielt aber auch noch ein allgemeineres Moment eine hervorragende Rolle, das nicht übersehen werden darf, wenn man jener ganzen Gruppe von Schriftstellern gerecht werden will, zu der unser Autor gehört.

Es ist etwas Missliches, in gewissermaassen eigener Sache Richter zu sein; wir wollen daher auch nicht richten, sondern nur eine ganz unmaassgebliche Bemerkung machen. Man wirft uns Deutschen oft Schwerfälligkeit des Denkens und zu weit gehenden Skeptizismus vor und hebt dagegen den sprühenden Geist anderer Nationen hervor, der im ersten Anlauf die Höhen der Wissenschaft zu erklimmen glaubt. Dieser Gegensatz sei hier hervorgehoben. Andererseits ist aber noch zu betonen, dass meines Erachtens — und ich muss nun ganz persönlich sprechen — wir schwerfällig denkenden Deutschen — richtiger gesagt ein Theil davon — in Bezug auf die politischen und socialen Probleme auf einer anderen Entwicklungsstufe des Denkens stehen, als die ist, auf welcher sich z. B. viele Italiener befinden. Durch die Jahrhunderte sind wir unseres Weges gegangen, um auf demselben zu der Etape des wirtschaftlichen und politischen Liberalismus zu gelangen, der die Zeit schon für gekommen erachtete, um die höchsten Ideale des Menschengeschlechtes, die Freiheit und Gleichheit aller vor dem Gesetze und in jeder anderen Beziehung zu verwirklichen. Bald mussten wir nun aber erkennen, dass man wenigstens in wirtschaftlicher Hinsicht vorgegangen sei, wie ein Feldherr, der tief ins Feindesland einbricht, ohne für die Nachschübe gesorgt, ohne sich Rücken und Flanken gedeckt zu haben. Das Ideal war mit dem Verstande davon gelaufen, nun hiess es zurückkehren bis zur gesicherten Operationsbasis. Dieses Zurückkehren nannten die Gegner, u. zw. vor allen diejenigen, welchen seine Berechtigung nicht ganz verborgen blieb, deren individuelle oder Classeninteressen damit aber in Widerspruche standen oder zu stehen schienen, Reaction oder nach der augenfälligsten Lebensäusserung desselben

Protectionismus. Der historische Charakter des ganzen Problems wurde absichtlich oder unabsichtlich verkannt und der Schritt nach rückwärts als ein solcher denunciert, dem weitere Schritte nach rückwärts würden folgen müssen. Die wahre sociale Idee will aber nicht noch weiter zurückführen, sondern sie will, dass wieder der Vormarsch aufgenommen werde, wenn seine Erfolge nach menschlichem Ermessen gesichert wären. Eine Vorbereitung für w. hren Forschritt soll durchgeführt werden und diese Vorbereitung liegt vor allem darin, dass die verschiedenen Classen des Volkes materiell, intellectuell und moralisch emporgehoben und einem gleichmässigen Niveau möglichst nahe gebracht werden, dass die Interessengegensätze zwischen ihnen möglichst behoben und Interessengemeinschaft zum mindesten in den Hauptfragen des gesellschaftichen Lebens zu Stande gebracht werde. Damit das geschähe, ist aber ein starker führender Geist nothwendig, dem wenigstens die moralisch und geistig Vorgeschrittenen der Nation mit Hingebung folgen und der sich nicht davor scheuen darf, diejenigen bei Seite zu schleudern, welche der Erreichung des nächsten Zieles hindernd in den Weg treten.

Andere Nationen haben denselben Weg gemacht wie wir; einige aber haben den letzten Schritt erst zu thun, sie stehen noch auf der voreilig erklommenen Stufe des Liberalismus. Sie haben noch nicht Gelegenheit genug gehabt, um zu erkennen, dass der Boden weicht, auf dem sie stehen, dass das Gebäude zusammenzubrechen droht, in dem sie sich sicher wähnen, zusammenbrechen will, weil man es nicht genug fundiert hat, nicht aber, weil etwa das Baumateriale schlecht wäre. Sie verstehen daher auch unser Vorgehen nicht, halten uns für fahnenflüchtig und schleudern uns den Vorwurf der Reaction ins Gesicht. In diese Kategorie gehören vor allem die heissblütigen romanischen Völker und in erster Reihe die Italiener, selbstverständlich nicht ohne mehr oder weniger zahlreiche Ausnahmen. Einen schlagenderen Beweis für das eben Gesagte, als ihn das vorliegende Buch bietet, wird man schwer finden können. Darin liegt aber auch der letzte Grund dafür, warum wir mit ihm in seinen Hauptideen nicht einverstanden sind; dass wir zahlreiche Einzelheiten nicht acceptieren können, haben wir auch schon gesagt und das Warum angedeutet.

Es mag bisher scheinen, als ob es uns darum zu thun wäre, Fiamingos Werk gänzlich zu discreditieren; darum aber ist es uns durchaus nicht zu thun; wir erkennen vielmehr ohne Weiters die grosse Belesenheit des Autors, seinen Geist und die Kraft seiner Ueberzeugung an und wir geben zu, dass das Buch ebenso durch das, was Gutes an ihm ist, wie durch das, was uns verfehlt erscheint, — hierin aber liegt eine weitgehende Anerkennung — in hohem Grade lehrreich und lesenswert ist. Und nun eine kurze Inhaltsangabe:

Das erste Capitel behandelt die „utilitäre" Entwicklung der Staatsthätigkeit und gelangt zu folgenden, auf Seite 63 zusammengefassten Thesen: 1. In der ersten Geschichtsperiode entspricht es den Interessen der Individuen, wenn ihr Herr, der Staat, die individuelle Thätigkeit absorbiert. 2. unter der Herrschaft der napoleonischen Reaction mischt sich der Staat wieder in weitgehendem Maasse in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein, was seine Erklärung darin findet, dass gewisse natürliche Vorbedingungen hiefür noch aus alter Zeit vorliegen, 3. der Staat als sociales Organ ist in der heutigen Gesellschaft schädlich und dem Nützlichkeitsprincip zuwider, 4. wenn er seine Functionen und seine Thätigkeit ausdehnt, thut er dies zum Nutzen einer gesellschaftlichen Classe und zum Zwecke der Ausbeutung aller anderen; in dieser Richtung aber arbeitet sowohl die Socialdemocratie,[1]) wie der Staatssocialismus. —

Das zweite Capitel sucht nach dem Gleichgewichte in der Sociologie und gelangt zum Schlusse, dass jedes Individuum, welches sich der Gesellschaft angeschlossen hat, in dieser seiner Zugehörigkeit einen Vortheil finden muss, der darin liegt, dass es sich in seinem Bestreben, die Naturkräfte sich unterzuordnen, gefördert sieht; dies trifft aber nur dann zu, wenn die gesellschaftliche Organisation der Arbeit dem Spiele der freien Concurrenz überantwortet ist. Greift der Staat in die socialen Verhältnisse ein, so verletzt er seine utilitären Aufgaben. —

[1]) Die Socialdemokratie kommt bei Fiamingo sehr schlecht weg; ich verweise in dieser Richtung besonders auf S. 35, 36.

Ein drittes Capitel erörtert den „politischen Protectionismus auf ökonomischem Gebiete" und untersucht dabei die Wirkungen, welche der Staat durch jene Gesetzgebung hervorruft, die in die wirtschaftlichen Verhältnisse eingreift (Zollgesetze, Tarife u. s. w.). Fiamingo hält auch hier die Thätigkeit des Staates für die eines Parasiten; sie verursache eine ungeheure Verschwendung von Kraft; es solle sich daher die gesellschaftliche Thätigkeit von jener Ausbeutung emancipieren, welche die interessierten Monopolisatoren der Regierung an ihr verüben. —

Das vierte Capitel schildert den heutigen Krankheitszustand der Gesellschaft und erkennt denselben aus dem Anwachsen des socialistischen Gedankens und in der Zunahme der Staatsausgaben, welche letzteren allen Steuerträgern zur Last fallen und nur Wenigen Vortheil bringen. Die Genesung liege darin, dass ausschliesslich der liberale Gedanke zur Geltung gebracht werde, der die Thätigkeit des Staates auf ein Minimum, d. h. auf diejenigen Functionen einschränken müsse, welche, wenn von ihm versehen, sich für alle seine Bürger als nützlich erweisen. —

Das fünfte Buch geht mit dem Parlamentarismus ins Gericht; das sechste erörtert das „Utilitätsgesetz des socialen Fortschrittes", welcher gegründet sei auf der Associierung der natürlichen mit den geistigen Kräften zum Zwecke der möglichst weitgehenden Verwirklichung des Principes der Wirtschaftlichkeit und welcher nur gedeihen könne unter der Herrschaft vollständiger, wirtschaftlicher Freiheit.

Ein letztes (siebentes) Capitel widmet Fiamingo der „Naivität" der Abrüstungsidee und der Herrschaft der brutalen Gewalt in der heutigen Gesellschaft, ein Capitel, über welches wir sehr viel zu sagen hätten, wenn wir uns hier auf nicht wissenschaftliche Erörterungen einlassen dürften. Es sei nur bemerkt, dass der Autor den Krieg als eine Folge des heutigen politischen Systems ansieht, welches nicht der socialen Gerechtigkeit, sondern der brutalen Gewalt zum Siege verhilft.[1])

Wien, am 14. Mai 1896. Schullern.

Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Baiern. Nach amtlichen Quellen dargestellt von Dr. Ludwig Fick, Rechtspraktikant. Mit einem Vorwort von von Lujo Brentano. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Lujo Brentano und Walther Lotz. Achtes Stück.) Stuttgart 1895. Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger. 8°. XLII u. 314 Seiten. M. 7.—.

Auf Grund einer Anregung Professor Brentanos hat das bairische Justizministerium im Mai 1894 an sämmtliche Amtsgerichte und Notare des rechtsrheinischen Baiern mehrere Fragen über die thatsächliche Erbfolge in land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gerichtet. Die eingelaufenen Antworten sind von einem Schüler Brentanos, Dr. Fick, bearbeitet und mit historischen Erläuterungen versehen werden; Brentano selbst hat in der Einleitung seine gegenwärtige Auffassung der Frage dargelegt.

Ficks sehr gewissenhafte und ausführliche Darstellung vermittelt in ausgezeichneter Weise die Kenntnis des in den Einzelberichten angesammelten weitschichtigen Stoffes; wir sind jetzt über den Uebergang des bäuerlichen Eigenthums im rechtsrheinischen Baiern so gut orientiert wie kaum in einem anderen Lande. Auch die von Fick gezogenen wirtschaftspolitischen Consequenzen fordern zu grossem Widerspruch nicht heraus. Recht wenig glücklich aber erscheint, um das gleich vorwegzunehmen, der im Anhang gemachte Versuch, einen Zusammenhang zwischen der bäuerlichen Erbfolge und der Häufigkeit der unehelichen Geburten unter der bairischen Landbevölkerung zu construieren.

Es ist dem Anerbenrecht bereits öfter der Vorwurf gemacht worden, dass sich unter seiner Herrschaft die Zahl der unehelichen Geburten steigere. So einleuchtend das auch erscheint, strict bewiesen ist es noch nicht, auch von Fick nicht; denn das Nebeneinanderbestehen zweier Erscheinungen beweist noch nicht ihren ursächlichen Zusammenhang. Fick argumentiert so: die — sehr hohe — Zahl der unehelichen Geburten

[1]) Wenn der Autor mich auf S. 303 citiert, so bedauere ich, dass er die betreffende Stelle etwas zu einseitig aufgefasst hat; da sie übrigens in der Anmerkung, freilich durch Druckfehler entstellt, wörtlich wiedergegeben wird, ist jede weitere Bemerkung überflüssig.

in Baiern ist da am geringsten, wo die Zahl der Grundbesitzer im Verhältnis zur Gesammtbevölkerung am grössten ist und umgekehrt. Das Anerbenrecht begünstigt die Concentrierung des Grundbesitzes in verhältnismässig wenig Händen; also vermehrt das Anerbenrecht die Zahl der unehelichen Geburten. Demgegenüber sei einmal auf die Thatsachen hingewiesen. Nach dem „Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich 1895" betrug im Jahre 1893 die Zahl der Unehelichen in Proc. der Geburten im rechtsrheinischen Baiern 15·3; es ist das die höchste Ziffer in Deutschland, Berlin hatte nur 13·6. Sehen wir uns nun die anderen Länder an, wo Anerbenrecht oder ein dem ähnliches Recht herrscht. Oldenburg hat 5·2, Braunschweig 10·9, Schaumburg-Lippe 3·1, Lippe-Detmold 5·2 Proc. Westphalen, wo die Anerbensitte herrscht, hat den geringsten Procentsatz, nämlich 2·5, Württemberg, wo man bis ins Unendliche theilt, den hohen Satz von 10·7 Proc. Eine Regelmässigkeit ist in diesen Zahlen nicht zu entdecken. Es wirken auf die Häufigkeit der ehelichen Geburten doch wohl entscheidendere Factoren als die an und für sich gewiss wichtige Grundbesitzvertheilung ein; in Baiern vor allem das Einspruchsrecht der Gemeinde bei der Heirat. Die Grundbesitzvertheilung hängt auch nicht so direct mit dem herrschenden Erbrecht oder der Erbsitte zusammen; es genügt als Beispiel auf die östlichen und nördlichen Provinzen Preussens zu verweisen. Am allerwenigsten beweisend ist der auch von Brentano einmal erwähnte Hinweis auf die späte Uebergabe des Gutes an den Anerben. Wie ist es denn da, wo Naturaltheilung herrscht und der Bauer gar nicht auf das Altentheil geht, sondern bis zum Tode wirtschaftet? Hier warten oft alle Kinder, in den Anerbenrechtsgegenden doch nur eins, zumal die weichenden Erben in vielen Fällen bei der Selbständigmachung abgeschichtet werden. Dass die Nichterben als Leibzüchter auf dem Hof sitzen bleiben, wird immer seltener.

Was Fick über die Geschichte des bäuerlichen Erbrechts in maassvoller Weise vorträgt, gibt Brentano schärfer pointiert in der Einleitung wieder. Brentano hat dann später den Gegenstand noch ausführlicher in einer Brochüre über „Anerbenrecht und Grundeigenthum" entwickelt, die wesentlich den Charakter einer Streitschrift trägt und trotz einzelner glänzenden Stellen wie über den sog. Warencharakter des Grund und Bodens, doch zu viele, augenscheinlich in der Hitze des Gefechtes niedergeschriebene, unhaltbare Behauptungen enthält, als dass sie gar zu kritisch betrachtet werden dürfte. Die Quintessenz ist: dass die Untheilbarkeit der Bauerngüter in der Grundherrlichkeit und Grundbarkeit, nicht in einem angeblichen germanischen Individualsuccessionsrecht wurzele. Diese Anschauung ist doch aber nicht so neu, wie Brentano zu glauben scheint. Wenn er z. B. sagt (S. XII): „Nichts ist heute verbreiteter als die Behauptung, das Anerbenrecht sei die dem alten deutschen Recht entsprechende Erbfolge in den Grundbesitz etc.", so müsste doch diese wissenschaftliche communis opinio zunächst ihren Ausdruck in den gebräuchlichen Hand- und Lehrbüchern finden. Nun vergleiche man Buchenberger (Agrarwesen und Agrarpolitik I, S. 376): „Der Grundsatz der Individualsuccession in die Hufe war den Stammesrechten ein fremder"; S. 380: „Jener den Theilungstendenzen entgegentretende Bestandtheil des mittelalterlichen Hofrechtes hat freilich mit Erwägungen socialer Art, wie sie heutzutage angestellt zu werden pflegen, nichts gemein; ist vielmehr durch rein fiskalische Betrachtungen der Grundherrschaften veranlasst, welch letzteren begreiflicherweise daran gelegen sein musste, zu verhindern, dass durch fortgesetzte Auftheilungen das grundholde Gut und seine Besitzer die Prästationsfähigkeit allmählich einbüssten"; ebenso Roscher in der „Nationalökonomik des Ackerbaues", Meitzen in Schönbergs Handbuch, v. Miaskowski im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Für die Untheilbarkeit der Hofgüter des Schwarzwaldes hat Gothein den Einfluss des Hofrechtes ausführlich nachgewiesen.[1]) Dass die Rechtshistoriker ohne Ausnahme darin einstimmig sind, dass das älteste germanische Recht die Einzelerbfolge ablehne, führt Brentano selbst in seiner Polemik gegen Gierke an

[1]) Meyer nimmt in seiner schönen Schrift über „Theilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippe's" (Berlin 1895) den gutsherrlichen Ursprung der Untheilbarkeit ohne weiteres als selbstverständlich an (S. 6).

Unter solchen Umständen berührt die scharfe Bemerkung Brentanos über seine Gegner (S. XXXIX) nicht ganz angenehm.

Brentano betont öfter, dass die thatsächliche Erbfolge vom geltenden Erbrecht unabhängig ist; das gilt nicht nur für neuere, sondern auch für ältere Zeiten. Die allgemeine Annahme geht nun dahin (Buchenberger I, 376), dass die Theilung des Grundeigenthums erst ziemlich spät beginnt, nach Lamprecht ist noch um die Wende des 12. und 13. Jahrhundert die Hufe das deutsche Normalgut. Insofern wird man wohl auch davon sprechen dürfen, dass der ungetheilte Uebergang des Hofes altgermanischen Anschauungen entspricht. Die populationistischer Tendenz entsprungenen Theilungsverordnungen des 18. Jahrhunderts sind nach Ficks Angabe unwirksam geblieben. Die ungetheilte Uebernahme ist heut in Baiern als das Regelmässige anzusehen (Fick, S. 270); wo die ungetheilte Vererbung herrscht, scheint sie mit den Anschauungen der Bevölkerung so fest verknüpft zu sein, dass nirgends davon berichtet wird, dass sie ins Wanken komme (S. 295). Was die Uebernahmspreise betrifft, so geht die Entwicklung dahin, sie so auszugleichen, dass weder der Uebernehmer noch die weichenden Geschwister geschädigt werden (S. 301—302).

Es wäre zu wünschen, dass Fick die Geschichte der bäuerlichen Erbfolge in Altbaiern ausführlicher darstellte, als es ihm in dieser hauptsächlich den Zuständen der Gegenwart gewidmeten Schrift möglich war. Wichtig wäre namentlich die Untersuchung zweier Punkte: erstens, ob, in welchen Zeiten und aus welchen Ursachen in den Gebirgsgegenden, wo ungetheilter Uebergang und Anerbenbegünstigung im Allgemeinen wirtschaftlich richtig sind, thatsächliche Gleichberechtigung der Erben und Naturaltheilung vorgekommen sind. Es ist das nicht unwahrscheinlich, wenn auch die Tradition davon nichts sagt. Die bäuerliche Tradition ist bei weitem nicht so langlebig, wie man wohl anzunehmen geneigt ist. Der zweite Punkt wäre der, welchen Einfluss die Reception des römischen Rechts eigentlich auf die bäuerliche Erbfolge gehabt hat. Wir wissen, trotz recht bestimmter Behauptungen von beiden Seiten, darüber noch recht wenig. Einmal wären die Landrechte des 16. Jahrhunderts doch noch sorgfältiger auf den Antheil beider Rechte zu prüfen, als es bisher geschehen ist. Man braucht deswegen nicht gerade mit Maurenbrecher der Meinung zu sein, dass die Landrechte für das originäre deutsche Recht weit mehr enthalten, als alle älteren Quellen. Das gleiche gilt natürlich von Lehn- und Hofrecht. Dann müsste festgestellt werden, wie sich die Praxis der Gerichte gestaltet hat; es dürfte auch hier wohl das deutsche Recht, wenn auch im Gewande römischer Rechtssprache, überwiegen.

Bonn. W. Wygodzinski.

Filippo Virgilii: Il problema agricolo e l'avvenire sociale. Palermo, R. Sandron, 1895, 293 S.

Das vorliegende Buch behandelt in den ersten vier Capiteln ein überaus wichtiges Thema: Die Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes durch Einführung einer bestimmten Fruchtfolge und chemische Düngung, wobei der Schwerpunkt in der Zufuhr von Stickstoff in den Boden und damit in die Pflanze liegt. Einen ähnlichen Gegenstand hat unter andern auch Nikolaus Frh. v. Thuemen in seiner Schrift: „Steigerung der Erträge des Ackerbaues durch zweckmässige Verwendung des Stickstoffs", behandelt und scheint damit Erfolg gehabt zu haben, denn sein Buch ist im Jahre 1894 bereits in 3. Auflage erschienen (Berlin, Telge). Virgilii hatte doppelten Anlass, auf den Gegenstand einzugehen; der eine liegt darin, dass für absehbare Zeit das Heil Italiens in seiner Landwirtschaft liegt und diese sich noch auf einer sehr niedrigen Stufe technischer Entwickelung befindet; den zweiten sieht er mit Recht in der vielversprechenden Thatsache, dass ein höchst intelligenter und von dem Gefühle der in seiner Stellung gelegenen socialen Pflicht erfüllter Grundbesitzer Stanislao Solari (Borgasso, Provinz Parma) mit seinem auf dem obigen Princip aufgebauten und von ihm ins Einzelne ausgestalteten Systeme die glänzendsten Erfolge erzielt hat. Seine Fruchtfolge ist: Klee, Weizen, wobei der erstere den Boden verbessert, indem er ihm auf natürlichem Wege aus der in der Erde enthaltenen Luft Stickstoff zuführt, u. z. umsomehr, je mehr der Boden mit

lösbaren Salzen gedüngt ist, der letztere den Boden ausnützt und den Stickstoff verzehrt; die erforderliche chemische Düngung wird von Solari nicht dem Weizen, sondern dem vorausgehenden Klee zugeführt u. z. in der Menge, welche für eine bestimmte Klee- und Weizenernte zusammen genügt; der für beide Ernten im vorhinein dem Felde zugeführte Dünger bringt einen gewaltigen Ertrag an Futter hervor und dieses lässt das nun mit Weizen zu bestellende und stets möglichst tief umzuackernde Feld, das noch die Wurzeln des Klees enthält, reich an Stickstoff und an den eben im Dünger enthaltenen Mineralsalzen zurück, so dass der Weizen, der alle vier Factoren der Fruchtbarkeit (Stickstoff, Phosphorsäure, Pottasche und Kalk) in entsprechendem Maasse und der erforderlichen Form vorfindet, eine reiche und deswegen billige Ernte ergibt, weil die künstliche Zufuhr stickstoffhältigen Düngers erspart worden ist. Dabei muss natürlich der Dünger alle Materien enthalten, welche für die Absorption nothwendig sind u. z. in genauem Verhältnis zur erwarteten Erntemenge und nach Maassgabe der angebauten Pflanze und der Qualität des Bodens.

Das System, aus welchem Solari durchaus kein Geheimnis macht, das er vielmehr möglichst bekannt zu machen und zu verbreiten strebt, hat auf seinen eigenen Feldern und überall dort, wo es zur Anwendung gekommen, eine enorme Erhöhung der Ernten und eine erstaunliche Verbilligung des Productionskostensatzes zur Folge gehabt.

Die ungeheure Tragweite einer Verallgemeinerung der Anwendung dieses Systems vom Standpunkte der Volkswirtschaft und der Socialpolitik liegt auf der Hand, vorausgesetzt, dass es sich stets so bewährt, wie bisher. Dass aber dies thatsächlich der Fall sein wird, ist um seiner inneren Vernünftigkeit willen wohl mit Sicherheit anzunehmen, wenn es immer in rationeller Weise, dem Boden und der Pflanze entsprechend, zur Anwendung gebracht wird. Wenn wir trotzdem den in den letzten Capiteln des vorliegenden Buches zu Tage tretenden, weitgehenden Optimismus nicht ohne weiteres theilen können, so geschieht das nicht deswegen, weil wir an der Richtigkeit des Systems zweifeln würden, sondern deswegen, weil wir fürchten, dass tausendjährige Vorurtheile seiner siegreichen Ausbreitung hartnäckigen Widerstand entgegenstellen werden.

Das Buch sei jedermann zum Studium empfohlen, es wird jeden belehren und den intelligenten Landwirt zu erfolgreichen Versuchen anspornen. Schullern.

E. V. Zenker: Der Anarchismus: Kritik und Geschichte der anarchistischen Theorie, Jena, Fischer 1895. IX. und 258 S.

Ein junger, in der literarischen Welt bereits bekannter Oesterreicher hat sich mit diesem Buche ein Ziel gesteckt, das zu den schwierigsten gehört, die es geben kann. Das Wesen des Anarchismus darzustellen, ihn von andern socialpolitischen Richtungen abzugrenzen, seine Entstehung und seine Ziele zu erklären, war die erste Aufgabe; die Frage zu erörtern, welchen Platz der Anarchismus in der Wissenschaft einnehme und wohl auch ob ihm überhaupt ein solcher gebüre, die zweite; zu erörtern, wie er sich zur Politik im engeren Sinne stelle, die dritte.

Wir könnten nun nicht gerade behaupten, dass wir in allem und jedem mit der Haltung einverstanden wären, welche der Verfasser seinem Gegegenstande gegenüber einnimmt; es kann aber andererseits auch nicht geleugnet werden, dass sein Buch eine der vollständigsten Darstellungen jenes eigenartigen social-pathologischen[1]) Zustandes enthält, welchen man eben Anarchismus nennt und dessen dauernde Heilung local nicht möglich ist, wohl aber darauf wird beruhen müssen, dass die ganze menschliche Gesellschaft alle in ihr liegenden socialen Krankheitskeime ausstösst und in ihrem innersten Wesen erstarkt; dann wird ein neuer Ausbruch auch des anarchistischen Gedankens unmöglich sein; bis dahin aber werden sich immer ab und zu ähnlich geartete Erscheinungen zeigen. Ob ein solcher Zustand vollster socialer Gesundheit jemals eintreten wird, darüber kann heute niemand urtheilen, der sich nicht dem leichten Spiele der Phantasie hingibt.

Dass aber jeder Schritt, der der Gesundung entgegenführt, dem Anarchismus gegenüber als neue Brustwehr zum Schutze der Grundlagen unserer herrschenden Gesellschaftsordnung gelten kann, steht wohl nicht im Zweifel.

---

[1]) S. hiezu S. 4 f.

Da das vorliegende Buch nun, wie gesagt, ziemlich erschöpfend alles bietet, was sich über den in unruhiger Entwickelung stehenden und mehrgestaltigen Anarchismus schon heute sagen lässt und da diese Richtung gewiss nicht nur die Thätigkeit der Repressivgewalten, sondern auch prophylaktische Maassregeln und damit die Beachtung der Wissenschaft fordert, verdient das Werk allgemeinstes Interesse.

Es sei hier auch noch betont, dass Zenker vom wissenschaftlichen Standpunkte aus den Anarchismus verurtheilt, dass er aber diese seine Stellung zu demselben nur insoferne zur Geltung kommen lässt, als es die Objectivität der Darstellung ihm zu gestatten scheint (S. 6, 215).

Im Anhange theilt der Autor den kleinen politischen Katechismus Proudhons mit.[1])

Flürscheim Michael: Währung und Weltkrise, ein Versuch zur Beseitigung des Geldmonopols, Separatabdruck aus der Wiener Wochenschrift „Die Zeit." Wien 1895.

Auf die vorliegende kleine Schrift des wohl vor allem als Grundbesitzreformer bekannten Autors muss aufmerksam gemacht werden, da sie in allen ihren Theilen höchst lehrreich ist und seine Anschauungen über die Vortheile der Schaffung von Warenbanken (ähnlich der Volksbank Proudhons gedacht) und des Ersatzes der heutigen Währungen durch die Warenwährung mehr als irgend eine andere Schrift allgemein verständlich zu machen geeignet ist. Die im Anhange gegebene scherzhafte Erzählung soll zuerst gelesen werden; sie ist sehr gut ausgedacht und bereitet den Leser auf die sachlichen Erörterungen vortrefflich vor. Die seit dem 16. December 1894 zu Harxheim in der Rheinpfalz bestehende Warenbank, deren Statuten, soweit sie entscheidende Wichtigkeit haben, mitgetheilt werden, gibt dann eine praktische Illustration, wie die allmähliche Einführung der Warenwährung zunächst vorzubereiten sein würde, Es ist das eine aus Noten bestehende Währung, als deren Fundierung alle Waren ohne Unterschied zu gelten hätten. Ihre Noten werden im Werte deponierter Waren ausgegeben und für andere deponierte Waren an Zahlungsstatt genommen; sie sind wirkliches Geld und Depositenscheine für wirkliche Waren in der vollen Höhe ihres Nennwertes.

Die Warenwährung hätte das heutige Währungsgeld, die directe Ursache der heutigen Weltkrise, das grösste Hindernis der Circulation, ganz oder fast ganz zu ersetzen; der letzte Grund dieser Krise ist die herrschende Gütervertheilung, welche die Kauffähigkeit nicht mit der Gütererzeugungsfähigkeit Schritt halten lässt und das Phänomen der sogenannten Ueberproduction gezeitigt hat; aus dieser Vertheilung entsteht nämlich die Zinsansammlung, welche die Arbeitsgelegenheit mehr und mehr einschränkt. Der Zins also muss in allen seinen Formen bekämpft werden und das ist nur möglich, wenn seine Ursachen verschwinden, d. h. die Verkäuflichkeit und Belehnbarkeit von Grund und Boden aufgehoben und ein Geld geschaffen wird, das, ohne an Wert zu verlieren, sich automatisch mit dem Geldbedürfnis vermehrt; ein solches aber bringt die Warenwährung.

Ihre volle Wirksamkeit würden nach Flürscheim die unter einander organisierten Warenbanken, welche zinslos Productionsmittel creditieren müssten, dann finden, wenn sie insbesondere mit den Productions- und Consumtionsgenossenschaften in innige Verbindung träten und wie schon gesagt, als Mittel zum Zwecke als eine ihrer Hauptfunctionen den Erwerb alles freiwerdenden Grundes und Bodens und die pachtweise Ueberlassung desselben an ihre Mitglieder betrachten würden.

Die genannten Ausführungen geben aphoristisch die wesentlichsten Resultate der Flürscheim'schen Schrift wieder. Die Beweisführung ist meist eine verblüffend klare und allseitige, obwohl — und da liegt wohl die Waffe für jeden Opponenten — ab und zu ein allzuweitgehender Optimismus zu Tage tritt (s. z. B. S. 44: Stabilität der Wertverhältnisse) und die Frage nach den Wirkungen einer Beseitigung des Grundeigenthumes durch Flürscheim doch noch lange nicht in seinem Sinne erledigt sein dürfte. Jedenfalls darf man gespannt sein auf die Erfolge der Harxheimer Bank, der das Schicksal der Proudhon'schen Bank und ihrer Nachahmungen erspart bleiben möge. Schullern.

---

[1]) Das Urtheil des Autors über Dühring, S. 146 ff., scheint uns sehr einseitig und nicht ganz orurtheilslos.

Dr. James Russel. Die Volks-Hochschulen (Extension of University Teaching) in England und Amerika. Deutsch mit Anmerkungen von Otto Wilhelm Beyer, Leipzig 1895. 112 S.

Eine Schilderung der Art und Weise der Ausdehnung des Universitäts-Unterrichtes in England und Amerika auf weitere Kreise muss uns zu einer Zeit doppelt willkommen sein, in welcher diese Bewegung auch in unserem Vaterlande feste Wurzeln gefasst und zur Einrichtung von volksthümlichen Universitäts-Cursen an der Wiener Universität geführt hat. Darüber wie dieses Problem in jenen Länder aufgefasst und gelöst wird, welche es zuerst als ein solches erkannt und aufgestellt haben, gibt das vorliegende Buch nicht sosehr durch eine streng systematische oder pragmatische Darstellung, als wie vielmehr durch die Einführung in den Geist und in die inneren Triebkräfte der Bewegung Aufschluss. Wir lernen sie gleichsam aus ihrem Milieu heraus verstehen. Damit erkennen wir aber auch, dass von einer mechanischen Uebertragung der englischen und amerikanischen university extension auf österreichische oder deutsche Verhältnisse nicht die Rede sein kann. Es gilt nur den gleichen Geist in uns aufzunehmen, für die gleichen Ziele uns zu begeistern; aber den Weg zu ihrer Erreichung werden wir sorgfältig den heimischen Verhältnissen anzupassen haben. r.

Second annual Report of the Labour-Department of the Board of Trade (1894—1895) with Abstract of Labour Statistics. London 1895, price $10^1/_2$ d.

Das in allen Culturstaaten, am meisten aber in den Ländern mit vorwiegend in der Industrie beschäftigter Bevölkerung, — wohl hauptsächlich infolge der socialistischen Kritik der gesellschaftlichen Verhältnisse — fast plötzlich nachgerufene Interesse an der Lage der arbeitenden Classen zeigt sich in einer reichen Literatur, die oft schwer zugänglich und nicht für jedermann übersehbar ist.

Das englische Labour-Department hat nun eine Einrichtung getroffen, die wenigstens die allerwesentlichsten Ergebnisse seiner Erhebungen weiten Kreisen zuzuführen geeignet ist, indem es einen zusammenfassenden Jahresbericht über seine Thätigkeit herausgibt, der das erste Mal die Periode 1893—1894 umfasste und nun die Periode 1894—1895 betrifft. Dem eigentlichen Berichte sind zahlreiche Tabellen beigegeben, welche über folgende Zweige der Arbeitsstatistik Daten bringen: Trade-Unions, Unternehmer-Associationen und Cooperativgenossenschaften der Arbeiter, (in dieser Richtung bringt der zweite Jahresbericht dem ersten gegenüber erhebliche Erweiterungen des Materiales), Arbeiter-Clubs, Friendly societies, Streitigkeiten in den Gewerben, Schiedsgerichte und Einigungsämter, Schwankungen in den Beschäftigungsverhältnissen (im ersten Jahresberichte waren an Stelle dieser Daten solche über Arbeitslosigkeit mitgetheilt), Arbeitsämter (neu aufgenommen), Pauperismus, Aenderungen in der Höhe der Löhne und in der Arbeitsdauer (im 1. Jahrgang waren die Lohnsätze gebracht) Lohnsätze und Arbeitsdauer der Trade-Unions, durchschnittliche Lohnsätze verschiedener Industrien (der erste Bericht gab Daten über die Dauer der Bergarbeit), Gewinnbetheiligung, Betriebs-Unfälle in der Industrie, Untersuchungen wegen Verletzung der Gewerbegesetze, Anwachsen und Bewegung der Bevölkerung, Fremde im Vereinigten Königreiche, Wohnverhältnisse des Volkes, Alters- und Berufsverhältnisse desselben, Civilstandsverhältnisse der weiblichen Textilarbeiter (neu aufgenommen), Unterrichtsverhältnisse, Building Societies, Sparcassen.

Diese Daten sind zum Theile durch eigene Erhebungen gewonnen, deren genauere Ergebnisse in besonderen Publicationen niedergelegt sind; insoweit die Jahre 1894 und 1895 in Betracht kommen, sind in dieser Richtung zu nennen:

1. Der Report on „Gain-Sharing“ and certain other Systems of Bonus on Production, 1895 (D. F. Schloss).
2. Der Report by Miss Collet on the Statistics of employment of women and girls (1894).
3. Der Report on Wages and Hours of Labour; er enthält einen ersten Band über das Jahr (1893), welcher die Aenderungen in den Lohnsätzen und der Arbeitsdauer darstellt und die Bestimmung hat, jährlich fortgesetzt zu werden (s. hiezu die bisherigen Berichte des Board of Trade über die Lohnsätze in gewissen Gewerben); der 2. Band

(1893) gibt Daten über Stücklöhne und beruht auf einer besonderen Erhebung; der 3. Band (1893) berichtet über Zeitlöhne und dürfte wahrscheinlich periodisch wiederkehrende Fortsetzungen erfahren; er schliesst sich an Mittheilungen, welche bisher die Jahresberichte über die Trade-Unions, Strikes und Lock-outs neben anderem geboten haben. Ueberdies sind die Berichte für das Jahr 1893 über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen und über die Trade-Unions als Fortsetzungen der bereits vorhandenen Serien erschienen; die Angaben des Abstract über die Schwankungen in der Beschäftigung der Arbeiter beruhen auf einer noch im Zuge befindlichen Untersuchung, deren Theil-Ergebnisse, insoweit sie auch für sich allein besonderes Interesse bieten, in der „Labour Gazette“ ab und zu bekannt gegeben werden. Das letztere gilt auch von einer gleichfalls noch nicht abgeschlossenen Enquête über die industrielle Beschäftigung jugendlicher Personen. Einige Worte über die drei erstgenannten Publicationen: der Report of Gain-Sharing betrifft nicht das „Profit-Sharing“, worauf sich ein früherer Bericht bezogen hatte; es handelt sich vielmehr dabei um als Ansporn zur Entfaltung besonderer Arbeitsthätigkeit den Arbeitern in Aussicht gestellte Prämien, deren Höhe von dem Gewinne oder Verluste des Unternehmens unabhängig ist und im genauen Verhältnisse zu der besonderen Thätigkeit, Tüchtigkeit und Sorgfalt der Arbeiters, gemessen nach der durch ihn ermöglichten Ersparung an den normalen Productionskosten, steht; es handelt sich also um progressive Löhne. Die Daten stammen aus schon publicierten und aus erst gesammelten Mittheilungen bestimmter Unternehmer in den Vereinigten Staaten, in Canada und England.

Der „Report on the Statistics of Employment of Women and Girls“ betrifft England und Wales und gibt zum Theile schon publiciertes, zum grössten Theile aber für diesen Bericht besonders erhobenes Materiale; das letztere beruht auf Mittheilungen von Schafwoll-, Baumwoll- und Kammgarn-Manufactur-Unternehmern (1894) und auf der Statistik der Verwendung von Weibern und Mädchen verschiedener Altersstufen in den städtischen Sanitätsdistricten mit mehr als 50.000 Einwohnern, die durch den Registrar-General beschafft wurde. Das erstere Materiale stützt sich auf Daten der Berufszählung von 1891 und auf die Berichte über die Lohnsätze in der Textilindustrie (1886).

Der „Report on Wages and Hours of Labour“ gibt in seinem ersten Theile bereits in der „Labour Gazette“ monatlich veröffentlichte Daten, welche aber durch die Jahresberichte der Trade-Unions ergänzt und von den Secretären der Trade-Unions und der Unternehmerverbände richtiggestellt worden sind. Für bestimmte Berufe wurden die Löhne separat und auf besondere Weise erhoben. Die Daten des 2. und 3. Theiles sind concreten Lohnlisten entnommen, von denen die meisten auf Vereinbarungen zwischen den Arbeiter- und den Unternehmer-Organisationen beruhen, — solche wurden in der Regel vorgezogen — andere nur von den Unternehmern und einige von den Arbeiterverbänden (operatives'associations) aufgestellt worden sind. Schullern.

Statistische Mittheilungen über Steiermark. Herausgegeben vom statistischen Landesamte des Herzogthumes Steiermark. 1. Heft. Das Armenwesen in Steiermark. Bearbeitet von Dr. Ernst Mischler, o. ö. Universitätsprofessor in Graz und Director des statistichen Landesamtes von Steiermark. Mit 10 graphischen Tafeln. Graz in Commission bei Leuschner und Lubenskys Universitätsbuchhandlung. Gr. 8⁰ 258 S.

Mit der soeben unter diesem Titel erschienenen Publication hat sich das, am 15. November 1893 errichtete, im Frühjahre 1894 erst in Thätigkeit getretene statistische Landesamt des Herzogthums Steiermark eingeführt und damit seinen ersten Thätigkeitsbericht veröffentlicht. Derselbe lässt uns allerdings nicht vermuthen, dass wir es mit dem jüngsten statistischen Landesamte zu thun haben, denn die gelieferte Arbeit zeigt uns ein bei Einleitung der Erhebungen vollkommen zielbewusstes, in der Methodik vortreffliches und vom Erfolge rasch gefolgtes Vorgehen.

Dass die vorliegende Arbeit in jeder Beziehung alle bisherigen Untersuchungen über die Armenpflege anderer Kronländer überholt hat, ist das Verdienst des Autors der besprochenen Publication. Dieser Specialist in der Armenfrage, dem wir viele vortreffliche und bahnbrechende, von richtigen, socialpolitischen Grundsätzen ausgehende Arbeiten

zu verdanken haben, hat, mit der Errichtung und Leitung des genannten Landesamtes, — dem als erste grosse Aufgabe das Project der Altersversicherung landwirtschaftlicher Dienstboten sammt der hiezu gehörigen statistischen Erhebung und der angefügten Armenstatistik gestellt wurde, — betraut, die von ihm verfochtenen Theorien in praktische Ausführung gebracht. Dass er damit das Richtige getroffen hat, zeigt uns die vorliegende Arbeit über das Armenwesen in Steiermark, die als Muster ähnlicher Erhebungen hingestellt zu werden verdient.

Die Auseinandersetzung der Methodik und Technik der Erhebung bei einem statistischen Werke ist der Schlüssel zur Beurtheilung desselben. Wir müssen daher rühmend hervorheben, dass der Autor es nicht unterlassen hat, uns ein Bild des Ganges der Erhebungen und der Mittel derselben unter Begründung des hiebei beobachteten Vorganges zu geben; und zwar sowohl über die allgemeine Methodik an der Spitze der ganzen Arbeit, als auch über die besondere bei den einzelnen Arten der Armenpflege.

Eine von der steiermärkischen Landesbuchhaltung durchgeführte Armenstatistik vom Jahre 1892, welche das neugegründete statistische Amt vorfand, lieferte zum grossen Theile zur Verarbeitung ungeeignetes Material; dasselbe wurde jedoch nicht vollständig verworfen, es wurden vielmehr die Individualdaten der Einleger und Armenhäusler, die Angaben über die Armenhäuser und die Ziffern über die Armenkinder benützt. Eine neuerliche Erhebung war demnach nothwendig, welche im Sommer 1894 eingeleitet und durchgeführt wurde. Da dieselbe nicht eine Wiederholung der früheren sein durfte, um nicht die Arbeiten unnöthig zu verzögern, und da in dieselbe alle Arten von Armenpflege einzubeziehen waren, so konnte sie keine rein statistische Erhebung sein, sondern war eine statistische Erhebung und Enquête.

Es erfolgte nämlich eine Aufnahme durch elf Drucksachen, und zwar durch eine Reihe von Fragebögen, deren jeder für eine besondere Art der Armenpflege bestimmt war, und durch Drucksachen, welche von Auskunftspersonen, von Bezirksausschüssen und Bezirksärzten gutächtliche Aesserungen über die verschiedenen Institute der Armenpflege bezweckten; dazu kam die Benützung vorhandener Verwaltungsacten über die Siechenanstalten, Waisenpfründen, Findlinge, die Verwertung von bereits veröffentlichten Daten über die finanzielle Seite der Gemeinde-Armenpflege etc. und die Verwendung des Materiales der vor 1892 gepflogenen Enquêten und Erhebungen. Hiebei kommt rücksichtlich der Technik zu erwähnen, dass die Aufbereitung des alten und neuen Materiales der Einleger, Armenhäusler, Armenkinder, Waisenpfründner und Findlinge mittels Individualblätter erfolgte, welche dann zur Anlage eines Landesarmen-Catasters verwendet wurden.

Dass die Aufnahme in Enquêteform von einem grossen Erfolge in der Richtung der Herbeischaffung des erforderlichen Arbeitsmateriales begleitet war, beweisen schon die auf Seite 11 des Werkes angeführten Ziffern der Actenmasse. Wenn erwogen wird, dass die Durcharbeitung der Erhebung von 1892 — 6091 Catasterzettel ergab, — dass das Urmaterial der Erhebung von 1894 — 3320 Eingaben verschiedenartigster Art und sehr verschiedenen Umfanges umfasste, und dass die gewonnenen 11.281 Individualblätter aus den weiteren Berichten und den sonstigen Daten statistisch aufbereitet wurden; und wenn hiebei in Betracht gezogen wird, dass die Aufarbeitung des Materiales und die Fertigstellung des vorliegenden Werkes zum Drucke in sechs Monaten geschah, so wird man sich über die Arbeitsleistung des Amtes verwundern.

Die Arbeit besteht, — wie dies die Vereinigung der statistischen Erhebung mit der Enquête erforderte — aus einer Reihe von Einzelerhebungen, in welchen die Verhältnisse der jeweilig behandelten Art der Armenpflege nach allen Richtungen, und von allen nur möglichen Gesichtspunkten beobachtet, untersucht und dargestellt erscheinen. Diese Art der Behandlung hat die einzelnen Abschnitte des Buches (wir brauchen z. B. nur auf die Einlege hinzuweisen) zu einer erschöpfenden Aufarbeitung des vorhandenen Materiales geführt, und gibt ein vollständiges Bild der behandelten Institute. Dieser Vorgang war jedenfalls für Beurtheilung und Darstellung der einzelnen Institute der Armenpflege von grossem Vortheile, wie die in dem Buche niedergelegten Resultate zur

Genüge zeigen. Dabei aber hat, trotz des Mangels der einheitlichen, rein statistischen, auf Ermittelung von Gesammtarmenziffern gerichteten Erhebungen, und trotz der demzufolge eingetretenen Behandlungsart des Stoffes, der Zweck der Arbeit, das Armenwesen in Steiermark zur Anschauung zu bringen, und auf die nothwendigen Reformen desselben hinzuweisen, keine Einbusse gelitten. Jede Art der Armenpflege wurde — nach gleichen methodischen Grundsätzen erhoben, von gleichen Gesichtspunkten bei entsprechender Auseinanderhaltung der Landestheile, sowie des Landes und der Städte behandelt; bei jeder wird auf die Gesammtziffern, territoriale Vertheilung, persönliche Verhältnisse etc. etc. Rücksicht genommen, der gesetzliche und verwaltungsrechtliche Standpunkt in Betracht gezogen, die Ergebnisse von allen Seiten beleuchtet, auf die eventuell nothwendigen Reformen hingewiesen, und überall finden sich von gleichen socialpolitischen Grundgedanken eingegebene, offene, aber maassvoll gehaltene kritische Bemerkungen und Anregungen. Der einheitliche Gesichtspunkt der gesammten Armenpflege im Lande durchzieht alle behandelten Armenpflegsarten und verbindet sie zu einem einheitlichen, vollständigen Bilde des Armenwesens in Steiermark, welches durch die zehn vortrefflich entworfenen und sehr gut ausgeführten graphischen Tafeln anschaulicher und noch lebendiger gestaltet wird.

Die vorliegende Arbeit steht den anderen auf ganze Länder bezüglichen Armenstatistiken, nämlich jenen von Niederösterreich, Böhmen und Schlesien nicht allein nicht nach, sondern hat dieselben, wie wir anfangs erwähnten, überholt, und insbesondere sind die dort vorkommenden methodischen und technischen Fehler vermieden worden. Wir verweisen hiebei auf die Individualisierung der Daten, die am weitestgehenden durchgeführt wurde, auf die genaue Bestimmung der Stichtage, auf die ebenso genaue Fassung der Fragebogen und auf die beigefügten Erläuterungen, welche Umstände eine percentuell grosse und richtige Beantwortung ermöglichten. Gegenüber den für den Laien unverständlichen Summenziffern der niederösterreichischen Statistik ohne Detail und ohne nähere Erklärung, — sowie der, das ganze Material nur mit einer kurzen Einleitung tabellarisch darstellenden Statistik der Armenpflege in Böhmen, und der nur in den Landtagsprotokollen ohne Erhebungsformulare mitgetheilten Erhebungen des schlesischen Landessecretariates, — haben wir es hier mit einem bis in das kleinste Detail durchgearbeiteten für die Wissenschaft und für die Praxis gleich wertvollen Werke zu thun, in welchem die genau gearbeiteten 115 statistischen Tabellen und die erwähnten Tafeln, sowie die vielen ausser den Tabellen vorkommenden Ziffern von einem präcis und prägnant geschriebenen erläuternden Texte begleitet sind.

Ein weiterer sehr grosser Vorzug des vorliegenden Werkes ist, dass es aus der steten Verbindung mit der Verwaltung und Praxis, wie sich der Autor in der Einleitung ausdrückt, entstanden ist, welche es unmittelbar veranlasst hat, und der es ebenso unmittelbar zu dienen, bestimmt ist. Der unmittelbare Zweck der Arbeit gieng dahin, die empirische Grundlage für die neuen Armengesetze zu bieten, welche in der Session 1896 dem steiermärkischen Landtage vorgelegt wurden. Es kann daher auch ein Erfolg der Statistik im allgemeinen und der vorliegenden Armenstatistik im besonderen genannt werden, dass die Gesetzentwürfe beinahe debattelos, und nahezu ohne jeden Widerspruch in einem einzigen Sitzungstage zur Annahme gelangten.

Wir können das Studium dieses neuen Werkes Mischlers nicht nur den Fachgenossen, sondern auch allen Jenen, denen das Wohl unserer Mitmenschen am Herzen liegt, und die sich für das öffentliche Leben interessieren und demselben dienen, bestens empfehlen. Dr. v. Cardona.

Schober Hugo: Katechismus der Volkswirtschaftslehre, V. Auflage, besorgt von Dr. Ed. O. Schulze, Leipzig, Weber, 1896, (Webers illustrierte Katechismen Nr. 41).

Haushofer Max: Der moderne Socialismus, Leipzig, Weber, 1896 (Webers illustr. Katechismen, Nr. 154).

Weiss Alois: Handbuch zum Gebrauche beim Unterrichte in Volkswirtschafts- und Handelslehre an Handels- und Gewerbeschulen, III. Auflage, Wien, Gerold, 1895.

Drei populäre Schriften sollen hiemit angekündigt werden, da sie der von ihren Autoren ihnen gesteckten Aufgabe im Grossen und Ganzen gerecht werden.

Der bekannte Schober'sche Katechismus hat im Verhältnisse zu den früheren Ausgaben recht verdienstliche Erweiterungen erfahren; er baut auf einer etwas breitern, wissenschaftlichen Grundlage auf und zeigt auch etwas modernern Geist, obwohl er einigen neuern Richtungen in der nationalökonomischen Forschung noch immer eine zu geringe Berücksichtung entgegenbringt. Im allgemeinen ist das Buch aber lobenswert und kann es immerhin für einen grossen Leserkreis eine gute Quelle volkswirtschaftlichen Wissens werden. Auf Details einzugehen, ist wohl nicht am Platze, da der Herausgeber ja gewiss nicht die Absicht gehabt hat, fachwissenschaftliche Kreise zur Discussion mit ihm herauszufordern.

Etwas weniger einverstanden sind wir mit dem drittcitierten Buche von Weiss. in das sich, wie uns scheint, zum mindesten einige literarhistorische Irrthümer oder Oberflächlichkeiten eingeschlichen haben, die in einer spätern Auflage allerdings unschwer vermieden werden können; der Zweck des Buches als Lehrbuch macht eine solche Richtigstellung doppelt nothwendig. Nur andeutungs- und beispielsweise sei bemerkt, dass eine Reihe der im vorletzten Absatze auf Seite 213 als „Apostel der Smithischen Lehre" aufgezählten Schriftsteller ganz gewiss nicht hieher gehört. Auch sonst dürfte ab und zu eine klarere und präcisere Diction nicht ganz unerwünscht sein.

Das Buch von Haushofer behandelt sein Thema eingehend, sorgfältig und ziemlich objectiv. Ob es ihm aber gelingen wird, die Anhänger der socialistischen Doctrin eines andern zu belehren, möchten wir sehr lebhaft bezweifeln; Personen, die dem ganzen Probleme mit Interesse, aber noch naiv oder doch unbefangen gegenüberstehen, kann es belehren und zum selbständigen Denken anregen. Das ist ein Verdienst des Autors, das ihm unverkürzt zuerkannt werden mag; er wird, wenn, wie zu hoffen steht, sein Buch grössere Verbreitung erlangt, seinen Leserkreis vorbereiten für das Verständnis der tiefer angelegten socialistischen und antisocialistischen Literatur und vielleicht verhindern helfen, dass diese oder jene Anschauung allzuleicht und zu voraussetzungslos als Offenbarung und Evangelium in den Schatz der Ueberzeugungen bisher noch unbefangener Volkschichten einziehe.

Brandt Lampertus Otto: Ferdinand Lassalles socialökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge, Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Dr. Ludwig Elster, V. Band, 4. Heft, Jena, Fischer, 1895, 90 S.

Lassalles Thätigkeit gehört zum grossen Theile einer abgeschlossenen Vergangenheit an, die Mehrzahl seiner Schriften haben auch nur noch historische Bedeutung; wenn man doch seitens der socialdemokratischen Partei noch immer auf ihn zurückkommt, wenn man seine Werke in billigen Ausgaben veröffentlicht, so wird damit aber nicht nur eben seiner geschichtlichen Bedeutung Rechnung getragen, sondern es wird dadurch besonders sein Auftreten und seine Persönlichkeit, oft etwas gewaltsam in den Dienst der gegenwärtigen, parteipolitischen Zwecke gestellt, mag auch das Fortwirken vieler von seinen für ihn charakteristischen Ideen noch so sehr durch die fast ausschliessliche Herrschaft des Marxismus über die socialdemokratischen Kreise in den Hintergrund gedrängt worden sein. Der Autor hat eine recht verdienstliche Leistung geschaffen, indem er die wahre Bedeutung des Agitators und Schriftstellers auch für die Gegenwart und seine Ideen und Pläne ruhig und sachlich in kurzen, scharfumrissenen Zügen darstellt, kritisiert und dabei der Bezeichnung „nationaler Socialismus" die ihr gebürende Daseinsberechtigung revindiciert.

Das leider zu gedrängt gerathene Capitel über das „Wahlrecht als Grundforderung der politischen und wirtschaftlichen Reform" mag besonders hervorgehoben werden, da sein Gegenstand derzeit die grösste actuelle Bedeutung hat.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XI. Band.

3. Heft: *K. Kramář*: Die staatl. Lohnpolitik und die Lage der Arbeiter in den Salinen des Salzkammergutes bis zum Jahre 1748. — *Paasche*: Die neueste Reform der Brantweinsteuer in Deutschland. — Nationalökonomische Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

4. Heft: *Z. Paszyńska*: Stoff und Methode der histor. Bevölkerungsstatistik. — *W. Lexis*: Edelmetallgewinnung und Verwendung in den letzten 10 Jahren. — *W. Stieda*: Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

5. Heft: *W. Stieda*: Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland. — *L. v. Bortkewitsch*: Kritische Betrachtungen zur theoretischen Statistik. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. von *Dr. St. Bauer*, *Dr. L. M. Hartmann*. IV. Band. 2. Heft.

G. Winter: Zur Geschichte des Zinsfusses im Mittelalter. — *K. Häbler*: Die Anfänge der Sclaverei in Amerika. — Miscellen. — Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. VII. bis Nr. 10.

Finanzarchiv, hgg. von *Georg Schanz*, XIII. Jahrg. I. Band.

G. Schanz: Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuer-Gesetze. — *G. Schanz*: Der Reichshaushalt und das Finanzwesen der Einzelstaaten. — *M. Grabein*: Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression. — *Ziller*: Fiscalische Griffelbrüche in Meiningen. — *Ziller*: Domänenforstverwaltung in Meiningen. — *K. Willgren*: Die Staatsfonds und das Budgetwesen Finlands. — *G. Schanz*: Soll man Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? — *F. Graf*: Die bayrische Malzaufschlagnovelle von 1889. — *C. Balogh*: Die Sparthätigkeit in den letzten zwei Decennien. — *C. H. P. Inhülsen*: Die geschichtliche Entwicklung und heutige Gestalt der englischen Einkommensteuer. — *G. Glässing*: Der neueste Stand der Reform der directen Steuern in Hessen. — Denkschrift des badischen Finanzministers Buchenberger über die Reform der directen Steuern in Baden.

Journal des Économistes. Revue Mensuelle de la Science Économique et de la Statistique. Cinquante-Cinquième année. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de février 1896: Une maison de commerce allemande du quinzième siècle. — Les banques populaires d'Italie. — Le mouvement agricole. — Revue des principales publications économiques en langue française. — La fraternité. — Lettre de Cuba. — Comment se résoudra la question sociale? — Société d'économie politique. Discussion: Le développement industriel de l'Extrême-Orient et son influence sur l'industrie européenne? — Comptes rendus. — Chronique économique. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro de mars 1896: Le communisme en action. — Étude des communistic societies aux États-Unis. — Nouveau projet de loi sur la tentative de conciliation obligatoire entre patrons et ouvriers. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques. — Le transport des voyageurs en chemins de fer. — Statistiques et tarifs. — Société d'économie politique. (Séance du 5 mars 1896.) — Discussion: De l'influence de la civilisation sur l'accroissement de la population? — Correspondance: La concurrence industrielle de l'Extrême-Orient. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro d'avril 1896: Le compagnonnage allemand a la fin du Moyen-age. — Mouvement colonial. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — Le parti du travail dans le Queensland. — L'industrie des constructions navales dans la Grande-Bretagne. — Une compagnie commerciale française de Madagascar au XVIIme siècle. — Société d'economie politique. (Séance du 4 avril 1896). Discussion: De la lutte contre le socialisme. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro de mai 1896: Léon Say. — L'assemblée constituante et son oeuvre financière. — Les banques d'émission en Suisse et le projet d'une banque d'État. — Le mouvement agricole. — Quelques notes sur la vie privée d'autrefois. — Revue des principales publications économiques en langue française. — Souvenirs de la Chine. — Le mariage de l'Empereur-Bulletin. — Société d'économie politique (Séance du 5. Mai 1896). — Mort de Mr. Léon Say. — Comptes rendus. — Chronique économique. — Bulletin, bibliographique.

Revue d'Economie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès*, *Prof. Gide*, *Dr. Schwiedland* und *Prof. Villey*. X. Jahrgang 1896. Monatlich ein Heft; Abonnement 21 Francs. Paris, L. Larose.

März 1896: *E. Levasseur*: Les causes régulatrices du salaire. — *V. Mataja*: Les origines de la protection ouvrière en France. — *J. Dumas*: Les lois ouvrières devant le parlement anglais. — *Ch. Gide* et *M. Lambert*: Chronique économique. — *E. Villey*: Chronique législative. — *V. de Sojatlovsky*: La littérature économique russe en 1895.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XVI. année.

No. 5: Comité de défense et de progrès social. — Société d'économie sociale. — *Lesur-Bernard*: Les projets de réformes pour faciliter le mariage en France et en Belgique. — *A. Béchaux*: Un livre récent sur la famille. — L'enseignement libre en Normandie. — Chronique du mouvement social.

No. 6: *A. Delaire*: M. A. Gibon. — Comité de défense et de progrès social. — *A. Leroy-Beaulieu*. — *Cuénot*: Le monopole de l'état en matière d'assurance contre l'incendie. — *N. Zvorikine*: Propriétaires et paysans russes. — *Vanlaer*: Progrès et capitalistes. — Mélanges et notices, Unions de la paix sociale, chronique du mouvement social.

No. 7: *E. Rostand*: La défense contre l'alcoolisme par l'action locale, *R. Doumic*: Comité de défense et de progrès social. — *N. Zvorikine*: Propriétaires et paysans russes. — Nécrologie, Chronique du mouvement social, Bibliographie.

No. 8: *H. Clément*: Le socialisme au XVIIIme siècle. — *R. de Kerallain*: La souveraineté polit. dans le droit moderne. — Société d'économie sociale. — Unions de la paix sociale, chronique du mouvement social. Bibliographie.

No. 9: Comité de défense et de progrès social. — *H. Clément*: Le socialisme au XVIIIe siècle. — *Escard*: Un pays d'états de langue française à la fin du XIXe siècle: *Jersey*. — *L. S. Rowe*: Le gouvernement municipal en Europe. — *A. Babeau*: Les coutumes du mariage en Provence à la fin du moyen age. — Chronique du mouvement social.

No. 10: *A. Delaire*: La réunion annuelle de 1896. — *E. Rostand*: Les solutions socialistes et le fonctionarisme. — *H. Clément*: Le socialisme au XVIIIme siècle. — *Levasseur*: Les sociétés de construction aus Etats-Unis. — *A. Delaire*: Unions de la paix sociale. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

No. 11: *L. Marcassin*: Les basis du Souf. — *L. Batcave*: L'état social en Gascogne. — Réunion mensuelle du groupe de Paris, Mélanges et notices. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement soeial.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. VI., No. 21. March 1896.

S. and *B. Webb*: The methods of collective bargaining. — *F. S. Nitti*: The food and labor-power of nations. — *J. Bonar*: Ricardo on Currency. — *C. Booth*: Poor law Statistics. — Reviews, notes and memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Robinson*. Vol. VII. No. 2, whole No. 33. March 1896.

J. A. Smith: The multiple money standard. — *E. J. James*: An early essay on proport. representation. — *C. Bornhak*: R. v. Gneist. — *G. Fiamingo*: Individual determinism and social science. — Briefer communications, personal notes, book department, miscellany, notes on municipal government.

No. 3, Whole No. 34, May 1896: *E. J. James*: Bryce's american commonwealth. — *E. D. Durand*: Polit. and municipal legislation, 1895. — *S. N. Patten*: The formulation of normal laws. — Briefer communications, personal notes, book department, notes on municipal government, sociological notes.

Supplement: *J. M. Vincent* and *A. S. Vincent*: Constitution of the kingdom of Belgium.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. XI., No. 1. March 1896.

J. B. Moore: The Monroe doctrine. — *F. Bancroft*: The French in Mexico. — *J. W. Burgess*: Recent Pseudo-Monroeison. — *A. D. Morse*: What is a party? — *W. A. Dnnning*: Bodin on Sovereignity. *Ch. H. Hull*: Graunt or Petty? — *F. M. Taylor*: Do We Want an Elastic Currency? — Reviews.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. X. No. 3. April 1896.

E. A. Ross: The location of industries. — *F. E. Haynes*: The new sectionalism. — *G. O. Virtue*: The Anthracite combinations. — *W. Fisher*: Recent American books on money. — Notes and memoranda.

The Yale Review, Vol. IV. No. 4. Febr. 1896.

Editorial note, Comment: *Th. S. Woolsey*: The interoceanic canal from the standpoint of self-interest. — *E. Porritt*: The vicissitudes of the english socialists in 1895. — *B. Moses*: The early polit. organisation of Mexico. — *A. T. Hadley*: Government administration of indnstrial enterprise. — *C. C. Plehn*: Labor in California. — *K. H. Claghorn*: The ethics of copyright.

Vol. V. No. 1, May 1896. Comment: *E. R. L. Gould*: The economics of improved housing. — *E. V. Raynolds*: On pol. obligation. — *E. Wootlen*: Labor and injunction. — *J. R. Ehrlich*: The situation in Colorado. — *J. K. Beach*: The income-tax decision. — *J. B. Reynolds*: Commercial relations of the poor. — Notes.

The Journal of political Economy, Vol. IV. No. 2. March 1896.

W. E. Mitchell: Quantity theory of the value of money. — *E. Lavasseur*: Wages in the United States. — *H. P. Willis*: Vienna monetary treaty of 1857. — *H. W. Stuart*: Subjective and exchange value. — Notes, Reviews.

Quarterly Publications of the American statistical Association, New Series No. 32, Vol. IV. Dec. 1895.

K. P. Woods: Accidents in factories and elsewhere. — *F. S. Crum*: The marriage rate in Massachusetts. — *G. N. Calkins*: Recent contributions to vital statistics. — *R. P. Falkner*. The intern. statistical Institute.

No. 33, Vol. V. March 1896: *H. Whitmore*: Real estate values in Boston. — *W. Z. Ripley*: Ethnic influences in vital statistics. — Reviews and notices.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XIV. series.

II.: *T. P. Thomas*: The city government of Baltimore.

III.: *F. L. Riley*: Colonial Origins of New England Senates.

IV. u. V. *J. Sp. Bassett*: Slavery and servitude in the Colony of North Carolina.

VI.—VII.: *J. A. C. Chandler*: Representation in Virginia.

Studies in history, economics and public law, *Columbia College*, Vol. V. No. 2.

W. Bondy: The separation of governmental powers in history, in theory and in the constitutions.

Publications of the American Economic Association. Vol. X. No. 5—6.

J. H. Hollander: Letters of David Ricardo to John Ramsay McCulloch.

Vol. I. No. 1: *J. B. Clark*: The theory of economic progress. — *F. A. Walker*: The relation of changes in the volume of the currency to prosperity.

Supplement: Handbook of the American economic Association 1896.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1896.

Marzo: La situazione del mercato monetario. — *L. Einaudi*: La crisi agraria nell' Inghilterra. — *E. Barone*: Studi sulla distribuzione. — *L. Gramegna*: Evoluzione o vibrazione? — Previdenza, Bibliografia, Cronaca.

Aprile: La situazione del mercato monetario. — *G. Alessio*: La riforma dei tributi locali. — *L. Gramegna*: Evoluzione o vibrazione? — *G. Valenti*: La base agronomica della teoria della rendita. — Note, Previdenza, Bibliografia, Cronaca.

Maggio: La situazione del mercato monetario. — *E. de Montel*: Lo spread degli Americani. — *G. Valenti*: La base agronomica della teoria della rendita. — *G. Alessio*: La riforma dei tributi locali. — Nota, Previdenza, Bibliografia, Cronaca.

Giugno: La situazione del mercato monetario. — *R. Benini*: Il principio delle variazioni nell' economia politica e nella statistica. — *G. Alessio*: La riforma dei tributi locali. — Nota, Previdenza e Cooperazione, Bibliografia, Cronaca. — *U. Mazzola*: In morte di Luigi Cossa. — *A. Bertolini*: E. Cernuschi. — Antonio Allievi.

L'Economista, Direzione: *De Johannis* XXIII. Vol. XXVII. No. 1152.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno IV. Vol. X. No. 37.

Gennajo 1896: *G. B. Salvioni*: Il testamento spirituale di un economista. — *G. Rossignoli*: L'ideale politico nel secolo morente. — *L. Anzoletti*: Istituti e libri per i fanciulli abbandonati. — *C. Sardi*: Il colonato e la chiesa.

No. 38. Febbrajo 1896: *S. Talamo*: La questione sociale e i cattolici. — *G. Salvioni*: Il testamento spirituale di un economista. — *Fr. Alessio*: M. Lépissier: Il genesi e la scienza. — Sunto delle riviste.

No. 39. *P. Ardoino*: Le casse rurali di prestito. — *G. Salvioni*: Il testamento spirituale di un economista. — *F. Meda*: Parlamentarismo e sistema rappresentativo. — Per la libertà d'insegnamento. — *C. Tomassetti*: Dalla legenda alla storia. — Sunto delle riviste, Bibliografie.

No. 40: *J. Petrone*: La filosofia dell' anarchia. — *P. Ardoino*: Le casse rurali di prestito. — *G. B. Salvioni*: Il testamento spirituale di un'economista. — *R. Puccini*: L'Italia vagabonda. — Sunto delle riviste, bibliografie.

No. 41: *Ciro de Luca*: La retribuzione del cavoro. — *G. Rossignoli*: L'ideale politico nel secolo morente. — *F. Ermini*: L'etica sociale nei drammi di E. Ibsen. — Sunto delle riviste, esame di opere. — Cronaca sociale, Cenni commemorativi: Luigi Cossa.

De Economist, (*I. L. De Bruyn Kops*), 1896.

Januari: Koloniale Kroniek. Economische Kroniek. — *R. Macalester Loup*: Non Liquet. — *D'Aulnis de Bourouill*: Het Verslag der Engelsche Staatscommissie ove Pensioenverzekering van Arbeiders.

Statsøkonomisk Tidsskrift, 1896, første Hefte.

B. Morgenstierne: Mellemrigslovens opsigelse. — *J. Flodstrøm*: Notiser och beräkningar vidrörande priser och prisväxlingar å hvete sedan år 1868. — *E. S. Lund*: Lønningssystem og velfaerdsindretuinger ved den noderlandske gjaer-og spiritus fabrik i Delft. — Minder meddelelser.

DIE ANFÄNGE
DES
ARBEITERSCHUTZES IN FRANKREICH.

VON

VICTOR MATAJA.

Erstes Capitel.

Das Zustandekommen des Kinderarbeitsgesetzes vom 22. März 1841.

§ 1. Die Agitation in der wissenschaftlichen Literatur.

Auch Frankreich blieb nicht von den düsteren Einwirkungen des Industrialismus verschont, auch hier trat mit Maschine, Arbeitstheilung und Fabrikswesen, mit dem Vordringen der grossen Unternehmung und dem verzweifelten Ringen des Kleinbetriebes um seine Erhaltung die excessive Anwendung der Frauen- und Kinderarbeit ins Leben, dehnte sich der Arbeitstag ins Maasslose und wurden die einfachsten Forderungen der Moral und Gesundheitspflege missachtet. „Wenn ein Tyrann, ein fremder Eroberer sich Frankreichs bemächtigt hätte," rief einstens Baron v. Morogues in der Pairskammer aus, „und uns sagte: sobald sie sich nur auf ihren Beinen halten können, werden hunderttausende eurer Kinder euch genommen und in Arbeitsstätten hineingesetzt werden, wo ihre körperliche Beschaffenheit von Jahr zu Jahr degradiert und geschwächt werden wird, wo anstatt die Freuden, die Fröhlichkeit, die Freiheit ihres Alters kennen zu lernen, sie in alles eingeweiht werden, was am beklagenswertesten in der menschlichen Verworfenheit ist, wo sie zuerst moralisch, dann geistig abgestumpft werden, um hierauf physisch zu verkommen, wo eure jugendlichen Töchter ihre Unschuld verlieren werden, schon bevor sie mannbar geworden sind; wenn ein Tyrann auf diese Weise mit Frankreich handelte, so würde es nicht genug Hass und Verwünschungen geben, um sie über sein Haupt zu ergiessen . . . . nun, das ist aber das Joch der Industrie!" (Pairskammer, 4. März 1840.)

Der wissenschaftlichen Literatur Frankreichs gebürt das Verdienst, frühzeitig und in nachdrücklichster Weise auf diese Uebelstände hingewiesen zu haben.

In erster Linie ist hier Frankreichs grosser Volkswirt Sismondi zu nennen. Sismondi erkannte den Zusammenhang zwischen der Möglichkeit ausgedehnter Kinder- und Frauenarbeit und der proletarischen Volksvermehrung; von der Anschauung ausgehend, dass der Arbeiter infolge der Concurrenz und seiner Abhängigkeit nur das Nothwendige an Lohn erhält, glaubt Sismondi, dass der Verdienst des Kindes nur dazu beitrage, den Lohn des Vaters herabzudrücken, und ohne Vortheil für die Nation würden die Kinder der Armen des einzigen Glückes ihres Lebens beraubt, des Genusses von jenem Alter, in welchem sich die Kräfte ihres Körpers und Geistes in Fröhlichkeit und Ungebundenheit entwickeln können. Sismondi hält aber nicht bloss das Kind und die Frau, sondern auch den Mann hinsichtlich Arbeitszeit, Lohnhöhe, Versorgung u. a. für bedürftig des Schutzes der Gesellschaft. (Nouveaux principes d'économie politique, édit. 1827, I. 433,383 II. 338,344,347.) Aber auch in den Werken anderer Autoren jener Zeit findet sich eine scharfe Betonung der mit dem ungewohnten Industrialismus verbundenen Uebelstände, ja eine förmliche Scheu und Angst vor dem neuen Fortschritt in der gewerblichen Entwicklung; ebenso fehlt es nicht an Bemerkungen, welche auf die Forderung eines Arbeiterschutzes — namentlich für die Kinder — abzielen. So tritt beispielsweise Emile Bères in einem durch die französische Akademie mit dem Preis Montyon und durch mehrere Gesellschaften preisgekrönten Werk warm für den Kinderschutz ein und wünscht auch erforderlichenfalls ein Einschreiten des Staates zu Gunsten des erwachsenen Arbeiters, namentlich gegen missbräuchliche Ausdehnung der Arbeitszeit, wobei er zehn Stunden, höchstens zwölf Stunden als zulässige normale Leistung ansieht. (Les classes ouvrières, 1836, S. 92, 154). Selbst J. B. Say, der Vertreter des ökonomischen Liberalismus, sprach ausdrücklich seine Zustimmung zur Ansicht aus, dass das Gesetz bei Abmachungen unter Privaten jenem Theile Beistand leisten solle, der nothwendigerweise sich in einer so unsicheren und abhängigen Lage befindet, dass er zuweilen auch drückende Bedingungen eingehen muss, und billigte von diesem Gesichtspunkte aus die englische Fabriksgesetzgebung, welche für Kinder ein Aufnahmsalter festsetze (Cours, V. ch. 10). Blanqui der Aeltere, um noch einen Vertreter der liberalen Richtung zu nennen, gegenüber dem Maximalarbeitstag im allgemeinen von etwas schwankender Haltung, tritt aber von Anfang an einer derartigen Maassnahme in Beziehung auf die Kinder nicht entgegen (Cours d'économie industrielle I, 1838, S. 97). Auch Villeneuve-Bargemont verfehlte nicht, seine Stimme zu Gunsten der arbeitenden Kinder zu erheben (Economie politique chrétienne, 1834, bes. V, ch. 16). Ueberhaupt schenkte man in Frankreich der englischen Fabriksgesetzgebung verhältnismässig früh Beachtung; als die parlamentarischen Verhandlungen über die Schaffung eines derartigen Gesetzes beginnen (s. § 3), erweisen sich viele daran theilnehmende Männer als in diesem Gegenstand sehr versiert; Jahrzehnte lang dauert dieses Interesse an, bis dass es sich — und in Zusammenhang damit das Verständnis für die einschlägigen Fragen — wesentlich abstumpft. Ver-

einzelte Ausnahmen abgerechnet, ist erst in der neuesten Zeit diesbezüglich wieder ein Fortschritt zu verzeichnen.

Die nationalökonomische Literatur sieht sich aber auch durch ärztliche Stimmen unterstützt. Hier ist namentlich J. Gerspach, Arzt in Thann, Dep. Oberer Rhein, zu nennen, welcher die Frage des Arbeiterschutzes in einer der Pariser medicinischen Facultät 1827 überreichten Doctoratsthese mit dem bezeichnenden Motto „Plus occidit aër quam gladius" behandelt. (Considérations sur l'influence des filatures de coton et des tissages sur la santé des ouvriers. Collection des thèses soutenues à la Faculté de médecine de Paris, An 1827, Thèse 270). Gerspach betont darin insbesondere den Einfluss der verdorbenen Luft in den Textilfabriken, den auffälligen Unterschied im Aussehen der Fabriksarbeiter und der in freier Luft Beschäftigten, welcher auf den ersten Blick in die Augen springe, und äussert ernste Zweifel über den Wert der Fabriken in Hinblick auf die ungünstige Rückwirkung derselben auf die physischen und moralischen Zustände der Bevölkerung. Er wünscht Bestimmungen über das Aufnahmsalter und die zulässige Arbeitszeit der Kinder mit dem Bemerken, dass es erstaunlich sei, wie ein so wichtiger Punkt der Regierungsthätigkeit in Frankreich so vernachlässigt sein könne.

Sogar der polizeiliche Gesichtspunkt regt sich. In seinem 1838 von der Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften ausgezeichneten und später erweitert herausgegebenen Werke über die gefährlichen Classen gedenkt Frégier nachdrücklichst der moralischen Verwahrlosung der Fabrikskinder und fordert ihren Schutz durch das Gesetz. (Des classes dangereuses de la population dans les grandes villes. 1840. II. 22 fg.)

Die weitaus wichtigste und für die Austragung der Kinderschutzfrage einflussreichste Aeusserung der Wissenschaft knüpft sich jedoch an den Namen Louis Villermés an.

Die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften, welche sich durch die oftmalige Anregung und Unterstützung der Behandlung socialer Fragen ein unvergängliches Verdienst erworben hat,[1]) hatte Villermé im Vereine mit Benoiston de Châteauneuf betraut, in den verschiedenen Gegenden Frankreichs Untersuchungen zu dem Zwecke zu machen, den physischen und moralischen Zustand der arbeitenden Classen so zuverlässig wie nur möglich festzustellen. Die beiden Berichterstatter sahen die Unmöglichkeit ein, diesem Auftrag in ganzer Vollständigkeit zu entsprechen, sie beschlossen daher, sich bloss mit jenen Erwerbszweigen zu befassen, welche die meisten Arbeiter beschäftigten, und überdies Paris zu

[1]) Aus späteren durch die Akademie veranlassten Untersuchungen seien insbesondere die von Blanqui über die arbeitenden Classen in Frankreich während des Jahres 1848, die von Louis Reybaud in den Jahren 1859—1874 herausgegebenen „Etudes sur le régime des manufactures", die „Economie rurale de la France depuis 1789" von L. de Lavergne (1860 erschienen), die 1885 von H. Baudrillart begonnenen Publicationen über „Les populations agricoles de la France" als wichtig zur Klarstellung der thatsächlichen Verhältnisse hervorgehoben.

übergehen. Benoiston übernahm die Mitte Frankreichs und die am Ocean gelegenen Theile,[2]) Villermé jene Departements, in denen die Baumwoll-, Woll- und Seidenindustrie die meisten Arbeiter zählte. Villermé durchzog in den Jahren 1835—1837 das Land und holte bei Behörden (magistrats), Aerzten, Fabrikanten, Arbeitern Erkundigungen ein; er folgte dem Arbeiter in die Werkstätte, in sein Haus, er beobachtete ihn in seinem Familienleben, bei der Arbeit, bei seinen Unterhaltungen und geselligen Zusammenkünften. Dort, wie er sagt, seinen Gesprächen zuhörend, sich öfters hineinmengend, ward er, ohne dass es der Arbeiter merkte, der Vertraute seiner Freuden und Klagen, seiner Trübsal und Hoffnungen, der Zeuge seiner Laster und Tugenden.

Schon am 2. Mai 1837 hielt Villermé unter Verwertung seiner Beobachtungen in der Akademie einen Vortrag über die zu lange Dauer der Arbeit der Kinder in den Fabriken und lenkte bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit, jenen Missbräuchen ein Ziel zu setzen. Vor allem ist jedoch die Frucht seiner Arbeit in dem grossen zweibändigen Werk zu suchen, dessen erster Theil die drei in Beobachtung gezogenen Industriezweige getrennt behandelt und dessen zweiter Theil sodann allgemeine und zusammenfassende Betrachtungen enthält.[3])

Villermés Werk gehört zu den interessantesten Erscheinungen auf dem Gebiete der neueren Socialgeschichte und auch in der Literaturgeschichte gebürt ihm ein Ehrenplatz, da es die später so stark angewachsene Reihe der auf unmittelbaren Erhebungen beruhenden descriptiven Arbeiten über die modernen Arbeiterverhältnisse eröffnet.

Die französische Textilindustrie, die uns das Buch vorführt, stand damals noch auf einer frühen Entwicklungsstufe, noch galt die mechanische Betriebsweise als etwas Neues und in weitem Umfang fand sich noch Handbetrieb neben Maschinenbetrieb vor; auch die Arbeiterschaft war noch nicht rein industriell, sondern beschäftigte sich theilweise zu gewissen Zeiten im Jahre mit gewerblichen, zu anderen mit landwirtschaftlichen Verrichtungen.

Die effective Arbeitszeit in den Tuch- und Baumwollmanufacturen wurde von Villermé im Durchschnitt auf 13, der Arbeitstag auf 15—15½ Stunden geschätzt; nach dem Zeugnis eines Berichterstatters der industriellen Gesellschaft in Mülhausen gab es in Frankreich aber auch Spinnereien, welche ihre Arbeiter durch 17 Stunden zurückbehielten, während welcher Zeit nur 1½ Stunden Pausen zugestanden wurden, was aber Villermé selbst nur in der Hausindustrie, da aber sehr häufig beobachtet zu haben angibt.

[2]) In den Akademieschriften findet sich nur ein von Benoiston und Villermé gemeinsam erstatteter Bericht über die Bretagne in den Jahren 1840—41 vor (Mémoires de l'Académie des sciences mor. et pol., 1844, t. IV, p. 635—795).

[3]) Tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie. 2 Bde. Paris 1840. Der zweite Theil dieses Werkes wurde bereits 1839 in den Akademieschriften veröffentlicht; die Buchausgabe des Jahres 1840 enthält einige Zusätze und Aenderungen. — Der oben erwähnte Vortrag führt den Titel „Sur la durée trop longue du travail des enfants dans beaucoup de manufactures“ und ist abgedruckt in den Ann. d'hyg. publ. et de médecine légale, t. 18 (1837) S. 164—176.

Unter den mannigfachen weiteren Mittheilungen über die Lage der arbeitenden Classen sind es namentlich zwei Punkte, welche Aufmerksamkeit verdienen.

Der eine betrifft die arbeitenden Kinder. Die langen Arbeitsstunden in der Fabrik musste nämlich alles mitmachen, was in ihr beschäftigt war, auch das Kind, mochte es auch nur 6 oder 8 Jahre zählen. „Die Ermüdung, schreibt Villermé über die Kinder in der Baumwoll- und Wollindustrie, kommt von dem viel zu langen Stehen her. Jeden Tag bleiben sie 16 bis 17 Stunden aufrecht, davon wenigstens 13 in einem geschlossenen Local, fast ohne Platz oder Haltung zu verändern. Das ist keine Arbeit, keine Dienstleistung mehr, sondern eine Tortur; und man legt sie 6- bis 8-jährigen Kindern auf, die, schlecht beköstigt, schlecht bekleidet, genöthigt sind, um 5 Uhr morgens den langen Weg zurückzulegen, der sie von ihren Werkstätten trennt und deren Erschöpfung dann die Heimkehr abends von diesen selben Werkstätten vollendet. Wie könnten diese Unglücklichen, die kaum einige Augenblicke den Schlaf zu geniessen vermögen, so viel Elend und Mühen widerstehen?“

In der That fand auch Villermé die Kindersterblichkeit bei den Manufacturarbeitern weit höher, die Ergebnisse der Conscription und der Sterberegister für sie ungünstiger als bei anderen Classen; der Einfluss der vorzeitigen und übermässigen Arbeit auf die Schulbildung und die sittliche Entwicklung der Jugendlichen stellte sich ihm als ein verderblicher dar.

Den zweiten besonders bemerkenswerten Punkt bildet die Darstellung der weitgehenden Demoralisation, welcher Villermé beim Arbeiterstande begegnete; sie lässt namentlich die Lage der Arbeiterinnen in trübem Lichte erscheinen und gestattet zugleich einen Rückschluss auf die deprimierte Stellung des Standes im allgemeinen. Der Durchschnittslohn der Frau wurde von Villermé auf 1 Franc beziffert, kaum ausreichend. dass die Frau damit existieren könne. In allen von ihm untersuchten Industriezweigen fand Villermé die Frauen nicht bloss absolut, sondern auch im Verhältnis zu ihren Bedürfnissen so niedrig entlohnt, dass sie dem Elend nur entkommen könnten durch grosse Sparsamkeit und Hinnahme vieler Entbehrungen. Zusammengenommen mit Putzsucht und dem verderblichen Einfluss des Beispieles sei dies wohl der Grund, welcher so viele zu unerlaubten Verbindungen treibe. Kein Wunder, dass die Entsittlichung vielfach noch weiter gieng, so zwar, dass man in Reims offen von den früher die Fabrik verlassenden Mädchen sagte, sie machten jetzt leur cinquième quart de journeé, dass dort Mädchen bis zum 12. Jahre hinab der Prostitution oblagen, Pariser Bordellinhaberinnen in den Fabriksstädten festangestellte Correspondentinnen und eine Art Vermittler unterhielten und die jungen Arbeiterinnen nur zu oft das Opfer von Kameraden, Werkmeistern und Arbeitgebern wurden. Verderblich wirkte auch auf die Jugend beiderlei Geschlechtes die Gelegenheit zur frühen Selbständigkeit. Kaum, heisst es beispielsweise hinsichtlich der Baumwollindustrie in St. Quentin, sind die jungen Leute der Kindheit entwachsen, so haben fast alle einen Verkehr untereinander

und viele, vielleicht die am wenigsten verdorbenen, leben ganz öffentlich zusammen, als wenn sie verheiratet wären.

Ebenso charakteristisch wie mancher Tadel, den Villermé aussprach, ist aber auch manches Lob, welches er den Verhältnissen der Arbeiter spendet, so wenn er beispielsweise wiederholt hervorhebt, dass die Arbeiter Schuhe trügen u. dgl. mehr.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern war, nach ihm zu urtheilen, kein günstiges. „Viele Fabriksbesitzer, ich könnte sagen die Mehrzahl“, meint Villermé, „kümmern sich weder um die Gefühle, noch um die Sitten oder das Schicksal ihrer Arbeiter und betrachten sie bloss als Productionsmaschinen. Und gleichwohl habe ich sie sehr häufig sich beklagen gehört über die Lockerung ihrer Sitten, über ihre Undankbarkeit, selbst über den Hass, den dieselben gegen sie hegen, endlich über die Entwendung von ihnen anvertrauten Rohmaterialien.“

Thatsächlich bezeichnet Villermé eine Reihe von Uebelständen, die bei einigem guten Willen der Arbeitgeber gänzlich oder wenigstens in hohem Maasse zu beheben gewesen wären, wie die üble Einwirkung der Lohnauszahlung am Samstag, des Zusammenarbeitens von Angehörigen verschiedenen Geschlechtes, der Unterlassung der Anbringung von Unfallverhütungsvorkehrungen und anderes mehr. Gab es doch Arbeitgeber, die offen eingestanden, dass es gut wäre, wenn der Arbeiter sich ständig in Noth fühle, weil seine Aufführung dann gut bleibe, welche wünschten, dass sich Trunksucht und Liederlichkeit verallgemeinerten, weil dann ein Aufsteigen zur Selbständigkeit unmöglich wäre, welche erklärten, Vereinigungen von anderen Fabrikanten behufs Ausschluss von Trunksüchtigen aus den Werkstätten nicht beizutreten, sondern diese Bestrebungen durch Aufnahme der Entlassenen zur Erweiterung ihrer eigenen Fabrication zu benützen.

Villermés Werk ist auch noch in der Beziehung besonders interessant, dass es einen neuen Beweis dafür abgibt, welche Beklemmung der neue ungewohnte Industrialismus den zeitgenössischen Beobachtern verursachte. Man fühlte den technischen Fortschritt, aber die Ueberzeugung wollte sich nicht recht einstellen, dass dem Glücke der Menschheit damit gedient sei. „Wenn diese bewunderungswürdigen Maschinen nirgends existierten,“ urtheilt Villermé selbst, „sollte man sich vielleicht nicht allzusehr eilen sie einzuführen.“ Nun sind sie aber da, die Concurrenz gestattet nicht einem einzelnen Volke, auf die Anwendung der Maschinen zu verzichten. Was also thun angesichts des irreführenden Scheines höheren Lohnes, der immer mehr Landarbeiter in die Industrie hineinlockt, der Krisen, der Verdrängung der Männer aus der Arbeit durch Weiber und Kinder? Villermé ist zu sehr Mann der Wissenschaft, um sich mit kleinen Mittelchen zu begnügen, er denkt an eine wesentliche Aenderung des industriellen Systems. Durch die Verlegung der Fabriken aufs flache Land und ihre Vertheilung könnte vielleicht eine Besserung erzielt werden. „Wenn dann,“ meint er darüber, „die erwachsenen Männer, die kräftigen Arme den landwirtschaftlichen Arbeiten überlassen blieben, so würden sich die

Fabriken vielleicht mit den Frauen und Kindern begnügen, welche jene Arbeiten nicht brauchen oder doch entbehren können. Nur auf diese Weise liesse sich hoffen, dass die Industrie aufhören würde, nicht die Dörfer zu entvölkern, wie man mit Unrecht sagt, sondern ihnen Bewohner zu entziehen zum grossen Schaden für die Sitten und das wirkliche Wohlbefinden der arbeitenden Classe.“ Was seine praktischen Conclusionen anbelangt, so verweist Villermé auf drei Uebelstände: die Vermischung der Geschlechter in den Arbeitsräumen, die zu lange tägliche Arbeit der Kinder und die Geldvorschüsse an Arbeiter durch ihre Arbeitgeber, und fordert mit besonderem Nachdruck ein Gesetz zu Gunsten der Kinder.

§ 2. Stimmen aus dem Kreise der Industriellen.

Wie man also sieht, erhoben sich mannigfache beredte Stimmen im wissenschaftlichen Lager zur Bekämpfung der bestehenden Uebelstände; daneben fehlte es auch nicht an verwandten Bestrebungen und Aeusserungen aus anderen Kreisen.

Insbesondere waren von diesen jene wichtig, welche aus dem Elsass, einem Centrum der Textilindustrie, aber auch des Arbeiterelends stammten; sie machten in jener Zeit einen mächtigen Eindruck und wurden zahllosemale als Zeugnis dafür angeführt, dass die einsichtsvolleren Industriellen selbst ein staatliches Einschreiten wünschten. So hatte schon im Jahre 1827 der durch wahrhaft humane Gesinnung ausgezeichnete J. J. Burckhardt, Fabrikant zu Gebweiler, in der industriellen Gesellschaft von Mühlhausen auf die Nothwendigkeit verwiesen, für die Aufnahme von Kindern in die Fabriken eine Altersgrenze festzusetzen und für die Spinnerei-Arbeiter die Arbeitsstunden zu reducieren. Er gedachte des Umstandes, dass die englischen Arbeiter trotz der kürzeren Arbeitszeit mehr leisteten als die französischen, sowie der damaligen Ueberproduction, und gelangte zu dem Schlusse: ein Gesetz, welches dem Eigenthümer einer Spinnerei verböte, mehr als zwölf Stunden im Tage arbeiten zu lassen, würde sich in beiden möglichen Fällen, dass nämlich hierdurch eine Verminderung des Productes einträte oder nicht, als günstig erweisen, und der Fabrikant hätte daraus den weiteren Vortheil, dass die Arbeit besser besorgt und einen höheren inneren Wert besitzen würde. Sein Antrag, an die Kammern um ein Gesetz behufs Regelung der Arbeitszeit in den Werkstätten und der im Interesse der Gesundheit der Arbeiter nöthigen Maassnahmen zu richten, stiess zwar zunächst auf Widerstand und Bedenken im Kreise der Gesellschaft; immerhin drückte 1835 die Handelskammer von Mühlhausen in einer Adresse an den Handelsminister den Wunsch nach Schutz der arbeitenden Kinder aus, äusserte sich 1835 und 1836 in ähnlicher Weise der Generalrath des Departements Oberer Rhein und petitionierte schliesslich 1837 die industrielle Gesellschaft selbst an die Kammern um die Regelung der Kinderarbeit.[4])

[4]) Bull. de la soc. ind. de Mulhausen I, 1828, S. 325 fg. Villermé II. 97, 98. Um jene Zeit beginnen auch Flugschriften eines „Industriellen aus den Vogesen“ zu erscheinen, über deren grammatikalische Anfechtbarkeit man zwar einmal in der Kammer

Inzwischen regte sich auch die Regierung. Durch ein Circulär vom 31. Juli 1837 veranstaltete der Handelsminister eine Enquête bei den Handelskammern, Gewerbekammern und Conseils de Prudhommes; Villermé gibt einen Auszug aus dem officiellen Bericht über die Ergebnisse dieser Enquête. Aufs neue erhellt hier die maasslose vorzeitige Ueberbürdung der Kinder. Bei der Enquête wurden aber auch verschiedene Fragen gestellt, auf welche Weise die Lage der Fabrikskinder zu verbessern wäre. Die erste davon bezog sich auf das Aufnahmsalter; ein Theil der Gutachten sprach sich für 9, ein anderer für 10 Jahre aus, allgemein bezeichnete man die Verwendung von Kindern in den industriellen Werkstätten als eine absolute Nothwendigkeit. Man wünschte ferner ein Verbot der Nachtarbeit der Kinder und erklärte, dass niemals die angestrebte Schulbildung zu erzielen sein werde, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung den Unterricht obligat machte, wenn sie nicht den Eintritt in die Werkstätten jenen Kindern untersagte, die weder lesen noch schreiben können. — Endlich spricht sich auch noch der Conseil général du commerce für die Regelung der Kinderarbeit aus. (Villermé II. 98, 111 fg.)

Jedenfalls war damit die Frage des Arbeiterschutzes bereits soweit gereift, dass sich das Parlament infolge der an dasselbe gerichteten Petitionen wiederholt mit ihr befasste und in der Sitzung der Deputiertenkammer am 15. Juni 1839, als eine (neue) Petition der industriellen Gesellschaft von Mühlhausen und eine der Société pour l'encouragement de l'instruction primaire parmi les protestans in Verhandlung standen, sich der frühere Handelsminister Martin sogar genöthigt fühlte, sein zauderndes Verhalten mit dem Hinweis auf die Vielseitigkeit der gepflogenen Berathungen zu rechtfertigen, und sich mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Einbringung eines passenden Gesetzentwurfes das Zeugnis ausstellen zu können meinte, dass „die Maassregeln, welche der Handelsminister ergreifen werde, Nutzen ziehen werden aus der Langsamkeit, mit der sein Vorgänger verfahren sei." Endlich nahte der Augenblick, wo der verheerenden Kinderausbeutung eine Schranke gesetzt werden sollte.

§ 3. Die parlamentarischen Verhandlungen.

Am 11. Januar 1840 legte der Minister für Ackerbau und Handel Cunin-Gridaine — selbst ein Textilindustrieller aus Sedan — der Pairskammer einen Gesetzentwurf behufs Regelung der Kinderarbeit vor.

Die Regierung gieng von der Ansicht aus, dass eine für alle Orte und alle Industrien gleichmässige Regelung unthunlich sei, dass vielmehr den verschiedenartigen Bedürfnissen Rechnung getragen werden müsse; allgemeine Vorschriften könnten erst erlassen werden, wenn darüber eine Erfahrung vorliege, welche Bestimmungen wirklich allgemein getroffen werden könnten.

witzelte, die aber mit grösster Wärme für die Sache der Humanität eintraten und Abhilfe durch ein internationales Gesetz nach englischem oder preussischem Muster empfahlen. Siehe hierüber sowie über das Verhalten der elsässer Fabrikanten Herkner, Die oberelsässische Baumwollindustrie (1887), S. 169 fg.

Der Gesetzentwurf enthielt daher eigentlich nichts als eine Bevollmächtigung der Regierung, die Arbeit von Kindern unter 16 Jahren in Fabriken und Werkstätten in Beziehung auf Aufnahmsalter, Arbeitsdauer, Stundeneintheilung und Ruhepausen, Nachtarbeit und Sorge für die Ausbildung sei es allgemein, sei es für bestimmte Industriezweige oder Gegenden zu regeln.

Ueber diesen Entwurf urtheilte, um nur eine Stimme zu citieren, der sachkundige Gilbert[5]), dass man mit ihm den Gegnern jedes Gesetzes eine nur etwas versteckte Genugthuung gewähre. In der Commission der Pairskammer siegten in der That auch die Bedenken, der Regierung eine derartige unbeschränkte Befugnis zu ertheilen; man arbeitete demnach Bestimmungen über die Kinderarbeit im einzelnen aus. Die Commission (Berichterstatter Baron Dupin[6]), Mitglieder Cousin, Gasparin, Gérando, Louvois, Rossi, Tascher) deponierte ihren Bericht am 22. Februar 1840. Er gelangte zur Verhandlung in der Zeit vom 4. — 10. März und gestaltete sich diese sehr lebhaft.

Zu Beginn drehte sich die Debatte um die Frage, ob auf das im ursprünglichen Regierungsentwurf enthaltene System der Bevollmächtigung der Verordnungsgewalt zur Erlassung der entsprechenden, eventuell local verschiedenen Vorschriften zurückzugehen oder das System der Commission — Aufstellung bestimmter Normen bereits im Gesetz selbst — anzunehmen sei. Die Regierung sprach sich durch den Mund des inzwischen durch den Ministerwechsel seit 1. März an die Spitze des Handelsamtes gelangten Gouin (im Ministerium Thiers) mehr für die letztere Art aus. Einen heftigen Vorstoss zu Gunsten des alten Entwurfs machte Rossi, die Schwierigkeit der Frage, die Verschiedenheit der körperlichen Entwicklung der Bevölkerung in den einzelnen Gegenden, welche eine einheitliche Regelung durch das Gesetz unthunlich mache, und anderes betonend; er wurde jedoch durch den Berichterstatter Dupin in langer Rede und durch Montalembert mit dem praktischen Argument widerlegt, dass dann nichts geschehen werde, weil kein Ministerium Kraft und Stabilität genug besitzen werde, um aus Eigenem die gehörigen Anordnungen zu treffen. Im übrigen gab es keine principielle Gegnerschaft gegen den Entwurf, und selbst ein Mann wie Gay-Lussac, welcher die Ansicht vertrat, ein Fabrikant sei unabhängig und souverän bei sich, erklärte sich für die gesetzliche Regelung des Aufnahmsalters und der Arbeitszeit. Die Verhandlung betraf

---

[5]) Gilbert hatte im XI. Pariser Arondissement Erhebungen gepflogen behufs Beantwortung der im ministeriellen Rundschreiben vom 31. Juli 1837 (s. o. § 2) gestellten Fragen und seine Wahrnehmungen verwertet bei Abfassung einer kleinen Schrift: Quelques réflexions sur l'emploi des enfants dans les fabriques et sur les moyens d'en prévenir les abus. (Zweite Ausgabe, Paris 1840).

[6]) Baron Karl Dupin, seiner Berufsbildung nach Schiffbauingenieur, hatte sowohl in diesem seinen ursprünglichen Fache mit Auszeichnung gearbeitet, als auch sich durch mannigfache wissenschaftliche Werke (über Geometrie, Mechanik, industrielle und volkswirtschaftliche Gegenstände) einen grossen Ruf gemacht. Vrgl. auch die ihm von Berthrand in der Sitzung der Akademie der Naturwissenschaften vom 2. April 1883 gewidmete Gedächtnisrede.

daher auch nur mehr Detailfragen und bei der Schlussabstimmung wurde das Gesetz mit 91 gegen 35 Stimmen angenommen.

Am 11. April 1840 gelangte der Beschluss der Pairskammer an die Deputiertenkammer, und schon am 25. Mai legte die Commission der letzteren (Berichterstatter Renouard) den Bericht vor; dieser erfuhr dann noch eine Ergänzung durch einen Nachtrag, eingebracht am 12. December 1840. In diesem wird kurz über eine Enquête berichtet, welche während der Parlamentssommerferien bei den Generalräthen, den Handels- und Gewerbekammern, sowie den Conseils de prudhommes über die verschiedenen Entwürfe abgehalten worden war. Von 106 eingelangten Gutachten hatten nur 10 auf Verwerfung oder Vertagung gelautet, darunter eines von der Handelskammer in Lille ausgehend, welche einfach einen effectiven zwölfstündigen Maximalarbeitstag für Kinder und Erwachsene wollte. Der Bericht selbst war dem Wesentlichen nach im Sinne der von der Pairskammer gefassten Beschlüsse gehalten.

Das Ministerium vom 1. März war aber inzwischen aus dem Amt getreten, das neue, als dessen Handelsminister wieder Cunin-Gridaine fungierte, brachte dem Unternehmen Widerstand entgegen; wie erzählt wird, bedurfte es des Eintretens des Herzogs von Orléans, um diesen verschwinden zu machen.[7])

Auch die Debatte in der Deputiertenkammer war langwierig — sie zog sich vom 12. bis zum 29. December 1840 hin — und stellenweise sehr lebhaft. Hier mangelte es nicht an offener principieller Opposition; sie war repräsentiert durch den Deputierten Taillandrier, welcher dem Staate geradezu die Berechtigung bestritt in die Arbeitsverhältnisse ordnend einzugreifen, welcher glaubte, dass, um consequent zu sein, man nicht bloss die Arbeit der Kinder in den Fabriken, sondern die aller Arbeiter und in allen Betriebszwiegen regeln müsste, und von dem Gesetz ein „Müssiggehen" der Kinder besorgte. Mit Recht antwortete ihm hinsichtlich des ersten Punktes selbst ein Mitglied der Regierung, der Unterrichtsminister Villemain: „Die Gesellschaft hat nicht nur das Recht, in dieser Angelegenheit einzugreifen, sondern die Pflicht, das ist ihre Schuld und selbst eine verspätete Schuld". Abgesehen von dieser offenen Opposition fehlte es aber auch nicht an einer gefährlicheren, versteckteren, welche, ohne dem Princip des Gesetzes direct entgegenzutreten, überall so viel Schwierigkeiten witterte, dass praktisch genommen eigentlich die Verwerfung des Gesetzes daraus folgte. Ein Redner sprach beispielsweise davon, dass es noch nöthiger sei, vorerst Kinderasyle, Schulen etc. zu gründen, ein anderer wiederum von anderem. Mit gutem Grunde sagte diesbezüglich Golbéry: „Sehen Sie aber, was geschähe, wenn wir über eines der Gesetze zu verhandeln hätten, hin-

[7]) E. Véron, Les institutions ouvrières de Mulhouse (Paris, 1866), S. 275, Levasseur Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789, II. S. 89. — Später beklagte sich Baron Dupin ganz offen über die Unterstützung der dem Gesetze abgeneigten Richtung durch den Minister Cunin-Gridaine (Sitzung des Senates am 29. März 1867).

sichtlich welcher man so lebhaft bedauert, sich nicht mit ihnen befassen zu können; man würde unfehlbar über sie dasselbe sagen, was man über den vorliegenden Entwurf sagt; warum befasst Ihr Euch nicht mit dem Gesetz über die Kinderarbeit in den Fabriken, würde man bemerken, dort liegt das Uebel, dort muss man zu heilen eilen". Man sprach ferner von der auswärtigen Concurrenz, von dem Gewinn, der in der letzten Stunde gelegen sei, von der Vertreibung der Kinder aus den Fabriken in die kleinen ungeschützten Werkstätten, wo die Arbeit noch viel härter sei, etc. kurz, eine Menge von Argumenten hielt ihren Einzug, welche sich in der Folge als die mehr oder weniger unvermeidlichen Begleiter von Arbeiterschutzverhandlungen erwiesen haben. Ungerecht wäre es jedoch zu verkennen, dass die Debatte im grossen und ganzen recht sachkundig geführt wurde, welche Anerkennung sich steigern muss, wenn wir uns den damals noch sehr ungeklärten Zustand der socialpolitischen Fragen vergegenwärtigen; manche um fast ein halbes Jahrhundert später geführte Debatte weist ein viel beträchtlicheres Ueberwuchern von Phrasen auf.

Es fehlte also nicht an scharfsinnigen Bemerkungen, auch nicht an warm gefühlten Worten. Beaumont — Hauptvertreter der oben erwähnten versteckten Opposition — erkannte sehr gut, dass es sich um einen ersten Schritt handle. „Es ist der erste Act der Reglementierung der Industrie. . . Heute handelt es sich nur um die Kinder der unteren Altersstufen; aber, man möge sicher sein, es wird keine lange Zeit vergehen, dass es sich darum handelt und man den Vorschlag macht, auch die Arbeit der Erwachsenen zu regeln." Der Deputierte Dietrich — ein Industrieller — griff in der That jetzt schon die Idee des allgemeinen Maximalarbeitstages auf. Er verwies darauf, dass die Industrie zur Zeit lebhaften Geschäftsganges von auswärts fremde Arbeitskräfte anziehe, die dann beim Stocken der Beschäftigung zuerst entlassen werden oder eine Lohnherabsetzung zu fühlen bekommen, die eine Masse bilden, welche ohne Halt, ohne nähere Verbindung mit ihrem Arbeitgeber dasteht und das eigentlich demoralisierende Element in den Fabriksgegenden abgibt; man setze der zulässigen Arbeit eine Grenze, so werde die Fabrik nicht bei günstiger Conjunctur unter Verdoppelung ihres Personals und Erschöpfung der Arbeitskraft in kurzer Zeit den Markt überfüllen und eine Absatzkrise heraufbeschwören. Zwölfstündige wirkliche Arbeit mit zweistündigen Pausen würde die Arbeiter wieder von neuem Kraft schöpfen lassen und die Erhöhung ihrer physischen Leistungsfähigkeit, welche auch auf ihren sittlichen und geistigen Zustand zurückwirken würde, vermöchte dem Fabrikanten reichen Ersatz für den Ausfall an Arbeitszeit zu bieten; der blaue Montag würde verschwinden, weil bei besser eingetheilter und mehr gesicherter Arbeit und gehobener Moralität das häusliche Leben die Anziehungskraft des Wirtshauses zurückdrängen würde, und man sollte noch am Sonnabend ein Viertel des Tages freigeben, damit sich die Arbeiter für die Sonntagsruhe vorbereiten könnten: solche Anordnungen wären auch nach der Handelskammer von Lille das Mittel, um das Elend und die Immoralität der arbeitenden Classen zu bekämpfen, in denen sie die Quelle des Uebels erblickt.

Eindrucksvoll gestaltete sich auch die Rede von Alban de Villeneuve. Dieser glaubte, dass ein viel ausgedehnteres Gesetz Noth thue, doch wolle er von dem Verlangen nach einem solchen abstehen, um die dringlichen Maassnahmen zu Gunsten der arbeitenden Kinder nicht zu verzögern; aber einige Verbesserungen könnten doch wohl vorgenommen werden, so die Ausdehnung auf die kleineren Werkstätten, das Verbot des Zusammenarbeitens beider Geschlechter, die Verpflichtung des Arbeitgebers, statt am Schluss in der Mitte der Woche die Lohnauszahlung vorzunehmen, strenge Sonn- und Feiertagsruhe für alle Arbeiter und Untersagung der Lohnvorschüsse. Zum erstenmale wohl in einer parlamentarischen Versammlung erklingt in der Rede Villeneuves der Wunsch nach einem internationalen Arbeiterschutzvertrag. „Wenn es wahr ist", sagt Villeneuve, „wenn anerkannt wird, dass die unbeschränkte Concurrenz die Hauptursache der Uebel ist, welche auf den gewerblichen Classen lasten, könnte man nicht inmitten dieser allgemeinen Concurrenz ein mässigendes Element wirken lassen und die anderen industriellen Nationen engagieren, dasselbe gleichfalls in einem allgemeinen Interesse der Menschheit anzunehmen? Könnte man nicht beispielsweise im Princip festsetzen, dass die tägliche effective Arbeitszeit für alle Arbeiter nicht dreizehn, zwölf Stunden oder sonst irgend eine für passend erachtete Grenze überschreiten dürfe?" Der Ausfall an Arbeit durch ein paar Arbeitsstunden, fährt Villeneuve fort, würde mit Wucherzinsen wiedererstattet durch die grössere Kraft, Regsamkeit, Energie des Arbeiters, und die weitere Wohlthat einer mehrstündigen Arbeitspause im Laufe des Tages würde die Arbeiter wieder dem Familienleben zuführen[8].)

---

[8]) Wie man sieht, ist die Idee einer internationalen Arbeitsgesetzgebung in Frankreich ziemlich alt. Oefters schreibt man dem elsässischen Industriellen Daniel Legrand das Verdienst zu, sie zuerst vertreten zu haben, weil er 1841 in einer an die Regierung und die Pairskammer gerichteten Petition den Wunsch ausgesprochen hatte, dass die französische Regierung mit den fremden Mächten Verhandlungen zur Schaffung internationaler Schutzgesetze einleite. (G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, 1888; E. Cheysson, La réglementation internationale du travail, in der Réforme sociale, 1890; vrgl. Note 4.) Andere nennen Robert Owen den Vater der Idee einer gesetzlichen und internationalen Beschränkung der Arbeitszeit, aber mit Unrecht, da Owen sich nur mit dem Arbeiterschutze in England befasste. (Vrgl. Brentano, La réglementation internationale de l'industrie, in der Revue d'écon. pol., t. IV., p. 106).

Blanqui verwies bereits 1838 in seinem Cours d'économie industrielle auf die Annahme internationaler Verträge als Mittel zur Durchführung der Regelung der Arbeit. Er selbst rechnete diese Regelung unter jene Reformen, welche ein Volk für sich allein nicht durchführen kann und welche, wenn sie nicht wirkungslos bleiben sollen, die Mitwirkung der anderen Nationen erfordern (Journal des Economistes, 1845, XII, 160).

In Belgien finden wir die Idee insbesondere durch Ducpetiaux aufgenommen in seinem Werke: De la condition physique et morale des jeunes ouvriers (1843). Ducpetiaux verlangte, dass sich ein allgemeiner Congress versammle, um im gemeinschaftlichen Einvernehmen alles zu regeln, was sich auf die sociale Verfassung der Industrie, auf die allgemeinen Interessen der Arbeiter beziehe. Man begegnet bei Ducpetiaux aber auch schon einem Argument gegen die Nothwendigkeit internationaler Abmachungen, indem er anerkennt, dass ebenso wie excessive Arbeit nothwendigerweise excessive Arbeit hervorruft, auch mässige Arbeit aus demselben Grunde mässige Arbeit ermöglicht. Ein Volk

Bei der Specialdebatte gab es eine Menge Abänderungsvorschläge[9]) und auch Abschwächungsversuche, namentlich wurde die Beschränkung der Arbeitszeit auf acht Stunden für die Kinder der unteren Altersstufen als unzweckmässig bekämpft; doch gieng der Commissionsentwurf im Wesentlichen unverändert aus den Berathungen hervor.

Die Commission der Pairskammer, als deren Berichterstatter wieder Baron Dupin fungierte, nahm nun ihrerseits verschiedene Aenderungen vor, namentlich im Sinne einer Wiederherstellung mancher der früher von diesem Hause gefassten Beschlüsse. Doch war sie mit ihren Anträgen bei den Verhandlungen am 22. und 23. Februar 1841 im Plenum nicht glücklich, einige ihrer Vorschläge wurden wieder beseitigt; bei der Schlussabstimmung ergaben sich 104 Stimmen für und nur 2 gegen das Gesetz. Die Deputiertenkammer nahm nun ihrerseits den also nur wenig modificierten Entwurf in der Sitzung am 11. März 1841 mit 218 gegen 17 Stimmen an; nur François Delessert, ein ehrlicher Anhänger des Arbeiterschutzes, gab rückhaltslos seinen Bedenken über die Unvollkommenheit des Gesetzes Ausdruck und erklärte, für dasselbe in der Hoffnung stimmen zu wollen, dass es bald die nothwendige Verbesserung erfahre.

* * *

Das Gesetz war also zustande gekommen; trotz der langwierigen und zum Theil mit Heftigkeit geführten Verhandlungen aber, welche seine Fertigstellung begleiteten, schenkte das Publicum in einseitiger Bevorzugung der politischen Fragen diesen legislativen Arbeiten nach der Mittheilung eines zeitgenössischen Geschichtsschreibers[10]) nur wenig Beachtung.

---

zieht das andere nach sich in den Weg der Verbesserung der Lage der jungen Arbeiter. Die Geschichte hat dieser Ansicht von Ducpetiaux Recht gegeben. Ohne Zweifel stand er übrigens unter dem Einflusse der Fourieristischen Schule, die in ihren Organen (La démocratie pacifique etc.) im Allgemeinen die Idee einer Association der Völker und der Regelung ihrer Streitigkeiten auf gütlichem Wege vertrat. Fast zur selben Zeit schrieb der Prinz D.... S.... in seiner Broschüre Aperçu sur la condition des classes ouvrières et critique de l'ouvrage de M. Buret (Paris, 1844) über die Nützlichkeit eines internationalen Uebereinkommens zur Behebung der Ausbeutung der Kinder in den Fabriken. Seit dieser Zeit verschwindet in Frankreich die Idee nicht mehr, worüber noch später Beispiele folgen.

[9]) Unter anderem war (in der Sitzung vom 24. December 1840) der Antrag gestellt worden, auch die Bergwerke und Steinbrüche gleich den gewerblichen Unternehmungen dem Gesetze zu unterstellen. Die Regierung erklärte sich jedoch hinlänglich durch das Bergbaugesetz von 1810 und das kaiserliche Decret vom 3. Januar 1813 gerüstet (welches verbot, Kinder unter zehn Jahren in Gruben oder Gräbereien einfahren oder dort arbeiten zu lassen), und so unterblieb die Einbeziehung. Die genannte Bestimmung erscheint gewissermaassen als das erste französische Arbeiterschutzgesetz, dem — in Zusammenhalt mit der überhaupt vom Staate ausgeübten Aufsicht über die Bergwerke — auch in der Literatur eine günstige Wirkung zugeschrieben wurde. Siehe Nusse, Le travail des enfants dans les mines, im Bulletin de la Société des apprentis, 1886, S. 331.

[10]) Elias Regnault, Histoire de huit ans 1840—48 (1851), I. p. 21.

Es betraf nur die Kinder und überdies war, wie gleich zur Sprache kommen soll, seine unmittelbare praktische Wirksamkeit nur gering; bedeutsam war aber das Princip, auf dem es beruhte. Viele erkannten zu jener Zeit schon, dass, wenn einmal die Regelung der Arbeit durch den Staat in einer Beziehung angenommen sei, nothwendig daraus die Einbeziehung weiterer Kreise in diese Regelung folge. Je nach Ansicht und Stellung hielten dies die einen für einen Einwand gegen den gesetzgeberischen Gedanken, die anderen hingegen als den wertvollsten Theil desselben[11])

Die Arbeiter hatten so viel wie keine Gelegenheit gehabt, ihre Stimme zu erheben. In der Deputiertenkammer waren sie nicht vertreten und das Hauptwort bei den Enquêten hatten die aus Unternehmern zusammengesetzten Körperschaften geführt, während die Conseils de Prudhommes, an denen die Arbeiter aber auch nur einen beschränkten Antheil besassen, eine nur sehr bescheidene Rolle gespielt hatten. Keine grosse Volksbewegung hatte das Gesetz hervorgerufen; Gelehrte und Philantropen hatten dasselbe den widerstrebenden Kräften abgerungen und sie waren es auch, die das Gesetz zunächst schirmen und zu verbessern suchen mussten. Der Arbeiterstand war im Allgemeinen noch wenig über seine Standesinteressen aufgeklärt, zur Vertretung derselben des mangelnden Zusammenhanges halber nicht bereit, die Kreise, die in erster Linie vom Gesetz berührt wurden d. h. die der Textilgrossindustrie, waren, wie dies unter anderem die Abwesenheit jeglichen grösseren Strikes dort zeigt, stumpf, niedergehalten durch des Tages Last und Mühen. Soweit jedoch individuelle Interessen in Frage kamen, wurden sie durch das Gesetz eher beeinträchtigt als gefördert[12]).

[11]) Vrgl. die frühere Besprechung der parlamentarischen Verhandlungen. — „Warum", frug Dunoyer einmal, „wenn man die Arbeit der Kinder beschränken soll, sollte man nicht auch die der schwachen oder gebrechlichen Erwachsenen und endlich die aller Arbeiterkategorien regeln?" (Journal des Economistes, XII, 1845, S. 165). Umgekehrt heisst es in der Note 8 der erwähnten Brochüre des Prinzen D.... S...., nachdem bemerkt worden ist, dass das Kinderarbeitsgesetz mangelhaft ausgeführt werde, aber doch einen bedeutenden Fortschritt darstelle: „Es ist ein deutliches Zeichen der glücklichen, allgemein gehegten Tendenz, das Schicksal der unglücklichsten Classen der Gesellschaft zu verbessern, und der erste Schritt in einer Richtung, bei dem man hoffentlich nicht stehen bleiben wird. Kein Zweifel, dass man sich nach angemessener Regelung der Lage der Kinder in den Fabriken auch mit jener der Frauen und Männer befassen werde, welche nicht weniger alle Aufmerksamkeit auf Seite der Regierungen und Gesetzgeber verdient."

[12]) Das Einkommen einer Arbeiterfamilie war häufig so niedrig, dass der Verlust des Lohnes eines Kindes für den Haushalt sehr hart war. Man sprach auch von Eltern, die im Müssigang lebten und sich durch die Arbeit ihrer in den Fabriken beschäftigten Kinder ernähren liessen (Villermé, I. p. 35). Insbesondere hebt aber Gilbert (a. a. O.) die Thatsache solcher Ausbeutung von Kindern durch die eigenen Eltern hervor: „In einem Alter, in dem die Arbeiter noch Schüler sein sollten, sieht man sie Familienväter werden, und die vorzeitige Fruchtbarkeit der Concubinate hat ihren Grund nicht in ihrer Sorglosigkeit. Durch eine schändliche Berechnung vermehren sie sich, um ihre Faulheit und Trunksucht zu pflegen. Schwache Kinder arbeiten in der Fabrik, während mit ihrem Lohne die Eltern rauchen und sich im Wirtshaus betrinken." Vrgl. Note 9 im zweiten Capitel, sowie die Bemerkungen von Lorain (Drittes Capitel, Note 9), citiert bei Ducpetiaux, De la condition physique et morale des jeunes ouvriers (1843), I. p. 238.

Das Wenige, was wir von dem Verhalten des Arbeiterstandes wissen, bezieht sich daher auf Indifferentismus oder sogar Gegnerschaft wider das Gesetz. Nur in engem Umfang war schon ein höheres Verständnis für Standesfragen und Classenbewusstsein erwacht und dort auch würdigte man die Bedeutung des Gesetzes besser. Die Arbeiterpresse, naturgemäss das Centrum der standesbewussten Kreise zur Zeit des Mangels politischer Rechte, kann uns darüber Aufschluss geben.

Das Gesetz in seiner jetzigen Fassung führte nun ein Artikel des Arbeiterblattes L'Atelier Anfangs 1841 aus, verbessert die materielle Lage des Arbeiterstandes nicht, es wirkt eher im umgekehrten Sinne; die Nothlage der Eltern durch die gegenwärtige Art des Betriebes der Industie bilde die Wurzel des Uebels, die man beseitigen müsse, weshalb auch eine Ergänzung des Gesetzes durch Gründung von Kinderasylen, Festsetzung eines die Existenz des Arbeiters und seiner Familie sichernden Lohnminimums u. a. empfohlen wird. Der Artikel sagt aber auch: „Neben diesem negativen Resultat liegt aber in dem Gesetze etwas unserer Ansicht nach sehr Bedeutendes, das ist die Annahme des Grundsatzes, dass die Staatsgewalt in die socialen Verhätnisse eingreifen, die Arbeitsbedingungen regeln und organisieren kann und soll, dass es nicht blos ihr Recht, sondern für sie eine gebieterische Pflicht ist, den Schwachen gegen den Starken, die Arbeit gegen das Capital zu schützen. Wie man es bei den Verhandlungen sehr gut gesagt hat, es ist dies der erste Schritt zur Organisation der Arbeit."

Anhang zum ersten Capitel.

Der Uebersichtlichkeit halber sei das Gesetz vom 22. März 1841, betreffend die Arbeit der in den Fabriken oder Werkstätten[1]) beschäftigten Kinder, in Uebersetzung angeführt:

Artikel 1. Kinder dürfen nur unter den durch das gegenwärtige Gesetz aufgestellten Bedingungen verwendet werden:

1. In Fabriken und Werkstätten mit mechanischem Motor oder ununterbrochenem Feuer und in ihren Dependenzen.

2. In jeder Fabrik, die mehr als zwanzig Arbeiter in der Werkstätte vereinigt beschäftigt.

Artikel 2. Die Kinder müssen, um zugelassen zu werden, wenigstens acht Jahre haben.

Von acht bis zwölf Jahren können sie zu effectiver Arbeit nicht mehr als acht Stunden auf vierundzwanzig, unterbrochen durch eine Ruhepause, verwendet werden.

Von zwölf bis sechzehn Jahren können sie zu effectiver Arbeit nicht mehr als zwölf Stunden auf vierundzwanzig, unterbrochen durch Ruhepausen. verwendet werden.

Diese Arbeit darf nur zwischen fünf Uhr morgens bis neun Uhr abends stattfinden.

---

[1]) Im Gesetze steht „dans les manufactures, usines ou ateliers", Lohmann und andere übersetzen dies mit „in Fabriken, Hüttenwerken und Werkstätten." Dem französischen Sprachgebrauch nach ist jedoch das Wort „usine", soweit wir aus Kammerverhandlungen etc. zu entnehmen vermögen, der gebräuchlichste Ausdruck für Fabriken überhaupt und hier ebensowenig wie in den Gesetzen vom Jahre 1848 oder 1874 in der engeren Bedeutung für „Hüttenwerk" angewendet. Es handelt sich somit hier mehr nur um eine pleonastische Anführung mit Rücksicht auf den Umstand, dass für gewiss Betriebszweige der eine, für andere ein anderer Ausdruck üblicher ist.

Das Alter der Kinder ist durch ein vom Standesbeamten stempelfrei und ohne Kosten ausgestelltes Certificat zu erweisen.

Artikel 3. Jede Arbeit zwischen neun Uhr abends und fünf Uhr morgen wird als Nachtarbeit angesehen.

Jede Nachtarbeit ist für Kinder unter dreizehn Jahren verboten.

Wenn die Folgen des Stillstandes eines Wassermotors oder dringende Reparaturen es erheischen, so können Kinder über dreizehn Jahre in der Nacht zwischen neun Uhr abends und fünf Uhr morgens arbeiten, wobei zwei Stunden für drei zählen.

Eine Nachtarbeit der Kinder über dreizehn Jahre ist bei gleicher Berechnungsweise statthaft, wenn sie in den Anlagen mit ununterbrochenem Feuer, deren Betrieb im Laufe der vierundzwanzig Stunden nicht ausgesetzt werden kann, als unerlässlich erkannt wird.

Artikel 4. Die Kinder unter sechzehn Jahren dürfen an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen nicht beschäftigt werden.

Artikel 5. Kein Kind unter zwölf Jahren kann zur Beschäftigung zugelassen werden, wofern nicht seine Eltern oder sein Vormund nachweisen, dass es thatsächlich eine der im Orte bestehenden öffentlichen oder privaten Schulen besucht. Jedes zugelassene Kind hat bis zum Alter von zwölf Jahren eine Schule zu besuchen.

Kinder im Alter von mehr als zwölf Jahren sind vom Schulbesuch enthoben, wenn ein vom Maire ihres Wohnortes ausgestelltes Certificat bezeugt, dass sie den elementaren Volksschulunterricht erhalten haben.

Artikel 6. Die Maires sind verhalten, dem Vater, der Mutter oder dem Vormund ein Buch zu ertheilen, in welchem Alter, Name, die Vornamen, Geburts- und Wohnort des Kindes und die Zeit eingetragen sind, während welcher es den Volksschulunterricht mitgemacht hat.

Die Betriebsinhaber haben einzuschreiben:

1. In das Buch jedes Kindes das Datum seines Eintrittes in das Etablissement und seines Austrittes;

2. in ein besonderes Register alle in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Angaben.

Artikel 7. Regierungsverordnungen können:

1. Auf andere Fabriken oder Werkstätten als die im Artikel 1 erwähnten die Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes ausdehnen;

2. das Minimalalter erhöhen oder die in den Artikeln 2 und 3 festgesetzte Arbeitsdauer herabsetzen im Hinblicke auf Industriezweige, bei denen die Arbeit der Kinder ihre Kräfte übersteigen und ihre Gesundheit beeinträchtigen würde;

3. die Fabriken bestimmen, in denen aus Rücksichten auf Gefahren oder Gesundheitsschädlichkeit die Kinder unter sechzehn Jahren gar nicht verwendet werden dürfen;

4. den Kindern in den Werkstätten, wo sie zugelassen sind, gewisse gefährliche oder schädliche Arbeitsarten untersagen;

5. Bestimmungen treffen über die statthaften unerlässlichen Arbeiten der Kinder an Sonn- und Feiertagen in den Fabriken mit ununterbrochenem Feuer;

6. Bestimmungen treffen über die im Artikel 3 vorgesehenen Fälle der Nachtarbeit.

Artikel 8. Regierungsverordnungen sollen:

1. Für die zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Maassnahmen Vorsorge treffen;

2. die Aufrechthaltung guter Sitten und des öffentlichen Anstandes in den Werkstätten und Fabriken sichern;

3. den Volksschulunterricht und den Religionsunterricht für die Kinder sichern;

4. in Betreff der Kinder jede schlechte Behandlung oder missbräuchliche Züchtigung hintanhalten;

5. jene Bedingungen für Gesundheitserhaltung und Sicherheit, die für das Leben und die Gesundheit der Kinder nothwendig sind, sichern.

Artikel 9. Die Betriebsinhaber haben in jeder Werkstätte mit dem gegenwärtigen Gesetz und den bezüglichen Regierungsverordnungen die inneren Anordnungen zu affigieren, die sie zur Sicherung der Ausführung jener zu machen haben.

Artikel 10. Die Regierung wird Inspectionen einrichten, um die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu überwachen und zu sichern. Die Inspectoren können sich in jedem Etablissement die auf die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bezüglichen Register, die inneren Anordnungen, die Bücher der Kinder und die Kinder selbst zeigen lassen; sie können sich durch einen vom Präfecten oder Unterpräfecten bestellten Arzt begleiten lassen.

Artikel 11. Im Falle von Uebertretungen werden die Inspectoren Protokolle aufnehmen, die bis zum Beweise des Gegentheiles vollen Glauben geniessen.

Artikel 12. Im Falle von Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der zu seiner Ausführung ergangenen Regierungsverordnungen sind die Betriebseigenthümer oder Leiter vor den Friedensrichter des Cantons zu stellen und mit einer einfachen Polizeibusse zu bestrafen, die fünfzehn Francs nicht übersteigt.

Uebertretungen, welche, sei es der Zulassung von Kindern unter dem Alter, sei es einem Uebermaass von Arbeit entspringen, rufen so viel Bussen hervor, als es gesetzwidrig zugelassene oder beschäftigte Kinder gibt, ohne dass die Bussen zusammen den Betrag von zweihundert Francs überschreiten dürfen.

Bei Rückfällen sind die Betriebseigenthümer oder Leiter vor das Zuchtpolizeitribunal zu stellen und zu einer Busse von sechzehn bis hundert Francs zu verurtheilen. In den in dem zweiten Alinea des gegenwärtigen Artikels vorgesehenen Fällen dürfen die Bussen zusammen den Betrag von fünfhundert Francs nicht überschreiten.

Rückfall liegt vor, wenn gegen den Uebertreter in den vorhergehenden zwölf Monaten ein erstes Urtheil wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Regierungsverordnungen ergangen ist.

Artikel 13. Das gegenwärtige Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Verkündigung in Kraft.

Zweites Capitel.

Das Gesetz vom 22. März 1841 in der ersten Zeit der Praxis.

§ 1. Die Unthätigkeit der Regierung.

„In unserer Epoche des Fortschrittes und der Erfindungen", hatte um jene Zeit Prinz von Croi, Erzbischof von Rouen, gesagt, „braucht man ein eisernes Gesetz, um zu verbieten, dass die Kinder durch die Arbeit getödtet werden." War nun das Gesetz vom Jahre 1841 jenes eiserne Gesetz, welches nöthig erschien?

Um bei der Beurtheilung nicht ungerecht zu sein, darf man nicht übersehen, dass überall die ersten Maassnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, gemessen mit unseren heutigen Anschauungen und Anforderungen, inhaltlich als sehr geringfügig und unzulänglich erscheinen, dass man also auch an die Gesetzgebung vom Jahre 1841 keineswegs mit jenem Maasstabe herantreten darf, welchen man etwa an gegenwärtige Einrichtungen zu legen vermag. Das Gesetz war ferner als ein erster Versuch gedacht, der in sich die Keime weiterer Entwicklung trüge; im Gesetze selbst waren hiefür schon die Grundlagen und Anhaltspunkte gegeben.

Selbst bei vergleichsweise milder Beurtheilung wird man jedoch Lücken und Mängel genug entdecken. Der Geltungsbereich war, da das Gesetz selbst nur die allerelementarsten, allgemein anwendbaren Schutzmaassnahmen

zu Gunsten der Kindheit vorschrieb, viel zu enge gezogen; das Aufnahmsalter von acht Jahren war zu niedrig angesetzt; die für Kinder von acht bis zwölf Jahren statthafte achtstündige Arbeitszeit fügte sich nicht in die übliche Arbeitseintheilung, da sie weder einen ganzen Arbeitstag, noch die Hälfte desselben darstellte[1]) und daher, wenn nicht auf die volle Ausnützung der zulässigen Dauer verzichtet wurde, ein compliciertes, die Ueberwachung erschwerendes Relaissystem nothwendig und jedenfalls der Appetit der Arbeitgeber nach Ueberschreitungen gereizt war; für Kinder von zwölf bis sechzehn Jahren waren zwölf Stunden Arbeit gestattet, was an sich viel war und erst recht zu Uebertretungen anlockte, damit durch eine kleine Zugabe der volle Arbeitstag[2]) erreicht werde; die Schulpflicht für Kinder von zwölf bis sechzehn Jahren nach zwölfstündiger Arbeit ist von Ducpetiaux[3]) mit Recht einfach eine Verhöhnung (tout au moins dérisoire) genannt worden. Die Anordnung des Schulbesuches endlich, ohne Festsetzung, wieviel Tage in der Woche oder wieviel Stunden im Tage der Unterricht zu währen habe, ist ebenfalls der berechtigsten Kritik ausgesetzt.

---

[1]) Darum hatte auch ein Fabrikant in der Deputiertenkammer, um wenigstens eine dreizehnstündige Betriebszeit bequem zu ermöglichen, für Kinder unter zwölf Jahren eine zulässige Arbeitszeit von acht Stunden vierzig Minuten und für solche über zwölf Jahren von dreizehn Stunden beantragt und darin für die Industrie eine Frage von Leben oder Tod erblickt.

[2]) Aus den Erhebungen von Villermé, den parlamentarischen Verhandlungen und aus sonstigen Quellen geht unzweifelhaft hervor, dass in jener Zeit der übliche Arbeitstag — namentlich in der Textilindustrie — gewöhnlich mehr als zwölf Stunden betrug. Villermé schätzte, wie schon im ersten Capitel erwähnt, im grossen Durchschnitt die gewöhnliche Arbeitsdauer in den Baumwoll- und Wollfabriken auf fünfzehn bis fünfzehn einhalb Stunden einschliesslich der Pausen und auf dreizehn Stunden effective Leistung; im Einzelnen fanden dann noch Ueberschreitungen statt. Alle Arbeiterkategorien waren gleichmässig lang beschäftigt (II. 83 fg). Aehnlich lauten auch mehrfache Angaben, die bei der Zollenquête von 1834 gemacht wurden. (Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers, commencée le 8 octobre 1834, t. III, Fils et tissus de laine et de coton. Paris 1835). In der Deputiertenkammer wurde einmal bemerkt, dass, während man allgemein in Sedan fünfzehn Stunden arbeite, in der dortigen Fabrik des Handelsministers Cunin-Gridaine „nur" vierzehn Stunden gearbeitet werde. Vrgl. auch das im vierten Capitel, Note 33 Gesagte. — Ducpetiaux berichtet als Ansicht mehrerer Fabrikanten des Norddepartements: Die Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder auf acht, beziehungsweise zwölf Stunden kann nicht eingehalten werden. Wie wäre diese in Uebereinstimmung zu bringen mit dem Arbeitstag, der dreizehn, vierzehn und fünfzehn Stunden beträgt? Sollen die Kinder die Arbeit vor den Erwachsenen verlassen? Die letzteren können aber nicht allein arbeiten. Sollte man die Erwachsenen zur gleichen Zeit wie die Kinder entlassen? Das wäre eine wahrhaftige Revolution in der Industrie und dies war sicherlich nicht die Absicht des Gesetzgebers. Die Kinder etwa, welche acht oder zwölf Stunden gearbeitet haben, durch andere zu ersetzen, welche vier, drei, zwei Stunden oder eine arbeiten, daran darf man nicht einmal denken. Um dieses unregelmässige Relaissystem durchzuführen, gäbe es so viel Schwierigkeiten, dass niemals ein Fabrikant es freiwillig annehmen wird. (Bericht von Ducpetiaux vom 1. October 1843 über die Ausführung des Kinderarbeitsgesetzes im Norddepartement, in der Enquête sur la condition des classes ouvrières (Bruxelles 1846—48, t. I), abgedruckt in den Documents parl. relatifs au travail des enfants et des femmes dans les manufactures, mines etc. Chambre des Représentants, Bruxelles, Sess. 1870—71, p. 311 fg.).

[3]) a. a. O. S. 319.

Alle diese Ausstellungen sind zweifellos richtig, aber behufs zutreffender Würdigung der Gesetzgebung von 1841 muss darauf Rücksicht genommen werden, dass man in Anbetracht der Schwierigkeit des ersten Schrittes eben nur ein Minimum festsetzen wollte, dafür aber Vorkehrung traf, dass die Regierung wo nöthig eine Ergänzung und Verschärfung der Bestimmungen vornehmen könne. Ausdrücklich war im Art. 7 gesagt, dass die Regierung die Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf beliebige andere Fabriken und Werkstätten ausdehnen, das Aufnahmsalter erhöhen und die zulässige Arbeitszeit für jene Industriezweige reducieren dürfe, wo die Arbeit der Kinder ihre Kräfte übersteigen und ihre Gesundheit gefährden könnte, endlich sogar Unternehmungen oder bestimmte Arbeitsverrichtungen zu bestimmen befugt sei, in welchen die Verwendung von Kindern aus Rücksicht auf ihre Sicherheit oder Gesundheit als verboten zu gelten habe. Art. 8 sagte ferner, dass Verordnungen Vorsorge treffen sollten (devront) — nicht bloss könnten — für die zur Durchführung des Gesetzes nothwendigen Maassnahmen, dass sie die Rücksichtnahme auf die Beobachtung der Forderungen der Sittlichkeit in den Werkstätten, die Schulbildung und den religiösen Unterricht, sowie die Einhaltung der für die Gesundheit und Sicherheit der Kinder nöthigen Bedingungen zu sichern hätten. Wiederholt fielen bei den parlamentarischen Verhandlungen Aeusserungen, dass man diese Ausdehnungs- und Verschärfungsgewalt, ja Verpflichtung der Regierung sich nicht bloss als zur Zierde in das Gesetz aufgenommen denke, sondern auf die rechtzeitige Ausübung der Vollmacht rechne.

Insbesondere gilt dies für die Ordnung der Inspection, hinsichtlich welchen Punktes der Regierung freie Hand gelassen worden war. Art. 10 beschränkt sich eben darauf zu sagen, dass die Regierung Inspectionen behufs Ueberwachung und Sicherung der Durchführung des Gesetzes einrichten werde, und einige Rechte der Inspectionsorgane (Einsichtnahme in die zu führenden Register, Arbeitsordnungen etc.) festzusetzen. Ueberdies war, wie schon erwähnt, in Art. 8 der Regierung generell die Pflicht und das Recht übertragen worden, für die zur Durchführung des Gesetzes nothwendigen Vorkehrungen im Verordnungswege vorzusorgen. Man wollte eben bei der Neuheit des Gegenstandes noch keine bindende Ordnung des Ueberwachungsdienstes treffen; man glaubte, erst Versuche machen zu müssen. Nach den parlamentarischen Verhandlungen galt es nicht als ausgeschlossen, dass, wenn es sich als nöthig herausstellen sollte, eigene bezahlte Beamte mit der Inspection, deren Wichtigkeit scharf betont worden war, betraut würden, nur war man der Ansicht, es zuerst mit der Besorgung des Inspectionsdienstes als Ehrenamt versuchen zu sollen. Das Gesetz selbst wäre niemals im Wege gestanden, eine beliebige Organisation der Aufsicht vorzunehmen oder wieder abzuändern, wenn sie sich als ungenügend erwiesen hätte.

Die Geschichte des Gesetzes von 1841 ist nun kurz die: der Inspectionsdienst wurde kläglich organisiert, im Uebrigen ist aber nicht eine einzige der im Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Verfügungen jemals

erschienen, auch an sonstigem, vor allem an der Gründung geeigneter Schulen für die Fabrikskinder, liess es die Regierung Louis Philippes fehlen.[4]) Bitter beklagten sich hierüber die Männer, welche mit Eifer an der Durchbringung des Gesetzes gearbeitet hatten. „Mehr als sechs Jahre sind seit der Verlautbarung des Gesetzes verflossen, welches hochherzigen Schutz gewährte," schrieb Baron Dupin in seinem Berichte vom 29. Juni 1847 an die Pairskammer über die Reform des Gesetzes, „und während dieser sechs Jahre hat die Regierung auch nicht eine einzige Industrie herausgefunden, die gefährlich wäre, nicht eine einzige, welche für die Jugend oder Kindheit besonders beschwerlich erschiene. In demselben Zeitraume haben grosse Fabrikanten von hoher Einsicht für ihre Werkstätten solche beschränkenden Bestimmungen getroffen, ihr Beispiel wurde aber nicht durch die Staatsgewalt befolgt, um dieselben Regeln den Etablissements gleicher Art im ganzen Königreiche vorzuschreiben. Die Regierung hatte das Recht soweit, als sie es für passend fände, den Kreis der dem Gesetze unterstellten Fabriken und Werkstätten zu erweitern; sie hat davon keinen Gebrauch gemacht." Und in der über dreissig Jahre währenden Geltungsdauer des Gesetzes ist es gerade so geblieben!

Diese Indolenz der Regierung — oder besser gesagt der aufeinanderfolgenden Regierungen — ist schuld an dem allgemein gefühlten Scheitern des Gesetzes; können wir aber die gesetzgebenden Körper von jeder Mitschuld freisprechen?

Wir dürfen auch hier wiederum nicht die uns heutzutage wohlbekannten Klagen anrufen, dass vielfach so leicht die Neigung besteht, die Arbeiterschutzgesetze durch Ausnahmsbestimmungen zu schwächen und bei etwaigen Verschärfungen ungemein vorsichtig vorzugehen, weshalb, wenn irgendwo, so bei Gesetzen von socialem Charakter thunlichst alles schwarz auf weiss fixiert und möglichst wenig Gelegenheit gegeben werde, hinterdrein daran herumzudeuten; wir müssen vielmehr ganz concret jene Zeit vor Augen haben und fragen: war es angemessen, den Schwerpunkt des Gesetzes in die freie Verfügungsgewalt der Regierung Louis Philippes zu verlegen?

---

[4]) In Lille, berichtet Ducpetiaux a. a. O. p. 320, gibt es mehr als elftausend Kinder, welche nach dem Wortlaut des Gesetzes Unterricht erhalten sollten; in die öffentlichen und privaten Schulen dieses Ortes zusammengenommen kann man aber nicht mehr als fünftausend zulassen. „Ist es glaublich," sagt Dupin in seinem Berichte von 1847, „dass in Paris selbst, unter den Augen des Ministeriums, es wegen Mangels einer Verordnung nicht möglich war, die kleinlichsten Schwierigkeiten zu besiegen, damit die in den Fabriken beschäftigten Kinder in den Volksschulen zu Stunden aufgenommen würden, welche ihnen ihre Arbeit nicht unmöglich machen?" — Im November 1844 bespricht L'Atelier sehr bitter die von der Tagespresse gefeierte Gründung einer Schule für Fabrikskinder in der Umgebung von Paris, welche aber nur das Mittel abgebe, dem Buchstaben des Gesetzes zu genügen, ohne dass den Kindern ein anderer als ein ganz illusorischer Unterricht ertheilt werde; auch erhalte der Lehrer nur fünfundzwanzig Francs im Monat, obzwar die Kinder selbst schon viel mehr zahlten. — Der Bericht des Ministers von 1845 (s. § 2, Note 5) bemerkt allerdings, dass die Einrichtung der internen Fabriksschulen auf Kosten der Fabrikanten eine progressive Entwicklung nehme; eine bestimmte ziffermässige Angabe fehlt aber.

Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwer, denn sie aufwerfen, heisst auch sie beantworten. Allerdings vermögen wir nicht festzustellen, inwieweit bei dem Vorgehen des Parlamentes Täuschung und inwieweit übler Wille mitgespielt hat. Sicherlich wirkte beides mit und nur, in welchem Grade die Mischung erfolgt war, kann fraglich sein. Man machte, wie aus der früheren Darstellung erinnerlich, dem Gesetz nur wenige offene Opposition, nichtsdestoweniger war eine erkleckliche, wenn auch mehr versteckt und auf Umwegen wirkende Gegnerschaft vorhanden. Dass man ferner nicht sehr auf die Regierung Louis Philippes zählen dürfe, wenn es gälte, die arbeitenden Kinder gegen die reichen Unternehmer zu schützen, wurde wiederholt und in scharfer Weise hervorgehoben — war dies doch ein Hauptgrund, um vom ursprünglichen Regierungsentwurfe abzuweichen, der alles in die Verfügungsgewalt der Regierung gestellt hatte und dessen Annahme der Welt eine widerliche Posse bescheert hätte. Es ist daher auch kaum glaublich, dass sich alle Parlamentsmitglieder hätten täuschen lassen durch die hin und wieder von der Regierungsbank aus gefallenen kräftigen Worte; andererseits steht es aber auch fest, dass gewiss nicht alle es als aussichtslos angesehen haben, die Regierung werde ihren Verpflichtungen nachkommen — Männer wie Dupin, der ernsthaft für die fraglichen Bestimmungen eintrat, hätte sich zu dieser Komödie gewiss nie hergegeben, sie fühlten für die Sache. War doch selbst Villermé so weit gegangen, zu verlangen, dass das Gesetz nur das Princip der Arbeitszeitbeschränkung aufstellen und den Handelsminister mit der weiteren Regelung betrauen solle (II. 356). Wir bleiben also dabei, dass in den gesetzgebenden Körperschaften sowohl Täuschung wie böse Absicht mitunterliefen; in welchem Verhältnis, das sind wir ausser Stande festzustellen. Wirken aber im Staatsleben nicht Irrthümer oft wie Fehler in moralischer Hinsicht, Mangel an Einsicht wie der an gutem Willen? Die Geschichte des Gesetzes vom Jahre 1841 kann darauf Antwort geben.

§ 2. Insbesondere die Ordnung des Inspectionsdienstes.

Wir haben oben von der kläglichen Organisation des Inspectionsdienstes gesprochen und wollen diesen Ausdruck nunmehr rechtfertigen.

In seinem an die Praefecten gerichteten Circulär vom 25. März 1841 erklärte der Handelsminister Cunin-Gridaine, dass behufs Durchführung der Inspectionen Commissionen zu bilden wären, wobei den örtlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden sollte; in manchen ausschliesslich landwirtschaftlichen Departements werde gar kein Bedürfnis darnach sein, anderswo würde sich für jedes Arrondissement eine als nöthig erweisen, vielleicht sogar in manchen Arrondissements mehrere. Der Minister empfahl ferner bei Zusammensetzung der Commissionen sorgfältig die berechtigte Empfindlichkeit der Industriellen zu schonen und insbesondere auf ehemalige Beamte, Mitglieder der General- und Arrondissementsräthe, aus dem Geschäftsleben geschiedene Kaufleute und Fabrikanten, Officiere des Ruhestandes, Aerzte etc. Rücksicht zu nehmen.

Im Juli 1845 erstattete der Handelsminister dem König einen Bericht [5]) über die Handhabung des Gesetzes, in welchem viel von der anfangs nachsichtigen, später strengen Ausführung die Rede ist, wovon aber leider nur wenig auf Wahrheit beruhte. [6]) Die ganze Verlegenheit, welche das Gesetz bereitete, geht daraus hervor, dass der Minister selbst einsah, mit den als Ehrenamt constituierten Ueberwachungs-Commissionen gienge es denn doch nicht, weshalb eine Ergänzung derselben „durch eine regelmässige, hierarchisch eingerichtete und mit den Vorgängen der Repression vertraute Autorität“ nothwendig schien. Der Minister glaubte, diese in den — Aufsehern für Gewicht und Maass gefunden zu haben; da sie ohnehin schon infolge ihrer unmittelbaren Amtsobliegenheiten jedes Jahr alle Gegenden zu bereisen und dabei häufig die Fabriken zu besuchen hätten, so konnten sie nach Ansicht des Ministers besser als irgend andere damit betraut werden, auch die Protokolle wegen Uebertretungen des Gesetzes vom 22. März 1841 aufzunehmen.

Diese Ueberwachungs-Commissionen waren und blieben aber ein todtgeborenes Kind; auch die Maass- und Gewichtsaufseher konnten ihnen kein Leben, geschweige die wünschenswerte Schneidigkeit einflössen; übrigens war in der Folge von den letzteren nicht mehr die Rede, offenbar ist die Vorschrift selbst gar nicht allgemein oder dauernd zur Durchführung gelangt. [7]) Nach wie vor litten daher die Ueberwachungs-Commissionen an

[5]) Aus dem Berichte geht hervor, dass die Zahl der dem Gesetz unterstellten Fabriken mit über 5000, die der beschäftigten Kinder unter sechzehn Jahren mit fast 70.000 festgestellt worden war. — Das Arbeiterblatt L'Atelier nannte den Bericht bemerkenswert durch die von Anfang bis zum Ende in demselben herrschende Abwesenheit von Thatsachen und Ideen und warf ihm vor, nicht der unzähligen Uebertretungen zu gedenken, denen das Gesetz ausgesetzt sei.

[6]) Einen bemerkenswerten Beleg zur Annahme der „strengen“ Ausführung des Gesetzes gibt das vom Journal L'Atelier, April 1847, mitgetheilte Urtheil des Tribunals von Guise gegen einen Spinner. Derselbe wurde zu einer Busse von sechzig Francs verurtheilt, weil er 1. dreissig Kinder unter zwölf Jahren durch dreizehn Stunden arbeiten liess, 2. sie Sonntags zur Reinigung der Maschinen verwendete, 3. Kinder unter zwölf Jahren aufnahm, deren Schulbesuch nicht nachgewiesen war, und ältere Kinder vorschriftswidrig ohne Certificat verwendete. Nach dem Gesetze hätte die Busse — selbst wenn der Fall keine Recidive betraf — doch auf zweihundert Francs gesteigert werden können. Mit Recht erklärt das Blatt das Gesetz für ohnmächtig, die Kinder zu schützen. — Uebrigens hatte der Handelsminister 1845 den Landwirtschafts-, Industrie- und Handelsräthen unter anderem auch die Frage über die Verbesserungsmöglichkeit des Kinderarbeitsgesetzes vorgelegt und hiebei gesagt, dass sich unvermeidliche Reibungen bei Ausführung des Gesetzes ergeben hätten „malgré tous les ménagements de l'administration“ (Journal des Economistes, XII p. 371).

[7]) A. Audiganne, ein sehr schätzenswerter Schriftsteller, versuchte später den Handelsminister Cunin-Gridaine, „den er (vermöge seiner Stellung im Handelsministerium) selbst am Werk gesehen hatte“, sowie insbesondere die Beiziehung der Maass- und Gewichtsaufseher zu rechtfertigen. (Les ouvriers d'à-présent et la nouvelle économie du travail, Paris 1865, S. 210 fg.). Er schreibt dem Minister besten Willen zu und bemerkt, dass die in Rede stehenden Aufseher durch die Ausgestaltung des Dienstes wahre öffentliche Beamte geworden seien, die man nur auf Grund sorgfältigerer Prüfung bestelle. Audiganne muss aber selbst zugeben, dass gleichwohl nicht alle jene Stellung

einer imponierenden Vielseitigkeit von Fehlern, die sich an verschiedenen Orten in verschiedenem Grade geltend machten, indem hier dieser, dort jener überwog. Ueberhaupt war von ihren Mitgliedern als Besitzern eines Ehrenamtes allgemein eine hingebungsvolle, ins Detail gehende Inspectionsarbeit nicht zu erzielen, ebensowenig vermochten sich diese zur erforderlichen Strenge aufzuraffen, da sie häufig selbst zu den Interessenten zählten oder mit diesen in irgend einer näheren Verbindung standen; theils war ihnen eine Strafanzeige, eine Ueberprüfung der gemachten Angaben an sich schon odios, handelte es sich doch um den engen Kreis der in ihrem eigenen Wohnsitz ansässigen Unternehmer, theils musste man, um die Industriellen nicht zu verletzen, meistens Personen zu jenem Amt wählen, welche der Industrie ganz ferne standen, von der Sache nichts verstanden und daher auch gewiss keine Energie im Auftreten besassen; die wenigen Personen, welche sich mit Nachdruck und Verständnis um das Amt kümmerten, erlahmten wohl bald im Eifer, da sie sich isoliert, vielleicht sogar angefeindet sahen.[8])

§ 3. An dem Gesetz geübte Kritik.

Angesichts aller dieser Umstände ist es begreiflich, dass sich frühzeitig die Kritik über das eben erst geschaffene Gesetz regte.

Schon im Jahre 1844 legte Léon Faucher die zahlreichen Mängel desselben dar. Er sprach seine Verwunderung darüber aus, dass, während man in einem aristokratischen Lande wie England die Mission der Inspection

---

besassen, welche für die Berufung zum Inspectionsdienst nothwendig war, und man daher sie nicht allgemein, sondern nur theilweise auf Grund genauer individueller Auswahl heranziehen konnte. Die Thatsachen sprechen übrigens zu laut, als dass man nicht selbst bei dieser gemässigten Vertheidigung einige Befangenheit des Autors vermuthen müsste. — Später taucht übrigens wiederholt der Vorschlag auf, die Maass- und Gewichtsaufseher mit der Arbeitsinspection zu betrauen; wie es scheint, war damals schon jede Erinnerung daran entschwunden, dass es sich hiebei um nichts Neues handle. Sieher darüber Bulletin de la Société de protection des apprentis, 1867, S. 360, 1868, S. 128.

[8]) Schon im Juli 1842 hatte das Arbeiterblatt L'Atelier seine Anhänger aufgefordert, die Befolgung des Kinderarbeitsgesetzes zu überwachen und die Uebertretungen bekannt zu geben; man dürfe sich nicht auf die Inspectionen verlassen, welche durch von der Behörde auserwählte Personen vorgenommen werden, denn man wisse, wie es dabei vorgehe, wie alles im voraus vorbereitet werde und die Inspectoren nach ihrer Promenade durch die Fabrik beim Fabrikanten dinieren. Man sehe ferner insbesondere den gehaltvollen Bericht von Ducpetiaux über die in Lille, Roubaix etc. gemachten Erfahrungen, ferner die Ausführungen von Thouvenin, einem Arzte in Lille, der selbst an der Inspection theilnahm, in den Annales d'hyg. publ. et de médecine légale XXXVII (1847), S. 101, und die Broschüre Aperçu sur la condition des classes ouvrières et critique de l'ouvrage de M. Buret par le Pce. D... S... (Paris 1844) ch. III. (darin auch die Mittheilung, dass der Präfect von Rouen vergeblich vom Conseil général einen Credit für die Installierung der Inspection verlangt hatte). Richtigerweise hatte schon Buret (im J. d. Econ., 1842, II., S. 42) in einem Artikel über die Berichte der englischen Fabrikinspectoren bezweifelt, dass die zur Aufsicht über die Fabriken berufenen ehrenämtlichen Functionäre, auch wenn sie an Zahl den zu inspicierenden Etablissements gleich kämen, jemals die Leistung der englischen vier Inspectoren und zwanzig Unterinspectoren bewerkstelligen könnten.

nicht zu einem Ehrenamte gestaltet habe, in Frankreich, wo die Theilung des Vermögens das Opfer einer unentgeltlichen Amtsführung allgemein fast unmöglich mache, man den Muth besass, die Inspection zu einer unbezahlten Obliegenheit zu stempeln; er glaubt daher, dass das Gesetz nicht eher ernsthafte Anwendung finden werde, als bis die unbesoldete Inspection durch eine besoldete und die Competenz der Friedensrichter durch die der Prud-hommes ersetzt sei.[9])

Den schlimmen Stand der Dinge benützt das Manchesterthum zu offenem Angriff auf das Gesetz. Anlässlich einer 1845 abgehaltenen Discussion in der Akademie der politischen und moralischen Wissenschaften über die Organisation der Arbeit bekämpft Dunoyer den Kinderschutz. Englands Beispiel zeige, dass die Kinder nur aus den geschützten Industrien in die freien hinübergedrängt würden; der Nutzen des Gesetzes sei also zum mindesten eine streitige Frage und in Gegenwart solcher Thatsachen und des Widerstandes, der auf allen Seiten zutage trete, verstehe man, warum die Staatsverwaltung in Frankreich mit der Durchführung des Gesetzes zögere. Die Kinder sind ohne Zweifel unmündig; gibt das aber einen Grund dafür ab, dass das Gesetz über ihre Arbeit verfüge? Wenn sie für ihre Person nicht frei sind, haben sie nicht ihre Eltern und Vormünder, um sie zu schützen? Wenn die Eltern gegen das Kind strafbar verfahren, warum sollte man sie nicht gerichtlich verfolgen, wozu denn aber allgemeine Bestimmungen über die Arbeitszeit u. dgl.?[10])

---

[9]) Ganz besonders rügt Faucher mit Rücksicht auf den steten Wechsel im Arbeiterstande auch die Bestimmung über die Anwendung des Gesetzes auf Fabriken mit mehr als zwanzig Arbeitern. „Die Kinder erscheinen damit die eine Hälfte des Jahres geschützt und die andere hindurch preisgegeben. Der Unterricht wird für sie bald obligat, bald facultativ; die Dauer der Arbeit verkürzt oder dehnt sich; die Ausübung des dem Staate zuerkannten Rechtes hängt ausschliesslich vom Zufall ab und folgt in gewissem Sinne den Schwankungen des Geschäftes.“ Am wenigsten eingehalten sind nach ihm die Bestimmungen für die Kinder von acht bis zwölf Jahren und er constatiert sowohl auf Seite der Unternehmer, wie der Arbeiter übeln Willen gegenüber dem Gesetz (Le travail des enfants à Paris, Revue des deux mondes, Neue Serie, Bd. VIII, 1844, S. 643 fg.) In einer Entgegnung hierauf schrieb Ch. Dupin mehr Wirksamkeit einer Commission von Notablen zu, welche sich über alle Rücksichten privater Natur zu erheben wüssten und jedes Jahr einen Generalbericht zu veröffentlichen hätten; Bastiat, welcher dem Kinderarbeitsgesetz nicht günstig gesinnt war, neigte sich aber offenbar der Ansicht Fauchers über die Nothwendigkeit einer besoldeten Inspection zu. (Journal des Economistes XIII, 1846, S. 13). Was Faucher über die Haltung der Arbeiter sagt, stimmt mit den Erwartungen, welche Gilbert diesbezüglich gehegt hatte; das erste Hindernis, welches die Reform begegnen wird, heisst es in seiner Schrift (Quelques reflexions sur l'emploi des enfants etc., 1840, S. 30), ist vielleicht weniger die Opposition der Fabrikanten, als die Noth der Arbeiter, welche Familie haben und in dem vorzeitig verdienten Lohn ihrer Kinder eine Erleichterung ihrer Last erblicken.

[10]) Journal des Economistes, XII, 1845, S. 159 fg. — Ueberhaupt trieb die damalige socialpolitische Literatur gar manche sonderbare Blüte. Guyard, welcher über den Pauperismus in Frankreich und die Mittel zur Abhilfe schrieb und dabei von der Ansicht ausgieng, dass „mehr als drei Kinder zu haben, Unordnung und schlechte Aufführung sei“, überdies eine eigenthümliche Vorliebe für Strafen strengster Art hegte, sprach sich auch gegen das Kinderarbeitsgesetz aus. Wenn die Stunden, meint er, um die ihr die

So begann also der verwirrte Rechtszustand bereits Verwirrung in den Geistern zu stiften. „Der Befürworter von Restrictionen und Hindernissen ist kein Oekonomist“, hatte vor kurzem H. Dussard geschrieben.[11]) „Wenn die Wahrheit auf einer Seite ist, so kann sie nicht gleichzeitig im entgegengesetzten Lager sein. Es heisst also den Namen eines Oekonomisten prostituieren, wenn man ihn jenen gibt, welche noch die durch diese Wissenschaft bewiesenen Wahrheiten bekämpfen.“ Dunoyer hatte gewiss selbst vor den Augen dieses strengen Richters seinen Schild blank erhalten.

§ 4. Reformversuche.

Thatsächlich war also der Stand der Ausführung des Gesetzes so, dass der üble Wille kaum irgendwo eine ernsthafte Schranke fand und die vereinzelten hie und da gemachten Bestrebungen für eine ehrlichere consequente Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen erschlafften, da sie sich isoliert sahen. Gerade in den Kreisen der Fabrikanten selbst beklagte man sich über die aus der nachlässigen, lückenhaften Durchführung entspringenden Ungleichmässigkeiten in den Betriebsbedingungen.[12])

Dieser verlogene Zustand wurde auf die Dauer selbst der Regierung Louis Philippes unbehaglich und sie gab daher dem Drängen um eine Reform des Gesetzes[13]) nach, indem sie im Februar 1847 der Pairskammer einen Entwurf zur Ergänzung, bezw. Modification des Gesetzes von 1841 vorlegte.

Arbeit der zwei Kinder von zehn Jahren verkürzt, nothwendig waren, um das Leben der zwei Kinder zu erhalten, welche noch klein sind, so beschneidet ihr durch den Schutz der Kinder von zehn Jahren die Arbeitstage, welche jene erhalten hätten. Er bemerkt ferner — der Dunkelheit der Rede halber müssen wir hier auf eine Uebersetzung verzichten: „Le nombre de journées de la famille est fixé par sa quote-part dans le revenu des salaires industriels et si vous augmentez par votre protection la part des uns, vous diminuez celle des autres, sans changer la longévité commune.“ Dies findet der Kritiker des Journal des Economistes „G. de M.“, welchem wir die Bekanntschaft mit obigen Stellen verdanken, sehr vernünftig, die Schlüsse sehr correct! (Journal des Economistes XIX, 1848, p. 308.)

[11]) Im Journal des Economistes, X (1845) S. 207, anlässlich einer Publication von Lamartine.

[12]) Im Elsass, berichtet Dupin a. a. O. p. 49, hätte man die consequente Durchführung des Gesetzes hingenommen. Aber als man wusste, dass man es nicht mit gleicher Strenge in allen Theilen des Königreiches fordere, als man sah, dass man in gewissen Orten die Durchführung forderte, in anderen benachbarten sich von einer fast vollständigen Ungebundenheit zeigte, als die diesbezüglich durch die industrielle Gesellschaft in Mühlhausen erhobenen Klagen in den Kammern ohne Erfolg blieben, hat man im Elsass selbst nur mehr daran gedacht, von dem Beispiel Flanderns und der Normandie (wo nichts geschah) zu profitieren.

[13]) Dieses Drängen äusserte sich namentlich in Enunciationen um die Einführung einer bezahlten und darum leistungsfähigeren Inspection; insbesondere hatte um eine solche wiederum die industrielle Gesellschaft von Mühlhausen petitioniert. Das Manchesterthum nahm dagegen Stellung. „Infolge des fortwährenden Reglementierens wird bald die eine Hälfte von Frankreich dafür bezahlt sein, um die andere zu überwachen,“ schrieb über diese Petition Hyppolite Dussard, dessen Bemühungen um die Reinhaltung des Namens eines Oekonomisten wir oben kennen gelernt haben. „Es ist seltsam, dass ein Gesetz, welches so einfach, so klar in seinen Bestimmungen ist, nicht ohne so viel Mühe

Diesen Entwurf ernsthaft zu nehmen, fällt wirklich schwer. Oder, wenn man will, er berührt ungeheuer ernst, denn er ist ein neuer Beweis, wie schwer die Armen und Bedrängten dazu kommen, ihre Wünsche und Interessen berücksichtigt zu finden, wie leicht dagegen die Starken und Mächtigen Fürsprecher erhalten. Von dem Krebsschaden des Gesetzes, den mangelnden Vorkehrungen für die Ueberwachung, ist keine Rede, der Entwurf enthält diesbezüglich keine Bestimmung, keine Verbesserung; dagegen sind alle Wünsche der Grossindustriellen peinlich genau berücksichtigt. Dieselben hatten sich darüber beklagt, dass das bestehende Gesetz bloss für ihre Unternehmungen und nicht allgemein gelte; in Hinkunft soll es also auf alle Werkstätten Anwendung finden. Den Industriellen war die achtstündige Arbeitszeit unbequem und sie waren von allen Anfang an bereit, auf die Kinder der untersten Altersstufen zu verzichten, wenn man ihnen dafür die freiere Benützung der etwas älteren Kinder gestatte;[14]) der Entwurf rückt daher willfährig das Aufnahmsalter auf zehn Jahre hinauf und setzt dafür die zulässige Arbeitszeit der Untersechzehnjährigen gleichmässig mit zwölf Stunden effectiv fest. Kinder unter zwölf Jahren sollten, wenn sie die elementare Schulbildung nicht erlangt hatten, eine Schule besuchen. Kinder

verbindlich werden kann. Welche Besoldung wird man übrigens den Inspectoren geben? Wird es die der Polizeiinspectoren, 1500 bis 1800 Francs sein? In diesem Fall darf man nicht auf ihren moralischen Einfluss zählen, und das Gesetz wird bei einer solchen Inspection eben so schlecht angewendet wie heute sein. Der Minister versichert übrigens, dass die Vorschriften des Gesetzes überall beobachtet werden. Bis zum Beweise des Gegentheiles muss man diese Behauptung glauben und zuwarten" (Journal des Economistes, V, 1843, p. 341). Ihm waren die Behauptungen von Fabrikanten noch immer kein Beweis! Pierre Clément sprach (ebenda, VI, p. 156) den Wunsch aus, dass der Geist der Barmherzigkeit in Frankreich hinlänglich thätig sei, damit man das Gesetz zur Durchführung bringen könne, ohne zu den von der Gesellschaft in Mühlhausen vorgeschlagenen Maassnahmen Zuflucht zu nehmen; zum mindesten wäre der Versuch zu machen. — Mit diesen Naivetäten standen Dussard und Clément entschieden unter den Kenntnissen ihrer Zeit; wer auch nur das eine Werk von Villermé gelesen hatte, konnte sich die Dinge nicht mehr so einfach denken. Im selben Jahre (1843) erschien übrigens das gründliche Werk von Ducpetiaux über die Lage der jugendlichen Arbeiter. — Das Journal le Commerce hatte gleichfalls seine Stimme gegen die Bestellung besoldeter Inspectoren erhoben: es gebe jetzt schon zu viele, die am Budget zehren, und die Clientele der Regierung sei gross genug, um nicht noch weiter vermehrt zu werden; l'Atelier dagegen empfiehlt die Ueberwachung durch die Prudhommes, welche zur Hälfte aus Arbeitern bestünden. (December 1843).

[14]) Vrgl. die Angaben bei Dupin über die Aeusserungen der Fabrikanten S. 48 fg. Diese acht Stunden waren vielen so zuwider, dass einer ruhig sagen konnte, das Gesetz ausführen bedeute für den Fabrikanten, dem Ruin entgegenzugehen, und zwar in einem Berichte, der vom General-Handelsrathe angenommen wurde. Dupin S. 43. Der scheinbare Widerspruch zwischen der oft gehörten Behauptung, dass es an genügend vielen Kindern fehle, um die Verkürzung der Arbeitszeit durch Einstellung von mehr Arbeitskräften wettmachen zu können, und der Bereitwilligkeit, auf die Kinder von acht bis zehn Jahren, das ist mehr als die Hälfte der Achtstundenkategorie, gänzlich zu verzichten um den Preis der Erhöhung der Arbeitszeit für den Rest von acht auf zwölf Stunden, wird von Dupin S. 51 damit gelöst, dass eben jetzt schon von den untersten Altersstufen vergleichsweise wenig Verwendung gemacht werde; man hätte also an den 10—12jährigen genug und fände bei einer bequemeren Benützbarkeit derselben seine Rechnung.

vor vollendetem zwölften Jahre — denn alle Altersangaben in dem Entwurf sowohl, wie im bestehenden Gesetz beziehen sich nicht auf das vollendete, sondern das begonnene Lebensjahr[15]) — sollen nach zwölfstündiger Arbeit die Schule besuchen!

Der Entwurf klingt wie ein schlechter, wie ein trauriger Scherz. Die Regierung, welche sich als vollkommen unfähig erwiesen hatte, das Gesetz in den wenigen grossen Unternehmungen durchzuführen, wollte, mit einem Schlage und ohne eine Aenderung der Inspection vorzunehmen, das Gesetz auf alle Werkstätten und Arbeitsplätze (chantiers) ausdehnen, sie muthete Kindern im elften und zwölften Jahre eine zwölfstündige Arbeit und Schulbesuch zu, stellte also höhere Anforderungen an sie als an ältere Kinder, bei denen wenigstens der Schulbesuch entfallen sollte, sie vermehrte, wo das bestehende Gesetz ein Maximum vorschrieb, das sie längst hätte vermindern sollen, die Arbeitszeit der Kinder nach dem zehnten bis zum zwölften Jahre um volle vier Stunden!

Ueber diesen Entwurf erstattete namens einer Specialcommission der Pairskammer wieder Baron Dupin (Sitzung vom 29. Juni 1847) einen Bericht, der, vorzüglich geschrieben, mit sachkundiger Verwertung der englischen Erfahrungen die Haltung der Regierung in dieser Angelegenheit geisselte und ihr ziemlich unumwunden die Verletzung ihrer Pflichten vorhielt. Der Bericht Dupins gestaltete sich solcherweise zu einer Art öffentlicher moralischer Züchtigung jener, die das Gesetz von 1841 zum Scheitern gebracht hatten, insbesondere wandte er sich gegen den Ressortminister Cunin-Gridaine, dessen widerspruchsvolles Verhalten noch speciell gekennzeichnet wurde. Die Commission der Pairskammer gelangte daher auch — zum Theil auf dem Wege mühsamen Abhandelns mit der Regierung[16]) — zu wesentlich anderen Forderungen, und nach langer Debatte (14. bis 21. Februar 1848) nahm die Pairskammer, sogar noch einzelne Anträge verschärfend, einen Gesetzentwurf mit folgenden Hauptpunkten an:

1. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. März 1841 über die Kinderarbeit finden Anwendung auf alle Fabriken, Werkstätten und Arbeitsplätze.

2. Die effective Arbeitszeit darf für Kinder von acht bis zwölf Jahren sechs Stunden auf vierundzwanzig nicht überschreiten.

3. Die Bestimmungen zu Gunsten der jugendlichen Personen von zwölf bis sechzehn Jahren und insbesondere jene, welche ihre tägliche Arbeit auf zwölf Stunden beschränkt, werden in Zukunft auf Mädchen und Frauen ohne Unterschied des Alters anzuwenden sein.

4. Um die Ausführung der Bestimmungen über die Kinderarbeit zu sichern, sind besoldete Inspectoren zu ernennen.

5. Jedes Jahr ist den Kammern Bericht über die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes und jenes vom 22. März 1841 zu erstatten.

---

[15]) Diese Interpretation entspricht dem Sprachgebrauch und wird unter anderem ausdrücklich durch den Bericht Dupins S. 61, 94 bestätigt.

[16]) Dupin S. 60; der Minister wollte als Vermittlung eine Zwischenkategorie (Kinder von zehn bis zwölf Jahren) mit zehnstündiger Arbeitszeit geschaffen wissen.

Aus diesen Beschlüssen ist nebst der Einführung des Halbzeitsystemes für die Kinder der jüngsten Altersclasse, womit sich die Pairskammer insbesondere in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Industriellen-Gesellschaft in Mühlhausen befand, namentlich die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf alle Frauen und alle Werkstätten, sowie die Neuordnung der Inspection [17]) bemerkenswert. Die Sache schien auf gutem Wege, liess doch auch die Regierung mehr Entgegenkommen wahrnehmen — der Ausbruch der Revolution hinderte aber die Fertigstellung und alle diese wohlthätigen Reformen wurden vertagt.

Drittes Capitel.

Am Vorabend der Revolution des Jahres 1848.

§ 1. Thätigkeit der Regierung in socialpolitischer Hinsicht.

Ueberblickt man, was die Regierung in den Jahren 1830—1848, also zur kritischen Zeit des Einbrechens des Industrialismus, in socialpolitischer Hinsicht gethan hat, so erhält man einen nichtsweniger als befriedigenden Eindruck. Selbst so bedeutungsvolle Regungen im Arbeiterstande, wie die Unruhen zu Lyon 1831 und 1834, die Streiks in den Kohlenrevieren an der Loire wurden nicht gewürdigt.

„Bemerkte die Regierung die gefährlichen Gefühle, welche bei den Arbeitern glimmten? Studierte sie das Uebel und suchte sie das Mittel es zu beschwören? Der Zweifel ist erlaubt, wenn man die Memoiren Guizot's liest. Die Ideen und Handlungen, welche sich darin in Beziehung auf die Periode 1840 bis 1848 dargestellt finden, betreffen allgemein das politische

---

[17]) Es ist interessant zu bemerken, dass der citierte, durch Dupin erstattete Commissionsbericht (welcher dann noch einen in der Sitzung der Pairskammer am 31. Jänner 1848 vorgelegten Nachtrag erhielt) bereits die wesentlichsten Keime der späteren Organisation der Inspection enthielt. Der Bericht empfahl nämlich die Bestellung von (4) inspecteurs-généraux, die mindestens je eine Hilfskraft erhalten sollten. Jeder Inspector hätte alljährlich einen Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten, der ohne Kürzung zu veröffentlichen und im Parlamente zu vertheilen wäre. Daneben wurde die Bildung von comités d'inspections locales beibehalten und die Errichtung eines Conseil central im Ministerium aus hervorragenden Parlamentariern und Fachmännern angeregt zur Begutachtung der von den Inspectoren gemachten Wahrnehmungen und von etwa neu zu treffenden Anordnungen, sowie zur Prüfung der von den Inspectoren zu verlangenden Kenntnisse und Eigenschaften. Ganz besonderen Wert legte die Commission auf die vollständige Veröffentlichung der Inspectorenberichte. „Dadurch", heisst es (Rapport complémentaire, p. 13), „und allein dadurch werden jedes Jahr die Kammer und Frankreich die Wahrheit über die Lage der arbeitenden Classen erfahren, soweit ihre schwächste Kategorie — Kinder, Jünglinge, Mädchen und Frauen — in Frage kömmt: wirkliche, volle Publicität wird diese mehr und besser schützen als alle Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen und Erlässen." Die Erfüllung dieses Wunsches, der auch von anderer Seite getheilt wurde (z. B. Journal Le Commerce bereits 1843) dauerte aber fast ein halbes Jahrhundert. Vrgl. meinen Aufsatz „L'inspection du travail en France en 1889", Revue d'écon. pol., 1891, S. 1 fg.

System, auf welches der König und sein Minister starrköpfig versessen waren; die Blicke erstrecken sich kaum über das parlamentarische Gebiet hinaus: an den Tagen der Abstimmung eine getreue und ergebene Majorität zu finden, ist der herrschende Gedanke." [1])

Die Bestrebungen zur Hebung der eigenen Lage waren den Arbeitern wesentlich erschwert durch das seit 1791 bestehende Verbot der fachgewerblichen Vereine, sowie die Gesetzgebung gegen die Coalitionen, welche (Code pénal von 1810, Artikel 414—416) die Arbeitercoalitionen mit schweren Strafen, die Unternehmercoalitionen mit milderen Strafen und nur unter der Bedingung bedrohte, dass die Bestrebung darauf abzielte, die Herabsetzung der Löhne ungerechter und missbräuchlicher Weise zu erzwingen. Der partei lichen Gesetzgebung gesellte sich eine parteiliche Handhabung derselben hinzu, indem man Arbeitercoalitionen mit Strenge verfolgte, Unternehmerverbände thatsächlich bestehen oder Unternehmercoalitionen straflos liess und bei Arbeitsconflicten den Arbeitgebern manchmal sogar direct Beistand leistete. [2])

Hatte aber die Regierung, indem sie die selbständigen Regungen im Arbeiterstande zu unterbinden versuchte, als Ersatz etwa selbst eine fürsorgliche Thätigkeit zu Gunsten der unteren Classen entfaltet?

Schon ihr früher besprochenes Verhalten in der Frage der Kinderarbeit lässt ahnen, welche Antwort gegeben werden muss. Wir sahen, wie wenig die Regierung an der ersten Idee des Arbeiterschutzes betheiligt war, wie sie förmlich von Position zu Position gestossen werden musste, wie sie gerade nur Stärke genug besass, um das Reformwerk durch die eigene Unthätigkeit zum Scheitern zu bringen. Ebenso oder kaum viel besser ergieng es auf anderen Gebieten. Das verhasste Arbeitsbuch (Livret) [3]) blieb unverändert; die Conseils de Prudhommes — das wertvollste Erbstück, welches die Julimonarchie auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung übernommen hatte — wurden nur langsam vermehrt, der von den

---

[1]) L. Smith, Les coalitions et les grèves, S. 141.

[2]) Vrgl. über diesen Punkt, der hier nicht näher erörtert werden soll, die Werke von Levasseur, Lexis, L. Smith, Crouzel, Maroussem und Anderen.

[3]) Nach den bestehenden Vorschriften (Gesetz vom 12. April 1803 und Verordnung vom 1. December 1803) war die Aufnahme eines Arbeiters ohne ein Arbeitsbuch mit der Bestätigung des früheren Arbeitgebers darüber, dass jener seinen Verbindlichkeiten genügt habe, unstatthaft. Der Arbeiter konnte von seinem Arbeitgeber die Ausfolgung des Arbeitsbuches nur verlangen, wenn er die bedungene Zeit abgedient und etwaige Vorschüsse zurückgezahlt hatte; musste der Arbeiter vor Wiedererstattung der Vorschüsse wegen Verweigerung von Beschäftigung oder Lohn den Dienst verlassen, so wurde seine Schuld im Arbeitsbuch vermerkt und der neue Arbeitgeber war verpflichtet, durch Zurückbehaltungen vom Lohne, jedoch nicht über zwei Zehntel desselben, die Abtragung der Schuld zu bewerkstelligen. Villermé deckte die ungeheuren Missbräuche mit diesen Bestimmungen auf: Durch klug berechnete Lohnvorschüsse wurde der Arbeiter geradezu ans Unternehmen gefesselt und jeder Freiheit beraubt, da Arbeiter mit Schulden im Arbeitsbuch nur sehr schwer Beschäftigung fanden. (II, ch. 5). Ein von der Regierung gemachter kleiner Anlauf, diese Zustände etwas zu bessern, blieb ohne Abschluss (Levasseur II, S. 96).

Arbeitern gewünschte Ausbau der Organisation in der Richtung einer wahrhaften und gleichmässigen Vertretung des Arbeiterstandes in den Conseils jedoch abgelehnt;[4]) das Gesetz über die Sonntagsruhe vom Jahre 1814 durfte offen verletzt werden und wurde es auch;[5]) der zu jener Zeit oftmals und

[4]) Levasseur II. 85. — Die Conseils de prud'hommes waren durch das Gesetz vom 18. März 1806 für Lyon ins Leben gerufen worden und hatten Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zunächst beizulegen zu versuchen und, wenn das nicht gelang, durch Urtheil zu entscheiden. Die Fabrikanten besassen im Conseil die Majorität; die Arbeiter waren durch die sogenannten Chefs d'Atelier repräsentiert, d. h. die Meister, welche die Bestellungen der Fabrikanten ausführten und ihrerseits Arbeitskräfte mieteten. Diese Institution wurde successive auf andere Städte ausgedehnt. Nach dem Decrete vom 11. Juni 1809 wurde aber immer den dem Fabrikantenstande angehörigen Prud'hommes die Majorität gewährt und waren aus der Classe der Arbeiter nur die genannten Chefs d'ateliers, Werkmeister und die ein Patent besitzenden Arbeiter wahlfähig und wahlberechtigt, also nur die Heimarbeiter mit Ausschluss jener Arbeiter, die in fremder Werkstätte oder Behausung Arbeit nahmen. Vrgl. H. A. Meissner, Die Fabrikgerichte in Frankreich. (Leipzig, 1846).

[5]) In der Zeit vor 1789 war die Sonn- und Feiertagsruhe durch zahlreiche Vorschriften geregelt und angeordnet worden; vor Ausbruch der Revolution zählte man etwa 82 Tage, an welchen die Arbeit durch Sitte und Recht wesentlich beschränkt war, früher vielleicht noch mehr. Die Revolution räumte mit den einschlägigen Vorschriften auf und setzte an die Stelle des bisher üblichen Kalenders einen neuen (1793), in welchem die Wochen durch Dekaden, die Sonntage durch Dekadis ersetzt waren; diese Tage zu feiern war aber niemand verhalten. Erst später, als man Widerstand gegen den neuen Kalender fühlte, wurden Strafandrohungen für die Nichtbeobachtung des Dekadi als Ruhetag erlassen. (Gesetz vom 17. Thermidor VI). Das Directorium verbot dann insbesondere noch den Vorständen von Regierungswerkstätten, die Arbeiter zu Arbeiten an Ruhetagen zu nöthigen. (Verfügung vom 14. Germinal VI). Das Consulat (Verfügung vom 7. Thermidor VIII) hingegen hob wiederum die Verpflichtung zur Beobachtung des Dekadi für Private auf, von 1806 an hatte überhaupt das unsinnige und niemals ins Publicum gedrungene Experiment mit dem republikanischen Kalender ein Ende. Das Gesetz vom 18. November 1814 schrieb wieder vor, dass die gewöhnlichen Arbeiten an Sonn- und gesetzlich anerkannten Feiertagen zu unterbrechen wären. Verboten war darnach der öffentliche Verkauf, das Offenhalten der Werkstätten oder das auswärtige Arbeiten, also nicht der Betrieb schlechtweg, wobei sich jedoch mannigfache Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung ergaben; nebstdem fanden sich Vorschriften vor, die auf die Sonntagsheiligung durch Beschränkungen des Offenhaltens von Schankwirtschaften etc. abzielten. Das Gesetz, welches immerhin auf die allgemeine Beobachtung der gewerblichen Sonn- und Feiertagsruhe hätte günstig wirken können, wurde in der Folge als reactionär und clerical angesehen und wenig beobachtet, wie unter anderem die Debatten in der Pairskammer und der Kammer über das Kinderarbeitsgesetz beweisen. Auch fehlte es nicht an Versuchen, seine Aufhebung herbeizuführen, gleichwie auch die Behauptung aufgestellt wurde, das Gesetz — insbesondere was seine Strafbestimmungen anbelange — müsste bereits als durch die Charte von 1830 abrogiert gelten. 1830 entschied jedoch der Cassationshof, dass dies nicht der Fall sei; unter Louis Philippe hielt sich aber selbst die Regierung nicht consequent an das Gesetz. In der Literatur fehlte es an Stimmen für die Nothwendigkeit der Sonntagsruhe nicht. Villermé z. B. trat warm dafür ein („Wenn alle Arbeiter auch am Sonntag wie an den anderen sechs Tagen arbeiteten, so wäre ihr Wochenverdienst höchstwahrscheinlich nicht vergrössert, denn was diesen in Betreff der minder geschickten bestimmt, ist der für den Unterhalt streng nöthige Aufwand. Ausserdem würde ihre Arbeit ununterbrochen und ihr Leben ganz elend sein.“). Viel beachtet war auch die Schrift von P. J. Proudhon, De la célébration du dimanche (Besançon, 1839). Vrgl. Hippolyte Blanc, Les corporations de

öffentlich gerügten Lehrlingsausbeutung — die unter anderem gerade im Kleinbetrieb als Mittel zur Erwehrung der überlegenen Concurrenz der auftauchenden Grossbetriebe vorkam — wurde keinerlei Schranke gesetzt.[6])

métiers, S. 246, J. Hayem, Le repos hebdomadaire, 1873, S. 87 fg., 178 fg. J. Lefort, Du repos hebdomadaire, 1874, S. 12 fg. M. Chevalier, Lettres sur l'organisation du travail, 1848, S. 73 fg. — Als das Kinderarbeitsgesetz in der Deputiertenkammer in Verhandlung stand, beantragte Luneau (in der Sitzung am 26. December 1840) statt des vorgeschlagenen Verbotes der Sonn- und Feiertagsarbeit für Untersechzehnjährige ein Verbot, dieselben durch mehr als sechs Tage in der Woche zu beschäftigen. Er vertheidigte seinen Antrag, der mit lebhaften Unterbrechungen aufgenommen wurde, unter Hinweis darauf, dass nach der Charte von 1830 der katholische Glaube nicht mehr Staatsreligion sei und den religiösen Anschauungen der Israeliten Rechnung getragen werden sollte. Ihm entgegnete der Deputierte Fould, selbst ein Israelit. „Es wäre ungerecht", sagte er unter anderem, „höchst ungerecht, weil eine Minorität von 300.000 Individuen nicht den Glauben von 33 Millionen Menschen bekennt, das Gewissen dieser 33 Millionen Menschen zu bedrücken . . . Wir bewohnen ein Land, in dem der Sonntag gefeiert wird, uns kommt es zu, der Sitte zu folgen; wir unterwerfen uns ohne irgend einen Nachtheil." Das Amendement wurde abgelehnt.

[6]) In der Nacht des 4. August 1789 war die Abschaffung der Zunft- und Meisterrechte proclamiert worden und zur Durchführung ergieng das Gesetz vom 2. März 1791, welches die Meisterrechte, Meistergebüren und alle wie immer benannten Gewerbeprivilegien aufhob. Die rechtliche Bedeutung des Lehrwesens war damit zunächst zu Ende. Das Gesetz vom 12. April 1803 (22. germinal XI), betreffend die Fabriken und Werkstätten, behandelte aber gleichwohl auch das Lehrlingswesen. Die einseitige Auflösung des Lehrvertrages war darnach bei sonstiger Pflicht zur Schadenersatzleistung nur in bestimmten Fällen gestattet (Nichteinhaltung der Vertragsbestimmungen, schlechte Behandlung des Lehrlings durch den Meister, üble Aufführung auf Seite des Lehrlings, endlich, wenn sich der Lehrling anstatt einer Geldleistung zu einer Arbeitszeit verpflichtet hat, deren Wert das gewöhnliche Lehrgeld übersteigt); der Meister hatte den Lehrling zur richtigen Zeit mit einem Entlassungszeugnis zu verabschieden, widrigenfalls Schadenersatz mindestens auf Grund dreifachen Taglohnes vom Ende der Lehrzeit an zu leisten wäre; kein Arbeitgeber durfte einen Lehrling ohne Entlassungsurkunde in Arbeit nehmen bei sonstiger Verpflichtung zur Schadenersatzleistung an den Lehrherrn. Später kam noch durch das Decret vom 3. August 1810 die Einrichtung dazu, dass Vergehen gegen die Ordnung und Disciplin in der Werkstätte (wie Drohungen, Beschimpfungen etc.) oder grobe Pflichtversäumnisse des Lehrlings gegenüber dem Lehrherrn durch die Prudhommes oder Friedensrichter bestraft werden konnten; die Jurisprudenz bezog erstere Strafbestimmung auch auf die Arbeitgeber. In Lyon, wo der Conseil de Prud'hommes überhaupt grossen Einfluss besass, wurden oftmals einzelne Conseilmitglieder damit betraut, über das persönliche Verhalten und die Behandlung von Lehrlingen Aufsicht zu führen; diese Intervention hatte aber keine legale Basis. Ausserdem befasste sich dort der Conseil mit der Regelung des Verdienstes, welcher den Weberlehrlingen nach altem Brauch bei Leistungen über ein gewisses Minimum zustand. Alle diese Bestimmungen und Einrichtungen waren äusserst dürftig im Vergleich mit der Regelung des Lehrlingswesens im älteren Gewerberecht, welches Festsetzungen über das Aufnahmsalter, die Zahl der durch einen Meister zu haltenden Lehrlinge, über die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge und die Controle darüber etc. enthalten hatte. Vrgl. J. Hayem, Etude sur l'apprentissage im Bulletin de la Société de protection des apprentis, 1868, Seite 30 fg., Hayem und Périn, Traité du contrat d'apprentissage (Paris 1878, S. 3, Hippolyte Blanc, Les corporations de métiers (2. Aufl., Paris) S. 131 fg., 205 fg., Mollot, Le Contrat d'apprentissage (Paris 1845) bes. S. 31, 73, 83. Mit dem Systeme der Freiheit und Ungebundenheit — 1791 eingeführt und 1803 nur unbedeutend beschränkt — rissen grobe Missbräuche ein, und dies umso mehr, als allmählich die emporkommende

Gesetzliche Maassnahmen zu Gunsten der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter fehlten. [7])

Allerdings legte man eine bessernde Hand an die Volksschulen [8]) an. Der Zustand derselben war zur Zeit der Restauration ein mangelhafter und kläglicher. Nach einer im Jahre 1829 aufgenommenen Statistik besassen von den 38.135 Gemeinden Frankreichs 13.984, also über mehr als ein Drittel keine Schule. Während der Wintermonate besuchten 1,372.206 Kinder die Schule, im Sommer sank diese Zahl auf 681.005. Unter dem Ministerium Guizot wurde allerdings durch das Unterrichtsgesetz vom 28. Juni 1833 eine wichtige Reformmaassregel erlassen. Das Gesetz ver-

---

Grossindustrie und die moderne Entwicklung die Existenzbedingungen vieler Kleinbetriebe beengten. „Man sah, was zur Zeit der Zunft ein Scandal gewesen wäre, Werkstätten, welche bis zu vier Lehrlingen auf zwei oder drei Gesellen zählten.“ (Levasseur I, 357.) Horrende Beispiele von Lehrlingsausbeutung aus Pariser Gerichtsverhandlungen der Jahre 1839—1842 finden sich bei Ducpetiaux, I. S. 38 fg. citiert. Bei den Verhandlungen über das Kinderarbeitsgesetz wurde mehrfach auf die viel üblere Behandlung der Kinder in den Kleinbetrieben hingewiesen; man scheute sich jedoch daran, in das Innere des Familienlebens einzudringen, und hatte übrigens die Möglichkeit einer Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über kleinere Betriebe vorgesehen. Die Mängel des Lehrlingswesens wurden auch in der zeitgenössischen Literatur oft scharf hervorgehoben. L. Faucher z. B. besprach die schlimme Lage der Lehrlinge in der kleinen Industrie und forderte ein Gesetz zur Regelung des Lehrlingswesens (Revue des deux mondes, November 1844, S. 662 fg.), P. F. Dufau klagte lebhaft über die mangelnde Beaufsichtigung des Lehrlingswesens (Lettre à une dame sur la charité, Paris 1847, S. 56 fg.). Die Regierung Louis Philippes beschäftigte sich allerdings mit der Frage der gesetzlichen Regelung des Lehrlingswesens, ohne jedoch hierbei zu einem Abschluss zu gelangen. Beweglicher war private Fürsorge; es bildete sich nämlich eine Reihe von wohlthätigen Gesellschaften, welche zum Schutze der Lehrlinge wirkten und insbesondere sich der bedürftigen oder verwaisten Kinder annahmen. Seit 1827 bestand zu Paris die Gesellschaft der Freunde der Kindheit, welche die Unterbringung von Knaben besorgte, ihnen Kleider verschaffte, sie an Sonn- und Feiertagen vereinigte, kranke pflegte etc. Ausgedehnter war noch die Société de Saint-Vincent de Paul (für Unterricht, Abfassung der Lehrverträge, Inspicierung der Kinder etc.). Sehr lobenswerte Einrichtungen waren auch die in verschiedenen Städten errichteten Lehrlingspensionate, welche in der Lehre befindlichen Kindern ein Heim mit Unterricht und sonstiger Fürsorge boten. Eine mustergiltige Anstalt dieser Art bestand in Strassburg seit 1825, später kamen auch andere Orte hinzu, so Mühlhausen 1842, Nancy 1845, Arras 1847. Vrgl. Devinck im Bulletin der Société d'économie sociale, 1874, S. 379 fg., Ducpetiaux II., 203, Délerot, Rapport sur les pensions d'apprentis, Bulletin de la Société de protection des apprentis, 1868, S. 64 fg.

[7]) Allerdings kamen den Arbeitern auch indirect etwas die im Interesse des Publicums getroffenen Vorschriften über die ateliers insalubres, dangereux et incommodes (Decrete vom 15. October 1810 und 14. Januar 1815) und die Bestimmungen über die Dampfmaschinen zugute. 1848 ernannte der Präfect des Norddepartements eine Specialcommission zur Untersuchung der geeignetsten Mittel zur Verhütung von Unfällen in Werkstätten, wo man Dampfapparate verwendete. In dem Berichte dieser Commission heisst es: „Die Gesetzgebung, welche Leben und Gesundheit der Arbeiter schützen soll, ist fast vollständig noch zu machen.“ (Annales d'hyg. publ., Bd. 43, 1850, S. 287.)

[8]) Vrgl. Heinzig, die Schule Frankreichs in ihrer historischen Entwicklung (Leipzig), Richter, das französische Volksschulwesen (Halle a. S., 1891) und insbesondere Schröder, das Volksschulwesen in Frankreich, II. (Köln, 1887).

pflichtet die Gemeinden, entweder allein oder im Verein mit anderen benachbarten wenigstens eine Volksschule zu unterhalten, und stellt den Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichtes für Kinder dürftiger Eltern auf; der Schulzwang war jedoch nicht ausgesprochen. In den Jahren 1834—1837 wurden 7000 öffentliche Knabenschulen gegründet, von da ab war der Fortschritt allerdings langsamer. Immerhin vermochten noch 1848 38 Proc. der zur Aushebung gelangenden jungen Leute weder zu lesen noch zu schreiben und war von einem geregelten Unterricht der Mädchen noch gar nicht zu sprechen. Das Uebel, ein Erbe der Restauration, war eben durch eine beispiellose Vernachlässigung des Schulwesens zu tief eingefressen, als dass es mit einem Schlag zu beseitigen war. Die Schullocalitäten hatten sich in grauenhafter Verwahrlosung befunden, so dass sie oft als eine Art Seuchenherd galten, es gab Fälle, wo das Schulzimmer zugleich die ganze Wohnung der Lehrerfamilie bildete und die Frau in demselben niederkam, und über das Lehrpersonal äussert sich der officielle Berichterstatter der Enquête von 1833 mit damals viel angefeindeter Freimüthigkeit: „Als man im Jahre 1833 in ganz Frankreich die allgemeine Treibjagd nach dem Volksschulunterrichte anstellte, in welche Augiasställe musste man da eindringen! Das Elend der Lehrer glich ihrer Unwissenheit, die öffentliche Verachtung oft verdient durch ihre Schmach, welches unsaubere Schauspiel . . . . das Herz bäumt sich bei Durchsicht dieses Chaos aller Stände, dieser Fundgrube aller Laster, dieses Verzeichnisses aller menschlichen Gebrechen. Vom Lehrer an, der sich durch seine Frau vertreten lässt, während er aufs Feld jagen geht, bis zum Mörder, welchen der Schulinspector vergeblich in der Schule sucht, weil er gerade ins benachbarte Gefängnis geführt worden ist, wie viel Abstufungen im Verbrechen! Vom verurtheilten Wucherer an bis zum entlassenen Zuchthäusler! Vom armlosen Lehrer bis zum epileptischen, wie viel Gebrechlichkeiten zu durchgehen!“ [9]) Gewiss, dieses bekämpfte, aber nicht widerlegte Gemälde der Hüter und Bildner der Jugend lässt ahnen, welche Unterweisung in den Schulen ertheilt worden war und wie schwer es fallen musste, hierin eine durchgreifende Aenderung zu bewirken. Die Lehrer blieben indessen auch unter der Regierung Louis Philippes sehr schlecht gestellt und lässt dies ermessen, welche Kräfte sich diesem Dienste widmeten. Gegen Ende des Julikönigthums zählten die Gemeindevolksschulen 32.396 Lehrer, von welchen 23.869 unter 600 Francs Jahresbezüge hatten. Nicht die Hälfte hatte ein Einkommen von 400 Francs, sie sahen sich daher genöthigt, um leben zu können, Erntearbeiten zu verrichten, die Glocken zu läuten, die Kirchen auszukehren. [10]) Es stand dies in voller Uebereinstimmung mit dem Gesetze von 1833, welches für Lehrer an den niedrigen Volksschulen (neben Wohnung und etwaigen Schulgebühren der hievon nicht Befreiten) nur eine Minimalbesoldung von 200 Francs jährlich

---

[9]) Tableau de l'instruction primaire en France etc. à la fin de 1833. Dieses Resumé rührt von Lorain her. (Obiges aus den bei Ducpétiaux, I., S. 238 fg. enthaltenen Auszügen.) Siehe auch Jules Simon, L'École, I. ch. 5.

[10]) J. d. Econ. 21 (1848) S. 157, 11 (1845) S. 110.

festgesetzt hatte. Besonders der Mädchenunterricht hatte nach wie vor zu leiden, da auf ihn im Gesetze keine geeignete Rücksicht genommen worden war. Hingegen muss allerdings auch erwähnt werden, dass mancherlei zu Gunsten des höheren Volksschulunterrichtes (durch die sogenannten écoles primaires supérieures) und des fachgewerblichen Unterrichtes geschah, was auch den Bildungsbestrebungen in den arbeitenden Classen zugute kam.

§ 2. Socialismus und Arbeiterpresse.

Insbesondere charakteristisch für die Zeit Louis Philippes ist die Popularisierung des Socialismus und seiner Verbindung mit der Arbeiterbewegung.

Für die Lehren Saint-Simons und Fouriers wurde eine rege Propaganda durch Bücher, Zeitschriften, Vorträge entfaltet. Auf die Arbeiter selbst wirkten diese jedoch nur mässig und sehr mittelbar ein, sie fanden mehr Beachtung bei den Angehörigen der höheren Stände; für eine unmittelbare Wirkung auf erstere waren sie zu phantastisch, zu wenig im Zusammenhang mit den praktischen Interessen und den die Aufmerksamkeit des Arbeiters thatsächlich am meisten fesselnden Fragen. Wirklich einflussreich ist wohl nur Considerant geworden,[11]) welcher durch die energische Vertretung der von Fourier aufgeworfenen Idee des Rechtes auf Arbeit gerade an einen Punkt ansetzte, wo dem Arbeiterstand zur Zeit der überraschenden Entwicklung des Maschinenwesens und der Grossindustrie der Schuh drückte; in der That ist auch diese Forderung äusserst populär, ja geradezu zu einem die Massen hinreissenden Schlagwort geworden.[12]) Proudhon und Pierre Leroux blieben den Massen fremd, erst später vermochte es ersterer zu grösserem Einflusse zu bringen; Cabets „Reise nach Ikarien“ wurde zwar stark gelesen, dabei blieb es aber auch.

Am wirksamsten ist wohl Louis Blanc[13]) geworden, welcher mehr als die übrigen seine Bestrebungen praktisch, seine Schriften actuell gestaltete. Zwar stand auch Louis Blanc noch keineswegs auf dem Boden des modernen Princips des Classenkampfes, er hegte die Hoffnung, wie er sagt, dass das Bürgerthum nicht bei seiner Verblendung beharren werde; er wies ihm die Aufgabe zu, dass es statt sich vom Volke zu sondern, sich mit ihm auf

---

[11]) Menger A., das Recht auf den vollen Arbeitsvertrag, 2. Aufl., S. 18.

[12]) Considerant wahrte übrigens den friedlichen Charakter seiner Reformbestrebungen. Die von ihm redigierte „Phalange“ hatte als Motto: „Sociale Reform ohne Revolutionen“ und das aus ihr (1843) hervorgegangene Tagesblatt „La Démocratie pacifique“ führt als Untertitel: Journal des intérêts des gouvernements et des peuples. Das Recht auf Arbeit kann hiernach die Brücke zu einer Versöhnung abgeben. „Das Recht auf Arbeit ist das erste und heiligste aller Rechte. Solange dieses Recht, die einzige rechtmässige und logische Grundlage des Eigenthums, nicht anerkannt und durchgeführt ist, kann das Eigenthum durch die Massen immer in Frage gestellt werden. Solange die Regierung der Besitzenden nicht das Recht der Arbeiter organisiert haben wird, werden die Arbeiter die Regierung der Besitzenden bedrohen. Der Fortschritt allein kann nunmehr bewahren (conserver).“ Democratie pac., 6. Nov. 1843. S. auch Considerants „Théorie du droit de propriété et du droit au travail“ (3. Aufl., 1848).

[13]) Vrgl. über Louis Blancs Leben und Wirksamkeit Warschauer, Louis Blanc (Berlin, 1896).

eine unauflösliche Weise vereinigen solle, indem es die Initiative eines Systemes ergreife, welches den Besitz der Arbeitswerkzeuge verallgemeinert, welches die Staatsgewalt zum Banquier der Armen macht, welches die Sclaverei der Arbeit abschafft.[14]) Man verträgt aber leicht selbst eine grosse Portion hochtönender Sentimalität, wenn sich nur rechtzeitig ein praktischer Gedanke anschliesst. Beides findet sich aber bei Louis Blanc in reichlichstem Maasse. Was Louis Blanc mit einem Schlag den Massen näher brachte, war, dass er im Unterschiede von seinen Vorgängern mit klarerer Erkenntnis der Wirklichkeit den concreten, bestehenden modernen Staat als das Organ der socialen Reform bezeichnete, dass er den Zusammenhang der socialen und politischen Reform betonte, von denen jene der Zweck, letztere das Mittel sei, indem man zur Durchsetzung seiner Ideen die organisierte Macht besitzen müsste, dass er die zündende, wegen ihrer Dehnbarkeit keine einzige sociale Frage ausschliessende Parole der Organisation der Arbeit hinwarf.

Wichtig und charakteristisch für jene Zeit ist auch das Aufkommen einer eigenen Arbeiterpresse — ein deutliches Zeichen dafür, dass die Classengegensätze zum Bewusstsein kommen und der Arbeiterstand gewillt ist, selbst die Vertretung seiner Interessen in die Hand zu nehmen. 1830 schon wurde der Versuch gemacht, ein kleines Blatt erscheinen zu lassen, welches zum guten Theile durch Arbeiter redigiert war; es hielt sich aber nicht. Auch das socialistische Blatt „La Fraternité“ (bis 1847) gab sich nach seinem Programme als ein Arbeiterblatt und nahmen in der That mehrere wirkliche Arbeiter an der Redaction theil.[15]) Als maassgebender Ausgangspunct für eine eigentliche Arbeiterpresse erscheint jedoch die Monatsschrift „La Ruche populaire“ (seit Beginn 1840), in deren Redactionscomité jedoch bald allerhand Meinungsverschiedenheiten ausbrachen, zu welcher Schwierigkeit sich auch noch der Mangel an Geldmitteln gesellte. Es kam daher bald zu einer neuen Gründung; von December 1843 an erscheint eine neue Monatsschrift: „L'Union, Bulletin des ouvriers rédigé et publié par eux-mêmes, fondé par l'ancien Comité de la Ruche populaire“, während auch noch die „Ruche populaire“ zunächst forterscheinen soll, wobei ihre Leitung in eine Hand übergeht.[16]) Unter den Mitarbeitern der „Ruche populaire“ und der „Union“ befanden sich insbesondere Vinçard aîné und andere Socialisten, namentlich Saint-Simonisten.

Wichtiger, belangreicher als diese Gründungen war die aus der Schule der Cooperatisten erwachsende Presse. Buchez, der Vater derselben, hatte schon seit Ende 1831 zur Vertretung seiner Idee der Association mit dem unveräusserlichen, untheilbaren Gesellschaftscapital[17]) ein Blatt erscheinen

---

[14]) L. Blanc, Histoire de dix ans. (Deutsch von Buhl, 1845, V. S. 341, 342.)

[15]) Vrgl. die über die Entwicklung der Arbeiterpresse gegebene Uebersicht in der (letzten) Nummer des Journals „L'Atelier“ vom 31. Juli 1850, dann Hippolyte Castille, Les hommes et les moeurs en France sous le règne de Louis Philippe, 1856, ch. 6 (über die Presse).

[16]) Vrgl. den einleitenden Artikel zur ersten Nummer der „L'Union“.

[17]) Nach Buchez hätten von dem Reinertrag der Productivassociationen (nach Auszahlung der üblichen Löhne an die Mitglieder) 20 Proc. der Bildung und Vermehrung

lassen, das anfangs „Journal des sciences sociales“, sodann „L'Européen“ betitelt war und etwa zwei Jahre hindurch gelebt hatte. Aus der Schule von Buchez gieng nun das beste und reichhaltigste Arbeiterblatt jener Zeit: „L'Atelier“ hervor. Die Verfassung dieses Blattes war gewissermaassen eine demokratische: die Gründer des Blattes bestimmten vierteljährig ein Redactionscomité, bildeten aber selbst keine abgeschlossene Gruppe, sondern konnten jederzeit durch Aufnahme neuer Personen, welche eine Anzahl Abonnements auf sich nahmen und von ihrer eigenen Arbeit lebten, vermehrt werden. Schriftsteller konnten nur Correspondenten des Blattes werden. In seinen ersten Nummern (September und October 1840) erklärte sich „L'Atelier“ offen als Arbeiterblatt d. h. für Arbeiter und von Arbeitern geschrieben; bis jetzt wären die arbeitenden Classen durch solche vertreten gewesen, welche ihnen selbst nicht angehörten und daher aus ihnen entweder bloss ein Instrument der Politik zu selbstsüchtigen Zwecken hätten machen wollen oder Fragen behandelten, welche sie nicht verstanden; der Arbeiter allein könne aber seine Lage auseinandersetzen und die Journalistik, um Gewicht bei der öffentlichen Meinung zu haben, solle fernerhin nicht eine Speculation, sondern das Werk von Männern sein, welche wirklich an den von ihnen behandelten Fragen interessiert und darin sachverständig sind.

Im Prospecte zum „Atelier“ waren zwei Punkte hervorgehoben, für welche das Blatt kämpfen wolle: die Wahlreform und die Association. In der That wird letztere wiederholt und eingehend behandelt; daneben finden aber auch alle sonstigen den Arbeiterstand berührenden Fragen Beachtung: Marchandage, Arbeiterschutz, Strafhausarbeit etc. Beweis für den Einfluss und die Beliebtheit des Blattes ist unter anderem — neben der grossen Verbreitung des Associationsgedankens unter den Arbeitern, welcher zum grossen Theile ihm zuzuschreiben ist — der Umstand, dass die hervorstechendste Persönlichkeit unter den Leitern, Corbon, zuerst Schriftsetzer, dann Holzbildhauer, im Jahre 1848 in Paris bei der ersten Wahl durch das Suffrage universel in die Volksvertretung berufen und in dieser zum Vicepräsidenten gewählt wurde.

§ 3. Die Lage der arbeitenden Classen.

Wir haben das Aufkommen einer eigenen Arbeiterpresse wichtig und charakteristisch genannt; dasselbe bildet nur einen, allerdings bedeutsamen

des Gesellschaftscapitals und nur 80 Proc. zur Gewährung von Unterstützungen oder Vertheilung an die Gesellschafter zu dienen, das also ständig wachsende Gesellschaftscapital wäre unveräusserlich und Eigenthum der unauflösbaren Association, die sich immer wieder durch Aufnahme neuer Mitglieder ergänzen würde. In dieser besonderen Beschaffenheit des Gesellschaftscapitals erblickte die Schule Buchez' das Entscheidende, die Möglichkeit der Befreiung des Arbeiterstandes, da durch diese Einrichtung Arbeiter ohne Besitz in die Stellung von Associés aufrücken könnten; sie verlangte den Verzicht auf den vollen Reinertrag von den jeweiligen Gesellschaftern unter Berufung auf die Nothwendigkeit der Hingebung an die allgemeinen Interessen ihres Standes. 1834 wurde in Paris die erste Association auf Anregung von Buchez, und zwar unter Arbeitern der Schmuckwarenbranche gegründet. — Vrgl. insbesondere das gehaltreiche Werk von Hubert-Valleroux, Les associations coopératives, 1884, ch. 1, und über die genannte Association auch Villermé, Des associations ouvrières, 1849, S. 49.

Zug in dem Gemälde, das von jenen Zeiten zu entwerfen ist. Mit erschreckender Deutlichkeit tritt uns nämlich das Bild einer Entfremdung der oberen und unteren Classen entgegen, an welcher Annahme man sich auch nicht irre machen lassen darf durch die zahlreichen, mit liebevoller Rücksicht auf den Arbeiterstand verfassten Schriften jener Epoche oder die mannigfachen Regungen des Wohlthätigkeitssinnes. Einzelne waren es, die sich ein offeneres Herz, einen weiteren Blick bewahrt hatten, es waren dies sogar viele einzelne — aber doch nur einzelne. Der allgemeine Zug gieng anders. Schon zur Zeit der Restauration war diese Entfremdung zutage getreten, in den politischen Kämpfen traten die speciellen Arbeiterinteressen vollständig zurück, weder Königs- noch Oppositionspartei wahrte einen Zusammenhang mit dem Arbeiterstande;[18]) dieser Zwiespalt zwischen den politisch herrschenden und den beherrschten Classen konnte sich nur vertiefen, als sich die Arbeiter mit Recht um die Früchte der Julirevolution gebracht sahen, welche sie mit ihrem Blute vollzogen hatten. Schlimmer und bedeutungsvoller noch war die kalte egoistische Gleichgiltigkeit der oberen Classen, die Trennung der Stände im täglichen Leben, welche hier in einer auch dem Stumpfesten handgreiflichen Weise auftrat.

Villermé hatte schon mit Bedauern hervorgehoben, dass sich viele, ja die Mehrzahl der Fabrikanten weder um die Gefühle, noch um die Sitten, noch um die Schicksale ihrer Arbeiter kümmerten und sie nicht anders als wie einfache Productionsmaschinen betrachteten; manche giengen sogar so weit, Trunksucht und unordentliches Leben unter den Arbeitern mit einem günstigen Auge anzusehen, um die Arbeitskräfte von anderen Unternehmern, welche auf Nüchternheit beständen, an sich ziehen zu können, oder das Aufsteigen der Arbeiter zur Selbständigkeit hintangehalten zu wissen. Die Lohnvorschüsse an Arbeiter führten infolge der bestehenden Gesetze oft geradezu zu einer Versclavung derselben (siehe oben Note 3). Man sei Fabrikant, hiess es ferner, um reich zu werden, nicht aber um sich als Menschenfreund zu zeigen. Es gab Unternehmer, die ihre Arbeiter niemals ausserhalb der Werkstätte sahen und niemals an sie das Wort richteten.[19]) Blanqui schliesst, als er uns den verzweifelten Kampf der weniger capitalkräftigen Fabrikanten mit den grossen, gut ausgestatteten Concurrenten schildert, folgende Bemerkungen an: „Während die Unternehmer, ausserstande, ihre Betriebseinrichtungen zu erneuern, sich in schmerzhaften Anstrengungen erschöpfen, um ihrem festgelegten, absterbenden Capital Verwendung zu bewahren, schreiben die Arbeiter, in ihrem Lohne getroffen, häufig die durch die Nothwendigkeit gebotenen Herabsetzungen dem Uebelwollen zu; ich habe darunter welche gesehen, die gegen ihre Arbeitgeber ein Rachegeschrei ausstiessen, obzwar diese für sie in Wahrheit kaum mehr als Gefährten des Unglücks waren.[20])

---

[18]) Du Cellier, Histoire des classes laborieuses en France (Paris, 1860) S. 352.

[19]) Villermé, II. 55, 41, 75, 126 fg.

[20]) Blanqui, Des classes ouvrières en France pendant l'année 1848, I. 45; siehe auch S. 49 u. ö.

Das Misstrauen, welches durch die geschilderten Verhältnisse beim Arbeiterstand gegen die Arbeitgeber entstand, stellte sich aber auch hindernd mancherlei mehr oder weniger gut gemeinten Absichten entgegen. Beispielsweise scheiterten Ermunterungen zur Betheiligung an einer Sparcassa an dem Glauben der Arbeiter, dass, wenn sie etwas zurücklegten, der Arbeitgeber leicht finden könnte, sie verdienten zu viel, und etwa die Löhne werde herabsetzen wollen.[21] Einen fast humoristischen Ausdruck erhielt diese Gespanntheit der Beziehungen, als im Jahre 1846 zu Paris eine Gesellschaft von Unternehmern entstand, welche für die Moralisation der Arbeiter wirken wollte und zu diesem Zwecke eine Jury behufs Zuerkennung von Belohnungen an verdiente Arbeiter ins Leben rief. Die Arbeiter antworteten in satirischer Weise, die Ergänzungsbedürftigkeit dieses Planes betonend, mit dem Gegenproject der Gründung einer Jury zur Ermunterung von industriellen Arbeitgebern, durch welche gemäss dem wahren Verdienste sowohl für ein tadelloses Privatleben wie für ein uneigennütziges Verhalten gegenüber den Arbeitern eine ehrenvolle Erwähnung zuerkannt werden könnte.[22]

Thatsächlich waren auch die Lebensverhältnisse der arbeitenden Classen häufig überaus beklagenswert. Es mag sein, dass, wie zu jener Zeit wiederholt behauptet wurde, die aus dem Industrialismus entspringenden Uebelstände nicht jene Ausdehnung und Schärfe wie in dem industriell entwickelteren England erreicht hatten; immerhin ist darauf zu verweisen, dass damals auch der eine oder andere Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme geäussert wurde und manche Schilderungen aus jener Zeit kaum durch irgend etwas übertroffen werden, was uns über England zur Kenntnis gelangt ist. Wir erinnern an Villermés Erhebungen (s. Erstes Cap., § 1) und könnten noch manches andere aus anderen zeitgenössischen Schriftstellern beifügen. Nur einer von ihnen möge indessen — später — noch zu Worte kommen, zunächst sei nur noch ein Wort über die Lohnverhältnisse eingeschaltet. Villermé hatte diesbezüglich die Ansicht in Betreff der von ihm erforschten Industrien ausgesprochen, dass im Allgemeinen ein lediger Mann so viel verdiene, um Ersparnisse machen zu können, dass aber die Frau kaum hinlänglich entlohnt werde, um existieren zu können, und das Kind unter zwölf Jahren, um seine Nahrung zu erwerben; eine Arbeiterfamilie könne mit ihrem Verdienste nur insolange auskommen, als Mann und Frau gesund sind, das ganze Jahr hindurch Beschäftigung haben, sich gut aufführen und nicht mehr als zwei kleine Kinder besitzen (II., 3). Man kann sich leicht ein Bild davon machen, wie es zu den in jener Epoche nicht seltenen Zeiten von Arbeitsstockungen und Lohnherabsetzungen ergieng; mehr als manche Klage sagt übrigens das Wort von Villermé, dass zehn Centimes im Tage über oder unter dem, was zur Erhaltung eines sparsamen, familienlosen Arbeiters nöthig ist, genügen, ihn in eine Art Wohl-

[21]) Enquête relative à diverses prohibitions établies à l'entrée des produits étrangers, t. III. (1835) p. 147.

[22]) Siehe das Arbeiterblatt „L'Union", April 1846.

stand oder in arge Verlegenheit zu versetzen (II., 19). Es zeigt, welcher Maasstab angelegt wurde. Auch damals liebte man es zu betonen, dass es dem Arbeiter jetzt viel besser gehe, als früher. So sagte ein Delegierter bei der handelspolitischen Enquête von 1834, der Sedaner Tuchfabrikant und spätere Handelsminister Cunin-Gridaine, dass der Arbeiter heute in einer sehr schönen Lage sei und insbesondere in Sedan gut genährt, gut gekleidet, gut untergebracht wäre; Sonntags unterscheide man ihn seiner Kleidung nach kaum vom Chef. Wenn man seine Lage mit der vergleiche, in welcher er sich vor fünfundzwanzig oder dreissig Jahren befand, so sei der Unterschied ein enormer, der Arbeiter habe in allen Beziehungen gewonnen, sowohl in moralischer, wie hygienischer Hinsicht. Man weiss, wie manche Personen lieben, die Gegenwart auf Kosten der Vergangenheit zu verherrlichen, es mag ferner sein, dass Cunin-Gridaine nicht zu sehr übertrieben hat, was die Sedaner Arbeiterbevölkerung betrifft, deren Verhältnisse anerkanntermaassen zu den besten unter den vorhandenen zählten; im Allgemeinen genommen, waren jene Worte aber gewiss nicht wahr. Zu allem, was diesbezüglich schon vorgebracht worden ist, wollen wir noch ein Zeugnis fügen, das wir schon oben angekündigt haben.

Im Jahre 1848 wurde die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften durch die Regierung um Mitwirkung zur Wiederherstellung der Ordnung und Beruhigung angegangen. Die Akademie veröffentlichte im Sinne dieser Anregung eine Reihe von Broschüren und betraute Blanqui (den Aelteren) damit, die hervorragendsten industriellen Gegenden Frankreichs zu besuchen, um die Lage der arbeitenden Classen in zuverlässiger Weise festzustellen. Der Bericht Blanquis wurde gleichfalls unter die bezeichneten Broschüren aufgenommen und erschien 1849 unter dem Titel: „Des classes ouvrières en France pendant l'anné 1848"; er gibt nicht nur wertvolle Aufschlüsse über das Verhalten des Arbeiterstandes während der Revolutionszeit, sondern auch — was hier zunächst interessiert — über die Zustände, welche die Revolution vorgefunden hatte.

Es ist gut, diesen Ursprung des Berichtes in Erinnerung zu rufen sein Zweck war gewiss nicht aufzureizen, zu alarmieren, er kann daher unbedenklich auch von solchen benützt werden, denen die Uebertreibung des Schlimmen so unangenehm ist, wie anderen die Schönfärberei. Blanqui war aber ein viel zu sorgsamer und scharfsinniger Beobachter, ein viel zu ehrlicher Gelehrter, als dass er das Uebel verkannt oder seine Feder entehrt hätte durch Wohldienerei und Vertuschung, ebensowenig wie dies die Akademie verlangte, deren arbeiterfreundliches Wirken zu betonen wir schon früher Anlass gehabt haben. Der Blanqui'sche Bericht wird somit durch seine Wahrheitsliebe, durch die in ihm mitgetheilten Thatsachen zu einer verlässlichen und nichtsdestoweniger beredten Anklageschrift gegen die damaligen gesellschaftlichen Zustände, zu einer Anklageschrift gegen die Leiter des Staates, welche derartige Zustände hervorgerufen oder zum mindesten ruhig geduldet hatten.

Blanqui begann seine Schilderung mit dem Norden. „Kein Elend der Welt ist vergleichbar dem der Bewohner des Viertels Martinville in Rouen und des Viertels Saint-Sauveur in Lille.“ Die zwei betrüblichsten Erscheinungen im Departement Untere Seine sind der Zustand der Wohnungen und die missbräuchliche Anwendung der Kinderarbeit in den Fabriken. In Rouen und in noch schrecklicherer Weise zu Lille gibt es Höhlen, die nur sehr unberechtigt mit dem Namen von Wohnungen beehrt werden, wo der Mensch eine verpestete Luft einathmet, welche Tod statt des Lebens spendet, welche die Kinder an der Brust der Mutter angreift und sie einem vorzeitigen Verfall zuführt durch die traurigsten Krankheiten, die Skropheln, die Rheumatismen, die Lungenschwindsucht, hindurch. Die armen Kinder, welche in diesen tödtlichen Behausungen dem Gebrechen entgehen, enden damit, in Verblödung zu verfallen. Wenn sie zwanzig Jahre alt werden, so findet man unter hundert nicht zehn tauglich, Soldat zu werden: das Elend, die Entbehrungen, die Kälte, die schlechte Luft, das schlechte Beispiel haben sie mager und abgezehrt gemacht, verdorben und entsittlicht .... „Niemand in Frankreich soll es nicht wissen, dass tausende Menschen unter uns in einem Zustand leben, welcher schlechter ist, als jener der Wilden, denn diese haben Luft, und die Bewohner des Viertels Saint-Vivien in Rouen haben keine!“

Zur körperlichen Verelendung tritt dann noch die geistige Verwahrlosung: im einzigen Departement Untere Seine gab es nach Blanqui mehr als 30.000 Kinder, welche keinerlei Unterricht erhielten.

Aehnlich, womöglich noch schlimmer, stellten sich die Verhältnisse im Norddepartement dar, in welchem Textilindustrie und Kohlenbergbau den ersten Platz einnehmen. Es bot nach Blanqui das ergreifendste Schauspiel des Elends in unserem socialen Zustand, wie er sich langsam seit einem halben Jahrhundert unter dem Einfluss des Fabriksystems und der industriellen Conjuncturen, welche die Folge davon waren, entwickelt hat. Dort ist auch in Frankreich die grösste Armut neben dem glänzendsten Reichthume zu finden. In Lille lebten über 3000 Personen in den berüchtigten Kellern; wie waren ihre sonstigen Verhältnisse? Blanqui sagt darüber: „Ja, es gibt dort Frauen, welche insgesammt an Nahrung nur zwei Kilogramm schwarzes Brot in der Woche verzehren, welche so mager sind, dass ihr Körper fast durchsichtig ist; es gibt tausende von Kindern, welche nur geboren werden, um eines langen Todeskampfes zu sterben. Dr. Gosselet, ein hervorragender Arzt in Lille, welcher die Zahl der Opfer dieser Märtyrergeschichte veröffentlicht hat, ruft zum Schlusse aus: „Es gibt bei uns noch etwas anderes als das Elend, um solche Verluste beim Beginn des Lebens zu verursachen! Für diese Pest bedarf es einer Schranke; es ist Pflicht, dass man in Frankreich nicht eines Tages sagen könne, dass unter 21.000 Kindern 20.700 starben, bevor sie ein Alter von fünf Jahren erreichten!“ ... In Lille geht kaum ein Viertel der Kinder in die Schulen, die einen nicht, weil sie vorzeitig gegen das Gesetz in den Fabriken beschäftigt sind, die anderen — welch trauriges Geständnis — nicht, weil sie nicht hinlänglich Kleider haben, um ihre Keller zu verlassen.“

Günstiger als in den Manufacturstädten des Nordens sind die Verhältnisse im Süden: kein Pauperismus in so endemischer und unheilbarer Weise, die Arbeit ist freier, regelmässiger und weniger unsicher als in den Fabriksgegenden. Aber auch dies spricht nicht zu Gunsten des herrschenden Systems, insbesondere der Julimonarchie, deren Protectionspolitik im Norden zur Ueberproduction geführt und den Süden ernstlich geschädigt hat. „Es ist schwierig, bemerkt Blanqui, sich eines Gefühls tiefer Trauer zu erwehren, wenn man an die Entwicklung der Wohlfahrt denkt, welche die herrlichen Gegenden des Südens, wo die Arbeit der Gesundheit und Würde des Menschen nichts kostet, wo das sociale Uebel der grossen Fabriken niemals eingedrungen ist, erführen, wenn ihnen die natürliche Freiheit des Verkehrs zurückgegeben und die Landwirtschaft von den Abgaben befreit wäre, die sie mit wieder erneuerten Schlägen treffen. Ein Tag wird ohne Zweifel kommen, an dem die Gesetzgeber unseres Landes das verderbliche System abschaffen werden, welches darin besteht, mit inneren Abgaben den nationalsten unserer Erwerbszweige zu erdrücken und ihm die auswärtigen Märkte durch die Repressalien gegen die Uebertreibungen unserer Zolltarife zu verschliessen. Unsere Enkel werden es kaum begreifen, dass wir so lange das Trugbild eines grossen Seehandels ohne Rücksicht auf eine Retourfracht verfolgt und die kräftige, friedsame Bevölkerung unserer Häfen für die rhachitischen und aufrührerischen Opfer unserer grossen Manufacturcentren preisgegeben haben ... Frankreich hat den natürlichen Lauf der Dinge meistern wollen, den Süden schwächen, um den Norden anzuspornen, die Rebe und den Maulbeerbaum treffen zu Gunsten des Eisens und der Baumwolle, um nicht, wie man sagte, dem Ausland einen Tribut zu zahlen; und heute muss es dem Elend Tribut entrichten und sich dem Gesetz wiederkehrender Revolutionen fügen!“ —

Lassen wir es bei diesen thunlichst genau gegebenen Citaten bewenden; sie zeigen schon zur Genüge, wie wenig die Regierung Louis Philippes verstanden hatte, den Pauperismus und die zwei Hauptübel des industriellen Nordens, die elenden Wohnungsverhältnisse und die Verkümmerung der Kinder, zu bekämpfen.

Kein Wunder ist es, dass unter den Verhältnissen, wie geschildert, Männer mit schärferem Blick das Gefahrdrohende in der Lage erkannten. „Wir ruhen auf einem Vulkane“, sagte Tocqueville[23]) in der Adressdebatte der Pairskammer im Januar 1848, „die Leidenschaften der arbeitenden Classen sind nicht mehr politische, sondern sociale, ihre Ideen zielen nicht mehr darauf ab, bloss dieses oder jenes Gesetz, ein Ministerium, eine Regierung umzustossen, sondern die Gesellschaft selbst.“ Tocqueville wiederholte damit nur, was ähnlich schon andere vor ihm gesagt hatten;[24]) man würdigte seine Mahnung wohl auch kaum viel besser als jene seiner Vorgänger, wenige Wochen darauf wurde sie durch eine Revolution bestätigt.

(Schluss folgt.)

[23]) Levasseur, II., 196.

[24]) So hatte z. B. schon die „Démocratie pacifique“ am 21. November 1843 geschrieben, dass, wenn eine neue Revolution ausbräche, es sich hierbei nicht mehr bloss um eine Aenderung der politischen Zustände handeln würde, sondern die ganze ökonomische und sociale Ordnung in Frage käme.

KRITISCHE STREIFLICHTER
AUF DIE
FINANZGEBARUNG DER ÖSTERREICHISCHEN UNTERRICHTS-ANSTALTEN.

VON

DR. FERDINAND SCHMID.

(SCHLUSS.)

IV. Das Gebührenwesen der österreichischen Unterrichtsanstalten.

Nächst den Einnahmen aus den allgemeinen öffentlichen Mitteln spielen die Unterrichtsgebühren im Haushalte der österreichischen Unterrichtsanstalten die wichtigste Rolle und ihre Bedeutung ist, was das höhere und das mittlere Unterrichtswesen anbelangt, in der Praxis im Allgemeinen auch sonst eher im Steigen als im Sinken begriffen. Dieser steigenden Bedeutung entspricht aber nicht die Beachtung, welche sie bisher in der Verwaltungslehre gefunden haben. Die Untersuchungen über das Wesen und die Bedeutung des Schulgeldes haben ihren Ausgangspunkt zumeist von den Volksschulen genommen und die höheren und mittleren Schulen darüber vernachlässigt.

Der literarische Streit über die Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit des Schulgeldes an den Volksschulen kann gegenwärtig im Ganzen wohl als abgeschlossen betrachtet werden. Das Ergebnis des langen Streites läuft darauf hinaus, dass die Erhebung eines Schulgeldes auch an den Volksschulen theoretisch vollkommen zu rechtfertigen sei, dass aber schwerwiegende Erwägungen praktischer Natur die Beseitigung des Schulgeldes an den Volksschulen als sehr erwünscht oder selbst als nothwendig erscheinen lassen können.[1])

Im wirklichen Leben haben die letzteren Erwägungen zumeist den Sieg davongetragen und so schwindet das Schulgeld an den Volksschulen in neuerer Zeit immer mehr und mehr. Immerhin vollzieht sich dieser Entwicklungsprocess verhältnismässig langsam und namentlich in Deutschland herrscht noch immer eine höchst verschiedenartige Gesetzgebung und Ver-

---

[1]) Petersilie, Das Schulgeld, in der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus (1886), S. 191 ff.

waltungspraxis. In dem grössten deutschen Staate, in Preussen, ist das Schulgeld an den Volksschulen allerdings bekanntlich durch die Gesetze vom 14. Juni 1888 und vom 31. März 1889 fast bis zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden. Die deutschen Mittelstaaten, nämlich Baiern, Württemberg, Baden, Sachsen und Hessen, denen Elsass-Lothringen anzureihen ist, halten an dem Schulgelde bisher fest, weichen aber in seiner Behandlung im Einzelnen von einander wieder ab. Bald ist die Einhebung des Schulgeldes an den Volksschulen obligatorisch, so dass die Gemeinden es überhaupt nicht beseitigen dürfen, bald ist seine Abschaffung oder Uebernahme auf die Gemeindecasse zulässig.

Ebensowenig ist die Entwicklung in den übrigen europäischen Culturstaaten eine gleichmässige gewesen. In Frankreich und Italien ist das Schulgeld durch die neue Volksschulgesetzgebung gänzlich beseitigt worden. England ist im Begriffe, sich diesem Ziele durch die neueste Gesetzgebung (1891) zu nähern. Die Schweiz hat das gleiche Ziel bereits durch die Bundesverfassung des Jahres 1874 erreicht. Zulässig ist die Erhebung von Schulgeld in den Niederlanden, beibehalten ist dasselbe in Belgien, wo eventuell die Armenverwaltung dafür aufkommen muss, und in Ungarn, während es in Kroatien wiederum aufgehoben worden ist. In den nordischen Staaten wird es entweder an allen Volksschulen (Dänemark und Schweden) oder wenigstens in den höheren Volksschulen (Norwegen) eingehoben.[1])

Die österreichischen Länder zeigen ähnliche Verschiedenheiten in der Behandlung des Schulgeldes. In einigen Ländern ist es gleich ursprünglich von der Landesgesetzgebung aufgehoben worden. Zu diesen Ländern gehören Galizien, die Bukowina und auch Dalmatien, obwohl es hier in dem ersten Schulerrichtungsgesetze, das aber niemals zur Durchführung gelangte, beibehalten worden war. In diesen drei Ländern hatte übrigens das Schulgeld schon vor dem Reichsvolksschulgesetze keine besondere Rolle gespielt. Auch in Krain und in den drei Küstenländern scheint seine Bedeutung schon früher verhältnismässig gering gewesen zu sein, so dass auch die Gesetzgebung dieser Länder bald nach Erlassung der Schulerrichtungsgesetze zur Aufhebung des Schulgeldes schreiten musste.

Nur die Stadt Laibach besitzt auf Grund des Landesgesetzes vom 28. December 1884, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1885, das Recht zur Bestreitung der sachlichen Schulbedürfnisse an den öffentlichen städtischen Volksschulen und Bürgerschulen ein Schulgeld im bisherigen Ausmaasse einzuheben. Dasselbe beträgt 3 fl. für das Schuljahr, kann ermässigt oder auch ganz abgeschafft werden, wogegen eine Erhöhung unzulässig ist.

Ganz oder in der Hauptsache wurde das Schulgeld ferner nachträglich durch die Landesgesetzgebung aufgehoben in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und in Vorarlberg.

---

[1]) Genauere Angaben für Deutschland in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, II. Bd. S. 424 und auch von Petersilie in Schmids Encyklopädie des Unterrichtswesens, VIII. Bd. S. 34 ff.

In Kärnten ist das Schulgeld nur noch für die selbständigen und die mit den Volksschulen vereinigten Bürgerschulen obligatorisch. Ebenso wird an den Bürgerschulen Vorarlbergs von den fremdzuständigen Kindern Schulgeld gefordert.

In Triest ist das Schulgeld bereits durch einen Gemeinderathsbeschluss vom 30. October 1871 vom Schuljahr 1871/2 an gänzlich abgeschafft worden.

In Tirol ist es durch das neue Schulgesetz vom 30. April 1892 grundsätzlich festgehalten worden und sind hier selbst jene Kinder, welche die Schule einer fremden Schulgemeinde besuchen, verpflichtet, das Schulgeld auch in der eigenen Schulgemeinde zu entrichten (§ 80). Auch die drei nordwestlichen Kronländer (Böhmen, Mähren und Schlesien) haben sich bisher zur Aufhebung nicht entschliessen können. Doch herrscht auch in diesen Ländern im Principe darüber volle Uebereinstimmung, dass die Abschaffung wünschenswert und durchzuführen sei, sobald dies der Stand der Landesfinanzen gestatte.

Durch die Anordnung der Pauschalierung, die in Böhmen und Mähren bereits in obligatorischer und in Schlesien wenigstens in facultativer Form verfügt worden ist, erscheint die endgiltige Aufhebung des Schulgeldes auch in diesen Ländern bereits vorbereitet.

Die Entscheidung ist demnach im Grossen und Ganzen in Oesterreich bereits gegen das Schulgeld ausgefallen und seine völlige Beseitigung wohl nur eine Frage der Zeit. An seine Wiedereinführung kann auch in Zukunft schwerlich mehr gedacht werden, da es ein alter Erfahrungssatz ist, dass die Ersetzung einer Gebühr durch Steuern sich viel leichter gestaltet, als die Wiedereinführung der einmal beseitigten Gebühren. Wir haben daher an dieser Stelle keine Veranlassung, uns mit dem Schulgelde an den Volksschulen weiter zu beschäftigen, zumal auch die Frage seines Ersatzes bereits von den meisten Landesgesetzgebungen in entsprechender Weise gelöst worden ist. Immerhin verdienen doch einige Punkte hervorgehoben zu werden.

Wenn das Princip des unentgeltlichen Volksschulunterrichtes in einem Lande einmal proclamiert ist, so muss die allgemeine Durchführung dieses Principes als äusserst wünschenswert bezeichnet werden. Es erscheint hiernach als durchaus unangemessen, wenn die Staatsverwaltung ihrerseits durch Forterhebung eines Schulgeldes an einzelnen Schulen dazu beiträgt, dieselben zu Bourgeoisieschulen zu stempeln. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher die Beibehaltung des Schulgeldes an den staatlichen Uebungschulen, wogegen der nieder-österreichische Landesausschuss schon vor Jahren lebhafte Vorstellungen erhoben,[1]) nicht zu billigen. Ebenso unzulässig erscheint es, den Ersatz des Schulgeldes in der Weise durchzuführen, dass die dadurch erwachsende Steuerlast ganz oder in der Hauptsache wiederum auf die Schultern der minder bemittelten Classen gewälzt wird. Dieser Vorwurf ist

[1]) Bericht des nieder-österreichischen Landesausschusses betreffend das Volksschulwesen, in Nr. XIII der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des nieder-österreichischen Landtages, II. Session, IV. Wahlperiode 1872, S. 394.

namentlich gegen die in Wien bestehende Mietsteuer, deren Ertrag für Volksschulzwecke bestimmt ist, zu erheben.[1])

Endlich darf auch die complicierte Einrichtung der Schulgeldpauschalierung, wie sie zumal in Böhmen besteht, nicht unerwähnt gelassen werden und ist mit Recht schon von anderer Seite[2]) darauf hingewiesen worden, dass es ein Verstoss gegen die für die Verwaltung maassgebenden Grundsätze der Oekonomie und Einfachheit sei, wenn die Schulgeldpauschalien von den einzelnen Ortsgemeinden an die höheren Selbstverwaltungskörper abgeführt werden müssen, während sie viel einfacher als Bezirksumlagen umgelegt werden könnten.

Viel weniger als für die Volksschulen ist die Frage der Unterrichtsgebüren bisher für die übrigen Schulkategorien untersucht worden, für die Fachschulen fehlt es zumeist überhaupt an übersichtlichen und genaueren Angaben über diese Gebühren.

In Oesterreich war das Schulgeld an den Universitäten und Gymnasien bis in die Zeiten Kaiser Josefs II. unbekannt. Erst unter diesem Kaiser wurden an den genannten Lehranstalten ziemlich hohe Unterrichtsgebühren in der ausgesprochenen Absicht eingeführt, um dadurch einer Ueberfüllung der höheren Unterrichtsanstalten vorzubeugen. Das Erträgnis der neuen Gebühren sollte nicht in den Staatsschatz fliessen, sondern für Stipendien verwendet werden.

Eine weitere Phase in der Entwicklung der österreichischen Unterrichtsgebühren trat erst ein durch die Einführung der Collegiengelder an den Universitäten zu Beginn der Fünfzigerjahre und durch die Verallgemeinerung und allmähliche Erhöhung der Schulgelder an den Mittelschulen. Um diese zwei Formen der Unterrichtsgebühren hat sich auch das theoretische Interesse bisher in Oesterreich concentriert. Die Frage der Collegiengelder schien bereits einmal, nämlich zu Beginn der Siebzigerjahre, als das Abgeordnetenhaus die Regierung in einer Resolution die Ersetzung derselben durch fixe Unterrichtsgebühren forderte, in ein entscheidendes Stadium getreten zu sein.[3])

Die Frage des Schulgeldes an den Mittelschulen aber ist besonders gelegentlich der letzten Erhöhung desselben von der Publicistik ventiliert worden. Allein man kann nicht sagen, dass diese Erörterungen sehr tief in das Wesen der Sache eingedrungen sind. Es dürfte daher kein überflüssiges Beginnen sein, wenn wir an dieser Stelle versuchen, die Frage der Unterrichtsgebühren für die höheren und die Fachschulen einer besonderen Erörterung zu unterwerfen. Um hiefür eine geeignete Grundlage zu gewinnen, müssen wir eine kurze Skizze der derzeit bestehenden Unterrichtsgebühren voraussenden.

---

[1]) Kral, a. a. O., S. 175.

[2]) Mischler, Der öffentliche Haushalt in Böhmen 1887, S. 109, 110.

[3]) Vergl. hierüber die Schrift von Lorenz v. Stein, Lehrfreiheit, Wissenschaft und Collegiengeld. Wien 1875.

Was zunächst die Hochschulen anbelangt, so bestehen in Oesterreich gegenwärtig bekanntlich zwei verschiedene Systeme von Unterrichtsgebühren, nämlich an den Universitäten das System der Collegiengelder und an den übrigen (weltlichen) Hochschulen das System der fixen Unterrichtsgebühren. Die Einführung des Collegiengeldes an den Universitäten erfolgte unter der Aera Thun. Seine Höhe ist verhältnismässig sehr niedrig, da es nach den noch immer maassgebenden Bestimmungen der Ministerialverordnung von 12. Juli 1850, Z. 3697, nur soviele Gulden C.-M. pro Semester beträgt, als das Collegium Stunden zählt. Die Studierenden der Theologie sind regelmässig von der Entrichtung des Collegiengeldes befreit. Ebenso niedrig sind die Unterrichtsgebühren an den technischen Hochschulen und an den sonstigen höheren Fachschulen. So beträgt das Unterrichtshonorar für die ordentlichen Hörer der technischen Hochschule zu Wien und der beiden Hochschulen zu Prag 25 fl. pro Semester, somit 50 fl. für das ganze Studienjahr, für die Hörer an den Hochschulen von Graz, Brünn und Lemberg aber nur 15 fl. pro Semester oder 30 fl. für das Studienjahr. An der Hochschule für Bodencultur haben die ordentlichen Hörer 25 fl., an der Akademie der bildenden Künste nur 10 fl., an den Bergakademien 15 fl. pro Semester zu entrichten. An den selbständigen theologischen Facultäten endlich werden weder Collegiengelder noch fixe Unterrichtsgebühren eingehoben. Ausserdem bestehen an den Hochschulen noch verschiedene Nebengebühren für die Benützung der Laboratorien, ferner besondere Aufnahms- oder Matrikeltaxen, deren Höhe ebenfalls an den einzelnen Hochschulorten variiert, endlich noch mannigfache Prüfungsgebühren, von denen speciell die Doctoratstaxen nicht nur wegen ihrer Höhe, sondern auch deshalb, weil hievon keine Befreiung erwirkt werden kann, eine recht empfindliche Belastung für die Hörer involvieren.

Wegen der geringen Höhe ihres Satzes kommt den eigentlichen Unterrichtsgebühren im Haushalte der Hochschulen nur eine bescheidene Bedeutung zu. An sämmtlichen Universitäten wurden im Wintersemester des Studienjahres 1890/91 300.152 fl. und im Sommersemester 1891 219.825 fl., somit im Ganzen 519.977 fl. Collegiengelder eingehoben, welch' letztere Summe 14·7 Proc. der Jahreseinnahmen gleichkommt. An den technischen Hochschulen aber betrugen die vereinnahmten Unterrichtshonorare im Jahre 1890 nur 50.282 fl. oder 6·2 Proc. der Jahreseinkünfte, an der Hochschule für Bodencultur endlich nur 8.428 fl. oder 6·8 Proc. der Jahreseinkünfte. Als Specialität mag endlich noch erwähnt werden, dass an der Kunstschule zu Krakau das Unterrichtshonorar gar nur mit 2 fl. pro Semester bemessen ist.

Für die Gymnasien war die Höhe des Schulgeldes durch die Verordnung vom 30. Mai 1784 mit 12 fl. C.-M. festgestellt worden. In Ausführung des im § 57 des Organisationsentwurfes aufgestellten Grundsatzes, dass an den Staatsgymnasien jedenfalls Schulgeld bezahlt werden soll, fixierte die Ministerialverordnung vom 1. Jänner 1852, Z. 12.912 ex 1851,

die Höhe des Schulgeldes für die Staatsgymnasien mit 8, beziehungsweise 12 fl. C.-M. pro Schuljahr. Der letztere Satz galt nur für die Landeshauptstädte und die Stadt Olmütz, ganz ausgenommen waren von den Bestimmungen der Ministerialverordnung die Länder Tirol, Vorarlberg und Dalmatien.

Die Ausnahmen, welche für die genannten drei Länder gemacht worden waren, wurden indes bald beseitigt und seither wiederholte Erhöhungen des Schulgeldes an den staatlichen Mittelschulen durchgeführt. Die Verordnung des Staatsministeriums vom 28. Mai 1863 erhöhte die Schulgeldsätze auf 12 fl. 60 kr. und 18 fl. 90 kr. C.-M., um die nöthigen Mittel für eine Aufbesserung der Lehrerbesoldungen zu gewinnen, weitere Steigerungen erfolgten dann durch die Ministerialverordnungen vom 19. April 1870, Z. 3603, vom 7. Mai 1879, Z. 6467 und vom 15. November 1884, Z. 22.255. Die letzte Erhöhung endlich datiert seit der Verordnung vom 12. Juni 1886. Seitdem beträgt das Schulgeld an den Mittelschulen in Wien 50 fl., in den Orten ausser Wien mit mehr als 25.000 Einwohnern 40 fl. und in den übrigen Orten 30 fl. jährlich. Infolge dieser letzten Erhöhung ist der Ertrag des Schulgeldes fast auf das Doppelte, nämlich von 573.284 fl. im Jahre 1886 auf 1,048.430 fl. im Jahre 1887 gestiegen.

Alle diese Erhöhungen galten jedoch zunächst nur für die Staatsmittelschulen. Die Erhalter der übrigen öffentlichen Mittelschulen beschlossen zwar zum Theil ebenfalls Erhöhungen des Schulgeldes, doch fanden dieselben weder durchgreifend statt noch hielten sie gleichen Schritt mit den neuen Sätzen der staatlichen Mittelschulen. Mit voller Zuverlässigkeit lassen sich diese Verhältnisse gegenwärtig nicht übersehen, da aus der neuesten Zeit keine Angaben mehr vorliegen.

Was zunächst die Landesmittelschulen anbelangt, so wurden nach den für das Jahr 1889 von den Landesschulräthen erstatteten Nachweisungen die staatlichen Schulgeldsätze damals nur an den steiermärkischen Landesmittelschulen erreicht. An den mährischen Landesmittelschulen betrugen die Schulgeldsätze damals nur 12 fl. für die unteren und 18 fl. für die oberen Classen, beziehungsweise in den grösseren Städten 20 und 24 fl. jährlich. An den nieder-österreichischen Landesmittelschulen gehen sie noch jetzt trotz der neuerlich angeordneten Erhöhung nicht über 20 fl. jährlich hinaus. Ebenso stellte sich an den communalen Mittelschulen die Höhe der Schulgeldsätze sehr häufig bedeutend niedriger als an den staatlichen Mittelschulen. Denn während an diesen seit der letzten Erhöhung im Minimum 30 fl. zu entrichten sind, gab es im Jahre 1889 noch 10 Communalgymnasien, welche entweder für alle oder doch für die unteren Classen nur 16 fl., also fast nur den halben Betrag einhoben, ja eine Anstalt, die Communalunterrealschule zu Dornbirn in Vorarlberg, liess es sogar bei 8 fl. bewenden.

Sehr niedrige Schulgeldsätze gelten auch an den Ordensgymnasien. Dieselben haben hier übrigens die Eigenthümlichkeit, dass sie mehrfach nach den Vermögensverhältnissen der Schüler abgestuft sind. So bewegen sich die Schulgeldsätze an dem Gymnasium der Benedictiner zu Meran

zwischen 2 und 30 fl., am Gymnasium der Franciscaner in Bozen zwischen 2 fl. 10 kr. und 10 fl. 50 kr. und am Untergymnasium des Basilianerordens zu Buczacz in Galizien zwischen 6 und 16 fl. Im Vergleiche zu den Schulgeldsätzen der Staatsmittelschulen sind die untersten Stufen der Schulgeldsätze an den genannten Ordensgymnasien jedenfalls minimal. Ausserordentlich niedrig ist auch das Schulgeld an der Marineunterrealschule von Pola, wo es nur 10 fl. beträgt. Sehr hoch sind natürlich die Schulgeldsätze an den Privatmittelschulen, da für diese der finanzielle Gesichtspunkt ausschliesslich maassgebend ist. Wir finden daher an diesen Mittelschulen Schulgeldsätze von 80 und selbst 150 fl. Aus dem gleichen Grunde sind die Schulgelder auch an Mädchenlyceen verhältnismässig hoch bemessen. Sie betragen 80, 90, 100 und selbst 160 fl., neben welchen Beträgen indess auch Sätze von 60 und 40 fl. vorkommen.

Von den sonstigen Unterrichtsgebühren der Mittelschulen können die Aufnahmstaxen und die Lehrmittelbeiträge eine besondere Hervorhebung beanspruchen, weil ihr Erträgnis dazu bestimmt ist, mit gewissen anderen Zuflüssen den sogenannten Lehrmittelfond zu bilden, aus welchem die Anschaffungen für Lehrbehelfe, die Lehrer- und Schülerbibliothek bestritten werden. An den Staatsmittelschulen betragen die Aufnahmstaxen 2 fl. 10 kr., die Lehrmittelbeiträge regelmässig 1 fl., Befreiungen finden wohl von der Aufnahmstaxe, nicht aber vom Lehrmittelbeitrag statt.

Ueber die Höhe und sonstige Beschaffenheit der Unterrichtsgebühren an den Fachbildungsanstalten Oesterreichs hat erst die bereits erwähnte Publication der statistischen Centralcommission näheren Aufschluss gebracht, so dass eine kritische Beurtheilung derselben nunmehr möglich erscheint. Die Unterrichtsgebühren dieser Anstalten zeigen entsprechend der reicheren Gestaltung der letzteren und in Folge des raschen Flusses, in dem dieselben sich vielfach noch immer befinden, weit weniger ein einheitliches Gepräge. Selbst innerhalb der einzelnen Arten der Fachschulen tritt uns eine ausserordentliche Mannigfaltigkeit und ein so bunter Wechsel von Unterrichtsgebühren entgegen, dass es schwer hält, dieselben des genaueren zu charakterisieren. Wir müssen uns daher auf einige Bemerkungen allgemeiner Natur beschränken.

Im Vergleiche zu den an den Hoch- und Mittelschulen bestehenden Sätzen sind die Unterrichtsgebühren mancher Fachschulen ungewöhnlich hoch bemessen. Namentlich gehören die Schulgeldsätze an den Handelsakademien zu den höchsten, die überhaupt an den österreichischen Unterrichtsanstalten vorkommen. An der Spitze dieser Anstalten stehen wiederum die Handelsakademien von Wien, Prag und Graz. An der Akademie in Wien beträgt das jährliche Schulgeld für den Tagescurs 160 fl., an der deutschen Akademie in Prag und an der Akademie in Graz 150 fl. Auch an den übrigen Handelsakademien bestehen verhältnismässig hohe Sätze. So beträgt das Schulgeld in Linz 100 fl., in Innsbruck 60, in Chrudim 80 und in Krakau 72 bis 80 fl. Nur an der commerciellen Abtheilung der aus Staatsmitteln

erhaltenen Handels- und nautischen Akademie in Triest finden wir den verhältnismässig niedrigen Satz von 12 fl. 60 kr.

An den mittleren Gewerbeschulen bewegen sich die Schulgeldsätze in verhältnismässig bescheidenen Grenzen, indem hier regelmässig nur 7 fl., ausnahmsweise (an der Staatsgewerbeschule in Reichenberg) auch 8 fl. pro Semester gefordert werden.

Etwas höher ist das Schulgeld an den Kunstgewerbeschulen. Speciell an der allgemeinen Abtheilung der Kunstgewerbeschule des Museums für Kunst und Industrie beträgt es 9 fl. und an den Fachschulen dieser Lehranstalt 15 fl. pro Semester. An den Werkmeisterschulen der Staatsgewerbeschulen schwanken die Schulgelder zwischen 2, 3, 5 und 6 fl. pro Semester, halten sich also entsprechend der niedrigen didaktischen Stufe dieser Lehranstalten auf einem verhältnismässig bescheidenen Niveau. Die geringe Höhe der Schulgeldsätze an den mittleren Gewerbeschulen ist vorzugsweise darauf zurückzuführen, dass die Staatsverwaltung ein grosses Interesse daran hatte, die Frequenz dieser Anstalten, für welche sie so grosse Opfer gebracht, nicht von vornherein durch die Forderung hoher Unterrichtsgebühren zu unterbinden, da anderenfalls an einen Aufschwung des gewerblichen Unterrichtswesens nicht zu denken gewesen wäre. Die gleichen Motive haben auch auf die Bestimmung der Höhe des Schulgeldes an den gewerblichen Fachschulen eingewirkt. Vielfach werden an diesen Schulen gar keine Gebühren eingehoben oder doch wenigstens keine von besonderer Höhe. Doch kommen immerhin auch Schulgelder von 20 und selbst 30 fl. pro Schuljahr vor. Da bei der Organisation der gewerblichen Fachschulen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Gewerbszweige und der Standorte sorgfältig beachtet werden müssen, so zeigen gerade die Bestimmungen über die Schulgeldsätze an diesen Fachschulen eine ausserordentliche Verschiedenheit. So wird der Unterricht an den Fachschulen für Spitzenarbeiten und Kunststickerei in der Regel unentgeltlich ertheilt. Ebenso ist der Unterricht an den Korbflechtschulen durchwegs unentgeltlich. Desgleichen wird an ziemlich vielen Fachschulen für Weberei und Wirkerei sowie an der überwiegenden Mehrzahl der Schulen für Holzindustrie und Steinbearbeitung ohne Entgelt unterrichtet. Hingegen werden an den Fachschulen für Metallindustrie und Keramik Unterrichtsgebühren häufiger eingehoben als an den übrigen Fachschulen. Eine ganz vereinzelte Stellung nimmt das technologische Gewerbemuseum ein, das freilich vermöge seiner hervorragenden organisatorischen Stellung den übrigen Fachschulen nur schwer gleich gehalten werden kann. An demselben bestehen verhältnismässig hohe Schulgeldsätze, indem an der 1. Section (für Holzindustrie) und an der 3. Section (für Metallindustrie und Elektrotechnik) 10 fl. monatlich und an der 2. Section (für chemische Industrie) 5 fl. monatlich zu entrichten sind, zu welch' letzterem Betrag noch eine Laboratoriumstaxe von 10 fl. monatlich hinzugerechnet werden muss.

Sehr mannigfach sind die Unterrichtsgebühren an den übrigen commerciellen und gewerblichen Schulen gestaltet, doch erreichen sie nur selten

eine bemerkenswerte Höhe. Letzteres ist namentlich bei einigen niederen Handelsschulen der Fall, indem dieselben ein Schulgeld von 50 und selbst 60 fl. erheben. An kaufmännischen Fortbildungsschulen bildet die Einhebung von Unterrichtsgebühren in Form von Schulgeldern oder wenigstens in Gestalt von Einschreibgebühren die Regel. Es kommen Schulgelder selbst in der Höhe von 25 bis 30 fl. und Aufnahmstaxen im Betrage von 5 bis 10 fl. vor. Umgekehrt herrscht an den gewerblichen Fortbildungsschulen die Neigung, gar kein Schulgeld zu erheben, während Aufnahmstaxen und Lehrmittelbeiträge öfters vorkommen. Verhältnismässig sehr hohe Schulgeldsätze finden wir wiederum an den höheren landwirtschaftlichen Mittelschulen. Dieselben erheben sich selbst bis zu 100 fl. Ebenso sind die Sätze an den Brauerei- und Brennereischulen sehr hoch, indem sie sich zwischen 80 und 150 fl. bewegen. Auch an den niederen landwirtschaftlichen Schulen kommen Sätze von 40 und selbst 50 fl. vor, indess sind dies Ausnahmen.

Die Unterrichtsgebühren der übrigen Schulkategorien können nur geringes Interesse beanspruchen und daher an dieser Stelle übergangen werden. Nur die hohen Schulgeldsätze der grossen Musiklehranstalten, namentlich der Conservatorien von Wien, Prag, Lemberg und Krakau, verdienen eine ausdrückliche Erwähnung. Da diese Anstalten nur verhältnismässig bescheidene staatliche Subventionen geniessen, so sind sie naturgemäss zur Erhebung hoher Schulgelder genöthigt; dieselben steigen selbst bis zu 150 und 180 fl.

Eine ganz exemte Stellung geniessen endlich die Zöglinge der staatlichen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, indem dieselben nach den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes durchwegs unentgeltlichen Unterricht geniessen.

Ueberblickt man diesen Züstand des Gebührenwesens an den österreichischen Unterrichtsanstalten, so fällt sofort auf, dass die Höhe der Unterrichtsgebühren an den einzelnen Anstaltsgruppen mit deren Bedeutung und didaktischer Stufe durchaus nicht immer im Einklange steht, wie dies von der Theorie gefordert wird. Namentlich müssen die Gebührensätze der Hochschulen und selbst jene der Mittelschulen als zu niedrig bezeichnet werden. Das Missverhältnis gegenüber den Schulgeldsätzen der höheren Handelsschulen ist geradezu frappierend. Und selbst wenn man den Vergleich mit diesen Schulen für unzulässig erklären wollte, weil dieselben zumeist von Vereinen oder kaufmännischen Corporationen gegründet worden sind, welche naturgemäss darnach trachten müssen, wenigstens einen Theil der Kosten durch hohe Schulgelder wieder hereinzubringen, so bleibt doch zwischen den Unterrichtsgebühren der Hochschulen und jenen der höheren landwirtschaftlichen Schulen eine ganz unzulässige Differenz bestehen. Die gegenwärtige Höhe der Hochschulgebühren ist überhaupt geradezu abnorm niedrig. Während die Schulgelder der Mittelschulen seit dem Anfange der Fünfzigerjahre wiederholt erhöht wurden, sind die Collegiengelder an den Universitäten seit dieser Zeit vollständig ungeändert geblieben. Eine derartige Ausserachtlassung aller Aenderungen in den Preis- und Theuerungsverhältnissen erscheint als eine Anomalie.

Aber auch die gegenwärtigen Schulgeldsätze an den Staatsmittelschulen wären ganz wohl einer erheblichen Steigerung fähig, zumal wenn dieselben den Vermögensverhältnissen der Schüler mehr angepasst würden.

Thatsächlich sind denn auch die Schulgeldsätze an den norddeutschen und speciell an den preussischen und sächsischen Gymnasien bedeutend höher. Schulgeldsätze von 180—276 Mark kommen an den sächsischen Gymnasien nicht gerade selten vor, und im Jahre 1886 zählte man in Norddeutschland 39 und in Preussen insbesondere 25 Mittelschulen, an denen das Schulgeld mindestens 150 Mark betrug. Und trotzdem konnte selbst für diese Gebiete eine Erhöhung des Schulgeldes auf das Doppelte befürwortet werden.[1])

Als zweite bemerkenswerte Erscheinung tritt uns die Thatsache entgegen, dass gerade die Staatsverwaltung auch dann noch an niedrigen Gebührensätzen festhält, wenn die Gründe, welche niedere Sätze ursprünglich als gerechtfertigt erscheinen liessen, weggefallen sind.

Ein Beispiel dieser Art bieten die höheren Gewerbeschulen. Allerdings hatte die Staatsverwaltung, wie schon angedeutet worden ist, bei Beginn ihrer Action zur Hebung des gewerblichen Unterrichtswesens alle Veranlassung, die Frequenz der neuen Schulen nicht durch zu hohe Unterrichtsgebühren zu unterbinden. Allein Besorgnisse dieser Art dürften derzeit wohl kaum mehr am Platze sein.

Recht misslich ist auch der häufig hervortretende Mangel einer einheitlichen Regelung der Unterrichtsgebühren, die selbst für Schulen derselben Kategorie vermisst wird. In dieser Beziehung lassen namentlich die gewerblichen Fachschulen Manches zu wünschen übrig, obgleich nicht zu verkennen ist, dass die oft sehr abweichenden Verhältnisse dieser Schulen eine besondere Behandlung erfordern.

Grosse Bedenken müssen ferner die niedrigen Schulgeldsätze der nichtstaatlichen Mittelschulen erregen, da hiedurch ein Abströmen der schwächeren Schülerelemente nach diesen Anstalten begünstigt und unter dem Einflusse dieser Elemente nach und nach an den genannten Anstalten eine Abschwächung des von der staatlichen Unterrichtsverwaltung anzustrebenden Bildungszieles herbeigeführt werden muss. Nur historisch zu erklären, auf die Dauer aber nicht haltbar ist endlich der Widerspruch, dass heutzutage, wo die technischen und die wirtschaftlichen Hochschulen den Universitäten als ebenbürtig betrachtet werden müssen, für beide Anstaltsgruppen noch grundverschiedene Gebührensysteme gelten.[2])

---

[1]) Petersilie a. a. O., S. 207. In Baiern und Württemberg bestehen an den Mittelschulen erheblich niedrigere Schulgeldsätze, so dass diese Länder den Uebergang zu Oesterreich bilden.

[2]) Durch die von der Regierung neuestens beantragte Einziehung der Collegiengelder für den Staatsschatz, die im Zusammenhange mit der bevorstehenden Regulierung der Gehalte der Hochschulprofessoren erfolgen soll, erscheint dieser Widerspruch noch nicht beseitigt, da die Collegiengelder nicht zu fixen Unterrichtsgebühren umgestaltet werden sollen. Die Frage der Verstaatlichung der Collegiengelder lag ausserhalb des Rahmens dieser Untersuchungen.

Die Fixierung der Höhe der Unterrichtsgebühren ist bisher im Allgemeinen nur in sehr mechanischer Weise erfolgt. Weder auf die Staatsangehörigkeit noch auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schüler wird regelmässig Rücksicht genommen. Nur an den landwirtschaftlichen und gewerblichen Fachschulen haben die Ausländer regelmässig ein erhöhtes Schulgeld zu zahlen. Eine Abstufung der Schulgeldsätze nach Vermögens- oder Einkommensclassen, wie sie an den preussischen Mittelschulen mehr und mehr in Aufnahme kommt und auf Grund der allgemeinen Personaleinkommensteuer leicht durchführbar ist, hat sich bisher nur in einzelnen Ordensgymnasien eingebürgert. An manchen Schulkategorien, wie insbesondere an den Hoch- und den meisten Mittelschulen, bilden die halben Befreiungen ein schwaches Surrogat für eine solche Abstufung.

Während aber die Fixierung der Gebührensätze bisher in so einfacher, fast roher Form erfolgt, ist die Erhebung durch das Nebeneinanderbestehen verschiedener Taxen vielfach in unnöthiger Weise compliciert. Dass für den Besuch von Specialcursen, ferner für das Arbeiten in Laboratorien und ähnlichen Instituten besondere Gebühren zu entrichten sind, entspricht ohne Zweifel den Grundsätzen der Gebührenlehre. Dagegen ist nicht einzusehen, warum für Lehrmittel und Bibliothek besondere Beiträge geleistet werden sollen. Jedenfalls würde durch eine Verschmelzung solcher Taxen mit dem allgemeinen Schulgelde die Einhebung und Verrechnung der Unterrichtsgebühren in mancher Beziehung vereinfacht. Selbst die Erhebung besonderer Aufnahmstaxen erscheint überflüssig. Die österreichische Schulverwaltung ist in diesem Punkte nicht ganz consequent. Einerseits werden von allen Schülern einer Anstalt oder Classe mehrere Gebühren zugleich erhoben, die ganz wohl zu einem einheitlichen Unterrichtsgelde verschmolzen werden könnten, andererseits sind durch die Ministerialverordnung vom 19. April 1870, Z. 3603, alle Nebengebühren für den Unterricht in den nichtobligaten Gegenständen aufgehoben und die Honorare der Nebenlehrer auf den allgemeinen Etat übernommen worden. Die letztere Verfügung bildet jedenfalls einen Verstoss gegen die Grundsätze der Gebührenlehre, obwohl die Maassnahme vielleicht durch praktische Erwägungen zu rechtfertigen sein dürfte. Umgekehrt ist die Zahl der Specialtaxen neuestens wiederum durch Einführung einer besonderen Gebühr für die Jugendspiele vermehrt worden.

Viel grössere Bedenken aber, als diese eben berührten Mängel, müssen die maasslosen Befreiungen erwecken, welche an einer grossen Zahl von Anstalten, namentlich aber an den Hochschulen und Mittelschulen seit langer Zeit in Uebung sind. Die dadurch hervorgerufenen Misstände werden dadurch noch mehr verschärft, dass das Stipendien- und Unterstützungswesen gerade an diesen Anstalten in einem sehr zurückgebliebenen Zustande sich befindet.

Es wird der österreichischen Unterrichtsverwaltung immer zum Ruhme gereichen, dass sie jede engherzige Ausschliessung der niederen Classen vom höheren Schulwesen vermieden hat. Plutokratische Beschränkungen der Schulgeldbefreiungen auf einen gewissen Procentsatz der Schuleinnahmen, wie sie in einigen deutschen Staaten, namentlich in Sachsen, zu Recht

bestehen, sind der österreichischen Unterrichtsverwaltung immer fremd geblieben. Die österreichischen Hoch- und Mittelschulen sind darum auch seit jeher viel breiteren Schichten der Bevölkerung zugänglich gewesen als die deutschen Schwesteranstalten. Während an den deutschen Schulen Angehörige der unbemittelten Classen oder gar Söhne von Arbeitern und Dienstleuten nur in ganz geringer oder verschwindender Anzahl vertreten sind, recrutieren sich die Frequentanten unserer Hoch- und Mittelschulen anerkanntermaassen zum guten Theile aus derartigen Elementen.

Die ziffermässigen Belege für die obige Behauptung fliessen allerdings bis jetzt noch spärlich. Die amtliche Statistik der österreichischen Hoch- und Mittelschulen beschränkt sich bis jetzt auf wenige äusserliche Momente und berücksichtigt die sociale Zusammensetzung des Schülermateriales gar nicht. Dagegen werden diese Verhältnisse in der deutschen Statistik in neuerer Zeit in mehr oder minder ausführlicher Weise dargestellt. Insbesondere ist dies in der preussischen Universitätsstatistik und in der baierischen Unterrichtsstatistik der Fall. Hiernach stellt sich der Antheil der niederen Classen unter den Frequentanten der höheren Schulen in den genannten zwei Staaten ausserordentlich niedrig. So befand sich beispielsweise nach der preussischen Universitätsstatistik pro 1886/87 unter 1000 Studierenden nur je ein Sohn von Arbeitern und niederen Bediensteten. An der Universität in München zählte man im Studienjahre 1884/85 nur 14, an der Universität in Erlangen nur 2 und an der technischen Hochschule zu München gar nur einen Hörer solcher Abkunft. Unter den Studierenden der baierischen Gymnasien und isolierten Lateinschulen waren im erwähnten Schuljahre die Angehörigen der lohnarbeitenden Classe nur mit 1·2 Proc. vertreten.

In Oesterreich sind derartige Untersuchungen bisher nur sehr vereinzelt von einzelnen Directoren angestellt worden. Dieselben ergeben für die Angehörigen der niederen Classen einen bedeutend höheren Procentsatz. So belief sich beispielsweise nach dem 26. Jahresberichte des niederösterreichischen Landesgymnasiums von Waidhofen a. d. Thaya die Zahl der aus Arbeiterkreisen stammenden Schüler seit dem Bestande der Anstalt auf 186 oder 9·09 Proc.

Ebenso fehlen bei uns im Allgemeinen jene ständischen Ueberreste, welche den deutschen gelehrten Schulen vielfach noch immer anhaften. Wir besitzen nur eine grosse Anstalt mit ausgesprochen ständischem Charakter, nämlich die Theresianische Akademie, und auch das Institut der Vorschulen, deren ständisch-bourgeoismässigen Charakter man in Preussen vielfach selbst durch ein höheres Schulgeld zu wahren sucht, ist in Oesterreich fast unbekannt.

Allein so beifallswürdig diese durch geringe Schulgeldsätze und ausgedehnte Befreiungen sich manifestierende liberale Unterrichtspolitik auf den ersten Blick zu sein scheint, so birgt sie doch schwere Gebrechen in sich. Allzu niedrige Gebührensätze an den Hoch- und Mittelschulen bedeuten in einem Staate, in welchem die directen Steuern so mangelhaft organisiert und die indirecten Steuern so hoch angespannt sind, wie in Oesterreich, eine völlig ungerechtfertigte Entlastung der besitzenden Classen, indem die-

selben auf diese Weise einen grossen Theil des Aufwandes, der vorwiegend in ihrem Interesse stattfindet, auf die gesammte steuertragende Bevölkerung abwälzen. Die ausserordentlich laxe Handhabung der zu wenig abgestuften Schulgeldbefreiungen ist überdies geeignet, diese Abwälzung noch zu erleichtern.

Die Befreiungen übersteigen, wie die Unterrichtsstatistik zeigt, namentlich an den Mittelschulen die richtige Grenze, indem hier — zum Theile unter dem Einflusse der nationalen Strömungen — öfters mehr als die Hälfte der Schüler befreit zu werden pflegen. Nach den bestehenden Vorschriften bildet der vorzügliche Fortgang an den Mittelschulen keine Vorbedingung für die Befreiung und mit dem Nachweis der Bedürftigkeit wird es in der Praxis nicht immer sehr genau genommen. Namentlich pflegen die Söhne von Beamten und Militärs die Befreiung vom Schulgelde verhältnismässig leicht zu erlangen, wenngleich die staatlichen Schulnormalien diesen beiden Classen nirgends einen besonderen Befreiungsanspruch gewähren. Ein solcher kommt nur den Söhnen von Lehrern der nieder-österreichischen Landesmittelschulen und den Lehrern an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und Bürgerschulen des Landes Nieder-Oesterreich auf Grund des vom nieder-österreichischen Landesausschusse erlassenen Schulgeldregulatives zu. [1]) Eine allgemeine Berechtigung kann diesem Befreiungstitel indess ebensowenig zuerkannt werden, als der durch das Reichsvolksschulgesetz statuierten ausnahmslosen Befreiung der Zöglinge der staatlichen Lehrerbildungsanstalten. Die letztere Befreiung führt dazu, dass auch alle Zöglinge aus Beamten- und sonst nicht unbemittelten Familien, welche die Lehrerinnenbildungsanstalt gar nicht in der Absicht, sich dem Lehrberufe zu widmen, sondern nur der allgemeinen Fortbildung wegen besuchen, den Unterricht der genannten Anstalten ganz ohne Entgelt geniessen.

Das allzutiefe Niveau der Schulgeldsätze und die zu weit getriebene Ausdehnung der Schulgeldbefreiungen trägt endlich bei der gegenwärtig herrschenden Gesellschaftsordnung nicht am wenigsten dazu bei, das richtige Verhältnis zwischen der Frequenz der verschiedenen Anstaltskategorien zu stören und das Anwachsen des gelehrten Proletariates zu begünstigen.

Wir berühren hiemit eine der schwerstwiegenden Fragen der gesammten Unterrichtspolitik, deren Bedeutung weit über den Rahmen der vorliegenden Zeilen hinausreicht. Merkwürdigerweise hat die amtliche Unterrichtsstatistik, obwohl die Klagen über die Ueberfüllung der gelehrten Berufe schon seit Jahrzehnten datieren, sich mit dieser wichtigen Frage bislang fast gar nicht befasst. Da auch die private Forschung mit ihren beschränkten Mitteln dem schwierigen Probleme nicht beizukommen vermochte, so war die natürliche Consequenz, dass die klare Erkenntnis des Phänomens verhindert und namentlich sein Zusammenhang mit den Grundlagen der Finanzverwaltung des Schulwesens getrübt wurde. Je mehr das gelehrte Proletariat anschwoll, desto lauter ertönte der Ruf nach vollständiger Unentgeltlichkeit des höheren Unterrichts-

[1]) Sonderbarerweise werden in diesem Regulative die Angehörigen der bezeichneten Berufsstände mit den Söhnen der Schuldiener auf die gleiche Stufe gestellt.

wesens speciell aus den socialdemokratischen Kreisen, die sich auf diese Weise mit wichtigen Grundsätzen der Gebührenlehre in Widerspruch setzten.

Neuestens beginnen endlich die deutschen Unterrichtsverwaltungen und speciell auch das preussische Unterrichtsministerium sich darüber klar zu werden, dass die Ueberfüllung einzelner Schulkategorien den Gegenstand amtlicher Beobachtung und sorgfältigen Studiums bilden müsse.[1]) Auch in Oesterreich haben bereits einmal und zwar gelegentlich der letzten Erhöhung des Schulgeldes an den Mittelschulen amtliche Erhebungen über die Ueberfüllung der gelehrten Schulen stattgefunden, doch sind die Resultate dieser Untersuchungen der Publicität entzogen geblieben.

Sowohl diese als die sonstigen Untersuchungen der bezeichneten Art haben aber das Beobachtungsgebiet unserer Meinung nach nicht weit genug gespannt. Sie haben sich vielmehr lediglich auf die Anstellung von Vergleichen zwischen den Frequenzziffern der gelehrten Schulen einerseits und der Anzahl der für diese Frequentanten verfügbaren Dienstposten und Berufsstellen andererseits beschränkt, uns aber noch keinen Einblick in die tiefen Abgründe gewährt, in welche die überzähligen „gelehrten“ Proletarier hinabgeschleudert worden sind.

Hierüber können nur möglichst genaue Nachforschungen über das fernere Schicksal der Absolventen Aufschluss gewähren. Gerade aber an solchen Untersuchungen fehlt es noch fast gänzlich. Nur in den Programmen einzelner Lehranstalten finden sich dürftige Notizen dieser Art. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen lassen indess keinen Zweifel darüber aufkommen, dass die Absolventen von Handels- und Gewerbeschulen in Oesterreich noch immer verhältnismässig rasch und leicht zu Brot kommen, während ein unverhältnismässig hoher Procentsatz von Frequentanten und Absolventen der gelehrten Schulen nicht nur das angestrebte Lebensziel nicht erreicht, sondern vielfach gänzlich Schiffbruch leidet.[2])

Eine gleich ungünstige Wirkung, wie das Uebermaass der Schulgeldbefreiungen, übt auch der vielfach ganz irrationelle Zustand des Schüler-Unterstützungswesens. Die schweren Mängel, welche das an den Hoch- und Mittelschulen bestehende Stipendienwesen in seiner heutigen Gestalt in sich schliesst, sind auch in Deutschland schon seit längerer Zeit Gegenstand aufmerksamer Beobachtung geworden.[3]) Einstmals ein mächtiges Förderungsmittel für die Verbreitung der gelehrten Bildung und von hervorragender Bedeutung für die gesammte nationale Cultur, droht das

---

[1]) Die Materialien der vom preussischen Unterrichtsministerium vor kurzem eingeleiteten Erhebung sind bekanntlich dem Professor Lexis zur Bearbeitung übergeben worden.

[2]) Ueberaus lehrreiche, aber zum Theil sehr betrübende Aufschlüsse dieser Art gewährt die „Geschichte des nieder-österreichischen Landesrealgymnasiums in Waidhofen a. d. Thaya während der ersten fünfundzwanzig Jahre seines Bestandes 1870—1894 etc.“ S. 120 ff.

[3]) Brückner, Die öffentliche und private Fürsorge. Gemeinnützige Thätigkeit und Armenwesen mit besonderer Beziehung auf Frankfurt am Main etc.; 1. Heft. Erziehung und Unterricht 1892, S. 67 ff.

Institut diesen seinen Charakter immer mehr zu verlieren. Indem die Unterrichtsverwaltung es unterliess, das alte Institut rechtzeitig mit neuen socialen Gedanken zu befruchten und den modernen Ideen anzupassen, sinkt dasselbe einerseits langsam zu einem Ausbeutungsobject für gewisse privilegierte Classen herab und dient andererseits wesentlich dazu, die Massen des gelehrten Proletariates zu verstärken. Auf diese Weise werden jährlich tausende von Gulden, die weit besser auf andere Art zum Wohle der Schüler verwendet werden könnten, vergeudet, die schädlichen Wirkungen, welche das mangelhafte System der Unterrichtsgebühren zeitigen muss, noch mehr verstärkt und das gesammte Unterrichtswesen tief geschädigt.

Noch heute bewegt sich die Administration des Stipendienwesens fast in denselben Bahnen, wie in den früheren Jahrhunderten. Sie ist zersplittert, entbehrt der nöthigen Publicität und jeglicher zeitgemässen Fortbildung. Aengstliche Wahrung der stifterischen Bedingnisse, die zu ganz anderen Zeiten und unter anderen Verhältnissen erflossen sind, bildet die oberste Richtschnur für die Verwaltung dieser grossen Vermögensmassen. Der Umstand allein, dass ein grosser Theil der Studienstipendien auf Familienstiftungen beruht, sichert den privilegierten Classen einen ganz unverhältnismässig hohen Antheil an diesen Vermögensmassen. Der Mangel an Publicität hat aber zur Folge, dass auch eine beträchtliche Menge solcher Stipendien, welche nicht für Familienangehörige bestimmt sind, weniger den wirklich Bedürftigen, als vielmehr Angehörigen der bevorrechteten Classen zugewendet wird.

Während so ein grosser Theil der Stipendien nur den Interessen der privilegierten Stände zugute kommt, geht eine grosse Masse derselben auf der anderen Seite an das angehende gelehrte Proletariat verloren. Obwohl die Zahl der Stipendien, welche für die Hochschulen und für die Mittelschulen bestimmt sind, schon von früher her im Vergleiche zu den übrigen Stipendien eine unverhältnismässig hohe ist, so bethätigt sich doch der charitative Sinn vieler Gönner immer noch mit besonderer Vorliebe zugunsten der Hoch- und Mittelschulen. Daher kommt es, dass an den meisten Hoch- und Mittelschulen fast jeder Studierende, dem es einigermaassen darum zu thun ist, ein Stipendium erlangen kann. Da sich überdies die Verwaltung vieler Stipendien in den Händen von Organen befindet, welche über die persönliche Würdigkeit der Petenten nur sehr mangelhaft orientiert sind, so ist es nicht zu verwundern, wenn zahlreiche Stipendien an unbegabte oder gar unwürdige Bewerber gelangen.

Und ist einmal ein Stipendium in solche Hände gelangt, so bürgt schon die Leichtigkeit, womit die Semestralprüfungen auf den Hochschulen abgelegt werden, und der Umstand, dass zum Fortgenusse eines Stipendiums an den Mittelschulen eine vorzügliche Fortgangsclasse regelmässig nicht gefordert wird, dafür, dass es auch in solchen Händen verbleibt.

Und wie gering und unzureichend sind zumeist die durch Stipendien geleisteten Beihilfen! Viele Stipendien stammen aus Zeiten, wo die Preis- und Geldverhältnisse noch vollkommen andere waren. Dergleichen Stipendien

sind heutzutage für die Studierenden fast wertlos oder fördern höchstens den Leichtsinn. Und selbst wenn die Cumulierung mehrerer Stipendien gestattet wird, so sind die bezüglichen Normen doch immer noch sehr engherzig und ermöglichen auch nicht die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Ganz verkehrt ist es endlich, den Stipendisten nur für die Dauer der Studien zu unterstützen, ihn aber in dem Augenblicke der Absolvierung seinem Schicksale zu überlassen, obwohl ihm ein lohnender Erwerb noch lange nicht in Aussicht steht. Eine solche Beschränkung des Stipendiengenusses mochte zu jenen Zeiten zweckmässig sein, wo jeder Absolvent einer Hochschule sofort auf unmittelbare Versorgung rechnen durfte, da die Vortheile der Stiftung auf diese Weise möglichst vielen Bewerbern zugute kamen. Niemand aber wird es billigen können, wenn die Unterrichtsverwaltung heutzutage in diesem Punkte aus angeblicher Scheu vor dem stifterischen Willen sich völlig passiv verhält und es unterlässt, durch Aufstellung neuer Normativbestimmungen oder Permutierung in einzelnen Fällen den völlig veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Manche der vorstehenden Bemerkungen gelten wie für das Stipendienwesen so auch für die sonstigen Unterstützungseinrichtungen, wie sie an den meisten Hoch- und Mittelschulen gegenwärtig bestehen. Auch diesen Einrichtungen gegenüber hat die Unterrichtsverwaltung bisher im Wesentlichen eine passive Haltung bethätigt. Es ist sehr charakteristisch, dass die amtliche Unterrichtsstatistik in Oesterreich noch niemals dazu gelangt ist, eine Uebersicht jener zahlreichen Unterstützungseinrichtnngen zu bieten, die an den meisten Mittelschulen unter sehr verschiedenen Namen (Schülerlade, Schülerunterstützungsfond, Unterstützungsverein usw.) seit langer Zeit in Thätigkeit sind. Weder über die Organisation und Verwaltung dieser Institute, noch über ihre Wirksamkeit sind wir des näheren unterrichtet. [1]) Mancherlei Anzeichen deuten aber darauf hin, dass auch diese anderweitigen Unterstützungseinrichtungen in ihrer heutigen Gestalt häufig weniger dazu dienen, einzelnen würdigen Studierenden das Aufsteigen in höhere Gesellschaftsclassen zu erleichtern, als vielmehr das Anwachsen des gelehrten Proletariats zu begünstigen. Eine zeitgemässe Neugestaltung des gesammten Schülerunterstützungswesens muss daher eine unerlässliche Ergänzung einer künftigen Reform der Unterrichtsgebühren bilden.

Selbstverständlich darf bei diesen Reformactionen das nöthige Maass von Vorsicht nicht ausseracht gelassen werden. Denn sonst könnte es leicht geschehen, dass die Maassnahmen, welche wir soeben im Interesse einer richtigen Finanzpolitik fordern mussten, zu einer Plutokratisierung der höheren Unterrichtsanstalten führten. Einer solchen das Wort zu reden sind wir aber weit entfernt. Im Gegentheile, jeder derartigen Tendenz muss im Interesse des socialen Fortschrittes auf das Entschiedenste entgegengetreten werden.

---

[1]) In der amtlichen Unterrichtsstatistik waren früher die Unterlagen für eine solche Statistik durch die sogenannte Tabelle VI b gegeben. Allein eine Bearbeitung dieser Daten hat niemals stattgefunden, während in den Schulprogrammen diesem Punkte regelmässig die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Niemals darf die Schulgesetzgebung oder die Verwaltungspraxis nur im Entferntesten sich von dem Gedanken leiten lassen, dass die höheren Lehranstalten zunächst die gewöhnlichen Bildungsstätten der herrschenden Classen seien und die Angehörigen der niederen Stände nur Anspruch auf Gastplätze in denselben besitzen.

Vielmehr sollten die öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in erster Linie als bevorzugte Bildungsstätten des Talentes betrachtet werden, deren Schülermaterial mit der grössten Sorgfalt ausgewählt werden muss. Hiezu bedarf es aber noch weiterer positiver Maassnahmen der Unterrichtsverwaltung. Das letzte Ziel derselben wird darauf gerichtet sein müssen, von Staatswegen vorzusorgen, dass die Recrutierung der Schüler der höheren Lehranstalten nicht nur vom Zufalle, von den bestehenden socialen Vorurtheilen und der zumeist wenig oder unzweckmässig organisierten Privatwohlthätigkeit unabhängig gemacht, sondern überhaupt ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Aufnahmswerber in planmässiger Weise ausschliesslich nach den Gesichtspunkten der gesellschaftlichen und staatlichen Wohlfahrt vollzogen werde. Wie die Dinge heute liegen, gleicht unsere Verwaltung des höheren Schulwesens mit ihrer sorgfältigen Bearbeitung der Schulverfassung, der Lehrpläne und Lehrziele noch immer einer Armee, welche zwar die grösste Sorgfalt auf Exercierreglements und Gewehre verwendet, es aber vom Zufalle abhängen lässt, welches Recrutenmaterial ihr zufliesst und welches ihr entgeht. [1]) Soll hierin eine Aenderung eintreten, so muss die Auswahl der für die höheren Schulen geeigneten Elemente schon in den Volksschulen beginnen und überhaupt zu einem integrierenden Bestandtheile der socialen Unterrichtsverwaltung erhoben werden.

V. Das Fondssystem in der Finanzverwaltung des österreichischen Unterrichtswesens.

Schon aus den Darlegungen über die Gestaltung der Schullast im II. Abschnitte dieses Aufsatzes hat sich ergeben, dass die finanziellen Grundlagen des österreichischen Unterrichtswesens im Allgemeinen und der österreichischen Volksschule insbesondere durchaus nicht einfacher Art sind. Ganz besonders compliciert werden dieselben durch den Einfluss des F o n d s - s y s t e m s, das in der Finanzverwaltung des österreichischen Schulwesens eine ausserordentlich grosse Rolle spielt.

Vom Anfang an war das Bestreben der österreichischen Unterrichtsverwaltung darauf gerichtet gewesen, die für das Schulwesen gewidmeten Vermögensmassen diesem ihrem Zwecke durch Concentrierung in selbständigen Fonden zu erhalten. Dieses Streben wurde namentlich auch durch den Umstand erleichtert, dass ein grosser Theil der Schuleinnahmen aus

[1]) Vrgl. hierüber den Aufsatz von G r ü n w a l d, die Recrutierung unserer höheren Schulen in den Blättern für die sociale Praxis 1895, Nr. 115. Derartige Ziele verfolgt bereits seit dem Jahre 1891 der M a r c i n k o w s k i'sche Verein in Posen und auch in Frankreich sind Ansätze für eine solche Organisation vorhanden.

bereits vorhandenen Vermögensbeständen, insbesondere aus dem Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens, floss oder durch verschiedenartige Beiträge, nicht aber durch die allgemeinen Steuern aufgebracht wurde.

Aus solchen Zweckbeiträgen entstanden vor Allem die grossen Volksschulfonde, welche in dem vorigen Jahrhunderte in den einzelnen österreichischen Kronländern unter dem Namen der Normalschulfonde gegründet wurden. Seither sind noch zahlreiche andere Schulfonde hinzugekommen, so dass die Finanzverwaltung des österreichischen Unterrichtswesens sich zum grossen Theile in fondsmässiger Form vollzieht.

Die höheren Schulen und die Fachschulen sind allerdings von dieser Entwicklung weniger berührt worden. Die grossen aus dem Vermögen des Jesuitenordens gebildeten Studienfonde bestehen zwar noch heute fort, sie haben aber an Bedeutung sehr verloren, weil ihre Einkünfte schon längst nicht mehr hinreichen, um die Kosten des höheren Schulwesens zu decken. Schon im Jahre 1890 waren die Studienfonde sämmtlicher Länder mit einer rechnungsmässigen Schuld von mehr als 152 Millionen Gulden belastet. Entschiedene Gründe für den Fortbestand dieser fondsmässigen Gebarung werden sich nur schwer auffinden lassen, zumal das höhere Unterrichtswesen in Oesterreich schon seit langer Zeit keinen confessionellen Charakter mehr trägt und selbst die in der Zeit des Concordates gemachten Bemühungen, den österreichischen Mittelschulen einen solchen Charakter aufzudrücken, ohne besonderen Erfolg geblieben sind. Schon im Interesse der Geschäftsvereinfachung möchte es darum geboten sein, mit den noch vorhandenen Resten dieser Fondsgebarung aufzuräumen.

Auch die übrigen für die Hoch- und Mittelschulen bestimmten Fonde bieten kein besonderes verwaltungsrechtliches Interesse. Die österreichischen Hochschulen besitzen überhaupt, wenn man von den in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungsmassen absieht, in der Regel kein besonderes Vermögen. Vor allem gilt dies von den Universitäten, da deren Vermögen zur Zeit der Reformen im vorigen Jahrhunderte mit den Studienfonden verschmolzen worden ist. Eine Ausnahme machen nur die Krakauer Universität, die einen Theil ihres von Russland eingezogenen Vermögens wieder erhalten hat, die Akademie der bildenden Künste, die sich im Besitze verschiedener Fonde von ansehnlichem Werte befindet, [1]) und die theologischen Lehranstalten, von denen sich manche noch jetzt eines nicht unbedeutenden Vermögensbesitzes erfreuen. Ein allgemeineres verwaltungsrechtliches Interesse können nur die an den Hochschulen bestehenden Bibliotheksfonde beanspruchen. Dieselben werden vorzugsweise aus den Matrikeltaxen gebildet, wozu noch besondere Staatsdotationen kommen. In ihrer heutigen Form sind diese Fonde weder nothwendig noch zweckmässig. Sie sind überflüssig, weil ihre eigentlichen Einnahmen ohnedies ganz unzulänglich erscheinen, andererseits aber zweckwidrig, weil die Unterrichtsverwaltung leicht geneigt

---

[1]) Doch ist der Rechtscharakter dieser Fonde bestritten, indem dieselben von der obersten Unterrichtsverwaltung nicht durchwegs als Vermögen der Akademie, sondern als Staatsvermögen angesehen werden.

sein wird, unter Hinweis auf diese Einnahmen die staatliche Dotation möglichst niedrig zu bemessen. Zudem können weder die Matrikeltaxen an sich, noch die Festlegung ihrer Verwendung gebilligt werden. Derartige selbständige Taxen stehen mit den Grundsätzen, welche wir bereits im vorigen Abschnitte bezüglich der möglichsten Vereinfachung der Unterrichtsgebühren entwickelt haben, im Widerspruche, und ebensowenig ist ihre Widmung für einen Specialzweck mit den Forderungen der Finanzwissenschaft, wornach jede Festlegung einzelner Staatseinnahmen für bestimmte Verwaltungsaufgaben möglichst vermieden werden soll, in Einklang zu bringen.

Die gleichen Bedenken sprechen auch gegen die an den Mittelschulen bestehenden Lehrmittel- und Bibliotheksfonde. Die finanziellen Grundlagen dieser Fonde sind ähnlich jenen der eben erwähnten Hochschulfonde und durch eine Vereinfachung des Gebührenwesens werden auch sie hinfällig. Neben diesen Specialfonden besitzen aber zahlreiche Mittelschulen, namentlich solche, welche entweder ursprünglich von Städten errichtet worden sind oder noch jetzt aus Communalmitteln erhalten werden, Schulfonde allgemeinen Charakters. Die Staatsverwaltung hat, wie bereits früher erwähnt worden ist, die Gründung solcher Fonde in den Fünfzigerjahren namentlich für die Realschulen eifrig zu fördern gesucht. Mit der fortschreitenden Verstaatlichung der Mittelschulen haben nunmehr auch diese Fonde sehr an juristischer Bedeutung verloren. Sie können eine solche erst dann erlangen, wenn durch die Aufhebung einzelner Mittelschulen die Frage nach der ferneren Verwendung des Fondsvermögens zur Austragung kommen muss. Ist in einem solchen Falle keine besondere Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und den betheiligten Communalverwaltungen getroffen worden, so sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, um solche Vermögensmassen zur Gründung oder Vermehrung eines staatlichen Unterstützungsfondes für vermögenslose, talentvolle Mittelschüler zu verwenden, die infolge des verknöcherten Zustandes unseres Stiftungswesens von den Genüssen eines Stipendiums ausgeschlossen sind. Die Errichtung solcher Unterstützungsfonde — nöthigenfalls mit Zuhilfenahme staatlicher Mittel — erscheint uns als der beste Ausgangspunkt für eine Reform des Stipendienwesens, deren weitere Ziele sodann in der möglichsten Concentrierung der Stiftungsvermögen und der zeitgemässen Permutierung veralteter Stiftungsbedingnisse zu bestehen haben werden.

An den Fachschulen kommen zweierlei Fonde vor: 1. Sehr häufig werden die von verschiedenen Factoren geleisteten Schulbeiträge in einem besonderen Fonde gesammelt, um dann als laufende Einnahmen verwendet zu werden. Man kann diese Art der Fonde auch Gebarungsfonde nennen. Sie bilden regelmässig die finanzielle Grundlage der gewerblichen Fortbildungsschulen und auch das vom Unterrichtsministerium herausgegebene Musterstatut dieser Schulen sieht im § 3 die Gründung solcher Fonde ausdrücklich vor. In der Praxis hat sich die Einrichtung indess vielfach nicht bewährt. Da nämlich keiner der beitragenden Factoren weder durch das Gesetz, noch durch ein Verwaltungsregulativ zum principalen Träger der Schullast erklärt worden ist, so fehlt es an ausreichenden Hand-

haben, um eines einreissenden Deficites rasch Herr zu werden. Die finanziellen Unterlagen vieler gewerblicher Fortbildungsschulen sind denn auch gegenwärtig oft sehr unsicher. Wiederholt haben daher einzelne Landesverwaltungen eine feste, gesetzliche Regelung dieser unsicheren Grundlagen ins Auge gefasst und die Regierung hiefür zu gewinnen gesucht. An der Spitze dieser Bestrebungen stehen, wie schon früher angedeutet worden ist, die Landesausschüsse von Böhmen und Mähren. Als Muster schwebt denselben das Institut der nieder-österreichischen Gewerbeschulfonde vor, welches denn auch der böhmische Landesausschuss in einem eigenen Gesetzentwurfe mit wenigen Aenderungen principieller Natur einfach zu übertragen versucht hat. Allein, es scheint sehr fraglich, ob gerade dieses Institut, welches ein Dotationssystem von ganz überflüssiger Compliciertheit darstellt, zur Nachahmung empfohlen werden kann. Der blühende Zustand der gewerblichen Fortbildungsschulen in den deutschen Mittelstaaten zeigt, dass es eines solchen complicierten Fondssystems gar nicht bedarf, um die finanzielle Grundlage dieser Schulen in ausreichendem Maasse zu sichern, dass es vielmehr vollkommen genügt, durch Gesetz oder durch ein auf gesetzlicher Ermächtigung beruhendes Verwaltungsregulativ den Gemeinden als den Hauptinteressenten der Fortbildungsschulen die principale Haftung für die Beistellung der Schullocalitäten und gewisse andere Leistungen aufzuerlegen.

So obliegt die Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen in Württemberg in erster Linie den Gemeinden. Die Bedeckung mindestens des halben Aufwandes durch die Gemeinden ist unerlässliche Bedingung jeder staatlichen Subvention. Der Staat leistet jedoch auch ausserordentliche Beiträge zu den Kosten der Errichtung und Lehrmittelanschaffungen, gibt Beiträge für Prämien und bestreitet die Kosten der Visitationen, der Ausstellungen und der Lehrerausbildung. Ebenso werden die gewerblichen Fortbildungsschulen in Baden von den Gemeinden mit Staatszuschüssen erhalten. Sie haben mindestens das Locale und die innere Einrichtung beizustellen, für die Erhaltung desselben sowie für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung zu sorgen. (§ 32 der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juli 1868.) In Hessen werden die Kosten der Fortbildungs- (Handwerker-) Schulen theils vom Landesgewerbevereine aus den ihm zur Verfügung stehenden Staatsfonds, theils von den localen Vereinen und den Gemeinden bestritten, welch' letztere mindestens das Schullocale beistellen müssen. In Sachsen überwiegen die Staatsbeiträge und die Beiträge der übrigen Interessenten gegenüber den baren Leistungen der Gemeinden. In allen diesen Staaten spielt überdies das Schulgeld eine nicht unerhebliche Rolle. Auch in Preussen sind die gewerblichen Fortbildungsschulen regelmässig Veranstaltungen der Gemeinden. Nach dem Circularerlasse vom 17. Juni 1874 haben die letzteren in der Regel das Locale beizustellen, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung allein zu tragen und ausserdem zu den übrigen Auslagen einen mindestens ebenso hohen Beitrag zu leisten als der Staat. Wenn die preussischen Fortbildungsschulen bislang nicht den wünschenswerten Aufschwung genommen haben, so liegt der Grund hievon nicht

darin, dass die Gemeinden als principale Trägerinnen der Schullast erschienen, sondern in der zu geringen Bemessung der Staatsbeiträge. Ein Bedürfnis nach einem so verwickelten Dotationssysteme aber, wie es das nieder-österreichische ist, hat sich in Deutschland bisher noch nirgends geltend gemacht.

2. Die zweite Art der Fonde, welche bei den Fachschulen vorkommen, sind die Stipendien- und Unterstützungsfonds. Sie sind verhältnismässig selten und zumeist von bescheidener Bedeutung, weil sich eben die charitative Thätigkeit der herrschenden Classen, auch gegenwärtig den alten Geleisen folgend, vorwiegend noch den Hoch- und Mittelschulen zuwendet. Die Unterrichtsverwaltung hat sich darum genöthigt gesehen, durch Bereitstellung öffentlicher Mittel supplierend in die bisherigen Lücken der charitativen Bethätigung einzugreifen und die übrigen interessierten Factoren sind ihrem Beispiele in rühmlicher Weise gefolgt. Nach den Erhebungen des Jahres 1890 waren nicht weniger als 123.804 fl. oder 6 Proc. der Gesammtdotation der gewerblichen Tagesschulen für Stipendien bestimmt und diese Summe floss zum grössten Theile aus allgemeinen öffentlichen Mitteln. Die von uns bereits betonte Nothwendigkeit einer zeitgemässen Neugestaltung des Schülerunterstützungswesens wird dadurch neuerlich bestätigt. Denn es bleibt ein eclatanter Widerspruch, dass an den Hoch- und Mittelschulen alljährlich tausende von Gulden für die Unterstützung unbegabter und nicht immer ganz würdiger Schüler vergeudet werden, während für die Unterstützung der Fachschüler bedeutende Summen aus öffentlichen Mitteln in Anspruch genommen werden müssen. Soll ein Ausgleich solcher Widersprüche stattfinden, so muss die Unterrichtsverwaltung eine freiere Disposition über das Unterstützungszwecken dienende Stiftungsvermögen eingeräumt und zu diesem Behufe — wir müssen dies nochmals betonen — vor Allem eine gründliche Permutierung veralteter Stiftungsbedingnisse durchgeführt werden.

Der Schwerpunkt des Fondssystems liegt aber derzeit im Volksschulwesen. Seine intensivste Entwicklung fällt in die Zeit der neuen Volksschulgesetzgebung. Die aus der theresianisch-josefinischen Zeit stammenden Normalschulfonde hörten zwar auf als eigentliche Landesschulfonde zu fungieren und sanken zu Specialfonden von geringerer Bedeutung herab. Dafür sehen wir aber in allen Kronländern auf Grund der Reichs- und Landesgesetzgebung zahlreiche neue Volksschulfonde von verschiedenartigem Gepräge erstehen. Neben die alten Normalschulfonde traten nunmehr in vielen Ländern (Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Istrien, Schlesien, Galizien, in der Bukowina, Dalmatien und neuestens auch in Tirol) neue Landesschulfonde und überdies in den meisten Ländern besondere Lehrerpensionsfonde. Zwischen diesen grossen Fonden der neuen Epoche und den schon in die frühere Zeit zurückreichenden Localschulfonden stehen die Bezirksschulfonde, die aber nur in einigen Ländern vorkommen (Nieder-Oesterreich, Krain, Böhmen und bis vor kurzem auch in Galizien). Im Einzelnen zeigen alle diese neuen Fonde, selbst jene der gleichen Kategorie, mannigfache Unterschiede in ihrer

organisatorischen Gestaltung. So sind die Pensionsfonde in einzelnen Ländern (Ober-Oesterreich, Kärnten, früher auch in Istrien) mit den Landesschulfonden verschmolzen, vereinzelt (Krain) versieht der durch neue Einnahmen verstärkte Normalschulfond auch die Functionen eines Landesschulfondes, anderwärts wiederum ist der Normalschulfond in ein Dotationsverhältnis zu dem neuen Landesschulfond gesetzt und dadurch seiner selbständigen Bedeutung grossentheils entkleidet worden (z. B. in Steiermark und Kärnten) oder auch vollständig (Salzburg, Schlesien, Galizien und in der Bukowina) in dem neuen Landesschulfond aufgegangen. In Ober-Oesterreich ist die Gebarung beider Fonde verschmolzen, während das Vermögen noch getrennt in Evidenz gehalten wird. In Dalmatien und de facto auch in Istrien hat ein Normalschulfond niemals bestanden.

Allein trotz aller dieser Verschiedenheiten ist doch das charakteristische Gefüge der österreichischen Volksschulfonde in allen Ländern das gleiche. Es kann auch nicht anders sein, weil ihr Bestand überall auf dieselben zwei Grundgedanken zurückzuführen ist.

Welches sind nun diese zwei Grundgedanken und ist Aussicht vorhanden, dass sich die mit dem Fondssysteme angestrebten Ziele dauernd erreichen lassen?

Die eine Hauptabsicht gieng dahin, die von früher her der Volksschule bereits gewidmeten Einkünfte auch in der neuen Epoche der Länderautonomie zusammenzuhalten und diesem ihrem Zwecke zu sichern. Dies glaubte man am besten dadurch zu erreichen, wenn diese Zuflüsse nicht einfach an die autonomen Körperschaften, die fortan in letzter Linie die Volksschulauslagen zu tragen haben, überwiesen, sondern gesetzlich für bestimmte Fonde festgelegt wurden. Das zweite Hauptaugenmerk des Gesetzgebers war darauf gerichtet, einen passenden Modus zu finden, um der Staatsregierung einen möglichst grossen Einfluss auf die Verwendung der gesammten Volksschuleinnahmen zu garantieren.

Beide Absichten sind zunächst vollkommen erreicht worden. Der Volksschule wurden mancherlei Zuflüsse gesichert, welche sie zu Beginn der neuen Aera nicht leicht hätte entbehren können, und die Staatsverwaltung behielt nicht nur in den eigentlichen administrativen, sondern auch in den finanziellen Agenden das Heft in der Hand.

Anders stellt sich aber gegenwärtig die Sachlage und mit vollem Recht kann die Frage aufgeworfen werden, ob die weitere Aufrechthaltung eines so verwickelten Dotationssystems nothwendig oder gar zweckmässig sei.

Besonderer Veranstaltungen für eine Concentrierung der Schuleinkünfte bedarf es gegenwärtig nicht mehr, seitdem die Specialeinkünfte gegenüber den Einnahmen aus den Steuerleistungen an Bedeutung so sehr verloren haben. Dieser Thatsache begegnen wir aber fast durchwegs, wenn wir an der Hand der Publication der statistischen Centralcommission die Gebarung der verschiedenen Volksschulfonde für eine längere Zeit verfolgen.

Wie sehr speciell die Landeszuschüsse im Vergleiche zu den Specialeinkünften der meisten Volksschulfonde schon in den ersten zwanzig Jahren seit der Begründung der Neuschule an Bedeutung gewonnen haben, ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Land	Zeitperiode	Art des Fondes und	Betrag der Landeszuschüsse
Nieder-Oesterreich	1872—1876	Ländliche Bezirksschulfonde	17·2 Proc.
	1887—1890		46·6 "
	1871/2—1876	Landes-Lehrerpensionscassa	25·7 "
	1887—1890		63·5 "
Ober-Oesterreich	1870—1874	Landesschulfond	71·2 "
	1885—1889		92·2 "
Salzburg	1870—1874	Landesschulfond	78·7 "
	1885—1889		98·3 "
	1870—1874	Lehrerpensionscassa	0·0 "
	1885—1889		37·0 "
Steiermark	1877—1881	Landesschulfond	59·2 "
	1887—1890		63·6 "
Krain	1875—1877	Normalschulfond	75·6 "
	1888—1890		91·8 "
	1873/4—1878	Lehrerpensionscassa	6·1 "
	1889—1890		56·7 "
Istrien	1874—1878	Landesschulfond	64·5 "
	1884—1888		75·3 "
Böhmen	1874—1878	Subventionierte Bezirksschulfonde	28·0 "
	1889—1890		50·5 "
	1870/1—1890	Lehrerpensionscassa	12·4 "
	1886—1875		52·2 "
Mähren	1871—1875	Schulbezirkscassen, bezw. gesammter Gehaltsaufwand	30·2 "
	1886—1890		45·2 "
	1871—1875	Lehrerpensionscassa	23·8 "
	1886—1890		64·6 "
Schlesien	1871—1875	Landesschulfond	60·7 "
	1886—1890		84·1 "
Galizien	1875—1879	Landesschulfond	69·1 "
	1890		77·3 "
Dalmatien	1873—1877	Landesschulfond	30·7 "
	1888—1890		45·9 "
	1873—1877	Lehrerpensionscassa	38·9 "
	1887—1890		54·6 "

Wenn einzelne Volksschulfonde und namentlich verschiedene Pensionsfonde nicht ein gleiches Ansteigen der Landesdotation erkennen lassen

oder auch wohl bisher einer solchen Dotation gänzlich entbehrten, so hat dies in besonderen Verhältnissen seinen Grund und ändert nichts an der constatierten allgemeinen Thatsache.

Verlieren aber die Specialzuflüsse der Volksschule ihre frühere Bedeutung, dann erscheint auch ihre Concentrierung in Form besonderer Fonde und ihre Festlegung für bestimmte Verwendungszwecke nicht mehr nothwendig, vielmehr wird Beides von Seiten der Selbstverwaltungskörper nur noch als eine lästige Complication ihrer Finanzverwaltung empfunden. Zudem zeigt das Fondssystem überall die Neigung, die ausseretatmässige Gebarung zu fördern, die im Interesse der verfassungsmässigen Controle nicht geduldet werden darf.

Dieser Vorwurf trifft namentlich die Lehrerpensionsfonde, da dieselben nach den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes ganz selbständig von den Landesschulbehörden ohne Ingerenz der autonomen Körperschaften verwaltet werden und für eine genügende Publicität der Gebarungsergebnisse keine gesetzliche Vorsorge getroffen worden ist.

Ebensowenig ist aber in Zukunft auf eine unveränderte Fortdauer der finanziellen Oberherrschaft der Staatsregierung auf dem Gebiete der Volksschulen zu rechnen. Nur die geringe politische Bildung, welche noch vor 25 Jahren in Oesterreich herrschte, hat es mit sich gebracht, dass die autonomen Körperschaften sich im Allgemeinen mit der Rolle von „Zahlern“ begnügten, das eigentliche Regiment aber der Staatsverwaltung fast ohne Widerstand überliessen. Dass dies so gekommen ist, hat für die Volksschule die grössten Vortheile im Gefolge gehabt, denn nur von einer mit solcher Uebermacht ausgerüsteten Staatsverwaltung konnten die zahlreichen Widerstände, welche sich gegen die Neuschule erhoben, gebrochen und nur unter diesen Umständen ihre Organisation mit kräftiger Hand durchgeführt werden. Allein seither haben sich diese Dinge wesentlich geändert. Die Selbstverwaltungskörper sind seitdem auch in Oesterreich wieder ihrer grossen Bedeutung sich bewusst geworden und beginnen zunächst, wie wir schon früher gezeigt haben, allen weiteren Versuchen der Staatsverwaltung, das bisherige System des Dualismus im Bereiche der Volksschuladministration weiter auszudehnen, beharrlich zu widerstreben. Aber dieses Mittel der passiven Opposition ist nicht das einzige, womit sie das überkommene Fondssystem bekämpfen. Sie versuchen es auch in der Weise zu umgehen, dass sie direct aus den Landesfonden für Volksschulzwecke Summen bewilligen, deren Verwendung dem Einflusse der Landesschulbehörden mehr oder weniger entzogen ist, oder sie sind endlich bestrebt, das ihnen zustehende Recht über die präliminarmässige Verwendung der angewiesenen Fondsbeträge zu wachen, möglichst extensiv zu interpretieren.[1])

Und so finden wir als letztes Ergebnis dieses Systems häufige Reibereien zwischen der alle finanziellen Verpflichtungen ablehnenden

[1]) So insbesondere der ober-österreichische Landesausschuss, wie sein Bericht in Nr. 47 zu dem stenographischen Landtags-Sitzungsprotokolle ex 1876 deutlich zeigt.

Staatsregierung und den überlasteten Selbstverwaltungskörpern, die den weiteren Fortschritt des Volksschulwesens lähmen, die Verwaltung übermässig vertheuern und die Entwicklung einer gesunden Autonomie unterbinden. In der Hemmung dieser letzteren Entwicklung aber scheint uns der Grundfehler des ganzen Systems zu liegen. Die Unterstellung der höheren Selbstverwaltungskörper, der Schulbezirke und der Länder, unter die Superiorität der staatlichen Schulbehörden, wie sie die gegenwärtige Volksschulgesetzgebung statuiert hat, war zu Beginn der neuen Aera nothwendig und nützlich. Unter den geänderten Verhältnissen jedoch wird dieses System der Superiorität einer mit den nöthigen Vollmachten ausgestatteten Oberaufsicht weichen und die wahre Selbstverwaltung wenigstens in den höheren Instanzen auch für den Bereich der Volksschule in ihre Rechte treten müssen. In dem Augenblicke aber, wo dieser Wechsel in den principiellen Grundlagen unserer Volksschulverwaltung zur vollendeten Thatsache geworden ist, hört das Bedürfnis einer besonderen Fondsgebarung zu bestehen auf.

Mit der Feststellung dieser allgemeinen Thatsache ist aber die Bedeutung unseres Themas noch nicht erschöpft. Der Charakter und die Functionen der einzelnen Volksschulfonde sind so verschieden, dass es einer gesonderten Betrachtung bedarf, um für jede Fondskategorie die letzten Consequenzen der vorstehenden Erörterungen zu ziehen.

Fassen wir zunächst die Normalschulfonde ins Auge, so finden wir ihre Stellung seit der Reichsvolksschulgesetzgebung vollkommen verrückt. Während ihnen vordem die Bedeutung allgemeiner Landesschulfonde zukam, sind sie jetzt zu Specialfonden herabgesunken, deren Einnahmen zunächst die Kosten der Schulaufsicht decken sollen. Aber selbst dieser Bestimmung haben sie oft nur in sehr bescheidener Weise aus Mangel an ausgiebigen Zuflüssen zu genügen vermocht und immer mehr hat die Unterrichtsverwaltung zu dem Auskunftsmittel greifen müssen, die nöthige Zahl der Schulinspectoren durch Bestellung staatlicher Functionäre, die zu diesem Zwecke beurlaubt wurden, zu completieren.

Durch das Gesetz vom 8. Juni 1892, R.-G.-Bl. Nr. 92, ist nunmehr zunächst für Galizien die ausschliessliche Bestellung stabiler Bezirksschulinspectoren auf Kosten des Staatsschatzes angeordnet und dadurch wenigstens für dieses Land jenes Ziel erreicht worden, welches die Unterrichtsverwaltung bereits seit dem Jahre 1889 für das ganze Reich anstrebt. Hiemit eröffnet sich die Aussicht, dass ein wichtiger Theil der Volksschuladministration von dem bisherigen System der Fondsverwaltung losgelöst wird. Mit der Lösung dieses Zusammenhanges entfällt für die Staatsverwaltung die Nothwendigkeit, die Normalschulfonde auch weiterhin in ihrer bisherigen Zwittergestalt aufrechtzuhalten und für die Landesschulbehörden das Anweisungsrecht in Anspruch zu nehmen. Dieselben mögen dann vielmehr den Landesausschüssen zur freien Verwaltung mit der Zweckauflage übergeben werden, dass ihre Einnahmen zur Förderung des Volksschulwesens des ganzen Landes zu verwenden sind. Sie werden gleichsam als Meliorations-

fonde fungieren können und vor allem, soweit ihre Mittel reichen, zur Unterstützung der Schulbauten heranzuziehen sein. Diese Reform böte auch Gelegenheit, die Verwaltung der Fonde dadurch noch mehr zu vereinfachen, dass die fortlaufenden Staatsbeiträge in entsprechende Rentencapitalien umgewandelt und auf diese Weise abgelöst würden.

Von den Schulfonden der neuen Aera haben ohne Zweifel die Bezirksschulfonde am wenigsten den gehegten Erwartungen entsprochen. Von der wichtigen Stellung, die ihnen ursprünglich nach den Regierungsentwürfen zugedacht war, ist wenig übrig geblieben. Nach den Intentionen der Regierung waren sie als Mittelpunkte der localen Finanzverwaltung des Volksschulwesens gedacht, die den schwachen Schultern der Ortsgemeinden abgenommen und in kräftigeren Händen concentriert werden sollte. Allein bei der Durchführung dieses Grundgedankens waren nach zwei Richtungen schwere Fehler begangen worden. Indem die Verfasser der Regierungsvorlagen auch die Bestreitung des sachlichen Schulbedarfes den neuen Schulbezirken zuwiesen, fühlten sich zahlreiche Schulgemeinden, welche schon früher aus eigener Initiative für den Bau von neuen Schulhäusern grosse Opfer gebracht, in ihren Interessen schwer verletzt. Die meisten Landesvertretungen liessen daher die geplante Institution der Schulbezirke gänzlich fallen und theilten die Schullasten zwischen den Gemeinden und dem Lande, und auch in jenen Kronländern, wo es zur Errichtung der neuen Bezirksschulfonde kam, traten dieselben nur in abgeschwächter Form ins Leben, da sie nicht mehr als Träger der sachlichen Schulkosten figurierten, sondern in der Hauptsache nur für die Gehalte des Lehrpersonals aufzukommen hatten.

Der zweite Fehler, welcher den Bezirksschulfonden nach dem ursprünglichen Organisationsplane anhaftete, lag aber darin, dass ihr Dotationsverhältnis zu den Landesfonden auf der Grundlage eines sehr rohen Subventionssystemes aufgebaut war. Ihre Finanzwirtschaft war an sich unbeschränkt, und wenn ihre Ausgaben einen gewissen Steuersatz überstiegen, so hatten sie nichts weiter zu thun, als ihren Mehrbedarf bei der Landesverwaltung anzumelden und letztere hatte einfach zu zahlen. Ein derartiger Zustand, dass die niederen Selbstverwaltungskörper auf Kosten der höheren Körperschaft „autonom“ wirtschafteten, erwies sich selbstverständlich als unhaltbar, und so trat alsbald an die Stelle dieser „autonomen“ Wirtschaft ein System scharfer Controle und detaillierter Reglementierung mit einem grossen Aufwande bureaukratischen Formalismus. Es ist klar, dass dieses System der bureaukratischen Centralisierung nicht dazu angethan war, eine wahre Selbstverwaltung in den Schulbezirken aufkommen zu lassen. Von einer solchen ist denn auch in keinem österreichischen Kronlande, wo Bezirksschulfonde existieren, bisher die Rede gewesen, und die Landesverwaltungen gelangten nach und nach immer mehr zur Einsicht, dass für die Aufrechthaltung besonderer Bezirksschulfonde keine ausreichenden Gründe bestehen, zumal mehrfach auch der wichtigste Zweck, dem sie noch dienen sollten, nämlich die pünkliche Auszahlung der Lehrergehalte, durch sie nicht immer erreicht wurde.

Einzelne Landesverwaltungen schritten daher zur Aufhebung der bestehenden Bezirksschulfonde und behielten nur die Leistung besonderer Bezirkszuschüsse zu Gunsten der Volksschule bei. Den Anfang in dieser Richtung that Steiermark, und neuestens ist nunmehr Galizien diesem Beispiele gefolgt, und auch in Böhmen und Mähren sind ähnliche Bestrebungen bereits aufgetaucht.

Hand in Hand mit dieser fortschreitenden Eliminierung der Bezirksschulfonde geht eine immer stärkere Concentrierung der gesammten Finanzverwaltung des Volksschulwesens, in die sich die Landesschulbehörden mit den Landesausschüssen theilen. Auf diese Weise erscheint das von der Regierung angestrebte Verhältnis geradezu umgekehrt, indem an die Stelle der „autonomen" Schulbezirke die bureaukratische Landesverwaltung getreten ist; das Fondssystem hat die freie Selbstverwaltung der Schulbezirke ertödtet.

Mehr bewährt als die Institution der Bezirksschulfonde haben sich im Allgemeinen die neuen Landesschulfonde. In keinem Lande, wo es zur Errichtung dieser Fonde gekommen, ist bisher an ihrem Bestande ernstlich gerüttelt worden, vielmehr ist ihre Neuerrichtung neuerlich auch in Böhmen und Mähren bereits Gegenstand der Verhandlung gewesen. Selbstverständlich haben vor Allem die staatlichen Schulbehörden ein Interesse an ihrem Fortbestande, da sie auf die Gebarung der Fonde kraft des ihnen vorbehaltenen Anweisungsrechtes einen ausschlaggebenden Einfluss üben. Gleichwohl sind auch schon Anzeichen einer gegentheiligen Bewegung wahrzunehmen, und zwar gehen die Angriffe theils von den Landesverwaltungen, theils von den localen Interessenten aus.

Immer mehr gelangen die Landesverwaltungen zum Bewusstsein des Widerspruches, welcher in dem bestehenden Dualismus unserer Unterrichtsverwaltung gelegen ist, und bekämpfen denselben entweder direct, indem sie einen erhöhten Einfluss auf die Ausgabengebarung des bestehenden Landesschulfondes zu gewinnen suchen, oder indirect, indem sie verschiedene Volksschulausgaben nicht mehr auf diesen Fond, sondern auf den Landesfond selbst überweisen. Auf diese Weise ist der Volksschulaufwand mancher Länder bereits in zwei Theile gespalten, die durch das Fondssystem angestrebte Uebersichtlichkeit und Vereinheitlichung der Volksschulausgaben wieder verloren gegangen und der bisher fast unbeschränkte Einfluss der Staatsverwaltung auf die Gebarung mit diesen Ausgaben erheblich abgeschwächt worden. Neuestens ist die Staatsregierung sogar soweit zurückgewichen, dass sie in dem tirolischen Schulgesetze vom 30. April 1892 rücksichtlich des neuen Landesschulfondes auf das Anweisungsrecht zugunsten des Landesausschusses verzichtet hat.

In demselben Augenblicke aber, wo an die Stelle der im Anweisungsrechte verkörperten Superiorität das staatliche Oberaufsichtsrecht tritt, entfällt einer der wichtigsten Beweggründe, welche für die Errichtung und den Fortbestand besonderer Landesschulfonde angeführt werden können.

Zudem drängen auch manche andere Momente dahin, die Gebarung der Landesschulfonde mit den allgemeinen Landesfinanzen zu verschmelzen. Immer lebhafter wird das Bedürfnis der meisten Landesverwaltungen, endlich einen klaren Ueberblick über den Zustand der gesammten Landesfinanzen zu erlangen, was nur durch Beseitigung des überkommenen Fondsystems und Aufstellung eines einheitlichen Landesbudgets geschehen kann; immer mehr dringt die Erkenntnis durch, dass das Experimentieren mit verschiedenen Volksschulfonden und deren zeitweiligen Ueberschüssen nur eine Spielerei sei, die nicht dazu ausreiche, des wachsenden Volksschulaufwandes Herr zu werden,[1]) und immer allgemeiner wird die Ueberzeugung, dass für ein solches System, das die Verwaltung und Verrechnung nur unnöthig complicicre und dazu Veranlassung gebe, dass alljährlich hunderttausende von Gulden in verschiedenen Cassen zinsenlos herumliegen,[2]) im Rahmen einer reformierten Landesfinanzverwaltung kein Raum mehr sei.

Eine solche Verschmelzung der Landesschulfonde mit den allgemeinen Landesfinanzen kann umso leichter bewerkstelligt werden, als der Schwerpunkt der Gebarung bei diesen Fonden mehr als bei den anderen in den Landeszuschüssen liegt und es fast keiner Landesgesetzgebung gelungen ist, denselben specifische Einnahmen von erheblicher Bedeutung und dauernder Nachhaltigkeit zu sichern. Und selbst bei der Auswahl dieser Zuflüsse ist durchaus nicht immer mit dem richtigen Takte und kluger Berücksichtigung vorhandener Interessen vorgegangen worden.

Namentlich haben jene Bestimmungen der Landesgesetzgebung, wodurch die für Personalzwecke bestimmten Localeinkünfte ebenfalls zugunsten der Landesschulfonde in Anspruch genommen wurden, bei zahlreichen Schulgemeinden lebhaften Anstoss erregt und das Interesse derselben an der Aufrechthaltung und Wahrung der localen Schulfonde wesentlich geschwächt. Noch vor nicht langer Zeit haben ober-österreichische Schulgemeinden beim Landtage um Ueberlassung der in den Landeschulfond einbezogenen localen Schulvermögens petitioniert,[3]) was deutlich genug beweist, dass die Gesetzgebung sich in diesem Punkte mit der natürlichen Rechtsauffassung weiter Kreise in Widerspruch gesetzt hat. Und welch complicierter Mechanismus, einige tausend Gulden, wovon sich die Fonds in der Verwaltung zahlreicher

---

[1]) Zu dieser Erkenntnis ist bis heute aber nur ein Theil der Landesverwaltungen gelangt. Andere arbeiten noch immer mit den überkommenen Nothbehelfen. So verdankt der neue, durch das Gesetz vom 31. October 1888, L.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1889, geschaffene istrianische Lehrerpensionsfond vorzugsweise der Anschauung seine Entstehung, als ob durch die Loslösung eines solchen neuen Fondes von dem bisherigen Landesschulfonde die Volksschulausgaben des Landes einigermaassen gemindert werden könnten, und in Kärnten sucht man seit einigen Jahren den Abgang des Landesschulfondes durch Ueberweisung des Jagdkartenerträgnisses, das mit der Volksschule doch gewiss nichts zu thun hat, herabzumindern.

[2]) Nach den Erhebungen des Jahres 1890 beliefen sich die aus der Volksschulverwaltung resultierenden Cassareste (mit Einschluss der nicht näher zu specificierenden Fondszuflüsse und Fondsüberschüsse) auf 2,410.683 Gulden.

[3]) Beilage Nr. 113 zum stenographischen Landtags-Sitzungsprotokolle ex 1888.

localer Organe befinden, als Landeseinnahmen behandeln und deren regelmässigen Eingang überwachen zu müssen!

Besonders eifrig aber hat sich die neue Volksschulgesetzgebung um die Schaffung besonderer Pensionsfonde zugunsten der Lehrerschaft bemüht. Fast alle wichtigeren Specialzuflüsse, welche der österreichischen Volksschule von früher her gewidmet worden waren, wurden für diese neuen Fonde in Anspruch genommen, damit die finanzielle Basis derselben gekräftigt und die Altersversorgung des Lehrpersonales der Volksschulen möglichst gesichert werde. Die gleichen Motive bestimmten auch die Gesetzgebung, die Verwaltung der Pensionsfonde vollständig in die Hände der staatlichen Schulbehörden zu legen.

In der That ist auf diese Weise das Problem der Altersversorgung für das Lehrpersonal der österreichischen Volksschulen früher und in ausgiebigerem Maasse gelöst worden, als in manchen anderen Culturstaaten, wo dieses Personal noch keinen gesetzlichen Anspruch auf Pensionsbezug besitzt.[1]) Es fehlt darum auch nicht an gewichtigen Stimmen, welche die neue Institution im Principe vollständig gebilligt und nur an Einzelheiten ihrer Organisation Anstoss genommen haben.[2]) Sehen wir jedoch genauer zu, so werden wir in der Kritik weiter gehen müssen.

Betrachten wir zunächst die einzelnen Specialzuflüsse, welche die verschiedenen Landesgesetze in Ausführung der Bestimmungen der Reichsvolksschulgesetzes den Lehrerpensionsfonden zugewiesen haben! An erster Stelle stehen die Percentualabzüge von den Lehrergehalten, welche dem in Oesterreich üblichen Systeme der Bruttobesteuerung der Beamtengehalte nachgebildet sind. Diese Abzüge stellen sich jedenfalls für jene Länder, in welchen die Lehrergehalte den Landesfond belasten, als ganz irrationell dar. Denn da der Abgang der Pensionsfonde aus Landesmitteln gedeckt werden muss, so könnte der gleiche Effect auch durch eine anderweitige Bemessung der Lehrerbezüge erreicht und aller Aufwand an Arbeit und Mühe, welcher mit der Evidenzhaltung und Verrechnung der Percentualabzüge verbunden ist, vollständig erspart werden. Besonders auffällig erscheint die Umständlichkeit des Vorganges, wenn der Pensionsfond mit dem Landesschulfonde verschmolzen ist. Darum hat denn auch die ober-österreichische Gesetzgebung sehr wohl daran gethan, auf die Einhebung besonderer Carenztaxen ganz zu verzichten.

Ganz ähnlich stellt sich die Sachlage bezüglich der Intercalarien. Auch hier fragt man sich vergebens, warum diese Beträge an einen Fond abgeführt werden, dessen Abgang ohnedies der Landesfond zu bedecken hat, deren Evidenzhaltung und Verrechnung aber ebenfalls mit vielen Umständlichkeiten verknüpft ist. In allen Fällen, wo die Lehrergehalte in letzter Linie das Land belasten, läuft die Sache nur auf ein überflüssiges Hin- und Herschieben der Gelder zwischen verschiedenen Fondscassen hinaus.

---

[1]) Zu diesen Staaten zählen selbst einige deutsche Mittelstaaten, wie Württemberg und Baiern.

[2]) Mischler, a. a. O., S. 62 ff.

In dieser Erkenntnis hatte der nieder-österreichische Landesausschuss schon frühzeitig die Aufhebung der auf die Intercalarien bezüglichen Gesetzesbestimmung gefordert [1]) und ebenso ist in Krain die Abfuhr der Intercalarien an die Lehrerpensionscassa schon durch das Getetz vom 18. Juni 1877, L.-G.-Bl. Nr. 6, abgestellt worden.

Ebensowenig können wir die Schulstrafgelder für eine zweckmässige Einnahme der Pensionsfonde halten. Unseres Erachtens hatte vielmehr die ältere Volksschulgesetzgebung das Richtigere getroffen, wenn sie die eingehenden Schulstrafgelder localen Schulzwecken gewidmet wissen wollte. Als solche locale Zwecke sollten neben der zeitlichen Unterstützung des unzureichend dotierten Lehrers namentlich die Ausstattung armer fleissiger Kinder mit Schulbüchern und Kleidungsstücken, ferner auch die Gründung neuer oder die Vermehrung unzureichender Ortsschulfonde angesehen werden.[2]) Der Erlass des Unterrichtsministeriums vom 5. November 1863, Z. 4743/384 brach mit diesen Vorschriften der politischen Schulverfassung und nahm die Hälfte der Strafgelder für die Normalschulfonde in Anspruch. Die neue Volksschulgesetzgebung vollendete diesen Bruch mit den älteren Traditionen, indem sie den ganzen Ertrag der Schulstrafgelder den Lehrerpensionsfonden überwies. [3]) Erst in der neuesten Zeit bereitet sich wieder ein Umschwung in der Gesetzgebung vor. Beweis hiefür sind die Bestimmungen des neuen tirolischen Schulgesetzes (§ 26), wornach die Schulstrafgelder von den Ortsschulräthen zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln verwendet werden sollen, und die amendierten galizischen Schulgesetze vom 9. Juni 1892, L.-G.-Bl. Nr. 42, bezw. vom 24. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 49, welche die Ortsschulräthe verpflichten, die armen Schulkinder nach Maassgabe der Localschuleinkünfte mit Kleidungsstücken oder Schulrequisiten zu versehen, und hiefür die Schulstrafgelder zur Verfügung stellen.

In der Mehrzahl der Kronländer bilden auch die Verlassenschaftsbeiträge eine nicht unwichtige Einnahme der Lehrerpensionsfonde. Sie sind aus den früheren Normalschulfondsbeiträgen hervorgegangen, deren Ursprung bis in die theresianische Epoche zurückreicht. Die Einführung dieser Specialauflage war dem Streben entsprungen, den Normalschulfonden in einer möglichst wenig drückenden Form bleibende Einnahmen zuzuführen. Ihre ganze Organisation, wie sie durch das Hofdecret vom 1. December 1788, Z. 926 J.-G.-S. und zuletzt durch die Ministerialverordnung vom 8. November 1850, R.-G.-Bl. Nr. 444, geregelt worden, beruhte aber auf so veralteten Grundlagen, und ihre Erträgnisse waren so unzulänglich, dass die Landesvertretungen zu Beginn der neuen Aera ihre Neugestaltung ernstlich ins Auge fassen mussten. Allein die Regierung glaubte diesen Reformbestrebungen entgegentreten zu müssen, theils weil es ihr bedenklich

[1]) Beilagen zu den stenographischen Protokollen des nieder-österreichischen Landtages, III. Session, IV. Wahlperiode, S. 273.

[2]) Helfert, Die österreichische Volksschule, III. S. 269 ff.

[3]) Nur in Steiermark wurden die Schulstrafgelder durch das Gesetz vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, den Ortsschulfonden überwiesen.

erschien, die Regelung derartiger Capitalsteuern der Landesgesetzgebung zu überlassen, theils weil sie eine übermässige Belastung der zur Bemessung der Abgabe zunächst berufenen landesfürstlichen Organe befürchtete.

Besonders lebhaft war ihre Opposition gegen die von einzelnen Landesvertretungen beabsichtigte Einführung eines Landeszuschlages zu den ordentlichen Gebühren von den unentgeltlichen Vermögensübertragungen und zu dem Gebührenäquivalente. Erst als das Abgeordnetenhaus aus Anlass einer Petition des Salzburger Landesausschusses eine Resolution des Inhaltes beschloss, dass die Regierung den auf eine zeitgemässe Neugestaltung der Normalschulfondsbeiträge gerichteten Bestrebungen der Landesvertretungen nicht hindernd in den Weg treten, sondern dieselben möglichst fördern solle, kamen nach und nach in den meisten Ländern Specialgesetze zustande, welche die alte Abgabe wenigstens einigermaassen auf eine neue Basis stellten. Indess lief diese Neuregelung der Verlassenschaftsbeiträge nicht in allen Ländern glatt ab, einzelne Landesvertretungen haben dieselbe bis auf die neueste Zeit gänzlich unterlassen (Galizien) oder sich mit der Aufhebung der alten Normalschulfondsbeiträge begnügt, ohne eine neuere Abgabe an deren Stelle zu setzen (Schlesien).

Mehrfache Nachtragsgesetze, welche namentlich eine stärkere Heranziehung der grösseren Verlassenschaften bezweckten, zeigen deutlich, wie unzulänglich die neuen Gesetzesbestimmungen sich bald erwiesen haben.

Viel schwerer wiegen aber die finanzpolitischen Bedenken, welche gegen die ganze Abgabe erhoben werden müssen und die gleich von Anfang an im Schoosse einzelner Landesvertretungen vorgebracht worden waren.[1])

Die betreffenden Gesetzesbestimmungen stellen sich nämlich in der Hauptsache als eine Generalisierung der ursprünglich für einzelne Krankenhausfonde erlassenen Abgabennormen dar. Bei dieser Generalisierung war aber übersehen worden, dass Anomalien, welche mit einer localen, relativ unbedeutenden Abgabe verbunden sind, an die man sich seit langer Zeit gewöhnt hat, sofort sehr grell hervortreten müssen, wenn man diese Abgabe auf ganze Länder ausdehnt und überdies noch im Ausmaasse erhöht. An solchen Anomalien fehlt es nun auch in den neuen Landesgesetzen durchaus nicht. Eine der grössten Anomalien besteht zunächst darin, dass mehrfach nur die Erben zur Beitragsleistung herangezogen werden, während die Vermächtnisnehmer und Geschenknehmer mortis causa von der Abgabe frei bleiben. Eine andere auffallende Abweichung von den Grundsätzen des staatlichen Gebührenwesens liegt darin, dass sowohl in Ansehung der Gebühr als in Ansehung der Gebührenbefreiung regelmässig nicht die Grösse des dem einzelnen Erben zufallenden Erbtheiles, sondern einzig und allein die Höhe des gesammten reinen Nachlasses entscheidet, indem in den Landesgesetzen nur der reine Nachlass als Steuerobject behandelt wird. Wenn daher einem Erben beispielsweise in Nieder-Oesterreich ein reiner Nachlass im Werte von weniger als 300 Gulden zufällt, so ist dieser Nachlass nach

[1]) Bericht der Minorität des mährischen Schulausschusses betreffend der Gesetzentwurf über die Einführung eines Schulbeitrages in Nr. 514/116 L. H. ex 1872.

dem Gesetze vom 18. December 1871, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1872, gebührenfrei; beträgt aber der einem oder mehreren Miterben zufallende Theil eines Nachlasses eine noch so geringe Summe, so muss er die Abgabe entrichten, falls nur der ganze Nachlass den Betrag von 300 Gulden übersteigt. Auch sonst sucht man vergebens irgendwelche feinere Specialisierung in den neuen Gebührennormen. Zwar ist das Princip der progressiven Steuerscala von Anfang an regelmässig durchgeführt und in den Nachtragsgesetzen für die grösseren Erbschaften noch stärker zur Geltung gebracht worden, allein gleichwohl bleibt die Abstufung der Gebührensätze doch eine sehr rohe, da abgesehen von der Höhe des Nachlasses nur noch das Vorhandensein von Notherben oder eines überlebenden Gatten in Betracht kommt. In einigen Ländern, wie Ober-Oesterreich und Salzburg, hat vorläufig nicht einmal das Princip der progressiven Scala Anerkennung gefunden.

Alle diese Abweichungen von den Grundsätzen der staatlichen Gebührengesetzgebung müssen auf das Rechtsgefühl der Bevölkerung einen ungünstigen Einfluss üben und die immerhin nicht unbeträchtlichen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen landesgesetzlichen Bestimmungen können nicht anders als verwirrend wirken.

Zu diesen Mängeln treten noch andere Gebrechen hinzu, welche die Abgabe in einem noch ungünstigeren Lichte erscheinen lassen. Ganz besonders unzweckmässig sind die Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gebühr. Dieselbe ist in Anlehnung an die älteren Anordnungen den Verlassenschaftsgerichten übertragen worden und verursacht sowohl diesen als auch den Organen der Landesverwaltungen (den Landesbuchhaltungen und Landescassen) einen unverhältnismässig grossen Aufwand an Arbeit, da sie sich ganz unabhängig von der staatlichen Gebührenbemessung vollzieht.

Dieses Missverhältnis zwischen dem finanziellen Effecte und der voraussichtlichen Mehrbelastung der Landesorgane hat daher auch den schlesischen Landesausschuss bestimmt, von der Einführung der Abgabe gänzlich Umgang zu nehmen. Die Schuld für die Wahl eines so verfehlten modus procedendi trifft übrigens weniger die Landesvertretungen als die Regierung, welche der neuen Abgabe auf keinen Fall den juristischen Charakter eines Landeszuschlages zu den staatlichen Nachlassgebühren einräumen und ebensowenig ihre Einhebung durch die staatlichen Finanzorgane zugestehen wollte.

Ebenso widerspricht die Festlegung des Verwendungszweckes durchaus den Grundsätzen der modernen Finanzwissenschaft. Einige Landesvertretungen, wie jene von Nieder-Oesterreich, Böhmen und Mähren, haben auch eine Beschlagnahme der neuen Abgabe zugunsten der Pensionsfonde abgelehnt, so dass ihr Erträgnis dem gesammten Volksschulwesen zugute kommt.[1]) Allein auch eine derartige Festlegung einer Landeseinnahme für einen einzelnen Verwaltungszweig ist theoretisch nicht zu billigen und schon darum

[1]) In Nieder-Oesterreich wird übrigens das Erträgnis der Abgabe in erster Linie zu Gunsten der Landes-Taubstummen- und Blindenschule verwendet, was schon durch den § 8 des Gesetzes vom 18. December 1871 vorgesehen worden war.

zu verwerfen, weil durch das Festhalten von solchen Zweckauflagen die organische Ausgestaltung des Landeshaushaltes verzögert wird.

Berücksichtigt man endlich noch, dass die Begrenzung der Steuerpflicht nach unten hin nur ein sehr geringes Maass social-politischen Verständnisses erkennen lässt, so kann das Urtheil über die ganze Abgabe nur durchaus ablehnend lauten. Sie konnte höchstens in der ersten Zeit der neuen Volksschulära als ein vorübergehendes Auskunftsmittel zugelassen werden, um den dringendsten Mehrbedarf an Geldmitteln auf eine wenig drückende Art zu decken, ein dauernder Platz in den Landesfinanzen gebührt ihr aber nicht. Nur im Systeme der staatlichen Verkehrssteuern vermag die Erbschaftssteuer die ihr zukommende Stelle in richtiger Weise auszufüllen, und es ist deshalb zu wünschen, dass die Schulbeiträge und die ihr verwandten localen Verlassenschaftsabgaben möglichst bald aus der Liste der autonomen Einnahmsquellen verschwinden. Hoffentlich wird die in Vorbereitung befindliche Reform der staatlichen Erbschaftssteuern auch nach dieser Richtung hin wohlthätig wirken.

Ein ebenso ungünstiges Urtheil müssen wir auch über die letzte Specialeinnahme der Pensionsfonde, nämlich über die Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages, fällen. Da sie eine ganz variable Ziffer darstellen, deren Höhe nur unter Aufsicht des Ministeriums fixiert wird, so werden die Pensionsfonde und damit indirect die ganze Gebarung der Landesfonde abhängig von Factoren, die ausserhalb des Landeshaushaltes stehen und in ihrem Effecte nicht zu berechnen sind.[1]) Auch wird man vergebens zu ergründen versuchen, warum die fraglichen Ueberschüsse gerade den Lehrerpensionsfonden zugute kommen sollen, da zwischen diesen Fonden und dem Schulbücherverlage doch gar keine innere Beziehung besteht.

Auch hier hat man es nur mit einem Nothbehelf der neuen Aera zu thun, der daran gelegen war, den Pensionsfonden in möglichst einfacher Weise eine finanzielle Fundierung zu verschaffen. Von theoretischen und praktischen Gesichtspunkten aus ist daher auch diese Specialeinnahme der Pensionsfonde zu verwerfen und damit entsteht die Frage, in welcher Art dann überhaupt die Mittel für die Altersversorgung des Lehrpersonals und der Witwen und Waisen aufgebracht werden sollen. Die Antwort kann unseres Erachtens nur dahin gehen, dass es des ganzen Apparates der Pensionsfonde, deren Organisation überdies den Grundsätzen der parlamentarischen Controle widerspricht, für eine zweckmässige Durchführung der Altersversorgung gar nicht bedarf. Denn da die bestehenden Pensionsfonde auf keinen versicherungstechnischen Grundlagen beruhen, so genügt die einfache Uebernahme des gesammten Pensionsaufwandes auf die Landesfonde und es wird sich nur darum handeln, bei einer Reform der Landesfinanzen auch auf die Bedeckung des hiedurch entstehenden Mehrbedarfes Bedacht zu nehmen. Von den zu Recht bestehenden Specialzuflüssen werden die Carrenztaxen

[1]) Mischler, a. a. O., S. 63.

die Intercalarien und die Verlassenschaftsbeiträge ganz zu entfallen haben, die Strafgelder hingegen allgemein den localen Schulfonden zuzuweisen sein. Was aber die Gebarungsüberschüsse des Schulbücherverlages betrifft, so wird es sich empfehlen, wieder an die Traditionen der älteren Volksschulgesetzgebung anzuknüpfen und diese Ueberschüsse den neu zu constituierenden Landesschulfonden zu widmen. In diesen Fonden möchten wir, wie schon angedeutet wurde, sämmtliche Vermögenschaften und Einnahmen, die nicht localen Schulzwecken, sondern dem Volksschulwesen des ganzen Landes dienen sollen, vereinigt wissen, damit die Landesverwaltungen insbesondere auch solche Schulinstitutionen fördern können, welche erst erprobt werden sollen oder für die sonst im Gesetzeswege noch keine genügende Vorsorge getroffen worden ist.

Nur eine finanzrechtliche Lücke bleibt noch auszufüllen, wenn diese neue Ordnung der Dinge nach allen Seiten hin zu einem befriedigenden Abschlusse gebracht werden soll. Auch die Gebarung des Schulbücherverlages muss eine etatmässige sein und demgemäss der parlamentarischen Controle unterstellt werden. Lediglich die Ohnmacht des Parlamentarismus hat es verschuldet, dass dem verfassungsmässigen Controlsrechte des Reichsrathes bisher zahlreiche grosse Fondsvermögen vollständig entrückt geblieben sind. Nur langsam bricht sich die gegentheilige Anschauung Bahn, welche eine solche Beschränkung des parlamentarischen Controlsrechtes auf das eigentliche Staatsvermögen und die Staatswirtschaft verwirft. Vor Allem hat die neue Socialgesetzgebung hierin Wandel geschaffen, indem sie gesetzliche Schutzwehren zu dem Zwecke aufrichtete, damit die Gebarung der neuen Versicherungsinstitute nicht der Publicität entzogen werde.[1]) Ganz anders steht es aber mit jenen Fonden, die aus der Zeit der absolutistischen Herrschaft überkommen sind und deren Vermögen nach Millionen zählt. Bezüglich dieser Fonde hat die Staatsregierung niemals ein Controlsrecht der parlamentarischen Factoren anerkannt, sondern das Recht unumschränkter Administration im Namen des Landesfürsten in Anspruch genommen. Zu diesen Fonden ist auch der von Maria Theresia gestiftete Schulbücherverlag beizuzählen und theilt demgemäss mit ihnen auch den Mangel der parlamentarischen Publicität. Wer jemals Gelegenheit gehabt hat, in das innere Getriebe einer absolutistischen Finanzgebarung Einblick zu erlangen, wird der Forderung beistimmen, dass es hoch an der Zeit sei, diesem Zustande der Dinge endlich ein Ende zu machen und auch sämmtliche in der Verwaltung der Staatsorgane befindlichen Fonde der verfassungsmässigen Controle zu unterwerfen.

Wir wenden uns nunmehr der letzten Kategorie der Volksschulfonde zu, die für uns ein besonderes Interesse besitzen. Es sind dies die Localschulfonde. Merkwürdigerweise hat gerade die neue Aera diese Art der Schulfonde gänzlich vernachlässigt und sich dadurch weit von den Zielen

---

[1]) Zur Vermeidung von Missverständnissen sei übrigens ausdrücklich bemerkt, dass die verwaltungsrechtliche Theorie die neuen Versicherungsinstitute nicht als Fonde im eigentlichen Sinne, sondern als „Anstalten“ auffasst, doch ist diese Verschiedenheit der Auffassungen für die vorliegende Frage ohne Bedeutung.

und Errungenschaften des alten Regimes entfernt. Solange die politische Schulverfassung in Geltung stand, hatten die Schulverwaltungsorgane den Localschulfonden ihre Aufmerksamkeit geschenkt und mancherlei Maassnahmen getroffen, um ihre verwaltungsrechtliche Ordnung zu sichern und ihr Vermögen in Evidenz zu halten.[1]) Diese Verhältnisse erfuhren in der neuen Aera eine gründliche Aenderung. Schon zu Beginn der Sechzigerjahre liess man die beste Gelegenheit, für eine Verstärkung der Localschulfonde zu sorgen, unbenützt vorübergehen. Die Mittel hiefür hätte man damals ohne Schwierigkeit beschaffen können, wenn man die Ablösung des Schulpatronates und der übrigen grundherrlichen Lasten, die ja längst amortisiert waren, nur gegen Entschädigung gestattet hätte. Allein einer solchen Regelung der Dinge widerstrebten die in den Landesvertretungen vorherrschenden Classeninteressen der grösseren Grundbesitzer, und so giengen Millionen für die Schule verloren. Zugleich wurde nunmehr die Gemeinde zur Trägerin der Volksschullast erklärt und die allgemeinen Steuermittel als das beste Mittel zur Bedeckung des steigenden Mehrbedarfes der Volksschule bezeichnet. In diesen neuen Finanzsysteme war für die alten Localschulfonde wenig Raum mehr. Die Reichsvolksschulgesetzgebung verkannte die Bedeutung der Localschulfonde völlig und auch die meisten Landesgesetzgebungen folgten ihr auf dieser verhängnisvollen Bahn. In einigen Landesgesetzgebungen ist das Institut so gut wie ganz verschwunden, andere wussten nichts Besseres zu thun, als den grösseren Theil ihrer Einnahmen für die neuen Landesschulfonde zu beschlagnahmen. Die Normen, wodurch das frühere Regiment die finanzrechtliche Ordnung und eine regelmässige Geldgebarung der Fonde zu sichern versucht hatte, wurden als überflüssig über Bord geworfen und nur ein ganz allgemeines Oberaufsichtsrecht blieb davon übrig.

Die schädlichen Folgen dieses neuen Systemes sind denn auch nicht ausgeblieben. Die Klagen über die Unordnung und die Verwirrung in den Localschulfonden sind fast allgemein. Das Interesse für die Erhaltung und Vermehrung des Fondsvermögens ist bei den localen Factoren verschwunden, an die Stelle vorsorglicher Thätigkeit ist in weitem Umfang eine immer höher anschwellende Schuldenlast getreten. Die charitative Thätigkeit des grossen Publicums, die sich vordem in zahlreichen Stiftungen zugunsten der Localschulfonde bethätigte, hat aufgehört, und so manche dieser Fonde dürften der rücksichtslosen Ueberspannung der Schullasten in den ersten Zeiten der neuen Aera vollständig zum Opfer gefallen sein. Von einer Evidenzhaltung der Vermögenschaften und einer Controle der Gebarung ist fast nirgends die Rede, und das in den Schulaufsichtsgesetzen statuierte Oberaufsichtsrecht der Unterrichtsbehörden steht zumeist nur auf dem Papiere. Nur wenige Landesgesetzgebungen haben den Localschulfonden die gebührende Beachtung geschenkt und deren correcte Gebarung durch Specialnormen zu sichern gesucht. Namentlich tritt uns dieses Streben in den steiermärkischen Landesgesetzen vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, und

[1]) Obentraut, Systematische Darstellung der Gesetze und Verordnungen über das Volksschulwesen etc., Prag, 1859, S. 213 ff.

vom 22. December 1872, L.-G.-Bl. Nr. 46, entgegen. In diesen beiden Gesetzen wird nicht nur die Einnahmen- und Ausgabengebarung der Ortsschulfonde des näheren geregelt, sondern auch durch die Anordnung eines Gedenkbuches für die Evidenzhaltung der Schulcapitalien Vorsorge getroffen. Ueberdies hat die steiermärkische Landesgesetzgebung gleich von Anfang an unter Abänderung der Regierungsvorschläge die eingehenden Schulstrafgelder („Geldbussen") den Ortsschulfonden zugewiesen und auch sonst die Einnahmen dieser Fonde möglichst zu stärken sich bemüht.

Eine vollständige Ordnung ist aber selbst in diesem Lande noch nicht erreicht worden und selbst die Kundmachung der Instruction über die Verwaltung und Verrechnung der Ortsschulfonde, welche der Landesausschuss bereits im Jahre 1882 ausgearbeitet hatte, bis jetzt noch immer ausständig. Nebst der steiermärkischen Landesverwaltung haben die Landesschulräthe von Krain und Galizien die normative Regelung und Evidenzhaltung der Ortsschulfonde sich angelegen sein lassen und auch das sachgemässe Vorgehen der nieder-österreichischen Landesverwaltung, welche auf den nicht unbedeutenden Ertrag der durch das Gesetz vom 18. Dec. 1871, L.-G.-Bl. Nr. 45, betroffenen Ablösungscapitalien und Giebigkeiten zugunsten der Ortsschulfonde verzichtete, muss an dieser Stelle rühmend hervorgehoben werden.

In den meisten Ländern aber fehlt es bis heute an dem nöthigen Verständnis für die Ortsschulfonde und ist selbst die Evidenz des localen Schulvermögens seit dem Reichsvolksschulgesetze fast völlig verloren gegangen.

In allen diesen Beziehungen gilt es gründlich Wandel zu schaffen. Die Unterrichtsverwaltung muss zum Bewusstsein gelangen, dass die localen Schulfonde für das Gedeihen der meisten Volksschulen dieselbe Bedeutung besitzen, wie das Gemeindevermögen für die mittleren und kleinen Communen, und demgemäss für die Erhaltung geregelter Verwaltung und Vermehrung von Staatswegen fortdauernd vorgesorgt werden solle. Erste Voraussetzung dieser fürsorglichen Thätigkeit ist selbstverständlich die Herstellung einer genauen Evidenz über die gesammten Vermögensbestände der Localschulfonde, und dieses Ziel kann, wie die Erhebung des Jahres 1890 gezeigt hat, nicht durch eine summarische statistische Aufnahme, sondern nur im Wege einer detaillierten Inventarisierung erreicht werden. Die spärlichen Vorschriften über die Verwaltung des localen Schulvermögens müssen entsprechend ergänzt und der schrankenlosen Autonomie der localen Organe engere Grenzen gezogen werden. Endlich wird auch auf eine ausreichende Vermehrung der Specialzuflüsse der Ortsschulfonde Bedacht zu nehmen sein, damit dieselben den stetig sich steigernden Anforderungen, welche durch den social-politischen Ausbau der Neuschule noch mehr wachsen werden, vollauf entsprechen können. Schon jetzt bildet die Beschaffung der Lernmittel für die armen Schulkinder eine obligatorische Verwaltungsaufgabe für die österreichischen Schulgemeinden, und die Zeit ist nicht mehr allzuferne, wo auch die Bekleidung und Speisung der unbemittelten Kinder aufgehört

haben wird, ein Act der freien Humanitätspflege zu sein. Die Beherbergung der entfernt wohnenden Schulkinder, die Errichtung von Volksbibliotheken und Volksschulbädern, eine erhöhte Fürsorge für die Schulhygiene sind weitere, durch den socialen Fortschritt bedingte Verwaltungsaufgaben, für welche, wie wir schon früher angedeutet haben, in der Hauptsache zunächst die localen Factoren werden aufkommen müssen.

Die Ueberzeugung, dass die moderne Volksschule die Aufgabe, welche ihr als Erziehungs- und Lehranstalt zukommt, nur dann wirksam erfüllen könne, wenn den unbemittelten Schulkindern auch ein ausreichendes Maass socialer Fürsorge durch das Verwaltungs- und Lehrpersonale der Schule zutheil wird, gewinnt immer mehr Verbreitung und ist selbst schon in Gesetzgebungen zum Durchbruche gelangt. Das französische Gesetz vom 29. März 1882 (Art. 17) verpflichtet bereits alle Schulgemeinden Frankreichs zur Anlegung einer caisse scolaire, aus deren Mitteln die armen Schulkinder zu unterstützen sind.

Es ist ein Gebot der Klugheit, den schwächeren Schulgemeinden die Erfüllung dieser neuen Aufgaben dadurch zu erleichtern, dass die früheren Localschulfonde wieder hergestellt und denselben neue Einnahmen zugeführt werden. Besonders passend scheint uns die Ueberlassung der Schulstrafgelder und die Restituierung der in die Landesschulfonde einbezogenen localen Schuleinkünfte. Weitere Beiträge würden zu gewärtigen sein, wenn es gelänge, die fast erloschene charitative Thätigkeit zugunsten der Volksschule durch das belehrende Eingreifen der staatlichen Verwaltungsorgane neu zu beleben. Solche Versuche sollten schon darum unternommen und öfters wiederholt werden, da auf diese Weise die charitative Thätigkeit des grossen Publicums zugleich von den veralteten und verkehrten Bahnen, welche sie noch immer auf dem Gebiete der Schule wandelt, abgelenkt und den wirklichen Interessen derselben weit besser dienstbar gemacht werden könnte. Sobald die Verwaltung auf diese Weise den Boden für die richtige Würdigung der Ortsschulfonde geebnet, wird es auch der österreichischen Gesetzgebung nicht schwer fallen, jenes Ziel zu erreichen, das in unseren Nachbarländern Ungarn und Kroatien seit längerer Zeit unverrückt im Auge behalten wird[1]) und in neueren Schulcodices Anerkennung gefunden hat: Jede Schulgemeinde, deren Einwohnerzahl oder Steuerkraft eine gewisse Maximalgrenze nicht erreicht, soll von Gesetzeswegen verpflichtet sein, einen Localschulfond zu gründen, welcher von ihr zu erhalten und von Jahr zu Jahr thunlichst zu vermehren ist.

[1]) Ungarisches Volksschulgesetz vom Jahre 1868, § 38, Volksschulgesetz für Kroatien und Slavonien vom 31. October 1888, §§ 38 und 39.

EINKOMMENSTEUER IN FRANKREICH.

VON

ERNST v. PLENER.

Seit mehr als zwanzig Jahren hat man in Frankreich Versuche zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer gemacht. In der finanziellen Nothlage der unmittelbar auf den grossen Krieg folgenden Jahre hatten diese Bestrebungen einen mehr fiscalischen Charakter, obwohl auch damals der Gesichtspunkt einer materiellen Reform des directen Steuerwesens bei den Vorschlägen maassgebend war. Der bekannte und verdiente Nationalökonom Wolowski und Casimir-Perier beantragten 1871 eine allgemeine Einkommensteuer ziemlich nach dem Muster der englischen Income tax, die Kammer verwarf jedoch unter der directen Einflussnahme von Thiers das Project, Thiers als der typische Repräsentant der französischen Bourgeoisie wollte von einer allgemeinen Einkommensteuer nichts wissen, mit seinem auch sonst in socialpolitischen Dingen stark hervortretenden Conservativismus wollte er an dem alten directen Ertragsteuersystem festhalten und lenkte die ganze, wie man übrigens zugeben muss, erfolgreiche Finanzpolitik der Wiedergeburt Frankreichs in die Bahn von Zuschlägen auf die alten Ertragssteuern und der Erhöhung der indirecten Steuern und Zölle. Das einzige Residuum aus jenen Reformprojecten war die ziemlich beschränkte Rentensteuer auf Mobiliarwerte (Actien, Obligationen, Pfandbriefe mit Ausnahme der Staatsschuld), die ursprünglich mit 3, 1890 mit 4 Proc. bemessen wurde. Das andere Reformgesetz von 1872 betraf eine Besteuerung der Hypothekargläubiger mit strengen Nachweisungen aus den Grundbüchern und Verbot der Ueberwälzung dieser Rentensteuer auf den Schuldner; die allgemeine Unzufriedenheit mit diesem Gesetz und dessen Anwendung führte jedoch bald seine Aufhebung herbei.

Die Reformversuche hörten aber nicht auf, sie nahmen meistens ihren Ausgangspunkt von einer rationellen neuen und höheren Veranlagung der contribution personnelle-mobilière. Diese Steuer war ihrem Ursprung nach eine rohe allgemeine Einkommensteuer, sie setzt sich zusammen aus einer Kopfsteuer und einer Steuer vom Mietwerte der Wohnung. Die Repartition der letzteren ruhte vom Anfang auf willkürlichen Grundlagen und dazu

kam noch, dass ihr Gemeindecontingent sich erst nach Abzug des Contingents der Kopfsteuer vom Gesammt-Gemeindecontingent ergab, wodurch die Mietsteuer der mittleren Classen abhängig wurde von der grösseren oder kleineren Zahl der Kopfsteuerpflichtigen überhaupt. Daraus ergaben sich die grössten Verschiedenheiten im Steuerfuss in verschiedenen Landestheilen. Der Mietwert überhaupt als einziger Anhaltspunkt für Aufwand und Einkommen ist unzutreffend, weil er auf das je nach den Einkommenstufen verschiedene Verhältnis des Wohnungsaufwandes zum Einkommen nicht Rücksicht nimmt und weil namentlich auf dem Lande der gleiche Mietwert oft bei ganz verschiedenem Einkommen vorkommt. Der ursprüngliche Gedanke, dass diese Steuer eigentlich eine Einkommensteuer sein sollte, hatte sich durch die dürftigen Bestimmungen des Gesetzes selbst und seine irrationelle und uneinheitliche Veranlagung in der Praxis gar nicht verwirklichen können, wenn man auch schon bei Beschliessung des späteren grundlegenden Gesetzes von 1832 eine Berücksichtigung der allgemeinen Lage der Familie neben dem blossen Mietwert für die Veranlagung empfahl. Solche Versuche sind wohl von einzelnen Einschätzern (répartiteurs) gemacht worden, aber ohne sonderlichen Erfolg und wurden aus formalistischen Gründen auch immer von der Rechtsprechung des Staatsrathes zurückgewiesen; eben so wenig gelangen die gesetzgeberischen Versuche von 1889 und 1890, welche in Festhaltung des Einkommensteuer-Charakters dieser Steuer Erleichterungen und Abschreibungen für Familien mit über 7 Kindern einführen wollten. Im Laufe der letzten 15 Jahre brachten verschiedene Regierungen und Abgeordnete Reformprojecte ein, ohne zu einem Erfolg zu führen. Ebenso misslangen die Einkommensteuerprojecte der Finanzminister D a u p h i n und P e y t r a l, welche das Einkommen nur auf Grund des im Mietwert ausgedrückten Wohnungsaufwandes besteuern wollten, wenn sie auch der socialen Thatsache des relativ höheren Wohnungsaufwandes der unteren Classen durch ingeniöse Construction von Coefficienten, welche mit den Mietwertstufen im umgekehrten Verhältnis standen, für die Ermittlung des Einkommens Rechnung tragen wollten. In den folgenden Jahren wurden zahlreiche Initiativanträge einzelner Abgeordneten zur Reform der mobilière, zur Ausgleichung ihrer Contingente, zur Abschaffung der Thür- und Fenstersteuer, Einführung einer allgemeinen Capitalrentensteuer und auch Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer eingebracht, ohne jedoch über das Stadium der Commissionsberathung oder höchstens einer allgemeinen Discussion in der Kammer hinauszugelangen.

Das Streben nach einer Reform der directen Steuern blieb unbefriedigt, aber erhielt sich dennoch lebhaft in der öffentlichen Meinung. Im Jahre 1894 wurde unter dem Vorsitz des Finanzministers P o i n c a r é eine grosse ausserparlamentarische Reformcommission eingesetzt, welche mit grosser Gründlichkeit die Frage der Einkommensteuer berieth. Gleich zu Beginn ihrer Arbeiten fasste die Commission mit allen Stimmen gegen eine den Beschluss, keine Personaleinkommensteuer im deutschen Sinne des Wortes, sondern eine Einkommensteuer, zerlegt nach den verschiedenen Einkommensquellen nach Art

der englischen und italienischen Einkommensteuer als Grundlage der Reform zu empfehlen. Nicht das gesammte Einkommen des Steuerpflichtigen oder gar des Hausstandes sollte zur Steuerveranlagung genommen werden, sondern das System der Ertragsteuern sollte fortgebildet und hie und da mit Einkommensteuer-Elementen durchsetzt werden. Damit war zugleich die Frage der Progression beseitigt. Der Reformentwurf der Commission schlug eine Steuer auf die Einkommen nach fünf Schedulen vor und zwar: *A.* Gebäude. *B.* Grundbesitz. *C.* Anderes Capital. *D.* Gemischtes Einkommen aus Capital und Arbeit d. i. Handel, Industrie, landwirtschaftlicher Betrieb, Berufe, die mit Capital zusammenhängen. *E.* Einkommen aus öffentlichem oder privatem Dienst, Gehalte und überhaupt persönliches, nicht aus Capital fliessendes Einkommen, allerdings auch Leibrenten und Pensionen. Dieses System von Specialeinkommensteuern sollte die ganze bisherige und künftige directe Besteuerung umfassen. Das Schedule *A* der neuen Einkommensteuer ist nichts anderes als die bisherige Gebäudesteuer, mit dem Rechte, die Hypothekarzinsen vom Einkommen abzuziehen, welche alsdann unter Schedule *C*, die Capitalrentensteuer fallen. Der gegenwärtige Steuerfuss von 3·2 Proc. wird auf 4 Proc. erhöht. Schedule *B* ist die alte Grundsteuer, gleichfalls mit dem Abzugsrecht der Hypothekarzinsen, 4-proc. Steuerfuss, Revision des Catasters. Die dritte Einkommensteuer ist eine Capitalrentensteuer mit 4 Proc. von jedem Einkommen aus mobilem Capital. Die bisherige Rentensteuer trifft nur Actien-Dividenden, Coupons von Privatobligationen und einige ausländische Papiere von einem Gesammteinkommen von 1.676.900.000 fcs. Die neue Ausdehnung trifft in erster Linie die Staatsrente mit einem Einkommen von 812 Millionen. Diese directe Besteuerung der französischen Rentencoupons fand angesichts der wiederholten gesetzlichen Zusicherung ihrer abzugsfreien Auszahlung grossen Widerstand. Sie wurde vom Standpunkte des Rechts, des gegebenen Wortes, des Staatscredits, der Lage der Stiftungen lebhaft bekämpft, schliesslich aber doch angenommen mit der etwas schwächlichen Compensation, dass der Steuersatz für die ersten 5 Jahre nur die Hälfte der allgemeinen Rentensteuer betragen solle. Das steuerbare Einkommen aus fremden Staatsrenten und solchen fremden Wertpapieren, welche heute der Steuer sich entziehen, wird auf 300 Millionen geschätzt, endlich die Hypothekarzinsen auf 600 Millionen. Steuerfrei sollten Depôtzinsen im Contocorrent und in den Sparcassen, die Zinsen der schwebenden Schuld von Cautionen, Garantievorschüssen und Subventionen und die Zinsen vom Börsereport bleiben. Die vierte Abtheilung, gewerbliches Einkommen, nimmt die ganze bisherige Patentsteuer herüber mit einigen kleinen Erleichterungen des droit proportionel für niedrigere Mietwerte, unterwirft ihr noch die käuflichen Berufe, scheidet die freien Berufe hier aus und bezieht noch ein das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb mit der Grundlage des halben Pachtwertes sowohl für Pächter als für selbst wirtschaftende Landwirte, Steuersatz 3 Proc., steuerbares Einkommen 1000 Millionen. Die fünfte Abtheilung trifft das Arbeitseinkommen, Gehalte Diensteinkommen, Pensionen, Leibrenten; Steuersatz 2 Proc., steuer-

bares Einkommen 1000 Millionen. Die Beamtengehalte werden von amtswegen getroffen, andere Bezüge werden nach dem Mietaufwand des Steuerpflichtigen veranlagt, doch ist hier auf dessen Wunsch eine Selbstangabe zulässig. Damit ist das ganze neue System der directen Steuern gegeben und dafür verschwinden die personelle-mobilière und die Thür- und Fenstersteuer im Gesammtbetrage von 144 Millionen. Um im ganzen von den directen Steuern ungefähr den gleichen Ertrag wie bisher zu erhalten, 534 Millionen, ist es nothwendig, sofort zu den neuen fixen Steuersätzen der neuen Einkommensteuer einen Zuschlag von 29·2 Centimes per Franc hinzuzufügen, welcher die 4 Proc. auf 5·17 Proc. erhöht. Die Belastung der einzelnen Kategorien wurde folgendermaassen angegeben: Gebäude: Mehrbelastung durch Einkommensteuer um 30 Millionen, Abfall 18 Millionen aus dem Titel der Aufhebung der obenerwähnten Steuern, Grundbesitz: Entlastung 15 Millionen an Grundsteuer wegen Berücksichtigung der Hypothekarzinsen und 17 Millionen aufgehobener Steuern, dafür Neubelastung 38 Millionen landwirtschaftlicher Betriebssteuer. Handel und Gewerbe wären am besten bedacht gewesen: 22 Millionen Erleichterungen an der Patentsteuer und 27 Millionen Nachlass an den zwei aufgehobenen Steuern. Ganz neue Belastungen sind: 32 Millionen Steuer auf die französische Rente, 27 Millionen auf fremde Renten und Werte, 17 auf andere Wertpapiere; allerdings wird den Rentnern auch die personnelle-mobilière nachgelassen. Die Gehaltsteuer wurde mit einem Betrage von 10 Millionen angenommen. Für die Departements, Bezirke und Gemeinden werden Zuschläge auf alle Kategorien der Einkommensteuer bis zu einem gesetzlich zu fixierenden Maximum als zulässig erklärt, nur solle sich der Staat vorbehalten, die Rentensteuer selbst mit Zuschlägen zu belegen und erst deren Ertrag nach der Bedeutung der einzelnen Gemeinden (?) vertheilen. Offenbar wollte man nicht bei jeder Couponauszahlung örtlich verschiedene Zuschläge einheben. Ist das Zuschlagsmaximum erreicht, so möge eine locale Miet- und Dienersteuer für die localen Finanzen sorgen. Das ganze Project lief daher auf eine Stabilisierung fast aller bestehenden Ertragsteuern mit der Aenderung des Schuldenabzugs und der Einbeziehung von Capitalrenten hinaus. Die landwirtschaftliche Betriebssteuer und die Steuer von festen Bezügen tritt wesentlich an Stelle der personelle-mobilière und ist jedenfalls richtiger gedacht als diese veralteten und in ihrer gegenwärtigen Gestalt fast von allen Seiten verurtheilten Steuern. Das sind eigentlich auch die einzigen Einkommensteuerelemente in dem Plan, welcher trotz Nachahmung der englischen Schedule-Einkommensteuer dem dortigen Beispiel der Freilassung eines steuerfreien Existenzminimums und der Ermässigung der unteren Steuerstufen nicht folgte. Der Generaldirector der directen Steuern im Finanzministerium, welcher die Arbeiten der Commission sichtlich beeinflusste, zeigte die entschiedene Vorliebe des alten Praktikers für die Objectsteuern, die leicht zu fassen sind, wenig Reclamationen hervorrufen und an welche sich Finanzverwaltung und Steuerpflichtige seit fast einem Jahrhundert gewöhnt haben, ihm that selbst um die personnelle-mobilière leid, er hätte sie, etwas reformiert und

unificiert, gerne dem System erhalten. Die übrigen Mitglieder liessen sich theils von diesen Erwägungen, theils von der allgemeinen Abneigung gegen Declarationszwang und Eindringen in die Privatverhältnisse, sowie von der Befürchtung leiten, dass eine eigentliche Personalsteuer, die zugleich progressiv wäre, in einem demokratischen Lande in der Folge leicht zn starken Angriffen auf die Besitzenden benützt werden könnte. Das Project der Commission blieb ohne unmittelbare Wirkung, obwohl es für die weitere Entwicklung von maassgebendem Einfluss war.

Im Jahre 1896 trat nun eine Wendung ein. Das radicale Cabinet Bourgeois legte ein ganz neues Project vor, das sich auf der ganzen Linie von den Vorschlägen der Reformcommission unterschied. Keine weitere Ausgestaltung und Erweiterung der Ertragsteuern, sondern die Einführung einer progressiven Personaleinkommensteuer vom Einkommen von über 2500 fcs., welche neben die Ertragsteuern tritt. Die personnelle-mobilière und die Thür- und Fenstersteuer werden aufgelassen und von der neuen Personaleinkommensteuer erwartet man einen Ertrag, der um ein geringes die Einnahmen aus diesen beiden übersteigt, also wesentlich Compensation des Ausfalls und keine erhebliche Mehreinnahme infolge der Reform. Das Einkommen wird in seiner Totalität besteuert (impôt global), jedoch mit Specification der Einkommensquellen. Abzugsposten vom Roheinkommen bilden die nothwendigen Productions- und Erhaltungskosten, die Passivzinsen, die Ertragsteuern, Versicherungsprämien gegen Elementar- und andere Unfälle, für Alters- und Krankenversicherung, Prämien von Versicherung auf Todesfall nur bis zum jährlichen Betrag von 500 fcs. Nicht abgezogen werden: Auslagen für Capitalsvermehrung und -Tilgung, Ameliorationen, Bildung von Reservefonden, die Auslagen für Wohnung und Lebenserhaltung des Steuerpflichtigen und seiner Familie, der Wert seiner persönlichen Arbeit, sowie jener Producte, welche im Haushalt verzehrt werden. Die Grundlagen sind, wie man sieht, wesentlich der preussischen Einkommensteuer nachgebildet, die ja auch das Vorbild der neuen österreichischen Personaleinkommensteuer war. Die Grundsätze für die Detailveranlagung der einzelnen Einkommenszweige schliessen sich gleichfalls dem preussischen Muster an. Der Einkommensteuer unterliegen auch die juristischen Personen, mit Ausnahme des Staates und einiger staatlichen Institute, der Staatssubventionen und Wohlthätigkeitseinnahmen der Departements und Gemeinden, wohlthätige und gemeinnützige Gesellschaften, Sparcassenanlagen. Die Actiengesellschaften, welche der Einkommensteuer unterliegen, aber deren Dividenden und Coupons von der bestehenden Rentensteuer getroffen sind, sind für dieses Gesellschaftseinkommen steuerfrei, der Einzelactionär jedoch hat von den um die Rentensteuer gekürzten Dividenden-Einkommen Personalsteuer zu entrichten. Ehegatten sind als einheitlicher Hausstand zusammengenommen zu veranlagen; nur getrennt lebende Gattentheile, ebenso Kinder, welche aus eigenem Betriebsfleiss oder eigenem Vermögen Einkommen beziehen, werden besonders veranlagt.

Der Steuerfuss ist im Princip 5 Proc. vom Einkommen, jedoch mit folgenden Abstufungen: Von jedem Einkommen ist zunächst das ziemlich

hohe, steuerfreie Existenzminimum von 2500 fcs. abzuziehen, sodann ist das Einkommen zwischen 2500 und 5000 fcs. nur mit 1 Proc., die Einkommenstheile zwischen 5000 und 10.000 fcs. mit 2 Proc., die Einkommenstheile zwischen 10.000 und 20.000 fcs. mit 3 Proc., die Einkommenstheile zwischen 20.000 und 50.000 fcs. mit 4 Proc. und der volle Satz von 5 Proc. trifft erst jenen Einkommenstheil, welcher 50.000 fcs. übersteigt. Durch diese Scala ist eine asymptotische Progression geschaffen, welche die vollen 5 Proc. niemals erreicht; zugleich ist das Ansteigen selbst, namentlich in den unteren und mittleren Stufen ziemlich mässig. Ein Einkommen von 3000 fcs. würde 0·17 Proc., ein Einkommen von 8000 fcs. 1·06 Proc., von 20.000 fcs. 2·13 Proc., von 40.000 fcs. 3·06 Proc., erst 100.000 fcs. 4·13 Proc., 500.000 fcs. 4·83 Proc., 1,000.000 fcs. 4·91 Proc. Steuer entrichten. Mit Rücksicht auf grösseren Familienstand wird bis zu einem Einkommen von 20.000 fcs. $^1/_{10}$ der Steuer nachgelassen bei 2 Kindern, $^2/_{10}$ bei 3, $^3/_{10}$ bei 4, $^4/_{10}$ bei 5 und 6, $^5/_{10}$ bei 7 Kindern und darüber. In Preussen ist nur ein Abschlag von 50 Mark vom Einkommen für jedes Kind unter 14 Jahren und dies nur für Einkommen bis 3000 Mark zulässig. Der bestehende allgemeine Staatszuschlag für Volksschulen auf alle directen Steuern von 0·0812 Proc. wird auch auf die neue Einkommensteuer ausgedehnt, ebenso jener von 0·01 Proc. für Nothstandsaushilfen und 0·05 für non valeurs, Steuerabschreibungen; es sind dies zwei sehr rationelle und leicht erträgliche Zuschläge des französischen Steuersystems, deren Annahme auch anderen Steuergesetzgebungen lebhaft zu empfehlen wäre. Diese beiden letzteren Zuschläge werden auch vom Schulzuschlag erhoben, so dass sich ein Gesammtzuschlag von 14·6 Proc. ergibt, um welchen sich der Nominalsatz von 5 Proc. erhöht, in den höchsten Stufen bis auf 5·63 Proc. Jeder Einkommensteuerpflichtige, welcher ein Einkommen von über 10.000 fcs. (in Preussen 3000 Mark, im neuen österreichischen Entwurf 1000 fl.) besitzt, hat eine Einkommensdeclaration mit Angabe der Beträge der einzelnen Einkommensquellen und der angesprochenen Abzugsposten über das Einkommen des letzten Jahres beim Gemeindevorstand zu überreichen, die andern Steuerpflichtigen haben nur über besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Schätzungscommission die Declaration einzureichen, doch können sie sich freiwillig der Declaration bedienen. Danach würden nur etwa 200.000 von 1·5 Million Steuerpflichtigen dem Declarationszwang unterworfen werden. Der Hypothekarschuldner geniesst den Abzug der Zinsen nur dann, wenn dieselben vom Gläubiger einbekannt wurden, sollte dieser der Declarationspflicht nicht unterliegen oder keine richtigen Angaben machen, so kann der Schuldner den Beweis seiner Verschuldung führen. Die Schätzungscommissionen ersten Grades werden in jeder Gemeinde errichtet und sollen aus dem Gemeindevorstand, zwei vom Gemeinderath bestimmten Mitgliedern, dem Steuereinnehmer und Steuercontrolor bestehen. Sie veranlagen die Steuer der nicht dem Declarationszwange unterliegenden Steuerpflichtigen, controlieren und rectificieren die Declarationen und veranlassen die Anlage der Steuerlisten. Die Schätzungscommissionen zweiten Grades bestehen für jedes Arrondissement aus dem Generalsecretär der

Präfectur oder dem sous-préfet als Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Departements-Generalrathes, welche dem betreffenden Arrondissement angehören, zwei Mitgliedern des Arrondissementsrathes, dem General-Steuereinnehmer oder seinem Vertreter, einem Beamten der directen Steuerverwaltung und einem Beamten des Gebührenamtes. In Paris treten an die Stelle der Arrondissementsräthe zwei vom Seinepräfecten, also dem staatlichen Verwaltungsorgan, ernannte Mitglieder. Diese Obercommissionen prüfen die Declarationen und stellen die Einkommensziffern fest. Die Reclamationen werden von der oberen Steuerverwaltung erledigt. Die Commissionsmitglieder sind zur Geheimhaltung ihrer Berathungen verpflichtet, die Steuerlisten jedoch, welche die Einkommen enthalten, werden wie die der anderen directen Steuern veröffentlicht. Nur die Zahlungsaufträge sind unter geschlossenem Briefumschlag zuzustellen.

Der Motivenbericht enthält interessante Schätzungen über das Volkseinkommen Frankreichs überhaupt und das Einkommen der der neuen Einkommensteuer zu unterwerfenden Censiten. Das Gesammteinkommen wird nach verschiedenen Schätzungen mit 20, 22 oder 25 Milliarden fcs. angenommen. 10.676.039 Haushaltungen hat die letzte Volkszählung ergeben, davon sind bisher 6,931.359 der Mobilière unterworfen, 1,215.886 zahlen bloss die taxe personelle und 2,528.794 sind steuerfrei wegen Armut. Wenn man das Einkommen der beiden letzteren Kategorien durchschnittlich mit 800 fcs. annimmt, so wäre dies ein Einkommen von 2.995,744.000 fcs., während das Einkommen der ersten Kategorie mit 19.004,256.000 fcs. angenommen wird. Um dieses letztere in Einkommenstufen zu zerlegen, wird zunächst für Paris eine Berechnung nach dem Mietwerte angestellt, wonach das Einkommen als das Sechsfache des Mietwertes zwischen 500 und 999 fcs., als das Siebenfache des Mietwertes zwischen 1000 und 1499 fcs., als das Achtfache des Mietwertes zwischen 1500 und 2499 fcs., als das Neunfache des Mietwertes zwischen 2500 und 9999 fcs. und als das Zehnfache des Mietwertes von 10.000 fcs. und darüber angenommen wird. Danach würde sich für Paris folgendes Schema der steuerpflichtigen Einkommenstufe ergeben:

Einkommen	Zahl der Einkommen	Betrag des Einkommens nach Stufen
von 2.501— 3.000 fcs.	50.512	138,908.000 fcs.
„ 3.001— 5.000 „	80.118	295,738.060 „
„ 5.001— 10.000 „	44.292	300,887.490 „
„ 10.001— 20.000 „	25.808	366,397.080 „
„ 20.001— 50.000 „	18.160	566,148.210 „
„ 50.001—100.000 „	5.872	359,088.780 „
„ 100.001 fcs. und darüber	2.680	448,469.000 „
zusammen	227.442	2.475,636.620 fcs.

Für die Provinz wurden ähnliche Berechnungen mit verschiedenen Steigerungscoëfficienten des Mietwertes angestellt, von welchen jedoch die Finanzverwaltung keine ähnliche Genauigkeit annimmt, wie bei der Pariser Berechnung, danach würden in der Provinz vorhanden sein:

Einkommen	Zahl der Einkommen	Einkommenbetrag nach Stufen
von 2.501— 3000 fcs.	512.338	1.398,497.400 fcs.
„ 3.001— 5.000 „	365.860	1,402,558.600 „
„ 5.001— 10.000 „	250.164	1.708,033.500 „
„ 10.001— 20.000 „	96.781	1.301,748.500 „
„ 20.001— 50.000 „	32.649	932,767.600 „
„ 50.001—100.000 „	3.897	252,221 300 „
„ 100.001 fcs. und darüber	641	96,982.000 „
zusammen	1,262.330	7.092,808.900 „

Einkommensteuerpflichtige wären daher im ganzen 1,489.772 mit einem Gesammteinkommen von 9.568,445.520 fcs. vorhanden. Der nach Einkommenstheilen wachsende Steuerfuss darauf angewendet, ergäbe einen Steuerertrag von 141,109.394 fcs., davon ab 4,036.639 fcs. für die Ermässigungen wegen Kinderzahl bis zum Einkommen von 20.000 fcs., bliebe 137,072.755 fcs. Steuerertrag, hiezu die obenerwähnten centimes im Betrag von 19,900.620 fcs., somit zu erwartender Gesammt-Steuereingang 156,900.620 fcs. Die aufzuhebenden Steuern: personelle-mobilière waren für 1897 veranschlagt mit 91,689.744, Thür- und Fenstersteuer mit 58,819.312 fcs., zusammen 150,509.056 fcs., somit Mehrertrag 6,391.564 fcs., welche für die Kosten der Catastralrevision verwendet werden sollen. Durch die Aufhebung der beiden erwähnten Steuern werden mehr als 7 Millionen Steuerträger für die directe Staatsbesteuerung gänzlich entlastet, von den der Einkommensteuer zu unterwerfenden Censiten würden die unteren Stufen künftig weniger zahlen als zur personnelle und mobilière. Der Wegfall dieser beiden Steuern führt aber zugleich die Frage der Zuschläge der Departements, Gemeinden etc. herauf. Nach dem Gesetzentwurfe sollen zunächst von der neuen Einkommensteuer keine centimes additionnels für autonome Verwaltungszwecke erhoben werden dürfen, obwohl der Motivenbericht für die Zukunft wenigstens den Departements, aber nicht den Gemeinden ein solches Zuschlagsrecht vorbehalten wissen will. Um aber augenblicklich keine Störung der Finanzen der Communal- etc. -Verbände eintreten zu lassen, wird vorgeschlagen, einstweilen zunächst für ein Jahr die staatliche personnelle-mobilière und die Thür- und Fenstersteuer, welche für den Staat nicht mehr eingehoben werden, in Vorschreibung zu erhalten und davon wie bisher die Departements- und Gemeindezuschläge einheben zu lassen. Auch diese Maassregel soll zunächst nur für ein Jahr gelten, weil man für später eine selbständige Communalmietsteuer in Aussicht nahm. Die localen Finanzen sollen ihre bisherigen Einnahmen erhalten, nur sollen die nur der personnelle unterliegenden Steuerpflichtigen auch für die blossen nunmehrigen Zuschläge erleichtert, die Gemeinden jedoch für diesen Entgang durch Ueberlassung der bisherigen 3-proc. Zuschläge für non valeurs gedeckt werden. Werden schliesslich die bisherigen staatlichen und communalen Leistungen mit den künftigen verglichen, so ergibt sich folgender Gesammtplan von Entlastung und Mehrbelastung:

Kategorie der Steuerpflichtigen		Zahl der Steuerpflichtigen	Totale Leistung		Unterschied		Einzel-Durchschnittsleistung			
			gegenwärtig	künftig	mehr	weniger	gegenwärtig		künftig	
			francs		francs		fcs.	c.	fcs.	c.
welche nur die personelle zahlen . . .		1,824.100	5,699.121	789.668	—	4,909.453	3	12	—	43
Einkommen von	801 bis 2.500 fcs.	5,441.587	86,345.272	34,618.922	—	51,726.350	15	87	6	36
	2.501 „ 3.000 „	562.850	23,516.554	11,808.693	—	11,707.861	41	78	20	98
	3.001 „ 5.000 „	445.978	28,822.850	19,232.225	—	9,590.625	64	63	43	12
	5.001 „ 10.000 „	294.456	34,900.119	35,164.868	264.749	—	118	52	119	42
	10.001 „ 20.000 „	122.589	29,506.025	43.929.088	14,423.063	—	240	69	358	34
	20.001 „ 50.000 „	50.809	25,899.142	58,871.028	32,971.886	—	509	73	1158	70
	50.001 „ 100.000 „	9.769	10,732.497	30,209.201	19,476.704	—	1098	60	3092	40
	100.001 und darüber	3.321	8,951.675	32,073.374	23,121,699	—	2695	50	9657	60
		8,755.459	254,373.255	266,697.067	90,258.101	77,934.289	290	53	304	61

Der Motivenbericht schliesst diese und andere Berechnungen mit der Bemerkung, dass von den der personnelle-mobilière unterworfenen Steuerträgern fast 2 Millionen gänzlich aus den Steuerlisten verschwinden und mehr als 6 Millionen um mehr als die Hälfte entlastet würden, von dem Rest von 500.000 würden ungefähr 300.000 mit Einkommen zwischen 5000 und 10.000 fcs. von der Reform wenig berührt und erst von den oberen 200.000 deren Einkommen 10.000 fcs. übersteigt, würde ein erhebliches Opfer verlangt werden.

Der ganze Reformplan hat ausserordentlich viel Gewinnendes für sich, er setzt an die Stelle der von Haus aus misslungenen Einkommenbesteuerung durch die personnelle-mobilière eine moderne Personaleinkommensteuer nach deutschem Muster, lässt die alten Ertragsteuern daneben bestehen und bereitet eine Reform der Communalbesteuerung vor. Die Aufnahme, die der Plan in der öffentlichen Meinung fand, war jedoch nicht günstig. Nicht bloss die parteipolitische Opposition gegen das radicale Ministerium, sondern vor allem das eingewurzelte Vorurtheil der meisten französischen Nationalökonomen und Finanzpolitiker gegen eine zusammenfassende Personaleinkommensteuer war es, welche die öffentliche Beurtheilung bestimmte. Frankreich ist trotz Demokratie und Republik in den meisten Verwaltungs- und Finanzfragen noch immer sehr conservativ, das gegenwärtige System der Ertragsteuern gilt nicht bloss als nützlich in der Praxis und als fiscalisch ergiebig, sondern seine Grundsätze erscheinen auch als die theoretisch richtigen, die man für eine totale Neuerung nicht verlassen dürfe. Das Schlagwort: das ist die alte „taille"! griff rasch durch. Eine moderne Personaleinkommensteuer mit gesetzlichen Veranlagungsvorschriften, regelmässigen Schätzungscommissionen u. s. w. ist selbstverständlich etwas ganz anderes als jene verhasste Personalsteuer des alten Regimes mit ihrer willkürlichen und vexatorischen Handhabung, welche die Landbewohner oft zur freiwilligen Armut und zum niedrigsten Lebensfuss trieb, nur um dem Eindringen der grausamen fiscalischen Organe zu entgehen, allein die Phrase war mächtiger als alle Gegengründe. Die Erfassung der ganzen Lebensverhältnisse des Censiten sei eine ungerechte, tyrannische Steuergrundlage, welche den sicheren Boden der äusseren Merkmale verlässt und willkürlich ein Totaleinkommen construiert, das der Steuerpflichtige oft selbst nicht genau kennt. Die einsichtigen Gegner der Vorlage und des Ministeriums glaubten natürlich nicht an diese populären Argumente, ihr Widerstand hatte seinen ernsten Hintergrund in der Befürchtung, dass in einer Demokratie, in einem von gehässigen Classengegensätzen durchzogenen Lande wie Frankreich eine progressive Personaleinkommensteuer mit Declarationszwang einen gefährlichen Schritt auf der abschüssigen Bahn der Nivellierung der Einkommen überhaupt bedeute; das Misstrauen und der Neid der unteren Classen gegen die Besitzenden werde neue Nahrung finden, das Procent der Progression werde bald erhöht werden und die neue Steuer könne ein legaler Boden für den Kampf gegen Besitz und Reichthum überhaupt werden. Es zeugt für die Geschicklickeit dieser Elemente, dass sie

es verstanden, ihren eigenen Interessenstandpunkt nicht in den Vordergrund zu stellen und die öffentliche Meinung im Lande und namentlich in Paris, das eine starke Mehrbelastung erfahren müsste, gegen den unpopulären Declarationszwang, gegen das lästige Eindringen in die Privatverhältnisse, gegen die Verschiebung der Steuerlast bearbeiten liessen. Eine grosse Umfrage bei Departementsräthen, Handelskammern, landwirtschaftlichen Vereinen wurde veranstaltet, welche in weitaus überwiegender Mehrzahl sich gegen die einheitliche Personaleinkommensteuer (impôt global) und gegen den Declarationszwang aussprachen.

Die Budgetcommission der Kammer hatte leichtes Spiel, das Ministerium hatte sich durch sein Kokettieren mit den Socialisten in der Kammer missliebig gemacht, einen ganz nutzlosen Conflict mit dem Senat heraufbeschworen, so dass eigentlich schon sein kritischer Moment eingetreten war, als die materielle Berathung des Gesetzentwurfes begann. Der Obmann der Budgetcommission Cochery, welcher schon in der ausserparlamentarischen Commission von 1894 sehr lebhaft gegen den Plan einer progressiven Personalsteuer mit Declarationszwang aufgetreten war, führte diese Verhandlungen ganz in diesem Sinn, und die grosse Mehrheit der Commission verwarf dieses Princip als inquisitorisch und vexatorisch und beantragte eine Reform, welche die verschiedenen Einkommensarten in gerechtem Ausmaasse treffen und die Lasten, welche heute auf Ackerbau und Arbeit ruhen, besser ausgleichen sollte. Der Commissionsbericht (von Delombre) ist flott geschrieben und gibt sich nicht sehr viel Mühe, da er einen bereits geschlagenen Gegner vor sich hat. Er ficht vor allem die Erfassung des Gesammteinkommens an, das als solches gar nicht zu bestimmen sei; die Vorschrift, dass Wohnungsauslagen, Erhaltungskosten der Familie, der Wert der eigenen Arbeit und der im Haushalt verzehrten eigenen Producte nicht abgezogen werden dürfen, bedeute eine Bruttobesteuerung, wiewohl die Commission ganz gut wissen musste, dass gerade diese Bestimmungen einfach aus dem preussischen Einkommensteuergesetz herübergenommen waren welches theoretisch und praktisch eben das eigentliche Reineinkommen treffen will, zu welchem allerdings der Lebensunterhalt und regelmässige Wirtschaftsconsum auch gehören. Die Einrechnung der Investitionen, Ameliorationen und Amortisation in das steuerpflichtige Einkommen seien antiökonomisch und verderblich, ein deutliches ziffermässiges Jahreseinkommen sei in kleinen Geschäften und in mittlerer Landwirtschaft gar nicht nachzuweisen, die Heranziehung notorischer Thatsachen bei Veranlagung des Einkommens freier Berufe widersinnig, kurz jede Schätzung müsse entweder fehlgehen oder zu Missbräuchen führen. Die Zusammenfassung des Hausstandes zu einem Steuersubject sei ungerecht, die Progression sei an sich ein ungerechtes und gefährliches Princip, das Capital würde auswandern, Paris eine Mehrbelastung von 40 Millionen fcs. erfahren, kurz alle auf der Oberfläche liegenden Argumente gegen eine Personalsteuer. Der Bericht wiederholt mehrmals, dass der Declarationszwang und die strenge Prüfung der Veranlagungscommissionen in Preussen möglich seien, das an bureaukratische

Bevormundung und Unfreiheit der Staatsbürger gewohnt sei, unternimmt es aber mit keiner Zeile, die grossen Erfolge der preussischen oder sächsischen Einkommensteuer und ihre gute praktische Handhabung nur irgendwie zu untersuchen, es ist eine Verurtheilung in Pausch und Bogen.

Die Debatte in der Kammer war lebhaft und interessant, die Presse und eine Reihe anderer Kundgebungen hatten die öffentliche Meinung ausserordentlich rege gemacht, der Gegenstand selbst ist geeignet zu allgemeinen socialpolitischen Ausblicken und zur Vertretung der heute einander gegenüber stehenden grundsätzlichen Anschauungen über Staat und Gesellschaft. Der Socialist Jaurès sprach relativ mässig und ziemlich sachlich, er verwahrte sich übrigens ausdrücklich dagegen, als ob seine Partei die progressive Einkommensteuer zu einer neuen Vermögensvertheilung benützen wolle, eine solche werde sich aus anderen allgemeinen Gründen vollziehen mit und ohne Einkommensteuer, die Fortschritte der Production, der Technik, und nicht so sehr das Elend der Massen werde dazuführen; er sei vom Standpunkte der heutigen Gesellschaftsordnung für die Reform, welche eine Entlastung der Kleinen und eine gerechte Mehrbelastung der Wohlhabenden bedeute, aber gerade dies wollen die Gegner nicht, sie wollen die Einkommensteuer nicht, weil sie sie als eine „anthropométrie fiscale" ansehen, welche die furchtbaren Ungleichheiten des Menschen in ökonomischer Beziehung aufzeigen würde. Die natürlichen Unterschiede der Menschen zeigen, was ihre Kraft angeht, keine so grossen Vielfachen, während die sociale Gliederung Menschen aufweist, die das 100.000fache von der Bedeutung ihrer Nebenmenschen repräsentieren. Léon Say, der hervorragende Politiker und Finanzmann, war in seiner Antwort wenig wirksam; nach einer Polemik gegen Jaurès und den Socialismus überhaupt griff er zu dem ziemlich tief stehenden populären Argument, dass der Bauer, der an der Grenze des steuerpflichtigen Minimums von 2500 fcs. sich befinde, allen möglichen Vexationen ausgesetzt sein würde, dass man wie zur Zeit des alten Regimes ihm seine Schweine und Hühner werde abzählen, um ihn auf seine Steuerpflicht hin zu untersuchen; die Progression überhaupt sei gefährlich, weil sie zum Socialismus führe, und als positive Maassregel empfahl er eine Reform der personelle-mobilière, die nicht so schlecht sei als ihr Ruf, befürwortete das Contingentierungsprincip, welches den Generalräthen der Departements und den Gemeinderäthen eine gesunde Autonomie in Steuersachen verbürge, während alle Quotitätssteuern zur Centralisation, Staatsomnipotenz (er fügt nicht hinzu: zur Steuerschraube) führen. Schliesslich bezeichnete er als seinen Zukunftswunsch, die Grund- und Gebäudesteuer den Departements und Gemeinden zu überweisen. Die Rede, welche wohl die letzte vor seinem Tode war, stand nicht ganz auf der Höhe seiner sonstigen Kundgebungen und war auch nicht so anziehend wie sein Buch: les solutions démocratiques de la question des impôts. Unter den übrigen Gegnern der Vorlage machte unzweifelhaft M. Méline, der gegenwärtige Premier, den stärksten Eindruck. Er stellte eine Reihe von Berechnungen an, wonach die Entlastungen lange nicht so bedeutend wären, als die Regierung annahm, eine grosse Anzahl

von Landwirten werde zwischen 3000 und 4000 fcs. Einkommen haben; diese zahlen heute ausser der Grundsteuer eine personelle von 4—5 fcs., künftig mit Berücksichtigung des Hausstandes Einkommensteuer von 9—10 fcs. Ebenso gebe es eine grosse Anzahl industrieller Arbeiterfamilien, welche eine höhere Einkommensteuer als ihre bisherige personnelle zu entrichten haben würden, und ausserdem mache sich die Regierung alle oberen Classen, welche sehr stark mehr belastet werden, zu geschworenen Feinden. Natürlich lief auch manche Uebertreibung unter, wie die, dass die Bauern ihren Grundbesitz wegen der Einkommensteuer verkaufen würden, wodurch eine allgemeine Entwertung von Grund und Boden entstehen würde. Der Berichterstatter Delombre brachte eigentlich nicht viel mehr vor als in seinem Bericht stand, eine geschickte Textkritik der einzelnen Paragraphen; die Personalsteuer führe zu Defraudationen und Verheimlichungen, die richtige Veranlagungsgrundlage seien die äusseren Merkmale, eine Reform der mobilière sei ganz gut thunlich, heute habe Paris schon 700.000 Hausstände davon entlastet (wohl durch die Uebernahme auf den octroi?), dieser Weg sei die richtige Bahn der Reform. Sehr gut und wirksam sprach der Finanzminister Doumer, mit grosser Detailkenntnis und weiten Gesichtspunkten. In der Polemik sehr geschickt, widerlegte er namentlich den Publicisten Paul Leroy Beaulieu, der im Journal des Débats eine leidenschaftliche Campagne gegen die Regierungsvorlage geführt hatte, durch seine eigenen Citate, in denen sich derselbe für eine Personaleinkommensteuer neben den Ertragssteuern als gerechte Ausgleichung ausgesprochen hatte. Er bestritt die Reformfähigkeit der mobilière, der Mietwert auf dem Lande ist der unzuverlässigste Anhaltspunkt für die Schätzung von Einkommen, indem erwiesenermaassen die Einkommenverhältnisse von Inhabern von Wohnungen desselben Mietwertes sich oft wie 1 : 150 verhalten. Weniger glücklich war der Versuch, nachzuweisen, wie sich Gambetta eigentlich die Einkommensteuer gedacht hat, alle die zusammengetragenen Citate des grossen Tribunen zeigten, dass er sich nur wie gewöhnlich in Allgemeinheiten ergieng, ohne auf den Kern der Sache einzugehen und ohne den Gegenstand concret zu beherrschen. Zum Schlusse kam M. Cochery, Obmann des Budgetausschusses und jetziger Finanzminister, zum Wort, der eine sehr gewandte Rede gegen die Vorlage und für eine Reform im Sinne einer specialisierten Einkommensteuer nach den Anträgen der ausserparlamentarischen Commission von 1894 hielt; mit grossem Geschick schilderte er, dass 76 Proc. aller Pariser Arbeiter um die Grenze des Existenzminimum herum stünden, daher einer Masse fiscalischer Tracasserien ausgesetzt werden würden, citierte mit grossem Nachdruck das Wort von Buzot vom Jahre 1793: En voulant tuer les riches, vous tuerez les pauvres und griff zugleich die ganze radicale, Unruhe stiftende Politik des Ministeriums Bourgeois an. Die Abstimmung war, wie dies in Paris bei ziemlich gleich getheiltem Haus zu geschehen pflegt, etwas wirr und widerspruchsvoll, weil eine ganze Reihe von Resolutionsanträgen vorlag. Zuletzt wurde eine Art vermittelnder Antrag von Dron, für welchen sich die Regierung

ausgesprochen hatte, theilweise angenommen, welcher den Ersatz der personnelle-mobilière und der Thür- und Fenstersteuer durch eine Einkommensteuer mit Entlastung der Steuerträger empfahl, und zugleich ein Zusatz beschlossen, dass die Frage der Gesammtdeclaration und der Steuergrundlage einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen sei. Es war keine völlige Niederlage der Regierung, damit war aber doch ihr Entwurf abgelehnt. Das Cabinet Bourgeois setzte seinen Kampf mit dem Senat fort, bis es bald darauf in einer Abstimmung über einen Credit für Madagascar eine völlige Niederlage erfuhr, und musste seine Entlassung einreichen. Der Sturz des Cabinets als solchen war nicht so sehr zu beklagen, wohl aber die damit verbundene Beseitigung des Projectes einer allgemeinen Personaleinkommensteuer, welche in dieser Form und mit diesem Nachdruck der französischen Kammer noch nie vorgelegt worden war.

Das neue Ministerium Méline, dem M. Cochery als Finanzminister angehört, hatte einen etwas gemässigteren Charakter, ist zum Theil auf die Unterstützung der Monarchisten angewiesen und wollte namentlich in Steuersachen seinen Gegensatz gegen seine radicalen Vorgänger markieren. So brachte es denn auch ein Steuerreformproject ein, welches in Anlehung an die Vorschläge der Commission von 1894 sich eine Besteuerung der Einkommen (statt eine Einkommensteuer) nennt. Diese Gesammtsteuer, welche nur dem Titel nach eine einheitliche ist, zerfällt in fünf Schedulen, welche ganz selbständige Steuern sind, und zwar ist Schedule *A* die bisherige Gebäudesteuer, Schedule *B* die Grundsteuer, jedoch mit Abzug der Passivzinsen für beide, Schedule *C* eine sehr erweiterte Capitalrentensteuer, Schedule *D* die bisherige Patentsteuer und Schedule *E* eine Wohnungssteuer, welche als Ergänzungssteuer zu den genannten directen Steuern hinzutritt und zugleich die personelle-mobilière und die Thür- und Fenstersteuer ersetzt, welche aufgehoben werden sollen. Der Steuerfuss für die drei ersten Steuern wird auf 4·50 Proc. festgesetzt. Die Gebäudesteuer hat gegenwärtig seit ihrer Neuveranlagung zu Ende der Achtzigerjahre einen Steuersatz von 3·20 Proc., mit dem Staatszuschlag von 3·60 Proc. Die Erhöhung des Steuerfusses bedeutet eine Mehrbelastung von 19,812.091 fcs., dieser wird entgegengehalten die Aufhebung der Thür- und Fenstersteuer mit 58,819.312 fcs. und der Abschlag für Hypothekarzinsen im Betrag von 12,786.825 fcs., so dass sich in Summa eine Ermässigung von 51,794.046 fcs. ergibt. Diese Gesammtrechnung wird sich jedoch individuell ganz anders stellen; einmal wird die Reform für die unverschuldeten Hausbesitzer eine nackte Steuererhöhung bedeuten, dann trifft die Thür- und Fenstersteuer fasst immer die Mieter, ihre Aufhebung kommt daher diesen zugute, während die Gebäudesteuer sehr häufig vom Hausbesitzer getragen wird. Die zweite Schedule enthält die bisherige Grundsteuer, deren Reform noch immer aussteht. Bis zur Durchführung der neuen Einschätzung soll in allen jenen Departements, wo die Grundsteuer sammt Staatszuschlag 4·50 Proc. des Catastralertrages übersteigt, eine Herabsetzung der Departements-Contingente auf diesen Procentsatz erfolgen, wozu ein Nachlass vom Gesammtcontingent

von 6,346.142 fcs. gewährt wird, es sind dies 50 Departements, welche so entlastet werden, die übrigen 39, deren Contingente sich unter jenem Procentsatz halten, erfahren keine Ermässigung; also auch hier kein individueller Nachlass. Dagegen sollen die Hypothekarzinsen vom steuerbaren Ertrag in Abzug kommen, was eine weitere Entlastung von 14,156.508 fcs. bedeuten soll. Die Capitalrentensteuer (Schedule *C*), welche heute mit nur 4 Proc. Actien- und Obligationszinsen trifft, soll auf alle mobilen Werte ausgedehnt werden, insbesondere auf die bisher abzugsfreie Rente des französischen Staates und die Renten fremder Staaten. Die Steuer soll wie die bisherige valeurs mobilières-Steuer eine Couponsteuer sein, d. h. bei Auszahlung der Zinsen abgezogen werden. Der Motivenbericht nimmt die Rechtsfrage bezüglich der französischen Staatsrente sehr leicht, und hält sich überhaupt bei den Einwendungen gegen eine directe Rentensteuer nur sehr wenig auf. Die öffentliche Meinung in Frankreich hat in dieser Frage allerdings in der letzten Zeit eine theilweise Modification erfahren; vor Jahren galt die französische Rente als unantastbar, der ganze öffentliche Credit beruhe auf der Einhaltung des ursprünglichen Versprechens, die Zinsen abzugsfrei auszuzahlen; allein die entgegengesetzte Meinung gewinnt auch Boden, die theilweise Rentensteuer auf Actien-Dividenden und Obligationszinsen begegnete keinem Widerstand, der Cours der davon betroffenen Papieren hob sich beständig, ja gerade nach der letzten Erhöhung dieser Steuer von 3 auf 4 Proc., das allgemeine Sinken des Zinsfusses, die Conversionen hatten den Rentner mit einer Verminderung seines Bezuges vertraut gemacht, aber noch immer besteht eine starke Gegnerschaft, welcher Léon Say noch voriges Jahr in einem Aufsatz in der Revue politique und parlementaire gegen das Project einer Rentensteuer den stärksten Ausdruck gegeben hat. Wenn sich die Objectbesteuerung der Coupons auch nicht sofort ziffermässig im Cours der Papiere ausdrückt, und dieser von anderen allgemeinen Elementen beeinflusst wird, so wird die Steuer doch wesentlich den im Moment der Auflage im Besitz befindlichen Inhaber der Papiere treffen und der neue Erwerber sie als Steuer nicht mehr empfinden. Dies spricht für eine Besteuerung des Renten-Einkommens im Wege einer Personaleinkommensteuer, aber eine solche will eben das neue Project nicht. Auch die Zinsen der fremden Staatsrenten und -Obligationen sind der neuen Rentensteuer von 4·5 Proc. unterworfen, sobald sie in Frankreich eine Zahlstelle besitzen. Um die Umgehung der Steuer durch Eincassierung der Coupons im Auslande zu verhindern, werden die französischen Creditinstitute für die Steuer der Coupons haftbar gemacht, welche sie in ihren ausländischen Filialen für französische Besitzer eincassieren. Diese Bestimmung wird wenig fruchten, denn der französische Besitzer fremder Papiere kann sie z. B. direct nach Brüssel schicken, wo sie ihm ohne Abzug eingelöst werden, und worüber der französische Fiscus keine Controle hat. Die fremden Staaten, deren Titres in Frankreich verbreitet sind, werden selbst nach Ablehnung dieses Projectes gut thun, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Die Rentensteuer soll ferner von den Zinsen der über

ein Jahr angelegten Depositen entrichtet werden, endlich von den Hypothekarzinsen. Um den schlechten Erfahrungen von 1872, wo die Rentensteuer beim Hypothekargläubiger eingehoben wurde, zu entgehen, wird nunmehr die Steuer vom Schuldner erhoben. Dieser darf von der Grundsteuer 4·5 Proc. seiner Passivzinsen abziehen und bei Zahlung seiner Zinsen an den Gläubiger soll er diesem die Steuerquittung darüber als Theil seiner Zinszahlung übersenden, beziehungsweise diese um den Steuerbetrag reducieren, was sich der Gläubiger trotz entgegenstehender Vereinbarung gefallen lassen muss. Es steht dahin, ob diese Art der Einhebung nicht zuletzt doch die Steuer auf den Schultern des Schuldners belassen wird. Nebenbei wird hier auch ganz übersehen, dass, wie oben erwähnt, es sehr verschiedene Grundsteuerprocente im Lande gibt, dass diese gesetzliche Compensation zwischen Grundsteuer und Rentensteuer eigentlich nur dort zuträfe, wo die Grundsteuer thatsächlich $4^1/_2$ Proc. des Reinertrages ausmacht, dass aber in jenen Fällen, wo die Grundsteuer ein niedrigeres Procent bedeutet, der verschuldete Gutsbesitzer mehr Steuer wenigstens vorzuschiessen hat als der unverschuldete. Von der Rentensteuer ausgenommen sind bons de trésor mit Laufdauer unter 6 Jahren, Rentenbezüge des Staates, der National-Sparcasse und der Caisse des Dépôts et consignations und Rentenbesitz von Ausländern im Auslande mit affidavits wie bei der italienischen und englischen Einkommensteuer. Das Project erwartet von der Ausdehnung der Rentensteuer folgenden Erfolg: Erhöhung der bestehenden Steuer von französischen valeurs mobilières von 4 auf $4^1/_2$ Proc. 7,606.000, fremder nicht staatlicher Titres 5,600.000, von fremden Staatstitres 12,250.000 fcs., französischen Rente nach Abzug der Renten im Besitz von Ausländern, der Sparcassen und der Depositencasse 25,650.000 fcs., Hypothekarzinsen 26,943.000 fcs. nach Abschlag für Pfandbriefzinsen wegen Abrechnung der vom Schuldner gezahlten Steuer, Gesammtmehreinnahme 74,506.000 fcs. Schedule *D* soll die bisherige Patentsteuer bilden, deren Reform versprochen wird, dazu kommt noch die Bergwerksabgabe. Zum Schlusse wird als Schedule *E* eine Wohnungssteuer als Ergänzungssteuer angefügt, die im Wesen eigentlich dasselbe ist wie die personnelle-mobilière, an deren Stelle sie treten soll. Die Basis ist auch der jährliche Mietwert, nur sollen je nach Ortsgrössen Minima von 30—400 fcs. Jahresmiete steuerfrei sein, eine Maassregel, welche übrigens heute schon in vielen Städten besteht. Diese Minima sollen jährlich festgesetzt werden innerhalb folgender Grenzen: 30—60 fcs. in Gemeinden unter 1000 Einwohner, 45—90 fcs. in Gemeinden von 1000—5000, 90—180 fcs. in Gemeinden von 5000—30.000, 115—230 fcs. in Gemeinden von 30.000—200.000, 125—250 fcs. in Gemeinden von über 200.000 Einwohner und 400 fcs. in Paris. Um der Sache einen Schein von Einkommensteuer zu geben, wird ein weiterer Abschlag von $^1/_5$ des Minimums für jedes minderjährige Kind und für die zu Lasten des Hausstandes stehenden Ascendenten bewilligt. Junggesellen und kinderlose Witwer haben nur auf die Hälfte des steuerfreien Minimums Anspruch. Noch höhere Minima können Gemeinden erhalten, wenn sie, wie dies auch jetzt der Fall ist, den

Steuerentgang aus Gemeindemitteln (Octroi) ersetzen. Anknüpfend an eine alte, später aber in Wegfall gekommene Bestimmung der mobilière soll die Steuer je nach dem Dienstbotenaufwand und dem Besitz von Pferden und Wagen erhöht werden, und zwar um 5 Proc. des Steuerbetrages für jede weibliche Dienerin ausser einer, 10 Proc. für jeden männlichen Diener und 5 Proc. für jedes Pferd und jeden Wagen, welche gegenwärtig der Wagen- und Pferdesteuer unterliegen (Wagen auf Federn und deren Gespann, mit Ermässigungen für Landwirte), die eine der am meisten angefochtenen Aufwandsteuern ist. Die neue Wohnungssteuer wird zunächst mit rund 74,000.000 fcs. contingentiert, entsprechend einem fingierten Procentsatz von $4^1/_2$ vom Gesammt-Jahresmietwert, nach Berücksichtigung von Leerstehungen und Neubauten wäre der Ertrag 71 Millionen fcs., dazu 11 Millionen fcs. für die Steigerungen aus dem Titel des Aufwandes, zusammen 82 Milliones fcs. zu repartieren. Der Finanzplan des Entwurfes gibt 179,861.424 fcs. neue Einnahmen, 187,341.864 fcs. Mindereinnahme wegen Aufhebung der personelle-mobilière 91·7, Thür- und Fenstersteuer 58·8, der oben erwähnten Nachlässe an der Grundsteuer und des Entganges wegen Berücksichtigung der Hypothekarzinsen. Um den Ausfall einigermaassen zu ersetzen, wird die Steuer der main-morte auch auf $4^1/_2$ Proc. um 1 Million, für fremde Actiengesellschaften der Stempel und die Uebertragungsgebür mit 4·3 Millionen erhöht, so dass der Abgang sich auf fast 2 Millionen stellt, der durch verminderte Verwaltungsausgaben eingebracht werden soll. Der Motivenbericht schätzt die Zahl der von der Ergänzungssteuer betroffenen Hausstände auf 4·6 Millionen, während heute 6·6 Millionen der mobilière, 1·2 Millionen der personnelle allein unterliegen. (2·8 Millionen sind auch heute befreit). Für Communalzuschläge soll wie im früheren Reformproject die alte personnelle-mobilière in Vorschreibung bleiben. Der ganze Plan macht einen sehr geringen Eindruck, das Beste daran ist noch die Berücksichtigung der Passivzinsen der Realsteuerträger, nur ist m. E. der Einhebungsmodus trotz seiner scheinbaren Einfachheit keine Bürgschaft für die Ueberwälzung auf den Gläubiger. Die österreichische Steuergesetzgebung hat sehr schlechte Erfahrungen mit diesem Abzugsrecht des Schuldners gemacht. Die Couponsteuer ist allerdings fiscalisch ergiebig, erregt aber grosse rechtliche Bedenken, die neue Wohnungssteuer ist ungelenk, unelastisch und unterscheidet sich nicht wesentlich von der bisherigen mobilière. Der Wohnungsaufwand allein ist keine genügende Basis für die Besteuerung des Einkommens das subjective Moment des wirklichen Einkommens muss aus einer Reihe von Elementen zusammengefasst und ebenso müssen eine Reihe von Lasten ausgeschieden werden, um zum wirklich steuerpflichtigen Einkommen zukommen. Handel und Gewerbe und die freien Berufe geniessen keine Berücksichtigung der Passivzinsen, und da die patente zum grossen Theil auch auf dem Mietwert beruht, so reduciert sich für einen grossen Theil der Steuerpflichtigen die Veranlagung auf diesen schliesslich doch nicht allein maassgebende Element. Unzähligemale hat man die alte mobilière wegen ihrer ausschliesslichen Basis des Mietwertes

verurtheilt, nachgewiesen, dass sehr häufig gleiche Mietwerte bei ganz verschiedenen Einkommen vorkommen und zuletzt erscheint als Krönung des Gebäudes doch nichts anderes als die alte Wohnungssteuer.

Die Budgetcommission nahm mit wenigen unerheblichen Aenderungen das Project der Regierung an. Der Bericht (von M. Krantz) verwirft noch einmal das System der einheitlichen Personaleinkommensteuer und befürwortet auf das entschiedenste die Besteuerung nach den einzelnen Einkommensquellen. In Besprechung der einzelnen Theile des neuen Projects schliesst er sich ziemlich eng an den Motivenbericht der Regierung, bei der Besteuerung der Gebäude (Sch. A) muss er übrigens zugeben, dass in jenen Fällen, wo die aufzuhebende Thür- und Fenstersteuer bisher vom Mieter getragen wurde, der Hausbesitzer durch Erhöhung des Steuersatzes eine Mehrbelastung erfahren wird. Die Grundsteuer als Sch. B mit Berücksichtigung der Passivzinsen wird gleichfalls in das neue System eingefügt, nur gehen die Anträge der Commission bei Vergleich der Revision der Grundsteuer, etwas weiter als die Vorschläge der Regierung. Ausser der in Aussicht genommenen allgemeinen Revision des Catasters und der Besitzbogen soll, noch vor dem Zustandekommen dieses grossen Werkes, sofort eine provisorische Neueinschätzung der Parcellen vorgenommen und bis Ende 1899 durchgeführt werden. Es handelt sich dabei um 150 Millionen Parcellen, deren Abgrenzung, Beschreibung und Bewertung vielfach auf ganz veralteten Daten beruht, und es ist schwer einzusehen, wie auf solchen Grundlagen eine beschleunigte Einschätzung verlässliche Resultate liefern soll. Der Bericht begrüsst es als eine Forderung der Gerechtigkeit und der gleichen Besteuerung, dass neben den bisherigen Ertragsteuern von Grund und Boden, Häusern und Gewerben auch eine Steuer von der Capitalrente ohne Unterschied erhoben werde, ein Theil der Capitalzinsen werde schon heute getroffen, es gebe keinen steuerpolitischen Grund, die Zinsen der französischen Staatsrenten und der fremden Renten steuerfrei zu lassen. Die Fragen der Gesetzlichkeit eines solchen Steuerabzuges und dessen Wirkungen auf den öffentlichen Credit werden sehr kurz behandelt und insbesondere die Erwägungen der letzeren Art ganz der Verantwortlichkeit der Regierung zugeschoben. Zur Beruhigung der Gläubiger werden Courstabellen der von der bisherigen valeurs mobilières-Steuer getroffenen Eisenbahnobligationen mitgetheilt, welche jedoch nicht sehr beweiskräftig sind, indem daraus gerade hervorgeht, dass deren Cours im Jahre der Einführung der dreiprocentigen Couponsteuer um mehr als $5^1/_2$ fcs. fiel, bei Erhöhung des Steuersatzes auf 4 Proc. wieder etwas zurückgieng, sich zwar dann wieder etwas hob, aber seitdem noch immer nicht die Höhe vor Einführung der Steuer erreichte. Ein besseres Beweismaterial bietet eine Courstabelle der englischen Consols, deren Cours den Schwankungen der auch als Couponsteuer erhobenen Einkommensteuer nicht zu folgen scheint und in letzter Zeit trotz 8 d. Einkommensteuer und Conversion auf $2^3/_4$ Proc. die allerhöchsten Notierungen erreicht hat. Derartige statistische Daten beweisen überhaupt selten die Wirkung einer einzelnen Ursache, da auf den Cours zugleich soviele

andere Elemente des Capitalmarktes und die allgemeinen Zinsfussverhältnisse bestimmend einwirken. Allerdings war die Ankündigung einer Rentensteuer nicht ganz ohne Wirkung auf die Rentencourse, welche nach Bekanntwerden des Steuerprojectes um 1 fc. 50 c. fielen, während ausländische Renten ziemlich bedeutend stiegen. Die Commission unterwarf ausserdem der Rentensteuer die durch Capital bestellten Leibrenten über 1000 fcs. Die Patentsteuer wird unverändert herübergenommen. Die neue Wohnungssteuer als Ergänzungssteuer erscheint der Commission als die richtige Form der Besteuerung des Einkommens, das viel besser durch eine directe Erhebung herangezogen wird. Der Bericht gibt einige interessante Andeutungen über die Construction der Contingente. Zunächst werden von dem gesammten Jahresmietwert von 1.645,099.785 fcs. $4^1/_2$ Proc. nämlich 74,029.490 fcs. als Summe der Departementscontigente bestimmt, welche in einem dem Gesetzentwurf angefügten Tableau verzeichnet sind. Vor der Vertheilung auf die Gemeinden werden am Departemenscontingente Richtigstellungen für leerstehende oder aufgelassene Wohnungen, sowie für durch Neubau hinzukommende Wohnungen vorgenommen. Der Departementsrath (conseil général) bestimmt über die Anträge der Gemeinderäthe und über Gutachten der Bezirksräthe für jede Gemeinde die Ziffer des steuerfreien Mieteminimums, wonach sich auch die weiteren Ermässigungen wegen Familienlast berechnen. Der staatliche Steuerdirector vertheilt sodann das Departementscontigent auf die Gemeinden, zuerst wird vom Gesammt-Jahresmietwert der bewohnten Räumlichkeiten der Gemeinde, der Betrag der Abschläge für Mieteminimum und Familienlasten, dann jener Abschläge (von $^1/_5$ der Miete), welche für Amtswohnungen, Kanzleien der Advocaten, Ordinationszimmer der Aerzte etc. gewährt werden, abgezogen. Dadurch wird der steuerbare Mietwert für die Gemeinden gewonnen, und im Verhältnisse dieser steuerbaren Gemeinde-Mietwerte zu einander wird das Departementscontigent auf die einzelnen Gemeinden aufgetheilt und in der Gemeinde findet die individuelle Auftheilung wieder im Verhältnisse der steuerbaren Mietwerte zu einander statt. Diese individuelle Veranlagung wird wegen der Berücksichtigung der Befreiungen und der Nachlässe für die von der Steuer getroffenen Mietwerte ein wesentlich höheres Percent ergeben als $4^1/_2$. Dazu kommen die Erhöhungen für Dienstboten, Wagen und Pferde, welche bis zum Betrag der Steuer reichen können. Bei mehreren Wohnungen hat der Steuerpflichtige die entfallende Steuer für jede einzelne Wohnung zu entrichten, die Steigerung wird aber nur für jene Diener, Wagen und Pferde berechnet, welche mit der betreffenden Wohnung dauernd verbunden sind. Dazu kommen noch nach den Anträgen der Commission die Departements- und Gemeindezuschläge; nach der Regierungsvorlage hätte die alte personelle-mobilière als Basis dieser Zuschläge einstweilen weiter gelten sollen, die Commission verwarf dieses Provisorium und unterwirft die neue Wohnungssteuer sofort diesen Zuschlägen, gestattet sogar noch einen besonderen Zuschlag von 5 cent. auf die Wohnungssteuer für den Fall, als diese in einzelnen Bezirken erheblich hinter der personelle-mobilière zurückbleibt um eine zu grosse

Belastung der Grund-, Gebäudesteuer und der patente zu vermeiden. Von der Rentensteuer (Sch. C.) sollen keine Zuschläge erhoben werden. Der Entwurf bringt zugleich einige Verschiebungen und Erhöhungen der für Specialzwecke zulässigen Zuschläge in Antrag, welche jedoch mit der allgemeinen Reform in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Da in vielen namentlich ländlichen Gemeinden die Zahl der Wohnungssteuerpflichtigen wesentlich geringer sein wird als jene der aufzuhebenden personelle-mobilière, die Heranziehung einer möglichst grossen Anzahl von Gemeindeangehörigen zu den Gemeindelasten jedoch vollkommen gerechtfertigt ist, wird für Gemeinden unter 5000 Einwohnern und selbst jener Gemeinden, überhaupt, die in einem Rayon von 40 Kilometern um Paris liegen und darum ansuchen, statt der Zuschläge auf die Wohnungssteuer, eine Gemeinde-Mietsteuer als Basis vorgeschrieben werden, von welcher dann die sonst von der Wohnungssteuer bemessenen Zuschläge erhoben werden sollen, diese Berechnung ergibt gerade für diese kleinen Gemeinden eine höhere Belastung als für die grossen, da die staatliche Wohnungssteuer dieser sehr häufig weniger als 10 Proc. des jährlichen Mietwertes ausmachen wird.

Die französischen Steuerpraktiker können sich, wie man sieht, vom Wohnungsaufwande als Steuergrundlage nicht trennen. Der Commissionsbericht gibt am Schlusse einige Tabellen über die Belastung durch die künftige Wohnungssteuer im Vergleich zur jetzigen durch die personelle-mobilière und die Thür- und Fenstersteuer, allerdings nur für je ein Stadtquartier der Departementshauptstädte, darnach würde sich bei Hinzurechnung aller Zuschläge für 20 bis 2000 fcs. Miete eine Steuerentlastung von 87 bis zu 6 Proc., für Mieten von 2—5000 fcs. eine Mehrbelastung von 15, von 5—10.000 fcs. Miete von 39, über 10.000 fcs. Miete von 111 Proc. ergeben. Wenn für dieselben Steuerbezirke alle directen Steuern jetzt und künftig einander gegenübergestellt werden, so zeigt sich bei jenen Steuerpflichtigen, welche jetzt für alle directe Steuern bis zu 200 fcs. leisten, eine Entlastung von 20 bis 2 Proc. und von da aufwärts eine Erhöhung von 6 Proc. bei Steuerleistung von 2—500 fcs., von 22 Proc. bei Steuerleistung von 500—1000 fcs. und 38 Proc. bei über 1000 fcs. Steuerleistung. Für Paris wird eine Rechnung angestellt, in welcher für die Steuerhinaufsetzungen angenommen wird, dass erst bei 4000 fcs. Miete ein zweiter weiblicher Dienstbote in Verwendung steht und welche hier für den ziemlich typischen Fall eines Ehepaares mit zwei Kindern mit jener Belastung verglichen werden soll, welche sich nach dem Doumer'schen Personal-Einkommensteuerentwurf ergeben hätte, wobei der dort für Paris angenommene und früher mitgetheilte Verhältnisschlüssel zwischen Miete und Einkommen angewendet wird. (Siehe umstehende Tabelle.)

Man sieht daraus, wie die abgelehnte Doumer'sche Einkommensteuer eine weit höhere Belastung namentlich in den höheren Einkommenstufen ergeben hätte, allerdings war sie progressiv und sollte auch einen doppelt so hohen Ertrag liefern als die Cochery'sche Wohnungssteuer; ausserdem ist noch zu berücksichtigen dass nach dem Project Doumer die Einkommensteuerpflichtigen ausser der staatlichen Personalsteuer noch die Zuschläge zur ideal vorgeschriebenen personelle-mobilière hätte entrichten müssen.

Miete	Projectierte Wohnungssteuer				Jetzt pers. mob. & Thür- und Fenster-steuer		Be-rechnetes Ein-kommen	Einkommensteuer nach Doumer			Proc. vom Einkommen nach Wohnungssteuer	
	principal		mit Zuschlägen					Steuer		Proc. vom Ein-kommen	principal	mit Zu-schlägen
fcs.	fcs.	c.	fcs.	c.	fcs.	c.	fcs.	fcs.	c.			
600	2	80	5	56	14	92	3.600	12	50	0·34	0·07	0·15
1.000	30	80	61	12	92	05	7.000	74	48	1·06	0·44	0·87
2.000	100	80	200	19	229	88	16.000	313	67	1·96	0·63	1·25
3.000	170	80	339	21	342	94	27.000	805	—	2·98	0·63	1·25
5.000	326	34	648	11	568	03	45.000	1.632	25	3·62	0 72	1·44
10.000	792	96	1.574	82	1127	76	100.000	4720	—	4·72	0·79	1·57
20.000	2041	20	4.053	82	2255	52	200.000	10.560	—	5·23	1·02	2·026
50 000	6921	60	13 746	30	5638	80	500.000	28.150	—	5·53	1·38	2·74

Die Debatte über den neuen Entwurf war ebenso lebhaft und schliesslich ebenso unfruchtbar als jene über die Einkommensteuer des Finanzministers Doumer. Sie concentrierte sich übrigens wesentlich auf die Frage der Besteuerung der französischen Rente, welche in der Presse eine ungünstige Aufnahme gefunden hatte. Die Opposition gegen die Rentensteuer kam in der Kammer aus zwei Lagern, einmal von den Radicalen, welche das frühere Project der progressiven Personaleinkommensteuer, mit Weglassung der Declarationspflicht, wieder aufnahmen und die Objectbesteuerung der Rentencoupons anfochten, dann von einer Anzahl hervorragender Abgeordneter der Regierungsmehrheit, insbesonders der beiden früheren Finanzminister Ribot und Rouvier, welche im Interesse des öffentlichen Credits und auf Grund der wiederholten ausdrücklichen gesetzlichen Zusage der abzugsfreien Zinsenzahlung der Staatsschuld jeden Couponabzug energisch bekämpften. Die Rentensteuer beunruhige den kleinen Rentier, der eine weitere Erhöhung des Abzuges befürchten müsse, sie erschwere die Conversionen, welche den Staatscredit nicht schädigen und viel grossartigere Ersparnisse herbeiführen, als die Couponsteuer, diese letztere soll 15—20 Millionen fcs. jährlich einbringen, die letzte grosse Conversion bedeute ein jährliches Zinsenersparnis von über 100 Millionen fcs., diese habe dem Credit Frankreichs nicht nur nicht geschadet, sondern genützt, weil sie mit dem Anbieten der vollen Rückzahlung verbunden war. Wenn heute die 3-perc. Rente auf 2·75 Proc. convertiert würde, so wäre dies ein Zinsenersparnis von 38 Millionen fcs. Den grössten Erfolg erzielte die Rede Rouviers, der davor warnte, die 2 Millionen Rentenbesitzer[1]) in ihrem

[1]) Nach A. Neymarck (Rev. pol. et parl. Juli 1896) sind 80 Proc. aller Renteninscriptionen unter 50 fcs.

guten Glauben zu erschüttern, gerade diese seinen Anhänger der heutigen Gesellschaftsordnung, gerade sie dürfe man nicht enttäuschen und in die Arme der Collectivisten treiben. Rouvier machte übrigens auf eine arge Incongruenz des Entwurfes aufmerksam, die darin bestand, dass der gewöhnliche Rentenbesitzer, dessen Rente bei Krisen im Course falle, von der Steuer getroffen werde, während jener, welcher durch die Sparcassen seine Rente kaufen lässt, den Anspruch auf Rückzahlung des vollen Ankaufspreises hat und ausserdem von der Steuer befreit sein soll. Alle diese glänzenden Redner gegen die Rentensteuer waren aber zugleich Gegner einer wirklichen Personaleinkommensteuer, sie befürworteten entweder die neue Wohnungssteuer oder eine Reform der personelle-mobilière, von denen keine eine ernste Besteuerung des Renteneinkommens von mobilem Capital bedeutet. Der Finanzminister Cochery stellte bei Vertheidigung seiner Rentensteuer das Argument der Gleichheit der Besteuernng voran, es sei ungerecht und unbillig, den Realbesitz und das Gewerbe mit hohen Ertragsteuern zu treffen und das arbeitslose Renteneinkommen als solches frei zu lassen, die gesetzliche Zusicherung der Abzugsfreiheit könne nicht für alle Zukunft gelten, England habe den besten Staatscredit und unterwirft seine Staatsgläubiger dem Couponabzug durch die Einkommensteuer, er drang aber mit seiner Rede nicht recht durch, einen Erfolg vermochte er nur durch eine retrospective Kritik des Doumer'schen Projectes zu erringen, gegen welches in der gegenwärtigen Zusammensetzung der Kammer eine grosse Gegnerschaft besteht. Einen besonderen Schaden fügte der Rentensteuer der socialistische Abgeordnete Jaurès durch seine warme Empfehlung der Couponkürzung zu; er sei eigentlich ein Anhänger des Doumer'schen Projectes, allein nach dessen Beseitigung begrüsse er die Rentensteuer als einen ersten Schritt zur Zerstörung des alten Vertragsrechtes, auf welchem die jetzige Gesellschaft beruht, der Feudalismus des mobilen Capitals werde damit gebrochen und bald darauf müsse der Sturz der industriellen Feudalität folgen; dem Bauer, um dessen Sympathien der agrarische Ministerpräsident Méline werbe, werde jetzt durch die Regierungsvorlage der Müssiggang des Rentiers aufgezeigt, der Arbeiter kenne schon das arbeitslose Einkommen des industriellen Capitalisten, und bald werden die Bauern mit den Arbeitern das individuelle Einkommen aus Capital überhaupt nicht mehr gelten lassen. Neben dieser mit grausamer Ironie vorgebrachten Befürwortung der Vorlage lieferte M. Jaurès eine sehr zutreffende Kritik der Wohnungssteuer und insbesondere des Vorschlages einer besonderen localen Mietsteuer in kleinen ländlichen Gemeinden, wodurch gerade die Bauern, die man doch begünstigen wolle, viel härter getroffen würden. Doumer und Pelletan griffen mit grosser Heftigkeit den Regierungsentwurf an, wiesen die Unrichtigkeit einer auf dem blossen Wohnungsaufwand veranlagten Einkommensteuer nach und traten für das frühere Project ein, welches die Neubelastung nur auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Steuerträger vertheile, eine Entlastung von 80 Millionen fcs. bedeute, während durch die Wohnungssteuer 4·6 Millionen Haushaltungen getroffen werden sollen, und

die wirkliche Entlastung nur 20 Millionen ausmache. Der Ministerpräsident Méline hatte eine schwere Arbeit, um die Regierungsvorlage zu vertheidigen, da ihm früher von ihm gethane, einer allgemeinen Personaleinkommensteuer günstige Aeusserungen vorgehalten worden waren, und schloss mit der etwas künstlichen Peroration, sein Entwurf sei wirklich demokratisch, der Doumer'sche cäsarisch und demagogisch. Die Schlacht war aber doch verloren. Die Kammer verwarf zwar mit 283 gegen 254 Stimmen das Doumer'sche Gegenproject, als es aber zur Abstimmung über die Regierungsvorlage kommen sollte, sah die Regierung auch für ihren Entwurf keine Mehrheit mehr vor sich. Der Berichterstatter beantragte, im Einvernehmen mit dem Finanzminister, den Art. 1, welcher die 5 Schedulen, also auch die Rentensteuer festsetzt, einstweilen in suspenso zu lassen und zunächst den Art. 2, welcher für die Gebäudesteuer den neuen Steuersatz von $4^1/_2$ Proc. bestimmt, in Berathung zu nehmen; aber auch dieses Manöver, wenigstens einen Theil des Gesetzentwurfes zu retten, misslang, der zweite Absatz dieses Artikels, welcher den neuen Steuersatz enthält und dessen höhere Fixierung eine der hauptsächlichsten Voraussetzungen der Gewährung der Nachlässe war, wurde mit 268 gegen 258 Stimmen abgelehnt und damit war praktisch das ganze Gesetz gefallen. Die Regierung liess nun von befreundeter Seite eine nichtssagende Tagesordnung einbringen, in welcher sich die Kammer die neuerliche Berathung der vorliegenden Steuerreform für eine ausserordentliche Herbstsession vorbehält, und stellte dafür die Vertrauensfrage. Die beantragte Tagesordnung wurde mit grosser Majorität angenommen (312 gegen 143), das Ministerium war somit der politischen Krisis entgangen. Die Kammer votierte sofort die alten directen Steuern, lehnte alle Abänderungsanträge kurz ab und wurde gleich darauf vertagt.

Mit diesem negativen Ergebnis schliesst die Sommersession von 1896, welcher zwei Steuerreformprojecte vorgelegt waren und welche keines zu votieren im Stande war. Das Einkommensteuerproject von Doumer ist unzweifelhaft das richtigere gewesen[1]), es liess die alten Ertragssteuern bestehen und setzte darüber eine Einkommensteuer nach Analogie des preussischen Steuersystems bis zur Einführung der ergänzenden Vermögenssteuer, mit welchem das der Vollendung entgegensehende österreichische Steuerreformproject auch in der Hauptsache übereinstimmt. Es zeigte gerade sowie das österreichische Project in Bezug auf die Rentensteuer dieselbe Lücke oder scheinbare Unvollständigkeit, die aber in Frankreich geradeso wie in Oesterreich durch die ausdrückliche Zusicherung der Steuerfreiheit der Zinsen der Staatsschuld gegeben ist. Jener Theil der Capitalrenten, welcher eine solche gesetzliche Exemtion nicht geniesst, wird in Frankreich durch die Steuer auf die valeurs mobilières getroffen, welche in das Doumer'sche Project unverändert herübergenommen wurde, ebenso werden im österreichischen Entwurf Pfandbriefzinsen und Zinsen von nicht ausdrücklich befreiten Obligationen, auch von Hypothekarcapitalien von der Rentensteuer und die

---

[1]) Ad. Wagner spricht sich in dem eben erschienenen Ergänzungsheft zu Band III seiner Finanzwissenschaft sehr anerkennend über den Doumer'schen Entwurf aus.

Actienrente von der bekannten hohen bisherigen Steuer getroffen. Staatsrenten als solche unterliegen keinem Couponabzug, das Einkommen aus ihnen aber wird durch die Personaleinkommensteuer getroffen. Dies ist unter den gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen, in Oesterreich namentlich mit Rücksicht auf den starken ausländischen Besitz von Staatspapieren, wohl zu rechtfertigen, wenn es auch nicht der einfachen logischen Consequenz entspricht. Die Doumer'sche Einkommensteuer ist richtig aufgebaut, der Steuersatz vielleicht in den obern Stufen etwas hochgegriffen, geradeso wie das steuerfreie Existenzminimum von 2500 fcs. nach unseren Begriffen auch etwas hoch gestellt erscheint, im Ganzen jedoch bedeutet der Plan einen grossen Fortschritt und stand weit über dem Projecte der nachfolgenden Regierung, das die Schwierigkeiten der directen Staatsrentensteuer viel zu leicht nahm und in der neuen Wohnungsteuer die alte personelle-mobilière mit ihrem unzutreffenden Erfassen des Wohnungsaufwandes als des angeblich hauptsächlichsten äussern Merkmals des Einkommens schliesslich doch wieder aufleben liess.

Der Widerstand gegen die Personaleinkommensteuer ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen. Einmal ist es die etwas schwerfällige Tradition der französischen Finanzverwaltung, welche das von der Revolution geschaffene System der directen Steuern noch immer als ein absolut mustergiltiges ansieht und jeder einschneidenden Reform widerstrebt, namentlich dann, wenn es sich nicht um einen finanziellen Mehrertrag und nur innerhalb des bisherigen Gesammtertrags der directen Steuern um Verschiebung der Steuerlast der einzelnen Classen der Steuerpflichtigen handelt. Dazu kommt die weitverbreitete Abneigung gegen das Eindringen in die Privatverhältnisse, wie es die Declarationspflicht und die individuelle Einschätzung mit sich bringen. Der französische Steuerbeamte gilt noch immer als ausserordentlich fiscalisch, wenn er auch unter der Republik etwas conniventer geworden sein soll, und das Publicum hält ihn gerne möglichst fern von sich. Aber ausschlaggebend war das politische Motiv. Die Personaleinkommensteuer wurde von der radicalen Partei gefordert und von den Socialisten unterstützt, das war genug, um einen grossen Theil der gemässigten Republikaner gegen sie voreinzunehmen. Gerade in der allerletzten Zeit hat die wachsende Kühnheit der Socialisten, ihre offene Allianz mit den Radicalen eine gewisse conservative Richtung der älteren Republikaner erzeugt; die meisten Gambettisten sind gemässigte Politiker geworden, ein grosser Theil der Monarchisten stimmt regelmässig mit den gemässigten Republikanern, angesichts mancher entschieden revolutionärer Strömmungen vollzieht sich dieser Zusammenschluss der erhaltenden Elemente von selbst. Ein grosser Theil der Literatur, namentlich jener, welcher mit der Akademie zusammenhängt, steht heute im conservativen Lager, hervorragende Politiker befürworten die Scheidung der Republikaner in Conservative und Radicale und wollen nichts mehr von jener fictiven Einigkeit „der republikanischen Concentration" wissen, man beginnt jene Angstpolitik abzustreifen, welche, um von den Radicalen nicht überflügelt zu werden, selbst eine radicale Tonart anschlägt. Diese Bewegung

ist gerade unter dem Cabinet Bourgeois ihrer selbst besonders lebhaft bewusst geworden und gieng daher leicht an der Hand der Doumer'schen Vorlage zum offenen Widerstand über. Die Personaleinkommensteuer als Programmpunkt der radicalen Partei wurde daher sofort zum politischen Kampfobject, man unterlegte ihr das Motiv der Gehässigkeit gegen den Besitz überhaupt, die Tendenz zu einer Ausgleichung der Einkommen und der Vermögen im Allgemeinen, sah in der individuellen Einschätzung nur ein Mittel, um den Neid und das Misstrauen der unteren Classen zu reizen, und wollte schliesslich dem radicalen Ministerium den Erfolg einer grossen Steuerreform nicht gönnen. In diesem Falle waren jedoch die gemässigten Elemente übel berathen. Sie brachten durch ihre Haltung schliesslich beide Entwürfe, auch jenen der gemässigten Nachfolger in der Regierung, zu Falle. Konnten und wollten sie aus Gründen der Gewissenhaftigkeit und aus Rücksichten für den kleinen Rentier die Rentensteuer nicht votieren, dann durften sie nicht auch zugleich die Personaleinkommensteuer ablehnen. Die Einkommensteuer ist nicht das richtige Terrain für den Kampf zwischen erhaltenden und umstürzenden Parteien. Eine wohlverstandene conservative Politik darf die Einkommensteuer nicht zum ausschliesslichen Programmeigenthum der Radicalen werden lassen. Die besitzenden Classen können ihren Einfluss nur dann aufrecht erhalten, wenn sie gerechten Reformen willig entgegenkommen oder besser sie selbst in die Hand nehmen, selbst auch dann, wenn damit directe ökonomische Lasten für sie verbunden sind; das ist der nothwendige Preis ihrer führenden Stellung, die in unserer Zeit nur bei einer starken socialen Pflichterfüllung anerkannt wird. Wir in Oesterreich können uns Glück wünschen, dass unsere besitzenden Classen der Einführung einer progressiven Personaleinkommensteuer keinen Widerstand bereiteten und es ermöglichten, diese grosse Reform jetzt als gesichert anzusehen, denn der kleine Differenzpunkt beider Häuser über die beschränkte Oeffentlichkeit der Auszüge aus den Zahlungsaufträgen kann ein so grosses Werk nicht ernstlich gefährden.

ÜBERBLICK ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE GESETZGEBUNG DER ÖSTERREICHISCHEN LÄNDER IM JAHRE 1895.

VON

DR. WALTER SCHIFF.

Ein grosser Theil der wirtschaftlichen Gesetzgebung Oesterreichs vollzieht sich nicht im Reichsrathe, sondern in den Vertretungen der 17 Kronländer. Insbesondere sind es die wichtigen Fragen der Landescultur, welche durch alle Landesordnungen als Landesangelegenheiten erklärt werden. Da eine genaue Abgrenzung dieses Begriffes nicht gegeben ist, so hat die Interpretation desselben freiesten Spielraum.

Es ist denn auch ein weiter und sich stets erweiternder Kreis von Gegenständen, welchen die thatsächliche Uebung mit Berufung auf jene Bestimmung der Landesordnungen der Competenz der Landtage zuweist.

Nur beispielsweise seien einige Materien erwähnt, die in der Regel hieher gerechnet zu werden pflegen. So die Feld- und Forstpolizei, die Zusammenlegung von Grundstücken und die Gemeinheitstheilungen, die Pflege der Landwirtschaft und der Viehzucht, Flussregulierungen und Aufforstungen, Jagd und Fischerei, landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter, Bezirksvorschusscassen und Localbahnen, Naturalverpflegsstationen und Armenwesen, landwirtschaftliche Interessenvertretung u. s. w.

Bei der unpräcisen Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen ist es schwer zu entscheiden, ob alle diese Gegenstände mit Recht der Landesgesetzgebung zugetheilt werden, ebenso, ob die Erlassung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Güter, die Einführung von Theilbarkeitsbeschränkungen für den Grundbesitz u. a. überhaupt Sache der Landtage ist; wenn ja, ob sie es von jeher waren oder erst durch Delegation von Seiten der Reichsgesetzgebung geworden sind.

Diese staatsrechtlichen Doctorsfragen sollen hier auch nicht untersucht werden. Uns genügt die Thatsache, dass über all die genannten und manche andere Materien Landesgesetze wirklich erlassen werden oder doch erlassen werden können, und dass man daher die wirtschaftliche und wirtschaftspolitische Gesetzgebung Oesterreichs nur höchst mangelhaft zu erkennen vermag, wenn man

lediglich das Reichsgesetzblatt studiert und nicht zugleich auch die Landesgesetzblätter zu Rathe zieht.

Dazu kommt noch, dass das Kronland nicht bloss in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber wirtschaftspolitisch zu wirken vermag, sondern auch als juristische Person, die ihre Geldmittel oder ihren Credit in den Dienst irgend eines Landesinteresses — z. B. der billigen Creditgewährung, der Versicherung — stellt, ohne dass es dazu eines eigenen Gesetzes bedürfte.

Versucht man jedoch, sich auch nur über das in den österreichischen Kronländern auf wirtschaftlichem Gebiete geltende Recht zu informieren, so stellen sich grosse Hindernisse in den Weg.

Es handelt sich um 17 verschiedene Legislaturen, welche ebenso viele Länder mit oft ganz heterogenen ökonomischen Verhältnissen betreffen. Das ganz zerstreute, zum Theile in das vorige Jahrhundert zurückreichende Material ist nirgends gesammelt, oder doch nur in einer ganz lückenhaften und geradezu unbrauchbaren, ja irreführenden Weise.[1]) So ist es für manche Fragen kaum möglich, für andere wenigstens äusserst schwierig und mühevoll, sich ein genaues Bild auch nur ihres gegenwärtigen Standes in Oesterreich, geschweige ihrer Entwickelung zu machen.

Im folgenden glaubte ich mich deshalb nicht auf die einzelnen im Jahre 1895 erlassenen Gesetze beschränken zu sollen. Es dürfte vielmehr den Intentionen der Redaction und den Bedürfnissen der Leser besser entsprechen, wenn ich den Versuch unternehme, bei den einzelnen im Jahre 1895 legislatorisch geregelten Materien gleichzeitig auch eine kurze Orientierung über den in den österreichischen Ländern geltenden Rechtszustand zu geben. Damit wird, wie ich glaube, einerseits eine vorhandene Lücke ausgefüllt, andererseits für analoge Gesetzgebungsübersichten in den folgenden Jahren durch Schaffung einer einheitlichen Basis vorgearbeitet.

Gehen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen speciell auf die Gesetzgebung des Jahres 1895 über, so wird es vielleicht überraschen, bei einer solchen Fülle wichtiger Materien, deren Regelung den Landesgesetzgebungen obliegt, nur eine relativ geringe Anzahl von Gesetzen zu finden, die in dem genannten Kalenderjahre publiciert wurden.

Sehen wir von denjenigen ab, die entweder gar keine oder doch nur untergeordnete wirtschaftliche Bedeutung besitzen, sowie von solchen, die nur locale Verhältnisse betreffen, so haben wir zu verzeichnen: 4 Localbahn-, 2 Jagdgesetze, 2 Gesetze über Thierseuchen, eine Dienstbotenordnung und je ein Gesetz über die Rindviehzucht, über Maassregeln der Wasser- und Forstpolizei und über die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.

Die Ursache für diese spärliche Thätigkeit der Landesgesetzgebung liegt durchaus nicht etwa darin, dass die früher erwähnten Gegenstände in den meisten Ländern schon eine befriedigende legislatorische Behandlung erfahren hätten,

[1]) Dies gilt insbesondere auch von der sehr verbreiteten Sammlung „Oesterreichische landwirtschaftliche Gesetze von Leo Geller, Wien 1890.“ Nicht nur, dass darin eine Unzahl lange vor dem Jahre 1890 erschienener Gesetze fehlt; sondern es ist auch eine ganze Reihe von Gesetzen als geltend abgedruckt, die schon zur Zeit des Erscheinens jenes Buches längst aufgehoben oder abgeändert waren.

oder dass man kein Bedürfnis nach einem gesetzgeberischen Eingreifen empfinden würde.

Dies könnte vielleicht von der Erlassung eines Höferechtes und besonderer Erbtheilungsvorschriften für Bauerngüter behauptet werden. Die Regierung selbst hat viele Jahre gezögert, bevor sie in einigen wenigen Landtagen — Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Mähren — Gesetzesvorlagen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom Jahre 1889 eingebracht hat, und die Landtage haben bisher durchaus keine Lust gezeigt, meritorische Beschlüsse über diesen Gegenstand zu fassen.

In der Regel ist aber das schwache Functionieren der Landesgesetzgebung durchaus nicht wie bei jenen Agrargesetzen dadurch zu erklären, dass das Bedürfnis einer Reform bewusster Weise verneint wird. Im Gegentheile. Meist ist dasselbe vollkommen anerkannt.

So bestehen strengere forstpolizeiliche Vorschriften jetzt erst in Kärnten,[1] Schlesien[2] und Salzburg;[3] für die Durchführung von Commassationen ist bisher nur in Niederösterreich,[4] Salzburg,[5] Mähren[6] und Schlesien[7] gesorgt, für die Gemeinheitstheilungen ausser in den oben genannten Ländern[8] nur noch in Kärnten[9] und Krain.[10] Und doch ist die Nothwendigkeit all dieser Maassregeln auch in den anderen Kronländern ausser Zweifel.

Nicht einmal die Hälfte der Kronländer hat es versucht, die Rindviehzucht — die doch den hauptsächlichsten Productionszweig grosser Gebiete bildet — auf legislatorischem Wege zu heben (s. u.); und auch wo dies geschehen ist, sind die betreffenden Gesetze anerkannter Maassen reformbedürftig.

Jagd und Fischerei gehören zu den Gegenständen, die in Oesterreich die verworrensten Rechtsverhältnisse aufweisen, und mit denen sich die Landtage schon die längste Zeit intensiv beschäftigen; trotzdem besitzen nur Böhmen, Vorarlberg und Triest Jagdgesetze (s. u.), nur Niederösterreich,[11] Salzburg,[12] Krain,[13] Vorarlberg[14] und Galizien[15] Fischereigesetze.

Ebenso wird sehr allgemein die Nothwendigkeit einer landwirtschaftlichen Interessenvertretung betont. Landesculturräthe und Bezirksgenossenschaften wurden

---

[1]) Gesetz vom 1. März 1885 Nr. 13 L.-G.-Bl.

[2]) Gesetz vom 2. Mai 1886 Nr. 25 L.-G.-Bl.

[3]) Gesetz vom 7. August 1895 Nr. 28 L.-G.-Bl.

[4]) Gesetz vom 3. Juni 1886 Nr. 40 L.-G.-Bl.

[5]) Gesetz vom 11. October 1892 Nr. 31 L.-G.-Bl.

[6]) Gesetz vom 13. Februar 1884 Nr. 30 und vom 22. Juli 1892 Nr. 65 L.-G.-Bl.

[7]) Gesetz vom 28. December 1887 Nr. 12 L.-G.-Bl. ex 1888.

[8]) Gesetze gleichen Datums wie die oben genannten Commassationsgesetze.

[9]) Gesetz vom 5. Juli 1885 Nr. 23 L.-G.-Bl.

[10]) Gesetz vom 26. October 1887 Nr. 2 L.-G.-Bl. ex 1888.

[11]) Gesetze vom 26. April 1890 Nr. 1 ex 1891 und vom 23. April 1894 Nr. 22 L.-G.-Bl.

[12]) Gesetz vom 25. Februar 1889 Nr. 10 L.-G.-Bl.

[13]) Gesetz vom 18. August 1888 Nr. 16 ex 1890 L.-G.-Bl.

[14]) Gesetze vom 21. Februar 1889 Nr. 27 ex 1891 und vom 21. Juni 1893 Nr. 20 L.-G.-Bl.

[15]) Gesetz vom 31. October 1887 Nr. 37 ex 1890 L.-G.-Bl.

aber bisher nur in Oberösterreich,[1] Tirol,[2] Istrien,[3] Dalmatien[4] errichtet, ferner ein Landesculturrath in Böhmen.[5]

Diese Erscheinung dürfte auf eine ganze Reihe von Momenten zurückzuführen sein.

Die Landtage sind meist nur wenige Wochen im Jahre versammelt und haben in dieser kurzen Zeit nicht nur die Thätigkeit des Landesausschusses während des ganzen Jahres, sowie die Jahresrechnungen zu prüfen und das Budget für das nächste Jahr zu berathen, sondern auch eine ganze Reihe von Gemeinde-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten zu erledigen.

Zudem ist die Art der Geschäftsbehandlung in den Landtagen eine äusserst schwerfällige. Lähmend wirkt es insbesondere, dass der Landtag in einem Jahre meist nicht dort fortsetzen kann, wo er im Vorjahre aufgehört hat, dass er vielmehr die Arbeiten immer wieder von vorne beginnen muss. Die Ausschüsse müssen alljährlich neu gewählt werden, die Berathungen, Beschlüsse und Berichte der vorjährigen Ausschüsse sind schätzbares Material geworden. Da ist es begreiflich, dass grössere Gesetze in den wenigen Wochen einer Landtagssession nicht erledigt werden können, dass sie von Jahr zu Jahr zurückgestellt oder, wie es heisst, „dem Landesausschusse zur Antragstellung überwiesen“ werden müssen, und dass sich dieses Spiel oft viele Jahre hindurch wiederholt.

Dazu kommt, dass auch die Regierung die Landtage stiefmütterlich zu behandeln pflegt. Sie wartet viel häufiger, als beim Reichsrathe, die Initiative der Volksvertretung ab. Bringt sie aber doch selbst Gesetzentwürfe ein, so wird denselben meist nicht ein einziges Wort der Motivierung beigegeben. Sie dringt nicht auf rasche Behandlung ihrer Vorlagen, setzt sich überhaupt nicht sehr für diese ein, überlässt es häufig irgend einem wenig informierten Statthaltereibeamten, sie zu vertreten. Statt dass die Regierung gleich im Landtage klar und präcise sagte, ob sie ein in Berathung stehendes Gesetz der Sanction empfehlen werde, oder welche Bestimmungen desselben sie etwa beanständen müsste, kommt es, wenn endlich das Gesetz wirklich beschlossen worden ist, oft erst nach Beendigung der Landtagssession zu langwierigen Verhandlungen zwischen Landesausschuss und dem betreffenden Ministerium wegen etwaiger Aenderungen am Gesetzentwurfe.

Wie viel eine kräftige Initiative der Regierung auf dem Gebiete der Landesgesetzgebung zu bewirken vermag, hat sich vor kurzem recht deutlich in der Frage der Localbahnen gezeigt. Binnen weniger Jahre haben über Anregung des früheren Handelsministers Grafen Wurmbrand 8 Länder analoge Gesetze zur Förderung des Baues solcher Bahnen beschlossen, und auch die anderen Kronländer werden wohl binnen kurzem nachfolgen.

---

[1] Gesetz vom 9. März 1886 Nr. 17 L.-G.-Bl.

[2] Gesetze vom 8. November 1881 Nr. 35 L.-G.-Bl. und vom 23. September 1884 Nr. 30 L.-G.-Bl.

[3] Gesetz vom 8. September 1884 Nr. 36 L.-G.-Bl.

[4] Gesetze vom 2. Mai 1886 Nr. 34 vom 26. Februar 1888 Nr. 10 und vom 10. August 1892 Nr. 18 L.-G.-Bl.

[5] Gesetz vom 20. März 1891 Nr. 20 L.-G.-Bl.

Endlich hindert oft auch der Umstand das Zustandekommen von Gesetzen, dass die Regierung und die Majorität des Landtages verschiedenen politischen Parteien angehören oder verschiedene wirtschaftliche Interessen vertreten, so dass häufiger als beim Reichsrathe Regierungsvorlagen verworfen, Landtagsbeschlüsse nicht sanctioniert werden.

Ein Theil der angeführten hemmenden Momente liesse sich gewiss leicht beseitigen oder wenigstens abschwächen. Damit wäre aber nicht nur ein rascheres, präciseres und vor allem erfolgreicheres Functionieren der Landesgesetzgebung zu erreichen, sondern es könnte auch dahin gewirkt werden, die zwischen den einzelnen Kronländern bestehende Rechtsungleichheit zu vermindern, die sich heute in so störender Weise fühlbar macht.

Wenden wir uns nunmehr den einzelnen im Jahre 1895 erschienenen Landesgesetzen zu, so sind vorerst die 4 Localbahngesetze und die steiermärkische Dienstbotenordnung auszuscheiden. Diese ist in dem ersten Hefte der Zeitschrift von v. Schullern besprochen worden, jene sollen zugleich mit dem Reichsgesetze betreffend die Förderung von Bahnen niederer Ordnung eine eingehendere Darstellung erfahren.

So bleiben für diesen Ueberblick noch 7 Gesetze übrig. Davon betrifft eines die eigentliche Landescultur; drei beziehen sich auf die Viehzucht, zwei auf die Jagd und eines auf die Errichtung von Naturalverpflegsstationen.

* * *

Auf dem Gebiete der Forst- und Wasserpolizei hat Salzburg das Gesetz vom 7. August 1895, Nr. 28 L.-G.-Bl., erlassen, das sich enge an das Landesgesetz für Kärnten vom 1. März 1885, Nr. 13 L.-G.-Bl., anschliesst. Nur Schlesien hat noch in dem Gesetze vom 2. Mai 1886, Nr. 25 L.-G.-Bl., zum Theile dieselben Maassregeln getroffen, wie Kärnten.

In den anderen Kronländern fehlt es dagegen derzeit noch an analogen Vorschriften.[1]) Und doch wären solche in allen Gebirgsgegenden, namentlich in den Alpen, äusserst wünschenswert.

Es handelt sich nämlich dabei um gewisse Einschränkungen, die dem Grundbesitzer in der Ausübung seines Eigenthumes im Interesse der Allgemeinheit auferlegt werden müssen.

Im Gebirge ist eben die gegenseitige physikalische und wirtschaftliche Abhängigkeit der einzelnen Grundeigenthumsobjecte von einander noch grösser als anderwärts. Namentlich wird die Sicherheit der tiefer gelegenen Landestheile vor Wassergefahren wesentlich durch eine entsprechende Behandlung der höheren Gebiete bedingt. Und ähnlich steht es mit Erdabrutschungen, Fels- und Steinstürzen, Lawinen u. s. w.

Seit jeher mussten sich denn auch im Gebirge die Grundeigenthümer polizeiliche Beschränkungen ihrer Rechte gefallen lassen.

[1]) Das Gesetz vom 29. März 1886 Nr. 22 L.-G.-Bl., betreffend die Bestrafung gemeingefährlicher forstlicher Uebertretungen für Tirol stellt keine neuen Normen auf, sondern sucht nur die Befolgung der alten durch eine stärkere Sanction zu sichern.

So gestattet schon das Forstgesetz vom 3. December 1852, Forste im Interesse der Landescultur als Schutz- oder Baumwälder zu erklären; und dasselbe Gesetz verbietet jede Waldverwüstung.

Ebenso enthält das Reichsgesetz vom 30. Juli 1884, Nr. 117 R.-G.-Bl., „betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern," weitgehende Beschränkungen des Grundbesitzers. Dieser muss die Durchführung von Anordnungen für die Zwecke der Wildbachverbauung dulden — wie Entwässerungsanlagen, Aufforstungen, Berasungen u. s. w. — und ist verpflichtet, den Anordnungen in Betreff der künftigen Benützung des Grundstückes und der Bringung der Producte nachzukommen. Ja das Gesetz schreibt sogar die gänzliche Aufhebung des Eigenthumsrechtes (Enteignung) vor, wenn begründete Zweifel bestehen, ob bei der Belassung der betreffenden Grundstücke im bisherigen Besitze der für die Wildbachverbauungen erforderliche Zustand hergestellt und nachhaltig erhalten werden würde.

Indes haben die beiden Reichsgesetze durchaus nicht genügt, um einen befriedigenden Zustand der Landescultur in den Alpengegenden herbeizuführen.

Es scheint im Gegentheile, dass gerade in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Wildbäche neu entstanden sind, dass die schon früher vorhandenen an Gefährlichkeit zugenommen haben, und dass unsere herrlichen Alpenländer immer häufiger von elementären Verwüstungen heimgesucht werden.

Das Forstgesetz ist eben in vielen Landestheilen nur höchst mangelhaft durchgeführt; und wenn auch in Bezug auf die Verbauung von Wildbächen bereits Bedeutendes geleistet ist, so bleibt doch immer noch viel mehr zu thun übrig. Daher wäre es umso mehr zu begrüssen, wenn hier die Landesgesetzgebung thatkräftig eingreifen und die Lücken ausfüllen würde, welche die Reichsgesetzgebung offen gelassen hat.

Es müsste sich dabei insbesondere um einen erhöhten Schutz der Pflanzendecke des Bodens (Wald, Rasen), eventuell sogar um die neuerliche Herstellung einer solchen (künstliche Aufforstungen, Berasung) handeln; ferner um die Hintanhaltung der Lockerung des Erdreiches, der Trennung der Bodenoberfläche; endlich darum, die Gefährlichkeit der vorhandenen Wildbäche — auch abgesehen von ihrer Verbauung — möglichst abzuschwächen, indem namentlich alles hinweggeräumt wird, was den regelmässigen Abfluss im Falle des Hochwassers hindern kann.

Die Aufforstung kahler Bergflächen wurde mit gutem Erfolge in den Karstländern in Angriff genommen. Die bezüglichen Landesgesetze liegen jedoch ausserhalb des Rahmens dieser Darstellung, da das in Rede stehende salzburgische Gesetz keine derartigen Bestimmungen enthält.

Dieses und das analoge kärntnerische Gesetz verfolgen vielmehr die anderen eben angedeuteten Ziele.

In Bezug auf die Erhaltung des schützenden Vegetationsmantels ist Kärnten viel weiter gegangen als Salzburg, indem es für die Landestheile mit leicht verwitterbarem Gestein oder Kalk eine Anmeldungspflicht für jeden Kahlschlag in der Ausdehnung von wenigstens 25 Ar statuiert und dessen Genehmigung durch die politische Behörde von bestimmten Voraussetzungen abhängig macht.

Diese Bestimmung des kärntnerischen Gesetzes ist in das salzburgische nicht übergegangen. Wohl aber besteht bezüglich der meisten anderen Vorschriften vollkommene Uebereinstimmung, und zwar grösstentheils nicht bloss inhaltliche, sondern auch wörtliche.

Auf den Schutz der Pflanzendecke bezieht sich das Verbot des Abbrennens des Krummholzes und das des kahlen Abtriebes desselben (§ 1). Ferner die Bestimmung, dass, wenn bei der Bringung des Holzes der Rasen in Wildbachgebieten (siehe unten) beschädigt wurde, der Bringungsunternehmer und der Grundbesitzer solidarisch verpflichtet sind, sofort die zur schnellen Vernarbung der Rasendecke geeigneten Vorkehrungen zu treffen (§ 5).

Ebenso wie der Rasen wird durch die Holzbringung auch der eigentliche Erdboden beschädigt; er wird gelockert, rissig. Das befördert aber die Entstehung oder Vergrösserung von Wildbächen. Darum werden besondere Vorschriften für die Holzbringung in Wildbachgebieten erlassen.

Welches diese Gebiete sind, stellt die Landesregierung einverständlich mit dem Landesausschusse fest.

In ihnen bedarf die Herstellung grösserer Holzbringungsanlagen (Haupt- oder Heimriesen) der behördlichen Bewilligung. Aber auch die Holzbringung mittelst Erd-, Eis-, Schnee- und Wasserriesen kann verboten werden, wenn diese unmittelbar in verbaute Wildbäche führen und besonders gefährlich erscheinen (§ 3).

Für die Bringung des Holzes über Gebirgsabhänge ohne Benützung von Riesen oder Bringungsanstalten kann die Behörde besondere Vorschriften zur Hintanhaltung der Bodenlockerung erlassen; selbst dann, wenn die Bringung nur über den eigenen Grund des Waldbesitzers statt hat (§ 4).

Die durch die Holzbringung verursachten Bodenrisse müssen jedesmal ausgefüllt und versichert, der gelockerte Boden muss sofort wieder befestigt werden (§ 5).

Endlich sucht das Gesetz durch eine Reihe von Bestimmungen die Anräumung der Wildbachgräben mit Holzstämmen, Aesten, Abfällen zu verhindern, da gerade durch eine solche gänzliche oder theilweise Verstopfung des Bachbettes im Falle des Hochwassers die grössten Gefahren für die Umgebung heraufbeschworen werden.

Die während der Fällung und Bringung des Holzes in ein Wildbachbett gelangten Baumstämme und Abfälle sind deshalb ohne unnöthigen Verzug aus dem Bachbette und aus dem Wasserbereiche wegzuschaffen und, wo dies nicht möglich ist, an Ort und Stelle zu verkleinern und zu verbrennen. Dazu sind Waldbesitzer und Schlag- und Bringungsunternehmer solidarisch verpflichtet. Aehnliches gilt von dem im Inundationsbereiche zurückgebliebenen Triftholze (§ 7).

Ueberdies hat jede Ortsgemeinde die Pflicht, in jedem Frühjahre die Wildbäche ihres Gebietes und deren Zuflüsse zu begehen und von den an der Oberfläche liegenden Baumstöcken, Wurzelstöcken und anderen Hölzern räumen zu lassen (§ 8). Auch muss sie die dabei wahrgenommenen sonstigen gefahrdrohenden Zustände nach Thunlichkeit beseitigen.

Kommt ein Privater oder eine Gemeinde den Räumungspflichten nicht nach, kann die politische Behörde die Arbeiten auf Gefahr und Kosten der Verpflichteten ausführen lassen (§ 10).

Aber auch die Räumung des Wildbachbettes müsste eine halbe Maassregel bleiben, wenn nicht noch Vorsorge getroffen wird, dass die Bergabhänge, die in den Graben führen, von geschlagenem Holze gereinigt seien. Denn dieses würde sonst bei dem ersten Hochwasser in das Bett des Wildbaches geschwemmt werden und die nämlichen verheerenden Wirkungen ausüben, wie das schon ursprünglich dort gelagerte.

Die §§ 6 und 7 verbieten denn auch, das in Wildbachgräben und an deren Einhängen geschlagene Holz ohne Bewilligung der Behörde im Inundationsbereiche zu lagern oder daselbst Kohlstätten zu errichten, und sie schreiben die sofortige Räumung der in das Wildbachgebiet einhängenden Schlagflächen vor.

Alle erwähnten Bestimmungen stehen unter einer — allerdings nicht strengen — Strafsanction.

Die Wirkung dieses in seinen Grundzügen mitgetheilten Gesetzes hängt, wie dies bei den meisten Polizeivorschriften der Fall ist, in erster Linie von der Art seiner praktischen Durchführung ab. Strenge gehandhabt, dürften gute Erfolge nicht ausbleiben. Jedenfalls wäre sehr zu wünschen, dass auch die anderen Alpenländer dem von Kärnten und Salzburg gegebenen Beispiele möglichst bald folgen.

* * *

Zur Hebung der Rindviehzucht wurde in der Bukowina das Gesetz vom 13. Juni 1895, Nr. 19 R.-G.-Bl., erlassen. Damit hat dieses Kronland zweifellos einen wichtigen Schritt auf dem Gebiete der Landwirtschaftspflege gethan.

In Bezug auf die Vorsorge für die Rindviehzucht — die ja für einen grossen Theil Oesterreichs den wichtigsten Productionszweig bildet — lassen sich drei Ländergruppen unterscheiden.

In Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, im Küstenland, in Schlesien und Dalmatien ist die Züchtung ganz frei und ungeregelt.

In Niederösterreich [1]) und Böhmen [2]) bestehen Körordnungen. Diese schreiben die Licenzierung der Zuchtstiere durch eigene Thierzuchtscommissionen vor, setzen die Bedingungen fest, unter denen die Licenzierung erfolgen darf, stellen die Verwendung nicht licenzierter Stiere unter Strafe und enthalten auch für den Sprung der licenzierten Stiere beschränkende Bestimmungen. Doch unterlassen sie es, irgend jemandem die Pflicht aufzuerlegen, für eine entsprechende Zahl geeigneter Zuchtstiere zu sorgen.

Auch die Bukowina besass bisher bloss ein solches Stierkörungsgesetz, während sie nunmehr in einer Reihe mit Steiermark,[3]) Krain,[4]) Tirol,[5]) Vorarlberg,[6])

---

[1]) Gesetz vom 13. Juli 1894 Nr. 52 L.-G.-Bl.

[2]) Gesetz vom 21. April 1887 Nr. 32 L.-G.-Bl.

[3]) Gesetz vom 9. Jänner 1882 Nr. 14 L.-G.-Bl.

[4]) Gesetz vom 11. August 1890 Nr. 4 L.-G.-Bl. ex 1891.

[5]) Gesetz vom 1. Februar 1876 Nr. 14 L.-G.-Bl.

[6]) Gesetz vom 27. Juli 1890 Nr. 19 L.-G.-Bl.

Mähren[1]) und Galizien[2]) steht, welche Länder Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht erlassen haben, deren wichtigste Anordnung darin besteht, dass in jeder Gemeinde ein bestimmtes Maximalverhältnis zwischen den faselbaren Kühen und Kalbinnen und den licenzierten Stieren stattfinden muss (meist 100 : 1), und dass, wo hiefür nicht die genügende Anzahl von geeigneten (licenzierten) Privatstieren vorhanden ist, die Gemeinde subsidiär verpflichtet ist, die fehlenden Stiere anzuschaffen und zu erhalten. Die dadurch erwachsenden Auslagen sind entweder durch Sprungtaxen hereinzubringen oder — soweit nicht etwa aus öffentlichen Fonds dafür Unterstützungen bewilligt werden — unter alle, keine eigenen Zuchtstiere haltenden Rindviehbesitzer nach der Zahl ihrer Kühe und faselbaren Kalbinnen umzulegen. Unter Umständen können sich auch mehrere Gemeinden zur gemeinsamen Haltung von Zuchtstieren vereinigen.

Es ist klar, dass erst durch derartige Bestimmungen die Viehzucht des Landes wirklich gehoben werden kann.

Vielleicht in keiner anderen Beziehung hat die Vernichtung der alten bäuerlichen Gemeindegenossenschaften so schädliche Folgen gehabt, als auf dem der Stierhaltung. Mit der Verwandlung der Realgemeinden in politische Gemeinden verschwanden natürlich die früher vielfach vorhandenen Gemeindestiere. Nur die Grossgrundbesitzer und die reichsten Bauern waren in der Lage, sich eigene Stiere zu halten. Freiwillige Vereinigungen der mittleren und kleineren Landwirte zu diesem Zwecke (Stiergenossenschaften) kamen selten zustande; und so hatte die Zerstörung der alten Organisation zur Folge, dass das Bedürfnis nach Zuchtstieren gar nicht oder nur höchst mangelhaft gedeckt war. Man musste sich mit Stieren schlechter Qualität begnügen, die geringe Zahl der vorhandenen Stiere durch stärkere Ausnützung derselben ausgleichen; die Rinderrassen verschlechterten sich, die Viehzucht gieng zurück.

Zunächst suchte man dem mit blossen Polizeivorschriften entgegenzuwirken (Körordnungen). In der Regel wurde in jedem Gerichtsbezirke — in Tirol und Vorarlberg in jeder Gemeinde — eine Thierschaucommission eingesetzt. Diese darf die Licenzierung eines Stieres nur vornehmen, wenn derselbe gesund, von kräftigem Körperbau, zur Nachzucht geeignet ist und ein bestimmtes Alter — meist ein Jahr — überschritten hat. Ueberdies soll die Commission in der Regel auch darauf achten, dass der vorgeführte Stier den in den Gegenden vorhandenen Viehrassen entspreche.

Wird ein nicht licenzierter Stier zur Nachzucht für fremdes Vieh verwendet, so tritt eine Strafe bis zu 10 fl. ein. Die Zahl der Sprünge eines Stieres wird meist beschränkt — gewöhnlich auf zwei innerhalb 24 Stunden — der unmittelbare Nachsprung verboten; häufig auch das gemeinsame Weiden von zeugungsfähigen Rindern verschiedenen Geschlechtes, die vorzeitige Deckung oder Schlachtung des Kalbes.

Diese oder ähnliche Bestimmungen finden sich nicht nur in den blossen Körordnungen, sondern sie sind ebenso in die Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht übergegangen, insbesondere auch in das für die Bukowina erlassene.

---

[1]) Gesetz vom 16. December 1888 Nr. 5 L.-G.-Bl. ex 1889.

[2]) Gesetz vom 20. Juli 1892 Nr. 51 L.-G.-Bl.

So nothwendig und wichtig solche Vorschriften aber auch sein mögen, sie allein können die früher angeführten Uebelstände nicht beseitigen, solange dem Mangel an geeigneten gemeinsamen Zuchtstieren nicht abgeholfen wird.

Dies ist nun in den genannten Ländern durch die Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht versucht worden. Ueberall, wo nicht ohnedies die für eine rationelle Viehzucht nöthige Anzahl von Stieren vorhanden ist, werden die Viehbesitzer, die nicht selbst einen Stier halten, gezwungen, die Kosten der Anschaffung und Haltung eines oder mehrerer gemeinsamer Zuchtstiere zu tragen.

Oekonomisch bilden also diese Viehzüchter eine Zwangsgenossenschaft. Nicht aber juristisch. Denn nicht die Gesammtheit der Viehzüchter kauft oder erhält den gemeinsamen Stier; ja sie besitzt überhaupt keine eigenen Organe. Für sie handelt vielmehr die Ortsgemeinde, respective die Gemeindevertretung oder der Gemeindevorstand.

Wo die Ortsgemeinde auch heute noch ausschliesslich oder doch ganz überwiegend agrarischen Charakter trägt, ist dieses Verhältnis wohl ganz unbedenklich, ja meist sogar zweckmässig.

Anderen Falls kann es aber gar leicht vorkommen, dass der Gemeindevorsteher, dem die Durchführung des Gesetzes obliegt, von der Landwirtschaf und Viehzucht durchaus nichts versteht. Es darf wohl gefragt werden, ob es sich nicht empfohlen hätte, für die Gemeinden dieser Art die obligatorische Bildung von Viehzuchtsgenossenschaften mit einer eigenen Organisation vorzuschreiben.

Das in Rede stehende Bukowinaer Landesgesetz schliesst sich den besten Mustern — Mähren, Galizien — an.

Als Minimalalter für die Licenzierung werden, je nach der Rasse, $1^1/_2$ oder 2 Jahre gefordert (§ 1). In den einzelnen Gemeinden sollen die für Züchtungszwecke geeigneten Stiere so vertheilt sein, dass wenigstens einer auf je hundert Kühe und faselbare Kalbinnen kommt (§ 2).

Gemeinden, in denen hiefür nicht eine genügende Anzahl geeigneter und im Gemeindegebiete verwendeter Privatzuchtstiere vorhanden sind, haben die Pflicht, nicht nur die fehlenden Stiere anzuschaffen, sondern auch für deren Unterbringung und Erhaltung in geräumigen und gesunden Stallungen, für hinreichendes und gutes Futter und für die erforderlichen Auslaufplätze zu sorgen (§ 3).

Kommt eine Gemeinde ihren Verpflichtungen nicht nach, so soll der Landesausschuss selbst die Zuchtstiere anschaffen und aufstellen lassen, die dafür nöthigen Summen unter die Viehbesitzer auftheilen und die Beträge durch die politische Behörde eintreiben (§ 7).

Doch kann sich die Gemeinde auch durch Verträge mit Privaten, Gesellschaften oder Genossenschaften die nöthige Anzahl Stiere für längere Zeit sichern.

Auch dürfen zwei oder mehrere Gemeinden desselben politischen Bezirkes beschliessen, sich zur gemeinsamen Haltung von Zuchtstieren zu vereinigen, in welchem Falle sich die Zahl der letzteren nach der Gesammtzahl der im ganzen Gebiete vorhandenen weiblichen Thiere berechnet.

Von grösster Wichtigkeit für den Erfolg sowohl dieser Bestimmungen als auch der Licenzierungs- und sonstigen Vorschriften ist die Frage, wem die Durchführung des Gesetzes und die Ueberwachung übertragen ist.

Die in Tirol und Vorarlberg geschaffenen Gemeindecommissionen sind für eine strenge Handhabung des Gesetzes naturgemäss ganz ungeeignet, da ihre Mitglieder in der Regel entweder selbst Partei sind, oder wenigstens in engster Beziehung zu den Betroffenen stehen.

Mit Recht folgte daher die Bukowina dem Beispiele anderer Kronländer, in denen für jeden Gerichtsbezirk eine aus zwei sachverständigen Viehzüchtern und einem Thierarzte bestehende Thierzuchtcommission ernannt wird, der sowohl die Licenzierung als auch die Aufsicht über die Stierhaltung zusteht.

Weiter als die meisten Landesgesetze geht das bukowinaer darin, dass es ebenso wie das galizische die Bildung eines eigenen Landesviehzuchtsfondes anordnet, aus welchem Darlehen, Vorschüsse und Subventionen zum Ankaufe der Gemeindestiere verabfolgt werden können (§ 9). Erst dadurch wird es den vielen ganz armen Gemeinden des Landes materiell möglich sein, den Vorschriften des Gesetzes zu entsprechen. Wenn auch die Lage der Gemeinden anderwärts in der Regel keine so traurige sein dürfte als in den Nordostländern Oesterreichs, so würde eine ähnliche Maassregel doch auch in jenen gewiss nicht überflüssig sein. Die steten Klagen, dass die Gesetze zur Hebung der Rindviehzucht noch zum grössten Theile unausgeführt sind, dürften dann vielleicht allmählich verstummen.

Endlich wird es, um die Hebung der Rinderrassen und die Befolgung des Gesetzes zu sichern, nothwendig sein, noch weiter zu gehen und die Licenzierung sämmtlicher Stiere anzuordnen, auch jener, die bloss für die Zucht mit dem eigenen Vieh bestimmt sind. Ohne eine solche Maassregel werden Uebertretungen des Gesetzes nicht hintangehalten und kräftige reine Rinderrassen nicht gezüchtet werden können.

Bisher hat sich jedoch nur Böhmen in dem Gesetze vom 21. April 1887 zu diesem Schritt entschlossen.

* * *

Im engsten Zusammenhange mit den Gesetzen zur Hebung der Viehzucht stehen jene, welche die sogenannten Thierseuchenfonde betreffen.

Eine Reihe von Reichsgesetzen[1]) hat zwar sowohl präventive als repressive Maassregeln gegen ansteckende Thierkrankheiten getroffen und deren Befolgung durch polizeiliche Vorschriften und Strafandrohungen zu sichern gesucht.

Aber vollständig ausreichend sind diese Gesetze nicht. Insbesondere ist mmer dort, wo der Staat dem Viehbesitzer keinen Ersatz für die getödteten oder umgestandenen Thiere leistet, die Gefahr vorhanden, dass auch die besten Veterinärvorschriften unbeobachtet bleiben, und dass verseuchtes Vieh oder Fleisch verschleppt wird.

Hier haben mit Erfolg einige Landesgesetzgebungen eingegriffen.

Zwar wurde in Mähren die durch das Landesgesetz vom 23. März 1883, Nr. 43 L.-G.-Bl., betreffend die Hebung der Rindviehzucht eingeführte und durch das Gesetz vom 27. November 1888, Nr. 128 L.-G.-Bl., erweiterte und abge-

[1]) Vom 29. Februar 1880 Nr. 35, vom gleichen Datum Nr. 37 R.-G.-Bl., vom 24. Mai 1882 Nr. 51 R.-G.-Bl., vom 17. August 1892, Nr. 142 R.-G.-Bl.

änderte obligatorische Versicherung des Rindviehes gegen Umstehen oder Tödtung wegen Lungenseuche, Milzbrand, Rauschbrand und Maul- und Klauenseuche im Jahre 1893 wieder aufgehoben (Gesetz vom 26. December 1892, Nr. 1 L.-G.-Bl. ex 1893); zunächst deshalb, weil die wichtigste Krankheit, für welche die Versicherung galt, die Lungenseuche, wegfallen musste, seitdem der Staat für die wegen dieser Seuche getödteten Thiere den Besitzern Ersatz leistete. So blieben nur noch der Milzbrand, Rauschbrand und die Maul- und Klauenseuche übrig, für welche der Versicherungsfond aufzukommen hatte. Durch diese Beschränkung mussten aber die Verwaltungsauslagen relativ bedeutend zunehmen. Dazu kam noch die Unzufriedenheit der Bevölkerung mit einer Versicherung, die nicht alle Todesursachen umfasste.

In Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich wurde dagegen eine Zwangsversicherung gegen die Tödtung, zum Theile auch gegen das Umstehen von Rindvieh und Einhufern infolge ansteckender Krankheiten in der Form von sogenannten Thierseuchenfonden verwirklicht.

Aus diesen werden nämlich Entschädigungen für solche Thiere geleistet, die wegen des Vorhandenseins oder des Verdachtes bestimmter Krankheiten von amtswegen getödtet werden, oder die an solchen Krankheiten zugrunde gegangen sind.

Allerdings ist hier der Ersatz des durch den Tod des Viehes verursachten Schadens nicht, wie bei der Versicherung, der eigentliche Zweck der Gesetzes, sondern nur das Mittel, um die Befolgung der veterinärpolizeilichen Vorschriften zu sichern, um die Verheimlichung ansteckender Krankheiten, den Verkauf von verseuchten Thierproducten zu verhindern; aber der Effect ist ein ähnlicher.

Was zunächst die Krankheiten betrifft, auf die sich der Fond erstreckt, so waren es früher in Tirol und Vorarlberg die Lungenseuche der Rinder und die Rotz- (Wurm-) Krankheit der Einhufer, in Niederösterreich überdies der Milzbrand, der Rauschbrand und die Perlsucht (Tuberculose) der Rinder, der Milzbrand der Einhufer.

Entschädigung wurde bei Lungenseuche und Rotzkrankheit dann geleistet, wenn das Thier wegen der Krankheit oder wegen Verdachtes derselben behördlich getödtet wurde, bei Milzbrand, wenn es daran umgestanden ist; bei Rauschbrand, wenn es trotz der in demselben Jahre erfolgten Schutzimpfung infolge dieser Krankheit oder infolge der Impfung verendet ist; bei der Perlsucht, wenn das Thier bei der Schlachtung damit behaftet befunden wurde.

In allen drei Kronländern wurde je ein besonderer Fond für die Rinder und für die Einhufer gebildet. Die Viehbesitzer entrichteten je nach der Zahl ihrer Viehstücke Umlagen, die von den Gemeindeorganen gleich den Steuern eingehoben wurden.

Als aber das Reichsgesetz vom 17. August 1892, Nr. 42 R.-G.-Bl., die Tödtung der an Lungenseuche erkrankten oder dieser Krankheit verdächtigen Thiere und den Ersatz von $\frac{19}{20}$ des Schätzwertes der getödteten Thiere aus dem Staatsschatze anordnete, da hatten die Thierseuchenfonde für Rindvieh in Tiro und Vorarlberg ihren Zweck verloren und wurden aufgehoben.

In Vorarlberg geschah dies durch das Gesetz vom 25. September 1892, Nr. 35 L.-G.-Bl. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1888, Nr. 19

L.-G.-Bl., blieben jedoch soweit in Kraft, als sie sich auf die Tilgung der Rotzkrankheit der Einhufer beziehen.

In Tirol wurde zwar auch sofort die Leistung von Entschädigungen für solche Thiere eingestellt, bei denen die Ersatzpflicht des Staates eintrat (Lungenseuche).

Eine gesetzliche Regelung erfolgte jedoch erst durch das Gesetz vom 30. Juni 1895, Nr. 36 L.-G.-Bl. Dieses hebt den Thierseuchenfond auch für Einhufer auf. Statt dessen wird nunmehr die Entschädigung für die wegen Rotzes oder Rotzverdachtes getödteten Einhufer direct aus dem Landesfonde geleistet. Es werden die dadurch erwachsenden Kosten also nicht mehr, wie früher, von den Viehbesitzern getragen, sondern ähnlich wie nach den Reichsgesetzen über die Rinderpest und die Lungenseuche von der Gesammtheit der Steuerträger.

Entschädigt wird hier der ganze Schätzungswert des getödteten Thieres.

Merkwürdig ist aber, auf welche Art in Tirol der Schätzungswert festgestellt wird. Die Gemeindevorsteher jedes Gerichtsbezirkes wählen für drei Jahre zwei Schätzmänner; überdies delegiert die politische Behörde von Fall zu Fall einen Sachverständigen. In geheimer Abstimmung hat nun jede dieser drei Personen ihre Schätzung anzugeben. Der Durchschnitt der drei Beträge gilt dann als Schätzungswert. Doch soll dieser den Erstehungspreis niemals übersteigen. Es sei denn, dass das Thier schon während sechs Monaten sich im Besitze des Entschädigungswerbers befunden hat.

In Niederösterreich, wo der Fond für Rindvieh von vorneherein nicht auf Entschädigungen bei Lungenseuche beschränkt war, sondern sich auf Milzbrand, Rauschbrand und Perlsucht erstreckte, blieb derselbe auch nach dem Wegfall dieser Krankheit (Gesetz vom 11. October 1892, Nr. 66 L.-G.-Bl.) bestehen.

Eine Erweiterung erfuhr dieser Thierseuchenfond durch das Gesetz vom 28. Mai 1894, Nr. 1 L.-G.-Bl., ex 1895. Denn dieses ordnet die Leistung von Entschädigungen für die infolge des Kalbfiebers trotz rechtzeitig in Anspruch genommener thierärztlicher Hilfe verendeter Kühe an.

Auch sonst bringt das in Rede stehende Gesetz mehrfache Modificationen des bisherigen Rechtszustandes.

Die Entschädigung betrug früher in allen Fällen $^8/_{10}$ des Schätzungswertes; als solcher gilt der laufende Marktwert ohne Rücksicht auf die vorhandene Krankheit oder die bestehende Ansteckungsgefahr.

Daran ist nur das eine geändert, dass für die infolge der Rauschbrandschutzimpfung zugrunde gegangenen Rinder der volle Schätzungswert ersetzt wird.

Die Deckung der Auslagen erfolgt auf dieselbe Weise, wie früher in Tirol und jetzt noch in Vorarlberg, nämlich durch Umlagen auf die Viehbesitzer.

Diese Umlagen betragen nach dem neuen wie nach dem alten Gesetze 10 Kreuzer jährlich für jeden Einhufer, falls der Besitzer weniger als 11, 20 Kreuzer, falls er mehr als 10 Pferde in einer Gemeinde untergebracht hat.

Für die Rinder sind dagegen jetzt zum Theile höhere Sätze, als früher, maassgebend.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1891 waren für jedes Rind 10 Kreuzer zu bezahlen. Besass aber jemand mehr als 30 Rinder in einer Gemeinde, so hatte er dafür je 20 Kreuzer zu entrichten. Diese höhere Umlage tritt jetzt schon bei 20 Rindern ein; sie steigt bei 41 Stück auf 30, bei 61 Stück auf 40 Kreuzer pro Rind.

Diese starke Progression ist hinlänglich durch die erhöhte Ansteckungsgefahr begründet, die bei gemeinsamer Unterbringung grösserer Viehmassen entsteht.

Durch die Entschädigung, welche von Seiten des Landes, respective des Thierseuchenfondes für solche Thiere geleistet wird, die wegen der bestimmten ansteckenden Krankheiten gekeult worden oder daran zu Grunde gegangen sind, ist zwar der grösste Anreiz zur Verheimlichung der Seuche beseitigt. Immer ist aber noch die Möglichkeit einer Umgehung oder Verletzung der veterinärpolizeilichen Vorschriften vorhanden, und in vielen Fällen kann ja auch der pecuniäre Vortheil aus dem Verkaufe des verseuchten Viehes, Fleisches grösser sein, als die zu erwartende Entschädigung.

Da die in Rede stehenden Gesetze vor allem den Zweck haben, die so verderblichen Viehseuchen möglichst rasch zu tilgen, ist es nur consequent, dass in allen drei Kronländern die Entschädigung verweigert wird, wenn die Anzeige über den Ausbruch einer Seuche oder über den Bestand des Seuchenverdachtes nicht unverzüglich erstattet wurde; wenn die Schutzmaassregeln, welche die Seuchencommission zur Verhinderung der Eischleppung oder der Verbreitung der Seuche angeordnet hatte, mangelhaft beobachtet wurden; oder wenn sonst strafbare Handlungen gegen das Thierseuchengesetz begangen wurden; namentlich wenn eine verbotswidrige Verwendung von verseuchten oder seuchenverdächtigen Thieren oder eine eigenmächtige Ueberführung derselben aus der ihnen behördlich angewiesenen Räumlichkeit an andere Orte stattgefunden hat.

In Niederösterreich kommt als Ausschliessungsgrund noch hinzu: beim Rauschbrand, dass in dem betreffenden Jahre das verendete Rind der Schutzimpfung gegen Rauschbrand nicht unterzogen worden war; beim Kalbsfieber, dass dem Viehbesitzer ein Verschulden an dem Viehverluste durch nicht entsprechende Behandlung, Wartung während oder nach dem Geburtsacte trifft, oder dass die thierärztliche Hilfe nicht rechtzeitig in Anspruch genommen wurde. —

Die Wirkung dieser Thierseuchenfonde war gewiss vielfach eine sehr gute. Namentlich haben in Tirol die Entschädigungen für Lungenseuche das Land von dieser Krankheit fast vollständig befreit.

So lange daher eine umfassende Rindviehversicherung nicht durchgeführt wird, darf man im Principe gewiss einer Nachahmung jener Institution durch die anderen Länder das Wort reden.

Allerdings wäre dabei eine genaue Anpassung an die localen Verhältnisse und Bedürfnisse erforderlich. Denn die Viehkrankheiten treten durchaus nicht gleichmässig in allen Gegenden auf. Hier herrscht die eine, dort die andere Seuche, in manchen Landstrichen treten sie nur sporadisch, in anderen dagegen epidemisch auf.

Wenn man sich also auch für eine möglichste Verallgemeinerung und Ausbreitung der obligatorischen Seuchenversicherung aussprechen muss, so dürfen

doch die grossen Schwierigkeiten nicht übersehen werden, die einer solchen entgegenstehen.

Noch viel grössere technische und praktische Hindernisse bereitet allerdings die das letzte Ziel bildende zwangsweise Versicherung des Viehbestandes gegen alle Todesursachen. Vielleicht zeigt die Erfahrung, dass das Princip des facultativen Zwanges, das sich ja auf anderen Gebieten — Commassation, Wassergenossenschaften u. s. w. — so glänzend bewährt hat, und das neuerdings im Grossherzogthum Baden auch auf die Viehversicherung angewendet wird, thatsächlich die richtige Lösung der Frage in sich schliesst.

* * *

In zwei Kronländern wurden im Jahre 1895 *Jagdgesetze* erlassen; in *Vorarlberg* das Gesetz vom 26. Juli 1892, Nr. 1 L.-G.-Bl. ex 1895, und in *Triest* das Gesetz vom 6. August 1895, Nr. 21 L.-G.-Bl.

Die Jagdgesetzgebung Oesterreichs liegt noch sehr im Argen. In den meisten Ländern gilt heute noch subsidiär das Patent vom 28. Februar 1876 (*Kropatschek* Band XI, S. 488), ferner das Jagdpatent vom 7. März 1849, Nr. 154 R.-G.-Bl., und die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. December 1852, Nr. 257 R.-G.-Bl.

Nur in zwei Kronländern haben diese Gesetze keine Geltung.

In Dalmatien besteht das vollkommen freie, nur durch das Waffenpatent und das Feldschutzgesetz eingeschränkte Jagdrecht.

Und Böhmen hat am 1. Juni 1866, L.-G.-Bl. Nr. 49, ein die älteren Vorschriften derogierendes, ziemlich vollständiges Jagdgesetz erlassen,[1]) das sowohl Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes, über die Ausstellung von Jagdkarten, über die Schonzeit des Wildes, über den Ersatz von Wild- und Jagdschäden enthält, als auch jagdpolizeiliche Vorschriften.

Dagegen haben sich die anderen Länder damit begnügt, einzelne der erwähnten Materien zu regeln; und so haben wir in Oesterreich ein buntes Gewirr jagdrechtlicher Normen, über die eine vollständige Uebersicht nur sehr schwer zu erlangen ist.

Das Patent des Jahres 1849 hatte sich darauf beschränkt, die der Grundherrlichkeit entstammenden Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden sowie die Jagdfrohnden ohne Entgelt aufzuheben. Principiell war also jedem Eigenthümer auch das Jagdrecht auf seinem Besitzthum zuerkannt. Die Ausübung desselben wurde aber nur dem Besitzer eines zusammenhängenden Grundcomplexes von wenigstens 200 Joch (115 Hektar) zugesprochen. Dagegen wurde die Jagd auf kleineren Grundstücken der Gemeinde zur Ausübung übertragen. Diese hat nach dem erwähnten Patente die Jagd zu Gunsten aller nicht eigenjagdberechtigten Grundeigenthümer entweder zu verpachten oder durch Sachverständige (Jäger) ausüben zu lassen. Die letztere Alternative wurde durch die citierte Verordnung des Jahres 1852 beseitigt, so dass gegenwärtig stets eine Verpachtung der Gemeindejagd, und zwar durch die politische Behörde erfolgen muss.

An dem Patente des Jahres 1786, soweit es Wild- und Jagdschaden, Wildfrevel und Jagdpolizei betrifft, wurde dagegen durch diese Gesetze nichts geändert.

Dafür bestand auch kein Bedürfnis.

Man darf wohl sagen, dass in jenen Vorschriften die Abgrenzung zwischen den collidierenden Interessen der Jagd und der Landwirtschaft in richtiger Weise vorgenommen worden war. Dem Jagdinhaber wurde das Jagd- und Hegerecht eingeräumt, soweit daraus nicht Gefahren „für die allgemeine Cultur“ entstanden, welchen Falles die Behörden für eine Verminderung des Wildstandes Sorge zu tragen hatten. Dagegen hatten aber die Landwirte unbedingten Anspruch auf Ersatz jedweden Wildschadens an Feldfrüchten, Weingärten, Obstbäumen u. s. w. Auch durften sie das Wild von ihrem Gute vertreiben oder durch Zäune, Graben u. s. w. abhalten.

Seither haben aber die Landesgesetzgebungen bald in grösserem, bald in geringerem Umfange eingriffen und den Rechtszustand, wie hier gleich hervorgehoben werden soll, fast durchaus zu Gunsten der Jagd und zu Ungunsten der Landwirtschaft verändert.

Zunächst erliessen fast alle Länder Wildschongesetze. Das Recht zur Hegung eines Wildstandes wurde dadurch zur Pflicht des Jagdinhabers, während der gesetzlichen Schonzeit kein Wild zu erlegen.

Diese Schonpflicht hat in den einzelnen Ländern einen sehr verschiedenen Umfang. Jedenfalls muss sie aber auf eine Vergrösserung des vorhandenen Wildstandes hinwirken.

Allerdings hatte man gleichzeitig den politischen Behörden das bereits von Joseph II. statuierte Recht gewahrt, den Wildabschuss auch während der Schonzeit anzuordnen, falls der Wildstand einen der Landescultur gefährdenden Umfang erreicht. Von diesem Rechte wird indes nur selten Gebrauch gemacht.

Wie die Wildschongesetze hatte auch eine weitere Maassregel die Wirkung, den Abschuss des vorhandenen Wildstandes einzuschränken: die Einführung der Jagdkarten.

In allen Kronländern, mit Ausnahme von Görz und Gradiska, wurde nämlich die Ausübung der Jagd an die Bedingung geknüpft, dass der Jagende einen Schein — Jagdkarte — löse, für den jährlich ein fixer Betrag von einigen Gulden zu zahlen ist.

Dadurch musste naturgemäss die Zahl der die Jagd betreibenden Personen abnehmen.

Aber auch in der Frage der Wildschadenersätze machte sich eine Bewegung zu Ungunsten der Landwirte, und zwar speciell der Bauern geltend; denn nur bei diesen fallen die Rollen der Bodenbestellung und der Jagdausübung nicht zusammen.

Gesetze über die Jagd- und Wildschäden wurden in Steiermark, Niederösterreich und Krain erlassen. Sie alle erleichtern die Schadenersatzpflicht der Jagdherrn, wie sie nach dem josefinischen Patente bestand, auf Kosten der Interessen der Landescultur und der Bauern.

So muss sich — um nur die wichtigsten Punkte hervorzuheben — der Grundbesitzer gefallen lassen, dass seine Grundstücke von Jagdberechtigten eingezäunt oder durch andere Vorkehrungen gegen Wildschäden geschützt werden

— allerdings nur so weit er dadurch in der Benützung seines Grundes nicht beeinträchtigt wird. Doch tritt die Pflicht zum Ersatze des Wildschadens nicht ein, wenn der Zweck jener Vorkehrungen durch ein Verschulden der Beschädigten vereitelt worden ist.

Abgesehen davon, dass durch diese Bestimmung die Möglichkeit zur Chikanierung der Bauern eröffnet wird, ist diesen dadurch die Verpflichtung auferlegt, für die Erhaltung jener Anlagen, die zu Gunsten des Jagdberechtigten vorgenommen wurden, mit Sorgfalt zu wachen.

Noch nachtheiliger ist es, dass die genannten Gesetze für Beschädigungen an wertvolleren Culturen, wie Obst, Gemüse, Ziergarten, Baumschulen, einzeln stehenden Bäumen u. dergl. einen Ersatzanspruch an die Bedingung knüpfen, dass der Besitzer jener Objecte derselben in entsprechender Weise gegen das Wild geschützt habe.

Es ist klar, dass die ökonomischen Nachtheile der Wildhegung damit zum grossen Theile vom Jagdinhaber auf den kleinen Grundbesitzer abgewälzt werden, und dass überdies die Verhandlungen über Wildschadenersätze noch langwieriger, kostspieliger und in ihrem Ausgange unsicherer werden müssen als bisher. Hat doch jetzt die politische Behörde auch darüber zu entscheiden, „ob die stoffliche oder constructive Art der Schutzmittel unter normalen Verhältnissen zur Hintanhaltung der Beschädigung geeignet erschien“ (Steiermark), oder ob der Besitzer „jene ortsüblichen Vorkehrungen zu treffen unterliess, wodurch ein guter Hausvater derlei Gegenstände in der Regel zu schützen pflegt“ (Krain).

Auch die beiden neuen Jagdgesetze für Vorarlberg und Triest enthalten — im Gegensatze zu dem früher erwähnten böhmischen — ähnliche Bestimmungen sowohl über das Recht des Jagdbesitzers, fremde Grundstücke einzuzäunen, als auch über die Verpflichtung des Grundbesitzers, gewisse Culturen mit Schutzvorrichtungen zu versehen, wenn er Ersatz des Wildschadens erlangen will.

In letzterer Beziehung tritt in Vorarlberg bei Gemüse- und Ziergärten und Baumschulen die Ersatzpflicht nur dann ein, wenn der Besitzer solche Vorkehrungen getroffen hatte, „welche geeignet sind, unter gewöhnlichen Verhältnissen den Wildschaden zu verhindern“ (§ 66), während in Triest Voraussetzung für den Waldschadenersatz bei den genannten Objecten sowie bei den Obstgärten ist, dass Vorsichtsmaassregeln ergriffen worden wären, „welche ein ordentlicher Landwirt zur Sicherung solcher Culturen zu treffen nicht unterlässt.“

Auch die sonstigen Bestimmungen über den Ersatz von Wildschaden weisen vom Standpunkte der Landwirtschaft aus eher einen Rück-, als einen Fortschritt gegenüber den liberalen Rechtssätzen des Jahres 1786 auf.

Auch bleiben nach wie vor die politischen Bezirksbehörden zur Entscheidung dieser Ansprüche competent.

Abgesehen von den Vorschriften über Jagd- oder Wildschaden enthalten die beiden Gesetze Normen über die Ausübung der Jagd, insbesondere über die Verpachtung der Gemeindejagden — nur ausnahmsweise bei Misslingen der Pachtlicitation darf die Gemeinde die Jagd für eigene Rechnung durch Jäger ausüben — ferner über die Schonzeit des Wildes, die Jagdkarten und Jagdpolizei.

Hiebei werden im allgemeinen die bereits bestehenden Rechtssätze recipiert.

Bemerkenswert ist jedoch, dass in Vorarlberg die Fixierung der Schonzeit für das Wild nicht, wie in allen übrigen Ländern, durch das Gesetz erfolgt ist, sondern der Executive überlassen bleibt, und dass jetzt in Triest die früher hier wie in allen anderen Kronländern geltende Vorschrift fehlt, wonach die Behörde eine Verringerung des Wildstandes im allgemeinen Interesse auch während der Schonzeit anordnen kann. —

Wir haben uns deswegen etwas länger bei diesen scheinbar untergeordneten Gesetzen aufgehalten, weil in der Gegenwart die Jagd- und namentlich die Wildfrage in Oesterreich, speciell in den Alpenländern, eine ausserordentliche Wichtigkeit erlangt hat.

Riesige Jagdgebiete sind im Laufe der letzten Jahrzehnte daselbst entstanden. Der Wildstand hat in ungeahntem Maasse zugenommen. Die bäuerliche Landwirtschaft wird in immer ärgerem Maasse durch das Wild bedrängt. In allen alpinen Landtagen verlangen die bäuerlichen Abgeordneten mit stets wachsender Leidenschaft Schutz des Landwirtes gegen das überhandnehmende Wild, dessen er sich oft schon gar nicht mehr erwehren könne.

Die Forderungen, die erhoben werden, sind vornehmlich die folgenden:

Freie Jagdausübung durch jeden Grundbesitzer, wie sie in Dalmatien und in den romanischen Ländern besteht; oder doch Uebertragung derselben an die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Gemeinde, also Bildung von obligatorischen Jagdgenossenschaften, welche die Jagd entweder verpachten oder in eigener Regie durch sachverständige Jäger besorgen können; endlich zum mindesten eine Erweiterung des Einflusses der Gemeinden bei der Verpachtung ihrer Jagden, Abschluss der Pachtverträge nicht durch die politische Behörde, sondern durch die Gemeindeorgane, Verkürzung der Pachtperioden.

Ferner Beseitigung oder doch Einschränkung der Schonzeit des Wildes, Maassregeln gegen zu starke Hegungen, insbesondere strengere Handhabung des Rechtes der politischen Behörde, die Verminderung des Wildstandes auch in der Schonzeit anzuordnen.

Endlich unbedingte Ersatzpflicht des Jagdberechtigten für jeden Wildschaden auch an wertvolleren Culturen; Uebertragung der Entscheidung über Ersatzansprüche an Schiedsgerichte, welche die Gewähr für eine rasche, wohlfeile und unparteiische Rechtssprechung bieten. Nicht mit Unrecht wird in dieser Beziehung geltend gemacht, dass die politischen Behörden in Oesterreich mit andern Agenden überlastet sind, und dass Verwaltungsorgane infolge ihrer ganzen Thätigkeit überhaupt minder geeignet sind, streng richterliche Functionen auszuüben.

In dem erwähnten böhmischen Jagdgesetze des Jahres 1866 ist diesen Postulaten fast durchaus Rechnung getragen.

Auch in den Alpengebieten wird dies nothwendig sein, soll die Jagdfrage nicht allmählich zu einer Landescalamität werden.

* * *

In Anschluss an die bisher besprochenen Landesgesetze, welche alle mehr oder weniger direct die Interessen der Landwirtschaft berühren, sei es gestattet, in Kürze der im Jahre 1895 erfolgten Errichtung einer L a n d e s h y p o t h e k e n-

anstalt für das Herzogthum Kärnten zu gedenken, trotzdem wir es hier formell nicht mit einem Landesgesetze, sondern mit einem genehmigten Landtagsbeschlusse zu thun haben. (Allerhöchste Entschliessung vom 24. April 1895, Nr. 17 L.-G.-Bl.)

Denn dieses neugeschaffene Institut besitzt grosse volkswirtschaftliche Bedeutung, speciell auch für den kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Besitz.

Bis jetzt wird nämlich in Kärnten, wie in den meisten österreichischen Alpenländern, das Bedürfnis nach Hypothekarcredit ausschliesslich von Sparcassen, cumulativen Weisencassen und Privatpersonen befriedigt. Durch den angeführten Beschluss ist dagegen Kärnten in die Reihe der Kronländer getreten, welche, wie Niederösterreich, Oberösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Istrien und Dalmatien eigene Landesanstalten errichtet haben, um dem Grundbesitz wohlfeilen und unkündbaren Amortisationscredit zu gewähren.

In den Grundzügen sind alle diese Anstalten gleich organisiert.

Sie ertheilen Hypothekardarlehen auf Häuser bis zur Hälfte, auf landwirtschaftlich bebaute Grundstücke bis zu $^2/_3$ ihres Wertes, und zwar ausschliesslich in Pfandbriefen.

Die börsenmässige Verwertung der Pfandbriefe übernimmt in der Regel die Landesanstalt; sei es unentgeltlich, sei es gegen eine mässige Provison.

Die Darlehen sind so lange unkündbar, als der Schuldner seinen Verpflichtungen gegen die Anstalt pünktlich nachkommt; bei Verzuge wird das ganze Restcapital fällig; ebenso im Falle des Concurses des Schuldners, bei einer die Sicherheit des Darlehens gefährdenden Minderung des Wertes des Grundstückes, endlich wenn das Letztere ohne Zustimmung der Anstaltsleitung getheilt und dadurch die Eintreibung des Anstaltsdarlehens erschwert wird.

Der Schuldner kann dagegen Darlehen — meist zu bestimmten Terminen — zur gänzlichen oder theilweisen Rückzahlung kündigen.

Die Höhe des Zinsfusses ist bald in dem Statut der Anstalt enthalten, bald der Beschlussfassung durch den Landtag überlassen. Letzteres ist in Kärnten der Fall.

Jedenfalls darf aber der Activzinsfuss der Anstalt den Passivzinsfuss derselben nicht überschreiten. Der Grundbesitzer erhält also Credit zum Selbstkostenpreis der Anstalt.

Die Rückzahlung des Capitals erfolgt durch Annuitäten, welche in Kärnten den festgesetzten Zinsfuss um wenigstens $^1/_2$ Proc. übersteigen müssen. Ueberdies sind halbjährig $^5/_8$ Proc. des jeweiligen Capitalsrestes als Regiekosten und Reservefondsbeitrag zu entrichten.

Die Pfandbriefe, die der Schuldner als Darlehensvaluta erhält, lauten auf den Ueberbringer, sind also börsenfähige Wertpapiere. Für deren Verzinsung und seinerzeitige Rückzahlung nach ihrem vollen Nennwerte haftet in erster Linie die Anstalt mit allen ihren Activen, insbesondere auch mit ihren Hypothekarforderungen; subsidiär das Kronland selbst. Diese Landesgarantie, sowie das aleatorische Moment der Auslosung der rückzuzahlenden Pfandbriefe zu ihrem vollen Nennwerte sichert ihnen einen relativ hohen Cours, dem Schuldner also einen entsprechend billigen Credit.

Die Haftung des Landes ist bisher noch nirgends in Anspruch genommen worden. Es dürfen eben laut Statuten niemals mehr Pfandbriefe circulieren als die Anstalt Hypothekarforderungen besitzt, und diese müssen stets innerhalb der sicheren Beleihungsgrenze des Grundstückes gelegen sein.

Auch wird von der Anstalt ein Reservefond angesammelt: aus den erwähnten Beiträgen, aus den Verzugszinsen, aus der Differenz, die sich dadurch ergibt, dass die Hypothekarzinsen halbjährig im vorhinein, die Pfandbriefzinsen im nachhinein gezahlt werden u. a.

In Kärnten soll dieser Reservefond bis zu 4 Proc. des in Umlauf befindlichen Pfandbriefcapitales betragen.

In den Bestimmungen über die Anstaltsleistung weichen die einzelnen Kronländer zum Theile von einander ab. In Kärnten wird sie einem vom Landtage gewählten Curatorium übertragen; die laufenden Geschäfte führt ein rechtskundiger Director, die Aufsicht und die Entscheidung in gewissen, besonders wichtigen Fällen ist dem Landesausschuss vorbehalten. Ueberdies steht dem Landtage sowie der Regierung die Oberaufsicht zu.

Mit der Activierung der in ihren Grundzügen geschilderten Landeshypothekenanstalt wird der Grundcreditorganisation Kärntens ein wichtiges Glied eingefügt, das dazu berufen ist, für den dortigen bäuerlichen Besitz eine ähnliche Function zu übernehmen, wie sie die Landschaften für die preussischen und sächsischen Rittergüter, die Provinzialhilfscassen und die staatlichen und provinziellen Bodencreditinstitute für den Kleingrundbesitz in Mittel- und Westdeutschland besitzen: die Function der wohlfeilen, nicht auf Gewinn berechneten Capitalsvermittlung unter Bedingungen, welche den besonderen Bedürfnissen des Grundbesitzes Rechnung tragen.

* * *

Es erübrigt jetzt nur noch, das Gesetz für Böhmen vom 29. April 1895 Nr. 38 L.-G.-Bl., betreffend die Errichtung von Natural-Verpflegsstationen zu besprechen.

Dasselbe schliesst sich inhaltlich und beinahe auch wörtlich den analogen Gesetzen von Niederösterreich,[1]) Oberösterreich,[2]) Steiermark,[3]) Vorarlberg,[4]) Mähren [5]) und Schlesien [6]) an, durch welche eine in Deutschland, der Schweiz und Holland vorkommende private Institution zuerst obligatorisch eingeführt wurde.

Es ist dies gewiss bloss ein sehr schüchterner Versuch, bestehende sociale Uebelstände durch positive gesellschaftliche Veranstaltungen zu bekämpfen. Aber auch dieser schüchterne Versuch darf mit Freude begrüsst werden. Denn er zeigt doch immerhin, dass sich der Gesetzgeber allmählich bewusst wird, es könne die Arbeitslosigkeit und das Vagieren der unteren Bevölkerungclassen mit Strafgesetz und Schubwagen allein nicht beseitigt werden; dass der Gesetzgeber

---

[1]) Gesetz vom 30. März 1886 Nr. 29 und vom 23. März 1888 Nr. 45 L.-G.-Bl.

[2]) Gesetz vom 7. November 1888 Nr. 23 L.-G.-Bl.

[3]) Gesetze vom 30. October 1888 Nr. 50 und vom 13. Juni 1892 Nr. 26 L.-G.-Bl.

[4]) Gesetz vom 17. Jänner 1891 Nr. 13 L.-G.-Bl.

[5]) Gesetz vom 19. Februar 1888 Nr. 45 L.-G.-Bl.

[6]) Gesetz vom 11. April 1892 Nr. 32 L.-G.-Bl.

endlich einzusehen beginnt, dass die industrielle Reservearmee, dass Arbeiter, die den Reibungswiderstand zwischen Nachfrage und Angebot an Arbeit nicht zu überwinden vermögen, keineswegs mit arbeitsscheuen Strolchen, mit gewohnheitsmässigen Vagabunden identificiert werden dürfen.

So sind denn die österreichischen Naturalverpflegsstationen als ein günstiges Symptom für die socialpolitische Auffassung des Gesetzgebers anzusehen, wenn man sich auch nicht verhehlen darf, dass diese Institution zwar mannigfache andere günstige Wirkungen ausüben mag — Verminderung der Armenlast, der Schubkosten u. a. — dass aber bedeutendere socialpolitische Erfolge damit nicht zu erringen sind.

Dies ergibt sich, wenn wir die in allen Kronländern im ganzen identische Einrichtung der Naturalverpflegsstationen in ihren Hauptzügen betrachten.[1])

Diese Herbergen mit getrenntem Schlaf- und Arbeitsraume sind einen kleinen Tagesmarsch, etwa 15 Kilometer von einander entfernt. Sie stehen unter Leitung eines vom Landesausschusse ernannten Pflegers. Jeder arbeitsfähige, aber arbeitslose subsistenzlose Reisende wird unter bestimmten Voraussetzungen unentgeltlich aufgenommen.[2])

Jene Voraussetzungen sind: Der Reisende muss sich legitimieren können; er muss im voraus eine angemessene Arbeit leisten;[3]) meist muss er auch nachzuweisen vermögen, dass er vor nicht allzulanger Zeit in Arbeit stand, und zwar nicht während einer allzukurzen Zeit. Die betreffenden Fristbestimmungen dafür sind in den einzelnen Ländern verschieden.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so darf sich der Reisende höchstens 18 Stunden in der Station aufhalten[4]) und hat Anspruch auf ein Minimum an Kost — entweder Mittagmahl oder Nachtmahl oder Frühstück[5]) — im letzten Falle auch auf ein Nachtlager.

Der Pfleger hat ferner ein Verzeichnis der Arbeitsgelegenheiten des Bezirkes zu führen und wenn möglich dem Reisenden eine passende Stelle nachzuweisen. Nimmt dieser eine solche nicht an oder weigert er sich, die vorgeschriebene Arbeit in der Station zu leisten, wird er als Vagabund dem Strafgerichte überliefert.

Nach Ablauf der 18 Stunden hat der Reisende die Herberge zu verlassen und darf innerhalb der nächsten drei Monate in die nämliche Naturalverpflegsstation nicht wieder aufgenommen werden.

Die hauptsächlichste Wirkung dieser Institution muss offenbar darin bestehen, dass die Zahl der Abstrafungen wegen Uebertretung des Vagabundengesetzes vermindert wird. Der Arbeitslose hat jetzt Gelegenheit, seine Arbeits-

[1]) S. für das folgende die sehr instructive Abhandlung von Probst: Die Naturalverpflegs-Stationen in Oesterreich. Statistische Monatschrift 1894. S. 65.

[2]) In Steiermark können auch bemittelte Reisende gegen Entgelt aufgenommen werden.

[3]) Dies ist in Schlesien nicht erforderlich. Häufig geschieht die Arbeit bloss pro forma, um die Arbeitsbereitschaft des Reisenden zu constatieren.

[4]) Nur in Schlesien ausnahmsweise bis zu 36 Stunden, falls davon die Erlangung eines Arbeitspostens abhängt.

[5]) In Schlesien werden Nachtmahl und Frühstück gewährt.

bereitschaft zu beweisen, während er früher, falls er keine Arbeit fand, gewärtig sein musste, verhaftet, wegen Landstreicherei, Arbeitsscheu oder Bettelei verurtheilt, eingesperrt und dann noch bis zu drei Jahren in einer Zwangsarbeitsanstalt „angehalten“ zu werden.

In der That weist denn auch Probst nach, dass die erwähnte erfreuliche Wirkung in den Ländern, welche Naturalverpflegsstationen errichtet haben, eingetreten ist.

Als weitere Folgen der Naturalverpflegsstationen werden angeführt: die geringere „Behelligung“ der Bevölkerung durch Wanderbettelei, die Entlastung der Armenfonde; die Verringerung der Kosten für Schub, Transport, Strafvollzug und Zwangsarbeit. Die zuletzt genannte Wirkung muss umso grösser sein, als die Verpflegung eines Internierten in einer Strafanstalt oder einem Arbeitshause besser und daher auch kostspieliger ist, als die eines Reisenden in der Naturalverpflegsstation, so dass schon hieraus ein materielles Ersparnis resultiert.

Indes dürfen auch die Schattenseiten der in Rede stehenden Einrichtung nicht übersehen werden.

Die Abnahme der „Vagabunden“ dürfte von einer Zunahme der „Reisenden“ begleitet sein. Denn bleibt der arbeitslos gewordene Arbeiter an demselben Orte, sei es, um andere Arbeit zu suchen, sei es, um eine bessere Conjunctur abzuwarten, so wird für ihn auf keine Weise gesorgt, ja er riskiert, von der Polizei abgeschoben, wenn nicht gar als arbeitsscheu abgestraft zu werden.

So wird der Arbeitslose zum Wandern, zum unsteten und planlosen Herumirren von einer Naturalverpflegsstation zur anderen verleitet, ja beinahe gezwungen, was die Sesshaftigkeit der Bevölkerung vermindern muss.

Und man darf dagegen auch nicht glauben, es könnte durch die Naturalverpflegsstationen und durch den von ihnen geführten Arbeitsnachweis bewirkt werden, dass die Massen der Arbeitslosen dorthin gelangen, wo man ihrer bedürfe, so dass also auf diese Weise eine Ausgleichung von Angebot und Nachfrage hergestellt werde.

Von der Arbeitsvermittlung durch die Naturalverpflegsstationen hat man von vornherein nicht viel erwartet, und diese Erwartung ist vollständig eingetroffen.

Ueberdies besteht keinerlei Verbindung zwischen den einzelnen Stationen, so dass der Arbeitsuchende, der gar nicht weiss, wo Bedarf an Arbeitskräften herrscht, auf gut Glück im Lande hin- und herstreichen muss.

Nur als Glied einer ernsthaften Action gegen die Ardeitslosigkeit und einer umfassenden Organisation des Arbeitsnachweises kann demnach die Naturalverpflegsstation eine hervorragende socialpolitische Bedeutung erlangen und die angedeuteten ungünstigen Nebenwirkungen verlieren.

LITERATURBERICHT.

Amerikanische Literatur zur Arbeiter-Wohnungsfrage. Besprochen von Dr. Heinrich Rauchberg.

1. Marcus J. Reynolds. The Housing of the Poor in American Cities. Publications of the American Economic Association. Vol. VIII. Nr. 2 u. 3. Baltimore 1893. 126 S.

2. 22. und 23. Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor. A Tenement House Census of Boston. 22. Annual Report 1892, S. 1—579, 23. Report 1893. S. 1—440.

3. Seventh Special Report of the Commissioner of Labor. The Slums of Baltimore, Chicago, New-York and Philadelphia. Washington 1894. 6.0 S.

4. Ninth Annual Report of the Commissioner of Labor. Building and Loan Associations. Washington 1894. 719 S.

5. Eigth Special Report of the Commissioner of Labor. The Housing of the Working People. Prepared under the Direction of Carrol D. Wright, Commissioner of Labor, by E. R. L. Gould. Washington 1895. 461 S.

Auch Amerika hat seine Wohnungsfrage. Die gleichen Ursachen wie in Europa haben auch dort in den Grosstädten die Wohnungsnoth hervorgerufen. Wie alle anderen Seiten des wirtschaftlichen Lebens, hat auch diese mit überraschender Schnelligkeit zu gigantischen Verhältnissen sich entwickelt, bevor sie von jenen entdeckt wurde, welche von ihr zwar unausgesetzt bedroht, aber nicht unmittelbar betroffen werden. Aber kaum war sie endeckt, so hat sie der gesunde Menschenverstand und der Gemeinsinn der Amerikaner auch schon als eine gemeinsame Gefahr erkannt, mit deren Bekämpfung nicht gezögert werden dürfe. Und so hat man denn die Lösung der Wohnungsfrage durch umfassende statistische Erhebungen vorbereitet und theils durch energische Selbsthilfe, theils durch tief eingreifende Verwaltungsmaassregeln in Angriff genommen. Von dieser gewaltigen Bewegung legen die oben aufgezählten Veröffentlichungen Zeugnis ab. Wenn ich dieselben zu einer gemeinsamen Besprechung zusammenfasse, so verfolge ich damit einen doppelten Zweck: Ich will einerseits zeigen, in welcher Weise sich die Statistik und überhaupt die staatswissenschaftliche Literatur Amerikas des Problems bemächtigt hat. Andererseits werden wir im Spiegelbilde derselben einige charakteristische Grundzüge amerikanischer Wohlfahrtspolitik kennen lernen. Und wir haben allen Grund, sorgfältig auf sie zu achten und uns ihre Lehren zunutze zu machen.

Mit Ausnahme der oben an erster Stelle angeführt Schrift von Reynolds, durch welche das Terrain sozusagen eclairiert worden ist, gehen sämmtliche, hier zu besprechende Veröffentlichungen von arbeitsstatistischen Aemtern aus. Auf den ersten Blick könnte dies befremdlich erscheinen. In Europa gehört die Statistik der Wohnungsverhältnisse zu den dringlichsten Aufgaben der städtischen statistischen Aemter. Und wenn diese sich nicht entschliessen, mit selbsständigen Erhebungen in dieser Richtung vorzugehen, was durchaus vorzuziehen und nunmehr auch immer häufiger der Fall ist, so zögert der Staat nicht, ihnen gelegentlich der allgemeinen Volkszählung die Materialien zur Lösung dieser Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Anders in Amerika. Die amerikanische Statistik entbehrt einer festen, in das Gefüge der Verwaltung eingreifenden Organisation, welche den gesammten Complex des gesellschaftlichen Lebens mit einem Netz von Beobachtungen umspannt und die Materialien nach von vorneherein fesstehenden Gesichtspunkten gleichsam auf Vorrath ansammelt, bis man ihrer bedarf. Sie ist vielmehr eine Statistik von Fall zu Fall, indem sie jeweilig gerade diejenigen Momente herausgreift und durch besondere Erhebungen erfasst, welche eben im Vordergrund des Interesses stehen. Die

amerikanische Statistik hat daher keine Tradition, sie verfügt nicht über weit zurückreichende Entwicklungsreihen, kaum über Vergleichspunkte; ihre Systematik ist höchst lückenhaft, dafür aber steht sie in innigem Zusammenhange mit den grossen Aufgaben der Zeit und den Bedürfnissen des täglichen Lebens. Sie ist voll „Actualität", weil man die Erhebungen eigens zur Lösung gewisser concreter Fragen veranstaltet und die zu treffenden Maassnahmen von den Ergebnissen dieser Erhebungen abhängig macht. Ihre Organe sind die arbeitsstatistischen Aemter. Sie machen die Statistik vom socialpolitischen Standpunkte aus, und da es an anderen statistischen Behörden fehlt und eigentlich alle Erscheinungen des gesellschaftlichen Lebens vom socialpolitischen Standpunkte aus, also unter dem Gesichtswinkel der Arbeiterfrage betrachtet werden können, so gibt es eigentlich nichts, was nicht unter ihre Competenz fiele und nicht in den Kreis ihrer Erhebungen einbezogen worden wäre, oder einbezogen werden könnte. Es fallen ihnen daher auch solche statistische Aufgaben zu, welche in Europa von den allgemeinen statistischen Behörden gelöst werden, und so erscheinen sie denn auch zur statistischen Behandlung der Wohnungsfrage berufen. Aus der eben erwähnten engen Verbindung mit den Problemen der Socialpolitik erwächst den amerikanischen Arbeitsämtern eine viel grössere Actionsfreiheit: sie können, weil sie zumeist nur mit ganz speciellen Aufgaben befasst sind, die einzelnen Probleme viel gründlicher und von verschiedenen Seiten aus in Angriff nehmen, und sie müssen es thun, um jenes Ausmaass von Informationen, das in Europa durch das planmässige Ineinandergreifen verschiedener Zweige des laufenden statistischen Dienstes erzielt wird, durch die breitere Anlage ihrer Specialerhebungen zu erreichen. Auch zur Beleuchtung der Wohnungsfrage sind im Namen der Arbeitsstatistik verschiedene Erhebungen vorgenommen worden, welche unserer Auffassung nach eigentlich anderen Zweigen des regelmässigen statistischen Dienstes zufallen sollten. Jedenfalls besitzt das amerikanische System den Vorzug grösserer Beweglichkeit; es gestattet, den Lichtkegel der statistischen Aufklärung rasch auf jedes beliebige Gebiet des gesellschaftlichen Lebens zu projicieren. So sind denn auch auf dem Gebiete der Wohnungsfrage in wenigen Jahren überaus reiche und wertvolle Materialien gesammelt worden.

Für die Beurtheilung dieser Leistungen bildet die Arbeit von Reynolds, der Preis-Essay der American Economic Association für das Jahr 1892, den besten Ausgangspunkt, denn sie scheint die erste umfassende Untersuchung zu sein, welche auf dem Gebiete der Wohnungsfrage in Amerika angestellt wurde. Mir wenigstens ist keine ähnliche Schrift älteren Datums bekant; auch finden sich in dem Literatur-Verzeichnis, welches Reynolds angelegt hat, zwar zahlreiche Essais angeführt, die einzelne Seiten der Wohnungsfrage behandeln, aber keine zusammenfassende Darstellung der gesammten Materie. Reynolds hat also das Verdienst, das Gebiet für die grösseren amtlichen Untersuchungen über den gleichen Gegenstand eclairiert zu haben. Es wäre unbillig, an seine Arbeit den gleichen Maasstab anlegen zu wollen, wie an diese letzteren. Was man von ihr billigerweise verlangen kann: Formulierung des Problems, Präcisierung der Gesichtspunkte für dessen Beurtheilung, Ueberblick sowohl über die praktischen Versuche, als auch über die bisherige Literatur findet sich darin in vollem Maass. Neue, nur im amtlichen Wege zu beschaffende statistische Materialien, absolute Vollständigkeit und actenmässige Darstellung darf man von der Arbeit eines Privatmannes nicht erwarten, deren Zweck es vornehmlich ist, über das gesammte Gebiet ganz allgemein zu orientieren. Dafür enthält sie etwas, worauf die amtlichen Veröffentlichungen nothgedrungener Weise verzichten müssen: eine einheitliche subjective Auffassung des Problems, welche bei der Kritik der vorgeführten Thatsachen und bei der Eröffnung weiterer Perspectiven hervorleuchtet. Alles was irgendwie nach „Wohlthätigkeit" riecht, wird strenge perhorresciert. Reynolds stellt das Wohnungsproblem ausschliesslich auf verwaltungsrechtliche und ökonomische Grundlagen, von welchen aus die Erfüllung der socialen Pflicht zugleich als ein Gebot des gesunden Menschenverstandes und des Privatinteresses erscheint. „Philantropy and five per cent" lautet die etwas yankeehafte Formulierung dieses Standpunktes. Es scheint aber, dass man damit doch am weitesten kommt. Urtheilen die Amerikaner auch selbst sehr bescheiden über ihre bisherigen Leistungen auf dem

Gebiete der Wohnungspolitik, so ist doch schon das, was wir aus dem Buche Reynolds' erfahren, noch mehr aber der Inhalt der amtlichen Berichte angethan, uns mit Erstaunen und Neid zu erfüllen und aus dem Gleichmuth aufzurütteln, womit wir unsere verrotteten Zustände gleichsam als etwas Unabänderliches ertragen, während es doch nichts als ein bisschen Initiative bedarf, um hierin Wandel zu schaffen.

Der erste Abschnitt des Buches befasst sich mit der Feststellung der Misstände in den Miethäusern. Er überrascht durch die Dürftigkeit des statistischen Materials. Eine eigentliche Wohnungsstatistik scheint darnach zu der Zeit, als Reynolds sein Buch verfasste, in Amerika nicht existiert zu haben. Wie rasch und ausgiebig in wenigen Jahren das Versäumte eingeholt wurde, dafür legen die später zu erörternden amtlichen Erhebungen Zeugnis ab. Desto reichlicher war schon damals die descriptive Literatur. Ihr ist es zu danken, dass noch vor der grossen Erhebung über die „Slums" die glücklichere Hälfte der Bevölkerung darüber aufgeklärt wurde, „how the other half lives", und welche Gefahren ihr selbst daraus erwachsen. Auch ist die amerikanische Statistik — insbesondere dank den Untersuchungen des arbeitsstatistischen Amtes von Massachussets über den Haushalt der arbeitenden Classen — der europäischen darin überlegen, dass sie reichliche Materialien zur Beurtheilung der Frage besitzt, welcher Theil der Einkommen verschiedener Grösse zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses verwendet wird, wie sie denn überhaupt mit der ökonomischen Seite des Problems auf das genaueste vertraut ist und den Hauswirten den durch den Wohnungswucher erzielten exorbitanten Gewinn bei Heller und Pfennig nachrechnet. — Der Abschnitt über die Ursachen und Folgen der Wohnungsnoth bietet dem europäischen Leser nichts Neues: gleiche Ursachen haben in der neuen wie in der alten Welt die gleichen Wirkungen. Mich hat die Darstellung insbesondere durch die glückliche Einführung und Verwertung des Milieubegriffes, „environment", interessiert. Auf Neuheit kann ja dieser Gesichtspunkt keinen Anspruch erheben, aber für die Behandlung der culturellen und ethischen Seite der Wohnungsfrage bietet seine consequente Durchführung einen wertvollen Behelf.

Nachdem das Wohnungsproblem dergestalt entwickelt ist, werden die Mittel zu seiner Lösung in fünf Abschnitten erörtert, welche den fünf Hauptwegen zu seiner Lösung entsprechen: Gesetzgebung, Verbesserung der bestehenden Gebäude, Erbauung besser eingerichteter Miethäuser, Errichtung von Musterhäusern nach dem Kasernen-System (model tenements), Bau von Cottagehäusern in den Vorstädten. Soweit es sich dabei um die Mittheilung des Thatsächlichen handelt, ist die Arbeit von Reynolds durch den oben unter 5 verzeichneten Specialbericht des Arbeits-Commissärs weit überholt. Ich werde daher hierauf erst gelegentlich der Besprechung dieses letzteren eingehen.

Die Gesetzgebung kann auf doppelte Weise in die Wohnungsfrage eingreifen, durch Expropriation und im Wege der Sanitätsgesetzgebung. Nach keiner von beiden Richtungen hin verspricht sich Reynolds allzuviel von legislativen Eingriffen. Expropriationsgesetze widerstreben im Allgemeinen der amerikanischen Denkweise. Die in England damit gemachten Erfahrungen hält Reynolds nicht für concludent. Die wichtige Rolle, welche die Expropriation bei der Assanierung verotteter Stadttheile, beim „sventrimento", wie die Italiener bezeichnend sagen, dann auch bei der Gestaltung zweckmässig geformter Bauflächen zufällt, scheint dem Verständnis der Amerikaner fern zu liegen, welche noch nicht wie der alte Continent unter den gehäuften Bausünden von Jahrhunderten zu leiden haben. Auch über die Wirksamkeit der Sanitätsgesetze äussert sich unser Autor zurückhaltend. Sie werde durch den passiven Widerstand der Interessen des Privatbesitzes arg beeinträchtigt. Vorerst müsse sie in dem öffentlichen Rechtsbewusstsein einen festen Rückhalt gewinnen. Gesetzgebung dürfe nicht zum Vorwand für private Indolenz werden. Der Schwerpunkt der Reform sei also in der Leitung und Beeinflussung der Bauthätigkeit gelegen.

Was nun den Bau von neuen Miethäusern anbelangt, so unterscheidet Reynolds zwischen single tenement und model tenement. Mit dem ersteren Ausdrucke will er ein kleineres Haus mit Mietwohnungen bezeichnen, mit dem letzteren ein grosses, eigentlich ein „block building" mit Mustereinrichtungen. Die Grenze zwischen beiden ist nicht

scharf gezogen, aber insofern von praktischer Bedeutung, als die Herstellung der ersteren Sache der privaten Bauthätigkeit, jene der letzteren hauptsächlich Sache von grösseren, gemeinnützigen oder doch gesellschaftlichen Unternehmungen ist. Die erstere wird am besten durch die Beistellung von zweckmässigen Plänen und Entwürfen gefördert. Dem vorliegenden Buche ist eine Reihe von solchen beigegeben, welche zum Theil dem grundlegenden Werke von W. B. Tuthill „The City Residence“ entnommen sind. Darnach zu urtheilen, werden an die innere Raumeintheilung des amerikanischen Miethauses wesentlich andere Anforderungen gestellt als bei uns, so dass unsere Architekten wohl kaum etwas davon profitieren dürften. Ueber die eigentlichen model tenements enthält der Report des Union-Arbeitsdepartements ungleich vollständigere Materialien. Trotzdem bleibt auch Reynolds' Darstellung noch immer von Wert durch die Mittheilungen über die Principien, von welchen sich die Gründer und Verwalter der einzelnen Anstalten leiten lassen. Besondere Beachtung verdienen darunter die Ausführungen von Alfred T. White über die Improved Dwelling Company of Brooklyn: „Improved Dwellings for the Laboring Classes“, worin die maassgebenden Gesichtspunkte für eine Bau- und Wohnungspolitik grossen Stils auf Grund breitester Erfahrung vorgezeichnet wird.

Die Errichtung von Cottagehäusern in den Vorstädten wird von Reynolds nur flüchtig behandelt. Er hält dafür, dass der Wunsch und die Nothwendigkeit, möglichst nahe beim Arbeitsorte zu wohnen, der Ausbreitung des Cottage-Systems sehr hinderlich sein müsse. Die Frage, ob nicht durch eine angemessene Ausbildung des Communicationswesens diese Schwierigkeiten überwunden werden könnte, wird mit Hinweis auf die angeblich in London gemachte ungünstige Erfahrung allzukurz abgethan. Gerade diese Form des Bauens und Wohnens ist das eigentliche Arbeitsgebiet der Baugenossenschaften, deren Verhältnisse in dem alsbald zu erörternden oben unter Nr. 4 angeführten Bericht des Departement of Labor ausführlich besprochen werden.

Den Schluss des Buches von Reynolds macht ein kurzer Abschnitt über Massenquartiere und ein Vorschlag für die gemeinwirtschaftliche Beköstigung der in Mietkasernen wohnenden Personen. — Die obige kurze Inhaltsangabe zeigt, das dass Buch trotz der stattlicheren Gesellschaft, in der es hier angezeigt wird, noch immer als eine brauchbare und auch für Europa lesenswerte Einführung in die Arbeiterwohnungsfrage bezeichnet werden darf.

Ich habe schon oben bemerkt, dass Amerika bis zum Beginn dieses Jahrzehnts eine Wohnungsstatistik nicht besass. Auch der Census von 1890 hat diese Lücke nicht ausgefüllt, so dass der Initiative der arbeitsstatistischen Aemter in dieser Richtung noch immer ein weites Arbeitsfeld offen steht. In welcher Weise sie sich desselben bemächtigt haben, dafür bietet der eingangs an zweiter Stelle angeführte 22. und 23. Jahresbericht des arbeitsstatistichen Amtes für Massachusets in Boston ein höchst lehrreiches Beispiel. Diese beiden Berichte befassen sich ausschliesslich mit den Mietwohnungen in Boston, aber sie beschränken sich nicht etwa auf die eigentlichen Wohnungsverhältnisse sondern sie erstrecken sich auch auf die persönlichen Verhältnisse der Mieter und ihrer Angehörigen, wie Geschlecht, Alter, Gebürtigkeit, Staatsangehörigkeit, Beruf etc. Wir haben es hier eigentlich mit einer partiellen Volkszählung zu thun, welche sich von einer gewöhnlichen Volkszählung nur dadurch unterscheidet, dass bei der vorliegenden Specialerhebung ein einziger Gesichtspunkt maassgebend ist: die Beziehung zwischen den Wohnverhältnissen und der socialen Structur der Bevölkerung. Diesem Gesichtspunkte werden alle anderen Zählungsmomente untergeordnet, welche sonst den Zweck der Zählung bilden. Daraus folgt auch, dass derjenige Theil der Bevölkerung, welcher nicht in Mietwohnungen, sondern im eigenen Hause lebt, von der Aufnahme von vornherein ausgeschlossen war. In technischer Hinsicht bediente sich dieselbe zweier Arten von Erhebungsformularien: die Angaben für die einzelnen Mietwohnungen wurden auf die Wohnungskarten, die Individualerhebungsmomente auf Personalzählkarten verzeichnet Die Erhebung selbst wurde von einem Heer von wohl einexercierten Zählagenten in den einzelnen Wohnungen während des Monates Jänner 1891 durchgeführt. Die Angaben über die angetroffenen sanitären Verhältnisse, welche auf dem freien Ermessen der Zähl-

agenten beruhen, sind überdies an Ort und Stelle nachgeprüft worden. In solcher Weise sind 391.675 Zählkarten ausgefüllt worden. Die darnach aufgestellten Tabellen füllen die Jahresberichte für 1891 und 1892. Der Bericht für 1891 stellt die Besetzung der Häuser und Wohnungen sowie die Mietzinsverhältnisse dar. Alle anderen Ergebnisse der Aufnahme blieben dem Berichte für 1892 vorbehalten. Schon in der äusserlichen Anlage des Werkes tritt der charakteristische Grundzug zutage, dass es das Hauptgewicht auf die Durcharbeitung und Vorführung eines möglichst fein gegliederten örtlichen Details legt, dagegen in der Berechnung allgemein giltiger Durchschnitte sehr zurückhaltend ist. In der That kommen diese letzteren zwar dem Bedürfnisse des Lesers, der sich rasch über den allgemeinen Habitus orientieren will, entgegen, sie verdecken aber die grosse Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Verhältnisse, welche ein allgemeines, auf wenigen Durchschnittszahlen beruhendes Urtheil zumeist unstatthaft erscheinen lässt. So wurden denn der Darstellung nicht bloss die 25 Stadtbezirke (wards), sondern auch die 205 Untertheilungen (precincts) Bostons zugrunde gelegt, in welche diese letzteren zerfallen, und zwar ist die Eintheilung so getroffen, dass die Einwohnerzahl einer solchen untersten Zähleinheit nur in wenigen Fällen 2000 übersteigt. Wird der tabellarische Theil dadurch auch sehr ausgedehnt, so kommt er dafür der bunten Mannigfaltigkeit der Wirklichkeit so nahe als möglich. Zugleich werden so genügende Unterlagen für praktische Maassnahmen der Wohnungspolizei oder Baupolitik gewonnen.

Um nun zunächst die Besetzung der Mietwohnungen zu ermitteln, wurden für jeden dieser Abschnitte die Häuser nach der Anzahl der Mietwohnungen und diese letzteren hinwiederum nach der Anzahl der Wohnräume, die sie umfassen, gruppiert: für jede dieser Gruppen wird die Anzahl der Wohnräume, dann der Familien, welche dieselben besetzt halten, endlich jene der Bewohner mit Unterscheidung des Geschlechtes angegeben, wonach die Belegziffer per Wohnraum berechnet wird. In einer zweiten Gruppierung bildet diese letztere den Ausgangspunkt, so dass die Gesammtheit der Wohnungen, der Familien und der Bevölkerung, je nach den Abstufungen der Belegziffer in Gruppen eingetheilt wird. An den Verhältnissen europäischer Grosstädte gemessen, stellten sich die Ergebnisse im Grossen und Ganzen sehr günstig dar. Es wohnen

in Wohnräumen	von je 100 Bewohnern von Mietwohnungen
mit weniger als 1/2 Bewohner	1·76
„ 1/2 oder mehr als 1 „	51·27
„ 1 „ „ „ 1 1/2 „	39·48
„ 1 1/2 „ „ „ 2 „	5·46
„ 2 „ „ „ 3 „	1·82
„ 3 „ „ „ 3 „	0·21

Bei der Untersuchung der Mietzinsverhältnisse wird von der in der bereits erwähnten Gruppierung der Mietwohnungen nach der Zahl der Zimmer ausgegangen. Für jede Grössen-Kategorie werden die factisch ermittelten Abstufungen des monatlichen Mietzinses unter Beifügung der Zahl der Familien, welche diesen Betrag entrichten, mitgetheilt. In einer Recapitulation wird das Material nach den Abstufungen des Mietzinses umgruppiert. Das feine örtliche Detail gestattet einen Einblick in die locale Gestaltung der Mietzinsverhältnisse und wird so gleichsam zum Wegweiser einer rationellen Baupolitik. Besonders interessant ist die Vergleichung des Mieterträgnisses mit dem Steuerwert für eine Anzahl von Häusern, welche bei der Erhebung als gesundheitswidrig charakterisiert worden waren. Für 646 solcher Häuser konnte der Steuerwert ermittelt werden. Er beträgt im Ganzen 1,997.900 Dollars. Diese Häuser tragen aber jährlich 249.709 Dollars oder 12·5 Proc. Im Einzelnen wurden noch viel crassere Fälle des Wohnungswuchers constatiert, in einem Falle sogar eine Verzinsung von 36 Proc.

Den 2. Band der in Rede stehendenden Wohnungsstatistik bildet der 23. Jahresbericht des Bostoner arbeitsstatistischen Amtes (1892). Er beginnt mit der Charakteristik der Mietwohnungen in hygienischer Beziehung. Zu diesem Zwecke wurden gleich bei der

Aufnahme je 5 Abstufungen hinsichtlich der Lage und äusseren Beschaffenheit der Wohnung, dann hinsichtlich der Zufuhr von Licht und Luft, der inneren Ventilation und der Reinlichkeit gemacht. Unter in hygienischer Hinsicht ungünstigen Verhältnissen leben

und zwar in Wohnungen	Proc. der Mietbevölkerung im ganzen	Proc. der Mietbevölkerung im schlechtesten Stadtbezirke
mit schlechter Lage	12·08 Proc.	25·06 Proc.
ohne Licht und Luft	8·38 „	24·59 „
ohne Ventilation	8·41 „	23·83 „
ohne die erforderliche Reinlichkeit	12·30 „	27·66 „

An diese Classification schliessen sich mannigfache Gruppierungen der einzelnen Stadttheile nach den hier angedeuteten Gesichtspunkten an, ferner Berechnungen über die Anzahl der Personen, welche von den constatierten Uebelständen betroffen werden, endlich eine einlässliche Beschreibung der Wohnungszustände in den einzelnen Stadttheilen unter Anführung einer Reihe von typischen Misständen und der davon betroffenen Personenzahl. Dieses Sündenregister nimmt nicht weniger als 35 Seiten ein. Gerade durch die fortgesetzte Wiederholung immer der gleichen Uebelstände wirkt es in seiner langweiligen Einförmigkeit als ein eindringliches Plaidoyer zu Gunsten einer energischen Wohnungspolitik. Allerdings sind die Anforderungen, welche im Namen einer solchen erhoben werden, in Amerika weit höhere als bei uns. Wenn z. B. weiterhin constatiert wird, dass im Durchschnitte mehr als der vierte Theil der eingemieteten Familien über Badezimmer verfügt, so muss dies, mit unseren Verhältnissen gemessen, eher als ein günstiges Ergebnis angesehen werden. Aehnlich verhält es sich mit den Abtrittsverhältnissen, mit den Hofräumen, den Waschküchen etc. In dieser Hinsicht bestehen in Boston durchaus weit günstigere Verhältnisse, als man nach den unserigen erwarten möchte. Und wenn der Bericht gleichwohl mit dem Befunde sehr unzufrieden ist, so beweist dies, um wieviel höher die Anforderungen der Volkshygiene in Amerika gespannt werden, was hinwiederum einen für uns nicht gerade schmeichelhaften Rückschluss auf das allgemeine Culturniveau und auf die Lebenshaltung der breitesten Schichten gestattet. Als besondere, der europäischen Wohnungsstatistik fremde Specialitäten der Bostoner Erhebung sind ferner hervorzuheben: die Untersuchungen über die Schlafräume ohne directe Fenster, über die Mietparteien ohne eigenen Haushalt, dann über den bei der Erhebung angetroffenen Krankenstand in Verbindung mit der sanitären Beschaffenheit der Wohnung, etc.

Der letzte Abschnitt des vorliegenden Werkes ist der Darstellung der persönlichen Verhältnisse der in Mietwohnungen hausenden Bevölkerung von Boston gewidmet. Die Gesichtspunkte, unter welchen sie betrachtet wird, sind, abgesehen von der stets beibehaltenen Unterscheidung nach dem Geschlechte, zunächst die folgenden: die Gebürtigkeit, die Staatsangehörigkeit in Verbindung mit dem Alter, wobei die Haushaltungsvorstände gesondert ausgewiesen werden, die Dauer des Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten in Verbindung mit dem Alter und der Staatsangehörigkeit, endlich der Beruf in Verbindung mit der Gebürtigkeit, dann mit der Staatsangehörigkeit und der Dauer des Aufenthaltes. Man sieht, es sind ganz dieselben Gegenstände, welche sonst durch die Volkszählung ermittelt werden, und welche auch in Boston nur kurze Zeit vor der Wohnungsaufnahme, durch den allgemeinen Census vom 1. Juni 1890 erhoben worden sind. Wenn nun die gleiche Erhebung hinsichtlich des zu Miete wohnenden Theiles der Bevölkerung gelegentlich der Wohnungsaufnahme wiederholt worden ist, so geschah dies offenbar in der Absicht, Einblick zu erhalten in den Zussammenhang zwischen den Wohnverhältnissen und dem allgemeinen demographischen Habitus des denselben unterworfenen Bevölkerungs-Complexes. Dies wäre wohl am besten dadurch erreicht worden, wenn man die Haushaltungen oder die einzelnen Personen nach den statistischen Merkmalen der Wohnverhältnisse gruppiert hätte, unter welchen sie angetroffen wurden, etwa nach der durchschnittlichen Besetzung der einzelnen Wohnräume. Das ist aber nur in einem einzelnen, ganz speciellen Fall geschehen, wobei von der Gruppierung der Wohnungen nach hygienischen Gesichtspunkten ausgegangen

wurde. Die Insassen derjenigen Wohnungen, welche nach der einen oder anderen Richtung als unzulänglich bezeichnet worden sind, sind nämlich getrennt von den anderen nach Beruf und Herkunft ausgewiesen worden. Im Uebrigen aber ist von einer directen Combination mit den Wohnungsverhältnissen Umgang genommen worden. Die Verbindung mit denselben wurde vielmehr in der Weise hergestellt, dass zunächst durch eine eingehende Analyse des rein wohnungsstatistischen Materials die übervölkerten Stadtdistricte umschrieben wurden, und dass dann für die Insassen derselben die Ausscheidung der Zählkarten nach den oben angeführten demographischen Gesichtspunkten stattfand. Es liegt auf der Hand, dass diese Methode die weniger vollkommene ist. Denn die sogenannten übervölkerten Stadttheile haben denn doch keinen einheitlichen Charakter. Lebt ihre Bevölkerung auch im Allgemeinen unter minder günstigen Verhältnissen, so bestehen doch mancherlei Abstufungen. Die besser Situierten mögen vielleicht noch immer unter günstigeren Verhältnissen hausen als sonst der Durchschnitt. Die Beziehung zwischen Wohnung und allgemeinem demographischen Habitus kann also auf solche Weise nicht reinlich dargestellt werden. Gewiss sollte auch unsere Statistik das von der Bostoner Erhebung angestrebte Ziel in ihr Programm aufnehmen: durch eine organische Verbindung der Wohnungsaufnahme mit gewissen Elementen der Volkszählung tieferen Einblick in den demographischen Einfluss der Wohnungsverhältnisse zu erlangen. Allein dieses Ziel kann technisch nicht auf dem vom Bostoner Arbeitsamte eingeschlagenen Wege, sondern nur in der Weise erreicht werden, dass man die Verhältnisse, unter welchen die einzelnen Personen oder Familien wohnen, z, B. die Belegziffer, die Stellung in der Haushaltung, den Luftraum etc. gleichsam als individuelle Eigenschaften betrachtet, welche in Verbindung mit den anderen Individual-Erhebungsmomenten aufzubereiten sind.

Es würde zu weit führen, wenn ich hier noch auf die verschiedenen Gesichtspunkte eingehen wollte, welche der Bearbeiter der Bostoner Aufnahme in seinem Schlussworte geltend zu machen weiss. Ich hebe nur die Statistik der offenen Armenpflege hervor, welche durch den Austausch der Informationsmaterialien sämmtlicher Institutionen die sich mit Armenpflege befassen (associated charities), gewonnen und zur Illustration des Einflusses der Wohnungsverhältnisse herangezogen wurde. Nebenbei bemerkt: „Associated charities", d. i. die Centralisation des Informationsdienstes der Wohlthätigkeitanstalten scheinen die Amerikaner wie alle Leute mit gesundem Menschenverstand für eine selbstverständliche Voraussetzung der rationellen Armenpflege zu halten. Warum haben wir sie nicht in Wien?

Das Ergebnis der Combination der Wohnungsstatistik mit den sonstigen damit in Verbindung stehenden demographischen Materialien ist die Erkenntnis von dem engen inneren Zusammenhang, ja ich möchte fast sagen, von der Identität der Wohnungsfrage mit dem Problem der inneren Wanderungen. Damit ist für den Ausblick auf den grossen socialpolischen Hintergrund des ganzen Complexes von Fragen der richtige Standpunkt gewonnen. Es handelt sich um die Ausgleichung zwischen dem Culturniveau, dem der Zuzug angehört, worauf das Aufblühen und die wirtschaftliche Kraft der Städte beruht, und dem Niveau der Lebenshaltung ihrer eigenen Bürger, welches die Voraussetzung für die Erhaltung und weitere Entfaltung der städtischen Cultur und Gesittung ist. Bleiben die Zugewanderten hilflos sich selbst überlassen, so werden sie auch in der Stadt stets die Culturverhältnisse reproducieren, denen sie entstammen. Die wahre Lösung des Problems besteht also darin, dass die Zugewanderten nicht mehr lediglich als Träger möglichst billiger Arbeitskraft, gleichsam als unpersönlicher Productionsfactor angesehen werden dürfen, sondern dass sie für die städtische Cultur gewonnen werden müssen. Denn nicht sie sind verantwortlich für die beklagenswerten und gemeingefährlichen Verhältnisse, unter denen sie wohnen und leben, sondern diejenigen, welche sie unter solchen Verhältnissen belassen, anstatt sie in den Bereich der städtischen Civilisation einzubeziehen.

Welche Gefahren derselben daraus erwachsen, wird man am deutlichsten inne, wenn man den socialen Habitus der einzelnen Volksschichten gleichsam als das Product des „Milieu" auffasst, in welchem sie leben.

Schon bei der Besprechung des Buches von Reynolds habe ich hervorgehoben, einen wie geeigneten Ausgangspunkt gerade der Milieu-Begriff für die Untersuchungen

über die Wohnverhältnisse bildet. Die grossartigste Erhebung, die jemals von diesem Gesichtspunkte aus vorgenommen wurde, ist die Erhebung über die „Slums", die Schmutzhöhlen der amerikanischen Städte. Die Ergebnisse dieser Erhebung sind in dem oben unter Nr. 3 bezeichneten Special-Berichte des Arbeitscommissärs niedergelegt Was versteht man unter Slums? Schmutzige Hinter- oder Seitengassen, welche von verkommenen Menschen bewohnt werden. Nachdem es schon seit geraumer Zeit bei sensationslustigen Journalisten Mode geworden war, von Zeit zu Zeit Entdeckungsreisen in diesen Bereich des Elends und des Lasters zu unternehmen, hat der Congress der Vereinigten Staaten den Arbeitscommissär beauftragt, sich dieser Aufgabe zu unterziehen und eine Untersuchung über die Verhältnisse der Slums in den amerikanischen Grosstädten mit mehr als 200.000 Einwohnern anzustellen. Hiefür wurde ein Specialcredit von 20.000 Dollars bewilligt. Die Bevölkerung der hier in Betracht kommenden Theile der 16 amerikanischen Grosstädte mit über 200.000 Einwohnern ist auf mindestens 800.000 Personen oder 10 Proc. der Gesammtbevölkerung dieser Städte zu veranschlagen. Da für eine Untersuchung von solcher Ausdehnung der eröffnete Credit bei weitem nicht ausgereicht hätte, so beschloss der Congress späterhin, die Erhebung nur auf gewisse charakteristische Slumdistricte von Baltimore, Chicago, New-York und Philadelphia zu beschränken. Durch diese Einschränkung des Umfangs hat der statistische Wert der Aufnahme entschieden gewonnen. Denn es konnten nunmehr die individuellen Verhältnisse sämmtlicher Bewohner der hiefür ausersehenen Stadttheile erhoben werden. Es sind in solcher Weise die Lebensverhältnisse von 83.852 Menschen auf das genaueste erhoben worden: Geschlecht, Alter, Familienstand, Rasse, Nationalität, Gebürtigkeit, Wahlberechtigung, Beruf, Dauer des Aufenthaltes in den Vereinigten Staaten, Bildungsgrad, Arbeitslohn und Arbeitszeit, Arbeitslosigkeit, Kinderzahl, Schulbesuch und sonstige Lage der Kinder, endlich die Wohnungsverhältnisse. In solcher Weise ist der statistische Charakter der Slum-Bevölkerung in einer methodologisch unanfechtbaren Weise festgestellt worden. Wegen der beschränkteren räumlichen Ausdehnung wird die Erhebung nur als eine versuchsweise bezeichnet; allein die Ergebnisse sind so bezeichnend und präcis, dass sie ganz wohl für Schlussfolgerungen allgemeiner Art ausreichen und eine ausgedehntere Aufnahme entbehrlich machen dürften.

Aus der Fülle der Ergebnisse sind in diesem Zusammenhange nur jene herauszuheben, welche die Wohnungsverhältnisse betreffen. Der allgemeine Eindruck ist der, dass dieselben selbst in den Slums der amerikanischen Grosstädte nicht so arg wie in weit ausgedehnten Bezirken europäischer Grosstädte sind. Ein Vergleich mit den Verhältnissen der übrigen Stadttheile ist nur hinsichtlich der Behausungsziffer möglich. Er zeigt, um wieviel gedrängter die Menschen in den Slums wohnen als in den sonstigen Stadttheilen. Es treffen nämlich Bewohner auf je ein Wohngebäude

	im Durchschnitte	in den Slums
in Baltimore	6·02	7·71
„ Chicago	8·60	15·51
„ New-York	18·52	36·79
„ Philadelphia	5·60	7·34

Auf einen Wohnraum entfallen durchschnittlich in den Slums von Baltimore 1·19, in Chicago 1·37, in New-York 1·88 und in Philadelphia 1·47 Personen. Von den Ergebnissen der zahlreichen Gruppierungen nach der Zahl der Wohnungen und der Wohnräume seien nur die folgenden Daten für New-York hervorgehoben.

Es wohnen in den dortigen Slums

in Wohnungen	Personen in je 1 Raum	von je hundert Familien	von je hundert Personen
mit 1 Zimmer	3·13	5·62	3·55
„ 2 Zimmern	2·14	44·55	37·83
„ 3 „	1·80	32·71	35·74
„ 4 „	1·58	11·69	13·64
„ 5 u. mehr Zimmern	1·85	5·33	11·24

Nach der Höhe des wöchentlichen Mietzinses gliedern sich die untersuchten Wohnungen folgendermaassen.

Von je 100 Wohnungen entfallen auf die Gruppe von

	unter 1 Dollar	1—2	2—2	3—4	4 Dollars
			Dollars		oder mehr
in Baltimore	35·99	41·28	10·34	5·26	7·13
„ Chicago	2·44	34·91	32·22	11·98	18·45
„ New-York	1·50	36·47	31·80	17·81	22·42
„ Philadelphia	9·86	37·17	21·15	10·20	21·62

Folgt eine Classificierung der Wohnungen nach dem äusseren Bauzustand der Häuser, nach der Licht- und Luftzufuhr sowie nach der Reinlichkeit. Besonders in letzterer Hinsicht sind die schlimmsten Kategorien am stärksten besetzt. Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde den Schlafräumen gewidmet. Sie wurden genau vermessen und werden ausgewiesen gruppiert nach der Anzahl der Fenster, der Bewohner und dem Cubikraum an Luft, der auf je einen Schläfer entfällt. Keine europäische Grosstadt besitzt eine Wohnungsstatistik, welche den Gesichtspunkten der Hygiene und der öffentlichen Gesundheitsverwaltung in gleich sorgfältiger Weise Rechnung trägt. Und wenn nun die Ergebnisse zeigen, dass die Verhältnisse in den untersuchten Slumdistricten lang nicht so arg sind, als der europäische Leser vielleicht erwartet, so ist dies den unermüdlichen Bemühungen der Gesundheitspolizei jener Städte zuzuschreiben. So duldet das Gesundheits-mt von New-York nicht, dass der Luftraum für einen Erwachsenen weniger als 400, fü ein Kind weniger als 200 Cubikfuss betrage, und sichert dieses Ausmaass durch unaufhörliche nächtliche Inspectionen. 1891 führten dieselben zu 1704 Delogierungen, die 3307 Personen betrafen. Neben der statistischen Aufnahme wurden durch einen Fachmann auch stichprobenweise chemische und bakteriologische Untersuchungen der Luft in den Slumwohnungen vorgenommen, deren Ergebnisse in dem vorliegenden Band gleichfalls veröffentlicht wurden.

Die eine Ursache, welche die Wohnungsverhältnisse in den amerikanischen Grossstädten entschieden günstiger erscheinen lässt als in den europäischen, ist also die intensive sanitätspolizeiliche Ueberwachung, während bei uns mehr das zu erbauende oder im Bau begriffene, als das fertige und bereits bewohnte Haus Gegenstand der Verwaltungsthätigkeit ist, obwohl doch das Wohnen und nicht das Bauen das eigentlich Entscheidende ist. Die andere Ursache ist die allgemeine Richtung der Bauthätigkeit und insbesondere der Einfluss, den die Baugenossenschaften auf dieselbe genommen haben.

Der Darstellung der Bau- und Darlehensgenossenschaften ist der achte Jahresbericht des Arbeitscommissärs der Vereinigten Staaten gewidmet. Er enthält keine Wohnungsstatistik im eigentlichen Sinne des Wortes und ist doch unendlich lehrreich für die Beurtheilung der amerikanischen Wohnverhältnisse. Folgender Charakterzug, wodurch sie sich von den europäischen, zumindest von unseren continentalen Verhältnissen unterscheiden, ist mir im Laufe des Studiums dieses Berichts immer deutlicher vor Augen getreten: Bei uns ist der Capitalbesitz die Voraussetzung für die Erwerbung oder Errichtung eines Wohnhauses. Nur Leute mit festbegründetem Vermögen können daran denken. Andererseits nimmt aber auch das Haus weit über das eigene Wohnbedürfnis des Besitzers hinaus den Charakter einer Capitalsanlage und Rentenquelle an: es wird zum Miethaus. Die Entartung dieses Thatbestandes führt zum Wohnungswucher und zu all den anderen bereits weiter oben berührten Misständen. Das Familienhaus ist bei uns verhältnismässig selten das Ziel der Wünsche eines neubegründeten Haushaltes. Er bescheidet sich damit, zur Miete zu wohnen, bis er dereinst vielleicht selbst Mieter in sein Haus aufnehmen kann. Nicht das werdende, das fertige Capital wird im Haus angelegt; Hausbesitz gilt gleichsam als die äussere Documentierung der vollendeten Capitalsbildung und ist daher in der Enge spiessbürgerlicher Anschauungen mit einem gewissen Nimbus verknüpft. „Es sollen schon Hausherren gestorben sein," sagt der Wiener, um damit auszudrücken, dass auch der Höchststehende nicht vor Schicksals-

schlägen bewahrt sei. Dass ein junger Anfänger schon unter eigenem Dache hausen wolle, anstatt sich mit der Rolle des Mieters zu bescheiden, muss von diesem Standpunkt aus als der Gipfelpunkt frevelhafter Begehrlichkeit erscheinen. Wie käme er auch dazu?

Auf diese Frage geben die amerikanischen Materialien eine sehr deutliche Antwort. Denn in Amerika wohnen allerdings auch solche Leute, die ihre Zukunft noch vor sich haben, die ihr Leben erst gestalten, das Glück erst erobern wollen, im eigenen Hause. Sie wachsen sozusagen ökonomisch in das Haus hinein, dessen Fundament sie im Vertrauen auf ihre Arbeitstüchtigkeit gelegt haben. Und die Mittel dazu bietet ihnen das Princip der genossenschaftlichen Solidarität mit seiner glücklichen organischen Verbindung von Sparthätigkeit und Baucredit. Die Träger derselben aber sind die Bau- und Darlehensgenossenschaften, und nach den Ziffern des vorliegenden Berichts zu urtheilen, dankt ihnen ein sehr beträchtlicher Theil der städtischen Bevölkerung der Vereinigten Staaten Dach und Fach und die Segnungen des eigenen Heims. Die Geschäfte einer derartigen Genossenschaft sind sehr einfach. Der eintretende Genossenschafter zahlt ein gewisses Eintrittsgeld und zeichnet eine Anzahl von Antheilscheinen. Er leistet sodann periodische Einzahlungen, bis dieselben zuzüglich seines Gewinnantheils dem Nominalbetrag (maturing value) seines Antheils gleichkommen, worauf er denselben zurückzieht Bis dahin wird der Antheil verschieden bewertet, je nachdem es sich um den Fortbestand oder um die Auflösung des Genossenschaftsverhältnisses handelt. Im ersten Falle gilt der volle Buchwert, im letzteren Falle eine geringere Abfindung, deren Ausmaass durch die Statuten genau geregelt wird. Der Genossenschafter soll eben bei der Gemeinschaft ausharren. Sie bietet also zunächst alle Vortheile einer Sparcassa. Aber der Sparzweck ist der Hausbau. Dem Genossenschafter wird zugleich Baucredit gewährt. Hat er einen Baugrund erworben, so kann er sich bei der Genossenschaft Baucredit bis zum Nominalbetrag seiner Antheile gegen Verpfändung dieser letzteren sowie des Anwesens verschaffen. Die Zuerkennung der Credite erfolgt zumeist in der Weise, dass die Bewerber eine gewisse Prämie über den gewöhnlichen Zinsfuss bieten. Dem Meistbietenden wird das verfügbare Capital zuerkannt. Die Tilgung desselben erfolgt dadurch, dass die Einzahlungen auf die gezeicheten Antheile fortgehen, bis ihr Nominalbetrag (maturing value) erreicht ist. Damit sind die Antheilscheine zurückgelöst, und das Haus wird entlastet. Sein Eigenthümer hat es sich erspart, aber schon während dessen des Hauses sich erfreut. Weil Erwerbung und Bau der Abzahlung vorangehen, spannt er den Rahmen nicht weiter, als das eigene Bedürfnis reicht. Niemandem wird es einfallen, auf solche Weise Miethäuser zu erbauen, ganz davon abgesehen, dass die Statuten vieler Genossenschaften den Maximalbetrag, den ein Genossenschafter zeichnen darf, enge fixieren. Und die Nothwendigkeit, zur Miete zu wohnen, entfällt für den weiten Kreis derjenigen, die sich auf genossenschaftlichem Weg ein eigenes Heim verschaffen können. So wird auf eine gesunde und schöne Art des Wohnens hingewirkt, und die Art der Hauserwerbung wirkt in hohem Maass erziehlich und ebnet, wenn der Zweck erreicht ist, die Bahn zu weiterer Capitalsbildung.

Bei seiner Erhebung über die Bau- und Darlehensgenossenschaften der Union standen dem Arbeitscommissär Zwangsmittel zur Erlangung der Daten nicht zur Verfügung. Trotzdem sind die Materialien für 5838 Genossenschaften beschafft worden. Nur für ganz wenige (91) und unbedeutende Genossenschaften fehlen die Ausweise. Aber die Ausweise liegen nicht für alle Genossenschaften vollständig und gleichmässig vor. Für die eine fehlt diese, für die andere jene Angabe. Bei jedem Erhebungsmomente hat man es mit einer anderen Anzahl von Genossenschaften zu thun, für welche überhaupt die betreffenden Angaben vorliegen, so dass die verschiedenen Daten nur schwer und jedenfalls nur in ungenauer Weise zu einander in Beziehung gebracht werden können. Auch in Amerika, wo das Verständnis für den socialpolitischen Wert der Statistik so weit verbreitet ist, kann sie eben der verwaltungsrechtlichen Grundlagen nicht entbehren.

Der Erhebung liegt der Stand vom 1. Januar 1893 zugrunde. Genossenschaften, die bis zu diesem Termin ihre Thätigkeit eingestellt hatten, waren nicht in die Darstellung ein-

bezogen. Sie ist übrigens nicht durchaus statistischer Art. Ein sehr beträchtlicher Theil des Berichts ist der synoptischen Bearbeitung der Statutenbestimmungen und der Darstellung der einschlägigen Gesetzgebung der einzelnen Unionsstaaten gewidmet. In der ersteren Hinsicht werden insbesondere die Systeme für die Zuerkennung der Darlehen (Premium Plans), für die Vertheilung des Gewinnes und für die Behandlung im Falle vorzeitigen Austritts (Withdrawal Plans), eingehend untersucht. Wie bereits bemerkt, erfolgt die Zuerkennung der Darlehensbeträge zumeist im Auctionswege an diejenigen Bewerber, welche die höchste Prämie in der Form einer einmaligen oder periodischen Zahlung über die festgesetzte Verzinsung hinaus bieten. Das Studium der Statuten hat 68 verschiedene Varianten für diesen Vorgang ergeben, welche sich genau beschrieben finden. Aus einer sehr übersichtlichen Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Genossenschaften in jedem Staate, und sohin in der ganzen Union, sich für die eine oder die andere Modalität entschieden haben. In ähnlicher Art werden 25 verschiedene Methoden für die Vertheilung des Gewinnes und 17 Methoden für die Behandlung derjenigen Genossen vorgeführt, welche vorzeitig aus der Genossenschaft auszutreten wünschen. Manche dieser Methoden schliesst aber hinwiederum eine grössere Anzahl von Varianten in sich, so dass wir hier den Einblick in eine überaus reiche und mannigfache Entwicklung erhalten, welche unablässig bestrebt ist, praktische und psychologische Momente auf's zweckmässigste zu combinieren.

Der statistische Abschnitt zerfällt hinwiederum in zwei Theile. Dem einen, welcher die elementaren Thatsachen umfasst, liegen die Nachweisungen für sämmtliche Genossenschaften zugrunde, d. h. für sämmtliche Genossenschaften, für welche die betreffende Nachweisung erlangt werden konnte, während der andere, der in feiner gegliederten Tabellen besondere Details behandelt, auf einer Specialenquête beruht, die auf eine geringere Zahl von Genossenschaften, etwa auf 10 Procent, eingeschränkt blieb, deren Verhältnisse als typisch für die Gesammtheit angenommen wurden.

Wenden wir uns zunächst der ersten Gruppe von Thatsachen zu, so haben wir die verschiedenen Arten von Genossenschaften kennen zu lernen. Nach der räumlichen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit werden locale und nationale Genossenschaften unterschieden. Wie es bei einer Organisation, bei welcher das Moment des persönlichen Vertrauens eine grosse Rolle spielt und deren Gebarung bis zu einem gewissen Grade den persönlichen Contact der Theilnehmer voraussetzt, nicht anders zu erwarten ist, überwiegen die ersteren ganz bedeutend. Im Ganzen wurden 5598 locale Genossenschaften registriert, aber nur 240 nationale, das sind solche Genossenschaften, welche ihre Wirksamkeit über den Bezirk, oft auch weit über den Staat erstrecken, woselbst sie ihren Sitz haben. Dagegen sind die letzteren weit grösser; trotz ihrer verschwindenden Minderzahl umfassen sie mehr als den vierten Theil aller Genossenschafter und mehr als den elften Theil des investierten Capitals.

Eine andere Eintheilung beruht auf der Art der Erneuerung der Genossenschaft. Die älteste Form ist jene mit zeitlich beschränkter Dauer (terminating). Es wird dabei nur eine einzige Serie von Antheilscheinen ausgegeben. Jeder später eintretende Theilnehmer muss den gleichen Betrag nachzahlen, den die anfänglichen investiert haben. Darlehen werden nur an Genossenschafter gewährt. Am Ende der Periode muss jeder Genosse zugleich Schuldner mit dem vollen Nominalbetrag seines Antheiles sein. Es sind daher die Mitglieder zur Aufnahme der Darlehen nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet (forced loans). Mit der Erreichung des Nominalbetrages tritt auch die Auflösung der Genossenschaft ein. Dieser letztere Umstand, die Zwangsdarlehen und die hohen Nachzahlungen bei verspätetem Eintritt sind die Nachtheile dieses Systems, welche von den beiden anderen Systemen vermieden werden. Zunächst durch Eintheilung der Theilnehmer in Serien oder Gruppen (Serial Scheme). Mit dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres oder in noch kürzeren Perioden werden neue Serien von Antheilscheinen ausgegeben, so dass die Genossenschaft sich mit jeder neuen Serie erneuert, die Nachzahlungen sich in engen Grenzen halten und stets neue Bewerber für die verfügbaren Fonds auftreten. Die Zwangsdarlehen entfallen daher bei diesem Systeme.

Wächst das Capital gleichwohl über den Bedarf, so ist in den Statuten mancher Genossenschaften die zwangsweise Ausscheidung von Mitgliedern vorgesehen, welche jedoch in diesem Falle nicht von den sonstigen Nachtheilen des vorzeitigen Austrittes betroffen werden. Endlich gibt es eine Organisationsform, permanent plan genannt, welche neue Mitglieder nicht nur periodisch und gruppenweise, sondern jederzeit, wann sich solche melden, also auch einzelweise, zulässt. Die Genossenschaften mit beschränkter Dauer stellen die älteste und primitivste Associationsform dar. Bei neueren Gründungen wird zumeist eine der beiden anderen Formen gewählt. Im Ganzen bestanden 760 Genossenschaften (13·0 Proc.) mit beschränkter Dauer, 1772 Genossenschaften (30·4 Proc.), welche den Eintritt jederzeit gestatten, und 3306 Genossenschaften (56·6 Proc.) mit Serieneintheilung. Diese letzteren hatten, von 2 Genossenschaften, für welche die Nachweisung fehlt, abgesehen, 38.919 Serien von Antheilscheinen ausgegeben, von welchen 5321 mit Errichtung des Nominalbetrages abgelaufen waren[1]) und 33.386 noch in Kraft standen. Auf eine Genossenschaft entfallen durchschnittlich 11·8 Serien.

Ueber die Anzahl der ausgegebenen Antheile haben nur 4614 Genossenschaften Bericht erstattet. Sie haben zusammen über 20 Millionen Antheilscheine (durchschnittlich 4433) ausgegeben, von welchen etwa der fünfte Theil nach Erreichung des Nominalbetrages wieder eingezogen wurde. Will man wissen, wie viele von den aufrechten Antheilen belastet und wie viele frei waren, so muss man sich darüber hinwegsetzen, dass jede der hier in Betracht kommenden Angaben — wie ja auch die meisten anderen — auf eine andere Grundzahl von Genossenschaftern sich bezieht. Doch sind die Differenzen nicht so bedeutend, dass man auf jeden Vergleich gänzlich verzichten müsste. Von 13,255.872 zu Recht bestehenden Antheilen waren darnach 3,649.479 mit Darlehen bereits belastet und 9,406.347 noch frei. Diese Antheile befanden sich in den Händen von 1,745.725 Genossenschaftern, worunter 307.828 weiblichen Geschlechts waren. Auf eine Genossenschaft entfallen durchschnittlich 301 Theilnehmer. 456.004 Personen, also etwa der vierte Theil der Genossenschafter, oder in jeder Genossenschaft durchschnittlich 78·9 haben den ihnen zustehenden Credit in Anspruch genommen. Zumeist bestehen die Genossenschaften nur aus engeren, durch persönlichen Contact mit einander verbundenen Kreisen. Bei weitem die Mehrzahl zählt weniger als 200 Theilnehmer und weniger als 50 Schuldner. Durchschnittlich besteht eine Genossenschaft aus 301·2 Theilhabern, von welchen 26·25 Proc. zugleich Creditnehmer sind. 1883 Genossenschaften hatten weniger als 25.000 Dollar, 1199 25.000—50.000 Dollar ausstehen, nur die Minderheit arbeitet mit grösserem Capital. Auf je einen Theilnehmer entfallen durchschnittlich 7·5 Antheile im Werte von je 34·18 Dollar, so dass eine Einlage durchschnittlich 257·26 Dollars ausmacht. Der Durchschnittsbetrag eines Darlehens ist 1120 Dollars, die Gesammtleistung ist gleichwohl eine grossartige, indem von den Mitgliedern der 4444 Genossenschaften, die über diesen Punkt Bericht erstattet haben, 314.755 Wohnhäuser und 28.459 andere Gebäude errichtet wurden. Da nach den Ergebnissen des letzten Census auf ein Wohngebäude etwa 4·5 Personen entfallen, kann angenommen werden, dass etwa $1^1/_2$ Millionen Menschen den Baugenossenschaften die Wohlthat des eigenen Heims verdanken. Die gesammten Einzahlungen erreichen zuzüglich des aufgelaufenen Gewinnes den imposanten Betrag von über 450·5 Millionen Dollars. Er erscheint desto beträchtlicher, wenn man bedenkt, aus wie vielen kleinen Posten er sich zusammensetzt. Ueber den Vermögensstand sämmtlicher 5838 Genossenschaften ertheilt die nachstehende Bilanz näheren Aufschluss

Activen	Millionen Dollars
Hypothekardarlehen	470·1
Darlehen auf Genossenschaftsantheile	17·4
Darlehen auf andere Sicherheiten	6·0
Barvorrath	14·1
Sonstige Activa	21·3
Summe der Activen	528·9

[1]) Ausserdem 212 Serien, welche sich schon früher aufgelöst hatten.

Passiven	Millionen Dollars
Anleihen der Genossenschaften	13·3
Genossenschaftsantheile	370·0
Gewinn	80·7
Vorausgeleistete Einzahlungen	33·8
Andere Verbindlichkeiten	31·1
Summe der Passiven	528·9

Die letzte Tabelle des allgemeinen Theils, welche die Berufsstellung der Genossenschafter behandelt, ist diesem nur mit Unrecht beigegeben. Denn es ist hier auch nicht der Versuch einer alle Genossenschaften umfassenden Berufsstatistik gemacht. Anstatt dessen hat man sich damit begnügt, die Berufsverhältnisse der Theilnehmer von 909 localen und von 12 nationalen Genossenschaften nach einem höchst primitiven Schema aufzuarbeiten. Die Ergebnisse dieser pars-pro-toto-Statistik werden sodann als gemeingiltig proclamiert. Lässt man dieses Verfahren und das dabei angewandte Berufsschema gelten, so würden 70 Proc. der Genossenschafter von localen Genossenschaften und 54 Proc. der Genossenschafter von nationalen den arbeitenden Classen zuzuzählen sein. Darnach stünden die Genossenschaften thatsächlich ganz überwiegend im Dienste des kleinen Mannes, für den sie von vorneherein bestimmt sind. Ich rede im Conjunctiv, weil ich für meine Person aus einer so unklar aufgebauten und auf so bedenklichen Grundlagen beruhenden Berufsstatistik, wie es die vorliegende ist, überhaupt keinen Schluss ableiten möchte.

Der zweite Theil des statistischen Abschnittes hat die Aufgabe, die Wirksamkeit und die Geschäftspolitik der Bau- und Darlehensgenossenschaften eingehender darzustellen. Den einschlägigen Tabellen liegt in der Regel eine geringere Anzahl von Nachweisungen zugrunde. Die Absicht war hier mehr auf eine „repräsentative" als wie auf eine umfassende Darstellung gerichtet. Sieht man näher zu, so bemerkt man freilich, dass hier die Zahl der Genossenschaften, die über die einzelnen Punkte Auskunft ertheilen, in der merkwürdigsten Weise schwankt. Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich annehme, dass eben in diesen Punkten der Mangel an verwaltungsrechtlichen Grundlagen, das Fehlen eines Fragerechtes mit correspondierender Antwortspflicht besonders empfindlich bemerkbar wurde. Man machte daher wohl aus der Noth eine Tugend, und erklärte die Tabellen, die nun einmal nicht „complet" ausgefallen sind, doch wenigstens für „repräsentativ". Mit welchem Rechte, muss allerdings dahingestellt bleiben. Denn die Ergebnisse hängen doch ganz wesentlich von der mit oder ohne Absicht getroffenen Auslese der Befragten und Antwortenden ab. Sie gelten von diesen letzteren, schwerlich für die Gesammtheit. Aber auch mit dieser Einschränkung sind die in Rede stehenden speciellen Ausweise unseres Berichtes sehr interessant und lehrreich. Sie behandeln gewisse für den praktischen Erfolg sehr belangreiche Details der Geschäftsführung und finanziellen Gebarung der Genossenschaften, auf welche einzugehen hier zu weit führen würde.

So wertvoll die bisher besprochenen Publicationen auch sind, der erste Preis gebürt doch dem 8. Specialbericht des amerikanischen Arbeitscommissärs, welcher die Arbeiter-Wohnungsfrage behandelt. Der Verfasser dieses Berichtes, Dr. E. R. L. Gould, hat alle einschlägigen Materialien in solcher Vollständigkeit gesammelt und so übersichtlich zusammengestellt, dass wir in diesem Berichte nunmehr ein unübertreffliches Handbuch des Volkswohnungswesens besitzen, welches den socialpolitischen wie den technischen Gesichtspunkten in gleicher Weise entspricht. Mit Recht gibt der Arbeitscommissär in seinem Vorlageberichte an den Präsidenten der Union der Erwartung Ausdruck, dass die vorliegende Arbeit von grossem praktischen Einflusse sein werde. Denn, so meint er, die Bestrebungen zur Besserung der Wohnverhältnisse des Volkes haben sowohl eine ethische als auch eine ökonomische Seite, und wenn nun durch vielseitige Erfahrungen der Beweis erbracht ist, dass die ökonomischen Voraussetzungen durchaus zutreffen, so dürfte angenommen werden, dass die ethischen Erfolge auch Andere zu den gleichen Bestrebungen veranlassen würden. Am liebsten möchte ich eine deutsche

Ausgabe des Berichtes anregen. Denn wenn die Fülle der Mittheilungen darüber, was auf dem Gebiete der Wohnungsfrage anderwärts angestrebt und erreicht worden ist, sogar denjenigen in Staunen versetzen muss, der sich schon lange mit dieser Frage beschäftigt, so ist sie vielleicht auch geeignet, diejenigen Kreise aus ihrer Indolenz und Unwissenheit aufzurütteln, welche ihrer Stellung nach dazu berufen wären, die Träger einer zielbewussten Wohnungspolitik zu sein. Inzwischen aber mag es nicht unangebracht sein, den Rahmen dieser Anzeige etwas weiter zu spannen und aus dem reichen Inhalte der Arbeit einiges herauszugreifen und mitzutheilen, was gerade bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge bei uns besonders beherzigt werden sollte.

Nachdem in einem einleitenden Abschnitte eine Uebersicht über die Anlage des gesammten Werkes gegeben ist, wird in fünf Capiteln (II—VI) der Einfluss der Sanitätsgesetzgebung und -Verwaltung auf die Wohnverhältnisse erörtert. Zunächst wird der einschlägige Theil der Sanitätsgesetze von Amerika, England, Frankreich Belgien und Deutschland dargestellt und die Expropriation für Sanitätszwecke erörtert. Daran schliesst sich eine Untersuchung über die Wirksamkeit der sanitären Reformmaassregeln und über die Thätigkeit der Gesellschaften und Vereine, welche sich damit befassen. Endlich werden die Bauordnungen besprochen. Die Bauordnungen sind bei uns das ganze Um und Auf der Verwaltung des Wohnungswesens, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann. Ueberblickt man aber den gesammten Complex der hier in Betracht kommenden Fragen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, dass sie sich überhaupt nicht in den Rahmen einer Bauordnung zwängen lassen. In die Bauordnung gehören die technischen Bestimmungen über die Bodenbenützung und die Art und Weise der Errichtung der Gebäude; aber sie ist nicht imstande, den sanitären und socialpolitischen Gesichtspunkten gerecht zu werden, welche für die Benützung der Wohnungen maassgebend sein sollten.

Diese Erkenntnis hat in den weiter vorgeschrittenen Ländern zu einer principiellen Trennung des Bauwesens vom Wohnungswesen sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Verwaltung geführt. Die Bauordnungen bleiben auf die technische Herstellung der Gebäude beschränkt, stellen in dieser Hinsicht aber viel weitergehende Anforderungen in Bezug auf Canalisation, Ventilation, Zuführung von Luft und Wasser als bei uns, wodurch hinwiederum der Sanitätsverwaltung mächtig vorgearbeitet wird. Die Anforderungen aber, welche namens dieser letzteren an die Art und Weise der Benützung und Haltung der Wohnungen erhoben werden, werden durch die Sanitätsgesetzgebung festgestellt und durch die Sanitätspolizei durchgesetzt. Als typisch kann in dieser Hinsicht das Gesundheitsamt der Stadt New-York betrachtet werden, dessen Thätigkeit bereits weiter oben erwähnt wurde. Es ist mit Verordnungs-, Executiv- und Strafgewalt ausgestattet, kann jederzeit Inspectionen vornehmen, Aufträge aller Art ertheilen und Delogierungen veranlassen. Widerstand dagegen wird als Vergehen mit 250 Dollars bestraft. Die Strafe für die Uebertretung der Sanitätsvorschriften oder der einzelnen Verfügungen darf nie unter 20 Dollars betragen. 40 Inspectoren, wovon die eine Hälfte aus Aerzten, die andere aus Technikern besteht, und 25 Polizeibeamte stehen dem Gesundheitsamte zur Verfügung. Von den letzteren werden 15 ständig für die Wohnungspolizei, besonders für nächtliche Inspectionen verwendet. Jedes Miethaus muss mindestens zweimal im Jahre inspiciert werden. 1891 wurden 59.515 Inspectionen vorgenommen, welche zu 13.222 Beanstandungen führten.

Noch einschneidender ist die englische Gesetzgebung, besonders die Public Health Act von 1875 für England mit Ausschluss von London, von 1891 für London und die Housing of the Working Classes Act von 1890. Die ersteren beiden Gesetze bieten die Handhabe für die Behebung der Misstände in einzelnen Baulichkeiten oder Wohnungen. Das letztere betrifft jene breiten und tief eingewurzelten Schäden, welche ohne die Demolierung ganzer Häusergruppen oder Strassenzüge nicht ausgerottet werden können; hiefür schafft es, nicht von formaljuristischen, sondern von wahrhaft socialpolitischen Gesichtspunkten ausgehend, ein Expropriationsrecht. Insbesondere zwei Bestimmungen sind für den Geist der Gesetzgebung höchst bezeichnend: Sie schiebt zunächst den Eigen-

thümern die Verantwortung für den sanitären Zustand ihres Besitzes zu, indem die Sanitätsbehörden auf Kosten des Eigenthümers jene Schäden selbst beseitigen können, welche er zu beheben unterlässt, ferner, indem solchen Schäden im Falle der Expropriation in der Weise Rechnung getragen wird, dass die Kosten der Restaurierung vom Schätzungswerte abgezogen werden, und Häuser, welche als unbewohnbar bezeichnet werden, nur mit dem Boden- und Materialwert zu bewerten sind. Ferner wird der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, für die Unterstützung der durch die Expropriation und Demolierung der Häuser obdachlos gewordenen Volksmassen zu sorgen. Das Gesetz zwingt so die Gemeinde zu einer umsichtigen städtischen Bau- und Wohnungspolitik und zu einer planmässigen Beeinflussung der gesammten Bauthätigkeit unter socialpolitischen Gesichtspunkten. Sowohl auf Grund dieses Gesetzes als auch auf Grund einer Reihe von schon früher erwirkten Specialgesetzen entwickeln die englischen Städte eine geradezu grossartige Thätigkeit. Sowohl über die finanziellen als auch insbesondere über die sanitären Erfolge der Reformmaassnahmen werden ausführliche Nachweise beigebracht.

Freilich genügt die Gesetzgebung für sich allein nicht, um alle Schwierigkeiten zu lösen. Es gilt auch, die Gesetze durchzuführen, das öffentliche Rechtsbewusstsein mit ihren Gesichtspunkten vertraut zu machen und die gesammte Lebenshaltung des Volkes nach ihren Anforderungen einzurichten. Nur allmählich kann sich dieser Process vollziehen. Die Sanitätsbehörden sind dabei vielfach auf die Mitwirkung der gesellschaftlichen Selbstverwaltung in der Form des freien Vereinswesens angewiesen. Ein eigener Abschnitt ist daher der Wirksamkeit der Gesellschaften für öffentliche Gesundheitspflege gewidmet, durch deren ständige Mitwirkung, Controle und Unterstützung die Behörden ungemein an Einfluss gewinnen. Sie werden dadurch gleichsam allgegenwärtig, denn in diesen Organisationen berühren sich ihre Aufgaben mit dem Interesse jedes Einzelnen, und zahlreiche Misstände, welche der Behörde sich entzogen haben, werden durch private oder gesellschaftliche Initiative abgestellt oder der amtlichen Behandlung zugeführt.

Die beiden nächstfolgenden Abschnitte (VII und VIII) beschäftigen sich mit der Darstellung der Maassregeln, welche öffentliche und private Initiative zur Verbesserung der Wohnverhältnisse ergriffen haben. Nichts wäre irriger als zu glauben, dass beide einander ausschliessen. Im Gegentheil, in England, woselbst die bereits weiter oben erwähnten Gesetze den öffentlichen Verwaltungskörpern den weitestgehenden Einfluss auf die Wohnungsverhältnisse nicht nur einräumen, sondern geradezu zur Pflicht machen, ist auch die freiwillige Wohnungspflege am weitesten vorgeschritten. Das Gegenstück hiezu bilden höchst bedauerlicherweise die österreichischen Verhältnisse: weder die öffentliche Verwaltung noch die private Thätigkeit ist sich der grossen Aufgaben auf diesem Gebiete und ihrer Verantwortlichkeit für deren Lösung auch nur halbwegs bewusst. In Ländern, deren gesellschaftliches Leben auf dem einen oder anderen Gebiete rückständig ist, kann ein durchgreifender Umschwung ohne zielbewusste Regierungspolitik nicht erwartet werden. In solchen Ländern liegt es an der Regierung, die Ziele der Reformen zu bezeichnen, die Wege zu ihrer Erreichung zu weisen und die betheiligten Bevölkerungskreise aus ihrer Indolenz aufzurütteln. Auf dem Gebiete der Wohnungsfrage ist die belgische Regierung die erste gewesen, welche diesen Weg betreten hat. Durch das Gesetz vom 9. August 1889 ist die Errichtung von Comités für jedes Arrondissement angeordnet worden, welche die Träger der öffentlichen Wohnungspolitik und Wohnungspflege sein sollen. Die Caisse Générale d'Épargue et de Retraite wurde ermächtigt, einen Theil ihrer Reserven für die Errichtung von Arbeiter-Wohnhäusern zur Verfügung zu stellen, was in der Regel unter Vermittlung von Baugesellschaften oder -Genossenschaften verschiedener Art geschieht. Endlich wurde für die Verbindung der Lebensversicherung mit der Gewährung von Darlehen für Bauzwecke die gesetzliche Basis geschaffen. Zugleich wurde weitgehende Steuerfreiheit für Arbeiterhäuser gewährt. Das Gesetz sowie alle Durchführungsbestimmungen finden sich in dem Berichte mitgetheilt. Hierauf des näheren einzugehen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Vielleicht bin ich später in der Lage, über die Wirksamkeit des belgischen Gesetzes ausführlichere Mittheilung zu machen.

Die Principien desselben wurden durch das Gesetz vom 30. November 1894 in Frankreich recipiert. Können sich selbst die beiden Musterländer des Capitalismus der Erkenntnis nicht verschliessen, dass die Untergrabung der Volkskraft durch das Wohnungselend und den Wohnungswucher schliesslich auch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen müsste, so steht vielleicht zu hoffen, dass auch jene Staaten, die jetzt mit gewisser Selbstgefälligkeit die Initiative in socialpolitischen Dingen für sich in Anspruch nehmen, nicht dahinter werden zurückbleiben wollen. Aber, wie bereits bemerkt, mit wohlwollenden Intentionen allein ist es nicht gethan. Welche Regierung hätte sie nicht? Es gilt sie zu bethätigen durch den Verzicht auf die Besteuerung der kleinsten Wohnungen und durch eine zielbewusste Zusammenfassung aller gesellschaftlichen Kräfte für die Zwecke der Wohnungspflege und -Politik. Der eine Typus hiefür ist der eben besprochene belgisch-französische. Eine minder stramme Organisation ist die preussische Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen, welche bekanntlich jeder Executive entbehrt und eine mehr aufklärende Thätigkeit entfaltet, die sich indessen nicht auf das Wohnungswesen beschränkt, sondern principiell alle Zweige der Wohlfahrtspflege umfasst.

Unter den aus privater Initiative entsprungenen Maassregeln zur Verbesserung der Wohnungen nimmt die erste Stelle das System der Miss Octavia Hill in London ein. Sie fasst das Problem nicht nur vom wirtschaftlichen, sondern auch vom ethischen Standpunkte aus auf: die Verbesserung der Wohnverhältnisse soll Hand in Hand gehen mit der Hebung des sittlichen Niveaus und der gesammten Lebensführung der Wohnungsinsassen. Das Mittel dazu ist die persönliche Einwirkung der Damen, welche sich die Verwaltung der Häuser angelegen sein lassen und die wöchentliche Einziehung des Mietzinses besorgen. Miss Octavia Hill hat in London Schule gemacht. Sie hat eine stattliche Schar von Schülerinnen herangebildet, welche nunmehr zumeist selbständig arbeiten, während Miss Hill sich mit einem Stabe von 40 oder 50 Helferinnen auf einige wenige Districte beschränkt. Miss Hill hat sich bisher standhaft geweigert, Berichte über de Umfang ihrer Thätigkeit zu veröffentlichen. Sie will es eben durchaus vermeiden, dass die Sache vor der Oeffentlichkeit den Anstrich einer Wohlthätigkeitsaction erhalte. Dies würde das Vertrauen der Bevölkerungskreise erschüttern, für welche sie berechnet ist. In der That handelt es sich dabei gar nicht um Wohlthätigkeit, indem durchaus ein Reinerträgnis von 5 Proc. für die Hauseigenthümer erzielt wird, nach Abzug von Prämien für gute Erhaltung der Wohnungen, für regelmässige Einhaltung der Zinstermine und von 5 Proc. für die Verwaltung selbst. Es ist damit der Nachweis erbracht, dass Arbeiterwohnhäuser eine ausgezeichnete Capitalsanlage auch für das Grosscapital sind, dass aber dabei alles von der Art und Weise der Verwaltung abhängt. Die tiefe Kluft, welche den Hausbesitzer von dem Hausbewohner trennt, muss eben durch gesellschaftliche Fürsorge überbrückt werden. Das haben einige der grossen Londoner Baugesellschaften auch schon richtig herausgefunden, indem sie, wie z. B. die Tenement Dwellings Company, Häuser aufkaufen, adaptieren und dann freiwillig dazu sich meldenden Damen zur Verwaltung übertragen.

Das Beispiel der Miss Octavia Hill hat in England und in Amerika bereits vielfach Nachahmung gefunden. Der vorliegende Bericht schildert insbesondere die in dieser Richtung sich bewegende Thätigkeit der Glasgow Presbytery Commission, der Glasgow Kyrle Society, der Edinburgh Social Union u. s. w. Für Amerika erwähnt schon Reynolds in seinem oben besprochenen Buche eine ganze Reihe derartiger Versuche, welche durchaus von den besten Erfolgen begleitet sind. Ich hebe daraus hervor das Wirken von Miss Ellen Collins in New-York, Mrs. Lincoln in Boston und Miss Edith Wright in Philadelphia.

In engerem Zusammenhange mit diesen Bestrebungen steht die Wirksamkeit der „Settlements", der socialpolitischen Colonien oder Vorposten, die Menschenfreunde inmitten der Proletarierquartiere gegründet haben, um deren Bevölkerung für unsere Cultur zu gewinnen. Die Rolle von Toynbee Hall in London, der ersten Gründung dieser Art, ist bereits mehrfach beschrieben und von Miss Ward in ihrem für die Kenntnis der

Geistesbewegung in England überaus wichtigen Roman Robert Elsmere poetisch verherrlicht worden. Die Amerikaner können ihr das Rivington Street Settlement in New-York und Hull House in Chicago zur Seite stellen, dessen Leitung Miss Jane Addams führt. Eine anziehende Beschreibung davon hat Th. Bentzon in ihrem höchst lesenswerten Buche „Les Américaines chez elles“ (Paris 1896) geliefert. Wozu nenne ich hier alle diese Namen? Weil sie nicht leerer Schall sind, sondern zeigen, wie tief anderwärts die socialen Schäden empfunden werden, und wie thatkräftig man ihnen zu begegnen weiss. Der Ausgangspunkt aller dieser Actionen ist die Erkenntnis, dass ein guter Theil aller Uebelstände auf dem Mangel an Sympathie, an Verständnis und auf dem Misstrauen zwischen den verschiedenen socialen Classen beruht und dass es an den oberen Classen gelegen ist, die Kluft, die sie von den unteren trennt, und die das Grab unserer Cultur zu werden droht, zu überbrücken. Wer dies klar und deutlich erkennt, muss sich sofort auch zu persönlicher Bethätigung auf diesem Gebiete verpflichtet fühlen. Hievon legen die Namen, die ich eben genannt habe, Zeugnis ab.

Was in diesem Abschnitte unseres Berichtes besprochen wurde, ist socialpolitische Kleinarbeit. Es ist die Leistung Einzelner für Einzelne, also die persönliche Seite der Frage. Die nächstfolgenden Capitel des Berichtes behandeln sie von der wirtschaftlich-technischen Seite aus, indem sie untersuchen, was von Seiten des Capitals geschehen ist, um dem Wohnungsbedürfnisse der arbeitenden Classen zu entsprechen. In drei Capiteln werden die drei Arten von Unternehmungen beschrieben, welche in dieser Richtung hauptsächlich in Betracht zu ziehen sind: Mietkasernen, Cottagehäuser und Massenquartiere. Bei weitem der grösste Abschnitt, ja sogar der grössere Theil des Buches ist den Mietkasernen gewidmet. Ob das Kasernensystem oder das Cottagesystem vorzuziehen sei, kann zumindest für grössere Städte gar nicht in Frage kommen: das Mietkasernensystem ist das finanziell allein Mögliche. An eine ausgedehntere Anwendung des Cottagesystems kann erst gedacht werden, wenn die Entwicklung der elektrischen Communicationen die Bauweise der Städte gänzlich verändert haben wird. In dem vorliegenden Berichte werden nun über 100 Unternehmungen zur Schaffung von Arbeiterwohnhäusern vorgeführt und ganz genau beschrieben. Wir lernen, unterstützt von Plänen und zahlreichen Zeichnungen, die Art und Weise der technischen Herstellung, der Finanzierung und der Verwaltung kennen. Es werden Angaben gemacht über die Berufs- und Lebensverhältnisse der Insassen der Häuser, über das Verhältnis der Mietzinse zu jenen in ähnlichen Häusern der Umgebung und zu dem Einkommen der Mieter, über den finanziellen Erfolg und über alle Erfahrungen, welche bei der Verwaltung der Häuser gemacht worden sind. Kein irgendwie bemerkenswertes Unternehmen dürfte dem Sammeleifer des Verfassers entgangen sein. So ist ein Generalinventar der gesammten Wohnungspolitik zustande gebracht worden, welches die Summe der Erfahrungen und Erfolge enthält, die auf diesem Gebiete bisher gesammelt worden sind.

Und welche allgemeine Lehre lässt sich daraus ziehen? Der Verfasser unterlässt es nicht, sie selbst abzuleiten. Die Lösung des Problems hängt davon ab, ob die Verbesserung der Wohnungen auch ökonomisch rentiert. Und nun sehen wir an einer langen Liste von grossartigen Unternehmungen, dass das finanzielle Ergebnis durchaus ein höchst befriedigendes ist, und dass kaum irgend eine andere gleich sichere Capitalsanlage ein so hohes Erträgnis abwirft als Musterwohnhäuser für Arbeiter, obwohl die Mietsätze tief unter dem Betrage bleiben, der in anderen Häusern für viel schlechtere Wohnungen gefordert wird. Um nur ein Beispiel hervorzuheben: die Boston Cooperative Building Company verlangt in ihren, allen Anforderungen der Hygiene entsprechenden Häusern einen geringeren Preis für die Raumeinheit als er in einer Anzahl von veralteten Gebäuden eingehoben wurde, die das Gesundheitsamt räumen liess, und trotzdem erzielt diese Gesellschaft abgesehen von der Dotierung der Amortisationsfonds ein sechsprocentiges Erträgnis. Aber der sociale und moralische Vortheil ist noch weit höher zu veranschlagen als der finanzielle. Wie theuer verkommene Wohnverhältnisse der Gesammtheit zu stehen kommen, hat die Untersuchung über die Slums gezeigt. Kein anderes Moment ist von so entscheidendem Einfluss auf die moralische und physische Beschaffenheit der Bevölkerung,

als die Art des Wohnens. Wie grosse Erfolge auf diesem Gebiete erzielt werden können, lehrt das vorliegende Werk an einer fast unübersehbaren Reihe der schlagendsten Beispiele. Niemand, der auf dem Gebiete der Wohnungspolitik zu arbeiten berufen ist, wird dasselbe zu Rath ziehen, ohne sich dadurch auf das kräftigste gefördert zu fühlen. Und wo, wie in Oesterreich, die Stadtverwaltungen kaum noch eine Ahnung von ihren socialpolitischen Pflichten haben, da mögen sie daraus lernen, dass das, was sie als die Forderungen unerfahrener Theoretiker, grüner Weltverbesserer oder tückischer Volksverführer so gerne ignorieren oder ablehnen möchten, anderwärts schon längst mit grösstem Erfolge verwirklicht ist. Freilich muss ich befürchten, dass das amerikanische Arbeitsamt für sie vergebens gearbeitet hat, und dass sie es vorziehen werden, in ihrer Unwissenheit zu verharren, welche einen so prächtigen Vorwand für ihre Unthätigkeit abgibt. Oder wäre es nicht gerade Unwissenheit, was sie dazu veranlasst?

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XI. Band.

6. Heft: *R. Kobatsch*: Das österreichische Gewerberecht und seine bevorstehende Reform. — Gesetzgebung, Miscellen, Literatur.

XII. Band, 1. Heft: *W. Stieda*: Die Innungs-Enquête. — *F. Loew*: Das 50-jährige Jubiläum des Freihandels in England. — Miscellen, Literatur.

2. Heft: *F. Schotte*: Preisbildung und Fortschritte in der Herstellung der Waren. — *A. Swaine*: Die Heimarbeit in der Gewehrindustrie von Lüttich und dessen Umgebung. — *E. Loew*: Das Freihandelsjubiläum in England. — Gesetzgebung, Miscellen.

Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik, hgg. v. *H. Braun*. IX. Bd.

1. und 2. Heft: *R. Jay*: Die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich. — *M. Hainisch*: Das bäuerliche Erbrecht in Gesetzgebung und Literatur der jüngsten Zeit. — *E. Loew*: Das Problem der Arbeitslosigkeit in England. — *A. Kaufmann*: Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien. — Gesetzgebung, Miscellen.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. von *Dr. St. Bauer*, *Dr. L. M. Hartmann*. IV. Band. 3. und 4. Heft.

O. Seeck: Die Schatzungsordnung Diocletians. — *P. Darmstädter*: Die Hörigen im franz. Jura und Voltaire's Kampf für ihre Freiheit. — *J. Lutschitzky*: Das bäuerliche Eigenthum in Frankreich vor der Revolution und die Nationalgüter-Veräusserung. — Miscellen.

Allg. statistisches Archiv, hgg. v. *Dr. G. v. Mayr*, IV. Jgg. 2. Halbband.

M. du Prel: Die Bedeutung von Stammbäumen für die Erkenntnis des Bevölkerungsganges. — *G. v. Mayr*: Internat. Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung. — *G. v. Mayr*: Zur Technik der Ausbeutung berufsstatistischer Angaben. — *L. v. Besser* und *Ballod*: Sterblichkeit der orthodoxen Bevölkerung Russlands. — *A. Geissler*: Zur Kenntnis der Geschlechtsverhältnisse bei Mehrlingsgeburten. — *F. v. Juraschek*: Die Bevölkerung Bosniens und der Hercegovina. — *F. v. Juraschek*: Auswärtiger Handel der französischen Colonien, 1882—91. — *F. W. R. Zimmermann*: Die katholische Bevölkerung im Herzogthume Braunschweig. — *A. Sartorius v. Waltershausen*: Ein Stück Socialgeschichte in Zahlen. — Vorläufige Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 im Deutschen Reiche. — Vorläufige Ergebnisse der deutschen Volkszählung vom 2. December 1895. — Volkszählungsergebnisse im Grossherzogthume Luxemburg. — Literatur, Statistische Gesetzgebung und Verwaltung, Verschiedenes, Internationale statist. Uebersichten.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. VII. bis Nr. 18.

Journal des Économistes. Revue Mensuelle de la Science Économique et de la Statistique. Cinquante-Cinquième année. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de Juin 1896: Le socialisme en 1896. — Les rapports du capital et du travail aux États-Unis. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'académie des sciences morales et politiques. — Un Etat mis en actions. — Le socialisme municipal en Angleterre. — L'association allemande pour la liberté commerciale. — Animaux et vers primés. — Société d'économie politique (séance du 5 Juin 1896). — Discussion: De l'Etat de l'enseignement économique en France. — Comptes rendus. — Chronique économique et Bulletin Bibliographique.

Sommaire du numéro de Juillet 1896: Un devoir social. — La veritable situation des sociétés françaises de secours mutuels. — Mouvement colonial. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — Une operation commerciale au XVIIIe siècle. — Bulletin. — Société d'économie politique (Séance du 6 Juillet 1896). — Discussion: De la definition de l'économie politique. — Comptes rendus. — Chronique économique et Bulletin Bibliographique.

Sommaire du numéro d'Août 1896: L'Ironie des faits et le protectionisme. — Le mouvement agricole. — Revue des publications économiques en langue française. — Le huitième congrès du crédit populaire. — Souvenirs d'Exposition. — Une enquête privée sur les causes de la dépression agricole dans l'État de New-York. — Le cinquantenaire de l'abolition des lois-céréales. — Société d'économie politique (Séance du 5 Août 1896). — Discussion: La lutte de l'argent contre l'or aux États-Unis. — Définition de la science économique. — Comptes rendus. — Chronique économique et Bulletin Bibliographique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès*, *Prof. Gide*, *Dr. Schwiedland* und *Prof. Villey*. X. Jahrgang 1896. Monatlich ein Heft; Abonnement 21 Francs. Paris, L. Larose.

Aprilheft 1896: Du domaine propre de la sociologie, par *H. St.-Marc*. — Un projet de loi français sur les soi-disant conseils de conciliation, par *E. Schwiedland*. — Les origines de la protection ouvrière en France (fin), par *V. Mataja*. — Charles Beudant, par *P. Cauwès*. — Chronique législative. — Bulletin Bibliographique.

Maiheft 1896: *P. Cauwès*: Les commencements du crédit public en France; les rentes sur l'Hôtel de Ville au XVIe siècle. — *E. Villey*: L'Esprit des Impôts. — *E. Mahaim*: Du danger des traductions. — *Ch. Gide*: Chronique économique. — *E. Villey*: Chronique législative. — Buchanzeigen.

Juniheft 1896: *A. Jensen*: Le socialisme en Danemark. — *J. Dumas*: Les lois ouvrières devant le parlement anglais. — *G. François*: Notes et statistique sur la question monétaire. — Buchanzeigen.

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XVI année.

No. 12: *P. Leroy-Beaulieu*: Le socialisme dans les colonies Australiennes. — *L. Marcassin*: Les Oasis du Souf. — *Ch. Picot*: L'impot sur le revenu dans le budget del 1897. — *R. de Kérallain*: Un dernier mot sur la souveraineté politique. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social. — Bibliographie.

No. 13.: Compte rendu de la réunion annuelle.

No. 14: *G. Picot*: La décentralisation et ses différents aspects. — *H. Joly*: Le IIIme congrès de patronage à Bordeaux. Ouvriers anglais. — *V. Tamburini* et *A. de Cilleuls*: Le décret du 15. novembre 1895 et l'organisation des secours à domicile à Paris. — Mélanges et notices, Chronique du mouvement social.

No. 15: *F. Honoré*: Le chomage dans quelques industries parisiennes. — *E. Rostand*: Trois idées directrices du mouvement du crédit populaire. — *P. Dubost*: L'idée de justice sociale et ses transformations. — *Galabert*: L'état social dans le Tarn-et-Garonne au début di la guerre de 100 ans. Quelques notes sur le Congo français — *H. Higgs*: Monographie d'une famille d'ouvriers. — *P. Baugas*: La commission d'arbitrage du rayon industr. de Cholet. — Unions de la paix sociale, chronique du mouvement social.

No. 16: *M. Vanlaer*: L'odyssée d'un projet de loi, les syndicats et la loi pénale. — *A. Maron*: Communautés et communisme. — *P. Bidoire*: La charité a New-York. — *W. Kaempfe*: Courrier d'Autriche. — *J. Cazajeux*: Chronique du mouvement social.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. VI., No. 22. June 1896.

Meetings of the British economic association. — *C. F. Bastable*: Ireland's place in the financial system of the United Kingdom. — *T. A. Finlay*: Agricultural cooperation in Ireland. — *H. Bosanquet*: The burden of small debts. — Reviews, Notes and Memoranda.

Annals of the American Academy of pol. and soc. science, edit. by *James*, *Falkner*, *Robinson*. Vol. VIII. No. 1. July 1896.

L. F. Ward; Principles of sociology. — *D. S. Remsen*: Fusion of pol. parties. — *C. W. Macfarlane*: Pennsylvania paper currency. — *M. A. Knapp*: Railroad pooling, Procedings of the Academy.

J. Davidson: The growth of the French Canadian race. — *E. L. Bogart*: Financial procedure in state legislature. — *J. P. Davis*: The Union pacific railway. — *E. A. Ross*: Uncertainty as a factor in production. — Briefer communications. — Personal Notes, Book Departement, Notes on municipal government, sociological notes.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. XI., No. 2, June 1896.

H. T. Newcomb: Federal railway regulation. — *E. Cary*: Party politics and finance. — *F. Fetter*: The Gold reserve. — *J. B. Clark*: Free coinage and prosperity. — *H. L. Osgood*: The colonial corporation. — *M. Smith*: Four German Jurists. — *W. J. Ashley*: Seebohm's Tribal System in Wales. — Reviews.

The Quarterly Journal of Economics, Vol. X. No. 4, July 1896.

W. J. Ashley: The beginnings of town life in the middle ages. — *S. N. D. North*: Industrial arbitration, its methods and its limitations. — *C. M. Walsh*: Shaw's history of currency. — *F. R. Clow*: Suggestions for the study of municipal finance. — Notes and memoranda.

The Yale Review, Vol. V. No. 2. Aug. 1896.

Comment, *E. Levasseur*: The standard of living of American Working-men. — *W. F. Willoughby*: Government publications. — *F. Goodrich*: A social reformer of the XVth century. — *H. W. Farnam*: International bimetallism. — *P. Dillingham*: Land tenure among the negroes. — Notes.

The Journal of political Economy, Vol. IV. No. 3. June 1896.

P. Willis: Credit Devices and the quantity theory. — *R. B. D'Ajano*: Factory legislation for the protection of women and children in Italy. — *G. Tunell*: Trasportation on the great Lakes. — *H. W. Stuart*: Subjective and exchange value. — Notes, Book Reviews.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XIV. series. VIII.
F. R. Jones: History of taxation in Connecticut, 1636—1776.

Studies in history, economics and public law, *Columbia College*, Vol. V. No. 3.
D. F. Wilcox: Municipal government in Michigan and Ohio.

Publications of the American Economic Association. Vol. 1. No. 2.
The adjustement of wages to efficiency.
No. 3. *F. L. Mc Vey*: The populist movement.
Vol. XI. No. 1. 2. 3.: *Fr. J. Hoffman*: Race Traits and tendencies of the American Negro.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco*, *Mazzola*, *Pantaleoni*, *Zorli* 1896.

Luglio: La situazione del mercato monetario. — *G. Valenti*: La base agronomica della teoria della rendita. — *A. Contento*: I dazi fiscali e i consumi. — *L. Sbrojavacca*: La circolazione in Italia. — Previdenza, Cronaca.

Agosto: La situazione del mercato monetario. — *R. Benini*: Di alcuni punti oscuri della demografia. — *E. Gagliardi*: Valutazione dell'imposta di richezza mobile. — *L. Fontana*: La produzione laniera e i dazii d'importazione. — *R. Garofalo*: Corrispondenza. — *V. Pareto*: Poche osservazioni alla lettera del Sig. Garofalo. — Nota, Previdenza.

L'Economista, Direzione: *De Johannis* XXIII. Vol. XXVII. No. 1166.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno IV. Vol. XI. No. 42.

Fr. Invrea: L'imposta progressiva. — *G. Tuccimei*: La teoria dell'evoluzione e le sue applicazioni. — *L. Olivi*: Di un rinnovamento del diritto civile italiano. — *E. Cappa*: Il segretariato del popolo in Torino. — Sunto delle Riviste, esame d'opere.

No. 43: *F. Salvi*: Il valore sociale-economico dell'enfiteusi. — *G. Tuccimei*: La teoria dell'evoluzione e le sue applicazioni. — *G. Tomassetti*: La pace di Roma. — *C. Tondini*: Ciò che il papa Leone XIII ha già ottenuto per l'unione delle chiese. — Sunto delle riviste, Esame d'opere.

No. 44: *C. Tondini de Quarenghi*: Ciò che il papa Leone XIII ha già ottenuto per l'unione delle chiese. — *G. Tomassetti*: La pace di Roma. — *J. Petrone*: Un nuovo saggio sulla concezione materialistica della storia. — *F. Ermini*: I fatti d'Armenia. — *G. Toniolo*: L'unione cattolica per gli studi sociali in Italia e i congressi scientifici. — Sunto delle riviste, Esame d'opere.

DIE ANFÄNGE
DES
ARBEITERSCHUTZES IN FRANKREICH.

VON

VICTOR MATAJA.

(SCHLUSS.)*

Viertes Capitel.

Die zweite Republik.

§ 1. Die Revolution und die Arbeiter.

Ueppig hatten sich also die socialen Uebelstände entwickelt, entfremdet standen die Classen einander gegenüber, Sehnsucht nach einer Aenderung der gesellschaftlichen Zustände beherrschte in wachsendem Maasse die Ideen der unteren Stände. Der Ernst und die Gefährlichkeit der Lage wurden verstärkt durch die schlechte Cerealienernte von 1846 und die in ihrem Gefolge auftretende Krise, wodurch Arbeit und Verdienst geschmälert, die Lebensmittelpreise jedoch in die Höhe getrieben wurden.

Dass die Revolution von 1848, welche die Regierung Louis Philippes wegfegte, welche gemacht worden war durch die unruhigen Arbeiter der Weltstadt, die sich bereits 1830 um den Preis ihrer Mitwirkung hintergangen wähnten, dass diese Revolution einen socialen Charakter annehmen musste, kann nicht wundernehmen. Die Arbeiter forderten entschlossen eine Verbesserung ihrer Lage und die neue Republik konnte dieses Verlangen unmöglich ignorieren.

An der Spitze des Staates stand zunächst die provisorische Regierung, ohne einen anderen Titel für sich oder eine Macht hinter sich, als was der Augenblick der Volksgunst gewähren konnte. Der ferner Stehende hätte vielleicht den wahren Umfang der vorhandenen Schwierigkeiten nicht vollauf erkannt. Das Volk hatte, was die Aufrechthaltung der Ordnung anbelangt, eine fast erstaunliche Mässigung bewahrt. Man schritt zwar aus Hass gegen das frühere Königthum zur Zerstörung gewisser königlicher Gebäude, aber kein Eigennutz sollte das Werk der Rache besudeln oder entstellen. Tod den Dieben! schreibt man auf die Wände des Tuilerienpalastes und anderswo, wohin sich die aufgeregte Menge wendet, um die Ueberreste des verhassten Regimes zu vernichten, und zögert nicht, jene, welche sich dagegen ver-

gehen, auf der Stelle zu justificieren als Attentäter auf die Ehre des Volkes. In Lumpen gehüllte Arbeiter bewachen die Krondiamanten Frankreichs.

Richtig ist auch, dass ein Strom von Begeisterung entfesselt war. Man feiert das Volk und die Arbeiter in Ansprachen, Decreten,[1]) Schriften, man berauscht sich förmlich in Enthusiasmus, in Versicherungen der Vaterlandsliebe, Einigkeit, Opferwilligkeit, ganze Versammlungen brechen nach den officiellen Berichten in Thränen oder Freudenrufe aus, man ergreift das Wort im Namen „des in die vom Schöpfer zugewiesene Lage wiedereingesetzten Menschen“, Arbeiter verzichten auf Theile ihres Lohnes, Beamte auf Theile ihrer Besoldung zu Gunsten der Republik, man sammelt Gaben und Spenden und weissgekleidete Mädchen überbringen sie in feierlichem Anfzuge, neben Geld wandern die verschiedenartigsten Kostbarkeiten, Schmuck, Tafelgeschirr, Uhren in die geleerten Cassen des Staates — man kann leicht über manches darunter heute lächeln, aber jene Vorfallenheiten hatten damals eine ernste, reale Bedeutung; sie zeigen uns, wie tief sich der grosse historische Moment in die Gemüther einprägte und welche hinreissende Gewalt er ausübte. Leicht hätte dies einen Zeitgenossen, welchem die Dinge noch viel plastischer vor die Augen traten als uns, die wir sie in den vergilbten Blättern des officiellen Moniteur vorfinden, über die Schwierigkeit der Beilegung der inneren Streitigkeiten täuschen können.

Diese war aber doch sehr gross. Die Arbeiter forderten dringend energische Maassnahmen zur Verbesserung ihrer Lage und die Zähigkeit,

---

[1]) Als Beispiel geben wir die im „Mon. univ.“ vom 17. März 1848 enthaltene Proclamation der provisorischen Regierung:

„Die Herrschaft des Volkes nennt sich Republik.

Wenn Ihr uns frägt, welche Republik wir unter diesem Wort verstehen und welche Grundsätze, welche Politik, welche Tugenden wir den Republikanern wünschen, die Ihr zu wählen habt, so werden wir Euch antworten: Seht das Volk von Paris und Frankreich seit der Ausrufung der Republik an!

Das Volk hat mit Heldenmuth gekämpft.

Das Volk hat mit Menschlichkeit triumphiert.

Das Volk hat die Anarchie in der ersten Stunde unterdrückt.

Das Volk hat sogleich selbst nach dem Kampfe die Waffe seines gerechten Zornes zerbrochen. Es hat das Schaffot verbrannt. Es hat die Abschaffung der Todesstrafe für seine Feinde verkündet.

Es hat die individuelle Freiheit respectiert, indem es niemand ächtet.

Es hat das Eigenthum geachtet.

Es hat die Rechtlichkeit bis zu solchen Acten erhabener Selbstverleugnung getrieben, welche die Bewunderung und Rührung der Geschichte erwecken.

Es hat, um sie an seine Spitze zu stellen, überall die Namen der ehrlichsten und standhaftesten Männer gewählt, die ihm unterkamen. Es hat nicht einen Schrei des Hasses oder Neides gegen das Vermögen ausgestossen.

Es hat, in einem Wort, den Namen des Volkes zum Namen des Muthes, der Milde und Tugend gemacht.

Wir haben Euch nur eine Lehre zu geben! Schöpft vom Volke, ahmt ihm nach! Denkt, fühlt, stimmt, handelt wie dasselbe!“

Die Proclamation, anlässlich der Märzdemonstration erflossen, ist ihrer Ueberschrift nach an das französische Volk, thatsächlich allerdings an die Wähler gerichtet, d. i. beim Bestande des allgemeinen Stimmrechts schliesslich doch an das „Volk“ selbst!

mit der sie anfangs an der provisorischen Regierung hiengen, zeigt, wie innig man sich an die Hoffnung anklammerte, dass doch einmal etwas zu Gunsten des arbeitenden Volkes geschehen werde, jenes Volkes, welches eben einen Thron umgestossen, die Ordnung bewahrt, das Eigenthum geschützt, die Regierung gefestigt hatte. Wann denn sollte dies geschehen, wenn nicht jetzt, wenn nicht durch die Regierung, welche in Wahrheit Fleisch vom Fleische des Volkes war?

Die Regierung war dem gegenüber in einer schwierigen Lage. Sie konnte ihren Charakter als einer provisorischen nicht übersehen, sie wusste auch, dass entschieden für die verschiedenen, zum Theil extremen Arbeiterwünsche Partei zu nehmen gefährliche Gegenströmungen erzeugen konnte, zum mindesten die bereits vorhandene Unruhe in den Bourgeoiskreisen bedenklich vermehren musste.

Anliegen aller Art strömten auf sie ein, die Einen verlangten möglichst schleunige Durchführung der Organisation der Arbeit, die Anderen Anerkennung des Rechts auf Arbeit, wiederum Andere Reform des Arbeitsnachweises, Aufhebung der Strafhausarbeit etc., die Bäcker- und Fleischergehilfen wollten die Freigebung ihrer Gewerbe, die Hausierer wünschten die Aufhebung der ihren Geschäftsbetrieb treffenden Beschränkungen, die Literaten sprachen sich gegen die Cumulierung von Stellen aus und lenkten die Aufmerksamkeit der Regierung auf die prekäre Lage ihres Standes etc. etc. — dies alles zu einer Zeit, wo es noch gilt, die Staatsgewalt neu zu organisieren, wo die Finanzen zerrüttet sind und Handel und Wandel in bedrohlicher Weise stocken.

Am meisten erschwert war die Stellung der provisorischen Regierung dadurch, dass sie in sich selbst vollends uneins war. Während unter ihren Mitgliedern die einen der Revolution vor allem einen socialen Charakter aufdrücken und durch sie die wirtschaftliche Emancipation des Arbeiters durchführen wollten, fühlten sich die anderen dazu getrieben, sie gerade davor zu bewahren; sie strebten den socialen Umsturz nicht nur an sich nicht an, sondern erblickten in allen Versuchen dazu, selbst bei vollständiger Resultatlosigkeit derselben, das gefährlichste Ereignis des Tages, weil sie die Ordnung in Frage stellten, die Unruhe der bürgerlichen Classen vermehren, die neue Staatsform verdächtig und damit unmöglich machen konnten. Gegenseitiges Misstrauen war die stete, sich wechselseitig lahmlegen die nur zu häufige Folge dieses Verhältnisses. Und doch glaubte eine Partei die andere nicht entbehren zu können. Louis Blanc, der hervorstechendste Vertreter der socialen Richtung, hat es selbst als eine Nothwendigkeit erklärt, der provisorischen Regierung ihre conservativen Elemente zu erhalten, um die Bourgeoisie zu beruhigen und die junge Republik zu sichern; er wollte Socialpolitik treiben, nicht ohne die Conservativen, aber gegen sie, sie zwingen, seine Wege mitzuwandeln.[2]) Ein gefährliches Unternehmen, welches auf zähen Widerstand bei der provisorischen Regierung

[2]) Louis Blanc, Histoire de la révolution de 1848, II., p. 5.

stiess, die aber doch wieder Louis Blanc nicht ziehen lassen wollte, dessen Name für die Beruhigung der Massen zu wichtig war.

Wenn wir ferner gesagt haben, dass die Ordnung bewahrt worden war, so ist das nicht so zu verstehen, als ob es nirgends Unruhen oder Störungen minderer Bedeutung gegeben hätte. An Einzelheiten fehlte es nicht, es gab Conflicte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, hin und wieder zerstörten Arbeiter missliebige Maschinen, vertrieben fremde Concurrenten.[3]) Aber schliesslich handelte es sich doch nur um Einzelheiten, die freilich Beunruhigung genug verbreiteten und von denen man nicht recht wusste, wie weit sie sich noch entwickeln konnten.

Man muss sich alle diese Umstände vergegenwärtigen, um die provisorische Regierung nicht ungerecht hart zu beurtheilen. Zieht man freilich das reelle Facit und frägt man, welche thatsächlichen, dauernden Vortheile sie dem arbeitenden Volke, die grosse, nicht leicht wiederkehrende Tagesströmung benützend, zugewendet hatte, freiwillig und in einer den Bestand gewährleistenden Weise, so ergibt sich ein äusserst dürftiges Resultat. Die Acte der provisorischen Regierung in socialpolitischer Hinsicht sind nur eine Kette von Vorspiegelungen und Täuschungen; während sie, gestützt auf ihre wenn auch sicherlich nicht unbedrohte, aber doch gewissermaassen dictatorische Stellung, schwerwiegende politische und finanzielle Reformen aus eigener Initiative vornahm, liess sie sich zu den grösseren socialpolitischen Maassnahmen nur widerstrebend nöthigen und versagte ihnen eine ehrliche Durchführung.

Am drastischesten, wie man zu jener Zeit Socialpolitik trieb, zeigt uns wohl die Geschichte des Rechtes auf Arbeit.

Es war am 25. Februar, die provisorische Regierung verhandelte eben im Stadthause, als sich gegen dasselbe eine Menschenmenge wälzt. Die Thüre des Zimmers, in welchem der Rath tagt, wird aufgestossen, ein Mann — ein einziger — erscheint, aber sein Anblick verkündet nichts Gutes. Sein Gesicht ist blass, sein Blick funkelt, seine Miene ist wild; bei seinem Erscheinen durchzuckt die Männer der Regierung der Gedanke, dass sie den Vertreter des vierten Standes und seiner Regungen zur Empörung wider die ihn bedrückende Gesellschaftsordnung vor sich haben. Rasselnd stellt er das Gewehr nieder, das er trägt, und fordert mit kurzen Worten im Namen des Volkes draussen die Anerkennung des Rechtes auf Arbeit; als ihn der redselige Lamartine zu beschwichtigen sucht, stösst jener Mann neuerlich mit dem Gewehrkolben auf den Fussboden und ruft: „Genug der Reden!“ So wortkarg er aber auch beim Fordern ist, so fehlt ihm doch nicht die Beredtsamkeit, wie er auf die Lage seines Standes zu sprechen

[3]) Der revolutionäre Geist äusserte sich zuweilen in ziemlich drastischer Weise. In einzelnen Schächten der Kohlenreviere der Loiregegend errichteten die Arbeiter beispielsweise „Regierungen“, erklärten „auf legale Weise“ zur Wahl des Betriebsleiters zu schreiten oder die Entlassung eines Arbeiters „unter keinem Vorwande“ hinzunehmen, wogegen, wenn schon durchaus jemand gehen müsste, die Beamten und Ingenieure das Beispiel zu geben hätten. Gezeichnet waren solche Erlässe von Präsidenten und Secretären der einzelnen Schächte. Blanqui. S. 162 fg.

kömmt. Selbst ein Arbeiter — so sagt er — spreche er auch für die Arbeiter. Er wolle nur ihre Leiden, ihr der Stütze bares Leben anrufen. Als Kinder lässt sie eine vorzeitige Arbeit versiechen, als Männer erschöpft sie übermässige Anstrengung, als Greise lässt sie der so sehr umstrittene Erwerb im Stich. Sie haben nicht das tägliche Brot, der Lohn genügt nicht für ihre Existenz, die Concurrenz tödtet sie langsam, sie sterben vor Entbehrung inmitten der Reichthümer, welche sie schaffen. Und was verlangen sie? Arbeit — nur eine beschränkte und organisierte Arbeit. Arbeit sei ja das heilige Recht der Armen. Werde die Regierung so gerechte Wünsche zurückweisen? Nein, sie könne es nicht, sie könne es nicht . . . . . Man debattiert im Schoosse der Regierung, versucht dieses und jenes, endlich einigt man sich auf die folgenschwere Proclamation, welche von Louis Blanc entworfen, durch einen Zusatz von Ledru-Rollin ergänzt und im Moniteur vom 26. Februar veröffentlicht wird. „Die provisorische Regierung der französischen Republik verpflichtet sich, die Existenz des Arbeiters durch die Arbeit zu garantieren. Sie verpflichtet sich, allen Bürgern Arbeit zu sichern. Sie erkennt an, dass sich die Arbeiter untereinander associieren sollen, um den legitimen Gewinn ihrer Arbeit zu geniessen.“ [4]) Wie diese Verpflichtung später aufgefasst wurde, braucht hier nicht ausgeführt zu werden; die Junitage geben darüber Auskunft.

Eine andere Frage, welche aber die Massen weit weniger bewegte, als das Recht auf Arbeit oder die Organisation derselben, war die Forderung nach einem Arbeits- und Fortschrittsministerium, nach einer Institution also zur Durchführung der gewünschten socialen Reformen. Trotz des Drängens Louis Blancs, trotz seiner Drohung mit der Demission wurde diese Forderung nicht bewilligt; um aber Louis Blanc von seiner Demission abzubringen, welche unter den obwaltenden Umständen hätte höchst gefährlich werden können, wollte man wenigstens eine „Regierungscommission für die Arbeiter“ (Commission du gouvernement pour les travailleurs) mit dem Sitze im Palais du Luxembourg ins Leben rufen zum Studium der socialen Fragen und Ausarbeitung der bezüglichen Gesetzentwürfe. Louis Blanc war zwar von einer solchen Commission nur wenig befriedigt, er zog natürlich das Ministerium vor, welches einen ganz anderen Einfluss verbürgt und eben nicht bloss Rednerbühne, sondern auch Mittel zur Durchführung abgegeben hätte. Immerhin nahm er den Vermittlungsvorschlag und das Präsidium jener Commission an; Vicepräsident wurde Albert. Deutlich kam hier das oben erwähnte Schaukelspiel zwischen den beiden Parteien in der provisorischen Regierung zum Ausdruck. Die getroffene, zur Lahmlegung von Louis Blanc bestimmte Maassnahme erwies sich aber doch nicht als ganz unbedenklich, indem sich Louis Blanc durch die vielfachen Berührungen

[4]) Die Scene mit dem Arbeiter Marche — so hiess der Abgesandte — wird von den Augenzeugen mit einzelnen Abweichungen erzählt. Vrgl. Louis Blanc, I., ch. 7 Garnier-Pagès, Histoire de la révolution de 1848, VI., S. 53 fg., Lamartine Histoire de la révolution de 1848, I.; siehe auch Rud. Singer, Das Recht auf Arbeit (1895) S. 41 fg.

mit den Delegierten aller Arbeitszweige einen treuen Anhang schuf und in den Arbeiterstand eine nicht zu unterschätzende Organisation und einheitliche Lenkung eben mit Hilfe jener Delegierten hineintrug. Man gieng daher auch später daran, durch die Nationalwerkstätten, das ist, indem man die daselbst befindlichen Arbeiter dem Einfluss des Luxembourg zu entrücken und dem der Regierungsmajorität zu unterstellen suchte, ein Gegengewicht zu erzeugen.[5]

Die Arbeitercommission tagte somit im Luxembourg-Palais und gab der Regierung ein bequemes Mittel ab, die verschiedenen an sie herantretenden socialpolitischen Forderungen von sich abzulenken in Form einer Verweisung an die Commission. Diese selbst war gebildet aus je drei Unternehmer- und drei Arbeitervertretern der einzelnen Industriezweige als Plenum und einem engeren Ausschusse der beiden Gruppen; daneben wurden auch Verhandlungen mit dritten, in Fragen der Arbeit als bewandert angesehenen Personen abgehalten.[6] Die Beiziehung der Arbeitgeber war aber kaum viel mehr als Formsache.[7] Die Commission leistete einiges Praktische und viel Unpraktisches. Sie regte die Decrete über die Arbeitszeit und über die Marchandage (siehe unten § 2), über die Regelung der Arbeit in Straf- und Wohlthätigkeitsanstalten etc.[8], über die Schaffung unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen[9]) an; sie förderte die Gründung von Arbeiterassociationen, darunter auch der bekannten Schneidergenossenschaft von Clichy, welcher Uniformlieferungen

[5]) Vrgl. Louis Blanc, Pages d'histoire de la révolution de février 1848 (1850) ch. 9 und Histoire I., ch. 11 (gestützt auf Zeugnisse von Thomas und Lamartine).

[6]) In den Sitzungen vom 3. und 20. März erscheinen Considerant, Dupont-White, Pecqueur, Pascal (vom Journal „L'Atelier"), Wolowski u. a.

[7]) Al. Compagnon war Delegierter der Möbelfabrikanten und Tapezierer (Meister) bei der Luxemburger Commission und erzählt, dass die Arbeitgeber nach der Wahl des Ausschusses, welcher übrigens auch nichts machte, nicht mehr einberufen wurden. (Les classes laborieuses, Paris 1858, S. 81). Auch die Regelmässigkeit bei den Arbeiterwahlen liess zu wünschen übrig. Thomas, Histoire des ateliers nationaux, Paris 1848, S. 27.

[8]) Genauer gesagt: Suspendierung der Arbeit in den Strafhäusern und der Militärpersonen, Auflösung der diesfalls mit Unternehmern geschlossenen Verträge, in Zukunft soll die Arbeit in Straf- und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie der religiösen Körperschaften derart geregelt werden, dass der freien Industrie keine Beeinträchtigung erwächst (Decret vom 24. März 1848). Das Gesetz vom 12. Jänner 1849 widerrief dieses Decret und bestimmte, dass die Arbeitserzeugnisse in den Centralgefängnissen so viel wie möglich durch den Staat zu verbrauchen wären; falls aber die Arbeit der Gefangenen vergeben würde, so dürften die dem Unternehmer überlassenen Erzeugnisse auf den Markt nur auf Grund einer speciellen Bewilligung des Handelstribunals geliefert werden.

[9]) In jeder Mairie von Paris soll ein unentgeltlicher Arbeitsnachweis errichtet werden; der Einblick in die zu führenden Register der Stellensuchenden, beziehungsweise der offenen Plätze ist jedermann gestattet. (Moniteur vom 9. März 1848). — Verwandte Maassnahmen, aber nicht von der Arbeitercommission ausgehend, sind die Kundmachung der Polizeipräfectur, betreffend die Untersagung der Stellenvermittlungsbureaux für das Bäckergewerbe und die Uebertragung des Arbeitsnachweises an sechs hiezu Delegierte, dann eine zweite, ähnliches für das Gewerbe der Weinschänker anordnend. (Moniteur, S. 690, 740.) Die Maassnahmen gegen die privaten Stellenvermittlungsgeschäfte wurden später als illegal erkannt und konnten sich daher nicht erhalten. Siehe meinen Aufsatz „Städtische Socialpolitik" in dieser Zeitschrift, 1894, S. 531.

übertragen wurden, gleichwie auch andere Associationen staatliche Bestellungen erhielten;[10]) sie — beziehungsweise ihr Leiter — intervenierte in schiedsrichterlich versöhnender Weise bei mannigfachen Conflicten zwischen Arbeitern und Unternehmern.

Daneben gab die Rednerbühne der Commission Louis Blanc Gelegenheit, um seine weitgehenden Pläne über die Organisation der Arbeit zu entwickeln und gegen Angriffe zu vertheidigen. Er entrollte hier sein ganzes System über die Arbeiterassociationen, die Gleichheit des Lohnes, die Umgestaltung des Versicherungs- und Bankwesens, des Handels und der Industrie. In der ihm eigenthümlichen warmen Sprache, welche zu jenen erregten Zeiten doppelt wirken musste, zauberte er seinen Zuhörern ein glänzendes Gemälde der künftigen Gesellschaft vor, aus welcher Elend, Sorge, Selbstsucht gebannt wären, er sprach von den Leiden und Entbehrungen der arbeitenden Classen in der Gegenwart, von seinem Lebensziele, ihnen zu dienen und zu jener besseren Zukunft zu verhelfen. Er wolle dem Volke nicht schmeicheln, das keine Höflinge brauche, sondern nur Wahrheit und Gerechtigkeit; das Volk sei stark, es kenne aber seine Kräfte nicht; es wisse nicht, wie sehr es von seinen Herren gefürchtet wird, und fessle sich mit eigenen Händen. Welchen Widerhall mussten diese tönenden Worte in den Köpfen seiner Zuhörer finden, welche unter dem Drucke der Zeiten und ihrer kargen Stellung gelitten hatten und litten, welche mit einem Schlage aus politischer Bedeutungslosigkeit emporgestiegen waren zu Herren des Tages! Wenn die Berichte über jene Versammlungen so häufig von der Ueberwältigung der Anwesenden durch ihre Gefühle zu erzählen wissen, so war dies gewiss keine Lüge. Andererseits ist es nicht zu verwundern, dass die Arbeitercommission grosse Beunruhigung verbreitete, und wiederholt mussten allerlei beschwichtigende Erklärungen, dass sie Differenzen nicht entscheide, sondern nur im Wege gütlicher Vermittlung beilege etc., verlautbart werden. Ohnehin herrschten gegen die Socialisten Hass und Erbitterung, da man durch die von ihnen entfachte Bewegung die Errungenschaften der Republik für gefährdet hielt; dass die socialistische Propaganda aber gewissermaassen noch von amtswegen gepflegt und der officielle Moniteur seine Spalten hiefür eröffnen musste, konnte jene Gefühle nur steigern.[11])

---

[10]) Moniteur, p. 898, Louis Blanc, I., ch. 10. Vrgl. eine Darstellung aus betheiligten Kreisen über die Gründung von Associationen in der Monatsschrift „Le noveau monde", December 1849.

[11]) Ueber die Verhandlungen der Luxemburger Commission erschienen Berichte im officiellen Moniteur, bei Schluss ihres Bestandes auch in Fortsetzungen eine Art Rechenschaftsbericht von François Vidal, dem Socialisten, als Secretär der Commission verfasst, in welchem namentlich die Ideen über die Organisation der Arbeit ziemlich eingehend auseinandergesetzt werden; diese Publication wurde aber nicht zu Ende geführt, sie brach plötzlich (mit dem Moniteur vom 6. Mai 1848 und trotz des Vermerkes „nächstens Fortsetzung") ab. (Als Folge des inzwischen durch Zusammentritt der Nationalversammlung bewirkten Umschwungs?) Theile des Berichtes sind wiederholt in dem Buche Vidals: „Vivre en travaillant" (Paris 1848). Vrgl. auch insbesondere Levasseur Buch V., ch. 2. — In Marseille hatte der Commissär der Regierung, Emile Ollivier, gleichfalls eine Commission von Arbeiterdelegierten mit consultativem Charakter ins Leben gerufen. (Moniteur vom 17. März.)

Inzwischen waren auch, da die öffentlichen Arbeiten für die Aufnahme der grossen Zahl Beschäftigungsloser nicht genügten, dieselben aber eine stete Gefahr für die Regierung bildeten, unter Leitung von Thomas die „Nationalwerkstätten" organisiert worden. Begreiflicherweise fehlte es jedoch an geeigneter Beschäftigung für die aus allen Berufskreisen zusammengewürfelte Masse, man begnügte sich daher auch damit, einige mehr oder minder überflüssige Erdarbeiten ausführen zu lassen und die thatsächlich nicht verwendeten Arbeitskräfte auf einen minderen Sold zu setzen. Die angestrebte Organisation vermochte nicht, verschiedenartigen Missbräuchen zu steuern, die Menge der Eingeschriebenen schwoll ständig und bedrohlich an, bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gaben sie für Strikende eine willkommene Zufluchtsstätte ab, der gewünschte Einfluss auf die Arbeiter als Gegengewicht gegen die Luxemburger Commission war nur höchst unvollkommen erreicht. Immerhin bildeten sie das Mittel, wenigstens der Form nach die Zusage des Rechtes auf Arbeit einzuhalten.

Das waren der Hauptsache nach die socialpolitischen Maassnahmen der auf den Barricaden von den Arbeitern erkämpften provisorischen Regierung. Dass der Zusammentritt der Nationalversammlung den socialistischen Plänen den Todesstoss geben musste, war begreiflich und im voraus einzusehen. Das Land war kaum dem Republikanismus, geschweige dem Socialismus hold[12]) und nur beim Bestande einer provisorischen, d. h. einer der geordneten gesetzmässigen Grundlage entbehrenden Regierung, welche, durch das Pariser Volk ausgerufen, jeder Strömung in der Hauptstadt preisgegeben war, liessen sich radicale Maassnahmen zu Gunsten der unteren Classen erhoffen, nicht aber bei einer Staatsgewalt, welche ihre Wurzeln im ganzen Lande hatte, bei einer Versammlung, welche aus allen Kreisen der Nation hervorgegangen war und bei deren Zusammensetzung trotz alles Suffrage universel noch obendrein die thatsächlichen Machtverhältnisse ein gewichtiges Wort mitzureden hatten. Begreiflicherweise suchte man daher auch auf der einen Seite die Wahlen hinauszuschieben, auf der andern — der conservativen — sie zu beschleunigen. Thatsächlich fanden sie am 23. April 1848 statt und brachten — sie, die ersten Wahlen beim Bestande des allgemeinen, gleichen, directen Stimmrechts — eine im Ganzen recht conservative Versammlung zustande; selbst Paris, der Herd der Aufregung, wählte Lamartine fast einstimmig (d. h. mit 260.000 Stimmen), Louis Blanc nur mit 120.000 Stimmen und entsendete nur wenige Arbeiter ins Parlament.

Mit dem 4. Mai 1848, dem Tage der Eröffnung der Nationalversammlung, war die Macht der socialistischen Bewegung gebrochen und eine einschneidende Maassnahme zu Gunsten der Arbeiter nicht mehr zu erwarten. Ein Ereignis folgt dem andern, eine Maassregel der anderen — alles in

---

[12]) Garnier-Pagès: „Die Nation wünschte nicht die Republik, sie wollte aber die Monarchie nicht mehr. Die Zahl der überzeugten Republikaner war ganz gering." (VI. 112.) Louis Blanc: „Die Mehrzahl der Departements waren im Februar 1848 noch monarchisch; sie hatten mit einer Art Erstaunen die Begründung der Republik vernommen." (II., 3.) Siehe auch Corbon, Le secret du peuple, S. 109 fg.

der Richtung, die Arbeiterpartei zurückzudrängen. Stückweise werden nunmehr die Maassnahmen der provisorischen Regierung widerrufen, ob sie nun Politik oder Finanzwesen oder Arbeiterfragen betroffen hatten.

In die Executivcommission mit Regierungsgewalt werden Arago, Garnier-Pagès, Marie, Lamartine, Ledru-Rollin berufen; nur letzterer repräsentiert die radicale Richtung überhaupt, die eigentlich sociale ist infolge der Beiseiteschiebung von Louis Blanc und Albert nicht mehr vertreten. In der Sitzung der Nationalversammlung am 9. Mai gibt Louis Blanc seine Demission als Präsident und die Alberts als Vicepräsident der Regierungscommission für die Arbeiter bekannt und stellt am nächsten Tage den Antrag auf Errichtung eines Arbeitsministeriums; derselbe wird fast einstimmig abgelehnt.[13]) Dafür wird die Einsetzung einer Commission zur Abhaltung einer Enquête über die Lage der arbeitenden Classen in Industrie und Landwirtschaft (siehe Note 18) und Ausarbeitung der Maassnahmen zur Verbesserung dieser Lage beschlossen und diese Commission bald darauf in ein ständiges „Arbeitercomité" der Versammlung umgewandelt. Infolge dieser Ablehnung erklärten die Arbeiterdelegierten der Luxemburger Commission, welche zwar ihre Arbeiten schon geschlossen hatte, aber noch ein factisches Band für die Delegierten bildete, dass sie, da die auf den Barricaden gemachten Versprechungen unerfüllt blieben, auch nicht an dem in Aussicht genommenen Eintrachtsfeste theilnehmen würden.

Die Ereignisse nehmen ihren Fortgang. Die Demonstration zu Gunsten eines Einschreitens für Polen am 15. Mai, welche zu einem Eindringen der Volksmasse in die Nationalversammlung und fast zu einer Vergewaltigung der letzteren führt, zeigt zunächst den Umfang der Umtriebe und den Einfluss, welchen die, wenn auch aus verschiedenen Gründen, einem Umsturz geneigten Elemente besitzen, unter denen sich ebensowohl Extremradicale, wie Reactionäre und Contrerevolutionäre befinden; jene Demonstration ist zwar nicht beherrscht, aber auch nicht frei von den socialistischen Bestrebungen. In den Rufen der Eindringlinge erschallt auch das Verlangen nach dem Fortschrittsministerium und der Organisation der Arbeit.

Das nächste praktische Resultat der Maidemonstration ist der Sturmlauf gegen die Nationalwerkstätten.

Dieselben waren zwar bisher im Wesentlichen ausserhalb der Politik geblieben, es fehlte aber nicht an anderen Gründen, welche Bedenken gegen sie erregten. Allmählich war die Zahl der an ihnen betheiligten Arbeiter auf über hunderttausend gestiegen, geleistet wurde soviel wie nichts, der Sold, obzwar für den Einzelnen sehr kärglich (2 Francs an Arbeitstagen, 20 Sous im Tage für die „Disponibeln" d. i. Unbeschäftigten), rief eine bedeutende Belastung der ohnehin erschöpften Staatscassa hervor, die mangelhafte Controle gestattete Unterschleife und Betrügereien, die Unternehmer beklagten sich über den den Arbeitern gewährten Rückhalt. Aus diesen Umständen allein ist aber jene erbitterte, gehässige, auf sofortige und rücksichtslose Auflösung der Nationalwerkstätten gerichtete Gegnerschaft nicht zu erklären;

[13]) Moniteur, p. 1000, 1008.

sie galt vielmehr dem socialen Principe, das sie ins Leben gerufen hatte — waren sie doch die freilich äusserst verwässerte Durchführung des versprochenen Rechtes auf Arbeit —, sie entsprang dem Gedanken, wie gefährlich diese concentrierte Arbeitermasse werden konnte, ja werden musste bei immer wieder erneuerter Hinausschiebung der Befriedigung der populären Arbeiterforderungen, sie entstammte endlich der unlauteren Absicht der reactionären Parteigänger, den Streit zu entfachen und damit der Republik ein Ende zu bereiten.

Schon die ungefähr Mitte Mai gefassten Beschlüsse der Executivcommission weisen unzeitgemässe Strenge auf: Einstellung neuer Einzeichnungen in die Nationalwerkstätten, Entfernung jener Arbeiter aus Paris, welche daselbst einen kürzeren Aufenthalt als sechs Monate besitzen, Eröffnung von Arbeitsnachweisstellen, woselbst die Unternehmer Arbeiter suchen können, und sofortige Ausschliessung aller jener Arbeiter aus den Nationalwerkstätten, welche Arbeit in Privatbetrieben zurückweisen. Dagegen ventilierte die Commission allerdings Pläne zur Schaffung eines weiten Beschäftigungsfeldes durch grosse Eisenbahnbauten. Am 27. Mai wird der bisherige Director E. Thomas, da man ihm zu misstrauen anfieng, ihm manches vorwarf, insbesondere die angeordnete Einstellung weiteren Zuwachses nicht durchgeführt zu haben, und er die Mitverantwortlichkeit für die zur Auflösung der Nationalwerkstätten geplanten Maassnahmen nicht übernehmen wollte, in brüsker, demonstrativer Weise entfernt und durch Lalanne ersetzt.[14]) Am 29. Mai referiert der Reactionär Falloux in der Nationalversammlung über ein Decret in Betreff der Werkstätten (Ersatz des Taglohnes durch Stücklohn, Entfernung der mittellosen Arbeiter mit kürzerem als einem dreimonatlichen Aufenthalt im Seine-Departement, Bewilligung von Crediten für die Wiederaufnahme von Arbeiten). Schon der Berichterstatter drückt sich herb und verletzend aus. „Die Nationalwerkstätten sind", sagt er unter anderem, „vom Standpunkt der Industrie aus nichts weiter als der dauernde und um den Preis von 170.000 Francs im Tag, das ist 45 Millionen im Jahr, organisierte Streik, vom Standpunkte der Politik ein thätiger Herd drohender Gährung, vom Standpunkt der Finanzen eine tägliche und grosse Verschwendung, vom Standpunkte der Moral die traurigste Beirrung des so rühmenswerten und reinen Charakters des Arbeiters". Die Debatte gewinnt dann noch an Erregtheit, es folgen Rede und Gegenrede mit Vorwürfen und Anklagen. Ein Redner versteigt sich sogar zur Behauptung, dass die Arbeitgeber in gewissen Orten auf den Stand von Heloten herabgedrückt seien und es ohne den Schutz der öffentlichen Gewalt für sie keine Sicherheit mehr im Lande gebe.[15])

---

[14]) Die Entfernung geschah in einer Weise gleich einer Verhaftung. Vrgl. die Verhandlung darüber in der Sitzung der Nationalversammlung vom 29. Mai 1848, sowie die bekannte Schrift von Thomas selbst über die Nationalwerkstätten.

[15]) Interessant ist es, die im Jahre 1848 erhobenen Klagen über die Nationalwerkstätten zu vergleichen mit jenen aus dem Jahre 1791 über die damals errichteten. (Office du Travail, Le placement S. 57 fg.) Vieles wiederholt sich da z. B. über das unerwartete Anwachsen der Theilnehmer, die Nichtigkeit der geleisteten Arbeit, die Unterschleife etc.

Das Decret wurde (mit einem unwesentlichen Zusatz) votiert und erschien im Moniteur vom 4. Juni 1848. Gleichzeitig droht man allen Arbeitern, die von auswärts ohne sichere Arbeitsgelegenheit herzögen und keine Existenzmittel besässen, mit der zwangsweisen Zurückschiebung. Die Presse begleitet diese Maassregeln mit verletzenden Aeusserungen; ein Journal tischt sogar das Märchen auf, dass sich unter den Arbeitern der Nationalwerkstätten 11—12.000 entlassene Sträflinge befänden.[16]) Der Moniteur vom 22. Juni enthält die verhängnisvolle, die Glut anschürende Notiz, dass die kürzlich erlassene Verfügung, wornach die jüngeren Arbeiter entweder in die Armee einzutreten hätten oder im Weigerungsfalle in den Nationalwerkstätten nicht mehr verbleiben dürften, nunmehr zur Ausführung gebracht werden sollte. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 23. Juni, als schon die ersten Unruhen beginnen, legt endlich Falloux das Auflösungsdecret vor: in drei Tagen nach der Kundmachung sollen die Nationalwerkstätten aufhören zu bestehen, jedoch ein Credit von 3 Millionen für die Unterstützung beschäftigungsloser Arbeiter bewilligt werden. Vergebens versucht Corbon durch andere Propositionen den Eindruck jener Anträge abzuschwächen: man weist jeden Vermittlungsversuch zurück, nimmt indessen keine Abstimmung vor.[17])

War die Contrerevolution somit auf der einen Seite thätig, durch drakonische Maassregeln den Sturm heraufzubeschwören, so war sie auf der andern bestrebt, nach Möglichkeit zu schüren und aufzuhetzen. Man kann zwar nicht so weit gehen wie Garnier-Pagès, welcher in der Erregung der Emeute vornehmlich ein bonapartistisches Manöver erblickt — der dominierende Ruf war: „Brot oder Blei!“ und kein Lumpenproletariat war es, das neuerdings die Barricaden bestieg, denn wieder erscheinen die Aufschriften: „Tod den Dieben!“ Es war die Revolution des Elends und der Erbitterung über maasslose Enttäuschung.

Ein unseliges Schicksal legte das Commando über die militärischen Kräfte in die Hand des Generals Cavaignac, dessen durchaus zweideutige Haltung seine Ehrlichkeit ebenso zweifelhaft macht wie die Art der Leitung seine Einsicht und Geschicklichkeit. Statt die Insurrection im Keime zu ersticken und damit das Blut Tausender zu sparen, liess er Barricade auf Barricade bauen, um sie dann in einem grossen Strassenkampfe zu nehmen. War es der Preis der Dictatur, der es ihm vorziehenswert erscheinen liess, das Uebel gross werden zu lassen, war es soldatische Rancüne gegen die Sieger auf den Barricaden vom Februar, welche darnach drängte, in ent-

---

[16]) Garnier-Pagès, X., 111.

[17]) Erst später erfolgt die formelle Aufhebung. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 3. Juli 1848 berichtet Cavaignac über die Nationalwerkstätten. Er erwähnt, dass er sogleich nach Uebernahme seiner Vollmacht angeordnet hatte, dass jede Auszahlung in den Nationalwerkstätten aufhöre und in den Arrondissements durch die Maires und Adjuncten geschehe. Die Nationalwerkstätten hätten nun thatsächlich aufgehört zu bestehen, es gebe zwar noch Arbeitslose, die unterstützt werden, aber keine eigene Organisation mehr. Der Moniteur vom 4. Juli 1848 enthält das bezügliche Auflösungsdecret.

scheidender Weise die Kräfte des Heeres mit ihnen zu messen, war es Unkenntnis der Pariser Verhältnisse oder andere Beweggründe? Wir können und wollen diese Fragen nicht entscheiden . . .

Mit der Niederwerfung der Juni-Insurgenten schwindet gewissermaassen das socialpolitische Interesse an der Februarrevolution. Der frische Impuls, welcher durch das Auftreten der Arbeiterpartei erzeugt worden war, verliert sich mit dieser letzteren selbst; es gibt nur kümmerliche Nachspiele mehr. Man decretirt kein Recht auf Arbeit, keinen zehnstündigen Maximalarbeitstag mehr, man befasst sich nicht weiter mit den Fragen der Organisation der Arbeit; man begnügt sich damit, die Arbeitszeit der Lehrlinge auf zehn, zwölf Stunden zu reducieren und ähnliches. Kein schöpferischer Gedanke mehr, weder ein guter, noch ein schlechter. Die Blouse nimmt keinen Platz mehr ein auf der Regierungsbank, man feiert das „Volk" nicht mehr wie früher und beschneidet das allgemeine Stimmrecht; nicht lange dauert es ja, so wird der Blouse sogar wieder der Eingang in die öffentlichen Gärten verwehrt! So ändern sich die Zeiten.

In der constituierenden Nationalversammlung hatte einst ein Redner ausgerufen: „Diese Versammlung wird nothwendigerweise alle grossen Grundsteine der Organisation der Arbeit legen; und wenn sie es nicht thäte, so würde sie durch die Nachkommenschaft verflucht werden, und Frankreich müsste sie verachten" und das Protokoll (Moniteur, p. 1008) verzeichnet hierbei keinen Widerspruch, sondern Beifall. Thatsächlich hatte sie indessen ausser einigen kleinen und kleinlichen Maassnahmen[18]) nichts geleistet, als

[18]) Unter anderem hatte die Constituante eine grosse Enquête über die Lage der gewerblichen und landwirtschaftlichen Arbeit beschlossen. (Decret vom 25. Mai, Moniteur vom 16. Juni 1848.) Die Sache verschleppte sich, wurde nicht gefördert und endlich zur Zeit der Legislative ganz fallen gelassen; man gieng der Klarstellung und Erörterung der Arbeiterfragen lieber von vorneherein aus dem Wege. Das eingelaufene Material, das viele Wagenladungen füllte, wurde nicht einmal gänzlich durchgesehen. Sitzung der Legislative am 18. December 1850, Journal des Economistes 28 (1851), S. 323. — Zu den positiven Maassnahmen gehört die Neuordnung der Prudhommes mit dem eigenthümlichen Gedanken, die Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch die Unternehmer (aus den in dreifacher Anzahl von den Arbeitern vorgeschlagenen Candidaten) und in gleicher Weise aus dem Stande der Unternehmer durch die Arbeiter wählen zu lassen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in manchen Industriezweigen — namentlich in Lyon — wurde aber auch die Unterscheidung dreier Gruppen für zulässig erklärt: Arbeiter, Werkstätteninhaber, Fabrikanten. Decrete vom 27. Mai und 6. Juni (Moniteur vom 1. und 18. Juni) 1848. Die Werkmeister wählten in der Unternehmergruppe, was die richtige Vertretung der Arbeitgeber wesentlich beirrte. Levasseur II., 261. — Das Arbeiterassociationswesen wurde gestärkt durch den bekannten Dreimillionencredit (Decret vom 5. Juli 1848), das Linsengericht für die Nationalwerkstätten, und die Unterstützung von Arbeiterassociationen bei der Uebernahme staatlicher Lieferungen (Ersatz der Caution durch allmähliche Zurückbehaltungen am Verdienst, bei gleichem Anbot Bevorzugung der Association vor dem Einzelunternehmer etc., Decret vom 15. Juli 1848). Ersteres Decret wurde zum Theile nur votiert, um die Association durch fehlschlagende Experimente zu compromittieren, zum grösseren Theile wurden die Darlehen aus dem Credit übrigens Unternehmern gewährt, welche das System der Gewinnbetheiligung bei sich einführten und oft wohl nur ganz scheinbar eine Association

die in der Zeit vor dem Juniaufstand gemachten Versprechungen zu zerstören; schlimmer aber noch, als dass sie die Lösung jener Aufgabe nicht bewerkstelligte, ja nicht einmal versuchte, war die grosse Härte, mit welcher die Juni-Insurgenten behandelt wurden. Die ganze Furchtbarkeit des Classenkampfes und Bürgerkrieges erhellt aus der Geschichte jener Tage, die eben darum ewig denkwürdig bleiben. Bis in die neueste Zeit hinein hat der Socialismus daraus fruchtbares Agitationsmaterial geschöpft.

Es folgt im Mai 1849 die Legislative. Die Reaction in socialen Dingen ist noch klarer, man geht soweit, nicht einmal mehr wie früher, ein Specialcomité für die Arbeiterfragen einsetzen zu wollen. „Hatte die Constituante die socialistischen Principien verworfen, so verabscheute sie die Legislative und stellte jedes Entgegenkommen ein.“ (Levasseur). Einige wenige Maassnahmen von unmittelbarem socialpolitischem Interesse werden getroffen, so das Lehrlingswesen (siehe unten § 4), das Arbeitsbuch,[19]) das Coalitionswesen,[20]) die Volksschule[21]) neu geregelt; die Alterscasse wird geschaffen, den Hilfsvereinen eine gesetzliche Grundlage gegeben. Mehrere Anregungen verschiedener Art führen zu keinem befriedigenden oder gar keinem Resultat, insbesondere gilt dies von den schon

---

selbst im verblasstesten Sinne und aus hochgradigem Creditbedürfnis mit den Arbeitern eingiengen. Die Erfolge aus jenen Operationen sind nicht genau bekannt, immerhin waren günstige Resultate zu verzeichnen. Das zweite Decret übte, wie des Näheren ein Bericht von Léon Faucher (Moniteur vom 25. December 1849, p. 4161) ausführt, nur geringe praktische Wirksamkeit aus. Vrgl. die wertvolle Darstellung bei Hubert-Valleroux, Les associations coopératives en France et à l'étranger (Paris 1884), S. 34 ff., 48 ff., siehe ferner die Enquête de la commission extra-parlamentaire des associations ouvrières, besonders t. II. (1883), p. 329 fg.

[19]) Das Gesetz vom 14. Mai 1851 beschränkt die Einschreibung von Vorschüssen auf dreissig Francs und die Lohnzurückbehaltungen behufs Abtragung derselben auf ein Zehntel des Lohnes.

[20]) Hier blieb die Gesetzgebung vollgetränkt von reactionärem Geiste. Das Gesetz vom 27. November 1849 verbietet nach wie vor Coalitionen der Arbeitgeber und Arbeiter, nur stellt es zwischen beiden formelle Gleichheit her, während bisher auf Seite der Unternehmer nur Verbindungen zu „ungerechter und missbräuchlicher“ Herabsetzung des Lohnes, und zwar niedriger strafbar waren, als die schlechtweg verbotenen Arbeitercoalitionen, deren Führern oder Anstiftern sogar Gefängnis von zwei bis zu fünf Jahren winkte. Jetzt wurden Coalitionen auf beiden Seiten mit Gefängnis von sechs Tagen bis drei Monaten und 16—3000 Francs Geldbusse strafbar, für Führer und Anstifter galt der frühere Strafsatz gleichmässig. Vrgl. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, S. 16 fg. — Als Minister des Innern erliess Léon Faucher im Februar 1849 ein Circulär an die Präfecten, in welchem er bei Strikes die Nichteinmischung in die Fragen des Lohnes betonte, der immer und nothwendigerweise der Ausdruck des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage sei. Die Präfecten sollten den Arbeitern diese einfache Wahrheit zum Verständnis bringen; „man muss mit ihnen zuerst die Sprache der Vernunft und der Sympathie sprechen, um hierauf um so stärker zu sein, wenn man zu ihnen die strenge Sprache des Gesetzes redet.“

[21]) Das Gesetz vom 15. März 1850 gibt eine umfassende Regelung des Volksschulwesens, wichtig insbesondere für den bisher so vernachlässigten Unterricht der Mädchen, welche in denselben Gegenständen wie die Knaben zu unterweisen sind. Das Princip des obligatorischen Schulbesuchs ist aber nicht aufgestellt. Der Einfluss der Geistlichkeit auf die Schule wurde zu einem dominierenden. Schröder a. a. O., II., 57.

damals zeitgemässen Bestrebungen zur Schaffung einer Arbeitsstatistik und Organisation des Arbeitsnachweises.[22])

Das politische Intriguenspiel jener Zeit hat für die vorliegende Schrift kein Interesse: am 2. December 1852 folgt ihm die Proclamierung des Kaiserthums, nachdem ein Jahr vorher die Macht von Napoleon thatsächlich ergriffen worden war.

Nur wenige Gegenstände erheischen hier noch eine specielle Behandlung: es soll dies im Folgenden geschehen.

---

[22]) Eine einheitliche und durchgreifende Regelung der Arbeitsvermittlung wurde schon seit langem angestrebt. Bereits in der Sitzung der Nationalversammlung am 3. August 1789 hatte Malouet diesbezüglich Vorschläge gemacht, welche insbesondere auf die Schaffung von aus öffentlichen Mitteln zu unterhaltenden Bureaux de secours et de travail in allen Städten und Marktflecken abzielten. Seit 1803 war allerdings in Paris eine Reihe officieller Bureaux de placement errichtet worden, es hörten aber weder die privaten Stellenvermittlungsgeschäfte noch die Klagen über dieselben auf. Nach wie vor wird daher vielfach der Wert einer Organisation der Arbeitsvermittlung betont (Goujet, Essai sur une nouvelle législation de l'impôt, 1816, Chaptal, Villermé und andere). Seit 1843 vertrat Molinari die Idee einer umfassenden Regelung des Arbeitsmarktes durch die Gründung von Arbeitsbörsen und der damit bewirkten Publicität der Arbeitsbedingungen. Uebrigens hatte schon der englische Socialist Owen vom Staate die Herstellung einer Arbeitsstatistik, welche den Stand der Arbeitslöhne und der Arbeitslosen in den einzelnen Gegenden fortlaufend erhebe, verlangt, sowie die Beschäftigung der Arbeitslosen zu einem etwas unter den in der Privatindustrie gezahlten und durch die arbeitsstatistischen Erhebungen bekannt gewordenen Löhnen verbleibenden Satze behufs Ausschlusses jener, die bei Privaten Arbeit finden könnten. (A new view of society, fourth essay.) Sei es mit, sei es ohne Zusammenhang mit diesen Ideen taucht sodann in Frankreich in Zeitungen und Broschüren die Forderung nach einer Statistik der Arbeit auf, welche über den Stand des Arbeitsmarktes und die Bewegung der arbeitenden Classen orientiere (Hennequin, De l'organisation de la statistique du travail et du placement des ouvriers, Paris 1848), also einer Statistik, die vornehmlich unmittelbar praktischen Zwecken und weniger der Erforschung der Arbeits- und Lebensverhältnisse der arbeitenden Classen im Allgemeinen zu dienen hätte, wie etwa die jetzigen arbeitsstatistischen Aemter als ihre Aufgabe verfolgen. Der Verwirklichung einer Arbeitsbörse soll ein Vorschlag dienen, den der Pariser Polizeipräfect Ducoux der Gemeindeverwaltung macht. Wie aus seiner (im Moniteur vom 16. October 1848 veröffentlichten) Zuschrift an die Pariser Gemeindecommission hervorgeht, verband Ducoux mit seinem Projecte hochgehende Erwartungen. Sie sollte eine wahre Zufluchtsstätte für die Arbeiter bilden, welche den Beschäftigungslosen der traurigen Nothwendigkeit enthebe, ganze Tage auf den Strassen herumzuirren oder wucherischen Schankwirten zur Ausbeutung zu dienen. Die Arbeiterbörse könnte den Vereinigungspunkt abgeben, wo die Arbeiter ihre Interessen besprechen, wo sie Unterricht in verschiedenen nützlichen Gegenständen durch die Einrichtung geeigneter Lehrcurse erhalten. Dort könnte sich auch eine feste Preisbestimmung für die Arbeit ergeben, die Unternehmer wären sicher, sich jederzeit die benöthigten Arbeitskräfte beschaffen zu können. Die verschiedenen Classen, welche gegenwärtig nur sehr indirecte und vereinzelte Beziehungen mit einander pflegen, würden sich auf einem gemeinschaftlichen Platze begegnen. Verschiedene Arbeitergesellschaften, führte Ducoux endlich aus, hätten ihre Bereitwilligkeit erklärt, an der Einrichtung theilzunehmen, und würden zur Durchführung des Planes etwa 300.000 Francs erforderlich sein. Da dieser Plan jedoch nicht zur Ausführung gelangte, wiederholte Ducoux seinen Antrag auf Errichtung einer Arbeiterbörse in Paris im Februar 1851 in der gesetzgebenden Versammlung; diese Börse sollte der Stellenvermittlung, sowie der Aufgabe dienen, den Preis der Waren, die Lohnsätze, in einem Worte, alle Angaben zu sammeln und bekanntzu-

§ 2. Der Maximalarbeitstag.[23])

Zu den ersten und populärsten von den Arbeitern erhobenen Forderungen gehörte die nach Abkürzung der Arbeitszeit. Der Verlauf dieser Angelegenheit ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert, er widerspiegelt gewissermaassen das Bild der Revolution im Kleinen, wie die Arbeiterpartei zuerst auf der Höhe stehend gefeiert, aber auch getäuscht wird, wie sie dann hinabsinkt und Stück für Stück die Errungenschaften der Februarkämpfe zerbröckelt werden. Daneben verdient dieser Gegenstand auch deshalb unsere Aufmerksamkeit, weil wir bei ihm den ersten allgemeinen Maximalarbeitstag, die erste rein socialpolitische Arbeiterschutzgesetzgebung vor uns haben, das ist eine solche, die sich offen gibt als das, was sie ist, nicht verbrämt und verkleidet durch die humanitären Gesichtspunkte der Rücksichtnahme auf Jugend und Geschlecht. Der Arbeiterstand schlechtweg, die Classe, soll hier getroffen werden, nicht die Frau oder das Kind, welche gerade arbeiten. Wir haben endlich hier vor uns die einzige wirklich autochthone, dem von aussen unbeeinflussten französichen Proletariat entsprossene Arbeiterschutzbewegung. Schon 1840, als sich in Paris bedeutende Arbeitercoalitionen gebildet hatten, deren Theilnehmer man auf hunderttausend schätzte, trug die Fahne die Inschrift: „Dix heures de travail, plus de marchandage!“ und die Barricadenkämpfer zögerten nicht, diese Forderung wieder aufzunehmen.

---

machen, welche den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer, den Producenten und den Consumenten interessieren. Ducoux hatte aber auch mit diesem Antrag so wenig Erfolg wie Molinari mit seinem bescheideneren, nach der Februarrevolution dem Minister für Landwirtschaft und Handel, Flocon, gemachten Vorschlage, dass, wenn man schon keine eigene Arbeitsbörse in Paris bauen wolle, die schon bestehende Börse, an welche sich die Geschäftswelt erst später zu begeben pflege, den Arbeitern in den Morgenstunden zur Verfügung gestellt werde; er erhielt hierauf keinen Bescheid. (Molinari, Les bourses du travail, Paris 1893, S. 269.) Thatsächlich blieb es somit, da auch die unentgeltlichen Arbeitsnachweise in den Mairien zu Paris sich ebensowenig behaupteten wie die gegen die privaten Stellenvermittlungsgeschäfte seit 1848 in Paris und anderwärts getroffenen illegalen Maassnahmen (s. oben Note 9), hinsichtlich Arbeitsstatistik und Arbeitsvermittlung beim alten; erst das Decret vom 25. März 1852 brachte die Reglementierung der privaten Stellenbureaux, ohne damit die Frage selbst aus der Welt zu schaffen. Vrgl. meinen Aufsatz „Städtische Socialpolitik“ in dieser Zeitschrift, 1894, S. 525 fg. Hingegen suchte der Minister in anderer Weise die Arbeitsvermittlung zu fördern; nach seinem der Nationalversammlung am 18. Mai unterbreiteten Entwurf, betreffend die Conseils de Prudhommes, hätten neben den „conseils de prud'hommes spéciaux“ für bestimmte Industrien auch sogenannte „conseils de famille“, bestehend aus Vertretern der zu ihnen gehörigen conseils de prud'hommes spéciaux, gebildet werden, welche unter anderem auch Register über Arbeitsgesuche und Anbote der Unternehmer hätten führen sollen. Dieser Theil des Entwurfes Flocon kam aber gar nicht zur Verhandlung, und möge nur zum Beweise, wie manche Ideen in der Geschichte wiederkehren, daran erinnert werden, dass man neuestens in Deutschland eine gewisse Verbindung zwischen Arbeitsvermittlung und der Institution der Gewerbegerichte hergestellt hat.

[23]) Des Zusammenhanges halber wird im Nachfolgenden dem Wesentlichen nach nur wiederholt, was bereits in meinem Aufsatze über „Die französischen Arbeitsstundendecrete vom Jahre 1848, ein Blick auf die Entstehung der ersten Maximalarbeitstag-Gesetzgebung“ in der Monatsschrift „Deutsche Worte“, 1892, enthalten ist.

Wie bereits erwähnt, war die Regierungscommission für die Arbeiter ins Leben gerufen worden. Am 1. März 1848 nahm diese Commission ihre Thätigkeit im Luxemburger Palais auf, und versammelten sich da etwa 200 Arbeitervertreter. Sogleich bei Beginn der Verhandlungen wurde der Wunsch nach Verminderung der Arbeitsstunden und Verbot der Marchandage vorgebracht. Die Arbeiter bestanden mit Ungestüm auf diesen Forderungen; was insbesondere die Herabsetzung der Arbeitszeit anbelangt, so machten sie dafür geltend, dass dann eine grössere Anzahl ihrer Kameraden Beschäftigung finden und jeder wenigstens eine Stunde im Tage für die Pflege des Geistes und des Familienlebens freibehalten würde. Louis Blanc, so sympathisch ihm auch die Forderung war, bekämpfte gleichwie Arago, auch Mitglied der provisorischen Regierung, die sofortige Erfüllung des Verlangens, man müsse eher auch noch die andere Partei, die Unternehmer, anhören. Die Arbeiter murrten zwar und drohten, dass bis zur Erfüllung ihres Wunsches die Arbeit stillstehen würde. Immerhin wurden die bekanntesten Vertreter der bedeutenden Industriezweige für den nächsten Tag eiligst durch Berittene zu einer Berathung berufen. Sie stimmten der Reduction der Arbeitszeit um eine Stunde zu und einer der Unternehmer wollte constatiert haben, dass auf ihrer Seite die ehrenwerteste und lebhafteste Geneigtheit bestehe, den Wünschen der Arbeiter zu entsprechen.[24]) So kam das D e c r e t v o m 2. M ä r z 1848 zustande, welches (nebst dem Verbote der Marchandage. siehe unten § 3) in Betreff des Arbeitstages verfügt:

In Erwägung, dass eine zu lange manuelle Beschäftigung nicht nur die Gesundheit des Arbeiters zerstört, sondern auch, indem sie ihn an der Pflege seines Geistes hindert, der Würde des Menschen Abbruch thut, . . .

verfügt die provisorische Regierung der Republik:

Der Arbeitstag wird um eine Stunde verkürzt. Folglich wird er in Paris, wo er elf Stunden betrug, auf zehn, und in der Provinz, wo er bisher zwölfstündig gewesen ist, auf elf Stunden herabgesetzt. (Moniteur vom 3. März 1848.)

Die drohende Haltung der Arbeiter hatte also, wie man sieht, äusserst beschleunigend auf den Geschäftsgang gewirkt; der Knoten, zu dessen Entwirrung Bureaukratie und Parlamentarismus wohl Jahre gebraucht hätten, war allerdings nicht gelöst, sondern zerhaut worden.

Wenn es auch Louis Blanc selbst später offen liess, ob es aufrichtige Ueberzeugung oder Furcht vor den Folgen einer Weigerung gewesen sei, was die Unternehmer zur Nachgiebigkeit veranlasste, so wird man gleichwohl gut daran thun, in ihren Motiven möglichst wenig von Ersterem und möglichst viel von Letzterem zu vermuthen. Ziemlich aufrichtig äusserte sich Buffet, dem man einiges Verständnis für ihre Gesinnungen zutrauen kann, schon im Jahre 1848, nämlich in der Sitzung der Nationalversammlung am 30. August anlässlich der Verhandlungen über die Aufhebung des Maximal-

[24]) Der Vorgang nach der Erzählung von Louis Blanc selbst. (Sitzung der Nationalversammlung am 25. August 1848, dann auch Histoire de la révolution de 1848, I,, ch. 9.) Vrgl. auch über die Verhandlungen der Arbeiter-Commission den Moniteur, 1848, p. 530.

arbeitszeitdecretes: „Ich verstehe, dass man das Decret vom 2. März unterzeichnet hat, ich verstehe aber nicht, dass man die Aufrechthaltung derselben verlangt. Ich verstehe — ich sage nicht, dass ich es billige — aber ich verstehe schliesslich, dass man das Decret angenommen hat als eine am Tage nach einer Revolution und für die in einer Zeit der Erregung verirrte Meinung nothwendige Concession.“ Uebrigens hatte es im Schoosse der provisorischen Regierung selbst nicht an Opposition gefehlt, man beugte sich aber vor den gebieterischen Forderungen des Augenblicks.[25])

In einem gewissen Sinne ist freilich Buffets Bemerkung vollkommen richtig: ein technisch unvollkommeneres Gesetz hat noch selten das Licht der Welt erblickt, und nur die Sucht, einer aufgeregten Masse etwas zu bieten, gepaart mit dem Mangel aller Ueberlegung und Besonnenheit, vermag das Decret zu erklären, welches aussieht wie eine schlecht ausgefallene Schülerarbeit, bei welcher der Kundige nicht weiss, wo anfangen und enden mit den Ausbesserungen. Mit einem Federstrich wurde die Arbeitszeit für alle Arbeiter geregelt, ohne dass ein Unterschied zwischen irgendwelchen Beschäftigungszweigen, zwischen Fabriken, Gewerbe und Landwirtschaft[26]) gemacht erschien; die „Würde des Menschen“ in Paris vertrug nur zehn, in den Departements jedoch elf Stunden Arbeit; die Annahme eines bisherigen elf-, beziehungsweise zwölfstündigen Arbeitstages war handgreiflich falsch; nicht die leiseste Vorkehrung für die Einhaltung war getroffen, nicht einmal eine Strafe für die Uebertretung angedroht worden. Das Decret glich mehr einem Programm als einem zur unmittelbaren Anwendung berufenen Gesetz.

Zunächst gab es auch eine Fülle von Zweifeln und schon am nächsten Tage, nachdem das Decret veröffentlicht worden war, beginnt die Reihe der officiellen Erläuterungen. Es wird erklärt, dass auch dort in Paris und den Vororten (die hier mit einem Male Paris gleichgestellt werden), wo bisher zwölf Stunden lang gearbeitet wurde, der zehnstündige Arbeitstag zu gelten habe, da es die Absicht der Regierung sei, die Kräfte des Arbeiters zu schonen und seiner geistigen Bethätigung freie Zeit zu gewähren (hinsichtlich der Departements aber, wo mehr als zehn Stunden statthaft waren?), dass das Decret sich auch auf die Frauen beziehe etc. Bald treten auch Ermahnungen auf, dass die Unternehmer und die Arbeiter sich dem Decrete fügen möchten, indem manche der letzteren eine weitergehende Reduction durchsetzen wollten, während das Decret im Sinne seiner Verfasser, wie es scheint, nicht nur einen M a x i m a l-, sondern auch als Schranke für die auf Verminderung der Arbeitsstunden gerichteten Bestrebungen eine Art N o r m a l arbeitstages schaffen sollte, was jedoch in sichtlicher Verdrehung der Verfügung selbst dort Verwirrung hervorrief, wo

---

[25]) Garnier-Pagès, Histoire de la révolution de 1848, VI., p. 192.

[26]) Bei Erlassung des Decretes hatte man offenbar nur an die Industrie gedacht, der Wortlaut der Verfügungen und die Begründung beziehen sich jedoch auf die Handarbeit ohne Einschränkung. Thatsächlich wurde es auch auf die Landwirtschaft bezogen so von M. Chevalier, Lettres sur l'organisation du travail (Bruxelles 1848, p. 71).

bisher nach Gewohnheit oder Vertrag kürzer gearbeitet wurde. Endlich wird mit Rücksicht auf die vorkommenden Uebertretungen durch das Decret vom 4. April eine Strafsanction gegeben: jeder Arbeitgeber in Paris, welcher mehr als zehn Stunden effective Arbeit fordert, soll im ersten Falle mit einer Busse von 50—100, im zweiten Falle von 100—200 Francs, bei erneuerter Wiederholung mit Gefängnis von 1—6 Monaten bestraft werden. Die Departements blieben noch immer straffrei!

Die Wirkungen des Märzdecretes auf das Arbeitsverhältnis lassen sich natürlich nicht feststellen, zum Theile wegen seiner kurzen Dauer von ein paar Monaten, zum Theile, weil in jenen unruhigen Zeiten sich eine solche Fülle von Einflüssen geltend machte, dass nicht abzusondern ist, was auf diese und was auf jene Rechnung kommt. Fest steht aber jedenfalls, dass die Arbeiter einen sehr hohen Wert auf die Abkürzung der Arbeitszeit legten. „Der lebhafteste Streit", berichtet Blanqui aus jener Zeit „ist in Betreff der Beschränkung der Arbeitsstunden entbrannt und hat diese Frage im höchsten Grade in allen Werkstätten allgemeine Erregung hervorgerufen. Sie war wahrhaftig die einzige, hinsichtlich welcher es fast unmöglich war, den Arbeitern Vernunft beizubringen." [27]) Was die Einwirkung des Decretes auf die Industrie betrifft, so verbindet sich dieselbe mit jener der durch die Revolution hereingebrochenen Krise in den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern überhaupt. Dem erregten und zum Theile zur energischen Vertretung seiner Interessen behufs Verbesserung seiner Lage entschlossenen Arbeiterstand konnte die officielle Anerkennung eines gegen früher beschränkten Arbeitstages eine willkommene Handhabe bieten, er vermochte sich auf ein Recht zu stützen und in jenen Zeiten war ohnehin die Arbeiterbewegung mit einem Schlage mächtig entfacht und durch den Umstand gekräftigt, dass die Unternehmer bei Zwistigkeiten nicht immer erst ökonomisch überwunden werden mussten, sondern oft schon nachgaben aus Sorge vor Unruhen und Ordnungstörungen.

Das Decret vom 2. März 1848 wurde, wie überhaupt die socialpolitischen Maassnahmen der provisorischen Regierung, sofort nach Erscheinen heftig bekämpft. Das Journal des Economistes stellte sich selbstverständlich auf die Seite der „Freiheit der Arbeit", in den „Débats" begann M. Chevalier zu artikeln und seine Verurtheilung darüber auszusprechen, da nur die Ansammlung von Capital die Productivität der Arbeit steigere und eine gestiegene Production eben weniger Anstrengung auf Seite des Menschen nothwendig machen werde. [28]) Léon Faucher fühlte sich in seiner Gerechtigkeitsidee dadurch tief gekränkt, dass das Gesetz in parteiischer Weise nur die Unternehmer mit Strafe bedrohe, während der Arbeiter, trotzdem die Ueberschreitung der Stundenzahl nur mit seiner Zustimmung und sozusagen unter seiner Mitschuld geschehen könne, straflos bleibe. Ja, noch

---

[27]) Des classes ouvrières en France pendant l'année 1848, p. 58. Blanqui selbst ist jedoch keineswegs absoluter Gegner des Decretes, s. unten Note 32.

[28]) Später sind diese Aufsätze gesammelt unter dem Titel „Lettres sur l'organisation du travail" (Brüssel 1848) erschienen.

mehr: vollständige Straflosigkeit sei den Arbeitern gesichert, welche weniger als zehn Stunden arbeiteten und das „trotz des Scandals jener Gewaltthätigkeiten, welche eine grosse Zahl von Werkstätten in Verwirrung gebracht haben.“ [29]) Auch der ad hoc gegründete Club der Freiheit der Arbeit, welcher am 31. März seine erste Sitzung hielt, erklärte sich auf Antrag von Joseph Garnier gegen das Arbeitsstundendecret.[30]) Ein weiterer Autor, J. J. Baude, nennt dasselbe die verderblichste und lächerlichste unter den von der Arbeitercommission getroffenen Maassnahmen,[31]) und so geht es fort in allen Tonarten manchesterlicher Weisheit.

Triumphierend rief später das Journal des Economistes (XXI., S. 221) aus: „Man wird nicht sagen können, dass nicht schon vom ersten Augenblicke an die in wirtschaftlichen Studien bewanderten Männer die ganze Tiefe des durch den Socialismus eröffneten Abgrundes aufgefasst hätten!“ [32])

So gewiss ferner das Decret den Stempel überhastiger und wenig kundiger Gesetzesmacherei an sich trug, so entstanden gleichwohl Auslegungen, denen man kaum den Charakter der Aufrichtigkeit beimessen kann. Man äusserte den Zweifel, ob es nicht gleichsam auch einen gesetzlichen Minimalarbeitstag hätte einführen und die Unternehmer zu einer Verlängerung der etwa üblichen oder verabredeten kürzeren Arbeitszeit auf die im Decret aufgenommene Dauer hätte berechtigen wollen. Eine solche Annahme war aber doch schon durch die Tendenz des Decretes ausgeschlossen, dasselbe sollte höchstens, wie schon angedeutet, den weitergehenden Aspirationen eine Schranke setzen, eine Erhöhung der Arbeitszeit war aber in niemandes Absicht gelegen. Das Organ der „in wirtschaftlichen Studien bewanderten Männer“, das Journal des Economistes (XXI., 1849, S. 220) unterlegte später sogar dem Decrete wiederum den Sinn, als hätte es verboten, länger als zehn Stunden zu arbeiten, während es doch offenbar nur untersagte, länger arbeiten zu lassen, was vom Standpunkte der Freiheit der Arbeit und des Arbeiters denn doch einigen Unterschied begründet.

Flüchtig wie die Fassung des Märzdecretes war aber auch seine Geltungsdauer. Ertrotzt und abgerungen, schwand es mit der Kraft jener

---

[29]) In dem veränderten und erweiterten Separatabdrucke des in der „Revue des deux mondes“ im April 1848 erschienenen Aufsatzes Du système de M. Louis Blanc (Paris 1848) S. 84.

[30]) Journal des Economistes, Bd. 20, S. 112.

[31]) J. J. Baude, „Revue des deux mondes“, Bd. 23 (1848), S. 9.

[32]) Blanqui, der genaue Kenner der industriellen Verhältnisse, dachte freilich etwas anders. Er war mit Rücksicht auf die oft missbräuchliche Ausdehnung der Arbeitszeit kein absoluter Gegner des Decretes und meint, dass man einer Maassnahme nur Beifall schenken könnte, welche der Arbeit der Kinder eine Besserung in Aussicht stelle und die Kräfte der Erwachsenen im höheren Grade schone. Nur hätte das Märzdecret seinen Zweck überschritten, es verrathe den auf die Verfasser desselben ausgeübten Zwang durch die den Arbeitern in Paris, d. i. den am Sitze der Regierung befindlichen, zugestandene Begünstigung, und verstärke durch die ungleichmässige Anwendung die Schwierigkeiten der ohnehin vorhandenen Krise. (S. 59, 226.) Auch A. Audiganne vertheidigte das Märzdecret. (De l'organisation du travail, Paris 1848, S. 88.)

dahin, welche es erzwungen hatten. Der Zusammentritt der Nationalversammlung schuf eine geordnete, den Barricadenkämpfern überlegene und dem Socialismus abholde Macht; es kamen die Junitage und die Niederlage der aufständischen Arbeiter; die Republik zog die Consequenzen daraus.

Die Leichen der in den Junikämpfen Gefallenen waren noch nicht kalt geworden, als schon im Arbeitscomité der Nationalversammlung Wolowski, ein im übrigen um Kinder- und Frauenschutz hochverdienter Mann, den Antrag auf Aufhebung des Märzdecretes einbrachte. Schleunig, nämlich schon in der Sitzung der Nationalversammlung am 5. Juli, legte der Berichterstatter des Comités, Pascal Duprat, den Bericht desselben vor: er empfiehlt das Decret als den industriellen Interessen schädlich und gegen die Freiheit der Arbeit verstossend aufzuheben. Der Bericht ist kurz, bewegt sich in Allgemeinheiten und nimmt sich aus wie eine der Form halber geführte Debatte über eine im voraus beschlossene Sache. Die Eröffnung der Verhandlungen darüber verzögert sich aber etwas, die Regierung nämlich, etwas besonnener, weiss sie hinauszuschieben, weil sie von der Annahme der befürworteten Maassregel Arbeiterunruhen besorgt.[33]) Sie veranlasst daher noch zunächst allerlei Erhebungen.[34])

Am 30. August 1848 beginnt die Debatte. Als erster Redner tritt Pierre Leroux auf. Es gibt nach ihm keine Maassregel, die besser im Rechte begründet und nothwendiger sei als jene, deren Zerstörung man beantrage; er betont, dass die Verlängerung der Arbeitszeit keineswegs eine Erhöhung des Lohnes nach sich ziehe, da der Lohn durch ganz andere Gesetze als durch die Arbeitsdauer beherrscht werde. Der Lohn richte sich nach dem stricten Unterhaltsbedarf des Arbeiters, die Erweiterung der Arbeitszeit schlage nur zum Vortheil des Arbeitgebers aus, sie könne, weil die Con-

---

[33]) Bei der Nationalversammlung liefen zahlreiche Arbeiterpetitionen gegen die Aufhebung des Maximalarbeitstages ein. Auch Zeugnisse sachkundiger Männer legen dar, dass der Arbeiterstand auf das Märzdecret grossen Wert legte. So sagte Alcan — Ingenieur in Elbeuf, der Urheber des später angenommenen, einen zwölfstündigen Arbeitstag enthaltenden Amendements zum ursprünglichen Antrage des Arbeitscomité auf einfache Aufhebung des Märzdecretes — über letzteres in der Sitzung am 4. September 1848: „Dieses Decret ist mit ausserordentlicher Freude anerkannt und angenommen worden. Dieser allgemeine Ausdruck gibt nicht einmal wieder, was sich damals zutrug; man muss sagen, es ist in den Industriegegenden mit Begeisterung (avec délire) begrüsst worden; es war eine wahre Befreiung, weil man mit dem Gehen- und Geschehenlassen schrecklich Missbrauch getrieben hatte." Was Blanqui aus seinen Beobachtungen über 1848 hinsichtlich der Beschränkung der Arbeitsstunden berichtete, wurde bereits auf Seite 522 erwähnt; diese Frage war nach ihm wirklich die einzige, hinsichtlich welcher es fast unmöglich war, den Arbeitern Vernunft beizubringen (de faire entendre raison aux ouvriers). Der Bericht Blanquis gibt aber sogleich die Erklärung hievon, indem er von vierzehn-, fünfzehnstündigen, ja noch weiter hinausgehenden Arbeitstagen erzählt. Diese Angabe wird auch durch die Verhandlungen in der Nationalversammlung bestätigt, Alcan z. B spricht von Fällen in Lille, wo der Arbeitstag auf 15, 16 ja 17 Stunden ausgedehnt wurde. Vrgl. übrigens das schon im zweiten Capitel, Anmerkung 2, über die damals übliche Arbeitszeit Gesagte.

[34]) Journal des Economistes, XX., 456, XXI., 221.

currenz der Arbeiter vermehrend, die Stellung der letzteren nur weiter verschlimmern. Dem verderblichen Sinken der Löhne durch ähnliche Maassnahmen, wie das Arbeitsstundendecret, entgegenzuwirken, das wäre die Aufgabe, die man zu erfüllen hätte.

Die Debatte, also eingeleitet am 30. August durch Leroux und am folgenden Tage fortgesetzt, gestaltet sich sehr lebendig. Insbesondere sprechen Buffet, Wolowski, Léon Faucher für die Aufhebung, Charles Dupin ist für einen zwölfstündigen Arbeitstag, wie ihn ein vom Repräsentanten Alcan gestelltes Amendement empfiehlt und insbesondere auch ein Gutachten der Handelskammer von Rouen warm befürwortet, welche sich hierbei auf die seit Langem und unaufhörlich geäusserten Wünsche der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihres industriereichen Bezirkes beruft. Auch die Regierung spricht sich durch den Mund des Ministers des Innern Senard in dem Sinne wie Dupin aus. Die Präfecten sind, wie er erwähnt, über diese Angelegenheit befragt worden und haben sich unter 58 nur 6 gegen die gesetzliche Bestimmung ausgesprochen. Die Verhandlungen endigen zunächst mit der Rückverweisung der Angelegenheit an das Arbeitscomité.

In der Sitzung am 1. September wird dessen neuerlicher Entwurf vorgelegt. Derselbe unterscheidet sich von dem früheren dadurch, dass das Märzdecret nur insofern aufgehoben werden soll, als es die Arbeitsstunden betrifft, wogegen die Frage der Marchandage als reserviert zu gelten hat, und dass ein zwölfstündiger Maximalarbeitstag, mit der Beschränkung auf Fabriken und Manufacturen und der Möglichkeit von Ausnahmen für einzelne Industriezweige, an die Stelle der früheren Vorschriften zu treten hat.

Die Nationalversammlung verhandelt hierüber mit ermüdender Weitschweifigkeit in den Sitzungen am 4., 8. und 9. September, es werden manche gutgemeinte, aber zumeist sehr unreife Gedanken geäussert. Hier taucht auch wieder die Idee einer internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung auf, aber schon zu dem bestimmten Zwecke, an der praktischen Undurchführbarkeit solcher Verträge auch die Unthunlichkeit einer isolierten Regelung der Arbeitszeit darzuthun.[35]) Ein Antrag auf einen zehnstündigen Arbeitstag wird mit 616 gegen 67 Stimmen verworfen, ebenso ergeht es dem Vorschlage eines elfstündigen; der zwölfstündige wird hingegen angenommen, ohne dass das Stimmenverhältnis hiebei constatiert wird. Wie ungeübt das Parlament in der Kunst ist, Gesetze zu machen, zeigt sich dann insbesondere in der sich zu einer compacten Confusion verdichtenden Debatte am 9. September: mit Rücksicht auf die mit dem Märzdecrete gemachten

[35]) „Es leuchtet ein,“ sagt ein Redner, „dass, damit die Dauer der Arbeit wirklich einheitlich geregelt werden könne, die Bestimmung zwischen den verschiedenen Staaten und Völker vereinbart werden müsste, deren Industrieerzeugnisse auf den Weltmärkten rivalisieren. Können aber, frage ich, derartige Verträge geschlossen, können derartige Verträge ausgeführt werden? Würde sich beispielsweise die englische Industrie durch einen mit Frankreich abgeschlossenen Vertrag stören lassen, wenn sie aus einer Verlängerung der Arbeitsdauer Vortheil hätte? Nein, ohne Zweifel, solche Verträge lassen sich niederschreiben, aber es ist unmöglich, sie auszuführen, und gleichwohl wären solche Verträge nothwendig, wenn man der Arbeitszeit eine uniforme Schranke setzen wollte.“

Erfahrungen (siehe oben) will man im Gesetze zum Ausdruck bringen, dass die zwölf Stunden eben nur eine Maximaldauer bedeuten, dass aber die Unternehmer keineswegs ermuntert oder ermächtigt werden sollen, einen schon bestehenden kürzeren Arbeitstag auf diese Höhe hinaufzusetzen. Die Idee selbst war schon unklar, denn, wenn das Gesetz ein zulässiges Maximum festsetzt, verzichtet es eben darauf, auf die Arbeitsdauer, so lange diese nur das Maximum nicht überschreitet, einen Einfluss zu nehmen, und weder Gewohnheiten noch Verträge unterliegen dann einem solchen, da man sich an erstere nicht binden muss, letztere ändern kann. Immerhin wurde, um die Absicht des Gesetzgebers bei dem neuen Gesetze deutlich zu machen, ein diesbezüglicher — praktisch bedeutungsloser — Artikel votiert.

Der empfindlichste Mangel des also zustande gekommenen, sich nur auf Fabriken beziehenden und noch heute giltigen Gesetzes vom 9. September 1848 (welches im Moniteur vom 13. September promulgiert wurde), ist, dass keinerlei Vorsorge für die Ueberwachung und Controle seiner Bestimmungen getroffen erscheint. Die Frage wurde nur kurz gestreift, man vertröstete sich damit, dass man ohnehin sich mit Vorschlägen zur Regelung der Kinder- und Frauenarbeit zu befassen haben werde, wobei die Frage der Aufsicht einheitlich geordnet werden könnte. So sprach sich wenigstens ein Redner aus, eine officielle Erklärung wurde darüber nicht abgegeben. An sich scheint diese ganz nebensächliche Behandlung einer Hauptfrage der ganzen Action auffallend, besonders wenn man die schon damals notorischen Erfahrungen mit dem Kinderarbeitsgesetze vom Jahre 1841 und seinen mangelhaften Ueberwachungsbestimmungen erwägt. Die Erklärung ist jedoch nicht weit zu suchen. Auf der einen Seite war man froh, mit der Berathung über das Gesetz zu Ende gekommen zu sein und damit einen Zankapfel aus der Welt geschafft zu haben, und dachte gar nicht daran, die Sache noch weiter zu complicieren und in die Länge zu ziehen durch gesetzestechnisch schwierige Verhandlungen über Mittel und Organe der Durchführung. Ueberhaupt war es sicherlich vielen gar nicht ernst mit dem Gesetze, man hatte dafür votiert, weil man den noch immer aufgeregten Massen kein einfaches Nein auf ihre Wünsche bieten wollte; nichts lag daher diesen ferner, als sich den Kopf darüber zu zerbrechen, wie dem Gesetze Leben einzuhauchen, und durch Organisierung eines Aufsichtsdienstes oder ähnliche Maassnahmen die öffentliche Aufmerksamkeit auf das Gesetz zu lenken. Auf der anderen Seite war auch das Verständnis für die Sache gering, man glaubte mit der Votierung der Bestimmung selbst genug gethan zu haben. So kam es, dass niemand den Versuch machte, den organischen Fehler des Gesetzes zu verbessern.

Wie unaufrichtig beim Decrete vom 9. September die Gesetzgebung gehandhabt worden war, haben insbesondere spätere Verhandlungen im französischen Parlamente über eine zeitgemässe Verschärfung dieses Gesetzes gezeigt, Verhandlungen, an denen Personen theilnahmen, welche seinerzeit am Zustandekommen des Gesetzes von 1848 mitgewirkt hatten. Vergebens rief ihnen damals ein Vertreter des Arbeiterschutzes zu, dass, wenn das

Princip des neuen (nur eine Erweiterung bringenden) Gesetzentwurfs angegriffen würde, es nicht Sache der neuen Männer, sondern jener wäre, die das frühere Gesetz mit dem gleichen Princip gemacht hätten, die Vertheidigung zu führen.[36]) Nicht einmal besassen alle die Klugheit oder Scham zu schweigen, sondern gestanden es theils minder offen ein, wie Marcel Barthe in der Kammer im März 1881, oder ganz offen wie Senard[37]) oder im Senate (Februar 1882) Fresneau, dass man das Gesetz vom Jahre 1848 gemacht habe, weil es eben — im Jahre 1848 war. „Das Zwölfstundengesetz wurde beschlossen,“ sagte letzterer, „weil dasselbe, indem es infolge der Erhöhung der Stundenzahl auf zwölf thatsächlich durch sich selbst keine grosse Gefahr erzeugte, uns gestattete, den überreizten Leidenschaften eine platonische Befriedigung zu gewähren.“

In der That, sie war platonisch. Und damit aus dem Gesetze ja nichts Rechtes werde, fügte es ausserdem das Schicksal, dass zur Durchführung in der so kritischen, für die Folge präjudicierenden ersten Zeit Männer berufen wurden, welche theils offene, theils versteckte Gegner des Gesetzes waren.

Minister Senard, Anhänger der „Freiheit der Abmachungen“, Urheber des Decretes über die Deportation der Theilnehmer am Juniaufstande und von Cavaignac auf den Ministerfauteuil erhoben, begann die Durchführung des Septembergesetzes damit, dass er durch Erlass vom 18. September 1848 die Handelskammern, Gewerbekammern und Conseils de Prudhommes über die nach Artikel 2 möglichen Ausnahmen einvernahm; es regnete auf das hin von Wünschen um eine begünstigte Stellung. Auf Grund der eingelangten Aeusserungen wurde ein Entwurf ausgearbeitet, welcher an den Conseil général d'agriculture, des manufactures et du commerce zur Begutachtung gelangte. Nach dem Entwurfe sollte überhaupt keine gewerbliche Anlage dem Gesetz unterstehen, welche nicht zehn Arbeiter unter einem ein Patent besitzenden Chef vereinigte. Daneben gab es noch sonstige Beschränkungen in Hülle und Fülle, nicht weniger als dreissig Industriezweige sahen sich in verschiedener Weise begünstigt. Damit konnte sich allerdings Ch. Dupin, der Berichterstatter in dieser Angelegenheit und vortheilhaft

---

[36]) „Das Gesetz von 1848 regelt die Dauer der Arbeit, nicht nur für die Kinder und Frauen, sondern für alle Arbeiterkategorien ohne Unterschied von Geschlecht oder Alter. Nun, wenn dieses Princip angegriffen wäre, so würde es nicht uns, den Männern von 1881, zukommen, dasselbe zu vertheidigen, sondern die Männer von 1848, welche auf diesen Bänken sitzen, hätten die Vertheidigung des Principes zu führen, welches sie einstens aufgestellt und siegen gemacht haben. Wenn das Princip dieses Gesetzes angegriffen wird, so wäre es an Herrn Pascal Duprat, welcher der Berichterstatter gewesen ist, an Herrn Senard, damals Minister des Innern, so wäre es an Herrn Marcel Barthe selbst, welcher im Jahre 1848 für das Gesetz gestimmt hat, dasselbe zu vertheidigen.“ Waddington, Berichterstatter über mehrere Arbeiterschutzanträge in der Sitzung der Deputiertenkammer am 22. März 1881.

[37]) Bei den erwähnten Verhandlungen um seine Meinung interpelliert, antwortete Senard kurz und bündig: „Die Freiheit der Abmachungen!“ (Kammersitzung am 21. März 1881.)

bekannt aus den parlamentarischen Verhandlungen über das Kinderarbeitsgesetz von 1841, nicht befreünden. Namens einer Commission erklärte er im Conseil (Sitzung am 26. April 1850), dass dieselbe, fast gänzlich aus grossen Industriellen bestehend, einstimmig die Schranke einer zwölfstündigen Arbeitszeit für die passendste Festsetzung erachte, um die Kräfte des Arbeiters ungeschwächt zu erhalten, es genüge dies, um fortgesetzt und auf die Dauer den grössten Nutzeffect aus der menschlichen Arbeit zu erzielen. Von diesem Ausgangspunkte aus wurde auch der ministerielle Entwurf bekämpft, welcher schon durch seine allgemeine Begriffsbestimmung mehr als neun Zehntel der industriellen Anlagen vom Gesetze ausnehme. Dem gegenüber wird verlangt, dass alle Werkstätten unterworfen sein sollen mit Ausnahme der Familienateliers. Im Gegensatze zu den in Aussicht genommenen speciellen Begünstigungen drückt die Commission den Wunsch aus, dass für ungesunde Industrien das Maximum ermässigt werde, sie empfiehlt ferner, dass für die Kinderarbeit und den Maximalarbeitstag einunddieselbe Inspection fungiere, dass die Inspectoren endlich, wie in England, über ihre Wahrnehmungen jährlich einen Bericht veröffentlichen sollten, was das einzige Mittel sei, um das Land über die fortschreitende Besserung der Arbeiterverhältnisse aufzuklären. Der Conseil schloss sich den Commissionswünschen an (Sitzung vom 30. April 1850), wobei es freilich nicht ganz ohne Widerstand abgieng, an dem insbesondere Wolowski betheiligt war, der, obzwar wie schon bemerkt, ein verdienter eifriger Vorkämpfer für den Kinder- und Frauenschutz, gegen den Maximalarbeitstag eine Art Idiosynkrasie hegte.

Begreiflicherweise wurde aus allen diesen schönen Wünschen des Generalrathes nichts, er erreichte nur, dass der Versuch, das Septembergesetz im Verordnungswege ganz in Stücke zu zerhauen, unterblieb. Buffet, der eifrige Redner gegen das Gesetz in der Nationalversammlung und auch in der Folge Hauptbekämpfer jedweden Arbeiterschutzes, brachte als Minister für Landwirtschaft und Handel unter dem 17. Mai 1851 das Decret zustande, welches die Frage der Ausnahmen regelte;[38]) wichtig davon war insbesondere, dass das Reinigen der Maschinen am Schluss der Arbeit allgemein als von der gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit ausgenommen erklärt wurde. Im Uebrigen, es ist dies anzuerkennen, betreffen die Ausnahmen zumeist nur Fälle minderer Tragweite und Bedeutung. Eine Weisung darüber, welche Betriebe als „Fabriken und Manufacturen" zu gelten hätten, unterblieb.

[38]) Die Uebersetzung des Decretes bei Lohmann, Die Fabriksgesetzgebungen der Staaten des europäischen Continents (Berlin 1878), S. 125, das Decret im Original bei Chailley-Bert und Fontaine, Lois sociales (Paris 1895) S. 92. Im Wesentlichen ist der Inhalt: Ganz ausgenommen ist die Arbeit der Heizer der Dampfmaschinen, die der mit der Anzündung des Feuers betrauten Arbeiter, der Nachtwächter, sowie einzelne in der Metall- und in chemischen Industrien vorkommende Verrichtungen, dann die Arbeiten in Buch- und Steindruckereien; gestattet ist die durch Unfälle an Betriebseinrichtungen nothwendige Arbeit sowie Ueberzeitarbeit in Zuckerraffinerien, chemischen Fabriken, Färbereien, Zeugdruckereien, Appretieranstalten in einem bestimmten Maasse. Bezüglich des Reinigens siehe oben im Texte.

Léon Faucher,[39]) gleichfalls einer der Hauptgegner des Gesetzes, welcher in demselben einen Bastardsocialismus erblickt hatte, nahm als Minister des Innern Anlass, durch das Circulär vom 24. Juni 1851 an dessen enges Geltungsgebiet zu erinnern. Schon vorher war den Behörden durch denselben Minister ein deutlicher Wink gegeben worden, wie sie sich dem Coalitionswesen der Arbeiter gegenüber zu verhalten hätten (siehe oben Note 20); wie ihnen das Gesetz zu Hilfe kam, wenn man schon auf die Selbsthilfe scheelsüchtig blickte, geht aus vorstehendem hervor. Vielleicht, dass man dem Septemberdecret im Anfang, als es noch den Reiz der Neuheit besass und im Arbeiterstande selbst noch Gährung herrschte, einige Beachtung hie und da schenkte, jedenfalls liess dies bald nach. Aus Rouen z. B., wo die Unternehmer, wie bereits oben angedeutet, der Arbeitszeitregelung Sympathie entgegengebracht hatten,[40]) wird berichtet, dass von 1852 an alle Verfolgungen wegen Uebertretungen aufgegeben wurden.[41]) Die Buffet und Faucher hatten das Ihrige erreicht. Erst in neuerer Zeit finden ernsthaftere Versuche zur Wiederbelebung des Gesetzes statt, welches derzeit noch in Kraft steht.

§ 3. Das Verbot der Marchandage.

Das zweite Verbot, welches das Decret vom 2. März 1848 enthielt, betraf, wie schon gesagt, die Marchandage,[42]) welche schon seit Jahren Gegenstand heftiger Anfeindung seitens der Arbeiter war. Man warf den Zwischenunternehmern besondere Härte und Habgier vor; selbst Arbeiter,

[39]) Im Unterschiede von andern Gegnern des Maximalarbeitsgesetzes, welche dasselbe für unwirksam oder selbst für den Arbeiter schädlich hielten, hatte Faucher dessen Nützlichkeit für die dadurch geschützten Arbeiter indirect anerkannt. So warf er (in einer Discussion der Société d'économie politique, Journal des Economistes, XXI., 339) dem Decrete vor, ein Privilegium zu Gunsten der bestbezahlten Spinner zu schaffen, während die auf dem Land zerstreuten Weber sich einer erschöpfenden Arbeit um elenden Lohn im Innern ihres Hauses hingäben. Privilegium setzt wohl einen Vortheil voraus. In der Nationalversammlnng hatte er freilich behauptet, dass das Gesetz die Arbeiter aus den Fabriken in die Hausindustrie treiben werde, um der Reglementierung zu entgehen!

[40]) Vrgl. insbesondere noch die Rede von Levavasseur in der Sitzung der Nationalversammlung am 8. September 1848.

[41]) Bericht von Waddington, Sitzung der Deputiertenkammer vom 27. Januar 1881, p. 4.

[42]) In der Sitzung der Arbeitercommission am 1. März unterschied man dreierlei Arten von „Marchandage“: Zwischenunternehmer (Marchandeurs, tacherons), welche gewisse Arbeiten übernehmen und auf eigene Rechnung mit Hilfe von gemieteten, auf Taglohn gesetzten Arbeitern ausführen; Stücklohnsystem; Uebernahme von Arbeiten zu einem accordierten Preis durch eine Gruppe gleichberechtigter Arbeiter. Erstere Art wäre schädlich, meinte man, die letzten zwei nicht: erstere sollte daher auch durch das Decret vom 2. März getroffen werden. Da dem Decrete überhaupt eine Strafsanction fehlte, wurden auch bald Klagen erhoben, dass das Verbot nicht allgemein beobachtet würde. Das Decret vom 21. März 1848 bedroht daher nachträglich die Ausbeutung des Arbeiters durch die verbotene Marchandage mit Geldstrafe von 50—100 Francs, im Wiederholungsfalle von 100—200 Francs und bei nochmaliger Rückfälligkeit mit Gefängnis von 1—6 Monaten (Moniteur, 1848, p. 529, 530, 655, 675).

wären sie mit allen Details des Handwerks vertraut und missbrauchten ihre Kenntnisse zur Unterdrückung des Arbeiters, zur Entwicklung einer die gewerbliche Ausbildung hemmenden extremen Arbeitstheilung, zur Uebervortheilung der Neuangekommenen und Unerfahrenen, zur Anwendung des Trucks.[43]) Das Manchesterthum nahm leidenschaftlich für die Marchandage Partei. Das Verbot, hiess es im Journal des Economistes (t. XIX., S. 407) ist die Aechtung des kleinen Unternehmers, eine Barbarei, gegen welche die Arbeiter selbst später auftreten werden. „Welche Arbeiter haben insbesondere Hass gegen die Marchandeurs gefasst? frug Buffet in der Sitzung der Nationalversammlung am 30. August 1848, es sind jene, die keinen Ehrgeiz haben; es ist jener besondere Hass, den die am wenigsten würdigen, am wenigsten arbeitsamen Arbeiter gegen die Marchandeurs und ihre Kameraden hegen, die fähiger und intelligenter sind, der das Verlangen nach Unterdrückung der Marchandage hat entstehen lassen.“ Gleichwohl drangen in der Nationalversammlung die Bestrebungen zur Aufhebung des Märzdecretes, auch was das Verbot der Marchandage betrifft, nicht durch, sondern galt bei der Abstimmung am 9. September 1848 diese Frage als reserviert. Da sie aber nicht wieder zur Verhandlung kam, blieb das Verbot, freilich aber in Wirklichkeit auch der Marchandeur. Die Bestimmungen über die Marchandage bestehen noch gegenwärtig zu Recht.

§ 4. Das Gesetz über das Lehrlingswesen.

Schon in der Sitzung der constituierenden Nationalversammlung am 9. August 1848 hatte Peupin, einer der wenigen durch das allgemeine Stimmrecht von Paris aus ins Parlament gesandten Arbeiter, den Antrag auf Regelung des Lehrlingswesens gestellt. Seine Vorschläge betrafen das Erfordernis eines Minimalalters von zwölf Jahren, Beschränkung der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge auf ein Drittel der Gesellen, Fixierung der täglichen Arbeitszeit anf zehn Stunden für Untersechzehnjährige, Verbot der Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsruhe, Sorge für den Schulbesuch, Creierung von Inspectoren zur Aufsicht u. a. Das Arbeitscomité[44]) erstattete hierüber durch den Repräsentanten Parieu einen wohlwollenden Bericht und dabei blieb es auch, indem die Sache zu keiner weiteren Verhandlung mehr gelangen konnte.

Die Legislative setzte das unterbrochene Werk fort und zwar auf Grund eines im März 1850 eingebrachten Regierungsentwurfes, der möglichst farblos und verwaschen war. Das Unterstützungscomité, welches das frühere Arbeitscomité ersetzt hatte, unternahm es, den Entwurf wenigstens etwas

[43]) Siehe beispielsweise den heftigen Artikel im Journal L'Atelier, Juli 1847, ferner Durand, De la condition des ouvriers de Paris de 1789 jusqu'en 1841 (Paris 1841) S. 44, Vidal, Vivre en travaillant! (Paris 1848) S. 58 fg., Perdiguier in der Sitzung der Nationalversammlung vom 8. September 1848.

[44]) Bericht von Parieu im Namen des Arbeitscomité, Sitzung vom 12. Februar 1849. (Moniteur, p. 667, Compte-rendu der Sitzungen der Nationalversammlung, VIII., Ann. p. 3.

zu vervollständigen. Viel war nicht geschehen, so unterliess man beispielsweise die Festsetzung eines Aufnahmsalters. Die Legislative votierte, unter zum Theile lebhafter Debatte, das Gesetz.[45])

Das noch heute giltige Gesetz über das Lehrlingswesen vom 22. Februar 1851, welches die früheren Vorschriften über diesen Gegenstand (drittes Capitel, Note 6) ablöste, bestimmte der Hauptsache nach:

1. Der Lehrherr minderjähriger Lehrlinge muss selbst wenigstens einundzwanzig Jahre alt sein. (Artikel 4.) Kein Meister, welcher ledig oder verwitwet ist, darf minderjährige Mädchen als Lehrlinge bei sich beherbergen (Artikel 5). Gewisse Verurtheilungen machen zur Aufnahme von Lehrlingen unfähig (Artikel 6).

2. Der Lehrherr hat den Lehrling zu beaufsichtigen, die Eltern oder deren Stellvertreter von schweren Fehlern, von Erkrankungen etc. in Kenntnis zu setzen. Er kann den Lehrling, entgegenstehende Verabredungen abgerechnet, nur zu Arbeiten im Gewerbe verwenden und niemals zu solchen, die ungesund sind oder über seine Kräfte gehen (Artikel 8). Die tägliche effective Arbeit von Lehrlingen unter vierzehn Jahren darf nicht zehn Stunden übersteigen, die von solchen unter sechzehn Jahren nicht zwölf Stunden. Bis dahin auch Verbot der Nachtarbeit. (Der Präfect kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen über die Arbeitszeit gestatten.) Im Wesentlichen Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen (Artikel 9). Dem Lehrling unter 16 Jahren, der nicht lesen, schreiben und rechnen kann, muss von seinem Arbeitstage die nöthige Zeit für den Unterricht eingeräumt werden (Artikel 10). Der Lehrherr hat den Lehrling entsprechend zu unterweisen und ihm am Schluss der Lehrzeit ein Zeugnis über die Erfüllung seiner Pflicht auszustellen (Artikel 12).

3. Abspenstigmachen von Lehrlingen zum Zwecke, sie selbst in die Arbeit zu nehmen, kann zu vollständigem oder theilweisem Schadenersatz führen (Artikel 13).

4. Wenn die bedungene Lehrzeit das Maximum der örtlichen Gebräuche überschreitet, so kann sie entsprechend herabgesetzt oder der Vertrag aufgelöst werden (Artikel 17).

5. Das Gesetz zählt die Fälle auf, in denen der Vertrag von rechtswegen (Tod, Einberufung zum Heeresdienst etc.) oder auf Antrag (wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten, schwerer oder beharrlicher Verletzung des Gesetzes etc.) erlischt (Artikel 15, 16).

6. Bei Streitigkeiten urtheilen in der Regel die Prudhommes oder in Ermangelung von solchen die Friedensrichter. Die Uebertretungen der Artikel 4—6, 9 und 10 werden durch die Polizeitribunale mit Geldstrafen von 5—15 Francs geahndet; im Wiederholungsfalle kann dazu noch Haft

[45]) Bericht von Callet, Sitzung am 26. December 1850. Die Verhandlungen der Legislative fanden am 22. Jänner, 3. und 22. Februar 1851 statt; vielfache Auszüge aus ihnen finden sich in dem Commentar zum Gesetze von J. Hayem und Jules Périn (Paris 1878) vor.

bis zu fünf Tagen, bei Artikel 6 (durch Spruch der Correctionstribunale) Haft bis zu drei Monaten und eine Busse von 50—300 Francs kommen. Artikel 463, Code pénal, betreffend Herabsetzung der Strafen bei mildernden Umständen, ist anwendbar (Artikel 18—21).

So war das Lehrlingsgesetz beschaffen. Der Berichterstatter Callet hatte in seinem Berichte selbst gesagt: „Sind die in den Fabriken beschäftigten Kinder nicht unter den Schutz eines Specialgesetzes gestellt? Und doch ist ihre Lage immer derjenigen vieler Lehrlinge vorzuziehen gewesen.“ Wie ein so blutarmes Gesetz, wie das eben geschilderte, so hochgradigen Uebelständen sollte abhelfen können, bleibt unverständlich, bedeutete es doch sogar gegenüber dem ohnehin allseitig als unzulänglich anerkannten Gesetz von 1841 in mancher Beziehung einen Rückschritt. Enthielt letzteres ein vorzeitiges Aufnahmsalter und einen mangelhaften staatlichen Aufsichtsdienst, so fehlte dies im neuen Gesetze gänzlich; auch die Bestimmungen über Arbeitszeit und Sonn- und Feiertagsruhe, Unterricht, sind in diesem mehrfach ungünstiger für die Kinder, jedenfalls aber anders, und konnte das neue Gesetz daher nur die Schwierigkeit der Ueberwachung des Gesetzes von 1841 vermehren, da die Erklärung eines arbeitenden Kindes zum Lehrling die Anwendung wesentlich anderer Vorschriften zur Folge hatte.[46]) Die spätere Kritik warf dem Gesetze dann noch insbesondere vor, dass die Ausschliessungsgründe vom Rechte der Aufnahme von Lehrlingen ungebürlich eng bestimmt worden wären, und verwies darauf, wie ungleich vorsichtiger man bei der Auswahl von Lehrern vorgehe, denen doch die Kinder keineswegs so überlassen seien wie ihren Lehrherren.[47]) Doch wozu viel Worte

---

[46]) Bulletin de la Société de protection des apprentis, 1867, S. 22 (mit einem Citat aus einem Berichte des ersten Pariser Arbeitsinspectors aus dem Jahre 1866).

[47]) „Abgesehen von diesen Fällen der Unfähigkeit (d. i. wegen Verurtheilung zu mehr als drei Monaten Arrest wegen verschiedener Delicte, Artikel 6 des Gesetzes), welche übrigens nach einer gewissen Zeit durch die Präfecten der Departements oder den Polizeipräfecten in Paris behoben werden kann, kann jeder Arbeiter ein junges Kind in seine Werkstätte und in seine Wohnung aufnehmen, es beherbergen, ernähren, während zwei, drei oder vier Jahre alle Rechte und Pflichten des Familienvaters einnehmen. Die Werkstätte kann aus entlassenen Sträflingen und verlorenen Frauen zusammengesetzt sein; der Meister selbst kann wegen Diebstahls verurtheilt worden sein, wofern nur die Verurtheilung weniger als drei Monate anhielt, er kann brutal, unwissend, ausschweifend sein, er kann eine Frau oder einen Sohn haben, die, wenigstens thatsächlich, seine Gewalt über den Lehrling theilen, ohne dass das Gesetz den Fall vorgesehen hätte, dass diese Frau zu einer infamierenden Strafe verurtheilt worden sei . . . . Das Gesetz häuft Vorsichtsmaassnahmen, wenn es sich um die Wahl eines Schullehrers handelt; ist er ernannt, so überwacht ihn die Staatsverwaltung alle Tage, zu jeder Stunde; beim geringsten Vergehen gegen die Ehre oder den Anstand wird er unerbittlich abgesetzt, und dies alles ist gerecht. Indessen ist er niemals allein mit irgend einem seiner Schüler, er sieht sie sozusagen nur öffentlich, er behält sie nur fünf oder sechs Stunden im Tage, während der Lehrling seinem Lehrherrn mit Körper und Seele, Tag und Nacht, während der ganzen Dauer des Lehrverhältnisses überliefert ist. Beim Mangel jedweder gesetzlichen Vorkehrung muss man sich rücksichtlich der Wahl eines guten Lehrherrn auf die Aufmerksamkeit und Einsicht des Vaters verlassen; aber nicht alle Kinder haben Väter und nicht alle Väter das Herz eines Vaters.“ Jules Simon, L'ouvrier de huit ans.

verlieren? Das Gesetz theilte ohnehin das Schicksal seines Vorgängers, nicht viel mehr als einen Zeitvertreib der Gesetzgeber zu bedeuten. Das Gesetz von 1851 ist kaum oder soviel wie gar nicht beobachtet worden und seit seiner Promulgation sah es sich immer weniger angewendet — so constatierten 1878 Hayem und Périn in ihrem Commentar. Wieder also ein verpfuschtes Werk!

§ 5. Sonstige Maassnahmen auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes.

Was die sonstige Arbeiterschutzgesetzgebung anbelangt, so hatte schon der Minister für Landwirtschaft und Handel, Flocon, in dem nach seiner Ernennung (im Moniteur vom 20. Mai 1848 veröffentlichten) Arbeitsprogramm verheissen, dass bedeutende Modificationen an den Gesetzen über die Arbeitsbücher, Arbeitercoalitionen und die Arbeit in den Manufacturen studiert würden und dass das republikanische Princip verjüngen und beleben werde Institutionen, die zwar nützlich, aber voll von Ideen und Tendenzen seien, die sich zu wenig mit dem demokratischen Gefühle vertrügen. Was nun die Regelung der Arbeit in den Manufacturen betrifft, so bekam man von den Studien nichts zu sehen.[48]) Hingegen stellte Wolowski in der Constituante einen Antrag über die Regelung der Kinder- und Frauenarbeit in Fabriken und Werkstätten; er wurde nicht erledigt. In der Folge wurde dann der Generalrath für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel einvernommen, welcher (1850) eine Reihe von Beschlüssen über die Reform der bestehenden Gesetzgebung fasste (Erweiterung des Geltungsbereiches auf alle Werkstätten, Herabsetzung der Arbeitszeit für die Kinder, Schutzmaassnahmen für Frauen, Einsetzung einer besoldeten Inspection, Veröffentlichung der Inspectorenberichte u. a.). Diese Verhandlungen blieben eine schätzenswerte Vorarbeit mehr zur Reform des Gesetzes von 1841.

Was die Beobachtung der Sonntagsruhe anbelangt, so erwies sich die Republik zunächst hiefür als nicht günstig, weil man in einer Nöthigung hiezu weniger eine arbeiterfreundliche, als eine antiliberale Maassregel erblickte. Schon im März 1848 erklärte der Minister des Innern Ledru-Rollin in einem Circulär, dass das Gesetz vom 18. November 1814 als gegen die Freiheit und die Gleichheit der Confessionen verstossend aufgehoben sei. Diese Auffassung begegnete aber Reclamationen, insbesondere auch in Arbeiterkreisen, gleichwie sich auch in der Folge der Cassationshof dieser Anschauung nicht anschloss. In gleicher Richtung bewegten sich auch mehrfache Anregungen in der Nationalversammlung,[49]) die jedoch, ob sie nun

---

[48]) In dem der Nationalversammlung am 18. Mai 1848 vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Prudhommes, war, was der Genauigkeit halber erwähnt werden soll, den Prudhommes (und zwar den sogenannten Conseils de famille, siehe Note 22 dieses Capitels) die Ueberwachung der Kinderarbeitsvorschriften zugedacht; dieser Theil des Entwurfes kam aber gar nicht zur Verhandlung.

[49]) Amendements zum Decrete über die Arbeitsstunden von Sibour („Die Uebernehmer öffentlicher Arbeiten sind verhalten, sofern nicht im Pflichtenheft eine gegentheilige Bestimmung vorkömmt, ihre Werkstätten am Sonntag zu schliessen") und von

enger oder weiter gefasst waren, zu keinem legislativen Act führten; die Debatten zeigen, dass man sich mit diesem Gegenstande nicht mehr ohne Voreingenommenheit beschäftigen konnte. Was soll man beispielsweise dazu sagen, wenn ein Redner (in der Sitzung der Legislative vom 10. December 1849) die Maassnahmen im Interesse der Sonntagsruhe nicht unter die leichtesten Ursachen zählen wollte, welche das Volk die Julirevolution hätten segnen gemacht, oder die Redner für die Sonntagsruhe fortwährend durch Zwischenrufe und Heiterkeit unterbrochen werden? Immerhin ergab sich das Gute, dass durch eine Reihe ministerieller Circuläre 1849—1851 die Sonntagsruhe wenigstens insofern gefördert wurde, als bestimmt wurde, dass die staatlichen und municipalen Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, soweit nicht besondere Dringlichkeit vorliege, zu unterbrechen seien und diese Bedingung auch den Uebernehmern in den Pflichtenheften aufzulegen wäre.

Soweit aber nicht öffentliche Arbeiten in Frage kamen, schlummerte wohl das Gesetz über die Sonntagsruhe; etwaige Strafverfolgungen bezogen sich wohl nur auf Uebertretungen von Gastwirten, nicht aber auf die Vollführung von Arbeiten durch Arbeiter und Handwerker.[50])

Eine singuläre Maassnahme betraf die Textilindustrie. Herkömmlich hätte die den Webern übergebene Kette, sowie das den Spulerinnen übergebene Material ein bestimmtes Ausmaass haben sollen, welches auch der Lohnberechnung zugrunde lag; es war jedoch der Missbrauch eingerissen, dass dieses Maass vielfach und wechselnd — selbst bis zu vier Fünftel — überschritten wurde, während der Lohn berechnet wurde, als wäre das alte, übliche Maass noch eingehalten.[51])

Dem suchte nun das Gesetz vom 7. März 1850 zu steuern. Der Arbeiter erhält darnach ein specielles Arbeitsbuch, das immer in seinen Händen bleibt. Der Fabrikant (oder der Commissionär oder sonstige Mittelsmann), welcher Garn zum Verweben oder Spulen hinausgibt, ist verpflichtet, das übergebene Material nach der Menge, sowie die ausbedungenen Lohn-

Laurent („Die Unternehmer öffentlicher Arbeiten und Werkstätteninhaber können ihre Arbeiter nicht zu einer Arbeit an den Feiertagen ihrer Religion verhalten"), Sitzung vom 9. September 1848; Antrag Waldeck-Rousseau, Considérant und Falloux, betreffend die Aussetzung der Arbeit in den Werkstätten an Sonntagen und gesetzlich anerkannten Feiertagen, Sitzung vom 13. September 1848; Petition von achthundert Arbeitern und Arbeitgebern verschiedener Industriezweige um Erlassung eines Gesetzes, welches die Arbeitsruhe am Sonntag obligat macht, Sitzung am 10. December 1849; Gesetzentwurf, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, insbesondere enthaltend das Verbot der Vornahme von Arbeiten für Rechnung oder über Auftrag des Staates, der Departements, Communen, öffentlicher und Wohlthätigkeitsanstalten, sowie von Vertragsbestimmungen gegen die Freiheit des Arbeiters, keine Arbeit an Feiertagen vorzunehmen, Berichterstatter Montalembert, Sitzung am 10. December 1850.

[50]) Lefort, Du repos hebdomadaire, S. 39 fg., Hayem, Le repos hebdomadaire, S. 186 fg, Féraud-Giraud, Législation française concernant les ouvriers (Paris, 1856), S. 170 fg.

[51]) Audiganne, Les ouvriers en famille (Paris, 1850) S. 94 fg., Les populations ouvrières (Paris, 1860), I., S. 102.

sätze in dem Buch genau zu verzeichnen. An dem Ort, wo die Abrechnung geschieht, haben sich ständig die zur Bestimmung von Maass und Gewicht erforderlichen Instrumente, sowie ein Exemplar des Gesetzes vom 7. März 1850 in Placatform zu befinden. Nach Artikel 7 des Gesetzes können dessen Bestimmungen endlich auch auf mit der Weberei und Spulerei zusammenhängende Arbeitszweige ausgedehnt werden, was in der Folge auch geschah.

Fünftes Capitel.

Das zweite Kaiserreich.

§ 1. Das Kaiserreich und die Arbeiterfrage.

Die bürgerliche Republik hatte ausgespielt. Napoleon, der Mann des Staatsstreiches, war Herrscher von Frankreich geworden. Die stürmischen Tage, welche eben vorübergegangen, die socialen Wirren, welche diese begleitet hatten, die damit erfolgte Blosslegung der gesellschaftlichen Schäden — eine thatkräftige Hand hätte jetzt unendlich viel wirken können, sie wäre unterstützt worden von allen, die Einsicht genug besassen, aus den blutigen Junitagen die Lehre zu schöpfen, dass dem einem Vulcane gleich ausgebrochenen Classenantagonismus nach Kräften entgegengearbeitet werden müsse. Mit Ideen zu regieren, enthebt ja nach einem schönen Worte Louis Blancs davon, mit Soldaten regieren zu müssen.

Schon vor seiner Thronbesteigung hatte Napoleon in verschiedenen Schriften die Nothwendigkeit der wirtschaftlichen Hebung der Massen gepredigt und in seiner Broschüre über die Ausrottung des Pauperismus einen wenn auch ganz abenteuerlichen Plan über die Bewirtschaftung des dermalen brach oder so viel wie unbenützt daliegenden Bodens durch Ackerbaucolonien mit staatlicherseits vorgeschossenem Capital entwickelt. Die Möglichkeit des Eintrittes in diese Associationen werde auch, wie er glaubte, den Lohn in der Privatindustrie auf angemessener Höhe erhalten, und Handel und Absatz müssten dadurch einen ungeheuren Aufschwung nehmen, während sie jetzt unter der geringen Consumtionsfähigkeit der grossen Menge litten. Regieren, hiess es aber auch in dieser Schrift, ist nicht mehr die Völker mit Gewalt und Macht beherrschen, sondern sie zu einer besseren Zukunft führen, indem man ihre Vernunft und ihr Herz anruft; man kann heute nur mehr *mit* den Massen regieren, man muss sie aber organisieren, damit sie ihren Willen ausdrücken können, und sie disciplinieren, damit sie geleitet und über ihre eigenen Interessen aufgeklärt werden können.

Nach diesen Worten hätte man erwarten können, dass das durch das allgemeine Stimmrecht gewählte Staatsoberhaupt die Regierung führen werde mit kräftiger Hand und gestützt auf die Masse zur thunlichsten wirtschaftlichen Hebung derselben. Die Unruhe, welche noch in ganz Frankreich nachzitterte, hätte eine engherzige Opposition nur gehemmt, nicht unterstützt. Sie hätte sich stossen müssen an einem einleuchtenden Gedanken, den Napoleon

selbst 1843 formuliert hatte: „Gebt dem anarchistischen Proletarier Rechte, einen gesetzmässigen Platz in der Gesellschaft, so macht ihr aus ihm im selben Augenblick einen Mann der Ordnung, hingegeben dem Gemeinwesen, da ihr ihm Interessen zu vertheidigen gebt." [1])

Dergleichen ideale Ziele weitausblickender Socialpolitik blieben jedoch Napoleon gänzlich ferne, er fasste die Dinge nüchterner, praktischer an, ihm gelüstete es gar nicht darnach, Börse, Hochfinanz, Kohlen- und Baumwollaristokratie u. s. w. vor sich erzittern zu machen, sondern wollte von ihnen keine grösseren Opfer verlangen als nothwendig, um ihnen damit Ruhe verschaffen zu können. Die Zeit des zweiten Kaiserreichs war eine Epoche regsten wirtschaftlichsten Fortschrittes, in zwei Jahrzehnten verdoppelte sich der Productionswert der Industrie, grosse Unternehmungen wuchsen zu riesigen heran, neue entstanden, die Eisenbahnen verdichteten sich, die Ziffern des auswärtigen Handels schnellten empor, Milliarden und Milliarden wurden für öffentliche Bauten ausgegeben. Dass diese sprunghafte, märchenartig anklingende Entwicklung auch manche Schattenseite zeigte, wen durfte das wundern? Die grossen Capitalsassociationen und die immense Entwicklung des Creditwesens hatten die Börse zu einer bisher ungeahnten Bedeutung erhoben, die Zeit war reif geworden für die „befruchtende" Thätigkeit der Gründer im Grossen und Kleinen und deren Blüte, den Crédit mobilier, bei dessen Krach 1867 den Herren Pereire ihre Millionen, den Actionären eine gute Lehre als Ertrag zurückblieben; Börsenspiel, Speculation und Ueberspeculation liessen die Millionen herumtanzen und zogen auch die kleinen Geldbeutel in ihren Kreis; dass es dabei auch Opfer gab, dass dann und wann eine kleine Krise regenschauerartig die Freude kühlte, wer hätte sich darüber beklagen dürfen? Leicht erworbenes Geld wird leicht wieder ausgegeben und die Luxusindustrien, einschliesslich jener der vornehmen Courtisanen, hatten prächtige Tage zu verzeichnen. Unterstützt durch die Verwohlfeilung der Industrieerzeugnisse, durch die Fortschritte im Handel und Gewerbe, durch die wachsende Kunst des Verfälschens und Nachahmens hatte sich der Absatz erweitert, das Luxusbedürfnis demokratisiert, die Genusssucht verstärkt. Paris erwarb oder befestigte seine Stellung als Mittelpunkt des Börsenspiels, der Mode; Abenteurer aller Art und Grade zogen hin zur Weltstadt an der Seine, wo der Kaiser selbst seinen Thron „gegründet" hatte und an der Börse mitzuspielen pflegte. Auf diesem Boden war unter Mitwirkung aller der vorgenannten Umstände jener gesellschaftliche Düngerhaufen entstanden, aus dem später Zola seine Romanfiguren holte.

Selbstverständlich würde es ganz verkehrt sein, wollte man ein einzelnes Individuum als Schöpfer der guten und schlimmen Erscheinungen jener Epoche betrachten. Der Zug der Zeit war es, der dies alles hervorrief, und nicht ein Mann. Sicher ist aber auch, dass das Kaiserreich jenem Zug

---

[1]) Progrès du Pas-de-Calais vom 4. October 1843. Oeuvres, édition 1856—1859, II. Bd., S. 60.

willig Folge leistete. Er hatte auch noch den besonderen Vortheil für sich, dass er — zunächst wenigstens — über die socialpolitischen Schwierigkeiten hinweghalf: es fehlte nicht an Arbeitsgelegenheit, die Löhne hoben sich wenn auch in ziemlich ungleichmässigem Grade, von den in Bewegung gerathenen Millionen und Milliarden, den entfesselten fast unermesslichen Hülfsquellen Frankreichs entstammend, sickerte auch ein wenig hinab in die tieferen Schichten der Gesellschaft. Oeffentliche Bauten und Anspornung des privaten Unternehmungsgeistes durch die Zulassung der grossen Gründungen, die veränderte Handelspolitik, die Weltausstellungen etc. waren der Kern den kaiserlichen Socialpolitik. Was man früher von der Association der Arbeit erwartet hatte, sollte jetzt die Association des Capitals leisten.

Zweifellos war auch an diesem Ideengang viel Richtiges. Eine wirkliche Arbeitsgelegenheit ist mehr wert als ein papierenes Recht auf Arbeit und die wirtschaftliche Prosperität eines Landes gibt einen Fond ab, aus dem alle Theile schöpfen können und zumeist auch schöpfen. Die erste Bedingung, dass sich alle von einer Tafel gesättigt erheben, ist, dass genügend Couverts aufgelegt sind. Dies also auch zugegeben, so weist die Rechnung doch wesentliche Mängel und Unrichtigkeiten auf.

Eine der bedeutsamsten hierher gehörigen Lücken ist dadurch hervorgerufen, dass jene rasche, sprunghafte, in den Mitteln nicht wählerische Entwicklung naturgemäss gewisse Bedrängnisse der arbeitenden Classen schafft. Die Unstetigkeit der Lage wird von denselben am ehesten empfunden, der zeitweise rasche und leichte Verdienst gibt kaum ein genügendes Aequivalent für die zeitweils wieder eintretende Depression ab, da zur Ausgleichung der bösen und guten Tage Vorsicht und Sparsamkeit in einem Grade erforderlich sind, der nicht immer verwirklicht erscheint. Das Blühen der Industrie erzeugt nicht nur rege Nachfrage nach Arbeitskräften, sondern vermehrt auch auf der andern Seite durch die Capitalanhäufung die Machtmittel der Arbeitgeber. Der gewerbliche Fortschritt schafft nicht blos Arbeit, sondern macht auch solche durch Erweiterung des Maschinenwesens etc. überflüssig; die durch ihn gezeitigten Grossbetriebe — zum Theil, wie in der hier besprochenen Epoche, mit Monopolcharakter — räumen mit den Kleinbetrieben auf und stellen dem Arbeiter als Arbeitgeber an Stelle der vielen kleinen Meister einen oder wenige Capitalisten gegenüber.

Damit also der Arbeiterstand jenen Antheil an der Zunahme des allgemeinen Reichthums erlange, welcher überhaupt auf Grund der bestehenden gesellschaftlichen Organisation von ihm erlangt werden kann, ist vor allem nöthig, dass er hinlänglich freie Bewegung besitze, um seine Rechte und Interessen vertheidigen zu können. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass seine Kräfte, sei es überhaupt, sei es wenigstens vorläufig wegen mangelnder Schulung, für jene Vertheidigung nicht ausreichen im Vergleiche zur gestiegenen Macht und Concentration der Unternehmerschaft, dass daher eine ergänzende Fürsorge Noth thut. Es kann ferner durch die Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein erhöhter Bedarf an den verschiedenartigen Einrichtungen zur Bekämpfung der Wechselfälle des Lebens herrschen.

Zu einer gleichsam auf Kosten der oberen Stände vor sich gehenden Socialpolitik war jedoch das Kaiserthum unfähig, es hätte dazu seinen Ursprung und seine Stützen verleugnen müssen. Es hatte den Schutz der Ordnung und der Gesellschaft, die Nothwendigkeit der Disciplinierung der Massen und sonstige nach den Junitagen so einleuchtende Schlagworte gepredigt, es konnte die Kräfte nicht fesseln, welche der Republik ein Ende gemacht und den Thron begründet hatten. Es konnte mit dem Arbeiterstand liebäugeln, es konnte ihn hin und wieder gegen die Bourgeoisie ausspielen, das alles war möglich und geschah in der That; aber letztere, von der politischen Herrschaft depossediert, auch noch auf socialem Gebiete ernstlich zu kränken und energisch Arbeiterpolitik zu betreiben, Conflicte heraufzubeschwören und vielleicht das Emporsteigen der Industrie zu erschweren durch socialpolitische Anforderungen an sie — das konnte nicht die Politik des Kaiserreichs sein. In der That beschränken sich die streng socialpolitischen Maassnahmen desselben auf ein Minimum und wandte es, ohne sicherlich die Bedeutung der Arbeiterclasse zu verkennen, sein Hauptaugenmerk darauf, derselben durch minder gefährliche Mittel, nämlich die schon erwähnte Förderung des wirtschaftlichen Fortschrittes, durch allerlei Verbesserungen am Schulwesen, durch Sorge für die Approvisionierung namentlich der gefährlichen Hauptstadt, durch Unterstützung humanitärer Institutionen etc. dienlich zu sein. Vor allem suchte das Kaiserreich aber den Arbeiterstand in der Hand zu behalten.

Aus der positiven Socialpolitik desselben sind Massnahmen in zweifacher Richtung bemerkenswert. Sie betreffen die Arbeiterversicherung und das Coalitionswesen, beide beschränkt und gestaltet, wie es den allgemeinen Zielen der Arbeiterpolitik entsprach.

Was die Arbeiterversicherung anbelangt, so entsprach sie einer populären Strömung und bildete schon zur Zeit der Republik den Gegenstand von Gesetzen; der formale Unterschied jedoch, aus welchem Titel Napoleon herrschte, soll den Zusammenhang der Darstellung nicht trennen.

Insbesondere die Altersversicherung bildete Anfangs einen hauptsächlichen Programmpunkt Napoleons. Sie findet sich schon in dem 1848 vor dem Votum vom 10. December erlassenen Manifest erwähnt, indem es dort zu den dringlichsten Reformen gezählt wird „für das Alter der Arbeiter vorzusorgen durch geeignete Spar- und Hilfscassen“ (institutions de prévoyance). Die Idee war nichts weniger als originell, seit der Julirevolution discutierte man Pläne von Altersversorgungsinstituten und, wie das Journal L'Atelier im August 1846 erwähnte, erfreute sich die Idee, den alten und schwachen Arbeitern eine kleine Pension zu sichern, einer gewissen Popularität. Auch das Julikönigthum hatte sich mit der Frage befasst, und der constituierenden Nationalversammlung wurden insbesondere zwei diesbezügliche Anträge vorgelegt (von Waldeck-Rousseau und Rouveure); das Arbeitscomité referierte hierüber am 19. Februar 1849 und machte zwei Gesetzesvorlagen — zur Regelung der Hilfscassen und behufs Errichtung einer Nationalen Altersrentencasse — unter sorgfältiger Beseitigung aller in den Anträgen

enthaltener staatssocialistischer Elemente (wie der Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder von Seite der Arbeitgeber, der Beitrittspflicht etc.) Hier liegen also schon die Keime der später nach mannigfachen Verhandlungen zustande gekommenen Gesetze über die Altersrentencasse (mit freiwilligem Beitritt) vom 18. Juni 1850 und über die Hilfsvereine vom 15. Juli 1850 vor. Echt im Geiste Napoleonischer Politik wies das Decret vom 22. Jänner 1852 den letzteren eine Dotation von zehn Millionen Francs aus den eingezogenen Gütern des Hauses Orléans zu, wogegen das weitere Decret vom 26. März 1852[2]) namentlich den Zweck verfolgte, sie unter stramme staatliche Aufsicht zu bringen. Diese Einrichtungen erfuhren in der Folge mannigfache Ergänzung, insbesondere 1868 durch Gründung einer Lebens- und Unfallversicherungscasse unter Staatsgarantie. Die Versicherung war aufgebaut auf dem Princip voller Freiwilligkeit mit allerlei staatlicherseits gewährten Vortheilen; thatsächlich ist aber nur die Krankenversicherung der Hilfsvereine zu belangreicher Ausdehnung gediehen[3]).

Die zweite Leistung war, wie schon gesagt, die Verleihung der Coalitionsfreiheit; wenn aber irgendwo, so gilt hier das Sprichwort, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Nach häufig erfolgten Begnadigungen der wegen Coalitionsdelicte Verurtheilten kam endlich das Gesetz vom 25. Mai 1864 zustande, welches freilich nur die Srafbarkeit von bei Coalitionen gebrauchten Gewaltthätigkeiten, Bedrohungen oder betrügerischen Vorspieglungen beibehielt, aber ohne das Versammlungs- und Associationsrecht zu gewähren, so dass, wie Levasseur (II. 336) sagt, weil eine Versammlung von mehr als zwanzig Personen der behördlichen Erlaubnis bedurfte, die Coalition selbst gewissermaassen einer Autorisation unterstellt war. Einiges besserte daran das Gesetz vom 8. Juni 1868, welches öffentliche Versammlungen zur Behandlung von nicht politischen oder nicht religiösen Angelegenheiten frei gab, allerdings wieder nur unter Wahrung behördlicher Einflussnahme[4]). Die fachgewerblichen Syndicate — also die Gewerkvereine, welche dem Arbeitercoalitionswesen den gehörigen Nachdruck verleihen —

---

[2]) Neben den schon bestehenden freien Hilfsvereinen (ohne besondere Rechte und jederzeit auflösbar) und den als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannten Vereinen (welche an Anzahl ganz geringfügig blieben) gab es jetzt eine dritte — maassgebende — Classe, die der genehmigten. Ihre Begünstigung war: beschränkte juristische Persönlichkeit, unentgeltliche Versammlungslocalitäten, Bücher und Register aus communalen Mitteln, Befreiung von Gebüren etc.; ihre Verpflichtungen: Ernennung des Präsidenten durch das Staatsoberhaupt, Aufnahme von Ehrenmitgliedern, Beschränkung der Unterstützungen auf die Fälle der Krankheit, der Gebrechlichkeit, des Alters (also nicht der Arbeitslosigkeit). Für die Statuten und deren Aenderung ist Genehmigung einzuholen. Vrgl. Levasseur, II., 425, Desmarest, Commentaire du décret organique sur les sociétés des secours mutuels, 4. Ausg., Paris 1885, S. 14, Osten, Die Arbeiterversicherung in Frankreich (Leipzig 1884), S. 29 fg.

[3]) Vrgl. auch Osten, Art. Arbeiterversicherung in Frankreich im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I. (1890).

[4]) W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (Leipzig 1879), S. 22.

bleiben jedoch nach wie vor verboten, doch stellte man ihnen Duldung in Aussicht und übte sie auch.[5])

Nirgends zeigt sich deutlicher die Napoleonische Arbeiterpolitik, dem Arbeiterstand Vortheile zukommen zu lassen, ihn aber in der Hand zu behalten. Man ertheilte Gnaden, Duldungen, bedingte und verclausulierte Rechte, welche so viel wert waren, als die behördliche Toleranz gieng, nicht aber Klares, Entschiedenes, an dem nichts zu deuten und zu mäkeln ist. Es wiederholte sich dasselbe Spiel wie bei den Hilfsgesellschaften, welche man subventioniert, aber unter behördliche Curatel gestellt hatte. Ebenso hatte man von regierungswegen die Arbeiterdelegationen zu den Ausstellungen unterstützt, aber an der Freiheit der Meinungsäusserung herumflicken wollen.[6]) Gerade das aber liess im Arbeiterstand keine Sympathie für das Kaiserreich aufkommen. Der französische Arbeiter — namentlich der tonangebende von Paris — ist von einem lebhaften Unabhängigkeitsdrang, ja von einer grossen Empfindlichkeit in dieser Hinsicht erfüllt; noch lebten die Erinnerungen fort an die durch die Revolutionen von 1830 und 1848 bewirkten Enttäuschungen, an die Unterdrückung der Regungen seiner Classe durch Bürgerthum und Staatsgewalt. Der Arbeiterstand dürstete daher gerade nach Freiheit der Bewegung, nach endlichem Wegfall der Fesseln, welche das engherzige Vereins- und Versammlungsrecht um ihn gelegt hatte, an welche er sich fortwährend stiess, sobald er seine Rechte und Interessen beim Arbeitsverhältnis geltend machen wollte. Er blieb daher auch allen Anlockungen und Liebeswerbungen gegenüber kalt und fremd, so oft er dazu Gelegenheit hatte, erhob er die Forderung freier Bewegung. Unverkürztes Vereins-, Versammlungs- und Coalitionsrecht verlangen die Ausstellungsdelegierten von 1862, verlangt 1864 der erste Arbeitercandidat bei den Wahlen (Tolain) im Wahlaufrufe, verlangen die „Generalstände der Arbeit“, wie man die Versammlungen der Arbeiterdelegierten bei der Weltausstellung von 1867 im Passage Raoul nannte.[7])

§ 2. Der Arbeiterschutz.

Wie man sich erinnert, hatte die zweite Republik das Maximalarbeitszeit- und das Lehrlingsgesetz zustande gebracht; die Ausgestaltung

---

[5]) Lexis, S. 13, 170.

[6]) Es hängt mit den steten Versuchen des Kaiserreichs zusammen, Arbeiter und Bourgeoisie gegen einander auszuspielen, wenn man in den Ausstellungsberichten zwar die Kritik von Regierungshandlungen beanständete, während man Angriffe gegen gesellschaftliche Institutionen frei gewähren liess. Tallon, La vie morale et intellectuelle des ouvriers. (Paris 1877), S. 31. — Die Arbeiterdelegationen zu den Ausstellungen sind für die französische Socialgeschichte sehr wichtig, weil sie gewissermaassen das erste selbständige Wiederauftreten der Arbeiter im öffentlichen Leben bedeuten. Ueber ihren Verlauf zur Zeit des Kaiserreichs siehe (nebst den Werken von Levasseur, Tolain, Lexis) den Gesammtbericht der Arbeiterdelegation zur Wiener Weltausstellung (Paris 1876), S. 1 fg. Ueber die Berichte der 1867er Delegierten urtheilte ein zeitgenössischer Kritiker, dass sich in denselben zwar auch bedauerliche Tendenzen vorfänden, dass sie aber gleichwohl, die Ausfälle gegen die Freiheit der Arbeit abgerechnet und insbesondere im Hinblick auf die ausdrücklich formulierten Wünsche, von viel Tact und Zurückhaltung Zeugnis ablegten. Edgar Saveney, Revue de deux mondes, t. 77 (1868).

[7]) Lexis, S. 153, 157, 167.

des Kinderarbeitsgesetzes zu einem wirklichen Arbeiterschutze war jedoch stecken geblieben (s. viertes Capitel, § 5). Kein Sachkundiger verkannte die Reformbedürftigkeit jenes Gesetzes, Königthum und Republik hatten sie durch die eingeleiteten Verhandlungen bezeugt, das Kaiserreich trat diese Schuld an. Maassregeln, welche von andern zehn Jahre lang discutiert werden, führt sie in einem einzigen aus, hatte der Kaiser seinerzeit über die „Napoleonische Idee" geschrieben, als deren Träger er sich ausspielte — sehen wir zu, wie das Kaiserreich seine Schuld thatsächlich einlöste.

Schon der Anfang ging ziemlich gemächlich vor sich. Ein handelsministerielles Rundschreiben vom 25. September 1854, gezeichnet vom Staatsrath Heurtier, schärfte den Praefecten einige ganz vernünftige Maassnahmen ein (in jeder Souspräfectur habe ein Verzeichnis der dem Gesetze unterstehenden Unternehmungen vorhanden zu sein; das vorgeschriebene Schulcertificat begründe nur die Vermuthung der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften, welche jedoch wirkungslos sei, wenn das Kind die Schule in Wahrheit nicht besucht habe; es wird die Beziehung insbesondere auch von Geistlichen in die Inspectionscommissionen empfohlen u. a. m.); bei diesem aber jedenfalls sehr dürftigen Schritt hatte es bis auf Weiteres sein Bewenden. Ob diese Vorschriften ausgeführt wurden oder — wie die früheren — nicht, darum kümmerte man sich zunächst wieder blutwenig.

Die Anzeichen häufen sich, dass schwere Uebelstände vorhanden sind. Die Klagen über mangelhafte und darum auch ungleichmässige Handhabung des Gesetzes wollen nicht verstummen. Sie kehren insbesondere in steigendem Maasse bei den Generalräthen der Departements wieder, bei einzelnen, so in den Departements Nord, Pas-de-Calais, Oberrhein werden sie gerade zu einer ständigen Erscheinung.[8]) Die 1861 von den Volksschullehrern über das Unterrichtswesen abgegebenen Aeusserungen enthalten über die Kinderarbeit gleichfalls viele Beschwerden, welche sich stellenweise zu furchtbaren Anklagen steigern: ein Gutachten beispielsweise spricht von Eltern, welche wahrhafte Henker ihrer Kinder durch die den letzteren auferlegte Arbeit wären, ein anderes bemerkt, man gestalte die Schule zur Werkstätte um und schicke die Kinder nur unter der ausdrücklichen Bedingung hinein, dass man sie dort nicht mit dem Erlernen von Lesen und Schreiben beschäftige, anderwärts signalisiert man die Arbeit von sechsjährigen Kindern in den Fabriken u. s. w. Der Staatsrath befasst sich (1859 und 1862) mit der Frage, 1864 besprechen im Senate Dumas und Dupin die Angelegenheit unter warmer Empfehlung der Einsetzung eines berufsmässigen

[8]) Das Bulletin de la Société de protection des apprentis, 1867, S, 24, 29 nennt die Generalräthe, welche 1852—1865 ihre Stimme erhoben. Der Aufsatz von Délerot, welcher dieses Bulletin einleitet, ist überhaupt ein sehr wertvoller Rückblick auf die (ältere) Geschichte des Arbeiterschutzes in Frankreich. Auch die der belgischen Repräsentantenkammer vorgelegte Sammlung Documents relatifs au travail des enfants et des femmes dans les manufactures, usines etc. (Sess. 1870—1871, Nr. 154, Brüssel 1871) enthält eine historische Darstellung (Compilation aus Simon, Levasseur, dem eben genannten Bulletin) mit sehr verwendbarer Materialiensammlung.

Inspectorates — unbeweglich scheint jedoch die Sache zu ruhen, einem Felsblocke gleich, welchen die Wellen eines Bächleins umspülen.

1864 thut der Generalrath des Seine-Departements auf wiederholtes Betreiben des Senators Dumas den wichtigen, die Regierung beschämenden Schritt, „in Erwägung, dass bis zur Erlassung der im Gesetze vorgesehenen Verordnung das Departement verpflichtet erscheint, eine zeitweilige Feststellung des Standes der Kinderarbeit in den Fabriken zu sichern," die Ausgabe für die Besoldung eines Inspectors und eines Adjuncten in das Departementsbudget einzustellen.[9]) Ein Bericht des Inspectors wird schon Ende 1865 gedruckt und lenkt die Aufmerksamkeit auf die grosse Zahl der Gesetzesübertretungen, sowie auf den allgemeinen Wunsch, in Unternehmer- und Arbeiterkreisen aus dem alten Geleise herauszukommen. Auch andere Generalräthe — Nord,[10]) Pas-de-Calais, Oise — bewilligen Beträge für Inspectoren, sprechen aber den berechtigten Wunsch aus, dass die Maassnahme durch die Regierung zu einer allgemeinen gemacht werde, damit ihre Bezirke nicht zu Schaden kämen.

Inzwischen erhob sich im erfreulichen Gegensatz zur Taubheit der Regierung von anderer Seite her ein wohlwollender Schutz für die arbeitende leidende Kindheit. Schon lang vorher hatten allerlei wohlthätige Gesellschaften sich mit den arbeitenden Kindern befasst (vrgl. oben drittes Capitel, Note 6) und ihre günstige Wirksamkeit war insbesondere auch in dem eben erwähnten ersten Inspectionsbericht hervorgehoben worden. 1866 tauchte das Project der Gründung eines grossen Vereins auf, der im gedachten Sinne wirken und die vereinzelten Bestrebungen centralisieren könnte. Dieser Verein war die Société de protection des apprentis et des enfants des manufactures, welche ihre Thätigkeit 1867 begann; ihr Zweck war statutenmässig, die Lage der Lehrlinge und Fabrikskinder mit allen Mitteln zu verbessern, die unter Wahrung der Freiheit des Arbeitgebers und der väterlichen Autorität entsprechend dem Gedanken der Gesetze über das Lehrlingswesen und die Kinderarbeit zu wirken imstande sind. Die Gesellschaft war zum Glücke energischer als ihre Satzung. Sie that nicht nur im Einzelnen viel Gutes, sondern entfaltete insbesondere auch eine rege Propaganda für die Erweiterung des Arbeiterschutzes; ihr erster Präsident war der schon wiederholt erwähnte Senator Dumas, ihr Secretär der Pariser Fabriksinspector Barreswil.

Auch in der Literatur[11]) waren die vorhandenen Uebelstände wiederholt betont worden, schliesslich legte die Criminalstatistik selbst Zeugnis

[9]) Inspector wurde der Chemiker Barreswil, später auch Secretär der Lehrlingsgesellschaft (siehe unten), Adjunct Civil-Mineningenieur Maurice.

[10]) Das Norddepartement war mit Aufstellung einer bezahlten Inspection sogar dem Seinedepartement vorangegangen und hatte damit, wie berichtet wird, ganz vorzügliche Resultate erzielt. Nach einer gewissen Unterbrechung wurde sie 1867 wieder hergestellt. Audiganne, Les ouvriers d'à-présent (Paris 1865) S. 220, 221. Bulletin de la Société de protection des apprentis, 1867, p. 258.

[11]) Namentlich im Bulletin der eben genannten Société de protection des apprentis findet sich eine Reihe haarsträubender Fälle verzeichnet, die nicht verfehlten, Eindruck

dafür ab, indem der dieselbe betreffende, im März 1867 veröffentlichte amtliche Bericht erwähnt, dass das Gesetz von 1841 eine so beschränkte Durchführung finde, dass zu befürchten wäre, es sei in diesem so wichtigen Gegenstande „eine Erlahmung der Wachsamkeit der competenten Behörden“ eingetreten. Bei den Verhandlungen über den Volksschulgesetzentwurf im März 1867 tauchen die alten Klagen von neuem auf, im gesetzgebenden Körper tritt mit ihnen Jules Simon, im Senat Cardinal Bonnechose und Baron Dupin auf — kurz, als alles und jedes darüber einig ist, dass etwas geschehen müsse, als die Gimpel im Walde schon dasselbe Lied pfeifen und die Sperlinge auf den Dächern, da erhebt sich endlich der Minister für Landwirtschaft und Handel, Forcade la Roquette, um den Industriellen Lob zu spenden, welche so freundlich waren, das Gesetz zu respectieren, um von einer Menge eingebildeter Schwierigkeiten zu sprechen und schliesslich die baldige Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Angelegenheit in Aussicht zu stellen.[12])

Der Block schien also ins Rollen gekommen zu sein. Zunächst wird aber eine grosse Enquête bei den Generalräthen, den Handels- und den Gewerbekammern durchgeführt, um nochmals nach etwas zu fragen, was schon längst bekannt ist. Die Ausdehnung des Gesetzes und die Erhöhung des Aufnahmsalters der Kinder werden von einer grossen Majorität gewünscht; die Generalräthe sind im Allgemeinen für die Einführung einer durch den Staat oder die Departements besoldeten Inspection, ebenso 64 Kammern; 45 der letzteren finden noch den traurigen Muth, für eine umsonst oder gegen Marken ausgeübte Inspection einzutreten. Auch fehlt es nicht an Voten für die Uebertragung der Inspection an die verschiedenartigsten Beamten: an Beamte der Justizverwaltung, Polizeicommissäre, Schulaufseher, die Inspectoren der unterstützten Kinder, die Maass- und Gewichtsaufseher.

Nicht allzulang nach obiger Erklärung des Handelsministers gelangt in der That der Entwurf eines neuen Gesetzes an den Staatsrath, setzt sich zunächst aber dort von neuem fest.

---

zu machen. Sie betreffen die verschiedensten Arbeitsstätten. So hatte bei der Weltausstellung von 1867 die Ausstellung von Handarbeiten durch eine Reihe von Mädchenschulen die Aufmerksamkeit wegen ihrer Gelungenheit auf sich gelenkt; Untersuchungen über die Arbeitsverhältnisse an den Sitzen der betreffenden Schulen hatten nun ergeben, dass Kinder selbst von drei oder vier Jahren bereits zur Arbeit verwendet wurden. Beispiele fehlen auch nicht, dass Kinder unter acht, selbst unter sechs Jahren in verschiedenen Fabriken und Werkstätten in Verwendung standen. Schlimm stand es natürlich insbesondere auch mit dem Schulunterricht der Fabrikskinder; in Paris selbst waren 1868 hiefür noch immer keine Vorkehrungen getroffen. — In der zweiten Hälfte des Kaiserthums entwickelt sich überhaupt eine reiche und zum Theil sehr wertvolle Literatur über Arbeiterfragen, welche auch auf das hier in Rede stehende Thema mehr oder weniger Bezug nimmt. Hieher gehören vor allem die Arbeiten von Le Play (Les ouvriers, des deux mondes, 1857 fg.), Levasseur (Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours, 1867), Audiganne (Les populations ouvrières et les industries de la France, 2. Aufl. 1860 und das Note 10 genannte Werk), Reybaud Etudes sur le régime des manufactures 1859 fg.), Simon (L'ouvrière [1863], L'ouvrier de huit ans [1867]) u. a.

[12]) Verhandlungen des Senates über das Unterrichtsgesetz am 29. März 1867.

Glücklicherweise war aber gerade um jene Zeit die Propaganda für eine Reform des Gesetzes ziemlich lebhaft: man besprach die Sache in Vorträgen u. drgl.,[13]) Literatur und Presse[14]) beschäftigten sich mit ihr — obenan steht das geist- und gemüthvolle Werk Jules Simons über den Arbeiter von acht Jahren — die Lehrlingsgesellschaft machte sich wacker an den Kampf.[15])

Endlich, endlich scheint der kaiserlichen Regierung selbst vor den ewigen Verschleppungen bange zu werden. Da der neue Gesetzentwurf zwar der auftauchenden Meinungsverschiedenheiten halber nicht vorwärts zu bringen ist, so will man wenigstens an den bestehenden Einrichtungen herumflicken.

Minister Forcade erstattet unter dem 6. December 1868 an den Kaiser einen Bericht, in welchem er seine Entdeckung bekannt gibt, dass die auch mit der Ueberwachung der Dampfkessel betrauten Bergwerksingenieure ganz vorzüglich geeignet wären, die Aufsicht über die Kinderarbeitsvorschriften zu führen. Ebenso räth der Minister an, eine Obere Commission ins Leben zu rufen, deren Obliegenheiten umfassen sollen: Verbesserungen am Inspectionsdienst vorzuschlagen, Gutachten über die zu erlassenden Verordnungen etc. zu geben und jedes Jahr einen Bericht über die Resultate der Inspection und überhaupt die Ausführung des Gesetzes zu erstatten. Endlich soll in jenen Departements, wo es die Regierung als zweckmässig befindet, eine Local-Commission gebildet werden, welche gleichfalls alljährlich über die Durchführung des Gesetzes zu berichten habe. Die gleichzeitig veröffentlichten kaiserlichen Decrete vom 7. December 1868 verwirklichen die Anträge des Ministers.

Eine ministerielle Ausführungsanweisung trägt den Bergwerksingenieuren auf, vom 1. Jänner 1869 an alle dem Gesetz unterstehenden Etablissements zu besuchen und sich zunächst vom Stand der Dinge zu überzeugen; finden sie Unregelmässigkeiten vor, so haben sie die Unternehmer darauf aufmerksam zu machen und von ihnen die Abstellung innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu verlangen; nach Ablauf derselben haben sie erforderlichenfalls

[13]) Namentlich ist Wolowskis am 14. und 17. April 1868 im Conservatoire des arts et métiers gehaltener Vortrag zu erwähnen, welcher im Bulletin der Société de protection (1868, S. 91 fg.) und als Broschüre erschien unter dem Titel: Le travail des enfants dans les manufactures. Viel Beachtung fand auch eine Predigt des P. Hyacinthe (Bulletin, 1867, S. 235 fg.) u. a.

[14]) Siehe oben Note 11. — Viele Einzelheiten über die periodische Presse etc. im Bulletin der Lehrlingsgesellschaft.

[15]) Am Ende des ersten Jahres zählte sie schon über 1300 Mitglieder, ihr Bulletin war eine vortreffliche Propagandaschrift; Kaiserin Eugenie bezeugte der Gesellschaft wiederholt Theilnahme und Interesse. — Theilweise schritt man bei der Unthätigkeit des Staates zu Acten der Selbsthilfe. So trafen die Industriellen des gewerblichen Cantons von Schirmeck (Vogesen) die Verabredung, nur Kinder von dreizehn Jahren aufwärts in Arbeit zu nehmen. (Bulletin, 1867, 377). Auf Veranlassung der Lehrlingsgesellschaft hängten Industrielle Tafeln aus: „Man nimmt nicht Kinder unter zwölf Jahren", banden also nicht nur sich selbst in Betreff eines höheren Aufnahmsalters, sondern machten auch gewissermaassen öffentlich Propaganda dafür. (Bulletin, 1868, p. 287.)

gemäss Art. 11 und 12 des Gesetzes vorzugehen und ihre Berichte oder Protokolle dem Chefingenieur zur weiteren Schlussfassung zu übergeben.

Die Bergwerksingenieure waren übrigens sehr wenig erbaut über die ihnen zugedachte neue Aufgabe und kümmerten sich um dieselbe herzlich wenig; auch wurden wohl trotz des ursprünglichen ausdrücklichen Verbotes die ihnen untergebenen Bergwerksaufseher — ein Personal untergeordneten Ranges — zur Inspection verwendet.[16])

Was die Reform des Gesetzes selbst anbetrifft, so arbeitete das Handelsministerium den seinerzeitigen Entwurf um und liess das neue Elaborat (Ausdehnung auf alle Werkstätten und Bergwerke, Aufnahmsalter das vollendete achte Jahr, Arbeitszeit für Kinder bis zum vollendeten dreizehnten Jahre sechs Stunden, obligatorischer Schulbesuch durch dieselben, Arbeitszeit für Kinder von dreizehn bis sechzehn Jahren sowie für Mädchen und Frauen bis zum vollendeten achtzehnten Jahre zehn Stunden, Ernennung von durch die Regierung besoldeten Inspectoren, facultative Bestellung von Specialinspectoren durch die Städte und Departements für ihr Gebiet etc.) im März 1870 an den Staatsrath gelangen, von wo es dann später (Juni 1870) zum Senat wanderte. Die politischen Ereignisse brachen die Fortführung der Verhandlungen ab.

In diesem Zustand überliess das Kaiserreich den Arbeiterschutz seiner Nachfolgerin, der Republik — nach dreissigjähriger Geltung des Gesetzes. So hatte die „Napoleonische Idee“ ihr Wort eingelöst, in einem Jahre auszuführen, worüber andere zehn Jahre lang discutieren. Eine köstlichere Persiflage desselben lässt sich nicht denken.

Die Unfruchtbarkeit des Imperialismus auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes nimmt fast wunder, da er sich ja sonst Maassnahmen nicht unzugänglich zeigte, welche dem Arbeiterstand nützten, ohne ihm Bewegungsfreiheit einzuräumen. Die Erklärung ist wohl am ersten aus der Theilnahmslosigkeit der Arbeiterclasse für die Sache zu schöpfen, man dachte in diesen Kreisen noch gar nicht daran, einen planmässigen Kampf zur günstigeren Gestaltung des Arbeitsverhältnisses vermittelst der Staatsgewalt zu führen, sondern begnügte sich, hin und wieder einen Wunsch zu äussern, ganz vereinzelt, des Zusammenhanges unbewusst, ausschliesslich diesen oder jenen concreten Uebelstand vor Augen habend. Die Ausstellungsberichte der Arbeiterdelegierten sprechen namentlich von der Verwahrlosung des Lehrlingswesens[17]), vereinzelt wurden

---

[16]) Tallon und Maurice, Législation sur le travail des enfants (Paris 1875), S. 483.

[17]) Im Lehrlingswesen setzte sich in der That der Verfall ruhig fort; das Gesetz vom Jahre 1851 (viertes Capitel, § 3) war ausser stande, auch nur nach einer Richtung hin Besserung zu bringen. Namentlich in Paris verbreitete sich die Uebung, dass die Lehrlinge irgendwelche Bezahlung erhielten, was als Folge ergab, dass der Lehrherr sie weniger wie Zöglinge als wie Bedienstete behandelte, von denen er Leistungen verlangte, wie Gänge, Aufräumen der Wohnung etc. Desgleichen liess man es häufig an einer vollständigen Ausbildung im Gewerbe fehlen, da es lohnender erschien, dem Lehrlinge rasch einige Handgriffe beizubringen und ihn sodann als Glied eines arbeitstheiligen Organismus zu verwenden. Aehnlich, wie es sich aber schon bei der Fabriksarbeit gezeigt

auch Beschränkungen der Frauenarbeit gefordert[18]), hin und wieder taucht die Erinnerung an das Arbeitsstundengesetz auf[19]) oder man äussert allgemein den Wunsch nach Verringerung der Arbeitszeit. Unverkennbar ist, dass diese Forderungen namentlich dem Interessenstandpunkt jener, die zu Wort kommen, das ist der erwachsenen männlichen Arbeiter entsprechen, gleich wie diese auch die Hauptforderungen an den Staat, das Coalitions- und Vereinswesen betreffend, in erster Linie angiengen. Die kaiserliche Regierung sah demnach, dass mit einer kräftigen Reform des Kinder- und Frauenschutzes an

---

hatte, erwies sich auch hier das Bewusstsein frühzeitigen eigenen Erwerbes nicht zum Vortheil der Kinder. Unter 19.000 Lehrlingen, sagt ein zeitgenössischer Beobachter, gibt es mehr als 10.000 in Paris, die niemals zum Vater oder zur Mutter nach Hause kommen; sobald sie fünfzehn Jahre alt sind, erkennen sie keine Autorität mehr an. (Devinck, im Bulletin der Société d'économie sociale, 1874). Andererseits machte sich auch das oft von den Eltern unterstützte Bestreben geltend, sich von den Verbindlichkeiten gegenüber dem Lehrherrn vorzeitig loszumachen; man klagte über die Häufigkeit der Fälle, in denen Lehrherren unter den frivolsten Vorwänden vor Gericht citiert wurden zum Zwecke, die Auflösung des Vertrages zu erhalten, der noch einige Monate zu laufen hatte, und auf diese Weise die Vortheile einer vorzeitigen Befreiung zu geniessen. (Compagnon, Les classes laborieuses, 1858, S. 48 fg.) Unter diesen Umständen scheute man auch oft die Eingehung fester Vertragsverhältnisse überhaupt. Eine Erhebung im Jahre 1864 zeigt, dass in der Industrie in Paris überhaupt 25.540 Kinder unter sechzehn Jahren thätig waren, worunter 19.752 als Lehrlinge, von welchen aber nur 4523 einen Contract besassen. Dieser Zustand erschien sowohl Unternehmern wie Arbeitern gefährlich. Man dachte an verschiedene Auskunftsmittel, an die Reorganisierung des technischen Unterrichtes, namentlich an die Errichtung von staatlichen Lehrlingsschulen, wie die Arbeiterdelegierten zur Ausstellung in London 1862, an die Verbesserung und stricte Anwendung der Vorschriften über die Kinder- und Lehrlingsarbeit, wie mehrere Publicisten und der 1865 erstattete Bericht der Commission für den technischen Unterricht, man erinnerte sich mit Bedauern der älteren Reglements, welche zur Zeit der Zünfte die Lehrlingsmisswirtschaft verhindert hätten, wie in dem Berichte eines Arbeiterdelegierten zur internationalen Ausstellung von 1867. Einig ist man aber vor allem in dem Punkte, dass das Lehrlingsgesetz nicht beobachtet wird. Einiges schafft hingegen auch jetzt die private Initiative, beispielsweise wird die Zahl der Lehrlingspensionate vermehrt, deren Gründung, wie anderwärts erwähnt (drittes Capitel, Note 6), auf das Jahr 1825 zurückgeht. Zur Zeit des Kaiserreiches macht diese Institution weitere Fortschritte; so kamen namentlich einige Anstalten dieser Art in Paris, seit 186[illegible] solche in Tours und Montmirail hinzu. Bulletin de la Société de protection des apprentis, 1867, p. 316, 1868, p. 276, 279. Es gelangen ferner sonstige Gesellschaften zur Errichtung, die in verschiedener Weise den Lehrlingen und arbeitenden Kindern Beistand leihen. Hervorragend unter diesen war z. B. die 1865 gegründete Société pour l'assistance paternelle aux enfants employés dans les manufactures de papier peint dans le département de la Seine; sie überwachte insbesondere Aufführung und Behandlung der Lehrlinge, vertheilte Belohnungen an verdienstvolle Kinder, sorgte für Unterricht u. s. w. Die Lehrlingsgesellschaft förderte ihrerseits derlei Bestrebungen nach Kräften; ihr Bulletin bringt auch hierüber zahlreiche Mittheilungen.

[18]) Savenay a. a. O., Tallon, La vie morale et intellectuelle des ouvriers (1877). Man sehe auch die in mehrfacher Hinsicht interessanten (Lexis, S. 144 fg.) Brochures ouvrières, die 1861 und 1862 erschienen.

[19]) Audiganne erzählt, oft den Beweis gefunden zu haben, dass die Arbeiter den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit Interesse entgegenbringen. (Populations ouvrières, 1860, II., 296.)

Popularität wenig zu gewinnen, aber manches zu verlieren war, und hütete sich daher, sich in ein so wenig lohnversprechendes Unternehmen zu stürzen.

Schliesslich sei auch noch erwähnt, dass sich auch die Idee einer internationalen Reglementierung der Arbeit in der Zeit des Kaiserreiches nicht gänzlich verliert[20]). Namhafte Schriftsteller[21]) gedenken ihrer empfehlend und sogar der Unterrichtsminister nimmt bei Gelegenheit der Preisvertheilung an der gewerblichen Fachschule zu Lyon am 23. Juni 1867 den Anlass wahr, die besten Wünsche für die Schonung der arbeitenden Kinder und Frauen und die Verbreitung der Idee der Erwirkung eines internationalen Vertrages zu äussern[22]).

Mit dem Kaiserreich schliesst auch der erste Theil der Geschichte der Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich: die dreissigjährige Periode der von vorneherein unzulänglichen Versuche. Erst unter der dritten Republik gelingt es, Gesetze und Einrichtungen zu schaffen, welche geeignet sind die vorhandenen Uebelstände wirksamer zu bekämpfen. Am 19. Juni 1871 legt Ambroise Joubert der Nationalversammlung einen Gesetzantrag über die Kinderarbeit in den gewerblichen Betrieben vor, und die sich daran anschliessenden Verhandlungen führen zum Gesetz vom 19. Mai 1874. Damit erscheint die Epoche des Anfanges abgeschlossen und es beginnt die Zeit wirklichen Fortschrittes auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes.

---

[20]) Ueber das erste Auftreten der Idee einer internationalen Arbeitsgesetzgebung in Frankreich siehe erstes Capitel, § 3, Note 8. Auch in der Zeit der zweiten Republik kam diese Frage zur Sprache: siehe viertes Capitel, § 2, Note 35.

[21]) Namentlich Audiganne, Jules Simon, Wolowski.

[22]) „Dieser Wunsch wird in einer Stadt verstanden werden, in welcher die Arbeit in der Weise organisiert ist, um dem Familienleben seine Stärke und Würde zu erhalten. Möchte er von den Vertretern der industriellen Welt vernommen werden, die in diesem Augenblick in Paris versammelt sind, um alle Siege des Geistes über die Materie zu constatieren! Wenn sie ihre Anstrengungen vereinigten, um eine heilige Abmachung herbeizuführen, die, indem sie die Arbeitsbedingungen unter den Völkern gleichmachen würde, wie man unter ihnen die Handelsbedingungen gleichmacht, in allen Ländern die Ansprüche an die Leistungen des Kindes und jener, welche Mütter sein sollen, beschränken würde, so würden sie dieser Ausstellung einen neuen Ruhm hinzufügen . . . . .“ Bulletin de la Société de pretection des apprentis, 1867.

BEGRIFF UND AUFGABEN DER GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFT.

VON

GEORG SULZER.

I.

Einleitung.

Das stetige Fortschreiten unserer Erkenntnis führt zu unaufhörlichen Veränderungen nicht nur des Inhaltes der Wissenschaften, sondern auch ihrer Namen und der Grenzen, die sie von einander trennen. Solche Veränderungen haben im Laufe der Zeit in mannigfachster Weise namentlich bei denjenigen Wissenschaften stattgefunden, die wir die socialen zu nennen pflegen. Vom Alterthume an bis ins Mittelalter und bis zum Beginne der Neuzeit gab es bloss wenige spärliche Ansätze zu den heute hiezu gezählten praktischen Wissenschaften mit vielfachem Schwanken sowohl der Terminologie als der gegenseitigen Abgrenzung. Auch die Lehren der Merkantilisten waren noch rein praktischer Natur. Durch die Physiokraten und Adam Smith wurde dann allmählich eine theoretische sociale Wissenschaft begründet, die Wirtschaftslehre oder Nationalökonomie, es dauerte aber lange, bis sich dieselbe scharf von den praktischen socialen Wissenschaften geschieden hatte. Noch später entstand durch August Comte diejenige allgemeine theoretische Wissenschaft, die man bis heute Gesellschaftswissenschaft nennt. Ausserdem bildeten sich neue praktische und theoretische sociale Specialwissenschaften. Allein das Verhältnis aller dieser allgemeinen und speciellen, praktischen und theoretischen socialen Wissenschaften zu einander, sowie ihre Benennungen und Abgrenzungen sind bis heute so unbefriedigend, dass man überall das Gefühl hat, von einem vollkommenen System dieser Wissenschaften noch weit entfernt zu sein. Und doch ist die Schaffung eines klaren Systems der socialen Wissenschaften und der Wissenschaften vom menschlichen Leben überhaupt, zu denen sie gehören, eine der wichtigsten wissenschaftlichen Aufgaben unserer Zeit.

Für August Comte ist die Gesellschaftwissenschaft oder Sociologie die Lehre von allen Erscheinungen des menschlichen Lebens, denen ein Moment gesellschaftlichen Zusammenwirkens anhaftet. Er glaubt,

dass diese Erscheinungen einen besonderen Organismus der „Gesellschaft" bilden, der bestimmten statischen und dynamischen Gesetzen unterworfen sei, die sich wissenschaftlich feststellen lassen, und an deren Hand später einmal die zukünftige gesellschaftliche Entwicklung vorausbestimmt werden könne. Comte ist sich zwar vollständig bewusst, dass man die wirtschaftlichen Erscheinungen, obgleich dieselben immer durch das gesellschaftliche Zusammenleben beeinflusst sind, — denn Robinsone existieren in der Wirklichkeit nirgends — als besondere Erscheinungen neben den gesellschaftlichen unterscheiden kann. Dennoch bekämpft er die Abscheidung einer theoretischen Wirtschaftslehre von der Gesellschaftswissenschaft und macht es den vorangegangenen classischen Nationalökonomen fast zum Vorwurf, dass sie die erstere zu einer selbständigen Wissenschaft erhoben haben. Nach seiner Ueberzeugung müssen alle theoretischen Wissenschaften, die sich mit besonderen Seiten des gesellschaftlichen Lebens der Menschheit befassen, in der von ihm Gesellschaftswissenschaft genannten allgemeinen Wissenschaft vom gesellschaftlichen Zusammenleben aufgehen. Die Ansichten Comtes werden von anderen Forschern, unter denen Spencer und Schäffle die bedeutendsten sind, in vielen Beziehungen getheilt. Doch verwahrt sich der letztgenannte dagegen, dass die Wirtschaftslehre ihre Selbständigkeit gegenüber der auch von ihm Gesellschaftswissenschaft genannten allgemeinern Wissenschaft vollständig verliere. Wir sehen denn auch bis heute die Wirtschaftslehre ebenso wie alle anderen socialen Specialwissenschaften ihre selbständige Stellung behaupten, und eine grosse Reihe neuerer Schriftsteller, unter den Deutschen vorzugsweise Karl Menger, Dietzel und Sax, vertheidigen entschieden den Standpunkt, dass die theoretische Wirtschaftslehre in alle Zukunft eine selbständige Wissenschaft verbleiben müsse, indem sie übereinstimmend betonen, dass sie sich mit den specifisch wirtschaftlichen Erscheinungen, den Erscheinungen der „Wirtschaft" oder des „Wirtschaftens", zu befassen habe, die, obschon zu der gesellschaftlichen gehörig, doch eine besondere Art derselben bilden, welche von den übrigen zu trennen und einer speciellen Wissenschaft zuzuweisen sei.

Leider ist immer noch streitig, was man unter Wirtschaft und Wirtschaften zu verstehen habe.

Selbst in dem engen Kreise der genannten drei die Selbständigkeit der Wirtschaftslehre vertheidigenden Schriftsteller ist hierüber noch kein völliges Einverständnis erzielt worden. Ich habe daher in meinem Werke „die wirtschaftlichen Grundgesetze in der Gegenwartsphase ihrer Entwicklung",[1]) worin ich gleichfalls das Gebiet der Wirtschaftslehre scharf von allen anderen socialen Wissensgebieten trenne, vor allem den Begriff des Wirtschaftens und der Wirtschaft genau fixiert. Wie der in Wirklichkeit zwar kaum vorkommende isolierte Mensch seine Wohlfahrt dadurch zu vermehren sucht, dass er die Verwendungen der ihm von der Aussenwelt gebotenen

---

[1]) Zürich 1895 Albert Müllers Verlag. recensiert im Jahrgang 1895 Heft 3 dieser Zeitschrift durch E. von Böhm-Bawerk.

Güter und der ihm für Thätigkeiten jeder Art zur Verfügung stehenden Zeit nach dem Grundsatze der Wirtschaftlichkeit ordnet, indem er die nützlicheren den weniger nützlichen vorzieht, so thut dies, wie ich dort feststelle, auch der wirkliche gesellig lebende Mensch. Dabei besteht nur der Unterschied, dass die Zahl der dem letzteren zu Gebote stehenden Verwendungen vermöge des gesellschaftlichen Zusammenwirkens, wodurch z. B. der Tausch zustande kommt, eine viel grössere ist, wogegen auf der anderen Seite sein Handeln durch die socialen Normen des Rechtes, der Sitte und der Moral beschränkt wird. Die für diese Regelung der Verwendungen der äusseren Güter und der Zeit erforderliche charakteristische und enge begrenzte menschliche Thätigkeit nenne ich wirtschaftliche Thätigkeit, oder Wirtschaften, die Regelung selbst die Wirtschaft. Die Wissenschaft, welche die Gesetze des Wirtschaftens zu erforschen hat, die zwar wie alle Gesetze des menschlichen Lebens bloss solche der Durchschnittserscheinungen oder, besser ausgedrückt, solche der menschlichen Gattung sind, ist die theoretische Wirtschaftslehre. Unter praktischer Wirtschaftslehre verstehe ich dementsprechend die Erkenntnis derjenigen Regelung der Verwendungen der äusseren Güter und der Zeit, durch welche der Mensch oder eine gemeinsam wirtschaftende Mehrzahl von Menschen die grösstmögliche subjective Wohlfahrt zu erreichen vermag. Da hier nicht der Ort ist, um diese Definitionen einlässlicher zu begründen, muss ich mich damit begnügen, sie einfach auszusprechen.

Die theoretische und die praktische Wirtschaftslehre sind selbständige Wissenschaften, weil ihr Object eine leicht abgrenzbare Seite des menschlichen Lebens bildet und dieses in seiner Gesammtheit zu compliciert ist, um mit Hilfe einer einheitlichen Wissenschaft genügend erforscht werden zu können. Aus dem gleichen Grunde besitzen alle anderen Wissenschaften, die sich mit besonderen, leicht abgrenzbaren Seiten des menschlichen Lebens befassen, ein Anrecht auf selbständige Existenz, und zwar sowohl solche, deren Object das zweckbewusste Leben ist, und die, weil dieses Leben immer ein sociales ist, gewöhnlich sociale Wissenschaften genannt werden, als auch solche, die sich mit den Erscheinungen des zweckunbewussten Lebens beschäftigen. Es gibt zwar eine Wissenschaft, die als höhere Einheitswissenschaft die Verbindung aller Specialwissenschaften vom menschlichen Leben vermittelt. Aber letztere gehen dadurch als selbständige Wissenschaften nicht unter. Auch darf jene höhere Einheitswissenschaft nicht Gesellschaftswissenschaft genannt werden, sondern der einzige für sie passende Name ist menschliche Biologie.

Dagegen finden wir unter den Specialwissenschaften, deren Object die verschiedenen Seiten des zweckbewussten menschlichen Lebens sind, eine, der der Name Gesellschaftswissenschaft mit mehr Recht gebürt, als irgend einer anderen Wissenschaft. Es ist dies die Lehre von der Organisation des gesellschaftlichen auf Erreichung möglichst grosser Wohlfahrt gerichteten Lebens mittelst der socialen Normen des Rechtes der Sitte und der Moral, oder, kürzer ausgedrückt, die Lehre von der

gesellschaftlichen oder socialen Ordnung, beziehungsweise die Lehre von derjenigen menschlichen Thätigkeit, deren Zweck die Schaffung und Aufrechthaltung socialer Normen und die dadurch zu bewirkende Organisation der Gesellschaft ist, welche Thätigkeit ich die gesellschaftliche nenne. Diese „Gesellschaftswissenschaft“ ist eine praktische Wissenschaft, wenn sie feststellt, wie eine Gesammtheit von Menschen mittelst gesellschaftlicher Thätigkeit, beziehungsweise mittelst der socialen Ordnung, ihren Lebenszweck am besten fördert, eine theoretische, wenn sie die thatsächlich mit Hilfe der gesellschaftlichen Thätigkeit, also mittelst der socialen Ordnung, stattfindende Förderung des Lebenszweckes der ganzen Menschheit oder einzelner ihrer Theile beschreibt, die Ursachen ihrer Veränderungen im Laufe der Zeit, d. h. ihrer Entwicklung, erforscht und untersucht, ob allgemeingiltige Gesetze dieser Entwicklung bestehen, und ob es möglich sei, ihren Gang vorauszubestimmen.

Man verlangt von demjenigen, der eine neue Terminologie in die Wissenschaft einführen will, mit Recht, dass er für seine Vorschläge gute Gründe geltend zu machen wisse. Ich will daher versuchen, meinen Vorschlag, den Namen „Gesellschaftswissenschaft“ derjenigen Wissenschaft beizulegen, die sich mit der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenwirkens mittelst der socialen Ordnung befasst, die von den heutigen Sociologen Gesellschaftswissenschaft genannte Wissenschaft dagegen, die ich als höhere Einheitswissenschaft bloss in ihrer das ganze Leben der Gattung Mensch oder einzelner ihrer Theile umfassenden Ausweitung anerkennen kann, „menschliche Biologie“ zu nennen, eingehend zu rechtfertigen. Ich thue das dadurch, dass ich das Object der von mir Gesellschaftswissenschaft genannten Wissenschaft, ihre Stellung im System der socialen Wissenschaften und der Wissenschaften vom menschlichen Leben überhaupt, insbesondere ihr Verhältnis zu der allgemeinsten dieser Wissenschaften, der menschlichen Biologie, und endlich ihre Aufgaben als praktische und theoretische Wissenschaft zur genaueren Darstellung bringe. Damit liefere ich gleichzeitig einen Beitrag zur Schaffung eines vollständigen Systems aller Wissenschaften vom menschlichen Leben mit Inbegriff derjenigen, die wir bis heute die socialen nennen, die aber, wie wir sehen werden, auch anders benannt werden können.

II.

Das Object der Gesellschaftswissenschaft.

Das Zusammenleben und Zusammenwirken einer Mehrzahl von Menschen behufs Erzielung grösserer Gesammtwohlfahrt muss, mag man unter dem Ausdrucke „Gesammtwohlfahrt“ verstehen was man will, geregelt werden, um seinen Zweck zu erreichen. Zur Herbeiführung dieser Regelung bedarf es in erster Linie der Erkenntnis der hiefür maassgebenden Grundsätze und der Erlernung der Fertigkeiten, von denen ihre Anwendung abhängt. Allein das Wissen und Können genügt in den wenigsten Fällen, weil das Interesse des einzelnen einer Regelung des Zusammenlebens überall da widerstrebt,

wo dieselbe nur der Wohlfahrt anderer dient, ihm selbst aber Opfer auflegt. Um diesen Widerstand des Egoismus zu brechen, bedarf es eines Zwanges. Dieser wird durch menschliche Gemeinschaften ausgeübt mittelst von ihnen mit Bewusstsein oder auch unbewusst geschaffenen Grundsätzen für das menschliche Handeln, deren Beobachtung sie bald auf strengere, bald auf mildere Weise erzwingen. Solche mit Zwangsgewalt ausgerüstete Grundsätze nennt man sociale Normen.

Man bezeichnet heute die Gesammtheit aller organisierten und unorganisierten Gemeinschaften, die sich infolge des Strebens der Menschen nach dem Glück und der Nothwendigkeit, zu diesem Zwecke zusammenzuwirken, naturgemäss herausbilden, als die Gesellschaft. Wie die Gesellschaft die Urheberin alles gesellschaftlichen Zusammenwirkens ist, so ist sie auch die Urheberin der Organisierung dieses Zusammenwirkens mittelst der socialen Normen. Allein es gibt, wie ich später zeigen werde, keine Einheitswissenschaft vom gesellschaftlichen Zusammenwirken und daher keine allgemeine Wissenschaft von der Gesellschaft, sondern nur eine Einheitswissenschaft vom ganzen menschlichen Leben, weil dieses neben seinen zweckbewussten und durch das gesellschaftliche Zusammenwirken beeinflussten Seiten auch noch vielfache zweckunbewusste Seiten hat, und diese von den ersteren zwar in der Weise getrennt werden können, dass man beide zum Object besonderer Wissenschaftsgruppen macht, der socialen oder cultur-biologischen und der natürlich-biologischen, nicht aber so, dass man für jede dieser Gruppen eine besondere höhere Einheitswissenschaft schafft, für die Gruppe der socialen Wissenschaften die Gesellschaftswissenschaft im Sinne einer Wissenschaft vom ganzen zweckbewussten menschlichen Leben, und für die Gruppe der natürlich-biologischen die Biologie als Wissenschaft vom ganzen zweckunbewussten Leben der Gattung Mensch. Anderseits finden sich alle menschlichen Thätigkeiten, bei denen eine Regelung zum Zwecke gesellschaftlichen Zusammenwirkens stattfindet, mit einziger Ausnahme derjenigen, die in der Schaffung und Aufrechthaltung der socialen Normen besteht, in ihren wesentlichen Momenten auch beim isolierten Menschen und werden durch die Gesellschaft nur modificiert, während die socialen Normen und die sie schaffende und aufrechthaltende Thätigkeit durch die Gesellschaft in ihrer Existenz bedingt sind. Es ist daher sicherlich gerechtfertigt, einzig diese Thätigkeit gesellschaftliche und die Wissenschaft, deren Object sie ist, Gesellschaftswissenschaft zu nennen.

Dass ein von der Gesellschaft mittelst der socialen Normen auf die einzelnen Menschen ausgeübter Zwang nothwendig sei, um die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens zum Wohl aller Betheiligten zu gestalten, wird vom Anarchismus bestritten. Nach dieser Theorie würde das Selbstinteresse der einzelnen hiezu ausreichen. Allein im Allgemeinen ist dies sicherlich eine Utopie. Ich will nicht auf die durch das Selbstinteresse herbeigeführten groben Verstösse gegen eine dem Gesammtwohl vortheilhafte Regelung des geselligen Zusammenlebens, den Mord, Raub und Diebstahl

hinweisen, die ohne ein durch die angedrohte Strafe, also durch psychologischen Zwang unterstütztes Verbot und den noch hinzukommenden milden Zwang der Sitte und Moral eine weit grössere Ausdehnung besässen, sondern zeigen, dass auch hievon abgesehen der blosse Mutualismus, worunter man das einzig durch das Selbstinteresse geregelte Zusammenleben und Zusammenwirken versteht, die Wohlfahrt der Gesammtheit nicht in richtiger Weise zu fördern vermag, dass es vielmehr hiezu der Aufstellung und Durchführung mit Zwangsgewalt ausgestatteter socialer Normen von Seite der Gesellschaft bedarf.

Eine der einfachsten Formen gesellschaftlichen Zusammenwirkens sind die Spiele. Unter diesen gibt es wieder kaum ein einfacheres als das Fangspiel der Kinder, wobei immer ein Kind die anderen zu erhaschen sucht. Selbst bei diesem einfachsten Spiele nun kommt das gesellschaftliche Zusammenwirken durch die blosse Erkenntnis der dafür nothwendigen Regelung nicht in gehöriger Weise zu stande. Zu dieser Regelung gehört nämlich, dass nicht immer dasselbe Kind die übrigen einzufangen suche, sondern dass diese Aufgabe von Zeit zu Zeit auf ein anderes übergehe, gewöhnlich auf dasjenige, das zuerst erhascht wird. Um die Aufrechthaltung dieser Regel zu sichern, genügt aber das egoistische Interesse nicht, weil es den meisten Kindern angenehmer ist, sich in der Stellung einzufangender am Spiele zu betheiligen. Der Fortgang des Spieles hängt daher davon ab, dass die aufgestellte Regel, deren Beobachtung dem Egoismus der Kinder widerstrebt, durch einen von der Gemeinschaft der Spielenden ausgehenden Zwang unterstützt wird. Das geschieht dadurch, dass jedes Kind, das sich weigert, nachdem es erhascht worden ist, nun selbst die anderen einzufangen, von allgemeiner Missbilligung betroffen und, wenn dies nicht genügt, um es zur Beobachtung der Regel zu bringen, vom Weiterspielen ausgeschlossen wird. Die Gemeinschaft der spielenden Kinder wendet also Zwangsmittel an, um die Ausführung der aufgestellten Regel zu sichern, zuerst ein schwächeres, die allgemeine Missbilligung und, wenn dies nicht ausreicht, ein stärkeres, den Ausschluss von der Gemeinschaft. Der blosse Mutualismus genügt somit nicht, um auch nur das gehörige Zustandekommen dieses einfachsten aller Spiele herbeizuführen, sondern es muss ein gewisser Theil der dafür nothwendigen Regelung durch den Zwang socialer Normen unterstützt werden. Man möchte vielleicht hiegegen einwenden, das die Beachtung der aufgestellten Regel verweigernde Kind müsse sich bei einigem Nachdenken sagen, dass, wenn alle anderen Kinder ebenso handelten, das Spiel verunmöglicht werde, also seine Weigerung in ihren Consequenzen das Spiel selbst verhindere, so dass sein Interesse verlange, dieselbe aufzugeben. Allein dieser Einwand wäre nur dann stichhaltig, wenn jedes Kind diese letzte Consequenz seiner Weigerung wirklich ziehen würde. Das thut aber kein einziges, und man würde auch nur selten erwachsene Personen finden, die es thäten. Im Gegentheil nimmt jedes an, dass das Spiel dessenungeachtet seinen Fortgang nehmen könne, weil sich andere Kinder der fraglichen Aufgabe unterziehen werden. Es mangelt also das Bewusstsein, durch

Verweigerung der Befolgung der aufgestellten Regel das eigene Interesse zu schädigen. Sodann kommt hinzu, dass manche Kinder das Einstellen des Spieles der Beobachtung der fraglichen Regel vorziehen, daher der Argumentation, dass davon das Weiterspielen abhänge, unzugänglich sind. Allein auch solche Kinder unterliegen dem von der Gemeinschaft ausgehenden Zwange; denn es ist nicht bloss die Ausschliessung vom Vergnügen des Spieles, was als psychologischer Zwang auf sie wirkt, sondern in viel höherem Grade die damit verbundene Verletzung ihres Ehrgefühles.

Ein Beispiel dafür, dass nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene den Erwägungen des Mutualismus im concreten Falle meistens unzugänglich sind und nur durch den Zwang der socialen Normen zu einer für die Gesammtwohlfahrt unentbehrlichen Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens gebracht werden, bietet die allbekannte Erscheinung des Credits. Weder der Creditkauf noch das Darlehen wären möglich ohne sociale Normen, welche durch den von ihnen ausgehenden Zwang die Erfüllung des gemachten Zahlungsversprechens sichern; denn niemals denkt der Schuldner daran, dass seine Zahlungsweigerung vermöge ihrer Consequenzen das ganze Institut des Credits in Frage stellt, sondern er fühlt sich höchstens dann durch sein Interesse zur Zahlung veranlasst, wenn er genöthigt ist, später mit seinem Gläubiger andere für ihn wichtige Tauschgeschäfte abzuschliessen. Gewöhnlich trifft das jedoch nicht zu, weil er genug dritte Personen findet, die geneigt sind, mit ihm diejenigen Geschäfte zu machen, deren er bedarf. In der Regel ist es daher einzig der Zwang der glücklicherweise in diesem Falle cumulativ wirkenden socialen Normen des Rechtes, der Sitte und der Moral, der die Erfüllung des gemachten Zahlungsversprechens herbeiführt und damit dasjenige gesellschaftliche Zusammenwirken, das für das Zustandekommen des Creditkaufes und Darlehens nothwendig ist.

Wie in diesen Beispielen bedarf es der socialen Normen fast überall, um die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen zu sichern, die nichts anderes sind, als Versprechungen gesellschaftlichen Zusammenwirkens, und um überhaupt das egoistische, das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigende Handeln einzuschränken; denn freiwillig ist, von den Erwägungen des Mutualismus abgesehen, der Mensch höchstens dann geneigt, auf den eigenen Vortheil zu Gunsten anderer Menschen zu verzichten, wenn er ein altruistisches Bedürfnis fühlt, deren Wohl zu fördern, das stärker ist als das egoistische, das er, um jenes befriedigen zu können, unbefriedigt lassen muss. So starke altruistische Bedürfnisse aber bestehen keineswegs häufig und meist nur zu Gunsten der allernächsten Familienangehörigen. Das gesellschaftliche Zusammenwirken braucht nicht einmal ein äusserlich sichtbares zu sein wie dasjenige, das bei der Arbeitsvereinigung zu Productionszwecken stattfindet, um zu seiner Regelung sociale Normen nothwendig zu machen, sondern es erfordern sehr oft auch rein innerliche Beziehungen einer Handlung zu den Handlungen anderer Personen deren Regelung mittelst socialer Normen. Solche innere Beziehungen sind z. B. diejenigen, die durch das gute Beispiel für andere Menschen oder durch die Rücksicht

auf das Wohl einer zukünftigen noch nicht geborenen Generation bedingt sind, da dadurch unsere Handlungen einer Regelung bedürftig werden, die ohne derartige Beziehungen überflüssig wäre.

Die socialen Normen zerfallen nach der Art des von der Gesellschaft zu ihrem Schutze geschaffenen Zwanges in Normen des Rechtes, der Sitte und der Moral.

Wenn die Gemeinschaft den socialen Normen entweder mit physischer Gewalt Nachachtung verschafft, oder ihre Nichtbefolgung mit einem Uebel bedroht, das für grösser gilt als der aus der Befolgung entspringende Nachtheil, so dass die Mehrzahl der Menschen es vorzieht, ihnen nachzuleben, spricht man von Normen des Rechtes. Hat dagegen die Ausserachtlassung derselben nur Missbilligung oder Missachtung durch die Mitglieder der Gemeinschaft zur Folge, von der sie ausgehen, so nennt man sie Normen der Sitte. Der durch die Sitte geschaffene Zwang ist jedoch keineswegs in allen Fällen weniger wirksam als derjenige des Rechtes. Man hat deshalb vielfach versucht, noch andere Unterscheidungsmerkmale zwischen Recht und Sitte zu finden, aber, wie ich glaube, nicht mit durchschlagendem Erfolg. Namentlich ist es ein Irrthum, die Natur des Rechtes nur den von Zwangsgemeinschaften oder gar nur den vom Staate aufgestellten socialen Normen zuzusprechen. Auch freiwillige Gemeinschaften vermögen Rechtsnormen zu schaffen; denn auch sie sind imstande, denjenigen, die dieselben missachten, stärkere Nachtheile als blosse Missbilligung anzudrohen, wie namentlich Ausstossung aus der Gemeinschaft. Der Unterschied zwischen dem von ihnen und dem von Zwangsgemeinschaften ausgehenden Rechte besteht nur darin, dass man sich beim ersteren der allgemeinen Wirksamkeit durch Austritt aus der Gemeinschaft entziehen kann, während dies beim letzteren nicht angeht. Dagegen wird die durch Nichtbefolgung einer Rechtsnorm verwirkte Execution oder Strafe auch bei freiwilligen Gemeinschaften durch den Austritt nicht hinfällig. Plausibler ist ein anderer oft gemachter Unterschied zwischen Recht und Sitte. Das Recht geht in der Regel von einer organisierten Gemeinschaft aus, die Sitte dagegen von einer unorganisierten, weil das Recht für die Execution eines bestimmten Organes bedarf, das meistens nur von einer organisierten Gemeinschaft geschaffen werden kann, während die Sitte zum Zwecke der Execution des von ihr ausgehenden Zwanges keines solchen Organes bedarf. Doch gibt es auch von dieser Regel manche Ausnahmen. Das Gewohnheitsrecht z. B. entspringt einer unorganisierten Gemeinschaft, obschon es, wie die Lynchjustiz beweist, mit der Androhung sehr scharfer Strafen verbunden ist.

Noch milder als bei der Sitte, nämlich rein innerlich ist der Zwang bei der Moral. Ueberall, wo die Verletzung einer behufs Einschränkung des Egoismus wünschbaren socialen Norm nicht zur Kenntnis der Gemeinschaft oder ihrer Organe gelangen kann, ist die Androhung äusseren Zwanges nutzlos. Auch ist derselbe ungenügend, wo diese Kenntnis nicht nothwendig eintritt, daher der die sociale Norm Uebertretende wenigstens hoffen kann, dass seine Uebertretung verborgen bleibe. Sodann sollten keine Normen

durch äusseren Zwang gestützt werden, deren Zweckmässigkeit nicht von einem grösseren Kreise von Menschen anerkannt ist, oder mit deren Aufrechthaltung durch äusseren insbesondere rechtlichen Zwang allzu grosse Nachtheile verbunden sind, z. B. weil sie vom Durchschittsmenschen ein zu grosses Opfer verlangen. In allen diesen Fällen finden wir daher theils behufs Ergänzung von Recht und Sitte, theils selbständig auftretend, sociale Normen, deren Beobachtung durch einen vom Subject ausgehenden inneren Zwang herbeigeführt wird. Derselbe gründet sich auf unser Unterscheidungsvermögen zwischen gut und böse und die innere Stimme, die uns antreibt, das Gute zu thun und das Böse zu lassen, das Gewissen oder Pflichtgefühl. Ueberall da, wo eine sociale Norm von diesem inneren Zwange aufrecht gehalten wird, der infolge der Gewohnheit und der Unterstützung durch altruistische Bedürfnisse manchmal kaum mehr gefühlt wird, nennt man sie eine Norm der Moral.

Da die Ansichten über gut und böse, obwohl von Gemeinschaften beeinflusst und geschaffen, auf subjectiver Ueberzeugung beruhen, gibt es principiell keine objectiven Normen der Moral, wie es solche des Rechtes und der Sitte gibt. Wenn dennoch einzelne moralische Normen in einem oft sehr weiten Umkreise factisch Allgemeingiltigkeit besitzen, verdanken sie dies nur der Uebereinstimmung der subjectiven moralischen Ueberzeugungen, welche diese durch gleichartige äussere Einwirkungen erlangt haben, die von der Gesellschaft namentlich mittelst einer gemeinsamen Religion auf die einzelnen ausgeübt werden. Auf der anderen Seite bewirkt der mächtige Einfluss der Religion, dass die Begriffe von gut und böse, die vom Standpunkte der Gesellschaftswissenschaft aus mit denjenigen von gemeinnützlich und gemeinschädlich zusammenfallen, sich in der Wirklichkeit mit diesen letzteren nicht genau decken. Aber man muss hiebei berücksichtigen, dass wir es mit subjectiven Begriffen zu thun haben, die auf dem Gefühl beruhen, so dass der Unterschied ein schwankender ist, und sich im concreten Falle vollständig ausgleichen kann. Aus diesem Grunde stimmen die Normen der Moral sogar sehr häufig mit denjenigen des Rechtes und der Sitte überein. Was durch Recht und Sitte nach allgemeiner Anschauung der Gesellschaft als dem allgemeinen Wohl nachtheilig erklärt ist, ist meistens auch durch die Moral verboten.

Ich habe die menschliche Thätigkeit, welche die socialen Normen schafft und aufrecht erhält und deshalb Object der Gesellschaftswissenschaft ist, gesellschaftliche Thätigkeit genannt. Man könnte sie auch normative Thätigkeit nennen. Allein abgesehen von der Fremdartigkeit dieses Ausdruckes, wird dadurch die Beziehung zu der sich mit ihr befassenden Wissenschaft nicht ausgedrückt, während mit dem Ausdruck gesellschaftliche Thätigkeit diese Beziehung gewahrt ist. Dies ist für die letztere Benennung umso ausschlaggebender, als in der coordinierten Wissenschaft der Wirtschaftslehre diese Uebereinstimmung zwischen der Benennung der Wissenschaft und der ihr Object bildenden menschlichen Thätigkeit gleichfalls besteht.

Es gibt zwei Arten gesellschaftlicher Thätigkeit, eine solche, vermittelst welcher der Mensch seine eigenen Handlungen den socialen Normen anpasst und eine solche, vermittelst welcher er sich bei der Schaffung und Durchführung der socialen Normen und der ihrer Schaffung und Aufrechthaltung dienenden Einrichtungen betheiligt. Man kann die erstere wegen des hervorragenden Einflusses, der dabei der Moral zukommt, die ethische Thätigkeit nennen, während die letztere am passendsten politische Thätigkeit genannt wird. Freilich würde es sich kaum rechtfertigen, die Gesellschaftswissenschaft deshalb in zwei Theile zu trennen und diejenige, die sich mit der ethischen Thätigkeit befasst, Ethik, diejenige, deren Object die politische Thätigkeit ist, Politik zu nennen; denn unter Ethik versteht man gewöhnlich und wohl mit Recht die Lehre von den Normen der Moral im Gegensatz zur Lehre vom Recht, der Rechtswissenschaft. Auch ist diese Trennung nicht nothwendig, weil die Gesellschaftswissenschaft sich hauptsächlich, ja, soweit sie praktische Wissenschaft ist, ausschliesslich mit der politischen Thätigkeit zu befassen hat.

Die politische Thätigkeit besteht in erster Linie in der Schaffung der socialen Normen, einer Thätigkeit, deren Wichtigkeit der alten Welt so gross schien, dass sie dieselbe meist einer übernatürlichen Inspiration zuschrieb. Daher die enge Verbindung, in der die Entstehung der socialen Normen fast überall im Alterthum mit der Religion steht. Die Entwicklung hat diese Verbindung allmählich gelöst. Schon im Urchristenthum besteht dieselbe im Wesentlichen nur noch hinsichtlich der Moral. Die Sitte und in noch höherem Maasse das Recht sind von der Religion bereits ziemlich unabhängig. In der Neuzeit wird das Recht fast vollständig durch die zweckbewusste Thätigkeit der organisierten Gesellschaft, insbesondere des Staates, geschaffen und auch die Sitte ist von der Religion abgelöst. Nur die Moral gilt noch immer den meisten Menschen als göttliches Gebot, darunter selbst solchen, die den Glauben an die specifisch christlichen Dogmen verloren haben.

Ausser mit der Schaffung der socialen Normen befasst sich diejenige gesellschaftliche Thätigkeit, die ich die politische genannt habe, mit der Organisation und Durchführung der Zwangsmaassregeln, deren es bedarf, um dem Rechte Nachachtung zu verschaffen. Man nennt diese specielle Thätigkeit, die bekanntermaassen mit sehr complicierten Einrichtungen arbeitet, oft einfach die Rechtspflege. Aehnlich, aber unbedeutender sind die Maassregeln, durch welche die verschiedenen Gemeinschaften den Zwang der von ihnen ausgehenden Sitte aufrecht halten.

Endlich gehört zur politischen Thätigkeit diejenige Erziehung, durch welche im Menschen die richtige Erkenntnis und vor allem der richtige Wille geschaffen wird, deren es bedarf, um sowohl die eigenen Handlungen den socialen Normen anzupassen als auch dahin zu wirken, dass dieselben von anderen Menschen befolgt werden. Wir wollen dieselbe die ethische Erziehung nennen, weil es hauptsächlich die moralischen Normen sind, deren Befolgung dadurch gefördert wird. Die ethische Erziehung findet mit

Hilfe mannigfacher daneben noch andere Ziele verfolgender Institutionen statt, wie der Familie, in der namentlich das Beispiel der Eltern und Erzieher zu wirken hat, der Schule und Kirche, der Literatur, des Theaters, der Presse, sowie einer möglichst weit gehenden Selbstverwaltung des Volkes. Die politische Thätigkeit in ihrem auf ethische Erziehung gerichteten Theile ist übrigens nicht nur schwer von Thätigkeiten anderer Art zu trennen, sondern bildet zudem aus praktischen Gründen den Gegenstand verschiedenartiger ziemlich selbständiger Specialwissenschaften. Dennoch dürfen wir die ethische Erziehung bei einer wissenschaftlichen Untersuchung der politischen Thätigkeit nicht unberücksichtigt lassen; denn von ihr hängt zu einem guten Theile die Stärke der Instincte ab, welche die Unterordnung des einzelnen Menschen unter die Normen der Moral herbeiführen.

Die Gesammtheit der durch die politische Thätigkeit der Gesellschaft geschaffenen socialen Normen und Einrichtungen wird gewöhnlich die gesellschaftliche oder sociale Ordnung genannt. Wenn man daher die Gesellschaftswissenschaft in Kürze definieren will, kann man sie als diejenige Wissenschaft bezeichnen, deren Object die gesammte sociale Ordnung ist. Diese Wissenschaft, deren theoretische Möglichkeit niemand leugnet, besteht allerdings als einheitliche Wissenschaft heute noch nicht, sondern sie zerfällt bis zur Stunde in eine Reihe verschiedener nur lose mit einander verbundener Specialwissenschaften, unter denen die Rechtswissenschaft und die Ethik die bedeutendsten sind. Dessenungeachtet werde ich sie im Folgenden als eine einheitliche Wissenschaft behandeln. Ich anticipiere damit einfach eine Entwicklung, die uns sicher bevorsteht; denn mag man diese Wissenschaft Gesellschaftswissenschaft oder anders nennen, ihre zukünftige Ausbildung zu einer einheitlichen Wissenschaft unterliegt keinem Zweifel.

III.

Die Stellung der Gesellschaftswissenschaft zu den ihr coordinierten Wissenschaften vom zweckbewussten menschlichen Leben.

In welchen Beziehungen steht die Gesellschaftswissenschaft zu denjenigen Wissenschaften, die sich mit anderen Seiten des zweckbewussten menschlichen Lebens befassen, und deshalb, weil das zweckbewusste Leben seine specifische Gestaltung immer dem gesellschaftlichen Zusammenwirken verdankt, gleichfalls zu den socialen Wissenschaften gerechnet werden? Eine dieser Wissenschaften, die Wirtschaftslehre, habe ich bereits definiert. Welches sind aber die übrigen?

Ich habe diese Fragen hier nicht gestützt auf die hauptsächlich durch praktische Rücksichten bedingte gewöhnliche Eintheilung und Benennung der socialen Wissenschaften zu beantworten, sondern einzig im Hinblick auf eine wissenschaftliche Systematisierung. In meinem eingangs genannten Werke unterscheide ich fünf verschiedene Thätigkeiten, mittelst welcher die Menschen bewusst ihren Lebenszweck zu erreichen suchen, die consumtive, die productive, die Lernthätigkeit, die wirtschaftliche

und die gesellschaftliche Thätigkeit. Ohne behaupten zu wollen, dass diese Eintheilung eine absolut erschöpfende sei, glaube ich, dass man, wenn auch manchmal mit einiger Mühe, den grössten Theil menschlicher Thätigkeit unter die eine oder andere dieser Thätigkeitsarten einreihen kann. Diese fünf Thätigkeiten repräsentieren fünf verschiedene leicht abgrenzbare Seiten des zweckbewussten und deshalb durch das gesellschaftliche Zusammenwirken direct beeinflussten menschlichen Lebens und bilden infolge dessen die Grundlage für fünf verschiedene Specialwissenschaften oder Gruppen von Specialwissenschaften. Mit der consumtiven Thätigkeit befasst sich die Wissenschaft der consumtiven Technik oder die Gruppe der consumtiv-technischen Wissenschaften, mit der productiven die Gruppe der productiv-technischen Wissenschaften, mit der Lernthätigkeit die Pädagogik, mit der wirtschaftlichen Thätigkeit die Wirtschaftslehre und mit der gesellschaftlichen Thätigkeit die Gesellschaftswissenschaft. Jede dieser Wissenschaften zerfällt in einen praktischen und in einen theoretischen Theil, je nachdem wir uns die Aufgabe stellen, die Regeln ausfindig zu machen, nach welchen sich mit Hilfe der betreffenden Thätigkeit der Lebenszweck am besten erreichen lässt, oder die Art und Weise und die Gesetze, nach denen derselbe in Wirklichkeit bis dahin erreicht worden ist und gegenwärtig zu erreichen versucht wird.

Neben den soeben genannten fünf zweckbewussten menschlichen Thätigkeiten scheint es noch eine sechste zu geben, welche gleichfalls in bewusster Weise den Lebenszweck verfolgt und dazu das gesellschaftliche Zusammenwirken benutzt. Es ist dies die Thätigkeit des Sprechens, die Sprache. Die Sprache ist sogar gerade wie die gesellschaftliche Thätigkeit durch das gesellschaftliche Zusammenleben so vollständig bedingt, dass sie ohne dasselbe nicht vorkäme. Allein die Sprache nimmt gegenüber den fünf oben genannten Thätigkeiten eine besondere Stellung ein. Sie ist, obgleich Gegenstand einer für sich bestehenden Wissenschaft, der Sprachwissenschaft, ein für die Regelung des Zusammenwirkens bei jeder Thätigkeit absolut unentbehrliches Hilfsmittel, so dass man sie bei der wissenschaftlichen Untersuchung jener fünf Thätigkeiten als einen besonderen Bestandtheil derselben betrachten darf, dem die Aufgabe zufällt, das gesellschaftliche Zusammenwirken dadurch zu vermitteln, dass es den Menschen möglich gemacht wird, ihre Ansichten und Absichten andern Menschen mitzutheilen.

Wenn sich die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens auf den Gebieten der Consumtion, Production, Erziehung und Wirtschaft ohne sociale Normen, also unter ausschliesslicher Leitung durch das Selbstinteresse der einzelnen, vollziehen würde, wäre sie zweifellos auf jedem der genannten vier Gebiete des zweckbewussten menschlichen Lebens demselben eigenthümlich und daher Gegenstand derjenigen Specialwissenschaft, der das betreffende Gebiet als Untersuchungsobject zufällt. Das gilt nun sicherlich auch, wenn jene Regelung durch sociale Normen gestützt wird; denn es ist nicht einzusehen, weshalb sie wegen des Hinzutretens socialer Normen jenen Wissenschaften entzogen und etwa der Gesellschaftswissenschaft zugewiesen

werden sollte, da höchstens die Art der Regelung infolge des Vorhandenseins socialer Normen eine etwas andere wird, so dass man, um sie zu erforschen, einen bestimmten Zustand der socialen Ordnung als gegebenen Factor voraussetzen muss. Man könnte vielleicht daran denken, wegen der Nothwendigkeit, bei Lösung der Aufgaben der vier Wissenschaften oder Wissenschaftsgruppen, die sich mit Consumtion, Production, Erziehung und Wirtschaft befassen, von einer bestimmten socialen Ordnung als fest gegebenem Factor auszugehen, diese Wissenschaften mit der Gesellschaftswissenschaft zu einer einheitlichen Wissenschaft zu verschmelzen. Allein das wäre doch viel zu weit gegangen. Ohne Zweifel wird dadurch eine Abhängigkeit jener Wissenschaften gegenüber der Gesellschaftswissenschaft begründet, und zwar eine gegenseitige Abhängigkeit. Wie man bei der Feststellung der Regeln und Gesetze jener vier Wissenschaften eine bestimmte sociale Ordnung als gegebenen Factor voraussetzen muss, so umgekehrt bei der Lösung der Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft eine gegebene consumtive und productive Technik, Pädagogik und Wirtschaft. Consumtive und productive Technik, Pädagogik und Wirtschaft verändern sich, wenn bedeutende Veränderungen der socialen Ordnung eintreten, ebenso wie umgekehrt diese bei Veränderungen der ersteren. Dabei besteht nur der Unterschied, dass es zur Veränderung vieler Theile der socialen Ordnung, besonders der Rechtsnormen einer bewussten Mitwirkung der organisierten Gemeinschaften bedarf, während Technik, Pädagogik und Wirtschaft sich in der Regel auf starke Veränderungen der socialen Ordnung hin scheinbar von selbst durch blosse Einwirkung auf die unorganisierte Gesellschaft verändern. Innerlich ist die Veränderung jedoch in beiden Fällen gleich nothwendig, da alle die verschiedenen Seiten des zweckbewussten menschlichen Lebens sich in beständiger Wechselwirkung befinden. Es kann daher auch keine derselben vollständig erforscht werden, ohne dass man die stets wechselnden Einwirkungen, die von den anderen ausgehen, berücksichtigt. Allein wir dürfen dessenungeachtet diese verschiedenen Seiten von einander trennen und dieselben getrennt wissenschaftlich untersuchen, ja wir müssen dies thun, weil die Untersuchung durch eine einheitliche Wissenschaft viel zu compliciert wäre. Wir können höchstens sagen, dass die gegenseitige Abhängigkeit das Band einer höheren Einheitswissenschaft nothwendig mache, eine Frage, auf deren Erörterung ich später näher eintreten werde.

Nach dem Gesagten ist einzig die für die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens nothwendige oder nützliche Schaffung und Aufrechthaltung einer socialen Ordnung Object der Gesellschaftswissenschaft, nicht aber die Regelung selbst. Welche Wissenschaft sich mit dieser zu befassen hat, bestimmt sich durch die Art der menschlichen Thätigkeit, welche zum Zwecke des Zusammenwirkens mit anderen Menschen geregelt wird. Um diesen wichtigen Punkt vollständig klar zu stellen, will ich bei jeder einzelnen der vier der Gesellschaftswissenschaft coordinierten Wissenschaften vom zweckbewussten Leben das Verhältnis der in ihr Gebiet fallenden Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens zu der ins

Gebiet der Gesellschaftswissenschaft fallenden Befestigung dieser Regelung durch Recht, Sitte und Moral auch noch speciell untersuchen. Hiebei ist ganz besonders die Thätigkeit der Vertreter der Gemeinschaften scharf ins Auge zu fassen, denn bei dieser hat die Abgrenzung zwischen der gesellschaftlichen Thätigkeit von den sich mit der eigentlichen Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens befassenden Thätigkeiten anderer Art die grösste praktische Bedeutung, weil der wichtigste Theil aller politischen Thätigkeit von Vertretern der verschiedenen menschlichen Gemeinschaften, insbesondere des Staates ausgeht.

Es gibt sehr viele consumtive Thätigkeiten, die nur mit Hilfe des gesellschaftlichen Zusammenwirkens vollführbar sind oder wenigstens mit dessen Hülfe zu besserer Bedürfnisbefriedigung führen. So sind die Gesellschaftsspiele, die den Lebensgenuss ganz wesentlich erhöhen, consumtive Thätigkeiten, die durch das gesellschaftliche Zusammenwirken zustande kommen, und gerade bei ihnen lässt sich leicht zeigen, dass die Regelung des Zusammenwirkens, die nothwendig ist, um ihren Zweck zu erreichen, nur consumtive Thätigkeiten umfasst, also zur consumtiven Technik gehört. Die Regelung des Zusammenwirkens beim Fussballspiel z. B., die gemäss den allbekannten Spielregeln stattfindet, ist eine Regelung rein consumtiver Thätigkeiten. Dieselbe bedarf zwar der Befestigung durch sociale Normen insofern und insoweit als der einzelne Spieler durch sein egoistisches Interesse veranlasst werden könnte, die eine oder andere jener Regeln ausseracht zu lassen. Allein durch das Vorhandensein solcher socialen Normen hören die Spielregeln nicht auf, eine ins Gebiet der consumtiven Technik gehörige Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens zu sein. Die socialen Normen haben nur den Zweck, sie zu befestigen, und sind, wenn wir von denjenigen absehen, die gegen die gewöhnlichen Verbrechen und Vergehen gerichtet sind, von denen namentlich absichtliche und fahrlässige Körperverletzung in Betracht fallen, nicht einmal von grosser Bedeutung; denn unter den zum Zwecke des Fussballspiels nothwendigen Regeln gesellschaftlichen Zusammenwirkens gibt es nur wenige, deren Ausserachtlassung im egoistischen Interesse des einzelnen Spielers liegt. Aber es gibt doch solche, und jeder Fussballspieler unterscheidet die aus dieser Ursache entspringenden Verstösse gegen die Spielregeln leicht von denjenigen, die aus mangelnder Kenntnis oder Geschicklichkeit hervorgehen, und beurtheilt beide nach verschiedenen Maassstäben.

Da er nämlich bezüglich der letzteren annehmen darf, dass der Spielende durch das Selbstinteresse genügend angespornt werde, sie in Zukunft so gut als möglich zu vermeiden, fällt es ihm nicht ein, deren Ausserachtlassung mit Strafe zu bedrohen. Anderseits weiss er, dass es zur Verhinderung der ersteren der Androhung von Strafen, also socialer Zwangsnormen, bedarf. Solche werden denn auch aufgestellt, und zwar theils durch die unorganisierte Gemeinschaft aller Betheiligten, theils durch die organisierte der Fussballclubs. Die Strafe, die den Uebertreter trifft, besteht bald in allgemeiner Missbilligung, bald in Ausschluss vom Spiel, und bei den Mitgliedern

der Clubs in Geldstrafen oder Ausstossung aus dem Club. Wenn der durch die angedrohte Strafe ausgeübte Zwang von der organisierten Gemeinschaft eines Clubs ausgeht, schafft dieser die erforderlichen Zwangsnormen gewöhnlich mittelst Beschluss seiner Generalversammlung, und dieselben werden als Rechtsnormen der Gemeinschaft in die Statuten aufgenommen. Der Club sorgt auch durch seine Vertreter für die Durchführung.

Unzweifelhaft ist die Thätigkeit der Vertreter der Gemeinschaft, soweit sie in Schaffung und Aufrechthaltung von Rechtsnormen besteht, gesellschaftliche Thätigkeit. Aber daneben fällt ihnen noch die Aufgabe zu, das Spiel so zu leiten, dass ein richtiges den Spielregeln entsprechendes Zusammenwirken stattfindet, und diese Thätigkeit ist solange gerade wie diejenige der anderen Spieler consumtive Thätigkeit, als sie nicht infolge Verweigerung des Gehorsams oder Uebertretung von Spielregeln genöthigt sind, Strafbestimmungen, die sich auf jene Rechtsnormen, auf Gewohnheitsrecht oder auf die Sitte stützen, zur Anwendung zu bringen.

Wenden wir uns zur productiven Thätigkeit und den sich mit ihr befassenden productiv-technischen Wissenschaften, so tritt uns der Unterschied der zur productiven Technik gehörigen Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens gegenüber den dieses Zusammenwirken sichernden socialen Normen beziehungsweise der diese schaffenden und aufrecht haltenden gesellschaftlichen Thätigkeit gleichfalls sehr deutlich entgegen. Die Technik, welche uns die Erstellung einer Locomotive lehrt, besteht keineswegs ausschliesslich in einer Lehre darüber, wie die verschiedenen Stoffe, deren es bedarf, zusammengefügt werden müssen, sondern umfasst auch Anweisungen, wie die Menschen zusammenzuwirken haben; denn der einzelne könnte nie und nimmer eine Locomotive bauen, auch nicht mit allen denjenigen Hilfsmitteln, die ihm in einer Locomotivfabrik zu Gebote stehen. Das für die Fertigstellung einer Locomotive nothwendige gesellschaftliche Zusammenwirken der productiv thätigen Arbeiter ist somit ganz zweifellos Object der productiven Technik. Aber die blosse auf Kenntnis und Geschicklichkeit beruhende productive Technik genügt nicht, selbst wenn, was wir voraussetzen wollen, die richtige Erkenntnis in das ebenfalls nothwendige Wirtschaften vorhanden ist, sondern es muss ausserdem die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens sowohl bei den productiven als, wie ich später zeigen werde, bei den wirtschaftlichen Thätigkeiten aller beim Bau Betheiligten durch sociale Normen befestigt sein. Nur diese veranlassen die für die Erstellung erforderlichen Arbeiter, so zusammenzuwirken, dass das angestrebte Ziel, die Herstellung von Locomotiven, erreicht wird. In der Gegenwart sind die wichtigsten dieser socialen Normen durch die Gesetzgebung aufgestellte Rechtsnormen. Diese sind es, die dem Unternehmer das Eigenthum an der zu bauenden Locomotive wahren und ihn dadurch anspornen, alle diejenige productive und wirtschaftliche Thätigkeit auf sich zu nehmen, deren es von seiner Seite bedarf, und die den Arbeitern den Lohn unter der Voraussetzung gewährleisten, dass sie die von ihnen vertraglich übernommenen Verpflichtungen erfüllen, wodurch bewirkt wird,

dass Unternehmer und Arbeiter ihre Thätigkeit so mit einander vereinigen, wie es nothwendig ist, um eine Locomotive fertig zu stellen. Eine andere sociale Ordnung mag den gleichen Erfolg haben, wie die heute geltende privatcapitalistische; aber ohne eine sociale Ordnung überhaupt ist es unmöglich, wie das wirtschaftliche so auch das productiv-technische Zusammenwirken aller Personen, deren es zum Bau einer Locomotive bedarf, herbeizuführen. Dagegen verbleibt die Regelung dieses productiv-technischen Zusammenwirkens trotzdem Gegenstand der productiven Technik, und die Thätigkeit der Arbeiter, welche dieselbe vornehmen, ist productive Thätigkeit.

Wenn ein Privatunternehmer die Herstellung von Locomotiven leitet, ist nach dem oben Gesagten seine in der Leitung des technischen gesellschaftlichen Zusammenwirkens der Arbeiter bestehende Thätigkeit unzweifelhaft productive Thätigkeit. Das ist sie jedoch sicherlich auch dann, wenn der Leiter kein Privatunternehmer, sondern das Organ einer die Stelle des Unternehmers einnehmenden Gemeinschaft, einer Actiengesellschaft oder Productivgenossenschaft ist. Nur die Schaffung und Aufrechthaltung socialer Normen, welche Verstösse gegen dieses Zusammenwirken mit Nachtheilen bedrohen, ist gesellschaftliche Thätigkeit und der Unterschied gegenüber dem vorigen Falle besteht einzig darin, dass die Gemeinschaften besondere statutarische Normen besitzen, deren Aufrechthaltung und theilweise auch Feststellung ihren Vertretern obliegt, so dass dieselben häufiger in den Fall kommen, gesellschaftliche Thätigkeit auszuüben als die Privatunternehmer.

Auch die L e r n t h ä t i g k e i t verliert ihre Natur keineswegs durch die Veränderung, welche sie infolge der Regelung erleidet, die das gesellschaftliche Zusammenwirken erfordert. Die Einrichtung öffentlicher Schulen, in denen unter Mitwirkung von Lehrern und mannigfachen Lehrmitteln eine Menge von Kenntnissen erworben wird, beruht auf einer Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens vieler Personen und könnte ohne sociale Normen, die diese beherrschen, nicht stattfinden. Aber deshalb ist die Regelung selbst nicht Gegenstand der Wissenschaft von der Schaffung und Aufrechthaltung dieser Normen, sondern gehört derjenigen anderen Wissenschaft an, die sich mit der Erziehung der Menschen befasst, der Pädagogik. Die Schaffung und Aufrechthaltung der erforderlichen socialen Normen dagegen ist, trotz der engen Verbindung, in der sie mit der Pädagogik steht, Object der Gesellschaftswissenschaft, und wenn Schulmänner, die sich mit praktischer Pädagogik befassen, Anregungen zu Veränderungen der die Regelung jenes Zusammenwirkens beherrschenden Gesetzgebung machen, treiben sie nicht mehr Pädagogik, sondern begeben sich auf den Boden der praktischen Gesellschaftswissenschaft, gerade wie Techniker, die zum Zwecke der Förderung einer bestimmten Production gesetzgeberische Vorschläge machen. Ebenso sind sie nicht mehr pädagogisch, sondern gesellschaftlich thätig, wenn sie ihre Schüler wegen Vergehen bestrafen, die gegen Rechtsvorschriften verstossen.

In ganz besonders intensiver Weise ist die w i r t s c h a f t l i c h e Thätigkeit des Menschen einer Beeinflussung durch Regelung des gesell-

schaftlichen Zusammenwirkens unterworfen, so dass sie sich in fast noch höherem Grade von der entsprechenden Thätigkeit des isolierten Menschen unterscheidet als die consumtive, productive oder Lernthätigkeit. Aber auch bei ihr bedarf diese Regelung der Stütze socialer Normen. Diese Unterstützung ist sogar noch weniger zu entbehren als bei den vorgenannten Thätigkeiten, weil der menschliche Egoismus besonders stark allen denjenigen Regelungen wirtschaftlicher Thätigkeit widerstrebt, die auf den ersten und für die meisten Menschen maassgebenden Eindruck hin nur im Interesse anderer liegen. Bei der wirtschaftlichen Thätigkeit bedingen zudem die socialen Normen die effective Regelung des Zusammenwirkens ganz augenfällig auch ihrem Inhalte nach. Wenn z. B. die socialen Normen, welche die Vertreter der Vergesellschaftung der Productionsmittel in Vorschlag bringen, in irgend einem Staate eingeführt würden, würde die Regelung des wirtschaftlichen Zusammenwirkens sich in manchen Beziehungen auch materiell von derjenigen unterscheiden, die sich unter der Herrschaft der heutigen socialen Normen vollzieht, obschon der Unterschied nicht so gross wäre, wie sich die Befürworter der Vergesellschaftung der Production vorstellen.

Um den Unterschied zwischen der ins Gebiet der Wirtschaftslehre gehörigen Regelung der gesellschaftlich zusammenwirkenden wirtschaftlichen Thätigkeit und der der Gesellschaftswissenschaft zufallenden Schaffung und Aufrechthaltung der diese Regelung beherrschenden socialen Normen ins richtige Licht zu setzen, will ich diese beiden Erscheinungen an derjenigen wichtigen Regelung des gesellschaftlichen wirtschaftlichen Zusammenwirkens, die wir Tausch nennen, klar zu machen suchen.

Unter Tausch versteht man eine Regelung der Verwendungen eines äusseren Gutes mit Hilfe gesellschaftlichen Zusammenwirkens, die darin besteht, dass wir dasselbe einem anderen Menschen übergeben, der dagegen uns die Verfügung über ein davon verschiedenes, von uns höher von ihm aber niedriger gewertetes Gut überträgt. Der Tausch wäre ohne das Vorhandensein socialer Normen so erschwert, dass er thatsächlich nur in seltenen Fällen zustande käme, und zwar erstrecken sich die socialen Normen, deren es bedarf, um sein Zustandekommen zu erleichtern, nach zwei verschiedenen Richtungen. Fast bei jedem Tausche muss der eine der Tauschenden dem anderen creditieren. Auch der Tausch Zug um Zug besteht selten in einer gleichzeitigen Uebergabe der vertauschten Gegenstände, sondern unterscheidet sich von Credittausch bloss dadurch, dass, wenn der eine die von ihm zu vertauschende Sache dem anderen übergeben hat, dieser verpflichtet ist, sofort ihm auch die seinige zu übergeben, während ihm beim Credittausch hiefür eine längere Frist angesetzt ist, mit anderen Worten dadurch, dass der gewährte Credit ein sehr kurzer ist. Der Credit ist, wie ich schon früher auseinander gesetzt habe, ohne das Vorhandensein socialer Normen nicht denkbar. Ausserdem bedarf es, um die beiderseitigen Uebertragungen der Verfügungsgewalt über äussere Güter wirksam zu machen, eines Schutzes sowohl gegenüber dem anderen Tauschenden als auch gegenüber Dritten. Dieser Schutz wird durch die Rechtsnormen geschaffen, die einerseits

festsetzen, dass mit dieser Uebertragung Eigenthum an der übertragenen Sache erworben wird, andererseits dieses Eigenthum gegen die Uebergriffe aller anderen Menschen sicher stellen. Die Regelung des Zusammenwirkens selbst jedoch, durch welche der Tausch zustande kommt, ist trotz der Unentbehrlichkeit dieser verschiedenen socialen Normen ein rein wirtschaftlicher Act und hat mit der gesellschaftlichen Thätigkeit der Schaffung und Aufrechthaltung dieser Normen nichts zu thun.

Man wird vielleicht fragen, warum denn, wenn auf dem ausserordentlich umfangreichen Gebiete des Tausches nur die den Credit oder, allgemeiner ausgedrückt, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen und das Eigenthum schützenden Normen „Recht“ sind, in jedem Gesetzbuch die verschiedenen Arten des Tausches, Kauf, Lohndienstvertrag, Darlehen, Miete, Pacht nicht nur genau beschrieben, sondern auch als „Rechtsverhältnisse“ bezeichnet werden, mit anderen Worten, warum sich das Gesetz nicht mit der einfachen Bestimmung begnügt, dass das Recht auf Erfüllung eingegangener Verpflichtungen und das Eigenthum durch Zwangmittel geschützt seien und dann diese Zwangsmittel und ihre Anwendung festsetzt. Ich beantworte diese Frage folgendermaassen. Wäre in Wirklichkeit jeder Tauschvertrag sofort als solcher erkennbar, in allen seinen Theilen klar und unter allen Umständen durch das Recht geschützt, so würde die einfache Bestimmung, dass alle Tauschverträge unter Androhung der Execution zu halten seien, genügen, um den Credit zu sichern. Allein es gibt eben Tauschverträge, die nicht executionsfähig sind, und solche, die es nur sind, wenn sie unter Beobachtung gewisser Formen abgeschlossen werden, oder die nur auf bestimmte Art und Weise bewiesen werden können, und wieder andere, beziehungsweise Nebenbestimmungen, für welche eine rechtliche Vermuthung spricht, so dass sie gar nicht bewiesen zu werden brauchen. Um in allen diesen Richtungen Klarheit zu schaffen, muss das Gesetz oft sehr in die Einzelnheiten eingehen und namentlich eine Definition der verschiedenen Arten der Tauschverträge geben. Wenn sodann die Verpflichtungen, die durch die rechtlich geschützten Tauschverträge begründet werden, Rechtsverhältnisse genannt werden, so bedeutet dies weiter nichts, als dass sie durch das Recht geschützt sind; aber die concreten, rechtlich geschützten Tauschverträge sind ebensosehr wirtschaftliche Acte wie die nicht rechtlich geschützten, die gleichfalls häufig vorkommen und nicht selten auch moralische Verpflichtungen oder Verpflichtungen der Sitte begründen. Aehnlich verhält es sich mit dem rechtlichen Schutze des Eigenthums. Auch dieser setzt eine Definition des Eigenthumes und eine Festsetzung der Voraussetzungen seines Erwerbes und Verlustes voraus.

Die Grenze zwischen der zum Zwecke gesellschaftlichen Zusammenwirkens geregelten wirtschaftlichen und der diese Regelung mittelst der socialen Ordnung beherrschenden gesellschaftlichen Thätigkeit verwischt sich im Leben höchstens bei der ethischen Thätigkeit, durch welche das einzelne Individuum seine eigenen Handlungen, manchmal unbewusst, den socialen Normen anpasst. Bei der politischen Thätigkeit dagegen kommt

der Unterschied immer sehr deutlich zum Ausdruck, und zwar selbst da, wo das wirtschaftende Subject das Organ einer Gemeinschaft ist, das als solches in der Regel in hohem Maasse politische Thätigkeit ausübt.

Da fast alle organisierten Gemeinschaften wirtschaften, nennt man dieselben heute oft „Gemeinwirtschaften", und die Thätigkeit der sie vertretenden Organe „gemeinsames Wirtschaften". Allein die von der Gemeinschaft auf Grundlage socialer Normen bestellten Vertreter der Gemeinwirtschaften sind deshalb keineswegs ausschliesslich wirtschaftlich thätig. Nur ihre äussere Wirtschaft, die im Tauschverkehr besteht, den sie mit anderen Gemeinschaften oder mit einzelnen Individuen pflegen, ist ausnahmslos wirtschaftliche Thätigkeit. Das, was man ihre innere Wirtschaft nennt, ist dagegen aus allen Thätigkeitsarten gemischt. Ich habe bereits ein Beispiel angeführt, wo die Thätigkeit der Vertreter der Gemeinschaft, die in diesem Falle allerdings kaum Gemeinwirtschaft genannt wird, consumtive Thätigkeit ist, nämlich die Thätigkeit der von einer Spielgesellschaft erwählten Leiter des Spieles. Bei Gemeinwirtschaften zum Zwecke der Production ist die Thätigkeit der Directoren, welche in der Ueberwachung und Leitung der Arbeitsconcentrierung und Arbeitstheilung besteht, unzweifelhaft productive Thätigkeit ebenso wie die gleiche Thätigkeit des privaten Unternehmers. Wirtschaftliche Thätigkeit ist in diesem und im vorigen Falle nur diejenige Thätigkeit der Leiter der Gemeinschaft, durch welche die verschiedenen Verwendungen der der Gemeinschaft gehörigen Güter und der eigenen Zeit nach dem Grundsatze der Wirtschaftlichkeit geordnet werden. Dagegen ist die Schaffung besonderer für die Gemeinschaft maassgebender Rechtsnormen, welche die Regelung des Zusammenwirkens ihrer Mitglieder beherrschen, eine Thätigkeit, die bei dem für sich wirtschaftenden einzelnen Individuum nicht vorkommt, politische Thätigkeit, und ebenso die Aufrechthaltung dieser oder anderer Rechtsnormen. Die politische Thätigkeit der Vertreter der Gemeinwirtschaften gestaltet sich im concreten Falle oft so umfangreich, dass sie alle andere Thätigkeitsarten an Bedeutung weit überragt. Am deutlichsten sehen wir dies bei der wichtigsten aller Gemeinwirtschaften, dem Staate, dessen Leiter in besonders hohem Maasse politische Thätigkeit ausüben. Es scheint mir daher einigermaassen fraglich, ob der Name „Gemeinwirtschaften" zur Bezeichnung aller organisierten Gemeinschaften richtig gewählt sei. Ich würde vorziehen, wenn man sich nicht mit dem Namen Gemeinschaft begnügen will, sie organisierte Zweckgemeinschaften zu nennen. Je nach der Art des Zweckes könnte man dann Gemeinschaften zu consumtiven und productiven Zwecken, zu Erziehungszwecken, zu wirtschaftlichen Zwecken und zu Zwecken der socialen Ordnung unterscheiden.

Endlich bedarf auch diejenige gesellschaftliche Thätigkeit, die ich die politische genannt habe, in hohem Maasse eines geregelten gesellschaftlichen Zusammenwirkens, und dieses steht in ganz gleicher Weise wie bei den anderen zweckbewussten Thätigkeiten unter der Herrschaft socialer Normen. Wie ich schon früher hervorgehoben habe, betheiligen sich bei

der politischen Thätigkeit und daher auch bei ihrer für das gesellschaftliche Zusammenwirken erforderlichen Regelung fast alle organisierten und unorganisierten Gemeinschaften. Dieselben schaffen die socialen Normen, welche diese Regelung zu befestigen bestimmt sind, und sorgen für deren Durchführung. Begreiflicherweise ist jedoch nicht nur die Schaffung und Aufrechthaltung dieser Normen, sondern ebenso die Regelung selbst, welche unter ihrer Leitung stattfindet, gesellschaftliche Thätigkeit und deshalb Object der Gesellschaftswissenschaft.

Die socialen Normen, welche die Regelung des gesellschaftlichen Zusammenwirkens bei der politischen Thätigkeit beherrschen und welche man heute vielfach, soweit es Rechtsnormen sind, Verfassungsnormen nennt, sind besonders wichtig, weil sie die Grundlage für die gesammte sociale Ordnung bilden. Die Schaffung der Verfassungsnormen ist heute grösstentheils der wichtigsten und mächtigsten Gemeinschaft, dem Staate, übertragen. Dennoch möchte es scheinen, dass dieselben hie und da durch blosse Willkür ersetzt werden, nämlich da, wo der Leiter des Staates ein absoluter Monarch oder eine andere absolut herrschende, d. h. durch keine Verfassung gebundene Regierung ist. Immerhin ist diese Willkür zum allermindesten, und zwar nicht selten in sehr wirksamer Weise, durch Normen der Sitte und Moral beschränkt, und obwohl ein absoluter Monarch selbstherrlich Recht schaffen kann, besitzt dasselbe doch in der Regel für die Zukunft auch ihm gegenüber bindende Gewalt. Zudem führt die Entwicklung mehr und mehr zu Einschränkungen dieser Willkür durch das Recht. Das ist der Gang der Entwicklung nicht nur beim Staate, sondern bei allen organisierten Gemeinschaften namentlich auch bei der Familie.

Die im Vorigen fixierte Stellung der Gesellschaftswissenschaft zu den ihr coordinierten andern Wissenschaften vom zweckbewussten und deshalb durch das gesellschaftliche Zusammenwirken direct beeinflussten menschlichen Leben bestätigt durchaus die schon früher von mir ausgesprochene Ansicht, dass es nicht angeht, die Lehre vom gesellschaftlichen Zusammenwirken in ihrer Gesammtheit einer einheitlichen Wissenschaft zuzuweisen, und diese dann Gesellschaftswissenschaft zu nennen; denn eine solche einheitliche Wissenschaft wäre viel zu compliciert, während uns die Scheidung in die bezeichneten fünf Specialwissenschaften die wissenschaftliche Erforschung der Regeln und Gesetze des zweckbewussten Lebens ausserordentlich erleichtert. Es kann sich daher nur fragen, ob es nicht neben diesen Specialwissenschaften eine sie bloss verbindende höhere Einheitswissenschaft gibt, der der Name Gesellschaftswissenschaft gebürt. Diese Frage wird im folgenden Abschnitte geprüft werden. Dagegen sehen wir schon jetzt, dass der Name Gesellschaftswissenschaft für die Lehre von der durch die Gesellschaft geschaffenen und aufrecht gehaltenen gesellschaftlichen Ordnung jedenfalls auch deshalb passt, weil der Zweck der gesellschaftlichen Ordnung in der Organisation des gesellschaftlichen Zusammenwirkens besteht; denn es ist sicherlich zulässig, die fragliche Wissenschaft nach diesem Zwecke Gesellschaftswissenschaft zu nennen.

IV.

Gesellschaftswissenschaft und menschliche Biologie.

Ich gehe dazu über zu zeigen, wie sich die theoretischen Wissenschaften von den zweckbewussten menschlichen Thätigkeiten mit Inbegriff der Gesellschaftswissenschaft in das System aller theoretischen Wissenschaften vom menschlichen Leben einreihen; denn erst wenn wir auch hierüber volle Klarheit gewonnen haben, vermögen wir einerseits die Aufgaben der Gesellschaftswissenschaft richtig zu erfassen, anderseits uns vollständig zu überzeugen, dass der Name „Gesellschaftswissenschaft“ der Wissenschaft von der socialen Ordnung auch eher gebürt als der alle diese Wissenschaften verbindenden höheren Einheitswissenschaft, die man heute oft so nennt.

Die Entdeckung von Entwicklungsgesetzen der Art, die sich an den Namen Darwin anknüpft, hat der Wissenschaft der Biologie ein neues Forschungsgebiet eröffnet. Solange man glaubte, dass die verschiedenen Arten organischer Wesen, die unsere Erde bevölkern, beständig dieselben bleiben, durfte sich diese Wissenschaft damit begnügen, ihre Eigenschaften und das sich daran anknüpfende Leben in irgend einem zeitlichen Abschnitte zu erforschen. War dies geschehen, so hatte man Gesetze gefunden, von denen man annahm, dass sie beständig gegolten hatten und ebenso beständig gelten werden, solange die betreffende Art existierte. Seit man dagegen eingesehen hat, dass alle Arten von Lebewesen sich im Laufe der Zeit verändern, genügt diese Art der Forschung nicht mehr. Man verlangt nun, dass für jede Art die in der Vergangenheit liegenden Veränderungen ihrer Eigenschaften und Lebenserscheinungen sowie deren Ursachen und Gesetze nachgewiesen und, wenn möglich, auch die zukünftigen Veränderungen vorausbestimmt werden. Damit wird die bisher ausschliesslich herrschende Forschung, welche die Lebensgesetze als unveränderlich ansieht und deshalb heute die statische genannt wird, nicht beseitigt; denn man kann die verschiedenen Entwicklungsphasen der Gattung immer noch als feste Zustände betrachten und als solche wissenschaftlich untersuchen; wohl aber reiht sich derselben eine zweite wissenschaftliche Forschung an, deren Aufgabe im Studium der zeitlichen Veränderungen dieser Zustände besteht. Man nennt dieselbe nicht selten die dynamische, ich ziehe jedoch den Ausdruck evolutionistisch zu ihrer Bezeichnung vor; denn da die statische Forschung gleichfalls mit Causalitäten zu thun hat, und jede Causalität eine Bewegung von der Ursache zur Folge voraussetzt, ist auch die statische Forschung theilweise „dynamisch“.

Die für eine fruchtbringende evolutionistische Forschung auf dem Gebiete der Biologie nothwendige Grundlage ist leider zur Zeit noch mangelhaft, weil wir einer vollständigen Erkenntnis der Entwicklungsgesetze der verschiedenen Lebewesen entbehren. Ich erinnere nur an den Streit über die Vererblichkeit der im Individualleben erworbenen Eigenschaften. Kein Zweifel, dass sich das Dunkel, das heute noch über diesen Entwicklungs-

gesetzen schwebt, allmählich aufhellen wird; aber solange dies nicht geschehen ist, ist die Aufgabe der evolutionistischen biologischen Forschung eine sehr schwierige. Beim Menschen entsteht eine weitere Complication dadurch, dass er dasjenige organische Wesen ist, bei dem die Entwicklung der Art am raschesten fortschreitet, weil bei ihr eine Ursache mitwirkt, die bei den anderen Organismen mangelt. Bei Pflanze und Thier ist nämlich die Entwicklung der Art einzig von den directen Einflüssen der Aussenwelt abhängig. Der Mensch dagegen ist daneben einer ihm eigenthümlichen Enwicklung unterworfen, die, obwohl ebenfalls unter den Einflüssen der Aussenwelt stehend, doch mehr oder weniger selbständig vor sich geht, und die man schon kannte, als man die erstere noch bezweifelte, der Entwicklung der Cultur. Und diese Enwicklung ist die Hauptursache derjenigen der menschlichen Gattung oder Rasse. Die evolutionistische biologische Forschung hat sich daher beim Menschen auf die Untersuchung der Entwicklung der Cultur auszudehnen und deren Einfluss auf diejenige der Rasse festzustellen. Begreiflicherweise wird dadurch ihre Aufgabe wiederum ganz wesentlich erschwert.

Was haben wir unter der menschlichen Cultur zu verstehen? Diese Frage ist nicht ganz leicht zu beantworten. Jedenfalls darf man die Cultur nicht im gesellschaftlichen Zusammenwirken an sich, also nicht in der „Gesellschaft“ suchen; denn auch bei vielen Thieren findet gesellschaftliches Zusammenwirken statt. Um den Begriff der specifisch menschlichen Cultur zu bestimmen, müssen wir vielmehr davon ausgehen, dass der Mensch und nur er allein imstande ist, durch Lernen, also mittelst zweckbewusster Thätigkeit, sich eine Menge von Kenntnissen und Fertigkeiten, ja sogar von Gefühlen anzueignen und das Erlernte durch Sprache und Schrift auf andere zu übertragen. Infolge des Strebens nach dem Glück entsteht dadurch ein stets wachsender Fond von Erkenntnissen, Fertigkeiten und Gefühlen, der das ganze zweckbewusste Leben, Consumtion, Production, Erziehung, Wirtschaft, sociale Ordnung aufs tiefstgehende beeinflusst und dem alle Wissenschaften und Künste sowie die Religion die Höhe verdanken, auf der sie heute stehen. Diesen Fond von Wissen, Können und Fühlen, der jeweilen jedem einzelnen, wenn auch immer nur theilweise, durch Erlernen zueigen wird, und den dadurch geübten Einfluss auf die zweckbewussten Thätigkeiten und durch diese auf das ganze Leben der Menschen, wodurch die angeborenen Eigenschaften einen Zusatz von erworbenen erhalten, nennt man die Cultur. Das gesellschaftliche Zusammenwirken ist hienach eine nothwendige Voraussetzung der Cultur, aber eben nur ihre Voraussetzung, nicht die Cultur selbst. Im ferneren ersieht man aus dem Gesagten, dass die Höhe der Cultur eines Volkes nicht bloss von dem angesammelten und theoretisch zur Verfügung stehenden Schatz von Wissen, Können und Fühlen abhängt, sondern ebensosehr von Stärke und Umfang der Wirkung desselben auf das Leben. Als blosser Inbegriff des angesammelten Wissens, Könnens und Fühlens aufgefasst wäre die Cultur heute bei allen civilisierten Völkern annähernd dieselbe; die productiv-

technischen Wissenschaften z. B. sind in Russland nicht minder weit fortgeschritten als in England. Aber der Einfluss dieses Wissensschatzes auf die zweckbewussten menschlichen Thätigkeiten und durch diese auf das Leben ist nicht überall derselbe; er ist in Russland z. B. geringer als in England. Die Cultur in dem hier zur Geltung kommenden weiteren Sinne des Wortes steht daher in England auf einer höheren Stufe als in Russland.

Für die Entwicklung der menschlichen Gattung bildet, wie ich schon bemerkt habe, die Cultur das Hauptmoment. Gegenüber ihren starken und die menschliche Rasse tief beeinflussenden Veränderungen treten diejenigen, die auf directen Einflüssen der Aussenwelt beruhen, in den Hintergrund. Nur verhältnismässig selten haben auch diese fühlbaren Einfluss auf die Entwicklung der menschlichen Gattung, wie z. B. wenn ein Volk auswandert, so dass sich das Klima, unter dem es bis dahin gelebt hat, verändert, oder wenn Naturereignisse seinen Grund und Boden unfruchtbar machen.

Die Erkenntnis des Einflusses, den die Entwicklung der Cultur auf diejenige der Rasse ausübt, ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Stellung, welche die Wissenschaften vom zweckbewussten menschlichen Leben, die ich bis dahin die socialen genannt habe, im System sämmtlicher Wissenschaften vom Leben der menschlichen Gattung einnehmen.

Es gibt ausser den Wissenschaften vom zweckbewussten menschlichen Leben, der Gruppe der socialen Wissenschaften, noch andere Wissenschaften vom Menschen, deren Aufgabe darin besteht, denselben als zweckunbewusstes oder als zweckunbewusst vorausgesetztes Lebewesen durch Beobachtungen seines Körpers und seiner Lebensäusserungen kennen zu lernen, ein Verfahren, das behufs Erforschung der Lebensgesetze anderer organischen Wesen fast ausschliesslich zur Anwendung kommt. Alle diese Wissenschaften, die Anatomie, die Physiologie, ja sogar die Psychologie haben daher mit dem menschlichen Zweckstreben und dem durch dasselbe herbeigeführten gesellschaftlichen Zusammenwirken direct nichts zu thun. Sie sind aus diesem Grunde auch niemals praktische, sondern immer nur theoretische Wissenschaften. Aber sie gerathen durch den Einfluss der Cultur auf die Entwicklung der Rasse in einen engen Zusammenhang mit den Wissenschaften vom zweckbewussten menschlichen Leben, denen die Entwicklung der Cultur als Untersuchungsobject zufällt. Schon bevor man die Gattung Mensch als in beständiger Entwicklung begriffen erkannt hatte, wusste man zwar, dass infolge der Culturentwicklung manche Erscheinungen des zweckunbewussten menschlichen Lebens, wie z. B. die durchschnittliche Lebensdauer Veränderungen im Laufe der Zeit unterworfen seien. Man hielt jedoch diese Veränderungen lediglich für eine Folge der im Individualleben erworbenen, also durch die Cultur und ihre Entwicklung bedingten Eigenschaften und glaubte, dass die angebornen natürlichen Eigenschaften der menschlichen Gattung keine Veränderungen erleiden, so dass der Mensch sich als stets gleich bleibende Gattung fortpflanze. Demgemäss unterschied man zwischen einem sich verändernden Culturmenschen und einem sich gleich bleibenden Naturmenschen und zwischen Wissenschaften,

die den Culturmenschen und solchen, die den Naturmenschen zum Object haben. Die praktische Durchführung dieser Zweitheilung erwies sich freilich als zur Zeit noch unmöglich. Man konnte wohl verhältnismässig leicht den Einfluss der Cultur auf die Veränderungen der biologischen Erscheinungen des unbewussten Lebens feststellen; denn diese mussten ja auf Veränderungen der Cultur beruhen. Es schien z. B. nicht besonders schwierig, die Veränderungen der durchschnittlichen Lebensdauer sowohl im Allgemeinen als in den verschiedenen Berufsarten aus der Entwicklung der Cultur causal zu erklären. Allein der Versuch, hieraus die durchschnittliche Lebensdauer des Menschen als Naturwesen, die man sich als constante Grösse dachte, zu finden, wurde von niemandem unternommen. Immerhin durfte man die Hoffnung hegen, durch unablässige Beobachtungen die Wirkungen der Cultureinflüsse festzustellen und so später einmal die durchschnittliche natürliche Lebensdauer und ebenso andere angeborene Eigenschaften der Gattung annähernd bestimmen zu können. Waren diese festen Grössen einmal gefunden, so hatte man die Grundlage gewonnen, um alle infolge der Culturentwicklung entstandenen und neu entstehenden Veränderungen der biologischen Erscheinungen zu ermitteln. Der Entwicklung der Cultur standen dann die angeborenen Eigenschaften als davon unabhängige, unveränderliche Attribute der Gattung Mensch gegenüber, und die Abhängigkeit der allgemeinen Wissenschaft von diesen angeborenen Eigenschaften, die man Biologie nannte, von den Erscheinungen des zweckbewussten menschlichen Culturlebens war verschwunden. Aber die Entdeckung der Thatsache, dass auch in den angeborenen Eigenschaften der menschlichen Gattung eine Entwicklung stattfindet, hat diese Hoffnung auf eine von den Culturwissenschaften unabhängige Biologie zerstört. Wir wissen jetzt, dass die Entwicklung der angeborenen Eigenschaften nicht bloss von der Cultur beeinflusst wird, sondern dass die erstere auch auf die letztere und dadurch auf die zweckbewussten menschlichen Thätigkeiten zurückwirkt.

Wir dürfen beispielsweise die Veränderung der durchschnittlichen Lebensdauer nicht mehr, wie dies früher geschah, lediglich auf veränderte Cultureinflüsse zurückführen, sondern müssen uns zugleich fragen, ob sich nicht auch die angeborenen Eigenschaften des Menschen, die Eigenschaften seiner Rasse, so verändert haben, dass dadurch ein Einfluss auf die mittlere Lebensdauer ausgeübt wird. Diese Frage ist in der letzten Zeit für England durch John B. Haycraft[1]) wirklich aufgeworfen worden, und Haycraft ist zu dem interessanten Resultate gelangt, dass die in England stattgefundene Erhöhung der durchschnittlichen Lebensdauer wahrscheinlich die Resultante von Culturwirkungen ist, welche die durchschnittliche Lebensdauer erhöhen und einer körperlichen Verschlechterung der Rasse, die dieselbe erniedrigt. Ich kann hier nicht in vollem Umfange mittheilen, wie er dies begründet, sondern bemerke bloss, dass er sich dabei auf verschiedene statistische Erhebungen stützt, von denen ich nur eine nebst der

[1]) Natürliche Auslese und Rassenverbesserung, von John B. Haycraft, aus dem Englischen übersetzt von Dr. Hans Kurella. Leipzig 1895.

daraus gezogenen Schlussfolgerung kurz erwähnen will. Es ist dies eine Berechnung der durchschnittlichen Lebensanwartschaft der verschiedenen Altersstufen in den beiden Perioden von 1838 bis 1854 und 1871 bis 1880. Daraus ergibt sich, dass während der zweiten Periode die Lebensanwartschaft bis zum zwanzigsten Jahr eine längere war als während der ersteren, von da an aber eine kürzere.

Haycraft zieht hieraus den Wahrscheinlichkeitsschluss, dass, weil auch auf den höheren Altersstufen die der Lebensdauer günstiger gewordenen Cultureinflüsse fortdauern, eine Verminderung der natürlichen Lebenskraft, also eine Verschlechterung der Rasse, stattgefunden habe, während diese Verschlechterung der Rasse für die Zeit bis zum 20. Jahr vermuthlich zwar ebenfalls bestehe, aber während dieser Periode durch die der Verlängerung des Lebens günstigeren Cultureinflüsse überwogen werde.

Auch an sich rein culturelle Erscheinungen, wie die Vermehrung oder Verminderung der Verbrechen, dürfen wir nicht mehr ausschliesslich aus Veränderungen der Cultur erklären. Die starke Verminderung der Verbrechen gegen Leib und Leben z. B., die seit dem Mittelalter stattgefunden hat, beruht sicherlich nicht bloss auf Veränderungen der Cultur, sondern auch auf Veränderungen unserer Rasse, die sich, obschon hauptsächlich unter dem Einfluss der Culturentwicklung, seit jener Zeit vollzogen haben.

Das richtige Verständnis der Entwicklung einerseits der menschlichen Rasse oder des zweckunbewussten Lebens, anderseits der Cultur oder des zweckbewussten Lebens und dementsprechend der beiden Gruppen von Wissenschaften vom zweckunbewussten und zweckbewussten Leben, den natürlich-biologischen und den cultur-biologischen, lässt sich unter diesen Umständen nur mit Hilfe einer höheren Einheitswissenschaft gewinnen, welche die Entwicklung der Gattung Mensch im vollen Umfange, also sowohl hinsichtlich der Rasse als hinsichtlich der Cultur, zum Object hat, einer Wissenschaft, die man am besten evolutionistische Biologie nennt. Allein diese Wissenschaft erschliesst sich unserem Verständnis wiederum nur dann voll und ganz, wenn wir die Entwicklung aus ihren Ursachen zu erklären vermögen. Hiezu bedarf es aber der Erkenntnis auch der statischen Gesetze des menschlichen Lebens und vieler anderer statischen Gesetze der lebendigen und leblosen Natur; denn diese sind für die Entwicklung der Cultur und Rasse mitbestimmend. Wir können somit die evolutionistische menschliche Biologie nicht vollständig von den anderen Naturwissenschaften insbesondere der statischen menschlichen Biologie trennen. Zudem lassen sich die eine Entwicklung in sich schliessenden Veränderungen der Cultur oder Rasse keineswegs scharf von Veränderungen vorübergehender, die Entwicklung nicht beeinflussender Art unterscheiden. Es ist zwar keineswegs schwierig, theoretisch ein sicheres Unterscheidungsmerkmal zwischen evolutionistischen und nicht evolutionistischen Veränderungen der Lebenserscheinungen zu finden. Dasselbe liegt darin, dass die letzteren sich wiederholen, so oft die Ursachen, aus denen sie hervorgegangen sind, wiederkehren, mit anderen Worten, dass der Causalzu-

sammenhang zwischen ihren Ursachen und ihrer in der Veränderung biologischer Erscheinungen zutage tretenden Wirkung ein statisches empirisches Gesetz einer bestimmten Entwicklungsphase bildet, während evolutionistische Veränderungen sich in der Regel nicht wiederholen, weil die Entwicklung der Art fortschreitet und daher die Ursachen, die sie hervorgerufen haben, nie genau so wiederkehren. Allein diese beiden Kategorien von Veränderungen der Lebenserscheinungen sind durch keine feste Grenze geschieden, sie gehen vielmehr allmählich in einander über, so dass es auch aus diesem Grunde schwierig ist, die evolutionistische Biologie von der statischen rund und nett abzutrennen. Das volle Verständnis für beide Wissenschaften eröffnet uns daher erst ihre Verbindung zu der noch höheren Einheitswissenschaft der allgemeinen menschlichen Biologie.

Noch aus einem zweiten Grunde bildet die allgemeine menschliche Biologie die höhere Einheit einerseits für die evolutionistische und statische Biologie, anderseits für sämmtliche Specialwissenschaften vom menschlichen Leben.

Object der Biologie ist das Leben der Gattung oder eines bestimmt abgegrenzten und mit besonderen Eigenschaften begabten Theiles der Gattung, beim Menschen z. B. eines bestimmten Volkes. Durch Beobachtungen am einzelnen Individuum können daher nur dann sichere biologische Resultate erlangt werden, wenn alle Individuen der gleichen Gattung oder desjenigen Theiles der Gattung, der der biologischen Forschung unterstellt ist, vollständig die gleichen Eigenschaften oder Lebenserscheinungen aufweisen. Das trifft in vollem Umfange nur bei wenigen Lebewesen zu und niemals bei solchen höherer Ordnung. Beim Menschen z. B. mangeln individuelle Verschiedenheiten höchstens hinsichtlich einiger körperlichen Eigenschaften, wie Blutumlauf und Verdauung, ja selbst hier muss zum mindesten geprüft werden, in welchem Maasse die gemachten Beobachtungen durch die Individualität des Versuchsobjectes modificiert werden. Weit häufiger sind Eigenschaften oder Lebenserscheinungen, die zwar bei sämmtlichen Individuen der Gattung vorkommen, aber mit individuellen Verschiedenheiten, wie die körperliche Grösse, die Lebensdauer, sowie solche, die wir bloss bei einem Theile der biologisch zu untersuchenden Gesammtheit finden, wie Selbstmorde und Verbrechen. Alle diese Eigenschaften und Erscheinungen sind, mit Ausnahme solcher, die bloss bei ganz wenigen oder gar nur bei einem einzigen Individuum vorkommen, sowohl an sich als bezüglich ihrer Häufigkeit von Bedeutung für die Gattung und daher Object der Biologie. Selbstredend haben die infolge von Verschiedenheiten der Individuen nicht bei allen oder nicht bei allen in gleicher Weise vorkommenden biologischen Erscheinungen beim Menschen grösseren Umfang als bei anderen Lebewesen, obschon sie bei diesen keineswegs mangeln und hie und da sogar sehr wichtig sind, wie z. B. die Gliederung der Bienen in Männchen, Weibchen und Arbeiter mit verschiedenen diesen Unterschieden entsprechenden Beschäftigungen.

Bei allen durch individuelle Verschiedenheiten beeinflussten biologischen Erscheinungen lassen sich sowohl die durchschnittliche Beschaffenheit, d. h.

die Arteigenschaft, als auch die Häufigkeit im Verhältnis zu der Individuenzahl, die man gleichfalls als eine Arteigenschaft betrachten kann, in sicherer Weise nur mit Hilfe der Statistik ermitteln. Man spricht dann von mittelst der Statistik gewonnenen Durchschnittserscheinungen, z. B. einer durchschnittlichen Lebensdauer, Durchschnittsgrösse, Durchschnittseinkommen, durchschnittlicher Häufigkeit der Selbstmorde, der Verbrechen. In Wirklichkeit ist aber damit eine Eigenschaft der Gesammtheit, ein Artmerkmal, festgestellt.

Die Möglichkeit, mittelst der Statistik sichere Artmerkmale zu gewinnen, ist für die Biologie epochemachend; denn nur durch die Artmerkmale oder generellen biologischen Erscheinungen wird für diese Wissenschaft bei Arten, deren Individuen erhebliche Verschiedenheiten aufweisen, also vor allem bei der Gattung Mensch, ein sicherer Boden geschaffen. Freilich dürfen wir bei der blossen Feststellung der generellen biologischen Erscheinungen nicht stehen bleiben, sondern müssen weiter gehen, und versuchen, mit ihrer Hilfe die Entwicklung der Art, die sich in den Veränderungen der generellen biologischen Erscheinungen ausprägt, causal zu begreifen. Das schliesst nicht aus, dass wir, indem wir die Entwicklung als stille stehend fingieren, die statischen Ursachen der generellen Lebenserscheinungen aufdecken und dadurch statische Gesetze des Lebens gewinnen. Allein diese statischen Gesetze erklären uns nur die in der einzelnen festen Entwicklungsphase bestehenden causalen Beziehungen der generellen Lebenserscheinungen zu einander. Ueber die Ursachen der eine Entwicklung der Art enthaltender Veränderungen genereller biologischer Erscheinungen gegenüber den gleichartigen Erscheinungen früherer Entwicklungsphasen dagegen geben sie uns keinen Aufschluss. Diese Erkenntnis kann nur dadurch gesichert werden, dass wir, nachdem wir die Veränderungen gleichartiger genereller biologischer Erscheinungen im Laufe der Zeit festgestellt haben, untersuchen, welche Veränderungen anderer Erscheinungen zeitlich mit ihnen zusammenfallen, die, gestützt auf unsere allgemeine Erkenntnis, jene ursächlich bewirkt haben können.

Wenn jede Veränderung einer generellen biologischen Erscheinung mit einer einzigen als ihre Ursache gedenkbaren Veränderung einer anderen generellen oder auch einer concreten Erscheinung, wie z. B. in der menschlichen Biologie mit der Veränderung einer socialen Norm zusammenfiele, wäre dadurch der empirische Causalzusammenhang ohne weiteres hergestellt. In der Regel trifft jedoch die Veränderung einer generellen biologischen Erscheinung mit der Veränderung mehrerer anderer genereller oder concreter Erscheinungen zusammen, welche gedenkbare oder gar wahrscheinliche Ursachen der ersteren sind. In diesen Fällen ist es meistentheils schwierig zu ermitteln, welchen Antheil die verschiedenen möglichen Ursachen an der Veränderung der generellen biologischen Erscheinung gehabt haben, und es bedarf umfassender Untersuchungen und des Einblickes in sehr viele Specialwissenschaften, um jeder dieser Ursachen den ihr gebürenden causalen Antheil am Resultat zuzuscheiden. Oft ist es geradezu unmöglich;

aber es wird doch immer leichter, je mehr die Wissenschaft fortschreitet. Die bei diesen Untersuchungen einzuschlagende Methode genau zu beschreiben, ist allerdings kaum möglich, da sich dieselbe durchaus nach dem concreten Falle richtet. Ich muss mich daher damit begnügen, dieselbe an einem möglichst einfachen Beispiele zu erläutern.

Es ist, gestützt auf die Resultate der Specialwissenschaft vom Einfluss gewisser Gifte auf den Menschen, wahrscheinlich, dass durch eine Gesetzgebung, welche den Consum des Alkohols einschränkt, die Zahl mancher Krankheiten und Verbrechen sowie der Selbstmorde vermindert wird. Wenn daher ein Staat ein Gesetz gegen den Alkohol erlassen hat, und es lässt sich mit Hilfe statistischer Untersuchungen nachweisen, dass nicht nur seit dieser Zeit der Alkoholconsum beträchtlich zurückgegangen ist, sondern dass sich auch die Häufigkeit jener Krankheiten und Verbrechen sowie der Selbstmorde verringert hat, so muss das Zusammentreffen der dadurch gemäss dem Grundsatz post hoc ergo propter hoc gewonnenen Wahrscheinlichkeit dafür, dass zwischen diesen beiden Gruppen von Lebenserscheinungen, dem Erlass jenes Gesetzes und der Verminderung jener Krankheiten und Verbrechen sowie der Selbstmorde, ein Causalzusammenhang besteht, mit der bereits auf anderem Wege festgestellten Wahrscheinlichkeit, dass eine Einschränkung des Alkoholconsums in der That die Ursache jener anderen Erscheinungen sein kann, eine annähernde Gewissheit für diesen Causalzusammenhang schaffen, insofern nicht der Beweis geleistet werden kann, dass die Abnahme von Krankheiten, Verbrechen und Selbstmorden noch mit anderen gleichzeitigen Veränderungen von Lebenserscheinungen zusammenfällt, die ebenfalls, gestützt auf unsere anders woher geholte Erkenntnis, dieselbe verursacht haben können. Wir müssen daher, bevor die bezeichnete annähernde Gewissheit jenes Causalzusammenhanges völlig bewiesen ist, wissen, welche andere Ursachen zu einer Verminderung der fraglichen generellen biologischen Erscheinungen führen können, und ob dieselben im concreten Falle vorliegen. Nehmen wir an, wir vermögen nur eine einzige solche Ursache ausfindig zu machen, nämlich die Verminderung der Armut, wobei unentschieden bleiben mag, ob nicht einige Verbrechen wie namentlich Körperverletzung durch Verminderung der Armut eher vermehrt als vermindert werden, so haben wir zu untersuchen, ob sich seit dem Erlass jenes Gesetzes gegen den Alkohol gleichzeitig die Armut vermindert oder vermehrt hat, was wieder am besten durch die Feststellung gewisser genereller Lebenserscheinungen und Vergleichung derselben mit denjenigen früherer Zeit geschieht. Ergibt sich dann, dass weder eine Verminderung noch eine Vermehrung der Armut stattgefunden hat, so dürfen wir fast mit Gewissheit die ganze stattgefundene Abnahme von Krankheiten, Verbrechen und Selbstmorden mit dem erlassenen Gesetze gegen den Alkohol in causale Verbindung bringen. Hat sich dagegen die Armut erheblich vermindert, so fällt zum mindesten ein Theil des eingetretenen Erfolges auf Rechnung dieser Ursache, hat sie sich umgekehrt vermehrt, so ist dem Gesetz gegen den Alkohol eine noch grössere Wirkung zuzuschreiben, als thatsächlich einge-

treten ist und der stattgefundenen Vermehrung der Armut die Abschwächung dieser Wirkung auf das eingetretene Resultat.

Bei Anwendung der im Vorigen beschriebenen Forschungsmethode, die ich wegen ihrer Beziehungen einerseits zur Biologie, anderseits zur Statistik die biologisch-statistische Forschungsmethode nennen will, wird nicht nur eine auf anderem Wege erlangte Erkenntnis durch das mit Hilfe dieser Methode gewonnene Resultat verificiert, sondern es bestätigt auch die erstere wieder das letztere. Die verschiedensten Specialwissenschaften verdanken auf diese Weise der neuen Forschungsmethode Verificationen ihrer Resultate, während umgekehrt die mannigfachsten Veränderungen genereller biologischer Erscheinungen mit Hilfe anderer Wissenschaften echt causal erklärt worden sind. Ja noch mehr. Wenn eine Specialwissenschaft noch nicht zur Erkenntnis bestimmter Gesetze gelangt ist, so kann sie bisweilen mit Hilfe der biologisch-statistischen Forschungsmethode zur empirischen Auffindung derselben gelangen und, darauf gestützt, dann die echt causale Erforschung an die Hand nehmen. Wenn in dem oben angeführten Beispiele die Lehre von den Giften noch nicht zur Erkenntnis der Folgen der chronischen Alkoholvergiftung gelangt ist, so begründet der mit Hilfe der biologisch-statistischen Forschungsmethode geleistete Nachweis eines Causalzusammenhanges zwischen chronischer Alkoholvergiftung und Zunahme gewisser Krankheiten und Verbrechen sowie der Selbstmorde für die Toxikologie ein empirisches Gesetz, und zeigt dadurch dieser Specialwissenschaft, was sie hauptsächlich ins Auge zu fassen hat, um durch die ihr eigenthümlichen Untersuchungsmethoden der Beobachtung am einzelnen Individuum und der Experimente an Thieren zu echt causaler Erkenntnis der Einwirkungen des Alkohols auf den Menschen zu gelangen.

Man sieht leicht ein, dass es unmöglich ist, die causalen Erklärungen der Veränderungen sämmtlicher generellen biologischen Erscheinungen, die sich bei der Gattung Mensch feststellen lassen, mit Hilfe der biologisch-statistischen Forschungsmethode rund und nett den verschiedenen Specialwissenschaften vom menschlichen Leben zuzutheilen, da fast bei jeder dieser Erklärungen mehrere Specialwissenschaften in einander greifen. Die biologisch-statistische Forschungsmethode bedingt vielmehr geradezu eine einheitliche, sich auf die Erklärung aller dieser Veränderungen erstreckende Wissenschaft als höhere Einheit für alle Specialwissenschaften vom menschlichen Leben. Zunächst scheint es, dass diese Wissenschaft die evolutionistische Biologie sei. Allein es gibt, wie ich bereits hervorgehoben habe, unter den Veränderungen genereller biologischer Erscheinungen auch solche, die nicht als Entwicklung der Rasse oder Cultur aufgefasst werden können, und es ist oft gar nicht leicht zu entscheiden, ob wir es mit einer solchen bloss statischen Veränderung oder mit einer evolutionistischen zu thun haben. Der Durchschnittspreis einer Waare z. B. ist eine generelle biologische Erscheinung ebenso sehr wie die Häufigkeit eines Verbrechens. Aber Veränderungen dieses Durchschnittspreises sind ebenso wenig wie Veränderungen der Häufigkeit eines Verbrechens in allen Fällen Erscheinungen der Ent-

wicklung der Cultur und noch weniger solche der Entwicklung der Rasse. Die Veränderung des Durchschnittspreises einer Waare hat, wenn sie auf Verminderung der Mengen dieser oder anderer Waaren infolge schlechter Ernten beruht, mit der Entwicklung der Cultur oder Rasse nichts zu thun. Nur wenn eine Veränderung der Bedürfnisse oder der Rechtsordnung die Ursache ist, kann dieselbe Folge der Culturentwicklung und daher selbst eine evolutionistische Erscheinung sein.

Aehnlich verhält es sich mit den Veränderungen der Verbrechenshäufigkeit. Sind dieselben Folgen vorübergehender Ereignisse, wie z. B. vermehrter Armut wegen einer schlechten Ernte, so sind sie in der Regel für die Entwicklung der Cultur und Rasse ohne Bedeutung. Sie können aber auch eine tiefgehende Umgestaltung der Cultur oder Rasse in sich schliessen, und dann sind sie bemerkenswerte Bestandtheile der Entwicklung. Sodann sind fast alle evolutionistischen Veränderungen der Cultur oder Rasse durch rein statische Ursachen, nämlich durch Naturgesetze, sei es der organischen Wesen die Gattung Mensch inbegriffen, sei es der leblosen Natur, sei es beider zusammen, mitbestimmt, und können daher nur durch Erkenntnis dieser letzteren causal begriffen werden. Wenn z. B. die durchschnittliche Lebensdauer eines Volkes infolge vermehrten Alkoholconsums sinkt, so müssen wir dies in der Regel als eine Erscheinung der Entwicklung, sei es der Cultur oder der Rasse, auffassen, obgleich seine Ursachen ohne Erkenntnis des Naturgesetzes von der Wirkung des Alkohols auf den menschlichen Organismus nicht richtig erfasst werden können. Ich habe daher gewiss mit Recht schon früher hervorgehoben, dass es aus diesem Grunde zur causalen Erforschung der Entwicklung der Cultur und Rasse der Kenntnis der statischen Lebensgesetze sowie vieler Gesetze der leblosen Natur bedarf. Es gibt auch Fälle, in denen die Vergleichung gleichartiger, zeitlich verschiedener genereller biologischer Erscheinungen keine Veränderung, sondern eine Constanz derselben feststellt, also der Beweis für ein wenigstens während eines gewissen Zeitablaufes constantes Artmerkmal geleistet wird. Endlich kann die biologisch-statistische Forschungsmethode benützt werden, um generelle biologische Erscheinungen verschiedener Art, die mit einander in einem statischen Causalzusammenhang stehen, zu finden, und dadurch diesen Causalnexus empirisch zu erhärten. So lässt sich z. B. der Einfluss des Alters auf die menschliche Rasse dadurch empirisch bestimmen, dass man die körperlichen und geistigen Eigenschaften des Durchschnittsmenschen auf sämmtlichen Alterstufen ermittelt und mit einander vergleicht.

Alle diese Verhältnisse, die, wenn es an diesem Orte nicht zu weit führen würde, noch einlässlicher beleuchtet werden könnten, zeigen, dass die biologisch-statistische Forschungsmethode keineswegs der evolutionistischen Biologie charakteristisch ist, und wir nicht einmal die Hoffnung hegen dürfen, ihre Anwendung auf die evolutionistische Biologie von derjenigen auf die statische strict trennen zu können. Im Gegentheil verschmelzen sich durch diese Forschungsmethode evolutionistische und statische Biologie noch enger, als es sonst aus materiellen Gründen geschehen müsste,

so dass die Stellung der allgemeinen Biologie als höherer Einheitswissenschaft sowohl der evolutionistischen und statischen Biologie als auch aller Specialwissenschaften vom menschlichen Leben durch diese Forschungsmethode noch mehr befestigt wird, ohne dass es allerdings nothwendig wäre, die letzteren völlig in ihr aufgehen zu lassen.

Der Hauptmangel der biologisch-statistischen Forschungsmethode und daher auch aller darauf gegründeten biologischen Wissenschaft liegt darin, dass, weil die meisten Veränderungen genereller biologischer Erscheinungen aus mehrfachen selbständigen Ursachen hervorgehen, es trotz Mithilfe sämmtlicher Wissenschaften oft unmöglich ist, die Antheile, welche diese verschiedenen Ursachen am Resultat haben, von einander auszuscheiden. Aus diesem Grunde leiden die meisten mit ihrer Hilfe gewonnenen Resultate an einer gewissen Unbestimmtheit und müssen deshalb die Specialwissenschaften, wenn sie dieselben zur Bestätigung ihrer auf anderem Wege gefundenen Gesetze oder als Anleitung zu weiteren Forschungen benutzen wollen, mit grösster Vorsicht zu Werke gehen. Wenn sich trotz dieser Schwäche die biologisch-statistische Forschungsweise binnen verhältnismässig kurzer Zeit allgemein eingebürgert hat und in der Zukunft zweifellos immer grössere Bedeutung erlangen wird, so verdankt sie dies, um diesen wichtigen Punkt nochmals hervorzuheben, der Generalisierung der biologischen Erscheinungen mittelst der Statistik. Dadurch gelangen wir nicht nur dazu, die Folgen aller nur in Ausnahmefällen wirksamen Ursachen, die sogenannten Zufälle, auszuschalten, sondern wir erhalten auch diejenige Form der biologischen Erscheinungen, welche die Art als solche charakterisiert: Daraus folgt aber, dass auch ihre Veränderungen solche der Art sind und von den Ursachen nur diejenigen zur Geltung kommen, die generell d. h. stark genug sind, um auf die Veränderung der Art einzuwirken, was die causale Erforschung ganz wesentlich erleichtert; denn die verhältnismässig wenigen generellen Ursachen sind viel sicherer festzustellen als die zahlreicher und zugleich schwächer wirkenden nicht generellen. Allerdings sind wir auf diese Weise ausser Stand gesetzt, überhaupt die Wirkungen der letzteren kennen zu lernen, wir müssen auf eine vollständige Erforschung des Causalzusammenhanges verzichten. Allein nicht bloss ist dies absolut nothwendig, um uns die viel wichtigeren generellen Resultate zu sichern, sondern es haftet dieser Mangel auch andern Forschungen auf dem biologischen Gebiete an, die mit vorwiegend deductiven Forschungsmethoden zu arbeiten pflegen. Die statischen Gesetze der Wirtschaftslehre z. B., die wir mittelst einer grösstentheils deductiven Forschungsmethode erlangen, sind in sehr hohem Grade nur Gesetze der generellen Erscheinungen. Es ist freilich nicht leicht, aus der ungeheueren Menge concreter Erscheinungen gerade diejenigen generellen Typen herauszuschälen und in ihren zeitlich verschiedenen Erscheinungen mit einander zu vergleichen, die für die Biologie von wesentlicher Bedeutung sind. Nicht selten hat der Instinct an Stelle der verstandesgemässen Ueberlegung zu treten, weil wir es der Zukunft überlassen müssen, die gewonnenen generellen Typen und ihre Veränderungen zur

Erklärung der Gesetze und der Entwicklung der Art zu benutzen, da die Specialwissenschaft überhaupt noch zu wenig fortgeschritten ist, um dies schon jetzt zu erlauben. Die mit Hilfe der Statistik gewonnenen generellen biologischen Erscheinungen sind in diesen Fällen nur der erste an sich ungenügende, aber nothwendige Schritte zur Gewinnung wissenschaftlicher Resultate, die vielleicht erst nach Jahrzehnten oder Jahrhunderten eingeheimst werden können. Allein dieser erste Schritt muss schon heute gethan werden, weil er später nicht mehr nachgeholt werden kann, und um ihn zu thun, bedarf es einer Voraussicht in die zukünftige Entwicklung, die mehr auf dem Instinct als auf der Ueberlegung ruht.

Die auf die biologisch-statistische Forschungsmethode gegründete Einheitswissenschaft der allgemeinen menschlichen Biologie fällt mit der Spencer und Schäffle vorschwebenden Gesellschaftswissenschaft ungefähr zusammen. Der Hauptunterschied liegt darin, dass es nach der Theorie von Spencer und Schäffle einen besonderen Organismus der Gesellschaft gibt, und die wichtigste Aufgabe der Gesellschaftswissenschaft darin liegt, die Entwicklungsgesetze dieses Organismus aufzudecken, während eine auf die statistisch-biologische Forschungsmethode gegründete menschliche Biologie, bevor sie auf die Frage der Entwicklungsgesetze der Menschheit eintreten kann, versuchen muss, diese Entwicklung aus ihren Ursachen zu erklären, und sich unter Umständen auch hiemit begnügen darf.

Ausserdem bewirkt der Verzicht jener beiden Forscher auf die biologisch-statistische Forschungsmethode, dass sie vielfach auf Deductionen und Analogien abstellen, die geistreich und bestechend sind, aber sich bei näherer Untersuchung doch oft als Irrthümer oder halbe Wahrheiten herausstellen. Indes muss man bedenken, dass fast jede Wissenschaft die Periode einer allzusehr auf Deduction basierten und daher voreilig vorgehenden Forschung durchmachen muss, und dass namentlich die menschliche Biologie in Anbetracht der Schwierigkeiten der biologisch-statistischen Forschung einer ausschliesslichen Anwendung deductiver Forschungsweisen auf vielen Gebieten heute noch nicht entbehren kann. Das dadurch Gewonnene, obwohl es grösstentheils nur den Wert von Hypothesen besitzt, weist der später zur Geltung gelangenden sich der biologisch-statistischen Methode bedienenden Forschung den Weg, der eingeschlagen werden muss, um durch Verification oder Modification jener Hypothesen die volle wissenschaftliche Wahrheit zu finden. Auch ist wohl zu beachten, dass, was hier an den Theorien Spencers und Schäffles getadelt wird, nur auf deren Gesammtauffassung, auf das Grosse und Ganze der von ihnen aufgestellten Gesellschaftswissenschaft Bezug hat, und das tritt meiner Ansicht nach an Wichtigkeit weit zurück gegenüber ihren übrigen mehr speciellen Leistungen auf sociologischem Gebiete. Was Spencer uns in seiner Sociologie bietet, sobald er sich ins Specielle einlässt, ist, wie ich später noch ausführlicher zu zeigen haben werde, grösstentheils nichts anderes als eine causale Erklärung der Entwicklung der socialen Ordnung, also Gesellschaftswissen-

schaft in dem hier verfochtenen Sinne einer Wissenschaft von der socialen Ordnung, wobei er der biologisch-statistischen Forschungsmethode nicht in dem Grade bedurfte wie hinsichtlich anderer Punkte des ihm vorschwebenden Programmes einer Gesellschaftswissenschaft. Schäffles Hauptverdienste liegen auf dem Gebiete der praktischen Gesellschaftswissenschaft.

Neuere Sociologen wie z. B. Naum Reichesberg[1]) stimmen sachlich durchaus mit der von mir hier vertretenen Ansicht überein, dass eine allgemeine Wissenschaft vom Leben der menschlichen Gattung auf die mit Hilfe der Statistik gewonnenen generellen Lebenserscheinungen und deren Veränderungen gestützt werden muss. Dagegen hat selbst Reichesberg für diese Wissenschaft den Namen „Gesellschaftswissenschaft" beibehalten. Es ist dies, wie mir scheint, theils ein Ueberbleibsel des in sachlicher Hinsicht überwundenen Standpunktes seiner Vorgänger, theils die Folge einer allzu starken Betonung der Bedeutung der „Gesellschaft" für die Entwicklung der menschlichen Gattung, welche bewirkt, dass man die Gesellschaft, die doch nur ein allerdings unentbehrliches Mittel für die Entwicklung der Gattung ist, mit der letzteren gleichsam identificiert und dadurch wenigstens theoretisch zum Object der fraglichen Wissenschaft macht, obgleich dieselbe praktisch niemals darauf verzichtet hat, z. B. die Veränderungen der rein körperlichen Artmerkmale ausführlich zu untersuchen. Reichesberg scheint ein Gefühl der Schiefheit dieser Benennung zu haben, da er das Vorhandensein aller individuellen Verschiedenheiten bei der menschlichen Gattung, das die Nothwendigkeit einer Generalisierung der biologischen Erscheinungen bedingt, auf die Einflüsse des Gemeinschaftslebens zurückzuführen sucht. Dadurch würde diesem allerdings eine weitere wichtige Bedeutung für die biologisch-statistische Forschung verschafft, die es vielleicht rechtfertigte, die darauf gegründete Wissenschaft von der Entwicklung der generellen biologischen Erscheinungen Gesellschaftswissenschaft zu nennen. Aber die individuellen Verschiedenheiten der biologischen Erscheinungen im Leben der Menschen verdanken ihre Entstehung in Wirklichkeit keineswegs ausschliesslich den Einwirkungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern ebensosehr der Verschiedenartigkeit der sachlichen Aussenwelt und Keimvariationen, die mit dem Gemeinschaftsleben nichts zu thun haben, wie es ja auch bei Thieren, die nicht gesellig leben, aus diesen Gründen individuelle Verschiedenheiten gibt. Sodann fällt es niemandem ein, bei den gesellig lebenden Thieren das Gesellschaftsleben von der Biologie abzutrennen und zum Gegenstand einer besonderen Einheitswissenschaft zu machen, sondern es gilt als selbstverständlich, dass die Biologie das ganze Leben umfasst. Auch widerstrebt es dem Gefühl, eine Wissenschaft, die sich mit der causalen Erklärung von Veränderungen angeborener Eigenschaften und Lebenserscheinungen wie der körperlichen Grösse, der Lebensdauer etc. zu befassen hat, Gesellschaftswissenschaft zu nennen. Wenn endlich noch feststeht, dass die Ursachen der Veränderungen

[1]) Naum Reichesberg, die Statistik und Gesellschaftswissenschaft. Stuttgart 1893.

vieler generellen Lebenserscheinungen keineswegs bloss in Veränderungen der allerdings stark durch das gesellschaftliche Leben beeinflussten Cultur, sondern ebenso in Veränderungen der Rasse zu suchen sind, die auf theilweise bekannten, für alle Lebewesen giltigen Entwicklungsgesetzen beruhen, so fällt vollends jede Berechtigung hinweg, die Wissenschaft, welche diese Veränderungen zu erklären hat, als Gesellschaftswissenschaft zu bezeichnen. Dass man diese Benennung nicht schon früher aufgegeben hat, ist wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass die Benutzung der biologisch-statistischen Forschungsmethode noch ziemlich neu und bisher nur an speciellen Aufgaben erprobt ist; denn die Anwendung dieser Forschungsmethode auf die Lösung allgemeiner Aufgaben der menschlichen Entwicklung drängt mit Naturnothwendigkeit selbst eine Wissenschaft, die sich aufs strengste vorgenommen hat, nur die gesellschaftlichen Erscheinungen des menschlichen Lebens zu ihrem Objecte zu machen, auf die Erforschung sämmtlicher generellen Lebenserscheinungen ohne Ausnahme.

Die Biologie bildet nur für die theoretischen Specialwissenschaften vom menschlichen Leben die höhere Einheit. Doch bedürfen auch die praktischen einer sie verbindenden Einheitswissenschaft, weil sie ebenfalls zu einander in gegenseitiger Abhängigkeit stehen. Dass es keine praktischen Wissenschaften vom zweckunbewussten, sondern nur solche vom zweckbewussten Leben gibt, mag die Aufgabe dieser Wissenschaft vereinfachen, ändert aber nichts an ihrer Wünschbarkeit. Auch ist eine Einheitswissenschaft hier noch aus einem anderen Grunde nothwendig. Wir können die praktischen Wissenschaften zwar nach der Art der menschlichen Thätigkeit, mit deren Hilfe der Lebenszweck verfolgt wird, in Specialwissenschaften eintheilen. Allein für praktische Zwecke eignet sich diese Eintheilung nicht, weil die praktischen Specialwissenschaften in noch viel höherem Grade als die theoretischen durch Rücksichten des wirklichen Lebens bedingt werden. So gibt es eine besondere Wissenschaft, deren Aufgabe darin besteht, die besten Mittel zur Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit ausfindig zu machen, weil ihre Anwendung Gegenstand der Berufsthätigkeit des Arztes ist. Man trennt dieselbe bisweilen in Hygiene und Medicin und versteht unter der ersteren die Wissenschaft von der Erhaltung, unter der letzteren diejenige von der Wiedererlangung der Gesundheit. Allein grosse Bedeutung kann man dieser Trennung heute nicht mehr beimessen, wo es fast für jede Krankheit eine specielle Hygiene gibt, die nicht selten das wichtigste Mittel zu ihrer Heilung bildet und wo deshalb jeder Arzt auch Hygieniker sein sollte. Gegenstand dieser durch die Rücksicht auf eine specielle Berufsthätigkeit einheitlich gewordenen Wissenschaft sind nun ganz offenbar sämmtliche Thätigkeitsarten. Sie ist consumtive Technik, insoweit als sie ein bestimmtes Verhalten bei den verschiedenen consumtiven Thätigkeiten vorschreibt, productive Technik, insoferne sie uns zeigt, wie gesundheitswidrige Arbeitsnachtheile vermindert oder beseitigt und wie die Werkzeuge und Arzneien hergestellt werden, deren sich die Heilkunst bedient, Pädagogik, insoweit sie die Erziehung regelt, Wirtschaftslehre, weil wir auch bei ihr

immer das Princip zu beobachten haben, nichts zu thun und zu verausgaben, dessen Kosten grösser sind als der Nutzen, und endlich wissen wir nur zu gut, dass es vielfacher socialer Normen bedarf, um die Erhaltung und Wiedererlangung der Gesundheit zu erreichen und dass namentlich eine wirksame Volkshygiene ohne solche Normen gar nicht bestehen kann. Diese von rein praktischen Rücksichten beherrschte Eintheilung macht gerade wegen der stärkeren Scheidewände, die dadurch zwischen den einzelnen Wissenschaften errichtet werden, das Band einer höheren Einheitswissenschaft von den besten Mitteln zur Erreichung des gesammten Lebenszweckes nur umso nothwendiger. Welchen Namen wir derselben geben wollen, ist eine secundäre Frage. Ich möchte in dieser Hinsicht keinen bestimmten Vorschlag machen. Da sie eine der theoretischen Wissenschaft der menschlichen Biologie analoge Stellung einnimmt, könnte man sie vielleicht *praktische Biologie* nennen.

Damit glaube ich die Stellung, welche die theoretischen und praktischen Wissenschaften vom zweckbewussten menschlichen Leben, die *culturell-biologischen* Wissenschaften, im System der Wissenschaften vom menschlichen Leben, insbesondere gegenüber der *theoretischen und praktischen menschlichen Biologie*, einnehmen, genügend festgestellt sowie zugleich bewiesen zu haben, dass der Name Gesellschaftswissenschaft der Wissenschaft von der socialen Ordnung auch eher gebürt als der höheren Einheitswissenschaft der Biologie, und dass man aus der letzteren die sogenannten gesellschaftlichen, d. h. die durch das gesellschaftliche Zusammenwirken beeinflussten Cultur-Erscheinungen nicht herausschneiden und als Gegenstand einer besonderen einheitlichen Wissenschaft behandeln kann.

(Schluss folgt.)

DIE CATASTERFRAGE IN ITALIEN.[1]

VON

ANGELO BERTOLINI.

Italiens Bodenfläche war und ist heute noch in neun Catastergebiete eingetheilt, und jedes Gebiet hat mehrere Cataster, u. zw. hat

1. Piemont und Ligurien deren vier: den altpiemontesischen mit seinen vielfachen Unterabtheilungen; den ligurischen, den französischen, den mailändischen;

2. Lombardo-Venetien deren drei: den altmailändischen, den mantuanischen, den neuen lombardisch-venetianischen;

3. Parma und Piacenza einen einzigen: den parmensischen;

4. das ehemalige Herzogthum Modena deren zehn: den estensischen mit einer Einschätzung des Gebirgsbodens, den estensischen mit der Einschätzung des ebenen Landes, den Garfagnana, den altlucchesischen, den neulucchesischen, den parmensischen, den mantuanischen, den toscanischen, den massaischen, den lunigianischen;

5. Toscana deren vier: den des toscanischen Festlandes, den von Elba, den von Giglio und den neuen lucchesischen;

6. der ehemalige Römische oder Kirchenstaat zwei: den römischen mit nicht revidierter und den römischen mit revidierter Einschätzung;

---

[1]) Siehe: „Il catasto e la perequazione fondiaria". Exminister G. Colombo, (in der „Riforma Sociale." Turin. III. Jahrg. V. Band. 1. Heft).

„L'abolizione del catasto estimativo e il Socialismo." Prof. Fed. Flora (ebdas. II. Jahrg. IV. Band. 2. Heft).

„La questione del Catasto." Prof. Ugo Mazzola (in der „Nuova Antologia". Rom 1. Januar 1896).

„L'accertamento dell'imposta fondiaria". Prof. Alessandro Garetti (in der „Riforma Sociale." Turin. III. Jahrg. V. Band. 2. Heft).

„Catasto estimativo e Catasto geometrico. Prof. Guiseppe Frojo (in „Agricoltura e Bestiame." Mailand. II. Jahrg. n. 73. 74).

7. das Neapolitanische einen einzigen: den neapolitanischen Cataster;

8. Sicilien ebenfalls einen: den sicilianischen;

9. die Insel Sardinien auch einen: den sardinischen.

Nach der Zeit ihrer Einführung nehmen die 25 bekanntesten diese chronologische Reihenfolge ein:

1. Der altpiemontesische aus dem XVI. und XVII. Jahrhunderte.
2. Der von Garfagnana, eingeführt im Jahre 1533.
3. Der altmodenesische, eingeführt im Jahre 1760.
4. Der mantuanische, eingeführt im Jahre 1785.
5. Der estensische fürs Flachland, eingeführt im Jahre 1791.
6. Der ligurische, eingeführt in den Jahren 1798 bis 1808.
7. Der altlucchesische, eingeführt im Jahre 1803.
8. Der französische nach Parcellen, eingeführt in den Jahren 1804 bis 1812.
9. Der französische nach Culturarten, eingeführt in den Jahren 1805 bis 1817.
10. Der neapolitanische, eingeführt in den Jahren 1808 bis 1825.
11. Der estensische für das modenesische Gebirgsland, eingeführt im Jahre 1817.
12. Der guastalla'sche, eingeführt in den Jahren 1825 bis 1828.
13. Der lunigianische, eingeführt im Jahre 1826.
14. Der estensische für das Reggianische Gebirgsland, eingeführt im Jahre 1828.
15. Der parmensische, eingeführt im Jahre 1830.
16. Der toscanische, eingeführt in den Jahren 1832 bis 1835.
17. Der sicilianische, eingeführt in den Jahren 1835 bis 1852.
18. Der massaische, eingeführt im Jahre 1834.
19. Der römische mit nicht revidierter Einschätzung, eingeführt im Jahre 1835.
20. Der der Insel Elba, eingeführt in den Jahren 1840 bis 1842.
21. Die neue lombardische Einschätzung, eingeführt in den Jahren 1846 bis 1888.[1])
22. Der sardinische, beendigt im Jahre 1855.
23. Der römische mit revidierter Einschätzung, eingeführt in den Jahren 1856 bis 1872.
24. Der neue lucchesische, eingeführt in den Jahren 1864 bis 1869.
25. Der von Giglio, eingeführt im Jahre 1875.

Unter diesen Catastern gibt es einige, die eine grosse Aehnlichkeit mit einander aufweisen, doch bleiben immerhin noch 22 ganz verschiedene Catastertypen, von dem nur im Allgemeinen beschreibenden bis zum genauesten geometrischen Parcellencataster, die zu so ganz verschiedenen Zeiten

[1]) Der neue lombardo-venezianische Census gieng hervor aus dem Cataster des Herzogthumes Mailand, welcher, im Jahre 1714 angeordnet und im Jahre 1760 eingeführt, das erste moderne Beispiel ähnlicher Arbeiten und Einrichtungen bildete.

hergestellt und eingeführt wurden, dass schon hieraus wegen des wechselnden Einflusses der socialen, politischen und ökonomischen Verhältnisse schreiende Ungleichheiten sich ergeben mussten.

Die neuesten Cataster sind thatsächlich die vom Jahre 1820 ab bis zu jenem aus dem Jahre 1875 stammenden der kleinen Insel Del Giglio, die anderen rühren schon aus einer 100 bis 150 Jahre zurückliegenden Zeit her und dies, obwohl in der Zwischenzeit die radicalen Aenderungen in der Natur des Bodens und seiner Benützung, in den landwirtschaftlichen Cultur-Methoden und in den Handelswegen, dann die vielfachen politischen, ökonomischen und socialen Verhältnisse und besonders die bedeutenden Aenderungen in den absoluten und relativen Preisen der verschiedenen Producte, die sich infolge der verbesserten Verkehrsmittel mit dem In- und Auslande ergaben, die Abschaffung der alten Zollgrenzen zwischen den früheren italienischen Staaten, die Zunahme der Bevölkerung, die Vermehrung der alten und der Aufschwung der neuen Industrien und das Aufleben neuer Bedürfnisse wesentliche Veränderungen im Betrage des Reinertrages von Grund und Boden herbeigeführt haben. Und all diesem füge man hinzu, dass die sachgemäss eingerichteten geometrischen Mappen der überhaupt mit solchen versehenen Cataster eine Oberfläche betrafen, die nur wenig mehr als die Hälfte der gesammten Oberfläche des ganzen Königreiches ausmacht; d. h. es erwiesen sich 14,710.185 *ha* als in den Mappen eingetragen, während 28,374.185 *ha* die Oberfläche Italiens bilden; sowie dass von dem nicht im Cataster aufgenommenen Boden keine Abgaben eingehoben wurden.

Zu dieser ungeheueren zwischen der in der Mappe verzeichneten und der wirklich vorhandenen Grundfläche sich ergebenden Differenz, deren Ursache darin zu suchen ist, dass der Parcellenaufnahme nicht eine Triangulierung vorangieng, sondern dass sie auf Grund einer summarischen Beschreibung des nach Culturmassen aufgenommenen Bodens ausgeführt wurde, tritt noch eine andere ebenso sehr ins Gewicht fallende Differenz hinzu, die sich aus der Verschiedenheit der Schätzungsmethoden und der Zeitepochen ergibt, nach und in welchen die Schätzung vorgenommen worden ist.

In Bezug auf die ersteren sei bemerkt, dass an einigen Orten das zu besteuernde Einkommen nach der inneren Bonität des Bodens und nach dem Bruttoertrage, an anderen nach dem aus der Erwerbsurkunde sich ergebenden Preise, oder aber nach dem wirklichen oder muthmaasslichen Pachtzins ermittelt wurde, was natürlich eine von Gebiet zu Gebiet, von Gemeinde zu Gemeinde, von Landgut zu Landgut verschieden grosse Besteuerung ergab und es sogar verursachte, dass der in einer Gegend als unfruchtbar geschätzte Boden in einer anderen als ertragsfähig classificiert wurde.

Endlich ist noch zu bemerken, dass die im Jahre 1861, zur Zeit der Einigung Italiens, von den einzelnen Staaten an Grundsteuer eingehobene Durchschnittssteuerquote, (die damals die Boden- und Gebäudesteuer in sich fasste), derart von Landschaft zu Landschaft variierte, dass sie in der

Lombardei 7·44 und auf Sicilien nur 3·40 Proc. des Ertrages erreichte; dabei ist noch abgesehen von den an dem einen Orte sehr hoch und an dem anderen sehr niedrig bemessenen Gemeindezuschlägen.

Aus all diesen Ursachen ergab sich für gleich grosse effective Erträgnisse ein verschiedenes fiscalisches Verfahren oder, besser gesagt, eine zweifache Ungleichmässigkeit in der Steuerbelastung.

Das heisst, es ergab sich daraus eine auf der Verschiedenheit der Cataster in den einzelnen Gebieten gegründete äusserliche Ungleichmässigkeit, eine solche also von Gebiet zu Gebiet, von Landschaft zu Landschaft, von Provinz zu Provinz; und ausserdem eine einzig und allein aus den geänderten ökonomisch-socialen Verhältnissen entspringende innere Ungleichmässigkeit von Landgut zu Landgut infolge der Incongruenz der catastermässigen und der wirklichen Daten in einer und derselben und nach demselben Cataster besteuerten Gegend.

Diese innere Ungleichmässigkeit der Besteuerungsgrundlage ergab sich besonders aus dem Phänomen der in der verschiedenen örtlichen Lage begründeten Rente und aus der Einführung intensiverer Bebauungsmethoden; diese beiden Umstände brachten es mit sich, dass einige Grundbesitzer bei gesteigerten Einkünften verhältnismässig geringer besteuert wurden als andere, deren Einkünfte die gleichen geblieben waren oder sogar abgenommen hatten.

Durch die Einigung Italiens wurde die äussere Verschiedenheit der Besteuerungsgrundlage als augenfällige Verschiedenheit in der Behandlung der Angehörigen einer und derselben politischen Familie noch greller und fühlbarer, umsomehr als man daran gieng, der politischen Einigung eine übereilte Vereinheitlichung der Besteuerung zuzugesellen.

Die Deputiertenkammer nahm schon im Monate December des Jahres 1861 mittelst einer Tagesordnung das von der Regierung abgegebene Versprechen zur Kenntnis, einen Gesetzentwurf betreffend die Umwandlung der Bodenbesteuerung in eine für alle Theile des Reiches gleichmässige vorzulegen. Zu jener Zeit jedoch konnte die Regierungsvorlage nicht zustande kommen, weil man einerseits der Ansicht war, dass die einzig mögliche Reformbasis eine einheitliche Catastrierung sei, — einer Ansicht, die ihren Grund zum Theil in den traditionell überkommenen theoretischen Anschauungen der damaligen Leiter der Finanzen des Königreichs, zum Theil in den thatsächlich überlieferten Verhältnissen insoferne hatte, als alle alten italienischen Staaten nun einmal ihre Grundsteuer gut oder schlecht auf einem Cataster aufgebaut hatten, — und andererseits die ungewöhnlich traurigen damaligen finanziellen Verhältnisse es unbedingt nicht gestatteten, zu einer Reform zu schreiten, deren ungeheuere Kosten und um der vielen Catastrierungsarbeiten willen unvermeidlich lange Dauer ganz unvereinbar gewesen wären mit dem Bedürfnisse des Staates, die Grundsteuer sofort zu erhöhen.

Um aber den ungeheueren, zwischen den einzelnen Gebieten bestehenden Verschiedenheiten abzuhelfen, die ja die erste Ursache der Verschiedenartigkeit in der Belastung der einzelnen Landschaften bildeten, griff

man provisorisch zu beiläufigen Schätzungen, um so für die verschiedenen Landschaften des Königreiches auch nur eine annähernd gleichmässige Bodenbesteuerung zu erzielen.

Diesen Zweck wollte man auf folgende Weise erreichen: Es wurde eine Grundsteuer-Hauptsumme für das ganze Reich mit 110,000.000 ital. Lire festgesetzt; hätte man dieses Contingent nach den alten Catastern vertheilt, so würde man eine grosse Ungerechtigkeit begangen haben, und so musste man davon abgehen und Indicien zu Hilfe nehmen.

Der damalige Finanzminister Graf Bastogi ernannte zwei Commissionen: die eine mit dem Auftrage, die angestrebte provisorische Steuerausgleichung zu studieren; die andere sollte die Grundlagen einer neuen Steuer feststellen, welche das Einkommen von beweglichem Vermögen zu treffen hätte. Da dieser Gegenstand mit der Grundsteuer innig zusammenhieng, durfte man, wenn man die letztere beibehielt und sie sogar erheblich erhöhte, durchaus nicht eine allgemeine Einkommensteuer im vollen Sinne des Wortes schaffen, sondern man konnte nur noch das sonstige Einkommen, das heisst das gesammte Einkommen mit Ausnahme desjenigen vom Boden und von Gebäuden, welches ja eben einer Specialsteuer unterworfen war, treffen.

Die mit dem Studium der Grundsteuerreform beauftragte Commission kam zum Beschlusse, sich in drei Untercommissionen zu theilen, deren jede den Modus für eine Feststellung des effectiven Catastralertrages studierte.

Die erste suchte die verschiedenen Gebietscataster mit einander zu vergleichen, um, indem sie die Grundlagen ihrer Entstehung studierte, ihre Mängel im Vergleiche zu denen der anderen herauszufinden und so einen Coefficienten für die vorzunehmenden Correcturen festzustellen. Auf diese Weise kam sie zu einem concreten Vorschlag für die Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsumme.

Die zweite Untercommission verglich die Dichte der Bevölkerung eines jeden Catastergebietes mit ihrem Reichthume, um deren Durchschnittsconsum und Durchschnittslebenshaltung kennen zu lernen, und gelangte ganz unabhängig gleichfalls zu einem Resultate und zu einem concreten Vorschlage über die Vertheilung der Grundsteuer.

Die dritte Untercommission beschäftigte sich mit der Untersuchung der Pacht-, Kaufs- und Verkaufsverträge jedes einzelnen Gebietes und erreichte durch dieselbe ziemlich genaue Resultate eben wegen der grossen Anzahl der geprüften Contracte. Auch diese Commission war in der Lage, ein concretes Project vorzulegen.

Es ist jedenfalls von grosser Wichtigkeit zu constatieren, dass die Durchführung der Arbeiten der drei von einander unabhängigen Commissionen zu drei sehr ähnlichen Resultaten führte; es durfte hieraus auf die Richtigkeit der Berechnungen und der sonstigen Studien der drei Commissionen geschlossen und es konnten somit ihre Arbeiten als verlässlich anerkannt werden.

Aus diesen Berechnungen, die mit einander verschmolzen wurden, ergab sich eine von dem in den Catastern ersichtlich gemachten Betrage etwas verschiedene Summe des unbeweglichen Nationalvermögens.

Das Nationalcontingent wurde infolge dieses Ergebnisses durch ein am 14. Juli 1864, Nr. 1831, erlassenes Gesetz aufgetheilt, durch das der erste Schritt zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe gemacht wurde, indem man eine provisorische Ausgleichung der Grundsteuer für die verschiedenen Theile des Königreiches decretierte.

Der so erhaltene Ausgleich wurde provisorisch genannt, weil:

1. Die Genauigkeit der Steuerausgleichung, die mit diesem Gesetze angestrebt wurde, von der Genauigkeit der Berechnungen abhieng, auf welchen es aufgebaut war. Es fehlte aber die Gewissheit, dass diese Berechnungen genau seien, weil, wenn man auch zugeben musste, dass dieselben, obwohl vollkommen unabhängig durchgeführt, ähnliche Resultate ergaben, dennoch bei der Grundsteuerfrage die Gewissheit der Genauigkeit kein absoluter, wohl aber ein relativer und von der öffentlichen Meinung abhängiger Begriff ist. Nun hatte aber die öffentliche Meinung diese Gewissheit eben nicht; man wollte immer, dass nicht eine Ausgleichung, sondern ein geometrischer Parcellen-Cataster die Basis der Steuervertheilung bilden solle. 2. Weil ein legislatives Präjudiz vorlag, — es bestand in dem im Jahre 1861 vom Ministerium abgegebenen Versprechen, einen Cataster ausarbeiten zu lassen. 3. Weil der Ausgleich als solcher ja nicht für immer fortbestehen konnte. Welche immer die Basis der Grundsteuer sei, diese muss in dem Maasse sich verändern, in welchem das Einkommen des Grundherrn wechselt, sei es infolge von Culturänderungen oder der Zunahme der Lebensmittelpreise etc. Aus diesen Gründen musste der Ausgleich denn auch Revisionen unterworfen werden, und dies geschah durch Specialverfügungen aus den Jahren 1868 und 1880. Seine Wirkung war eine Entlastung für das lombardische Gebiet, aber eine merkliche Mehrbelastung für Ligurien und Piemont.

Im Contingente von 110 Millionen war jedoch, wie wir schon bemerkten, die Gebäudesteuer miteinbegriffen, insofern das Ausgleichsgesetz von 1864 die zwei Steuerquellen vereinigt gelassen hatte.[1]) Im folgenden Jahre jedoch wurde, um den Versuch zu machen, für die Gebäude jene Steuergleichheit zu erlangen, die für den Grund und Boden nicht zu erzielen war, und auch, um dem Aerar eine grössere Einnahme zu sichern, die Gesetzesvorlage vom 26. Jänner 1865 angenommen, welche verfügte, die Einnahmen von Gebäuden seien nach dem Declarationssystem zu bestimmen, darauf sei ein aliquoter Betrag zu veranlagen und die sich daraus ergebende Steuersumme

[1]) Vor dieser Zeit waren in den meisten bestehenden Catastern die Feldgründe von dem städtischen Boden nicht unterschieden, und beide waren nach dem sogenannten Contingentalsystem in gleicher Weise besteuert — dies mit Ausnahme des alten piemontesischen Staates, woselbst die Gebäude mit einer besonderen Quotitätsabgabe besteuert waren.

vom allgemeinen Contingent abzuziehen,[1]), und dies deshalb, damit die Grundsteuer von nun an von der Gebäudesteuer getrennt bleibe.[2])

Es versteht sich von selbst, dass die Ausgleichsmaassregel nur eine provisorische war, die dem Uebel zwar theilweise, gewiss aber nicht in seinem grössten und wichtigsten Theile abhelfen konnte; das Gesetz selbst definierte sie als Maassregel, die dazu bestimmt war, die schärfsten Gegensätze abzuschwächen und den grellsten Missverhältnissen die Spitze abzubrechen.

Der Artikel 14 des erwähnten Gesetzes vom 14. Juli 1864[3]) versprach schon damals ausdrücklich, dass ein nachfolgendes Gesetz, dessen Entwurf die Regierung innerhalb des Jahres 1867 vorzulegen sich verpflichtete, die Steuergleichheit zwischen den Provinzen in Wirksamkeit setzen würde, d. h. einen zweiten Ausgleich zwischen den Provinzen, der dazu bestimmt war, den Ausgleich zwischen den Gebieten zu vervollständigen, während die Steuerungleichheiten zwischen den einzelnen Gemeinden und den Steuerträgern derselben Provinz fortbestanden hätten.

Leider gieng der Wunsch des Parlaments erst nach 20 Jahren in Erfüllung; doch keiner der aufeinander gefolgten Minister konnte sich der ihm durch das Gesetz vom Jahre 1864 auferlegten Pflicht entziehen. In der Bevölkerung sowohl als in der Kammer erhielt sich das Verlangen nach einer gerechteren Steuervertheilung derart rege, dass, als die Gesetze über Eintrage- und Stempelpflicht, über die Einkommen- und über die Verzehrungssteuer zur Besprechung kamen, sogar, wenn auch ohne Erfolg, vorgeschlagen wurde, dieselben nicht früher in Anwendung zu bringen, als die Regulierung der Grundsteuer erfolgt sein würde.

Dem nur ist es zu verdanken, dass man seit dem Jahre 1869 mit parlamentarischen Studien begann und dass von Seite der Regierung mehrere Entwürfe ausgearbeitet wurden; früher jedoch schon, im Jahre 1866, trachtete

---

[1]) Dem übrigbleibenden Contingent für die Grundsteuer wurden mittelst nachfolgender Gesetze vom 1866 und 1870 die Quoten der Landschaft Venetien, des Mantuanischen und Latiums hinzugefügt, die nach Maassgabe der aus den homogenen Catastern sich ergebenden Erträgnissen der anderen Landschaften des ehemaligen Kirchenstaates und der Lombardei berechnet wurden.

[2]) Dennoch mangelte es an einem ordentlichen Gebäudecataster, den erst der Artikel 3 des Gesetzes vom 1. August 1870, Beilage G. schuf, indem er vorschrieb, den Cataster auf Grundlage der obgenannten Declarationsergebnisse anzulegen. Die am 5. Juni 1871, Nr. 267, erschienene Vorschrift und die von der Generaldirection der directen Steuern herabgelangten Instructionen stellten die bei den bezüglichen Arbeiten zu befolgenden Normen fest.

[3]) Der Artikel sagte: „Das vorliegende Gesetz hat nur Wirksamkeit für die Jahre 1864, 1865, 1866, 1867. Spätestens im Monate Februar des Jahres 1867 wird der Finanzminister die neue Grundsteuervorlage für die Provinzen des Königreiches im Parlamente einbringen."

Dass aber der Ausgleich einen entschieden provisorischen Charakter an sich trug, war auch durch die Thatsache erhärtet, dass man an eine Revision desselben wegen der durch die ökonomisch-socialen Verhältnisse herbeigeführten Culturänderungen überhaupt nicht dachte.

der Minister Antonio Scialoja, der ein hervorragender Oekonomist und Patriot war, das Problem von Grund aus zu lösen, verfolgte jedoch dabei einen ganz verschiedenen Weg. Indem er von dem Grundbegriffe der Consolidation oder der Capitalisation (Elision, Amortisation) der Grundsteuer ausgieng, schlug er für Italien, da er voraussetzte, dass die stattgehabte Consolidation die Steuerausgleichung zwischen den verschiedenen Catastergebieten überflüssig gemacht habe, eine Reform vor, wie sie Pitt im Jahre 1798 in England durchgeführt hat. Das heisst, er betrachtete die Grundsteuer als von den Bodenpreisen schon in Abzug gebracht, und indem er ihren Betrag verminderte, erklärte er den übrigbleibenden Theil für unveränderlich und feststehend kraft feierlicher Verpflichtung des Gesetzgebers. Alles Einkommen, ob beweglich oder unbeweglich, unterwarf er dann einer allgemeinen Einkommensteuer, die somit auch von den Grundbesitzern bezahlt werden musste. Im Grunde genommen wurde die Grundsteuer nach dem Projecte Scialojas in zwei Theile getheilt, deren einer ein realer war, zu betrachten als ein Canon, als todte, vom Grunde zu tragende Last, der andere ein persönlicher, das Einkommen des Besitzers belastender, seiner Natur veränderlich nach Maassgabe periodischer Feststellungen, wie solche bei den anderen Arten der Einkommensteuer in Anwendung gebracht werden.

Es ist hier nicht der Ort, den theoretischen Irrthum darzulegen, auf welchem die Lehre der Grundsteuer-Consolidation ruht, um beweisen zu können, wie dem Vorschlage Scialojas nicht nur die wissenschaftliche, sondern auch, und zwar wegen der besonderen Verhältnisse des Grundbesitzes, sowohl auf dem Continent als in Italien, auch die juridische und geschichtliche Grundlage fehlte: es genügt zu erinnern, dass der von dem berühmten neapolitanischen Oekonomisten im Parlamente mit grossem Scharfsinn und tiefer Weisheit vertheidigte Vorschlag, obwohl er von Seite Agostino Maglianis Unterstützung fand — diesem war es vorbehalten, später das Problem zu lösen —, von dem Gelehrten Ferrara und von Marco Minghetti bekämpft und nicht angenommen wurde.[1])

[1]) Dabei verdient jedoch erwähnt zu werden, dass der Beweggrund Pitts ein fiscalischer war, da er aus seiner Reform einen Vortheil für die öffentlichen Finanzen ziehen wollte. Im Jahre 1798 führte er eine einzige allgemeine Abgabe vom Einkommen (property and income tax) ein und indem er zugab, dass die Grundsteuer (land tax) in einem fixen, den Boden belastenden Canon bestehe, belastete er die Grundbesitzer mit beiden und gab ihnen gleichzeitig das Recht, die Grundsteuer selbst zu capitalisieren und sie auf diese Art dem Staate zu bezahlen. Nun ist es aber klar, dass man vor allem den Boden nicht anders behandeln darf, als andere Industrien, es ist daher nicht gut begreiflich, warum die Grundbesitzer zwei verschiedenen Abgaben unterworfen sein sollen, während die anderen Besitzer nur mit einer einzigen belastet werden. Andererseits ist es nicht mehr zulässig, die Grundsteuer als eine Gegenleistung für den Grundbesitz (Census) zu betrachten, da heutzutage das staatsrechtliche Princip für irrig angesehen wird, wornach die Oberherrschaft über allen Boden dem Staate zustehe. Der Grundbesitzer bezahlt seine Steuern, sowie jeder andere Bürger. Die Pitt'sche Reform hatte wegen der eigenthümlichen geschichtlichen Verhältnisse seines Landes Erfolg, woselbst man die von den Eigenthümern bezahlte Abgabe, wegen des eingewurzelten Feudalismus

Nachdem man somit auf die Basis einer von der Majorität als verfehlt und unanwendbar anerkannten theoretischen Thesis der Consolidation Verzicht geleistet hatte, erschienen andere Projecte, die von dem Grundsatze ausgiengen, die Steuerveranlagung für immer durch directe Normen zu regeln, die so ausgeführt waren, dass die Renten der einzelnen abgeschätzten Gründe durch die sichersten und neuesten Methoden festzustellen seien. Später legten solche Projecte vor die Minister Cambray-Digny 1869, Quintino Sella von 1871—1874 und ein anderes wieder 1874, das von Marco Minghetti 1875 nochmals vorgelegt wurde und Agostino Depretis 1877, die aber der politischen Ereignisse und der finanziellen Verlegenheiten wegen nie zur Verhandlung kamen. Wie schon erwähnt, war es Agostino Magliani, dem das Glück vorbehalten war, ein Gesetz für die Regelung der Grundsteuer in den sicheren Hafen zu führen. Ein erstes Project wurde von diesem bedeutenden Minister am 28. April 1882 vorgelegt, aber in der Kammer nicht verhandelt; ein zweites legte er am 21. December desselben Jahres vor, über welches die parlamentarische Commission am 20. März 1884 ihren Bericht erscheinen liess und mit Einverständnis des Ministers sein erstes Project umgestaltete. Nach einer sehr eingehenden Verhandlung, die in der Kammer vom 26. November 1885 bis zum 5. Februar 1886 dauerte und am 28. Februar 1886 im Senate zum Abschlusse kam, während welcher das Land mit gespanntem Interesse das Project verfolgte, das in den verschiedenen Landschaften entweder mit Freuden aufgenommen wurde oder einer grossen Missbilligung begegnete, je nachdem die Gemüther für oder gegen dasselbe eingenommen waren und dies infolge der hier benachtheiligten, dort zu grossen Hoffnungen berechtigten Interessen, konnte durch das einträchtige Zusammenwirken des Parlaments und der Regierung endlich mittels Gesetzes vom 1. März 1886 die Anlage eines allgemeinen Catasters angeordnet werden, der sich auf Messung und Schätzung gründete d. h. ein für das ganze Reich geltender geometrischer Parcellencataster mit Einschätzung war.[1])

Die ökonomische Literatur verdankte dieser Gelegenheit verschiedene wichtige und denkwürdige Schriften unserer besten Oekonomisten, unter diesen die Monographie des Berichterstatters des Gesetzes, der in der Kammer für

---

auf dem flachen Lande, als eine Gegenleistung betrachten konnte für die vom Staate gemachte Concession; auch war daselbst die Grundsteuer immer sehr niedrig, unveränderlich und constant gewesen und endlich die Gesetzgebung nie von dem Grundsatze ausgegangen, sie gemäss den Schwankungen des Bodenertrages zu bemessen. Aber eine gleiche Massregel, wie sie Scialoja im Auge hatte, konnte in Italien nicht in Anwendung kommen, wo es ihr, wir wiederholen es, an jeder juridischen und geschichtlichen Basis fehlte, und wo es noch dazu an jedweder Stabilität in der Höhe der Abgabe mangelte. Obwohl sie nämlich durch Contingentierung a priori festgesetzt war, erfuhr sie doch bedeutende Erhöhungen, und zwar besonders in der Zeit vom Jahre 1848 bis 1870 durch Zusätze, Kriegszehnten und Zuschläge.

[1]) Einen Beweis für die regionalen Leidenschaften und Interessen, die damals mitsprachen, gibt uns die in der Deputiertenkammer abgehaltene Abstimmung, bei welcher für dieses wichtige Gesetz 278 Stimmen für und 169 gegen abgegeben wurden.

dasselbe eintrat, und dieser war der berühmte Professor Senator Angelo Messedaglia.

Das Gesetz vom Jahre 1886 hatte sich zwei Ziele vorgesteckt, nämlich: 1. Das unbewegliche Besitzthum festzustellen und die Veränderungen in Evidenz zu halten. 2. Die Gleichvertheilung der Grundsteuer. Was aber das erste anbelangt, d. h. den juridischen Zweck, der dem Bedürfnisse nach einem „Catasto probante in materia di possesso e di proprietà" entsprochen hätte[1]), setzte der Artikel 8 des Gesetzes selbst fest: „Mittels eines anderen Gesetzes werden die juridischen Wirkungen des Catasters und die zu diesem Zwecke in der bürgerlichen Gesetzgebung nöthigen Reformen bestimmt werden. Die Regierung wird innerhalb zweier Jahre von der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes an den diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen haben." Dieser Entwurf jedoch wurde weder bis zur Stunde vorgelegt, noch wird er jetzt vorgelegt werden, und so ist die Einrichtung der Beweiskraft ein frommer Wunsch des Gesetzgebers geblieben. Das Gesetz beschränkte sich daher, ohne in seinen Dispositionen den civilrechtlichen Zweck aus den Augen zu verlieren, auf den fiscalischen Zweck, indem es zu diesem Ende einen nicht beschreibenden, aber einen geometrisch-parcellarischen Cataster anordnete, welcher bestimmt war, „eine beschreibende, bewertete und topographisch abgegrenzte Darstellung der catastralen Bodeneinheiten" zu bieten.[2])

Die Grundlage dieser grossen Aufnahme des italienischen Grundbesitzes sollte die Parcelle (particella oder parcella) sein, welche in Artikel 2 des Gesetzes folgendermaassen definiert wurde: Die genau zu erhebende Catasterparcelle besteht aus einem zusammenhängenden Theile des Bodens oder aus einem Gebäude, welche in derselben Gemeinde liegen, einem und demselben Eigenthümer gehören, derselben Qualität und Classe sind und dieselbe Bestimmung haben."

Daraus ersieht man, dass das italienische Gesetz die Cataster-Einheit mehr, als irgend ein anderes Gesetz es gethan, zerstückelte. Je kleiner nun

---

[1]) Wie bekannt ist, wurde in Europa die Frage der Beweiskraft des Catasters in einigen Cantonen der Schweiz und in einigen Ländern Deutschlands praktisch gelöst. In anderen Ländern Deutschlands und in der österreich-ungarischen Monarchie ist der Cataster nichts anderes als Behelf für andere im Dienste des Grundbesitzes stehende Einrichtungen.

[2]) Die Wahl einer derartig genauen Catasterform bekräftigt die Vermuthung, dass der italienische Gesetzgeber die feste Absicht hatte, hiedurch dereinst die juristischen Absichten zu erreichen, wenn er es auch für den Augenblick ausser stande war. Er wollte ja den beschreibenden Cataster nicht einführen, der, auf geometrischen und durch Schätzung erhobenen Elementen in weniger genauer Art als der geometrische Parcellencataster beruhend, bloss eine allgemeine Beschreibung des Grundbesitzes gibt und offenbar für fiscalische Zwecke geeignet ist. Ein solcher ist der Cataster der Provinzen des Ex-Königreiches Neapel. Er wollte umsoweniger das System der Cataster nach Culturmassen annehmen, bei welchen es keine Parcellen gibt, sondern wo das Areal der in derselben Weise cultivierten Besitzungen, wenn dieselben auch verschiedenen Besitzern zugehören, die Catastereinheit bildet.

aber das Ausmaass der Parcelle ist, desto stabiler und für die Zukunft verwertbarer ist das Catasterwerk; dadurch ist also ein Fortschritt in der Einrichtung gegeben. Der Nutzen ist leicht zu begreifen, wenn man erwägt, dass zufolge dieser weitgehenden Theilung der Parcellen die spätere Revisionsarbeit bei jeder folgenden Eigenthumsänderung auf eine einfache Hinzufügung oder Abtrennung hinausläuft, ohne dass dadurch die bestehende Mappe irgendwie beschädigt wird.

Für die Durchführung dieser Parcellenaufnahme acceptierte das Gesetz vom Jahre 1886 die sogenannte „Methode des gegenwärtigen Standes" (metodo dell' attualità), nach welcher der Grundbesitz mit dem Culturstande aufzunehmen war, in welchem er sich zur Zeit der Aufnahme befand; das Gesetz vermied also „die Methode des festen Zeitpunktes" (metodo dell' epoca fissa), nach welcher der Sachverständige verpflichtet ist, sich bei seiner Arbeit in einen bestimmten Zeitpunkt zu versetzen, unabhängig von der Zeit, in welcher er an die Aufnahme schreitet. Der Grund hievon ist einleuchtend, weil der Zweck des Catasters in seiner geometrisch-topographischen Bestimmung auf die Darstellung des factischen Standes geht.

Nachdem jedoch Ungleichheiten in den ökonomischen Wirkungen entstanden wären, falls das System des gegenwärtigen Standes auch bei den Einschätzungsarbeiten Anwendung gefunden hätte, so bestimmte der zweite Absatz des Artikels 12 des Gesetzes: „Unberücksichtigt werden bleiben Meliorationen, von welchen der Besitzer nachweist, dass er sie erst nach dem 1. Jänner 1886 vorgenommen hat, ebenso Verschlechterungen, mit welchen die Irreführung des Catasters beabsichtigt wird oder die von ganz zufälligen oder vorübergehenden Umständen hervorgerufen werden." Und dieses Absehen von den nach dem 1. Jänner 1886 vorgenommenen Meliorationen mit Rücksicht auf die Grundsteuer war von der Furcht vor einer andernfallsigen Behinderung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Industrie eingegeben, weil die Grundbesitzer aus Angst vor der Steuererhöhung sich gegen die Einführung von Bodenmeliorationen gesträubt oder solche nur zögernd vorgenommen hätten. Ferner wäre eine Ungleichmässigkeit in der Vertheilung der Steuerlast hervorgerufen worden wegen der verschiedenen Einschätzungszeit, da die Herstellung des Catasters eine lange Frist erforderte.

Nach Vollendung aller Sachverständigen- und Schätzungsarbeiten — die wir hier, um nicht zu weitläufig zu werden, nicht schildern und nicht einmal anführen wollen[1]) — wird, so heisst es in dem Gesetze weiter, an die

[1]) Es erscheint jedoch angezeigt die Normen des Gesetzes für die Bestimmung und Bewertung der Bodenproducte anzuführen. Der Artikel 11 des Gesetzes verfügt: „Der Tarif drückt in gesetzlicher Währung das steuerbare Erträgnis eines Hektars für jede Qualität und Classe aus. Das steuerbare Erträgnis ist jener Theil des Gesammtertrages des Bodens, welcher dem Eigenthümer nach Abzug der eventuellen Auslagen und Verluste verbleibt. Die Grundstücke werden als in gewöhnlicher und dauernder Cultur — nach den örtlichen Uebungen und Verhältnissen — stehend betrachtet werden und die Qualität des Productes wird auf Grund des Durchschnittes aus den letzten zwölf Jahren vor Veröffentlichung dieses Gesetzes oder aus jenem längeren Zeitabschnitte, welcher für einige besondere Culturen erforderlich ist, um die wechselnden Phasen der-

Auflegung der neuen Steuer (estimo) zu gehen sein und mit Zugrundelegung des Satzes von 7 Procent vom steuerbaren Erträgnis die gesammte Grundsteuer des Reiches festgestellt werden (Art. 46). Diese Steuer hat nicht mehr zu betragen als hundert Millionen Lire; zur Sicherung gegen jede Mehrbelastung bestimmte das Gesetz sogar, dass die erwähnte Quote im Falle, dass das Gesammterträgnis der Steuer hundert Millionen überschritte, herabgesetzt werden könne.[1])

---

selben zu umfassen, bestimmt werden. Ein aussergewöhnlicher Fleiss oder eine ebensolche Nachlässigkeit wird nicht in Rechnung gezogen werden.

Aus diesem Artikel ersieht man, dass die Wahl der Hektarseinheit eine wesentliche Bedingung für die Aufstellung des Tarifes im italienischen Steuersysteme war; man begreift, dass für die Schätzung der Bodenerzeugnisse das System des fixen Besteuerungszeitpunktes angenommen wurde, da, wie man einsehen wird, der Sachverständige, in welchem Augenblick immer er die Producte bestimmt und bewertet, sich in den zwölfjährigen Zeitraum von 1874 bis 1885 versetzen muss. Hier ist der Grund einleuchtend: wir mussten behufs der Grundsteuerausgleichung annehmen, dass der Cataster in einem Jahre gemacht sei; die successive Catasteranlage wäre eine Begünstigung für die zuerst Besteuerten gewesen. Die Preise des Zeitraumes 1874—1885, auf Grund deren die Bewertung aller Producte nach dem Durchschnitte der drei Jahre, in welchen die Preise am niedrigsten standen, zu erfolgen hatte (Artikel 14 des Gesetzes), sollten der Regel nach den Preistabellen der gewöhnlichen Verkaufsmärkte, nöthigenfalls den Geschäftsbüchern juristischer Personen oder bedeutender Grundbesitzer entnommen werden, ohne Rücksicht auf die durch kaufmännische Speculation erzielten höheren Gewinste. Der erste Absatz des Artikels 14 lautet: „Die Bewertung aller Bodenproducte wird nach dem Durchschnitte der drei Jahre, in welchen die Preise am niedrigsten standen, innerhalb des Zeitraumes 1874—1885 erfolgen, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Disagios des Papiergeldes und nach den in der Verordnung aufzustellenden Grundsätzen." Diese Grundsätze sind ausser dem obenerwähnten, betreffend die Bewertung nach den Preistabellen oder den Büchern der grossen Betriebe, die folgenden (Artikel 106 der Verordnung, Punkt 2 und 3); „In jenen Gemeinden, in welchen gewisse Bodenerzeugnisse nicht im Naturzustande, sondern erst nach einer ersten Bearbeitung verkauft werden, erfolgt die Bewertung auf Grund der Preise der verarbeiteten Producte nach Abzug der Verarbeitungskosten, unter Berücksichtigung des verwendeten Capitales und aller anderen Preiscoefficienten, so dass dadurch der Preis des Productes im Naturzustande gewonnen wird. — Bei der Bestimmung der obigen Preise werden die Kosten für den Transport von dem Aufbewahrungsorte an den gewöhnlichen Verkaufsmarkt, von welchem die Preisdaten bezogen werden, in Rechnung gezogen." Im Artikel 107 ist bestimmt, dass für jene Gemeinden, in welchen die Herstellung einer Preistabelle in der oben angegebenen Weise nicht möglich ist, die Bewertung jener der benachbarten Gemeinden gleich ist, unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse.

Warum aber, wird man fragen können, werden die Werte anstatt nach dem Durchschnitte des ganzen zwölfjährigen Zeitraumes bloss nach dem Durchschnitte jener drei Jahre, in welchen die Preise innerhalb jenes Zeitraumes am niedrigsten standen, gerechnet? Weil der Zeitraum 1874—1885 eine Epoche ausserordentlichen Gedeihens der italienischen Landwirtschaft darstellte. Diese Thatsache war dem Gesetzgeber bekannt, und er hielt es, um das Ergebnis des Catasters für die Zukunft zu sichern, für zweckmässig, die drei Jahre des niedrigsten Preisstandes zu wählen, damit der Tarif nicht in der Folge nach Aenderung der günstigen Bedingungen gegen die factischen Verhältnisse zu hoch wäre.

Ferner soll das durchnittliche Disagio des Papiergeldes in Rechnung gezogen werden, ebenfalls nach Artikel 14 des Gesetzes.

[1]) Der Gesetzgeber, welcher den Fall vorsah, dass das Gesammterträgnis der Steuer hundert Millionen überschritte, traf keine Vorkehrung für den Fall, dass diese

Indem das Gesetz vom Jahre 1886 verfügte, dass die Arbeiten für die Catasteranlage binnen zwei Jahren in Angriff genommen und ohne Unterbrechung in allen Theilen des Reiches fortgesetzt werden sollten, gieng es von der Voraussetzung aus, dass die Catasterarbeiten in zwanzig Jahren vollendet werden könnten. Der schwerwiegende und gerechtfertigte Einwand jedoch, dass die wohlthätigen Wirkungen der Steuerausgleichung erst nach einem so langen Zeitraum hätten gefühlt werden können,[1]) und dass inzwischen die mehr belasteten Provinzen oder Gebiete auch fernerhin eine wegen ihrer übermässigen Höhe und Ungerechtigkeit als unerträglich anerkannte Last hätten tragen müssen, führte zur Zulassung einer Ausnahme von obiger allgemeinen Regel, welche im zweiten Theile des Artikels 47 folgendermaassen formuliert ist: „Wenn eine Provinz durch das Organ ihres „Rathes“ das Begehren stellt, dass die Arbeiten in ihrem Gebiete mit Beschleunigung durchgeführt werden, und sich verpflichtet, die Hälfte der Kosten vorzuschiessen, wird diesem Begehren ohne Präjudiz für den normalen Gang der Arbeiten in den übrigen Theilen des Staates willfahrt werden. Falls die das Ansuchen stellende Provinz einen geometrischen Parcellencataster mit für die Zwecke dieses Gesetzes dienlichen Mappen besitzt, muss die Aufnahme binnen sieben Jahren vom Zeitpunkte der Mittheilung des betreffenden Beschlusses des Provinzialrathes an die Regierung vollendet sein. In den genannten Provinzen wird die siebenprocentige Steuerquote provisorisch auf die neue Einschätzung angewendet werden, vorbehaltlich der ohne Rückwirkung erfolgenden Anwendung der definitiven Einschätzung und der zur Zeit der allgemeinen Einführung des Catasters im ganzen Reiche geltenden Quote. Der Rückersatz des Kostenvorschusses wird von der Regierung binnen zwei Jahren von der Anwendung der provisorischen Einschätzung an bewirkt werden.“

Ziffer nicht erreicht würde: offenbar aber, wie auch aus den Erklärungen des Ministers Magliani im Senate am 28. Februar 1886 hervorgeht, nicht aus Versehen, sondern in dem Glauben, dass dies nie eintreten könne, und weil man jedenfalls glaubte, dass der Gesetzgeber immer in der Lage sein werde, nach Bedarf eine höhere Quote als 7 Proc. festzusetzen.

[1]) Im Jahre 1886 hielt man die Frist für lang, und heute, nach zwanzig Jahren, sind wir gezwungen zuzugeben, dass sie sehr kurz gewesen wäre! Aus dem Berichte der Obersten Catasterbehörde (Giunta Superiore del Catasto) — diese im Jahre 1886 geschaffene Behörde bildete die hierarchische Spitze der verschiedenen Executivorgane, sowohl der Regierungs- als der gewählten Localorgane, welchen die Ausführung des Gesetzes oblag, und war mit der obersten technisch-administrativen Leitung sämmtlicher Arbeiten betraut. Dieselbe wurde von verschiedenen Seiten bekämpft und durch königl. Decret vom 14. November 1894 aufgehoben. An ihre Stelle trat die General-Direction des Catasters im Finanzministerium in Verbindung mit einem Catasterrath, — welcher den Stand der Arbeiten am 31. December 1894 darstellt, ist zu entnehmen, dass damals die Communal-Steuercommissionen in 6918 von den 7543 Gemeinden des Staates constituiert waren; die Grenzberichtigungs- und Abgrenzungsarbeiten waren in nur 1046 Gemeinden vollendet, während sie in weiteren 1652 Gemeinden im Zuge waren. Bleiben also 5872 Gemeinden, in welchen die Arbeiten nicht durchgeführt waren; und wer weiss, wann sie es werden!

Diese Beschleunigung der Catasterarbeiten[1]) gab also jenen Provinzen, welche darum angesucht und sie ins Werk gesetzt hatten, das Recht, bei ihnen die siebenprocentige Quote provisorisch auf die neu vorgenommene Einschätzung angewendet zu erhalten, womit natürlich eine merkliche Steuerentlastung für diese Provinzen verbunden war. Hätte nun diese Entlastung, welche sich in letzter Linie als ein Verlust für den Fiscus darstellte, seinerzeit zur Gänze von diesem getragen werden sollen? Die Frage war bereits im Jahre 1886 vorhergesehen worden, und die Regierung hatte sich mit der Hoffnung getäuscht, einen Ersatz für diesen Verlust in dem unzweifelhaft zu erwartenden Erträgnis der Steuer jener Grundstücke, welche noch nicht besteuert waren, aber mit Hilfe des neuen Catasters besteuerbar würden, finden zu können.

Dies war einfach eine Selbsttäuschung; denn es wäre leicht einzusehen gewesen, dass diese zum erstenmale der Besteuerung unterzogenen Grundstücke erst viel später von der Steuer getroffen werden würden, nachdem sie unzweifelhaft Provinzen angehörten, die kein Interesse gehabt hätten, die Catasterarbeiten zu beschleunigen, sondern, wie auch wirklich der Fall ist, gerade das entgegengesetzte Interesse hatten. Für mich war schon dies eine erste Unbekannte, eine drohende Wolke, die mit der Zeit schadenbringend wirken musste.

Nachdem auf diese Art die Zeitfrage — nämlich theils durch Festsetzung eines Zeitpunktes, in welchem der Cataster fertiggestellt sein sollte, theils durch Gestattung eines Abkürzungsmodus für die betheiligten Provinzen — gelöst war, beschäftigten sich die Gesetzgeber des Jahres 1886 mit dem anderen für das Gelingen des Werkes wesentlichen Factor, nämlich mit den Kosten. Das Gesetz bestimmte diesbezüglich, dass der Finanzminister alljährlich die erforderlichs Summe in das Budget einstellen solle. Damit war ausgesprochen, dass der grösste Theil der Kosten des Catasters dem Staate zur Last falle: gleichwohl überliess das Gesetz selbst, sowie die Durchführungsverordnung zu demselben die Tragung einiger kleineren Ausgabsposten, welche im Detail fixiert wurden, den Provinzen, Gemeinden und privaten Grundbesitzern.

Bei der Einstellung einer jährlichen Ausgabsziffer, welche in zwanzig Jahren die Gesammtsumme erschöpfen sollte, war man von einer auf Grund der einheimischen und fremden Erfahrung als zuverlässig angesehenen Ziffer ausgegangen. Man wusste (Messedaglia hat es in seinem vorcitierten classischen Berichte dargelegt), dass die Einheitskosten per Hektar der bedeutendsten italienischen, deutschen und schweizerischen Cataster die folgenden gewesen waren:

Italien: Piemont (Cataster Rabbini), Aufnahme (ohne die Schätzung): Kosten per *ha* 13·33 Lire; Lombardei (letzter Census) 15·39; Modenesischer

[1]) Vom Beginn der Arbeiten bis vor kurzem haben folgende Provinzen um die Beschleunigung der Arbeiten angesucht und dieselbe bewilligt erhalten: Alessandria (welches jedoch später von seinem Ansuchen zurücktrat), Ancona, Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Cuneo, Forlí, Mantua, Mailand, Neapel, Padua, Pavia, Turin, Treviso, Udine, Verona und Vicenza.

Cataster (ganze Aufnahme inbegriffen) 10·24; Lucca 9·44; Isola del Giglio 11·91; allgemeiner toscanischer Cataster 5·51; Cataster des Kirchenstaates 2·81.

Deutschland: Preussen (Rheinprovinz): Kosten per *ha* 19·70 Lire; dasselbe (westpreussische Provinzen) 8·20; dasselbe (ostpreussische Provinzen) 6·85; Baden 10·31.

Schweiz: Genf: Kosten per *ha* 10 Lire; Neufchâtel 11; Basel 10; Freiburg 9·13; Wallis 8·40.

Während aber die Commission, welcher im Jahre 1871 der jetzt verstorbene Senator Menabrea präsidierte, einen Gesammtkostenbetrag von 54 Millionen für den italienischen Cataster, der ein Flächenmaass von 28,374.185 *ha* begreift, also niedrigere Einheitskosten als für den Cataster des Kirchenstaates veranschlagte, nahm der Ministerialbericht vom Jahre 1886 Kosten in der Höhe von 50 bis 60 Millionen an; und der Berichterstatter Messedaglia gieng noch weiter hinauf, so dass der Senator Finali, der Berichterstatter über das Gesetz vor dem Senate, die Gesammtkosten auf 80 Millionen berechnete, wobei er jedoch Vorbehalte machte. Man nahm also damals die Kosten per Hectar mit 3·50 Lire als Minimum an. Die Regierung schloss sich dieser Annahme an, indem sie in das Budget einen Jahresbeitrag von 9 Millionen einstellte, eine Ziffer, die jedoch von den Ministern Giolitti und Colombo zuerst auf 7, dann auf 6, endlich auf 5 Millionen herabgesetzt wurde.

Aus dem letzten Berichte der Obersten Catasterbehörde ergibt sich nun aber, dass bis jetzt die Gesammtkosten für die Herstellung der neuen Mappen 7·49 Lire per *ha* betragen haben, die Kosten für die Schätzung 2·38 Lire; dazu kommen noch 1·20 Lire für Publicationskosten und für die Activierung des Catasters, so dass sich eine Schlussziffer von 11·07 Lire ergibt. Wo jedoch schon die Mappen bestehen und dieselben nur in Evidenz zu bringen sind, stellt sich die gesammte Arbeit nur auf 7·85 Lire. Daraus ergäben sich Gesammtkosten in der Höhe von 232 Millionen, und bei Beibehaltung der jetzt im Budget stehenden Post würde ein Zeitraum von 36 Jahren kaum genügen, um das Werk zu vollenden. Und dies war eine zweite Klippe, auf welche man gefasst sein konnte, eines schönen Tages zu stossen.

* * *

Wenn die thatsächliche Inkraftsetzung des Gesetzes vom Jahre 1886 hinsichtlich des Zeitpunktes und der Kosten für jene, denen einerseits die Interessen des Fiscus, andererseits jene des Grundbesitzes und der verschiedenen Provinzen mehr am Herzen lagen, als ein unsicheres Moment erscheinen konnte, so war doch noch niemand auf den Gedanken gekommen, dass das Problem eine so rasche und unvorhergesehene Lösung finden könnte, als jene ist, welche auf einmal der Schatzminister Sonnino der Kammer in seinem dritten Finanzexposé am 25. November 1895 vorschlug. In diesem gab der Minister den Steuerträgern die freudige Nachricht von der Herstellung des budgetären Gleichgewichtes, welches in der Geschichte des

italienischen Budgets nur während der wenigen Jahre von 1875 bis 1881 bestanden hatte, betonte aber die Nothwendigkeit, behufs Befestigung des mühsam errungenen Gleichgewichtes auf die Ausgaben für den durch das Gesetz vom 1. März 1886 angeordneten Cataster und demzufolge auf diesen selbst zu verzichten, mit Rücksicht auf die verderblichen Folgen, welche die Inkraftsetzung des erwähnten Gesetzes für den Staatsschatz herbeigeführt habe.

Zur Rechtfertigung dieses seines Vorganges führte der Schatzminister an: die neuen Ungleichheiten, welche der Cataster in dem langen, zu seiner Einführung erforderlichen Zeitraume hervorrufen würde (wie wir bereits bemerkt haben, war dieser Zeitraum viel länger, als vorhergesehen); die zufällige oder beabsichtigte Ungenauigkeit der den technischen Commissionen anvertrauten Bewertungen und Tarife (ein Grund und eine Anklage, die wir nicht relevieren, weil sie nicht sehr ernst zu nehmen und für uns ohne Bedeutung sind), endlich die den Voranschlag bei weitem überschreitenden Kosten. Klar ist jedoch, dass hinter diesem von den Ministern Sonnino und Boselli der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe in Wahrheit nur schnöde fiscalische Absichten steckten. Man wollte nämlich den zumeist betheiligten Provinzen, welche die Beschleunigung der Catasterarbeiten begehrt hatten, die provisorische Entlastung verweigern, die ihnen vom Gesetze garantiert war und für sie ein demnächst fällig werdendes Recht bildete.

Die gegenwärtigen Verhältnisse des italienischen Budgets liessen deutlich erkennen, dass das Gesetz vom Jahre 1886 sowohl durch die jährlichen Kosten, als — und zwar noch mehr — durch die finanziellen Ergebnisse, die es nach seiner Durchführung erwarten liess, für das Budget eine verhängnisvolle Falle war. Wenn man die Frage der jährlichen Kosten bei Seite lässt, so ist zu bemerken, dass die vom Gesetze versprochene siebenprocentige Quote ein steuerbares Erträgnis von 1400 Millionen voraussetzt, um das angenommene Contingent von 100 Millionen aufzubringen. Nun besteht aber kein Grund zu der Annahme, dass ein solches Erträgnis, welches das jetzt festgestellte bei weitem überschreitet, erreicht werden könne. Das steuerbare Erträgnis im Jahre 1864 war mit 400 Millionen jährlich angesetzt worden; nimmt man dieses als die Hälfte des wirklichen an, so kommt man auf 800 Millionen. Selbst wenn man noch die nicht besteuerten Grundstücke dazu nimmt und den üblichen Zuwachscoefficienten anwendet, kommt man auf knapp eine Milliarde, wobei aber constante Warenpreise vorausgesetzt werden, während sich dieselben in stetem Sinken befinden, wie immer man sie auch durch Einfuhrzölle künstlich in der Höhe zu erhalten sucht. Ein also festgestelltes Erträgnis wird nur 70 Millionen ergeben, demnach 26 Millionen weniger als die gegenwärtige Hauptsteuer und 30 Millionen weniger als das erhoffte Contingent. Dazu bedenke man noch, dass diese Berechnung erst nach Fertigstellung des Catasters gälte, während der Staat die Verpflichtung gehabt hätte, die siebenprocentige Quote sofort auf jene Provinzen anzuwenden, welche die Beschleunigung begehrten; so wäre also die Entlastung sofort eingetreten, während die eventuelle, einen Ersatz bildende Mehrbelastung der anderen Provinzen erst

in dem Maasse erzielt worden wäre, in welchem jener Cataster vollendet worden wäre, zu dessen Fertigstellung die Mittel fehlen.

Mit der Anerkennung des wahren und ernst zu nehmenden Theiles der Gründe, welche den Minister zu dem oberwähnten Gesetzentwurfe veranlassten, wollen wir ihm nur die ihm gebürende Gerechtigkeit widerfahren lassen: aber lag und liegt denn die ganze italienische Catasterfrage nur auf der fiscalischen Seite?

* * *

Schon bei der Berathung über das Gesetz, welches auf die Ausgleichung der Grundsteuer abzielte, im Jahre 1886, waren mehrfache Einwendungen erhoben worden, theils gegen das Princip, auf welchem das Gesetz basierte, theils gegen die Methoden, welche es zu dessen Durchführung anwandte. Die Gegengründe gegen das Princip der Steuerausgleichung gründeten sich hauptsächlich auf die obberührte Theorie der Grundsteuer-Consolidierung. Indem man das Bestehen der Ungleichheit für den Anfang zugab, behauptete man, dass dieselbe durch den Eigenthumsübergang habe verschwinden müssen; dass daher die Ungleichheit für den Steuerträger nur eine scheinbare sei, indem die objective Verschiedenheit der Steuer bereits in dem Ankaufspreise escomptiert sei. Das Princip der Consolidierung ist jedoch — um etwas bereits Erwähntes zu wiederholen — allen Steuern gemeinsam, welche die verschiedenen Formen des Vermögens treffen. Wer Actien von Handelsunternehmungen kauft oder verkauft, wird zu einem höheren oder niedrigeren Preise kaufen oder verkaufen, je nachdem die Steuer, die den industriellen Gewinn belastet, höher oder niedriger ist. Wenn deshalb die Erscheinung eine allgemeine ist, darf man sie nicht bloss auf dem Gebiete der Grundsteuer als Einwand anführen. In thatsächlicher Beziehung ist ferner zu bemerken, dass nicht aller Grundbesitz oder der grössere Theil desselben Gegenstand von Kauf und Verkauf war, die Präsumption spricht vielmehr für das Gegentheil.

Da man aber die Thatsache nicht verkennen darf, dass bei einem Theile des Grundbesitzes wirklich die Steuer durch den Vorgang der Consolidierung escomptiert wird, und man daher die Ungleichheit zwischen dem Besitz, welcher Gegenstand des Verkaufes war, und jenem, welcher es nicht war, nicht leugnen kann, so hat das Gesetz vom 1. März 1886 in sehr zweckentsprechender Weise die Erscheinung der Consolidierung der Grundsteuer in den Grenzen, in welchen dieselbe wirklich stattfand, in Rechnung gezogen. Artikel 15 besagt: „Die Steuersummen der Provinzen, die sich aus den Gesetzen vom 14. Juli 1864, vom 28. Mai 1867, vom 16. Juni 1871 und vom 4. Jänner 1880, welche die Hauptsumme der Grundsteuer festsetzen, ergaben, können durch 20 Jahre vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nicht erhöht werden." Diese zwanzigjährige Grenze ist nun schon eine Garantie für den gegenwärtigen Käufer.

Dieses Argument von der Consolidierung wurde daher nicht wieder so nachdrücklich vorgebracht, um besondere Aufmerksamkeit zu verdienen.

Nur die italienische Socialistenpartei vertrat lebhaft die Zweckmässigkeit der vom Minister vorgeschlagenen Abschaffung des auf Einschätzung beruhenden Catasters und stützte sich hiefür neuerdings auf die besprochene Theorie von der Consolidierung. Nach den Socialisten hätte letztere bereits alle ursprüngliche Ungleichheit corrigiert, so dass das Ausgleichungswerk — immer nach den Socialisten — nur einen unverdienten Gewinn für die besitzenden Classen zur Folge gehabt hätte. Und die Socialisten wollten die grosse Erregung, welche in Italien durch den Entwurf Sonninos hervorgerufen worden war, mit der alten Geschichte von den Classeninteressen erklären. „Es handelt sich, sagten sie, nicht um die Billigkeit der Besteuerung, da der Grundbesitzer die Wirkungen der thatsächlichen Ungleichheit der Steuer nicht verspürt, da dieselbe für ihn nur eine scheinbare ist, indem er seinen Besitz zum Nettopreis gekauft hat. Es handelt sich vielmehr um den Verlust des Geschenkes von Millionen und Millionen, welche die Regierung mit der famosen Ausgleichung den Grundbesitzern der nördlichen Provinzen in Aussicht gestellt hatte." Es verlohnt sich gewiss nicht der Mühe, näher auf diese Behauptungen einzugehen, nachdem dieselben eine so offenbar irrige ökonomische Theorie wie die der Consolidierung der Grundsteuer zur Grundlage haben.[1])

Mit weit grösserer Gewalt erhoben sich andere Ankläger gegen den Cataster und bekräftigten dadurch die rein fiscalische Thesis des Schatzministers. Es waren dies die Gegner des Catasters als Methode der Feststellung des Bodenerträgnisses, nämlich die Verfechter der Angabemethode (denunzia), welche das Land neuerlich überzeugen wollten, dass die Methode der Einbekenntnisse und der amtlichen Schätzung (analog der bei der Feststellung der nicht dem Boden entstammenden Ertragsformen) geeigneter zur Erreichung des Zweckes sei, den man mit Hilfe des Catasters nicht mehr erreichen zu können Gefahr lief.

Aber zu welchem Zwecke sollte man auf diese abgedroschene Frage zurückkommen? In einem Zeitpunkte, in welchem das Gesetz schon fast zehn Jahre bestand und der Anfang seiner Wirksamkeit eintreten sollte, in welchem die Betheiligten durch den Entwurf Sonninos ein Recht als verletzt ansahen, welches aus einem Gesetze floss, das unzweifelhaft einen förmlichen zweiseitigen Vertrag darstellte, von dem eine der Parteien, der Staat, weder das Recht noch die Macht hatte zurückzutreten; in einem

[1]) „Gegen die Theorie der Steuerconsolidation", sagt Di Broglio, der Referent des mit der Prüfung des Gesetzenswurfes Boselli-Sonnino beauftragten Parlamentsausschusses, könnte man unter anderen die drei folgenden Einwände erheben. Selbst wenn man die Elision zugesteht, so bleibt es richtig, dass sie den Capitalswert des Bodens künstlich vermindert oder vermehrt, also die wirtschaftlichen Verhältnisse zweier verschieden hoch besteuerter Gebiete ungerecht beeinflusst. Die Thatsache der Consolidation verhindert nicht, dass bei Uebertragungen durch Erbgang, welche die zahlreichste Form der Uebertragung von Grund und Boden bilden, die Ungleichheit zum Vortheil oder Nachtheil der Erben völlig neu wieder auftrete; endlich lässt, nachdem nicht das Capital, sondern das Erträgnis von der Steuer betroffen wird, die eventuelle Steuerconsolidation doch immer einen grösseren oder geringeren Bezug vom Erträgnis bestehen, je nachdem der Abzug für die Steuer einen grösseren oder geringeren Theil beansprucht.

solchen Zeitpunkte konnte man nicht noch einmal über die anzunehmende Methode zu discutieren anfangen, nachdem der Cataster schon seit neun Jahren bestand und in Durchführung begriffen war. In der That gieng die von der Deputiertenkammer zur Prüfung des ministeriellen Gesetzentwurfes eingesetzte parlamentarische Commission auf keine dieser Bestrebungen ein, die bloss in der Literatur und in den ausserparlamentarischen Erörterungen ins Leben traten. Die Commission glaubte vorerst den Ministerial-Entwurf nicht ohne weiteres ablehnen zu können, so sehr sie auch dazu durch heissblütige Demonstrationen im Lande gedrängt wurde.

Denn wenn es auch schmerzlich berührte zu constatieren, dass ein Minister für die Erhaltung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte, keinen anderen Modus zu finden wusste, als die Nichteinhaltung, ja directe Nichtigerklärung der vom Staate übernommenen Verpflichtungen, so hatte andererseits das Gesetz vom Jahre 1886 in dem Augenblick den Todesstoss erhalten, wo die Regierung es als für die Zwecke der Ausgleichung wertlos zu erklären wagte, und die parlamentarische Commission konnte nicht umhin, sich auch mit jenen Verhältnissen des Budgets zu befassen, von welchen der Minister einzig und allein ausgegangen war.

Nach langen Verhandlungen, welche auch nach dem Sturze des Ministers, von dem der Entwurf herrührte, unter seinem Nachfolger Colombo fortdauerten, — letzterer nahm in einer seiner Schriften Veranlassung, starke Worte gegen den Vorschlag Sonninos zu gebrauchen, ohne jedoch seine Gegenvorschläge, die er an dessen Stelle zu setzen beabsichtigte, zu präcisieren — legte die parlamentarische Commission der Deputiertenkammer in der Sitzung vom 20. Juni 1896 einen Bericht und einen Gegenentwurf für eine Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1886, Nr. 3682 (3. Serie), betreffend die Neuordnung der Grundsteuer, welcher die folgenden Vorschläge umfasst.[1])

Die einschneidendste Neuerung des Gesetzentwurfes der Commission gegenüber dem Gesetze vom Jahre 1886, welches jener Entwurf übrigens bestehen lässt, und zugleich gegenüber dem Entwurfe Sonninos betrifft das Ausmaass der Steuerquote. Das Gesetz vom Jahre 1886 setzte dieses Ausmaass, wie wir erwähnt haben, mit 7 Proc. fest, und diese Bestimmung war auf Grund der damals als völlig sicher geltenden Annahme getroffen worden, dass das Erträgnis des italienischen Grund und Bodens mehr als anderthalb Milliarden ausmachen würde. Diese Annahme war den verschiedenen Commissionen gemeinsam, welche zu verschiedenen Zeiten die vielen und von einander abweichenden Vorschläge für die Neuordnung der Grundsteuer studiert hatten. Die Finanzverwaltung hatte jedoch seit einiger Zeit Zweifel in deren Erreichbarkeit erhoben, schon mit Rücksicht auf die Ergebnisse der in den letzten Jahren ausgeführten Catasterarbeiten, von welchen eben die finanziellen Besorgnisse des Ministers Sonnino herrührten. Die Commission glaubte daher, obwohl sie meinte, die erwähnten Arbeiten

[1]) Die Commission setzte sich zusammen aus den Deputierten: Luzzatti (Präsident); Schiratti (Secretär); Sacchetti, Afan. de Rivera, Mecacci, Canzi, Cremonesi, Buttini und Di Broglio (Referent.)

seien auf einem zu beschränkten Gebiete ausgeführt worden, um auch nur annähernd genaue Berechnungen davon ableiten zu können, annehmen zu müssen, dass das Ausmaass der Quote auf 8 Proc. erhöht werde. Diese Erhöhung reduciert das angenommene Erträgnis des Grund und Bodens in Italien, nach Abrechnung der Productionskosten, auf 1.250 Millionen, eine Ziffer, welche, wie der citierte Referent sagt, gewiss nicht übertrieben erscheinen wird, menn man mit ruhiger Ueberlegung die Quantitäten und den Wert aller aus dem Boden Italiens gewonnenen Producte berechnet. Wir halten sie jedoch, wie bereits oben angedeutet, noch immer gegen die Wirklichkeit zu hoch.

Nachdem so im vollständigen Einvernehmen zwischen dem Ministerium und der Commission das neue Ausmaass der Quote fixiert war, tauchte die Frage, ob auf dieselbe das dritte Kriegszehntel anzuwenden sei, welches durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juli 1887, Nr. 4665, bestehen gelassen war, und die Antwort schien nicht zweifelhaft. Das Gesetz vom 1. März 1886 hatte beabsichtigt, einen vorläufigen Zustand der Ausgleichung durch diese zwei Maassregeln herbeizuführen, nämlich die Abschaffung der drei Kriegszehntel im ganzen Reiche und binnen 7 Jahren erfolgende Einführung einer provisorischen Quote von 7 Proc. auf Grund der neuen Einschätzung bei jenen Provinzen, welche sich stärker belastet fühlten und demnach die Beschleunigung der Arbeiten verlangten. Die finanziellen Schwierigkeiten hinderten jedoch die Abschaffung des dritten Zehntels; dasselbe blieb daher in Kraft, sowohl bei den alten Contingenten als bei den neuen, welche zufolge der Neuaufnahme des Bodens entstanden.

Hiedurch, nämlich durch die Erhöhung der Quote und durch die Beibehaltung des dritten Zehntels verringert sich beträchtlich die Gefahr des Verlustes an Steuer, welche der Finanzverwaltung so sehr zu denken gab; d. h. man kann die angenommenen 100 Millionen Steuer, welche als mittelst der 7 procentigen Quote realisierbar berechnet worden waren, auf blosse 80 Millionen reducieren.

Ein anderer wichtiger Streitpunkt betraf die Verlängerung für die Einführung der neuen Quote in den Provinzen mit dem beschleunigt hergestellten Cataster, für welche die Regierung die weitere Bewilligung beanspruchte. Die Commission widerstrebte der Ertheilung dieser Bewilligung, welche für einige Provinzen eine dritte Hinausschiebung der ursprünglich festgesetzten Termine bedeutete. Es dünkte ihr weder gerecht noch billig, dass die Provinzen die Folgen maassloser Verzögerungen tragen sollten, zu welchen sie keinen Anlass gegeben hatten und zufolge deren sie noch länger die Interessenlast von mehr als 19 Millionen, die sie dem Staate vorgeschossen, hätten tragen müssen, abgesehen von der Hinausschiebung der Steuerentlastung, auf welche sie durch das 1886er Gesetz Anspruch hatten. Sie musste jedoch sich den Anforderungen der Regierung willfährig erweisen, wenngleich sie wohl überzeugt war, dass die neuerliche Vertagung eines so sehnsüchtig erwarteten Beneficiums, eines als wohl erworben angesehenen

Rechtes, in den betroffenen Provinzen einen peinlichen Eindruck machen müsse.[1])

Alle übrigen Aenderungen, welche der Commissionsentwurf an dem 1886er Gesetze vornimmt, sind entweder von der Erfahrung eingegeben oder haben den Zweck, die Durchführung des Gesetzes zu vereinfachen oder billiger und genauer zu machen. Wir wollen bloss die Bestimmung hervorheben, welche die Regierung ausdrücklich ermächtigt, die leicht zu überwachenden Arbeiten behufs Verminderung ihrer Kosten in Accord zu geben. Die Praxis wird lehren, ob und bis zu welchem Punkte das System der Accordarbeit mit Nutzen ausgedehnt werden kann; unterdessen war es gut, einem als nützlich bezeichneten Versuche den Weg nicht zu versperren.

* * *

Aus diesen Andeutungen ersieht man, dass der Entwurf der Commission im Grunde zu dem 1886er Gesetze zurückgekehrt ist, welches er allerdings abänderte. Die Finanzverhältnisse des italienischen Staates machten es zur Pflicht, auf die Vorschläge Sonninos Rücksicht zu nehmen. Andererseits war der Entwurf dieses letzteren allerdings eine Leiche, aber eine Leiche, welche das 1886er Gesetz moralisch getödtet hatte: daher die Nothwendigkeit der Abänderungen.

Das 1886er Gesetz hatte für die Interessen jener Provinzen, welche die Beschleunigung der Catasterarbeiten begehrt hatten, eine zweifellos weit vortheilhaftere Situation geschaffen als die neuen Entwürfe. Die Erhöhung der Quote von 7 Proc. auf 8 bildet eine fühlbare Verminderung der Entlastung, welche das oberwähnte Gesetz garantiert hatte; und die neuerliche Verzögerung ihrer Einführung zwingt jene Provinzen, noch länger die Interessenlast für die vorgeschossenen Summen zu tragen und schiebt den Eintritt der erhofften Erleichterung auf eine Zeitfrist hinaus, die zuweilen mehr als doppelt so lang ist, wie die ursprünglich vom Gesetz bestimmte. Wenn man gleichwohl an die drohenden Folgen denkt, welche die Vorschläge Sonninos hervorgerufen hätten, kommt man einerseits dazu, die Vorschläge der parlamentarischen Commission für zutreffend zu halten und andererseits zu glauben, dass die Kammer dieselben annehmen und in ein Gesetz bringen wird, welches die Provinzen mit dem beschleunigt hergestellten Cataster auch ihrerseits ungeachtet einiger Widersprüche annehmen werden.

[1]) Um jedwede Unklarheit auszuschliessen, wurde zwischen der Commission und der Regierung eine Tabelle als integrierender Bestandtheil des Gesetzes vereinbart, welche genau die für die Provinzen neugeschaffene Lage darzustellen hat, sowohl hinsichtlich des Betrages der Vorschüsse und des Zeitraumes zur Vollendung der Arbeiten als hinsichtlich der Fälligkeit der neuen Quote und des Zeitpunktes der Rückzahlung der der Regierung vorgeschossenen Summen. Ferner wurde vereinbart, dass die achtprocentige Quote unfehlbar zu Gunsten der Grundsteuerpflichtigen auch dann zu laufen beginne, wenn infolge ausserordentlicher Umstände die Arbeiten für den neuen Cataster nicht an den in der Tabelle bezeichneten Zeitpunkten fertiggestellt würden. Wenn dieser Fall einträte, hätten die Steuerträger Anspruch auf Rückerstattung des von ihnen mehr Gezahlten, gerechnet von den für die Fälligkeit der neuen Quote in den verschiedenen Provinzen bestimmten Zeitpunkten.

GROSS- UND KLEINBETRIEB IM LEBENSMITTELVERKEHR VOM STANDPUNKTE DER HYGIENE.

VORTRAG GEHALTEN IN DER GESELLSCHAFT ÖSTERR. VOLKSWIRTE AM 5. MAI 1896.

VON

PROF. DR. MAX GRUBER.

Der Kampf, der sich in unserem Wirtschaftsleben zwischen dem grossen und dem kleinen Betriebe vollzieht, ist Ihnen allen wohl vertraut. Es ist ebenso bekannt, wie gegenüber dem raschen und ununterbrochenen Fortschritt des Grossbetriebes gegenwärtig Bestrebungen sich geltend machen, den Kleinbetrieb gegen den Grossbetrieb durch gesetzliche Maassnahmen zu schützen. Es dürfte daher vielleicht nicht uninteressant sein, Gross- und Kleinbetrieb auch vom Standpunkte der Hygiene gegen einander abzuschätzen. Fast jeder Industriebetrieb bietet vom hygienischen Standpunkt Interesse bei diesem Vergleiche dar. Ich habe mir für die heutige Betrachtung den Nahrungsmittelverkehr, die Herstellung und den Vertrieb der Nahrungsmittel ausgewählt, um da hauptsächlich den Standpunkt des Consumenten zu vertreten. Unter uns sind keine gewerblichen Arbeiter, dagegen sind wir alle Consumenten, ich glaube daher, dass uns allen der Standpunkt des Consumenten zugänglicher sein wird, als der des gewerblichen Arbeiters, und die Argumente, die seitens der Hygiene in dieser Beziehung aufgestellt werden können, leichter unsere Zustimmung finden werden.

Ich will mich nur mit der Herstellung und dem Vertriebe einiger weniger der wichtigsten Lebensmittel beschäftigen und will zunächst die Herstellung und den Vertrieb von Mehl und Brot ein wenig in Betracht ziehen. Was die Herstellung des Mehles anbelangt, so sind die ausserordentlichen Vorzüge des Grossbetriebes der Dampfmühlen so allgemein bekannt, dass ein ganz kurzer Hinweis auf diese Vorzüge gegenüber den alten kleinen Mühlen vollständig genügt. Ich erlaube mir also, nur darauf zu verweisen, wie die Reinigung des Getreides seit Einführung des Grossbetriebes ausserordentlich viel vollkommener geworden ist, wie wir heute imstande sind, Mutterkorn, Unkrautsamen, Schmutz u. s. w. in ganz unvergleichlich vollkommenerer Weise zu entfernen als früher. Wir können sagen, dass die Reinigung des Getreides mit den Mitteln, die der Grossbetrieb anwendet,

namentlich mit Hilfe des Trieurs, eine fast vollkommene ist, während das in einer kleinen Mühle heute ebensowenig wie früher ausführbar ist.

Fast ebenso wichtig vom hygienischen Standpunkte aus ist die Möglichkeit, die der Dampfmühlenbetrieb liefert, Weizen, aber auch Korn schichtenweise zu vermahlen, also die Kleie vollständig von dem Mehlkern zu trennen und den Mehlkern selbst wieder in eine ganze Reihe von Mehlsorten zu zerlegen, da man imstande ist, in äusserst exacter Weise den Abstand der mahlenden Flächen von einander zu variieren. Auch darauf kann hingewiesen werden, dass bei dem Mehle welches in diesen Grossmühlen hergestellt wird, die Gefahr von Vergiftungen, wie sie früher gar nicht selten vorgekommen sind, Metallvergiftungen, ausgeschlossen erscheint. Noch heute passieren da und dort Massenerkrankungen durch Aufnahme von Blei, im Brote, oder in anderen Mehlspeisen, Blei, welches dadurch in das Mehl hineinkommt, dass die alten, sehr leicht sich abnützenden Mühlsteine mit Blei ausgegossen werden, um sie zu glätten, so unsinnig dieses Verfahren auch ist, oder dass die Lager, in denen die Achsen der Mühlsteine laufen, mit Blei ausgegossen werden u. s. f. So bedeutende Quantitäten Blei können in das Mehl hineinkommen, dass dadurch schwere Krankheitserscheinungen hervorgerufen werden. Derartiges ist selbstverständlich bei Dampfmühlen, bei grossen Mühlen mit ihren Einrichtungen und verständigem Betriebe — ganz und gar ausgeschlossen.

Viel weniger allgemein gewürdigt sind leider die Vorzüge des Grossbetriebes bei der Herstellung des Brotes. Jedermann wird darin einstimmen, dass wir bei der Herstellung des Brotes vor allem die Forderung stellen müssen, dass das Brot so appetitlich als möglich hergestellt werde, dass jedenfalls bei seiner Herstellung die grösste Reinlichkeit aufgeboten werden solle. Es ist aber in den weiten Kreisen des Publicums noch viel zu wenig bekannt, wie wenig diesem obersten hygienischen Gebote thatsächlich bei der Herstellung des Brotes entsprochen wird. Diese Reinlichkeit ist nicht allein vom Standpunkte der Appetitlichkeit zu fordern. Wir wehren uns gegen eine unreinliche Herstellung des Brotes nicht allein deshalb, weil das so hergestellte Brot uns dann sehr unappetitlich erscheint, sondern weil zweifellos durch die Unreinlichkeit auch Gesundheitsgefahren entstehen können, z. B. Infectionsgefahren, auf die man erst durch die neueren bakteriologischen Untersuchungen aufmerksam geworden ist. Das Backen gewährt zweifellos einen guten Schutz gegen etwaige Infectionen, die vor dem Backen stattgefunden haben. Keime, die vor dem Backen irgendwie in den Teig hineingekommen sind, werden beim Backprocess wohl sicher vernichtet, aber wir dürfen nicht übersehen, dass auch das fertige Brot noch nachträglich Infectionen unterliegen kann, und dass die Untersuchungen sicherstellen, dass Infectionskeime, die auf das fertige Brot kommen, sich hier zum Theile wenigstens durch längere Zeit in lebensfähigem, ansteckungsfähigem Zustande erhalten können.

Wenn wir vom Standpunkt der Reinlichkeit aus die Brotbearbeitung betrachten, so müssen wir von vornherein sagen, dass die Behandlung des Brotteiges mit den Händen, das Kneten mit den Händen, wie es gang und gäbe ist, durchaus nicht sehr appetitlich ist. Es ist das eine schwere Arbeit, bei welcher die Leute schwitzen. Ein Theil des Schweisses muss in den Teig hineinfallen. Es ist unver-

meidlich, dass von den Händen Abfälle, Schmutz, Hautschuppen in den Teig hineinkommen. Die Sache wird noch unangenehmer, wenn die Hände nicht gesund sind, wenn Erkrankungen an den Händen vorhanden sind, was bei den Bäckern gar nicht selten ist. Ich bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich Ihnen den Appetit auf Brot verderben muss. Erkrankungen der Hände der Bäcker sind deshalb sehr häufig, weil der Brotteig, namentlich der Teig des Schwarzbrotes, der mit Sauerteig angemacht wird, infolge der in ihm enthaltenen Säuren eine ziemlich stark ätzende Wirkung auf die Haut ausübt. Es ist daher überaus häufig, dass die Bäcker an Ekzemen, an Flechten an den Fingern leiden, dass sich Geschwüre an den Fingern bilden. Ich brauche Ihnen nicht weiter auseinander zusetzen, was für Folgen dies auf die Beschaffenheit des Brotes hat. Es muss aber hervorgehoben werden, dass auch andere Krankheiten unter den arbeitenden Bäckern gar nicht selten sind, so dass reichlich Gelegenheit gegeben ist, dass verschiedene unappetitliche und schädliche Stoffe in das Brot hineinkommen. Es wurde z. B. durch die Wiener Innungskrankencassa festgestellt, dass im Jahre 1892 18 tuberculose Bäcker, 92 venerische, 58 mit Ekzem an den Fingern, 8 mit Krätze, 50 mit verschiedenen Verletzungen Behaftete trotzdem weiter gearbeitet haben. und es wurde hinzugefügt, dass die meisten Bäckergesellen Erkrankungen so lange als möglich verbergen.

Das ist auch sehr begreiflich, weil der Zudrang zu dem Gewerbe ein ausserordentlich grosser ist Wenn ein Arbeiter wegen Krankheit aussetzen muss, verliert er vielleicht auf Jahre Arbeitsgelegenheit und Verdienst. Die Ueberfüllung in dem Gewerbe ist speciell in Wien eine ausserordentlich grosse. Man kann annehmen, dass $^1/_4$ bis $^1/_3$ der Bäckergesellen beständig vacierend ist. Dieser grosse Zudrang hat offenbar auch zur Folge, dass die Ausnützung der Arbeitskraft im Bäckergewerbe ausserordentlich gross ist, und ich erwähne dies, weil es auf den Gesundheitszustand der Bäcker den nachtheiligsten Einfluss haben muss. Es ist das übrigens eine Erscheinung, die uns im Kleinbetriebe beinahe überall begegnet. Wir können ruhig sagen: Eine solche Ausnützung der Arbeitskraft, wie sie im Kleingewerbe stattfindet, ist heute im Grossbetriebe im Ganzen und Grossen genommen, nicht mehr vorhanden.

Die Berichte der Gewerbeinspectoren wimmeln von Angaben über diese ausserordentliche Ausnützung der Arbeitskraft der Bäckergehilfen. Eine überlange Arbeitszeit ist fast allerwärts eingeführt. 13-, 14-, 15-, 16stündige Arbeitszeit wird von den Gewerbeinspectoren constatiert, was umsomehr ins Gewicht fällt, als ja bekanntlich ein grosser Theil davon auf Nachtarbeit entfällt. Trotz der bestehenden gesetzlichen Verbote werden Lehrlinge unter 16 Jahren zur Nachtarbeit herangezogen. Die Sonntagsruhe wird regelmässig von einer grossen Zahl von Bäckern übertreten.

Durch die Strafanzeigen der Gewerbeinspectoren kann dies nicht verhindert werden, solange die Bestrafungen, wenn sie überhaupt erfolgen, so lächerlich geringe bleiben, wie bisher. So erwähnt z. B. der Reichenberger Gewerbeinspector, dass, als er es nach langem Bemühen durchgesetzt hatte, dass Bäcker wegen Uebertretungen der Gewerbeordnung vom Magistrat Reichenberg überhaupt bestraft wurden, die Strafe 1 fl., im Wiederholungsfalle 2 fl. betrug. Nicht etwa für jede einzelne Uebertretung der Sonntagsruhe oder für jede einzelne Verwendung eines Lehrlings zur Nachtarbeit, sondern im Ganzen, für eine ganze Summe von

Gesetzesverletzungen, wird der Bäcker mit einem oder zwei Gulden bestraft, was ihm offenbar wenig Eindruck machen wird.

Dass durch die Ueberanstrengung eine Schädigung der Gesundheit der Bäcker herbeigeführt werden muss, ist zweifellos. Es lässt sich das nur gerade hier nicht so präcis durch die Morbilitätsziffern darlegen, weil die grosse Anzahl der Arbeitslosen die statistische Feststellung stört und weil ein grosser Theil der Bäcker das Gewerbe nach verhältnismässig kurzer Zeit dauernd verlässt.

Die Gesundheitsstörungen, welchen die Bäcker unterliegen, sind namentlich auch herbeigeführt durch die ungesunden Arbeitsräume und Schlafstätten. Auch diesbezüglich wimmeln die Berichte der Gewerbeinspectoren von Mittheilungen über Schlafräume elendester Natur, ohne Licht, ohne Luft, voll Feuchtigkeit, unheizbar, dem Eindringen von Abortgasen ausgesetzt.

Es ist etwas Seltenes, dass jeder Geselle ein eigenes Bett benützen kann, meist müssen mindestens zwei in einem Bette schlafen. Sehr häufig sind die Betten in Etagen übereinander aufgestellt, ja die Gesellen müssen froh sein, wenn man ihnen überhaupt Betten zur Verfügung stellt; ein grosser Theil schläft irgendwo auf dem Boden in einem Winkel. Es muss auch schon als eine wesentliche hygienische Einrichtung gelten, wenn ein gesonderter Schlafraum vorhanden ist; denn in einem überaus grossen Theile der Bäckereibetriebe existieren eigene Schlafräume, Wohnräume für die Bäckergehilfen überhaupt nicht, so dass diese einfach in den Arbeitsräumen, in der Backstube hausen. Dort sind Betten aufgestellt, oder auch nicht; Wenn keine Betten aufgestellt sind, schlafen die Gesellen in den Backtrögen, auf den Arbeitstischen u. s. w. Man muss sich das ausmalen, was es heisst, wenn der Bäckergehilfe in dem Arbeitsraume selbst haust, sich hier wäscht, kämmt, umkleidet; in der Backstube, in dem Raume, wo der Brotteig zubereitet wird. — Ich sage, wenn er sich hier wäscht. Aber es ist nicht ausgemacht, dass eine Waschung überhaupt immer stattfindet. Leicht wird in sehr vielen Bäckereien den Gesellen das Waschen jedenfalls nicht gemacht. Von einem Bade ist selbstverständlich in den meisten Bäckereien nicht die Rede. obwohl es sehr nothwendig wäre, da die Leute der heissen Luft ausgesetzt, mit entkleidetem Oberkörper arbeiten, mit Mehlstaub bedeckt werden, der in die Poren der Haut eindringt und diese zum Erkranken bringt. Häufig sind aber überhaupt keine Waschvorrichtungen, keine Waschbecken vorhanden; dann wäscht man sich in den Backgefässen! Es sind keine Handtücher da; dann trocknet man sich ab und wischt sich den Schweiss ab z. B. mit den Tüchern, in welchen der Semmelteig der Gährung überlassen wird!

Auch die sonstige Beschaffenheit der Arbeitsräume lässt in einer ungeheuren Zahl dieser Kleinbetriebe ausserordentlich viel zu wünschen übrig.

Da die Gährung des Brotteiges in denselben Räumen stattfindet, in welchen der Teig zubereitet wird, so muss hier, um die Gährung in Gang zu bringen, eine hohe Temperatur aufrecht erhalten werden. Der Raum muss auch feucht gehalten werden, damit der Teig nicht austrockne. Sie können sich vorstellen, wie die Arbeitsbedingungen unter diesen Umständen sind, wenn man noch dazu berücksichtigt, dass die Bäckerarbeit durchwegs eine schwere ist. Die Räume sind in einer überwiegenden Anzahl dunkel, feucht, schmutzig. Ganz schauderhafte Dinge liest

man darüber in den Berichten unserer Gewerbeinspectoren. Ich habe den heurigen Bericht, der soeben erschienen ist, durchgeblättert und finde erstaunliche Dinge darin: z. B. in einer Bäckerei geht mitten durch den Backofen ein Abortschlauch hindurch. Man stelle sich nur vor: Wenn dieser Schlauch einmal schadhaft wird, rinnt der Inhalt direct in den Backofen. Oder: In unmittelbarer Nähe der Einschussöffnung des Backofens, durch welche auch das fertige Brot herausgeholt wird, befindet sich ein Abort, der nicht verschliessbar ist. In der Backstube selbst sind Aborte, Abortkübel, Pissoirs vorhanden. Es ist das begreiflich, denn in manchen Gegenden, z. B. in dem berühmten Lande Galizien, scheint es landesüblich zu sein, dass die Bäckergehilfen in der Nacht in die Backstube eingesperrt werden, damit sie nichts von dem Mehlvorrathe stehlen. Während sie da eingesperrt sind, werden ihnen Abortkübel in die Backstube hineingestellt. Bei dem Strike, den die Bäckergehilfen im Jahre 1892 in Krakau in Scene gesetzt haben, war eine ihrer Forderungen, dass sie in Zukunft nicht eingesperrt, und dass diese Abortkübel nicht aufgestellt werden. Es war aber nicht durchzusetzen. Der Gewerbeinspector berichtet heuer, dass er und der Strike dagegen nichts ausrichten konnten. Man liest, dass in einer Bäckerei die Jauche aus der Senkgrube in die Backstube hineinfliesse. Das Unappetitlichste ist eine Schilderung, die von einer Bäckerei in Graz entworfen wird. Zwischen zwei Backstuben ist ein kleiner Hof. Darin befindet sich ein sehr primitiver Abort. Unmittelbar vor dem Aborte ist eine Holzrutsche, welche vom Fenster des ersten Stocks herab geht. Die Brotlaibe werden oben geformt, dann auf die Holzrutsche gelegt auf welcher sie herabgleiten. Der Gewerbeinspector sagt, dass, wenn das nicht mit sehr grosser Vorsicht geschehe, die Brotlaibe unfehlbar in die Jauche die aus dem Abort herausdringt, hineinkollern müssen.

Nicht ganz so unappetitlich, aber noch gesundheitsgefährlicher ist es, wenn die Bäckergesellen auf den Stellagen schlafen, auf denen das fertige Brot auskühlt; wenn das fertige Brot in Gängen, Stiegenhäusern, in Höfen, in denen Kleider und Teppiche geklopft werden, lagert u. s. w.

Wie zahlreich die Fälle sind, wo Bäckereien den allereinfachsten Anforderungen nicht entsprechen, geht aus einer kleinen Statistik hervor, die der Pilsner Gewerbeinspector gibt. Er hat 54 Bäckereien seines Bezirkes besichtigt; davon waren nur drei nicht zu beanständen, in allen anderen kamen ausserordentliche Uebelstände vor. 31 waren so horrend schmutzig, dass die Anzeige erstattet werden musste, u. s. w.

Wenn man die Berichte der Gewerbeinspectoren Jahr für Jahr durchsieht, so erkennt man sofort, welch ausserordentliche Schwierigkeiten hier einer Besserung im Wege stehen. Ich habe schon das Beispiel von Reichenberg erwähnt, wo die Gewerbebehörde selbst dem Versuche des Inspectors, Besserung zu schaffen, Widerstand leistet. Auch Statthaltereientscheidungen sonderbarer Art scheinen da manchmal vorzukommen. So wird in dem heurigen Berichte angeführt, dass die Statthalterei in Lemberg entschieden habe, dass eine Bäckerei in Krakau, welche ganz und gar den sanitären Anforderungen widerspricht, nicht gesperrt werden könne, weil diese Bäckerei früher ordnungsmässig bewilligt worden sei; es müsste daher der Gewerbeinhaber expropriiert werden, bevor man

irgendetwas in der Sache thun könnte. Die Strikes in Krakau, Klagenfurt u. s. w., die zum Theil auf ausserordentlich bescheidene, vollberechtigte, hygienische Forderungen der Arbeiter hinausliefen, sind resultatlos geblieben. Wie arg die Zustände sind, geht am klarsten daraus hervor, dass der Central-Gewerbeinspector, der bekanntlich scharfe Aeusserungen nicht liebt, im heurigen Berichte sagt: „Am schlimmsten scheint es wohl im Bäckergewerbe bestellt zu sein, woselbst in zahlreichen Fällen nicht bloss die Schlafstätten der Hilfsarbeiter, sondern auch die Arbeitsstätten, alles zu wünschen übrig lassen.“

Worin die Schwierigkeit liegt, diese Zustände zu beseitigen, ist auch ganz klar. Es wird z. B. in dem Berichte des Prager Inspectors ausgesprochen. Die Forderung, ordnungsmässige Werkstätten einzurichten, ist in den allermeisten Fällen für das Gewerbe gleichbedeutend mit der Frage „Sein oder Nichtsein“. Sobald an diese kleinen Betriebe höhere Anforderungen gestellt werden, sind sie nicht mehr lebensfähig und müssen eingehen. Je kleiner der Betrieb, desto grösser die Gebrechen.

Betrachten wir nun daneben eine modern eingerichtete Dampfbäckerei, so finden wir hier die Verhältnisse durchaus anders. Von Anfang bis zu Ende wird alles maschinell besorgt: Die Knetmaschinen, die Teigtheilmaschinen u. s. w. sind so eingerichtet, dass der Arbeiter das Mehl vom Beginne der Arbeit bis zum Schlusse, bis zum fertigen Brot, gar nicht zu berühren braucht. Es sind selbstverständlich eigene Räume vorhanden, in denen die Gährung des Brotteiges vor sich geht. Infolgedessen unterliegt es gar keinem Anstand, die eigentlichen Arbeitsräume luftig und bei angemessener Temperatur zu erhalten. Bei einem solchen Grossbetriebe, wo die Einrichtungskosten soviel geringer sind als bei einer Anzahl kleiner Betriebe mit gleicher Leistungsfähigkeit, ist es selbstverständlich eine Leichtigkeit, die Einrichtung vollkommener zu machen, gute Arbeits- und Schlafräume zu schaffen. Die Ueberwachung des Betriebes ist selbstverständlich auch ausserordentlich viel leichter, und es ist in der That bei solchen Grossbetrieben auch viel leichter möglich, eine Verkürzung der Arbeitszeit, einen Schichtenwechsel, herbeizuführen. Bei dem Kleinbetrieb begegnet der Schichtenwechsel, die Vorbedingung einer Verkürzung der Arbeitszeit, in der That grossen Schwierigkeiten, weil in dem Kleinbetrieb der Verlauf der Gährung des Teiges einer Reihe von Schwankungen unterliegt, die der kleine Bäcker gar nicht zu beherrschen imstande ist. Die augenblicklich herrschende Witterung, die Temperaturverhältnisse, der zufällige Zustand, in dem sich die im kleinen eingekaufte Presshefe, oder der kleinweise zubereitete Sauerteig befinden, die Beschaffenheit des Mehles, die Schwankungen in der Zusammensetzung des Heizmateriales bedingen derartige Unterschiede in der Dauer des Backprocesses, dass es in der That schwer möglich ist, einen strengen Schichtenwechsel durchzuführen, während dies in einem gut eingerichteten Grossbetrieb nicht der geringsten Schwierigkeit unterliegt, weil man die Gährung und Backung durch die vollkommeneren Einrichtungen so gut beherrscht, dass man genau vorher weiss, innerhalb welcher Zeit der Backprocess abgelaufen sein müsse. Das Fehlen des Schichtenwechsels im Kleinbetriebe bedingt aber die Möglichkeit zu allen Umgehungen des Gesetzes in Bezug auf die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Lehrlingsverwendung

u. s. w. Wenn die Sache so eingerichtet ist, dass alle halbe Stunde ein anderer Arbeiter seine Schicht beendet, dann ist eine Controle des Gewerbeinspectors über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fast unmöglich gemacht.

Ich wende mich nun der Betrachtung des Fleischverkehrs zu. Hier sind die Gesundheitsgefahren für den Consumenten bei weitem grösser als im Bäckereibetriebe. Denn es ist nicht zu unterschätzen, was wir eben gehört haben, dass durch den Backprocess ein grosser Theil der Infectionsgefahren wieder beseitigt wird. Die Gesundheitsgefahren im Fleischverkehr sind ausserordentlich gross. Ich will nur die wichtigsten nennen: Die Verwendung und Inverkehrsetzung des Fleisches von Thieren, die mit Infectionskrankheiten behaftet sind, welche auf den Menschen übertragbar sind. Es ist dies allgemein bekannt von der Trichinenkrankheit, von der Schweinefinne, der Rindsfinne, dem Milzbrande, dem Pferde-Rotze, den septischen Erkrankungen — gewöhnlich „Blutvergiftungen“ genannt — von der Tuberculose des Rindes. Viele dieser Erkrankungen bei Schlachtthieren sind nicht allein für denjenigen gefährlich, der das Fleisch oder andere essbare Theile solcher Thiere geniesst, sondern sie bringen auch unmittelbar grosse Gefahr den gewerblichen Arbeitern, die mit diesen Theilen zu hantieren haben, dem Metzger, dem Gerber, dem Bürstenbinder u. s. w. Ziehen sich diese z. B. beim Hantieren mit inficierten Thieren oder Thiertheilen Verletzungen zu, so können durch diese tödtlich wirkende Iufectionskeime in ihren Organismus gelangen.

Neben diese Gefahren, die durch die Infection der Thiere selbst bedingt sind, treten dann Gefahren, die durch die nachträglichen, nach dem Tode auftretenden Zersetzungen im Fleische hervorgerufen werden. Das Fleisch ist ja, wie alle vom thierischen Organismus herstammenden Theile, ausserordentlich leicht zersetzlich, und es ist eine Beobachtung, die alljährlich wieder gemacht wird, dass Massenerkrankungen in Folge von Genuss von derartig zersetztem Fleisch stattfinden. Bei und nach der Schlachtung des Thieres gelangen Mikrobien auf das Fleisch, welche sich hier bei unzweckmässiger Aufbewahrung vermehren und überaus heftige Gifte erzeugen können. Manchmal sind die äusseren Veränderungen des Fleisches noch sehr geringfügig, wenn es schon hochgradig giftig geworden ist.

Auch menschliche Parasiten können sich nachträglich auf dem Fleische entwickeln. Die bakteriologischen Untersuchungen der neueren Zeit haben gelehrt, dass das Fleisch und die übrigen Theile von Schlachtthieren einen vorzüglichen Nährboden für viele Keime der Krankheiten des Menschen darstellen, so dass ein Keim, der auf ein solches Object kommt, sich hier reichlich vermehren kann.

Von den Fälschungen, den schädlichen Zusätzen zu Würsten und anderen Fleischwaren, von den hygienischen Nachtheilen, die der Genuss von minderwertigem Fleisch mit sich bringen kann, will ich gar nicht sprechen. Das Gesagte genügt, um zu beweisen, dass eine ausserordentlich strenge Ueberwachung des Vieh- und Fleischverkehres nothwendig ist, um den Consumenten vor Gesundheitsgefahren zu schützen.

Wir begegnen hierbei der ausserordentlichen Schwierigkeit, dass das ausgeschrotete Fleisch des geschlachteten Thieres nur wenige Kennzeichen darbietet, aus denen der Gesundheitszustand des Thieres noch erkennbar wäre. Es bleibt

daher nichts übrig, als das lebende Thier vor der Schlachtung und das ganze Thier nach der Schlachtung von Sachverständigen, d. h. durch den Thierarzt untersuchen zu lassen, wenn man sich Sicherheit verschaffen will. Das ist natürlich eine ausserordentliche Auflage auf den Fleischverkehr, namentlich bei dem Kleinbetriebe, wenn zu jeder einzelnen Schlachtung der Thierarzt geholt werden soll. Das vertheuert selbstverständlich den Betrieb ganz ausserordentlich. Viel billiger wird die Sache, sobald die Schlachtungen centralisiert werden, und das ist mit ein Hauptgrund, warum man den Schlachthauszwang wenigstens für die grossen Schlachtthiere vorgeschrieben hat. —

Die Erfahrung hat auch erwiesen, dass nur bei Einführung des Schlachthauszwanges und des Verbotes, privat zu schlachten, eine ausreichende Ueberwachung des Fleischverkehres möglich ist.

Noch aus anderen Gründen ist die Einrichtung von Schlachthäusern unentbehrlich. Das Fleisch verdirbt ausserordentlich leicht; nur dadurch, dass man es kühl hält, ist es längere Zeit unzersetzt zu erhalten. Die landesüblichen Eiskästen, wie sie auch der kleine Schlächter aufstellen könnte, sind höchst unvollkommene Vorrichtungen, die durchaus nicht genügen, um das Fleisch für längere Zeit sicher unzersetzt zu erhalten. Wenn man das Fleisch, namentlich auch um eine Gleichmässigkeit der Versorgung herbeizuführen, durch längere Zeit, 14 Tage, 3 Wochen nach der Schlachtung aufbewahren will, so sind hiezu unbedingt besonders eingerichtete Kühlhäuser erforderlich, deren Einrichtung aber wieder so compliciert und theuer ist, dass sie der einzelne kleine Schlächter durchaus nicht herzustellen vermag. Auch wegen des Schutzes gegen nachträgliche Infection mit menschlichen Parasiten ist selbstverständlich das Schlachthaus den Privatschlächtereien weit vorzuziehen, wo die Schlachträume und Fleischkammern manchmal auch zu anderen Zwecken benützt werden, nicht genügend von den Aborten getrennt sind u. s. w., durch Verunreinigung der Luft, des Bodens, des Wassers mit Blut und anderen thierischen Flüssigkeiten, sowie mit den Spülwässern bedenklich grosse Gefahren herbeigeführt werden können. Eine mit solchen Flüssigkeiten durchtränkte Bodenoberfläche stellt einen vorzüglichen Nährboden für Krankheitskeime dar und kann daher zum Krankheitsherde für die ganze Nachbarschaft werden. Um diese Gefahren zu vermeiden, müssen wieder so sorgfältige Vorbereitungen getroffen werden, dass in vielen Fällen der Kleinbetrieb nicht mehr rentabel wäre, wenn dieselben strenge durchgeführt werden würden. Bei der Einrichtung eines Grossbetriebes dagegen lassen sich diese Vorkehrungen unvergleichlich leichter und billiger treffen. Auch die Sammlung und Beseitigung der sogenannten Schlachtabfälle, die Verarbeitung derselben, des Fettes, der Därme u. s. f. das geht alles in vorzüglicher Weise in einem Grossbetriebe; sehr schlecht und mangelhaft in dem kleinen. Die Anhäufung dieser Abfälle in mangelhaften Magazinen führt bekanntlich zur allerabscheulichsten Belästigung der Nachbarschaft der Kleinschlächtereien.

Auch noch ein anderer Punkt wäre hervorzuheben. Im Kleinbetriebe muss vielfach das Fleisch, welches nicht vollwertig ist und in diesem Zustand nicht in den freien Verkehr gebracht werden darf, vernichtet werden, weil keine Möglichkeit besteht, dieses Fleisch in einen unschädlichen Zustand überzuführen.

Das ist ein grosser ökonomischer Verlust nicht nur für den einzelnen Händler, sondern auch für die Gesammtheit. Die Massen von Fleisch und anderen essbaren Theilen der Thiere, die auf diese Weise der menschlichen Nahrung entzogen werden, sind ausserordentlich gross. In den Schlachthäusern ist es nun möglich, einen grossen Theil dieses vom freien Verkehre ausgeschlossenen Fleisches durch Sterilisation in ein Product umzuwandeln, das ohne Bedenken zum Consum zugelassen werden darf. Die Theile werden einem gründlichen Kochprocess unterworfen, der die Keime unschädlich macht. Die dazu erforderlichen Kochapparate sind aber wieder so theuer, dass der einzelne kleine Fleischer sie gewiss nicht aufstellen kann.

Ich brauche nach dem Gesagten nicht weitläufig auseinanderzusetzen, dass ebenso wie bei der Schlachtung des Grossviehs auch bei der des Stechviehs, bei der Wurster i und den anderen Betrieben, bei denen thierische Producte verarbeitet werden, der Grossbetrieb ausserordentliche Vorzüge vor dem Kleinbetriebe besitzt. Ich will nur noch darauf hinweisen, dass auch der Vertrieb des Fleisches und der Fleischwaren, wie der Nahrungsmittel überhaupt, in Zwerg-Geschäften höchst bedenkliche Gesundheitsgefahren hervorbringen kann. Denken Sie z. B. an die Aufbewahrung der Würste, Schinken u. s. w. in den kleinen Detailhandlungen, in den Greislereien; mit was für allen Dingen die Nahrungsmittel da in Berührung kommen können. In denselben Räumen, wo diese Nahrungsmittel ungeschützt aufbewahrt werden, wohnt vielleicht die ganze Familie, hier vollzieht sich der beständige Verkehr der Kunden. Sie können sich selbst ausmalen, wie leicht unter diesen Umständen der Verderb der Nahrungsmittel eintreten kann, wie gross die Gefahr ist, dass Infectionskeime, Tuberkelbacillen u. s. f. auf sie gelangen.

Während man seit langem die Gesundheitsgefahren des Fleischverkehres kennt, ist man erst in neuester Zeit auf die grossen Gefahren aufmerksam geworden, die aus dem Verkehr mit Milch und Molkereiproducten entstehen können. Die Gefahren, die da drohen, sind ungefähr desselben Ursprunges, wie die aus dem Fleischverkehre. Wieder sind da zuerst Krankheiten der milchspendenden Thiere zu nennen, infolge deren die Milch entweder nur minderwertig oder geradezu gesundheitsschädlich werden kann. Es sind hier namentlich wieder die Infectionskrankheiten der Milchkühe anzuführen.

Es ist erwiesen, dass durch die Milch gewisse Krankheitserreger der Kühe auf den Menschen übertragen werden können. So ist in zahlreichen Fällen festgestellt, dass die Maul- und Klauenseuche, die Aphtenseuche durch die Milch auch beim Menschen, namentlich bei Kindern aphtöse Ausschläge unangenehmer Natur herbeizuführen instande ist. Man kennt wahrhafte Massenerkrankungen dieser Art und hat bei Kindern selbst Todesfälle beobachtet.

Insbesondere aber ist hier auf die Tuberculose aufmerksam zu machen. Es ist durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte festgestellt, dass die sogenannte Perlsucht des Rindes mit der menschlichen Tuberculose identisch ist, dass die Milch von tuberculosen Kühen Tuberkelbacillen enthalte, und dass in einer erschreckend grossen Anzahl von Fällen in der Marktmilch diese Bacillen thatsächlich enthalten sind.

So hat sich bei Untersuchungen, die im vergangenen Jahre in Berlin ausgeführt wurden, herausgestellt, dass 38% der untersuchten Marktmilchproben noch lebende, ansteckungsfähige Tuberkelbacillen enthielten. Wenn eine solche Milch genossen wird, so besteht insbesondere für Kinder die Gefahr, dass dadurch Tuberkulose des Darmes erzeugt wird.

Allerdings darf man sich nicht vorstellen, dass die Tuberculose entstehen müsse. Man weiss, dass in vielen Fällen die Milch hochgradig tuberculöser Kühe lange Zeit ohne Schaden genossen worden ist. Aber man darf die Gefahr auch nicht unterschätzen. Bei ganz jungen Kindern, bei Säuglingen ist die durch inficierte Milch erzeugte Darmtuberculose eine sehr häufige Krankheit.

Ebenso wie das Fleisch kann auch die Milch nachträglich mit Krankheitserregern, die dem Menschen allein eigenthümlich sind, inficiert werden. Diese Gefahr ist erfahrungsgemäss bei Milch sogar noch grösser. Es sind sehr zahlreiche Fälle bekannt, die zu der Annahme zwingen, dass der Typhus, die Cholera durch Milchgenuss übertragen worden seien.

Wir wissen von einer Schiffsepidemie auf einem von Calcutta abgegangenen Schiffe, welche, wie mit grösster Wahrscheinlichkeit festgestellt werden konnte, durch mit Cholerakeimen inficierte Milch herbeigeführt wurde. Die Fälle, dass eine Typhusepidemie durch Milchgenuss entstand, sind überaus zahlreich. Ich will nur einen dieser Fälle erwähnen, der zugleich ganz deutlich vor Augen führt, wie die Uebertragung der Keime zustande kommt.

Im Juli des Jahres 1893 entstand in Belgrad eine Typhusepidemie. 11 Personen erkrankten innerhalb eines halben Monats an Abdominaltyphus. Sämmtliche Personen hatten Milch aus einer kleinen Milchwirtschaft von einer Frau bezogen, welche 2 Milchkühe eingestellt hatte. Mann und Kind dieser Frau waren in der ersten Hälfte Juli an Typhus erkrankt. Der Mann hatte sich auswärts an seinem Arbeitsorte inficiert. Es wurde sichergestellt, dass die Keime erst durch den Mann in die Ortschaft gebracht wurden, die bis dahin typhusfrei war. Die Milch war in der Wohnstube aufbewahrt worden, wo die Typhuskranken lagen. Am Fussende des Bettes des typhuskranken Mannes stand der Kasten, in dem die Milchvorräthe aufbewahrt wurden. Es braucht nicht viel Phantasie, um sich vorzustellen, wie unter diesen Umständen die Typhuskeime in die Milch hineingelangen konnten.

Durch die Hände des Melkenden, des mit der Milch Manipulierenden, durch das Wasser eines allenfalls mit Typhuskeimen inficierten Brunnens, durch die Seihtücher, die in kleinen Betrieben zur Reinigung verwendet werden; bei der Aufbewahrung in Wohn- und Schlafräumen auch durch den Luftstaub kann die Uebertragung auf die Milch stattfinden. Auch durch ein Insect, eine Fliege u. s. f. kann die Milch inficiert werden.

Man bemüht sich nun in neuerer Zeit, auf gesetzlichem Wege Vorsichtsmaassregeln zu treffen, um diese Gefahr einzudämmen. So hat man schon im Jahre 1890 in Italien ein höchst detailliertes Reglement erlassen, um den Gefahren vorzubeugen, die von der Infection der milchgebenden Thiere oder von dem Eindringen der Erreger menschlicher Krankheiten in die gemolkene Milch

drohen. Ich will Sie nicht mit der Aufzählung dieser Maassregeln ermüden. Sie können sich vorstellen, dass dieselben sehr zahlreich sein müssen.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass wir hier bei den kleinen Betrieben wieder vor derselben Sachlage stehen, der wir bei der Bäckerei und bei der Fleischerei begegnet sind. Wenn dieses Reglement oder ein ähnliches, wie es in Hamburg erlassen worden ist, strenge durchgeführt werden sollten, müssen die kleinen Milchwirtschaften eingehen und es muss durch die gesetzlichen Vorschriften den grossen Molkereien eine ganz beträchtliche Förderung zutheil werden.

Man könnte denken, dass diese Maassregeln überflüssig sind. Denn es ist bekannt, dass ein verhältnismässig kurz dauerndes Aufkochen der Milch genügt, um sowohl die thierischen Parasiten, die von der kranken Kuh ausgeschieden worden sind, als die vom Menschen kommenden Infectionskeime zu vernichten, so dass man also die Milch durch einfaches Aufkochen unschädlich machen kann. Ich glaube aber, dass in den Molkereien und in den Milchverkaufsstätten trotzdem Maassregeln getroffen werden müssen, die nicht entbehrt werden können. Denn das Abkochen der Milch, wie es von unseren Köchinnen geübt wird, ist durchaus nicht genügend. Die Milch macht ja dabei — wie man in Wien sagt, — kaum einen „Waller". Ferner muss man bedenken, dass das Aufkochen der Milch Zeit kostet, Umstände macht und Kosten verursacht, die sehr häufig dahin führen werden, dass gerade in den armen Haushaltungen das Kochen der Milch nicht vorgenommen wird.

Man könnte aber einen anderen Ausweg treffen, der sogar das Zweckmässigste sein dürfte, nämlich den, die Milch, bevor sie in Verkehr gebracht wird, von den Gewerbetreibenden selbst auf eine gewisse Temperatur erhitzen zu lassen; sie dem sogenannten Pasteurisieren zu unterwerfen. Es ist sichergestellt, dass durch eine halbstündige Erhitzung der Milch auf die Temperatur von 68 bis 70 Grad Celsius sämmtliche Infectionskeime zugrunde gehen, während der Geschmack und das Aussehen der Milch genau die nämlichen sind, wie bei der unerhitzten Milch, was ein grosser Vortheil des Verfahrens ist.

Aber wieder setzt die Durchführung dieser Pasteurisierung Apparate voraus, die der kleine Milcherzeuger nicht erwerben kann. Das Pasteurisieren macht eine darauf folgende Abkühlung nothwendig, die sehr rasch und gründlich besorgt werden muss, wenn die Milch haltbar bleiben soll. Dazu sind wieder kostspielige Apparate nöthig. Auch dieses Verfahren wird also nur durchführbar sein, wenn Sammelstellen geschaffen werden, bei denen die kleinen Milcherzeuger die Milch abliefern, die dann im grossen der Reinigung und Pasteurisierung unterzogen wird.

Dieses Verfahren der Erhitzung und der nach folgenden energischen Abkühlung und dauernden Kühlhaltung muss als nothwendig bezeichnet werden, auch wenn man von der Gefahr der Uebertragung von Infectionskeimen auf den Menschen ganz absieht; schon allein mit Rücksicht auf die Erzielung der nothwendigen Haltbarkeit der Milch. Die Milch verdirbt wie das Fleisch ausserordentlich leicht. Es entstehen hiebei meist Säuren, in anderen Fällen aber eigentliche Giftstoffe, die für den Menschen höchst gefährlich werden können.

Es ist unvermeidlich, dass bei der Gewinnung der Kuhmilch, schon beim Melken zahlreiche Keime hineingelangen. Wenn diese Keime ihre Thätigkeit

entfalten können, dann entstehen jene schädlichen Producte, die namentlich für Säuglinge, die künstlich ernährt werden müssen, gefährlich sind. Die hohe Sterblichkeit der künstlich ernährten Säuglinge an sogenannten Sommerdiarrhoën beruht auf diesen Vorgängen. Aber auch Fälle von Massenvergiftungen älterer Kinder und Erwachsener durch solche verdorbene Milch sind, wie wir jetzt bei dem regen wissenschaftlichen Verkehre zwischen allen Ländern constatieren können, gar nichts so Seltenes.

Die Einrichtung der erwähnten Sammelstellen bietet auch eine Reihe weiterer Vortheile, z. B. bezüglich der Aufbewahrung und der Reinlichkeit bei der Behandlung der Milch. Die Reinigung der Milch geht selbstverständlich in einem derartigen Grossbetriebe viel vollkommener vor sich. Es ist leider unvermeidlich, dass beim Melken etwas von den Excrementen der Kühe in die Milch hineinkomme, was nicht allein unappetitlich ist, sondern wegen deren Keimgehaltes besonders bedenklich ist. Es kommen Hautschuppen hinein u. s. f. Dieser Schmutz kann nun in vorzüglicher Weise durch eine maschinelle Einrichtung, mit Hilfe der Centrifuge ausgeschleudert werden. Der „Centrifugenschlamm“ beträgt auf 1 Liter Milch 1—2 Gramm und ist das Unappetitlichste, was man sich vorstellen kann, und all das bleibt in der im Kleinbetrieb gewonnenen Milch zum grössten Theile drinnen.

Auch für den Vertrieb der Milch muss die Centralisation des ganzen Verkehres vom hygienischen Standpunkt aus als ausserordentlich wünschenswert bezeichnet werden, weil hiedurch auch die Controle ungemein erleichtert wird. Durch die Centralisation erhält die Marktmilch eine gleichmässige Zusammensetzung. Wenn die Milch von sehr vielen Kühen gemischt wird, ist die Zusammensetzung des Gemisches fast constant, während die Zusammensetzung der Milch der einzelnen Kühe eine sehr verschiedene ist, was natürlich der Controle grosse Schwierigkeiten bereitet.

Bei einer Centralisation des Milchvertriebes wäre es ferner möglich, die höchst bedenklichen kleinstädtischen Milchverschleisse zu beseitigen. Was hilft es, wenn die Milch, die vielleicht in der rationellsten Weise gewonnen worden ist, dann in Wohnräumen aufbewahrt, hier in der bedenklichsten Weise verunreinigt wird oder verdirbt.

Ich will das Capitel der Milch nicht verlassen, ohne darauf hinzuweisen, dass uns die Bakteriologen auch den Geschmack an einem Milchproducte zu verderben beginnen, an der Butter. Die Butter wird bekanntlich jetzt aus ungekochter Milch bereitet. Es ist durch Experimente festgestellt, dass die Krankheitskeime, welche zu wissenschaftlichen Zwecken absichtlich der Butter beigemischt werden, hier lange Zeit hindurch lebendig und ansteckungsfähig bleiben können, dass z. B. der Cholerakeim in der Butter bis zu 45 Tagen lebendig bleiben kann. Wir wissen ferner, dass beim Centrifugieren, also bei der vollkommenen Sonderung des Rahms von der mageren Milch, wie sie jetzt in den Molkereien besorgt wird, der grösste Theil der Keime in den Rahm übergeht, indem die Milchkügelchen die Keime mitnehmen. In neuerer Zeit ist dann endlich auch der Nachweis gelungen, dass in der Butter Tuberkelbacillen und andere Keime in lebensfähigem Zustande vorkommen. Man war imstande,

mit Butter, wie sie vom Markte kommt, Thiere tuberculös zu machen. In vielen Fällen ist es constatiert, dass durch den Genuss von Butter, die aus Milch von Kühen gewonnen wurde, welche mit der Maul- und Klauenseuche behaftet waren, beim Menschen derselbe Aphtenausschlag erzeugt werden kann wie durch den Genuss der Milch selbst. Kurz auch hier wird sich die Nothwendigkeit immer mehr herausstellen, Maassregeln zum Schutze der Bevölkerung zu treffen, vorzuschreiben, dass nur Butter in Verkehr gebracht werden dürfe, welche aus pasteurisiertem Rahm hergestellt worden ist. Das verlangt wieder dieselben Apparate wie das Pasteurisieren der Milch. Der Kleinbetrieb kann sie nicht erschwingen. Der Kleinbetrieb wird überhaupt gerade bei der Erzeugung der Butter und des Käses immer mehr concurrenzunfähig, weil die grossen Molkereien, welche mit den vollkommensten Maschinen arbeiten, eine viel grössere Ausbeute liefern und Butter und Käse in viel ausgezeichneterer Qualität herzustellen imstande sind.

Ich vermuthe, dass Sie jetzt schon genug von diesen unappetitlichen Dingen gehört haben. Ich will daher dieses Thema nicht weiter fortspinnen, sondern eine andere Seite des Klein- und Grossbetriebes in Betracht ziehen, die Ihnen vertrauter ist und jedenfalls weniger unangenehme Sensationen verursachen wird. Es ist das die Frage der Vertheuerung der Handelsartikel durch den Kleinbetrieb.

Soweit es sich um Lebensmittel handelt, ist das nicht allein eine ökonomische, sondern auch eine eminent hygienische Frage, und gerade wenn die Hygiene eine Reihe von Forderungen an die Qualität der Lebensmittel stellt, die höhere Betriebsauslagen verursachen, muss sie andererseits umsomehr darauf dringen, dass dort an den Betriebskosten gespart werde, wo es möglich ist. Denn es wäre selbstverständlich eine verhängnisvolle Folge der hygienischen Forderungen, wenn sie zu einer weiteren Vertheuerung der Nahrungsmittel überhaupt führen würden.

Wenn wir unsere österreichische und namentlich die Wiener Bevölkerung betrachten, können wir uns nicht verhehlen, wie elend der Ernährungszustand der Leute ist. Ich bin jedesmal aufs traurigste überrascht, wenn ich z. B. aus England zurückkomme und sehe, wie elend im Durchschnitt unsere Arbeiterbevölkerung im Vergleiche mit den qualificierten Arbeitern und ihren Familien in England aussieht. Man sieht in den Strassen Londons gewiss mehr Kinder mit schmutzigem Gesichte als hier, aber wenn man an dem Schmutze ein bisschen kratzt, kommen gewöhnlich dicke, rothe Backen zum Vorschein, die man bei den Kindern unserer Arbeiter leider vermisst. Es ist kein Zweifel, dass die Ernährung unserer Bevölkerung in Folge der Theuerung aller Nahrungsmittel eine sehr schlechte ist, und es ist daher eine ernste Frage, ob es nicht möglich wäre, durch den Uebergang zum Grossbetriebe eine Verbilligung der wichtigsten Nahrungsmittel herbeizuführen. Es kann nun nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, und in diesem Kreise brauche ich das nicht erst zu begründen, dass der Kleinbetrieb theurer sein muss, als der Grossbetrieb, weil die Generalspesen relativ immer höher werden, je kleiner der Betrieb ist. Die Kosten für die Arbeitsräume, die Kosten für die Arbeitskräfte sind relativ umso grösser, je kleiner die Quantität des erzeugten Productes ist. Vom Standpunkt der Verbilligung der Nahrungsmittel wie vom dem der Hygiene muss man unbedingt für den Grossbetrieb sein, aber nicht für den Grossbetrieb durch Private, der zum gefährlichen Monopole werden könnte,

sondern durch öffentliche Beamte oder Trafikanten. Ich glaube, ich kann, ohne ernstlichen Widerspruch befürchten zu müssen, sagen, dass, was die Herstellung der Nahrungsmittel aus den landwirtschaftlichen Producten und den Vertrieb der Nahrungsmittel anbelangt, gar kein öffentliches Interesse für den Privatbetrieb spricht, sondern alles für den Betrieb durch die Oeffentlichkeit, durch die Commune. Ich stehe durchaus nicht auf dem Standpunkt, dass man alle Industriebetriebe verstaatlichen oder communalisieren solle. In den meisten Fällen halte ich die Initiative des Privatunternehmers für die Entwicklung der Industrie ganz unentbehrlich, für die Gesammtheit ausserordentlich nützlich, aber bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, bei der wir einen vorgeschriebenen Gang haben, an dem nicht viel zu ändern ist, halte ich den öffentlichen Betrieb für das allein Richtige, namentlich auch, weil er das sicherste Mittel ist, um alle unredlichen Praktiken, die im Lebensmittelverkehr spielen, auszuschliessen. Wie es da im Lebensmittelverkehr zugeht, darüber hat das grosse Publicum nicht ausreichend Kenntnis. Man kann ruhig sagen, dass z. B. der Fleischverkehr in Wien ein durchaus anarchistischer, ein ganz unsinniger ist Auf dem Wege, auf dem das Fleisch von dem Producenten schliesslich in die Hände des Consumenten gelangt, gehen Dinge vor, die je früher, desto besser beseitigt werden müssen. Eine ganze Reihe von Zwischenhändlern, Commissionären, Subagenten u. s. f. ist an dem Geschäft betheiligt. Die Art und Weise, wie der Verkauf des Viehes stattfindet, ist dazu bestimmt, die Preise zu verhüllen, und gibt zu den allergrössten Missständen Anlass. So wird in Wien noch immer nach Lebendgewicht verkauft und dann ein Abzug von dem Lebendgewicht gemacht.[1]) Dieser Abzug schwankt ganz ausserordentlich; wie ich mir habe sagen lassen, zwischen 28 und 45% des Preises, der ursprünglich für das Lebendgewicht ausgemacht worden ist, und richtet sich nicht allein nach einer objectiven Schätzung, sondern noch nach einer Reihe von anderen Momenten: zunächst danach, ob viel oder wenig Vieh aufgetrieben wird. Wenn wenig aufgetrieben wird, ist der Abzug ein kleinerer, wenn viel aufgetrieben wird, ein grösserer; der grosse Fleischhauer bekommt einen grösseren Abzug zugestanden, der kleine einen kleineren u. s. w. Sowie hier namentlich der kleine Fleischhauer übervortheilt wird, so wird er auch weiter übervortheilt bei der Verwertung der Abfälle, des Unschlittes, der Haut u. s. w. Es bestehen da ganz sonderbare Usancen. Weitere Parasiten des Fleischhauers sind vielfach die Wirte, denen er auf Credit liefern, und ausserdem noch Verdienst verschaffen muss, z. B. indem er gebunden ist, sagen wir alle Monate mindestens einmal, bei seinem Geschäftsfreunde eine grosse Zeche zu machen. So höchst kleinlich ist diese ganze Wirtschaft.

Natürlich sucht sich der Fleischhauer an dem Consumenten schadlos zu halten. Einer der grössten Uebelstände in Wien ist, dass nur „Ochsenfleisch“ verkauft wird, während bekanntlich nicht nur Ochsenfleisch geliefert wird, sondern

---

[1]) Durch die Abhandlung des Herrn Dr. Eugen Schwiedland „Vorbericht über die Frage der Einführung der Grossschlächtereien in Oesterreich“ Wien 1896, Verlag der n. ö. Handels- und Gewerbekammer werde ich darüber belehrt, dass diese Verkaufsweise durch Verordnung vom 4. November 1895 R.-G.-Bl. Nr. 163 endlich verboten worden ist. (Nachträgliche Anmerkung des Verfassers.)

auch das Fleisch von Stieren, Kühen, Büffeln, welches letztere ungefähr zum halben Preise gekauft wird. Eine ausserordentliche Rolle spielt die Zuwage, die nach den Marktvorschriften 25 $/_0$ des Fleischgewichtes betragen darf; an sich schon eine horrende Menge, wenn man die Marktvorschriften anderer Städte in Vergleich zieht. Dass aber die Fleischhauer bei dieser Zahl nicht haltmachen, geht am klarsten daraus hervor, dass, wenn sie Fleisch ohne Zuwage verkaufen, sein Preis um 33 und selbst um 50$^0/_0$ höher ist, als mit Zuwage.

Beim Fleischhandel spielt der börsenmässige Einkauf des Viehes u. s. w. eine so grosse Rolle, dass es schwer möglich ist, nur einen annähernden Begriff sich davon zu verschaffen, wieviel im Zwischenhandel hängen bleibt. Leichter ist das möglich, wenn wir den Verkehr mit Mehl und Brot in Betracht ziehen. Ich möchte mir, wenn die Herren noch Geduld haben, erlauben, noch ein wenig auch auf diese Dinge einzugehen.

Es liegt aus dem Jahre 1885 eine sehr wertvolle Mittheilung des Leipziger Stadtrathes Wolff über die Brotpreise in Leipzig vor. Aus dieser Mittheilung, die in den Schriften des Vereines für Socialpolitik veröffentlicht ist, geht Folgendes hervor. Die Stadt Leipzig hat für ihre Armen eine Brotbäckerei in eigener Regie errichtet. Sie kauft Roggen ein und lässt ihn von Müllern auf Grund eines Lieferungsvertrages zu einem fixen Mahlbetrag vermahlen. Wenn man nun diesen Mahlbetrag zum Preise des Roggens zuschlägt und andererseits den Preis in Betracht zieht, der beim Verkaufe der Kleie erzielt wird, so ergibt sich, dass der Stadt Leipzig 100 *kg* Mehl um 29·5, also rund um 30$^0/_0$ theuerer zu stehen kommen als 100 *kg* Roggen, aus dem dieses Mehl gewonnen ist. Wenn 100 *kg* Roggen, sagen wir, 10 fl. kosten, so würden die Stadt Leipzig 100 *kg* daraus gewonnenes Mehl 13 fl. kosten.

Der vielen von Ihnen wohl durch seine Agitationen für das Brotmonopol bekannte Müller und Bäcker Till in Bruck a/M. sagt im Allgemeinen, man müsse zum Roggen- und Weizenpreis beiläufig 65 bis 70$^0/_0$ hinzuschlagen, um den Herstellungspreis des gleichen Gewichtes Mehl zu erhalten. Bei der detaillierten Berechnung in einer seiner Schriften rechnet er aber nur einen Zuschlag von rund 51$^0/_0$ heraus. Er berechnet bei einem Roggenpreis von 7 fl. 30 kr. für den Metercentner einen Mehlpreis von 11 fl.

Wenn man demgegenüber die Preise des Weizens und des Weizenmehles im Detailverkauf in Betracht zieht, wie sie sich aus den Angaben des statistischen Jahrbuches für die Stadt Wien vom Jahre 1892 ergeben, so kosten 100 *kg* Weizen 7 fl. 10 kr. bis 12 fl. 100 *kg* Mundmehl im Detailverkaufe 16 bis 22 fl. Der Vergleich des Weizen- und des Mundmehl-Detailpreises ergibt demnach für den letzteren ein Plus von 83 bis 125$^0/_0$.

Wenn man die Herstellungskosten in Betracht zieht, welche die Stadt Leipzig für ein *kg* selbst erzeugten Brotes aufzubringen hatte, so ergibt sich, dass ein *kg* Brot mit Einrechnung der Auslagen für Zinsen und Amortisation der Stadt Leipzig 17·6 Pfennige gekostet hat, während gleichzeitig in Leipzig das *kg* Brot schlechtester Sorte um 20·6, das Brot besserer Sorte um 23·4 bis 28·2 Pfennige verkauft wurde. Dabei ist noch zu bemerken, dass das Brot der Leipziger Armenbäckerei prima Qualität war. Es ist wiederholt untersucht

worden, und die Sachverständigen haben erklärt, dass es Brot erster Qualität sei. Seine Herstellungskosten sollten also eigentlich nur mit dem Preise des Brotes erster Qualität verglichen werden. Diese Preise stellen sich wie 17·6 : 28·2; der Aufschlag auf 60·2% der Herstellungskosten. Aber selbst wenn man den Preis der mindesten Brotsorte von 20·6 Pfennigen gegenübergestellt dem Kostenbetrage von 17·6, so ergibt sich ein Unterschied von 3 Pfennigen pro Kilogramm oder von 17%.

Ich möchte nun noch auf einen Vortrag zurückgreifen, welchen der Bäckermeister Tobias Ratz, dessen Name in der letzten Zeit vielfach genannt worden ist, im Jahre 1892 unter grossem Beifalle in der „Vereinigung von Wiener Bäckermeisterssöhnen" gehalten hat.[1] Ich bin durch einen Aufsatz von Till auf diese höchst interessante Darstellung aufmerksam geworden, die meines Erachtens bisher viel zu wenig Beachtung gefunden hat. Ratz machte damals eine Proberechnung für eine mittelgrosse Bäckerei mit einer angenommenen Jahresverbackung von 840 Metercentner Mehl, und berechnete da an Generalspesen für Miete, Beleuchtung, Wäsche, Gehilfenlöhne, Löhne für das weibliche Personal u. s. w. 8425 fl. Ich bemerke, dass in dieser Ausgabe von 8425 fl. bereits inbegriffen sind 1800 fl. eigene Haushaltungskosten, die der betreffende Bäcker gewissermaassen als Gehalt für seine eigene Arbeitsleistung anrechnet, ferner 5% Zinsen eines Betriebscapitals von 5000 fl., welche mit 250 fl. eingestellt sind. Es sind das also zusammen 2050 fl., welche im Haushalte des Bäckers Verwendung finden könnten. Ausserdem findet sich eine Post von 240 fl. mit „Zechspesen" bezeichnet; für Wirtshauszechen, die durch den Geschäftsbetrieb nothwendig gemacht werden. Im ganzen berechnet Ratz, nebenbei bemerkt, das erforderliche Betriebscapital mit 8000 fl., indem neben den 5000 fl., die sonst investiert sind, 3000 fl. für das abnützbare Inventar, für die eigentliche Einrichtung gerechnet sind.

Es ergeben sich also für den Betrieb, in dem 840 Metercentner Mehl verbacken worden sind, im ganzen Durchschnitte an Generalspesen rund 10 fl. per Metercentner. Ratz sagt nun, es sei allgemein angenommen, dass die Generalspesen für Schwarzbrot gegenüber den Generalspesen bei der Semmelbäckerei sich wie 1 : 3 verhalten. Er rechnet also bei seinen weiteren Ausführungen die Generalspesen für die Verbackung von 100 *kg* Roggenmehl zu Schwarzbrot mit 5 fl., für die Verbackung von 100 *kg* Weizenmehl zu Weissbrötchen, Semmeln, Kipfeln u. s. w. mit 15 fl.

Bei der Herstellung der Semmeln kommen zu diesen 15 fl. Generalspesen noch die Ausgaben für die Materialien, Mehl, Milch, Presshefe, Salz u. s. w. hinzu, und es ergeben sich nach der Rechnung von Ratz als Kosten für die Herstellung von Semmeln aus je 100 *kg* Mehl 36 fl. 48 kr., wobei 100 *kg* Mehl mit einem Ankaufspreise von 17 fl. eingesetzt sind.

Nun kommt der Erlös. 100 *kg* Mehl liefern nach der Berechnung 2640 Semmeln mit einem Durchschnittsgewichte von 50 Gramm. Ratz nimmt nun an, dass 5% davon Ausschussware sei, die beseitigt werden müsse, das sind 132

[1] Veröffentlicht in der „Austria" Alleiniges officielles Organ der Wiener Bäckergenossenschaft und des Verbandes der Bäckermeister Niederösterreichs. I. Jahrgang 1892 Nr. 14, 15 und 17 unter dem Titel: „Geschäftscalculation in der Bäckerei."

Semmeln. Es bleiben also 2508 verkäuflich. Davon zieht er weitere 20% ab, welche nicht in frischgebackenem Zustand angebracht werden können, sondern als altbacken verkauft werden müssen. Das sind 502 Stück zu $1\frac{1}{2}$, kr. während 2006 verbleiben, die zu 2 kr. verkauft werden. Das gibt zusammen einen Erlös von 47 fl. 65 kr. Er berechnet weiter, dass der Bäcker 15% Rabatt dem Verkäufer, dem Zwischenhändler, gewähren müsse. Das macht von 47 fl. 65 kr. einen Betrag von 7 fl. 15 kr. Es verbleiben daher dem Bäcker 40 fl. 50 kr. Das ergibt gegenüber den Gesammtkosten von 36 fl. 48 kr. für die Verbackung von 100 *kg* Mehl zu Semmeln einen Gewinn von 4 fl. 2 kr.

Ganz ähnlich ist die Berechnung für das Brot. Die gesammten Herstellungskosten von Schwarzbrot aus je 100 *kg* Roggenmehl berechnet Ratz mit 20 fl. 88 kr., wobei er den Roggenmehlpreis mit 15 fl. annimmt. Als Bruttoerlös rechnet er 27 fl. 20 kr. Davon müssen 12% Rabatt gegeben werden, das ist 3 fl. 26 kr; es verbleibt also in der Hand des Bäckers ein Erlös von 23 fl. 94 kr, was gegenüber den Auslagen, von 20 fl. 88 kr. einen Gewinn von 3 fl. 6 kr. darstellt.

Wir können also jetzt berechnen, wie viel Reingewinn der Bäcker hat, wenn er 840 Metercentner verbäckt. Es ergeben sich in dem Musterbetriebe bei einer Verbackung von 324 Metercentnern Mehl zu Brot mit einem Reingewinn von je 3 fl. 6 kr. per 100 *kg* 991 fl. 44 kr. Die Verbackung von 346·8 Metercentnern Mehl zu Kaisersemmeln mit einem Gewinn von je 4 fl. 2 kr. per 100 *kg* ergibt 1394 fl. 14 kr. 163·2 Metercentner Mehl zu Mundsemmeln verarbeitet, mit einem Profit von je 3 fl., macht 489 fl. 60 kr. Der ganze Reingewinn beträgt demnach 2875 fl. 18 kr. Dazu muss man natürlich die 250 fl. Capitalszinsen addieren, das gibt 3125 fl. 18 kr. Wird das Betriebscapital mit 8000 fl. angenommen, so bedeutet dies etwas mehr als 39% des Betriebscapitals als Reingewinn.

Herr Till berechnet die Mehlpreise bedeutend niedriger als Herr Ratz. Er berechnet — und das stimmt ziemlich genau mit den Preisen, welche die Stadt Leipzig in demselben Jahre 1892 gezahlt hat — für 100 *kg* Weizenmehl statt 17 fl. 14 fl. 20 kr. und für 100 *kg* Roggenmehl statt 15 fl. 11 fl. Wenn man diese Ziffern einsetzt, so wird natürlich der Gewinn des Bäckers ein ausserordentlich viel grösserer. Es ergibt sich — unter der Annahme, dass die 840 Metercentner Mehl je zur Hälfte auf Semmeln und Brot verarbeitet werden, und im übrigen genau nach den Angaben des Herrn Ratz gerechnet — ein Reingewinn von 5829 fl. 60 kr, beziehungsweise wenn die Capitalszinsen mit 250 fl. hinzu gerechnet werden, ein Reingewinn von 6079 fl. 60 kr. Das würde bei 8000 fl. Betriebscapital eine Rentabilität von 76% ergeben.

Es ist nun sehr interessant nachzurechnen, dass ein kleiner Bäcker bei ganz gleichen Ansätzen nicht zu existieren vermag. Es wird dadurch in der schlagendsten Weise aufgeklärt, wieso gleichzeitig die grossen Bäcker florieren können, während von den kleinen einer nach dem anderen Bankerott macht, was immer als Beweis dafür angeführt wird, wie elend es dem Bäckergewerbe gehe. Wenn man nämlich einen kleinen Bäcker annimmt, der täglich nur 100 *kg* Mehl, und zwar zu 50 *kg* Weizen- und Roggenmehl, verbäckt, so ergeben sich bei Ansätzen nach den Angaben des Herrn Ratz als Ausgaben für die Herstellung von Brot

bei 50 *kg* 7 fl. 95 kr., bei Semmeln 10 fl. 75 kr., zusammen 18 fl. 70 kr. Da sind aber die Generalspesen noch nicht drinn. Den gesammten Ausgaben steht die Brutto-Einnahme von 13·6 + 23·8 = 37·4 fl. gegenüber. Ein solcher kleiner Bäcker muss aber seinem Zwischenhändler nicht 15% Rabatt von den Semmeln geben, sondern 25% und sogar noch mehr, wie sowohl von Ratz als von Till angegeben wird. Wird ein Rabatt von 25% angenommen, so bleibt als Einnahme in der Hand des Bäckers der Betrag von 28 fl. Das Plus gegenüber den bisher berechneten Ausgaben beträgt somit 9 fl. 30 kr. Davon soll er selbst leben und die Generalspesen decken. Das ist ganz undenkbar. Auch wenn wir die von Till angenommenen Mehlpreise in die Berechnung einsetzen, bleibt nur der kleine Betrag von 12 fl. 70 kr. übrig, der kaum für die Generalspesen hinreichen kann. Denn, wenn die Generalspesen in dem Grossbetriebe, in dem 840 Metercentner verbacken werden, per 100 *kg* nach Abzug der Haushaltungskosten 8 fl. ausmachen, so kann man sicher sein, dass sie in dem kleinen Betriebe beträchtlich grösser sein werden, und es ist wohl richtig, wenn Till annimmt, dass ein solcher kleiner Bäcker einschliesslich des Haushaltes täglich an Generalspesen 15 fl. brauche.

Höchst interessant ist weiter, was Till bezüglich der Verminderung der Generalspesen angibt, die bei einem rationell geleiteten Grossbetrieb erreichbar wäre. Er rechnet aus, dass bei einem solchen, die Spesen abzüglich der Ausgaben für das Mehl, für 100 *kg* Schwarzbrot, mit dem wir uns allein befassen wollen, nicht 5 fl. 88 kr. auszumachen brauchen, wie Ratz rechnet, sondern bis auf 1 fl. 90 kr. herabgemindert werden können, was eine Differenz von 3 fl. 98 kr. ergibt. Dass diese Annahme nicht ganz unrichtig ist, geht daraus hervor, dass die Generalspesen der Leipziger Bäckerei per 100 *kg* Mehl thatsächlich nur 2 fl. 60 kr. betragen haben. Dadurch würde sich also wieder eine ganz ausserordentliche Summe als Ersparnis ergeben.

Nicht uninteressant ist auch, dass nach den Berechnungen, wie sie von Ratz gemacht worden sind, von dem Bruttoerlös von 31.437 fl., der für die Backwaren aus 840 Metercentnern Mehl erzielt worden ist, 5829·6 fl. auf Reingewinn entfallen, ferner 4372·2 fl. auf die Vertheilungskosten, als welche man den Rabatt auffassen muss. Das gibt zusammen 10201·8 fl., also fast ein Drittel!

Wenn man annimmt, dass die Angaben von Till über die Verminderung der Herstellungskosten bei Grossbetrieb richtig sind, und wenn wir, sehr hoch gerechnet, die Vertheilungskosten bei einem Grossbetriebe halb so gross annehmen, als sie thatsächlich in dem Beispiel von Ratz waren, so kommt man zu dem Ergebnisse, dass 100 *kg* Semmeln bei einem rationellen Grossbetrieb statt für 47 fl. 65 kr. für 25 fl. 77 kr., 100 *kg* Brot statt für 27 fl. 20 kr. für 14 fl. 53 kr. verkauft werden könnten, wobei allerdings vorausgesetzt ist, dass auf einen Reingewinn verzichtet würde.

Mir scheint, dass diese Berechnungen bisher zu wenig Würdigung gefunden haben, und dass sowohl das Beispiel, welches von Wolff aus Leipzig gebracht wird, als die Aufstellungen des Grossbäckers Ratz für Wien mehr erwogen werden sollten, wenn man Gross- und Kleinbetrieb, privaten und öffentlichen Betrieb bei der Nahrungsmittelherstellung vom Standpunkte des Gemeinwohles aus mit einander vergleicht.

Ich glaube, dass aus diesen Erwägungen, die zum Theil wenigstens streng vom hygienischen Standpunkt aus angestellt worden sind, sich ergibt, dass der Kleinbetrieb und der Detailhandel im alten Stile nicht zu halten sind.

Es ist widersinnig, die Fortschritte, die sich aus den verbesserten Verkehrsverhältnissen, aus den vervollkommneten maschinellen Einrichtungen ergeben, nicht benützen zu wollen. Ich glaube, dass es speciell im Lebensmittelverkehr ganz unstatthaft wäre, die natürliche Entwicklung unterdrücken zu wollen. Es handelt sich bei den betreffenden Beispielen nur um eine kleine Minorität, die durch einen zu Gunsten der Consumenten geleiteten Grossbetrieb geschädigt werden würde und entschädigt werden müsste. In ganz Wien gibt es 632 Bäckermeister und 814 Fleischhauer. Es ist erwiesen, dass der grösste Theil dieser Bäcker und Fleischhauer in höchst ungünstigen pecuniären Verhältnissen sich befindet; es ist also nur eine ganz kleine Zahl von Personen, die den Profit aus der Sache zieht. Dem gegenüber steht das Interesse der Gesammtheit, nicht bloss der arbeitenden Classe, sondern der ganzen Nation.

Auch sonst spielt im Nahrungsmittelverkehr der Zwischenhandel eine ganz übermässige Rolle. Er muss eingedämmt werden, und man muss vom hygienischen Standpunkt aus sagen, dass die von den Gewerbetreibenden verlangte Unterdrükung oder Erschwerung der Thätigkeit der Consumvereine ganz unverantwortlich wäre. Sie wäre nicht allein eine Versündigung an der physischen Gesundheit der Bevölkerung, sondern auch an ihrer geistigen Entwicklung, sie wäre ein ausserordentlich grosser politischer Fehler. Gerade die Consumvereine bieten der Arbeiterschaft einen wichtigen Weg zur Consolidierung und Besserung ihrer Lage. Ich erwähne nur, dass England im Jahre 1892 bereits 1643 Consumvereine mit mehr als einer Million Mitglieder, einem Werte der verkauften Waren von rund 570 Millionen Gulden und einem Reingewinn von 87 Millionen Gulden hatte.

Man sollte glauben, dass diejenigen, welche für die Erhaltung der Grundlage unserer wirtschaftlichen Ordnung eintreten, den Fingerzeig nicht übersehen sollten, den ihnen die Socialdemokraten geben. Die socialdemokratischen Schwärmer, die auf einen Schlag durch ein radicales Mittel die Verhältnisse gut machen zu können glauben, wollen absolut von den Consumvereinen nichts wissen, weil sie wissen, dass dadurch die Arbeiter von der Verfolgung eines schemenhaften Ideals zu ganz realen Zwecken abgelenkt würden, dass das ein Mittel wäre, sie der bestehenden Wirtschaftsordnung einzufügen. Ich glaube, das ist deutlich genug; das sollten sich die Besitzenden, die ein Interesse daran haben, dass unsere wirtschaftlichen Verhältnisse nicht von Grund aus umgestürzt werden, zu Herzen nehmen.

Es ist gewiss im höchsten Interesse des gesammten Staatswesens gelegen, dass ein zufriedener Mittelstand bestehe und dass er so zahlreich als möglich sei, aber das Absterbende ist nicht zu erhalten, der Grossbetrieb ist unaufhaltsam und unentbehrlich. Der alte, kleine Mittelstand ist dem Untergang geweiht. Man kann höchstens etwas thun, um ihm das Absterben zu erleichtern; man soll es ihm weniger schmerzhaft machen. Aber nur in der Schaffung eines n e u e n Mittelstandes aus der qualificierten Arbeiterschaft, im Anschlusse an die neuen Wirtschaftsweisen vermag ich das Ziel einer vernünftigen Reform zu erblicken.

ÜBER DIE WIRKUNGEN DER AUFHEBUNG DES FREIHAFENS VON TRIEST.

VON

DR. ALBERT VERDIN.

Das Wort Freihafen wird gegenwärtig in einer zweifachen Bedeutung gebraucht. Im weiteren Sinne versteht man unter Freihafen einen inländischen Hafenplatz, der gänzlich ausserhalb der Zollinie belassen wird und somit in jeder Hinsicht wirkliches Zollausland ist. Im engeren Sinne bezeichnet man als Freihafen einen Theil des inländischen Hafengebietes, welcher als Freibezirk bzw. als zollfreie Niederlage speciell erklärt wurde, und woselbst sich in der Regel keine Wohnungen, sondern nur Warendepôts und Fabriken befinden. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche pflegt man das Wort Freihafen im weiteren Sinne aufzufassen, während man den Freihafen im engeren Sinne als punto franco bezeichnet. Triest z. B. war bis zum 1. Juli 1891 ein Freihafen im weiteren Sinne, während es jetzt einen Freihafen im engeren Sinne, einen „punto franco“ besitzt.

Die Errichtung von Freihäfen fällt in jene Zeit, in welcher die einzelnen Zollinien bereits grössere Wirtschaftsgebiete umfassten, deren Zollpolitik nicht mehr ausschliesslich auf rein fiscalische, sondern auch auf allgemein volkswirtschaftliche Zwecke gerichtet war.[1] Sie wurde bedingt durch die immer mehr prohibitive Handelspolitik jener Zeiten, deren ins Ungemessene steigende Schutzzölle eine ausserordentlich hemmende, vielfach tödtliche Wirkung auf den auswärtigen Warenhandel auszuüben geeignet waren.

Insbesondere ist es der internationale Zwischenhandel, — die Vermittlung des Warenaustausches zwischen zwei verschiedenen Punkten des Auslandes — an den sich die eigentliche Bedeutung der Freihäfen knüpft. Diese

---

[1]) Der erste moderne Freihafen wurde in Livorno im Jahre 1547 errichtet und machte den früher unbedeutenden Ort zu dem wichtigsten Stapelplatze des Levantehandels. Darauf folgten: Genua 1595 und namentlich 1709, Neapel 1633, Venedig 1661, Marseille 1669, Gibraltar 1706, Port Mahon auf Minorca 1718, Triest und Fiume 1719, Ancona und Messina 1732.

Form des auswärtigen Warenhandels bedingt nämlich eine vorübergehende, länger oder kürzer andauernde Lagerung der Waren in der Handelsstadt, welche meist mit einer Umpackung, Sortierung, Reinigung, Mischung oder anderen ähnlichen Manipulationen verbunden ist. Es erscheint demnach unzweifelhaft, dass bei stricter Durchführung des Einfuhrzollsystems der internationale Zwischenhandel nicht bestehen könnte, da die beim Wiederexporte mit dem Zollbetrage belastete Ware am Weltmarkte concurrenzunfähig würde. Die Existenz des Freihafens bildet also die Lebensbedingung dieser Handelsform.

Aber auch für die zweite Gattung des auswärtigen Handels, für den Import, ist der Bestand des Freihafens von hoher Bedeutung. Der Freihafen versieht in diesem Falle die Function eines Zollcreditlagers.

Beim Nichtbestande des Freihafens müsste der Kaufmann bei der Ankunft der Ware im Importhafen — falls er nicht die mit vielfachen Formalitäten verbundene Zollcreditierung in Anspruch nehmen bzw. die Einlagerung in ein Warendepôt des Inlandes veranlassen wollte — sofort den Zoll entrichten, während er ihn von seinen Abnehmern erst nach einiger Zeit im Verkaufspreise zurückerhalten würde. Der Kaufmann würde demnach zu dem Geschäfte ein grösseres Betriebscapital brauchen, als ohne den Zoll nöthig wäre. Ueberdies bietet der Bestand des Freihafens dem Importeur den äusserst wichtigen Vortheil, dass er die im Seehafen eingelangte Ware, falls er dieselbe im Inlande nicht convenabel zu placieren vermag, oder falls sich ihm im Auslande günstigere Verkaufsgelegenheiten darbieten sollten, ohne Verlust wieder exportieren kann. Hätte er beim Importe in den Seehafen die Zollinie überschreiten müssen, so wäre er gezwungen, seine Ware um jeden Preis, selbst mit Verlust im Inlande zu verkaufen; der Weltmarkt wäre der in ihrem Preise um den Zollbetrag erhöhten Ware verschlossen.

Für die dritte Gattung des ausländischen Handels, für den Export, bietet der Bestand eines Freihafens, abgesehen von der Möglichkeit der vorzeitigen Erlangung von Bonificationen und Steuerrestitutionen, allerdings keinen directen Vortheil. Die durch die Freihafenstellung gesteigerte Handelsthätigkeit, die dadurch geförderten reichlichen Bahn- und Schiffsverbindungen, das Bestehen eines geschulten und rührigen Kaufmannstandes stellen sich jedoch auch als kräftige Förderungsmittel des Exportes dar, so dass der Bestand eines Freihafens auch für die Entfaltung dieser Form des Handels von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Der Freihafen erscheint demnach als eine zollpolitische Institution, welche den Zweck verfolgt, den internationalen Zwischenhandel vor der infolge der steigenden Schutzzölle drohenden Vernichtung zu retten und den auswärtigen Handel überhaupt durch Freilassung von den beengenden Fesseln der Zollformalien und durch Schaffung eines Concentrationspunktes zu fördern.

Die erwähnten Functionen des Freihafens im Interesse des auswärtigen Handels treten nun ebensowohl dann ein, wenn ein ganzer Ort durch Ausscheidung aus dem Zollinlande zum Freihafen im weiteren Sinne gemacht wird,

als auch in dem Falle, wenn man einen abgegrenzten Raum eines Hafenplatzes als zollfreie Niederlage erklärt und so diesem Hafenplatze einen Freihafen im engeren Sinne, einen sogenannten punto franco gibt.

Es drängt sich demnach die Frage auf, ob und welche Vortheile bzw. Nachtheile mit einem oder dem anderen Systeme des Freihafens im Besonderen verbunden sind.

Zu Gunsten des Freihafens im weiteren Sinne erscheint vor Allem der bedeutende Vortheil der Zollfreiheit des Consumes als der am meisten ins Auge springende. Dieser Vortheil wird noch dadurch gesteigert, dass für die Versorgung des Freihafengebietes infolgedessen der Weltmarkt offen steht. Die Lebensbedingungen im Freihafengebiete sind demzufolge unter normalen Verhältnissen besonders billige und der Preis der Arbeitskraft naturgemäss ein geringerer.[1])

Die Zollfreiheit des Consumes kann überdies bei manchen einem raschen Verderben ausgesetzten Artikeln einen sehr wichtigen Factor, ja unter Umständen selbst eine Lebensbedingung für das Prosperieren der betreffenden Handelszweige bilden.

Ein vorzügliches Beispiel hiefür bietet der Triester Agrumenhandel, d. i. der Handel mit Orangen, Limonen, Cedern und Mandarinen. Dieser Handel bildet eines der Hauptgeschäfte in Triest, welches in diesem Artikel bis vor wenigen Jahren sozusagen eine Monopolstellung eingenommen hat.[2]) Die Agrumen kommen zum allergrössten Theile aus Italien und werden circa zu $^3/_5$ nach Oesterreich-Ungarn und zu je $^1/_5$ nach Deutschland und Russland versendet. Die Sendungen werden in Triest umgepackt und scartiert, das heisst die schlechten Stücke ausgeschieden. Der Triester Kaufmann muss jedoch auch sehr viele Stücke ausscheiden, welche anscheinend

[1]) In Triest sind die bezüglichen Verhältnisse leider nicht besonders günstige, da die nächste Umgebung der Stadt meilenweit unfruchtbar ist, und daher ein grosser Theil der Lebensmittel aus der Ferne zugeführt werden muss, wodurch die Lebenshaltung vertheuert und der Arbeitslohn höher wird.

[2]) Heute leidet der Triester Platz auch in dieser Beziehung unter der Concurrenz von Hamburg, Odessa und insbesondere von Fiume. Die Art der Ermöglichung dieser letzteren Concurrenz bildet eine treffliche Illustration für das energische und zielbewusste Streben der ungarischen Regierung, den Handel ihres nationalen Seehafens auf Kosten Triests mit allen Mitteln zu erweitern: Da nämlich der Agrumenhandel, wie oben gezeigt wurde, nur von einem grossen, den Scart aufnehmenden Consumcentrum aus betrieben werden kann, diese Voraussetzung aber in Fiume nicht zutrifft, so hat die ungarische Regierung im Jahre 1892 einen speciellen Bahndienst organisiert, welcher die Ueberführung der zur See anlangenden Agrumen in eigens zu diesem Zwecke hergerichteten Waggons nach Budapest innerhalb 36 Stunden ermöglicht. Dort wurden grosse Magazine zur Verfügung gestellt, in welchen die Scheidung der transportablen von der nicht transportablen Ware erfolgt. Die letztere wird, wie in Triest üblich, sofort zur Auction gebracht. (Dorns volkswirtschaftliche Wochenschrift 1892/II S. 509). Die Folge davon ist, dass die Agrumenversendung Triests nach Ungarn, welche im Jahre 1890 noch 51.428 Qtl. betragen hatte, im Jahre 1894 nur mehr 39.397 Qtl. ausmachte (Abnahme ca. 12.000 Qtl. = ca. 22 Proc.), obwohl der Consum in derselben Periode beträchtlich gestiegen ist, was durch die Agrumenabgabsziffern nach Oesterreich bewiesen wird. (1890: 151.667 Qtl.; 1894: 187.015 Qtl. Zunahme ca. 36.000 Qtl. = ca. 24 Proc.)

noch ganz gut sind, von welchen aber sein kundiges Auge erkennt, dass sie bei einer weiteren Versendung zugrunde gehen würden, da gerade das unverdorbene Ankommen der Sendung eine unerlässliche Bedingung der Concurrenzfähigkeit der Ware bildet, und der Ruf des Triester Platzes bezüglich dieser Artikel gerade in der guten Qualität seiner Sendungen liegt. Diesen noch brauchbaren Scart konnte nun der Kaufmann bei dem Bestande des Freihafens dem Triester Consum billig zur Verfügung stellen, welcher diesen Artikel eben wegen seiner Billigkeit massenhaft aufnahm. Da es nun während der Verhandlungen betreffend die Aufhebung des Triester Freihafens zweifelhaft schien, ob diese im Handelsvertrage vom Jahre 1887 den italienischen Agrumen zugestandene Zollfreiheit auch in dem mit Italien neu abzuschliessenden Handelsvertrage beibehalten werden würde, so hegte man in Triest die Befürchtung, dass nach der Aufhebung des Freihafens, für den Fall der künftigen Zollpflichtigkeit der italienischen Agrumen, die Finanzorgane sich den feinen Unterscheidungen der Triester Kaufleute bezüglich des Scartes nicht accomodieren und dasjenige was der Triester Kaufmann als Scart ansieht, jedenfalls noch als brauchbare Ware der Verzollung unterziehen würden. Es könnte demnach diese in ihrem Preise um den Zollbetrag erhöhte Ware sodann nicht mehr den früheren Massenabsatz finden, zumal da die Hauptconsumenten dieses Artikels gerade die ärmeren Volksclassen sind, welche naturgemäss am ehesten zu billigeren Consumgegenständen greifen würden. Die Folge davon wäre eine Vertheuerung des Artikels im Export und die weitere Folge jedenfalls die, dass der Artikel die Concurrenzfähigkeit für den Export überhaupt verlieren würde. Das Beispiel zeigt, dass der zollfreie Consum im Freihafengebiete die Bedingung der Existenzfähigkeit dieses Handels bildet.

Die Regierung hat Abhilfe geschafft, indem sie einen 30-proc. Scart bei der Verzollung der Agrumen bewilligte; es brauchen demnach von dem Inhalte einer Kiste ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit desselben nur 70 Proc. verzollt zu werden. Diese Bestimmung hat sich allerdings in ihrem praktischen Werte nicht erproben können, da im neuen Handelsvertrage mit Italien für die Einfuhr von Agrumen die Zollfreiheit beibehalten wurde, sie ist jedoch immerhin wertvoll für die Eventualität einer künftigen Aufhebung der Zollfreiheit für den Agrumenimport aus Italien.

In zweiter Linie kommt die unbehinderte Bewegungsfreiheit im ganzen Freigebiete in Betracht, welche in vielen Fällen eine entsprechendere Abwicklung der Verkehrsmanipulationen ermöglicht. Insbesondere fällt da der Umstand ins Gewicht, dass es dem Kaufmann freisteht, innerhalb des ganzen Freihafengebietes sich die geeigneten Magazine auszuwählen bzw. zu bauen. Dieser letztere Vortheil ist ein schwerwiegender, da die Waren des Zwischenhandels nicht etwa nur im Freihafen einfach lagern, so dass die Zollbeamten die Colli ohne weiters mit Bleiplomben verschliessen könnten, sondern da vielmehr ein wesentliches Erfordernis für die Absatzfähigkeit der allermeisten Waren darin besteht, dass sie umgepackt, gestürzt, gelüftet, sortiert, gemischt, kurz den verschiedensten Manipulationen unterworfen werden, welche sehr viel Raum und freie Bewegung benöthigen und dass diese in den meisten Fällen auch die

äusserste Sorgfalt erfordernde Behandlung in durchaus geeigneten, vielfach ganz eigens gebauten Magazinen vorgenommen werde. Es ist daher selbstverständlich, dass den betreffenden Anforderungen im punto franco nicht in gleicher Weise und insbesondere nicht so billig entsprochen werden kann.

Aber auch in einer anderen Hinsicht bildet die Bewegungsfreiheit im ganzen Gebiete des Freihafens einen sehr wichtigen Factor, indem sie es ermöglicht, dass die Hausindustrie mit den vielfach bei Massengütern vorkommenden Manipulationen beschäftigt wird. In Triest z. B. wurde während des Bestandes des Freihafens im weiteren Sinne die Reinigung und Sortierung insbesondere von Kaffee und die ähnlichen Manipulationen bei den Gummen nahezu ausschliesslich von der Hausindustrie besorgt, welche überdies auch bei der Bearbeitung anderer Massenartikel vielfach reichliche und lohnende Beschäftigung fand.

Bei Einschränkung des Freigebietes auf den punto franco ist dies nicht mehr möglich und es müssen nunmehr die Operationen mit zollpflichtigen Artikeln in eigens gemieteten Räumen des punto franco vorgenommen werden.[1] Die Aufhebung des Freihafens bedeutet daher die Vernichtung dieser Hausindustrie, welche speciell in Triest sehr vielen Familien den Lebensunterhalt gewährt hatte. Unter Ausserachtlassung der Würdigung dieser Thatsache vom social-politischen Standpunkte wäre hier nur zu constatieren, dass die Folge derselben für den Handel in einer empfindlichen Vertheuerung der betreffenden Manipulationen besteht, welcher Umstand auf den Preis der Ware nicht ohne Einfluss bleiben kann und naturgemäss die Concurrenzfähigkeit derselben vermindert.

Schliesslich bildet auch die Freiheit des Verkehres im ganzen Stadtgebiete von der drückenden Fessel der Zollformalien ein gewichtiges Moment zu Gunsten des Freihafens im weiteren Sinne. Die Beobachtung der bezüglichen, vielfach für den Handel sehr lästigen Controlvorschriften, die Pflicht sich stets überwachen zu lassen, das Verbot bzw. die Erschwerung der Nachtarbeit u. s. f. bilden empfindliche Hemmnisse der oft so nothwendigen Schnelligkeit im Verkehre. Insbesondere haben die Zollformalien einen grossen Einfluss auf die Raschheit des Ein- und Ausladens der Schiffe. Wenn man nun bedenkt, dass die Verzinsung des gewaltigen, in den grossen Oceandampfern investierten Capitales, die Gage der Mannschaft des Schiffes oft bis an 1000 fl. pro Tag ausmachen, andererseits aber das Schiff nur während der Fahrt etwas einträgt, so erscheint es erklärlich, dass auch dieser Factor bei den Calculationen des Handels entscheidend mitspricht.

Diesen Vortheilen des Freihafens im weiteren Sinne stehen auch zahlreiche und schwerwiegende Nachtheile gegenüber, welche beim punto franco-Systeme vermieden werden.

---

[1]) Zur Vornahme der verschiedenen Manipulationen beim Kaffee (Schälen, Sortieren, Waschen, Färben etc.) hat sich im Mai 1893 die Triester Kaffeeverlese-Actiengesellschaft mit 300.000 fl. Capital gebildet, welche im punto franco ein ganzes, 4 Stock hohes Magazin gemietet hat. Das Reinigen und Sortieren wird von 250—300 Arbeiterinnen besorgt. Andere Operationen werden durch hydraulische Maschinen verrichtet, welche von der Centrale der Lagerhäuser aus mit der entsprechenden Wasserkraft von 40 Pferdekräften versehen werden.

Insbesondere kommt da in Betracht, dass die den Freihafen von seinem Hinterlande trennende Zollinie eine empfindliche Fessel der freien Handelsbewegung zwischen dem Freihafen und dem Inlande bildet, welche von den beiderseitigen Interessenten nur sehr schwer und nach Erfüllung zahlreicher, zeitraubender und kostspieliger Formalitäten überwunden werden konnte, und dass diese Beschränkung des Verkehres Inland —Freigebiet—Inland selbstverständlich umso drückender wird, je mehr das Zollsystem eines Landes Schutzzollsystem ist. So wird z. B. die Entwicklung von Gewerbe, Handel und Industrie in den Freihäfen, welche an und für sich berufen wären, einen grösseren oder kleineren Umgebungskreis mit Productionsartikeln zu versorgen, durch die Zollschranken in dieser Hinsicht vollkommen gelähmt. Der Gewerbsmann und die Localindustrie im Freigebiete müssen sich wohl hüten, auch nur wenig mehr zu producieren, als der Consum im Freigebiete voraussichtlich aufzunehmen vermag, da sie eben nur auf den Localconsum angewiesen sind, ihr nächstgelegenes und natürlichstes Absatzgebiet ihnen aber durch die Zollinie gänzlich verschlossen wird. Der mittlere Kaufmann des Freigebietes, welcher sich nicht mit dem Export beschäftigt, muss sich ängstlich jede Erweiterung seines Warenlagers überlegen, welche nicht durch den sicher zu erhoffenden Localconsum bedingt würde. Denn bezieht er inländische Ware, so kann er sie mit dem Zoll belastet selbstverständlich im Inlande nicht mehr verkaufen; ausländische Ware ist aber in den meisten Fällen, wenn sie nicht Import- bzw. für den Freihafen Exportware ist, ebenfalls im Inlande nicht concurrenzfähig: Was er also im Freigebiete selbst nicht verkaufen kann, das kann er überhaupt nur mehr mit empfindlichen Verlusten an den Mann bringen.

Aber auch der Entwicklung der Grossindustrie im Freigebiete ist der Bestand des Freihafens im weiteren Sinne nichts weniger als günstig. Der Seehafen bietet an sich für jene Grossindustrie, welche sei es durchwegs ausländische, sei es theils inländische, theils ausländische Stoffe verarbeitet, einen besonders günstigen Boden. Zur Auswahl des Bedarfes steht da der Fabrik der Weltmarkt offen, sie braucht für die Beschaffung des Rohstoffes keine Eisenbahnfracht zu zahlen, wie die inländische Concurrenz, sie geniesst endlich auch für das fertige Fabrikat gegenüber der inländischen Concurrenz den Vortheil der Eisenbahnfrachtersparnis und gegenüber der ausländischen Concurrenz vielfach den Vortheil der Ersparnis der Seetransportkosten. Nun wollen sich aber die Industrien, insbesondere wenn es sich wie in Triest sozusagen um die Neubegründung einer Industrie überhaupt handelt, nicht nur auf den Export, sondern auch auf den Verbrauch im Inlande stützen. Das Letztere wird aber durch die Zollinie unmöglich gemacht und es werden so die an und für sich dem Entstehen und der Entwicklung von Industrien in der Seestadt günstigen Bedingungen durch den Bestand des Freihafens im weiteren Sinne paralysiert. Der Industrie, welche auf den Absatz im Inlande nicht verzichten kann, verschafft daher erst die Einbeziehung der Seestadt in das Zollinland den ungeschmälerten Genuss der durch die Seelage bedingten Vortheile, zumal in den Schutzzolländern, welche ja hier nur in Betracht kommen, der Rohstoff ent-

weder ganz zollfrei ist, oder einem ganz unverhältnismässig geringeren Zollsatze unterliegt als das entsprechende Fabrikat. Es wird also in allen diesen Fällen die natürliche Entwicklung der Industrie, des Gewerbes und des Handels einer Seestadt durch die Eigenschaft derselben als Freihafen im weiteren Sinne gehemmt.[1]) Speciell in Triest war daher die Möglichkeit einer regeren industriellen Entwicklung von vorneherein ausgeschlossen. Thatsache ist, dass die wenigen industriellen Etablissements, welche dem Triester Capitale ihren Ursprung verdanken, nicht in Triest sondern im Görzer Gebiete errichtet wurden, in welchem auf diese Weise mehrere Fabriksorte entstanden sind.[2])

Die Abtrennung des Freihafens durch die Zollgrenze vom Inland ist aber auch dem inlädischen Producenten ein Dorn im Auge. Erstens strebt er darnach, die Bewohner der consumtionskräftigen Seestadt, welche bisher vielfach von dem Auslande

---

[1]) Interessante Belege für die nachtheilige Wirkung des Freihafens im weiteren Sinne auf Industrie, Handel und Gewerbe im Freigebiete finden sich in der Geschichte des Hamburger Freihafens. Hamburg konnte sich bis 1854 nahezu vollkommen frei und unbehelligt von den hemmenden Wirkungen eines Schutzzollsystems entwickeln, da es erst im Jahre 1854 mit dem deutschen Zollverein in territoriale Berührung kam, erst im Jahre 1867 vom Zollverein auf der Landseite völlig umarmt wurde und erst bei dieser Gelegenheit unter Vorbehalt seiner Freihafenstellung dem norddeutschen Bunde beitrat. Bevor nun der deutsche Zollverein mit seinen Grenzen bis an Hamburg heranrückte, hatten das Hamburger Gewerbe, sowie die Hamburger Kaufleute die weitere Umgegend mit ihren Erzeugnissen beziehungsweise Waren versorgt und war auch der Hamburger Industrie die Möglichkeit geboten, ihre Fabrikate in dem allerdings durch das Näherrücken des Zollvereines immer mehr eingeengten, aber reichen und consumtionskräftigen Hinterlande abzusetzen. Als aber im Jahre 1867 der Zollverein mit seinen hohen Schutzzöllen Hamburg von der Landseite vollständig absperrte und demnach die Versorgung der Hamburger Umgegend auf zollinländische Orte übergieng, da zeigten sich insbesondere zwei bemerkenswerte Erscheinungen:

1. Verlegten zahlreiche Betriebe, insbesondere Kleider-, Wäsche- und Schuhgeschäfte ihren Sitz von Hamburg nach Berlin und Leipzig, sowie für die altgewohnte Versorgung von Holstein und Mecklenburg nach Kiel und nach Lübeck.

2. Griffen diejenigen Geschäfte, welche sich nicht leicht von dem heimischen Boden loslösen konnten, zu dem Auskunftsmittel, in den nahe gelegenen Orten, jenseits der Zollgrenze, Zweigniederlassungen zu gründen. Das Hamburger Geschäft producierte bei den niedrigen Weltmarktseinkaufspreisen für den Weltmarkt, sowie für den bedeutenden Bedarf der Stadt Hamburg selbst. Das Zweiggeschäft jenseits der Zollgrenze erhielt wieder vom Hamburger Geschäfte das auf dem Weltmarkte sorgfältig gewählte, nöthige Rohmaterial zu dem niedrigen Zollsatze über die Zollgrenze, verarbeitete es zum Fabrikat und konnte so der inländischen Industrie erfolgreich Concurrenz machen. Schliesslich wurde in Hamburg selbst eine Zollvereinsniederlage errichtet, in welcher sich über 400 Firmen niederliessen, um für das Zollinland zu producieren, und woselbst die der Seestadt und dem Weltstapelplatze zukommenden Vortheile voll ausgenützt werden konnten.

Freilich waren zwei Betriebe theuerer als einer, und die Productionskosten in den Zollvereinsniederlagen, selbst abgesehen von vielen durch die Controle verursachten Erschwerungen, naturgemäss erhöhte. (Vrgl. Eduard Roghé: Rückblick auf den Anschluss Hamburgs und Bremens an das deutsche Zollgebiet. Hamburg 1890.)

[2]) Vrgl. die Flugschrift „Die Freihafenangelegenheit“ aus der Triester Zeitung Nr. 221—230, 233 und 236. Triest 1863.

versorgt wurden, in den Kreis seiner Abnehmer zu ziehen. Zweitens hoffte er durch Vermittlung der Kaufleute in der Seestadt, welche nach Aufhebung der Zollschranken naturgemäss in engere Fühlung mit der inländischen Production treten müssen, eine Belebung seines Exportes herbeiführen zu können.

Der Export wird allerdings durch den Freihafen im weiteren Sinne direct nicht behindert. Wohl aber liegt ein Hindernis für seine Entfaltung bei dem Bestande des Freihafens im weiteren Sinne darin, dass die einmal in den Freihafen versendeten Waren wegen des Zolles nicht wieder ins Inland zurückdirigiert werden können. Diese Möglichkeit ist aber bei Waren, welche vom Herstellungsorte an den Seeplatz geschickt werden, um auf Absatzgelegenheit zu warten, sehr wichtig, da sich leicht plötzlich durch irgend eine Conjunctur des Handels auch im Inlande ein convenabler Käufer finden könnte. Dieser Nachtheil wird beim punto franco-System ebenfalls vermieden, welches auch der Realisierung des Wunsches der inländischen Industriellen, im Seehafen Exportlager zu halten, kein Hindernis in den Weg legt. Allerdings wird aber der Kaufmann in der Seestadt wohl kaum geneigt sein, im Sinne des Bestrebens der Industriellen die Kosten eines solchen Exportlagers zu übernehmen, zumal für seine Zwecke auch ein Musterlager vollkommen genügend erscheint. Die Freihafenaufhebung pflegt daher in dieser Beziehung nicht viel an dem bestehenden Zustande zu ändern. In Triest speciell hat sie eine nennenswerte Vermehrung der Exportlager nicht zu erzielen vermocht.

Schliesslich kommt noch ein sehr gewichtiger Factor zu Gunsten des punto franco-Systems in Betracht, und dass ist die Concentration des gesammten Handels und Verkehres auf einem eigens dazu gemieteten und mit den entsprechenden technischen Hilfsmitteln ausgerüsteten verhältnismässig engen Raume. Diese Concentration ermöglicht eine weitgehende Arbeitstheilung und eine bedeutende Verschnellerung der Verkehrsmanipulationen, welche beim Vorhandensein rationeller Lagerhaustarife eine bedeutende Herabminderung der Platzspesen und den Wegfall vieler Nebenspesen zur Folge hat, wodurch ganz allein die Exportfähigkeit vieler Artikel gehoben, ja sogar begründet werden kann. Weiters ermöglicht und begünstigt die Durchführung des Freilagersystems die Organisation des Warengeschäftes und das Aufblühen des Lombard-Creditgeschäftes durch Einbürgerung des Warrants. Schliesslich erfährt auch die Aufstapelung grösserer Vorräthe einzelner Artikel, durch Einführung des Freilagersystems eine bedeutende Förderung und ist auch die dadurch ermöglichte Abhaltung von Warenauctionen in grösserem Style von sehr belebendem Einflusse auf die Entwicklung des Verkehres. Die durch die angedeutete Entwicklung begünstigte Entfaltung des kaufmännischen Real-Creditwesens bildet wieder einen kräftigen Anstoss zur Heranziehung neuer Capitalskräfte in die Seestadt, und bewirkt so einen raschen Aufschwung des für die Entwicklung des Handelsverkehres so ungemein wichtigen kaufmännischen Creditwesens im Allgemeinen.

Die im Vorstehenden gegebene Gegenüberstellung der hauptsächlichsten Vortheile bzw. Nachtheile, welche einerseits mit dem Freihafensysteme andererseits mit dem punto franco-Systeme verbunden sind, dürfte genügen, um zu

zeigen, dass das letztere sowohl den Interessen der Seestadt selbst, als auch den Interessen des Hinterlandes weit förderlicher ist als das Freihafensystem.

Natürlich bildet es eine unerlässliche Voraussetzung für das Eintreten der oben besprochenen mit dem Freilagersystem verbundenen Vortheile, dass auch alle jene Bedingungen in ausreichender Weise verwirklicht werden, welche sich nach den bisherigen Erfahrungen als nothwendig erwiesen haben, um das tadellose Functionieren des Freilagers zu ermöglichen. Solche Bedingungen sind hauptsächlich:

1. Den modernen Fortschritten sowohl in technischer, als auch in commerzieller Beziehung vollkommen entsprechende Einrichtungen im punto franco.
2. Billige, die Concurrenz in Berücksichtigung ziehende Lagerhaustarife.
3. Ein einsichtsvolles, den Bedürfnissen des Handels thunlichst entgegenkommendes Vorgehen der Finanzverwaltung.

Diesen Bedingungen konnte natürlich in jener Periode, in welcher die meisten Freihäfen entstanden sind, nicht entsprochen werden. Damals fehlten ebenso die technischen, als auch die ökonomischen Voraussetzungen für die complicierten und kostspieligen Freilageranlagen, deren Ausführung erst dem enormen Fortschritte des modernen Verkehrslebens entspricht. Damals war demnach die Schaffung eines Freihafens, die Exemption eines ganzen Ortes aus dem Zollgebiete, das natürlichste und das einzig mögliche Mittel um den auswärtigen Handel vor der durch das fortwährende, rapide Steigen der Schutzzölle drohenden Schädigung zu bewahren, bzw. den auswärtigen Zwischenhandel vor der völligen Vernichtung zu retten.

Wenn es aber auch feststeht, dass das punto Franco-System dem Freihafensysteme weitaus vorzuziehen ist, und dass das letztere sogar die natürliche industrielle, gewerbliche und in einer gewissen Hinsicht selbst die kaufmännische Entwicklung einer Seestadt direct zu unterbinden vermag und die naturgemässe Function des Seehafens für das Hinterland in empfindlicher Weise stört, so ist es dennoch keineswegs eine leichte und unbedenkliche Sache, plötzlich einer Seestadt die Freihafenqualität zu entziehen und deren Verkehr gewaltsam in den punto franco zu drängen.

Die Kaufleute werden aus ihren altgewohnten Verkehrsgepflogenheiten herausgedrängt und gezwungen, sich neuen Gestaltungen anzupassen, ihre bisherigen Spesencalculationen werden momentan und radical umgestossen und sie müssen ungewohnte Factoren von ungewisser Tragweite in ihre Calcule einbeziehen. Da werden Concurrenzen neu geschaffen, bestehende unmöglich gemacht, da kann lohnend werden, was früher unrentabel war und umgekehrt, da vermögen sich neue Handelszweige emporzuschwingen und können ebenso alte vernichtet werden, kurz es tritt eine radicale Umwälzung im ganzen Verkehrsleben der Seestadt ein, von deren Tragweite man sich erst dann eine annähernde Vorstellung zu bilden vermag, wenn man sich die Zähigkeit vor Augen hält, mit welcher der Handelsverkehr an den überlieferten Formen festhält, und wenn man die grosse Empfindlichkeit bedenkt, welche der Weltmarkt selbst für eine nur wenige Kreuzer ausmachende Differenz in den Platzspesen einer Ware an den Tag legt.

Ausserdem kommen einige ungünstige Momente in Betracht, welche sich speciell als Folge des Ueberganges vom Freihafen- zum Freilagersysteme darstellen

und unter welchen insbesondere zwei hervorgehoben zu werden verdienen und zwar 1. die bedeutende Verminderung der Arbeitsgelegenheit im Seehafen infolge der Concentration des Verkehres und der maschinellen Einrichtung im punto franco,[1] 2. die Entwertung der Gebäude im Seehafen durch Uebersiedlung eines grossen Theiles des Handelsverkehres aus den Stadtmagazinen in die Entrepôts des punto franco.

Schliesslich wäre auch noch der sehr bemerkenswerte Umstand hervorzuheben, dass alle nachtheiligen Folgen der Freihafenaufhebung sofort mit dem Momente der Einbeziehung in die Zollgrenze eintreten, während die vielfachen Vortheile erst allmählich und nach Jahren fühlbar werden.

In Triest waren nun die Verhältnisse bei der Freihafenaufhebung besonders schwierige. Schon seit Mitte des Jahrhundertes machte sich in Triest eine immer mehr fortschreitende Stagnation bemerkbar, welche selbst zu Zeiten des grössten Aufblühens der Concurrenzhäfen nur kaum merkbare Anläufe zu einer Besserung machte. Dieser Stillstand von Triest tritt als absolute Erscheinung zu Tage, indem die Elemente seiner Handelsthätigkeit überhaupt und insbesondere die Elemente seiner maritimen Handelsthätigkeit bereits seit Decennien nur geringe Spuren einer fortschreitenden Entwicklung aufzuweisen vermögen. Dieser Stillstand von Triest wird aber zum eigentlichen Rückschritte, wenn man ihn als relative Erscheinung ins Auge fasst und dem rastlosen Vorwärtsschreiten der Handelsthätigkeit in den Concurrenzhäfen die kaum merkbar zunehmenden, ja in vielen Perioden sogar abnehmenden Ziffern des Triester Gesammtverkehres gegenüberstellt. So ergibt sich z. B. für das Quinquennium 1884—1888 (welches Jahr als das letzte anzusehen sein dürfte, dessen Verkehr von der bevorstehenden Freihafenaufhebung vollkommen unbeeinflusst war), dass während der Triester Verkehr 1888 gegenüber 1884 eine Abnahme um 1·03 Proc. zeigt, der Verkehr aller Concurrenzhäfen eine Zunahme aufweist und zwar:[2])

---

[1]) In Triest erfolgte das Aus- und Einladen der Schiffe vor der Freihafenaufhebung fast durchwegs unter ausgiebigster Zuhilfenahme der manuellen Arbeitskraft und bot zugleich die nothwendige Ueberführung der Waren in meist weitergelegene Magazine und von da entweder wieder zum Schiff oder zur Bahn einem blühenden Fuhrwerksgewerbe mit vielen Arbeitern lohnende Beschäftigung. Gegenwärtig wird der grösste Theil aller dieser Manipulationen im Freigebiete durch Maschinen besorgt und ist ein Wagentransport der Ware vom Schiff in die Magazine und von da zur Bahn nicht mehr nothwendig, da ja im punto franco Schiff, Magazine und Bahn ganz nahe beieinander liegen und ein directes Ein- und Ausladen mittelst sehr leistungsfähiger, hydraulischer Maschinen erfolgt.

[2]) Die Verkehrsmengen sind folgende:

	Triest	Fiume	Venedig	Genua
1888:	23,553.130 Qtl.	15,260.167 Qtl.	18,183.952 Qtl.	58,803.071 Qtl.
1884:	23,797.979 „	12,128.977 „	13,492.182 „	47,455.472 „

	Marseille	Hamburg
1888:	68,895.150 Qtl.	110,042.071 Qtl.
1884:	62,054.490 „	94,716.420 „

(Diese, sowie die im folgenden angegebenen Ziffern, sind den jährlichen Handelsberichten der Triester Handelskammer, sowie den vielfachen Denkschriften, Petitionen etc., der genannten, sowie anderer Handelskammern, insbesondere betreffend die Eisenbahnfrage, entnommen).

in Fiume	um	. . . . . . 25·81	Proc.
„ Venedig	„	. . . . . . 34·77	„
„ Genua	„	. . . . . . 23·91	„
„ Marseille	„	. . . . . . 11·02	„
„ Hamburg	„	. . . . . . 16·18	„

Unter diesen Verhältnissen erscheint es erklärlich, dass Triest, welches einst den fünften Rang unter den europäischen Seehäfen eingenommen hat, heute nur etwa den neunzehnten oder zwanzigsten Rang behauptet.

Die Ursachen der Stagnation des Triester Handels sind vielfacher Natur; sie sind theils in der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Oesterreichs und in der österreichischen Eisenhahnpolitik zu suchen, theils auch auf das geringe Verständnis zurückzuführen, welches die vitalsten Interessen Triests Jahrzehnte lang bei den beiden Privatgesellschaften fanden, deren factischem Verkehrsmonopol der Triester Handel zu Lande und zur See ausgeliefert war.

Ein Theil dieser Ursachen wird schon in einer im Jahre 1863 seitens der Triester Handelskammer an den Reichsrath gerichteten Denkschrift in treffender Weise gekennzeichnet: „Denn schädlichsten Einfluss,“ sagt die Kammer, „übten vor Allem die Entwertung und die Schwankungen unserer Valuta. Wenn man erwägt, dass Triest den grössten Theil seiner Einkäufe in Metall zu decken hat, während es einen namhaften Theil seiner Verkäufe in Banknoten bewerkstelligt, so erhellt für jeden Kundigen schon aus dieser Thatsache, welche nachtheilige Rückwirkung auf den hiesigen Handel der hohe Stand und die erschwerte Anschaffung der einen Valuta, sowie die Entwertung und die fortwährende aller Berechnungen spottende Unbeständigkeit der anderen üben musste. In der That wurde der Handel dadurch zum Spiel; andererseits waren die Anlegung bedeutender Vorräthe gewisser Hauptartikel, so wie alle Operationen, die zu ihrer Abwicklung längerer Zeit bedurften (z. B. die transatlantischen) entweder unmöglich gemacht oder wenigstens grossen Schwierigkeiten unterworfen, während die aus dem Mangel directer Wechselcourse entspringende Nothwendigkeit, sich der Vermittlung fremder Plätze zu bedienen, jedes derartige Geschäft mit Provisionen und Spesen belastete, die den Gewinn empfindlich schmälerten. In weiterer Folge wurden die unserem Platze zu Gebote stehenden Geldkräfte durch das Zurückziehen fremder Capitalien vermindert[1]), die zurück-

[1]) Der Mangel an Capital in Triest bildet seit Jahrzehnten eine ständige Klage der dortigen Handelskreise. Es fehlen in Triest jene erbgesessenen Kaufhäuser, welche mit ihrem reichen Vermögen, mit ihrem unbegrenzten Credit und mit ihren in allen Weltgegenden weit verzweigten Filialen schon durch die achtunggebietende Macht ihres persönlichen Einflusses das Prestige ihrer Vaterstadt in alle Welttheile tragen.

Es fehlen aber in Triest auch Bankinstitute, welche ihre ganzen Kräfte dem soliden Warengeschäfte widmen und in jenen Gegenden, wohin der Triester Handel reicht, entsprechend dotierte Filialen errichten würden, um den Geldverkehr und die Transactionen direct zu besorgen und den Zahlungen über London ein Ende zu bereiten. Leider bieten unsere noch immer mannigfachen Schwankungen unterworfenen Valutaverhältnisse ein schwerwiegendes Hemmnis in dieser Beziehung. Der Mangel grösserer Kauf- und Commissionshäuser in Triest wird auch im Inlande schwer empfunden.

Bemerkenswert ist in dieser Richtung, dass bei einer zu Beginn dieses Jahres seitens der Prager Handelskammer veranstalteten Enquête behufs Feststellung der

bleibenden aber durch die in der Zwischenzeit vorgenommenen Finanzoperationen des Staates so stark in Anspruch genommen, dass eine empfindliche Nachwirkung nicht ausbleiben konnte.

Wir erinnern hier nur an die verhältnismässig grosse, gegen 20 Millionen betragende Betheiligung unseres Platzes am Nationalanlehen, welche, ohne dass die darauf gesetzten Hoffnungen erfüllt wurden, so schwere Einbussen verursachte.

Fast noch grösseren Schaden fügte unserem Platze die verspätete Vollendung der Eisenbahn zu, welche erst erfolgte, nachdem die nordischen Häfen mit dem Innern der Monarchie schon lange durch Schienenwege verbunden waren und ihre Verbindungen mit demselben auf unsere Kosten erweitert und vervielfacht hatten. Allein auch nach vollständiger Eröffnung der Bahn brachte dieselbe unserem Verkehr nicht jene Vortheile, die erwartet wurden, schon aus dem Grunde nicht, weil verlorene Handelsverbindungen sich viel schwerer erringen als alte behaupten lassen. Ueberdies liess der Betrieb auch theilweise infolge der unzweckmässigen Anlagen des Stationsgebäudes, in Bezug auf Regelmässigkeit, Schnelligkeit und Verlässlichkeit manches zu wünschen übrig; den Hauptgrund berechtigter Klagen aber bilden seit dem Uebergange der Bahn in die Hände einer Privatgesellschaft die hohen Frachttarife. Während anderen Handelsplätzen und zwar gerade den mit Triest vorzugsweise rivalisierenden, concurrierende Eisenbahnen und in manchen Fällen überdies Flusscommunicationen zu Gebote stehen, sieht sich Triest bei seinem Verkehr mit dem Inneren der Monarchie auf die Südbahn beschränkt, welche ein thatsächliches, seine Grenze nur in den Bestimmungen der Concession findendes Monopol besitzt und bei der Ausübung desselben häufig genug mit Interessen des hiesigen Verkehres in Widerspruch geräth. Wenn Triest, wie leider nicht in Abrede zu stellen, in den letzten Jahren von den norddeutschen, holländischen und englischen Häfen überflügelt einen grossen Theil seines Colonialwarenhandels verlor, so ist dies eben in vorwiegendem Grade den allzuhohen Frachten der Südbahn zuzuschreiben."

In der gleichen die Handelsinteressen Triests ignorierenden Weise, wie dies eben in der citierten 1863-er Denkschrift bezüglich der Südbahn[1]) aus-

---

Ursachen der geringen Benützung des Verkehrsweges über Triest seitens der österreichischen Importeure und Exporteure, unter Anderen auch die Errichtung einer Art Seehandlung einer Bank, welche insbesondere den Export und Import mit Hilfe ihrer auswärtigen Filialen und Agenten betreiben würde — in Triest ins Auge gefasst wurde, wodurch in erster Linie dem fühlbaren Mangel an grossen Commissionsfirmen in Triest abgeholfen werden soll.

[1]) Heute stehen die Verhältnisse ganz anders, die Klagen über die Südbahn sind in den Triester Handelskreisen vollkommen verstummt, und man anerkennt im Gegentheile, dass heute in der Südbahnverwaltung die, insbesondere durch die nunmehr nahezu ein Decennium bestehende Einrichtung eines eigenen commerziellen Inspectorats zu Tage getretene Tendenz platzgegriffen habe, den Triester Handelsinteressen das weitestgehende Entgegenkommen zu beweisen. In einer im Jahre 1894 an den Handelsminister Grafen Wurmbrand gerichteten Eingabe wird seitens der Triester Handelskammer sogar ausgeführt, dass sie bei der Südbahn eine raschere und ausgiebigere Berücksichtigung ihrer Wünsche finde, als bei der wegen der bureaukratischen Einrichtung naturgemäss langsamer und schwerfälliger arbeitenden Staatsbahnverwaltung.

geführt wurde, hat auch die Lloydverwaltung jener Zeiten ihr Verkehrsmonopol zur See ausgenützt.

Als der Uebergang von der Segelschiffahrt zur Dampfschiffahrt eine wahre Revolution im Seehandel hervorrief, da wehte ein frischer Zug durch die grossen europäischen Handelsplätze. Mit unermüdlicher Energie strebten sie darnach, ihre Handelsbeziehungen nach allen Weltgegenden zu erweitern und an die Stelle ihrer bisher nur nach wenigen Richtungen ausgebildeten maritimen Thätigkeit einen weitreichenden und weitverzweigten Complex von Schiffahrtslinien zu setzen. Nur in Triest blieb man unthätig. Der Lloyd strich seinen sicheren und mühelosen Monopolgewinn ein und verfiel zum Unheile Triests gerade in jenem Zeitpunkte in Marasmus, in welchem englische, deutsche und französische Schiffahrtsgesellschaften die allergrössten Anstrengungen im Wettbewerbe zur See machten. Dem ersten Lloyddampfer, welcher im Jahre 1837 vollendet wurde, folgten nur wenige andere, und auch diese wenigen nach und nach im langsamsten Tempo. In den Jahren 1855—1864 erfolgte weder eine Vermehrung der Zahl der Dampfer noch ihres Tonnengehaltes oder ihrer Leistungen.

In dem Berichte über Oesterreichs ungünstige Stellung im Welthandel und die Mittel der Abhilfe, welcher im Jahre 1864 von dem sogenannten „Revoltella-Comité“ [1]) über den mit Allerhöchstem Handschreiben vom 9. Februar 1864 ertheilten Auftrag erstattet wurde, wird dem Lloyd der Vorwurf gemacht, er habe in Oesterreich durch seine Privilegien und namentlich infolge seiner Exemption von Schiffahrts-, Sanitäts-, und Consulargebüren eine monopolistische, jede auftauchende Concurrenz niederdrückende Stellung eingenommen und es einerseits an Intensität des überseeischen Dampferdienstes fehlen lassen, andererseits durch allzuhohe Frachtsätze die aufsteigende Entwicklung des Handelsverkehres gehemmt. Als im Jahre 1869 der Suezcanal eröffnet wurde, da bot sich Triest wieder eine günstige Gelegenheit, durch rasche und energische Ausnützung des Vorranges, welchen ihm seine glückliche natürliche Lage gegenüber den Concurrenzhäfen gewährleistete, in den durch den neuen Canal nähergerückten Ländern des Orientes jene Vortheile für sich zu sichern, welche von Wilhelm Roscher so treffend als die Vortheile der Vorhand [2]) bezeichnet werden. Der Lloyd aber, welcher ja als das einzige grössere österreichische Dampfschiffahrts-Unternehmen allein berufen war, die Ausnützung der Gunst des Augenblickes zu ermöglichen, versäumte wieder alles, indem er keine genügenden Vorbereitungen traf, und statt bei der Eröffnung des Suezcanals schon völlig gerüstet dazustehen und sofort eine zielbewusste Action zur Eroberung der sozusagen neuerschlossenen Gebiete für den Triester Handel einzuleiten, erst nach langem Zögern spärliche Fahrten nach Bombay unternahm, und die Ausdehnung dieser Fahrten nach Ceylon, Calcutta,

---

[1]) Pasquale Revoltella hatte im Jahre 1864 eine Schrift „Oesterreichs Betheiligung am Welthandel“ veröffentlicht, welche grosses Aufsehen erregte und den Anlass zur Abverlangung eines Berichtes über den oben erwähnten Gegenstand gab.

[2]) Vrgl. Wilhelm Roscher, System I., Stuttgart 1888, §§ 140, 181, 196 a.

Singapore und Hongkong erst nach jahrelangem, energischen Drängen seitens der Regierung in seinen Fahrplan aufnahm.[1])

Das ominöse Wort für den Triester Handel ist demnach das „troppo tardi" (zu spät); zu spät ist die Verbindung Triests zu Lande mit seinem Hinterlande und ebenso zu spät die Verbindung Triests zur See mit Indien und Ostasien erfolgt. In beiden Fällen wurden die nach der naturgemässen Entwicklung Triest zufallenden Rechte der Vorhand verloren. In diesen beiden Thatsachen liegen die Grundursachen der Stagnation des Triester Handelsverkehres.

Sie hätten jedoch allein wohl nicht vermocht, die Fortentwicklung des Triester Handels so vollständig zu unterbinden, wenn nicht noch andere folgenreiche Ereignisse sie in ihrer verderblichen Wirkung unterstützt hätten. Diese Ereignisse waren die vielen Bahnbauten, weche den Concurrenzhäfen des mittelländischen und des adriatischen Meeres directe Verbindungen in das Herz Europas und in industriereiche Hinterländer schafften, und durch welche der Antheil Triests am Weltverkehre auf ein Minimum herabgedrückt wurde.

So hat Venedig durch die Brennerbahn nach Tirol, der Schweiz, Süd- und Mitteldeutschland einen um 184 *km* kürzeren Weg als Triest, und ist selbst von Salzburg und einem Theile Oberösterreichs und Böhmens und seit der Vollendung der Pontebbabahn überhaupt von den meisten Punkten Oesterreichs weniger weit entfernt als Triest. So hat das Handelsgebiet von Genua durch den Bau der Gotthardbahn sich auf die Schweiz, Baden Württemberg, West-Baiern und die nördlich davon gelegenen Länder ausgedehnt. So hat Fiume durch den Bau der Karlstädterbahn und die Ausgestaltung des kgl. ungarischen Staatsbahnnetzes den Triester Handel immer mehr aus Ungarn, Bosnien und den nördlichen Balkanländern, ja mit Hilfe der Karpathenbahnen auch aus Galizien verdrängt und beginnt jetzt selbst einen Theil des Handels der österreichischen Länder an sich zu reissen. So hat endlich auch der Ausbau der Orientbahnen eine empfindliche Schädigung des Handelsverkehres Triests mit den Balkanländern zu Folge gehabt.

Allen diesen Bahnbauten, welche dem Verkehr der Concurrenzhäfen ein rasches Emporblühen sicherten, steht keine ähnliche Action zu Gunsten Triests gegenüber, obwohl es sich bei den Concurrenzhäfen um Bahnen in fremden Ländern gehandelt hat, während dem Triester Handel durch den Bau einer bloss österreichischen Bahn geholfen werden könnte. Die Regierung beschränkte vielmehr ihre bisherige Thätigkeit zu Gunsten Triests auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens auf den Bau der wenige Kilometer langen Strecke Triest—Herpelje und auf den Abschluss eines Péage-Vertrages mit der Südbahn, wodurch eine directe Staatsbahnverbindung Triests mit dem Innern Oesterreichs hergestellt wurde, sowie endlich auf tarifarische Maassnahmen.

---

[1]) Heute herrschen auch in dieser Beziehung ganz andere Verhältnisse, und der Lloyd befindet sich derzeit stets im innigsten Contact mit den Triester Handelskreisen, und trachtet deren Interessen zu den seinigen zu machen.

Triest besitzt daher derzeit abgesehen von Istrien und dem Görzerischen kein eigentliches Verkehrsgebiet, in welchem es nicht auch der Concurrenz Fiumes ausgesetzt wäre.[1]) Bei dem zielbewussten und energischen Vorgehen der ungarischen Regierung zu Gunsten Fiumes, dessen Handel durch Gewährung der weitestgehenden Begünstigungen und Erleichterungen im Hafenverkehre, durch Refactien u. a. ähnliche Mittel in der ausgiebigsten Weise unterstützt wird, erscheint es jedoch unzweifelhaft, dass auch in dieser Richtung der Triester Verkehr noch weitere Verluste zu Gunsten Fiumes erfahren wird, zumal die Entfernung Triests von dem Knotenpunkte St. Peter, wo die Triester und Fiumaner Linie der Südbahn zusammentreffen, 5 *km* mehr beträgt, als die Entfernung Fiumes von dem gleichen Orte.

Der Handel Triests und somit auch der Antheil Oesterreichs am Welthandel muss daher bei dem Fortbestande dieser erdrückenden Reihe von ungünstigen Factoren mit Naturnothwendigkeit als internationaler vernichtet werden, und kann nur als localer noch eine kümmerliche Existenz fortfristen. Wenn sich nun bisher ein rapider Verfall nicht gezeigt hat, sondern der Triester Handel im Grossen und Ganzen seit etwa einem Jahrzehnt dieselben Verkehrsziffern[2]) aufweist, so ist das den folgenden Gründen zuzuschreiben:

1. Hat Triest eine bedeutende Vergangenheit, und geniesst einen hervorragenden Ruf in der Handelswelt, welche Umstände allein bei der Beharrlichkeit, mit welcher der Handel an den gewohnten Verkehrswegen festzuhalten pflegt, dem Triester Verkehre eine gewisse Bedeutung zu sichern vermochten.

[1]) Triest wird gegenwärtig noch von weiteren dem Interesse Venedigs dienenden Bahnprojecten bedroht. Das erste ist der Anschluss der Valsugana-Bahn an die oberitalienischen Bahnen, welcher eine Kürzung des Weges von Trient nach Venedig um 30—40 Kilometer herbeiführen würde. Das zweite ist die Vintschgauer-Bahn, deren Fortsetzung über die schweizer Grenze nach Chur von mächtigen Interessentenkreisen angestrebt wird. Durch die Verwirklichung beider Bahnbauten würde eine Linie Chur—Meran—Trient—Venedig entstehen, welche den gesammten Orienthandel eines ausgedehnten und reichen Hinterlandes über Venedig instradieren und so dem Triester Orienthandel neuerlich empfindlichen Abbruch zufügen würde. Freilich liegt die Verwirklichung der Anschlüsse an der italienischen und schweizer Grenze in den Händen der österreichischen Regierung.

[2]) Der Gesammtverkehr Triests betrug:

1884:	634,079.230	Gulden ö. W.
1885:	609,035.475	„ „
1886:	629,949.271	„ „
1887:	665,238.193	„ „
1888:	653,238.712	„ „
1889:	677,473.621	„ „
1890:	700,088.729	„ „
1891:	623,506.493	„ „
1892:	655,047.144	„ „
1893:	674,191.302	„ „
1894:	661,802.990	„ „
1895:	648,500.000	„ „

Die Triester Handelskammer bemerkt diesbezüglich in ihrer an das Handelsministerium und an den Reichsrath im Jahre 1890 gerichteten Denkschrift folgendes:

„Was die Solidität des Triester Weges anbelangt, so erfreut sich dieser des besten Rufes, nicht nur rücksichtlich der Sicherheit, sondern auch rücksichtlich der guten Behandlung der Waren, so dass eben diese anerkannte Eigenschaft eines der Motive ist, dass sich Triest trotz mancher besser situierten Concurrenz bisher einen grossen Theil seiner Kundschaft in Mitteleuropa erhalten konnte. Dasselbe gilt bezüglich der Raschheit und Continuität des Dienstes, indem es allgemein bekannt ist, dass die Triester Linie die kürzeste Lieferfrist garantiert und dies vorzugsweise deshalb, weil es sich hier bloss um 2 Eisenbahnnetze, nämlich das österreichische und deutsche handelt, während die Ware via Genua und Venedig über 3 Eisenbahnnetze geht; überdies ist die Continuität des Dienstes auf dieser Linie mehr gesichert als auf jeder anderen, auch darum, weil unsere Eisenbahnen besser mit Waggons ausgestattet sind als die italienischen, von den übrigen Schwierigkeiten zu geschweigen, welche sich bis in die letzten Monate einer raschen Abwicklung des Eisenbahnverkehres in Genua entgegenstellten.[1])

2. Wurde durch die Einführung von Differentialzöllen für Kaffee, Cacao, Thee, Gewürze, Palm- und Cocosnussöl, Indigo und Cochenille im Jahre 1882 dem Triester Platze wieder einiges Leben zugeführt und derselbe hiedurch insbesondere zum Stapelplatze für Kaffee gemacht.[2])

3. Wurde dem Triester Handel durch sehr weitgehende Tarifbegünstigungen, sowohl seitens der Staatsbahnen, als auch seitens der Südbahn in vielen Beziehungen eine ausgiebige Hilfe zutheil und wurden so die näheren Entfernungen der Concurrenzhäfen wenigstens zum Theile wettgemacht.

Man sieht also, dass der Triester Handel es nur seinem altbewährten Rufe und der conservativen Tendenz des Handelsverkehres überhaupt in der Benützung der gewohnten Verkehrsrouten, sowie künstlich geschaffenen Ursachen zu verdanken hat, dass er nicht einem jähen Verfalle anheimgefallen ist und sich im Grossen und Ganzen die einmal gewonnene Verkehrshöhe festzuhalten vermochte.[3])

---

[1]) Man ersieht hieraus, dass auch der Vortheil des nur einmal gebrochenen Verkehres, den auch die Tauernbahn für sich haben würde, und die bedeutende Ueberlegenheit, welche der österreichische Bahnbetrieb jedenfalls gegenüber dem italienischen aufweist, in den Calculen des internationalen Handelsverkehres nicht zu unterschätzende Factoren bilden.

[2]) Die Differentialzölle haben zwar den Triester Verkehr in der Einfuhr zur See nur um ca. 300.000 Metercentner erhöht. Der Seeverkehr ist aber in dieser Beziehung sehr empfindlich und es kommt jede Maassnahme, welche geeignet ist, demselben eine sichere Mehrfracht zuzuführen, auch in der Erniedrigung der Frachtrate für andere Handelsartikel und in weiterer Folge in einer Steigerung des Gesammtverkehres zum Ausdrucke. So hat sich z. B. die Gesammthandelsbewegung Triests von 523 Millionen Gulden im Jahre 1881 auf 653 Millionen Gulden im Jahre 1888, und auf 677 bezw. 700 Millionen Gulden in den allerdings durch die bevorstehende Freihafenaufhebung beeinflussten Jahren 1889 und 1890 gehoben.

[3]) Einen eclatanten Beleg für die Richtigkeit des Gesagten bildet die altbekannte Thatsache, dass vor Einführung der Differentialzölle der Hamburger Kaffee dem Triester Importe in Laibach erfolgreiche Concurrenz zu bereiten vermochte.

Am besten wird die traurige Lage Triests durch einen Nothschrei im wahren Sinne des Wortes charakterisiert, welchen die Triester Handelskammer in der schon obenerwähnten im Jahre 1890 an das Handelsministerium und den Reichsrath gerichteten Denkschrift erhoben hat:

„Womit sollen“, ruft die Kammer, „der Hafen und die Magazine gefüllt werden, wenn Hamburg uns sogar den Verkehr Böhmens, Mährens und Schlesiens entzieht; wenn Bremen den Baumwoll- und Petroleumhandel absorbiert; wenn Antwerpen den Verkehr Mitteldeutschlands auf seine Linien lenkt; wenn Genua und Venedig von der Schweiz und Süddeutschland im Allgemeinen Besitz ergreifen, und wenn endlich Fiume bzw. Ungarn sich nicht nur den ungarischen Verkehr, sondern auch jenen Bosniens, Serbiens, Galiziens und Norddeutschlands aneignet, während uns gleichzeitig die Balkanbahnen und die Donauroute jenen der Levante entwinden? Uns verbleibt somit nichts als der Karst, Krain und ein Theil Steiermarks; denn auch Oberkärnten und Tirol haben einen bequemeren Abfluss auf der Pontebba- und Brennerbahn nach Venedig, zwei Bahnen, welche ganz zu Gunsten Italiens hergestellt wurden.“

Unter solchen Umständen lässt sich die Bangigkeit erklären, mit welcher man in Triest der Freihafenaufhebung entgegensah. Es war zwar bereits im Art. IV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn vom Jahre 1878 bestimmt worden, dass die bestehenden Zollausschüsse aufzuheben seien. Es wurde bei der Erneuerung des Bündnisses ein bestimmter Termin hiefür u. zw. der 31. December 1889 fixiert und derselbe dann definitiv auf den 1. Juli 1891 verschoben, so dass die Triester wohl ersehen konnten, dass die Freihafenaufhebung von der Regierung ernstlich angestrebt werde. Dennoch wehrte sich Triest bis zum allerletzten Augenblick gegen diese Maassnahmen und überreichte sogar nach Vollzug derselben im Vereine mit Fiume eine Petition um Wiederherstellung des Freihafens.

Die Einwendungen Triests stützten sich theils auf staatsrechtliche Erwägungen, wornach das Freihafenpatent Karls des VI. vom 8. März 1719 für den jetzigen Gesetzgeber unantastbar sein sollte, theils auf wirtschaftliche Argumente, wornach bei der damals herrschenden Depression des Triester Handelsverkehrs der Zeitpunkt für die Freihafenaufhebung ein ungünstig gewählter sei und vorher eine Sanierung der ungesunden Triester Verhältnisse durchgeführt werden müsse, zumal die eigenartige Entwicklung, welche der Triester Handelsverkehr infolge seiner Sonderstellung seit $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderten genommen habe, an sich die Befürchtung rechtfertige, dass die Freihafenaufhebung die bestehenden Interessen allzu empfindlich schädigen könnte. Die Vorbedingungen nun, von deren Erfüllung das Municipium und die Handelskammer von Triest die Aufhebung des Freihafens abhängig machen zu sollen geglaubt haben, wurden von denselben in einer im Jahre 1886 an den Reichsrath gerichteten Petition dahin präcisiert:

1. dass der Staat für die Hebung der Schiffahrt durch Verbesserung der Verhältnisse für die Handelsmarine im Allgemeinen und durch die Ausdehnung subventionirter Schifffahrtslinien unter nationaler Flagge Vorsorge treffe;

2. dass auf gesetzlichem Wege die Errichtung industrieller Etablissements in Triest gefördert, und

3. die Hauszinssteuer den veränderten Verhältnissen entsprechend reguliert werde;

4. dass neue Differentialzölle, respective Zollbefreiungen bewilligt und die Zölle für Rohstoffe, welche in localen Fabriken für den Export verarbeitet werden, restituiert würden;

5. dass eine directe und unabhängige Eisenbahnverbindung mit der Rudolfsbahn hergestellt, sowie die Tauernlinie gebaut und

6. die Eisenbahn-Einheitsfrachten nach Triest und Fiume gleichgestellt werden;

7. dass der Staat der Commune das gegenwärtige System der Einhebung der Verzehrungssteuer sichere;

8. dass ein entsprechender Freibezirk (punto franco) eröffnet und endlich

9. die weitestgehenden Erleichterungen bei der Behandlung der Waren, welche sich im Momente der Aufhebung des Freihafens auf dem Platze befinden, gewährt werden.

Wenn man nun untersucht, in welchem Umfange diesen weitgehenden Wünschen Triests entsprochen worden ist, so ergibt sich folgendes:

Ad 1. Im Interesse des Schiffahrtsverkehres wurde durch das Gesetz vom 19. Juni 1890 die zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer auf 15 bezw. 10 Jahre für den Betrieb der Seeschifffahrt mit im Inlande erbauten Dampfern und eisernen oder stählernen Segelschiffen ausgesprochen. Weiters wurde mit dem Gesetze vom 27. December 1893 betreffend die Unterstützung der Handelsmarine in Ergänzung des obigen Gesetzes, dessen Wirksamkeit mit dem Inslebentreten des neuen Gesetzes zu Ende gieng, folgende Begünstigungen gewährt:

a) Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer auf 5 Jahre.

b) Ein Betriebszuschuss (bis incl. 15 Jahre nach dem Stapellaufe) von 3—6 fl. pro Tonne Rauminhalt, wobei die im Inlande erbauten, sowie die aus zumeist inländischem Materiale hergestellten Schiffe noch besonders prämiiert wurden.

c) Ein Reisezuschuss von 15 Kreuzern pro 100 Seemeilen und 1 Netto Tonne Rauminhalt.

Am wichtigsten aber ist in dieser Hinsicht der neue Lloydvertrag, durch welchen diese Gesellschaft in eine ausschliesslich österreichische umgewandelt wurde und durch Gewährung einer Subvention von nahezu 3 Millionen Gulden jährlich, sowie eines unverzinslichen Vorschusses von $1^1/_2$ Millionen Gulden in den Stand gesetzt wurde, die österreichischen Handelsinteressen erfolgreich zu vertreten. Allerdings ist diese Subvention, verglichen mit den Unterstützungen, welche den Schiffahrtsunternehmungen anderer Länder gewährt werden, eine sehr geringe. Denn während die Meilengelder des Lloyd nur 1 fl. 97 kr. ausmachen, beziehen:

die „Peninsular Compagnie“ . . . . 4·43 fl.
die „Messagerie maritime“ . . . . 4·13 „
der „Norddeutsche Lloyd“ . . . . 3·66 „
und die „Navigazione italiana“ . . . . . . 2·83 „

an durchschnittlichen Meilengeldern.

Ad 2. Dem zweiten Petite nach Förderung der industriellen Entwicklung wurde durch die Ermächtigung der Regierung zur Gewährung einer 12jährigen Steuer- und weitgehender Gebürenbefreiungen für solche neue Industrieunternehmungen in Triest Rechnung getragen, welche auf Anfertigung von Artikeln gerichtet sind, die in den österreichischen Ländern entweder gar nicht oder in einem den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Umfange angefertigt werden und deren Errichtung überhaupt im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen ist. Dieses Zugeständnis stand ursprünglich nur bis zum 31. December 1895 in Geltung. Im vorigen Jahre wurde jedoch die Verlängerung desselben bis Ende 1900 vom Reichsrathe beschlossen. Hiedurch wurde, wie dies im Berichte des volkswirtschaftlichen Ausschusses zur Regierungsvorlage, betreffend die Triester Freihafenaufhebung, ausgeführt erscheint, dem Wunsche und den Bedürfnissen Triests in einer Weise Rechnung getragen, wie gleiche oder ähnliche Concessionen bisher noch keinem Kronlande gemacht worden sind.

Ad 3. Behufs Vermeidung der Entwertung der Stadtmagazine wurde seitens der Regierung ebenfalls den Wünschen Triests entgegengekommen, indem:

a) Die progressive Steigerung der Hauszinssteuer in Triest durch 15 Jahre sistiert wurde. (Triest zahlte im Jahre 1891 nur 80 Proc. der Hauszinssteuer, welche die volle Höhe in Triest erst im Jahre 1895 erreicht hätte.)

b) Unter gewissen Bedingungen auch in den bisherigen Stadtmagazinen zollfreie Niederlagen zugestanden wurden.

Ad 4. Dem vierten Petite nach neuen Zollbegünstigungen wurde seitens der Regierung ebenfalls Rechnung getragen, indem für Oelsaaten, Gewürze und Mandeln behufs Oelgewinnung, dann für verschiedene Pflanzen und Pflanzentheile, welche im Droguenhandel von Bedeutung sind, endlich für rohe Schwämme, Gummen und Harze die differentielle Zollfreiheit gewährt wurde.

Dagegen wurde der bisherige Differentialzoll für Palmöl und Cocosnussöl gestrichen, da hiedurch die wirtschaftlich wertvolle Gewinnung dieser Oele in Oesterreich in jenem Umfange, wie sie z. B. in Marseille und Hamburg stattfindet, bisher gehindert wurde.

Die Gewährung der Zollfreiheit für Oelsaaten verfolgte den Zweck, in Triest eine Oelfabrikation hervorzurufen. Die gleiche Begünstigung für getrocknete und zerkleinerte Pflanzen sollte dem Droguenhandel zu Gute kommen, der in Triest in bedeutendem Maasse Sortierungen und andere Operationen vorzunehmen pflegt. Ebenso sollte die zollfreie Einfuhr der Gummen und Harze die Verarbeitung derselben unter Zuhilfenahme der Hausindustrie auch weiterhin ermöglichen. Durch die Zollfreiheit der rohen Schwämme endlich sollte den Triester Schwamm-Appreturanstalten die thunlichste Förderung zutheil werden.

Ad 5 und 6. Der weitere Wunsch Triests nach neuen Eisenbahnverbindungen, welcher den wichtigsten Punkt der Petition bildet, blieb jedoch gänzlich unberücksichtigt. Die Gleichstellung der Eisenbahnfrachten nach Triest und Fiume in beiden Reichshälften erscheint zwar zum grossen Theile thatsächlich durchgeführt. Dieses Gleichheitsverhältnis wird jedoch durch die vielfachen Begünstigungen, welche die ungarische Regierung dem Fiumaner Handel angedeihen lässt, zum Nachtheile Triests illusorisch gemacht.

Ad 7. Auch dem Begehren, dass der Staat der Commune das gegenwärtige System der Einhebung der Verzehrungssteuer sichere, wurde seitens der Regierung keine Folge gegeben.

Die Stadt Triest hatte bisher eine Aversualsumme jährlicher 887.500 fl. bezahlt, aus der von ihr eingehobenen Verzehrungssteuer jedoch eine Einnahme von über zwei Millionen jährlich bezogen. Diese Einnahmen der Gemeinde wurden erzielt durch Verzehrungssteuern von Fleisch, Wein und frischen Trauben, sowie durch den Ausstossdaz, einer Verzehrungssteuer, welche mit 25 Proc. des Kleinverkaufspreises beim Ausschank von Wein und mit 60 Proc. des Kleinverkaufspreises beim Ausschank von Spirituosen erhoben wurde. Nunmehr wurde in Triest der Linienverzehrungssteuertarif mit den nur in wenigen Punkten geänderten derzeitigen Wiener Tarifsätzen eingeführt, jedoch derart, dass im ersten Jahre nur 75 Proc. und erst im fünften Jahre die vollen Tarifsätze zur Einhebung gelangen sollten.

Das Ergebnis der Linienverzehrungssteuer in Triest wurde seitens der Regierung mit 710.000 fl. jährlich veranschlagt, welcher Betrag gegenüber der Aversualsumme noch um ca. 180.000 fl. zurückbleibt. Diese Differenz wird aber bei Weitem aufgewogen durch die Erträgnisse der Verbrauchsabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Zucker und Mineralöl, sowie die Verzehrungssteuer von Bier, welche nunmehr in Triest zur Einführung gelangten, und den Triester Consum umsomehr belasten mussten, als demselben bisher auch die bezüglichen Exportprämien zugute gekommen waren. Wenn man weiters noch die Belastung des Triester Consums infolge der vielen und hohen auf Verbrauchsartikeln lastenden Zölle in Betracht zieht, so zeigt sich, dass die Triester Bevölkerung durch die Aufhebung der Zoll- und Verzehrungssteuerfreiheit in sehr empfindlicher Weise getroffen wurde. Hiezu kommt noch der Umstand, dass die Commune die bedeutenden, bisher aus dem städtischen Daze bezogenen Einkünfte künftighin durch Zuschläge zu den Verzehrungssteuern sich verschaffen muss, welche auf diese Art umso höher und empfindlicher für den Consum wurden.

Ad 8. Was das vorletzte Petit wegen Eröffnung eines entsprechenden Freibezirkes anbelangt, so wurde demselben zwar entsprochen; aber nicht in der seitens der Triester Vertretungskörper gewünschten Weise. Es wurde, abgesehen von einem besonderen Petroleumhafen und einem besonderen Holzhafen, dem Triester Verkehre ein Freibezirk mit einer Fläche von 421.000 m^2, welche bis auf 726.702 m^2 erweitert werden kann, zur Verfügung gestellt. Der Belagraum in den Magazinen und Hangars betrug im Momente der Freihafenaufhebung 113.000 m^2 und nach Vollendung aller projectierten Hochbauten ca. 2 Jahre später 170.000 m^2. Dieses Maass des Belegraumes entspricht dem Erfordernisse, welches in einer im Jahre 1883 in Triest bezüglich dieses Gegenstandes abgehaltenen Enquête als dem voraussichtlichen Bedürfnisse der nächsten Zukunft entsprechend bezeichnet wurde.

Die technischen Einrichtungen des punto franco werden allgemein als den modernen Anforderungen vollkommen entsprechend bezeichnet. Den Wünschen Triests ist aber, wie schon oben angedeutet, was den punto franco anbelangt,

seitens der Regierung in mehrfacher Beziehung nicht entsprochen worden. Erstens hatten die maassgebenden Factoren in Triest den punto franco ganz wo anders gewünscht, als wo er wirklich errichtet wurde, nämlich in der Bucht von Muggia, dem natürlichen Hafen von Triest, zumal der gegenwärtige Platz nur durch kostspielige Anschüttungen mühsam dem Meere abgerungen werden musste [1]) und überdies in einer den Stürmen sehr exponierten Lage sich befindet; zweitens hatten die Vertreter von Triest die Ansicht verfochten, dass die Regierung, welche den Freihafen aufhebe, auch verpflichtet sei, ihnen die entsprechenden Einrichtungen im punto franco zur Verfügung zu stellen. [2]) Da jedoch die Regierung sich entschieden weigerte, diesem Begehren zu willfahren, so haben die Gemeinde und die Handelskammer von Triest zur Vermeidung eventueller, infolge Auslieferung der Lagerhäuser an die Privatspeculation für den Triester Handel zu befürchtender Nachtheile, die Concession zur Erbauung der Lagerhäuser selbst erworben und mit einem Aufwande von nahezu 12 Millionen Gulden ausgeführt. [3])

Ausserdem wurde auch die zollfreie Einlagerung in Privatmagazine gestattet und zwar:

a) in Verschlussmagazine unter Mitsperre des Zollamtes;

b) in Contierungsmagazine, in welchen gegen Erlag einer Caution die Einlagerungen in den bezüglichen Magazinsbüchern zu-, die Auslagerungen für die Versendung ins Ausland, die Uebertragung in den Freibezirk oder in ein anderes Privatmagazin abgeschrieben wurden.

Diese Magazine werden aber als sehr wenig praktisch geschildert, da sie fortwährend die Erfüllung von zahlreichen complicierten Formalitäten erfordern und die periodischen Abrechnungen sich sehr verwickelt gestalten.

Ad 9. Endlich gieng der letzte Wunsch der Triester Vertretung dahin, dass bei Behandlung der Waren, die im Momente der Freihafenaufhebung sich in der Stadt befinden, die weitestgehenden Erleichterungen gewährt werden. Die Umgangnahme von der Nachverzollung überhaupt, wie sie in der letzten Zeit vor der Freihafenaufhebung seitens der Vertreter Triests wirklich verlangt wurde, konnte natürlich von der Regierung nicht zugestanden werden, da dadurch eine empfindliche Schädigung des Handelsstandes im Innern hätte herbeigeführt werden können. Das Vorgehen der Finanzverwaltung bei der Nachverzollung

[1]) Die Fundierungsarbeiten der im punto franco errichteten Lagerhäuser gestalteten sich hiedurch ebenfalls ausserordentlich mühevoll und kostspielig.

[2]) Die Triester beriefen sich hiebei auf das Beispiel Genuas, wo die Regierung 70 Millionen Lire für Hafenbauten bewilligt hat, und auf das Beispiel Hamburgs, wo die Regierung zu den 100 Millionen Mark betragenden Kosten des punto franco (es musste ein ganzer Stadttheil niedergerissen werden) 40 Millionen Mark beigetragen hat.

[3]) Die hohen Kosten wurden durch die bereits erwähnte ungemein kostspielige Fundierung der Lagerhausbauten in dem kurz vorher noch vom Meere überfluteten Terrain herbeigeführt. Auch wird von den Triester Interessenten behauptet, dass die Regierung durch das Verlangen allzu solider Bauten, durch den Zwang, alle Einrichtungen durch die inländische Industrie ausführen zu lassen (die grossartigen hydraulischen Krahnanlagen im punto franco bilden z. B. das Erstlingswerk einer inländischen Firma) und durch das Begehren einer Abgrenzung des punto franco vermittelst einer kostspieligen Mauer auf Kosten der Concessionäre eine sehr empfindliche und ungerechtfertigte Erhöhung des Bauaufwandes herbeigeführt habe.

wird jedoch als äusserst milde geschildert, zumal da sich dieselbe in den meisten Fällen mit geringen Pauschalzahlungen begnügte. Insbesondere für Detailhändler, die vielfach alte, durch lange Lagerung oder andere Umstände stark entwertete Waren am Lager hatten, hätte eine strenge und genaue Nachverzollung geradezu den Ruin bedeutet.

Wenn man nun die speciellen Folgen ins Auge fasst, welche durch den Uebergang Triests vom Freihafen- zum Freilager- oder punto franco-Systeme sich ergeben haben, so gelangt man im Wesentlichen zu den folgenden Resultaten:

Der Triester Gesammtverkehr betrug:

im Jahre 1888: 653·2 Millionen Gulden
„ „ 1889: 677·5 „ „
„ „ 1890: 700·0 „ „
„ „ 1891: 623·5 „ „
„ „ 1892: 655·0 „ „
„ „ 1893: 674·0 „ „
„ „ 1894: 661·8 „ „
„ „ 1895: 648 5 „ „

Aus diesen Ziffern geht hervor, dass im Handelsverkehre selbst durch die Freihafenaufhebung ein Fortschritt nicht herbeigeführt wurde, sondern eher eine rückläufige Tendenz zutage tritt. Allerdings hatte der Verkehr in den ersten Jahren eines der wesentlichsten Erfordernisse seiner gedeihlichen Entwicklung im Punto franco vermissen müssen und das waren billige Lagerhaustarife. Die Concessionäre mussten dieselben, um ihr Auslangen zu finden, in einer Höhe festsetzen, welche die Tarifsätze der Concurrenzhäfen in bedeutendem Maasse überstieg, und wodurch ein bedeutender Bruchtheil des Triester Verkehrs auf die Fiumaner Route abgelenkt wurde. Die Folge davon war:

1. dass im Jahre 1892 67 Proc. und
„ „ 1893 57 „
der verfügbaren Lagerräume vollkommen leer standen;

2. dass die Gebarung der Lagerhäuser
im Jahre 1892 mit 170.000 fl. und
„ „ 1893 mit 155.000 „
passiv abschloss.

3. Dass der Triester Handelsverkehr nach wie vor zum grössten Theile die Privatmagazine benützte und demnach die wohlthätigen Folgen der Concentration des gesammten Handelsverkehrs im punto franco in Triest bis nun noch nicht an den Tag treten konnten.

Die Regierung hat sich angesichts dieser traurigen Thatsachen im Jahre 1894 entschlossen, die Lagerhäuser anzukaufen, den Betrieb selbst zu führen und die Tarife auf das in den Concurrenzhäfen übliche Maass herabzusetzen. Die Benützung der Lagerhäuser hat denn seitdem thatsächlich in so erfreulicher Weise zugenommen, dass zu Beginn des laufenden Jahres Raummangel eintrat, [1]) und die Regierung

[1]) Im Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt vom 30. Jänner d. J. findet sich folgende Notiz: „Mit Rücksicht auf das geringe Ausmaass der derzeit noch

sich veranlasst sah, eine Vorlage wegen Bau eines neuen Hangars um den Kostenbetrag von 50.000 fl. im Reichsrathe einzubringen.

Die Wirkung, welche diese Maassnahme der Regierung bezw. die infolge dessen stets zunehmenden Concentration des Verkehrs und die Verminderung der Platzspesen auf die Entwicklung des Triester Handels ausüben wird, lässt sich jedoch heute noch nicht ermessen, nachdem die Tarifreductionen noch zu kurze Zeit in Geltung stehen, um ein Urtheil zu ermöglichen. Die Ziffern des Triester Gesammthandels im Jahre 1895 haben leider kein solches Resultat gebracht, welches Hoffnungen für ein Wiederaufleben des Triester Handels hervorzurufen vermöchte. Nach der Statistik der Triester Handelskammer hat sich quantitativ allerdings der Import nach Triest um 616.000 Qtl. und der Export von Triest um 371.000 Qtl. gegenüber dem Vorjahre gehoben; dem Werte nach ist jedoch der Import um ca. 6,770.000 fl. und der Export um ca. 6,500.000 fl., demnach die Gesammthandelsziffer um ca. 13,270.000 fl. gegenüber dem Vorjahre zurückgeblieben. Diese Ziffern geben jedoch heuer leider nicht die Möglichkeit einer genauen Vergleichung mit dem Vorjahre, da die Triester Kammer pro 1895 nur die Waren mit der Destination Triest berücksichtigt und alle jene Waren ausgeschieden hat, welche in Triest zwar angekommen sind, jedoch daselbst bloss umgeladen oder als Rest der Ladung nach anderen Destinationen verschifft wurden, und da der Statistik nicht entnommen werden kann, inwieweit die Ziffern der Vorjahre durch solche pro 1895 ausgeschiedene Warenmengen beeinflusst wurden.

Nach dem jetzigen Stande der Dinge hat demnach die Freihafenaufhebung an der bisherigen Stagnation der Triester Handelsverhältnisse nichts zu ändern vermocht.

Auch von den übrigen früher erwähnten wohlthätigen Folgen der Freihafenaufhebung, von der soviel besprochenen engeren Fühlung der inländischen Industrie und des inländischen Handels mit der Seestadt, Aufschwung des Creditwesens, Ermöglichung der Errichtung von Exportlagern in der Seestadt u. s. f. hat man bisher in Triest sehr wenig gespürt. Nach wie vor gravitiert die weitaus überwiegende Menge unseres Handelsverkehrs nach Norden, nach wie vor verschliessen die inländischen Interessenten gegenüber der enormen Wichtigkeit Triests das Auge,[1]) nach wie vor fehlen dem Triester Platze capitalskräftige Banken, welche

---

verfügbaren Lagerflächen in den k. k. Lagerhäusern in Triest, werden die Parteien bis auf weiteres eingeladen, vor Zuweisung von Lagergütern das nöthige Einvernehmen mit der k. k. Lagerhausverwaltung zu pflegen."

Allerdings pflegt bei Jahresschluss bezw. Jahresbeginn der Hochstand des Triester Handelsverkehres einzutreten. Dennoch erscheint aber obige Thatsache als ein sehr wesentlicher Fortschritt, wenn man bedenkt, dass Ende 1891 in den alten Magazinen 15.000 m^2 und in den neuen 54.500 m^2 leer standen, also zusammen ca. 70.000 m^2 d. i. mehr als die Hälfte der damals verfügbaren Lagerräume.

[1]) In der allerletzten Zeit zeigen sich auch da Anzeichen einer Besserung. Insbesondere ist die Gründung einer neuen Schiffahrtsgesellschaft (Società austro americana) mit inländischem Capitale hervorzuheben, welche eine regelmässige Dampferverbindung zwischen Triest und Nordamerika unterhält und insbesondere den Baumwollimport pflegt.

dem Handelsverkehre ihre Kräfte widmen würden, nach wie vor wird auch seitens der Triester Kaufmannschaft die nothwendigste und wirksamste Action zur Bekämpfung der Concurrenz, die Aussendung von Agenten und die Gründung von Zweigniederlassungen und Filialen unterlassen, während die deutsche Concurrenz durch beharrliche Bestrebungen in dieser Richtung nunmehr den Triester Handel selbst in seinem ureigensten Gebiete, in der Levante, zu bedrohen vermag.

Der locale Handel Triests kann allerdings die infolge der Nachverzollung erlittenen Verluste durch die nunmehr ermöglichte Gewinnung eines grösseren Absatzgebietes wettmachen. Ebenso ist das Triester Gewerbe durch die Freihafenaufhebung in die Lage versetzt worden, sein Absatzgebiet auf einen weiteren Umkreis um Triest erweitern zu können. Es handelt sich aber in beiden Fällen um ein sehr armes, wenig consumtionsfähiges Hinterland, und überdies um die Ueberwindung eines Jahrhunderte alten Zustandes, weshalb die Eroberung der Umgegend als Absatzgebiet für den Triester Handel und das Triester Gewerbe nur allmählich und langsam vor sich gehen kann und die wohlthätigen Folgen der Freihafenaufhebung in dieser Richtung in den Triester Interessentenkreisen bisher noch wenig empfunden wurden.

Nur einer der mit der Freihafenaufhebung regelmässig verbundenen Vortheile hat sich in Triest prompt und in bedeutendem Maasse fühlbar gemacht, und zwar die nunmehrige Möglichkeit der Begründung von Industrien in der Stadt selbst, welche allerdings durch die Gewährung von Steuer- und Gebürenbefreiungen auch künstlich gefördert wurde. Seit der Freihafenaufhebung sind in Triest theils gegründet worden, theils in Gründung begriffen:

1. Die Mineralöl-Raffinerie-Actiengesellschaft, welche ca. 150.000 Metercentner Petroleum und ca. 10.000 Metercentner Schmieröle jährlich produciert, und seit Mitte 1892 besteht, mit einem Capitale von einer Million Gulden.

2. Die Triester Kaffeeverlese-Actiengesellschaft, welche mit einem Capitale von 300.000 fl. Mitte 1893 gegründet wurde und ein ganzes vierstöckiges Haus im punto franco gemietet hat. Sie besorgt alle beim Kaffee nothwendigen Manipulationen und vermag $8\frac{1}{2}$ Millionen Kilogramm Kaffee jährlich zu verarbeiten.

3. Die Triester Oelfabriks-Actiengesellschaft mit einem Capitale von 750.000 fl., welche seit Ende 1893 im Gange ist und nach dem Muster der Marseiller Oelfabriken gegründet wurde, die heute im Zusammenhange mit der durch die Oelproduction geförderten Seifenfabrikation die Grundlage des Reichthums jener Stadt bilden. Bemerkenswert ist auch die aus den Abfällen der Oelfabrikation erfolgende Production von Oelkuchen, welche für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung ist.

4. Die Triester Reisschälfabrik mit 1,200.000 fl. Capital, welche bis 1600 Metercentner Rohreis per Tag zu verarbeiten vermag. [1])

[1]) Ueber die durch die beiden letztgenannten Fabriken bewirkte Steigerung des Triester Verkehres liegen folgende Daten vor:

Zwei weitere Etablissements stehen unmittelbar vor der Betriebseröffnung und zwar:

1. Die Triester Metallwerks-Gesellschaft mit 500.000 fl. Capital, welche insbesondere Metallsachen für den Schiffbau erzeugen soll.

2. Die erste österreichische Linoleumfabrik mit einer Million Capital, welche im Jahre ca. 200.000 laufende Meter erzeugen kann. [1])

Ausserdem bestehen in Triest auf Grundlage der Steuerbefreiung noch eine Privatfabrik für Oel und eine Fabrik für elektro-technische Maschinen.

Die Steuerbefreiung wurde überdies zugesichert für zwei Wachszündhölzchen-Fabriken und für eine Fabrik von Droguen und Oelen.

In den genannten im Betrieb oder unmittelbar vor der Betriebseröffnung stehenden Fabriken sind vier Millionen Capital investiert und werden daselbst 1200—1300 Arbeiter beschäftigt. [2])

Derzeit steht überdies ein weiteres Project in Verhandlung, welches alle anderen in Schatten stellt, und zwar die von der Krainerischen Industriegesellschaft geplante Hochofenanlage. Ursprünglich war die Anlage von 2—3 Hochöfen und einer Martinhütte mit 4 Millionen Capital und ca. 1200 Arbeitern in Aussicht genommen. In dieser Anlage hätten ca. 1·2 Millionen Metercentner Roheisen und ausserdem noch Halbfabrikate erzeugt werden sollen. Hiezu wäre ein Seeimport von 5·5 Millionen Metercentnern Erze und Kohlen und ein Landimport von ca. 1 Million Metercentnern Erze und anderer Hilfsstoffe aus Krain nothwendig gewesen. Das Product von ca. 1·5 Millionen Metercentnern Roheisen und Halbfabrikate wäre ins Inland verfrachtet worden. Die Triester Verkehrsbewegung, welche ca. 25 Millionen Metercentner jährlich beträgt, hätte demnach eine Steigerung um 7—8 Millionen Metercentner, das ist um ca. 25—30 Proc. erfahren. Die Regierung hat jedoch die Steuerbefreiung nur für eine Erzeugung von 500.000 Metercentnern Roheisen gewährt, so dass die obigen Ziffern auf ca. $^{2}/_{5}$ reduciert werden und

	Zufuhr von Oelsaaten	Versendung von Sesam- und Arachidenöl nach dem Inlande	Oelkuchenversendung nach dem Inlande
1893:	9.600 M.-C.	4.900 M.-C.	2.729 M.-C.
1894:	85.000 „	15.500 „	19.674 „
1895: (in den ersten 10 Monaten)	72.000 „	29.000 „	38.702 „

	Reiszufuhr nach Triest	Reisabfuhr von Triest zur See	Reisabfuhr von Triest zu Land
im Jahre 1893:	110.000 M.-C.	61.000 M.-C.	42.000 M.-C.
„ „ 1894:	312.700 „	84.000 „	87.000 „
„ „ 1895: (in den ersten 10 Monaten).	355.000 „	90.000 „	150.000 „

[1]) In Oesterreich gibt es derzeit noch keine Linoleumfabrik. Da der Zoll 20 fl. Gold beträgt, so ist der inländische Absatz (der Import betrug 1894 nahezu 300.000 fl.) der Triester Fabrik gesichert.

[2]) Diese sowie die im Vorstehenden angeführten Daten sind dem in der Nr. 626 der Dorn'schen Volkswirtschaftlichen Wochenschrift vom 26. December 1895 erschienenen Artikel „Neue Triester Industrien“ entnommen.

die voraussichtliche Verkehrszunahme nur ca. 3—3·5 Millionen Metercentner betragen wird.[1])

Dieser industrielle Aufschwung von Triest, welcher allerdings erst in einer Reihe von Jahren sich voll bemerkbar machen wird, ist nun wohl geeignet, die Nachtheile der Freihafenaufhebung grösstentheils auszugleichen.

Der Gemeindehaushalt, welcher durch die Entziehung der früheren bedeutenden Verzehrungssteuereingänge wesentlich alteriert wurde und zu neuen empfindlichen Auflagen greifen musste, gewinnt eine neue kräftige Steuerbasis. Die im Handelsverkehre überschüssigen Arbeiter erlangen sämmtlich lohnende Beschäftigungen; der Arbeitslohn steigt, die Bewohnerzahl vermehrt sich und die Stadt wird erweitert. Die Entwertung der Häuser, welche schon theilweise durch die Steuererleichterungen paralysiert wurde, wird dann auch gänzlich ausgeglichen werden. Eine Schädigung der Hausindustrie hat in Triest überhaupt nur in geringem Maasse stattgefunden, da den Gummen, bei deren Behandlung die Hausindustrie ausgiebige Beschäftigung fand, die Zollfreiheit gewährt und so der Zustand vor der Freihafenaufhebung nicht alteriert wurde. Insoweit eine Schädigung aber doch stattfand (die Hausindustrie wurde auch bei den Manipulationen mit Kaffee sehr stark beschäftigt), dürfte das Palliativ auch in ausreichendem Maasse in der Gründung der vielen Industrieunternehmungen gelegen sein. Schliesslich wirkt die durch die Industrie verursachte Vermehrung des Frachtenverkehrs auch ermässigend auf die Frachtentarife und trägt so unleugbar viel zur Belebung des Handelsverkehres bei.

Aus den angeführten Thatsachen geht hervor, dass die Erhaltung der Stadt Triest, deren Gewähr in der industriellen Entwicklung gelegen ist, allerdings gesichert und zwar infolge der Freihafenaufhebung gesichert erscheint, dass jedoch die Freihafenaufhebung den sich beim Triester Handel mit unerbittlicher Consequenz vollziehenden Abbröckelungsprocess nicht aufzuhalten im Stande war. Der Triester Handel muss daher, wie bereits oben nachgewiesen wurde, beim Fortbestande der gegenwärtigen, ungünstigen Factoren mit Naturnothwendigkeit allmählich seinen internationalen Charakter verlieren, zumal die künstlichen Ursachen, denen er derzeit die Möglichkeit des Fortfristens verdankt, mit der Zeit ihre Wirkung verlieren müssen. Die künstlichen Tarifbildungen vermögen der Concurrenz regelmässig auf die Länge der Zeit nicht Widerstand zu leisten und die Differentialzölle können ihrer Natur nach nicht als ewig fortdauernde

---

[1]) Den Zeitungsnachrichten zufolge soll nunmehr eine Hochofenanlage in grösserem Maasstabe in Fiume errichtet werden, so dass den österreichischen Industriellen die Concurrenz dennoch nicht erspart bleiben wird. In Dorns „Volkswirtschaftlicher Wochenschrift" (1896/I S. 480) wird dazu bemerkt: „Wenn auch durch die in der letzten Woche erfolgte Ausschreibung der Erdaushebungsarbeiten bei Servola dermalen — vielleicht in Anhoffung grösserer Zugeständnisse in der Folgezeit — wenigstens der Bau der Hochofenanlage in Triest gesichert erscheint, so muss doch an deren Fortkommen gegenüber der projectierten grossartigen Fiumaner Hochofenunternehmung, die sich der ganzen Munificenz der ungarischen Regierung erfreut, schon darum gezweifelt werden, weil die dortseitigen Begünstigungen die Entfaltung des hiesigen, in schwere Fesseln gelegten Unternehmens unbedingt verhindern müssen."

Institutionen gedacht werden. Der altbewährte Ruf allein vermag aber Triests Handel sicher nicht vor dem Verfalle zu retten.

Mit dem Verfalle des internationalen Handels von Triest würde jedoch zugleich auch Oesterreichs Antheil am Weltverkehre vernichtet werden, und wir befinden uns deshalb derzeit in dem Anfangsstadium einer Entwicklung, deren unaufgehaltenes Fortschreiten in dem Gedanken der Verwandlung des österreichischen Lloyd in ein ungarisches Institut seinen Gipfelpunkt finden würde. Die Triester Frage ist daher keine locale, sondern eine österreichische, welche mit den vitalsten Handelsinteressen der diesseitigen Reichshälfte in untrennbarem Zusammenhange steht.

Heute sieht es das Ausland gerne, wenn die österreichische Exportware seinen Bahnen und seinen Schiffen reichliche Frachteinnahmen und seinen Häfen willkommene Zwischenhandelsgewinne bringt, heute findet der österreichische Export jede nur denkbare Begünstigung, wenn er den Weg über Fiume statt über Triest nimmt. Wie lange wird aber dieser Zustand dauern? Ganz abgesehen von dem Wechsel politischer Constellationen, welcher ja mit einem Schlage eine veränderte Sachlage zu schaffen vermag, ist es jedoch bei dem steten und rapiden Fortschreiten des unbarmherzigen Concurrenzkampfes und bei der immer weitergehenden Verschärfung der wirtschaftlichen Gegensätze eine unausweichliche Folge, dass die offenen Arme, welche sich heute unserer Exportware entgegenstrecken, sich dereinst in das Gegentheil verwandeln werden, wenn es gilt, der concurrierenden Industrie des eigenen Landes, welche überdies in den allermeisten Fällen den Vortheil der näheren Lage zum Exporthafen vor uns voraus hat, zum Sieg über die unsere zu verhelfen. Dies gilt für die Nordhäfen, für Genua und Venedig, dies gilt auch für Fiume und in gewissem Sinne für den österreichischen Landexport nach den nördlichen Balkanländern. In allen jenen Ländern, deren Bahnen und Seehäfen unser Export heute bereichert, in Deutschland, in Italien und in Ungarn, wird uns seinerzeit eine Concurrenz entgegentreten, gegenüber welcher wir bei Benützung der fremden Bahnen und der fremden Schiffe, deren Tarife wir nicht zu beeinflussen vermögen, von vorneherein im Nachtheile sind und welcher wir auf die Dauer nicht Widerstand zu leisten vermögen. Wir gehen daher einem Kampfe entgegen, den das Ausland mit der nicht zum geringsten Theile aus unseren Beiträgen geschöpften Kraft dereinst gegen uns führen wird. Die einzige Ausfallspforte, welche dann den aus dem Auslande verdrängten Industriezweigen offen stünde und deren Concurrenz mit der ausländischen Production wirksam zu unterstützen vermöchte, wäre Triest.

Aber auch in einer anderen Beziehung sind die Interessen Oesterreichs auf Triest angewiesen. Unser Export ist nämlich in der weitaus überwiegenden Menge auf den Absatz in Europa beschränkt. Nur 4 Proc. oder wenn man die Waren mit der Destination „Hamburg-Freigebiet“ dazurechnet 10 Proc., das sind circa 30—77 Millionen Gulden Wert unseres Exportes, sind in den letzten fünf Jahren durchschnittlich in andere Welttheile gegangen. Dagegen entfallen von unserem Importe nur beiläufig 77 Proc. auf Europa und 23 Proc. auf die anderen Welttheile. Wir erscheinen demnach, wenn man den durchschnittlichen Import in den letzten 5 Jahren mit 650 Millionen Gulden und den durchschnittlichen Export mit

770 Millionen annimmt, Europa gegenüber mit nahezu 250 Millionen activ, den anderen Welttheilen gegenüber aber mit 70—120 Millionen passiv.

Es ist nun wohl in dem natürlichen Fortschritte der Dinge gelegen, dass das europäische Absatzgebiet für unseren Export eine fortwährende Einschränkung erfahren wird. Unsere Industrie wird dann in den überseeischen Ländern neue Absatzgebiete suchen müssen und einen harten Concurrenzkampf zu bestehen haben, bei dessen Auskämpfung sie der nachdrücklichsten Unterstützung der nationalen Eisenbahnen und der nationalen Schiffahrt nicht wird entrathen können. Sie wird daher die Vermittlung dieser Bestrebungen nicht den Häfen des Auslandes übertragen können, welche naturgemäss die Concurrenzbestrebungen der eigenen nationalen Industrie in erster Linie zu befördern haben. Es wird daher auch diese wichtige und grosse Aufgabe, unseren Aussenhandel nach überseeischen Absatzgebieten activ zu gestalten und für dessen kräftige Fortentwicklung Sorge zu tragen, dem Triester Platze zufallen müssen.

Endlich wird noch durch ein weiteres Moment die wichtige Bedeutung Triests als Exporthafen für das Inland und die dringende Nothwendigkeit innigerer und intensiverer Beziehungen zwischen beiden dargethan, u. zw. durch den Umstand, dass bei den gegenwärtigen Verhältnissen ein bedeutender Theil der österreichischen Länder alljährlich mit dem Momente des Zufrierens der Elbe von der Concurrenz im internationalen Wettbewerbe vollkommen ausgeschlossen wird, wodurch die Continuität der Handelsbeziehungen, also eines der wichtigsten Erfordernisse des Verkehres, zu Ungunsten der österreichischen Industrie unterbrochen und der Concurrenzfähigkeit des österreichischen Productes überhaupt in sehr empfindlicher Weise Abbruch gethan wird.[1])

Man ersieht demnach, dass die Gestaltung unseres auswärtigen Handels und das Activum unserer Handelsbilanz, welche Momente auch für unsere Währungsverhältnisse von entscheidender Wichtigkeit sind, sich in untrennbar engem Zusammenhange mit dem Gedeihen von Triest befinden. Dieser Platz

---

[1]) Ein interessantes bezügliches Beispiel wurde im österreichischen Abgeordnetenhause anlässlich der Debatte über die Erwerbung der Triester Lagerhäuser durch den Staat in der 283. Sitzung der XI. Session am 1. Mai 1894 (S. 13.607 des stenograph. Protokolles) vom Abgeordneten Dr. Peez angeführt, welcher an der Hand eines speciellen Falles nachwies, dass im Winter, wenn die Elbe zugefroren ist, einem Leobner Etablissement die sonst über Hamburg erfolgende Concurrenz nach dem Norden Spaniens nicht mehr möglich ist, da die Eisenbahnfracht nach Hamburg zu hoch ist; in Triest aber finde man nicht die entsprechenden Fahrgelegenheiten, die Spesen sind zu gross und der Verkehr ist in mancher Beziehung zu klein. Dr. Peez gelangt zu dem Schlusse, dass der Industrielle dann auf den Absatz nach den Verkaufsplätzen am atlantischen Ocean ganz verzichten müsse, obzwar er vollkommen concurrenzfähig bis nach Amerika wäre, und fährt dann fort:

„Nach diesem praktischen Beispiele sehen Sie, meine Herren, und insbesondere die Herren von Triest, wie innig wir beide, die binnenländische Industrie und der Handel von Triest, in unseren Interessen verbunden sind; denn die concurrierenden Industrien in Norddeutschland oder Skandinavien benützen den Weg über Hamburg zu ihrem Vortheile, und nachdem Triest in Barcelona nicht concurrieren kann, so kann es auch die inländische Industrie nicht. Wir sind aufeinander angewiesen, uns gegenseitig zu fördern und zu stützen.“

vermöchte jedoch im Nothfalle unserer Industrie die erwünschte Unterstützung nicht zu gewähren, und die Industriellen könnten über Triest der Concurrenz des Auslandes niemals die Stirne bieten, wenn dem erschlaffenden Kreislaufe des Triester Verkehres nicht rechtzeitig neue und frische Kräfte zugeführt werden.

Eine bezügliche Action müsste in allererster Linie folgende Zwecke im Auge haben:

1. müsste mit denselben Mitteln, durch welche Genua[1]) und Venedig die Concurrenz Triests zu schlagen vermochten, nämlich durch den Bau einer von Triest direct ins Herz von Europa führenden Weltbahn, deren Vortheile nicht auch Fiume in gleicher Weise wie Triest zugänglich sein dürften, die Wiedereroberung eines Theiles des verlorenen ehemaligen Handelsgebietes und die Schaffung einer sicheren, dem Triester Handel einen ausreichenden Export sichernden Verkehrszone angestrebt werden.

2. müsste der Concurrenz Hamburgs[2]) nach dem Oriente dadurch ein Ende bereitet werden, dass man das Mittel findet, die Seefracht von den Handelsplätzen des Orientes nach Triest und umgekehrt zu den Seefrachten Hamburgs in jenes Verhältnis zu bringen, welches der um circa 2200 Seemeilen oder rund 4000 Kilometer näheren Lage Triests zum Oriente und der um nahezu 2 Wochen längeren Fahrtdauer nach Hamburg entspricht.[3]) Die Mittel um diese Ermässigung der Triester Seeraten herbeizuführen wären:

1. die Bewilligung von grösseren Subventionen an die nationale Schiffahrt, u. zw. in der Höhe, in welcher sie von Deutschland und Italien gewährt werden, wobei nicht eine bevorzugte Gesellschaft, sondern insbesondere einzelne Linien unter Freilassung der Concurrenz um die Erlangung der Staatshilfe zu subventionieren wären.[4])

---

[1]) In Genua hat der Verkehr seit der Eröffnung der Gotthardbahn um 250 Proc. zugenommen. Derselbe betrug:

1882	1,447.806 Tons
1893	3,620.762 „

[2]) Die wachsende Concurrenz Hamburgs tritt in folgenden Ziffern zu Tage:

Baumwollimport aus Ostindien

	nach Triest	nach Hamburg
1889	452.126 M.-C.	44.974 M.-C.
1890	493.458 „	178.913 „
1893	376.912 „	234.221 „

Baumwollabfuhr von Triest zu Lande

	von Triest überhaupt	hievon nach Oesterreich	hievon nach den böhmischen Ländern
1889 . . .	581.069 M.-C.	358.673 M.-C.	139.373 M.-C.
1893 . . .	475.315 „	312.229 „	84.940 „

[3]) Derzeit sind die durch Angebot und Nachfrage gebildeten Frachtraten von den Orientplätzen nach Triest und umgekehrt, regelmässig höher als nach Hamburg, was mit Rücksicht auf die geographische Lage eine Anomalie ist und die traurige Lage des Triester Handels charakterisiert.

[4]) Der gegenwärtige Subventionsvertrag mit dem österreichischen Lloyd erscheint ganz unzulänglich, um zu verhindern, dass die Seerate von den asiatischen Häfen nach Triest eine höhere ist, als nach anderen Concurrenzplätzen (Genua, Marseille,

2. ebenfalls der Bau einer directen Weltbahn nach Triest.[1]

Der wunde Punkt des Triester Seehandels liegt nämlich in dem Mangel an Ausfracht. Wenn man die Ziffern des Triester Landverkehres betrachtet, so zeigt sich ein ständiges Sinken der Zufuhr nach Triest, also unseres Exportes über Triest, von 9,711·279 Metercentner im Jahre 1886 auf 6,804.041 Metercentner im Jahre 1895, dagegen ein Steigen der Abfuhr von Triest, also des Importes bzw. Transits über Triest, von 3,130.994 Metercentner im Jahre 1886 auf 5,705.750 im Jahre 1895. Die Betrachtung dieser Zahlen führt zu einem doppelten Resultate; sie gibt beredtes Zeugnis von dem ausgezeichneten Rufe des Triester Platzes und von der Tüchtigkeit seiner Kaufmannschaft, welcher es gelingt, unter so widrigen Verhältnissen eine continuierliche Steigerung des

---

Hamburg, Bremen). Insbesondere genügen die vom Lloyd vertragsmässig zu leistenden Indienfahrten nicht zur Bewältigung des Verkehres, sondern es fällt vielmehr der Löwenantheil der Baumwoll- und Jutetransporte der fremden Schiffahrt zu, welche so naturgemäss den entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung der Transportpreise — die Seerate — auszuüben vermag.

Solange der gegenwärtige Subventionsvertrag dauert, kann dem Lloyd daher wohl nicht recht zugemuthet werden, auf den Vortheil der erzielbaren hohen Schiffsraten zu verzichten, zumal er bei der geringen Anzahl seiner Fahrten nach beziehungsweise von Indien weder auf die Höhe der Frachtnotierungen dauernd einzuwirken, noch die grossen Frachtquantitäten zu bewältigen im Stande wäre, die ihm bei günstigeren Bedingungen zum Transporte übergeben würden. Allerdings verpflichtet Artikel VI des neuen Subventionsvertrages den Lloyd, die Frachtsätze nach österreichischen Häfen nicht höher zu stellen, als unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den concurrierenden Häfen des Auslandes bestehen. Diese Verpflichtung dürfte jedoch nach dem Charakter des Subventionsvertrages nur eine allgemeine und für krasse Fälle einer Ausnützung des Verkehrsmonopols geschaffene sein. Es erscheint daher viel empfehlenswerter, für einzelne Concurrenzrouten höhere Meilengelder unter Fixierung eines Minimums und eventuell eines Maximums der Fahrten zu bewilligen und hiebei die stricte Einhaltung der obigen Clausel als Bedingung festzustellen, auf deren Erfüllung selbst der einzelne Kaufmann beim Handelsministerium zu klagen befugt wäre. (Vrgl. Dorns Volkswirtschaftliche Wochenschrift 1892/II S. 435 ff.)

[1]) In Triest ist man bezüglich der Trace der zu bauenden Bahn leider nicht einig; um die Tauernbahn — bis in das Drauthal — wurde vom Triester Landtage bereits wiederholt im Vereine mit der Handelskammer petitioniert. Bezüglich der Fortsetzung derselben nach Triest herrscht jedoch Streit. Der Landtag hat erst kürzlich eine Petition um den Bau der Bahnstrecke Divacca—Laak, welche über den Loiblpass nach Klagenfurt fortgesetzt werden soll, allerdings nur mit 23 gegen 17 Stimmen der Anhänger der Predilbahn beschlossen. Die Haltung des Triester Stadtrathes bezw. Landtages wird jedoch von vielen Seiten auf politische Motive zurückgeführt. Die Handels- und Gewerbekammer von Triest tritt dagegen für die Fortsetzung der Tauernbahn von Tarvis über den Predilpass nach Görz und Triest ein.

Es existiert noch ein drittes Project, welches von Görz aus durch das Isonzo- und dann durch das Wocheinerthal seine Fortsetzung nach der Station Assling der Strecke Tarvis—Laibach findet. Von Assling soll dann eine Bahn über die Karawanken nach Klagenfurt und ein zweiter Flügel durch das Rosenthal nach der Station Föderlach (bei Villach) gebaut werden.

Die Bahn Divacca—Laak würde 18 Millionen, die Fortsetzung nach Klagenfurt 22 Millionen, demnach das gesammte Laak—Loibl-Project 40 Millionen Gulden erfordern. Die Ausführung der billigsten Trace der Tauernbahn und der Predilbahn bis Görz würde 30 + 30 = 60 Millionen kosten. Die Kosten der Ausführung der Görz—Wocheinbahn

Importes über Triest herbeizuführen, sie zeigt aber auch, dass das eigentliche Verkehrsgebiet Triests, welches in dem Exporte über Triest noch seinen Vortheil findet, eine immer weiter fortschreitende Einschränkung erfährt.

Wenn daher Triest seiner Function als Exporthafen nicht in dem von dem Inlande gewünschten Maasse gerecht zu werden vermag, so dürfte das — abgesehen von der Ungunst der Verhältnisse überhaupt — wohl eher den inländischen Fabrikanten als den Triester Kaufleuten zuzuschreiben sein,[1]) und die den Triestern so oft und so heftig vorgeworfene geringe Thätigkeit im Interesse des Exportverkehres wohl eher auf den Mangel entsprechender, grösserer Unternehmungen fähiger Capitalskräfte in Triest und auf den Pessimismus und die durch viele traurige Erfahrungen herbeigeführte Muthlosigkeit der Triester Kaufleute zurückzuführen sein.

Die Folge dieser Zustände sind die hohen Frachtsätze nach und von Triest, welche sich aus dem jeweiligen Angebote und der jeweiligen Nachfrage ergeben und bei deren Bildung der traurige Umstand zum Ausdrucke gelangt, dass die, Ware nach Triest bringenden Schiffe daselbst keine Rückfracht finden und den Hafen leer oder ungenügend beladen verlassen. Die grössten Hoffnungen Triests knüpfen sich daher auch in der Angelegenheit der Ermässigung der Seefrachten an die Ausführung einer Weltbahn nach Triest, welche dem Hafen einen Theil des süddeutschen und böhmischen Exportes zuführen und so den so schwer empfundenen Mangel an Ausfracht beenden würde. Die hiedurch eintretende Verbilligung der Seefrachten wird wieder neue Warenmengen heranziehen, welche wieder eine Verbilligung der Seefrachten zur Folge

---

werden mit ca 30 Millionen Gulden veranschlagt, die Kosten der Fortsetzung von Assling nach Klagenfurt mit zusammen 22 Millionen Gulden angegeben.

Ein Blick auf die Karte belehrt, dass die Prediltrace in erster Linie geeignet erscheint, den Anforderungen einer Weltbahn zu entsprechen, während der Laakbahn mehr oder weniger nur der Charakter einer localen Bahnverbindung zuerkannt werden könnte. — Die Wochein-Karawankenbahn wird zwar von einem mächtigen Interessentenkreise angestrebt, entspricht jedoch nicht den für eine im Interesse der Hebung des Triester Handels zu erbauende Bahn oben aufgestellten Bedingungen, indem sie dem Triester Platze nicht in genügender Weise vor der Concurrenz Fiumes Schutz zu bieten vermöchte. Die Predilbahn ist hingegen in geradezu idealer Weise geeignet, die durch die Tauernbahn zu gewinnenden Vortheile dem Triester Hafen gegenüber der Concurrenz sowohl Fiumes als auch Venedigs zu sichern, da sie die Distanzverhältnisse von dem Knotenpunkte Villach in sehr erheblicher Weise zu Gunsten Triests verschieben würde. Es ist daher nur das Predilproject und kein anderes im Stande, dem Triester Platze ein entsprechendes exclusives Verkehrsgebiet zu schaffen.

[1]) Ein treffliches Beispiel in dieser Richtung bietet der Artikel: „Die Baumwolletransporte in der Relation Triest—Wien", in Dorns Volkswirtschaftlicher Wochenschrift (1896 I S. 520) woselbst insbesondere auf einen Handels-Ministerialerlass Bezug genommen wird, welcher über eine Eingabe der nieder-österreichischen Handelskammer um Ermässigung der Baumwollfrachtsätze in der Relation Triest—Wien erflossen ist und worin das Handelsministerium den Interessenten begreiflich zu machen sucht, dass seitens der in Betracht kommenden Eisenbahn-Unternehmungen alles Mögliche geschehen sei, um den Wünschen der Industriellen entgegenzukommen, dass jedoch die Industriellen selbst auf eine Hebung des Verkehres via Triest nicht entsprechend Bedacht nehmen.

haben würden. Dieses Spiel würde, abgesehen von künstlichen Einflüssen, d. h. unter der Voraussetzung, dass der österreichischen Schiffahrt eine gleich hohe Subvention zu Theil würde wie der Deutschen, solange seine Wiederholung finden, bis die Differenz der Entfernung Hamburgs und Triest vom Oriente in den Frachtsätzen seinen entsprechenden Ausdruck gefunden haben wird.[1])

Wird aber das Triester Handelsgebiet auf solche Weise seine natürliche Begrenzung gegenüber der Concurrenz Hamburgs, Genuas, Venedigs und Fiumes gefunden haben, dann wird auch die colossal fortschreitende allgemeine Verkehrssteigerung an Triest nicht spurlos vorübergehen und der Platz zu neuer Blüte aufleben.

Diese ganze Kette von Consequenzen findet ihren Schluss nur in der Tauernbahn; erst durch den Bau dieser Bahn wird Oesterreich sich einen Antheil an dem internationalen Welthandel dauernd sichern. In dem Geschicke des Tauern-Predilprojectes liegt die Zukunft des Welthandels Oesterreichs.[2])

---

[1]) Man ersieht hieraus, dass die erstrebte neue Bahnverbindung eigentlich nur ein Mittel zum Zwecke ist, um eine Verbilligung der Triester Seefrachten überhaupt herbeizuführen, deren abnorme Höhe als das Hauptübel erscheint, an welchem der Triester Handel krankt. Ein directes Eingreifen in dieser Richtung durch specielle Subventionierung von Concurrenzrouten im Seeverkehre würde viel nothwendiger und erspriesslicher sein, als die seitens der Interessenten irrigerweise immer in erster Linie angestrebte Ermässigung der Bahntarife, welche vielfach schon in so ausgiebigem Maasse zugestanden wurde, dass eine weitere Herabsetzung kaum erzielbar sein dürfte. Bei einer durch Ermässigung der Seeraten herbeigeführten Verkehrssteigerung würde dagegen die weitere Verbilligung der Bahnfracht in den meisten Fällen dem eigenen Interesse der Bahnverwaltung entsprechen. Die Ermässigung der Seefrachten hat auch gegenüber den Bahntarifreductionen den schwerwiegenden Vortheil für sich, dass sie nicht nur dem betreffenden Hafen und einzelnen begünstigten Gegenden, sondern der Gesammtheit der österreichischen Hinterländer in gleicher Weise zu Gute kommen, die Exportfähigkeit vieler Artikel aus allen Ländern begründen und beleben und den Ausfuhrverkehr aus Oesterreich nach vielen Destinationen allmählich von den schwankenden Verhältnissen auf der Elbe unabhängig gestalten würde.

Schon aus dem hier Gesagten ergibt sich in unleugbarer Weise, dass jede auf die Ermässigung der Seeraten gerichtete Action und insbesondere die so oft und so heftig in das Gebiet der localen Angelegenheiten verwiesene sogenannte Triester Bahnfrage nicht nur eine auf Triest und einige Kronländer beschränkte Bedeutung besitzt, sondern dass vielmehr eine dem Triester Handel günstige Lösung des bezüglichen Fragencomplexes und vornehmlich der Bahnfrage auch den Interessen ganz Oesterreichs im eminentesten Maasse entsprechen würde.

[2]) Abgeschlossen im Juli 1896.

LITERATURBERICHT.

Dr. Hans Müller, Die schweizerischen Consumgenossenschaften, ihre Entwicklung und ihre Resultate, dargestellt im Auftrage des Verbandes schweizerischer Consumvereine für die 2. Landesausstellung in Genf. Basel, Verlag des Verbandes schweizer. Consumvereine 1896. XXIV u. 455 S.

Das vorliegende Buch verdient in hohem Maasse die allgemeine Aufmerksamkeit. Es enthält die erste brauchbare Statistik der schweizerischen Consumvereine und bietet zugleich eine überaus sorgfältig geschriebene instructive Geschichte ihrer Entwicklung. Die Statistik beruht auf einer von dem Verbande schweizerischer Consumvereine im Jahre 1895 ausgeführten Enquête, an welcher allerdings von den rund 200 Vereinen sich nur circa 100 in vollkommen zufriedenstellender Weise, circa 40 Vereine mit einer abgekürzten Beantwortung des Fragebogens betheiligten, während von etwa 60 Vereinen gar keine Antworten zu erlangen waren. Im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl ist in der Schweiz die Zahl der Consumvereine grösser als in den meisten europäischen Staaten.

		Consumvereine	Einwohnerzahl	1 Consumverein auf Einwohner
Grossbritannien	1893	1421	38,400.000	27.122
Frankreich	1894	1089	38,343.000	35.209
Deutsches Reich	1894	1339	51,217.000	38.250
Oesterreich	1894	398	24,500.000	61 550
Schweiz	1895	198	2,992.000	15.111

Dazu könnten in der Schweiz noch circa 65 landwirtschaftliche Genossenschaften mit Consumbetrieb gerechnet werden, so dass schon auf 11.290 Einwohner ein Consumverein entfiele. Von den 3046 Gemeinden der Schweiz haben 168 je einen oder mehrere Consumvereine; mit Hinzurechnung der Filialen in anderen Gemeinden steigt diese Zahl auf 230 Gemeinden und unter Berücksichtigung der Bauern-Consumgenossenschaften auf circa 300 Gemeinden, so dass also jede 10. Gemeinde einen Consumladen aufzuweisen hat.

Den näheren statistischen Daten, welche jedoch nur von 146 Vereinen geliefert wurden, ist zu entnehmen, dass 99 Vereine genossenschaftlich, 47 nach dem Princip der Actiengesellschaften organisiert sind; der Zahl der Mitglieder nach entfallen jedoch von im Ganzen 58.071 Mitgliedern 77·1 Proc. auf die Genossenschaften, 22·9 Proc. auf die Actiengesellschaften. Die Consumgenossenschaften zählen durchschnittlich 452, die Consumactienvereine nur 281 Mitglieder. Von 138 Vereinen, welche im Detail über ihren Mitgliederstand berichtet haben, sind

kleine	Vereine	(bis 300 Mitglieder)	92
mittlere	„	(bis 1000 Mitglieder)	38
grosse	„	(bis 5000 Mitglieder)	7

wozu noch der allgemeine Consumverein in Basel mit der ungewöhnlich grossen Anzahl von 13.101 Mitgliedern kommt. Nach einer Abschätzung des Verfassers würde sich für alle Consumvereine der Schweiz zusammen annehmen lassen, dass sie etwa den 10. Theil der Schweizer Bevölkerung versorgen, während er für Grossbritannien den 8., für Frankreich den 18., für das Deutsche Reich den 21. Theil berechnet. Für Oesterreich würde dieselbe Rechnung etwa den 45. Theil der Bevölkerung ergeben. Aus diesen wie aus manchen anderen vom Verfasser klargestellten Verhältnissen ergibt sich eine ausserordentlich günstige und intensive Entwicklung der schweizerischen Consumvereine. Die Geschichte dieser Entwicklung, welche auf ein halbes Jahrhundert zurückgeht, zeigt im Uebrigen, dass auch in der Schweiz Gemeinsinn und wirtschaftliche Selbstdisciplin des Volkes die Kräfte waren, welche das Consumvereinswesen siegreich aus Schwierigkeiten und Missgeschicken, aus Anfeindungen und Bekämpfungen zu der achtunggebietenden Stellung emporgehoben haben, welche ihnen heute nicht mehr bestritten werden kann.

J.

Smart William, Studies in Economics. London. Macmillan 1895, 341 S.

Ich habe vor einigen Jahren Gelegenheit gehabt, die Leser dieser Zeitschrift mit einigen früheren Arbeiten desselben Autors bekannt zu machen.[1]) Ich benützte jenen Anlass, um eine Art literarisches Porträt dieses ebenso eigenartigen als anziehenden Schriftstellers zu entwerfen. Alles, was ich damals von der glücklichen Verbindung von Theorie und Praxis, von der Natürlichkeit und Anschaulichkeit des Denkens, von der ganz besonderen Kunst gesagt habe, auch schwierige und verwickelte Stoffe klar und fasslich, in fliessender, anregender Darstellung und dabei doch mit wirklicher Tiefe und Gründlichkeit zu behandeln, gilt in vollem Maasse auch von dem stattlichen Bande, den die kürzlich erschienenen „Oekonomischen Studien" Mr. Smarts füllen. Der Band vereinigt zehn verschiedene Aufsätze, von denen einige schon vorher in englischen und amerikanischen Fachzeitschriften erschienen waren. Vier von ihnen „the standard of comfort", „a living wage", „the sliding scale", „Womens Wage", behandeln die Frage des Arbeitslohnes, die seit jeher nicht bloss dem Kopfe, sondern auch dem Herzen des Verfassers nahe gestanden war. Drei weitere Aufsätze („a mere commodity", „must prices fall?" „Overproduction") behandeln verschiedene, theils direct, theils indirect mit der Geld- und Währungsfrage zusammenhängende Probleme. Die letzten drei Abhandlungen („New Wealth and old", „the socialising of consumption", „the place of industry in the social organism") erörtern endlich Fragen, die in einen von der Wissenschaft lange etwas stiefmütterlich behandelten, aber gerade in den letzten Jahren von englischen und amerikanischen Schriftstellern in den Vordergrund geschobenen Theil der Wissenschaft, nämlich in die Lehre von der Consumtion, einschlagen. Für den Geist des Ganzen ist es bezeichnend, dass Mr. Smart als Motto seinen Werken die bekannten Worte Roschers voranstellt: „Ausgangspunkt wie Zielpunkt unserer Wissenschaft ist der Mensch". Ein besonders grosses und allgemeines Interesse dürfen wohl die das Thema des Arbeitslohnes behandelnden Aufsätze beanspruchen. Als ehemaliger Grossindustrieller, der auch seither als Universitätslehrer in einem Centrum industriellen Lebens — in Glasgow — wohnend, stets den innigsten Contact mit der industriellen Arbeit bewahrt hat, schöpft er gerade in diesen Fragen aus einer Fülle unmittelbarer Erfahrung, wie sie sonst einem Theoretiker wohl selten oder nie zu Gebote steht. Fügen wir noch hinzu, dass Mr. Smart schon als Fabrikant gelernt und als Gelehrter wahrlich nicht vergessen hat, ein echter und warmer Arbeiterfreund zu sein, so darf ich wohl behaupten, dass es sich der Mühe lohnt, durch Lectüre seiner Aufsätze zu erfahren, wie sich in diesem klaren Kopfe jene Fragen spiegeln, von deren Erledigung schliesslich das Wohl und Wehe der zahlreichsten Classe unserer Mitbürger abhängt. Ich hoffe, dass die gediegene Arbeit auch ausserhalb des Sprachgebietes, an das sie sich zunächst gewendet hat, zahlreiche und befriedigte Leser finden wird. E. Böhm-Bawerk.

Dr. Richard Schüller, die classische Nationalökonomie und ihre Gegner. Zur Geschichte der Nationalökonomie und Socialpolitik seit A. Smith. Berlin, Karl Heymann, 1895, 71 SS.

Es werden immer viel mehr Bücher geschrieben, als man lesen kann. Das hat zur Folge, dass nicht allein die minder bedeutenden Bücher bald auf Leser verzichten müssen, sondern dass auch die bedeutendsten Werke, welche einen wirklich wesentlichen Einfluss auf die geistige Entwickelung der Menschheit nehmen, und deren Inhalt dem Bildungsstoffe des Jahrhunderts einverleibt wird, in überraschend kurzer Zeit nur noch selten die Ehre geniessen, in originali gelesen zu werden. Nicht bloss das grosse Publicum, sondern ein erstaunlich grosser Theil der „Fachleute" begnügt sich, seine Kenntnis von ihnen aus zweiter Hand zu schöpfen, und bald stellt sich eine Schablone fest, welche fernerhin fast ausschliesslich der grossen Mehrzahl die Kenntnis der berühmten Lehren in schlagwortartigem Auszug vermittelt. Diese Schablone ist immer derb, so dass von den feineren Zügen des Originals viel verloren geht, gar nicht selten aber überdies auch falsch.

[1]) Siehe Band III. Heft II dieser Zeitschrift S. 327 ff.

Das erleben wir heute schon an Lehren, die unserer Zeit so nahe stehen und auf ihren Bildungsinhalt einen so enormen Einfluss genommen haben, wie z. B. die Lehre Darwin's: Jedermann spricht heute von Darwinismus und Entwicklungstheorie, und ausserhalb des Kreises der speciellen Fachleute hat fast niemand Darwin selbst gelesen; und was im Volksmund als die Quintessenz der Darwinischen Lehre weitergetragen wird, ist theils nicht ihre Hauptsache, theils überdies arg verballhornt. Aehnliches hat die nationalökonomische Wissenschaft mit der Lehre des sogenannten Merkantilismus erlebt. Als Adam Smith sein epochemachendes Werk über den Wohlstand der Nationen schrieb, hat er in grossen Zügen mit den wissenschaftlichen Richtungen der vergangenen Zeit, und unter anderen auch mit der merkantilistischen Richtung kritisch abgerechnet. Die folgenden Generationen kannten den Merkantilismus fast nur noch aus der Smith'schen Schablone, und es wirkte als eine überraschende Entdeckung, als neuere Forscher auf Grund der wieder aufgenommenen Lectüre der merkantilistischen Originalschriftsteller uns zu berichten wussten, dass die Ansichten der alten Merkantilisten durchaus nicht genau in die herkömmliche Schablone passten, und dass sie insbesondere durchaus nicht alle von jenem beschränkten Vorurtheil über das Geld als Grundlage des Nationalreichthums befangen waren, welches man so lange als das typische Merkzeichen eines echten Merkantilisten zu betrachten gewohnt war.

Es scheint nun, dass es eine Vergeltung gibt. Dasselbe Schicksal, das Smith durch seine schablonisierende Charakteristik den Merkantilisten bereitet hat, ist ihm und der ganzen „classischen Nationalökonomie" unter analogen Umständen durch die „historische Schule" bereitet worden. Die historische Schule wandte sich in Methode, Theorie und praktischer Wirtschaftspolitik in bewusstem Gegensatz von der classischen Nationalökonomie ab und setzte sich mit ihr kritisch auseinander. Natürlich, wie das bei Richtungsdifferenzen zu geschehen pflegt, in grossen Zügen; und „die grossen Züge" führten wieder zur Schablone. Wie Smith von den Merkantilisten, entwarfen die Historiker ein Gesammtbild von den Classikern und zeichneten in dieses Bild mit besonders nachdrücklichen Strichen diejenigen Züge ein, in welchen sie selbst sich von den Classikern unterscheiden, und gegen die sie demnach ihre Kritik vornehmlich richteten. Die Historiker betonten besonders die örtlichen, zeitlichen, individuellen Besonderheiten, welche dem gleichmässigen Durchgreifen allgemeiner Gesetze Hindernisse bereiten; sie rücken daher den Classikern besonders lebhaft vor, dass sie mit Unrecht von culturellen, zeitlichen und örtlichen Verhältnissen, von allen Unterschieden zwischen den Menschen, von allen Triebfedern menschlichen Handelns ausser dem Egoismus, von allen Interessengegensätzen abstrahiert hätten. Sie befürworten für unsere Zeit ein kräftiges und zielbewusstes Eingreifen der Staatsgewalt in das Getriebe der Volks- und Weltwirtschaft; und sie zeichnen im Gegensatze dazu in das Charakterbild der classischen Nationalökonomie ein, dass diese das Eingreifen der Regierungen in die persönliche Freiheit der Einzelwirtschaften zu unbedingt widerrathen, und von der Relativität der wirtschaftspolitischen Maassnahmen, welche unter gewissen thatsächlichen Verhältnissen zweckmässig, unter anderen höchst unzweckmässig sein können, nicht die richtige Einsicht gehabt habe.

Und unter dieser zu kritischen Bedürfnissen gezeichneten Schablone lernte die darauffolgende Generation die classische Nationalökonomie kennen, gerade so wie die den Classikern gleichzeitige Generation die Merkantilisten nur unter der Smith'schen Schablone kennen gelernt hatte. Man citierte die Classiker unzähligemale, allein, wie es scheint, man las sie selten, und dann nicht sehr gründlich im Originale. Denn jetzt kommt, auf gewissen Forschungen Karl Menger's weiterbauend, in der Person Dr. Schüller's ein talentvoller und nebenbei an Gründlichkeit gewöhnter junger Forscher, nimmt sich die Mühe, die Schriften der hervorragenden Classiker — Smith, Say, Ricardo, Malthus — auf jene typisch gewordenen Vorwürfe hin durchzusehen, und führt den überraschenden, aber auch überzeugenden, Satz für Satz mit authentischen Citaten belegten Urkundenbeweis, dass die Classiker die ihnen herkömmlich zur Last gelegten Ansichten gar nicht gehabt haben; dass sie weder gegen die culturellen, örtlichen und zeitlichen

Verschiedenheiten, noch gegen die mit dem Eigennutz concurrierenden Motive, noch gegen die Interessengegensätze u. s. w. blind waren; dass sie in die Relativität der wirtschaftspolitischen Maassregeln bereits eine vollkommen richtige Einsicht besassen, und das Eingreifen des Staates in das Getriebe der Volkswirtschaft durchaus nicht so unbedingt verwarfen, als man zu glauben sich gewöhnt hatte.

Dass Dr. Schüller's Schrift auch mit mehreren recht scharfen polemischen Ausfällen gegen die „historischen Nationalökonomen" gewürzt ist, wird man dem jugendlichen Ungestüm des Verfassers und seinem Eifer für die gute Sache zugute halten. Sachlich hat er mit seiner Schrift zweifellos der Wissenschaft einen wertvollen Dienst geleistet, und ich bin überzeugt, dass dieselbe zur Correctur der landläufigen, aber trotz ihrer Landläufigkeit keineswegs sehr zutreffenden Anschauungen über die classiche Nationalökonomie nicht wenig beitragen wird. Da die Schrift auf dem engen Raume von kaum 70 Seiten nicht bloss viel des sachlich Interessanten enthält, sondern auch ausnehmend gut und flüssig geschrieben ist, wird sie sich in dem weiten Kreise derjenigen, die heutzutage für Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik Interesse haben, voraussichtlich zahlreiche Leser und Freunde erwerben. E. Böhm-Bawerk.

Dr. Giovanni Montemartini, Il risparmio nella economia pura. Con prefazione del Dr. Karl Menger. Milano, Hoepli, 1895, 215 SS.

Wie Karl Menger in seinem die vorliegende Arbeit einbegleitenden Vorwort treffend bemerkt, hat zwar die technische Seite der menschlichen Wirtschaft mit ihren in die Sinne fallenden Erscheinungen die Aufmerksamkeit der Volkswirte seit jeher in besonderem Maasse auf sich gelenkt. Dagegen haben die der äusseren Betrachtung sich entziehenden Factoren, zumal die dispositiven Acte der menschlichen Wirtschaft, obwohl gerade sie der Güterbewegung Ziel und Richtung geben, bis auf die jüngste Zeit bei der Mehrzahl der Volkswirte wenig Beachtung gefunden. Dies gilt insbesondere vom Thema des Sparens. Diese Lücke auszufüllen, hat sich der Verfasser zum Ziele gesetzt. Er gibt zunächst einen kritischen Ueberblick über die bisherige wissenschaftliche Bearbeitung dieses Stoffes, die, der obigen Bemerkung entsprechend, nicht eine systematische, sondern mehr nur eine gelegentliche war. Insofern nämlich das Sparen Einflüsse auf solche Gebiete äussert, die man herkömmlich in die wissenschaftliche Betrachtung einzubeziehen pflegte, griff man, soweit dies der Anlass erforderte, auch noch ein Stück weit auf das Thema des Sparens hinüber. Solche Anlässe bot insbesondere die Theorie der Capitalbildung und die Lehre von der Consumtion. Von dieser älteren Gepflogenheit abweichend, bemüht sich der Verfasser, das Thema des Sparens zum Mittelpunkte einer sachlich und systematisch streng geordneten und alle einschlägigen Beziehungen erschöpfenden Darstellung zu machen. Er legt dabei hohen wissenschaftlichen Ernst und Gründlichkeit, wie nicht minder kritischen Scharfsinn und Vertrautheit sowohl mit der älteren Literatur als mit den neueren Fortschritten der ökonomischen Theorie an den Tag. Sein Versuch, der in der That einen ersten Schritt auf einem fast noch brachliegenden Felde bedeutet, ist schon aus diesem Grunde der Beachtung wert. E. Böhm-Bawerk.

Pierson, N. G. Leerboek der Staathuishoudkunde, erster Theil, zweite revidierte Auflage. Haarlem 1896, 671 S.

Gute Bücher sind überhaupt nicht allzu häufig, gute Lehrbücher sind eine besonders seltene Erscheinung. Um so grösser ist die Freude des Berichterstatters, wenn er einmal ohne allen Rückhalt ein Lehrbuch rühmen kann. Dies gilt von dem soeben in zweiter verbesserter Auflage auf dem holländischen Büchermarkt erschienenen Leerboek der Staatshuishoudkunde von Pierson. Werke Piersons bedürfen eigentlich keiner Empfehlung. Sein Ruf als Forscher, Staatsmann und Schriftsteller ist längst gleich fest begründet. Speciell die Leser dieser Zeitschrift haben seine Art an einem Aufsatze über die Goldfrage kennen gelernt, dessen Uebersetzung in das Deutsche veranlasst zu haben, mir zu aufrichtiger Genugthuung gereicht.[1]) Es wäre gewiss kein unglücklicher Griff, wenn auch das Leerboek Piersons der deutschen Literatur einverleibt würde. Zwar wäre es ein

[1]) Siehe Bd. IV. Heft I dieser Zeitschrift.

schweres Unrecht, wenn man behaupten wollte, dass die deutsche Literatur guter Lehrbücher der Nationalökonomie entbehre. Um nur von den vornehmsten Erscheinungen zu reden, nehmen die Lehrbücher Roschers, Schäffles, Wagners, das leider bis jetzt ein Torso gebliebene Lehrbuch C. Mengers, das Schönberg'sche Handbuch, das Lehrbuch von Philippovich u. s. w. gewiss mit Recht einen hohen Rang in der Literatur ein. Aber sie repräsentieren alle ein anderes Genre als das Leerboek Piersons. Die gehaltvollsten deutschen Lehrbücher sind in der Regel wenig populär, und die populären Erzeugnisse sind selten gehaltvoll. Piersons Leerboek repräsentiert dagegen die seltene Combination beider Vorzüge. Pierson steht bekanntlich mit in der vordersten Reihe der Männer, die sich in unserer Zeit um die Reform und Vertiefung der ökonomischen Theorie verdient gemacht haben. Dem entsprechend entlässt er seine Leser niemals ohne eine bis zum innersten Kern der Sache dringende Belehrung. So viele einzelne Gegenstände in einem Lehrbuch auch berührt werden und so knapp ein Lehrbuch im Ganzen gehalten sein muss, Pierson findet immer noch Zeit und Raum, um neben dem, was ich Oberflächen-Belehrung nennen möchte und in dessen Darbietung sich so manches populäre Lehrbuch erschöpft, jedesmal auch das eigentliche wissenschaftliche Problem der betreffenden Frage zu stellen, und die Ursachen der Erscheinung, wenn auch knapp, so doch deutlich und vollständig, bis in ihre letzten und tiefsten Zusammenhänge zu verfolgen. Dass ihm diese Vereinigung gelingt, hat er seinem unnachahmlichen Darstellungstalent zu danken. Wie ein begnadeter Künstler mit wenigen Strichen ein treffendes Porträt auf das Papier zu werfen versteht, weiss Pierson mit ein paar glücklich aneinander gereihten Bemerkungen die ganze Verkettung zwischen der letzten, einfachsten Ursache und den verwickelten, vielgestaltigen Oberflächenerscheinungen dem Verständnis zu erschliessen; dabei ist er immer leicht fasslich im Ausdruck, fern von allen unbestimmten Phrasen, klar bis zur Nüchternheit und dabei doch elegant und anziehend in der Darstellung. Doch das alles will lieber im Lesen erprobt als bloss geschildert sein. Ich will daher nur noch eines anmerken, und das ist die vom Herkömmlichen abweichende Systematik des Buches. Die meisten Lehrbücher beginnen mit der Lehre von der Production, schildern dann den Verkehr oder Güterumlauf, dann erst die sogenannte Vertheilung der Güter oder Einkommenslehre. Pierson dreht mit einer sinnreichen Motivierung die Reihenfolge um. Seine erste Abtheilung behandelt den „Tauschwert", und in ihren Unterabschnitten auch bereits die Lehre von den einzelnen Einkommenszweigen, Grundrente, Capitalszins, Arbeitslohn u. s. w. Eine zweite Abtheilung behandelt unter dem Gesammttitel der „Tauschmittel" das Geld- und Bankwesen sowie die Lehre von den Wechseln und Wechselcoursen, worauf erst die dritte Abtheilung die Lehre von der Production, eine vierte, als eine Art Anhang, die Lehre von den Staatseinkünften behandelt, welche beide letzteren Abtheilungen dem II. Bande vorbehalten sind. Die bis jetzt übliche, noch von den Classikern stammende Anordnung des Stoffes hat unstreitig manche Mängel und Unzukömmlichkeiten im Gefolge, weshalb ja auch schon lange nach einer glücklicheren Systematik gesucht wird. Die Eintheilung Piersons bedeutet jedenfalls einen interessanten und lehrreichen Beitrag zu diesen Versuchen. Natürlich gibt es auch hier manches Pro und manches Contra, wie bei allen Zweckmässigkeitsfragen, und bis zu einem gewissen Grade ist ja auch die Anordnung einer systematischen Darstellung eine Zweckmässigkeitsfrage. Jedenfalls aber verdient der Versuch Piersons alle Beachtung, der ich ihn und das ganze Werk wärmstens empfehle.

E. Böhm-Bawerk.

ZEITSCHRIFTEN-ÜBERSICHT.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hgg. v. *Conrad*, *Elster*, *Loening*, *Lexis*, III. F. XII. Band.

3. Heft: *C. Ballod*: Die wirtschaftl. Bedeutung von Sibirien. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

4. Heft: *W. Varges*: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. — *L. v. Bortkewitsch*: Die finanzielle Stellung des Reiches zur Arbeiterversicherung. — Gesetzgebung, Miscellen, Recensionen.

Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, hgg. von *Dr. St. Bauer*, *Dr. L. M. Hartmann*. V. Band. 1. und 2. Heft.

J. Peisker: Zur Socialgeschichte Böhmens. — *A. Mell*: Zur Geschichte des Ausmaasses bäuerlichen Besitzes in Steiermark. — *G. v. Below*: Die Entstehung des Handwerkes in Deutschland I. — Miscellen, Literatur.

Arbeiterschutz, hgg. v. *Leo Walecka*, Jgg. VII. bis Nr. 27.

Journal des Économistes. Revue Mensuelle de la Science Économique et de la Statistique. Cinquante-Cinquième année. Rédacteur en chef: *M. G. de Molinari*, Correspondant de l'Institut.

Sommaire du numéro de Septembre 1896: Les travaux parlamentaires de la chambre des Députés. — Inauguration du monument de Quesnay, à Méré. — Mouvement scientifique et industriel. — Revue de l'académie des sciences morales et politiques. — La courbe de la répartition de la richesse dans les villes. — Une époque de hauts prix aux États-Unis. — Bulletin. — Société d'Economie politique (Séance du 5. Septembre 1896). — Comptes rendus. — Chronique économique et bulletin bibliographique.

Sommaire du numéro d'Octobre 1896: Les recettes municipales, comment l'on peut trouver dans leur historique un argument en faveur de la décentralisation. — La propriété immobilière chez les Arabes de l'Algérie. — Mouvement colonial. — Revue des principales publications économiques de l'étranger. — Lettre d'Autriche-Hongrie. — Bulletin. — Société d'Economie politique (Séance du 5. Octobre 1896). — Discussion: Des souffrances de l'agriculture. — Comptes rendus. — Chronique économique et Bulletin. — bibliographique.

Revue d'Économie politique, hgg. v. *Prof. Cauwès, Prof. Gide, Dr. Schwiedland* und *Prof. Villey*. X. Jahrgang 1896. Monatlich ein Heft; Abonnement 21 Francs. Paris, L. Larose.

Augustheft: *M. Lambert*: Une nouvelle loi sur les mines en Roumanie. — *F. Berghoff-Ising*: Le socialisme en Suisse. — *G. François*: Notes et statistiques sur la question monétaire. — *E. Villey*: De l'exagération des critiques adressées a notre système d'impôts. — *L. Gronlund*: Une tournée missionnaire socialiste a travers les États-Unis. — Nécrologie: Louis Cossa. — Jules Simon. — Chronique économique: Un succès de l'Ecole coopérative. — L'impôt sur la rente, par *Ch. Gide*. — Chronique législative: I. Débats parlementaires. — II. Documents parlementaires, par *H. Saint-Marc*. — Revue des Revues étrangères, par le *Dr. W. Wygodzinski*. — Bulletin bibliographique: Charles Secrétan. Essais de philosophie et de littérature (Ch. G.) — Walras. Eléments d'économie politique pure Ch. G.) — Albert Tournier. Le président du Comité de sûreté générale sous la Terreur, Vadier (L. L. S.)

Septemberheft: *E. Levasseur*: Le Sweating System aux États-Unis. — *E. de Ronchamp*: Etude sur la législation comparée relative a l'hygiène et a la sécurité des travailleurs dans les ateliers industriels de l'ancien et du nouveau monde. — *J. E. Radu*: Le mouvement économique et social en Roumanie. — Socialisme d'Etat. — *G. François*: Notes et statistiques sur la Question monétaire (suite et fin). — Chronique économique: Le congrès socialiste de Londres. — Le salaire minimum en Belgique. — Les grèves en 1895, par *Maurice Lambert* et *E. Villey*. — Chronique législative: Le projet de réforme des contributions directes. — L'impôt sur la rente, par *E. Villey*. — Bulletin Bibliographique: *Paul Lafargue* et *Yves Guyot*: La propriété, origine et évolution. Réfutation. — *Emile Worms*: La politique commerciale de l'Allemagne. — *Louis Wuarin*: Une vue d'ensemble de la question sociale. — *Charles Berdez*: Les bases juridiques et économiques de l'assurance privée. — *Emilio Cossa*: Il metodo degli economisti classici nelle sue relazioni col progresso della scienza economica. — Il principio di popolazione de Tomaso Roberto Malthus. — *Richmond Mayo Smith*: Statistics and Sociology. — *Emilie Chevallier*: La loi des pauvres et la Société anglaise. — *Gumplowicz*: Précis de sociologie. — (Comptes-rendus par Ch. Gide).

La Réforme sociale, bulletin de la société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondée par *P. F. Le Play*, XVI. année.

No. 17: *A. Mascarel*: Le mouvement féministe, *de Bizemont*: L'Islam d'après un livre récent. — *F. de Saint-Genis*: Histoire économique d'une commune rurale du XIIe au XIX siècle (Vic-de-Chassenay). — *P. Bidoire*: Monographie d'une famille d'ouvriers écossais. — Chronique du mouvement social.

No. 18: *A. Boyenval*: Proudhon et la sophistique. — La société antiesclavagiste et l'action des missionnaires en Afrique. — *A. Delaire*: Après le départ du Tsar. — Unions de la paix sociale. Chronique du mouvement social.

No. 19: *E. Cheysson*: La monographie de famille. — *G. Alix*: Une question du programme féministe. — *A Béchaux*: L'enseignement économique en France. — *H. Joly*: Les associations et l'état dans la lutte contre le crime. — *E. Duport*: Une association de montagne en Tarentaise. — Mélanges et notices, Chronique du mouvement social.

The Economic Journal, edit. by *F. Y. Edgeworth*, Vol. VI., No. 23. Sept. 1896.

H. A. L. Fisher: The protect. reaction in France. — *S.* and *B. Webb*: The standard rate. — *L. L. Price*: The commission of agriculture. — *D. Renton*: Difficulties attending the reduction of the national debt. — Reviews, Notes and Memoranda.

Political Science Quarterly, *Columbia College*, Vol. XI., No. 3, Sept. 1896.

S. and *B. Webb*: Trade Union Democracy I. — *C. F. Emerick*: Agricultural discontent. — *R. Mayo-Smith*: Free silver and wages. — *W. C. Ford*: Silver in Commerce. — *J. B. Clark*: After effects of free coinage. — *H. L. Osgood*: The colonial corporation II. — *H. Brunner*: The history of English law. — Reviews.

The Journal of political Economy, Vol. IV. No. 4. Sept. 1896.

H. P. Willis: History and present application of the quantity theory. — *C. C. Closson*: Social selection. — *W. G. L. Taylor*: Hadley's Economics. — *F. W. Sanders*: The natural basis of interest. — Notes, Reviews.

Quarterly Publications of the American statistical Association, New Series Vol. V, No. 34, June 1896.

H. T. Newcomb: Railway competition. — *Ch. E. Burnap*: Mortality in XXIII Massachusetts cities. — *C. L. Wilbur*: Note on methods of estimating population. — Reviews and notices.

John Hopkins University Studies in histor. and pol. science, ed. by *H. B. Adams*, XIV. series.

IX.—X.: *H. S. Cooley*: A Study of Slavery in New Jersey.

Publications of the American Economic Association. Vol. XI. No. 4.

J. Fisher: Appreciation and interest.

Giornale degli Economisti. Direzione: *Viti de Marco, Mazzola, Pantaleoni, Zorli* 1896.

Settembre: La situazione del mercato monetario. — *C. Ghidiglia*: La ragioneria come scienza sociale ed economica. — *G. Valenti*: La base agronomica della teoria della rendita. — Nota, Previdenza, Bibliografia, Cronaca.

Ottobre: La situazione del mercato monetario. — *R. Benini*: Di alcuni punti oscuri della demografia. — *C. Ghidiglia*: La ragioneria come scienza sociale ed economica. — *R. Broglio d'Ajano*: Il salario nella teoria e nella pratica. — Nota, Previdenza e cooperazione, Bibliografia, Cronaca.

Novembre: La situazione del mercato monetario. — *A. de Viti de Marco*: L'elezione del presidente negli Stati Uniti. — *A. J. de Johannis*: Sulla finanza Italiana. — *V. Pareto*: La curva delle entrate e le osservazioni del prof. Edgeworth. — Nota, Previdenza, Bibliografia, Cronaca.

L'Economista, Direzione: *De Johannis* XXIII. Vol. XXVII. No. 1174.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno IV. Vol. XII.

No. 45: *F. Salvi*: Il valore sociale-economico dell'enfiteusi. — *L. Olivi*: Di un rinnovamento del diritto civile italiano. — *J. Petrone*: Le nuove forme dello scetticismo morale e del materialismo guiridico. — Riviste.

No. 46: *A. Mauri*: La piccola proprietà fondiaria in Italia. — *J. Petrone*: Le nuove forme dello scetticismo morale e del materialismo giuridico. — *A. Guidi*: Il secondo congresso cattolico italiano per gli studi sociali in Padova. — Riviste.

